

Die Hamburger Juden
im NS-Staat 1933 bis 1938/39

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. XLV



Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39

Band V — Dokumente

von
Ina Lorenz und
Jörg Berkemann



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg,
der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung,



der Hermann Reemtsma Stiftung



und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlag: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann
Umschlagfotos: Hauptsynagoge am Bornplatz. Innenansicht mit Apsis.
Zwangweise erfolgter Abriss der Synagoge (Juni 1939 bis Januar 1940)
mit dem gleichen Blick auf die nun halb zerstörte Apsis.
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN 978-3-8353-1811-3

Inhalt

29. Der Vaterländische Bund und der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten	9
30. Vereine nationalkonservativer deutscher Juden.	35
31. Das jüdische Wirtschaftsleben	43
31.1 Der Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender . .	43
31.2 Der Aufruf: »Beschäftigt jüdische Handwerker und Gewerbetreibende!« . .	58
32. Die Auswanderung der Hamburger Juden	69
32.1 Die innerjüdischen Diskussionen über die Auswanderung und statistische Daten	69
32.1.1 Die innerjüdischen Diskussionen	69
32.1.2 Statistik	85
32.2 Innerjüdische Hilfsmaßnahmen	97
32.3 Die staatliche Regulierung und Überwachung der Auswanderungen . . .	105
32.4 Die Auswanderung nach Palästina	162
32.4.1 Palästina als Auswanderungsziel	162
32.4.2 Das deutsche Palästina-Amt und die Erteilung von Einwanderungszertifikaten	170
32.5 Die Kindertransporte (1938/39)	189
33. Haavara – Paltreu – Altreu.	195
34. Die antisemitische Apartheidpolitik der NSDAP	213
34.1 Die parteiinternen Verbote der NSDAP	213
34.2 Ideologisierung und antisemitische Öffentlichkeitsarbeit der NSDAP . . .	240
34.3 Das erwartete Wohlverhalten von Personen im öffentlichen Dienst	254

35.	Die nationalsozialistische Familien- und Rassepolitik.	267
35.1	Der Rassegedanke im Vorfeld der »Nürnberger Gesetze«	267
35.2	Gesetzes- und Verordnungstexte (1935)	276
35.3	Jüdische und nichtjüdische Reaktionen	282
35.4	Die Hausangestellte im jüdischen Haushalt	292
36.	Der Kampf um den Status	305
36.1	»Arier« und »Ariernachweis«	305
36.2	Die erhoffte Ausnahme	328
37.	Zwischen Selbst- und Fremddefinition: »Mischehe« und »Mischling«	357
37.1	Die »Mischehe« – Ausgrenzung und Existenzvernichtung	357
37.2	»Mischlinge« – jüdische und nichtjüdische Zuordnung	364
38.	Berufseinschränkungen und -verbote	379
38.1	Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.	379
38.2	Juristen	429
	38.2.1 Juristen in der Justiz (Richter und Staatsanwälte).	429
	38.2.2 Rechtsanwälte und Notare	438
38.3	Mediziner.	479
	38.3.1 Die Zurückdrängung der Juden aus dem Arztberuf	479
	38.3.2 Die Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst.	492
	38.3.3 Die Zulassung und Verdrängung niedergelassener Ärzte	497
	38.3.4 Der Entzug der Krankenkassenzulassung.	508
38.4	Apotheker	515
38.5	Der Ausschluss von »Kulturschaffenden« aus der Reichskulturkammer	522
38.6	Andere Berufe	534

39. Das Wirtschafts- und Erwerbsleben	569
39.1 Die Diskriminierung jüdischer Unternehmen im allgemeinen Wirtschaftsleben	569
39.2 Das Auftrags- und Vergabeverhalten der öffentlichen Hand	602
39.3 Der mittelbare Ausschluss jüdischer Unternehmen	621
39.4 Rassepolitik versus Ökonomie	633
39.5 Arbeitszwang und Notstandsarbeiten	647
39.6 Exkurs: Der Fall Wilhelm Kalbfell – die gescheiterte »Entjudung«.	656
40. Der Boykott und die ausländischen Reaktionen	663
40.1 Der 1. April 1933	663
40.1.1 Vorgeschichte und Vorbereitung	663
40.1.2 Der Boykotttag	680
40.2 Spätere Boykottmaßnahmen (1933-1936).	701
41. Die Begrenzungen der Vermögensfreiheit.	713
41.1 Die Begrenzung der Verfügungsbefugnis über Grundstücke	713
41.2 Vermögensbeschränkungen und -kontrollen 1938	718
41.3 Die Abgabenlast	750
41.4 Die Steuerpflicht der Gemeinde und der Kultusverbände	757
41.5 Die Kontrolle des jüdischen Stiftungswesens	762

29. Der Vaterländische Bund und der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten

Nr. 1

Die Satzung des Vaterländischen Bundes jüdischer Frontsoldaten, Ortsgruppe Hamburg e.V.

[ohne Datum]

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 794, Bl. 124-130

SATZUNG

Des

VATERLÄNDISCHEN BUNDES JÜDISCHER FRONTSOLDATEN ORTSGRUPPE HAMBURG E.V.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1.

Der Bund führt den Namen:

»Vaterländischer Bund jüdischer Frontsoldaten
Ortsgruppe Hamburg e.V.«

und ist ein rechtsfähiger Verein.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist Mitglied des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten e.V., Sitz Berlin.

§ 2.

Der Bund bezweckt:

1. den Zusammenschluß aller in Groß-Hamburg ansässigen jüdischen Frontsoldaten des ehemaligen deutschen Heeres ohne Unterschied der politischen oder religiösen Richtung zur gemeinsamen Abwehr aller judengegnerischen Angriffe, insbesondere derjenigen, die auf eine Herabsetzung ihres vaterländischen Verhaltens im Kriege gerichtet sind,
2. die Unterstützung hilfsbedürftiger Kameraden und Hinterbliebener mit Rat und Tat,
3. die Pflege vaterländischer Gesinnung, die Förderung der Kameradschaft unter den Bundesmitgliedern sowie die Heranbildung der jüdischen Jugend zu den Aufgaben des Bundes.

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglied des Bundes kann jeder in Groß-Hamburg ansässige jüdische Kriegsteilnehmer werden, der zur kämpfenden Truppe gehört und in der Gefahrenzone Dienst getan hat. Ein Frontdienst von nur vorübergehender Dauer kommt dabei nicht in Betracht.

Die Aufnahme ist zu versagen, wenn sie den Bundeszielen zuwiderlaufen würde.

§ 5.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie muß über Art und Dauer des Frontdienstes nähere Angaben enthalten, die auf Verlangen zu belegen sind. Mit der Erklärung ist zu versichern, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind.

Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahme-Ausschuß. (§ 10, Abs. 4.)

Die erfolgte Aufnahme wird durch Übersendung der Mitgliedskarte bestätigt.

Eine durch falsche Angaben erwirkte Aufnahme ist ungültig.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod, Entmündigung oder entehrende Bestrafung,
2. durch Austrittserklärung, die zu ihrer Wirksamkeit auf das Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand vor dem 1. Oktober schriftlich zugegangen sein muß,
3. durch Ausschließung aus dem Bund, die durch Beschluß des Ehrengerichts gegen solche Mitglieder erfolgen kann, welche die Interessen des Bundes schädigen. Gegen den Ausschluß kann Berufung eingelegt werden, die der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist. Die Entscheidung über die Berufung erfolgt in geheimer Abstimmung,
4. durch Streichung, die der Vorstand gegen solche Mitglieder vornehmen kann, die trotz zweimaliger Mahnung bis zum Schluß des Kalenderjahres mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, ohne daß Stundung gewährt ist.

[...]

3. Organe des Bundes.

§ 9.

Organe des Bundes sind:

- A. der Vorstand
- B. die Mitgliederversammlung.

A. Vorstand.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus einer Person, die vom Bundesvorsitzenden des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, Sitz Berlin, ernannt wird.

Der Vorstand kann einen engeren Führerrat berufen, insbesondere einen oder mehrere Stellvertreter des Vorstandes, einen oder mehrere Schatzmeister und Schriftführer ernennen, sowie einen weiteren Vorstandsausschuß einsetzen.

In gleicher Weise steht ihm das Recht der Abberufung zu.

Er hat den Aufnahmeausschuß und einen Unterstützungsausschuß einzusetzen und kann für besondere Aufgaben jeweils Sonderausschüsse bestellen.

§ 11.

Die Angelegenheiten des Bundes werden, soweit sie nicht durch das Gesetz ausschließlich der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) übertragen sind, durch den Vorstand besorgt.

§ 12.

Die Hauptversammlung kann sämtliche nach dieser Satzung ihr zustehenden Befugnisse, soweit es das Gesetz gestattet, dem Vorstand übertragen.

B. Mitgliederversammlung.

§ 13.

[...]

§ 14.

Die erste Mitgliederversammlung jeden Jahres ist die Hauptversammlung. Die Einladung zu dieser Versammlung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher erfolgen. Anträge zur Hauptversammlung, welche die unter 1 – 3 aufgezeichneten Punkte betreffen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung,
2. Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes,
3. Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen,
4. Erledigung fristgemäß eingereichter Anträge.

Nicht fristgemäß gestellte Anträge können von dem Versammlungsleiter aus Gründen der Geschäftsleitung auf eine andere Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Im Streitfalle entscheidet hierüber der Vorstand.

In der Hauptversammlung dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

[...]

§ 20.

Die Auflösung des Bundes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß entweder vom Vorstand oder von mindestens Dreiviertel sämtlicher Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Zwischen der Zeit der Stellung des Antrages und der hierzu einberufenen Hauptversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen; in einem dringenden Fall kann der Vorstand eine solche Hauptversammlung auch ohne Innehaltung dieser Frist einberufen. In diesem Fall kann die so einberufene Versammlung selbst die nachträgliche Genehmigung bezüglich der Abkürzung der Frist erteilen. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung etwa vorhandenen Bundesvermögens und die Art der Auflösung.

Nr. 2

Die Übergabe des Gedenkbuches für die jüdischen Kriegsgefallenen

Februar 1933

Hamburger Familienblatt Nr. 6 vom 9.2.1933, S. 1 f.

[...]

Uebergabe des Gefallenengedenkbuches an die Hamburger Behörden¹

Der »Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten«, die Hamburger Ortsgruppe des R.j.F., hatte am Montag die Spitzen der Hamburger Behörden, den Senat, die Bürgerschaft, die Gerichtsbehörden, die Hoch-, Mittel- und Volksschulen, vertreten durch ihre Leiter, die Gewerbe- und Handwerkskammer, die militärischen Dienststellen und die Organisationen der Kameradschaftsvereine zu einem Weiheakt in den großen Saal des »Patriotischen Gebäudes« eingeladen, um in feierlicher Weise das Gefallenengedenkbuch des R. j. F., das übrigens in der Offizin dieses Blattes hergestellt worden ist, den Behörden zu übergeben, so wie es bereits in anderen Landeshauptstädten geschehen ist. Von den Vertretern der Behörden waren anwesend die Senatoren Platen, Hirsch, Dr. de Chapeaurouge, die Vizepräsidenten der Bürgerschaft Landahl und Franz Beyrich, sowie neun andere Bürgerschaftsmitglieder, als Vertreter der Reichsmarinedienststelle und in Vertretung des Reichswehrministeriums Fregattenkapitän Horstmann, Marineoberinspektor Timme und Marineoberstabszahlmeister Fischer, ein Vertreter des Chefs der Ordnungspolizei, Oberbürgermeister Brauer-Altona, Senator von Berenberg-Goßler als 1. Vorsitzender des Offiziersbundes, Admiral von Karpf und zahlreiche andere Vertreter von Kameradschaftsbünden und Kriegervereinen, Staatsrat Rautenberg, Regierungsdi-

1 Es handelt sich um die Übergabe folgenden Buches: Die Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914-1918. Ein Gedenkbuch, hrsg. vom Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, [Berlin] 1929; 2. Aufl., Berlin 1932.

rektor Professor Dr. Sköllin, der Rektor der Hamburgischen Universität Dr. Raape, die Direktoren des Weltwirtschaftsarchivs, der Universitätsbibliothek, der Museen, die Vertreter der Gewerbekammer, des Innungsaufsichtsamtes, der Anwaltskammer, der Handelskammer, des Amtes für Leibesübungen, Oberstaatsanwalt Dr. Rücker, Obertierarzt Dr. Stolpe vom Hamburger Schlachthof, 12 Pastoren und Vertreter der Kirchenvorstände, der Elternkammer, der Burschenbund Markomania, von politischen Parteien die Deutsche Volkspartei, Deutsche Staatspartei, Sozialdemokratische Partei, Wirtschaftspartei und Zentrum, das Reichsbanner und Rote Kreuz, die Direktoren der Verlage der Hamburger Tageszeitungen und der hier vertretenen auswärtigen Zeitungen.

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde war vertreten durch ihren ersten Vorsitzenden, Herrn Alfred Levy, und andere Gemeindevorsteher, den ersten Vorsitzenden der Repräsentantenversammlung, Herrn Dr. Fränkel, und zahlreiche Repräsentanten und Repräsentantinnen, ebenso die Kultusverbände, die Gemeinden Altona und Wandsbek und zahlreiche jüdische Vereine. Von den hiesigen Rabbinern waren nur anwesend die Herren Dr. Holzer und Rabbiner Bamberger-Wandsbek.

Am Nachmittag hatte eine Deputation des Frontbundes beim Ehrenmal auf dem Rathausmarkt einen Kranz niedergelegt mit der Inschrift »Den gefallenen Hamburger Kameraden. Der Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten Hamburg«.

[...] Dann ergriff Dr. Urias als Vorsitzender des Landesverbandes Nordwestdeutschland im R. j. F. und der Hamburger Ortsgruppe das Wort, begrüßte die Vertreter der Behörden und Körperschaften, der Presse und Organisationen, die Kameraden und die Angehörigen der Gefallenen. Der Sinn dieser Stunde sei die Absicht, darzutun, daß in Deutschland kein Unterschied der Rassen und Klassen bestehen könne. Das heiligste Vermächtnis der Gefallenen sei nicht Zersplitterung, sondern Einigkeit, und nicht nur formale Gleichberechtigung, sondern politische Gleichsetzung. Der Bund habe den ernstesten Willen, nach Verwirklichung dieses Zieles zu streben, für ein einiges, glückliches und freies Deutschland.

Hierauf trat Senator Platen als Vertreter des Senats vor, um das Gedenkbuch entgegenzunehmen.

[...]

Im Namen des Senats nahm Senator Platen das Gedenkbuch, sowie eine auf Büttenpapier geschriebene Urkunde mit den Namen der 460 jüdischen Hamburger Gefallenen entgegen. In einer herzlichen Ansprache übermittelte er die Grüße des Senats und dessen uneingeschränkte Sympathie und gab die Versicherung ab, daß der Senat dieses Buch mit seinem schmerzlichen und doch so stolzen Inhalt als wertvolles Dokument der Hamburger Geschichte in seine Obhut nehmen werde. Seine besondere Genugtuung sprach er darüber aus, daß bei dieser Feier sämtliche Hamburger Kriegerorganisationen vertreten seien, und er hoffe, daß diese Einheitsfront auch in Zukunft erhalten bleibe. Der Senat lehne mit Entrüstung die Verfolgung Tausender und Abertausender guter Deutscher ab. Er verachte Rassen- und Glau-

benshaß und betrachte die deutschen Juden als ein wirklich wertvolles Kulturelement. Der Frontsoldat solle den Deutschen ein deutsches Leben vorleben, er soll ein Muster sein an Pflichterfüllung, an Achtung gegenüber dem Staat und positiv und fruchtbringend am Aufbau mitwirken. Er schloß mit den Worten: »Das deutsche Volk und das deutsche Vaterland über alles.«

[...]

Nr. 3

»Stehe fest und wehre Dich«

September 1933

Hamburger Familienblatt Nr. 37 vom 14.9.1933, S. 2 f.

Kundgebung der jüdischen Frontsoldaten

Die Anwesenheit des Bundesführers des R.j.F., Dr. Löwenstein,² und des Bundessyndikus Dr. Fränkel,³ hatte auf den Besuch der Mitgliederversammlung der Hamburger Ortsgruppe des R.j.F. am 6. September eine außerordentlich starke Anziehungskraft ausgeübt, 575 ehemalige Frontsoldaten waren erschienen, darunter auch die Vertreter der Ortsgruppen, Kiel, Lübeck, Bremerhaven, Lüneburg, Harburg, Wesermünde usw. Dr. Urias begrüßte die Anwesenden, vor allem die Gäste, und ließ zuerst die nach den Beschlüssen der Landesführertagung durchgearbeiteten Satzungen neu genehmigen, was einstimmig geschah. Dr. Urias teilte dann mit, daß er durch den Bundesvorsitzenden in seinem Amte als Vorsitzender bestätigt worden sei und die Führung der Ortsgruppe nach den Bestimmungen der neuen Statuten übernehme. Die Ausschüsse besetzte er mit allen von der letzten Generalversammlung gewählten Mitgliedern, in den engeren Führerrat berief er unter allgemeinem

2 Leo Löwenstein (1879-1956), Chemiker und Hauptmann der Reserve, war ein deutsch-jüdischer Verbandsfunktionär. 1919 zählte er zu den Gründern des RjF und war bis 1938 dessen Vorsitzender. 1933 gehörte er dem Sportbund »Schild« des RjF an und war Mitglied des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände. Von Februar 1942 bis April 1943 wurde er in Berlin zur Zwangsarbeit verpflichtet und im Juli 1943 nach Theresienstadt deportiert. Nach der Befreiung emigrierte er über Skandinavien in die Schweiz.

3 Der Wirtschaftshistoriker Ernst Fraenkel (1891-1971), Dr. phil 1923, war von 1932 bis 1933 Syndikus des CV in Niederschlesien und von 1933 bis 1935 Syndikus des RjF in Berlin. Fraenkel emigrierte 1939 nach England und kehrte 1947 nach Deutschland zurück. Er lehrte von 1957 bis 1963 an der Universität Frankfurt am Main. Vgl. Toni Pierenkemper, Von der Historischen Schule zur Wirtschaftsgeschichte. Die Begründung einer neuen Disziplin in Frankfurt am Main, in: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Frankfurt am Main, hrsg. von Bertram Schefold, Marburg 2004, S. 576-607.

Beifall den langjährigen Schriftführer Isaacsen, den langjährigen Schatzmeister Graetz, ferner die Herren Steinberg, Goldstein, Professor Dr. Rosenthal, Rabbiner Dr. Italiener, Samy Moos und Felix Bachrach.

Hierauf erteilte er Bundesführer Dr. Löwenstein das Wort zu seinem Vortrag über das Thema »Im Ringen für die deutsche Judenheit«. Der Bund, so führte der Redner aus, ist von Anfang an so geführt worden, daß er für die Aufgaben, vor denen wir jetzt stehen, die geeignete Waffe bildet. Nach zwei Seiten erstrecken sich diese Aufgaben, innerhalb und außerhalb des Judentums, in beiden Fällen aber für das deutsche Judentum. Hier müssen die verschiedenen Richtungen zusammenhalten, wenn es gilt, für uns deutsche Juden innerhalb des deutschen Vaterlandes unsere Stellung zu bewahren, und wir müssen unter allen Umständen eine gemeinsame und einheitliche Führung haben. Gerade der R.j.F., der Mitglieder aus allen Lagern zählt, kann dafür sorgen, daß diese einheitliche Führung kommt, und wir sind dabei, sie schon in allernächster Zeit zu schaffen. Wir wollen im deutschen Vaterlande leben und für das deutsche Vaterland arbeiten, denn praktisch ist es gar nicht denkbar, daß ein größerer Teil der deutschen Judenheit außerhalb der deutschen Grenzen aufgenommen werden könnte. Dazu ist der Raum nicht vorhanden. Der weitaus überwiegende Teil wird hierbleiben und will auch hierbleiben. Wir haben ein Recht auf den Boden, und wir haben es auch vor den Männern dieser Regierung vertreten, daß wir uns von diesem Boden, für den wir gekämpft haben und für den 12000 unserer Besten gefallen sind, nicht losreißen lassen wollen. Wenn der heutige Staat das rassische Moment in den Vordergrund stellt, so können wir mit ihm darin gar nicht in Konflikt geraten, denn auch wir wollen keine Mischung der Rasse, aber wir wollen anerkannt haben, daß rassische Verschiedenheit nicht rassische Minderwertigkeit bedeutet. Es wäre heute eine gewaltige Hilfe für das gesamte Judentum, wenn die Siedlungsbestrebungen des R.j.F. früher auch in weiteren Kreisen Anklang gefunden hätten. Wenn man freilich in Deutschland Umschichtung von uns verlangt, dann kann man uns nicht gleichzeitig aus jeder Zunftordnung ausschließen. Der Reichsbund wird mehr den je heute auf dem Posten stehen. Der Redner schloß mit dem begeistert aufgenommenen Ruf »Chasak Weemoz!«

Nach dem Dank von Dr. Urias an Dr. Löwenstein ergriff Bundessyndikus Dr. Fränkel das Wort: Trotz der Umwertung aller Werte steht der Begriff des Rechts unabänderlich fest, und so kämpfen wir heute nicht um Rechte, sondern um das Recht schlechtweg. Dr. Fränkel ging hierauf auf die Ausführungen der Redner auf dem Nürnberger Parteitag ein und gab der Meinung Ausdruck, daß die Tonart dieser Reden bei weitem eine andere gewesen sei, als die mancher kleiner Führer. Viele gute Beziehungen zur Umwelt bestehen auch noch heute, insbesondere zu denen, die Schulter an Schulter mit uns gekämpft haben. Unsere Sache aber ist die Sache des gesamten deutschen Judentums, für seine Rechte kämpfen wir und nicht nur für die Interessen der Frontsoldaten als solche, denn wir sind nicht hinausgezogen, um 1933 Rechtsanwälte und Aerzte zu bleiben, sondern um das Vaterland zu schüt-

zen. Freilich darf durch innerjüdische Rivalität der Kampf nicht erschwert werden. Vor allen Dingen aber heißt es, nicht die Nerven zu verlieren und von vornherein die Waffen strecken, sondern im Bewußtsein unserer Zugehörigkeit zum deutschen Volke bereit zu sein, mit allen Kräften am Wiederaufbau mitzuarbeiten. Auch dieses Schicksal wird für uns Juden etwas Gutes im Gefolge haben, die deutschen Juden waren innerlich zu sehr saturiert und hatten ihre besten Kraftquellen verloren. Diese Zeit ist geeignet, uns zu den alten Kräftequellen zurückzuführen. So wie wir im Kriege alle innerlicher geworden sind durch das Fronterlebnis, so wird die heutige Jugend durch die Erlebnisse dieser Zeit zu unseren alten jüdischen Quellen des Glaubens zurückgeführt. Aus jüdischen und deutschen Kräftequellen wird uns die Kraft zuströmen, als jüdische Deutsche und als deutsche Juden weiterzuleben, und aus dieser Zweiheit wird dann die Einheit des deutschen Juden wieder emporkommen.

Starker Beifall folgte diesen Worten von Dr. Fränkel, dem ebenfalls Dr. Urias für seine Ausführungen besonderen Dank aussprach. Der Vorsitzende berichtete hierauf über die Arbeit des Landesverbandes, so u.a. über die Gründung dreier neuer Ortsgruppen in Harburg, Jever und Delmenhorst. In Hamburg allein hat der Bund um 100 Prozent an Mitgliedern zugenommen. Besonders erfreulich ist, daß auch die neu gegründete Sportgruppe sich gut entwickelt.

Hierauf ergriff noch Rabbiner Dr. Italiener das Wort und knüpfte an die letzten Worte von Dr. Fränkel an. Das Motto des Bundes seien die Worte »Stehe fest und wehre Dich«, die den Grundton der Ansprachen gebildet hätten. Gerade in diesen Tagen vor unseren hohen Festen werden viele den Weg zu unserem Glauben und zu ihrem Judentum zurückfinden. Während manche andere Organisation umgefallen sei, habe der Reichsbund stets sein einmal gestecktes Ziel im Auge gehalten, und er hoffe, daß das Festhalten an Heimat und Glauben, das für viele bis dahin nicht mehr vorhanden war, wieder neue Kraft in uns gegossen habe.

[...]

Nr. 4

Die Übernahme der Versorgungsbezüge

⟨A⟩ 18. September 1933

⟨B⟩ 19. Oktober 1934

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 7 vom 18.9.1933, S. 5; Nr. 9 vom 19.10.1934, S. 6

⟨A⟩

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten hat die aus den bisherigen Kriegsbeschädigten-Verbänden ausgegliederten jüdischen Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte,

Kriegerwitwen und Kriegerwaisen) auf Wunsch des Nationalsozialistischen Reichsverbandes Deutscher Kriegsofopfer aufgenommen. Die Wahrnehmung ihrer Rechte, vor allem ihrer Rechtsstellung in der künftigen Versorgungsgesetzgebung, liegt nunmehr dem Reichsbund jüdischer Frontsoldaten ob.

Diese Aufgabe ist nur durchführbar, wenn die über das ganze Deutsche Reich verstreuten jüdischen Kriegsofopfer in einer straffen Organisation zusammengefaßt werden. Zu diesem Zwecke bittet der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten die jüdischen Kriegsofopfer usw., sich umgehend bei der ihrem Wohnsitz zunächst liegenden Ortsgruppe des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten e.V. zu melden und dort einen Fragebogen auszufüllen.

⟨B⟩

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten ist von dem Herrn Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, seine Mitglieder mit der Vertretung nichtarischer Antragsteller vor den Versorgungsbehörden allgemein zu beauftragen (Erlaß vom 27.8.1934, I C 4130 Reichsversorgungsblatt Nr. 8 vom 5.9.1934). Auch bei der hiesigen Geschäftsstelle des Landesverbandes Nordwestdeutschland des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten sind eine Anzahl seiner Mitglieder entsprechend allgemein beauftragt. Interessenten wollen sich vorkommendenfalls an die Geschäftsstelle des Landesverbandes (Fernsprecher: 344324) wenden.

Nr. 5

Das Leitmotiv des Vaterländischen Bundes: Schicksal und Wille

31. Oktober 1933

Israelitisches Familienblatt Nr. 44 vom 2.II.1933, S. 3

»Schicksal und Wille«

Eine Kundgebung des Vaterländischen Bundes jüdischer Frontsoldaten

Der »Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten« hatte zu Dienstagabend seine Mitglieder und Freunde zusammengerufen, um im Rahmen einer Kundgebung vom Bundesgeschäftsführer Dr. Ludwig Freund, Berlin, einen Bericht über die gegenwärtige Lage entgegenzunehmen und sich Rechenschaft erstatten zu lassen über die Tätigkeit des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten. Thema sowohl wie Redner hatten eine solche Anziehungskraft ausgeübt, daß in dem Gabriel-Rießer-Saal sich über 700 Personen einfanden, eine Zahl, die dort bisher noch bei keiner Veranstaltung erreicht worden war.

Der Vorsitzende, Dr. Urias, eröffnete den Abend mit warmen Worten des Gedenkens an das dahingeschiedene Ehrenmitglied des Bundes, Semmy Steinberg.
[...]

Dr. Freund nahm darauf das Wort zu seinem Vortrag »Schicksal und Wille«. Wenn er auch eingangs betonte, daß er nüchtern über die Gegenwartsfragen sprechen wolle, so riß ihn doch sein Temperament zu einer Darstellung hin, die sich weit über eine solche nüchterne Betrachtung der Lage erhob. Er ging aus von der Tatsache, daß nun einmal das Programm der NSDAP für die Gestaltung der Verhältnisse im neuen Deutschen Reich maßgebend sei und daß man mit den Schwierigkeiten des deutschen Judentums als einer gegebenen Tatsache zu rechnen habe. In objektiver Weise suchte er in die Gedankengänge der herrschenden Kreise einzudringen und zu beleuchten, warum sie gerade auf dem Wege über die Rassentheorie die Erneuerung des deutschen Volksbewußtseins erstrebten. Dieser Prozeß stehe noch nicht am Ende.

Wir Juden werden in Deutschland nur leben können, wenn wir dem Nationalsozialismus ein Judentum entgegenstellen, das dem heutigen Staate gerecht wird. Mit Neutralität wird man nichts mehr ausrichten können, heute ist nötig das Bekenntnis zum Opfer und zu einer Idee, heute kann nur der etwas erreichen, der befähigt ist, seine ganze Person in die Schanze zu schlagen. Nur Männer, die nicht nur zu reden, sondern auch zu handeln und zu opfern wissen, werden etwas erreichen. Wir fühlen uns nicht nur als unlösbarer Bestandteil des deutschen Volkes, sondern wir sind hineingesenkt in die deutsche Gemeinschaft, sind ein lebendiger Teil geworden dieses Volkes und dieses Landes. Bei aufsteigender Konjunktur macht sich dies vielleicht nicht so bemerkbar, aber in schwieriger Lage kann man auf die Herausnahme keines Teiles des Organismus verzichten.

Der Redner ging nun im einzelnen auf die Arbeiten und Bemühungen des R.j.F. bei den maßgebenden Regierungsstellen ein, die sich auf alle Gebiete bezogen, welche Gegenstand der Angriffe gewesen sind. Es habe freilich keinen Zweck, heute schon auf den Erlaß eines »Judengesetzes« zu drängen, für das Dutzende von Entwürfen von verschiedensten Seiten vorliegen, aber schon allein die Tatsache, daß bisher nicht der radikalste Entwurf gewählt wurde, beweist, mit welchem Verantwortungsgefühl die Regierung an die Lösung herangeht. Der R.j.F. muß in vorausschauender Weise freilich sämtliche Möglichkeiten ins Auge fassen und dafür Vorsorge treffen. Wenn er auch mit allem Nachdruck den Standpunkt vertritt, daß die Zukunft des deutschen Juden in seiner Masse nur auf deutschem Boden liegen kann, so verkennt er auf der anderen Seite nicht,

daß diese Zukunft nur möglich ist, wenn sie auf der Grundlage innerer Würde getragen werden kann.

Sollte uns das unmöglich gemacht werden, so muß man auch den äußersten Fall eines Herausgehens aus dem Lande ins Auge fassen. Ein solches Projekt darf sich freilich nicht auf ein mit Ideologien belastetes, praktisch unmögliches Objekt stützen, sondern muß tatsächliche Möglichkeiten in sich bergen. Unsere Bemühungen um

Umschichtung müssen sich stützen auf eine Erlaubnis der Regierung, die uns gestattet, eine normale Berufsergreifung vorzunehmen. Schon in der Frage der Errichtung von Arbeitslagern wird in der allernächsten Zeit eine Entscheidung fallen müssen, aus der hervorgeht, ob eine solche Absicht bei der Regierung vorhanden ist.

Dann berührte er kurz die außenpolitische Lage und stellte fest, daß unabhängig von der Judenfrage Deutschland heute eingeschaltet ist in den Gesichtskreis des Kampfes der europäischen Staaten innerhalb der Welt. Zum Schluß ging er auf den bekannten

Vorstoß des Präsidenten des Reichsarchivs gegen das Kriegsgefallenengedenkbuch

ein und betonte, daß der Herr Reichspräsident dieses Vorgehen auf das schärfste mißbillige und daß der R.j.F. mit allem Nachdruck auf einer Berichtigung bestehe. Der jüdische Frontsoldat kämpfe für das gesamte deutsche Judentum und könne verlangen, daß es ebenso geschlossen hinter ihm stehe. Nicht nur mit der Zunge, sondern mit dem Leben seien wir bereit zu kämpfen, um für das deutsche Judentum eine glückliche Zukunft auf deutscher Erde zu gestalten.

Nach einem Beifallssturm, der sich kaum legen wollte, dankte Dr. Urias dem Redner und schilderte hierauf die neu aufge[baut]e Organisation des R.j.F. und die jetzt für ihn tätigen Persönlichkeiten und Kräfte.

[...]

J.[ulian] L.[ehmann]

Nr. 6

Die Massenkundgebung Ende 1933

11. Dezember 1933

Hamburger Familienblatt vom 14.12.1933, S. 3 f.

»Im Ringen um die deutsche Judenheit«

Massenkundgebung des »Vaterländischen Bundes jüdischer Frontsoldaten«

Der »Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten«, Hamburg, veranstaltete am Montag eine große Kundgebung, zu der diesmal auch sämtliche Mitglieder der jüdischen Gemeinden Groß-Hamburgs eingeladen waren. Ueber 2000 Personen waren der Einladung gefolgt, so daß der große Saal des Curiohauses schon lange vor Beginn der Veranstaltung wegen Ueberfüllung geschlossen werden mußte. Es war wohl die größte jüdische Kundgebung, die bisher in Hamburg stattgefunden hat.

Der Landesverbandsvorsitzende Dr. Urias begrüßte die Anwesenden im Namen des Bundes, der in schwerer Zeit immer bestrebt gewesen sei, Rechenschaft abzugeben von seiner Arbeit im Interesse des gesamten deutschen Judentums und der

jetzt sehe, wie von Woche zu Woche die Kreise immer größer würden, die unterrichtet sein wollten, was in solcher Zeit vom jüdischen Wirkungsfelde aus geschehen sei und geschehen könne. Hierauf widmete er flammende Worte des Gedächtnisses den Gefallenen des Weltkrieges, insbesondere den 12000 jüdischen Menschen, die ihre Treue zum deutschen Vaterlande mit dem Tode besiegelt haben. In ehrfurchtsvollem Schweigen hörte sich die Menge stehend diese Worte des Gedenkens an. Anknüpfend an das bevorstehende Chanukkahfest kennzeichnete er die Menorah als Symbol des Wirkens der jüdischen Frontkämpfer; so wie die Lichter jeden Tag verlöschen, aber am anderen Tag in stets wachsender Zahl wieder aufflammen, so werde auch in diesem Kampfe um unser Recht vielleicht einmal ein Rückschlag eintreten, aber einmal doch der Tag kommen, an dem der Sieg errungen werde; für diesen Tag aber wollen wir leben.

Das Wort ergriff dann

Dr. Leopold Landenberger – Nürnberg,⁴

Landesführer des R.j.F. für Bayern, Mitglied der Reichsvertretung der deutschen Juden. [...] Die vaterländische Politik, die der Bund schon immer verfolgte, und die ihm manche Gegnerschaft eintrug, hat sich in der Situation dieses Frühjahrs bewährt. Die Verbindungen mit den amtlichen Stellen erlaubten ein Eingreifen bei Gelegenheit des Erlasses des Beamtengesetzes, und unzählig waren die Unterredungen, Audienzen und Denkschriften, mit denen der Bund sich an die verantwortlichen Stellen der Reichsregierung wandte. Viele Einzelheiten aus dieser Arbeit, von denen der Redner erzählt, beleuchteten die Schwierigkeiten, die sich hier entgegenstellten, zeigten aber auch die Erfolge, die das Höchsterreichbare darstellen, was in jener Situation zu erlangen war.

Beim Eingehen über das Problem der nationalen Minderheit betonte der Redner mit Nachdruck, daß wir uns nicht mit den engbegrenzten Rechten einer solchen Minderheit abspeisen ließen, sondern

**nach wie vor die Forderung erheben, als Bestandteil
der deutschen Nation zu gelten, mit allen Pflichten,
aber auch mit allen Rechten,**

eine Forderung, die heute zwar in jüdischen Kreisen als Selbstverständlichkeit gilt, aber vom R.j.F. bereits am 23. Mai formuliert wurde, zu einer Zeit, als andere Teile der deutschen Judenheit völlig niedergedrückt und gebrochen waren.

4 Leopold Landenberger (1888-1967) arbeitete von 1918 bis 1938 als Rechtsanwalt in Nürnberg, seit 1922 war er Geschäftsführer des RjF und dessen Präsident in Bayern. Landenberger war seit 1933 für die liberale Richtung Mitglied im Präsidium, später im Präsidialausschuss der Reichsvertretung der deutschen Juden. Er emigrierte im Jahre 1938 nach England, 1940 in die USA, wo er 1945 nach einem erneuten rechtswissenschaftlichen Studium die Zulassung als amerikanischer Anwalt erreichen konnte. Vgl. Walk, Kurzbiographien zur Geschichte der Juden, S. 214; Reinhard Weber, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern 1933, München 2006, S. 282 f.

Auch gegen die wirtschaftliche Not wurden Maßnahmen ergriffen, Abwehr des Boykotts ins Werk gesetzt und die Organisation der jüdischen Arbeitnehmer vorbereitet, die sofort in Kraft treten wird; wenn die gesetzliche Möglichkeit dazu vorhanden ist. Auf die Notwendigkeit der Berufsumschichtung wurde schon 1919 hingewiesen und die Siedlung Groß-Gaglow begründet, deren Bestand jetzt nach mancherlei Kämpfen sichergestellt ist. [...] Der R.j.F. hat stets den Grundsatz innerjüdischer Neutralität aufrechterhalten, aber er muß es scharf zurückweisen, daß er, wie sich der Vertreter einer anderen jüdischen Gruppe vor wenigen Tagen in Berlin ausgedrückt hat, deutscher gebärdet habe als die eigentlichen Deutschen.

Mit besonderem Nachdruck wandte sich der Redner gegen die Stellen, die heute noch nicht die Notwendigkeit des Führerprinzips eingesehen haben, sondern die sich immer noch auf Gremien verlassen, in denen Leute sitzen, welche sehr viel, sehr gern, sehr leicht und sehr außen um die Dinge herum reden. Der R.j.F. habe den festen Willen, im Rahmen der Reichsvertretung das Beste für die deutschen Juden zu wirken, und lehne den Vorwurf ab, als sei er es, der der Reichsvertretung Schwierigkeiten bereite. Er freue sich, wenn durch die Zusammenfassung der jüdischen Kräfte mehr getan werde, als man durch die getrennte Tätigkeit der einzelnen Organisationen erzielen könne, aber jede Organisation und jeder Verband müsse in seiner Aufgabe anerkannt bleiben, und es sei auch niemals beabsichtigt gewesen, durch die Tätigkeit der Reichsvertretung die der einzelnen Organisationen zu unterbinden. Noch viel sei heute zu tun. [...]

Dann betrat

Dr. Ludwig Freund – Berlin[,]

Bundesgeschäftsführer des R.j.F.[,] das Rednerpult. Dieser begnadete Redner, den man mit Recht heute als einen der besten rednerischen Interpreten innerhalb der deutschen Judenheit bezeichnet, hatte sofort das tausendköpfige Publikum in seinem Bann. Von einer höheren Warte, mit dem geglückten Versuch, sich frei zu machen von dem Druck des Alltags, schilderte er, wie der deutsche Jude seelisch zu den Ereignissen des Tages steht. Heute ist die Menschheit gespalten nicht nach Organisationen allein, sondern nach Generationen. Die Menschen, deren Wurzeln in das vorige Jahrhundert hineinreichen, werden nicht mehr mit der Gegenwart fertig, eine neue Generation steht da, die nur die Not kennen lernte. Die Frontgeneration versteht diese Jugend, versteht den Begriff der Gemeinschaft, der Einfachheit, der Gradheit, des Zusammenschlusses derer, die zusammengehören. Es ist nicht Demagogie, was sich vor unseren Augen zum Erfolge durchrang, sondern Reaktion eines Volkes, das sich zur Freiheit sehnt.

**Wenn aber eine gesunde Erneuerung eintreten soll,
dann wollen auch wir Juden unseren Teil an der
Gesundung und am neuen Lebensrecht uns nicht
nehmen lassen.**

[...]

Nr. 7

Die erweiterten Aufgaben des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten

2. Januar 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 869, Bl. 65f.

REICHSBUND JÜDISCHER
FRONTSOLDATEN E.V.
BUNDESLEITUNG

BERLIN W 15, DEN 2. JANUAR 1934.
KURFÜRSTENDAMM 200

An den
Vorstand der Synagogen-Gemeinde
in H a m b u r g
H a m b u r g
Rothenbaumchaussee 38.

Sehr verehrte Herren!

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten gestattet sich ganz ergebenst, mit folgender Bitte an Sie heranzutreten:

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass der Aufgabenkreis des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten infolge der Ereignisse der letzten Monate ausserordentlich stark gewachsen ist. Neben der Vertretung der allgemeinen Interessen der jüdischen Frontsoldaten und der davon nicht zu trennenden Vertretung der Interessen des gesamten deutschen Judentums hat der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten von der Nationalsozialistischen Kriegsofopfer-Versorgung die Betreuung der jüdischen Kriegsofopfer (Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen) übertragen erhalten (2.500 bis 3.000). Allein diese Interessenvertretung der Kriegsofopfer bedeutet bei der sehr komplizierten Art der Arbeit und den daraus entstehenden ausserordentlich bedeutenden wirtschaftlichen Folgen für die Kriegsofopfer eine ausserordentlich grosse organisatorische neue Belastung.

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten hat weiterhin, wie Ihnen bekannt sein wird, eine grosse Sportorganisation aufgezogen, um den aus den paritätischen Verbänden ausgeschlossenen jüdischen Sportlern, besonders aber unserer jüdischen Jugend, Gelegenheit zu geben, wieder Sport zu treiben und sich auf diese Weise körperlich zu ertüchtigen. Die Sportorganisation des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten ist neben dem Makkabi als Sportorganisation vom Reichssportführer anerkannt worden.

Alle diese neuen Aufgaben haben naturgemäss zu einer ausserordentlichen Vergrösserung des Arbeitsgebietes des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten zwangsmässig geführt. Die Arbeit, die wir leisten, leisten wir nicht im Interesse einer Sondergruppe, sondern im Interesse der Gesamtheit der deutschen Juden und damit

auch Ihrer Gemeindeglieder. Aber auch insoweit, also die Gesetzgebung nur einmalige Frontsoldaten in ihren Berufen belassen hat, ist ja diesen und ihren Familien die wirtschaftliche Existenz und damit auch die Steuerkraft an die Gemeinde erhalten geblieben, sodass weitere Unterstützungspflichten von den Gemeinden nicht nur abgewendet, sondern auch die wirtschaftliche Stärke der Gemeinden in diesem Teil erhalten geblieben ist.

In Anbetracht dieser Tatsachen und in Anbetracht des Umstandes, dass durch unsere Arbeit auch die Gemeinde von einem Teil ihrer Wohlfahrtsarbeit entlastet wird, bitten Sie, von gemeindegewegen unserem Bund als Förderer der Bundesleitung mit einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe wir Ihnen selbstverständlich überlassen, beizutreten. Seien Sie überzeugt, dass die Arbeit, die wir leisten, durch das geringe Opfer ausserordentlich erleichtert und damit dem Interesse des gesamten deutschen Judentums ausserordentlich gedient werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
REICHSBUND JÜDISCHER FRONTSOLDATEN E.V.
i.A. gez. Unterschrift

Anlage:
eine Förderer-Beitrittserklärung, die
wir ausgefüllt zurückerbitten.

Nr. 8

Die nordwestdeutsche Landestagung des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten
Mai 1934
Hamburger Familienblatt Nr. 19 vom 9.5.1934, S. III f.

Nordwestdeutsche Landestagung des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten Kundgebungen in Bremerhaven und Bremen

Die diesjährige Tagung des Landesverbandes Nordwestdeutschlands im R.j.F. fand am vergangenen Sonntag in Bremerhaven-Wesermünde statt. Sie bedeutete gleichzeitig den Auftakt zu der Werbewoche des R.j.F. für das nordwestdeutsche Landesgebiet, die, ebenso wie im ganzen Deutschen Reich, vom 6. bis 13. Mai auch in Nordwestdeutschland stattfindet.

Zu der Tagung waren die Vertreter der Ortsgruppen aus dem gesamten nordwestdeutschen Verbandsgebiet erschienen, vor allen Dingen die Ortsgruppen aus

den kleineren Städten der Umgebung von Bremen und Bremerhaven. Hamburg war durch die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbands und zahlreiche Mitglieder des Hamburger Ortsgruppenvorstandes und der Sportgruppe »Schild« vertreten.

Der Landesverbandsvorsitzende, R.-A. Dr. Urias, eröffnete die Tagung mit der Begrüßung der erschienenen Kameraden und Gäste, vor allen Dingen des Vorstandes der Gemeinde Bremerhaven, des C.-V. und des dortigen Jüdischen Jugendbundes. Nach längerer Zeit sei wieder einmal Bremerhaven der Schauplatz der Landesverbandstagung, und mit dieser Wahl des Ortes habe man den Zweck verfolgt, auch den Mitgliedern der kleineren Ortsgruppen Anregung zu bieten. In schwerster Zeit habe der R.j.F. nicht nur für die relativ kleine Gruppe seiner Mitglieder, sondern für die gesamte deutsche Judenheit seine volle Kraft eingesetzt und sei mutig an die Lösung all der Probleme herangegangen, die sich im vergangenen Jahre geboten hätten. Vor allen Dingen habe er sich befaßt mit der körperlichen Ertüchtigung der Jugend durch Gründung von Sportgruppen, durch die Heranziehung der Jugendbünde, ferner mit der Versorgung der Kriegsoffer, mit Arbeitsbeschaffung und Siedlung. Nach dem allgemeinen Bericht forderte er die Ortsgruppen auf, ihre Berichte zu erstatten.

[...]

Ueber die Entwicklung der Sportbewegung innerhalb des Landesverbandes, die im vergangenen Jahre im Mittelpunkt der Arbeit stand, berichtete Landessportleiter Lehmann (Hamburg). Aus nichts heraus wurde eine starke Sportorganisation gegründet. Die Hauptgruppe »Schild« Hamburg zählt nahezu 800 Mitglieder. Sportgruppen sind weiter entstanden in Altona, Bremen, Harburg und Bremerhaven. Wo noch keine Sportgruppen bestehen, ist die Gründung zum mindesten in Angriff genommen worden. Im Anschluß an seinen Bericht weist der Vorsitzende die Mitglieder auf die Jubiläums-Veranstaltung des Sportbundes am 3. Juni in Hamburg hin, die mit der Einweihung eines eigenen Platzes verbunden sein wird und an der alle deutsch-jüdischen Jugendbünde Hamburgs teilnehmen werden.

[...]

Am Nachmittag fand unter stärkster Beteiligung fast der gesamten Gemeindemitglieder von Bremerhaven-Lehe-Wesermünde und zahlreicher Besucher aus den Orten der Umgebung eine Kundgebung statt, die Herr Nathan im Namen der Ortsgruppe eröffnete. Der Landesverbandsvorsitzende Dr. Urias umriß die besondere Aufgabe des R.j.F. und dann ergriff Dr. Karl Rosenthal (Berlin) das Wort zu seinen Ausführungen über den

»Schicksalsweg der deutschen Juden«.

Der Redner betonte, daß er nicht praktische Lösungsversuche erörtern, sondern das Schicksal der deutschen Juden mit ihrem vieltausendjährigen Leidensweg über die Gegenwartsprobleme hinaus betrachten wolle. Unser heutiges Erleben sei nur zu beurteilen und zu ertragen, wenn man es einordne in die Kette des jüdischen Schicksalserlebnisses von mehr als 3000 Jahren. Stärker als der materielle sei der seelische Druck, der auf dem deutschen Juden liegt, seitdem er nicht mehr Vollbürger des

Staates sein soll, in den er seit Jahrhunderten eingeordnet war. Aber wie überall in der Vergangenheit, so muß auch heute dieses Schicksal getragen werden. Der Weg, den wir als Juden zu geben haben, sei durch ein Wort unserer Thora unantastbar umrissen: »Ihr sollt mir sein ein Reich von Priestern und ein heilig Volk«. Nicht nach einer materiellen Weltherrschaft, wie man es uns nachsagt, streben wir, sondern nach einer Durchdringung der Menschheit mit den Gesetzen der Sittlichkeit, die uns am Sinai gegeben wurden. Wir haben zu kämpfen um die Idee der Wahrheit, des Rechts und der Menschlichkeit und unseren Idealen ewig treu zu bleiben. Das sei der Sinn jüdischen Schicksals.

Diese Mission haben wir zu erfüllen durch unsere Zerstreung zwischen den Völkern. Diese Mission haben wir auch in Deutschland treu zu verwirklichen gesucht.

[...]

Der Redner kam dann auf die Frage der Auswanderung nach Palästina zu sprechen. Palästina sei eine Angelegenheit unseres Herzens, aber nicht die Lösung der Judenfrage. Immer werden 90 Prozent der Juden im Galuth leben müssen und werden das Judenproblem da zu lösen haben, wo sie leben. Jetzt sei vor allen Dingen unsere Aufgabe, unsere jüdische Jugend mit Stolz und Selbstbewußtsein zu erfüllen und sie nicht der Verzweiflung preiszugeben. Wir wollen in uns deutschen Juden das Bewußtsein wach halten, daß wir Träger der höchsten Ethik sein und bleiben müssen. Nach dem Ausspruch des christlichen Theologen Heinrich Cornill war die größte Leistung der Menschheit der jüdische Prophetismus. Weil wir uns als Träger der sittlichen Aufgabe des Judentums fühlen, wollen wir durch die Geschehnisse des Tages nicht verzagt sein, sondern Stolz und Selbstbewußtsein bewahren, wollen den Glauben an die Zukunft nicht verlieren und alle Härten mit Würde und Anstand tragen. So wie unsere Altvorderen ein schwereres Schicksal in Stärke erduldet haben, so wollen auch wir, mögen uns die Geschehnisse um uns und mit uns noch so Schweres auferlegen, die Hoffnung nicht aufgeben, daß wir wieder glücklichere Tage erleben werden. Später soll man von uns sagen können, daß wir unserer großen Ahnen würdig gewesen sind und daß wir unser Los mit Tapferkeit getragen haben. Dann werden wir jüdischen Deutschen nicht untergehen, denn an uns wird sich das Wort des Propheten bewahrheiten: »dann sterben wir nicht, sondern wir leben«.

Nr. 9

Die Trauergottesdienste in den Hamburger Synagogen für den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg

4. August 1934

Hamburger Familienblatt Nr. 32 vom 9.8.1934, S. 1f.

**Hamburgs Juden trauern
Trauergottesdienste
In der Synagoge am Bornplatz**

In der Synagoge des Deutsch-Israelitischen Synagogenverbandes am Bornplatz gedachte am letzten Sabbathgottesdienst nach der Thoravorlesung Rabbiner Dr. Lewin in einer tiefempfundenen Ansprache des verstorbenen Reichspräsidenten von Hindenburg.

Mit der ganzen deutschen Volksgemeinschaft – so führte Dr. Lewin u. a. aus – fühlen wir uns eins in der Trauer um den allverehrten verewigten Reichspräsidenten, den nicht nur die Krone ehrwürdigen Greisenalters, sondern vor allem auch das reinste Menschentum schmückte. Keine Macht der Welt vermag uns die Liebe zu dem Land aus dem Herzen zu reißen, für dessen Ehre und Würde wir immer wieder beten und stets in selbstverständlicher Pflicht unser Bestes geopfert. Wir können nicht abseits stehen, wo der heimgegangen, der Deutschlands Ehre so würdevoll verteidigte und, wo und wann er gerufen wurde, sich als Diener seines Volkes fühlte. Dr. Lewin wies auch auf die symbolhafte Bedeutung der Tatsache hin, daß der Reichspräsident gerade in den Tagen das Zeitliche segnete, in denen er vor zwanzig Jahren sich den wohlverdienten Lorbeer des Siegers und Befreiers Deutschlands um die Stirn winden konnte. Er rühmte die fromme Demut, mit der der Umjubelte vor Gott sein Haupt neigte. Dieser Glauben an das Walten einer Vorsehung habe Hindenburg auch befähigt, nach Jahren heldenmütiger, alle menschliche Kraft übersteigender Abwehr die Gefahren eines chaotischen Rückzugs zu beseitigen. Das Ethos seiner gottbegnadeten Persönlichkeit habe sich gezeigt, als er das zermürbte, kriegsmüde Heer in Ordnung hielt und es in die Heimat führte. Und als er zum Reichspräsidenten gewählt wurde, da habe Hindenburg mit staatsmännischem Geschick, mit der Weisheit des begonnenen Alters und der Friedensliebe, die ihn erfüllte, die Brücke der Verständigung zu den ehemaligen Gegnern geschlagen. Hindenburg sei der Garant für den Friedenswillen des deutschen Volkes geworden. An ihm habe sich die Wahrheit des jüdischen Weisheitswortes erfüllt: Das Sinnen und Streben derer, die nicht nur alt an Jahren sind, sondern auch erprobt im heiligen verantwortungsreichen Dienste, findet mit dem Zunehmen des Alters immer reichere Anerkennung und Würdigung. Wir dürfen von ihm, dessen Manen wir in Ehrfurcht huldigen, sagen: er war der »Vater des Vaterlandes«! Das ist das Ruhmeszeugnis, mit dem der Verklärte ewig fortlebt.

Im Tempel in der Oberstraße

Im Tempel in der Oberstraße wurde das Andenken an den verewigten Reichspräsidenten im Freitagabend- und im Sabbathvormittagsgottesdienst geehrt. Dr. phil. Alfred Veis sprach in Vertretung des in Urlaub weilenden Rabbiners Dr. Italiener beide Male nach dem Kaddisch folgendes Gebet:

In dieser Stunde vereinigen wir uns mit dem gesamten deutschen Volk im Gedenken an unseren verstorbenen Reichspräsidenten, den Herrn Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg. Nach einem langen, unvergleichlich gesegneten und ruhmvollen Leben ist der Verewigte am 20. Erinnerungstag des Beginns des großen Krieges von dieser Welt abberufen worden. Tiefe, aufrichtige Trauer erfüllt uns deutsche Juden in diesen Tagen gleich allen Staatsbürgern. Im Glück und im Leid, im Krieg und Frieden war der Verstorbene der wahre Schirmherr des gesamten deutschen Volkes. Sein Andenken sei zum Segen!

-tz.

In Altona

Am vergangenen Sabbath fand in der großen Synagoge in Altona ein Trauergottesdienst für den Reichspräsidenten statt.

Vor dem Einheben der Thora sang der Vorbeter die Schlußverse des 16. Psalms. Dann hielt Oberrabbiner Dr. Carlebach vor der stehenden Gemeinde die Erinnerungsansprache in Anlehnung an den Text des 45. Psalms: »Ich möchte deinen Namen nennen von Geschlecht zu Geschlecht; fürwahr, Völker mögen dir huldigen immer und ewig«. Ungeheuer sind die Verdienste dieses Mannes um sein Land. In seiner Persönlichkeit aber stecken ewige Werte, die man erzählen kann von Geschlecht zu Geschlecht, die unabhängig von allem, was die Menschen trennt, überzeitliche und übervölkische Stellung haben: seine Schlichtheit, sein Pflichtbewußtsein, das immer nur auf das Wohl der andern gerichtet war, und seine Gerechtigkeit. Durch diese Tugenden ist Hindenburg Vorbild aller Menschen. Mögen Völker ihm huldigen alle Zeit.

*

In der Synagoge in Wandsbek gedachte im Rahmen der Sabbathgottesdienste Rabbiner Bamberger des verstorbenen Reichspräsidenten.

Nr. 10

Die Gedenkstunde für Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg

7. August 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 869, Bl. 110

Vaterländischer Bund
jüdischer Frontsoldaten
E. V.

Ortsgruppe Hamburg

Hamburg, 4. August 1934

Kameraden! Freunde!

Zu einer ersten

Gedenkstunde

an den verewigten Herrn Reichspräsidenten

Generalfeldmarschall

von Hindenburg

rufen wir Euch und Eure Angehörigen, sowie unsere Freunde von der Sportgruppe

»Schild« und der Deutsch-jüdischen Jugend

am Dienstag, 7. August 1934, 20,30 Uhr, im Gabriel-Riesser-Saal,

Oberstraße.

Wir erwarten, daß jedermann zur Stelle ist.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Vorsitzende

Dr. Urias.

Nr. 11

Die Übernahme der Vertretung in Versorgungsangelegenheiten durch den Reichsbund jüdischer Frontsoldaten

21. September 1934

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 869, Bl. 113

VATERLÄNDISCHER BUND
JÜDISCHER FRONTSOLDATEN E.V.
ORTSGRUPPE HAMBURG

HAMBURG 36,
DEN 21. SEPTEMBER 1934
JUNGFERNSTIEG 24

An die
Deutsch-Israelitische Gemeinde,
H a m b u r g
Rothenbaumchaussee 38

Betr. VERTRETUNG VOR DEN VERSORGUNGSBEHOERDEN:

Der unterzeichnete Bund bittet Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten vom Herrn Reichsarbeitsminister ermächtigt worden ist, Mitglieder des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten mit der Annahme von Vertretung nichtarischer Antragsteller vor den Versorgungsbehörden allgemein zu beauftragen (Erlass vom 27.8.34 I C 4130 Reichsversorgungsblatt No. 8 vom 5.9.34).

Auch bei der hiesigen Geschäftsstelle des Landesverbands Nordwestdeutschland des Reichsbund jüdischer Frontsoldaten sind eine Anzahl seiner Mitglieder entsprechend allgemein beauftragt.

Wir bitten Sie, Ihren Mitgliederkreisen von dieser Vertretungsmöglichkeit Kenntnis zu geben und sie zu veranlassen, sich vorkommendenfalls an unsere Geschäftsstelle (Tel.: 34 43 24) zu wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 VATERLÄNDISCHER BUND JUEDISCHER FRONTSOLDATEN
 (gez.) Urias Dr.
 Vorsitzender.

Nr. 12

»Erbe – Ehre – Einheit«: fünfzehn Jahre Frontbund in Hamburg
 November 1934
 Hamburger Familienblatt Nr. 46 vom 15.11.1934, S. I-III

Fünfzehn Jahre Frontbund in Hamburg

Aus der Geschichte des Hamburger R.j.F.

Als vor 15 bis 16 Jahren die jüdischen Frontsoldaten sich zusammenschlossen, zuerst nur quasi als lebende Statistik, wurde in Hamburg als einer der ersten im Reich der »Vaterländische Bund jüdischer Frontsoldaten« gegründet, der dann auch zu den Gründungsvereinen des »Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten« zählte. Am 17. November 1919 erfolgte die Hamburger Gründung unter Teilnahme von sieben Gründungsmitgliedern. Der erste Vorstand setzte sich aus den Herren Apotheker B i s c h o f s w e r d e r (1. Vorsitzender), R.-A. P i s a (2. Vorsitzender) und W o l l e n b e r g (Schriftführer) zusammen. Das Amt des ersten Vorsitzenden übernahm später R.-A. P i s a, der dann von R.-A. Dr. U r i a s abgelöst wurde, der heute noch den Vorsitz führt.

Der Bund hatte sich von Anfang an drei Punkte als vornehmliche Aufgaben vorgenommen: Ehrung der Toten, Hilfe für die Lebenden, Uebung von Kameradschaft.

Allen drei widmete er sich in hervorragender Weise. Es galt zunächst eine Liste der Hamburger jüdischen Gefallenen herzustellen, was erst nach vieler Mühe gelang. Denn da in Hamburg keine Zwangsgemeinde besteht, war es außerordentlich schwer, die Zahl und die Namen der jüdischen Gefallenen herauszufinden. Mit Hilfe der Gemeinde, der Kultusverbände, vieler privater Meldungen und Nachforschungen sowie sämtlicher vorhandenen statistischen Werke konnte das Ziel erreicht werden, und zu seinem zehnjährigen Jubiläum veröffentlichte der Bund eine von seinem ersten Vorsitzenden Dr. Urias verfaßte Schrift »Die Hamburger Juden im Weltkriege 1914 bis 1918«, die als Quellenwerk zu diesem wichtigen Thema außerordentlichen Wert besitzt. Auch die Eintragungen im »Gefallenengedenkbuch des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten« für Hamburg beruhen auf dieser Schrift. Sie wurde 1933 anlässlich der Ueberreichung des Gefallenengedenkbuches an den Hamburger Senat neu aufgelegt und eine besondere Liste der Hamburger Gefallenen, handgeschrieben und in kostbarem Ledereinband, dem Senat übergeben, der zusagte, sie in seinem Archiv zu verwahren.

Seiner ersten Aufgabe, Ehrung der Toten, wurde der Bund ferner gerecht durch Teilnahme an der Errichtung des Ehrenfriedhofs in Ohlsdorf, wo er alljährlich zu Ehren der Gefallenen Gedenkfeiern abhält. Kriegerwitwen und -waisen fanden ebenso wie Kriegsbeschädigte immer tatkräftige Mithilfe, und sehr große Summen sind im Laufe der Jahre durch seine Unterstützungskassen gegangen. Im vergangenen Jahre wurde ihm dann offiziell die Kriegsopferversorgung für die jüdischen Kriegsopfer und deren Angehörige übertragen.

Von Anfang an war der Bund der gesellschaftliche Sammelpunkt der ehemaligen Frontkameraden. Viele Ausflüge, Gesellschaftsabende, Vorträge und andere Zusammenkünfte sorgten für kameradschaftlichen Verkehr. Die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bundes zählten immer zu den ersten innerhalb des Hamburger Judentums, und der Ertrag von allen diesen Abenden wurde wohltätigen Zwecken stets restlos zugeführt.

Als es im Jahre 1924 galt, die ruhige Bürgerschaft vor kommunistischen Angriffen zu schützen, stellte der Frontbund seine Mitglieder selbstverständlich zur Verfügung, und diese hatten damals eine verantwortungsvolle Aufgabe, nämlich den Schutz eines Teils des Hafens zu übernehmen. Auch später ist der Frontbund dem Ruf der Behörden stets gefolgt, wann immer es galt, für Ordnung und Ruhe einzutreten. Dabei aber war und blieb er unpolitisch; er betonte allein den Zusammenschluß der jüdischen Frontkämpfer.

Im Jahre 1925 schlossen sich unter Führung des Hamburger Bundes die gleiche Ziele verfolgenden Bünde der Nachbarstädte zu einem »Nordwestdeutschen Landesverband im R j F.« zusammen, dessen Vorsitzender seit seiner Gründung Dr. Urias (Hamburg) ist. Der Landesverband umfaßt die Ortsgruppen Hamburg, Bremen, Bremerhaven-Unterweser, Lübeck, Kiel, Lüneburg, Oldenburg, Verden, Rüstringen, Harburg, Altona, Elmshorn, Delmenhorst, Jever und Rostock. Zahlreich waren die Tagungen dieses Landesverbandes auch in den kleineren Orten

des Verbandsgebietes, wo sie der dortigen jüdischen Bevölkerung mancherlei Anregung boten.

[...] Die Aufgabe der Ertüchtigung der jüdischen Jugend durch Turnen und Sport hatte der Bund schon früh als die seine angesehen. Bereits vor acht Jahren gründete er den »Hamburger Jüdischen Turn- und Sportverein«, der sich später selbständig machte und unter dem Namen »Hakoah« heute noch besteht. Als im Jahre 1933 die jüdischen Sporttreibenden heimlos geworden waren und die körperliche Ertüchtigung der jüdischen Jugend in Deutschland gefährdet erschien, sprang der Bund ebenfalls in die Bresche und gründete in Hamburg die Sportgruppe »Schild«, die inzwischen in einem beispiellosen Aufstieg fast 800 Mitglieder vereinen konnte und in allen Sportarten ihre Mitglieder ausbildet. Große Opfer für den Bund bedeuteten der Ankauf eines eigenen Sportplatzes für die Sportgruppe und die Anschaffung vielfältigen Uebungsgeräts, wobei er durch die Deutsch-Israelitische Gemeinde und wohlwollende Gönner unterstützt wurde.

Noch andere neue Aufgaben erwachsen dem Bund im vergangenen Jahre. Die Angehörigen der verschiedenen Berufe, deren Ausübung von der Frontkämpfereigenschaft abhängig gemacht wurde, mußten betreut, die Kriegsopferversorgung organisiert werden, da die jüdischen Kriegsoffer dem R j F. zugewiesen wurden, eine Aktion für Arbeitsbeschaffung wurde mit gutem Erfolge durchgeführt und für den Zusammenhalt der Mitglieder in großen Versammlungen gesorgt, bei denen die ersten Männer der Berliner Leitung des Bundes vielfach sprachen und zur Beruhigung der jüdischen Oeffentlichkeit in Hamburg beitrugen. Der Bund beteiligte sich in hervorragender Weise auch an der Gründung und der Arbeit der Beratungsstelle der DIG., für die er seine Kräfte zur Verfügung stellte.

[...]

J.W.

Nr. 13

Die Beratung des neuen Wehrgesetzes (1935)

22. Juni 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 869, Bl. 116

VATERLÄNDISCHER BUND
JÜDISCHER FRONTSOLDATEN E. V.
ORTSGRUPPE HAMBURG

HAMBURG 36,
DEN 21. SEPTEMBER 1935
JUNGFERNSTIEG 24

An die
Deutsch-Israelitische Gemeinde,
Hamburg.
Rothenbaumchaussee 38.

Sehr geehrte Herren!

Der Erlass des Wehrgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen macht die Erteilung von Auskünften an unsere Glaubensgenossen in vielen Fällen notwendig.⁵ Es dürfte sich empfehlen, dass diese Auskünfte vornehmlich von uns gegeben werden. Wir sind bereit, sämtlichen Angehörigen aller Organisationen bei uns, unserem Landesverbande und seinen Ortsgruppen diese Auskünfte, soweit es uns möglich ist, zu erteilen und stellen anheim, Ihre Mitglieder gegebenenfalls an uns zu verweisen.

Wir haben ein gleichlautendes Schreiben an die in Betracht kommenden jüdischen Amtsstellen im hiesigen Bezirk gerichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Vaterländischer Bund jüdischer Frontsoldaten E.V.
 Ortsgruppe Hamburg
 (gez.) Urias Dr.

Nr. 14

Die Gedenkgottesdienste für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges in den Hamburger Synagogen

18. Februar 1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 8 vom 25.2.1937, S. I

Gefallenen-Ehrung

Die jüdischen Heldengedenkfeiern in Hamburg

Am Sabbat der Heldengedenkfeier versammelten sich in diesem Jahre mehr als 200 Mitglieder des »Vaterländischen Bundes Jüdischer Frontsoldaten« in der Gemeindesynagoge am Bornplatz, um einer überaus würdigen Heldengedenkfeier beizuwohnen, in deren Mittelpunkt eine Ansprache von Oberrabbiner Dr. Carlebach stand. In feierlichem Zuge betraten die Frontsoldaten im Schmucke ihrer Orden und Ehrenzeichen unter Anführung des Vorstandes das dichtgefüllte Gotteshaus. Zur Tora wurde als Senior des Frontbundes Oberstabsarzt d.R. a.D. Dr. Adam aufgerufen, der es sich trotz seines Alters von 75 Jahren nicht hatte nehmen lassen, an dem Gottesdienst teilzunehmen. Auch andere synagogale Ehrungen standen im Zeichen der Frontsoldaten, und Oberkantor Hornstein und der Synagogen-

5 § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) setzte für den aktiven Wehrdienst die »arische« Abstammung voraus. Die Zulassung von »Nichtariern« war in der Verordnung vom 25. Juli 1935 (RGBl. I S. 1047) geregelt.

chor unter Leitung seines Dirigenten K. Rothschild hatten für eine durchaus würdige und besonders feierliche Ausgestaltung des Gottesdienstes Sorge getragen.

Die Gedenkrede hielt Oberrabbiner Dr. Carlebach, der es in meisterhafter Weise verstand, ausgehend von den Worten des Toraabschnittes die Leistungen der jüdischen Soldaten zu würdigen. Er ging aus von dem ersten Kampf jüdischer Soldaten, als sie in der Wüste gegen Amalek das Schwert erhoben, und schilderte, wie die Juden durch ihre ganze Geschichte hindurch als Soldaten sich bewährt hätten. Die Makkabäer seien keine Einzelercheinung gewesen, sondern die Juden waren im Altertum immer als Kriegshelden berühmt, sonst hätten sie das kleine Land nicht mehr als tausend Jahre gegen die Großmächte der damaligen Zeiten halten können. Noch Julius Caesar hob jüdische Soldaten aus, als es galt, die Grenzen des römischen Reiches gegen Aegypten zu schützen, und wie sehr er sie schätzte, ging daraus hervor, daß er sich zu dem Zugeständnis bereit erklärte, sie an den Sabbaten vom Kriegsdienste zu befreien. So haben Juden immer ihre Pflicht als Krieger erfüllt, und wenn an dem heutigen Tage im Gedenken an die Taten von Amalek viel Jammer und Wunden an uns vorüberziehen, so gedenken wir auch der Wunden, die jüdische Soldaten im Dienste für ihre Länder empfangen haben.

Aber wenn sich das Schwert des Juden hob, dann hob sich gleichzeitig auch wie bei unserem Lehrer Mose die Hand zum Himmel, zum Gebet. Und wenn diese Hand schwer wurde, so geschah es, weil Mose das Gebot »Du sollst nicht töten«, das er mit der gleichen Hand empfangen hatte, in Einklang bringen mußte mit den Taten des Schwertes, weil er das Rechtmäßige des Kampfes bedenken mußte. Nur dann zieht Israel das Schwert, wenn es erkannt hat, daß sein Kampf recht und notwendig ist, so wie unsere Soldaten im Jahre 1914 zum Schutze des Vaterlandes hinauszogen. Aber auch noch aus anderem Grunde wurden die Hände Moses' beim Kampfe schwer. Er dachte daran, daß man im Kampfe gegen die äußeren Feinde auch im Innern einig sein muß, daß man nicht das Schwert gegen den äußeren Feind erheben darf, wenn im Innern Unfriede herrscht. Aber wie die jüdischen Helden diesen Unfrieden überwandten, so müssen auch wir die Lehre daraus ziehen, den inneren Zwist beiseitezustellen, dann wird unser Kampf von Gott gesegnet sein, dann handeln wir im Sinne derer, die gefallen sind, die ihre Gesundheit geopfert haben. [...]

Zum Schluß wurde von allen anwesenden Frontsoldaten für die Gefallenen ein gemeinsames Kaddischgebet gesprochen.

*

Im Israelitischen Tempel Oberstraße hatte am Freitagabend Prediger Dr. Veis in Vertretung des durch Reise verhinderten Kam.[eraden] Rabbiners Dr. Italiener in eindrucksvollen Worten an die Weihe des Tages erinnert und den Leitspruch des Sabbats, »Gedenke!«, zum Andenken an unsere Gefallenen ausgelegt. Auch hier folgte ein gemeinsames Kaddischgebet der anwesenden Frontkämpfer für die Gefallenen. Auch am Sabbatmorgen fand im Rahmen des Gottesdienstes eine solche kurze Gedenkfeier im Tempel statt. Beide Male wohnten ihr auch hier viele Frontsoldaten bei.

*

In sämtlichen anderen Synagogen von Groß-Hamburg wurde ebenfalls in würdigen Feiern der Gefallenen gedacht. In der großen Synagoge Altona sprach Rabbiner Duckesz, in der Synagoge Wandsbek Rabbiner Bamberger, in der Synagoge Glückstraße Rabbiner Löwy. Ebenso wurde in der Klaus eine Seelenfeier abgehalten, in der Synagoge Marcusstraße und der Synagoge der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde wurden Gedenkgebete gesprochen.

30. Vereine nationalkonservativer deutscher Juden

Nr. 1

Das Programm des Deutschen Vortrups, Gefolgschaft Deutscher Juden
25./26. Februar 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 794, Bl. 265

Protokoll

aufgenommen in der Gründungsversammlung am 25. u. 26.2.1933 in Kassel, 8 Uhr abends.

Herr Dr. Hans Joachim Schoeps eröffnet die Sitzung und begrüsst die Kameraden. Er weist auf den Zweck und die Bestimmung des zu gründenden Vereins hin und bittet die Anwesenden einen Leiter aus ihrer Mitte zu wählen. Dem Leiter ist Protokollführer beizugeben. Zum Leiter wurde einstimmig Herr Dr. Schoeps und zum Protokollführer Herr Kurt Wongtschowski verpflichtet. Herr Dr. Schoeps erklärte die Ziele und Bestrebungen des Bundes. Wir Jungen Deutschen, jüdischer Abkunft und jüdischen Glaubens fühlen uns in dieser Notstunde unseres Vaterlandes enig und verbunden mit allen Kräften der Jungen nationalen Erneuerungsbewegung. Im Treuebekenntnis zum Deutschen Schicksal und Deutscher Geschichte werden wir der Nation und ihrer Zukunft jederzeit mit Leib und Leben dienen, wie immer auch das äussere Los der Deutschen Juden sich gestalten möge. Unsere bündisch-soldatische Haltung weist uns auf die Seite der jungen Deutsche Rechten, die freilich heute nicht mehr durch die alten Parteibezeichnungen eingegrenzt werden kann. – Wir halten als Kreis keine andere jüdische Besonderheit für erhaltenswert als die jüdische Religion. Wir werden uns in jeder politischen Situation für die Sicherheit und Freiheit der gesetzlichen Religionsausübungen mit aller Kraft einsetzen, selbst wenn sie für einzelne von uns nicht mehr verbindlich ist. Damit der Wille und die Kraft des Teils der Deutschen Judenheit, der nicht erst seit gestern nationaldeutsch fühlt, bei der künftigen Neuordnung der Deutschen Dinge zum Einsatz komme, schliessen wir uns zum Deutschen Vortrupp, Gefolgschaft Deutscher Juden, zusammen. Der Name, Deutscher Vortrupp, Gefolgschaft Deutscher Juden wird von allen Versammlungsteilnehmern gutgeheissen. Die Satzungen werden später ausgefertigt.

Bis auf weiteres wird zum Führer einstimmig Herr Dr. Hans Joachim Schoeps¹ gewählt, zu seinem Stellvertreter Herr Kurt Wongtschowski.

1 Der Historiker Hans Joachim Schoeps (1909-1980), Dr. phil. 1932, lehrte seit 1950 – ohne Professur – Religions- und Geistesgeschichte an der Universität Erlangen. Er war seit 1923 Mitglied im »Freideutschen Werkbund« und gründete 1924 die »Freideutschen Werkscharen«. Im Februar 1933 beteiligte er sich an der Gründung des deutschnationalen und antizionistischen

Die Geschäftsstelle ist bis auf weiteres:

Berlin-Niederschönhausen, Kaiser Wilhelm Str. 4.

Den Behörden gegenüber vertritt der Bundesführer oder im Verhinderungsfalle der Vertreter.

Der Termin für das nächste Treffen wird auf den 5. u. 6.8.1933 festgelegt. Schluss der Gründungsversammlung Sonntag abends 6 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand.

Kassel, den 26.2.1933

Der Deutsche Vortrupp
unterschrieben: Kurt Wongtschowski
Franz Rosenthal²
Dr. Schoeps.

Nr. 2

Die Satzung des Deutschen Vortrupps 1933

6. August 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 794, Bl. 266 f.

Satzungen

des Deutschen Vortrupp, Gefolgschaft deutscher Juden.

Angenommen auf dem Reichstreffen am 5. u. 6.8.1933 zu Frankfurt a. Main.

1) Name, Sitz und Zweck.

§ 1 Der am 26.2.1933 gegründete Bund trägt den Namen Deutscher Vortrupp, Gefolgschaft Deutscher Juden. Sitz ist Frankfurt a. Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Deutschen Vortrupps, dessen Leiter er bis zur Auflösung 1938 war. Schoeps emigrierte im Dezember 1938 nach Schweden. 1945 kehrte er nach Deutschland zurück und habilitierte sich 1947 an der Universität Marburg. Vgl. Julius H. Schoeps, »Nil inultum remanebit«. Die Erlanger Universität und ihr Umgang mit dem deutsch-jüdischen Remigranten Hans Joachim Schoeps (1909-1980), in: ZRGG 52/2000, S. 265-278.

2 Der Sprachwissenschaftler Franz Rosenthal (1914-2003), Dr. phil. 1935, unterrichtete 1937 und 1938 als Lehrer für semitische Sprachen an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin. Er emigrierte im Dezember 1938 nach Schweden, von dort im April 1939 nach England und im Februar 1940 in die USA. 1943 wurde Rosenthal US-amerikanischer Staatsbürger und lehrte als Professor am Hebrew Union College in Cincinnati, Ohio, ab 1948 an der University of Pennsylvania und ab 1956 in Yale. Rosenthal war Präsident der American Oriental Society.

§ 2 Die Aufgabe des Deutschen Vortrupp ist die Zusammenfassung der jungen Deutschen Juden in einer einheitlichen Organisation zur Pflege nationaler Gesinnung auf bündischer Grundlage und Vertiefung des jüdischen religiösen Lebens.

2) Mitglieder

§ 3 Die Mitgliedschaft können Gruppen und einzelne Personen erwerben. Die Mitgliedschaft wird nach Antrag durch Beschluss der Führung erworben. Bei Ablehnung der Aufnahme bedarf es dem Antragsteller gegenüber keiner Angabe des Grundes.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann immer zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; er ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres der Führung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Führung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Erklärung gegeben. Mit dem Austritt, beziehungsweise Ausscheiden erlöschen sämtliche Ansprüche dem Deutschen Vortrupp gegenüber.

3) Beiträge

§ 5 Der Mitgliedsbeitrag wird auf Grund persönlicher Vereinbarung mit dem Kassenwart festgesetzt.

4) Organe

§ 6 Organe des Deutschen Vortrupp sind:

- 1) der Führer
- 2) der Vorstand
- 3) die jährlich stattfindenden Reichstreffen.

§ 7 Der Führer vertritt den Bund nach aussen und ist gleichzeitig gemäss § 26 B.G.B. gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Führer, dem Bundeskanzler, der gleichzeitig sein Vertreter ist, und den jeweiligen Ortsgruppenführern. Er wird jeweils jährlich entlastet durch öffentliche Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Die Reichstreffen, an denen alle Mitglieder des Bundes teilnehmen können, finden alljährlich statt. Die Einberufung des Reichstreffens erfolgt durch Bekanntgabe in unserer Zeitschrift. Beschlussfassung auf dem Reichstreffen erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Vertretung von Ortsgruppen durch den Ortsgruppenführer, beziehungsweise ein Mitglied ist zulässig. Die Beurkundung der Entschliessungen erfolgt durch Unterschrift der Führer und dreier Mitglieder des Reichstreffens.

§ 10 Veröffentlichungen: Organ für Veröffentlichungen des Deutschen Vortrupp, Gefolgschaft Deutscher Juden ist die Zeitschrift »Der Deutsche Vortrupp«. Die Zeitschrift wird im Selbstverlag veröffentlicht. Weiteres Organ sind die von Zeit zu Zeit erscheinenden Rundschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen. Aenderungen dieser Satzung können nur von dem Reichstreffen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden, beziehungsweise der vertretenen Stimmen, beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss mindestens 8 Wochen vorher der Bundesführung bekannt sein.

§ 12 Auflösung. Die Auflösung des Deutschen Vortrupp kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladungen zu dieser Versammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an sämtliche Mitglieder gehen. Die Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Bundesvermögens Beschluss zu fassen.

Diese Satzung wurde auf dem Reichstreffen zu Frankfurt a. Main am 6.8.1933, abends 6 Uhr einstimmig angenommen.

Unterscriben:

Dr. Hans Joachim Schoeps,	Frankfurt Main,	Semmering Str.
Kurt Wongtschowski	" "	Braubach Str.
Franz Rosenthal	" "	Hermesweg.

Nr. 3

Der Verband nationaldeutscher Juden als innerjüdische Minderheit

2. Oktober 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 240 vom 3.10.1933, S. 16

3. Okt. 1933

Juden unter sich

Im Klinker versammelte gestern abend die Ortsgruppe Hamburg des Verbandes nationaldeutscher Juden ihre Mitglieder zu einem Vortrag des Verbandsvorsitzenden Dr. Max Naumann,³ Berlin, über das Thema

»Wir glauben an Deutschland«.

Die Worte des Vortragenden, die im wesentlichen auf eine peinlichst betonte Distanzierung der sogenannten Deutschjuden von den Fremdjuden, Zionisten u.ä. hinausliefen, lösten bei den in erheblicher Anzahl erschienenen Nationaljuden begreifliche Empörung aus. Bereits während des Vortrages hatte der Redner verschie-

3 Der Rechtsanwalt Max Nauman (1875-1939), Dr. jur. 1899, gründete 1921 den Verband nationaldeutscher Juden, den er bis zu seiner Auflösung 1935 als Vorsitzender leitete. Naumann war in der Weimarer Republik Mitglied der deutschen Volkspartei. Vgl. Matthias Hambrock, Die Etablierung der Außenseiter. Der Verband nationaldeutscher Juden 1921-1935, Köln u.a. 2003.

dentlich Mühe, sich gegen seine konsequenten und bekenntnisfreudigen Glaubensgenossen durchzusetzen. Vornehmlich die Forderung, die Fremdjuden mögen nur ruhig Deutschland verlassen, da sie ja als eigentlicher Stein des Anstoßes (!) noch immer der Gesamtbereinigung im Sinne des Bürgerrechts für Deutschjuden, (!) entgegenständen, erregte drohenden Unwillen. Gleichfalls die bescheidene Feststellung, daß die körperlichen Uebergriffe im Zuge dieser Revolution auch für die Juden in Deutschland bei weitem hinter denen anderer Revolutionen zurückgeblieben sind.

Die brutale Unterbindung jeglicher Diskussion, die wieder einen Sturm der Entrüstung hervorrief, brachte den unbeteiligt Zuschauenden um das immerhin nicht uninteressante Schauspiel jüdischer Auseinandersetzung. Eine kleine Probe davon gab es nach Schluß der Versammlung, als sich die feindlichen Brüder in der Garderobe und auf der Straße mit ausgesuchtesten Höflichkeiten bedachten. Da fiel der ganze Mantel jüdischer Zuvorkommenheit und verbindlicher Glätte, um hemmungsloser Pöbel Platz zu machen. Fast hätte sich die verschiedentlich begonnene handgreifliche Auseinandersetzung noch zu einer wüsten Prügelei entwickelt.

Juden unter sich ... Die einen wahren die Haltung, bekennen sich zum Nationaljudentum, die anderen versuchen durch patriotische Winkelzüge, sich das neue deutsche Reich zu erschleichen – und keinem wird's gelingen!

Nr. 4

Die antizionistische Programmatik des Deutschen Vortrups

23. April 1934

Hamburger Familienblatt Nr. 17 vom 26.4.1934, S. III

Dr. H. J. Schoeps in Hamburg

Zwei Vorträge im »Vaterländischen Bund jüdischer Frontsoldaten« und in der »Deutsch-jüdischen Jugend«

Dr. Hans Joachim Schoeps (Frankfurt a.M.) ist einer der jungen deutsch-jüdischen Menschen, die in angestrengter Arbeit versuchen, der Probleme Herr zu werden, die die jüdische Jugend in Deutschland bewegen. Schon vor einigen Jahren erregten seine Diskussionen mit Blüher und andere Veröffentlichungen Aufsehen, dann gründete er den »Deutschen Vortrupp«, eine Organisation, die zuerst vielfach mißverstanden wurde. Der »Deutsche Vortrupp« will keine Massen vereinen, sondern Vertreter der Jugend zu Führern heranziehen, und leistet zu diesem Zweck eine ernstzunehmende Erziehungsarbeit, an der sich auch einige Rabbiner der jüngeren Generation verschiedenster religiöser Richtungen beteiligen. Dr. Schoeps spricht im allgemeinen nicht in großen Versammlungen, um so interessanter war es daher, ihn in dieser Woche in Hamburg zweimal von der Rednertribüne zu hören.

[...]

Dr. Schoeps begann mit der Feststellung der Gemeinsamkeit der tragenden Grundsätze zwischen den Menschen, die das Kriegerlebnis hinter sich haben, und der heutigen Jugend, die durch ihr bündisches Leben und durch die Schwere der letzten Jahre Verständnis für eine einheitliche Gestaltung des Lebens erworben haben. Die Zionisten verlangen eine Scheidung nach Nationen, die deutsch-jüdisch gesinnten Juden könnten ihren Argumenten nur gewachsen sein, wenn es ihnen gelinge, sich geistig zu konzentrieren und der fundierten nationaljüdischen Theorie eine andere Theorie entgegensetzen. Wir müssen unser Schicksal jetzt überzeitlich begreifen lernen. Wir müssen uns klar darüber werden, wer wir sind, woher wir kommen, wohin wir gehen. Sind wir wirklich Assimilanten, wie es die anderen sagen, Schmarotzer des Schicksals bei einem anderen Volke? Der Spruch des Schicksals hat gegen uns entschieden, aber wir verharren dennoch. Die Geschichte streicht unsere Existenz aus, und wir sind doch. Sind wir also dem Don Quichotte vergleichbar mit einem tragischen Mut, der sich an falschen Zielen erprobt? Kaum! Eher gleicht unser Geschick dem des Hiob. Während den Freunden Hiobs alle Erfahrungen des Lebens Recht zu geben scheinen, war Hiobs Wahrheit doch stärker, als er die Tatsachen einfach leugnete und auf die Gerechtigkeit vertraute. Wir leiden ein Martyrium für die Wahrheit. Wir wissen, daß wir mit dieser Wahrheit untergehen können, aber der Mann fällt und die Fahne bleibt. Wir dürfen keine Berechnungen anstellen, ob unser Tun zu Gutem ist; gehen wir unter, dann gehen wir eben unter, – dann geht mit uns aber auch ein Stück Wahrheit unter.

All das, was uns angetan wird, müssen wir hinnehmen, wenn wir in Deutschland leben wollen. Wir, die deutsche jüdische Jugend, sind keine sicherheitsdürftigen Bürger mehr, wir rechnen und wägen nicht, wir wagen. Wir erheben gegen die Bannerträger der sogenannten jüdischen Erneuerung den Vorwurf, daß sie das wahre Judentum preisgeben. Die Propaganda des zionistischen Vorkämpfers Dr. Prinz⁴,

4 Joachim Prinz (1902-1988), Dr. phil. 1924, Sohn eines Oppelner Textilhändlers, trat 1917 der zionistischen Jugendorganisation Blau-Weiß bei. Prinz erhielt seine Ordination zum Rabbiner 1925 vom Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau. Seit 1926 war er liberaler Rabbiner am Jüdischen Friedenstempel in Berlin. Prinz war damals der jüngste Rabbiner Berlins. Er erwarb sich bald den Ruf eines charismatischen Predigers und glühenden Zionisten. 1934 veröffentlichte er die Schrift *Wir Juden*. In ihr stritt er in radikaler Weise gegen die Assimilierung des westeuropäischen Judentums und beklagte den Substanzverlust des deutschen Judentums. Hans Joachim Schoeps antwortete ihm mit der Gegenschrift *Wir deutschen Juden*. Der Berliner Gemeindevorstand versuchte Prinz zu maßregeln, weil seine Predigten und Reden zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Berliner Judentums geführt hätten. Große Aufmerksamkeit zog er 1935 mit seinem Beitrag *Des Juden Los ist: nachbarlos zu sein* auf sich. Vgl. JR Nr. 3¹/₂ vom 17.4.1935, S. 3; VEJ 1, S. 426-429, Dok. 161. Als zionistischen Jugendführer verhaftete ihn die Gestapo mehrfach wegen verschiedener Angriffe auf das nationalsozialistische System. Im Juli 1937 emigrierte Prinz mit Hilfe von Rabbiner Stephen Wise in die USA. Dort wurde er 1939 Rabbiner der Reformsynagoge Temple B'nai Abraham in Newark (New Jersey). Prinz engagierte sich in zahlreichen amerikanischen jüdischen Organisationen. Von 1958 bis 1966 war er Präsident des American Jewish Congress. In

ausgesprochen in seinen Reden und seinem Buch, ist nicht jüdisch. Bei ihm bricht das moderne Heidentum in die Synagoge ein. Es ist nackte Lebensverherrlichung und Diesseitsbejahung. Unsere Väter waren groß, weil sie das Diesseits hinter das Jenseits zurückstellten. Uns hat Gottes Wort groß gemacht und nicht die eigene Kraft. Von Prinz trennt uns deshalb eine Welt, und wir empfinden seine Propaganda als einen Frontalangriff auf die jüdische Substanz, denn unser Bund mit Gott ist unaufhebbar, er ist nicht kündbar. Die jüdische Existenz hat zwei Wurzeln, die irdische und die göttliche, und nur durch das Volkskönigtum Gottes existiert Israel, ob es ein Land hat oder nicht. Wenn man die Abstammung nur als biologisches Faktum bejaht, leugnet man den Sinn des Judentums.

Der Zionismus verfälscht die jüdische Aufgabe, weil er Israel an den Völkern mißt, während Israel als Gottes Herde zwischen den Völkern lebt. Eben deshalb ist ihm der profane Teil des Lebens freigegeben, seine Söhne wurden Hellenen, Spanier, Russen, Deutsche, ohne aufzuhören, Juden zu sein ... Das Wesen des Volkes, unter dem sie lebten, ging ihnen in die Substanz, und sie blieben spanische, russische, deutsche Juden, ob sie wollten oder nicht. An dieser Wirklichkeit des jüdischen Lebens kann nicht herumdiskutiert werden, und wir wollen die deutsch-jüdische Jugend standhaft machen, daß sie nicht von der Macht der gegen uns stehenden Kräfte erdrückt wird. Sie muß auf den Lebensrhythmus ihrer Umgebung eingestellt, aber nicht gleichgeschaltet werden. Heute muß die Gruppe den Menschen tragen. Wir müssen die Jugend neu gliedern, daß sie ein geistiges Vaterland findet. Nicht das Arbeitslager ist das wichtigste, obwohl auch dies dazu gehört. Wir müssen sorgen, daß das entstellte Bild des deutschen Juden wieder Farbe und Glanz erhält.

Zum Schluß stellte Dr. Schoeps fünf Thesen auf, die in folgenden Sätzen gipfelten:

Wir deutschen Juden wissen, daß keine Macht der Welt uns Deutschland aus dem Herzen reißen kann. Wir deutschen Juden werden keine Aenderung des Galuth als erlaubt anerkennen, die ohne Mitwirkung des göttlichen Beistandes geschieht. Wir werden nie und nimmer einem künstlichen Volke in Palästina angehören können und immer Glieder des deutschen Volkes bleiben, ganz gleich, was uns erwartet. Wir wollen nicht unser Glück, sondern das Glück des Vaterlandes ist unser Glück. Wir stehen in abwartender Haltung, bereit einzuspringen und dann anzuknüpfen ans deutsche Werk, wenn man uns ruft. Wir müssen zurückkehren zu den alten Quellen unserer Kraft und uns besinnen, daß Judentum nicht Volk, sondern Religion ist.

[...]

J.[ulian] L.[ehmann]

dieser Eigenschaft gehörte er 1963 zu den Veranstaltern des March on Washington for Jobs and Freedom und war neben Martin Luther King einer der Redner der Hauptkundgebung vor dem Lincoln Memorial. Vgl. Joachim Prinz, *Rebellious Rabbi. An Autobiography – The German and Early American Years*, hrsg. und eingel. von Michael Mayer, Bloomington/Indianapolis 2008.

31. Das jüdische Wirtschaftsleben

31.1 Der Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender

Nr. 1

Der Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender im April 1933
April 1933
Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 3 vom
25.4.1933, S. 6

Aus dem Jahresbericht des Vereins selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender. Der Jahresbericht wendet sich zuerst dagegen, daß aus Anlaß der wirtschaftlichen Lage manche Mitglieder sich zum Austritt aus dem Verein veranlaßt gesehen hätten. Gerade heute sei der Zusammenhalt besonders notwendig, um einerseits den Boykott des jüdischen Handwerkers zu brechen und andererseits in den Kreisen der Glaubensgenossen für den jüdischen Handwerkerstand zu werben. Die Beschäftigung jüdischer Handwerker innerhalb der Gemeinde und ihrer Institutionen sei zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Auch von Hausmaklern und Grundstücksverwaltern würde der jüdische Handwerker herangezogen. Um die Begründung der Darlehnskasse, von welcher im Gemeindeblatt in jüngster Zeit wiederholt die Rede war, haben die Vertreter des Vereins sich innerhalb und außerhalb der Gemeindeverwaltung andauernd bemüht. Gegenstand besonderer Fürsorge des Vereins ist die Heranbildung eines gesunden und guten Nachwuchses. Diesem gilt vor allem die aufopfernde Tätigkeit von Frau Dr. Zadik in der Berufsberatungsstelle. Die Ausrüstung der Handwerkslehrlinge mit Kleidung, Berufskleidung und Werkzeug stelle an den Verein große finanzielle Anforderungen, die aus Zuschüssen der Gemeinde und zu einem wesentlichen Teil auch aus der Heinemann-Stiftung bestritten werden. Der Verein hörte im Berichtsjahre Vorträge von den Herren Rechtsanwalt Dr. Eichholz, Hermann Cohn, Rabbiner Dr. Holzer, Dr. Edgar Marx und Dr. A. Veis und ernannte den Vorsitzenden des Vorstandes der Gemeinde, Herrn Alfred Levy, anläßlich seines Goldenen Ehejubiläums zu seinem Ehrenmitglied. – In der ersten Sitzung dieses Jahres ehrte der Verein das Andenken der verstorbenen Frau Sidonie Werner, die dem jüdischen Handwerkerstand stets ein besonderes Interesse und Verständnis entgegengebracht und sich insbesondere auch mit dem Problem der Berufsberatung und der Berufsumschichtung der jüdischen Jugend beschäftigt hat. Der Konditormeister Christiansen hat auch in der letzten Zeit den Verein wiederholt mit Spenden bedacht. In den letzten Wochen ist die Frauengruppe neu begründet worden, die insbesondere den Zusammenhalt innerhalb des hamburgischen jüdischen Handwerkerstandes und die sozialen Aufgaben

des Vereins pflegen soll. Seit Beginn dieses Jahres ist Herr Bernhard Heinemann wieder erster Vorsitzender des Vereins, nachdem Herr Isaacsen wegen beruflicher Überlastung auf den Vorsitz verzichtet hatte. Herr Heinemann ist vor kurzem wieder für drei Jahre zum Sachverständigen der Detailistenkammer bestellt worden. – In der März-Sitzung des Vereins sprach Herr Isaacsen über die politische Lage. Die Zeiten seien ernst, aber es liege kein Grund zur Verzweiflung vor; Ruhe und Besonnenheit seien jetzt höchstes Gebot. Niemand solle sich zu Unüberlegtheiten – auch nicht, wenn er gereizt werde – hinreißen lassen.

Nr. 2

Neue Aufgaben des Vereins

9. November 1933

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 8/9 vom 9.II.1933, S. 9

Der Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender hat vor kurzem ein Verzeichnis jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender herausgegeben, welches von der Geschäftsstelle, Weidenallee 38, auf Wunsch kostenlos zugesandt wird. Nach wie vor ist der Verein bestrebt, die wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu heben und zu festigen, um durch die Schaffung eines gesunden Handwerker-, Gewerbe- und Mittelstandes mit zur wirtschaftlichen Gesundung des deutschen Judentums beizutragen. Er stellt zu diesem Zwecke teils aus eigenen Kräften Mittel zur Verfügung, um gefährdete, aber an sich noch völlig gesunde Existenzen zu erhalten, teils wirkt er durch seine Vertreter in der Darlehnskasse darauf hin, daß seinen kreditwürdigen Mitgliedern von dieser Darlehen gegeben werden. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern immer wieder aufs neue, daß sie durch Berechnung angemessener Preise und Lieferung einwandfreier Arbeit sich das Vertrauen ihrer Kundschaft erwerben, und verbietet seinen Mitgliedern die Berechnung von Kampf- und Schleuderpreisen, in der richtigen Erkenntnis, daß diese letzthin den gesamten Stand der Handwerker und Gewerbetreibenden schädigen müssen. Durch Förderung des Lehrlingswesens, insbesondere durch Ausstattung der Lehrlinge mit Berufskleidung und Handwerkszeug sorgt der Verein für einen gesunden und tauglichen Nachwuchs. An der Berufsumschichtung der jüdischen Jugend nimmt er ebenso tätigen Anteil, insbesondere verzeichnet er mit Befriedigung die Erfolge der Tischlerlehrwerkstätte, an deren Schaffung der Vorsitzende des Vereins, Herr Heinemann, hervorragenden Anteil hat. Auch durch Einstellung junger Leute in die eigenen Betriebe wirken die Vereinsmitglieder an der Berufsumschichtung mit. [...]

Nr. 3

Der Jahresbericht für das Jahr 1933

13. Dezember 1933

Hamburger Familienblatt Nr. 4 vom 25.1.1934, S. III

[...] Wie aus dem verlesenen Versammlungsprotokoll vom 13. Dezember v.J. entnehmen war, sind wiederum eine Anzahl neuer Mitglieder zu verzeichnen. Künftig könnten sowohl arische wie nichtarische Handwerkermeister jüdische Lehrlinge einstellen. Im Dezember v.J. brachte der »Israelitische Stellenvermittlungsverein« insgesamt 68 Stellungsuchende beiderlei Geschlechts unter. Herr Heinemann erstattete darauf den Jahresbericht für 1933. Er schilderte vorerst die Gesamtsituation der deutschen Judenheit, die sich grundlegend verändert habe. Es gelte jetzt, im verstärkten Maße das jüdische Solidaritätsgefühl zu erwecken, und zwar im Hinblick auf eine gegenseitige Unterstützung. In dieser Beziehung bedeute die Einrichtung der Tischlerwerkstatt, welche zurzeit 30 junge jüdische Menschen für die Ubersiedlung nach Palästina mit den Grundlagen des Tischlerberufes vertraut macht, ein recht erfreulicher Fortschritt. Durch die Neubildung eines »Beirates« sollen jüngere Kräfte für die Mitarbeit an den Vereinsaufgaben herangezogen werden. Die Beratungsstelle des Vereins erfreut sich eines regen Besuches. Es sei leider schwierig, Lehrstellen zu beschaffen, insbesondere mit freiem Sabbath. Herr Heinemann dankte vor allem Frau Dr. Zadik für ihre aufopfernde Tätigkeit in dieser Institution des Vereins sowie Fräulein Senta Meyer¹ für die Führung des ehemaligen »Bundes jüdischer Angestellten«. Aus der Hermann-Nissensohn-Stiftung erhielten einige Lehrlinge Sparkassenbücher als Prämien. Die jüdischen Sportvereine »Schild« und »Hakoah« bekamen einmalige Subventionen, außerdem wurde ein alljährlich auszuspielender »Wanderpreis« gestiftet. Es fanden im Vorjahre 1 Hauptversammlung, 11 Mitgliederversammlungen, 18 Vorstands- und 27 Arbeitsausschuß-

1 Die Sozialarbeiterin Senta Meyer (1905-1993) hatte Philosophie und Kunstgeschichte studiert. Sie arbeitete als Journalistin in der jüdischen Gemeinde (*Israelitisches Familienblatt*, *Jüdisch-liberale Zeitung*, *Israelitische Zeitung*, *Gemeindeblatt*, *Jüdische Rundschau*, *CV-Zeitung*) und als Vortragsrednerin. 1938 (?) heiratete sie Alfred Elias, den Leiter der Jugendgruppe des Vereins selbständiger Handwerker, mit dem sie im Dezember 1938 nach England emigrierte. Von dort aus emigrierte sie Mitte 1939 in die USA. In den USA heiratete sie Salomon Gerstein und führte den Namen Meyer-Gerstein. Unter diesem Namen veröffentlichte sie den Beitrag »Zäher Überlebenskampf gegen Konsulats- und Gestapo-Bürokratie«, in: Charlotte Ueckert-Hilbert (Hrsg.), *Fremd in der eigenen Stadt. Erinnerungen jüdischer Emigranten aus Hamburg*, Hamburg 1989, S. 88-92. Vgl. auch Charlotte Ueckert-Hilbert, Senta Meyer-Gerstein: Eine Hamburger Jüdin in der Emigration, in: *Hamburger Zustände. Jahrbuch zur Geschichte der Region Hamburg*, hrsg. vom Verein Hamburg-Jahrbuch e.V., Hamburg 1988, S. 209-225; Jutta Dick, Senta Meyer-Gerstein, in: *Institut für die Geschichte der deutschen Juden* (Hrsg.), *Das jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 190.

bzw. Kommissionssitzungen statt. Es gab 106 Neueintritte, 3 Austritte, 7 Wegzüge und 3 Sterbefälle. Gegenüber 1932 vergrößerte sich der Mitgliederbestand um 93 Mitglieder. Aus dem Erlös der Tombola des Vereinsfestes am 19. November v.J. wurden der Gemeinde 50 RM Ueberschuß für soziale Zwecke überwiesen. Die Frauengruppe brachte Lebensmittel, Kleidung und Wäsche zur Verteilung. Zu den Feiertagen wurden Lebensmittelpakete verschickt. Ferner ermöglichte man bedürftigen Lehrlingen die Anschaffung von Berufsausrüstungen. Die auf Initiative des Vereins hin gegründete Darlehnskasse der Gemeinde gewährte einer Anzahl von Mitgliedern Kredite für Geschäftsausbau u.a. Herr Heinemann betonte am Schluß noch, daß jeder für sein Deutschtum und Judentum tapfer einstehen solle, und ferner dafür Sorge tragen solle, daß der Handwerksgedanke jene große Stärkung erfahre, wie sie heute als notwendig anerkannt werde, gerade im Hinblick auf die altjüdische Ueberlieferungen. Darauf erstattete Herr Eugen Kohn den Kassenbericht. Die Finanzen seien völlig geregelt. [...]

Nr. 4

Die Gründung der Hamburger Ortsgruppe des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes

12. September 1934

Hamburger Familienblatt Nr. 39 vom 27.9.1934, S. I

Jüdisches Handwerk/Jüdischer Mittelstand

Der Vorsitzende des Zentralverbandes jüdischer Handwerker
und des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes,
Wilhelm Marcus² – Berlin, spricht in Hamburg

Im Zusammenhang mit der Gründungsversammlung der Hamburger Ortsgruppe des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes, über die wir in unserer letzten Nummer berichteten, fand eine Woche später, am Mittwoch, 12. d.M., wiederum im Jugendheim in der Johnsallee, eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder des jüdischen Handwerkervereins und der neugegründeten Ortsgruppe des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes statt, die ihre besondere Bedeutung durch die Anwesenheit des Vorsitzenden beider Zentralverbände, W. Marcus (Berlin), er-

2 Wilhelm (William) Marcus (1883-1954), Gemeinde- und Verbandsfunktionär, gründete 1909 den Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands in Berlin mit und war seit 1919 dessen Präsident. Er hatte leitende Funktionen in der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen, im Jüdischen Kreditverein für Handel und Gewerbe und in dem von ihm mitbegründeten Reichsverband des jüdischen Mittelstandes inne. Von 1937/38 war er Mitglied der Altreu-Fonds-Kommission der Reichsvertretung. Er emigrierte 1938 in die USA. Vgl. Kulka (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der Reichsvertretung, S. 506.

hielt. Nach Erörterung interner Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden Bernhard Heinemann nahm der Verbandsvorsitzende Wilhelm Marcus das Wort zu einem sachlich orientierenden Referat über Aufgaben und Leistungen des Zentralverbandes jüdischer Handwerker Deutschlands und des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes. Er erinnerte rückschauend an die Zeiten, da man die Leute, die für eine andere Berufsschichtung der Juden eingetreten seien, die sie dem Handwerk und dem Bauerntum zuführen wollten, verlacht habe. Durch den Umbruch sei darin ein Wandel eingetreten. Es sei gelungen, die Umschichtung in bestimmte Bahnen zu lenken und die Zentralorganisation der jüdischen Handwerker habe bei allen verantwortlichen Stellen ihren Einfluß geltend machen können. Er vergaß auch nicht, auf die neue Gefahr hinzuweisen, die darin liegt, daß nun auf einmal die gesamte jüdische Jugend dem Handwerk oder der Landwirtschaft zugeführt werden solle. Die Umschichtung könne sich nur im Rahmen einer normalen Wirtschaftsentwicklung vollziehen, sonst führe sie zur gleichen Einseitigkeit wie vorher. Marcus wandte sich auch den beiden Polen zu, um die heute das deutsche Judentum kreist, dem deutsch-jüdischen und dem nationaljüdischen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt sei es in jedem Fall von größter Bedeutung – ob man sich entscheide, in Deutschland abzubauen, um in Palästina neu aufzubauen – oder umgekehrt. Er entscheide sich für Deutschland; aber auch die Zionisten hätten, wie er durch seine zionistischen Freunde wisse, das größte Interesse an einer jüdischen Wirtschaft in Deutschland.

Der Referent ging nun dazu über, im einzelnen die Tätigkeit der zentralen Organisationen wirtschaftlicher Art zu charakterisieren, in denen der Zentralverband jüdischer Handwerker durch Mitarbeit vertreten ist. Da nannte er vor allem die Zentrale für jüdische Wirtschaftshilfe, aus der sich dann der Zentralauschuß für Hilfe und Aufbau und daraus wiederum in organischer Entwicklung die Reichsvertretung gebildet habe. Vieles sei zunächst noch außerordentlich unzulänglich gewesen; man habe vor einer völlig neuen Situation gestanden. Er erinnerte auch an die Schwierigkeiten, diese Institutionen der Wirtschaftsstellen und der Berufsberatung aufrechtzuerhalten, wenn die Auslandsgelder aufhören zu fließen. Danach ging der Redner dazu über, sich über die besonderen Aufgaben des jüdischen Handwerks und des jüdischen Mittelstandes zu verbreiten. Er schilderte die Notwendigkeit des organisatorischen Zusammenhaltes, die Fragen der Arbeitsbeschaffung, der Schaffung von Aufträgen. In der organisatorischen Arbeit müßten amtliche Kräfte neben den Vorständen tätig sein. Auch in Hamburg sei es notwendig, den gewerblichen Mittelstand zusammenzufassen. In Berlin habe man bereits großen Erfolg gehabt, auch in Hannover und Breslau seien Ortsgruppen gegründet.

Der Vorsitzende Heinemann gab darauf nochmals die Tatsache der Gründung der Ortsgruppe des Reichsverbandes des Jüdischen Mittelstandes bekannt, zu dessen Geschäftsführer Herr Julian Lehmann bestellt worden sei.

[...]

Nr. 5

Aus der Kommissionsarbeit des Vereins

12. Dezember 1934

Hamburger Familienblatt Nr. 52 vom 27.12.1934, S. IV

Jüdische Handwerker am Werk

Aus den Mitgliederversammlungen des Vereins selbständiger jüdischer Handwerker

Der Vorsitzende führte in der Mitgliederversammlung vom 12. d.M. u.a. aus, es sei dringend geboten, daß diejenigen selbständigen Handwerker, die noch nicht die Meisterprüfung abgelegt haben, diese unbedingt schnellstens nachholen müssen, um somit die Berechtigung zu erlangen, Lehrlinge auszubilden, da die Unterbringung von Lehrlingen in handwerkliche Berufe sich immer schwieriger gestaltet.

Ferner berichtete Herr Heine mann über seine Tätigkeit in den verschiedenen Kommissionen, wie Grundstückskommission, Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Darlehnskasse usw. Bei der Bewilligung etwaiger Anträge für kleinere Darlehen geht diese Stelle jetzt in erster Linie davon aus, daß der Antragsteller den Ruf eines ehrbaren und kreditwürdigen Menschen genießt.

Die Chanukkah-Feier anlässlich des Vereins-Stiftungsfestes des 28jährigen Bestehens schloß mit einem erfreulichen Ueberschuß. In überreichem Maße sind wertvolle Spenden von Mitgliedern, Freunden und Gönnern unseres Vereins eingegangen. Mit ganz besonderer Freude stellte der Vorsitzende fest, daß auch von nichtjüdischen Geschäftsinhabern zahlreiche, zum Teil besonders schöne Spenden (u.a. auch ein namhafter Geldbetrag) eingegangen sind. Allen Spendern, dem Festausschuß, sowie den Künstlern wie auch all denen, die dazu beigetragen haben, das Fest zu verschönern und erfolgreich zu gestalten, sprach der Vorsitzende seinen Dank aus. [...]

Die Geschäftsstelle des Vereins ist jetzt schon eine bekannte und häufig in Anspruch genommene Einrichtung. In 73 Fällen konnte sie im Berichtsmonat Rat und Auskunft in allen wirtschaftlichen Fragen erteilen, bzw. Anträge entgegennehmen oder Unterstützungen gewähren.

Das Sorgenkind des Vereins ist die Jugendgruppe. Der Vorsitzende sprach die Ansicht aus, daß die Leitung dieser Gruppe nicht richtig arbeitet. Die jungen Menschen müssen selbst zur Mitarbeit herangezogen werden, damit sie verbundener zur Sache stehen und stärker daran interessiert werden.

[...]

Herr Fischbein berichtete über die Tätigkeit der Propaganda-Kommission und seine Arbeit in den Fachgruppen des Vereins. Während das Interesse der einzelnen Fachgruppen des Bauhandwerks ganz besonders rege ist, fällt es auf der anderen Seite schwer, die Fachgruppen an einen Tisch zu bekommen. Der Berichterstatter betonte die Wichtigkeit der Fachgruppenzusammenkünfte und wies auf die

Pflicht der Mitglieder hin, diese Sitzungen zu besuchen und somit die Vereinsarbeiten zu fördern. Die Propaganda-Kommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, planmäßig alle Institutionen aufzusuchen, um für die Interessen der Mitglieder des Vereins zu werben. Einige Institute sind bereits mit Erfolg besucht worden.

Als Obmann der Fachgruppe der Lebens-, Genußmittel- und Konsumwarenhändler berichtete Z i n n e r über die geplante Werbung im Gemeindeblatt, die jedoch nur durchführbar ist, wenn alle in Frage kommenden Kollegen die anteiligen Kosten hierfür aufbringen.

[...]

Der Vorsitzende ließ alsdann einen Handzettel der NSDAP. wegen des Eintopfgerichts verlesen, woraus hervorgeht, daß auch hilfsbedürftige Juden durch das Winterhilfswerk betreut werden. Es sei – so betonte er – P f l i c h t jedes Juden, das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35 durch Opferbereitschaft zu fördern.

Nr. 6

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934

Februar 1935

Hamburger Familienblatt Nr. 7 vom 14.2.1935, S. I-III

Der jüdische Handwerker hat das Wort!

Aus dem Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden:

In der Geschichte unseres Vereins bedeutet das Jahr 1934 zweifellos eine bisher noch nicht dagewesene Entwicklung. Seit 1932 haben wir einen Mitgliederzuwachs von über hundert Prozent zu verzeichnen. Zahlreiche Existenzen, welche bedroht sind, suchen jetzt einen Zusammenschluß, um in der Verbundenheit überzeugender klarzumachen, wie unendlich wichtig es für den Weiterbestand der jüdischen Gemeinschaft ist, daß sich die Glaubensgenossen ihrer Pflicht bewußt werden, den bitter um seine Existenz kämpfenden jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden durch Zuwendung von Arbeiten und Aufträgen lebensfähig zu erhalten. Seit unserem Bestehen fordern wir dieses Prinzip. Nicht aus materiellen Gründen kämpfen wir für unseren Stand; in erster Linie waren es ideelle Beweggründe, die unseren Verein seinerzeit veranlaßt, bahnbrechend und geweisend unbeirrbar vorwärts zu streben.

In erdrückender Schwere hat die Zeit nach dem Umbruch uns gezeigt, wie recht wir hatten, wie wichtig es war, Vorsorge zu treffen, daß die handwerklichen Berufe unter uns Juden gefördert werden. Man hat immer noch nicht eingesehen, oder will es nicht verstehen, daß mit der Stärkung des jüdischen Handwerkers und Gewerbetreibenden dieser in seiner Leistungsfähigkeit gefördert und in den

Stand versetzt wird, jüdische Arbeitskräfte einzustellen und Lehrlinge auszubilden... Jeder, der uns mit irgendeinem Anliegen aufsucht, wird bestens beraten und ihm nach Möglichkeit geholfen. – Unser Kampf um die Solidarität des Juden dem jüdischen Unternehmer gegenüber wird fort dauern müssen, bis dieses Prinzip Allgemeingut eines jeden Juden geworden ist.

... Unsere Bilanz ist aktiv, wie aus dem Kassenbericht des Schatzmeisters ersichtlich ist. Besonders groß sind die Anforderungen, die an den Verein für Lehrlingsbetreuung gestellt werden. Die in dem Kassenauszug hierfür angesetzten Beträge stellen lediglich die Aufwendungen des Vereins auf diesem Gebiet dar, nicht aber die umfangreichen Spenden und Opfer von privater Seite für diesen Zweck, welche die genannten Summen bedeutend überschreiten.

Unsere Berufsberatungsstelle, die der bewährten Leitung von Frau Dr. R. Zadik unter Mithilfe unseres stellvertretenden Vorsitzenden Levinson untersteht, erfreut sich einer ganz besonders starken Inanspruchnahme. Jetzt, wo die Notwendigkeit der Unterbringung der jüdischen Jugend in handwerkliche Berufe allgemein erkannt ist, fällt es schwer, handwerkliche Lehrstellen ausreichend zu beschaffen.

Eine ganze Anzahl von Mitgliedern, die wohl Handwerker sind, aber nicht den Meistertitel haben, dürfen keine Lehrlinge ausbilden. Schon aus diesem Grunde ist es unerläßliche Pflicht, daß ein jeder seine Meisterprüfung jetzt noch ablegt; aber auch aus Gründen des Ansehens des jüdischen Handwerkers halte ich es für erforderlich, daß diese Prüfung noch nachträglich abgelegt wird.³ [...]

Durch unsere Repräsentanten sind wir in allen wichtigen Ausschüssen der Gemeinde vertreten, wie beispielsweise im Haushaltsausschuß, der Krankenhausesfürsorge, im Jugendamt, in der Kommission für das Wohlfahrtswesen, der Mittelstandshilfe, in der Verwaltung vom Nordheim-Stift, dem Ausschuß für die Bewilligung von Freiwohnungen, in der Grundstücks-Kommission, der Darlehnskasse, der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe u.a.m. Im Parlament der Gemeinde bilden wir durch unsere vier Vertreter einen wesentlichen Faktor.

Einen umfangreichen Schriftverkehr führten wir mit unserer Dachorganisation, dem Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands, Berlin. Ebenfalls verhandelten wir wiederholt mit den hiesigen Standesorganisationen, der Gewerkekammer, der Detaillistenkammer, den Innungen wie auch mit dem Landesarbeitsamt. [...]

3 Die Berechtigung zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs war durch die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) neu geregelt. Danach war zur Ausübung grundsätzlich nur derjenige befugt, der die Meisterprüfung für das von ihm beschriebene Handwerk bestanden hatte. Einen Ausschluss für Juden sah die Verordnung nicht vor.

Nr. 7

Innerjüdische Solidarität

12. Februar 1936

Israelitisches Familienblatt Nr. 8 vom 20.2.1936, S. 1f.

Aus dem jüdischen Handwerkerverein

[...]

Neu aufgenommen wurden 17 ordentliche Mitglieder und 4 Förderer.

Bei dieser Gelegenheit wies der Vorsitzende auf die dringende Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder untereinander hin. Es ist zwar verständlich, wenn verhältnismäßig neue Mitglieder nach kurzer Mitgliedschaft diese wieder lösen, wenn sie sehen, daß ihnen die Vereinszugehörigkeit keinen nennenswerten Kundenzuwachs gebracht hat, aber trotzdem ist es bedauerlich, daß diese Mitglieder nicht die so überaus wichtigen ideellen Ziele unseres Vereins im Auge haben. Durch ihre Abkehr von uns fallen sie sich selbst in den Rücken, denn neben allen anderen notwendigen und wichtigen Aufgaben setzt sich der Verein doch auch für ihre Interessen ein durch Förderung des jüdischen Solidaritätsgefühls. Um aber erfolgreich arbeiten zu können, ist es erforderlich, daß alle jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden geschlossen hinter ihrer Organisation stehen, damit sie zahlenmäßig und finanziell stark genug ist, um sich durchsetzen zu können.

[...]

Die Unterbringung handwerklicher Lehrlinge gestaltet sich besonders schwierig. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Vorlehrcurse weiter auszubauen. Auch sollen die Vorlehrcurse unterzubringenden jungen Menschen auf ihre Eignung vorgeprüft werden. Die Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ist an den Verein herangetreten, einen Handwerksmeister zu diesen Vorprüfungen zu entsenden. Hierfür wurde Elektroingenieur Alfred Levy bestimmt. Es müssen aber innerhalb der Mitgliedschaft viel mehr Lehrstellen freigemacht werden, und es wird Aufgabe der Fachgruppenobmänner sein, ihren Kollegen in eindringlichster Weise klar zu machen, daß es Pflicht eines jeden jüdischen Handwerkers ist, dieses Gebot zu erfüllen. Dringend ermahnte der Vorsitzenden, sich unter allen Umständen um die Beschaffung der Handwerkerkarte zu bemühen. Jeder, dem die Handwerkerkarte zusteht, muß sich diese beschaffen, will er sich nicht unter Umständen später Schwierigkeiten in der Ausübung seines Handwerks aussetzen.

Unsere Geschäftsstelle wurde wieder zahlreich aufgesucht. Wie meist, handelt es sich um Beratungen wegen Geschäftsübernahme, Verkäufe, Uebersiedlungen, Auswanderung, Lehrlingsunterbringung und Darlehnsanträgen. In einer Reihe von Fällen ist man wegen gleicher Anliegen auch von außerhalb an uns herangetreten. Auch wegen Lehrlingsbeihilfen hat man sich in vielen Fällen an uns gewandt. Wir bewilligten Straßen- und Berufskleidung, Schuhe, Stiefel, Fahrradreparaturen und Handwerkszeug.

[...]

Einen ausführlichen Bericht erstattete der Vorsitzende noch über die Tätigkeit im Gemeindep ar l a m e n t, der Grundstückskommission und der Mittelstandshilfe. Herr Heinemann berichtete, daß der Verein jetzt mehr als bisher mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde Hand in Hand arbeitet, was sowohl im Interesse der Betreuten, als auch zur Entlastung der Gemeindestellen beiträgt.

[...]

Nr. 8

30 Jahre Handwerkerverein

26. November 1936

Israelitisches Familienblatt Nr. 48 vom 26.II.1936, S. IV

30 Jahre Handwerkerverein

[...]

Auf Anregung der vom Verein in das Repräsentantenkollegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde entsandten Repräsentanten wurde die Darlehnskasse gegründet, die sich für den jüdischen Mittelstand als dringend notwendig erwies und der die Erhaltung vieler jüdischer Existenzen zu danken ist. Die Frauengruppe leistet vorbildliche soziale Arbeit. Die Einrichtung der Lehrkurse der Gemeinde, Schlosser-, Tischler-, Haushaltskurse usw. sind ebenfalls unter Hinzuziehung des Vereins erfolgt, wie überhaupt heute der Verein bei allen in Frage kommenden Beratungen der Gemeinde und ihrer Institutionen hinzugezogen wird. Der Verein ist im Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde durch ein und im Repräsentantenkollegium durch vier Mitglieder vertreten. Durch diese gehört er den verschiedensten Kommissionen an. Er ist vertreten in der Kommission für das Wohlfahrtswesen, in der Mittelstands- und Notstandshilfe und dem Jugendamt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, in der Bau- und Grundstückskommission, der Krankenhausfürsorge, Darlehnskasse, Etatausschuß, Kulturbund, Winterhilfe und anderen mehr. Dank der zähen und zielbewußten Arbeit ist es dem Verein gelungen, sich durchzusetzen. Mehr als je aber ist er verpflichtet, unbeirrt seine Arbeit fortzusetzen, damit auch der letzte Jugendliche, der eine handwerkliche Lehrstelle begehrt, bei jüdischen Handwerksmeistern untergebracht werden kann und um auch den letzten kaufmännischen Angestellten bei jüdischen Geschäftsinhabern in Lohn und Brot zu bringen.

Ueber die Berufsberatungsstelle haben Verhandlungen zwischen Vertretern des Landesarbeitsamts Nordmark einerseits und Herrn Dr. Guckenheimer und Frau Dr. Z ad i k andererseits stattgefunden. Es wird in diesem Jahr ganz besonders schwer werden, jüdische Lehrlinge in handwerklichen Lehrstellen unterzubringen.

Wenn auch gesetzliche Maßnahmen nicht bestehen, welche die Unterbringung jüdischer Lehrlinge bei arischen Handwerksmeistern untersagen, so ist es dennoch vorgekommen, daß die Innungen teilweise derartige Lehrverträge nicht genehmigten. Es ist daher besondere Pflicht eines jeden jüdischen Handwerksmeisters, Lehrstellen bereitzuhalten und jüdische Lehrlinge einzustellen.

[...]

Nr. 9

Der Bericht des Vorsitzenden Bernhard Heinemann

17. Februar 1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 11 vom 18.03.1937, S. III

Bericht der Handwerker

Im verflossenen Jahr hat der Verein auf sein 30jähriges Bestehen zurückblicken können. Seine Arbeit fand ihre Anerkennung darin, daß Förderer und eine große Anzahl von Gewerbetreibenden sich anschlossen. Mehr denn je ist es heute notwendiges Lebensbedürfnis, daß wir Juden uns gegenseitig unterstützen.

Es ist bedauerlich, daß gerade die Kreise, die es angeht, immer noch nicht erkennen, daß es nicht nur für den jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden, sondern auch für die gesamte jüdische Gemeinschaft lebensnotwendig ist, daß die jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden in ihrem Bestreben der Erhaltung und des Ausbaus ihrer Existenz und damit verbunden der Beschäftigung jüdischen Personals und Ausbildung jüdischer Lehrlinge durch weitgehendste wirtschaftliche Förderung unterstützt werden. Die Vereinsleitung sieht der Entwicklung insbesondere in bezug auf die Ausbildungsmöglichkeiten der schulentlassenen Jugend mit ganz besonderer Sorge entgegen und muß leider feststellen, daß es immer noch nicht Allgemeingut der Juden geworden ist, ihre Glaubensgenossen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Kein qualifizierter jüdischer Handwerksmeister dürfte heute ungenügend beschäftigt sein, kein jüdischer Handwerksgehilfe erwerbslos, keine Sorge um Ausbildungsstellen brauchte uns und die jüdische schulentlassene Jugend mit ihren Angehörigen zu drücken, wenn der jüdische Grundeigentümer und Grundstücksverwalter sich etwas mehr seiner Verpflichtung gegenüber dem jüdischen Handwerksmeister eingedenk wäre. Ausbildungsmöglichkeiten sind eine Lebensnotwendigkeit für die jüdische Allgemeinheit. Mit Rücksicht auf den Aufbau der Existenz des jungen jüdischen Menschen im Ausland muß man ihn mit dem Rüstzeug eines handwerklichen Berufs versehen, das ihm ermöglicht, überall sein Brot zu finden. Es ist bedauerlich, daß es in Hamburg nur so wenige jüdische Handwerksmeister mit Ausbildungs-

befugnis für Lehrlinge gibt, aber noch bedauerlicher ist es, daß von diesen wenigen noch eine ganze Anzahl keine Lehrlinge einstellen kann, weil sie unzulänglich beschäftigt ist. Der jüdische Handwerker verlangt keine Sonderbevorzugung, aber er verlangt, Gerechtigkeit und gleiche Achtung. [...]

Mit dem 1. Januar d.J. hat unsere Berufsberatungsstelle ihre Pforten schließen müssen.⁴ Wie notwendig diese von mir bereits vor mehr als 20 Jahren ins Leben gerufene Stelle war, ergibt sich daraus, daß wir noch heute mit der Städtischen Berufsberatungsstelle zusammenarbeiten, um insbesondere der schulentlassenen jüdischen Jugend, welche Wert auf Sonnabends freie Lehrstellen legt, zu helfen. Im letzten Jahr haben für 543 Fälle insgesamt 3314 Beratungen stattgefunden. Vermittelt wurden 302 männliche und 241 weibliche Bewerber, darunter in handwerklichen Lehrstellen 48, wovon 30 auf Innungslehrvertrag und 18 als Praktikanten. In 11 von diesen 48 Fällen handelt es sich um sabbatfreie Stellen. Mit dem Aufhören unserer Berufsberatungsstelle sei der Leiterin, Frau Dr. Zadi k, für ihre aufopferungsvolle und segensreiche Tätigkeit, welche sie in selbstloser Weise jahrelang ehrenamtlich ausgeübt hat, der herzlichste Dank ausgesprochen.

Die Schwierigkeit der Unterbringung der schulentlassenen Jugend in handwerkliche Lehrstellen auf ordnungsgemäßen Innungsvortrag stellt uns vor neue Aufgaben. Zwangsläufig werden wir für den Ausbau der bestehenden Werklehrkurse sorgen müssen. Wir müssen erwägen, ob nicht die Einrichtung weiterer Werklehrkurse auf den Gebieten der Elektrotechnik, Autoschlosserei, Polsterei usw. nötig wird.

Einen erfreulichen Aufschwung hat unsere Jugendgruppe genommen, welche jetzt unter Leitung von Herrn Alfred Elias eine Durchschnittsteilnehmerzahl von 35 – 40 Besuchern aufzuweisen hat.

Groß ist die Inanspruchnahme des Vereins für Fälle von Jugendbetreuungen. Selbst mit Hilfe der Zinsen aus der Bernhard-Heinemann-Stiftung und der aus der Elias-Lehmann-Stiftung zugeflossenen Beträge kann der Verein diese so notwendige und segensreiche Aufgabe nur erfüllen durch private Gebefreudigkeit seiner Mitglieder und Freunde. Eine Anzahl von Fällen hat der Hamburgische Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten übernommen, der sich auch Verfügungsgemäß aufgelöst hat. Auch der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe sei für ihre Hilfe herzlichst gedankt.

[...]

Die Geschäftsstelle ist nach Beneckestraße 6, 1. Stock, verlegt, wo von der Gemeinde in dankenswerter Weise zwei Räume zur Verfügung gestellt wurden. Sie wurde im Jahre 1936 von 513 Ratsuchenden aufgesucht. Außerdem wurden von dem Syndikus Dr. Braunschweiger 97 Fälle bearbeitet. Auf allen Gebieten wurde Rat und Auskunft erteilt: bei Uebersiedlungen, Beteiligungen, Auswanderungsplänen, Ge-

4 Die jüdische Arbeitsvermittlung hatte ihre Tätigkeit des Arbeitsnachweises mit dem 31. Dezember 1936 einzustellen. Die Arbeitsvermittlung oblag auch für Juden ausschließlich den staatlichen Arbeitsämtern; InfoBl. Nr. 12 vom Dezember 1936, S. 128.

schäftsaufösungen und Geschäftsübernahmen, Vergleichen und Klärungen von Unstimmigkeiten. Eine ganze Anzahl von Darlehnsuchenden konnte durch die Vermittlung des Vereins Kredite durch die Darlehnskasse erlangen. Sehr umfangreich ist der Schriftwechsel mit allen Organisationen handwerklicher und gewerblicher Art, mit den Innungen, der Gewerbe-, Detaillisten-, Industrie- und Handelskammer, dem Reichsbund des Deutschen Handwerks, der Bauberufsgenossenschaft, ferner mit der Reichsvertretung der Juden, dem Palästinaamt, dem Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands, der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und ihrer Institutionen, der Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, dem Jüdischen Winterhilfswerk und der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde, Altona, dem C.V. usw. Auch die Verbindung mit den Mitgliedern, die nach Palästina abgewandert sind, und den durch die Veranlassung des Vereins nach Palästina angeforderten Facharbeitern, wird aufrechterhalten. Am 31. Dezember 1936 zählte der Verein 346 ordentliche Mitglieder.

[...]

Wie der Kassenbericht ausweist, ist die Bilanz aktiv. Es wird aber nur bei sparsamster Wirtschaftsführung möglich sein, auch im kommenden Jahr bei wesentlich höheren Ausgaben zu balancieren. Die vielen Zuwendungen von privater Seite sind nicht mit inbegriffen. Ohne private Hilfe wäre es nicht möglich gewesen, in allen Fällen zu helfen. Der Vorsitzende dankte weiter allen Spendern, der jüdischen Presse, seinen Mitarbeitern in der Vereinsleitung, den Repräsentanten und den Obmännern der Fachgruppen und Kommissionen.

Nr. 10

Über die Existenzbedrohung für das jüdische Handwerk

Januar 1938

Israelitisches Familienblatt Nr. 5 vom 3.2.1938, S. 16 a

Ein Jahr Arbeit des Handwerks

[...]

Hierauf erstattete der erste Vorsitzende, Herr Bernhard Heinemann, den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1937. Zunächst ging er auf die Bedeutung des Zusammenschlusses der Gemeinden von Groß-Hamburg ein und richtete im Anschluß an die Erwähnung der ersten Tagung im neuen Gemeinschaftshaus mahnende Worte an die Mitglieder, sich als Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft zu fühlen und zu betätigen. Weiter erinnerte er sie an ihre Pflicht, Lehrstellen für die Unterbringung der jüdischen Jugend zu schaffen. Die Sorge um die Unterbringung der zu Ostern zur Schulentlassung gelangenden jüdischen Jugend hat auch einen Ausbau der Lehrwerkstätten erforderlich gemacht.

In der Jugendgruppe des Vereins wurden die jungen Menschen weiter durch allgemeinbildende Vorträge geistig gefördert, an anregenden Heimabenden für die Gestaltung ihres eigenen Werdegangs interessiert und durch die Veranstaltung von religiösen Feierstunden zu bewußten Juden erzogen.

Auch die Frauengruppe hat einen bedeutenden Aufschwung erfahren. Die bisherige Vorsitzende, Frau Horwitz, hat aus Gesundheitsrücksichten ihr Amt zur Verfügung gestellt, und Frau Bonin hat jetzt den Vorsitz übernommen. Frau Senta Elias-Meyer⁵ ist für die Geschäftsführung gewonnen worden.
[...]

Innerhalb unseres Religionsverbandes spielt der Verein eine wichtige Rolle. Wir arbeiten mit in der Beratungsstelle für Jüdische Wirtschaftshilfe, Wohlfahrtswesen, Mittelstands-, Notstands- und Jüdischen Winterhilfe, Krankenhausfürsorge, Jugendamt, Verwaltung von Stiftswohnungen, Gemeinschaftshaus und Kuratorium des Kulturbundes. Von besonderer Wichtigkeit ist die Vertretung in der Darlehnskasse und der Bau- und Grundstückskommission, welche durch die Verschmelzung der Groß-Hamburgischen Gemeinden ein wesentlich vergrößertes Aufgabengebiet erhalten haben.

Mit Schluß des Jahres 1937 war die Amtszeit des Gemeindevorstehers, Herrn N. H. Offenburg⁶ abgelaufen, welcher als Förderer unseres Vereins in seinen amtlichen Funktionen, insbesondere auch in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Darlehnskasse, unseren Interessen weitgehendstes Verständnis entgegenbrachte. Ich bedaure sein Ausscheiden und spreche ihm hiermit mein und des Vereins herzlichsten Dank für das uns stets bewiesene Wohlwollen aus.

Unsere Vertretung in der Jüdischen Winterhilfe durch Herrn Graetz hat sich für die Mitglieder insofern als wertvoll erwiesen, als man dort dazu übergegangen ist, die Lieferungen vorzugsweise Einzelhändlern zu übertragen.

Wie der Kassenbericht ausweist, ist unsere Bilanz aktiv. Der Gebefreudigkeit der Mitglieder, den Zinsen aus der Bernhard-Heinemann-Stiftung, den Ablösungsspenden und den Zuwendungen aus der Stiftungsabteilung der Gemeinde ist es zu danken, daß wir überhaupt allen an uns herantretenden Anforderungen gerecht werden konnten.

Im Berichtsjahr fanden 8 ordentliche Mitgliederversammlungen, 1 ordentliche Hauptversammlung 15 Vorstands- und 18 Fachgruppensitzungen statt. Die Ge-

5 Zu Senta Elias-Meyer vgl. Anm. 1 in diesem Kapitel.

6 Nathan H. Offenburg (1866-1943), Kursmakler, war von 1928 bis 1930 Mitglied des Repräsentanten-Kollegiums und seit 1931 gehörte er dem Vorstände der Gemeinde an. Außerdem war er seit 1919 Mitglied des Delegiertenkollegiums des Synagogenverbandes, seit 1928 Vorsitzender desselben, Jugendpfleger der Stadt Hamburg und hatte verschiedene Ämter in zahlreichen Kommissionen inne. Er war Vertreter des Vereins selbständiger Handwerker. Am 19. Juli 1942 wurde er nach Theresienstadt deportiert, wo er am 11. Mai 1943 starb. Vgl. HF vom 11.6.1936, S. 3f.; GB Nr. 6 vom 12.6.1936, S. 2; Lowenthal (Hrsg.), Bewährung im Untergang, S. 139f.; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 314.

schäftsstelle des Vereins wurde in 529 Fällen von Ratsuchenden aufgesucht. Auskunft und Rat auf allen Gebieten sozialer und wirtschaftlicher Art wurden erteilt.

[...]

Zur Ausnutzung der Auswanderungsmöglichkeiten auch für Menschen über vierzig Jahren müßten noch mehr Werklehrstätten für Umschichtler eingerichtet werden. [...]

[...] Zum ersten Vorsitzenden wurde Herr Hermann Korngold einstimmig durch Zuruf gewählt. Ueber die weiteren Wahlen wurde bereits berichtet. Herr Berndsohn dankte Herrn Heinemann für seine bisher geleistete Arbeit im Verein, welche durch sein Verbleiben im Vorstand als Ehrenvorsitzender erhalten bleibt. [...]

Nr. II

Letzte Themen: Berufsumschichtung, Auswanderung und innerjüdische Solidarität
14. Oktober 1938
Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 10 vom 14.10.1938, S. 6

Aus dem Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender

[...] In den Sprechstunden hat sich die Besucherzahl gegenüber dem Vorjahre auf das 15fache erhöht, ein Zeichen für die Bedeutung, die der Verein innerhalb der jüdischen Gemeinschaft Hamburgs erlangt hat; ein großer Teil seiner Arbeit gilt den Angelegenheiten der Umschichtung und der Auswanderung. In der erwähnten Monatsversammlung berichtete Herr B. Heinemann über die Neuaufstellung einer Ersatzliste für das Repräsentanten-Kollegium des Religionsverbandes und wies darauf hin, daß im Gemeindeblatt fortan eine Sammelanzeige erscheint, die den Mitgliedern eine gute und nachhaltige Werbemöglichkeit bietet. Wir weisen auch an dieser Stelle auf diese Sammelanzeige hin. – Zum Schluß der Versammlung sprach Herr Karl Groddeck⁷ über die Lebensweise und die Arbeitsbedingungen in tropischen Gegenden. Auf Grund seiner Erfahrungen empfahl der Redner denen, die in tropische Gegenden auswandern, sich mit Hilfsmitteln und -materialien möglichst auszurüsten, um sich die Akklimatisierung und das Einleben in diesen Ländern möglichst zu erleichtern. Der Redner behandelte insbesondere Art und Weise der

7 Karl Groddeck war Maschineninspektor bei der Hamburger Fairplay-Reederei. Deren Inhaberin, Lucy Borchardt, hatte ihm die Ausbildung im Rahmen der von ihr entwickelten Seefahrts-Hachschara anvertraut. Vgl. Lorenz, Seefahrts-Hachschara in Hamburg, S. 456.

Ernährung, der Arbeitszeit und der Arbeitsteilung und gab auch sonst eine Reihe von wertvollen Ratschlägen und Hinweisen. Der Vortrag fand ungeteilten Beifall.

Der Verein hat soeben unter dem Motto »auf daß der Jude dem Juden Freund sei« sein neuestes Mitgliederverzeichnis herausgebracht, dem ein nach Berufszweigen geordnetes Verzeichnis der jüdischen Handwerker und Gewerbetreibenden angefügt ist. Wir empfehlen dieses Verzeichnis, das von der Geschäftsstelle des Vereins Beneckestraße 6, 44 53 37, kostenlos zu beziehen ist, der angelegentlichsten Beachtung aller Mitglieder des Religionsverbandes.

31.2 Der Aufruf: »Beschäftigt jüdische Handwerker und Gewerbetreibende!«

Nr. 1

Das Handbuch jüdischer Betriebe

25. Juni 1933

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 61,
Bl. 267

Verein selbständiger jüdischer
Handwerker und Gewerbetreibender
von 1906 zu Groß-Hamburg e.V.

HAMBURG, den 25. Juni 1933.

An den Vorstand der
Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde,
Altona.

Betr.: Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses sämtlicher jüdischer
Handwerker u. Geschäftsinhaber Groß-Hamburgs in Buchform.

Im Einvernehmen mit der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg beabsichtigt der Verein die Zusammenstellung und Herausgabe eines Handbuches, welches in einer Auflage von ca. 10.000 Stück erscheinen soll und allen jüdischen Haushaltungen Groß-Hamburgs gratis zugesandt werden wird.

Die Vorarbeiten für die Zusammenstellung neigen sich ihrem Ende zu, sodass binnen Kürze mit der Drucklegung dieses Buches begonnen werden könnte, wenn die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel gesichert wäre. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf über Mk. 2000.--. Wir rechnen mit Bestimmtheit auf einen grösseren Zuschuss zu diesem Zweck von der Deutsch Israelitischen Gemeinde, der jedoch noch nicht annähernd die Kosten decken wird. Wenn wir auch weiter mit einigen hundert Mark freiwilligen Zuwendungen rechnen, so bleibt doch vorerst

noch ein erheblicher Teil der Kosten ungedeckt. Deshalb beantragen wir hiermit, uns einen Zuschuss von Mk. 500.-- bewilligen zu wollen, damit das Erscheinen des Handbuchs gesichert ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein selbständiger jüdischer Handwerker u.
Gewerbetreibender v. 1906 z. Groß-Hamburg e.V.
(gez.) Bernhard Heinemann⁸
I. Vorsitzender

Nr. 2

Die Anfrage nach jüdischen Handwerkern

16. April 1934

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 166 Bd. 15, Bl. 275

[Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona]

16. Februar 34

Herrn
Julius Goldschmidt
Altona-Hochkamp
Am Rondeel 1

Sehr geehrter Herr Goldschmidt!

Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen höflichst mit, dass in Altona ein selbständiger jüdischer Tapezier nicht existiert. Dagegen können wir Ihnen die Namen einiger in Hamburg wohnhaften Tapeziere aufgeben:

Henry Herz, Hamburg, Rutschbahn 3 (Tel. 55 6601)

Fritz Levisohn, ", Grindelhof 83, Hs. 12 " 55 3724

Ludwig Streit, ", Rutschbahn 4 " 55 3606.

8 Bernhard Heinemann (1867-1943), von Haus aus Tapeziermeister und seit 1891 selbstständig tätig, war seit 1911 und für insgesamt 25 Jahre Vorsitzender des Vereins selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender von 1906 zu Groß-Hamburg, zunächst bis 1928, alsdann Ehrenvorsitzender und später erneut Vorsitzender. 1925 wurde Heinemann erstmals für die Fraktion der Wirtschaftspartei Mitglied des Repräsentanten-Kollegiums der Hamburger Gemeinde, seit 1934 war er dort Schriftführer. Er blieb dies bis zur Auflösung des RK nach dem Novemberpogrom 1938. Am 19. Juli 1942 wurde Heinemann nach Theresienstadt deportiert und starb dort am 6. Februar 1943. Vgl. IF Nr. 4 vom 23.1.1936, S. III f.; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 156.

Nach unserer Ansicht würden diese Leute sich für die Herstellung einfacher Arbeiten eignen, sonst käme nur die Firma Bernh. Heinemann, Weidenallee 38/40, Tel. 35 47 42 in Betracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
[Ida Hagenow]

Nr. 3

Innerjüdische Stellenvermittlung – Firmen in Altona

14. Februar 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 63, Bl. 42

[Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona]

14. Februar 1935.

An den
Israel. Stellenvermittlungsverein e.V.,
Hamburg 1
Gr. Bäckerstr. 6

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12. d.M. geben wir Ihnen nachstehend ein Verzeichnis der für Ihre Zwecke in Frage kommenden jüdischen Firmen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll
Der Vorsitzende:

Verzeichnis

B. Zünder,	Altona,	Gr. Bergstr. 142	Wirk- u. Strickwaren
Lindor	"	Gr. Johannisstr. 55	do.
N. Londner,	"	Gr. Bergstr. 130 a	Buchdruckerei
Louis Bock	"	Königstr. 284	Stempelfabrik
H. Senensieb	"	Hamburgerstr. 107	Betten
F. Koniarsky	"	Prinzenstr. 42,	Bäckerei
A. Leers	"	Kirchenstr. 31,	Schlachterei
G. Kaiser	"	Prinzenstr. 43,	do.
M. Jonas	"	Parallelstr. 32	do.
M. Goldstein	"	Wilhelminenstr. 7	Milchhdg.
L. Strimber	"	Gärtnerstr. 99	do.

Moritz Cohn	"	Bahrenfelderstr. 87	Berliner Warenhaus
Wallbruch & Co.	"	Reichenstr. 1 – 5	Damenkonfektion
Lindloff	"	Gr. Bergstr. 77	do.
E. A. Steinberg	"	do. 115/117	Herrenkonfektion
H. J. Luft	"	Gählersplatz 9	Wäsche
Salo Herzfeld	"	Gählersplatz 3	Betten
Paul Wachs	"	Wohlersallee 78	Pelze
J. W. Meyer,	"	Gr. Johannistr. 41	Schuhwaren
O. Bertenthal,	"	do. 67	do.
Zweig & Co.	"	Papenstr. 2	Damenkonfektion
Ewo	"	Gr. Bergstr. 125	Kaufhaus
Finkels	"	Bahrenfelderstr. 110	Kaufhaus

Nr. 4

Das Verzeichnis jüdischer Handwerker in Altona (1935)

26. Juni 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 63, Bl. 181

SEKRETARIAT
DER HOCHDEUTSCHEN ISRAELITEN-
GEMEINDE.

Altona, d. 26. Juni 1945.
Breitestr. 15.

P. P.

Die Reichsvertretung der deutschen Juden hat eine Handwerker-Umfrage erlassen und bittet uns, Ihnen den beifolgenden Fragebogen zuzuleiten. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass jeder Punkt im Sinne der Fragestellung eingehend beantwortet wird. Die Umfrage bezweckt nicht nur, einen Ueberblick über das jüdische Handwerk in Deutschland zu beschaffen, sie soll auch ermöglichen, durch Einblick in jeden einzelnen Handwerksbetrieb festzustellen, wo und wie gegebenenfalls geholfen werden könnte. Die umgehende Rückgabe des ausgefüllten Fragebogens liegt im Interesse aller Beteiligten.

Hochachtungsvoll
SEKRETARIAT DER HOCHDEUTSCHEN
ISRAELITEN-GEMEINDE

gez. I. Hagenow.

NS. Wir bitten um Rücksendung des Fragebogens an unser Büro Breitestr. 15.

Bäcker u. Konditor:	Koniarsky	Wolf	Gr. Prinzenstr. 42	
Buchdrucker	Londner	Nathan	Gr. Bergstr. 130 a	
Büchsenmacher (Waffen)	Lobbenberg	Karl	Reichenstr. 17	Ladenverkauf mit Werkstatt
Färberei, chem. Rein.	Dankowitz	S.	Gr. Roosenstr. 61 a	
Fleischer	Leers	Abr.	Kirchenstr. 31	
"	Kaiser	Gustav	Gr. Prinzenstr. 43	
"	Jonas	Max	Parallelstr. 32	
Friseur	Katz	Adolf	Lornsenstr. 18	
Glaser	Cohn	Eduard	Hochstr. 50	
Silberschmiede	Silberberg	Gerson	Fa. K. Link, Blücherstr. 30	
Graveure, Stempel, Schilder	Bock	Walter	Louis Bock, Königstr. 284	
Herrenschneider	Kokottek	Heinr.	Grünestr. 21	
"	H. Jsaacs & Co.	(Julius Jsaacs)	Kl. Elbstr. 10,	Ladenverk. m. Werkst.
" u. Damen-"	Ehrlich	Isaak	Holstenstr. 79	
Herrenschneider	Storm & Platter		Waterloostr. 29	
Herrenkleiderfabr.	Weissmann	Norbert	Adolfstr. 152	
Kürschner	Brunstein	Alter	Waterloostr. 2 a	
"	Fröschel	Michael	Schulterblatt 41	
Maler	Kochen	Mendel	Grünestr. 5	
"	Cohn	Carl	Schillerstr. 4	
Schirm- u. Stockm.	Katzenstein	Aron	Reichenstr. 25	Ladenverkauf u. Werkst.
Schuhmacher	Meyer	J. W.	Gr. Johannisstr. 41	do.
"	Obersajnsky	Meier	Gr. Bergstr. 112.	do.
"	Scharf	Sal.	Kl. Freiheit 18	
Wäscherei	Wolff	Franz	Eimsbüttlerstr. 48	

Nr. 5

Der Bestand jüdischer Industrieunternehmen in Altona

[1936]

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 64, Bl. 208

[Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona]

[1936]

Altona

Industriezweig	Firma und Adresse	Inhaber und Adresse
Papierwaren	Max Strauss Bahrenfelder Chaussee 130 – 141	Max Strauss Woldsenweg no 9
Gummiwaren	Moll & Co Arndtstrasse 3 – 5	R. Moll Cardinenstrasse [Carolinenstrasse] no 24
Moebel	Marcus & Frank Ottensen Donnerstrasse 10	Arthur Frank
Spirituosen	Leopold David & Co Gr. Elbstr. 115.	Ernst Oppenheimer Georg Oppenheimer Julius Oppenheimer
Zigaretten	Reemtsma GmbH Altona Bahrenfeld Luruper Chaussee 141/144	Konsul Dr. David Schnur Berlin-Grunewald Curt Heldern Hamburg Bellevue 15
Schuhe	P. Matschek & Co G.m.b.H. Waldmannstr. 16	Dr. W. Wolff E. Schnitzler
Werkzeugmaschinen	Fabrik für Giesserei Einrichtungen Alfred Guttman Ottensen Völkerstr. 14/20	Alfred Guttman Flottb. Chaussee 125 a [handschriftlich: tot]
Pharmazeutika	Dr. Kurt Wolff & Co	Gr. Bergstrasse 164
Lacke und Farben	Dauerfarbwerke Alex Mittag Paulstrasse 28	
Lampen-Sortier-Anstalt	David Goldstein Langestrasse 38	Hans Goldstein Holbeinstr. 35
Dachpappen	J. Steindler Altona Ottensen Holstenwiete 90 – 92	Inhaber: Julius Steindler Hamburg Grindel-Allee 136 Max Steindler Lehnhardtstrasse 1 Siegmond Steinberg Caspar-Voghtstr. 59
Papierwaren	Fuchs Papierwarenfabrik A.G. Altona, Stellingen, Kieferstr. 302	Inhaber Dr. P. Hirsch Alfred Schindler

Nr. 6

Das Gemeindeverzeichnis »nichtarischer« Kunstlehrer

Januar 1936

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 1 vom 17.1.1936, S. 10

Verzeichnis nichtarischer Kunstlehrer

In das Verzeichnis sind alle diejenigen Kunstlehrer aufgenommen, die sich in Verfolg unserer Bekanntmachung in Nr. 11 des Gemeindeblattes gemeldet haben. Bei Eingang weiterer Meldungen sind wir zur Veröffentlichung eines erweiterten Verzeichnisses gern bereit.

Behrens, Grete, Adolf-Hitler-Straße 6, F. 530633: Klavierunterricht, Kammermusik.

Behrens, Kurt, HansasträÙe 69, F. 448410: Klavierunterricht, auch Theorieunterricht, Ausbildung in Korrepetition.

Benezra, Alegra, Rothenbaumchaussee 83, F. 553124: examinierte Musiklehrerin. Gesang für Haus und Beruf, Klavier und Cello für Anfänger und Fortgeschrittene, Korrepetition, Leitung von Vokal- und Instrumentalensemble (Hausmusik); ferner einzeln und in Kursen: Theorie, Musikgeschichte, Formenlehre, Stilübungen, Gehörsübungen (einschl. »vom Blatt singen«).

Cobliner, Martin, Bornstr. 25: Klavier-Ausbildung, Theorie, Gesang- und Instrumental-Begleitung, Ensemblespiel, Korrepetition.

Cohen-Schwerin, Annie, Ferdinandstr. 67: Unterricht in allen kunstgewerblichen Arbeiten.

Dehn, Bertha, Hamburg-Volksdorf, Saselerweg 9. F. 209733: Geigen- und Bratschenunterricht, Kammermusik, staatlich anerkannt.

Finkel, Ludwig, Rentzelstr. 10, Chordirigent: Unterricht in Gesang, Klavier, Violine, Musiktheorie.

Gans, Paula, Heinrich-Barth-Str. 12, F. 557149: Kunstmalerin, Zeichen- und Malunterricht, Porträt, Landschaft, Blumen, Stilleben.

Ginzberg, Anna, Isestr. 87 b. Hermann, F. 533780: Gesangunterricht (Schule Prof. v. Raak-Brockmann).

Goldschmidt, Julius, Marckmannstr. 58: Klavierlehrer.

Hornstein, Jakob, Heitmannstr. 7, F. 225858: Cellounterricht, Kammermusik.

Katzensein, Else, Werderstr. 7, F. 556298: Geigenlehrerin, Kammermusik.

Levie, Elsa, BeneckestraÙe 22, F. 442167, ehem. Lehrerin am Vogtschen Konservatorium: Klavier, Theorie.

Levy, Beatrice, Bismarckstr. 90: Klavierunterricht.

Lisser, Käthe, Lattenkamp 23, F. 527668: Geigenlehrerin, Kammermusik.

Minden, Luise, Hansastr. 37. F. 553395: Privatmusiklehrerin, Klavier, Musikerziehung für Laien, Tonika-Do.-Kurse für Erwachsene und Kinder.

- Moritz, Flora (Ruth Maluar), Feldbrunnestr. 18: Gesangunterricht, staatlich anerkannte Gesanglehrerin.
- Pander, Susanne, Brahmsallee 6. F. 555584: Gymnastik und Tanz, Orthopädik, Heilgymnastik.
- Rosenberg, Dora, Löwenstr. 50, F. 532982: Klavierunterricht, Begleitstunden, Korrepetieren und Kammermusik.
- Seligmann, Raphael, Uhlenhorsterweg 11, Ecke Hofweg, F. 224242: geprüfter und staatlich anerkannter Musikpädagoge für Gesang und Klavier.
- Steinhardt, Else, Isestr. 87, F. 523579: Klavierunterricht außer dem Hause.
- Strauss, Irmgard, Klosterallee 28, F. 553988: Lehrerin für Sprach- und Atemtechnik, Rezitation, Heilung von Sprachfehlern wie Lispeln, Stottern usw.
- Syllm, Maria, Loogestieg 17, F. 523724: staatlich anerkannt. Klavierunterricht.
- Wohlwill, Gretchen, Flemingstr. 3, F. 520890: Malerin und staatlich geprüfte Zeichenlehrerin, Unterricht in Zeichnen, Malen, Graphik und Handfertigkeit.
- Wohlwill, Sophie, Flemingstr. 3, F. 520890: staatlich anerkannte Klavierlehrerin.

Nr. 7

Die Liste der nicht mehr bestehenden Industrieunternehmen in Altona (1936)

11. Oktober 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 64, Bl. 207

11. Oktober 1936.

An die
Reichsvertretung der Juden in Deutschland,
Statistische Abteilung,
Charlottenburg.

Betr.: Rundschreiben v. 30.9. d.J. betr. Industrie-Unternehmen nebst Adressenverzeichnis.

Nachstehend geben wir Ihnen eine Uebersicht, der zur Zeit noch bestehenden, auf Ihrem Adressenverzeichnis aufgeführten Betriebe.⁹

Ergebenst
Die Gemeindesekretärin
[Ida Hagenow]

⁹ Die nachfolgende Liste bezieht sich auf ein Verzeichnis jüdischer Industrieunternehmen, das vermutlich 1935/36 erstellt wurde, vgl. Kap. 31.2, Dok. 5.

Papierwaren:	Max Strauss	besteht nicht mehr
Möbel:	Marcus & Frank	do.
Schuhe:	P. Matschek & Co.	do.
Phamazeutika:	Dr. Kurt Wolff & Co.	do.
Lacke u. Farben	Alex Mittag	do.
Lumpensortieranstalt:	David Goldstein	do.
Dachpappen:	J. Steindler	do.
Gummiwaren:	Moll & Co., Altona, Arndtstr. 3 – 5	(es ist uns nicht bekannt, dass der Inhaber Jude ist)
Spirituosen:	Leopold David & Co. Gr. Elbstr. 115	bestehen noch
Zigaretten:	Reemtsma G.m.b.H., Altona-Bahrenfeld, Luruperchaussee 141/149	(unbekannt, ob noch Juden in der Leitung sind)
Werkzeugmaschinen:	Fabrik. f. Giesserei- Einrichtungen Alfred Guttman, Altona-Ottensen, Völkerstr. 14 – 20	der Inhaber Alfred Guttman ist verstorben
Papierwaren:	Fuchs Papierwarenfabrik A.G., Altona-Stellingen, Kielerstr. 302,	ob Inhaber noch Juden sind, ist unbekannt.

Nr. 8

Der Aufruf zur jüdischen Solidarität

10. März 1937

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 4 vom
16. April 1937, S. 9

Aus dem Verein selbständiger jüdischer Handwerker
und Gewerbetreibender

Der Verein selbständiger jüdischer Handwerker und Gewerbetreibender ehrte in seiner Sitzung vom 10. v.M. das Andenken des verstorbenen Mitgliedes des Repräsentanten-Kollegiums der Gemeinde, der Frau Anni Bauer. Im Anschluß an den in der letzten Mitgliederversammlung erstatteten Jahresbericht wandte der Vorsitzende sich gegen in der Oeffentlichkeit laut gewordene Mißverständnisse. Die Mitglieder

des Vereins verlangten keine Bevorzugung gegenüber nichtjüdischen Handwerkern und Gewerbetreibenden, sondern sie erhoben nur Anspruch auf die gleiche Achtung und die gerechte Bewertung ihrer Leistungen; ebenso müßten sie sich, wenn einmal ein einzelner versage, dagegen wehren, daß man einen einzelnen Fall verallgemeinere und aus ihm Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit des gesamten jüdischen Handwerkerstandes ziehe. Das sage er insbesondere mit Rücksicht auf die Jugend, die bereitwilligst handwerkliche Berufe ergreife und die man in Freude an ihren Berufen und in der Zuversicht, sich auf ihrer Kenntnis die Zukunft aufzubauen, erziehen müsse. Der Vorsitzende betonte, daß bei solcher Auffassung auch jedes Mitglied der Gemeinde die Verantwortung in sich fühlen müsse, durch Zuweisung entsprechender Aufträge den jüdischen Handwerkerstand zu fördern und zugleich Arbeitsplätze für den handwerklichen Nachwuchs zu schaffen. Daß die jüdischen Handwerker zu ihrem Teil ebenso ihre Verpflichtung gegenüber dem beruflichen Nachwuchs empfinden, beweisen verschiedene Spenden für Lehrlingsbetreuung und zur Prämierung von Prüfungsarbeiten ausgelernter Lehrlinge, von deren Eingang der Vorsitzende im weiteren Verlauf seiner Ausführungen Kenntnis gab.

32. Die Auswanderung der Hamburger Juden

32.1 Die innerjüdischen Diskussionen über die Auswanderung und statistische Daten

32.1.1 Die innerjüdischen Diskussionen

Nr. 1

Jüdische Auswanderungspolitik heute: die Arbeit des Hilfsvereins

6. April 1936

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 4 vom 6.4.1936,

S. 10

Jüdische Auswanderungspolitik heute

Die Arbeit des Hilfsvereins

[...]

Der Auswanderungsdrang, der die jüdische Bevölkerung des Reiches seit dem letzten Sommer und besonders seit Erlaß der Nürnberger Gesetze erfaßt hat, ist an Stärke nur dem vergleichbar, der der Panik des Frühjahrs 1933 entsprang. Während aber damals Furcht und Schrecken vor dem ungewissen Schicksal die Auswanderung bestimmten und Tausende ohne geeignete berufliche oder fachliche Schulung, ohne Kenntnis der Verhältnisse im Einwanderungsland einfach auf gut Glück auszogen, um zunächst in einem Nachbarland – wie Frankreich, Holland oder der Tschechoslowakei – die nächste Zukunft abzuwarten, will heute der jüdische Auswanderer die Heimat verlassen, weil er keine Erwerbsmöglichkeiten mehr sieht. Er geht nicht mit dem Wunsch hinaus, irgendwo auf die Möglichkeit der Rückkehr zu warten, sondern mit dem Entschluß, womöglich eine neue Heimat zu finden. Deshalb will er sich vorher sorgfältig über die Aussichten in den Einwanderungsländern unterrichten und besitzt vielfach die Tatkraft, sich sprachlich und oft auch beruflich auf das neue Leben vorzubereiten. Aus der chaotischen, fluchtartigen »Emigration« von 1933 ist eine allmähliche, in hohem Maße planmäßig gelenkte jüdische Auswanderung geworden.

Freilich stößt das Bestreben, planmäßige jüdische Auswanderungspolitik in der Weise zu treiben, daß jeder Auswanderer d a h i n gebracht wird, wo er am ehesten Aussicht auf eine neue Existenz hat, auf ungeheure Schwierigkeiten. Eine der größten liegt in der Berufsstruktur der deutschen Juden. Mag auch die Umschichtungsbewegung – deren Leitung in den Händen der Reichsvertretung liegt – einen großen Teil der jüngeren und gesunden Menschen zur Handarbeit umschulen, so besteht doch die große Mehrheit der Auswanderungswilligen, die nicht nach Palästina gehen, aus Kaufleuten oder Intellektuellen. An diesen beiden Kategorien besteht aber

fast nirgends Bedarf; im Gegenteil, der Ueberfluß an Akademikern ist heute ein Weltproblem, das etwa in Frankreich ebenso akut ist wie in den meisten südamerikanischen Ländern und die jüdische Einwanderung umsomehr erschwert, als der überall wachsende Nationalismus gerade die akademischen Berufe vor »Ueberfremdung« durch gesetzliche Maßnahmen zu schützen weiß. Verhältnismäßig leicht sind unter diesen Umständen nur Chemiker und Ingenieure unterzubringen; die Auswanderung anderer Akademiker ist äußerst schwierig. Auch kaufmännische Angestellte und Kaufleute stellen allgemein die Auswanderungspolitiker vor eine schwere Aufgabe, zumal diejenigen, welche über kein Kapital verfügen, wie dies bei den deutschen Juden schon infolge der Devisengesetze fast die Regel ist. Verhältnismäßig leicht ist die Unterbringung aller Arten von Handwerkern, von Hauspersonal, Landarbeitern und Landwirten, die aber bei der Berufsstruktur der deutschen Juden allzu selten vertreten sind. Zu diesen großen, unserer sozialen Schichtung entspringenden Schwierigkeiten kommen vor allem die tausendfachen und im einzelnen täglich wechselnden Hemmungen der Einwanderungspolitik der überseeischen Länder. Die Tendenz der gesamten überseeischen Welt zur Einwanderungsbeschränkung ist schon in der ganzen Nachkriegszeit spürbar gewesen, hat aber erst durch die Weltwirtschaftskrise ihre volle Stärke erlangt. Kein Außenstehender macht sich einen Begriff von den unsäglichen Mühen, die unter diesen Umständen selbst eine bescheidene auswanderungspolitische Leistung erfordert. Vergeht doch kaum eine Woche, ohne daß dieser oder jener überseeische Staat neue Einwanderungsbestimmungen erläßt oder, was noch häufiger der Fall ist, durch seine Konsulate die Handhabung der geltenden Bestimmungen ändert, und d.h. meistens: verschärft. All dies muß ebenso wie die Wandlungen der Wirtschaftslage in sämtlichen überhaupt in Frage kommenden Einwanderungsländern – und die jüdische Auswanderung aus Deutschland hat sich bisher auf nicht weniger als 41 Länder verteilt! – fortlaufend verfolgt und den ratsuchenden Auswanderungswilligen sofort übermittelt werden, wenn nicht schwerster, oft unwiederbringlicher Schaden angerichtet werden soll. Wenn doch die Zahllosen, die heute ohne Kenntnis der harten Wirklichkeit Pläne zur Errettung der deutschen Juden durch Massenauswanderungen entwerfen, einmal Einblick nehmen könnten in die tägliche Arbeit der Stelle, der die Leitung der gesamten jüdischen Auswanderung nach allen Ländern, außer Palästina, anvertraut ist, für deren Autorität hinreichend die Tatsache spricht, daß sie seit langem vom Reichsminister des Innern als gemeinnützige Beratungsstelle für jüdische Auswanderer anerkannt ist. Es ist der Hilfsverein der Juden in Deutschland. [...]

Nr. 2

Die neue Einsicht in die Notwendigkeit der Auswanderung

6. September 1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 36 vom 9.9.1937, S. 16 a

Auswanderung und Umschichtung

Ein Vortrag von Dr. Freudenthal im Kreis
des Jüdischen C.-V.

Vor sehr zahlreicher Zuhörerschaft sprach am vergangenen Montag der Syndikus des hiesigen Jüdischen C.-V. Dr. Freudenthal, Repräsentant der Gemeinde, über das Thema »Auswanderung und Berufsumschichtung«, und zwar in Einleitung einer Reihe von Vorträgen über die Sonderprobleme dieser ausgedehnten Gebiete.

[...] Der Gedanke der Auswanderung, der heute auch die bodenständigsten Familien erfaßt habe, stehe im Brennpunkt der Erörterungen. Dabei haben wir eine doppelte Kette von Schwierigkeiten zu beachten, die der Devisenlage und der Absperrung der Einwanderungsländer. Die 100 000 Juden, die seit vier Jahren in 40 Staaten ausgewandert sind, können nur als Vorhut zur weiteren Auswanderung gelten, auch der Zug zur Großstadt im Judentum in Deutschland ist schließlich nur ein vorbereitender Schritt zur Auswanderung. Weitere Anzeichen sind die Liquidierung jüdischer Unternehmungen und im Anschluß daran der Verlust vieler Brotstellen für jüdische Menschen. Die Auswanderung, die 1933 so stark einsetzte, ließ 1934 nach, um Ende 1935 wieder anzuschwellen. Ihren Charakter hat sie insofern geändert, als heute kein Auswanderer mit der Möglichkeit einer Rückkehr rechnet, wie das im Anfang vielleicht noch geschehen ist. Heute gehen die Menschen daher auch besser vorbereitet hinaus, stehen ihrem Schicksal geschlossener im Charakter gegenüber. Notwendig für das Gelingen der Auswanderung ist es, daß sie nicht mehr Einzelauswanderung bleibt, sondern im Plan der großen Hilfsorganisationen aufgeht, die manche Fehler zu vermeiden suchen, so vor allem das Zusammenballen in den großen Einwanderungshäfen, wenn auch zur Erhaltung der jüdischen Substanz die Bildung jüdischer Gemeinschaften begünstigt werden muß. Wichtig ist vor allem die Einsicht, daß politische Energie und Mittel in erster Linie für große Ueberseewanderung bereitgestellt werden müssen, und nicht nur auf Palästina allein verwandt werden. Die größte Aussicht haben im Augenblick gemischt-wirtschaftliche Siedlungen, die für alle Menschen Aussichten schaffen, sich aber von jüdisch-politischem Ehrgeiz fernhalten und ihre Energie allein neben den wirtschaftlichen Faktoren auf die Pflege unserer Religion und kulturellen Eigenart verwenden. Die Auswanderung nach Palästina darf daher nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Ueberseewanderung betrachtet werden.

Die Bewertung der einzelnen Einwanderungsländer wurde dann in großen Zügen betrachtet. Die europäischen Westländer sind fast vollkommen verschlossen, ganz

abgesehen von den Ostländern, in denen das System des Minderheitsschutzes, wie es der Völkerbund plante, anscheinend nicht von Dauer ist. Nachdem auf die Absperrung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Zustrom nach Südamerika erfolgte, sind auch diese Länder nur noch beschränkt aufnahmefähig und für Masseneinwanderung nicht zugänglich. Die größte Aussicht bietet eine Zusammenarbeit mit Groß-Britannien, das in seinen Dominien weite leere Räume besitzt und nicht abgeneigt ist, bei sachgemäßer Bearbeitung sich hier entgegenkommend zu zeigen. Um in dieser Beziehung erfolgreich arbeiten zu können, muß ein großzügiger Wirtschaftspl an aufgestellt werden, der alle Probleme der Umgruppierung und nachherigen Konzentrierung zu behandeln hat.

Im Zusammenhang mit der Auswanderung ist auch die Berufsumschichtung zu betrachten, die scharf von der Erstausbildung zu trennen ist. Der Gedanke der Berufsumschichtung ist im Judentum nicht neu, sondern hat schon seit fast zwei Jahrhunderten zu vielen Bemühungen geführt. Wichtig ist vor allem das psychologische Moment: der Umschichtende darf nicht die Absicht haben, mit Hilfe eines neu zu erlernenden Berufs sich nur eine Einwanderungsmöglichkeit zu schaffen und dann wieder in seinen früheren Beruf hinüberzuwechseln, sondern er muß sich darauf einstellen, sowohl beruflich als auch sozial vollkommen einer anderen, neuen Zukunft entgegenzugehen, er muß seine Berufsumschichtung nicht aus negativen, sondern allein aus positiven Gesichtspunkten betrachten, wenn er Erfolg damit haben will. Fast noch wichtiger ist die Erstausbildung. Hier muß man sich vor dem Fehler hüten, sie allein nach der handwerklich-landwirtschaftlichen Seite zu betreiben, sondern muß sie individuell anfassen.

[...]

Nr. 3

Das Memorandum von Max M. Warburg für Staatssekretär Wilhelm Stuckart (1937)

November 1937

Archiv des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg, 09-031 Max M. Warburg

I.

Ziel: Förderung der Auswanderung.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Stellung der deutschen Regierung zur jüdischen Frage eine grundlegend andere ist als die der Juden in Deutschland selbst, treffen sich beide Seiten in dem Bestreben, die Auswanderung der Juden aus Deutschland mit allen Mitteln zu fördern.

Förderung der Auswanderung heisst die Voraussetzungen für die Übersiedlung der Juden in andere Länder schaffen oder verbessern.

Da die für die Einwanderung in Frage kommenden Länder Einwanderer nicht wahllos aufnehmen, sondern ganz bestimmte Ansprüche an die Ausbildung und wirtschaftliche Kraft ihrer künftigen Angehörigen stellen, müssen die aus Deutschland kommenden jüdischen Einwanderer entsprechend beruflich vorbereitet und ausgestattet sein; dies gilt umso mehr, als sie mit der starken Konkurrenz der japanischen und polnischen Einwanderung zu rechnen haben. Richtige Ausbildung und ausreichende Ausstattung der jüdischen Auswanderer sind also von entscheidender Bedeutung für die Förderung der Auswanderung.

II.

Ausbildung der Auswanderer. Berufliche Umschulung.

Im Ausland gebraucht werden in erster Linie Handwerker, Facharbeiter, selbständige Landwirte und Landarbeiter, bei den Frauen, deren Tätigkeit bei einer Auswanderung mindestens ebenso wichtig ist wie die der Männer, hauswirtschaftlich und pflegerisch geschulte Kräfte.

Die allgemeine Voraussetzung für die Schaffung von Lehrwerkstätten für die auswanderungswillige jüdische Jugend ist in dem unter Mitwirkung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zustande gekommenen Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung, Geschäftszeichen E IV 3842 M. vom 13.7.1936 gegeben worden.

Die auf Grund dieses Erlasses errichteten Lehrwerkstätten können aber nur zum Teil das Bedürfnis nach handwerklichen Ausbildungsmöglichkeiten decken, da für eine grosse Anzahl von Berufen eine Ausbildung nicht in Lehrwerkstätten, sondern nur in Einzelbetrieben des Handwerks und der Industrie selbst durchgeführt werden kann.

Obgleich der Herr Reichs- und Preussische Erziehungsminister in dem oben erwähnten Erlass ausgeführt hat, dass »die Erlernung des Handwerks jedenfalls nur in ordnungsmässiger Lehre erfolgen kann, der sich zu unterziehen der jüdischen Jugend unbenommen bleibt«, nehmen Betriebe mit nichtjüdischen Inhabern jüdische Lehrlinge nicht auf. Die jüdischen kaufmännischen und handwerklichen Betriebe gehen an Zahl und Bedeutung mehr und mehr zurück, und die Lehrlinge in solchen Betrieben werden in der Mehrzahl der Fälle zu den vorgeschriebenen Prüfungen nicht zugelassen.

Um den Bedarf an Ausbildungsstellen zu decken, sollte daher die Ausbildung künftiger Auswanderer auch in solchen Industriebetrieben gestattet werden, die an sich zur Ausbildung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung nicht berechtigt sind, weil die Ausbildung nicht von einem Handwerksmeister durchgeführt werden kann.

Um die Aufnahme in die Betriebe zu erleichtern, müsste sie unentgeltlich möglich sein, und zu diesem Zweck müsste entsprechend der Rechtsprechung einiger Oberversicherungsämter für bisherige Empfänger von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung der Fortbezug dieser Unterstützung auch während der

Umschulung gewährleistet werden, wobei natürlich vorbehalten werden könnte, dass diese Personen jederzeit für einen Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen.

Für die landwirtschaftliche Ausbildung konnten auf Grund von Vereinbarungen mit dem Verwaltungsamt des Herrn Reichsbauernführers eine Anzahl von landwirtschaftlichen Ausbildungsstellen für die jüdische Jugend errichtet werden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass hier leider durch das oft langwierige – über ein Jahr währende – Genehmigungsverfahren kostbare Zeit verloren gegangen ist. Dieses Verfahren sollte also beschleunigt werden. Im übrigen sollte auch, soweit die sehr kostspieligen jüdischen Ausbildungsstätten nicht ausreichen, eine Ausbildung in landwirtschaftlichen Grossbetrieben oder in bestimmten bäuerlichen Betrieben zugelassen werden.

Neben der beruflichen Ausbildung wird es nötig sein, dass die Juden, die auswandern wollen, sich Sprachkenntnisse aneignen und Deutschland nicht verlassen, ohne der Sprache des Landes, in das sie gehen werden, kundig zu sein. Dieser sprachlichen Ausbildung auf allen Stufen (in jüdischen Schulen, Lehrhäusern, Kursen) sollten von staatlicher Seite keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden.

Sollen die Auswanderer den schweren Anforderungen an ihre körperliche Leistungsfähigkeit, die sie draussen erwarten, genügen, so wird es ferner nötig sein, sie durch sportliche Ausbildung zu schulen. Dazu gehört vor allem auch die Ausbildung im Schwimmen, die heute der jüdischen Jugend fast überall unmöglich gemacht wird.

Unbedingt zu verhindern wäre es, dass Personen, die nach Alter, Beruf und körperlicher Leistungsfähigkeit für eine Existenzgründung im Auslande völlig ungeeignet sind, zur Auswanderung veranlasst werden. Solche Menschen werden vom Auslande nicht nur nicht aufgenommen werden, ihr Erscheinen ist vielmehr geeignet, die Aufnahmewilligkeit der fremden Länder aufs Schwerste zu beeinträchtigen. Können solche Menschen aus irgendwelchen Gründen in ihren gegenwärtigen Wohnorten nicht bleiben, so sollte man ihnen die Möglichkeit geben, an anderen Orten in Deutschland, sei es bei Verwandten, sei es in einer anderen Berufstätigkeit unterzukommen. Es dürfte aber nicht vorkommen, dass ihnen diese Auswege verschlossen werden, um sie »freiwillig« zu einer Auswanderung zu veranlassen.

III.

Ausstattung der Auswanderer. Aufbringung der Mittel.

Weder der Handwerker noch der Landwirt oder der Kaufmann kann eine Existenz gründen, ohne dass er selbst über bescheidene Mittel verfügt oder ihm geldlich geholfen wird. Der Arbeitnehmer muss wenigstens die allererste Zeit, bis er einen Arbeitsplatz gefunden hat, überdauern können.

Eine sehr erhebliche Erschwerung der Auswanderung bedeutet angesichts des niedrigen Kurses der Auswanderer-Sperrmark die Erhebung der Reichsfluchtsteuer schon bei einem Vermögen von RM 50.000.– aufwärts. Bei einem Durchschnittskurs der Auswanderer-Sperrmark von 20 % ist dieses Kapital im Ausland für den Auswanderer tatsächlich nur noch RM 10.000.– Wert. Hat er dann davon noch vor-

her 25 % abzugeben, so behält er von einem Inlandsvermögen von RM 50.000.– im Ausland tatsächlich nur noch RM 7.500.– übrig.

Wir bitten ernstlich zu prüfen, ob angesichts dieser Sachlage nicht eine Erhöhung der Vermögensfreigrenze bei der Reichsfluchtsteuer möglich ist derart, dass wenigstens die kleinen Auswanderervermögen von der Steuer freigestellt werden und dass die Auswanderer einen ausreichenden Betrag für den Aufbau einer neuen Existenz im Ausland behalten. Es ist zu bedenken, dass gerade die Inhaber dieser kleinen Vermögen meistens Menschen im mittleren Alter sind, die die Vermögen in jahrelanger Arbeit langsam gesammelt haben und nun durch die Auswanderung besonders hart betroffen werden, und sich auch ohne Kapital im Ausland kaum eine neue Existenz schaffen können. In diesem Zusammenhang bitten wir auch zu erwägen, ob nicht ein Teil des Aufkommens aus der Reichsfluchtsteuer abgezweigt werden kann, um einen Fonds zu bilden, aus dem Unterstützungen an würdige unbemittelte Auswanderer geleistet werden können. Für die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung, die auswandern wollen, sollte – in Übereinstimmung mit der Praxis einiger Bezirksfürsorgeverbände – allgemein als Ablösung der sonst zu zahlenden öffentlichen Unterstützung ein Beitrag zu den Übersiedlungskosten gewährt werden.

Soweit die eigenen Mittel der Auswanderer nicht genügen, muss ihnen wie geschildert finanzielle Beihilfe in Gestalt von Unterstützung geleistet werden. Träger dieser Unterstützung sind, soweit ihnen das noch möglich ist, die in Deutschland verbleibenden Juden, insbesondere die jüdischen Gemeinden, und das Ausland.

Vom Ausland ist die unerlässliche finanzielle Beihilfe nur zu erlangen, wenn ein wesentlicher Teil der Unterstützung von den Juden in Deutschland geleistet wird. Jede Verhandlung mit den ausländischen Hilfsorganisationen beginnt mit der Frage nach den eigenen Leistungen der Juden in Deutschland. Daher ist es von grösstem Interesse, dass die in Deutschland zurückbleibenden Juden zahlungsfähig bleiben, sonst können sie nicht helfen. Bleiben die Juden nicht wenigstens in der Mehrheit solvent, so können sie nicht nur selbst nicht mehr helfen, sondern sie fallen auch als Steuerzahler für die jüdischen Gemeinden aus. Die jüdischen Gemeinden würden dann die grossen Ansprüche, die an sie gestellt werden, nicht mehr erfüllen können.

Schon heute ist ein grosser Teil der jüdischen Gemeinden infolge der Abwanderung von leistungsfähigen Gemeindegliedern und der Verarmung der Zurückgebliebenen nicht mehr in der Lage, einen Anteil an den Kosten für die Ausbildung der Auswanderer und die Durchführung der Auswanderung zu übernehmen. Diese Gemeinden sind darauf angewiesen, dass diese Kosten vollständig von den zentralen jüdischen Organisationen, insbesondere der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, übernommen werden. Die Mittel hierfür fliessen den zentralen Organisationen in der Hauptsache aus Spenden ausländischer jüdischer Hilfsorganisationen und inländischer Einzelpersonen zu.

Nachdem auf Grund des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 und des Ausführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 jüdische Organisationen nicht mehr als kirchlich, gemeinnützig und mildtätig anerkannt wer-

den, sind solche Zuwendungen schenkungssteuerpflichtig geworden. Bei den Zuwendungen der ausländischen Organisationen handelt es sich um sehr erhebliche Beträge, die infolgedessen den höchsten Steuersätzen der Schenkungssteuer unterliegen würden. Es muss mit grösstem Ernst darauf hingewiesen werden, dass die ausländischen Hilfsorganisationen nicht bereit sein werden, diese hohen Abzüge von den Mitteln, die sie für die Auswanderung und die Auswanderungsvorbereitung von Juden aus Deutschland zur Verfügung stellen, hinzunehmen. Sollen also die Auslandspenden, deren Fortfall die gesamte Arbeit der zentralen jüdischen Organisationen in Frage stellen würde, nicht verloren gehen, so muss in diesem Punkt Abhilfe geschaffen werden. Aber auch die Zuwendungen inländischer Juden an jüdische Organisationen sollten zum mindesten soweit sie für Zwecke der Auswanderung und Auswanderungsvorbereitung gegeben werden, von der Schenkungssteuer befreit werden.

Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch auf die neuerdings ergangenen Richtlinien des Reichsfinanzministers zum Grundsteuergesetz, durch die für jüdische Synagogengemeinden eine besondere Regelung in Bezug auf Grundsteuer vorbehalten ist. Die jüdischen Gemeinden würden den Rest ihrer Leistungsfähigkeit verlieren, wenn sie etwa auch noch Grundsteuer für ihren Synagogen- und sonstigen Grundbesitz entrichten müssten.

IV.

Planmässige Auswanderung!

Keine Massnahmen, die zur Panik führen!

Die vorstehend skizzierte planmässige Ausgestaltung der Auswanderung und die Aufbringung sowie der zweckvolle Einsatz der für die Auswanderung erforderlichen Mittel sind nur möglich, wenn die Auswanderung sich in Ruhe vollziehen kann. Entsteht in jüdischen Kreisen eine Panik, so wird das Ziel der deutschen Regierung, eine möglichst vollständige Auswanderung aus Deutschland zu bewirken, nie erreicht. Nichts ist dafür gefährlicher, als eine planlose Emigration und die mit ihr verbundene Verschleuderung jüdischen Vermögens: im Innern geht der letzte wirtschaftliche Rückhalt der präsumtiven Auswanderer verloren, das Ausland weist die wirtschaftlich schwachen und für ihre neue Arbeit schlecht vorbereiteten Menschen zurück und sperrt sich nach und nach vollkommen gegen jede weitere Einwanderung ab.

Es ist der deutschen Regierung bekannt, dass der Ausschluss der Juden aus dem Erwerbsleben weit über die Bestimmungen der Nürnberger Gesetze hinaus immer weiter vorangetrieben wird. Mit allem Ernst müssen wir noch einmal auf die Gefahr hinweisen, dass dadurch auch die wirtschaftliche Grundlage der von der deutschen Regierung gewünschten möglichst vollständigen Auswanderung untergraben und vernichtet wird.

Aus den Betrieben werden – insbesondere unter dem Druck der Deutschen Arbeitsfront – die jüdischen Angestellten restlos entfernt.

Alle zum Reichsnährstand gehörigen jüdischen Erwerbstätigen werden systematisch aus ihren Berufen ausgeschlossen.

Handelsvertreter, für deren Tätigkeit eine Legitimationskarte notwendig ist, Juden, die im Wandergewerbe tätig sind, Strassenhändler usw. können vielfach ihren Beruf nicht mehr ausüben. Oft nimmt die lokale Polizeibehörde den Gewerbetreibenden die Erlaubnisscheine, die sie von den Verwaltungsbehörden bekommen haben, wieder ab.

Ausserordentlich einschneidende Einschränkungen sind neuestens für den jüdischen Buchverlag und Buch-Vertrieb verfügt worden. Der jüdische Buch-Vertrieb darf nur an Juden gegen Ausweis und ausschliesslich jüdische Bücher liefern. Er darf weder den Bedarf der jüdischen Schulen an allgemeinen Lehrbüchern decken, noch jüdischen Auswanderern die für die Auswanderung erforderliche Sprach- und Fachliteratur liefern. Nicht einmal der Verkauf der noch am Lager befindlichen allgemeinen Literatur an jüdische Abnehmer wird ihm gestattet. Die Mehrzahl der jüdischen Buchhandlungen muss infolgedessen zugrunde gehen. Damit verliert auch der jüdische Verlag seine Existenzfähigkeit, da ihm die Absatzorganisation durch einen leistungsfähigen Buchhandel fehlt, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die es für ihn bedeutet, dass jedes jüdische Buch der Vorzensur unterliegt.

Nicht-jüdischen Firmen und Privatleuten wird verboten, mit ihren alten jüdischen Geschäftsfreunden in Zukunft zu arbeiten. Dies führt zur Lösung wertvoller Geschäftsbeziehungen und muss auf die Dauer auch Firmen, die sich im Augenblick noch als kräftig betrachten dürfen, zum Erliegen bringen.

Dies sind nur Beispiele.

V.

Passwesen.

Von grösster tatsächlicher und psychologischer Bedeutung für die Auswanderung ist auch die Passfrage und die Behandlung der sogenannten »Rückwanderer«. Die Dauer neuer für Juden ausgestellter Pässe ist ausserordentlich kurz, meist nur 6 Monate. Sie genügt in vielen Fällen nicht einmal, um den Juden zu ermöglichen, eine Erkundungsreise zu machen, um festzustellen, welche Aussichten sich ihnen für eine Existenz im Auslande bieten. In vielen Gebieten Deutschlands werden Juden Pässe nur ausgestellt auf Grund einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer, eines amtsärztlichen Attestes oder zur Auswanderung. In anderen Gegenden erhalten Juden ausser zur Auswanderung überhaupt keine Pässe. So sind zum Beispiel den Absolventen einer jüdischen Lehrerbildungsanstalt Pässe für eine Studienreise nach Palästina verweigert worden, trotzdem solche Studienreisen ausschliesslich dem Zweck dienen, den jüdischen Lehrern die Vorbereitung ihrer Schüler für die Auswanderung nach Palästina zu erleichtern.

Juden, die sich einige Zeit im Ausland aufgehalten haben, etwa, um die Möglichkeit einer Existenzgründung im Ausland zu untersuchen, wissen nicht, ob sie ungehindert nach Deutschland zurückkehren können. Selbst Kindern und Jugendlichen, die ausländische Ausbildungsstätten besuchen, sind an der Grenze schon Schwierigkeiten gemacht worden, wenn sie in den Ferien zu ihren Familien nach Hause kom-

men wollten. Aus Deutschland ausgewanderten Juden wird vielfach der Grenzübertritt verweigert oder ihnen die Verbringung in ein Schulungslager angedroht, wenn sie nicht eine Bescheinigung der deutschen Auslandsvertretung ihres neuen Wohnsitzes vorweisen, dass ihrer Einreise keine Bedenken entgegenstehen. Die Ausstellung solcher Bescheinigungen wird in den meisten Fällen verweigert und dauert in günstigsten Fällen viele Wochen.

Die meisten jüdischen Familien sind unter dem Zwang der Verhältnisse heute auseinandergerissen. Wird ein Zusammenkommen auch in Notfällen dadurch verhindert, dass weder die im Inland verbliebenen Familienmitglieder ins Ausland fahren noch die ausgewanderten zum Besuch ihrer Angehörigen nach Deutschland kommen können, so werden in vielen Fällen die Familien versuchen, so lange als irgend möglich, selbst unter grössten Entbehrungen, zusammenzubleiben. Die Auswanderung wird infolgedessen nicht gefördert, sondern gehemmt.

VI.

Die REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND.

Die jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes, ohne deren weitere Mitwirkung die Auswanderung in ihrem seitherigen Umfange nicht fortgeführt, geschweige denn unter den erschwerten Verhältnissen ausgebaut werden kann, bedürfen für ihre Hilfstätigkeit einer entsprechenden jüdischen Organisation in Deutschland, mit der sie zusammenarbeiten können. Diese Aufgabe hat schon bisher die REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND als die Zusammenfassung der jüdischen Gemeinden, Landesverbände und sonstigen grossen Organisationen erfüllt. Wie sie die Spitzenorganisation für das jüdische Schulwesen, die Berufs-Ausbildung und -Umschichtung und das jüdische Wohlfahrtswesen ist, so hat sie auch auf dem Gebiete der Auswanderung die Tätigkeit des Palästina-Amtes für die Auswanderung nach Palästina und des Hilfsvereins der Juden in Deutschland für die Auswanderung nach den übrigen Ländern coordiniert, die Verhandlungen mit den ausländischen Hilfsorganisationen geführt, die von diesen zur Verfügung gestellten Mittel übernommen und für die genannten Zwecke an die Organisationen, Landesverbände und Gemeinden weitergeleitet. Es ist ihr und ihren leitenden Persönlichkeiten, Rabbiner Dr. Leo Baeck als Präsident und Ministerialrat a.D. Dr. Otto Hirsch als geschäftsführender Vorsitzender, gelungen, sich das volle Vertrauen der für die Hilfstätigkeit in Betracht kommenden jüdischen Kreise des Auslandes wie der Judenschaft in Deutschland zu erwerben und die Zusammenarbeit harmonisch zu gestalten. Die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit, sowohl was die Aufbringung der Mittel wie die Organisation der Auswanderer angeht, würde noch gesteigert werden, wenn der REICHSVERTRETUNG die Möglichkeit der Erörterung der einschlägigen Fragen mit allen zuständigen amtlichen Stellen gegeben und sie als Gesamtorganisation der Juden in Deutschland amtlich anerkannt würde.

VII.

Englisches Vorschuss-Syndikat.

Unter der Voraussetzung, dass eine Organisation der jüdischen Auswanderung im Sinne der bisherigen Ausführungen möglich sein sollte, die Gewähr gibt für eine planmässige, nicht überstürzte Verpflanzung der Auswanderer in andere Länder, die ihnen den Aufbau einer neuen Existenz gestatten, aber nur unter dieser Voraussetzung besteht unter Umständen die Möglichkeit, auf mehr wirtschaftlicher Basis im Ausland noch weitere Mittel zur Förderung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland flüssig zu machen. In diesem Sinne ist bereits vor einem Jahr mit einem erstklassigen englischen Konsortium von sowohl jüdischen als nichtjüdischen Bankfirmen verhandelt worden, und es wurde von ihm ein Betrag von englischen Pfund 1,5 Millionen in Aussicht gestellt. Als diese Verhandlungen scheiterten, weil auf deutscher Seite die Voraussetzungen für die finanzielle Hilfe der deutschen Banken damals nicht erfüllt werden konnten, war man auch bereit, eventuell durch ein Vorschuss-Syndikat Summen von kleinerem Ausmass zur Verfügung zu stellen. Es würde sich jetzt darum handeln, diese Verhandlungen wieder aufzunehmen.

VIII.

Zusammengefasst:

Nur bei einer planmässig gestalteten, wirtschaftlich fundierten und nicht überstürzten Auswanderung wird das Ziel erreicht, das – aus verschiedenen Motiven – die deutsche Regierung und die Juden erstreben. Richtige Ausbildung und ausreichende wirtschaftliche Ausstattung der Auswanderer sind von entscheidender Bedeutung, wo es sich darum handelt, eine möglichst vollständige Übersiedlung der Juden in andere Länder zu bewerkstelligen.

Um die Ausbildung zu gewährleisten, dürfen die von jüdischer Seite geschaffenen Lehrwerkstätten, Lehrgüter und ähnliche Einrichtungen zur beruflichen Vorbereitung der Auswanderer in ihrer Tätigkeit nicht gehemmt, und die Genehmigung neuer derartiger Einrichtungen muss beschleunigt werden.

Die Ausbildung in Einzelbetrieben, auch mit nicht-jüdischen Inhabern, muss gestattet sein, soweit jüdische Ausbildungsstätten nicht ausreichen, ebenso die Ausbildung in Industriebetrieben. Unterstützungsberechtigten Teilnehmern soll der Besuch durch Fortzahlung der Unterstützung erleichtert werden.

Die sprachliche Vorbereitung der Auswanderer darf nicht gehindert, ihre körperliche Durchbildung muss ermöglicht werden. Ungeeignete Personen dürfen auf keinen Fall zur Auswanderung veranlasst werden.

Um die notwendige wirtschaftliche Ausstattung der Auswanderer zu gewährleisten, sollte die Vermögensfreigrenze der Reichsfluchtsteuer heraufgesetzt, und ein Teil des Aufkommens der Reichsfluchtsteuer sollte für die Ausstattung unbemittelter jüdischer Auswanderer abgezweigt werden.

Schenkungssteuer sollte für Spenden, die von ausländischen oder inländischen Juden zum Zwecke der Auswanderung und Auswanderungsvorbereitung gegeben werden, nicht erhoben werden.

Um die Hilfstätigkeit der Juden in Deutschland für die Auswanderer nicht zum Erliegen zu bringen, dürfen die noch im Erwerbsleben stehenden Juden nicht diskriminiert und darf eine weitere Ausschaltung von Juden aus dem Erwerbsleben nicht vorgenommen werden.

Eine die Auswanderung hemmende Sonderbehandlung der Juden in Passangelegenheiten darf nicht stattfinden.

Zur grösstmöglichen Konzentration der Hilfeleistung der ausländischen Juden und zum Ausbau der organisatorischen Massnahmen unter den Juden in Deutschland sollte die REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND als deren Gesamtorganisation amtlich anerkannt werden.

Nr. 4

Die Befürwortung der Auswanderung durch den Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
19. März 1938

Israelitisches Familienblatt Nr. 12 vom 24.3.1938, S. 16 a

Wege zur Auswanderung

Eine Versammlung des Frontbundes und der Sportgruppe Schild

Am Sonnabend-Abend fand im Gabriel-Riesser-Saal eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten und der Sportgruppe Schild statt, die sich mit dem Auswanderungsproblem beschäftigte. Das starke Interesse erhellte aus dem ausserordentlich zahlreichen Besuch, der den Saal bis auf den letzten Platz füllte. Und die Besucher wurden nicht enttäuscht. Sie hörten durch das Vorstandsmitglied des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, Dr. Arthur Prinz¹ (Berlin), eine eingehende und anschauliche Schilderung aller Auswanderungsmöglichkeiten und ihrer Bedingungen, und Herr Max Warburg ergänzte als Vorsitzender des Hilfsvereins das Referat durch besonders interessante Darlegungen.

Dr. Urias eröffnete den Abend mit einer Minute des Gedenkens an die 12 000 jüdischen Gefallenen. Der Frontbund gedenke aber nicht nur seiner Toten, er Sorge auch für die Lebenden. Das Tor solle nicht nur nach einer Seite aufgestoßen werden, sondern alle Möglichkeiten müßten berücksichtigt werden, um jüdischen

1 Der Wirtschaftswissenschaftler Arthur Prinz (1898-1981), Dr. phil., arbeitete von 1926 bis 1933 als Dozent an der Humboldt-Hochschule in Berlin. Von 1933 bis 1939 war er Leiter der Presseabteilung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland und von 1936 bis 1939 Herausgeber der *Jüdischen Auswanderung*. Prinz emigrierte 1939 nach Palästina. Vgl. Arthur Prinz, Lehren der Katastrophe, in: JR Nr. 43/44 vom 30.5.1938, S. 229; Walk, Kurzbiographien zur Geschichte der Juden, S. 302.

Menschen eine Zukunft im Auslande zu sichern. Neben dem Palästinaamt sei es der Hilfsverein der Juden in Deutschland, der sich darum Sorge, und deshalb freue er sich, einen Vertreter des Vorstandes aus Berlin und Herrn Max Warburg, den Vorsitzenden des Kuratoriums des Hilfsvereins, hier begrüßen zu können.

Dr. Arthur Prinz begann mit der Feststellung, daß früher Deutschland eher ein Einwanderungs- als ein Auswanderungsland war, so daß die Umstellung nach der eingetretenen Notwendigkeit schwierig gewesen ist. Hinzu kam die Einwanderungskrise bei den meisten in Betracht kommenden Ländern in Uebersee. Dadurch richtete sich zuerst eine überstürzte Einwanderung nach einzelnen europäischen Ländern, die viele Menschen zugrunde richtete. 1934 wurde die Auswanderung zwar kleiner, wurde aber systematisch vorbereitet, sie richtete sich hauptsächlich nach Uebersee. Vom August 1935 an stieg der Auswanderungswille sprunghaft, und diese Hochkonjunktur hielt bis 1937 an. Dabei gibt es keinen Gegensatz zwischen Palästina- und Ueberseewanderung mehr. Kein Zionist wird verkennen, daß Palästina nicht alle aufnehmen kann, und kein Nichtzionist wird nicht dafür dankbar sein, wenn Palästina Einwanderer aufnimmt. Die Auswanderung ist also im Judentum in Deutschland keine Parteifrage mehr, sondern wird nur nach den Notwendigkeiten bestimmt.

[...]

Herr Max Warburg machte hierauf in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kuratoriums des Hilfsvereins noch einige bemerkenswerte Ausführungen. Besonderer Wert sei auf die richtige Verteilung der Auswanderer unter die verschiedenen Berufe zu legen, und Reichsvertretung und Hilfsverein haben zu diesem Zweck das Lehrgut Groß-Breesen eingerichtet, und auch ein Lehrgut in Parana-Brasilien sorgt in dieser Beziehung für Besserung der vorhandenen Zustände. Im allgemeinen sei davor zu warnen, daß Leute über 45 Jahren noch auswanderten, denn das Flüchtlingselend sei größer als das Heimatselend. Es folgten einige zahlenmäßige Angaben über die starke Inanspruchnahme des Hilfsvereins, der an 18 Stellen im Reich täglich viele hundert verantwortungsvolle Beratungen durchführt. Aber abgesehen von der Ausbildung gilt es auch die Charaktere zu stärken. Was wir für die Auswanderung brauchen, sind starke Naturen, geeignet und befähigt, Gefahren auch allein zu überwinden. Vor allem sei es dem Auswanderer zu empfehlen, mit Frau und Kindern auszuwandern. Diese Familienauswanderung verspricht den größten Erfolg, während die Gruppenwanderung, wie sie für Palästina und Argentinien möglich ist, nur in ganz besonderen Fällen angebracht scheint. Der Redner schloß mit der Bitte, die Arbeit des Hilfsvereins durch Eintritt in den Verein zu unterstützen.

[...]

Nr. 5

Tage des Abschieds

Juli 1938

Israelitisches Familienblatt Nr. 28 vom 14.7.1938, S. 16 a

Tage des Abschieds

[...] Wir stehen in den Tagen des Abschieds, Verwandte und Freunde, Kameraden und Mitarbeiter – einer nach dem anderen verläßt nicht nur unsere Stadt, verläßt Europa. Das Abschiednehmen ist unsere tägliche Arbeit, ist uns längst nichts Neues mehr, uns Juden in Hamburg weniger als allen sonst im Lande. Denn wir sehen ja auch alle die wegfahren, die vom Binnenlande kommen, um die Schiffe der Hoffnung zu besteigen, um nach Aufgabe der alten Existenz einer neuen entgegenzufahren: fröhlich und hoffnungsvoll die einen, bedrückt und sorgenvoll die anderen. Wir kennen in Hamburg die berühmten Nachmittage am Büro der großen Schifffahrtsgesellschaften, wo man stets Bekannte trifft, unerwartet viel Bekannte, wenn man dem oder jenem das Geleit gibt. Das Bild der gepäckbeladenen Menschen mit ihren typischen Taschen und Etuis ist nur zu gut vertraut, das Abfahren der Riesenomnibusse mit ihrer Schicksalslast unser Gewohnheitsrecht. Nein, wir lassen uns weder so schnell überraschen, noch rühren, wir haben die Auswanderung des Gefühlsmäßigen entkleidet, uns kann sie nur noch sachlich kommen. ...

Und doch! Ein Woche wie die vergangene zählt zu den Seltenheiten. Es war, als stünden die Tore der Welt offen nach allen Seiten, als wehten die Winde Menschenaat nach allen vier Kanten der kleinen Rinde, die wir Erde nennen. Abschied, Abschied, Abschied ... hieß es, fort war die Losung, fort nach überall!

*

Am Montag begann es. Ein Bekannter reiste ab nach San Vincente. Wo liegt San Vincente? Auf den Kapverdischen Inseln! Wo liegen die Kapverdischen Inseln? Es ist eine Inselgruppe im Atlantischen Ozean, in portugiesischem Besitz, 6000 Weiße wohnen dort und 150000 Farbige, mit einem Vulkan, heißem und trockenem Klima, aber Kohlen- und Seekabelstation. Junge Juden aus Deutschland haben dort ein neues Leben begonnen und lassen ihre Freunde nachkommen. Keine einfache Reise das! Bis Lissabon geht es noch mit den großen Passagierdampfern, dann heißt es umsteigen in die kleinen Meeresspatrouillen, die vor Vulkanen und heißem und trockenem Klima keine Angst haben und vor Negern und Mulatten und vor Einsamkeit viele hundert Kilometer vom Festlande und befahrener Seestraße.

*

Da haben sie es am Dienstag schon leichter. Jetzt geht der große Dampfer nach New York. Aber nicht alle die vielen Hunderte, die sich an Bord tummeln, fahren nach New York. New York, so ist das Schlagwort. New York ist nicht Ame-

rika! Dutzende von Namen schwirren um uns. Die eine Familie fährt nach Neu-Mexiko, wo ihre Söhne den Eltern bereits ein Heim bereitet haben. Man hört Chicago-Reisende, auch hier hat die Jugend bereits festen Fuß gefaßt und läßt das Alter nachkommen, unbekannte Provinznamen amerikanischer Provinzstädte schwirren durch die Luft. Oft ist es nicht einmal die Existenz, die den Reisenden Sorge macht, sondern die Frage, wie wird es um unser Judentum sein? Menschen, in engster jüdischer Gemeinschaft aufgewachsen und gewohnt, sich in großen Gottesdiensten zu erbauen, das Wort berühmter Lehrer zu hören, Unterhaltung in jüdischem Kreis zu finden, sehen eine Zukunft, in der sie das Judentum erst ganz neu aufbauen müssen – oder, in der sie es verlieren werden. Auf dem Schiff ist noch alles freundlich, es ist sogar jüdisch. Eine gute jüdische Küche, ein Gottesdienst mit allem Zubehör, jüdische Freunde um sich, aber was wird kommen!

*

An Auswanderung alten Stils erinnert schon mehr der Mittwoch. Vom Kai entfernt, draußen weit an der Reede liegt der Dampfer, nicht so riesig wie der Amerika-Dampfer, nicht so riesig wie der Amerikafahrer des Tages vorher, aber doch stattlich. Sah man auf dem anderen Schiff auch viele Vergnügungs- und Geschäftsreisende, so fällt das hier alles weg: hier gibt es nur noch Auswanderer, drei hohe Decks voll Auswanderer. Riesenkräne schöpfen das Gepäck an Bord. Rührendes Gepäck: uralte Koffer und Taschen, sehr neue Koffer nicht immer allerbesten Qualität, alte Fahrräder, gut verpackt, große Kisten mit Betten und Schränken. Lifts² in allen Formen, mit Bestimmungsnamen aus aller Welt. Junges Volk tobt oben in den engen Promenadengängen des für seine Last fast zu kleinen Schiffes, sie sind guter Dinge. Jugend sieht immer schöne Zukunft vor sich. Junge Ehepaare betreuen sorgsam kaum der Wiege entwachsene Kinder, die über das Schiffsinventar stolpern und staunend die ungewohnte und unverständliche Umgebung mißtrauisch beobachten. Tief unten am Kai stehen wir und winken. Man darf nicht mehr an Bord, schon liegt eine Welt zwischen uns und ihnen. Menschen, die man täglich sah, sind aus unserem Leben gerissen, stehen, auf eine merkwürdige Art von uns geschieden, in einer anderen Welt. Väter und Mütter machen gezwungen fröhliche Gesichter, geben gute Ermahnungen, von oben tönen Witze, schon findet sich die männliche und weibliche jüdische Jugend aus Berlin und Hamburg, aus Frankfurt und Köln zusammen, der Zusammenhalt beginnt, sie werden eine neue Gemeinschaft.

Auf schwankender Barkasse umfahren wir in strömendem Regen noch einmal das große Schiff mit dem ausländischen Namen.

2 Zu den in Hamburg 1939 verbliebenen mindestens 4000 »Liftvans« oder kurz »Lifts«, im NS-Jargon auch »Judenkisten« genannt, siehe Jürgen Sielemann, Ein Wochenendhaus in Poppenbüttel. Die Beraubung und Plünderung jüdischer Flüchtlinge in Hamburg im »Dritten Reich«, in: Andreas Brämer/Stefanie Schüler-Springorum/Michael Studemund-Halévy (Hrsg.), Aus den Quellen. Beiträge zur deutsch-jüdischen Geschichte. Festschrift für Ina Lorenz zum 65. Geburtstag, Hamburg 2005, S. 341-346.

Bis zur letzten Sicht winken die Tücher und der Agent erzählt uns, daß er schon morgen wieder für die Passagiere des nächsten Dampfers zu sorgen hat, alle die gleichen Gänge nochmals und nochmals, zu Behörden des Inlands und Auslands, zu Instanzen aller Art, bis auch die nächsten wieder da oben stehen und winken, und die nächsten Barkassen mit den fliegenden Taschentüchern durch Wind und Wetter sich hindurcharbeiten und draußen den Abschied winken, nach jenem großen und geheimnisvollen Südamerika, dem Land voller Gegensätze und großer Hoffnungen, aber auch großer Enttäuschungen ...

*

Noch ist diese Woche nicht zu Ende, noch sind nicht alle Teile des Globus erschöpft, in die unsere Bekannten hinausfahren. Am **D o n n e r s t a g** wieder ein anderes Bild. Eine Kolonne von vielen Menschen, Mütter und Väter, Brüder und Bräute fahren diesmal ganz einfach mit der Eisenbahn. Aber welche Reise, die sie antreten! Vierzehn Tage werden sie mit der Bahn fahren, vierzehn Tage auf rollenden Rädern, vierzehn Tage durch ein Land voller Geheimnisse, in ein Land von noch größeren Geheimnissen, das doch im Schnittpunkt des Interesses der ganzen Welt steht! Denn sie fahren mit dem Sibirien-Express nach dem fernen Ostasien, nach Charbin und Dairen, nach Mandschuko und Japan, nach China und Korea! Das Zutrauen dieser Menschen zu dem Sohn und Bruder, dem Freund und Kamerad, der sie nach dort kommen läßt, der kaum selbst zwei Jahre uns verlassen hat und schon seinen Angehörigen und Freunden ein neues Heim dort bereitet hat, ist rührend. Reise durch ein vom übrigen Europa abgetrenntes Gebiet, Ziel in Ländern, wo nicht nur Krieg, sondern Naturkatastrophen undenkbar Ausmaßes die Menschen bedrohen, alles läßt Sehnsucht und Zuversicht überstehen. Tapfer geht es ins Ungewisse, schwer der Weg, hart die Zukunft, aber hoffnungsvoll sieht es die Jugend, voll freudigen Vertrauens nimmt es das Alter auf sich ... Stundenlang verspätet sich der Zug, endlos wird der Abschied. Endlos wird der Weg sein, aber er wird doch ein Ziel haben...

*

Das ist die Wochenschau unserer Tage, eine ganz wirkliche Wochenschau. Viele hunderte in Hamburg hatten in der letzten Woche die gleichen Wege, fast alle kennen die Menschen, von denen wir hier sprechen. Sie waren vielleicht nicht »prominent«, nicht führend, nicht im großen und sogar nicht im kleinen Kreis, aber sie waren lebendige Glieder des Ganzen, sind herausgerissen aus der Umgebung, die sie heranwachsen sah, die sie als ewig für sich gegeben ansahen. Sie werden nicht mehr hierher zurückkehren, und: »Wer weiß, ob eines ihrer Kinder jemals nach Europa kommt!«

J.[ulian] L.ehmann]

32. I. 2 Statistik

Nr. 1

Statistische Angaben zur Palästinaeinwanderung deutscher Juden (1933 und 1934)

11. April 1935

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 4 vom 11.4.1935,
S. 8

**Die Einwanderung deutscher Juden
nach Palästina**

Die zentrale Bedeutung des Aufbaues der jüdischen National-Heimstätte in Palästina in den letzten Jahren für die in Deutschland lebenden Juden und das Interesse, das dieser Versuch zur Lösung der Judenfrage auch in der nichtjüdischen Umwelt findet, lassen es verständlich erscheinen, daß die Zahl der aus Deutschland kommenden Einwanderer starke Beachtung findet. Die bisher hierüber bekannt gewordenen Angaben schwanken zwischen 600 und 20000. Soeben werden nun von der Jewish Agency die auf Grund der amtlichen Einwanderungs-Statistik der englischen Verwaltung errechneten Daten bekannt gegeben.

Die Gesamtzahl der 1933 und 1934 aus Deutschland legal eingewanderten Juden beträgt 16639. Von ihnen kamen 1933: 7210, 1934: 9429 ins Land. Der größte Teil der Einwanderer erhielt durch Zuteilung von Arbeiter-Zertifikaten das Recht zur Einwanderung (1933: 3129, 1934: 4082). Die übrigen waren entweder im Besitz des Vorzeigegeldes von 1000 £ oder Schüler, die in Palästina ihre wissenschaftliche, Schul- oder Fachausbildung erhalten, oder wanderten als Angehörige palästinensischer Einwohner und als Touristen, denen schon jetzt nachträglich die Möglichkeit des Daueraufenthalts gewährt wurde, ein. Eine beträchtliche Anzahl von Touristen wartet daneben noch auf ihre endgültige Legalisierung.

Besonders interessant ist die berufliche Struktur der jüdischen Einwanderung aus Deutschland. Sie wandte sich in außerordentlich starkem Maße der Landwirtschaft, dem Handwerk und der Kleinindustrie zu. So rekrutieren sich 47 Prozent aller 1934 überhaupt zur Landwirtschaft gegangenen Menschen und 24 Prozent aller im Handwerk und in der Kleinindustrie Tätigen aus dieser Einwanderung. Sie brachte ferner 12 Prozent derjenigen ins Land, die sich ohne nähere Spezifikation als Arbeiter betätigen.

Entgegen anderslautenden Meldungen ist die Einwanderung deutscher Juden im letzten halben Jahr nicht zurückgegangen, wenn auch im November 1934: 827, im Dezember: 669 Einwanderer nach Palästina kamen, während noch im Oktober 1326 Menschen einwanderten. Dies ist lediglich auf die Einwanderungsbestimmungen, nach denen jährlich zweimal, zu Beginn des Frühjahrs und des Winters, die neue Zertifikatsquote ausgegeben wird, und auf wirtschaftstechnische, saisonbedingte

Gründe zurückzuführen. Die ersten beiden Monate des Jahres 1935 haben denn auch bereits eine Steigerung in der Einwanderungszahl erkennen lassen.

Nach dieser Darstellung ist anzunehmen, daß die Gesamtzahl der jetzt in Palästina ansässigen, aus Deutschland gekommenen Juden weit mehr als 22000 beträgt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nach Schätzungen der jüdischen Wanderungs-Organisationen in anderen Überseeländern nicht mehr als 7000 deutsche Juden in den letzten zwei Jahren Raum gefunden haben. Etwa $\frac{3}{4}$ der rund 27000 Menschen, die bisher als endgültig in den Wirtschaftsprozeß anderer Länder eingegliedert angesehen werden können, sind also nach Palästina gegangen. Dieser Vergleich macht deutlich, wie eng das deutsche Judentum schon jetzt mit dem Aufbau Erez Israels verknüpft ist.

Nr. 2

Die jüdische Auswanderung aus Hamburg 1936³

1936

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 8 vom 20.8.1937, S. 3

Jüdische Auswanderung aus Hamburg

I.

Es dem vorstehenden Thema vorläufig die Mitteilung der vorläufigen jüdischen Organisations Hamburgischen Bericht über seine Tätigkeit im Kalenderjahr 1936 nachstehenden Zahlenmaterial. In diesem Material wird über die Personenzahl hinaus, in dem der Bericht sich bewegt, von Interesse sein dürfte, geben wir es hier vornehmlich wieder.

Für die Auswanderung von Juden aus Hamburg liegt zum ersten Male eine Übersicht für das Jahr 1936 vor, die auf Grund der Meldungen des Statistischen Landesamtes zusammengestellt wurde. Hiernach gestaltet sich die jüdische Auswanderung für das Jahr 1936 wie folgt:

1. Europäisches Ausland	Personen	%
England	75	
Rußland	1	
Österreich	36	
Tschechoslowakei	36	
Balkanstaaten	8	
Italien	27	
Frankreich	19	
Belgien	48	
Holland	77	
Luxemburg	1	
Polen	15	
Nördliche Länder	49	
Sonstige Länder	69	43,47
Insgesamt	443	100

2. Amerika:	Personen	%
U. S. A., Kanada	131	
Mittelamerika	5	
Südamerika	91	22,76
Insgesamt	227	51,23

3. Asien:	Personen	%
Palästina	184	
Sonstige Länder	2	17,83
Insgesamt	186	42,17

4. Afrika:	Personen	%
Britisches Gebiet	74	
Sonstige Länder	1	7,5
Insgesamt	75	16,83

5. Australien:	Personen	%
Australien	4	0,90
Insgesamt	4	0,90

6. Ausland ohne nähere Angaben	Personen	%
Ausland ohne nähere Angaben	168	16,33
Insgesamt	1043	100

Bemerkenswert ist, daß von 1043 Auswanderern nur 184 Personen, d. h. 17,64 Prozent, nach Palästina ausgewandert sind. Die Erklärung für diese verhältnismäßig geringe Zahl dürfte einmal darin liegen, daß infolge der bekannten Ereignisse in Palästina die Auswanderung dorthin in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 stark nachlassen hat, zum anderen auch in der Tatsache, daß in Hamburg in weit größerem Maße als anderswo im Inland verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen nach Übersee vorhanden sind, die die Auswanderung erschweren.

Bei der vorstehenden, auf amtlichem Material beruhenden Übersicht ist allerdings kein Unterschied gemacht zwischen den Personen, die mit und denen, die ohne Unterstützung ausgewandert sind. Mit Unterstützung, welche der Hilfsauschuß wie im Vorjahre gemeinsam mit dem Hilfsverein der Juden in Deutschland und dem Palästina-Amt leistete, wanderten aus nach:

	Personen	%
Palästina	113	26,68
Vereinigte Staaten von Nordamerika	83	18,82
Süd-Afrika	59	13,47
Brasilien	59	13,47
Argentinien	37	8,39
Uruguay	3	0,69
Kolumbien	4	0,91
Färöer-Inseln	3	0,68
Chile	3	0,68
Peru	3	0,68
Australien	3	0,68
Mexiko	2	0,45
China	2	0,45
Britisch-Indien	2	0,45
Ecuador	2	0,45
Ägypten	1	0,23
China Rief	1	0,23
Ost-Afrika	1	0,23
Europäischem Ausland	65	14,74
Insgesamt	443	100

Derjenige, der diese beiden Statistiken vergleicht, sei zunächst daran erinnert, daß die erste von ihnen alle Auswanderer, u. z. alle aus Hamburg Ausgewanderten, erfaßt, hingegen die zweite nur die unterstützten, u. z. aus dem gesamten Geschäftsbereich des Hilfsauschusses, der nicht nur das bisherige Gebiet Hamburg umfaßt, sondern Altona und ganz Schleswig-Holstein, Oldenburg, Lübeck und den Regierungsbereich Stade einschließt. Indessen verschiebt sich das Bild nicht allzu wesentlich.

II.

Es dem gleichen Thema schließt sich Herr Max BIRNBACH von Postdammer Landessynagoge jüdischer Gemeinden in Berlin:

Die vor etwa einem Jahre beim Preussischen Landesverband jüdischer Gemeinden und Auswanderung hat die städtische Auswertung der Meldungsberichte für die Zeit bis zum März d. Z. abgeschlossen. Aus dem dem Verbands vorliegenden Material werden hier die Zahlen für die jüdische Auswanderung aus Hamburg in der Zeit vom Oktober 1935 bis März 1937 mitgeteilt. Danach sind aus Hamburg in diesem Zeitraum insgesamt 488 Juden ausgewandert bzw. als „abemigert“ oder „auf Reisen“ abgemeldet worden. Da das Meldewesen sich bei sorgfältiger Beachtung der Meldeschreiben immer gewisse Lücken aufweisen wird, dürfte die Gesamtzahl der Auswanderungen in dem genannten Halbjahre mit 550 bis 600 Personen geschätzt werden können, so daß sich eine Jahresauswanderung von rund 1100 bis 1200 Juden aus Hamburg ergeben würde. Da die jüdische Gesamtauswanderung aus Deutschland zur Zeit mit rund 24 000 Seelen jährlich angenommen wird, entfielen auf Hamburg etwa 5 Prozent. Das entspricht ungefähr dem Anteil der jüdischen Bevölkerung Hamburgs an der jüdischen Gesamtbevölkerung in Deutschland. Bei diesen Zahlen ist nur das Gebiet Hamburg vor dem Inkrafttreten der Groß-Hamburg-Gesetze berücksichtigt.

Daß die Auswanderung, von geringen Schwankungen abgesehen, gleichmäßig verläuft, geht daraus hervor, daß im Quartal Oktober/Dezember 1935 253 Personen, im Quartal Januar/März 1937 233 Personen ausgewandert sind. Von den 488 Auswanderern waren 231 männlich und 257 weiblich.

Die Verteilung der Auswanderung auf die verschiedenen europäischen und überseeischen Länder ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich.

Auswanderungsgebiet	Oktober/Dez. 1935	Jan./März 1937	Insgesamt Oktober 1935 - März 1937	Personen %	Personen %	Personen %
Westeuropa	68	27,6	64	21,5	132	28,3
Mittel- u. Südeuropa (Österreich, Italien, Ungarn, Schweden, Tschechoslowakei, Skandinavien)	29	11,8	26	12,8	55	12,5
Ost- u. Südeuropa	9	3,5	7	3,4	16	3,6
Palästina	24	9,7	15	7,4	39	8,7
Sonstiges Asien	3	1,2	1	0,5	4	0,9
Südafrika	24	9,7	9	4,4	33	7,3
Sonstiges Afrika	3	1,2	2	1,0	5	1,1
Vereinigte Staaten	42	17,0	43	21,2	85	18,9
Argentinien	9	3,6	9	4,5	18	4,1
Brasilien	15	6,1	11	5,4	26	5,8
Sonstiges Amerika	19	7,7	18	8,9	37	8,2
Australien	—	—	2	1,0	2	0,4
Insgesamt	247	100,0	263	100,0	510	100,0

„Abemigert“ oder „auf Reisen“ abgemeldet

	Personen	%
„Abemigert“ oder „auf Reisen“ abgemeldet	8	1,6
Insgesamt	238	48

Von dem Rückgang der Südafrika-Auswanderung abgesehen, der durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen bedingt ist, sind erhebliche Veränderungen im zweiten Vierteljahr kaum eingetreten. Auffällig hoch ist der Anteil der Auswanderung nach West- und Mitteleuropa, während die Rückwanderung nach Osteuropa fast bedeutungslos ist.

In einem weiteren Aufsatz soll nach Vorliegen der späteren Quartalsergebnisse auch die berufliche und Altersmäßige Struktur der Auswanderung dargestellt werden.

3 Zur Auswanderung der Hamburger Juden vgl. Baumbach, Die Auswanderung von Juden aus Hamburg, S. 39-80.

Nr. 3

Hamburger statistische Übersicht über die Auswanderung im Sommer 1938

Juli bis September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II, Spezialakten S XXI A 12.14 Bd. VI

Öffentliche

Auskunfts- und Beratungsstelle

für Auswanderer in Hamburg

(frühere Zweigstelle des Reichswanderungsamts).

Vierteljahresbericht
Juli – August – September 1938.

Beratungstätigkeit der Auskunftsstelle.

Die Inanspruchnahme der Auskunftstätigkeit im verflossenen Vierteljahr hat, verglichen mit dem Vorvierteljahr, wieder eine beträchtliche Zunahme zu verzeichnen, nämlich 461 Personen (2085:1624). In demselben Zeitraum des Vorjahres handelte es sich um 695 Auskunftssuchende. Mündlich wurden 1802, schriftlich 283 Anfragen gezählt, die 2170 Zielländer betrafen. Die schriftlichen Auskünfte hielten sich auf fast gleicher Höhe, die mündlichen hingegen zeigten eine um 456 Personen vermehrte Frequenz. Unter den Kontinenten nimmt Amerika mit einem starken Zuwachs wiederum die weitaus erste Stelle ein (1308:909), in der Hauptsache zurückzuführen auf das gewaltige Interesse für die Vereinigten Staaten (882:576). Das folgende Europa (456:434) hat sich nur unmerklich verändert, was auch von dem an dritter Stelle stehenden Asien (227:213) zu sagen ist. Afrika war lebhafter begehrt (96:74), Australien weist einen kleinen Rückgang auf (54:69). Die das Ausland im allgemeinen betreffenden Anfragen (29:49) lassen erneut eine Abnahme erkennen.

Hinsichtlich der Berufszugehörigkeit zeigen Handel und Verkehr, weitaus an erster Stelle stehend, eine kleine Zunahme (733:719), eine stärkere, Industrie und Gewerbe (194:154), das Gleiche ist von dem Gesundheitswesen (144:97) und den häuslichen Diensten (106:70) zu sagen. Die letzteren haben die freien Berufe (75:71) überflügelt, die auf den sechsten Platz gerückt sind. Landwirtschaft und Gärtnerei (81:59) lassen eine vermehrte Anfrage erkennen.

Damit ergibt sich diese Reihenfolge:

1.	Handel und Verkehr	733
2.	Industrie und Gewerbe	194
3.	Gesundheitswesen	144
4.	Häusliche Dienste	106

5.	Landwirtschaft und Gärtnerei	81
6.	Freie Berufe	75
7.	Gast- und Schankwirtschaft	8.

Der Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 16.11.1937⁴ drückte auch dem vergangenen Vierteljahr seinen Stempel auf, indem die Beratungsstelle von Pässe beantragenden Juden und Nichtariern hinsichtlich der erforderlichen Bescheinigungen zeitweise überlaufen war. Der Andrang auf der Geschäftsstelle nahm of derartige Ausmaße an, dass die zur Verfügung stehenden Räume sich als viel zu klein erwiesen und aus diesem Grunde an die Bereitstellung grösserer Räume gedacht werden musste.

Beraten wurden im ganzen 1923 (im vorhergehenden Vierteljahr 1399) Juden und Nichtarier, und zwar im Juli 614, im August 633 und im September 676. Von ihnen erhielten 1256 (895) Bescheinigungen für Passbehörden und 78 (im Vorbericht 99) Begutachtungen über die Mitnahme von Vermögenswerten nach dem Auslande ausgefertigt. Nach Berufen geordnet ergibt sich diese Aufstellung:

Palästina: 10 Landwirte, 45 selbständige Kaufleute, 15 kaufmännische Angestellte, 5 selbständige Industrie, 16 Industrieangestellte, 29 Gesundheitswesen, 13 freie Berufe, 8 Haushalt und 60 ohne Berufsangabe

zus. 201.

Uebrigtes Ausland: 60 Landwirte, 426 selbständige Kaufleute, 200 kaufmännische Angestellte, 25 selbständige Industrie, 98 Industrieangestellte, 101 Gesundheitswesen, 76 freie Berufe, 91 Haushalt und 645 ohne Berufsangabe

zus. 1722

im Ganzen 1923.

Von der letzten Gruppe entfielen auf:

U.S.A. 860, England 163, Argentinien 91, Niederlande 74, Paraguay 62, Uruguay 51, Australien 37, Schweden 29, Frankreich 25, Chile und Cuba je 22, Südafrikanische Union und Dänemark je 21, Columbien 20, Belgien 19, Bolivien 15, Panama 14, Haiti 13, Brasilien 12, Norwegen 11, Portugal und Tschechoslowakei je 10, Peru 9, Kanada und Schweiz je 8, Neuseeland und Kenya je 7, Mexico und Britisch Indien je 6, Italien 5, Venezuela, China, Schweiz je 4, Aegypten, Guatemala, San Salvador, Mandschukuo und Luxemburg je 3, Nigeria, Honduras, Griechenland, Rumänien, Litauen, Bulgarien und Memelgebiet je 2, Costarica, Madeira, Ostafrika, Türkei, Syrien, Curacao, Ungarn, Finnland und Polen je 1. Allgemeines Ausland 14.

In dieser Aufstellung ist nur das Hauptzielland aufgegeben.

4 Erlass des Reichsministers des Innern über die passtechnische Behandlung von Juden vom 16.11.1937; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 40, Nr. 35. Danach durften Auslands-pässe für Juden nur in bestimmten Ausnahmefällen ausgestellt werden, u. a. für die Auswanderung.

Hinsichtlich der wegen Mitnahme von Vermögenswerten in das Ausland erteilten Angemessenheitsbescheinigungen ist am Schluss dieses Berichts das Nähere zu ersehen. Von den Hauptzielländern wird Folgendes bemerkt:

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit einem beträchtlichen Zuwachs sich auch weiterhin an erster Stelle behauptet (832 : 576), zurückzuführen auf die Masse der dorthin strebenden Juden, denen infolge guter Beziehungen der Erhalt der Einreisegenehmigung ersichtlich nicht schwer wurde. Am stärksten war unter ihnen, abgesehen von 328 ohne Berufsangabe, der Handelsstand mit 317 Personen vertreten, unter ihnen 212 selbständige Kaufleute. Im ganzen 860 jüdische Interessenten.

Das an zweiter Stelle stehende Palästina (196 : 166) hat abermals eine vermehrte Anfrage auf sich gezogen. Die immer schwieriger sich gestaltende Einwanderung in die meisten der in Frage kommenden Zielländer hat zur Folge gehabt, dass viele sich wieder dem gelobten Lande zuwenden, in der Hoffnung, dort im Laufe der Zeit sich durchsetzen zu können, gestützt auf Verwandte und Freunde, die schon früher eine Existenz in dem Lande gefunden haben.

Argentinien, das jetzt den vierten Platz einnimmt, (107 : 109) war zumeist von nichtarischer Seite nachgefragt. Man sah auf Grund guter verwandtschaftlicher Beziehungen besonders in der ersten Zeit immer noch die Möglichkeit, die Einreisegenehmigung zu erhalten; 91 jüdische Anfragen lagen vor.

Paraguay (63 : 34) und Uruguay (53 : 12) waren zeitweise stark begehrt. Wir hatten mehrfach den Eindruck, als ob diese Länder nur als Sprungbrett für eine spätere Einwanderung in Argentinien benutzt werden sollten. Paraguay zählte 62, Uruguay 51 nichtarische Interessenten.

Obwohl für Brasilien (28 : 21) zufällig eine kleine Zunahme zu verzeichnen ist, so fällt doch auf, wie dieses ehemalige Hauptzielland Südamerikas auf die Dauer immer mehr zurücktritt. Besonders erschwerend wirken sich hier die neuen Einwanderungsbestimmungen aus, von denen zur Zeit Arier und Nichtarier gleichmässig betroffen werden. Die Mehrzahl der hier vorsprechenden Arier kamen für eine Niederlassung nicht in Betracht. 12 Anfragen jüdischerseits.

Chile hat sich auf fast gleicher Höhe gehalten (26 : 28) und war wieder in der Hauptsache von selbständigen Kaufleuten begehrt. Auch einige Industrieangestellte versuchten auf gute Beziehungen hin festen Fuss zu fassen. Im ganzen handelte es sich um 22 Nichtarier.

Die Nachfrage nach Columbien (24 : 50) ist angesichts der sehr erschwerten Einwanderungsbestimmungen auf mehr als die Hälfte gesunken. Auch hier waren in erster Linie selbständige Kaufleute vertreten. Mehrfach wurden Verwandte von früher Eingewanderten nachgezogen. – Ein Violinlehrer hatte einen Arbeitsvertrag auf 2 Jahre an die städtische Musikschule in Cartagena bei 12 Stunden wöchentlichem Unterricht. Monatsgehalt 100 columb. Pesos. Unterricht an Private konnte erteilt werden, wenn es mit dem Stundenplan vereinbar war. Bezahlter Urlaub mit Konzerteurlaubnis im Einverständnis der Direktion war vorgesehen. – Nichtarischerseits 20 Anfragen.

Australien (53:59) ist ein von Juden zur Zeit recht begehrtes Zielland. Die Hauptschwierigkeiten, die in dem Vorweis von 200 Pfund Landungsgebühr bestehen, waren von Verwandtenseite aus dem Ausland vielfach behoben worden. In vielen Fällen war das erforderliche Permit bereits vorhanden. – Ein junger Nichtarier war im Besitze eines Arbeitsvertrages nach dort. Die Ausreise sollte auf eigene Kosten während der nächsten 6 Monate erfolgen. Gehalt 2/10/- £ wöchentlich, zuzüglich 1 £ für Lebenshaltungskosten.

Die Südafrikanische Union (33:27) lässt ungeachtet der schweren Einreisebestimmungen eine erhöhte Anfragenzahl erkennen. Mehrere Nichtarier planten, wie auch im Vorbericht schon erwähnt wurde, mit Hilfe von Verwandten aus der Union festen Fuss in Rhodesien zu fassen; neuerdings tritt auch Swaziland als Zielland in Erscheinung. – Im ganzen 21 Nichtarier.

Die unter britischem Mandat stehenden deutschen Kolonien Südwestafrika (16:8) und Ostafrika (13:17) werden angesichts der immer akuter werdenden Lösung der Kolonialfrage zweifellos eine stärkere Nachfrage auf sich ziehen, wie sich schon nach der Befreiung des Sudetenlandes bemerkbar machte. Vorerst werden aber die Devisengesetze auch weiterhin hier eine starke mitbestimmende Rolle spielen.

Von dem europäischen Ausland steht mit einem beachtlichen Zuwachs Grossbritannien an der Spitze (170:115) und nimmt unter allen Zielländern diesmal die dritte Stelle ein. Hier tritt der nichtarische Anteil besonders stark in Erscheinung: 163 Interessenten. Unter ihnen sind vor allem die selbständigen Kaufleute zu benennen, die hier mit weiteren Fortkommensmöglichkeiten nicht rechnen können und auf die Gründung einer neuen Existenz im Auslande angewiesen sind. Die arische Nachfrage hielt sich nur in bescheidenen Grenzen.

Die Nachfrage nach den Niederlanden (87:119) ist infolge der immer schwieriger gewordenen Einreisebestimmungen zurückgegangen. Auch hier zählten die selbständigen Kaufleute zu dem Hauptkontingent unter den Berufen. 74 vorsprechende Juden und Nichtarier.

Frankreich (28:16) zeigt ein vermehrtes Interesse vonseiten Anfragender, das fast ausschliesslich auf das ins Ausland strebende Judentum zurückzuführen ist.

Schweden (33:22) hat eine Zunahme zu verzeichnen. Mit einer Einwanderung dort rechneten 29 nichtarische Auskunftssuchende; am stärksten war unter ihnen der Handelsstand vertreten, dann auch das Gesundheitswesen und die freien Berufe.

Dänemark (29:33) wies 21 nichtarische Anfragen auf, darunter besonders die Kategorie der selbständigen Kaufleute, es sprachen aber auch mehrere Industrieangestellte vor. In vereinzelt Fällen erkundigten sich auch arische Hausangestellte nach Anstellungsmöglichkeiten.

Auch die übrigen europäischen Länder bleiben von der starken Judenabwanderung nicht unberührt. Aus der beigefügten Liste ergibt sich die Uebersicht über die hier nicht angeführten Länder.

[...]

Der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen vollzog sich wie bisher reibungslos und im besten Einvernehmen.

Nach den Aufstellungen des hiesigen statistischen Landesamtes über die aus dem Deutschen Reich ausgewanderten, deutschen Glaubens- und Rassejuden, soweit Hamburg als Einschiffungshafen in Betracht kommt (Schr. vom 23.1.37 G.Z. B/2400) wanderten aus: im Juli 1938: 1234, im August 1301, im September 1294 Juden.

Als Hauptzielländer waren genannt: U.S.A. (580, 837, 788), Argentinien (244, 172, 236), Uruguay (34, 80, 85), Chile (25, 24, 4), Südafrikanische Union (19, 13, 19), Brasilien (17, 14, 8), Mexico und Mittelamerika (15, 24, 82), Australien (15, 3, 12), übriges Südamerika (264, 113, 29).

Haupterkunftsländer waren: Hessen-Nassau (168, 163, 211) zus. 542, Berlin (220, 230, 215) zus. 665, Rheinprovinz (97, 130, 91) zus. 318, Bayern (87, 130, 132) zus. 349, Hamburg (110, 120, 120) zus. 350.

Im Berichtsvierteljahr wurden 1255 Bescheinigungen an Juden und Mischlinge zur Wiedererlangung bzw. Neuausfertigung von Reisepässen ausgestellt, und zwar im Juli 353, August 447, September 455. Hiervon entfielen für Informationsreisen zur Vorbereitung der Auswanderung 81 (22, 26, 33).

Bemerkenswerte Vorträge sind nicht gehalten worden.

Anträge auf Mitnahme von Vermögenswerten in das Ausland. Es wurden im ganzen 110 Gutachten (im Vorvierteljahr 99) ausgestellt, davon im Juli 41, im August 38, im September 31. Die Höhe der zur Freigabe angeforderten Vermögenswerte belief sich insgesamt auf RM. 798.625.--, wovon RM. 785.625.-- begutachtet wurden. Die einzelnen Beträge bewegten sich zwischen RM. 50.-- und RM 50.000.--.

Auf Arier entfielen 6 Gutachten mit RM. 30.270.--, auf Juden und Mischlinge 104 mit RM. 768.505.--, davon 51 Gutachten für Palästina.

Es wurden Devisengutachten ausgestellt:

Kalender- vierteljahr	bis 2000 RM	bis 5000 RM	bis 10000 RM	bis 40000 RM	bis 100000 RM	über 100000 RM	zus. xx
Juli	20	6	3	10	2	—	41
August	14	8	2	13	1	—	38
September	15	5	2	9	—	—	31
Insgesamt	49	19	7	32	3	—	110

[...]

Anlage zum Vierteljahresbericht Juli/August/September 1938
der
Auswandererberatungsstelle, H a m b u r g .

Stand der Auswanderungsbewegung.

Die deutsche Auswanderungsbewegung über Hamburg hat im Vergleich mit dem Vorvierteljahr einen Zugang von 357 Personen zu verzeichnen (4642 : 4285). Die einzelnen Monate lassen unter sich keine nennenswerten Abweichungen erkennen (1537, 1576, 1529).

Unter den Zielländern stehen die Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Rückgang von 298 Auswanderern auch weiterhin an durchaus erster Stelle (2416 : 2714). Kanada hat abermals einen kleinen Zuwachs zu verzeichnen (21 : 13), einen grösseren Mexico und Mittelamerika (156 : 51). Das die zweite Stelle einnehmende Argentinien lässt eine beachtenswerte Zunahme erkennen und zwar von 260 Personen (793 : 533), während Brasilien sich fast unverändert gehalten hat (III : 126). Chile (102 : 49) und vor allem Uruguay (208 : 76) zeigen eine erheblich stärkere Einwanderung, während die geringen Zahlen für Paraguay abermals zurückgegangen sind (6 : 14). Das übrige Südamerika (466 : 412) hat eine Zunahme zu verzeichnen. Die Südafrikanische Union hat sich eigenartigerweise in den letzten drei Vierteljahre hintereinander auf der gleichen Höhe gehalten (109), das übrige Afrika hat sich unmerklich verändert (98 : 108), während Asien (14 : 8) einen kleinen Zuwachs erkennt lässt, ist derselbe bei Australien (39 : 8) besonders augenfällig. Die Verschiebung im Zahlenverhältnis ist ausschliesslich auf das ins Ausland strebende Judentum zurückzuführen.

Anlage zum Vierteljahresbericht Juli/August/September 1938 der
Auswandererberatungsstelle Hamburg.

Angefragte Länder in der Reihenfolge der Höhe der Anfragen:

	Juli	August	September	Zus.
Vereinigte Staaten von Amerika	267	295	320	882
Palästina	68	68	60	196
England	66	59	45	170
Argentinien	40	43	24	107
Holland	24	28	35	87
Paraguay	34	10	19	63
Uruguay	10	23	20	53
Australien	14	16	14	44
Südafrikanische Union	9	10	14	33
Schweden	8	4	21	33

Dänemark	5	4	20	29
Brasilien	8	13	7	28
Frankreich	14	6	8	28
Chile	10	2	14	26
Kolumbien	9	13	2	24
Deutsch-Südwestafrika	6	5	5	16
Schweiz	1	9	5	15
Kanada	6	1	8	15
Bolivien	—	5	10	15
Norwegen	1	—	13	14
Italien	4	7	2	13
Ostafrika	6	3	4	13
Peru	2	5	5	12
Tschechoslowakei	1	7	3	11
Portugal	4	5	1	10
Neuseeland	3	3	3	9
China	3	3	1	7
Japan	2	2	3	7
Mexico	4	—	2	6
Venezuela	3	—	3	6
Kamerun	4	1	—	5
Aegypten	—	3	—	3
Südamerika ohne nähere Angaben	—	1	2	3
Angola	2	—	—	2
Abessinien	—	1	1	2
Niederländisch-Indien	—	—	2	2
Spanien	2	—	—	2
Samoa	—	—	1	1
Uebrigtes Europa	19	11	14	44
Uebrigtes Mittelamerika	11	20	10	41
Uebrigtes Afrika	10	4	8	22
Uebrigtes Asien	6	5	4	15
Uebrigtes Südamerika	4	1	—	5
Ausland	15	4	10	29
Insgesamt	707	703	760	2170

Nr. 4

Die Auswanderungsfrage im Jahreslagebericht des SD (1938)

[1938]

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, 93121; auch abgedruckt bei Otto Dov Kulka/Eberhard Jäckel (Hrsg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933-1945, Düsseldorf 2004, CD-ROM, lfd. Nr. 2772, sowie in der gedruckten Auswahlgabe

Der Rückgang der Auswanderung gegen Ende des Jahres 1938 kennzeichnet die Lage des Judentums zu Beginn der Berichtszeit.⁵ Die Lage in Palästina war ungeklärt, die ausländischen Staaten verschärften ihre Einwanderungsbestimmungen, wesentliche Einschränkungen waren dem Judentum in Deutschland im Jahre 1937 nicht gemacht worden und so herrschte die Meinung vor, daß die nationalsozialistische Revolution in Bezug auf die Juden beendet sei und ihre weitere Existenz in Deutschland nicht bedroht wäre.

[...]

Die wirtschaftliche Lage der Juden und jüdischen Organisationen ist katastrophal.

Die jüdischen Hilfsorganisationen sind nicht in der Lage, die Zahl der hilfsbedürftigen Juden auch nur annähernd zu betreuen. Die vermögenden Juden sind gleich im Anschluß an die Judenaktion ausgewandert, so daß auch von dort keine Unterstützung zu erhalten ist.

In Schleswig-Holstein z.B. ging die Fürsorgebehörde aus anfänglichen Einzelfällen heraus mehr und mehr dazu über, den immer zahlreicher werdenden Anträgen der Juden auf Wohlfahrtsunterstützung nach eingehender Prüfung stattzugeben.

Lediglich in Hamburg wurde eine derart katastrophale Lage verhindert, da nach Maßgabe und Genehmigung der Staatspolizeistelle bei der jüdischen Gemeinde ein Sonderfonds für auswandernde arme Juden gebildet wurde.

[...]

Die jüdische Gemeinde [in Hamburg] zieht von allen auswandernden Juden, die reichsfluchtsteuerpflichtig sind, eine Sonderabgabe zur Förderung der Auswanderung unbemittelter Juden in Höhe von 20 % der Reichsfluchtsteuer ab.

Bei der Bemessung der Höhe dieser Abgabe wurde ein reichsfluchtsteuerpflichtiges Vermögen von 200 Millionen RM zugrundegelegt, so daß im Laufe der Zeit 8 – 10 Millionen RM in diesen Sonderfonds fließen werden.

5 Der auszugsweise abgedruckte Bericht »für das Arbeitsgebiet ›Judentum‹« ist vom SD-Oberabschnitt Nord-West II 112 erstellt worden. Die einleitende Bemerkung, »die Lage des Judentums« sei gegen Ende des Jahres 1938 durch einen Rückgang der Auswanderung gekennzeichnet, ist ersichtlich unzutreffend. Das Gegenteil ist nach dem Novemberpogrom der Fall. Die im Bericht mitgeteilten statistischen Angaben widersprechen der Beurteilung des SD-Berichts.

Mit diesem Beitrag ist die Auswanderung sämtlicher mittelloser Juden des Bereichs Hamburg gesichert.

[...]

Anzahl der jüdischen Auswanderer im Jahr 1938

Unterabschnitt

Monat	Schleswig-Holstein	Ost-Weser Hannover	Süd.-Hann. Ems	Groß Brschwng.	Hamburg
Jan.	—	1	8	vierteljährl.	102
Febr.	—	1	13	—	95
März	—	2	68	70	110
April	—	3	1	—	94
Mai	—	19	—	—	163
Juni	im 1. Halbjahr: 38	2	57	88	181
Juli	3	4	36	—	314
Aug.	2	18	31	—	357
Sept.	—	14	101	293	378
Okt.	10	11	39	—	220
Nov.	28	11	21	—	561
Dez.	5	18	119	442	904
1938	90 = 11 %	104 = 43 %	494 = 23 %	893 = 18 %	3.479 = 23 %
(1937) (-)	(21)	(218)	(230)	(965)	

Auswanderung 1937 = 1.434

Auswanderung 1938 = 5.060

Durch Auswanderung ist die jüdische Bevölkerung im Jahre 1938 um rd. 22 %, also mehr als ein Fünftel, zurückgegangen.

32.2 Innerjüdische Hilfsmaßnahmen

Nr. 1

Das Merkblatt über die Mitnahme von Geld durch Auswanderer (1933)

Mai 1933

Yad Vashem Archives, Jerusalem, M 2/2

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Berlin, Mai 1933

Merkblatt für Mitnahme von Geld durch Auswanderer aus Deutschland.

I. Zur Ausreise aus Deutschland ist für Reichsangehörige bis auf weiteres ein Sichtvermerk erforderlich, dessen Ausstellung der zuständigen Polizeibehörde obliegt.

Die Polizeibehörde kann hierbei die Vorlegung einer Bescheinigung des Finanzamtes darüber verlangen, dass der Ausreise keine steuerlichen Bedenken entgegenstehen. Eine solche Bescheinigung wird in der Regel verlangt. Sie wird von den Finanzämtern dann ausgestellt, wenn die fälligen Steuern des Auswandernden bezahlt oder sichergestellt sind.

Reichsangehörige, die ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben, haben ausserdem nach Massgabe der Reichsfluchtsteuerverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 731) eine Reichsfluchtsteuer in Höhe eines Viertels des gesamten steuerpflichtigen Vermögens zu entrichten soweit dieses Vermögen an dem in der Verordnung angegebenen Stichtage den Betrag von 200000 RM. überstiegen hat, oder soweit der Steuerpflichtige in einem der letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 20000 RM. gehabt hat. Das Vermögen bzw. Einkommen von Familienangehörigen wird unter Umständen zusammengerechnet. Diese Steuer ist ohne besondere Veranlagung mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inlande fällig.

II. Zahlungsmittel (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel)[,] Wertpapiere, Gold und Edelmetalle dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Landesfinanzamtes als Stelle für Devisenbewirtschaftung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht werden (§ 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 13. Mai 1932 RGBl. I. S. 231). Die Devisenbewirtschaftungsstelle für Berlin befindet sich am Lützowufer 3.

Das Recht, 200 RM. monatlich ohne besondere Bewilligung ins Ausland zu überführen, gilt nicht für Auswanderer, sondern nur für Reisende, die ihren Wohnsitz in Deutschland behalten.

Für den Verkehr von Reisenden nach Oesterreich, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Italien und Frankreich gelten bis auf weiteres Sonderbestimmungen, wonach ausser den innerhalb der Freigrenze von 200 RM. liegenden Beträgen Kreditbriefe (Akkreditive) mitgeführt werden dürfen, die im Auslande zur Abhebung des Gegen-

wertes von je 500 RM. pro Monat berechtigen. Ueber die Ausstellung von Kreditbriefen erteilt jede Grossbank nähere Auskunft.

III. Die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstellen wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Zweck, für den die Genehmigung beantragt wird, als volkswirtschaftlich gerechtfertigt nachgewiesen wird, und zwar nach Massgabe der Richtlinien, die hinsichtlich der Auswanderer im besonderen gelten (III. Abschn. Ziff. 30 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 RGBl. I S. 317):

Einem Auswanderer kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn er die Bescheinigung einer grösseren Auswandererberatungsstelle vorlegt, wonach er dieser Stelle gegenüber die ernsthafte Absicht zur Auswanderung glaubhaft gemacht hat, und worin die Auswandererberatungsstelle sich gutachtlich darüber äussert, welcher Betrag für den Antragsteller zur Errichtung einer neuen Existenz im Ausland angemessen ist. Bei grösseren Beträgen – zur Zeit über 15000 RM – ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Ist der Nachweis für die Ernsthaftigkeit der Auswanderungsabsicht noch nicht erbracht, so kann eine Genehmigung nach Satz 1 auf Antrag verbindlich für den Fall in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen, bestimmt zu bezeichnenden Beweismittel noch beigebracht werden.

[...]

Für die Art der Glaubhaftmachung der ernsthaften Auswanderungsabsicht bestehen keinerlei bestimmte Vorschriften. Es kommen insbesondere die Vorlage von Urkunden über Geschäftserwerb, Anstellung und anderes mehr, sowie Nachweis der Aufgabe der Wohnung, der Aufgabe des Geschäfts, der Praxis usw., polizeiliche Abmeldung, evtl. auch Vorweisung von Sichtvermerken und Fahrkarten in Frage. Soweit die Aufgabe der bisherigen Existenz vor Erteilung der nachgesuchten Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nicht stattfinden soll, und das dürfte die Regel sein, empfiehlt es sich, die vorstehend erwähnte verbindliche Zusage der Devisenbewirtschaftungsstelle nachzusuchen, und erst nach Erhalt dieser Zusage die fehlenden Nachweise nachzuholen. Die verbindliche Zusage der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle kann z.B. für das Britische Konsulat als Grundlage für die Erteilung eines Einreisesichtvermerkes für Palästina dienen, wogegen dieser Sichtvermerk wiederum in Verbindung mit der Aufgabe des Geschäfts und den etwaigen anderen bestimmt bezeichneten Erfordernissen die Erteilung der endgültigen Genehmigung ermöglicht, die die Mitführung des als angemessen festgesetzten Betrages gestattet.

Ueber das, was angemessen ist, erstattet die Auswandererberatungsstelle alsbald ein Gutachten, bei dem es im wesentlichen nicht darauf ankommt, welches Vermögen der Auswandernde in Deutschland besitzt, sondern darauf, welcher Betrag zur Errichtung einer neuen Existenz im Ausland erforderlich erscheint. Bei der Auswanderung nach den Ländern, die den Nachweis eines bestimmten freien Vermögens erfordern, bildet die entsprechende Summe die Grundlage des als angemessen zu bezeichnenden Betrages; dieses ist z.B. bei Palästina der Fall. Kennen die Einwanderungsländer solche Bestimmungen nicht, oder soll ein Betrag bewilligt werden, der die bestehenden Mindestgrenzen der betreffenden Einwanderungsvorschriften über-

steigt, so ist das Gesuch im einzelnen besonders zu begründen. Es ist von entscheidender Bedeutung, was der Auswandernde im Ausland anzufangen gedenkt; soweit er lediglich eine Anstellung sucht, hat er die Bewilligung eines Betrages zu gewärtigen, der ihm einen in der Regel nach Monaten berechneten Lebensunterhalt und etwaige Einrichtung in der Ferne ermöglicht. Kommt dagegen ein Erwerb von Land (Plantagen usw.) oder von einem Geschäft in Frage, und kann diese Absicht gehörig belegt werden, so kann erwartet werden, dass die Auswandererberatungs- bzw. Devisenbewirtschaftungsstelle auf die diesbezüglichen Erfordernisse im Rahmen des volkswirtschaftlich Tragbaren Rücksicht nimmt. Für die Angemessenheit der zu bewilligenden Summe kommt es im übrigen auf die Besonderheiten des Einzelfalles, u. a. auf Eignung, Alter des Auswandernden und Familienverhältnisse an.

Es kann auch eine Ueberweisung des Geldes nach dem Auslande in Raten beantragt werden. Ausserdem kann mit Bewilligungen der Ausführung von Kapital durch Warenentnahme gerechnet werden. Für die Mitnahme von Hausrat und persönlichem Gebrauchsgut bedarf es keiner Bewilligung. Notfalls, und zwar, wenn der bewilligte Betrag sich nachträglich nachweisbar als unzureichend herausstellt, kann aus dem Auslande um eine nachträgliche Genehmigung zur Ueberweisung weiterer Beträge nachgesucht werden. In diesem Falle müssten die in Frage kommenden Options- oder sonstigen Verträge evtl. nach Beglaubigung durch deutsche Konsulatsbehörden zweckmässigerweise durch Vertrauensleute in Deutschland bei einer der obgenannten Auswandererberatungsstellen eingereicht werden.

IV. Durch die geltende Devisengesetzgebung wird nicht nur der Versand von Zahlungsmitteln usw. nach dem Ausland, sondern auch der sonstige Zahlungsverkehr weitgehendst geregelt. Kredite dürfen Ausländern nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle eingeräumt werden. Forderungen dürfen nur mit Genehmigung auf Konten von Personen, die im Ausland wohnen, übertragen oder an Personen, die im Auslande leben, abgetreten werden. Die Verfügung über eine auf Reichsmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers entstanden ist, bedarf in der Regel ebenfalls der Genehmigung. Es ist hierbei zu beachten, dass Ausländer im Sinne des deutschen Devisenrechts ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle im Auslande ansässigen Personen sind. Ein Reichsangehöriger, der ausgewandert ist und mithin seinen inländischen Wohnsitz aufgegeben hat, wird also damit zu rechnen haben, dass die Verfügung über sein zurückgebliebenes Vermögen beschränkt ist.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind verwickelt. Es empfiehlt sich deshalb dringend, in Zweifelsfällen bei den zuständigen Behörden, Finanzämtern, Devisenbewirtschaftungs- und auch Auswandererberatungsstellen Rückfrage zu halten oder bei Rechtskundigen Rat einzuholen.

[...]

Hamburg:

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, Abtlg. Hamburg, Benckestr. 6, Telegrammadresse: »Zedakah« Hamburg.

[...]

Nr. 2

Über die zu erwartenden Probleme für Auswanderer in Westeuropa

21. Juni 1933

Yad Vashem Archives, Jerusalem, M 2/2

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN
ZENTRALBÜRO FÜR JÜDISCHE AUSWANDERUNGS
ANGELEGENHEITEN

BERLIN W 30, 21. Juni 1933
MARTIN LUTHERSTR. 91

Sehr geehrte Herren!

Wir möchten erneut Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Lage der Einwanderer überall in den kontinentalen Staaten überaus traurig ist. Die Unterstützung Tausender in Frankreich, Holland und in der Tschechoslowakei ist auf die Dauer nicht durchführbar. In England und Belgien ist die Zahl geringer, aber auch hier stellt sich immer mehr heraus, dass es unmöglich sein wird, auch nur für einen Teil Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, sodass kein anderer Ausweg als Rückwanderung bleiben wird.

Es ist aber aufs entschiedenste allen denen abzuraten, nach westlichen Ländern zu gehen, die nicht über genügende geschäftliche, verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen verfügen, die nicht die Landessprache beherrschen und die nicht den Nachweis erbringen, dass sich ihnen dort wirtschaftlich und in Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsaufnahme eine Betätigungsmöglichkeit bietet.

Wenn die Auswanderung in dem gleichen Ausmasse weiter vor sich geht, muss es binnen kurzem dahin kommen, dass Mittel für die Immigranten, auch nur für eine kurze Übergangszeit, in den Einwanderungsländern überhaupt nicht mehr verfügbar sind.

In vorzüglicher Hochachtung
HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Nr. 3

Die Richtlinien für Reisebeihilfen durch den Hilfsverein

3. Juli 1933

Yad Vashem Archives, Jerusalem, M 2/2

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Berlin W 30, Martin Lutherstr. 91

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten.
Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige
Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und
Auswanderung.

3. Juli 1933

Zirkularschreiben Nr. 10

Richtlinien für Reisebeihilfe.

Wir sind eine Beratungsstelle für Auswanderer. Es erscheint aus prinzipiellen Gründen wie in Rücksicht auf die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Summen geboten, dass Auswanderer die Reisekosten möglichst aus eigenen Mitteln bestreiten.

Wenn die Petenten angeben, dass sie über solche Mittel nicht verfügen, so lassen wir durch unsere Rechercheure die Richtigkeit dieser Angaben prüfen und gewähren, je nach dem Ergebnis dieser Recherchen, entweder einen Zuschuss oder eventuell die ganze Fahrkarte. Zwecks sparsamer und rationeller Verwendung der Mittel suchen wir, Sammeltransporte zu organisieren und die Auswanderer möglichst in Gruppen von 12 Personen zu befördern. Es wird dadurch eine Ersparnis von 25 % erzielt. Wir empfehlen den Beratungsstellen in den grösseren Städten, ähnlich zu verfahren.

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Nr. 4

Rechtliche Grenzen der Auswanderungsberatung

17. Juli 1933

Yad Vashem Archives, Jerusalem, M 2/2

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Berlin W 30, Martin Lutherstrasse 91

Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten.

Vom Reichswanderungsamt anerkannte gemeinnützige

Auskunftsstelle für jüdische Durchwanderung und

Auswanderung.

17. Juli 1933.

Zirkularschreiben Nr. 14

Unser Zirkular Nr. 7 hat zu der irrtümlichen Auffassung geführt, dass der Hilfsverein der Deutschen Juden überall im Reiche Stellen errichten wolle, die die Auswandererberatung betreiben.

Da nach §1 der Verordnung gegen Misstände im Auswanderungswesen vom 14.2.1924, R.G. Bl. I/107 die nichtgewerbsmäßige Erteilung von Rat oder Auskunft über die Aussichten der Auswanderung ohne besondere behördliche Erlaubnis verboten ist, muss auch der Anschein vermieden werden, als ob die Empfänger unserer Rundschreiben Auswanderer-Beratungsstellen seien.

Die Versendung unserer Rundschreiben erfolgt an unsere Vertrauensleute und an Organisationen, an die sich vorzugsweise jüdische Auswanderungswillige zunächst wenden, um sich über die allgemeinen Aussichten der Auswanderung zu unterrichten, damit unsere Vertrauensleute und die weiteren Stellen in der Lage sind, ganz aussichtslose Vorhaben von vornherein auszuschalten und nur ernsthafte Vorhaben entweder uns oder der zuständigen grösseren Beratungsstelle zuzuführen.

[...]

HILFSVEREIN DER DEUTSCHEN JUDEN

Nr. 5

Der Appell des Hilfsvereins der Juden in Deutschland

März 1938

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 3 vom 11.3.1938,

S. 1

Zur jüdischen Auswanderung!

In tiefster Not

hat der Hilfsverein der Juden in Deutschland gemeinsam mit der Reichsvertretung der Juden das verantwortungsvolle Amt des Sachwalters für alle

die übernommen, die den Gedanken der Auswanderung nach Uebersee erwägen. Zehntausende haben in diesen Jahren

Rat und Betreuung

für ihre Auswanderungspläne gefunden. Hunderte suchen täglich die Beratungsstellen des Hilfsvereins auf, um sich die Kenntnisse zunutze zu machen, über die er durch seine Erkundigungen, Informationen und Erfahrungen verfügt.

Zahlen sprechen am besten für seinen Erfolg:

Von 1933 bis jetzt hat der Hilfsverein rund 26000 unterstützte Auswanderer betreut. Darüber hinaus aber hat er den Unzähligen, die einer solchen Unterstützung nicht bedurften, seinen Rat zuteil werden lassen. Er hat während des Jahres 1937 insgesamt in über 100000 Fällen Auskunft erteilt, die Auswanderungswilligen beraten und ist ihnen in jeder Weise bei ihrem Auswanderungsvorhaben behilflich gewesen.

Die Leistungen des Hilfsvereins, der heute die Auswandererzentrale für die gesamte jüdische Auswanderung – außerhalb Palästinas – ist, dürfen in der Wandergeschichte der Juden ein besonderes Blatt beanspruchen. Viel ist geleistet worden, viel mehr und Schwereres bleibt noch zu tun! Der Strom der Ratsuchenden verstärkt sich von Tag zu Tag, kaum ist er zu bewältigen; ihnen allen muß beratende oder tätige Hilfe zuteil werden. Jeder aber hat, sich selbst und der jüdischen Gemeinschaft gegenüber, die Pflicht, kein Auswanderungsvorhaben durchzuführen, bevor es nicht vom Hilfsverein begutachtet ist. Nur dann werden schwere Schädigungen des einzelnen und der Gesamtheit vermieden werden.

Wir rufen daher alle Mitglieder der Gemeinschaft auf:

Helft uns bei der Durchführung
unserer schweren Aufgabe mit eurem Denken
und eurem Sinnen! Arbeitet mit an unserem Werke!

Tretet ein in unsere Reihen und zeigt, indem Ihr unser Mitglied werdet, wie Ihr den Ruf der Zeit erkannt habt, damit der Hilfsverein in dieser schweren Stunde jedem Juden in Deutschland Freund und Helfer sein kann. Keiner darf bei uns fehlen. Gerade die, die noch nicht von der schweren Hand des Schicksals getroffen sind, gerade sie haben die Pflicht, ihren Brüdern und Schwestern in tiefer Not nach besten Kräften zu helfen.

Werde Mitglied, dann hilfst auch Du!

Hilfsverein der Juden in Deutschland e.V.

Max M. Warburg.

*

Außer dem vorstehenden Aufruf geht uns von dem Werbeausschuß des Hilfsvereins, Abteilung Hamburg, ein Aufruf zu, der teilweise sich in den gleichen Gedankengängen bewegt. Wir geben deswegen aus ihm noch die nachstehenden Ausführungen wieder:

Innerhalb dieser wichtigen Arbeiten nimmt Hamburg einen besonderen Platz ein. Neben der großen Zahl der Rat- und Hilfesuchenden aus dem Bezirk der Ham-

burger Beratungsstelle des Hilfsvereins, gilt es den vielen, die über Hamburg auswandern, zur Seite zu stehen. Interventionen bei Konsularbehörden, bei Schiffahrtsgesellschaften und anderen Stellen erweisen sich täglich als unbedingt erforderlich. In engster Zusammenarbeit der Hamburger Zweigstelle des Hilfsvereins mit der Beratungsstelle für Jüdische Wirtschaftshilfe und dem dem Jüdischen Religionsverband Hamburg gehörigen Daniel-Wormser-Hause wird segensvolle Arbeit geleistet. Man darf es als einen glücklichen Umstand bezeichnen, daß zwischen der Leitung des Daniel-Wormser-Hauses und der Hamburger Beratungsstelle des Hilfsvereins eine Personalunion besteht, einmal in der Person des Herrn Max M. Warburg als dem Vorsitzenden des Kuratoriums des Hilfsvereins und dem langjährigen Förderer und Gönner des Daniel-Wormser-Hauses, und sodann, weil Herr Henry Chassel, das amtsälteste Vorstandsmitglied des Hilfsvereins, zugleich Leiter des Daniel-Wormser-Hauses wie der Hamburger Zweigstelle des Hilfsvereins ist. In dem Daniel-Wormser-Hause finden Auswanderer Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bis zur Abfahrt, auch wenn ihr Aufenthalt in Hamburg aus unvorhergesehenen Gründen sich auf Wochen ausdehnt. Kindergruppen, die in kurzen Zeitabständen nach USA. geschickt werden, finden im Daniel-Wormser-Hause liebevolle Aufnahme und Betreuung. Dieser Zweig der Tätigkeit geht zweifellos weit über den Rahmen des örtlichen Interesses hinaus.

So ergibt sich für jeden Juden und für jede Jüdin die unabweisbare Pflicht, dem Hilfsverein als Mitglied anzugehören und ihm einen angemessenen Beitrag zu bewilligen.

In Hamburg entspricht die Zahl der Mitglieder bei weitem nicht den gegebenen Notwendigkeiten. Im Laufe des Monates März werden die Beauftragten des Hilfsvereins die Mitglieder des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg besuchen, um ihm neue Mitglieder und Förderer zu gewinnen. Niemand darf sich diesem Appell verschließen. Jeder muß durch seinen Beitritt der Jüdischen Gemeinschaft und dadurch auch sich helfen.

Es geht um unser aller Zukunft, um unser aller Schicksal.

Der Werbeausschuß des Hilfsvereins, Abteilung Hamburg

Dr. L. Freudenthal. A. Nauen. Dr. M. Plaut.

Rudolf Samson. Robert Solmitz.

32.3 Die staatliche Regulierung und Überwachung der Auswanderungen

Nr. 1

Der Beginn der Ausplünderung durch die Reichsfluchtsteuer

26. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 64

Der Reichsminister der Finanzen.
S 1915 A – 215 III.

Berlin, 26. Juli 1933.

An die
Herren Präsidenten der
Landesfinanzämter.
Unverkäuflich.

Betrifft: Reichsfluchtsteuer.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen Steuerpflichtige jüdischer Abstammung, insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte und Gewerbetreibende, die auswandern wollen, die Freistellungsbescheinigung nach § 2 Ziffer 3 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer oder Erlaß oder Ermäßigung der Reichsfluchtsteuer aus Billigkeitsgründen beantragen. Es wird insbesondere geltend gemacht, daß die sofortige Zahlung der Reichsfluchtsteuer zu Härten führe, weil das Vermögen seit dem 1. Januar 1931 stark gesunken oder illiquide geworden sei, oder weil bei voller Erhebung der Reichsfluchtsteuer die Möglichkeit der Begründung einer neuen Existenz in Palästina oder sonstwo jenseits der deutschen Grenzen sehr erheblich geschmälert werde.

Ich bemerke dazu das Folgende:

I. Allgemein.

Die Auswanderung von Personen jüdischer Abstammung ist erwünscht und darf in folgedessen nicht unterbunden werden. Andererseits ist es erforderlich, von leistungsfähigen Personen, durch deren Auswanderung die deutsche Steuerbasis geschmälert wird, eine letzte große Abgabe – die Reichsfluchtsteuer – zu erheben.

II. Freistellungsbescheinigung.

Handelt es sich um Antragsteller, deren steuerliche Leistungsfähigkeit gering ist, so habe ich keine Bedenken, wenn das LFA. eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 2 Ziffer 3 RFlSt.VO. ausstellt. Eine geringe steuerliche Leistungsfähigkeit kann angenommen werden, wenn

- a) der Antragsteller der Reichsfluchtsteuer nur deshalb unterliegt, weil sein Einkommen mehr als 20.000 RM betragen hat, und

- b) das Vermögen im Zeitpunkt der Auswanderung den Wert von 30.000 RM nicht übersteigt.

Diese Richtlinie steht nicht in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des RFH bei Auslegung des § 2 Ziffer 3 RFlSt.VO. Von dem Urteil vom 7.12.1932 III A 285/32 (Steuer und Wirtschaft 1933 Sp. 313), das demnächst im RStBl. veröffentlicht werden wird, erkennt der RFH z.B. die Auswanderung eines Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von 10.000 RM, der seine Stellung in Deutschland verloren und im Ausland eine neue Existenz gefunden hat, als volkswirtschaftlich gerechtfertigt an. Andererseits weise ich auf das Urteil vom 18. Mai 1933 III A – 310/32 S –, das gleichfalls demnächst im RStBl. veröffentlicht werden wird, hin. Hier hat der RFH zu der Behauptung des Steuerpflichtigen, er wolle sich im Ausland eine neue Existenz gründen, ausgeführt, daß es nicht im deutschen Interesse liege, wenn ein beträchtliches Vermögen ins Ausland geschafft werde, um dort in einem Unternehmen angelegt zu werden, dessen Erfolgsaussichten für Deutschland unter den obwaltenden Umständen immerhin zweifelhaft sind.

III. Ermäßigung und Erlaß der Reichsfluchtsteuer aus Billigkeitsgründen.

Die Reichsfluchtsteuer ist als »Maßnahme zur Sicherung des Haushalts« eingeführt; sie soll durch ihre Höhe den Wegzug leistungsfähiger Steuerpflichtiger verhüten. Andererseits muß die Entrichtung der Steuer möglich sein. Dafür gelten die folgenden Richtlinien:

1. Wenn das Vermögen gegenüber der letzten Veranlagung zurückgegangen ist, so kann die Reichsfluchtsteuer auf ein Viertel des Vermögens ermäßigt werden, das zur Zeit der Auswanderung vorhanden ist. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige den Rückgang des Vermögens einwandfrei nachweist. Ich ermächtige die Präsidenten der Landesfinanzämter, in diesen Fällen eine entsprechende Ermäßigung zu gewähren.
2. In besonderen Fällen kann die Reichsfluchtsteuer auch auf einen Betrag ermäßigt werden, der niedriger ist als ein Viertel des Vermögens im Zeitpunkt der Auswanderung. Solche Fälle werden gegeben sein, wenn das Vermögen nicht flüssig ist und auch in absehbarer Zeit nicht flüssig gemacht werden kann, andererseits aber der Steuerpflichtige durch sofortige Zahlung einen Abschluß des Verfahrens herbeiführen will. Diese Fälle sind mit Stellungnahme mir zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
3. In den Fällen, in denen die Reichsfluchtsteuer zur Zeit der Auswanderung nicht entrichtet werden kann, weil eine sofortige Veräußerung des Vermögens nicht möglich oder nur mit sehr erheblichen Verlusten durchführbar ist, kann die Reichsfluchtsteuer gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Dabei sind Stundungszinsen zu erheben. Auf die Verzugszuschläge (§ 6 RFlSt.VO.) kann verzichtet werden. Es können in diesen Fällen auch angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden.

In Vertretung:
gez. Reinhardt.

Nr. 2

Deutsche Juden als fiktive Ausländer

3. April 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 162

Hamburgisches Staatsamt

3. April 1934.

Nr. 318

An das Reichsministerium des Innern, Berlin.

Betrifft: Beförderung von deutschen Auswanderern nach Mittelbrasilien.

Im Nachgang zum Schreiben vom 12. Februar 1934 wird ergebenst mitgeteilt, daß deutsche Juden zwecks Auswanderung bei Auswanderungsunternehmern Beförderungsverträge nach Mittelbrasilien fordern und bei Ablehnung zur Erreichung ihrer Ziele die trockene Grenze benutzen oder Reedereien wählen, die keine Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern besitzen. Im letzteren Fall geben sie die schriftliche Erklärung ab, daß sie keine Auswanderer, sondern Besuchsreisende oder Kontraktarbeiter seien. Es ist bekannt, daß die meisten deutschen Juden die Schiffe ausländischer Reedereien benutzen.

Zur Hebung der deutschen Schifffahrt wird gebeten, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß künftig deutsche Juden im Sinne des § 6 des Reichsges. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 als Ausländer anzusehen sind.⁶

Im Auftrage
gez. Lindemann.

Hamburg, den 29. März 1934

Behörde für Wirtschaft

gez. Witte Dr.

6 Der Reichsminister des Innern teilte dem Hamburgischen Staatsamt hierzu mit Schreiben vom 10. April 1934 folgendes mit: »Betrifft: Beförderung von 6 Juden nach Mittelbrasilien. Unter den obwaltenden Umständen sehe ich davon ab, gegen die Entscheidung des Auswanderungsamtes Bedenken zu erheben. Jedoch würde künftighin in solchen Fällen meine Entscheidung herbeizuführen sein. Im Auftrage: gez. Seel«. Der Reichsminister des Innern schlug in einem späteren Schreiben vom 21. Juli 1934 eine prinzipielle Lösung vor; Kap. 32.3, Dok. 3.

Nr. 3

Die Förderung deutscher Schifffahrtslinien bei der Auswanderung von Juden

21. Juli 1934

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A II 16

Der Reichsminister des Innern
Nr. IV 6050 II/3.4.

Berlin NW 40, den 21. Juli 1934
Königsplatz 6

An
das Hamburgische Staatsamt
in
Hamburg.

Betrifft: Beförderung von deutschen Auswanderern nach Mittelbrasilien.
Zu Nr. 318 vom 3. April 1934.

Auch ich bin der Auffassung, daß der Auswanderung jüdischer Personen aus Deutschland tunlichst die Wege zu ebnen sind. Dabei ist für die deutschen Schifffahrtslinien ein möglichst hoher Anteil an dem Geschäft der Übersee[e]förderung anzustreben. Was nun die Beförderung reichsangehöriger Juden nach solchen Ländern oder Gegenden betrifft, die nicht für die Beförderung deutscher Auswanderer zugelassen sind, käme in Betracht, den an diesem Geschäft interessierten deutschen Schifffahrtslinien auf Antrag eine Genehmigung gemäß § 12 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) zu erteilen. Dagegen trage ich Bedenken, den im nebenbezeichneten Schreiben vorgeschlagenen Weg einer Lösung zu beschreiten.

Im Auftrag
gez. Seel.

Nr. 4

Die Beförderung »nichtarischer« Auswanderer auf der Red Star Line (Arnold Bernstein)

⟨A⟩ 28. Februar 1935

⟨B⟩ [5. April 1935]

⟨C⟩ 25. September 1935

⟨D⟩ 21. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXI A 12 6 d 42, Bl. 1, 12, 13

⟨A⟩

Red Star Line G.m.b.H.,

Hamburg 1, (Bieberhaus),
den 28. Februar 1935.

Titl. Reichsministerium
des Innern,
Berlin NW 40
Königsplatz 6.

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Auswanderern.

Wie dem Reichsministerium bekannt sein dürfte, haben wir die bisher unter englischer Flagge fahrende Red Star Linie übernommen und sind die D. »Pennland« und »Westerland« inzwischen in das deutsche Seeschiffsregister in Hamburg eingetragen.

Die alte Red Star Line hatte die Genehmigung zur Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Da wir den Namen der alten Red Star Line auf Grund eines Abkommens übernommen haben einschliesslich des »good will«, stellen wir ergebenst den Antrag, die bisherige Genehmigung für Beförderung von Auswanderern auf uns übertragen zu wollen.⁷

Wir sehen einem geneigten Bescheide gern entgegen.

Ergebenst
Red Star Linie GmbH.,
gez. 2 Unterschriften.

⟨B⟩

W. Keppler
Der Beauftragte für
Wirtschaftsfragen.

[Eingegangen 5. April 1935]

An
den Herrn Senator der Verwaltung
für Wirtschaft, Technik und Arbeit
Hamburg 36
Stadthausbrücke 22, I.

⁷ Die der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen am 24. April 1922 erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern war durch den Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern mit Wirkung vom 9. Februar 1935 zurückgenommen worden; MBliV 1936, Sp. 39 f.

Unter dem 27. März d.Jrs. übersandten Sie mir einen Briefwechsel, der die Red-Star-Linie betrifft, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit den persönlichen Entscheid des Führers herbeizuführen. Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, daß es mir nicht möglich ist, wegen derartiger Detailfragen an den Führer selbst heranzutreten, zumal er doch zur Zeit im wesentlichen mit außenpolitischen Fragen beschäftigt ist. Ich habe daher in der Angelegenheit nochmals mit dem Reichsverkehrsministerium Fühlung genommen. Von dort wird mir nun mitgeteilt, daß der Entscheid des Innenministeriums wohl damit begründet sei, daß diese Linie etwa 500 Volksgenossen beschäftige, auf die Reichshilfe für die beiden Schiffe verzichtet habe und immerhin gewisse Devisen einbringt; außerdem handele es sich letzten Endes nur um eine Erneuerung der Genehmigung, die für diese Schiffe früher vorlag.

Es ist sicher unschön, wenn Juden, die zudem offensichtlich nur ausländische Interessen vertreten, nun auch in das Reedereiwesen Eintritt erhalten. Ich fürchte aber, daß eine andere Regelung von seiten der Regierung zu Beschlüssen im Ausland führen könnte, die sich für unsere Schifffahrt wieder peinlich auswirken würden. Ich glaube daher, meinerseits von einer Weiterverfolgung dieser Frage zur Zeit Ab[stand] nehmen zu sollen.

Heil Hitler!
(gez.) Keppler

⟨C⟩

Hamburg, den 25. Septbr. 1935.

An den
Herrn Reichs- und Preußischen
Minister des Innern,
Berlin NW 40
Königsplatz 6

Betr. Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern an die Red Star Line G.m.b.H., Hamburg.
Zum Schreiben vom 7. August 1935.

Da die Behandlung der Judenfrage durch die während des Parteitags erlassenen Gesetze und Verkündungen eine weitgehende Klärung erfahren hat, können wir auch weiterhin die Erteilung einer Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern an die Red Star Line G.m.b.H. nicht befürworten, es sei denn, daß diese Erlaubnis auf Nichtarier beschränkt würde. Denn bei den Auswanderungswilligen, mit denen die Linie zu rechnen glaubt, würde es sich vorwiegend um Nichtarier handeln.

Im Auftrag
gez. Ahrens

⟨D⟩

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern
Nr. VI A 16369/5235.

Berlin NW 40, den 21. November 1935.
Königsplatz 6

An
die Red Star Linie G.m.b.H.
in Hamburg 1
(Bieberhaus)

Betrifft: Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern.
Auf die Eingaben vom 28. Februar und 8. März 1935.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt beabsichtige ich, der Red Star Linie G.m.b.H. in Hamburg 1, (Bieberhaus) die Erlaubnis zu erteilen, von Antwerpen reichsangehörige nichtarische Auswanderer und ausländische Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu befördern.⁸

Die Erlaubnis wird unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen erteilt werden.

Die Erlaubnisurkunde kann Ihnen jedoch erst dann zugestellt werden, nachdem mir der Nachweis erbracht ist, dass die nach § 5 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) zu bestellende Sicherheit, deren Höhe ausnahmsweise auf 10000 RM »Zehntausend RM« bemessen wird, gemäß § 26 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39), in barem Gelde oder in geeigneten Wertpapieren hinterlegt ist. Dem Nachweis ist eine beglaubigte Abschrift der in § 27 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Urkunde beizufügen. Die Hinterlegung kann bei der Staatsschuldenverwaltung Hamburg, Finanzdeputation, oder beim Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW III, Hausvogteiplatz 14, erfolgen.

Die entsprechende weitere Veranlassung stelle ich hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 21. November 1935

Abschrift nebst Anlage übersende ich ergebenst zur gefälligen vorläufigen Kenntniss.

Im Auftrag

gez. Dr. Bourwieg.

8 Das Reichsministerium des Innern erteilte die Erlaubnis zur Beförderung von reichsangehörigen nichtarischen und ausländischen Auswanderern in die Vereinigten Staaten endgültig am 28. Dezember 1935.

An

- a) das Auswärtige Amt, Abtl. VI A
Zu VI A 2612/35 vom 6. Juni 1935
- b) den Herrn Reichs- und Preussischen Verkehrsminister
Zu S 16 s 2556 vom 23. April 1935
- c) das Hamburgische Staatsamt in Hamburg
Zu I A 2/C 123 vom 25. September 1935
- d) den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen
Zu A 2120 vom 24. Juli 1935.

[handschriftlicher Vermerk: Der Verwaltung für Wirtschaft, Technik u. Arbeit
25.II.35.]

[Anlage]

Besondere Bedingungen.

a) Es ist dem Unternehmer untersagt, aus Deutschland kommende Auswanderer zu befördern, von denen ihm bekannt ist, dass sie in ausserdeutschen Siedlungsgebieten durch Unternehmungen angesiedelt werden sollen, die ihm von der Reichsregierung als ungeeignet für deutsche Auswanderer bezeichnet worden sind.

b) Hat der Unternehmer einen auf Grund der Einwanderungsgesetze des Bestimmungslandes dortselbst zurückgewiesenen Auswanderer befördert, so hat er diesen unverzüglich unentgeltlich in seinen letzten Wohnort, oder wenn dieser im Ausland liegt, bis an die Übertrittsgrenze zurückzubefördern und die Kosten der Verpflegung und Unterbringung bis zur Beendigung der Zurückbeförderung zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Deutschen Reiche, den deutschen Ländern, Gemeinden, Fürsorgeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts alle Kosten zu erstatten, die ihnen durch die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Auswanderer dieser Art während der Zurückbeförderung erwachsen.

Dieselben Verpflichtungen treffen den Unternehmer hinsichtlich mittelloser Auswanderer, die von ihm oder seinen Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber nicht aus Deutschland abbefördert werden.

c) Dem Unternehmer und seinen Agenten ist in ihrem Geschäftsbetriebe die Erteilung von Rat und Auskunft über die Aussichten der Auswanderung untersagt; sie haben sich auf Auskünfte über die Beförderungsangelegenheiten und -bedingungen zu beschränken.

Nr. 5

Die unerlaubte Auswanderer-Agententätigkeit

⟨A⟩ 14. Oktober 1935

⟨B⟩ 10. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A III 7, Bl. 340, 346

⟨A⟩

Auswanderungsamt
Aktz.: II A III 7

Hamburg 36, den 14. Oktober 1935
Stadthausbrücke 22.

An das
Polizeipräsidium
Köln.

Betrifft: Unerlaubte Agententätigkeit des Reisebüros von Hermann Lindemann in
Köln, Domkloster 2.

Dem Vernehmen nach soll Herr Hermann Lindemann, Inhaber des Reisebüros in Köln, Domkloster 2, seit einiger Zeit regelmässig Buchungen von deutschen Auswanderern für die Schiffe des Lloyd Brasileiro und des Lloyd Royal Belge vornehmen, und zwar soll es sich vorwiegend um den Abschluss von Passagen für jüdische Auswanderer handeln.

Herr Lindemann hat keine Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Auswanderungsagenten; er hat daher gegen § 11 in Verbindung mit § 45 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 verstossen.

Das Polizeipräsidium wird zwecks Einleitung des Strafverfahrens gebeten, durch Einsichtnahme des Schriftwechsels obiger Firma und verantwortliche Vernehmung des Firmeninhabers – Hermann Lindemann – festzustellen, ob der Verdacht hinsichtlich der unerlaubten Vermittlung und Beförderung von Auswanderern aus Deutschland zutrifft.

Für Beschleunigung der Angelegenheit wäre das Auswanderungsamt besonders dankbar.

(gez.) Hellmuth

⟨B⟩

Das Auswanderungsamt.

Hamburg, den 10. Dezember 1935.

dem Polizeipräsidium

Köln/Rhein

mit folgender Äusserung ergebenst übersandt.

Gelegentlich einer Überholung des Geschäftsbetriebes eines Auswanderungsagenten der United States Lines im Januar ds.Js. ist festgestellt worden, dass Herr Lindemann als Auswanderungsagent der Royal Mail Line beim Abschluss eines Beförderungsvertrages mit einem Auswanderer der United States Lines leichtfertiger Weise Hilfe geleistet und Provision erhalten, daher die ihm in der Eigenschaft als Auswanderungsagent auferlegte Pflicht verletzt hat.

Als alter Auswanderungsagent hätte er wissen müssen, dass er für andere Reedereien als die Royal Mail Line, Agentengeschäfte nicht betreiben darf.

Es steht fest, dass zurzeit die Juden Deutschland verlassen mit der Absicht, sich im Auslande dauernd niederzulassen, demnach auszuwandern. Zu diesem Zwecke bedienen sich diese Kreise aus begreiflichen Gründen fremder Schiffe, vorwiegend solcher ausländischer Reedereien, die die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern nicht besitzen und dem Poolabkommen im überseeischen Passagierverkehr nicht beigetreten sind, daher in der Lage sind, die Beförderung der Fahrgäste für einen um ca RM 150.-- billigeren Preis auszuführen. Um den Betrag von RM 150.-- sparen zu können, geben diese Personen den Reedereivertretern auch noch die eidesstattlichen Erklärungen ab, Nichtauswanderer zu sein, trotzdem sie zu gleicher Zeit den Devisenbewirtschaftungsstellen Bescheinigungen der Öffentlichen Auswandererberatungsstellen vorgelegt haben, wonach sie Auswanderer waren.

Nur dadurch ist es möglich geworden, dass der Lloyd Royal Belge im Laufe eines Jahres 300 Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit befördern konnte.

Eine jüdische Familie, die zurzeit Deutschland nach Aufgabe ihres Hausstandes verlässt, kann nach Sachlage nur als Auswandererfamilie angesehen werden.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Genannten aufzufordern, künftig bei Feststellung der Auswanderereigenschaft mehr Sorgfalt zu verwenden.

gez. Hellmuth.

Nr. 6

Die Erweiterung der Auswanderungskonzession auf »Arier« (Red Star Line)

⟨A⟩ 5. Juni 1936

⟨B⟩ 16. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 167; Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1936, Sp. 827

⟨A⟩

Hamburgisches Staatsamt

5. Juni 1936.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
Berlin NW. 40, Königsplatz 6.

Antrag der Red Star Linie in Hamburg um Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern mit Schiffen der Arnold Bernstein Linie, Hamburg.

In der Anlage wird die Abschrift eines Antrages der Red Star Linie G.m.b.H. vom 17. April 1936 mit Bezug auf die Anmerkung des Kommentars Goetsch zum § 15 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, zur gefälligen Entscheidung ergebenst übersandt.

Die Antragstellerin hat am 28. Dezember 1935 (VI A 21266/5235) die Erlaubnis erhalten, von Antwerpen reichsangehörige, nichtarische Auswanderer und ausländische Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu befördern; sie ist ein Zweigunternehmen der Arnold Bernstein Linie in Hamburg unter Leitung ihres nichtarischen Gründers Arnold Bernstein und unterhält einen 14tägigen Linienverkehr zwischen Antwerpen und New York.

Das Zweigunternehmen Arnold Bernstein dagegen unterhält mit seinen Schiffen »Königstein«, »Ilstein« und »Gerolstein« mit einer Aufnahmefähigkeit von 270, 170 und 170 Fahrgästen in mit 2 Betten ausgerüsteten Kammern einen 8tägigen Verkehr auf gleicher Strecke. Kürzlich ist die Red Star Linie vom Auswanderungsamt darauf hingewiesen worden, daß sie Auswanderer mit Schiffen ihrer Schwestergesellschaft nicht befördern darf, weil der Wortlaut ihrer Zulassungsurkunde dieses nicht zuläßt. Deshalb ist der Antrag gestellt worden.

Die Reederei bittet, zwecks Hebung ihres Geschäfts und Erhaltung ihres zum größten Teil aus Ariern bestehenden Personals um die Erlaubnis zur Mitbenutzung der genannten Schiffe; sie verbindet damit gleichzeitig den Wunsch, die Abwanderung der jüdischen Fahrgäste und der deutschen Zahlungsmittel an ausländische Linien zu verhindern und die oft eintretende Wartezeit ihrer Fahrgäste von 14 Tagen auf 8 Tage zu verkürzen. Die Schiffe der Arnold Bernstein Linie werden durch deutsche

Werften instand gehalten. Sie entsprechen den Anforderungen der erlassenen deutschen Vorschriften.

Da die Antragstellerin hauptsächlich Juden befördert, ist anzunehmen, daß durch die Genehmigung des vorliegenden Antrages die deutschen Reedereien nicht geschädigt werden. Die Stellungnahme der hiesigen Industrie- und Handelskammer vom 19. Mai 1936 liegt an.

Im Auftrage:
gez. Lindemann.

Hamburg, den 5. Juni 1936.

Vorstehende Abschrift wird
der Vertretung Hamburgs in Berlin
übersandt.
Im Auftrage:
gez. Lindemann.

⟨B⟩

Auswandererbeförderung.
RdErl. d. RuPrMdI v. 16.6.1936
- VI A 9629/5236.

(1) Der Red Star Linie GmbH. in Hamburg habe ich auf ihren Antrag widerruflich gestattet, fortan zur Beförderung von Auswanderern auch Schiffe der Arnold Bernstein Schiffahrtsgesellschaft mbH. in Hamburg zu benutzen. Auf Grund dieser Erlaubnis dürfen die Agenten der Red Star Linie Auswanderer auch zur Beförderung auf Schiffen der Arnold Bernstein Schiffahrtsgesellschaft buchen.

(2) Ich ersuche, die in Betracht kommenden dortigen Dienststellen entsprechend zu verständigen. Auf den RdErl. v. 7.1.1936 – VI A 21266/5235 II (RMBliB. S. 39) nehme ich Bezug.

Zusatz für Hamburg: Auf den Bericht v. 5.6.1936 – I A 2 C 123.

An die Landesregierungen und den Reichskommissar f. d. Rückgliederung des Saarlandes. – Für Preußen: An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin.

Nachrichtlich an den Reichs- u. Preuß. Verkehrsminister, den Reichs- u. Preuß. Wirtschaftsminister, die Reichsstelle f.d. Auswanderungswesen, die Reichskommissare f.d. Auswanderungswesen in Hamburg und in Bremen durch Abdruck.

- RMBliB. S. 827.

Nr. 7

Die Vollkonzession für »arische« und »nichtarische« Auswanderer (Red Star Linie)

⟨A⟩ 23. Juli 1936

⟨B⟩ 16. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXI A 12 6 d 42, Bl. 24

⟨A⟩

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HAMBURG

An die
Behörde für Wirtschaft,
Hamburg 36.

HAMBURG II, DEN 23. Juli 1936.

Betrifft: Auswandererkonzession der Red Star Line G.m.b.H.

Da es sich bei der Red Star Line G.m.b.H. um eine Schifffahrtslinie handelt, welche unter deutscher Flagge fährt, erscheint ihr Antrag auf Ausdehnung ihrer Auswanderungskonzession auf arische Auswanderer nicht unberechtigt. Die Kammer möchte jedoch auch bei dieser Gelegenheit betonen, dass für eine Vermehrung der Zahl der Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern aus Deutschland an sich keine Veranlassung vorliegt, da der Auswandererverkehr gegenwärtig so gering ist, dass er von den bisher konzessionierten Gesellschaften mehr als reichlich wahrgenommen werden kann.

Die Industrie- und Handelskammer

i.A.

(gez.) Unterschrift

stellv. Syndikus.

⟨B⟩

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 16. Juni 1938.

VI c 2577/38 II.

5236

Betrifft: Auswandererbeförderung.

Mit Bezug auf die Runderlasse vom 7. Januar 1936 – VI A 21266/5235 II (RMBliV. S. 39) und 16. November 1936-I B 3.25842/15236 (RMBliV. S. 1567).

Die der Red Star Linie G.m.b.H. in Hamburg erteilte Erlaubnis zur Beförderung von reichsangehörigen nichtarischen und ausländischen Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist dahin erweitert worden, daß die Beschränkung auf reichsangehörige »nichtarische« Auswanderer in Fortfall kommt.

Ich ersuche ergebend, die in Betracht kommenden dortigen Dienststellen entsprechend zu verständigen.⁹

Im Auftrag
(gez.) Unterschrift

An

- a) die außerpreußischen Landesregierungen,
den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
- b) die Preußischen Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Nr. 8

Die Auswanderung von Juden mit Schiffen ausländischer Linien

4. Mai 1937

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, IV E I 16, Bl. 16

An den Herrn

Reichs- und Preussischen Minister des Innern,
Berlin.

Königsplatz 6.

4. Mai 1937

Betr. Beförderung von aus Deutschland stammenden jüdischen Fahrgästen mit Dampfern ausländischer Linien.

⁹ Der Reichs- und Preußische Minister des Innern lehnte den Antrag auf Vollkonzession mit Bescheid vom 24. August 1936 ab.

Als deutsche Generalvertreter einer Reihe von englischen Grossreedereien gestatten wir uns hiermit, dem Ministerium die nachstehende Angelegenheit zu unterbreiten, mit dem Antrage, eine grundsätzliche Regelung in dieser Frage herbeizuführen.

Es handelt sich um die bekannte Tatsache, dass jüdische deutsche Staatsangehörige, wo nur irgend möglich, nicht deutsche, sondern für ihre Seereisen ausländische Schiffe benutzen. Dies gilt nicht nur für Vergnügungsreisen, sondern auch für endgültige Auswanderung von Juden aus Deutschland. Hier liegt nunmehr ein Punkt vor, der der Gegenstand unseres Antrages ist.

Die deutschen Auswanderungsgesetze, die grundlegend aus dem Jahre 1897 stammen, schreiben ganz eindeutige Bedingungen vor, unter denen eine Schiffahrtsgesellschaft Auswanderer befördern darf, um, natürlich mit Recht, eine menschenwürdige Beförderung von Auswanderern zu gewährleisten. Diese Bestimmungen sind geboren aus den derzeitigen Zuständen und in den Grundzügen auch heute wohl noch erforderlich, und sei es auch nur zum Schutze der deutschen Schiffahrt. Wir bitten jedoch das Ministerium, überlegen zu wollen, ob man nicht in Anbetracht der heutigen Ausnahmestände in Bezug auf deutsche Auswanderung, worin diejenige jüdischer Personen eine Hauptrolle spielt, von einer krassen Anwendung dieser alten Gesetze, die unter ganz anderen Voraussetzungen und Umständen ins Leben gerufen sind, für Juden absehen kann.

Wir bitten, hierbei zu berücksichtigen, dass

- 1.) die Auswanderung der genannten Personen im nationalpolitischen Interesse liegt,
- 2.) diese Leute nur mit ausländischen Schiffahrtslinien fahren,
- 3.) der im Gesetz vorgesehene Mindestschutz gewährleistet wird, durch die seit Herausgabe der Gesetze inzwischen schiffbautechnisch eingetretenen Fortschritte, wozu die ausserdem starke Konkurrenz zu Höchstleistungen anspornt,
- 4.) keiner neuen Konkurrenz für die deutsche Schiffahrt das Wort gepredigt werden soll, da sich die von uns angestrebte Lockerung nur auf jüdische bzw. nichtarische Auswanderer zu beschränken braucht, die sowieso nur ausländische Dampfer benutzen.
- 5.) eine hundertprozentige Gewissheit für die Schiffsvertreter nicht zu beschaffen ist, ob ein ausreisender Jude Auswanderer oder Tourist, Besuchs-, Geschäfts-, Vergnügungs- oder (der neue Typ) Informationsreisender ist. Die Praxis hat gezeigt, dass sog. Touristen usw. trotz Lösung einer für Hin- und Rückfahrt gültigen Karte, nicht zurückgekommen sind, die formellen Gesetze also umgangen sind.

Es werden von uns die nachstehenden englischen Grossreedereien vertreten, für die wir die Erlaubnis erwirken möchten, jüdische Auswanderer zur Beförderung anzunehmen bzw. für die wir beantragen möchten, von einer krassen Anwendung der formalrechtlichen deutschen Auswanderungsgesetze Abstand nehmen zu wollen. Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass wir für die Bearbeitung von Passagen über geschultes Fachpersonal verfügen, u.a. zählt der von Ihrem Ministerium aner-

kannte Konzessionsträger der Pacific Steam Navigation Co., Liverpool, zu unseren Mitarbeitern.

Unser Antrag soll sich auf die folgenden englischen Grossreedereien erstrecken:
[...]

Heil Hitler
Menzell & Co Schiffsmakler
G.m.b.H.
(gez.) zwei Unterschriften

Nr. 9

»Wer ist Auswanderer?«

14. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A III 7, Bl. 363, 365

Das Auswanderungsamt
II A III 7.

14. Juni 1937

An den
Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde,
Brunsbüttelkoog.

Betr.: Überwachung der Reedereien auf unerlaubte Beförderung von Auswanderern und Überseefahrgästen.

Aus den bei der hiesigen Polizeibehörde eingegangenen Passagierlisten geht hervor, dass von Brunsbüttelkoog aus im Monat Mai 1937 mit 13 Schiffen verschiedener Reedereien 22 Passagiere nach überseeischen Ländern befördert worden sind.

Es wird daher vermutet, dass sich unter diesen Fahrgästen auch Auswanderer und deutsche Männer im wehrpflichtigen Alter befunden haben.

Aus diesem Anlass werden Sie gebeten, die Passagierbeförderung dortselbst durch Vornahme von Stichproben auf Einhaltung der bestehenden, nachbenannten Bestimmungen zu überwachen:

I. Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt Nr. 26/97)

§ 1 Wer die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Häfen unternehmen will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 23. siehe Anlage I. [hier nicht abgedruckt]

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23 a erforderlichen Urkunden befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Per-

sonen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

Zu widerhandlungen hiergegen werden nach § 45 a.a.O. mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Gleichzeitig werden weitere 2 Anlagen [...] über den Begriff Auswanderer und über die Beförderung von Minderjährigen beigefügt.

(gez.) Hellmuth

Anlage II

Das Auswanderungsamt
II A III 7.

Hamburg, den 14. Juni 1937

Wer ist Auswanderer?

Im Auswanderungsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen befinden sich keine besonderen Bestimmungen über den Begriff »Auswanderer«. Indessen ist der Begriff durch die Ausführungen im Kommentar von P. Goetsch zum Auswanderungsgesetz, durch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis geklärt.

Danach gilt als Auswanderer eine Person (einerlei ob In- oder Ausländer), die das Reichsgebiet verläßt, um sich auf die Dauer oder für unbestimmte Zeit mindestens ein Jahr im Auslande niederzulassen. Es ist nicht nötig, dass der bisherige Wohnsitz dieser Person innerhalb des Reichsgebietes liegt. Auch aus anderen Staaten kommende Auswanderer, die im Verhältnis zu Deutschland nur Durchwanderer sind, fallen unter den § 1, falls sie von Deutschland aus weiterbefördert werden sollen. Auf welchem Wege, mit welchen Beförderungsmitteln und in welcher Klasse des gewählten Beförderungsmittels die Auswanderung sich vollzieht, ist unerheblich. Ein Auswanderer verliert daher seine Eigenschaft als solcher nicht, wenn er zur Ausreise eine Kajütseinrichtung benutzt.

Nach dem Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26.4.37 – VI A 1312/5200 II – Ziff. 3 ist also vielfach Tatfrage, ob ein Ausreisender Auswanderer ist. Die den Beförderungsunternehmern, Agenten und Reisebüros obliegende Prüfung der Auswanderereigenschaft darf sich nicht auf eine Berücksichtigung lediglich der Angaben des Ausreisewilligen beschränken. So würde jemand ungeachtet gegenteiliger eigener Angaben als Auswanderer anzusehen sein, wenn sich dies durch den Reisepaß und aus den gesamten Umständen des Falles erweist (soziale Stellung, Mitnahme der Familienangehörigen, Art und Umfang des Reisegepäcks usw.).

(Stempel)

Nr. 10

Über die Auswanderung jüdischer »Wehrpflichtiger«

1. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 167

Hamburgisches Staatsamt

Abt. I

I A 1 Hdl.

1. Juli 1937.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
Berlin NW. 40, Königsplatz 6.

Betrifft: Auswanderung Wehrpflichtiger aus Deutschland.

Mit Bezug auf die Schreiben vom 7. Mai 1936 – VI A 21328/5000 – /21. Mai 1936 – VI A 8613/5050 –.

Dem Auswanderungsamt sind von verschiedenen Reedereien Mitteilungen zugegangen, wonach von einzelnen Reisebüros behauptet wird, daß nach Angabe der Wehrkreiskommandos Berlin und Köln jüdische Reichsangehörige männlichen Geschlechts im wehrpflichtigen Alter von der Verpflichtung zur Vorlage der nach § 23 des Auswanderungsgesetzes erforderlichen Bescheinigung der Wehrersatzstellen befreit worden sind.

Der Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe ist eine Mitteilung über die Befreiung der Juden nicht zugegangen. Zwecks Behebung der unter den einzelnen Reedereivertretern aufgetretenen Differenzen wird um eine gefällige Äußerung und nötigenfalls um Verständigung der Wehrbezirksstellen gebeten.

Im Auftrage
gez. Ipsen, Dr.

Nr. II

Die Verfolgung bis ins Ausland

⟨A⟩ 5. November 1937

⟨B⟩ 27. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, B V 97

⟨A⟩

Deutsche Gesandtschaft

Pretoria, den 5. November 1937.

Nr. 7702/2723.

Unter Bezugnahme auf Erlaß – Kult W 11081 – vom 21. Juli d.J.

Betrifft: Dr. Jokl.

Mr. E. J. Reindorp, Principal des Technical College in Pretoria, teilte mir heute mit, daß Dr. Jokl von der südafrikanischen Unterrichtsbehörde zum Prüfer für Leibesübungen in der Union ernannt worden sei. Ihm ist damit die Entscheidung bei allen Prüfungen, die von der genannten Behörde veranlaßt werden, übertragen worden. Es ergibt sich daraus von selbst, daß Dr. Jokl somit einen nicht unerheblichen Einfluß auch auf die Stellenbesetzung von Lehrern und Lehrerinnen für Leibesübungen an den verschiedensten Unterrichtsanstalten des Landes ausüben wird, die ihre Zöglinge und Studenten bezüglich der Kurse für Leibesübungen stattlichen Prüfungen unterziehen müssen.

Mr. Reindorp beabsichtigt in Vertretung der Interessen des Technical College hiergegen Einspruch zu erheben. Bei der sich langsam verbreitenden jüdenfeindlichen Einstellung im Lande (besonders auch bei den mehr burisch eingestellten Universitäten) ist anzunehmen, daß auch von anderer Seite Einspruch erhoben werden wird. Mr. Reindorp bat mich daher, ihn in Stand zu setzen, an Hand stichhaltiger Unterlagen gegen die Berufung Jokl's vorgehen zu können. Ich erklärte Mr. Reindorp, daß bei der Gesandtschaft keine Unterlagen über Zeugnisse, Befähigung oder Tätigkeitsnachweise von Dr. Jokl in Deutschland bis zur Zeit seiner Auswanderung vorlägen. Ich müßte auch um strengvertrauliche Behandlung bitten, da der Eindruck vermieden werden müsse, als wolle sich die Gesandtschaft in interne südafrikanische Angelegenheiten mischen. Ich nehme an, daß Jokl seinen Antrag auf Naturalisation schon gestellt hat, da ihm andernfalls kaum eine staatliche Stellung angeboten wäre.

Ich bitte ergebenst um möglichst umgehende Unterrichtung über Lebenslauf, Tätigkeit und Beurteilung Jokl's vor seiner Auswanderung aus Deutschland. Von besonderem Interesse wäre eine Mitteilung darüber, ob und welche Zeugnisse über abgelegte Prüfungen als medizinischer Doktor und bei der Hochschule für Leibesübungen (Deutscher Reichsbund für Leibesübungen) und etwaigen anderen Stellen

in Händen von Dr. Jokl sind. Soweit hier bekannt, hat Jokl ein medizinisches Examen entweder nur in London oder in Johannesburg abgelegt.

Wie mir von dritter Seite mitgeteilt wurde, soll Dr. Jokl vom Leiter des Instituts für Leibesübungen der Universität Hamburg, Dr. Zerbe,¹⁰ gestützt und günstig beurteilt worden sein. Für die Richtigkeit dieser Mitteilung kann ich jedoch keine Gewähr übernehmen.

Das Konsulat Kapstadt hat Abschrift erhalten mit der Bitte, die dort befindlichen Unterlagen der Gesandtschaft zur Verfügung zu stellen. Meines Erinnerns sind jedoch auch die Unterlagen vom Konsulat Kapstadt nicht ausreichend, um einem beabsichtigten Vorstoß gegen Jokl die erwünschte Wirkung zu sichern.

I. V.
gez. Stiller.

⟨B⟩

Kultur- und Schulbehörde
Hochschulwesen.

Hamburg 13, den 27. Dezember 1937

Sofort!

An das
Hamburgische Staatsamt Abt. II.

Auf die Zuschrift vom 15.12.37 – II A 2 – wird nachstehend Abschrift des Berichts des Leiters des Instituts für Leibesübungen Dr. Zerbe, betr. Dr. Jokl auf das Äusserungersuchen des Reichserziehungsministers vom 9.12.37 – K I Nr. 8142 – übersandt.

Im Auftrage:
(gez.) Knull

Institut für Leibesübungen

Hamburg, den 18. Dez. 1937

Betrifft: K I Nr. 8142/30.II.37

Der jüdische Arzt Dr. Jokl ist mir von meiner Breslauer Tätigkeit beim Stadtamt für Leibesübungen her bekannt. Jokl wurde etwa 1929/30 beim Stadtamt für

¹⁰ Dr. Eugen Zerbe (1895-1970), vom 1. November 1933 bis 30. September 1934 SA-Sturmführer und seit 1940 NSDAP-Mitglied, war kommissarischer Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Universität Hamburg und von 1940 bis 1962 dessen wissenschaftlicher Rat und Direktor; Michael Joho, Hochschulsport und Sportwissenschaft an der Hamburger Universität in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Eckart Krause/Ludwig Hubert/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 1, Berlin/Hamburg 1991, S. 271-306, hier S. 304 mit Anm. 178.

Leibesübungen als Sportarzt angestellt und hatte seine sportärztliche Untersuchungsstelle innerhalb meines Stadionbereiches, er unterstand jedoch direkt dem Stadtamt für Leibesübungen. Eine Unterstützung oder Begünstigung von meiner Seite hat niemals stattgefunden. Im Gegenteil, ich war mit dem damaligen Leiter des Stadtamtes für Leibesübungen, Herrn Magistratsrat Dr. Krumteich, einer Meinung, dass für diesen Posten ein Jude unerwünscht sei. Diese Meinung konnte jedoch in dem zuständigen Ausschuss, der den Bewerber auszusuchen hatte, nicht durchgesetzt werden, da dieser Ausschuss sehr stark von Parteimitgliedern der damaligen Linksparteien durchsetzt war. Ausserdem habe ich ohne Wissen des Magistratsrates Dr. Krumteich einen anderen Bewerber, den arischen Sportarzt und Diplom Turn- und Sportlehrer Dr. Schulte aus Königsberg mehrfach über den Stand der Anstellung des Sportarztes privatim auf dem laufenden gehalten und ihm alle Tips gegeben, um seine Bewerbung wirksamer zu machen, als die des Juden Dr. Jokl.

Mir ist auch nicht bekannt, welche Prüfungen, Promotionen usw. Dr. Jokl besitzt, noch wo er sie erworben hat. Da Dr. Jokl Breslauer ist, so ist anzunehmen, dass er in Breslau studiert hat. Aufschluss könnten die dortigen Universitätsakten geben und vielleicht auch das Stadtamt für Leibesübungen, wo Dr. Jokl bis 1933 als Sportarzt angestellt war. Der damalige Leiter des Stadtamtes für Leibesübungen ist jetzt noch bei dem Magistrat Breslau tätig.

gez. Dr. Zerbe

An
die Kultur- und Schulbehörde – Hochschulwesen –
über den Herrn Rektor der Hansischen Universität

Gesehen
Der Rektor der Hansischen Universität
Hamburg, den 21.12.1937
I.V. gez. Eisfeld

Nr. 12

Der Passerlass durch den Chef der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich
 16. November 1937
 Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögens-
 verwertungsstelle), 9 UA 5, Bl. 61f.

Der Reichs- und Preussische
 Minister des Innern.
 Pol.S V 6, 2252/37 – 453 – 12

Berlin, den 16. November 1937.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt,
 da vertraulich.

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen,
- b) den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken,
- c) die Herren Preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
- d) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt, in Berlin.

Nachrichtlich

den Herren Preussischen Oberpräsidenten,
 dem Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
 dem Reichskriminalpolizeiamt in Berlin

Betrifft: Ausstellung von Pässen an Juden im Inland.

Unter Aufhebung meines Runderlasses vom 25. Februar 1936 – I E 828/9100 a – bestimme ich – in Ergänzung der allgemein geltenden Passbestimmungen – bezüglich der passtechnischen Behandlung von Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – RGBl. I S. 1333 –) folgendes:

I.

Bei Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und des § 19 der Passbekanntmachung vom 7. Juni 1932 – RGBl. I S. 257 – (vgl. auch folgende Paragraphen der Passbekanntmachung: § 37 – Kinderausweise, § 62 – Sammellisten und § 69 – Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß durch Reisen reichsangehöriger Juden in das Ausland erhebliche Belange des Reichs gefährdet werden.

II.

An Juden sind Reisepässe mit Geltung für das Ausland nicht auszustellen, jedoch sind folgende Ausnahmen zugelassen:

I. Auswanderer

- a) An Juden können Reisepässe mit Geltung für das Ausland ausgestellt werden, wenn der Reisepass zur Auswanderung oder zur Vorbereitung der Auswanderung benötigt wird. Dies gilt auch dann, wenn mit einer deutschfeindlichen Betätigung des Passbewerbers im Ausland nach seiner Auswanderung gerechnet werden muss, soweit es sich nicht um besonders gefährliche Juden handelt.
- b) Die ernsthafte Auswanderungsabsicht oder die Notwendigkeit einer Auslandsreise zur Vorbereitung der Auswanderung muss in diesen Fällen durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der für den Wohnort des Passbewerbers zuständigen grösseren Auswandererberatungsstelle nachgewiesen werden. Ein Verzeichnis der amtlich anerkannten grösseren Auswandererberatungsstellen nach dem Stande vom 1. April 1937 ist beigelegt.
- c) Die Geltungsdauer des zur Auswanderung auszustellenden Reisepasses ist regelmässig auf ein Jahr zu bemessen. Soweit das Auswanderungszielland die Vorlage eines Reisepasses mit längerer Geltungsdauer vorschreibt, kann – nach Bestätigung durch die zuständige Auswandererberatungsstelle (vgl. b) – ausnahmsweise ein Reisepass mit einer entsprechend längeren Geltungsdauer ausgestellt werden.

Für Auslandsreisen zur Vorbereitung der Auswanderung ist die Geltungsdauer des Reisepasses auf die für die Erreichung des Reisezwecks unbedingt notwendige Frist zu beschränken.

- d) Die Bestimmungen unter a) – c) finden auf minderjährige Juden entsprechende Anwendung, die sich zu Schulungs- und Ausbildungszwecken in das Ausland begeben, um ihre spätere Auswanderung aus Deutschland vorzubereiten.

2. Reisen im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse.

- a) An Juden können Pässe mit Geltung für das Ausland ausgestellt werden, wenn die für das Unternehmen des Passbewerbers zuständige Industrie- und Handelskammer auf Rückfrage der Passbehörde bestätigt, dass der Passbewerber wichtige geschäftliche Beziehungen zum Ausland hat und dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Gleichzeitig mit der Industrie- und Handelskammer ist in diesen Fällen die zuständige Staatspolizeistelle zu hören.

Trotz befürwortender Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer ist im Einzelfall der Reisepass zu versagen, wenn allgemeine Passversagungsgründe vorliegen, insbesondere wenn die zuständige Staatspolizeistelle der Ausstellung des Passes widerspricht. Auf die Zugehörigkeit des Passbewerbers zur jüdischen Rasse allein kann jedoch die Versagung des Reisepasses in diesen Fällen nicht gestützt werden.

- b) Bei Festsetzung der Geltungsdauer von Reisepässen für jüdische Geschäftsreisende ist zu berücksichtigen, welche Geltungsdauer die zuständige Industrie- und Handelskammer im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Auslandsbeziehungen des Passbewerbers in der Bestätigung (vgl. oben a) als angemessen bezeichnet.

Grundsätzlich sollen in diesen Fällen die Reisepässe mit Geltung für das Ausland auf ein Jahr ausgestellt werden.

- c) Die Passanträge sind mit grösstmöglicher Beschleunigung zu erledigen, da eine Verzögerung bei Prüfung der Voraussetzungen für die Passausstellung in diesen Fällen die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland nachteilig beeinflussen kann.

[...]

III.

In allen unter II behandelten Fällen hat die Passbehörde vor Ausstellung des Passes den zuständigen Kreisleiter der NSDAP. darüber zu hören, ob gegen die beabsichtigte Auslandsreise des betreffenden Juden besondere politische Bedenken bestehen. Geht innerhalb einer Woche nach Absendung der Rückfrage keine andere Mitteilung ein, so ist anzunehmen, daß der Kreisleiter die Reise für unbedenklich hält.

IV.

In Sammellisten (§ 62 der Passbekanntmachung) dürfen Juden nicht aufgenommen werden.

Für jüdische Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, die mit einem erwachsenen jüdischen Transportbegleiter ins Ausland reisen, können jedoch Sammellisten als Passersatz und für den Transportbegleiter, soweit er nicht in die Sammellisten mit aufgenommen wird, ein auf die Reisedauer befristeter Einzelpass ausgestellt werden.

V.

Von einer allgemeinen Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe mit Geltung für das Ausland ist abzusehen. Jedoch haben die Passbehörden spätestens bis zum 31. März 1938 die von ihnen geführten Passregister daraufhin durchzusehen, ob im Einzelfall Anlaß besteht, von § 19 der Passbekanntmachung (vgl. dazu oben I) Gebrauch zu machen und den Pass zu entziehen oder dessen Geltungsbereich auf das Inland zu beschränken (§ 9 der Passbekanntmachung).

[...]

IX.

Die zur Durchführung dieses Erlasses berufenen Dienststellen sind verpflichtet, sich unbedingt an die neuen Bestimmungen zu halten und eigenmächtige Massnahmen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, unter allen Umständen zu unterlassen. Alle bisher auf diesem Gebiet von einzelnen Dienststellen getroffenen allge-

meinen Massnahmen, die den neuen Bestimmungen entgegenstehen, sind sofort zu beseitigen.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Dienststellen umgehend mit den entsprechenden vertraulichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:
gez. H e y d r i c h .
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Assistent.

(Stempel)

Nr. 13

Die Beschränkung der Reisepassausstellung

25. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 5

Der Polizeipräsident.
Die Polizeibehörde Hamburg.
Nr. VII 2 c
Hamburg, den 25. Dezember 1937

Vertraulich!

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in seinem vertraulichen Runderlaß vom 16. November 1937 – Pol.S.V.6.2252/37 – 453 – 12 – die Frage der Ausstellung von Pässen an Juden im Inland neu geregelt.

Er hat dabei u.a. bestimmt, daß von einer allgemeinen Entziehung der in Händen von Juden befindlichen Reisepässe mit Geltung für das Ausland abzusehen ist, daß die Paßbehörden jedoch spätestens bis zum 31. März 1938 die Paßregister daraufhin durchzusuchen haben, ob im Einzelfall Anlaß besteht, den Paß zu entziehen oder auf das Inland zu beschränken.

Die Durchsicht der hiesigen Paßkartei ist bereits in Angriff genommen; die Zahl der in der Stadt Hamburg ansässigen Juden, die noch im Besitz von Reisepässen sind, wird auf 12 000 geschätzt.

Zur Ermittlung der Einzelfälle, in denen eine der vorerwähnten Maßnahmen notwendig sein könnte, ist die dortige Mitwirkung dringend erwünscht.

Ich darf deshalb bitten, mir baldmöglichst die Namen der Juden, bei denen eine Paßentziehung oder Paßbeschränkung erforderlich erscheint, mitzuteilen.

Ein gleiches Ersuchen habe ich an den Oberfinanzpräsidenten gerichtet.

I.A.
Kempe

An die Devisenstelle
z.Hd. des Herrn Regierungsrat Klefter [Klesper],
hier.

Nr. 14

Die Steuerung der Schifffahrtspassagen durch das Reichsministerium des Innern

⟨A⟩ 29. März 1938

⟨B⟩ 3. Mai 1938

⟨C⟩ 17. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, IV E I 48, Bl. 8, 11

⟨A⟩

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 29. März 1938
NW 40, Königsplatz 6.

VI c 2370/38

5200

An die Firma Theodor u. F. Eimbcke, in Hamburg 1, »Brüggehaus«
Raboisen 5

Auf die Eingabe vom 21. März 1938 betreffend Auswandererbeförderung

Soweit die Compania Sud-Americana de Vapores in Valparaiso für die im April stattfindende Abfahrt des Schiffes »Aconcagua« Passagiere, die als Auswanderer anzusehen sind, bereits gebucht hat, bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, dass die Linie diese Personen befördert.

Im übrigen hat es bei der Entscheidung vom 12. Februar 1938 – VI c 2198/38 -/5200 – sein Bewenden.

Von weiteren Auswandererbuchungen ist daher abzusehen.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Vollert.

An
den Herrn Reichsstatthalter – Landesregierung –
in Hamburg

⟨B⟩

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 3. Mai 1938
NW 40, Königsplatz 6.

VI c 237/38 III

5200

An das Chilenische Konsulat in Berlin W, Tiergartenstr. 34

Betrifft: Auswandererbeförderung.

Auf die Eingabe vom 3. Mai 1938.

Mit der Beförderung von 70 Auswanderern durch den am 12. Mai 1938 von Hamburg abfahrenden Dampfer »Copiapo« der Compania Sud-Americana de Vapores in Valparaiso erkläre ich mich ausnahmsweise einverstanden.

Weitere Mitteilung wegen der übrigen Abfahrten bleibt vorbehalten.

Im Auftrag:
gez. Dr. Vollert

An
den Herrn Reichsstatthalter
– Landesregierung –
in Hamburg
H a m b u r g,
Rathaus.

⟨C⟩

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 17. Dezember 1938
NW 40, Königsplatz 6

VI c 5038/38

5259

An die Firma Theodor & F. Eimbcke in Hamburg I, »Brüggehaus«,
Raboisen 5.

Betr.: Auswandererbeförderung.

Auf das Scheiben vom 12. Dezember 1938 – Abtlg. Südamerika –

Dem chilenischen Schiffsverkehrsunternehmen – de Companie Sud-Americana des Vapores in Valparaiso – gestatte ich hiermit ausnahmsweise, mit seinem etwa Ende

Februar/Anfang März 1939 von Hamburg abfahrenden Motorschiff »Copiapo« jüdische Auswanderer nach der Westküste von Südamerika zu befördern.

Im Auftrag
gez. Lichter

An
den Herrn Reichsstatthalter – Landesregierung –
in H a m b u r g

Nr. 15

Die Gefahr des Verlustes der Versorgungsbezüge emigrierter Beamter

11. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-5 Senatskanzlei – Verwaltungsbeschwerden, B II 48 a,
Bl. 1 f.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W T 414, WA (b)

Berlin W 8, den 11. Mai 1938
Postfach

Betrifft: Auslandstätigkeit der in den Ruhestand versetzten nichtarischen, nicht-
arisch versippten oder politisch unzuverlässigen Hochschullehrer.

Es hat sich im Laufe der Zeit erwiesen, daß die Tätigkeit der oben bezeichneten, insbesondere der jüdischen emigrierten Hochschullehrer im Auslande für die deutschen kulturpolitischen Belange im Auslande von unerwünschten Folgen begleitet ist. Im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsstellen und den von mir befragten obersten Parteistellen teile ich mit, daß die wissenschaftliche Auslandstätigkeit dieser Hochschullehrer – insbesondere an ausländischen Hochschulen oder hochschulähnlichen Anstalten – daher grundsätzlich nicht erwünscht ist.

Bei der Bearbeitung von Anträgen dieses Personenkreises um Genehmigung der Wohnsitzverlegung oder ihres dauernden Aufenthaltes im Auslande ist künftig daher folgendes zu beachten:

Der Ruhestandsbeamte ist in der Wahl seines Wohnsitzes nicht beschränkt. Die Versagung der Zustimmung gemäß § 128 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 hat lediglich die Wirkung, daß die Versorgungsbezüge für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches ruhen. An der Ausreise, insbesondere aber an der Annahme einer

Professur im Ausland wird der Versorgungsberechtigte durch Versagung dieser Zustimmung daher nicht unter allen Umständen gehindert. Immerhin bietet aber die Versagung dieser Zustimmung, wenn auch nicht in allen, so doch wenigstens in manchen Fällen die Möglichkeit, die Ausreise des Versorgungsberechtigten und damit die Annahme einer Professur im Auslande zu verhindern.

Der Hinweis in dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. April 1937 – A 4051 – 4785 I B (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 13 Seite 174, Preuß. Besoldungsblatt S. 105 –)[,] wonach bei der Erteilung von Zustimmungen gemäß § 128 Abs. 1 DBG eine unterschiedliche Behandlung Versorgungsberechtigter, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, gegenüber anderen Versorgungsberechtigten bei sonst gleichen Voraussetzungen nicht stattfinden soll, steht einer Sonderbehandlung des hier in Frage kommenden Personenkreises nicht im Wege. Der Umstand, daß die Ausreise der Juden erwünscht und im allgemeinen zu fördern ist, darf nicht dazu führen, sie bei der Erteilung der Zustimmung gemäß § 128 Abs. 1 DBG günstiger zu behandeln als andere Versorgungsberechtigte bei sonst gleichen Voraussetzungen. Daher der oben erwähnte Hinweis in dem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 9. April 1937, der es freilich andererseits auch grundsätzlich ausschließt, sie bei der Erteilung dieser Zustimmung ungünstiger zu behandeln als jene. Worauf es hier ankommt, ist, daß eine unterschiedliche Behandlung »bei sonst gleichen Voraussetzungen« nicht stattfinden soll. Politisch unzuverlässigen Versorgungsberechtigten, wozu wohl die jüdischen in der Regel zu rechnen sind, dürfte die Zustimmung gemäß § 128 Abs. 1 DBG daher nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Hierbei wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein, wenn die Versorgungsberechtigten, wie es bei Hochschullehrern in den weitaus meisten Fällen wohl zutreffen dürfte, vermöge ihrer Stellung im Ausland besondere Gelegenheit haben, in einer der deutschen Sache und dem deutschen Ansehen abträglichen Weise zu wirken. Das trifft aber nicht nur auf jüdische, sondern in gleicher Weise auch auf andere politisch unzuverlässige Versorgungsberechtigte zu.

Ich ersuche daher, bei der Vorlage von Anträgen früherer preußischer Hochschulprofessoren um Genehmigung der Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs vorstehende Ausführungen zu beachten. Ausnahmen sind ausführlich zu begründen.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

An
die Herren Universitätskuratoren
[...]

Nr. 16

Über die Mitnahme von Umzugsgut durch jüdische Auswanderer

13. Mai 1938

Reichsteuerblatt 1938, S. 504

Runderlasse

des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers

in Devisenangelegenheiten

Ausgegeben Berlin am 13. Mai 1938 abends

Für den Dienstgebrauch

(V Dev. 3/7049/38)

An

- a) die Herren Oberfinanzpräsidenten (Devisenstellen),
b) die Devisenstelle Wien.

Runderlaß Nr. $\frac{38/38 \text{ D. St.}}{\text{— Ue. St.}}$ } vom 13. Mai 1938

Betr. V 3: Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer.

Auswanderer sind in letzter Zeit in steigendem Umfange dazu übergegangen, durch großzügige Ergänzung ihres Umzugsgutes erhebliche Vermögenswerte ins Ausland zu überführen. Ich ordne daher an, daß derjenige, der Umzugsgut nach dem Ausland befördern will, dieses mindestens 14 Tage vor Verpackung und Verladung der für ihn zuständigen Devisenstelle anzeigt. Dieser Anzeige ist ein genaues Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände in dreifacher Ausfertigung beizufügen, das anweist

1. welche Gegenstände bereits vor dem 1. 1. 1938 nachweisbar im Eigentum des Auswanderers gestanden haben,
2. welche Gegenstände seit 1. 1. 1938 erworben worden sind,
3. welche Gegenstände in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auswanderung angeschafft worden sind,
4. den für die Verpackung und Verladung in Aussicht genommenen Zeitpunkt.

Dem Verzeichnis sind auch Unterlagen über den Wert und den Anschaffungszeitpunkt der zur Mitnahme bestimmten Gegenstände beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände ist eingehend zu begründen. Ferner sind Angaben über die Vermögensverhältnisse des antragstellenden Auswanderers zu machen.

Auf Grund dieser Unterlagen trifft die Devisenstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Zollfahndungsstelle endgültig die Entscheidung, welche Gegenstände als Umzugsgut in das Ausland verbracht werden können. Die Devisenstellen können in Ausnahmefällen auf Einreichung des Verzeichnisses verzichten.

Die in § 24 DurchfVO. zum DevG. vorgesehene Anzeigepflicht an die Zollstellen wird hierdurch nicht berührt.

Die in den Runderlassen $\frac{45/36 \text{ D. St.}}{\text{— Ue. St.}}$ und $\frac{73/37 \text{ D. St.}}{\text{— Ue. St.}}$ geregelten besonderen Bestimmungen für Mitnahme von Umzugsgut nach Palästina hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
gez. **Dr. Schlotterer**

Nr. 17

Die Strafbarkeit bei Verstößen gegen die Vorschriften betreffend Umzugsgut

12. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Arb. Sign. 37

Hamburg, den 12. Juli 1938

Bericht

über die Besprechungen am 4. und 5. Juli 1938

im Reichswirtschaftsministerium betr. verschiedene Auswanderungsfragen.

I. Nach Rücksprache mit Herrn Landgerichtsrat *Muhs* und Herrn Ass. Dr. *Goebel* im Reichswirtschaftsministerium sind für die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Vorschriften betr. Umzugsgut von Auswanderern (RE 38/38, AvE 63/38) folgende Möglichkeiten gegeben:

1.) § 43, Abs. 1, Ziff. 5 Dev.Ges.

2.) § 13, Abs. 1, in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziff. 3 ist dann anwendbar, wenn solche Gegenstände ins Ausland verbracht werden, die ihrer Natur nach für die Auswanderer nur den Zweck haben können, sich durch ihren Verkauf im Ausland Barmittel zu verschaffen. Bei derartig gelagerten Fällen wird die Verbringung der Ware der Verbringung von Zahlungsmitteln gleichgestellt. Diese Konstruktion ist von verschiedenen Gerichten angewendet worden, während andere sie wieder abgelehnt haben.

3.) § 42, Abs. 1, Ziff. 8 Dev.Ges.

Dabei wird der RE 38/38 als Anordnung des Reichswirtschaftsministers angesehen. Auch diese Vorschrift wird nur bei schwereren Verstößen anzuwenden sein. Die Anwendbarkeit wurde mir von Herrn Landgerichtsrat *Muhs* nach Rücksprache mit Herrn Regierungsrat *Turovski* bestätigt.

Auf keinen Fall ist, wie von den Zollfahndungsstellen angeregt, eine Bestrafung gemäss § 11 der 10. Durchf.VO. in Verbindung mit RE 132/37 möglich.

Im übrigen ist bei allen Strafsachen betr. Umzugsgut grosszügig zu verfahren. Eine Bestrafung kommt z.B. nicht in Betracht, wenn ein Nachtragsverzeichnis eingereicht wird, sei es weil nachträglich Gegenstände angeschafft worden sind, sei es weil in ersten Liste das eine oder andere [handschriftlicher Zusatz: versehentlich] nicht mit aufgeführt ist.

II. Nach Auskunft von Herrn Ass. Dr. *Siegert* war man sich bei Abfassung des RE 38/38 u. AvE 63/38 von vornherein über die strafrechtlichen Schwierigkeiten im Klaren. Es war eine Anpassung von §§ 24, 26 Durchf.VO. an die neuen Bestimmungen in Aussicht genommen. Da es sich jedoch nicht verlohnte, allein deswegen eine neue Durchf.VO. zu erlassen ist zunächst von der Änderung Abstand

genommen worden. Sie soll aber im Rahmen einer allgemeinen Überholung der Devisen-Vorschriften noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

III. Folgende weitere im Zusammenhang mit AvE 63/38 aufgetauchten Fragen wurden mit Herrn Dr. Siegert geklärt:

- 1.) Eine Degeo-Abgabe ist für alle im Hinblick auf eine bevorstehende oder noch zu erwartende Auswanderung gemachten Neuanschaffungen zu verlangen. D.h. also auch für solche Ersatzanschaffungen, die lediglich von Erlösen verkaufter alter Sachen beschafft werden. Zum Umzugsgut gehören auch Wäsche und Bekleidungsstücke. Es ist jedoch grundsätzlich nur eine 100 %ige Abgabe an die Degeo zu fordern, was nicht ausschliesst, dass in besonders gelagerten Fällen auch 200 und sogar 300 % gefordert werden können. Eine allgemeine Degeo-Abgabe von 500 %, wie sie z.B. in Nürnberg üblich sein soll, wird vom Reichswirtschaftsminister entschieden abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Devisenstellen »keine Raubrittervereine sondern Behörden« wären (Landwehr).
- 2.) Besondere Vorsicht ist bei staatsrechtlich ausländischen Juden geboten. Hinsichtlich ihres Umzugsgutes ist grosszügig zu verfahren. Wenn bei diesen Personen Neuanschaffungen in einem Umfange getätigt sind, die offensichtlich nur den Zweck der Erzielung eines günstigen Vermögenstransfers haben, so ist ihnen die Genehmigung zur Mitnahme dieser Gegenstände zu verweigern. Von einer Degeo-Abgabe ist grundsätzlich abzusehen, da sie zunächst noch jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt.
- 3.) Der RE 38/38 u. AvE 63/38 haben nur den Zweck, den bei jüdischen Auswandern eingerissenen übermässigen Vermögenstransfer durch Neuanschaffungen anlässlich der Auswanderung einzudämmen. Soweit es sich bei diesen Neuanschaffungen nicht um die unter II, 3 a - d des AvE 63/38 aufgeführten Ausnahmefälle handelt, ist daher eine Genehmigung zur Mitnahme neuanschaffter Gegenstände grundsätzlich abzulehnen und nicht, wie dies insbesondere von den Zollfahndungsstellen immer wieder vorgeschlagen wird, eine Mitnahme-Genehmigung gegen eine erhöhte Degeo-Abgabe zu erteilen.
- 4.) Die Freigrenze von RM 1.000.-- gemäss Ri. IV, 57 ist durch den AvE 63/38 für Juden praktisch aufgehoben. Dies gilt nicht nur für mitzunehmende, sondern ebenso für bereits im Ausland befindliche Werte. Soweit diese den Devisenstellen bekannt werden, ist ihre Ablieferung vor erfolgter Auswanderung zu verlangen. Eine Abänderung der Ri. IV, 57 wird im Rahmen der allgemeinen Überholung der Devisengesetze erfolgen. Bis zu dieser Abänderung wird allerdings eine Ablieferung im Ausland befindlicher Werte bis zu RM 1.000.-- kaum zu erzwingen sein.

IV. Zu dem AvE 73/38 (Juden-Erlass) ist auf Grund der Rücksprache mit Herrn Dr. Siegert und Herrn Dr. Wilken folgendes zu bemerken:

- 1.) Der Erlass gilt für Juden schlechthin, d.h. nicht nur für das eigentliche Auswanderungsverfahren, sondern auch für bereits früher ausgewanderte Juden

und für solche Juden, für die eine Auswanderung zunächst noch nicht in Betracht kommt (Studiengelder, Unterstützungen usw.). Der RE steht im engsten Zusammenhang mit der Göring-Verordnung vom 27.4.1938 betr. Anmeldung jüdischer Vermögenswerte und bezweckt lediglich, jede Abwanderung des durch diese Verordnung erfassten Vermögens zu verhindern.

- 2.) Bis auf weiteres sind Zahlungen an die Konversionskasse zu Gunsten im Auslande lebender Juden zu genehmigen, da es sich hierbei nicht um die Transferierung von Vermögenswerten im engeren Sinne, sondern um die Transferierung von Erträgnissen handelt.
- 3.) Lebens-Versicherungen können zur Zeit jüdischen Auswanderern nicht mehr freigegeben werden. Da es aber eine unbillige Härte wäre, sie zum Verkauf zu zwingen, soll es in Zukunft genügen, wenn die Lebensversicherungen bis zur Höchstgrenze (75 – 80 % des Rückkaufswertes) beliehen werden und die Darlehens-Valuten an die Reichsbank abgeliefert werden. Sollte sich der Auswanderer weigern, eine derartige Regelung vorzunehmen, so ist der Verkauf der Lebensversicherung zu erzwingen. Die Abtretung der Rechts aus der Lebensversicherung kann nicht genügen, da nach den bisher gemachten Erfahrungen, die ausländischen Gerichte wiederholt auf dem Standpunkt gestanden haben, dass die Abtretung nicht wirksam sei, weil sie nur unter dem Zwang der deutschen Behörden erfolgt sei.

gez. von Rumohr

Nr. 18

Die Auswanderung nach Australien und Neuseeland

22. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, IV E I 16

Der Reichsminister des Innern
VI c 264¹/₃₈ IV. Ang.
5248.

Berlin, den 22. Juli 1938.
NW 40, Königsplatz 6.

An die Firma Menzell & Co., Hamburg 11, Alterwall 67.

Betrifft: Auswandererbeförderung nach Australien.

Auf die Eingaben vom 8. und 14. Juni und 11. Juli 1938.

Auf Ihren Antrag gestatte ich hiermit der Blue Funnel Line in Liverpool, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1938 aus Deutschland jüdische Auswanderer nach Australien

und Neuseeland zu befördern. Diese Erlaubnis ergeht unter der Bedingung, daß die Linie mittellose Auswanderer, die von ihr zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiter befördert werden oder die im überseeischen Ausschiffungshafen zurückgewiesen werden, unentgeltlich in ihren früheren Wohnort zurückzubefördern und für alle Unkosten aufzukommen, die dem Reich, den Ländern oder Gemeinden durch die Zurückbeförderung, Unterbringung oder Verpflegung solcher Auswanderer entstehen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß Herr Otto Lange in Hamburg-Glinde die Linie gemäß § 4 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen als deren Bevollmächtigter vertritt.

Im Auftrag
gez. Wagner.

An
den Herrn Reichsstatthalter
(Landesregierung)
in Hamburg.

Nr. 19

Max M. Warburg und Dr. Fritz Warburg als zugelassene Berater jüdischer Auswanderer

⟨A⟩ 22. Juli 1938

⟨B⟩ 31. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 7

⟨A⟩

M. M. Warburg & Co
Kommanditgesellschaft

Hamburg I, den 22. Juli 1938
Postschliessfac[h] 744

Vertraulich
Reichswirtschaftsministerium
Hauptabteilung V
z. Hd. von Herrn Assessor Dr. Siegert,
Berlin W 8

Wir beziehen uns auf die Besprechung, die Herr Dr. Sieveking vor 2 Tagen mit Ihnen hatte und dürfen unsere mündlichen Darlegungen hiermit noch einmal schriftlich vortragen:

In dem Kommanditvertrag, den die alten Partner der Fa. M. M. Warburg & Co. mit den neuen persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditisten der Fa. M. M. Warburg & Co. K.G. geschlossen haben, haben die alten Partner die Verpflichtung übernommen, nach besten Kräften dahin zu wirken, dass der Kundenkreis der Firma dieser erhalten bleibt, und nach bestem Vermögen weiterhin die Geschäftsinteressen der Firma zu fördern, insbesondere alle Kunden für die deutsche bankgeschäftliche Transaktion ausschliesslich der Firma zuzuführen. Die alten Partner haben sich ferner verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren in Deutschland kein Bankgeschäft zu eröffnen oder sich an einem solchen zu beteiligen; es ist ihnen lediglich vorbehalten, sich der wirtschaftlichen Beratung jüdischer Geschäftsfreunde zu widmen, wobei die damit zusammenhängenden bankgeschäftlichen Transaktionen in Deutschland der neuen Firma zuzuführen sind.

Praktisch wird danach die Tätigkeit der Herren Max-M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg, die in Deutschland bleiben, abgesehen von der Verwaltung ihres eigenen Vermögens, im wesentlichen in der persönlichen Fühlungnahme und Rücksprache mit den Auswanderern bestehen, die sich wegen eines Rates oder einer Hilfsleistung an sie wenden. Dabei werden die Herren da insbesondere Herr Max M. Warburg öfters auf Reisen sein wird, einige Mitarbeiter haben. Das Büro selbst wird mit Genehmigung der zuständigen Stellen in Form einer G.m.b.H. organisiert sein.

Es ist nicht die Absicht der alten Herren Partner und sie sind dazu auch gar nicht in der Lage, als Devisenberater tätig zu werden. Sobald die Auswanderungspläne derjenigen Juden, die sich an sie gewandt haben, irgendwie konkrete Form annehmen, werden diese Auswanderer an die neue Firma verwiesen, die sie dann ihrerseits bei der Durchführung der Auswanderung und des Transfers berät. Aber es lässt sich natürlich nicht vermeiden, dass bei den Besuchen, die die Auswanderer zunächst auf dem Büro der Herren Max M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg machen, auch ganz allgemein die Frage der Auswanderung und des Transfers erörtert wird und in der einen oder anderen Richtung Hinweise gegeben und bisherige Erfahrungen mitgeteilt werden. Um zu vermeiden, dass diese Tätigkeit der alten Herren Partner eines Tages als ohne Genehmigung unzulässig beanstandet wird, legt die Firma M. M. Warburg & Co. K.G., die an dieser Tätigkeit im Interesse der Zuführung neuer Transferkunden ein geschäftliches Interesse hat, ihrerseits Wert darauf, dem Ministerium von den oben mitgeteilten Vertragsbestimmungen und der künftigen Tätigkeit der alten Partner Mitteilung zu machen, damit die Reichsdevisenstelle Gelegenheit hat, soweit es ihr erforderlich erscheint, dazu Stellung zu nehmen; wenn die Firma M. M. Warburg & Co. K.G. sich in dieser Sache unmittelbar an die Reichsdevisenstelle wendet, so geschieht es deshalb, weil die alten Herren Partner, wie bekannt, ausser ihrem Hamburger Privatbüro auch in Berlin ein Privatbüro unterhalten, also im Gebiet sowohl des Oberfinanzamts Berlin, wie des Oberfinanzamts Hamburg tätig sind.

Wir erlauben uns die Anregung, dass die Reichsdevisenstelle, falls ihr dies tunlich erscheint, der Kommanditgesellschaft einen Bescheid erteilt, dass die Tätigkeit der

Herren Max M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg, soweit es sich in dem skizzierten Rahmen hält, nicht als die Tätigkeit eines Devisenberaters anzusehen ist und dementsprechend einer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

M. M. Warburg & Co.
Kommanditgesellschaft
in Generalvollmacht
Unterschrift

⟨B⟩

Der Reichswirtschaftsminister
Z Pers. 8/599/38

Berlin W 8, den 31. August 1938.

An das Bankhaus M. M. Warburg & Co.,
Kommanditgesellschaft
Hamburg 1
Postschiessfach 744

Auf das Schreiben vom 22. Juli 1938

Betr.: Beratung in jüdischen Auswandererfragen durch die Herren Max M. Warburg
Dr. Fritz M. Warburg

Auf Ihr oben genanntes Schreiben bestätige ich, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, dass die beabsichtigte Tätigkeit der Herren Max M. Warburg und Dr. Fritz M. Warburg, soweit sich diese im Rahmen Ihres Schreibens vom 22. Juli 1938 hält und im wesentlichen zu einer wirtschaftlichen Rat- und Auskunftserteilung an jüdische Auswanderer in Auswanderungsfragen führt, nicht als Tätigkeit eines Devisenberaters angesehen wird und einer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

Im Auftrag
gez. Dr. Schultze-Schlutius

abschriftlich
An den Herrn OFPräs. (Devisenstelle)
Hamburg
zur Kenntnis.

Eine Abschrift des Schreibens der Kommanditgesellschaft M. M. Warburg & Co. vom 22. Juli 1938 ist in der Anlage beigelegt.

Im Auftrag
gez. Dr. Schultze-Schlutius

Nr. 20

Die Kontrolle der Auswandererbeförderung

5. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, IV E I 48, Bl. 16

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 5. August 1938.
NW 40, Königsplatz 6.

VI c 2675/38

5259.

An die Fa. Theodor u. F. Eimbcke in Hamburg – I, »Bruggehaus«, Raboisen 5.

Betrifft: Auswandererbeförderung

(Compania Sud-Americana de Vapores in Valpareiso).

Im Anschluss an den Erlass vom 18. Juni 1938 – VI c. 2655/38/5200 – (Ihr Schreiben vom 11. Juni 1938 – Abtlg. Westküste Südamerika).

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt vermag ich nach nochmaliger eingehender Prüfung des Antrags, der Compania Sud-Americana de Vapores in Valparaiso eine allgemeine Auswandererbeförderungskonzession zu erteilen, nicht zu entsprechen.

Soweit in Einzelfällen ein Bedürfnis dafür gegeben sein sollte, dass Auswanderungswillige von dieser Linie nach Südamerika befördert werden, wird anheimgestellt, jeweils bei mir um eine Sonderbewilligung einzukommen.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. Juni 1938 – VI c 2655/38/5200 –, zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag:
gez. Wagner.

Nr. 21

Die schikanöse Überprüfung von Umzugsgut durch die Zollfahndung

⟨A⟩ 23. August 1938

⟨B⟩ 1. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), Str 463, Bl. 1-3, 6

⟨A⟩

[Zollfahndungsstelle Hamburg]

D VIII 995/38

Hamburg, den 23.8.1938

Ermittlungsbericht.

Auf Grund der Mitteilung der Dev. Stelle vom 13.8.38 F 18 wurde heute in den Wohnräumen des Dr. Wiegelmesser Hamburg, Burgstrasse 24, eine Überprüfung des Umzugsgutes seiner Ehefrau Eva Wiegelmesser geb. Valentin vorgenommen.

Bei der Überprüfung des Umzugsgutes ergab sich folgender Sachverhalt:

Die Antragstellerin hatte zwecks Überprüfung sämtliches infrage kommendes Umzugsgut in einem Zimmer zusammengestellt, m. E. nach mit der Absicht, damit, wie sich später herausstellte, die Beamten keine Gelegenheit hatten, in den anderen Zimmern Nachschau zu halten. Auf meine Frage über den Zeitpunkt der Anschaffung eines Kaffeeservices machte mir die Antragstellerin derartig unglaubwürdige Angaben, sodass ich genötigt war über den Anschaffungspreis mir Rechnungen vorlegen zu lassen. Frau Wiegelmesser erklärte mir, dass sie nur in der letzten Zeit einige kleine Erneuerungen von Teilen des Services vorgenommen hätte. Während der Überprüfung des Umzugsgutes war Frau Wiegelmesser derartig erregt, sodass ich daraus den Schluss zog, dass bei der Anmeldung Unregelmässigkeiten vorgekommen waren, die sie mir durch das Zusammenstellen in einem Zimmer der Umzugsgegenstände verbergen wollte.

Bei der Besichtigung des angemeldeten Akkordeons stellte ich fest, dass in einem anderen Zimmer hinter einem Sessel ein ganz neues Akkordeon stand, welches lt. Rechnung der Firma Detmering Hamburg erst am 15. August 38 zu einem Preise von RM. 345.-- gekauft worden war. Es stand für mich fest, dass das neue Akkordeon statt dem alten angemeldeten mit in das Ausland genommen werden sollte. Auf meine Frage hin, dass sie absichtlich versucht hätte mich zu täuschen, erklärte Frau Wiegelmesser, dass sie sich erst nachher entschlossen hätte, für ihren Sohn ein neues Akkordeon zu kaufen, jetzt aber doch lieber das alte Akkordeon mitnehmen wollte. Diese Antwort war derartig unglaubwürdig, dass ich Frau Wiegelmesser auch darauf aufmerksam machte. Frau Wiegelmesser war derartig erregt und zeigte ein sehr bedrücktes Wesen, sodass an einer Umwechselung des Akkordeons garnicht mehr

gezweifelt werden konnte. In ihrem Verzeichnis, dass sie an die dortige Dev. Stelle eingereicht hatte, gibt sie unter anderen an, dass sie für sich und ihre Kinder Leibwäsche und Garderobe im normalen Rahmen angeschafft hätte, die aber nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Auswanderung angeschafft worden wären. Nachdem von mir später beschlagnahmten Rechnungen sowie auch bei der Prüfung festgestellten Tatsachen, hat Frau Wiegelmesser alleine im Mai und Juni für die Kinder bei der Firma Hugo Lippmann, Hamburg, Königstrasse, insgesamt für RM. 1.385,55 Wäsche und Kleidung angeschafft. Für sich selbst kaufte sie Wäsche und Kleidungsstücke im Gesamtwert von RM. 645,70. Einen Teil der Gegenstände wie u.a. die Schreibmaschine, Cello, Geige und Nähmaschine wurden mit geringeren Werten als wie der tatsächliche Anschaffungswert ist, angegeben. Insgesamt wurden von ihr im Zusammenhang mit der Auswanderung Gegenstände im Werte von RM. 3.450.– angeschafft.

Wenn auch ein Teil der Anschaffungen im Hinblick auf die Auswanderung notwendig war, so war der grösste Teil der Anschaffung nicht unbedingt erforderlich. Ich neige zu der Ansicht, dass die Musikinstrumente, die Nähmaschine und die Schreibmaschine nur zu dem Zwecke angeschafft worden sind, dass noch hier vorhandene Vermögen günstig anzulegen und die angeschafften Werte u.U. im Ausland zu veräussern. Die Erfahrungen in der letzten Zeit haben gelehrt, dass Auswanderer sich Gegenstände anschaffen, die zum grössten Teil wieder im Ausland veräussert werden sollen. Wie in den meisten Fällen, so auch in diesem Fall, hat Frau Wiegelmesser versucht, vorsätzlich durch unrichtige und unvollständige Angaben tatsächlicher Art sich die Genehmigung zur Mitnahme des Umzugsgutes zu erschleichen. Ich bitte daher,

- 1.) die De-go-Abgabe für die gesamten Sachen in Anbetracht der geschilderten Tatsache auf 150 % = RM. 5.175.-- festzusetzen¹¹
- 2.) gemäss § 43 des Dev.-Ges. ein Strafverfahren gegen Frau Wiegelmesser durchzuführen und sie mit dem 5fachen Wert der angeschafften Gegenstände also RM. 3450.-- = RM 17.250.-- zu bestrafen

In Anbetracht der Tatsache, dass die Auswanderer in der letzten Zeit absichtlich ihre Anträge unvollständig und unübersichtlich einreichen bitte ich, das Strafverfah-

11 Als De-go-Abgabe wurde die bei der Auswanderung zu leistende Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank bezeichnet. Die Abgabe wurde für transferiertes Geld und später auch für Umzugsgut erhoben. Im August 1934 betrug sie bereits 65 Prozent der transferierten Gesamtsumme und stieg bis Oktober 1936 auf 81 und bis Juni 1938 auf 90 Prozent. Seit September 1939 betrug der Abschlag durchgängig 96 Prozent. Die Mitnahme von Umzugsgut war seit dem 1. Januar 1939 eingeschränkt. Es durften nur noch unbedingt erforderliche Gegenstände zum persönlichen Gebrauch mitgenommen werden. Die Mitnahmegenehmigung wurde nur dann erteilt, wenn zuvor ein Betrag in Höhe des Anschaffungswertes für sogenannten Neubesitz, d.h. für Sachen, die nach dem 31. Dezember 1932 angeschafft worden waren, an die Deutsche Golddiskontbank überwiesen wurde. In Einzelfällen konnte die Abgabe bis zu 300 Prozent betragen.

ren in der angegebenen Weise durchzuführen, damit es als abschreckendes Mittel in Zukunft dient. Ich habe in der letzten Zeit festgestellt, dass die Auswanderer von einer noch unbekanntem Stelle aus unterrichtet werden, auf welche Weise man durch unrichtige Angaben die De-go-Abgabe ersparen kann. Als Beispiel dient die Angabe einer Auswanderin Bornstein, Hamburg Schlüterstrasse 12, die mir im Laufe des Verhöres erklärte, dass man ihr geraten hatte, vor der Überprüfung des Umzugsgutes sämtliche Rechnungen zu vernichten.¹²

(gez.) Unterschrift
Zollsekretär (F)

⟨B⟩

OFPräs. Hmb. Dev.St. Hamburg, den 1.9.1938.
Strafliste 30/38.

1) Vermerk:

Gegen Frau Eva Wiegelmesser, Hamburg, Burgstraße 24, ist am 30.8.38 die Untersuchung eingeleitet worden, weil sie im Umzugsgutverzeichnis Gegenstände, die zum Zwecke der Auswanderung angeschafft worden sind, nicht als solche kenntlich gemacht und nicht mit Wertangabe versehen bzw. zum Teil für diese nicht die richtigen Werte eingesetzt hat. Es handelt sich hierbei um Gegenstände im Gesamtwerte von RM 2.500,-. Die Handlung ist fahrlässig begangen worden. Vergehen strafbar nach § 43 Abs. 1 Ziff. 5 Dev.Ges.

Gegen Frau Wiegelmesser war im Unterwerfungsfalle eine Geldstrafe von RM 2.500,- festzusetzen.

Frau Wiegelmesser hat in der am 31.8.38 aufgenommenen UV. den erwähnten Tatbestand vorbehaltlos zugegeben und sich der festgesetzten Strafe unterworfen.

Der festgesetzte Betrag ist bis zum 30.9.38 an die Zollkasse Ericus zu zahlen.

2) Unterwerfungsverhandlung vom 31.8. wird genehmigt.

3) Vermerk in der Strafliste.

4) Strafnachricht an a) Staatsanwaltschaft Hamburg
b) Polizeipräsident Hamburg.

[...]

¹² Die Zollfahndungsstelle Hamburg erließ unter dem 29. August 1938 gegen beide Eheleute Wiegelmesser eine vorläufige Sicherungsanordnung gemäß § 37 a DevG, da auch die Auswanderungsabsicht des »arischen« Ehemanns, Zahnarzt Dr. Ernst Wiegelmesser, angenommen wurde. Eva Wiegelmesser wanderte mit den drei minderjährigen Söhnen in die USA aus. Der Ehemann folgte ihr nicht, wie sich z.B. aus dem Hamburger Adressbuch des Jahres 1943 ergibt. Eva Wiegelmesser wurde in den USA Sekretärin bei dem Ende 1938 gegründeten Flüchtlingsausschuss der Women's International League for Peace and Freedom (WILPF). Der Ausschuss unterstützte die Auswanderung aus Europa.

Nr. 22

Gekaufte Einreisevisa: das Ermittlungsverfahren gegen Morris Falck

⟨A⟩ 29. September 1938

⟨B⟩ 3. Oktober 1938

⟨C⟩ 8. Oktober 1938

⟨D⟩ 12. Oktober 1938

⟨E⟩ 21. Oktober 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A II 13 Bd. 3, Bl. 13, 14, 15, 17, 20 [Anlagen vom 14. September 1938; 16. September 1938; 19. September 1938; o.D.]¹³

⟨A⟩

Gemeindeverwaltung der Hansestadt
Hamburg, Verwaltung für Handel,
Schifffahrt und Gewerbe
Auswanderungsamt.

Hamburg, den 29. September 1938.

An die
Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg,
Konsularabteilung,
hier.

Betrifft: Einreisevisum nach Paraguay.

Gelegentlich eines Ermittlungsverfahrens wegen Vergehens gegen die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 ist u.a. festgestellt worden, dass der Kaufmann Morris Falck, Hamburg, Rappstrasse 24 b./Cohn, auch bei Erlangung von Einreisevisen nach Paraguay behilflich gewesen ist. Nach Angabe des Genannten ist ihm bei dieser Tätigkeit der ehemalige Konsul Manuel A. Campaya, vorwiegend jedoch dessen Schwager Saldivar, behilflich gewesen. Für diese Hilfe will Falck an Saldivar in den letzten Monaten ca. RM 800.-- bis RM 1000.-- – in einzelnen Fällen RM 120.--, RM 150.-- bis RM 175.-- – gezahlt haben.

Dem Vernehmen nach sollen Campaya und Saldivar am 30. d.M. mit D. »Cap Norte« nach der Heimat abreisen.

(gez.) Brodmeier
Obersenatsrat

13 Der Inhalt der abgedruckten Schreiben, der Anlagen, gab dem Auswanderungsamt ersichtlich Anlass, gegen den Kaufmann Morris Falck ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gegen die Verordnung gegen Missstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 einzuleiten.

⟨B⟩

Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe
der Hansestadt Hamburg
Auswanderungsamt

Hamburg, den 3. Oktober 1938.

Auf Vorladung erscheint heute der in Hamburg 13, Schlüterstrasse 77 a bei Menke, wohnhafte

Dr. Max Plaut

und gibt nach Bekanntgabe des Sachverhalts, betreffend Falck, etwa folgendes an:

»In der Eigenschaft als Syndikus d. jüdischen Religionsverbandes u. Mitglied des Lokalkomitees des Hilfsvereins deutscher Juden in Hamburg ist mir die Fürsorge für die im hiesigen Konzentrationslager befindlichen Glaubensgenossen übertragen worden.

Da die Inhaftierten ihre Freilassung nur nach Vorlage eines Einreisevisums und ihrer Auswanderungswilligkeit beschleunigen können, nehme ich Anträge der mittellosen Familienangehörigen um Beihilfe zur Bestreitung der Unkosten für Einreisevisum, Schiffskarte sowie Vorzeigegeld entgegen und leite diese zur Entscheidung an den Hilfsverein.

Bei dieser Gelegenheit habe ich erfahren, dass Falck bereit war, gegen Zahlung enorm hoher Beiträge für meine Klienten das Einreisevisum nach Paraguay zu beschaffen. Aus diesem Anlass habe ich Falck mit Hinweis auf seine Wucherpreise zur Rede gestellt und dabei erreicht, dass er den Preis für Beschaffung des Visums um fast 100 % auf Rm. 220,- gesenkt hat.

Für die Vorvermittlung des Visums (Vorläuferbrief) hat der Genannte Rm. 100,- gefordert und erhalten.

Ich bestreite ganz entschieden, Falck Aufträge zur Beschaffung der Visen erteilt oder Beträge an ihn gezahlt zu haben. Richtig ist vielmehr, dass der Hilfsverein in seiner Zwangslage die Beträge an die Auswanderer gezahlt hat, weil Falck immer noch als das kleinere Übel angesehen wurde.

Es trifft auch nicht zu, dass ich zu Falck geäußert habe, dass seine Tätigkeit gegen die bestehenden Gesetze nicht verstosse. Ich habe ihm vielmehr bedeutet, dass seine Tätigkeit einer Ausbeutung, ja einer Erpressung, ähnlich sei.

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland hat keine Verbindung mit den hiesigen Konsulaten. Es bleibt ihm daher bei der Fürsorge für die Glaubensgenossen nichts anderes übrig, als die notwendigen Mittel für die Auswandererbeförderung, insbesondere auch für die Einreisebewilligung zu genehmigen.

Die augenblickliche Notlage der Juden bei ihrer Sorge um Einwanderungsmöglichkeiten wird leider auch von anderen Volksgenossen ausgenutzt, zumal die wohlhabenden Juden jeden erschwinglichen Preis freiwillig zahlen, um nur auswandern

zu können. Ich denke hierbei an eine ausländische Reederei, die für die Überfahrt nach Südamerika nebst Visumkosten den Betrag in Höhe von Rm. 1100.– verlangt und erhält. Eine Anzeige gegen diese müssen wir leider unterlassen, um uns nicht die letzte Möglichkeit zur Auswanderung zu verbauen; damit würden wir weder den Glaubensgenossen noch dem Staat, der die Auswanderung fordert, nützen.

Die Beratung der Auswanderer wird ausschliesslich von dem durch die Behörden bestätigten Mitglied Chassel ausgeübt, daher ist es auch ausgeschlossen, dass Falck die Beratung der Auswanderer übertragen wurde. Das bei Falck beschlagnahmte Heft »Jüdische Auswanderung« vom September 1936 ist für jedermann zum Preise von Rm. 1.– zu haben.

Ich bin gewohnt, in Gemässheit der erlassenen Gesetze zu leben und zu handeln und stehe seit Beginn meiner Tätigkeit mit allen Behörden in reibungslosem Einvernehmen. Ich bin auch bereit, im Bedarfsfalle jederzeit die gewünschte Auskunft zu erteilen.«

(gez.) Unterschrift
Stadtinspektor.

⟨C⟩

Reichsstelle
für das Auswanderungswesen

Berlin NW 7, den 8. Oktober 1938
Dorotheenstraße 49 – 52

An das
Auswanderungsamt
Hamburg 36

Betrifft: Beratung von jüdischen Auswanderern durch Heinrich Krieg und den Juden Morris Falck, Hamburg 36, Hohe Bleichen 5/7 IV.

Die Auswandererberatungsstelle Bremen, Dechanatstr. 15 berichtet der Reichsstelle für das Auswanderungswesen folgendes:

»Wie wir in Erfahrung bringen konnten, erteilt sowohl der Heinrich Krieg als auch der Jude Morris Falck, beide zu erreichen in Hamburg 36, Hohe Bleichen 5/7 IV Adolphshof, an jüdische Auswanderer gegen Zahlung einer Gebühr bis zu RM 300.– Rat und Auskunft in Auswanderungsangelegenheiten. Ausserdem sind die beiden Vorgenannten den Auswanderungslustigen gegen eine nicht sehr geringe Vergütung bei der Beschaffung des erforderlichen Einreisevisums behilflich.

Diese Tätigkeit verstösst in jeder Weise gegen [die] Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14.2.1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 107).«

Ich bitte ergebenst Ermittlungen zu veranlassen, ob und inwieweit von den beiden Genannten eine gewerbsmässige oder gelegentliche Auswandererberatung von Juden vorgenommen worden ist und der Reichsstelle das Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen.

Soweit es sich bei den Genannten um die Beschaffung von Visen für Juden aufgrund ihrer persönlichen Beziehungen in fremden Ländern handelt, darf ich darauf hinweisen, dass die Besorgung von Visen in fremden Ländern und bei ausländischen Vertretungen im Auslande – wie die Praxis der letzten Monate gezeigt hat – mit grossen Schwierigkeiten verbunden und nur bei besonderem Kostenaufwande möglich war. Wenn hierbei ein angemessener Ersatz für die Mühen der Visenbesorgung von den auswanderungswilligen Juden eingefordert worden sein sollte, so bestünde hiergegen einzuschreiten im Hinblick auf das staatspolitische Interesse an der baldigen und möglichst zahlreichen Auswanderung der Juden aus Deutschland keine Veranlassung.

Immerhin könnte – je nach der Persönlichkeit der Genannten – es sich empfehlen, den Vermittlern von Visen für Juden zur Auflage zu machen, dass sie ihre Tätigkeit nur in Zusammenarbeit mit den jüdischen Hilfsorganisationen künftig ausüben dürfen, um eine Ausbeutung jüdischer Auswanderungswilligen auf alle Fälle zu verhindern.

In Vertretung
(gez.) Dr. Müller

⟨D⟩

Auswanderer-Beratungsstelle

Bremen, den 12. Oktober 1938
Dechanatstr. 15

Der Arier Heinrich Krieg in Hamburg 36, Hohe Bleichen 5/7 IV, ist Vertreter einer Staubsauger-Firma und beschäftigt als Untervertreter den Juden Morris Falck. Die Entwicklung dieser lohnenden Beschäftigung begann anscheinend Ende August und zwar wie folgt: Der Jude Karl Reissner, geb. am 20.9.1904 zu Aken, zuletzt wohnhaft in Hemelingen b/Bremen, Moltkestr. 28, traf in Hamburg den ihm bekannten Heinrich Krieg und klagte ihm in bezug auf die schwierigen Auswanderungsmöglichkeiten sein Leid, worauf Heinrich Krieg ihn in sein Büro mit dem Bemerkem einlud, dass sein Untervertreter Morris Falck vielleicht einen Ausweg wüsste. Morris Falck setzte sich hierauf mit einem Sekretär des Generalkonsulates von Paraguay in Hamburg in Verbindung. Hierfür bezahlte Reissner an Morris Falck einen Betrag von RM 300.--. Daraufhin wurde Reissner zu dem Sekretär des paraguayischen Generalkonsulates geschickt und erhielt gegen eine Bezahlung von RM 15.-- das Visum aus Paraguay. Reissner telefonierte von Hamburg an den in

Bremen, Möckernstr. 43, wohnhaft gewesenen Harry Simon und teilte ihm mit, dass die Möglichkeit zur Erlangung eines paraguayischen Visums besteht. Simon fuhr nach Hamburg, worauf Simon in derselben Weise gegen eine Bezahlung von RM 275.-- durch den Falck das Visum für Paraguay erhielt. Der Jude Simon wies anschliessend den Juden Georg Wolken in Bremen, Richthofenstr. 12, mit dem er verwandt ist, auf diese Möglichkeit hin. Wolken beantragte daher bei der Auswanderer-Beratungsstelle Bremen die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlangung eines Reisepasses worauf wir eine Bestätigung des Generalkonsulates erbat, dass er das Visum für Paraguay erhält. Wolken setzte sich mit Falck in Verbindung und erhielt durch ihn gegen eine Gebühr von RM 50.-- das gewünschte Schreiben und nach Beibringung der übrigen Unterlagen durch uns die erforderliche Bescheinigung zur Erlangung des Passes.

Der Arier Max Mitscherlich, der eine Jüdin (geborene Simon) zur Frau hat und in Bremen, Gartenweg 3, wohnt, fand ebenfalls den Weg zu Falck und legte am 11.10.1938 der Auswanderer-Beratungsstelle Bremen eine von der Firma Heinrich Krieg abgestempelte und mit der Unterschrift des Falck versehene Quittung über RM 5.-- vom 6.9.1938 vor. Hierzu erklärte Mitscherlich: Falck verlangte von ihm für die Visumsbeschaffung RM 300.--. Am Ende der Unterredung forderte Falck eine Anzahlung von RM 100.--. Da Mitscherlich einen derartigen Betrag nicht bei sich hatte, forderte er wenigstens für die Auskunft und Mühewaltung RM 5.--, wofür er die bereits vorerwähnte Quittung erhielt.

Mitscherlich erklärte ferner, dass Falck darauf hingewiesen habe, dass er genügend Anfragen aus Wien vorliegen habe, wobei die Fragesteller RM 1000.-- für die Beschaffung eines Visums bezahlen wollen, und er demzufolge auf derartige kleine Beträge nicht angewiesen sei.

Mitscherlich erklärte ausserdem, dass ausser die [sic] an Falck bezahlten RM 300.-- weitere RM 300.-- + Visumsgebühren erforderlich wären, um durch die Vermittlung der Schifffahrtsgesellschaft »Chargeurs Réunis« (Vertreter: Hoyman & Schuurman G.m.b.H., Hamburg, Hermannstr. 20) das Durchreisevisum für Uruguay oder Argentinien zu erhalten.

Sämtliche Visen werden in Hamburg erteilt.

gez. Unterschrift.

⟨E⟩

Auswanderungsamt
II A II 13

21. Oktober 1938.

An die
Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
Berlin NW 7,
Dorotheenstraße 49/52.

Betrifft: Gewerbmäßige Beratung von jüdischen Auswanderern durch Heinrich K r i e g und Morris F a l c k.

Auf die Schreiben vom 8. und 14. Oktober 1938 (Aktz. C 5000/30.9.38/13.10.38).

Die in dieser Angelegenheit eingeleiteten Erhebungen haben folgendes Resultat gezeitigt:

Der am 26. Mai 1888 zu Lübeck geborene, Rappstr. 24, bei Cohn wohnhafte Kaufmann

Morris Moses Abraham F a l c k

ist bis Ende September 1938 in dem Geschäft des Kaufmannes

Julius Conrad Heinrich K r i e g ,

Geschäftslokal Hohe Bleichen 5/7 in Hamburg, als Reisender tätig gewesen. In dieser Eigenschaft hat er Anfang September 1938 seinem früheren Geschäftskollegen, Karl Reissner aus Hemelingen bei Bremen, aus Gefälligkeit für den Betrag von RM 200.– ein Einreisevisum nach Paraguay vermittelt und zwar durch Vermittlung des ehemaligen Konsularbeamten Manuel A. Campaya, mit dem er längere Zeit in einem Hause gewohnt hat. Bei diesem Geschäft will Falck 25.– oder 50.– RM verdient haben. Dieser Vorfall scheint auch anderen auswanderungslustigen Juden, die das Visum nicht erhalten konnten, bekannt geworden zu sein, denn kurze Zeit darauf will er eine Menge Anträge zur Beschaffung von Visen für Juden erhalten haben.

Aus den beschlagnahmten Unterlagen ist zu ersehen, daß Falck in weiteren 21 Fällen im Kontor von Krieg für diese Tätigkeit Beträge, zum Teil Anzahlungen von 5, 10, 20 und 50 RM, darüber hinaus auch 76, 90, 92 fünfmal je 100 und einmal 300 RM erhalten hat. Aus den Belegen über die Beträge zu RM 100.– geht hervor, daß von diesem Betrag RM 40.– an Campaya oder an dessen Schwager Saldivar gezahlt wurden; RM 30.– hat Falck behalten und 30.– RM an Krieg für Benutzung des Kontors und Rückzahlung eines Darlehns gezahlt. Der Betrag von RM 100.–, von dem Falck allein 60 % erhielt, wurde nach Sachlage nur für den Vorentscheid zum Visum gezahlt. Für das richtige Visum mußten die Auswanderer pro Paß weitere Entschädigungen, anscheinend nach Vermögenslage, RM 100.– bis RM 200.– zahlen. Ein Teil dieser Beträge ist vom Hilfsverein der Juden in Deutschland, Sitz

Hamburg, für mittellose, im Konzentrationslager untergebracht gewesene Juden gezahlt worden.

Der Vorsitzende dieses Vereins, Chassel, und der Fürsorgereferent Dr. Plaut haben übereinstimmend erklärt, daß Falck nach Vorhalt seine Forderungen um 100 % ermäßigt habe. Infolge Mangels anderer Verbindungen ist der Hilfsverein gezwungen gewesen, die Mithilfe Falcks, der als das kleinere Übel angesehen wurde, in Anspruch zu nehmen.

Falck hat somit die Notlage der Juden ausgenutzt, um sich über Gebühr zu bereichern, daneben hat er auch teilweise an Hand des vom Hilfsverein der Juden herausgegebenen Heftes »Jüdische Auswanderung«, Septemбераusgabe 1936, die Auswanderer beraten.

Krieg ist Falck behilflich gewesen, indem er ihm seinen Geschäftsraum für diesen Zweck zur Verfügung gestellt und hierfür eine Entschädigung entgegengenommen hat, die über die sonst üblichen Aufschläge im Geschäftsleben weit hinausgeht.

Campaya, der in Begleitung seiner Familie und des vorerwähnten Schwagers Saldivar am 30. September 1938 mit D. »Cap Norte« nach Paraguay abgereist ist, hat der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg, Konsularabteilung, vor seiner Abreise seine Mithilfe in Sachen Falck zugegeben, er ist durch Zurückhaltung einer in Aussicht genommenen Auszeichnung gemäßregelt worden.

Das Amt hat Falck ernstlich verwarnt und ihm jede weitere Tätigkeit, soweit sie nicht vom Hilfsverein gefordert werden sollte, verboten. Die Tätigkeit von Falck und Krieg wird überwacht.

Da Falck den Nachweis erbracht hat, daß er im Dezember 1938 auswandert, beabsichtigt das Amt, von der Einleitung eines Strafverfahrens zunächst abzusehen, um ihm auch im Interesse des Reiches die Möglichkeit, auszuwandern, nicht zu verbauen.

Das Amt bittet daher um eine gefällige Äußerung, ob dortseits dieser Regelung zugestimmt wird.

gez. Brodmeier Dr.
Obersenatsrat.

[Anlage 1]

M. Falck im Büro: Heinrich Krieg, Hamburg 36, Hohe Bleichen 5 – 7.

Telefon: Hamburg 34 73 00.

14.9.38.

Herrn

Georg Wolken,

B r e m e n .

Richthofenstr. 12.

Sehr geehrter Herr Wolken!

Ihr gestriges Schreiben setzt mich sehr in Erstaunen! – Sie stossen alle über Frau Schuler getroffenen Vereinbarungen um und machen dadurch die Erledigung Ihrer Angelegenheiten vorläufig unmöglich! –

- 1.) In Ihrer Sache war über Frau Sch. vereinbart, dass Sie zusammen mit dem Brief an das K. an MICH die Ihnen dafür von Frau Sch. bereits übergebenen RM 100.-- absenden. – Ich muss Sie ersuchen, diesen Ihnen somit vom Hilfsverein für einen bestimmten Zweck treuhänderisch ausgefolgten Betrag sofort nach Erhalt dieses Schreibens diesem Zweck derart zuzuführen, dass Sie den Betrag unverzüglich telegrafisch an mich absenden; vor Eingang des Betrages hier kann das Antwortschreiben an Sie nicht ausgefertigt werden! – Wenn dieses erledigt ist, werde ich Ihnen noch mitteilen, an welchem Tage Sie mit allen Papieren und dem Dollar-Vorzeigegeld zwecks Erlangung des Visums beim hiesigen Gen.-Kons. vorkommen sollen, vor Erhalt dieser, meiner Nachricht ist Ihr Besuch zwecklos! –
- 2.) In Sachen Ihres Schwagers Herrn Mitscherlich war mit Frau Sch. vereinbart, dass M. gestern seine sämtlichen Papiere durch Einschreibebrief zur Vorprüfung beim Gen.-Kons. an MICH sendet; dieses ist nicht geschehen, dafür wird für Donnerstag/Freitag der Besuch von Mitscherlich hier angesagt. – Ich kann Ihnen versichern, dass Herr M. auf diesem Wege das Gewünschte nicht erlangen kann! – Sagen Sie bitte Herrn M., dass er noch heute durch Einschreibebrief alle Papiere an mich absendet, wenn er noch auf Erlangung des Visums reflektiert. –
- 3.) Dadurch, dass Ihr Schwager Herrn Simon die Quittung über RM 300.-- zeigte, trotzdem er tatsächlich nur RM 275.-- zahlte, hat er mich persönlich um RM 25.-- in bar geschädigt!!! –

Hochachtungsvoll!

(gez.) M. Falck

Durch Eilboten gegen RM --.52 Portoersatz bei Ihrem Hiersein!

[Anlage 2]

M. Falck im Büro: Heinrich Krieg, Hamburg 36, Hohe Bleichen 5 - 7/IV.
Telefon: Hamburg 34 73 00.
den 16. September 1938.

VERTRAULICH!

Herrn

Nathan Grünebaum, Köln-Sülz. Raumerstr. 8 part.

Sehr geehrter Herr Grünebaum!

- 1.) Es freut mich, Ihnen bereits heute Abend das Schreiben des Generalkonsulates von Para....[guay] senden zu können, wonach Ihrem Sohne, wenn er alle erforderlichen Papiere vorlegt, das Einwanderungsvisum für Paraguay erteilt wird! – Ich empfehle Ihnen nur, sofort durch Ihren ar.[ischen] Herrn Rechtsanwalt bei dem Herrn Lagerkommandanten durch eingeschriebenen Brief ein Gesuch machen zu lassen, worin gebeten wird, Ihren Sohn zwecks Auswanderung auf 6 – 8 Wochen nach Köln und Hamburg zu beurlauben unter Hinweis auf das beigefügte Konsulatsschreiben, wonach sein Einwanderungsvisum für P...[araguay] gesichert ist. – Die persönliche Anwesenheit Ihres Sohnes hier ist aber erforderlich zur Erlangung aller Papiere, die nur persönlich eingezogen werden können, wie Pass, Gesundheitsprüfung, Augenuntersuchung usw usw. – Zum Schlusse des Briefes möge der Anwalt darum bitten, dass das Konsulatsschreiben unbedingt an ihn zurückgesandt wird, da die Passbehörde nach Beurlaubung dem Sohne den Pass nur ausstellt, wenn das Einwanderungsvisum als von einem Ueberstaate versprochen, nachgewiesen wird. –
 - 2.) Ihre eigene Angelegenheit ist bereits vorgemerkt und grundsätzlich genehmigt; es liegt nun an Ihnen, die Sache möglichst zu beschleunigen, und bitten wir Sie freundlichst, den Restbetrag der Vorschusszahlung von RM 80.-- per Postanweisung an obige Adresse zu übersenden.
 - 3.) Die Restzahlung (nach Zahlung der RM 80.--) von RM 250.-- ist absprachegemäss fällig bei Ihrem Hiersein, wenn Alles geordnet ist. –
 - 4.) Ihren weiteren Nachrichten bezüglich gleichartiger, anderer Wünsche sehen wir beschleunigt entgegen, hierbei bleibt es dann bei unserer Absprache! –
- In Erwartung Ihrer weiteren Nachrichten, auch von Herrn Krieg beste Grüsse, gleichfalls grüssend,

Ihr ergebener
(gez.) M. Falck

Anbei Brief.

[Anlage 3]

M. Falck (im Büro: Heinrich Krieg) Hamburg 36, Hohe Bleichen 5-7.
den 19. September 1938.

Herrn
Harry Simon, Bremen, Graudenzerstr. 27/II.

Sehr geehrter Herr Simon!

Ich komme zurück auf unsere jüngste Unterredung sowie auf Ihr Schreiben vom 15. ds. Mts. – Leider hat sich bis zur Stunde von den kapitalkräftigen Leuten, die uns avisiert waren, noch Niemand eingefunden. – Die zwischenzeitlichen Besuche waren durchweg Hilfsvereins-Leute, die uns von den hiesigen Stellen geschickt wurden und die naturgemäss über die eigene Reise und Spesen hinaus keinerlei Mittel für Andere zur Verfügung haben. – Wir geben Ihnen aber anheim, sich, ohne Bezugnahme auf uns, einmal mit

Herrn Siegfried Ahrendt, Hamburg 20, Geff[c]kenstr. 23
in Verbindung zu setzen: A. war bis vor Kurzem Inhaber des berühmten Modehauses in Hamburg, Neuerwall, ist sehr reich und hat, wie wir zuverlässig erfahren, in jüngster Zeit schon mehrfach Glaubensgenossen in dieser Weise geholfen. – Selbstverständlich werden wir – unabhängig von dieser Anregung – Ihre Angelegenheit entsprechend im Auge behalten, sobald erst einmal entsprechende Interessenten mit Geld hier auftauchen. –

Ist nicht vielleicht doch noch Jemand in Bremen, der Ihnen in dieser Weise helfen könnte? –

Ohne mehr für heute mit freundlichem Gruss!

(gez.) M. Falck

[Anlage 4]

Erforderliche Papiere und Unterlagen.

- 1.) Reisepass, lautend für In- und Ausland, mit der Berufsbezeichnung »Landwirt« oder »Landwirtschaftlicher Gehilfe« oder »Landarbeiter«
- 2.) Polizeiliches (groses) Führungszeugnis für Auswanderung mit der gleichen Berufsbezeichnung wie im Reisepass.
- 3.) Mindestens ein Zeugnis über eine, zeitlich nicht zu lange zurückliegende der Berufungsbezeichnung in den Papieren zu No. 1) u. 2) entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeit; die Unterschrift des Ausstellers des Zeugniss muss notatiell oder polizeilich beglaubigt sein.
- 4.) Gesundheitsattest von der Städt. Gesundheitsbehörde.
- 5.) Impfbescheinigung.

- 6.) Trachombescheinigung. (von einem Spezialaugenarzt)
- 7.) Unbedenklichkeit vom Finanzamt
- 8.) Je Pass USA \$ 50.-- in einem Bank scheck von einer europäischen Grossbank auf »Departemento Tierras y Colonias« in Asuncion (Paraguay)
- 9.) Das Reisegepäck mit genauem Verzeichnis (dreifach, Schreibmaschinenschrift!) mindestens 14 Tage vor Ausreise der Devisenstelle zur Zollkontrolle melden!

[handschriftlicher Zusatz]

10.) Ficha [Dokument] in dreifacher Ausfertigung (Formular erhältlich bei der Schifffahrtslinie) mit Paßphoto und Fingerabdrücken.

Nr. 23

Das Vernehmungsprotokoll eines Reiseagenten

30. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, IV E I 48

Verwaltung für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe

der Hansestadt Hamburg

Auswanderungsamt

Hamburg, den 30. November 1938

Verhandelt

mit Herrn Arthur Pierau in seiner Wohnung, Grasweg 32, III,

1) der [zur] Person (siehe Personalbogen)

2) zur Sache; Herr Pierau mit der Sache vertraut gemacht, gibt an: »Ich gebe zu, der Firma Theodor & F. Eimbcke, Hamburg, (Vertreter der Compania Sud Americana de Vapores, Valparaiso) als deren Vertrauensmann Passagen (nichtarische Auswanderer) telefonisch oder persönlich abgegeben zu haben. Selbstgebucht habe ich keinen Auswanderer, auch kein Geld von demselben angenommen. Die Empfangsscheine habe ich in vielen Fällen direkt den Interessenten zugestellt. Nach der Abfertigung des jeweiligen Schiffes bekomme ich von der Fa. Theodor & F. Eim[b]cke, Hamburg, eine Entschädigung. Diese Tätigkeit glaubte ich auf Grund meiner Mitgliedschaft bei der Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs Berlin W. 9, No. 6011, als nebenberuflich tätiger Reise[ver]mittler ausüben zu können. Meines Wissens habe ich Auswanderer nicht beraten. Es kann vorgekommen sein, dass ich Juden gesprächsweise angedeutet habe, dieses oder jenes Land ist gesperrt. Ob ich an einen Juden eine Benachrichtigung per Karte oder Brief nach Breslau gesandt habe, kann ich mich nicht entsinnen. Auf keinen Fall kommt es mir in den Sinn, deutsche Linien schlecht zu machen, da ich mit diesen, z.B. mit dem Norddeut-

schen Lloyd, Bremen, in Verbindung stehe. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um Frachtkontrakte für Waren. (Schriftstück als Beweis vorgelegt).

Die einschlägigen Bestimmungen sind mir vorgelesen worden und sinngemäß erläutert. Für die Zukunft werde ich sie genau befolgen. Im Interesse der Beschleunigung der Judenauswanderung bitte ich jedoch um baldige Nachricht seitens des Auswanderungsamtes, ob ich diese Tätigkeit ausüben darf, soweit die in Bearbeitung befindlichen Verhandlungen in Frage kommen. Als chilenischer Staatsangehöriger, der als solcher bereits seit 17 Jahren in Hamburg ansässig ist, unterhalte ich die allerbesten Beziehungen zum chilenischen Generalkonsulat. Ich bin auch überzeugt davon, dass die Firma Theodor & F. Eimbcke auch weiterhin grossen Wert darauf legt, dass ich meine Tätigkeit für sie, betreffs jüdischer Auswanderer, ausübe. (Diese Aussicht [sic] wurde auch von dem anwesenden Herrn von Holdt der Fa. Eimbcke bestätigt.)

(gez.) Arthur Pierau
 Begl.[aubigt] gez. Unterschrift
 Sekretär

Nr. 24

Die Überwachung der Reedereien auf unerlaubte Beförderung

⟨A⟩ 31. Dezember 1938

⟨B⟩ 23. Januar 1939

⟨C⟩ 23. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A III 7

⟨A⟩

Auswanderungsamt

Aktz.: II A III 7

Hamburg II, den 31.12.1938

Admiralitätstr. 46

An das

Polizeipräsidium

Breslau

Betrifft: Kaufmann Herbert G a d i e l aus Breslau

Der am 5. November 1895 geborene, zuletzt in Breslau wohnhaft gewesene Kaufmann Herbert GADIEL ist am 1. Oktober 1938 mit dem Dampfer »Harald« über Rotterdam nach Amerika abgereist.

Es wird vermutet, daß der Genannte seinen Wohnort in Breslau aufgegeben hat mit der Absicht, sich im Auslande mindestens auf 1 Jahr niederzulassen, demnach im Sinne des Gesetzes als Auswanderer anzusehen ist.

Die Reederei des Dampfers »Harald« hat keine Erlaubnis, Auswanderer zu befördern. Sie werden daher ersucht, durch Nachfrage bei den Angehörigen oder ehemaligen Nachbarn des Genannten festzustellen, ob G. als Auswanderer anzusehen ist. Für eine baldgefl. Äußerung wäre das Amt dankbar.

Im Auftrage:
(gez.) Unterschrift
Stadtinspektor

[handschriftlicher Vermerk:
Wo ist Gadiel hier gemeldet gewesen?
Sind noch Angehörige hier gemeldet?
(gez.) Unterschrift

V)
G. ist noch hier [...] gemeldet. Desgleichen die Familie
i.A.
(gez.) Unterschrift
5.I.39]

⟨B⟩

Hamburg, d. 23. Januar 1939

Verhandelt mit Herrn Abteilungsleiter Paul Schmidt im Büro der Reederei A. Kirsten, Hamburg 8, Brandstwierte 27.

1.) Zur Person: Siehe Personalbogen

2.) Zur Sache; Herr Paul Schmidt mit der Sache Gadiel vertraut gemacht, gibt an: Dass der in meiner Abteilung beschäftigte kaufmännische Angestellte Erich Hansen obengenannten Passagier für D. »Harald« für eine Überfahrt von Hamburg nach Rotterdam gebucht hat. Auf Befragen hat der Passagier erklärt, dass er kein Auswanderer sei, sondern nach Amerika reisen wolle. Die Warnung betreffs Beförderung von Auswanderern durch die Fachschaft habe ich erhalten und weiss mit den Bestimmungen über die Auswandererbeförderungen Bescheid. Der Passagier wurde uns von dem Spediteur, Hugo Schönsee & Co., Burchardstrasse 8, aus Gefälligkeit zugewiesen. Eine Provision ist nicht gezahlt worden. Meines Wissens sind sonst Auswanderer nicht gebucht worden. Es handelt sich meistens um Holländer, die nach ihrer Heimat reisten und um deutsche und holländische Urlaubsreisende.

vorgelesen: v.g.u.
(gez.) Paul Schmidt

Der kaufmännische Angestellte

Erich, Albert, Wilhelm Hansen,

geb. 20. Mai 1914 zu Hamburg

wohnhaf Hamburg 13, Mittelweg 25, Hs. 3 b/Eltern

in Stellung bei A. Kirsten, Hamburg 8, Dovenhof,

gibt zur Sache an:

Ich habe den Passagier gefragt, ob er auswandern will. Gadiel erklärte, dass er nur Reisender nach Amerika wäre. Ein Visum des amerikanischen Konsuls habe ich nicht gesehen.

v.g.u.

(gez.) Erich Hansen

⟨C⟩

Hamburg, den 23. Januar 1939.

Verhandelt

mit Herrn Carl Hermann Ehrhard Hansen, Expeditionsleiter geboren in Hamburg am 29. September 1896, wohnhaf Hamburg-Wandsbek-Marienthal, Lettow-Vorbeck-Str. 10, im Hause der Firma Hugo Schönsee & Co., Hamburg, Burchardstr. 8, im Büro der genannten Firma.

Herr Hansen, mit der Sache vertraut gemacht, gibt an:

»Mein Chef, Herr Hugo Schönsee, ist auf 14 Tage verreist. Herr Schönsee wird wahrscheinlich im Herbst v.Js. mit Herrn Gadiel selbst bezüglich einer Passage nach Rotterdam gesprochen haben. Es ist möglich, dass Herr Gadiel an die Firma A. Kirsten, Hamburg, verwiesen worden ist. Ein Schriftverkehr mit Siegfried oder Herbert Gadiel ist, soweit festzustellen ist, nicht vorhanden. Herr Gadiel hat entweder persönlich oder am Fernsprecher die Sache verhandelt. Wenn Herr Schönsee die Vermittlung der Passage veranlasst haben sollte, dann ist das reine Gefälligkeitssache gewesen. – Das Auswanderer-Gesetz ist mir nicht im einzelnen bekannt. Es sind mir die Bestimmungen jetzt verlesen worden, und ich werde diese an Herrn Schönsee übermitteln. Ich weiss bestimmt, dass die Herren Gadiel Nicht-Arier sind.«

v.u.g.

(gez.) Carl Hansen

Nr. 25

Abgaberrückstände und Unbedenklichkeitsbescheinigung

12. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 433, Bl. 229

[Jüdischer Religionsverband Hamburg]

Dr. Se/2.

Hamburg, den 12.1.1939.

An die Steuerabteilung, z.H. von Fräulein Hagenow.

Betr. Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Bisher sind die Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden, wenn rückständige und laufende Steuern sowie Sonderabgaben entrichtet worden waren.

Es ist erwünscht, vor Ausstellung der Bescheinigungen zu prüfen, ob Schulgeldrückstände oder sonstige Ansprüche von Gemeinde-Institutionen vorhanden sind. Falls diese Rückstände nicht vor Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen beglichen werden, besteht keinerlei Möglichkeit der Einziehung.

Es ist zu beachten, dass die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen, formell gesehen, nur verweigert werden kann, wenn Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen und Abgaben unbeglichen sind. Trotzdem kann dem Religionsverband nicht zugemutet werden, auf den Eingang anderweitiger Leistungen zu verzichten. Ausfälle würden den Etat des Verbandes belasten und den Verband selbst damit in die Lage versetzen, den ihm vom Staat auferlegten finanziellen Verpflichtungen nicht im erwünschten Umfange nachkommen zu können. Es dürfte deswegen gerade für die Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden erforderlich sein, alles nur mögliche für den Eingang von Schulgeldern usw. zu unternehmen.

Zur Erleichterung der Kontrolle bitte ich, im Regelfalle die Unbedenklichkeitsbescheinigungen erst am nächsten Tage auszuhändigen, damit die Prüfung in Ruhe vorgenommen werden kann. Von dieser Handhabung kann abgesehen werden bei Personen, die dem Religionsverbande nicht angehören, weil hier im allgemeinen Rückstände von Leistungen an jüdische Institutionen nicht bestehen dürften, möglicherweise mit Ausnahme etwaiger Ansprüche des Beerdigungswesens.

Nr. 26

Der Fragebogen für Auswanderer

2. April 1939

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 26

Fragebogen für Auswanderer.

Anmerkungen: Der Fragebogen ist in dreifacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterzeichnen mit einem schriftlichen Antrag und den bei den Fragen bezeichneten Unterlagen einzureichen. Anträge, bei welchen ausreißende Unterlagen fehlen bzw. bei welchen der Fragebogen unvollständig ausgefüllt ist, müssen kurzerhand zurückgegeben werden.

1. Name des Auswanderers: Max Israel Mandl
2. Geburtsdatum: 20. 7. 1893 Geburtsort: Hamburg
3. Rier oder Nationalität: Nicht-arian
4. Sind Sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden? verheiratet
5. Welche Personen wandern mit Ihnen aus? (Ehefrau, Kinder, sonstige Angehörige) (genaue Angaben [insbes. Geburtsdatum] sind erforderlich). keine
6. Sind Verwandte in auf- oder absteigender Linie seit dem 1. 8. 31 ausgewandert und wohnen? Gegebenenfalls sind Namen und letzte inländische Anschriften aufzuführen. ;
7. Wohin wollen Sie auswandern? USA
8. Welchen Beruf haben Sie bisher gehabt oder waren Sie selbständig und in welchem Geschäftszweig? Handelsvertreter
Sind Sie Inhaber (Mithhaber) einer Firma; wenn ja, welcher? nein
9. Wollen Sie Ihren bisherigen Beruf im Ausland ausüben oder beschließen Sie einen anderen Beruf zu ergreifen? unbestimmt
10. Falls Sie einen anderen Beruf ergreifen, haben Sie die nötigen Vorkenntnisse, falls ja, wann und wo haben Sie diese erworben? ;
11. Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? Falls Ausländer, seit wann sind Sie in Deutschland anständig? Österreich
12. Seit wann haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Hamburg, bzw. wo haben Sie seit dem 15. 7. 1931 gewohnt? Zuerst in Hamburg, seit Sept. 1934 Hamburg
13. Welches Einkommen haben Sie im letzten Jahre gehabt? Mk. 1521,- seit Juni 1938 unges. 200,-
14. An welches Finanzamt haben Sie Ihre Steuern bisher abgeführt? Rechtliches Amt

15. Haben Sie bzw. die mit Ihnen Auswandernden Vermögen, wenn ja, welcher Art und welcher Höhe?

- a) Barvermögen: *Mk. 600.700.-*
- b) Bankguthaben bei */*
Guthaben am */* *RA*
- c) Wertpapiere (genaue Aufstellung): */*
- d) Grundbesitz (genaue Bezeichnung und Adresse des evtl. zu bestellenden Verwalters): */*
- e) Hypotheken (Höhe und genaue Adressen der Schuldner): */*
- f) Forderungen, Kausenhände (Höhe und genaue Adressen der Schuldner): */*
- g) Sonstiges (Versicherungen, Renten, Pensionen usw.), genaue Angaben sind erforderlich: */*
- h) Juwelen, Gold und Silber, Kunstgegenstände (nur Angabe des Gesamtwertes; Verzeichnis ist als Anlage beizufügen): */*

16. Haben Sie Schulden? (Nähere Angaben über Höhe, Gläubiger usw.) *ca. Mk. 150.200*

Vers. etc. die getilgt werden.

17. Haben Sie jeweils Beschaffung der Mittel zur Auswanderung Darlehen aufgenommen oder Schenkungen, Abkündigungen etc. erhalten, wenn ja, von wem und in welcher Höhe? (Rückfrist ist erforderlich.) *Nein*

Die Positionen 15 a bis g, 16 und 17, sind im einzelnen, nötigenfalls auf Anlagen in doppelter Ausfertigung, zu erläutern.

Auswanderer ausländischer Staatsangehörigkeit haben evtl. nachzuweisen, welcher Teil des Vermögens seinerzeit nach dem Inlande überführt worden ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen. Die Strafbestimmungen (§§ 69, 70) des Gesetzes über die Deutschenbürgerschaft vom 12. 12. 1938 sind mir bekannt.

Damburg, den *2. April* 1939.

Eigenhändige Unterschrift des Auswanderers:

Karl Harald Mandl

Wohnort: *Hamburg*

Straße und Hausnummer: *Lehrter 54, 3. Etage*

32.4 Die Auswanderung nach Palästina

32.4.1 Palästina als Auswanderungsziel

Nr. 1

Das Angebot persönlicher Hilfe von Chaim Weizmann

16. August 1933

The Zionist Archives, Jerusalem, A 67/5 Ernst Kalmus

Hotels Seller
Zermatt

Hotel Mont Cervin, Zermatt
Aug. 16. 33

Lieber alter Freund! Die Ursache meines langen Schweigens ist einfach so zu erklären, dass ich Ihren Brief erst nach Ankunft von Amerika (Anfang August) in die Hände bekam. Ich war überwältigt von Briefen, die auf mich einstürzten und komme erst heute zum Schreiben. Ich will gleich vorausnehmen, daß ich Ihnen in jeder Beziehung zur Verfügung stehe. Ich glaube, wenn Sie im Herbst nach alef jod [i.e. Erez Israel] gehen wird es keine Schwierigkeit sein für Sie dort Arbeit zu finden. Ich bin spätestens Ende Oktober im Lande und werde natürlich Alles thun. Wenn Sie schon aber jetzt irgendwelche konkrete Vorschläge oder Pläne haben wo ich mitwirken kann, so bitte ich Sie mir gleich zu schreiben. Ich bin übrigens die zweite Hälfte September in Meran.

Was Sie durchgemacht haben ist erschütternd und ist symbolisch für unsere Lage in Deutschland. Das Unglück wird noch dadurch grösser daß die Juden kaum sich Rechenschaft ablegen worüber es sich handelt und ich sehe noch keine richtige Handlung. Man sammelt ein bisschen Geld man gibt zedaka [i.e. Wohltätigkeit] aber das ist fast Alles. Ich komme jetzt aus Amerika wo 4 ½ Millionen Juden kaum eine Million Dollar gesammelt haben mit derselben Propaganda-Art wie sie es nach dem Krieg für die armen Brüder aus dem Osten gethan haben, mit dem Unterschied daß ungefähr zehn Mal weniger Geld jetzt herauskommt.

Ich hoffe Sie werden bald die schauerlichen Erlebnisse vergessen und werden trotz der 59 Jahre (wir sind gleichen Alters!) in alef jod anfangen und weiterkommen. Ich will mein Bestes thun. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie Alles Gute. Schreiben Sie mir hier! Schalom.

In alter Treue
Ihr Ch. Weizmann¹⁴

¹⁴ Chaim Weizmann (1874-1952), Chemiker und jüdischer Politiker, war der erste Staatspräsident Israels 1948 bis zu seinem Tode 1952. Im Gegensatz zu Theodor Herzl, dessen Mitarbeiter er war, vertrat er einen »praktischen Zionismus« und nicht den Herzl'schen »politischen Zio-

Nr. 2

Die Jugend-Alija (1934)

[1934]

Alijah. Informationen für Palästina-Auswanderer, hrsg. vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin, Oktober 1934, S. 21

Jugend-Alijah

Die von der Mandatsregierung der Jewish Agency zur Verfügung gestellten Zertifikate können nur solchen Palästina-Wanderern zugeteilt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Als daher im Frühjahr 1933 der Gedanke wach wurde, dafür zu sorgen, daß auch jüngere Menschen aus Deutschland nach Palästina gebracht werden sollten, um dort für ihren zukünftigen Beruf geschult und vorbereitet zu werden, bemühten sich das Palästina-Amt Berlin und die Jewish Agency in Jerusalem, die Mandatsregierung zur Bereitstellung von Zertifikaten für Jugendliche im Alter von 15 – 17 Jahren zu veranlassen. Diese Bemühungen hatten Erfolg, nachdem die Jewish Agency die Garantie für Ausbildungs- und Unterhaltskosten – letztere bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres – übernommen hatte. Nunmehr galt es, die geeigneten Jugendlichen auszuwählen und gleichzeitig die für Ausbildung und Unterhalt erforderlichen Beträge aus allgemeinen Mitteln zu beschaffen, soweit diese Beträge von den Eltern der Jugendlichen nicht aufgebracht werden konnten.

Im Benehmen mit dem Palästina-Amt schlossen sich eine Reihe jüdischer Jugendbünde zu einem Verein »Jugendhilfe« zusammen, der im wesentlichen die Erfüllung der ersten Aufgabe übernahm, nämlich diejenigen auszusuchen, die sich körperlich, geistig und seelisch zur Alijah und insbesondere zum Leben in den Gemeinschaftssiedlungen Palästinas eignen. Diese, die hier im sog. Vorbereitungs-lager auf ihre Eignung geprüft werden, bleiben auch in Palästina zusammen und werden hier innerhalb von 2 Jahren ausgebildet. Das erste Jahr dient vorwiegend der allgemeinen Schulung mit dem Ziele, eine möglichst schnelle Einordnung im Lande zu erreichen. Hebräische Sprache, jüdische Geschichte und Literatur sowie palästinensische Heimatkunde werden gelehrt. Unterricht in englischer und arabischer Sprache und in naturwissenschaftlichen Fächern ergänzen diese Ausbildung. Auf Musik und Sportpflege wird besonderer Wert gelegt. Das zweite Jahr ist der eigentlichen Berufsvorbereitung gewidmet. Die Jugendlichen werden in allen Zweigen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, Baumschulwesen, Obst- und Gemüsebau, der Geflügelzucht, Imkerei etc. unterwiesen, und haben Gelegenheit, sich in den Werkstätten der Siedlungen die dem einzelnen zusagenden handwerklichen Kenntnisse anzueignen. Die Mädchen werden vorwiegend für die Landwirtschaft und Hauswirtschaft ausgebil-

nismus«. Chaim Weizmann war der Adressat der Balfour Declaration (1917). Von 1920 bis 1931 und von 1935 bis 1946 war er Präsident der Zionistischen Weltorganisation und seit Gründung der Jewish Agency 1929 deren Vorsitzender. Vgl. Jehuda Reinharz, Chaim Weizmann. The Making of a Statesman, New York 1993.

det. Selbstverständlich vollzieht sich die Erziehung unter möglichster Berücksichtigung und Förderung der persönlichen Anlagen der Jugendlichen.

Zur Erfüllung der zweiten Aufgabe, der Mittelaufbringung, schloß sich die »Jugendhilfe« mit der deutschen Organisation der Kinder- und Jugendsiedlung Ben Schemen und mit dem Berliner Kinderheim »Ahava« zusammen, um im Wege gemeinschaftlicher Werbung diejenigen Beträge aufzubringen, die notwendig erschienen, einmal die Jugendzertifikate auszunutzen, der »Ahava« die Begründung eines neuen Instituts in Palästina zu ermöglichen (das inzwischen in der Nähe von Haifa entstanden ist) und der Jugendsiedlung Ben Schemen die Mittel für den Unterhalt von hundert Jugendlichen zu verschaffen, die bereits im Frühjahr 1933 in Ben Schemen Unterkunft gefunden haben.

Durch diesen Zusammenschluß entstand die »**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah**«, deren Aktionen zu vollem Erfolge geführt haben. Es konnte daher die »Jugendhilfe« 200 Knaben und Mädchen nach Palästina befördern. Die Jugendlichen kamen in die Siedlungen En Charod und Tel Joseph sowie die religiöse Siedlung Kibbutz Rodges; – Mädchengruppen wurden in der Mädchenfarm Jerusalem Talpioth und in dem religiösen Mädchenheim Beth Zeiroth in Jerusalem untergebracht.

Die Erziehung der Jugendlichen wird von der deutschen Abteilung der Jewish Agency beaufsichtigt und überwacht. Miß Henriette Szold hat sich persönlich dieser Aufgabe angenommen und sozialpädagogisch geschulte Kräfte verpflichtet, welche die erzieherischen und fürsorgerischen Aufgaben erfüllen. Gleichzeitig hält die Jewish Agency nach weiteren Unterbringungsstätten Ausschau, damit die Jugend-Alijah in möglichst großem Maße fortgeführt werden kann.

Die Beratungsstelle des Berliner Palästina-Amtes, Abteilung Jugend-Alijah, gibt Rat und Auskunft sowohl an die Jugendlichen selbst wie an ihre Eltern.

Nr. 3

Die Auswanderungsbewegungen im Spätsommer 1935

21. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II A II 3 a I, Bl. 372-379, hier Bl. 372 f., 379

REICHSSTELLE FÜR DAS
AUSWANDERUNGSWESEN
G.Z.; A 1002/19.12

Berlin NW 40, 21. Dezember 1935
Fürst Bismarckstr. 2

Betrifft: Auswanderungsbewegung im 3. Kalendervierteljahr 1935 (III/35).

Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Müller

Mitberichterstatter: Regierungsrat Flemke.

Die Tätigkeit der Auswandererberatungsstellen weist gegenüber dem 2. Kalendervierteljahr 1935 (II/35) eine bedeutende Zunahme auf. Die Zahl der Ratsuchenden betrug 19365 gegenüber 15668 in II/35 (plus 23,6 %). Die Gesamtzahl der Anfragen stieg von 21184 in II/35 auf 26510 im Berichtsvierteljahr.

[...]

Die Gesamtzahl der Ratsuchenden lag um 3697 höher als im vorhergehenden Berichtsvierteljahr und um 2029 höher als im gleichen Berichtsvierteljahr 1934.

[...]

Die weitüberwiegende Mehrheit der Auswanderer wurde von den Juden, wie in den beiden letzten Jahren, gestellt. In den Monaten Juli und August war bei den Juden das Auswanderungstempo gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres etwas zurückgeblieben. Nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze, des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, setzte erneut ein grosser Auswanderungsdrang der Juden ein, der die Stärke des Herbstes 1933 fast erreichte. Auch viele Juden, die noch sehr grosse Einkünfte in Deutschland hatten und Kriegsteilnehmer- oder Frontkämpfer waren, bereiteten ihre Auswanderung vor.

Besonders stark waren die Anmeldungen jugendlicher Juden zwischen 15 und 17 Jahren bei der Jüdischen Jugendhilfe E.V., Berlin-Charlottenburg, Kantstrasse 158, die eine ausgezeichnet geleitete und sehr empfehlenswerte Organisation ist. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren in Deutschland in Gruppen zusammenzustellen und sie für eine 2 jährige Ausbildungszeit in palästinensischen Siedlungen unterzubringen. In den letzten 2 Jahren sind bereits über 700 Kinder in Jugend-Alijahs zusammengefasst und in Palästina untergebracht worden. Zur Zeit haben sich allmonatlich 200 – 300 Jugendliche gemeldet. Besonders für Jugendliche aus kleinen Gemeinden und Gemeinden mit wenig beruflichen Möglichkeiten ist die Vereinigung, die eng mit der Leitung des Palästina-Amtes in Berlin zusammenarbeitet, zu empfehlen. Mit den Siedlungen, die sich in Palästina zur Aufnahme von Gruppen der Jugend-Alijah bereiterklären, werden Verträge geschlossen, nachdem die Siedlungen von der Leitung der Jewish Agency in Jerusalem gesundheitlich und erzieherisch als für diese Jugend-Alijahs geeignet erklärt worden sind. Die Jugendlichen erhalten von Anfang an zugleich Arbeit und Unterricht; im ersten Jahr etwa 4 – 6 Stunden körperliche Betätigung täglich, den Rest des Tages Unterricht. Sie arbeiten zunächst probeweise in einer Reihe von Zweigen, bis sie sich für einen bestimmten entscheiden, in dem sie dann besonders ausgebildet werden. Je nach der Grösse der Siedlungen und den Werkstätten besteht auch die Möglichkeit zu regulärer handwerklicher Ausbildung. Der Arbeitsunterricht wird von Fachkräften gegeben. Während der übrigen Zeit haben die Jugendlichen Unterricht durch ausgebildete Lehrer in folgenden Fächern: Hebräisch, später Englisch oder Arabisch, Bibel und jüdische Geschichte, Landeskunde und Literatur, Naturwissenschaften.

Die Jugendlichen wohnen in geschlossenen Gruppen mit eigenen Führern, die sie aus Deutschland begleiten, in eigenen Häusern. Es besteht ein Normal-Typ für

diese Häuser, wobei ein Haus 4 Zimmer mit je 4 – 5 Betten umfasst. Die Häuser sind nach Plänen der Jewish Agency stabil hergestellt. Für die Jugend-Alijah kommen nur Siedlungen in Frage, deren klimatische und hygienische Lage einwandfrei ist. Hierüber werden Gutachten von den obersten Gesundheitsbehörden Palästinas eingeholt. Für die Gesundheitspflege sind in den Gruppen besondere Fachkräfte der Siedlungen angestellt, die nicht nur die ärztliche Ueberwachung, sondern auch die Kontrolle über alle hygienischen Erfordernisse ausüben. Alle Jugendlichen sind Mitglieder der Allgemeinen Krankenkasse. Darüber hinaus hat die Jewish Agency Fürsorgerinnen eingestellt, die ständig die Gruppen bereisen und überwachen.

Die Siedlungen verpflichten sich vertraglich, den Jugendlichen nach Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit Arbeitsplätze in der eigenen Wirtschaft oder an einer anderen Stelle zu beschaffen. Die Jugendlichen können selbstverständlich nach ihrer Ausbildung, soweit sie Mittel haben, ein selbständiges Unternehmen oder eine Wirtschaft begründen.

Die vollen Kosten für Unterricht und Ausbildung betragen monatlich RM 50.–, die Zahlungen sind für ein halbes Jahr im voraus zu leisten. Für die restliche Zeit ist die Verpflichtung der Eltern oder Erziehungsberechtigten durch die Stellung eines Bürgen zu ergänzen. Sehr viele Kinder werden unentgeltlich aufgenommen.

Zu den Kosten für Unterhalt und Ausbildung kommen die Kosten für die Reise in Höhe von ca. 180.– bis 200.– RM zuzüglich geringer Transportkosten für das Gepäck, sowie die Kosten für das 4wöchige Vorbereitungslager in Höhe von RM 45.–.

Die oberste Leitung der Jugend-Alijah liegt in den Händen der sozialen Abteilung der Jewish Agency, die dem Erziehungsdepartement der Jewish Agency angegliedert ist. Zur Zeit hat Miss Szold diese Stelle inne, welcher aus allen Kreisen des palästinensischen und sonstigen Judentums grosses Vertrauen entgegengebracht wird.

Die Reise erfolgt gemeinsam in Begleitung der Führer. Der Sammeltransport geht ab Triest. Die Jugendlichen werden in Palästina von Vertretern der Jewish Agency am Hafen erwartet und sofort in Autobussen in die Siedlungen gebracht. In diesen Siedlungen ist bereits alles für ihren Empfang hergerichtet, sodass ohne weitere Verzögerung die eigentliche Zeit der Ausbildung beginnen kann. Die Impfung geschieht meist bereits auf dem Schiff.

Auch die Umschulungseinrichtungen jüdischer Organisationen wurden in Deutschland wie früher gut besucht.

Schätzungsweise dürf[t]en die Juden $\frac{2}{3}$ aller Arbeit der Beratungsstellen in Anspruch genommen haben, $\frac{1}{3}$ dieser Arbeiten dürfte auf unsere Volksgenossen entfallen sein.

Von den jüdischen Auswanderern strebten schätzungsweise $\frac{2}{3}$ nach Palästina und $\frac{1}{3}$ nach anderen Ländern, insbesondere nach den Vereinigten Staaten, Südafrika, Brasilien, Argentinien und Chile.

[...]

Die tatsächliche überseeische Auswanderung über deutsche Häfen betrug im 3. Kalendervierteljahr 1935 3757 Personen gegenüber 2218 in II/35 und 4836 Personen in III/34.

Davon reisten

im	über Bremen	über Hamburg	zusammen
Juli 1935	268	477	745
August 1935	542	734	1276
September 1935	1020	716	1736
III/35 zusammen:	1830	1927	3757

Davon hatten sich als Zielland gewählt:

		gegenüber II/35
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika:	3208	1782
Brasilien:	196	174
Argentinien:	157	102
Afrika zusammen:	--	24

Das Statistische Reichsamt ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass seit Juli 1935 überhaupt keine Auswanderer nach Afrika mehr gemeldet werden. Der zuständige Sachbearbeiter versprach der Sache nachzugehen.

(gez.) Schmidt

Nr. 4

Die Jugend-Alija (1936)

6. April 1936

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 4 vom 6.4.1936, S. 5

Tausend glückliche junge Menschen

Das Werk der Jugend-Alija

Vor zwei Jahren zogen 43 Jugendliche als erste mit der Jugend-Alija nach Palästina. Unter zahllosen Schwierigkeiten wurden damals junge jüdische Menschen zum ersten Male zu einer Gruppe zusammengefaßt und zu zweijähriger Ausbildungszeit ins Land geschickt. Niemand konnte damals ahnen, welche ungeheure Bedeutung der Jugend-Alija zukommen, einen wie gewaltigen Umfang dieses Werk einmal annehmen würde.

In diesen Tagen zieht der tausendste jüdische Jugendliche mit der Jugend-Alija aus Deutschland nach Palästina.

Aus kleinsten Anfängen, aus provisorischen Maßnahmen, aus einer einmaligen Aktion, ist ein großes und bedeutsames Werk mit festem Programm, mit dem klar umrissenen Ziele geworden, jungen jüdischen Menschen aus Deutschland in Palästina zu Beruf und Zukunft zu verhelfen. Das Programm zur Erreichung dieses Ziel: Jahr für Jahr wird die »Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alija« tausend Jungen und Mädchen, die von der »Jüdischen Jugendhilfe«, der »Jüdischen Waisenhilfe« und dem Kinderheim »Ahawa« ausgewählt und vorbereitet werden, nach Palästina schicken. Das erste Tausend ist im Lande. Jetzt kommt es für die Arbeitsgemeinschaft darauf an, die Mittel zu sammeln, um die nächsten tausend Jungen und Mädchen nach Palästina zu überführen.

Wer kann mit der Jugend-Alija nach Palästina gehen? Was machen die Jugendlichen drüben? Diese Fragen werden immer wieder gestellt.

Jeder gesunde, zwischen 15 und 17 Jahren alte jüdische Jugendliche kann zur Jugend-Alija angemeldet werden. Bevor er zur Alija kommt, wird er zu einem vierwöchigen Aufenthalt in einem Vorbereitungslager einberufen, wo er mit den Kameraden und mit dem Führer seiner Gruppe bekannt und vertraut werden soll. In der Regel nehmen die Jugendlichen, die meist aus Bünden jeglicher innerjüdischer Richtung stammen, auch an den Schulungskursen der »Jüdischen Jugendhilfe« teil, an Unterrichtskursen im Hebräischen und in zahlreichen anderen Fächern, die für Palästina von Bedeutung sind.

Im Lande selbst genießen die Jugendlichen, um deren Wohlergehen sich Miß Szold,¹⁵ die »Mutter der Jugend-Alija«, in vorbildlicher Weise kümmert, zwei Jahre lang Erziehung, Unterricht und Ausbildung in der Landarbeit oder im Handwerk.
[...]

Tausend Jungen und Mädchen aus Deutschland haben durch die »Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alija« Arbeit und Zufriedenheit, Glück und Zukunft in Palästina gefunden. Tausende von Jungen und Mädchen aber warten noch darauf, das gleiche Ziel zu erreichen. Jeder, dem die Zukunft der jüdischen Jugend am Herzen liegt, – und wer möchte von sich sagen, daß ihm das Schicksal der jüdischen Jugend gleichgültig sei? – d.h. jeder Jude überhaupt sollte mithelfen, dieser Jugend die Möglichkeit einer Zukunft zu geben, sollte helfen am Werke der Jugend-Alija, das zur Verpflichtung für die Gesamtheit werden muß.

– z.

15 Die Zionistin Henrietta Szold (1860-1945) gründete 1912 die Hadassa, die zionistische Frauenorganisation Amerikas. Von 1927 bis 1930 war sie Mitglied der zionistischen Palästina-Exekutive, seit 1936 Leiterin der Jugend-Alija, die 1933 von Recha Freier gegründet worden war. Vgl. Gudrun Maierhof, Selbstbehauptung im Chaos. Frauen in der jüdischen Selbsthilfe 1933-1943, Frankfurt am Main 2002.

Nr. 5

Die Alija als alleiniges Ziel

14. August 1936

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. 8 vom 14.8.1936, S. 7

An die Jüdische Jugend in Deutschland

Unsere Palästinawanderung droht durch schwerwiegende politische Entscheidungen gefährdet zu werden. Aus tiefer Sorge um das Schicksal der jüdischen Jugend in Deutschland wenden wir uns an alle, denen die Lösung der Fragen unserer Generation am Herzen liegt.

Die äußeren Gefahren, welche die Verwirklichung des chaluzischen Zionismus in diesen Tagen hemmen, drohen die kollektiven Bemühungen um die Lösung der Judenfrage in Deutschland zu schwächen. Jeder junge Jude in Deutschland steht vor der Alternative, für sich allein einen Weg zu suchen, der seine persönliche ökonomische Not vielleicht aufhebt, oder mit uns vereint in gemeinsamen Bemühungen um die Erlösung unserer Generation zu kämpfen. Wir dürfen nicht ertragen, daß die Stoßkraft der Bewegung, die allein aufbauend das Schicksal der Juden in Deutschland gestaltet, durch äußere Ereignisse erlahmt. Nur die Vereinigung aller Kräfte wird den Druck erzeugen können, der notwendig ist, um den Kampf aufzunehmen, den wir heute gegen viele Fronten zu führen haben. Jede Lethargie, jeder Defaitismus, jede Form der Zersplitterung in Einzelschicksale droht das Judenlos zu vereigen. Unablässiger Kampf um Alija, um Gestaltung der öffentlichen Meinung, um politische Entscheidungen unter dem Druck unseres Lebensrechtes bahnen uns allein den Weg zur Lösung unserer Frage.

Unabhängig von der Konjunktur Palästinas verbleibt uns nur dieser eine Weg, der uns errettet aus den Gefahren, denen wir nirgendwo in der Welt ausweichen können: vor den Gefahren der Assimilation, der Ausgliederung, der Unproduktivität, der persönlichen Leere und Verflachung. Unsere Bindung an Palästina, gestärkt durch das Bewußtsein der Leistung der Juden dort, festigt sich in diesen Tagen, in denen drüben für unsere Lebensbasis, für unser Kommen gekämpft wird.

Umstellung auf das produktive, persönlich erfüllte Leben ist nicht nur eine Notwendigkeit unserer jüdischen Erhaltung, es ist die Notwendigkeit unseres Lebens überhaupt. 40 000 jüdische Arbeitslose in Deutschland ausgegliedert in einem Alter, in dem sie zur Umschichtung nicht mehr fähig sind, verurteilt zur sozialen Belastung der Gesamtheit in einem Alter, in dem andere auf der Höhe ihrer Lebenswirksamkeit stehen, warnen uns davor, uns von dem Schicksal treiben zu lassen. Tätiger Umstellungswille in produktivierbarem Alter, kollektiv zusammengefaßt zu dem heroischen Kampf des chaluzischen Zionismus, wird uns den rechten Weg bahnen.

Zu jedem jungen Juden sprechen wir in diesem Augenblick. Keiner wird allein Befriedigung finden. Stärkt die Bewegung jüdischer Produktivierung! Stärkt die Reihen des chaluzischen Zionismus! Stärkt unsere Front im Kampf um Vergrößerung und damit um Sicherung unseres Lebensraumes in Palästina! Verbindet euch mit dem deutschen Hechaluz!

Merkas hechaluz

Hebronim Noar chaluzi
Werkleute, Bund jüdischer Jugend
Jüdischer Pfadfinderbund Makkabi hazair

Haschomer hazair
B. Z. V. Junggruppen
Brit hejehudim hazairim

Nr. 6

Die Mädchen-Alija

Februar 1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 11 vom 18.3.1937, S. III f.

Mädchen vor der Alija

Im Februar begann im Landjugendheim Wilhelminenhöhe bei Hamburg das erste auf mehrere Wochen berechnete Alija-Vorbereitungslager der Wizo. Ueber 50 junge Mädchen aus dem ganzen Reich, die mindestens ein halbes Jahr Hachschara hinter

sich haben, sind in diesem Lager zusammengefaßt, um vor ihrer gemeinsamen Alija die letzte geistige und fachliche Vorbereitung für die Alija zu erhalten. In Palästina werden die Mädchen zwei Jahre zur Hachschara in die Mädchenschulen der Wizo in Nahalal und Ajanot gehen oder eine Ausbildung in einer der vier Mädchenlehrfarmen (Mischkej Poalot) in Afule, Nachlat-Jehuda, Petach Tikwa oder Schchunat Borochow erhalten.

Die hauswirtschaftliche Arbeit hatte nicht so sehr Bedeutung als Berufsausbildung oder Hachschara, – sie bot vielmehr Gelegenheit, zu erproben, wie die jungen Mädchen sich bei der Arbeit zurechtfinden. Man konnte erkennen, welche Mädchen der Arbeit gesundheitlich nicht gewachsen waren, oder wem es am guten Willen fehlte.

[...]

Neben diesem vielseitigen Tarbut-Programm bleibt nur wenig Zeit zur Muße und zur freien Ausgestaltung. Dennoch ist aus diesem Lager von Mädchen aus allen Gegenden Deutschlands und aus allen Kreisen des Judentums bald eine gute Gemeinschaft geworden, in der sich die Grenzen zwischen »Bündischen« und »Unbündischen« sowie die Grenzen zwischen den Vertretern der einzelnen Jugendbünde zusehends verwischen.

[...]

32.4.2 Das deutsche Palästina-Amt und die Erteilung von Einwanderungszertifikaten

Nr. 1

Die Anerkennung der Hamburger Zweigstelle des Palästina-Amtes

31. Juli 1934

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II F 29 I, Bl. 5

Das Auswanderungsamt.
II F 29.

Hamburg, den 31. Juli 1934.

Herrn
Hugo Fischl
Hamburg
Beim Andreasbrunnen 9, I.

Betrifft: Anerkennung von Zweigstellen des Palästina-Amtes als gemeinnützige Auswandererberatungsstellen. Auf den Antrag vom 31. Januar 1934.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die in Hamburg befindliche Zweigstelle des Palästina-Amtes gemäss § 1 Ab-

satz 3 der Verordnung gegen Missstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 hinsichtlich der Beratung jüdischer Auswanderer nach Palästina als gemeinnützig anerkannt und Sie als Auswandererberater bestätigt. Aus diesem Anlass werden Sie ersucht, bei Einstellung Ihrer Tätigkeit das Auswanderungsamt rechtzeitig zu verständigen.

Abschrift d. Öffentl. Auskunfts-
und Beratungsstelle für Auswanderer,

hier.

zur Kenntnis.

31.7.34

(gez.) Unterschrift

Nr. 2

Die Erlangung der Devisengenehmigung und der Einwanderungserlaubnis

1934

Alijah. Informationen für Palästina-Auswanderer, hrsg. vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin, Oktober 1934, S. 26 f.

Erlangung der Devisengenehmigung und der Einwanderungserlaubnis

Die Schritte, die der Auswanderer zwecks Erwirkung der Einwanderungserlaubnis und der devisenrechtlichen Genehmigung zu unternehmen hat, sind:

I. British Passport Control Office

Die »Einwanderungs-Erlaubnis« (Zertifikat nach Kategorie A 1 der palästinensischen Einwanderungsbestimmungen und Visum) erteilt das British Passport Control Office, Berlin W 10 Tiergartenstr. 17, und zwar erst nach befristeter Zuteilung des Vorzeigegeldes durch die Reichsbank. Es ist zweckmäßig und erforderlich hierfür zunächst die **grundsätzliche Zustimmung** dieser Stelle zu erwirken, da dies für die spätere Anmeldung bei der Reichsbank zwecks Zuteilung der Devisen Voraussetzung ist (vergl. IV). Man richtet daher zweckmäßig zunächst den Antrag an die Britische Paßstelle, nach Freistellung des Vorzeigegeldes durch die Reichsbank die Einwanderungserlaubnis zu erteilen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind:

1. Zwei **Antragsformulare**.
2. Die **Bescheinigung einer solventen Bank**, daß der Antragsteller der tatsächliche Eigentümer eines Kapitals von mindestens £P 1000.-- ist, über das er frei verfügen kann.

Es besteht die Möglichkeit, zu einem gewissen Prozentsatz – nicht mehr als 50 % – Maschinen und Werkstatteinrichtungen auf das erforderliche Kapital anzurechnen.

In diesem Falle ist

- 2 a) die Taxe eines von der britischen Paßstelle anerkannten Taxators – Lloyds Agentur – beizubringen. Soweit es sich hierbei um Immobilien handelt, muß aus der Taxe ersichtlich sein, daß die Immobilien dem Auswanderer gehören, den von ihm angegebenen Wert haben und unbelastet sind.
3. Eine **Erklärung**, in der anzugeben ist, **seit wann** dieses Kapital Eigentum des Antragstellers ist.
4. Polizeiliches **Leumundszeugnis**.
Ferner sind für den Antragsteller **und etwaige Begleitpersonen** folgende Unterlagen beizubringen.
5. ein **ärztliches Attest** über geistige und körperliche Gesundheit,
6. ein ärztliches Attest über eine innerhalb der letzten 7 Jahre vorgenommene **Impfung** gegen **Pocken**.

Die britische Paßstelle gibt dann nach Prüfung der Unterlagen einen **Vorbescheid**, wonach sie nach Freigabe des Vorzeigegeldes durch die Reichsbank sich zur Erteilung der Einwanderungserlaubnis grundsätzlich bereit erklärt.

Bemerkung: Das Palästina-Amt Berlin ist auf Grund einer Vereinbarung mit dem B. P. C. O. bereit, für Einwanderer der Kategorie A I die Erledigung sämtlicher Formalitäten zwecks Beschaffung der Einwanderungserlaubnis (Ziffer I und V) gegen eine mäßige Bearbeitungsgebühr zu übernehmen. Anträge auf Uebermittlung der hierfür erforderlichen Unterlagen sind an das Palästina-Amt, Berlin, Abteilung A I zu richten.

II. Auswandererberatungsstelle

Die **Auswanderer-Beratungsstelle** hat ein **Gutachten** an die Stelle für Devisenbewirtschaftung beim Landesfinanzamt zu erstatten, aus dem hervorgeht,

- a) daß der Antragsteller den ernstesten Willen zur Auswanderung hat und
- b) daß das Kapital, dessen Freigabe er beantragt, zur Errichtung seiner Existenz benötigt wird.

Die Auswanderer-Beratungsstelle erteilt dieses Gutachten, wenn der Antragsteller nachweist, daß

- a) er den ernstesten Willen zur Auswanderung hat
- b) er sich mit den zur Freigabe beantragten Mitteln eine neue Existenz in Palästina errichten kann.

Zu diesem Zweck sind vorzulegen:

- a) Reisepaß für die Familienangehörigen;
- b) Polizeiliche Wohnbescheinigung für die Zeit seit dem 1. März 1933;
- c) mündliche oder schriftliche Erklärung über das Auswanderungsvorhaben mit Kostenanschlag. Zweckmäßig sind Verträge oder Schriftwechsel über die be-

absichtliche Ansiedlung oder Geschäftsgründung oder Anstellung in Palästina vorzulegen.

Es werden nur die zur Errichtung einer »Auswanderer-Existenz« (kleinen oder mittleren Existenz) erforderlichen Beträge befürwortet.

Bei Anträgen auf mehr als 1000 £P ist genaue Spezifikation der Existenzpläne erforderlich.

Die Auswanderung von **Landwirten** wird bevorzugt.

III. Devisenbewirtschaftungsstelle

Auf Grund des Gutachtens der Auswanderer-Beratungsstelle ist ein Antrag auf Freigabe bei der

Devisen-Bewirtschaftungsstelle beim zuständigen Landesfinanzamt (in Berlin: NO 43, Neue Königstraße 28 - 36. Adressen im Reiche s. S. 15) zu stellen.

Es ist mit dem Antrag zu überreichen:

1. das **Gutachten** der Auswanderer-Beratungsstelle
2. der **Einkommensteuerbescheid** des letzten Steuerabschnitts oder, soweit noch nicht erteilt, die letzte Steuererklärung,
3. Ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes **Verzeichnis des derzeitigen Vermögens**, gesondert nach Anlage, Art und Betrieb, aus dem im einzelnen ersichtlich ist, welche Werte nach der Auswanderung im Inlande verbleiben. Auswanderer ausländischer Staatsangehörigkeit haben nachzuweisen, welcher Teil des Vermögens seinerzeit nach dem Inlande überführt worden ist.
4. Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen **Finanzamts**, daß Steuerrückstände nicht bestehen.
5. Bescheinigung des Finanzamtes, daß der Antragsteller das zur Mitnahme beantragte Kapital als **eigenes Vermögen** besitzt.

Es ist anzugeben, ob, von wem und in welcher Höhe zwecks Beschaffung der Mittel zur Auswanderung Darlehen aufgenommen oder Schenkungen bzw. Abfindungen erfolgt sind.

Will der Auswanderer fremdes, ihm zur Durchführung der Auswanderung gewährtes Kapital mitnehmen, so kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Verdacht einer Kapitalflucht des Geldgebers nicht besteht.

6. Eine **Erklärung**, welcher Betrag in bar und evtl. welche sonstigen Vermögenswerte – Wertpapiere, Waren, Auto usw. – ausgeführt werden sollen.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern.

Die Devisen-Bewirtschaftungsstelle stellt nach Prüfung der Unterlagen zunächst die **Genehmigung verbindlich in Aussicht** unter Vorbehalt der Beibringung von folgenden Unterlagen:

1. Nachweis über **Aufgabe des Berufes** bzw. Geschäftes,
2. Nachweis über **Aufgabe der Wohnung**,
3. Polizeiliche **Dauerabmeldung nach Palästina**,

4. **Einwanderungssichtvermerk** für Palästina, (siehe II. u. III.),
5. **Fahrkarte** nach Palästina,
6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen **Finanzamts**, aus der hervorgeht, daß Steuerrückstände **bis zum Tage der Auswanderung** nicht bestehen.

Bemerkung: Die Erteilung der Genehmigung wird in den Fällen, in denen statt der Barmitnahme des Vorzeigegeldes nur die Einzahlung von RM 15000.– auf Sonderkonto I genehmigt ist, nicht von der Beibringung der letzten Beweismittel für die Auswanderung, insbesondere des Einwanderungs-Sichtvermerkes für Palästina abhängig gemacht. In diesen Fällen ist für die **endgültige** Genehmigung lediglich die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, daß Steuerrückstände nicht bestehen, beizubringen.

IV. Anmeldung bei der Reichsbank zwecks Zuteilung der Devisen

Die Reichsbank ist bereit, Anmeldungen auf Zuteilung des Vorzeigegeldes von £P 1000.-- schon auf Grund der verbindlichen Zusage der Devisenstelle mit der Wirkung entgegenzunehmen, daß die Zuteilung nach Vorlegung der **endgültigen** Genehmigung in der Reihenfolge der Anmeldungen erfolgt.

Die Anmeldung hat bei der Devisenabteilung der **Reichshauptbank in Berlin, SW II**, direkt oder durch Vermittlung einer Devisenbank zu erfolgen. Erforderlich ist die Vorlage:

- a) des **vorläufigen Devisenbescheides** (verbindliche Zusage) vergl. III.
- b) des **Vorbescheides der britischen Paßstelle** (vergl. I),
- c) einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**, daß Steuerrückstände nicht bestehen.

Nach Vorlage dieser Unterlagen teilt die Reichsbank dem Anmeldenden mit, wann mit der Zuteilung des Vorzeigegeldes zu rechnen ist.

V. Die endgültige Einwanderungserlaubnis

Sobald dem Antragsteller von der Reichsbank mitgeteilt worden ist, wann er mit Zuteilung des Vorzeigegeldes rechnen kann, ist die britische Paßstelle bereit, etwa zwei Wochen vor dem angegebenen Zeitpunkt die **endgültige Einwanderungserlaubnis** (Zertifikat) zu erteilen und die Visierung des Passes vorzunehmen. Es sind dann noch dem B.P.C.O. vorzulegen:

1. Der **Bescheid** der Devisenabteilung der **Reichshauptbank**.
2. Gültiger **Reisepaß** bzw. Reisepässe für den Antragsteller und etwaige Begleitpersonen.

VI. Die endgültige Devisengenehmigung

Nach Erhalt des Einreisevisums und der übrigen vom Landesfinanzamt erforderlichen Unterlagen erhält der Antragsteller von der Devisenstelle die **endgültige Devisenausfuhrgenehmigung**.

VII. Die Überweisung

Unter Vorlage der endgültigen Devisen-Genehmigung läßt der Antragsteller zu dem von der Reichsbank festgesetzten Zeitpunkt durch eine **Devisenbank** – alle

Kreditinstitute, die ein Reichsbank-Girokonto besitzen – die genehmigten und zuteilten ausländischen Zahlungsmittel erwerben und sich auf eine palästinensische Bank, z.B. die Anglo-Palästine-Bank Ltd. in Tel-Aviv, überweisen.

Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Reichsbank von Auswanderern zu verhindern, die eine Einwanderung nach Palästina lediglich vorschützen, in Wirklichkeit aber nach anderen Ländern auswandern wollen, erfolgt die Zuteilung des Vorzeigegeldes – abgesehen von einem begrenzten Barbetrag – in der Form, daß die Palästina-Auswanderer über das Vorzeigegeld nur **persönlich** nach ihrer Ankunft in Palästina und bei Nachweis der Festlegung des Kapitals in Palästina verfügen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der **Jewish Agency** for Palestine, Jerusalem.

Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Neuregelung der Devisenbewirtschaftung für die Palästinawanderung die bisherigen Bestimmungen und das Verfahren grundsätzlich in Kraft geblieben sind. Die devisenrechtliche Freigrenze von RM 10.-- gilt **nicht** für Auswanderer. Es wird aber üblicherweise auf Antrag ein zusätzlicher Betrag für Reise- und Zehrkosten bewilligt.

Auch die Vergünstigungen der Reiseverkehrsabkommen (Reisekreditbriefe bzw. Akkreditive) können Auswanderer **nicht** in Anspruch nehmen.

Nr. 3

Das Palästina-Amt der Jewish Agency

1934

Alijah. Informationen für Palästina-Auswanderer, Oktober 1934, hrsg. vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin, Oktober 1934, S. 8 f.

Palästina-Amt Berlin

Der Völkerbund übertrug England das Palästina-Mandat und anerkannte die Jewish Agency im Mandatsvertrag als diejenige Körperschaft, welche die Rechte des jüdischen Volkes, insbesondere das Recht auf Einwanderung nach Erez Israel wahrnehmen sollte.

Die Jewish Agency schuf unmittelbar nach Inkrafttreten des Mandatsvertrages (1924) eine Alijah-Abteilung in Jerusalem als Zentralstelle und richtete Palästina-Ämter in allen denjenigen Ländern ein, die für eine Wanderung von Juden nach Palästina in Betracht kamen. Diese Ämter haben eine zweifache Aufgabe: sie sollen allen, die sich für Palästina interessieren, Rat und Auskunft geben können, sind also in diesem Sinne »Auswandererberatungsstellen« (das Palästina-Amt Berlin wurde von den deutschen Behörden als gemeinnützige Auswandererberatungsstelle

anerkannt); sie sollen ferner über die »Zertifikate« verfügen, d.h. die für Immigranten der – mittellosen – Arbeiterkategorie von der Mandatsregierung gewährten Einwanderungserlaubnisse den zur Alijah geeigneten Menschen zuteilen.

Bis zum Jahre 1933 war die Zahl der auf Deutschland entfallenden Zertifikate sehr gering. Andererseits war aber auch die Zahl der Bewerber nicht übermäßig hoch.

Die Beratungstätigkeit des Palästina-Amtes konnte sich darauf beschränken, diesen wenigen Menschen, die zur Vorbereitung, Ausreise und erster Einordnung notwendigen Ratschläge zu erteilen; die Notwendigkeit der Auswahl bezog sich lediglich auf die von den chaluizischen Verbänden ausgebildeten eigentlichen »Chaluzim« und »Chaluzoth«.

Mit dem 1. April 1933 nahm die Tätigkeit des Palästina-Amtes einen völlig anderen Umfang und Charakter an. Tausende von jüdischen Menschen in Deutschland sahen sich aus äußeren oder inneren Gründen vor die Notwendigkeit gestellt, neue Existenzmöglichkeiten außerhalb Deutschlands zu suchen. Diese Notwendigkeit beschränkte sich nicht auf junge Menschen im üblichen Alter der Chaluzim, sondern erstreckte sich auf alle Altersklassen und alle sozialen Schichten der jüdischen Bevölkerung. Viele von ihnen – Zionisten und Nichtzionisten – suchten den Weg zum Palästina-Amt und forderten von dieser Stelle Auskunft darüber, ob und unter welchen Umständen für sie eine Auswanderung nach Palästina zweckmäßig und möglich sei. Das Palästina-Amt Berlin sah sich von einem Tag zum andern vor der Notwendigkeit, täglich bis zu 250 Menschen zu beraten und mußte daher eine diesem Andrang personell entsprechende Beratungsstelle schaffen, gleichzeitig aber auch die Ortsgruppen der Zionistischen Organisation im Reich mit Informationen versorgen, da an allen diesen Stellen ein entsprechender Zustrom von Menschen sich zeigte. Die Organisation des Beratungswesens führte dann dazu, daß die sich alltäglich wiederholenden Fragen, insbesondere über Einwanderungsbestimmungen, wirtschaftliche Bedingungen des Landes, Kapitalfreigabegesuche etc. in einem Merkblatt und später in einer Veröffentlichung »Alijah« zusammengefaßt wurden und daß die Berater des Berliner Amtes sich auf bestimmte Fragegebiete spezialisierten, so daß neben die Allgemeine Beratung die Landwirtschaftliche Beratung (die über Siedlungsmöglichkeiten informierte), die Wirtschaftsberatung, (welche alle industriellen und gewerblichen Niederlassungs- und Betätigungszweige behandelte) und die Juristische Beratung, (die sich insbesondere mit den Fragen der Kapitalmitnahme, der Reichsfluchtsteuer, der devisa-rechtlichen Bestimmungen befaßt) trat.

Im Reiche, außerhalb Berlins, wurden 21 **Zweigstellen** geschaffen, die auch die Anerkennung des Reichsinnenministers als gemeinnützige Beratungsstellen für die Palästinawanderung deutscher Juden fanden. Diese Stellen wurden so verteilt, daß in jeder preußischen Provinz und in jedem Lande mindestens eine Stelle besteht; in den Gegenden dichter jüdischer Bevölkerung, also z.B. Schlesien, Sachsen, Rhein-Ruhrgebiet, Südwestdeutschland, für je 20.000 bis 25.000 Juden eine solche Stelle vorhanden ist.

Nur allmählich ließ der Andrang nach; noch im Herbst 1933 wurden allein in Berlin täglich 80 bis 100 Menschen beraten; seit Dezember 1933 hält sich die Zahl auf etwa 40 täglich, wobei festgestellt werden muß, daß die Auskunfts-tätigkeit als solche immer schwieriger geworden ist und daß die Notwendigkeit, die unmittelbaren Beziehungen zu Palästina auszubauen, eine der ersten Voraussetzungen ordnungsgemäßer Ratserteilung geworden ist.

Wie stark das Palästina-Interesse der deutschen Juden ist und wie das Palästinaamt als Auskunftsstelle gewertet wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Berliner Stelle bisher von mindestens 35.000 Personen in Anspruch genommen wurde und daß etwa die gleiche Anzahl von Menschen außerhalb Berlins beraten werden konnte.

Nicht minder bedeutsam als die Beratung ist die Tätigkeit der Zertifikats-Abteilung.

Es ist bekannt, daß die Gesamtzahl der Zertifikate für mittellose Arbeiter und Handwerker, also die sogenannte Labour-Schedule, nicht der gegenwärtigen Aufnahmefähigkeit Palästinas entspricht und daß – nach der Überzeugung der Jewish Agency – die Zulassung einer wesentlich größeren Anzahl jüdischer Arbeiter für den Aufbau des Landes und im Interesse einer ununterbrochenen Fortentwicklung notwendig ist. Die Gesamtzahl der Zertifikate entspricht aber auch keineswegs der jüdischen Not, die – insbesondere in Deutschland und in den osteuropäischen Ländern – die Juden zur Auswanderung nach Palästina drängt. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein relativ großer Anteil der insgesamt ausgegebenen Zertifikate der Wanderung aus Deutschland zugute gekommen ist, so bleibt doch die absolute Ziffer weit unter dem Bedarf. In den 1½ Jahren deutscher Alijah waren ca. 3850 Zertifikate zu verteilen, während rund 15.000 Bewerbungen vorlagen, – Bewerbungen solcher Menschen, deren grundsätzliche Berechtigung auf ein Zertifikat in den meisten Fällen schon durch die vorhergehende Beratung geklärt worden war. Unter solchen Umständen haben nur diejenigen Bewerber begründete Aussicht auf ein Zertifikat, die nach ihrer beruflichen Vorbildung, körperlichen Eignung und geistigen Vorbereitung auf Erez Israel (hebräische Sprache) als die geeignetsten sich erweisen. Auf den Mitgliedern der Palästinaamts-Kommission lastet daher eine außerordentliche Verantwortung; sie müssen oft hart sein, obwohl in manchen Fällen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers solche Härte unangebracht erscheinen lassen.

Die zur Alijah zugelassenen Bewerber werden in Gruppen zusammengefaßt und durch die Passage-Abteilung des Palästina-Amtes auf dem Wege über München – Triest mit den Schiffen des Lloyd Triestino in das Land gebracht. Soweit der einzelne nicht in der Lage ist, die Reisekosten zu bezahlen, treten für die Bahnfahrten die Kultusgemeinde, für Schiffskarte, Kopfsteuer, Kosten der ersten Unterbringung im Lande der »Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau« ein, aus dessen Mitteln das Palästina-Amt nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage die notwendigen Beträge bereitstellt.

Insgesamt haben Zertifikats- und Passage-Abteilung des Palästina-Amtes bisher etwa 7500 Menschen zur Übersiedlung verholfen. Die gleiche Zahl an »Kapitalisten« und deren Angehörigen dürfte in den vergangenen 1½ Jahren übergesiedelt sein. Dazu kommt eine nicht genau festzustellende Zahl von Touristen, die im Lande verblieben sind, sodaß seit dem 1. April 1933 insgesamt etwa 18.000 Juden aus Deutschland in Palästina eingewandert sind, die zum weitaus größten Teile bereits in die Wirtschaft des Landes eingeordnet sind.

[...]

Organisatorischer Aufbau

Zentrale Leitung

I. Beratungs-Abteilungen.

1. Allgemeine Beratung.

Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Palästina, Berufsumschichtung, Einwanderungs-Technik und alle sonstigen, nicht in die Spezialgebiete fallenden Fragen.
Ausgabe von Zertifikatsanträgen.

2. Wirtschafts-Beratung.

Fragen des palästinensischen Wirtschaftslebens, Beschaffung von Zahlenmaterial und Expertisen für Neugründungen und Anknüpfungen von Handelsbeziehungen.

3. Landwirtschaftliche Beratung.

Ansiedlungsprojekte auf nationalem und privatem Boden, Auskunft über Pflanzungsgesellschaften.

4. Juristische Abteilung.

Devisen- und Transferfragen, Reichsfluchtsteuer, Sonderkonten usw.
Beschaffung von Kapitalistenvisa der Kategorie A I (1000 £P); Touristenbescheinigungen.

5. Handwerker-Alijah.

Beratung und Bearbeitung von Anträgen der Einwanderer der Kategorie A III (Handwerker mit 250 £P).

6. Jugend-Alijah.

Einwanderungs-, Erziehungs- und Ausbildungs-Fragen von Jugendlichen.

II. Zertifikate-Abteilung.

Bearbeitung von Zertifikatsanträgen der Kategorie C (mittellose Arbeiter). Die Entscheidung über diese Anträge liegt bei der Palästina-Amtes-Kommission.

III. Passage-Abteilung.

Ausstellung von ermäßigten Schiffs- und Eisenbahnkarten für alle Einwanderungskategorien, Organisierung von Gruppenfahrten.

IV. Abteilung für Veröffentlichungen.

Redaktion und Drucklegung von Broschüren, Merkblättern usw. Bearbeitung von Speditionsangelegenheiten.

Außerdem bestehen zur Abwicklung der organisatorischen Aufgaben einige arbeitstechnische Abteilungen.

Nr. 4

Die Einwanderungsbestimmungen der britischen Mandatsmacht (Palästina)

1934

Alijah. Informationen für Palästina-Auswanderer, hrsg. vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin, Oktober 1934, S. 17-19

Einwanderungsbestimmungen											
Die Einwanderung nach Palästina ist nicht unbeschränkt. Sie erfolgt nach den Einwanderungs-Gesetzen der Palästina-Regierung. Nach diesen Bestimmungen können Anträge auf Erteilung der Einwanderungs-Erlaubnis in folgenden Kategorien gestellt werden:											
Bestimmungen	Bemerkungen										
Kategorie A (Personen mit eigenem Vermögen)											
<p>Kat. A 1. „Kapitalisten-Visa“</p> <p>Personen, die über ein eigenes Kapital von mindestens 1000 £P im In- oder Auslande nachweislich frei verfügen.</p> <p>Der Besitz an Boden in Palästina oder an Maschinen und Warenbeständen kann angerechnet werden, jedoch muß außerdem ein bestimmter Kapitalbetrag in bar vorhanden sein (in der Regel mindestens 50%).</p>	<p>Die Erteilung der Visa erfolgt durch das British Passport Control Office, Berlin W 20, Tiergartenstr. 13 bzw. durch die zuständigen britischen Konsulate im Reich (Adresse s. S. 18). Das Palästina-Amt Berlin übernimmt die Bearbeitung und Weiterleitung der Anträge. (Über die Wege zur Erlangung der Freigabe des Geldes s. S. 21).</p>										
<p>Kat. A 2 „Freie Berufe“</p> <p>Personen, die einen freien Beruf ausüben und über ein eigenes Kapital von mindestens 500 £P frei verfügen, sofern die ökonomische Aufnahmefähigkeit des Landes die Einwanderung nach Ansicht des Leiters der Immigration-Department der Regierung rechtfertigt.</p>	<p>Nach der bisher gültigen Praxis werden Anträge in dieser Kategorie nur in seltenen Fällen genehmigt.</p>										
<p>Kat. A 3 „Handwerker-Zertifikate“</p> <p>Ausgebildete Handwerker, die über ein Kapital von mindestens 250.— verfügen, vorausgesetzt, daß die ökonomische Aufnahmefähigkeit des Landes die Einwanderung nach Ansicht des Leiters der Immigration-Department der Regierung rechtfertigt.</p>	<p>Eine beschränkte Anzahl von Zertifikaten dieser Kategorie können noch vorläufig erteilt werden. Während der Drucklegung sind in der Kategorie A 3 als weitere mögliche Berufe anerkannt worden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">5. Feinmechaniker</td> <td style="width: 50%;">13. Seiler</td> </tr> <tr> <td>10. Optiker</td> <td>14. Lederarbeiter</td> </tr> <tr> <td>11. Motormechaniker</td> <td>15. Polierer</td> </tr> <tr> <td>12. Vulkanisierer</td> <td>16. Buchbinder</td> </tr> <tr> <td>17. Buchdrucker</td> <td></td> </tr> </table>	5. Feinmechaniker	13. Seiler	10. Optiker	14. Lederarbeiter	11. Motormechaniker	15. Polierer	12. Vulkanisierer	16. Buchbinder	17. Buchdrucker	
5. Feinmechaniker	13. Seiler										
10. Optiker	14. Lederarbeiter										
11. Motormechaniker	15. Polierer										
12. Vulkanisierer	16. Buchbinder										
17. Buchdrucker											
<p>Kat. A 4 „Rentenempfänger“</p> <p>Personen, die eine Rente von mindestens 4 £P monatlich beziehen; ein etwaiges Arbeitseinkommen bleibt dabei unberücksichtigt.</p>	<p>Die britischen Palästina-Behörden werden einen Antrag dieser Kategorie an die Palästina-Regierung nur hinsichtlich vorarbeiten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es sich um eine Rente des Reiches, Staates oder öffentlich-rechtlichen Institutes handelt, b) dieses Institut sich verpflichtet, die Bewohnerschaft in das Ausland zu bewilligen, c) die Transferrichtung des Betrages durch die zuständige Devisenbewirtschaftlungsstelle genehmigt ist. <p>Anmerkung: Die Palästina-Regierung kann den Antrag auch dann genehmigen, wenn es sich um eine privatrechtliche Institution handelt, sofern eine solvante Groß-Bank für die Durchführung der Zahlungen garantiert.</p>										
<p>Kat. A 5 „Seltene Berufe“</p> <p>Personen, die einen Beruf ausüben wollen, der im Lande selten vertreten oder aussichtsreich ist, und zu dessen Durchführung geringeres Kapital (mindestens 500 £P) ausreicht ist. (z. B. Errichtung von Kleinindustrien).</p>	<p>Anträge, die an die Palästina-Regierung durch Vermittlung der britischen Palästina-Behörden zu richten sind, wird nur in seltenen Ausnahmefällen stattgegeben.</p>										
Kategorie B (Personen mit gesichertem Lebensunterhalt)											
<p>Kat. B 1 „Waisenkinder unter 16 Jahren“</p> <p>Waisenkinder unter 16 Jahren, deren Unterhalt durch ein öffentliches Institut in Palästina bis zu dem Zeitpunkt gesichert ist, in dem sie sich selbst erhalten können.</p>	<p>Anträge sind ausschließlich bei der Palästina-Regierung, am besten durch Vermittlung des betreffenden palästinaischen Instituts einzureichen.</p>										

Bestimmungen	Bemerkungen
Kategorie B (Personen mit gesichertem Lebensunterhalt)	
Kat. B 2 „Personen religiösen Berufes“ Personen religiösen Berufes, deren Unterhalt in Palästina gesichert ist.	Anträge sind einzureichen bei der Palästina-Regierung, wo besten durch Vermittlung des betreffenden palästinensischen Instituts einzureichen.
Kat. B 3 „Studenten und Schüler“ Studierende und Schüler, die in eine palästinensische Lehr- oder Erziehungsanstalt aufgenommen sind und deren Lebensunterhalt bis zu dem Zeitpunkt gesichert ist, in dem sie für ihren Unterhalt selbst sorgen können.	Bei Schulen, die der Jewish Agency unterstellt sind, erfolgt die Antragstellung durch die Jewish Agency, Jerusalem. Der Wand Pass ist Garantie für die Sicherung des Unterhalts zu leisten; diese wird erteilt, falls eine entsprechende Gegenkaution einer Bank vorliegt. Andere Schulen müssen die Anforderung einstellbar bei der Regierung beantragen. Zu diesen gehört auf Grund besonderer Verabredungen die Universität Jerusalem und das Technische Heifa (s. S. 56). In allen Fällen muß man sich also zunächst an die Schule in Palästina wenden.
Kategorie Jugendalljähr	
Für Jugendliche im Alter von 15—17 Jahren hat die Palästina-Regierung der Jewish Agency eine Anzahl von Sonder-Zertifikaten zur Verfügung gestellt.	(Siehe Anhang auf Seite 21).
Kategorie C (Arbeiterzertifikate)	
Zertifikate dieser Kategorie werden von der Palästina-Regierung zweimal jährlich der Jewish Agency zur Verleihung an jüdische Bewerber zur Verfügung gestellt. Sie sind für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 35 Jahren (in Ausnahmefällen bis 45 Jahren) bestimmt.	Diese Zertifikate werden durch die bei den Palästina-Ämtern der einzelnen Länder bestehenden Konsulatsstellen verteilt. Berücksichtigt werden in erster Linie Chartisten und Chartisten, ferner ausgebildete Landwirte und Handwerker. Besonders wird darauf geachtet, daß der Bewerber sich auf das Leben in Palästina vorbereitet und Kenntnisse der hebräischen Sprache sich angeeignet hat. Die einjährige Bestätigung liegt bei dem British Passport Control Office.
Kategorie D (Anforderung aus Palästina)	
I. „Angehörige von palästinensischen Einwohnern“	1. Unter „Angehörigen“ sind in erster Linie Ehefrauen, Kinder und Eltern zu verstehen. Die in Palästina lebenden Personen müssen nachweisen, daß sie eine sichere Existenz haben und für ihre Angehörigen sorgen können. Zu einer solchen Anforderung ist berechtigt: a) wenn ein genügend großes Kapital zur Verfügung steht, oder b) wenn die angeforderte Person mindestens folgende Beträge nachweisen kann: Alter: monatlich pro Person: bis 2 Jahre EP 1.00 bis 4 Jahre EP 2.— über 4 Jahre EP 2.00—3.— außerdem können bei Familien bis 2 Personen 10% bei Familien über 3 Personen 15% in Abrechnung. Für Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren können die Anträge an das Immigration-Department der Palästina-Regierung in Jerusalem, Heifa oder Jaffa gerichtet werden. Bei anderen Verwandten ist lediglich die Zentrale in Jerusalem zuständig. Bewilligt die Palästina-Regierung das Gesuch, so erhält der Angeforderte eine Anweisung an die zuständige Britische Palästina-Behörde, die das Visum erteilt. 2. Unabhängig davon können Einwohner Palästinas ihre im Ausland befindlichen Verwandten durch das Immigration-Department der Jewish Agency anfordern. Als Anmerkungen kommen in Frage, Personen von 18—35 Jahren (in Ausnahmefällen bis 45 Jahren), noch entferntere Verwandtschaftsgrade wie Nellen, Schwager. Die Jewish Agency gibt die Anträge nach Prüfung des zuständigen Palästina-Amt mit einer Hamburg-Begehrung weiter. Das Palästina-Amt entscheidet nach dem für die Zuteilung der Zertifikate der Kategorie C maßgebenden Bestimmungen und nach Maßgabe der vorhandenen Zertifikate. Eine Verpflichtung des „Empfahlers“ ein Zertifikat zu erteilen, besteht nicht.
18	

Bestimmungen	Bemerkungen
Kategorie D (Anforderung aus Palästina) (Fortsetzung)	
II. „Anforderung von Spezialarbeitern“	Die Notwendigkeit für die Einwanderung dieser Arbeiter muß ebenso nachgewiesen werden, wie die Sicherung ihrer Existenz in Palästina. Der Unternehmer muß das Gesuch an das Immigration-Department der Palästina-Regierung richten. Dem Antragenden wird nur mitgeteilt, wenn die betreffende Arbeitskräfte im Lande fehlen.
Die Einwanderungs-Zertifikate der Kategorien A und C berechnen zur Einwanderung des Bewerbers, seiner Ehefrau und seiner unverheirateten Kinder unter 18 Jahren.	Dem Einwanderer aller Kategorien wird empfohlen, gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Palästina einzureisen. Eine getrennte Einwanderung ist nur dann möglich, wenn die Pässe sämtlicher Familienangehörigen gleichzeitig bei Erhalt des Zertifikates visiert werden. Dann können die zurückbleibenden Angehörigen innerhalb der Gültigkeitsfrist des Visums einreisen. Bei Zertifikaten der Kategorie C wird diese Frist im Einzelfall bestimmt. Der einreisende Zertifikatsinhaber muß bei seiner Landung angeben, daß seine Familie zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem zu benennendem Hafen eintreffen wird.
Als Ehegatte gilt nur, wer standesrechtlich getraut ist; religiöse Trauungen werden von der Britischen Palästina-Behörde in Deutschland nicht anerkannt. Die Zertifikate der Kategorie A 1 verlieren in der Regel nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Während dieser Zeit muß also die palästinensische Grenze überschritten worden sein. Bei Zertifikaten der Kategorie C bestimmt das Palästina-Amt den spätesten Einreisetermin.	

Nr. 5

Leitlinien der Zertifikatsverteilung (1934)

1934

Alijah. Informationen für Palästina-Auswanderer, hrsg. vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin, Oktober 1934, S. 21 f.

Leitlinien der Zertifikats-Verteilung

Die Alijah, die vor etwa 1 ½ Jahren eingesetzt hat, unterscheidet sich in ihren Ursachen, in ihrem Umfang und in ihren Menschen wesentlich von den Alijoth früherer Jahre.

Angesichts der Tatsache, daß die Zertifikatsbewerber zu einem großen Teil deshalb zur Uebersiedlung veranlaßt wurden, weil ihr Verbleiben in Deutschland aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen unmöglich geworden ist, muß die Palästina-Amts-Kommission besonders darauf bedacht sein, nur solche Menschen nach Erez Jisrael zu schicken, die für das Land in jeder Beziehung erwünschte Einwanderer darstellen. Im vergangenen Jahre war es nicht in allen Fällen möglich, die Auswahl nur nach den Erfordernissen des Landes vorzunehmen, denn die Lage der Bewerber war manchmal so außergewöhnlich schwierig, daß man in einigen Fällen ein Zertifikat auch dann gewähren mußte, wenn es im Interesse des Landes schwer zu verantworten war.

Diese Uebergangszeit ist nun überwunden, und es muß mehr als bisher eine scharfe Auswahl getroffen werden, damit die Arbeiter- und Handwerker-Zertifikate an solche Menschen verteilt werden, die die heutige Aufbausituation des Landes fordert. Das Land braucht zunächst dringend *Landarbeiter*, um das gefährliche Uebergewicht, das in den letzten Jahren das Wachstum der Städte erzeugt hat, auszugleichen. Die Zertifikate müssen daher in weitgehendem Ausmaße jungen Menschen im Alter von 18 bis etwa 26 Jahren gegeben werden, die *mindestens* ein Jahr auf dem Lande gearbeitet haben, um dort körperlich so geschult zu werden, daß sie die schwere Arbeit, die ihrer im Lande harret, bewältigen können. Diese Ausbildung ist aber nur dann sinnvoll, wenn sie mit der Erziehung zur *Chaluziuth* verbunden wird, – und die Menschen zum Pioniertum erzogen werden. Sie müssen fähig sein, am Aufbau und an der Erneuerung unseres Landes unter Verzicht auf materielle Vorteile mitzuwirken, denn Landarbeit wird stets schlechter entlohnt werden als die Arbeit auf dem Bau und in der Fabrik. Gleichzeitig mit der körperlichen Ausbildung müssen sich diese jungen Menschen bemühen, in den Geist des neuen jüdischen Lebens einzudringen und sich als unerläßliche Vorbedingung die Kenntnis der hebräischen Sprache anzueignen. Der Chaluz von 1934 muß bereits ganz anders in der hebräischen Sprache ausgebildet sein als seine Vorgänger. Wer es nicht in den letzten 1 ½ Jahren so weit gebracht hat, daß er wenigstens eine leichte Konversation in Hebräisch führen kann, kann nicht als alijahreif angesehen werden.

Neben dem Landarbeiter benötigt Palästina auch eine gewisse Anzahl gut ausgebildeter Handwerker, für die ebenfalls Zertifikate zur Verfügung stehen werden. Was an geistiger Vorbereitung von dem ländlichen Arbeiter gefordert wird, gilt selbstverständlich auch für den Handwerker. Der in der Ausbildung befindliche Handwerker muß wissen, daß alles, was er hier lernen kann, nach seiner Alijah ihm und dem Lande zugute kommen wird. Es bestehen in Europa weitaus bessere Ausbildungsmöglichkeiten als in Palästina, und es muß der Mensch, der auf handwerklicher Hachscharah ist, nicht nur an einer möglichst schnellen Uebersiedlung, sondern auch an einer guten Ausbildung interessiert sein. Die jungen Handwerker werden nur nach Beendung einer regelrechten Lehrzeit, die Umschichtler nur dann geschickt werden, wenn man sich davon überzeugen kann, daß sie ihr Fach beherrschen und im Lande vollgültige Arbeit leisten können.

Die schwierigste Aufgabe bei der Zertifikatsverteilung stellen zwei Kategorien von Bewerbern: die Frauen und Mädchen und die Antragsteller, die über 36 Jahre alt sind. Es ist leider zu befürchten, daß auch in Zukunft für diese Kategorien weniger Zertifikate zur Verfügung stehen, als benötigt werden. Dadurch werden die Anforderungen, die an die menschliche, berufliche und zionistische Qualifikation dieser Bewerber gestellt werden müssen, höher sein. Ein über 36 Jähriger muß ein in sich gefestigter Zionist sein, gut hebräisch können, ein guter Arbeiter seines Faches sein, wenn er auf ein Zertifikat Anspruch erhebt. Vielleicht ist noch für manchen, der jetzt noch nicht an die Reihe kommen kann, da nur wenige Zertifikate zur Verteilung kommen, die Gelegenheit gegeben, diese Qualitäten zu vervollkommen, damit er später berücksichtigt werden kann.

Nr. 6

Das Immigration Certificate (Palestine) für Siegfried Flörsheim

18. Februar 1936

Privatarchiv Carl Salomon, Haifa

Reference No. 507 207
 Category A ()

Serial No. 51225B

GOVERNMENT OF PALESTINE
 Immigration Certificate.

I & T/39 sent to the Department of Immigration, Jerusalem.

Sir,

Jerusalem, _____

I am directed by the High Commissioner for Palestine to refer to your application of 18th February, 1936 and to inform you that the person(s) full particulars of whom appear below has/have been approved as (an) immigrant(s) for Palestine. He/She/They should apply for a visa for Palestine not later than _____ at the office of the British Passport Control Officer, Berlin.

taking with him/her/them in addition to this certificate his/her/their passport and any document proving his/her/their identity and suitability as (an) immigrant(s) for Palestine.

This certificate must be retained by the immigrant(s) named below until arrival in Palestine where it must be produced and surrendered to the Palestine Immigration authorities at the Port of arrival or Frontier Control.

This certificate remains valid only until 25 FEB 1936 after which date the holder(s) will not be admitted to Palestine.

W. T. H. H.
 Director, Department of Immigration

Particulars of Approved Immigrants)

Name	Age	Sex	Occupation	Address
Mr. Siegfried FLÖRSHEIM	10.4.03	M	Merchant	Eppendorferbaum 11, Hamburg 20, Germany.

(1) Particulars of persons accompanying.

Name	Age	Sex	Relationship
		N	I
			L.

1) In case where this form is presented in blank for completion by H.M.'s Consul or Passport Control Officer only the names of the immigrant's wife and children under 18 years of age may be entered here.

I & T/40 B.
 21202-40000-10-33 33 33 H.F.

P.T.O.

Zolt. Nat. für Siegfried
 Feinheim (+ 1973 in Israel)
 von Carl Salomon, Haifa

ממשלת פלשתינה (א"י)

תעודת עליה.

לכ: _____

בקשר עם בקשתך מ _____ נבדקו כי הנציג הקליין לפלשתינה (א"י) להוריקן כי האדם (בני האדם) קודם אודותיו (אודותיהם) נתונים הפרטים במלואם בקבר לרף אושר (אשרו) בתור עולה (קולים) לפלשתינה (א"י). קליו (קליהם) קדגיש בקשת ליהוד לפלשתינה (א"י) לא יאורז מ _____ במספר _____ ולהביא נטק על הקודה זו את המספרים שלו (שלהם) וכל הקודה אחרת המוכיחה את היותו (היותה) ופי הוא (הם) ראוי (ראויים) להתקבל בתור עולה (קולים) לפלשתינה (א"י).

על הקולה (קוליהם) הקבוק (הקבוקים) בקבר לרף לשמור הקודה זו עד הניקו (הניקים) לפלשתינה (א"י) שמו קליו (קליהם) להראותה ולסמרה לשלטונות הקליה של פלשתינה (א"י) בתוקף או כגבול הכניסה.

הקודה זו שארית בהספת קד _____ אחרי הוריקן זה לא יורשה (יורשה) בכל (בכלי) התקודה להכנס לפלשתינה (א"י)

יורשים _____

מנהל מחלקת הקליה _____

(2) To be filled in by His Majesty's Consul or Passport Control Officer. (2) Visa No. 2771 dated 25 FEB 1935

GOVERNMENT OF PALESTINE

Bearer has registered as an immigrant into Palestine

تم تسجيل حامل هذه التذكرة في فلسطين

הסביו נרשם כעולה לפלשתינה (א"י)

Serial No _____ (הסמפר) _____ (R-22)

HA/ 8073

MAIPA 11-3-1935

S. Underwood, Department of Immigration



CONSULATE OF GREAT BRITAIN
HAMBURG

M. Salomon

BRITISH VICE CONSUL

CONSULAR SEAL

Nr. 7

Die Bestätigung von Arthur Levy als Auswandererberater

7. Mai 1936

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II F 29 I, Bl. 13

Das Auswanderungsamt
II F. 29

Hamburg, den 7. Mai 1936

An die
Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
Berlin NW 40
Fürst Bismarckstr. 2

Betrifft: Auswandererberater des Palästina-Amtes.

Der für Hamburg als Auswandererberater des Palästina-Amtes zugelassene Hugo Fischl hat seine Tätigkeit am 1. Dezember 1935 eingestellt. Nach einem hier vorliegenden Abdruck eines am 13. Dezember 1933[soll heißen 1935] an Sie gerichteten Schreibens hat das Palästina-Amt den am 14. August 1889 in Danzig geborenen Kaufmann Arthur Levy zu seinem Nachfolger ernannt. Gegen die Bestätigung des Genannten als Auswandererberater gemäss § 1 Absatz 3 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 sind hier Bedenken nicht zu erheben.

(gez.) Unterschrift

Nr. 8

Die Palästina-Arbeit für die deutschen Juden

September 1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 38 vom 23.9.1937, S. 16 b-c

Palästina-Arbeit für die Juden aus Deutschland

Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft der Zionistischen Stammgruppe (ZiSt) behandelte Dr. Max Fleisch die umfangreiche und wertvolle Arbeit des Central Bureau for the Settlement of German Jews. Zunächst setzte er sich in grundsätzlicher Weise mit der Uebersee-Auswanderung auseinander und warnte vor den Plänen und Forderungen einer Massenkolonisation in überseeischen Ländern. Diesen Projekten stehe in fast keinem der Fälle eine Durchführungsmöglichkeit gegenüber.

Die Arbeit der Abteilung der Jewish Agency für Auswanderer aus Deutschland stelle jedoch ein planmäßig und wohlorganisiertes Hilfswerk für die Palästina-Wanderung dar, die von den beiden Büros in London und Jerusalem geleitet werde.

Während das erste sich vor allen Dingen mit der Geldaufbringung und Finanzierung befaße, beschäftige sich die Abteilung in Jerusalem im wesentlichen mit allen Fragen der Einwanderung und Einordnung der Olim. Der Referent behandelte unter Verwendung zahlreichen Zahlenmaterials die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeitsgebiete, u.a. Beratung der Einwanderer, erste Unterbringung Subventionierung der Bathe Olim in Haifa und Jerusalem usw. Hier wurde vor allem auch die sehr umfangreiche Arbeit der Selbsthilfe-Organisation der Einwanderer aus Deutschland, die »Hitachdut Olej Germania« und ihre enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Abteilung hingewiesen. Eine besonders wichtige und umfangreiche Aufgabe stelle auch die Beschaffung von Hachschara-Stellen im Lande dar und die damit in enger Verbindung stehende planmäßige Kolonisation für mittelständische Einwanderer aus Deutschland. Weitere umfangreiche Arbeitszweige, wie Rechts-, Transfer- und Einwanderungsberatung, Berufsausbildung, Beschaffung von Schüler-Zertifikaten für das Technikum, die Ludwig-Tietz-Handwerker-Schule in Jagur, das Musik-Konservatorium in Jerusalem und die Neue Bezalel-Kunstgewerbeschule stellen hohe Anforderungen an die Arbeitskräfte.

Aus der Fülle des von Dr. Fleisch vorgetragenen Zahlenmaterials konnte die interessante Feststellung gemacht werden, daß trotz des allgemeinen Rückganges der Gesamteinwanderung der Zuzug aus Deutschland gleich stark geblieben ist. Seit 1933 sind etwa 40000 Juden aus Deutschland nach Palästina eingewandert. Diese Ziffer übertrifft bei weitem die Einwanderungszahlen anderer Länder. 12000 Olim kamen als sogenannte Kapitalisten mit 1000 pal. £, ebenso viele als Arbeiter-Einwanderer auf C-Zertifikat, während sich die übrigen auf Freie Berufe, Handwerker, Rentner, Schüler und angeforderte Angehörige verteilen. Im Jahre 1935 betrug der deutsche Anteil zur Gesamteinwanderung 13 Prozent, der 1936 sogar auf 29 Prozent ansteigen konnte. Von den seit 1933 insgesamt ausgegebenen Arbeiter-C-Zertifikaten entfielen auf Deutschland 26 Prozent.

In diesem Zusammenhang behandelte Dr. Fleisch die sogenannten Refugee-Zertifikate und die Art ihrer Verteilung auf die verschiedenen Länder. Außerdem brachte er unter Verwendung zahlreichen Materials die bisherige Arbeit des Council for German Jewry mit seiner besonderen Arbeit für die Juden aus Deutschland zur Darstellung, die dadurch noch veranschaulicht werden konnte, daß das Budget für 1936 und 1937 erläutert wurde. Für die Palästina-Arbeit stand 1936 ein Betrag von 250000 pal. £ und für 1937 weitere 133000 pal. £ zur Verfügung. Hierbei spielt die Finanzierung der sogenannten Samuel-Zertifikats-Empfänger eine besondere Rolle, nämlich solcher Landarbeiter aus Deutschland, die bereits eine zweijährige Ausbildungszeit genossen haben.

So gelang es, unter Verwendung des gründlich durchgearbeiteten Materials einen Einblick in die große Arbeitsleistung zugunsten der Juden aus Deutschland zu geben, die von dieser Sonderabteilung der Jewish Agency planmäßig im Interesse einer konstruktiven Hilfe zugunsten der Juden aus Deutschland und ihrer Einordnung in das Jüdische Nationalheim in Palästina geleistet wird. S.E.

Nr. 9

Über die »Scheinehe« zum Auswanderungszertifikat

[um 1938]

Ernst Loewenberg, Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, 83 S., Leo Baeck Institute, New York, ME 304, S. 4f.

Ein schweres Problem waren die Scheinehen, die aus der Handhabung der Einwanderungszertifikate notwendig folgten.¹⁶ Es kam einfach darauf an, moeglichst viele Chawerim und Chaveroth (neuhebraeischer Ausdruck fuer Genosse, resp. Bruder und Schwestern) nach Palaestina zu bringen. Gefahren und Berechtigung dieser »Scheinehen« wurden oft eroertert. In manchen Faellen kam es auch zu Ehen, denen die Eltern, die ihre jungen Kinder in das Alt-Neuland schickten, gerne zustimmten. Hier konnte man beobachten, wie haeufig Menschen aus ganz assimilatatorischen Haeusern sich ostjuedische Ehepartner nahmen, um auch damit der juedischen Volksmasse naeher zu kommen.

Nr. 10

Der neue Auswanderungsberater: Dr. Daniel Broches

24. September 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 Auswanderungsamt, II F 29 I

Reichsstelle für das Auswanderungswesen
GZ B 6062.

Berlin, den 24. September 1938.

An den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin.

Betrifft: Bestätigung eines jüdischen Auswandererberaters.

Bezug: Erlasse vom 29.1.1936 – VI A 1515/5042 –

und vom 12.7.1934 – IV 6042/II/7.6. –.

Das Palästina-Amt teilt mit, daß der Leiter seiner Zweigstelle in Hamburg, Herr Alfred Levy, Hamburg, Iserstr. 17, sein Amt niedergelegt und Hamburg verlassen

¹⁶ Lediglich Juden, die über ein Visum/Zertifikat zur Auswanderung verfügten, gingen eine arrangierte Ehe ein, um auf diese Weise den »Ehepartner« mitzunehmen. Den Gemeinden und den Rabbinen waren diese Vorgänge bekannt und sie billigten derartige »Scheinehen«. Vgl. Trude Maurer, Partnersuche und Lebensplanung. Heiratsannoncen als Quelle für die Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Juden in Deutschland, in: Peter Freimark/Alice Jankowski/Ina S. Lorenz (Hrsg.), Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung, Hamburg 1991, S. 344-374, hier S. 356f.

hat. Es schlägt als Nachfolger Herrn Dr. Daniel Broches, Hamburg, Eppendorferbaum 6, mit nachfolgender Begründung vor:

Herr Dr. Broches ist am 24. Oktober 1910 geboren in Warschau, polnischer Staatsangehöriger. Er ist Geschäftsführer des K.K.L. (Keren Kajemeth Lejisrael) in Hamburg. Wir nehmen als sicher an, daß Nachteiliges über ihn nicht bekannt ist.

Herr Dr. Broches ist außerdem geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Hamburger Zionisten-Ortsverbandes, ferner geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landesausschusses der jüdischen Jugendorganisation; seine bisherige Einstellung zur Auswanderung der Juden aus Deutschland ist befürwortend. Da Herr Dr. Broches – wie er uns mitteilt – seit dem 18. Lebensjahr Mitglied der Zionistischen Organisation und Vorstandsmitglied des Hamburger Zionistischen Ortsverbandes ist, ist er mit der Organisation der Juden in Deutschland und allen einschlägigen Fragen vertraut. Im Rahmen seiner Tätigkeit als geschäftsführendes Vorstandsmitglied hatte Herr Dr. Broches Gelegenheit, sich in den Fragen der Palästinawanderung theoretisch und praktisch Erfahrung anzueignen.

Ich bitte, ihn als Berater bestätigen zu wollen.¹⁷

In Vertretung
Unterschrift

An
den Herrn Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Hamburg
Hamburg (Rathaus)

17 Die Bestätigung wurde durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 27. Oktober 1938 ausgesprochen. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen erklärte in einem Schreiben vom 27. Juni 1941 die Anerkennung der jüdischen Auswandererberatungsstellen für erloschen. Der Reichsminister des Innern hatte mit Erlass vom 21. Mai 1941 (aufgrund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1097) die Auflösung des Palästina-Amtes Berlin der Jewish Agency for Palestine angeordnet.

32.5 Die Kindertransporte (1938/39)

Nr. 1

Die »Kinderauswanderung«

1937

Israelitisches Familienblatt Nr. 10 vom 11.3.1937, S. 12

Kinderauswanderung – Basis und Möglichkeiten

Es liegt in der Natur jeder Auswanderungsbewegung, daß sie vor allem eine Sache der Jugend ist. Das gilt auch für die jüdische Auswanderung aus Deutschland. Bei einer Betrachtung über die Wanderungsbewegung in der jüdischen Jugend muß die Auswanderung von Kindern gesondert behandelt werden. Denn für Jugendliche, die noch schulpflichtig sind, gelten andere Voraussetzungen als für Ältere. Die Lebensumstellung, die ältere Menschen bei ihrer Auswanderung oft hemmt, kommt bei Kindern fast vollkommen in Fortfall. Das Kind ist mit dem bisherigen Leben noch nicht sehr eng verbunden, so daß es sich leichter und schneller eingewöhnt als ein Erwachsener, der sich naturgemäß erst von vielem lösen muß, von dessen Bedeutung das Kind gar nicht weiß. Betrachtet man die Frage der Auswanderung vom Gesichtspunkt der Einwanderungsländer her, so sind die Vorteile einer Kinderauswanderung sehr bedeutend. Die Angleichung an die neue Umwelt, die vielfach sehr eindringlich gefordert wird, kann das Kind besonders leicht vollziehen. Soweit bis jetzt praktische Erfahrungen vorliegen, bestätigt sich diese Annahme. Man wird daher auch weiterhin auf die Auswanderung von Kindern ein besonderes Gewicht legen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kinderauswanderung auch zu Bedenken Anlaß geben kann. Immer wird es für die Eltern ein schwerer Entschluß sein, ihr Kind – und vielleicht gar ihr einziges –, allein auswandern zu lassen. Dennoch gewöhnt sich das Kind meistens recht bald an seine neue Umgebung, und wenn es auch eine Trennung von seinen Eltern als schmerzlich empfinden mag, so siegt doch in den meisten Fällen die Freude an der Veränderung, an der neuen, bunten Welt, in die es gestellt ist, über das Heimweh-Gefühl. Das alles läßt sich jedoch nicht summarisch sagen. Bei jedem Kind sind die Voraussetzungen und Umstände anders. Jeder Fall erfordert eine individuelle Betrachtung und Behandlung. Dabei ist der Kreis ausschlaggebend, aus dem das Kind kommt, ebenso wie der, in den es geht. So ist die Frage der Kinder-Auswanderung größtenteils ein pädagogisches Problem, das mit Sorgfalt und Verständnis gelöst werden muß.

Als Grundlage für jede Betrachtung über Möglichkeiten und Planung einer Kinderauswanderung müssen die Erfahrungen gelten, die in den letzten Jahren auf diesem Gebiete gemacht worden sind. Am umfangreichsten ist hier die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendlia, in deren Händen sich die Auswanderung von Kindern und Jugendlichen nach Palästina befindet. Bis zum Ende

des Jahres 1935 brachte die Arbeitsgemeinschaft 1000 Jugendliche nach Palästina. Diese Zahl erhöhte sich im vergangenen Jahr um 640. Davon gingen 495 der allgemeinen Jugendalija teils in Kibbuzim (445), teils nach Moschaw Nahalal. 110 religiöse Jugendliche wurden im Kibbuz Rodges (35), in S'de Jakow (30), in Kirjat Bialik (17) und Bet Zeirot Misrachi (28) untergebracht. Keine andere Wanderung von jüdischen Kindern aus Deutschland ist zahlenmäßig so bedeutungsvoll, wie die nach Palästina. Dabei muß man davon ausgehen, daß sich ein Teil der Kinderauswanderung naturgemäß der statistischen Erfassung entzieht, wenn sie beispielsweise im Rahmen der Familienwanderung stattfindet oder überhaupt ohne Mithilfe jüdischer Organisationen geschieht. Ein Ueberblick über die Wanderung jüdischer Kinder ins europäische Ausland muß mit der gleichen Einschränkung betrachtet werden. Es handelt sich hier eben nur um Jugendliche, die im Rahmen einer besonders für sie geschaffenen Einrichtung den Weg in das Einwanderungsland nehmen. In den Jahren 1935 und 1936 wurden unter Mithilfe des »Schools and Girls Technical Training Subcommittee« und der Adoptionszentrale 21 Kinder nach England gebracht. Im Sommer vorigen Jahres ging die Bearbeitung an das »Inter-Aid Committee for Children from Germany« über. Seitdem wird das Prüfungsmaterial gesichtet, während sieben Kinder untergebracht wurden. Im vergangenen Jahr wurden vier jüdische Kinder in holländisch-jüdischen Waisenhäusern untergebracht. In England und Holland ist die Schul- und Berufsausbildung gesichert. Es ist jedoch ungeklärt, ob ein Verbleiben im Lande selbst möglich ist. [...]

Nr. 2

Schuldirektor Arthur Spier als Begleitperson für einen Kindertransport

12. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-3 Schulwesen – Personalakten, A 717

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Schulverwaltung

Hamburg 36, den 12. Dezember 1938
Dammthorstraße 25/ Fernsprecher : 34 16 21

Bescheinigung

Herr Spier, Direktor der Talmud-Tora-Schule in Hamburg, begleitet mit Wissen der Schulverwaltung in Hamburg ab Mittwoch, d. 14. ds.Mts. einen Kindertransport nach England. Herr Direktor Spier wird nach Beendigung des Transportes in etwa 10 bis 12 Tagen zum Dienstantritt nach Hamburg zurückkehren.

Im Auftrage
(gez.) Oberdörffer
Schulrat

Nr. 3

Die Richtlinien der jüdischen Gemeinde Hamburg für den Kindertransport

14. Dezember 1938

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, WdE 174

Jüdischer Religionsverband
Hamburg.

Datum des Poststempels

Richtlinien für den Englandtransport.

Der Transport fährt am 14.12. ab Altona in 2 Abteilungen.

Treffpunkt: 10 ½ Uhr

bei den Telefonapparaten vor dem Wartesaal II. Klasse.

Gepäck: 1 Koffer, 1 Rucksack oder Aktentasche, mehr kann nicht mitgenommen werden.

Verpflegung: bis nachmittag 4 Uhr Verpflegung mitnehmen, warmes Essen wird unterwegs gegeben.

Begleitung: nur 1 Person bis zur Sperre, auf den Bahnsteig dürfen keine Begleitpersonen.

Den Anordnungen der Transportleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist unbedingt notwendig warme Kleidung anzuziehen und warme Kleidung mitzunehmen.

Jüdischer Religionsverband
Hamburg

Nr. 4

Der Kindertransport nach England am 1. Dezember 1938

⟨A⟩ 23. Februar 1939

⟨B⟩ 7. März 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F Vg 5558, Bl. 99

⟨A⟩

GEORG SIMON ISRAEL LICHTHEIM

Hamburg-Altona, 23. Februar 1939

Direktor i/R.

Hamburg – Altona 1

Palmaille 25.

An den
Oberfinanzpräsidenten der Hansestadt Hamburg,
(Devisenstelle),
Hamburg II
Gr. Burstah 31.
Hindenburghaus

Am 1. Dezember 1938 ist mein Sohn, der Schüler
Ludwig Israel Lichtheim
geboren am 26. Dezember 1921, mit einem Kindertransport nach England ausgewandert. Die Kinder durften nur einen Koffer, den sie selbst tragen konnten, mit ihren Sachen mitnehmen.

Ich beabsichtige nunmehr, die meinem Sohn zugehörigen Gegenstände – gemäss der dreifach ausgefertigten und beigelegten Liste – ihm nach England nachzusenden und bitte, hierzu mir die Genehmigung freundlichst erteilen zu wollen und erwarte Ihren diesbezüglichen Bescheid.

(gez.) Georg Simon Israel Lichtheim

⟨B⟩

Zollfahndungsstelle
Hamburg
zu D VIII 1064/39.

Hamburg, den 7. März 1939.

Ermittlungsbericht.

Die Prüfung des Umzugsgutes des bereits ausgewanderten Schülers
Ludwig Israel Lichtheim,
zuletzt wohnhaft Hamburg-Altona, Palmaille 25 II. bei den Eltern, hat zu keinen besonderen Beanstandungen geführt. Das Nachsendegut setzt sich im Wesentlichen aus älteren, getragenen Wäsche- und Bekleidungsstücken, sowie einigen benutzten Bedarfsgegenständen zusammen.

Silber und Schmuck habe ich nicht ermittelt. Zur Ausreise sind keine Neuanschaffungen gemacht worden. Lediglich ist 1 Anzug aus einem älteren, getragenen Anzug des Vaters für den Obengenannten angefertigt worden (anhand von Stoffresten festgestellt.) Die Kosten der Anfertigung ca. RM 40.-- sind geringfügig, sodaß hierfür eine Dequo-Abgabe nicht erhoben wird.

Gegen die Nachsendung des Umzugsgutes in das Ausland bestehen keine Bedenken.

(gez.) Unterschrift
Zollsekretär (F)

Nr. 5

Die Anzahl der geretteten Hamburger Kinder

5. Januar 1940

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F Vg 7754

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg
B.Nr. II B 2 - 31/40

Hamburg 36, den 5. Januar 1940.
Stadthausbrücke 8

An die
Devisenstelle
Hamburg

Der Schuldirektor der Volks- und Oberschule für Juden Arthur Israel Spier, geb. 22. Juli 1898 in Ballenstedt, wohnhaft Bornstraße 25, hat die beigefügten Anträge hier abgegeben mit der Bitte um befürwortende Weiterleitung an die Devisenstelle. Spier ist hier bekannt. Er hat für die Auswanderung jüdischer Kinder sehr gut gearbeitet. Mit seiner Hilfe sind vom November 1938 bis jetzt ungefähr 1000 Kinder ausgewandert.¹⁸ Er selbst hatte die Absicht und auch Gelegenheit schon früher aus-

18 Die Kindertransporte wurden seit Ende November 1938 organisiert. Verschiedene europäische Länder fanden sich nach dem Novemberpogrom bereit, Kinder und Jugendliche jüdischer Herkunft in größerer Anzahl aufzunehmen. Zahlen können nur näherungsweise angegeben werden. Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges emigrierten etwa 10 000 Kinder nach Großbritannien. Vgl. allg. Christiane Berth, *Die Kindertransporte nach Großbritannien 1938/39. Exilerfahrungen im Spiegel lebensgeschichtlicher Interviews*, München/Hamburg 2005; ferner Helga Krohn, »Holt sie raus, bevor es zu spät ist.« Hilfsaktionen zur Rettung jüdischer Kinder zwischen 1938 und 1940, in: Monika Kingreen (Hrsg.), »Nach der Kristallnacht.« Jüdisches Leben und antijüdische Politik in Frankfurt am Main 1938-1945, Frankfurt am Main u.a. 1999, S. 91-118; Wolfgang Benz/Claudia Curio/Andrea Hammel (Hrsg.), *Die Kindertransporte 1938/39. Rettung und Integration*, Frankfurt am Main 2003. Schweden nahm etwa 500, Belgien etwa 650, die Niederlande etwa 1500 und die USA über 1000 Kinder auf. Für Hamburg liegen keine genauen Zahlen vor. Anfang Dezember 1938 rechneten sowohl das Landesjugendamt Hamburg (Sozialverwaltung) als auch die Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Hamburg mit mehreren Transporten jüdischer Kinder. In einem Vermerk der Devisenstelle vom 6. Dezember 1938 hieß es dazu: »Nach Rücksprache mit [...] der Paßpolizei legt die Gestapo Wert darauf, daß auch für die mit Sammeltransport aus Deutschland auswandernden Juden Kinder Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Zentralen Paßstelle für Paßzwecke vorgelegt werden. Es werden in nächster Zeit noch etwa 1.000 Juden Kinder aus Hamburg auswandern« (zit. nach Ursula Randt, *Die Zerschlagung des jüdischen Schulwesens*, in: Ursula Wamser/Wilfried Winke [Hrsg.], *Ehemals in Hamburg zu Hause. Jüdisches Leben am Grindel*, Springe 2006, S. 206-218, hier S. 216, dort ohne nähere Quellenangabe). Diese Zahl dürfte in ihrer Dimension zutreffen. Die Kindertransporte setzten sich bis zum Kriegsbeginn Septem-

zuwandern. Auf Ersuchen der Oberschulbehörde, Herrn Oberschulrat Oberdörf[f]er, und Ersuchen der hiesigen Dienststelle hat er seine Auswanderung verzögert, um die Umorganisation der jüdischen Schule und die Auswanderung der jüdischen Kinder zu leiten. Seine Arbeiten lagen im staatspolizeilichen Interesse. Die Verzögerung seiner Auswanderung hat jetzt zur Folge, daß er durch die inzwischen erlassenen verschärften Devisenbestimmungen benachteiligt ist. Aus diesen Gründen wird angeregt, ihm im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen entgegenzukommen.

I.A. (gez.) Göttsche
Pol. Oberinsp.

ber 1939 fort. Zu Beginn des Schuljahres Ostern 1939 besuchten insgesamt 1297 Kinder die beiden jüdischen Schulen in Hamburg. Während des Schuljahres verminderte sich die Gesamtzahl der jüdischen Schülerinnen und Schüler auf 350.

33. Haavara – Paltreu – Altreu

Nr. 1

Der Vermögenstransfer mit Hilfe des Haavara-Systems¹

Anfang Dezember 1936

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/234

BARNETT BROS. & BORCHARD LTD.

HAIFA, P.O.B. 416.

Haifa, Dezember 1936.

An Einzahler des Sonderkontos I und Personen,
die zur Einzahlung auf Sonderkonto I vorgemerkt sind.

Auf Grund von Genehmigungsschreiben der Haavara (Trust- und Transfer-Office Ltd., 56 Allenby Road, Tel-Aviv) vom 16. und 30. November 1936, waren wir in der Lage

4 %ige Obligationen und

6 %ige Preference Shares

der

Atid Navigation Company Ltd.

1 Das Haavara-Abkommen war ein Handelsabkommen zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und der Zionistischen Vereinigung für Deutschland (ZVfD) und der Jewish Agency. Es diente dem Transfer jüdischen Kapitals nach Palästina. Um den Vermögenstransfer einzuschränken, verband das Wirtschaftsministerium den Vermögenstransfer sowohl mit dem Verkauf deutscher Waren in Palästina als auch mit dem Import dort erzeugter Waren. Im Wesentlichen wurde das Abkommen dadurch finanziert, dass deutsche Juden Geld auf Sperrmarkkonten in Reichsmark einzahlten und dann in Palästina das entsprechende Äquivalent in dortiger Währung ausgezahlt erhielten. Dieses Geld wurde durch den Verkauf deutscher Waren in Palästina erwirtschaftet. Juden, die nach Palästina emigrieren wollten, benötigten ein sogenanntes Vorzeigegehd, um ein »Kapitalistenzertifikat« für die Einwanderung zu erhalten. Das Abkommen wurde im August 1933 geschlossen und bestand bis zum 3. September 1939. Zur Abwicklung wurde auf deutscher Seite als Treuhandfirma in Berlin die »Palästina-Treuhandstelle zur Beratung deutscher Juden G.m.b.H.« (Paltreu) gegründet. Deren Gesellschafter waren die Anglo Palestine Bank, Tel Aviv, und die deutschen Banken M. M. Warburg, Hamburg, und A. E. Wassermann, Berlin. Insgesamt wurde ein Vermögen von 139,6 Millionen RM transferiert. Etwa 50 000 Juden konnten auf der Grundlage des Abkommens auswandern. Banktechnisch wurde das Verfahren durch die Gesellschafter der Paltreu abgewickelt, in Hamburg also durch die M. M. Warburg Bank mit etwa 30 000 Transfer-Verfahren. Vorläufer für das Haavara-Abkommen waren Transferabkommen, die am 19. Mai 1933 und am 18. Juni 1933 im Auftrag einer Gesellschaft von Kolonisten aus Palästina (Hanotea Company) abgeschlossen worden waren. Vgl. Werner Feilchenfeld, Die Durchführung des Haavara-Transfers, in: ders./Dolf Michaelis/Ludwig Pinner, Haavara-Transfer nach Palästina und Einwanderung deutscher Juden 1933-1939, Tübingen 1972, S. 37-88, hier S. 37-64.

solchen Deutschen Auswanderern anzubieten, welche bereits das sogenannte Vorzeigegeld auf anderem Wege transferiert hatten und welche bereit waren auf Grund von Sondergenehmigungen der Devisenbehörden weitere Sonderkontobeträge in Palästina fest anzulegen.

Nachdem die hierfür in Betracht kommenden Markbeträge voll gezeichnet sind, beabsichtigen wir die Genehmigung der Haavara zu beantragen für die Entgegennahme weiterer Transferbeträge mit der Maßgabe, dass nunmehr in erster Linie solche Transferenten berücksichtigt werden sollen, deren Vorzeigegeld noch nicht transferiert worden ist und unter Beschränkung der Zeichnungsbeträge auf einen Höchstbetrag von RM. 20000,- für jeden Zeichner.

Der gesamte Transferbetrag, zu dessen Entgegennahme wir unter den nachfolgenden Bedingungen bereit wären, beläuft sich auf vorläufig RM. 250000.-- Die eingezahlten Beträge werden verwandt für den Einkauf von Schiffen, Schiffsmaterialien und Kohlen in Deutschland.

Die Zeichner erhalten für ihre Reichsmarkbeträge folgende Gegenwerte: Die Markbeträge werden in Palästina-Pfunde umgerechnet zum amtlichen Berliner oder Londoner Mittelkurs desjenigen Tages, an dem die Zurverfügungstellung der Beträge an die Deutschen Verkäufer erfolgt, wobei jedoch LP. 1.-- mit mindestens RM. 12.50 berechnet wird. — Von dem hiernach errechneten Betrag in LP. werden 50 % abgezogen zur Abdeckung der Transferspesen und zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen deutschen und ausländischen Waren.

Für den verbleibenden Betrag erhalten die Zeichner:

30 % in bar.

30 % in 4 %igen Obligationen (Debentures) der Atid Navigation Company Ltd.

[...]

40 % in 6 %ige Preference Shares der Atid Navigation Company Ltd.

[...]

Barquote, Shares und Obligationen werden den Zeichnern 30 Tage nach dem Datum übergeben, an dem der Betrag von RM. 250000.-- bei den Deutschen Verkäufern der in Deutschland erworbenen Gegenstände eingeht. Sollte die Registrierung und Verstempelung der Debentures und Shares an diesem Tage noch nicht abgeschlossen sein, so erhalten die Zeichner hierfür Interimsscheine.

Die Zins- und Dividenden-Berechtigung beginnt mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, welches auf den Ausgabetag der Obligationen und Shares bzw. Interimsscheine folgt. Die Zinszahlungen werden halbjährlich postnumerando in den Büros unserer Gesellschaft vorgenommen.

Die Preference-Shares und Debentures werden auf den Namen des Zeichners registriert, der Zeichner hat aber das Recht zu verlangen, dass diese Wertpapiere in Inhaberpapiere umgewandelt werden, sofern er die entstehenden Stempelkosten bezahlt.

Ergibt sich bei der Umrechnung ein nicht auf volle palästinensische Pfunde lautender Betrag, so wird der unter einem palästinensischen Pfund liegende Spitzenbetrag

der Jewish Maritime League überwiesen. Diese ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der jüdischen Schifffahrt.

Falls es aus Umrechnungsgründen nicht möglich ist, jeweils die genaue Summe des Gegenwertes in Debentures bzw. Preference-Shares zu geben, so soll die verbleibende Differenz in Preference-Shares ausgegeben werden.

Die Rechte der Obligationäre werden durch einen Debenture-Direktor vertreten, dessen Honorar (3 % p.a. vom Nominalbetrag der Debentures) einmal jährlich von den fälligen Zinsbeträgen abgesetzt wird.

Es wird beabsichtigt, die Shares und Debentures der Atid Navigation Company Ltd. an der Tel-Aviver Börse einzuführen, um dadurch den Verkauf und die Beleihbarkeit der Papiere zu ermöglichen.

Die Einzahler, welche bereit sind uns Haavaramark-Beträge zu den obigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, werden gebeten die anliegenden Zeichnungs- und Abtretungs-Erklärungen in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen und bei den unten bezeichneten Stellen einzureichen. Erklärungen von Personen, welche bereits in Palästina wohnhaft sind, werden in erster Linie berücksichtigt. Im übrigen richtet sich die Annahme nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind von diesem Prinzip abzuweichen, falls besondere Umstände eine Berücksichtigung ausserhalb der zeitlichen Reihenfolge rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber muss unserem Ermessen überlassen bleiben. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausserdem jeder Zeichnungsantrag von seiten der Haavara genehmigt werden muss.

Für den Fall, dass der Betrag von RM. 250000.– überzeichnet wird, behalten wir uns das Recht vor, die gezeichneten Beträge entsprechend herabzusetzen oder die überschüssenden Beträge zurückzuweisen.

Sollten die Einzahlungen auf Sonderkonto I nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ab-ruf durch die Haavara erfolgen, so sind wir berechtigt die Annahme der gezeichneten Beträge zu verweigern.

Im übrigen richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Zeichnern und den beteiligten Gesellschaften nach dem Memorandum und den Articles der Gesellschaft, sowie nach dem Inhalt der ausgegebenen Wertpapiere.

Sollte es uns infolge Krieg, behördlicher Beschränkungen, Lieferungssperren oder sonstigen Fällen höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich werden den uns zur Verfügung gestellten Reichsmarkbetrag zum Ankauf von Waren in Deutschland zu verwenden, so sind wir berechtigt, unser Angebot auch nach erfolgter Annahme zurückzuziehen. In solchem Fall sind auch die Transferenten von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus dem Zeichnungsangebot befreit.

Die Zeichnungs- und Abtretungs-Erklärungen können innerhalb der Zeit vom 10. – 31. Dezember abgegeben werden:

1. In den Büroräumen unserer Firma in Haifa, New Carmelite Building, und Tel-Aviv, 34 Nachlath Benjamin.
2. In den Büroräumen der Firma Hugo Mainz & Co., Hamburg.

3. In den Büroräumen des Herrn Dr. Felix Mainz, Tel-Aviv, Herzlstrasse Ecke Rothschild Boulev. Mordechai's Corner.

Wenn die Zeichnungs- und Abtretungs-Erklärungen bei einer der vorbezeichneten Stellen fristgemäss abgegeben werden, so ist dies zur Wahrung der Zeichnungsfrist ausreichend.

Haifa, Dezember 1936.

Barnett Bros. & Borchard Ltd.²

Nr. 2

Die devisenrechtliche Regelung des sogenannten Vorzeigegeldes

28. Dezember 1936

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 2

Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung
Dev. A 4/59908/36

Berlin W 8, den 28. Dezember 1936
Behrenstr. 43

Eilt!

An
die Palästina Treuhand-Stelle zur
Beratung deutscher Juden G.m.b.H.
Berlin SW 68
Friedrichstr. 218

Auf das Schreiben vom 10. November 1936 – B/D-.

Im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium bin ich damit einverstanden, daß das Trust & Transfer Office »Haavara« Ltd. von den Personen, die zum Transfer

2 Mitgesellschafter der Firma Barnett Brothers & Borchard Ltd., Haifa, war Jens Borchardt, Sohn der Hamburger Reederin Lucy Borchardt. Jens Borchardt (1903-1986), seit 1929 als Rechtsanwalt in Hamburg tätig, war 1934 aus Hamburg nach Palästina emigriert. Er gründete dort die Schiffahrtsgesellschaft Atid Navigation Company Ltd. So fiel die Wahl einer deutschen Adresse auf das am Ende des Schreibens genannte Hamburger Bankhaus Hugo Mainz & Co. Dieses gehörte noch 1934 Dr. Felix Mainz und Carl Ellern. Felix Mainz übertrug mutmaßlich noch vor 1936 seinen Geschäftsanteil an Carl Ellern, welcher ebenfalls der Jüdischen Gemeinde angehörte, und emigrierte zu dieser Zeit nach Palästina. Daraus erklärt sich die weitere Adresse in dem Schreiben. Die Firma Hugo Mainz & Co, noch 1938 im Hamburger Adressbuch verzeichnet, dürfte Ende 1938/Anfang 1939 aufgelöst oder »arisiert« worden sein. Vgl. Lorenz, Seefahrts-Hachschara in Hamburg, S. 449 ff.; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 128.

nach Palästina Vorzeigegeldbeträge angemeldet haben, für jedes angemeldete Pfund einen Betrag von RM 2.– und für jeden zur Einzahlung auf das Sonderkonto I vorgemerkten Betrag einen Teilbetrag von 10 % zur sofortigen Einzahlung auf das Vorzeigegeldkonto und das Sonderkonto I abrufen. Die abgerufenen Beträge müssen auf die insgesamt zu transferierenden Beträge angerechnet werden. Die Banken, bei denen das Sonderkonto und das Vorzeigegeldkonto geführt werden, sind zu einer entsprechenden Abschreibung auf den Genehmigungsbescheiden verpflichtet. Soweit der Einzahler nicht im Besitz einer endgültigen Devisenerwerbsgenehmigung oder einer endgültigen Genehmigung zur Einzahlung auf das Sonderkonto I ist, sondern nur über entsprechende verbindliche Vorbescheide verfügt, bin ich damit einverstanden, daß die Einzahlung auf Grund des verbindlichen Vorbescheides erfolgt. Die Abschreibung hat alsdann auf dem verbindlichen Vorbescheid zu erfolgen. Abschrift eines an die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe gerichteten Schreibens füge ich zur Kenntnisnahme bei.

In Vertretung
gez. Dr. Hartenstein

Nr. 3

Die ausländische Unterstützung der Auswanderung: die Haavaramark

Juli 1937

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 7 vom 16.7.1937, Beiblatt, o.S.

PALÄSTINA TREUHAND-STELLE ZUR BERATUNG DEUTSCHER JUDEN G.M.B.H.

Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 28

Berlin, im Juli 1937

Unterstützungen und Geldgeschenke aus dem Auslande.

1. Wie wurden Unterstützungen aus dem Ausland bisher gezahlt?

Unterstützungszahlungen aus dem Ausland an in Deutschland wohnhafte Personen erfolgten bisher – soweit nicht unmittelbar Devisen übersandt wurden – im wesentlichen in sogenannter Registermark, die bei einer großen Zahl ausländischer Banken gekauft werden und deren Auszahlung an in Deutschland wohnhafte Bedachte nach Einholung einer Genehmigung der Reichsbank bis zur Höhe von RM 200.--monatlich erfolgen kann.

2. Wie können Juden im Ausland zukünftig Unterstützungen und Geldgeschenke an Juden in Deutschland überweisen?

Es ist nunmehr gestattet worden, daß von jüdischen Spendern im Ausland zu Gunsten jüdischer Empfänger in Deutschland **Haavaramark** verwendet werden darf. Haavaramark ist diejenige Mark, die von jüdischen Auswanderungswilligen mit Genehmigung der Devisenstellen in die in Deutschland geführten Transfersonderkonten der Trust & Transfer Office »Haavara« Ltd., Tel-Aviv, eingezahlt und von dieser unter unserer Mitwirkung transferiert wird. Die Haavaramark wird bei allen denjenigen ausländischen Banken zu erhalten sein, die Registermark zu Unterstützungszwecken verkaufen, und zwar zum gleichen Kurs wie die Registermark. [...]

3. Aus welchem Grunde liegt die Verwendung von Haavaramark zu Unterstützungszwecken im Interesse eines jeden Juden?

Die von dem ausländischen Spender für die Haavaramark gezahlten Devisen kommen in vollem Umfang der Auswanderung von Juden aus Deutschland zugute. Durch Verwendung von Haavaramark für Unterstützungszwecke wird also die Auswanderung von Juden aus Deutschland gefördert. Dabei kann die Haavaramark bei den ausländischen Banken, die Registermark abgeben, zum gleichen Kurs wie die Registermark erworben werden. Das für die Durchführung der Haavaramark-Spenden vorgesehene Verfahren ermöglicht eine **schnellere** Auszahlung an den Begünstigten als bisher, da die Einzelgenehmigung der Reichsbank hierbei in Fortfall kommt.

4. In welchem Umfang dürfen Unterstützungen, aus welchem Anlaß Geldgeschenke mit Haavaramark gezahlt werden?

- a) In Deutschland lebende Juden können je Person von jüdischen Spendern aus dem Ausland für jeden Monat bis zu RM 200.-- für laufenden Unterhalt erhalten.
- b) Darüber hinaus dürfen Geldgeschenke bis zu weiteren RM 200.-- monatlich je Person aus folgenden Anlässen in Haavaramark gezahlt werden:
Zu Pessach, Purim, Roschhaschanah, Chanuka, anläßlich von Hochzeiten, Barmizwoth, Mädcheneinsegnungen, Silbernen und Goldenen Hochzeiten und zur Grabpflege (jedoch nicht Begräbniskosten).
- c) Ferner können im Ausland lebende Juden jüdischen Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen in Deutschland Spenden unter Verwendung von Haavaramark zugehen lassen.

Maßgebend dafür, ob der Spender und der Zahlungsempfänger als Juden gelten, sind die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes. Entscheidend ist daher nicht die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern die jüdische Abstammung. Personen mit nur zwei jüdischen Großeltern teilen gelten aber nur dann als Juden, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, oder mit einem Volljuden oder mit einer der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörigen Person verheiratet sind.

[...]

Palästina Treuhand-Stelle
zur Beratung deutscher Juden G.m.B.H.

Nr. 4

Die Abwicklung der Transferkonten durch die Altreu

10. Dezember 1937

Jüdisches Gemeindeblatt für das Gebiet der Hansestadt Hamburg Nr. 12 vom 10.12.1937, S. 6

Förderung der jüdischen Auswanderung durch Kapital-Transfer

An dem Transferverfahren, das auf Anordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung über die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung (Altreu) G.m.b.H. , Berlin W 35, Potsdamer Str. 72, abgewickelt wird, können gemäß einer dieser Treuhand-Stelle von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erteilten Genehmigung jüdische Personen teilnehmen, deren Vermögen bei Einzelauswanderung 30000, bei gemeinschaftlicher Auswanderung von zwei Personen 40000, bei gemeinschaftlicher Auswanderung von drei und mehr Personen 50000 RM nicht übersteigt. Die bei Einleitung des Verfahrens zu berücksichtigenden Einzelheiten sind aus einem Merkblatt der Altreu zu ersehen, welches vom Hilfsverein der Juden in Deutschland, Berlin W 35, Ludendorffstr. 20, vom Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, und ihren Zweigstellen sowie von der Altreu kostenlos abgegeben wird. Diese Stellen sowie die Altreu erteilen auch Auskunft über die Höhe der Transfersätze.

Nr. 5

Die Devisenbeschaffung im Altreu-Verfahren

17. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 14, Bl. 34-36

Reichsstelle
für Devisenbewirtschaftung
Dev.A 4/61542/37

Berlin W 8, den 17. Dezember 1937

An
die Herren Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstellen)
– persönlich –

Allgemeiner Erlaß Nr. 158/37 D.St.
(vertraulich) – Ue. St.

Betr. V 3: Devisenerwerb von der Allgemeinen Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H.; (Ergänzung des Allgemeinen vertraulichen Erlasses 131/37 D.St.) – Ue.St.

Bei der Durchführung des durch Allgemeinen vertraulichen Erlaß 131/37 D.St./Ue.St. geregelten »Altreu«-Verfahrens haben sich verschiedentlich Zweifelsfragen ergeben, zu deren Klärung ich auf folgendes hinweise:

1) Es liegt nahe, daß Auswanderer in dem Bestreben, einen besonders günstigen Transfersatz zu erzielen bzw. überhaupt an dem »Altreu«-Verfahren teilnahmeberechtigt zu werden, ihr Vermögen vor Antragstellung durch Schenkung an Dritte oder auf sonstige Art der jeweils günstigsten Transfermöglichkeit der Transfertabelle anpassen. Bei einem Auswanderersperrmarkkurs von 20 % erhält z.B. ein Auswanderer mit einem Vermögen von RM 75.000 genau soviel Devisen wie ein Teilnehmer am »Altreu«-Verfahren mit einem Vermögen von RM 50.000. Ich ersuche daher, in Zukunft grundsätzlich von jedem Auswanderer die Vorlage des Vermögenssteuerbescheides vom 1. Januar 1935 zu verlangen und bei auffällig hohen Abweichungen von den bei Antragstellung angegebenen Vermögensverhältnissen einen Nachweis darüber zu fordern, wodurch und wann die Vermögensveränderung eingetreten ist. Bei dieser Prüfung kann, soweit keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, großzügig verfahren werden, um keine unnötige Verzögerung bei der Durchführung des Transferverfahrens herbeizuführen. Falls dagegen Anhaltspunkt dafür vorliegen, daß der Auswanderer sein Vermögen zweckentsprechend verändert hat, um eine devisenrechtliche Genehmigung zu erschleichen, ersuche ich, einen lückenlosen Nachweis über die Entwicklung seiner Vermögensverhältnisse seit 1935 anzufordern.

2) Durch die im »Altreu«-Verfahren getroffene Regelung soll erreicht werden, daß Antragsteller, die nach ihren Vermögensverhältnissen an diesem Verfahren teilnahmeberechtigt sind, ihr gesamtes zur Verfügung stehendes, realisierbares Vermögen in das Verfahren einbringen. Es ist daher nicht angängig, daß ein Antragsteller, der z.B. über ein Vermögen von RM 25.000.– verfügt, lediglich mit RM 5.000.– an dem »Altreu«-Verfahren teilnimmt. Von diesem Grundsatz kann eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn es sich um Vermögenswerte handelt, die nachweisbar nicht in einem angemessenen Zeitraum und nicht ohne erhebliche Opfer realisiert werden können (z.B. unverkäufliche Grundstücke). Ich habe ebenfalls keine Bedenken, daß Auswanderern inländische Lebensversicherungen im Inland belassen werden.

Selbstverständlich sind derartige im Inland verbleibende Werte (einschließlich etwaiger Rückkaufswerte von Lebensversicherungen) bei Prüfung der Frage, ob der Antragsteller auf Grund seiner Vermögensverhältnisse überhaupt an dem »Altreu«-Verfahren teilnahmeberechtigt sein kann, zu berücksichtigen.

3) Die Bestimmung in dem Allgemeinen vertraulichen Erlaß 131/37 D.St./-Ue.St., daß die Inanspruchnahme anderer Transfermöglichkeiten neben dem »Altreu«-Verfahren ausgeschlossen ist, hat zur irrtümlichen Auslegungen durch einzelne Devisenstellen geführt. Durch diese Bestimmung sollte keineswegs erreicht werden,

daß unter Aufhebung sämtlicher bestehender Transferverfahren (z.B. Paltreu-Transfer) die Auswanderung der Juden lediglich unter Anwendung des »Altreu«-Verfahrens durchgeführt werden soll. Es soll vielmehr verhindert werden, daß Antragsteller gleichzeitig mehrere Transfermöglichkeiten ausnutzen und so zu ungerechtfertigt günstigen Bedingungen ihr Vermögen ins Ausland überführen.

4) Auswanderer sind in letzter Zeit in steigendem Umfang dazu übergegangen, durch großzügige Ergänzung ihres Umzugsgutes erhebliche Vermögenswerte ins Ausland zu überführen (Neuanschaffung von Pelzen, Schmuckgegenständen, wertvollen Bildern usw.). Auch wenn nicht einwandfrei feststeht, daß diese neuangeschafften Gegenstände zur Veräußerung im Ausland bestimmt sind, ist grundsätzlich hierin eine Umgehung der devisenrechtlichen Bestimmungen im Sinne des RE 132/37 D.St./- Ue.St. I Abs. 1 zu erblicken und die Mitnahme derartiger Gegenstände in geeigneter Form zu unterbinden. Gegen eine angemessene und sich in einem bescheidenen Rahmen haltende Ergänzung des Umzugsgutes anlässlich der Auswanderung habe ich dagegen keine Bedenken.

Bei Prüfung der Frage, ob das zur Mitnahme bestimmte Umzugsgut in einem angemessenen Verhältnis zu den Vermögensverhältnissen des Auswanderers steht, kann davon ausgegangen werden, daß Gegenstände, die bereits bisher nachweisbar zu seinem Haushalt gehörten, unbedenklich ausgeführt werden können, auch soweit es sich um Kunstgegenstände, kostbare Teppiche und Bilder handelt. Bei Werten, die vor 1933 bereits im Besitz des Auswanderers gestanden haben, wird eine Vermutung dafür sprechen, daß sie nicht zur Erlangung eines günstigen Vermögenstransfers angeschafft worden sind. Es besteht im allgemeinen keine Veranlassung, bei Prüfung dieser Fragen kleinlich zu verfahren.

Einrichtungsgegenstände, die zur Errichtung einer Existenz im Auslande unbedingt notwendig sind (z.B. zahnärztliches Instrumentarium), können, soweit es sich um Gegenstände handelt, die bereits vor der Auswanderung im Gebrauch des Antragstellers gewesen sind, oder im Zusammenhang mit der Auswanderung neu angeschafft sind, mitgenommen werden, falls im Einzelfall keine besonderen Bedenken entgegenstehen. Ich ersuche aber, die Genehmigung zur Mitnahme von neu erworbenen Gegenständen von einer angemessenen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank abhängig zu machen. Als Höchstgrenze kommt für derartige Genehmigungen ein Gegenwert von RM 3 – 4.000 in Betracht.

[...]

9) Eine Prüfung der Anträge nach der vermögensrechtlichen Seite der Auswanderer erfolgt bei Ausstellung der Vormerkungen durch die »Altreu« nicht. Nur wenn bereits aus den Angaben der Antragsteller hervorgeht, daß diese überhaupt nicht teilnahmeberechtigt an dem Verfahren sind, werden die Eingaben von der »Altreu« gar nicht erst an die Devisenstellen weitergeleitet, sondern den Antragstellern zurückgesandt.

10) Da die Konsulate einiger Länder (insbesondere USA) die Erteilung des Einreisevisums von dem Nachweis abhängig machen, daß ein angemessener Devisen-

betrag zur Verfügung steht, bin ich damit einverstanden, daß in derartigen Fällen den Antragstellern trotz Fehlens des Visums die Devisenerwerbsgenehmigung erteilt wird, jedoch mit der Auflage, daß über die Devisen nur verfügt werden darf, wenn der die Devisen abgebenden Devisenbank das Einreisevisum und die polizeiliche Dauerabmeldung vorgelegt wird. Bei einigen Konsulaten genügt bereits die Erteilung einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß eine endgültige Genehmigung lediglich noch von der Vorlage des Einreisevisums abhängig gemacht wird.

11) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit können an dem »Altreu«-Verfahren teilnehmen.

Ob Mischlinge im Sinne des Reichsbürgergesetzes bzw. jüdisch versippte Antragsteller an diesem Verfahren teilnehmen können, wird von mir zur Zeit noch nachgeprüft. Ich ersuche, derartige Anträge, soweit keine besondere Veranlassung für eine beschleunigte Erledigung besteht, zurückzustellen, bis weitere Weisung ergangen ist.

12) Um der »Altreu« zu ermöglichen, besonders dringende Anträge bevorzugt zu bearbeiten, ersuche ich, der »Altreu« auf Anfrage zu bestätigen, ob ein Dringlichkeitsfall anerkannt wird.³

gez. Wohlthat

Nr. 6

Der Erwerb von Devisenbeträgen im Altreu-Verfahren

27. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg 622-1/173 Familie Plaut, D 25

[M.M. Warburg & Co. K. G.]

den 27. Dezember 1937.

L/Hh

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung,
z.Hd. von Herrn Reichsbankrat Utermöhle,
Berlin.

Betr.: Verwendung von Kreditsperrmarkguthaben der Kara Corporation, New York, zu unentgeltlichen Zuwendungen an minderbemittelte in Deutschland wohnhafte Juden zur Ermöglichung ihrer Auswanderung, insbesondere zum Erwerb von Devisenbeträgen im Altreu-Verfahren.

3 Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 208, Rn. 388; Werner Feilchenfeld, Die Durchführung des Haavara-Transfer, in: ders./Dolf Michaelis/Ludwig Pinner, Haavara-Transfer nach Palästina und Einwanderung deutscher Juden 1933-1939, Tübingen 1972, S. 37-88, hier S. 79-81.

Mit unserer Eingabe vom 11. November 1937 an den Herrn Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle) Hamburg hatten wir u.a. die Genehmigung beantragt, dass zu Lasten eines bei uns geführten Kreditsperrguthabens obiger amerikanischer Gesellschaft RM 150.000.— dazu verwandt werden, um unbemittelten bzw. gering bemittelten in Deutschland wohnhaften Juden gewisse Beträge zur Verfügung zu stellen, um damit im Wege über das Altreu-Transferverfahren die für ihre Auswanderung benötigten Devisenbeträge zu erwerben und ihnen damit die sonst unmögliche Auswanderung zu ermöglichen. Der Antrag wurde an die Reichsdevisenstelle weitergegeben. Nach einer mündlichen Verhandlung unseres Herrn Dr. Spiegelberg mit dem dortigen Herrn Sachbearbeiter hörten wir mündlich, dass dem Antrag stattgegeben sei; den formellen Bescheid der hiesigen Devisenstelle erwarten wir noch.

Dies vorausgeschickt, erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass seitens des amerikanischen Spenders von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass den betreffenden in der vorgeschilderten Weise unterstützten Personen tatsächlich raschest im Wege über die Altreu die benötigten Devisenbeträge zur Verfügung gestellt werden und der Auswanderungsplan damit unverzüglich durchgeführt werden kann. Im Hinblick hierauf bitten wir um die Genehmigung, dass der Altreu gestattet wird, diejenigen Anträge, die von unserer Firma der Altreu gegenüber ausdrücklich als aus diesem RM 150.000.— Fonds der Kara Corporation, New York, herrührend bezeichnet werden, aus dem der Altreu zur Verfügung stehenden £ 25.000.— Dringlichkeitsfonds privilegiert vor anderen Anträgen zu befriedigen. Der Gesamtbetrag des Fonds ist RM 150.000.—. Der theoretische Höchstbetrag der daraus resultierenden Devisenbeträge ist der Gegenwert von RM 75.000.— Gold, wobei wir jedoch darauf hinweisen dürfen, dass im Hinblick auf die Altreu-Transfertabelle in verschiedenen Fällen das Transferergebnis unter 50 % bleiben und der Gesamtbetrag daher wahrscheinlich hinter dem Devisengegenwert von RM 75.000.— Gold etwas zurückbleiben wird.

Wir wären dankbar, wenn der Altreu eine entsprechende Genehmigung erteilt und uns eine Abschrift dieser Genehmigung zugesandt würde.

(gez.) Unterschrift

Nr. 7

Die Devisenbeschaffung zur Ermöglichung der Auswanderung

27. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 25

[M.M. Warburg & Co. K.G.]

den 27. Dezember 1937.

L/Hh

Einschreiben

Lieber Herr Hirschfeld,

Bezugnehmend auf unsere vor einigen Tagen geführte Telefonunterhaltung behändige ich Ihnen in der Anlage 7 an die Altreu gerichtete Anträge, die Sie bitte in dem Augenblick bei der Altreu eingehen lassen wollen, in dem die Altreu derartige Anträge wieder annimmt. Ich nehme an, dies ist der 31. Dezember Glockenschlag 12, und ich bitte Sie also, in diesem Augenblick meine Anträge mit dem Eingangsstempel zu versehen, d.h., wenn Sie die Anträge schon jetzt annehmen, natürlich schon jetzt! Es sind die Anträge:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Hans Appel, Hamburg, datiert 14. Dezember 1937, | über RM 2.500.– |
| 2) Ursula Meseritz, Hamburg, datiert 20. Dezember 1937, | über RM 5.000.– |
| 3) Dr. med. Preuss, Hamburg, datiert 20. Dezember 1937, | über RM 10.000.– |
| 4) Alfred Rosenberg, Cleve, datiert 20. Dezember 1937, | über RM 5.000.– |
| 5) Otto Rothschild, Eschwege, datiert 14. Dezember 1937, | über RM 10.000.– |
| 6) Dr. med. Szilard, Hamburg, datiert 20. Dezember 1937, | über RM 10.000.– |
| 7) Fritz Traugott, Hamburg, datiert 27. Dezember 1937, | über RM 2.500.– |
| | <u>RM 45.000.–</u> |

Wie ich Ihnen bereits telefonisch sagte, handelt es sich bei diesen Reichsmarkbeträgen um Beträge, die mit Genehmigung der Reichsstelle aus einem Sperrmarkguthaben amerikanischer Freunde diesen Auswanderungskandidaten überlassen werden, um ihnen die Auswanderung zu ermöglichen. In diese Kategorie gehört ausser diesen oben aufgeführten insgesamt RM 45.000.– noch ein Antrag von Frau Erica Rosendorf, Berlin, über RM 7.500.–, der bereits vor einiger Zeit der Altreu eingereicht worden ist. Im ganzen stehen einschließlich aller obigen Beträge zur Verfügung brutto RM 150.000.–. Ich hoffe, dass diese Bruttosumme zugleich eine Nettosumme ist, indem ein grosser Teil der Fälle unter dem Gesichtspunkte Ausbildungsgelder schenkungsteuerfrei ist und wir für die nicht ohne weiteres schenkungsteuerfreien Fälle einen Erlassantrag beim Reichswirtschaftsministerium eingereicht haben. Auf Grund der Altreu-Tabelle werden sich aus diesen maximum RM 150.000.– maximum ergeben 75.000 RM Gold. Praktisch wird diese Maximal-

ziffer nicht erreicht werden, da, wie Sie ja schon aus obigen Anträgen sehen, unter den Kandidaten eine Anzahl insbes. Ärzte sind, die als Einzelpersonen RM 10.000.– bekommen und bei denen daher der Devisenbetrag nur 35 % beträgt. Wie mit Ihnen telefonisch besprochen, behändige ich Ihnen in der Anlage einen von unserer Firma bereits unterzeichneten Antrag an die Reichsstelle nebst einem Durchschlag für Ihre Akten, in dem beantragt wird, aus den in dem Antrag dargelegten Gründen diese aus diesem amerikanischen Sperrmarktfonds dotierten Kandidaten bei der Altreu aus dem £ 25.000.– Dringlichkeitsfonds privilegiert zu versorgen. Ich habe den Antrag, wie Sie sehen, auf die theoretische Zahl von maximum Gegenwert von RM 75.000.– Gold abgestellt; praktisch wird es sich aber wohl ziemlich sicher um nicht mehr handeln, als um £ 5.000.–, vielleicht noch etwas weniger, sodass also nur ein verhältnismässig sehr kleiner Teil dieses Dringlichkeitsfonds hierdurch in Anspruch genommen wird. Wenn Sie an der Fassung eine Korrektur für wünschenswert halten, so rufen Sie mich bitte an oder schicken Sie mir die Eingabe (zu meinen Händen!) zurück. Wie besprochen, werden Sie dann so freundlich sein und die Eingabe Herrn Utermöhle selbst überreichen.

Ich bin mit besten Grüßen und unter der Suspensivbedingung, dass Sie diese Angelegenheit wunschgemäss erledigen, mit besten Wünschen fürs neue Jahr

Ihr
(gez.) Unterschrift

Herrn Dr. Kurt Hirschfeld,
Allgemeine Treuhandstelle für die
jüdische Auswanderung G.m.b.H.
Berlin W. 35,
Potsdamerstr. 72.

Nr. 8

Der Tätigkeitsbericht der Altreu (1937/38)

9. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 25

Tätigkeitsbericht der Altreu.

Die Altreu besteht nun ungefähr 1 ½ Jahre. Blickt man auf ihr seitheriges Tätigkeitsgebiet zurück, so hat man zunächst festzustellen, dass ihre Entwicklung einen anderen Weg genommen hat, als es ihren Gründern vorgeschwebt haben mag. Trotzdem kann es aber wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Altreu im Kreise der jüdischen Wanderungs-Institutionen heute eine bedeutsame Stellung einnimmt

und bei aller Kritik, die man an ihr übt, es verstanden hat, mit einem ganz kleinen Verwaltungsapparat die ihr gestellten Aufgaben, wenn auch nicht zu meistern, so doch konstruktiven Lösungen näherzubringen. Das »Altreu-Verfahren« ist zu einem Begriff geworden, der innerhalb der jüdischen Wanderungs-Organisationen bereits fest verankert ist. Der »Altreu-Fonds«, für dessen Entstehung die Altreu das unbestrittene Urheberrecht in Anspruch nehmen kann, hat sich als segensreiche Einrichtung bestens bewährt, ja man kann sagen, dass die mittellose Wanderung des letzten Halbjahres zum wesentlichen Teil auf diesem Fonds basierte. Bis zum Monat September 1938 werden in den Altreu-Fonds ca. RM 3 Millionen bare Mittel geflossen sein, die im Altreu-Verfahren in ca. RM 1,5 Millionen Devisen konvertiert sein werden und zur Gewährung langfristiger Devisen-Darlehen für schätzungsweise mindestens 2500 mittellose Auswanderer verwandt wurden. Man darf behaupten, dass die Errichtung dieses Devisen-Fonds die weitaus grösste Leistung darstellt, die im Inlande auf dem Gebiet der finanziellen Unterbauung der Wanderung bis jetzt zu verzeichnen ist. Ihre Bedeutung ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die ideologische Grundlage des »Altreu-Fonds«, nämlich der Gedanke einer materiellen Verkopplung der mittellosen mit der bemittelten Auswanderung, auch die Anerkennung der zuständigen Reichsbehörde gefunden hat und heute im Mittelpunkt aller Erörterungen über die erforderliche Zuführung neuer Devisen-Kontingente für die Zwecke des Mittelstands-Transfers steht. Die diesbezüglichen Verhandlungen der Altreu mit der Behörde lassen erhoffen, dass der Altreu in den nächsten Monaten aus Mitteln der Dego vielleicht weitere 2 – 3 Millionen Devisen zur Verfügung stehen werden. Würde dies der Fall sein, so hätte die Altreu seit ihrem Bestehen bis zum Jahresende 1938 mehr als

1 – 1,1 Millionen englische Pfund

von der Dego mit 100 % Aufschlag erworben und teils dem Mittelstands-Transfer, teils dem unbemittelten Subventions-Transfer zugeführt. Bis jetzt sind effektiv von der Altreu zur Auswanderung gebracht worden: (d.h. es lagen Genehmigungen der Devisenstellen bereits vor)

2100 Personen im Kleinkapitalisten- und Mittelstands-Transfer (zugelassene Vermögens-Höchstgrenze RM 50.000.–)

872 Personen im Subventions-Transfer (Altreu-Fonds)

Liegt das Schwergewicht der bisher geschilderten Altreu-Funktionen vorwiegend auf dem Gebiete des Transfers, so eröffnen sich der Altreu seit einiger Zeit in steigendem Masse Aufgaben, die sich auf dem Gebiete der Beschaffung von Reichsmarkmitteln für die Deckung der innerjüdischen Etats, insbesondere des Etats der Reichsvertretung, bewegen. Auch die unbedingt erforderliche stärkere Dotierung der Passage-Fonds spielt dabei eine erhebliche Rolle. Gerade auf diesem Gebiete der Reichsmark-Beschaffung für die jüdischen Organisationen (Wanderungs-Vorbereitung) hat sich die Intervention der Altreu ausserordentlich günstig bemerkbar gemacht. Erst ihrem Eingreifen ist es zu verdanken, wenn die im Auslande aufgebrachten Devisen-Spenden nunmehr Reichsmark-Erlöse erbringen, die dem eigent-

lichen Spendungszweck, nämlich der Stärkung der innerjüdischen Betriebsfonds, einigermaßen gerecht werden. Es war eine offensichtliche Verkennung dieser Zweckbestimmung, wenn die Paltreu bei dem Ankauf der ausländischen Spenden-Devisen stets den Gesichtspunkt des Transfers in den Vordergrund schob und von diesem Ausgangspunkte her Aufschläge, die über dem Satze von 40 % lagen, als untragbar ablehnte. Wenn heute diese Spenden-Devisen mit Aufschlägen von 100 % und darüber hereingenommen werden, so ersieht man daraus den Fortschritt, der auf diesem Gebiete zu Gunsten der Reichsvertretung von der Altreu gegen die grössten Widerstände der Paltreu gewissermaßen erstritten wurde. Die sachlichen Interessen-Gegensätze dieser beiden Transfer-Organisationen treten hier offen zutage. Der einseitig zionistisch am £ 1000-Zertifikat orientierte Gesichtswinkel der Paltreu kontrastiert hier mit der universal orientierten Transfer-Politik der Altreu, deren Bestreben es von Anfang an war, die im Auslande anfallenden Devisen-Spenden in möglichst grosse Markaufkommen zur Stärkung der innerjüdischen Betriebsmittel-Fonds umzuwandeln. Wenn die Altreu im Gegensatz zur Paltreu bei der Weiterveräußerung der ausländischen Spenden-Devisen bewusst eine Politik niedriger Transfersätze (die aber immer noch erheblich über den Sperrmarksätzen lagen) eingeschlagen hat, so geschah dies aus der Erkenntnis heraus, dass die ordentliche Balancierung der innerjüdischen Etats unbedingte Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer organisierten Wanderungspolitik darstellt. Man muss sich darüber klar werden, dass der enorme, stets wachsende Reichsmarkbedarf der jüdischen Hilfsorganisationen in Deutschland, auf längere Sicht gesehen, im Inlande nicht mehr gedeckt werden kann und deshalb die ausländischen Devisen-Spenden die hauptsächlichlichen Quellen darstellen, aus denen die erforderlichen Reichsmarkmittel geschöpft werden müssen. Dieser Gesichtspunkt kann bei der ausländischen Propaganda gar nicht genug in den Vordergrund geschoben werden. Es müsste zum Grundsatz erhoben werden, dass die im Auslande aufgebrauchten Devisen zwar auch zur direkten Förderung der Auswanderung, in erster Linie aber zur Reichsmarkschöpfung für die innerjüdischen Organisationen zu dienen haben und ihre Verwendung zum Transfer sich diesen Gesichtspunkten unterzuordnen hat. Es muss künftig als eine unzulässige Verschwendung ausländischer Devisen-Spenden gelten, wenn aus diesen Mitteln ein palästinensischer Vorzeigegeld-Transfer mit 50 oder gar 60 % arrangiert wird, gleichgültig, ob es zionistische oder nichtzionistische Kreise des Auslandes waren, aus denen die betreffenden Devisen-Spenden nach Deutschland geflossen sind. Dass es überhaupt höchst problematisch erscheint, wenn die Paltreu derartig hohe Transfersätze weiterhin aufrechterhält, wenn normale Sperrmark-Transfers überhaupt nicht mehr und Altreu-Transfers nur zu sehr niedrigen Sätzen durchgeführt werden können, erwähne ich hier nur nebenbei, ohne in ein Gebiet eindringen zu wollen, dass sich meiner Zuständigkeit entzieht. Den bei der Paltreu im Vordergrund stehenden Gesichtspunkt der £ 1000-Zertifikatsfrage übersehe ich keineswegs. Dieser Gesichtspunkt könnte aber auch bei niedrigeren Transfersätzen durchaus berücksichtigt werden.

Inzwischen hat in der Auswanderungs- und Transfer-Frage durch den Erlass betreffend die Einstellung des Sperrmark-Handels eine neue Entwicklung eingesetzt, deren weiteren Verlauf man heute noch keineswegs zu übersehen vermag. Man wird aber unterstellen dürfen, dass Verhandlungen über einzelne Anträge geführt werden können, wenn für das Deutsche Reich ein besonderer Anreiz geboten werden kann. Ein derartiger Anreiz dürfte es beispielsweise immer sein, wenn im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Auswanderermark der Reichsbank erhebliche Devisenbeträge angeboten werden können, die aus dem Auslande durch zusätzliche Bestellungen aus Deutschland fließen würden. In dieser Hinsicht kommen natürlich weniger Konsum-Artikel als vielmehr grosse Investitions-Lieferungen in Frage, wie beispielsweise Hafen-Anlagen, Fabrik-Installationen etc. etc. In derartigen Fällen würde der Nachweis der Zusätzlichkeit unschwer erbracht werden können. Die Gründung einer Emigrations-Bank oder einer ausländischen Vorschuss-Bank im Zusammenhang mit einer systematischen Acquirierung einschlägiger Geschäfte sind die Schlagworte, mit denen man die sich jetzt noch bietenden Möglichkeiten kurz umreißen kann. Ich verweise auf meine verschiedenen Aktennotizen betreffend Errichtung einer Emigrations-Bank und einer Vorschuss-Bank, die Details der vorgeschlagenen Durchführung derartiger Geschäfte enthalten. Es ist natürlich sehr schwierig, wenn nicht ausgeschlossen, im Augenblick zu beurteilen, ob derartige Geschäfte einerseits acquiriert werden können, andererseits überhaupt Aussichten für eine grundsätzliche Genehmigung durch die zuständigen deutschen Behörden bestehen. Letzteres kann nur an Hand konkreter Projekte durch Verhandlungen mit der Behörde geklärt werden. Das Schwergewicht liegt natürlich auf dem Gebiete der Acquirierung. Es wird einer zähen Aufklärungsarbeit bedürfen, um den ausländischen Wirtschaftskreisen, insbesondere den ausländischen Kreisen aus Industrie und Handel, die Chancen plausibel zu machen, die in einer Vergebung grosser Investitionsaufträge nach Deutschland in Kombination mit der Verwendung jüdischer Auswanderermark liegen. Bis jetzt ist in dieser Hinsicht nur Ungenügendes geschehen. Seit ihrem Bestehen hat die Altreu eigentlich nur ein einziges Objekt (Cashmir) vorgelegt erhalten, dessen negativer Ausgang bekannt ist. Durch Zufall bearbeitet die Altreu ein holländisches Fensterglas-Projekt, das nicht ungünstig steht. Dieses Projekt sieht vor, dass 50 % des Gegenwertes der aus Deutschland zu beziehenden Maschinen in effektiven Devisen zur offiziellen Parität nach Deutschland fließen müssten, während die restlichen 50 % des Kaufpreises in deutscher Auswanderermark entrichtet werden dürfen. Eine grundsätzliche Genehmigung dieses Geschäftes liegt von Seiten des R.W.M., Abteilung E, vor. Diese Genehmigung datiert allerdings vor dem Erlass betreffend Einstellung des Sperrmark-Handels. Immerhin zeigt diese Genehmigung, in welcher Richtung unsere zukünftigen Bemühungen verlaufen sollen. Voraussetzung für eine wirklich systematische Bearbeitung derartiger Projekte ist es, dass der Altreu baldigst ein Stützpunkt im Auslande, am besten in London, attachiert wird. Es ist klar, dass diese Londoner Stelle mit einer Persönlichkeit besetzt werden müsste, die die devisenrechtliche Transfer-Technik aus eigener

Erfahrung beherrscht und in der Lage ist, Verhandlungen mit den deutschen und ausländischen Behörden sowie den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen selbständig zu führen. Zweckmässigerweise wäre dieser Herr in den Verwaltungsrat der Altreu zu delegieren, damit auf diese Weise eine lebendige Fühlung zwischen dem ausländischen Stützpunkt und der Altreu gewährleistet wird. Um eine derartige Stelle im Auslande zu errichten, müssten schätzungsweise ca. £ 5.000.-- zur Deckung der Anlaufkosten zur Verfügung stehen. Aufgabe dieser Stelle müsste es auch sein, eine dauernde Verbindung zwischen den jüdischen Organisationen in Deutschland und den verschiedenen ausländischen Komitees aufrechtzuerhalten. Soweit ich die diesbezüglichen Verhältnisse zu übersehen vermag, ist gerade auch in dieser Hinsicht in der Vergangenheit sehr viel gesündigt worden. Die Herren, die heute die jüdischen Organisationen im Auslande vertreten, mögen in jüdisch-politischer Hinsicht zwar als erstklassige Vertreter bezeichnet werden. Sie sind für wanderungspolitische und organisatorische Fragen sicherlich viel besser geeignet, als es ein Vertreter sein könnte, der privatwirtschaftlich und kaufmännisch eingestellt ist. Ob die letzterwähnte Qualifizierung in zahlreichen Fällen, die mir zu Ohren gekommen sind, aber nicht doch der rein politisch orientierten Befähigung vorzuziehen gewesen wäre, ist eine Frage, die ich hier jedenfalls nicht unerörtert lassen möchte. Kein Zweifel kann jedenfalls darüber bestehen, dass die Zionistische Vereinigung über ausländische Vertretungen verfügt, die sowohl in jüdisch-politischer wie auch in kommerzieller Hinsicht sehr beachtliche Leistungen zu verzeichnen haben. Leider können die nichtzionistischen Auslandsvertreter der jüdischen Organisationen Deutschlands, soweit die kommerzielle Seite zur Erörterung steht, ähnliche Leistungen nicht aufweisen. Es müsste also ernstlich überlegt werden, in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen. Die diesbezüglichen Möglichkeiten liegen nahe. Sie stehen jetzt zur Entscheidung.

(gez.) Unterschrift

Berlin, d. 9.6.1938.

1/Ka.

Nr. 9

Die Verwendung ausländischer Kreditsperrguthaben für Auswanderungszwecke

18. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwaltungsstelle), 9 UA 5

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
(Devisenstelle)

Hamburg 11, 18. August 1938

Geschäftszeichen:

F 7/W 234/37

Firma M. M. Warburg & Co. K.G.

Hamburg 1

Postschiessfach 744

Betr.: Verwendung von Kreditsperrguthaben der Kara Corporation New York für Auswanderungszwecke.

Ihr Antrag vom 31.3.1938.

Ich bin damit einverstanden, dass RM 60.000.– (Sechzigtausend) zu Lasten des Kreditsperrguthabens der Kara Corporation unbemittelten bzw. gering bemittelten in Deutschland wohnhaften Juden, die auszuwandern beabsichtigen, für Reisekosten und Gründung einer bescheidenen Existenz schenkungsweise zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufstellung des genannten Betrages auf die einzelnen Auswanderungsinteressenten wird von mir vorgenommen. Ich räume Ihnen hierfür ein Vorschlagsrecht ein mit der Beschränkung, dass die Zuwendung an den einzelnen Antragsteller einen Höchstbetrag von RM 12.000.– (Zwölftausend) nicht übersteigen darf.

Der Altreu werde ich für diese Anträge das Vorliegen eines Dringlichkeitsfalles bescheinigen.

Ich ersuche Sie, entsprechende Anträge ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Auswanderer bei mir einzureichen.

Im Auftrag
gez. Krebs.

34. Die antisemitische Apartheidpolitik der NSDAP

34.1 Die parteiinternen Verbote der NSDAP

Nr. 1

Das SA-Verbot des Einkaufs bei jüdischen Firmen

3. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Abschrift.

Der Oberste SA-Führer
IV 1240/33.

München, den 3.6.33.

Verteilt nach Verteiler I.

Betr.: Einkauf bei jüdischen Firmen.

Der Obersten SA-Führung ist zur Kenntnis gelangt, dass in jüdischen Geschäften wie Leiser, Conrad Tack, Israelski & R. Robinson, Lazarus, Sandmann usw. für die SA-Leute öffentlich Marschstiefel angeboten werden.

Ich ersuche alle Führer, die SA-Leute eindringlichst darauf hinzuweisen, dass der Einkauf bei jüdischen Firmen verboten ist und sie gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, dass erfahrungsgemäss die Käufer, durch die Lockpreise angezogen, in der Regel mit minderwertiger Ware beliefert werden.

Auch sind die SA-Männer dahin zu belehren, dass sie sich vor der Anschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken bei den betr. Geschäften unter allen Umständen darüber vergewissern müssen, ob die Waren nicht von jüdischen Fabrikanten oder jüdischen Zwischenhändlern stammen.

Der Chef des Stabes:

I. A.

gez. Unterschrift
Gruppenführer

F.d.R. der Abschrift
(gez.) Unterschrift
Standartenführer

Verteiler:
Bis Sturmbann

Nr. 2

Das parteiinterne Kaufverbot bei Juden

⟨A⟩ 1. August 1933;

⟨B⟩ 3. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Kampfbund
des gewerblichen Mittelstandes
Gaukampfbundleitung Hamburg

Dienststelle
Hamburg, Kirchenallee 43^{IV}
Anschrift:
Kampfbund des gewerbl. Mittelstandes
Fernruf: 24 04 44

Gau Hamburg

Hf./Dr.

Hamburg, den 1. August 1933.

An die
Untergruppe der SA-Führung,
H a m b u r g,
Moorweidenstrasse 10.

Wir bitten Sie, von beiliegendem Schreiben des Pg. Wilhelm Martens, Hamburg, Hansastrasse[,] Kenntnis zu nehmen und die gesamte Angelegenheit einer Untersuchung unterziehen zu wollen.

Wir können es kaum glauben, dass maßgebliche SA-Stellen ihre Kontormöbel bei einem Juden gekauft haben. Wenn dem so sein sollte, so bitten wir nötigenfalls diesen, Ihren Dienststellen die entsprechende Anweisung zu erteilen, dass ein solches Verhalten sich keinesfalls mit dem deckt, was wir seit 14 Jahren vertreten.

Wir erbitten die Anlage urschriftlich zurück

Heil Hitler!

Geschäftsf. d. Kampfbundes

(L.S.)

i Anlage.

**Lest die Kampfschriften »Deutsches Handwerk« und »Deutscher Handel«
Verlag: Karl Zeleny & Co., München**

⟨B⟩

3.8.33.
B/B.

I a
Einkäufe bei dem
Juden Hochfeld
dort. Schrb. v.
1.8.33.
- I -

Dem
Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes
Gau Hamburg der NSDAP,
H a m b u r g .

Auf das dortige Schreiben vom 1.8.33 betreffend Einkäufe von Angehörigen der SA bei dem Juden Julius Hochfeld, Hopfenmarkt 22, erwidert die Brigade, dass es sich bei den Mitteilungen des Pg. Martens wohl im wesentlichen um den Fall Blankeneser SA-Sturm handeln kann, da die zu der Brigade Hamburg gehörenden Verbände sich ihre Büromöbel nicht kaufen konnten sondern aus Spenden beschaffen mussten.

Dass in letzter Zeit Angehörige der SA-Brigade Hamburg von rassefremden Kaufleuten gekauft haben sollen, kann hier nicht angenommen werden, nachdem innerhalb der Brigade dringend vor solcher Handlungsweise gewarnt worden ist. Immerhin gibt das Schreiben des Pg. Martens auch der Brigade Veranlassung, die Verbände nochmals vor Käufen von rassefremden Geschäftsinhabern zu warnen.

Das hergereichte Schreiben folgt in der Anlage zurück.

Der Führer der Brigade Hamburg
M.d.F.b.
(gez.) Schamann
Standartenführer

Nr. 3

Die Anzeige einer »polnischen Ehe«

⟨A⟩ 18. August 1933

⟨B⟩ 23. August 1933

⟨C⟩ 6. September 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Hambg, den 18.8.33.

An die
Nationalsozialistische Abteilung
Hohenfelde.

Unterzeichnete möchte darum bitten, daß der Fall Möller untersucht wird.

Es handelt sich um den jungen S.A. Mann Möller, wohnt bei einem Frl Sara Schreiber, dieselbe ist Jüdin. Ich möchte anfragen ob es der Partei bekannt ist, sonst bitte ich den Fall zu Untersuchen.

Kann aber nicht behaupten ob der junge S.A. Mann Möller bei Frau Jochheim oder bei Frl. Schreiber gemeldet ist.

Frau Schüpbach
Hohenfelde
Neubertstr. 57¹

N.B. der junge Möller wohnt Neubertstr. 57.

⟨B⟩

Hamburg, den 23.8.33.

Im Vorbeigehen teile ich Ihnen mit, dass lt. Angabe eines mir bekannten Pg. bei Jochheim, Neubertstr. 57 ein SA. Mann mit einer Jüdin polnisch zusammen wohnen soll. Eine Prüfung wäre m.E. sehr ratsam.

Heil Hitler!

(gez.) Haack
Kreis-Schriftleiter
Barmbeck-Nord.

⟨C⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Abteilung: Nachrichten-Abtlg.

Hamburg 1, den 6. September 1933.

An die
Brigade Hamburg,
zu Hd. des Brigadeführers Pg. Schormann,
Hamburg 13.

Anliegend überreiche ich Ihnen eine Anzeige aus dem Kreis Hohenfelde der N.S.D.A.P., welche den SA-Mann Möller, wohnhaft Neubertstr. 57, belastet, weil er mit einer Jüdin in polnischer Ehe¹ leben soll.

Heil Hitler!

(L.S.) (gez.) Cassel
Leiter.

Nr. 4

Das Behandlungsverbot von Angehörigen der SA durch jüdische Ärzte

21. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, den 21. Dezember 1933.

B/Kä.

SA der N.S.D.A.P.
Brigade 12 (Hamburg).
Abteilung: IV b

Es ist jedem SA-Mann und Führer verboten, sich von jüdischen Aerzten behandeln zu lassen. Ein derartiges Verhalten ist mit nationalsozialistischen Grundsätzen nicht

1 Der SA-Mann wurde denunziert, weil er angeblich mit einer Jüdin in »polnischer Ehe« zusammenleben würde. Die anzeigende Mitbewohnerin kannte offenbar das Verbot, dass Angehörige der SA jeden Kontakt mit Juden zu vermeiden hatten. Die in der Anzeige genannte Sara Schreiber (geb. 1898) wurde am 8. Januar 1941 nach Minsk deportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 375.

in Einklang zu bringen. In Zukunft wird der Führer der Brigade jeden SA-Angehörigen aus der SA ausschliessen, der sich einer solchen Gedankenlosigkeit schuldig macht.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)
M.d.F.b.

(gez.) Unterschrift
Standartenführer.

Nr. 5

Das parteiinterne Betretungsverbot jüdischer Warenhäuser

2. Januar 1934

Hamburger Tageblatt Nr. 5 vom 6.1.1934, S. 23

Sonnabend, 6. Januar 1934

Hamburger Tageblatt

Bekanntmachung!

Es ist unter keinen Umständen gängig, daß Mitglieder der Partei oder ihrer Unterorganisationen in Uniformen oder mit Partei-Abzeichen in jüdischen Warenhäusern kaufen. Ein solches Verhalten schädigt das Ansehen der Bewegung. Die Betroffenen sind sofort durch USchLA-Verfahren² aus der Partei oder ihrer Unterorganisation auszuschließen.

N.S.D.A.P. Gau Hamburg
Gauleitung

i.A.: H. Meyer

Hamburg, den 2. Januar 1934.

2 Ein Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss-Verfahren (USchLA-Verfahren) war ein NSDAP-Parteigerichtsverfahren auf Gau- und Ortsebene wegen parteischädigenden Verhaltens zuständig für Parteigenossen und seit 1934 auch für SA und SS. Vgl. Nils Block, Die Parteigerichtbarkeit der NSDAP, Frankfurt am Main u.a. 2002.

Nr. 6

Das Verbot eines Untermietverhältnisses mit Juden

16. April 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, den 16. April 1934
Parkallee 3 II

An den
Herrn Reichsstatthalter Karl Kaufmann
H a m b u r g
Alsterufer 28.

Unterzeichnete Kriegerwitwe, deren Mann, der Unteroffizier Fritz Breslauer, welcher am 4. August 1914 ins Feld zog, bei Tannenberg schwer verwundet zurückkehrte, nach der Wiederherstellung Frühjahr 1916 erneut an die Westfront kam, am 5. September 1916 bei den Kämpfen an der Somme fiel, spricht hierdurch folgende Bitte aus:

Da meine beiden Kinder sich in der Ausbildung befinden, bin ich darauf angewiesen, meinen Unterhalt durch Vermietung von Zimmern zu fristen. – Es wohnen seit einem halben Jahre zwei junge Kaufleute, die der S.A. und S.S. angehören, bei mir. Die beiden Herren haben mir gekündigt, mit der Erklärung, dass es ihnen verboten sei, weiterhin bei mir zu wohnen, weil ich Jüdin sei. – Als Kriegerwitwe spreche ich die ergebene Bitte aus, den beiden Herren zu gestatten, bei mir weiter wohnen zu dürfen.

Da die Herren sich nach anderen Zimmern p. 1.5 umgesehen haben, wäre ich für baldigen günstigen Bescheid dankbar.

Mit deutschem Gruss
(gez.) Gertrud Breslauer.³

3 Gertrud Breslauer, geb. Goldschmidt (geb. 11.3.1890), wurde am 6. Dezember 1941 nach Riga deportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 51.

Nr. 7

Die parteiinternen Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Juden

16. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Vertretung von Juden gegen Parteigenossen vor Gericht usw.

[...]

A n o r d n u n g ;

Aus Mitteilungen geht hervor, daß Parteigenossen die dem Judentum gegenüber gebotene Zurückhaltung vermissen lassen.

Unbeschadet der den in Deutschland lebenden Juden durch die geltenden Gesetze zugewiesene[n] Stellung und Betätigungsmöglichkeit verbiete ich daher allen Parteigenossen:

1. Die Vertretung von Juden vor Gericht usw. gegen Parteigenossen;
2. Fürsprache von Juden bei staatlichen und anderen Stellen!
3. Das Ausstellen von Bescheinigungen aller Art für Juden;
4. Annahme von Geldmitteln, die Juden für Parteizwecke geben wollen;
5. Verkehr mit Juden in der Öffentlichkeit und in Lokalen;
6. Das Tragen von Parteiabzeichen durch Parteigenossen während der Stunden während der sie als Angestellte in jüdischen Geschäften tätig sind.⁴

Die Partei hat im Kampf gegen die Vorherrschaft des volkszerstörenden jüdischen Geistes in Deutschland ungeheure Opfer bringen müssen und muß es als würdelos verurteilen, wenn zu einer Zeit, da immer noch Millionen deutscher Volksgenossen im Elend leben, Parteigenossen für die eintreten, die namenloses Unglück über unser Deutsches Volk gebracht haben.

Verstöße gegen diese Anordnung werden parteigerichtlich geahndet.
München, den 16. August 1934.

gez. Rudolf Hess.

4 Vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 89, Rn. 436.

Nr. 8

Das Verbot für Angehörige der SA, jüdische Ärzte aufzusuchen

18. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, den 18. August 1934

Dem
Stabsführer der Brigade 12 (Hamburg)
Hamburg

Unterlage für den Brigadebefehl

Die SA Männer sind in einem Brigadebefehl darauf hinzuweisen, dass sie beim Anfordern eines Krankenscheines gleichzeitig den Beamten der Krankenkasse fragen, ob der von ihnen gewählte Arzt ein arischer oder nichtarischer Arzt ist.

Nichtarische Aerzte dürfen von SA Männer [sic] und deren Angehörigen nicht aufgesucht werden.

Der Brigadearzt SA Brigade 12 (Hamburg)

(gez.) Lohmann [?]
Sanitäts-Oberführer

Nr. 9

Die Entlassung aus der SA wegen nichtarischer Abstammung

18. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

SA der NSDAP

Brigade R II

Briefb. Nr.: II.-2971/34.-

Betr.: Ausschluss-Antrag Scharführer Kurt Tettenborn,

Bezug: Sturm 12/R 76.

Beilagen: 15

Hamburg 37, den 18. September 34

Rothenbaumchausee 150

Der
SA.-Gruppe »Hansa«,
Hamburg.

Der Gruppe werden in der Anlage die Akten des Scharführers Kurt Tettenborn, vom Sturm 12/R 76, übermittelt.

Es wird beantragt:
den Scharführer Kurt Tettenborn auf die Dauer aus der SA auszuschliessen.

Begründung:

Der Scharführer Kurt Tettenborn, Sturm 12/R 76, hat am 15.5.34. die Erklärung abgegeben, dass er deutsch-arischer Abstammung und frei von jüdischem oder farbigem Rasseinschlag sei. (S. Blatt 3). Seinem Sturmführer ist später zu Ohren gekommen, dass die Mutter des Tettenborn nicht arisch sei. Er hat Tettenborn zur Rede gestellt und hat dieser die Tatsache zugegeben. (S. Blatt 15) Da Tettenborn gegenüber der Standarte auf Ehre und Gewissen wissentlich eine falsche Erklärung abgegeben hat, hält die Brigade den Ausschluss auf die Dauer für die richtige Bestrafung. —⁵

(gez.) Unterschrift

Nr. 10

Der SA-interne Vorwurf, Strohmann eines jüdischen Unternehmens zu sein
29. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, den 29. Oktober 1934.

Dem
Sturm 14/45.

Meldung.

Der Endesunterzeichnete, SA-Mann Siemroth, Werner, Sturm 14/45, SA seit 1.11.33, meldet dem Sturm 14/45 zur Weitergabe an die zuständige Dienststelle Folgendes:

- 5 Der Scharführer Tettenborn war sogenannter Mischling I. Grades. Der »Führer der Gruppe Hansa« gab dem Antrag am 24. September 1934 statt und »bestrafte« den Scharführer mit dauerndem Ausschluss aus der SA. Eine spätere Verfügung der SA-Brigade 12 (Hansa) vom 17. Mai 1935 bestimmte, dass bei nachträglicher Feststellung der »nichtarischen Abstammung« kein Ausschluss anzuordnen, sondern die Nichtigkeit der Aufnahme in die SA zu erklären sei.

Ich bin seit 1929 bei der Fa. Nebel & Sander, Wagnerstr. 2, als Verkäufer angestellt.⁶ Im Mai ds.Js. wurde die Firma von einem Herrn Hagenow übernommen, von dem bisherigen Inhaber Krug (Jude), und heisst jetzt »Joachim Hagenow«. Nach dieser Übernahme waren in den Schaufenstern Plakate »Jetzt rein deutsches Unternehmen«. Dadurch konnte Hagenow Bedarfsdeckungsscheine für Ehestandsdarlehen usw. in Zahlung nehmen.⁷ Allem Anschein nach ist die Firma aber kein »rein deutsches Unternehmen«, denn von den 15 Angestellten im Geschäft, sind 5 Juden! (darunter 2 Lehrlinge). Hagenow ist in der Motor-SA und in dem Geschäft anscheinend nur Strohmann, denn in allen geschäftlichen Angelegenheiten richtet Hagenow sich nach den »Vorschlägen« des Krug. Jüdische Geschäfts-Vertreter werden stets von Krug besonders berücksichtigt, welcher Geschäftsführer ist. – Mir hat Hagenow gesagt: »Sie kommen ins 10. Berufsjahr und würden dann Rm. 166.– verdienen, die kann ich Ihnen nicht bezahlen. Unter »Kollegen« rate ich Ihnen, sehen Sie sich schon nach einer anderen Stellung um«. Mir als SA-Mann kann er die Rm 166.– nicht bezahlen, und bei 2 jüdischen Angestellten, die auch im 10. Berufsjahr sind, geht es! – Zum 1.11.34 fange ich bei einer Firma in Wandsbek an. – Bei besonderen Anlässen wird stets Hakenkreuz geflaggt, aber das Geschäftsgebahren des SA-Sturmmannes Hagenow spricht allen nationalsozialistischen Grundsätzen Hohn, und muss unbedingt nachgeprüft werden.

Heil Hitler!

(gez.) Werner Siemroth

SA Mann 14/45

- 6 Die Firma Nebel & Sander, mit Filialen in Hamburg-Mitte, Barmbek, Altona und Harburg, vertrieb Leinen, Baumwollwaren und Wäsche sowie Aussteuerwaren. Inhaber war zunächst Jacques Sander (geb. 1884), Mitglied der Jüdischen Gemeinde, der 1935/36 emigrierte. Sander veräußerte die Filiale Barmbek, unter Auflösung des Filialbetriebes, wahrscheinlich um die Jahreswende 1933/34, wie die doppelten Eintragungen im Hamburger Adressbuch 1934 nahelegen, an Georg Krug (geb. 1906), ebenfalls Mitglied der Jüdischen Gemeinde. Dieser übertrug seinerseits die Filiale im Mai 1934 an Joachim Hagenow. Krug schied Ende 1934 aus der Gemeinde aus und emigrierte nach Spanien
- 7 Die Gewährung von Ehestandsdarlehen beruhte auf Abschn. V § 1 ff. des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323). Jüdische Ehen erhielten keine Darlehen. Nach § 1 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (RGBl. I S. 377) wurden keine Darlehen gewährt, wenn anzunehmen war, dass sich einer der Ehegatten »nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat« einsetze. In einer Anordnung des Reichsfinanzministers vom 5. Juli 1933 wurde dies dahingehend präzisiert, dass ein Darlehen nicht vergeben werde, wenn ein Ehegatte »nichtarisch« sei. Mit der weiteren Anordnung des Reichsfinanzministers vom 19. Juli 1933 wurden alle Verkaufsstellen, deren Inhaber »nichtarischer Abstammung« war, von der Berechtigung ausgeschlossen, Bedarfsdeckungsscheine einzulösen. Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 39, Rn. 183.

Nr. 11

Das SA-Kaufverbot in jüdischen Geschäften

23. November 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Gruppenbefehl No. 95/34.

v. 23.II.1934.

Absatz 5.

Unter Hinweis auf die Verordnungsblätter der Obersten SA-Führung Nr. 34 vom 24.9.34 und Nr. 35 vom 1.10.34 wird nochmals nachträglich darauf hingewiesen, dass der Kauf in jüdischen Geschäften unbedingt untersagt ist. Bei Uebertretungen dieses Verbotes wird in Zukunft disziplinarisch eingeschritten werden. Unter dieses Verbot fällt selbstverständlich das Aufsuchen jüdischer Aerzte, Rechtsanwälte usw.

Nr. 12

Die Verwarnung eines SA-Manns

18. Dezember 1934; 2. Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

SA der NSDAP

Brigade 12 (Hamburg)

Be/W

Hamburg, den 18.12.34

BB Nr. B 4681/34/1

Der

Standarte-76

Es ist zu veranlassen, dass sich der SA-Mann Otto E d e r t, 13/76, unter Angabe obiger BB-Nr. in den nächsten Tagen auf der Dienststelle der Brigade 12 (Hamburg), Abtlg. II a, meldet.

Der Führer der S.A. Brigade 12 (Hamburg)

a.B.

(gez.) Unterschrift

Sturmhauptführer

[handschriftlich:]

E. gibt an, die Auskunft auf der Krankenkasse erhalten zu haben, daß alle dort angeschlagenen zugelassenen Aerzte keine Juden sind. Nachdem er erfahren hat, daß Dr. Friedmann⁸ Jude, ist er sofort zu einem anderen Arzt gegangen. Dr. Fr. hat den E. nur 3 Tage behandelt.

2/I.35

(gez.) Unterschrift

E. ist belehrt und verwarnt.

Nr. 13

Eine parteiinterne Denunziation

[1934]

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Mir, dem SA. Rottenführer Facklamm, Sturm 14/76, kam zu Ohren, dass in der Rechtsanwaltsfirma Dres. Weber & Schröder, Hamburg, Plan 9, deren Senior Dr. G. Weber, welcher seit April 1933 der N.S.D.A.P. angehört, einen jüdischen Mandanten auch heute noch in einer Zivilprozesssache vertritt. Pg. Weber versucht die Verfügungen des Reichsministers Hess und der Reichsleitung des N.S.B.D.J. in folgender Weise zu umgehen: Er bearbeitet selbst den Prozess, lässt sich jedoch beim Verkehr mit dem Gericht, um die Sache zu verdecken, durch seinen Sozius, den SA. Scharführer in der Reservestandarte 76 (Eintritt November 1933), welcher kein Pg. ist, vertreten. Ich bitte um Erledigung dieses Falles, da ich mich als S.A. Mann verpflichtet fühle, solcherlei Fälle sofort zu melden.

Heil Hitler!

(gez.) Hans Facklamm

Rottenführer im

SA. Sturm 14/76, Hamburg,

Amelungstrasse 4.

8 Dr. Bernhard Friedmann (1859-1939), praktischer Arzt, approbiert 1883, war seit 1935 nicht mehr im Arztregister aufgeführt; Galerie Morgenland (Hrsg.), »Wo Wurzeln waren ...«. Juden in Hamburg-Eimsbüttel 1933-1945, Hamburg 1993, S. 46.

Nr. 14

»Parteimitgliedern ist der persönliche Verkehr mit Juden verboten«

11. April 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/3

Nationalsozialistische Deutsche
Arbeiterpartei
– Reichsleitung –

München, Briennerstraße 45.

Der Stellvertreter des Führers.

Anordnung Nr. 63/35
(nicht zur Veröffentlichung)

Es widerstrebt mir im allgemeinen, Parteigenossen gegenüber mich über Selbstverständlichkeiten auszulassen.

Trotzdem sehe ich mich veranlaßt, allen Parteigenossen nochmals den persönlichen Verkehr mit Juden zu verbieten.⁹

Ich muß von jedem Parteigenossen erwarten können, daß er weltanschaulich genügend gefestigt ist, um die Grenze zwischen einem etwa dienstlich oder sonstwie nicht vermeidbaren und einem vermeidbaren persönlichen Verkehr mit Juden selbst finden zu können.

Die Parteigenossenschaft hat es in erster Linie einzelnen würdelosen Parteigenossen zu verdanken, wenn viele Juden heute ihr altes Spiel der Zersetzung des deutschen Volkes wieder versuchen.

Wenn ich auch verstehen kann, daß sich alle anständigen Nationalsozialisten voller Empörung gegen diese neuen Versuche des Judentums auflehnen, so muß ich doch dringlichst davor warnen, dieser Empörung etwa durch Terroraktionen gegen einzelne Juden Luft zu machen, da diese praktisch nur das Ergebnis zeitigen können, die Parteigenossenschaft in einen vom Judentum begrüßten Gegensatz zur politischen, zum großen Teil aus Parteigenossen bestehenden Polizei unseres Staates zu bringen.

Die politische Polizei aber kann in solchen Fällen gar nicht anders, als nach der strengen Weisung des Führers alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen, um damit dem Führer die Möglichkeit zu geben, die jüdische Greuel- und Boykottpropaganda im Auslande jederzeit Lügen strafen zu können.

Ich bitte alle Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der Partei über diese Zusammenhänge, darüber hinaus aber auch über den Krebschaden der Juden im Deutschen Staat immer wieder aufzuklären und ersuche im übrigen gegen würdelose Parteigenossen und Parteigenossinnen, die trotzdem bewußt beim Juden einkau-

9 Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 112, Rn. 551.

fen, mit ihnen persönlichen Verkehr pflegen oder gar als Angestellte durch Tragen von Parteiabzeichen Reklame für jüdische Geschäfte machen, Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei, deren Mitgliedschaft sie bei böswilligem Verstoß gegen diese Anordnung durch ihr würdeloses Verhalten verwirkt haben, einzuleiten.

Ein entsprechendes Vorgehen erwarte ich aber auch gegen Parteigenossen, die durch Einzelaktionen gegen Juden die Parteidisziplin durchbrechen, unsere eigene Polizei in die Verlegenheit bringen, gegen Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen vorgehen zu müssen und gewollt oder ungewollt durch ihr Verhalten die Geschäfte des uns feindlichen internationalen Judentums besorgen.

Dagegen hat selbstverständlich jeder Parteigenosse das Recht und die Pflicht, bei festgestellten oder vermuteten jüdischen Übergriffen die zuständige Stelle der politischen Polizei zu unterrichten, der dann allerdings die Ergreifung weiterer Maßnahmen überlassen werden muß.

München, den 11. April 1935.

gez. R. Heß.

Nr. 15

Über die eingeschränkte Anwendung des »Judenerlasses«

⟨A⟩ 14. Mai 1935

⟨B⟩ 2. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202, Bl. 5, 6

⟨A⟩

[S.A. der N.S.D.A.P.
Brigade 12]

14. Mai 1935

Sa/Sa

G 993/35

G 2 (151/35)

Rechtsanwalt Dr. Lauffer

Dem
N.S. Juristenbund,
H a m b u r g
Sievekingplatz
Oberlandesgericht, Zimmer 132

Der Brigade 12 (Hamburg) bringt hiermit dem NS Juristenbund folgenden Vorfall zur Kenntnis und weiteren Veranlassung:

Der Rechtsanwalt Dr. Lauffe r i/Fa Dr. Lauffer, Dr. Feld und Dr. Lorenzen, Rechtsanwälte, Mitglied des NS Juristenbundes, hat entgegen der Anordnung des Stellvertreters des Führers die Vertretung der Interessen des jüdischen Arztes Dr. de Castro¹⁰ gegen eine deutsche Volksgenossin übernommen. Wie der Brigade der Teilnehmer der Bürogemeinschaft, Obertruppführer Dr. Lorenzen, mitgeteilt hat, ist dem Dr. Lauffer bekannt, dass es sich um einen Juden handelt. Dr. Lauffer will die Vertretung aber nicht aufgeben, da es sich um einen Schulfreund handelt.

Zur Orientierung überreicht die Brigade anliegendes Schreiben der Anwaltsfirma Dr. Lauffer, Dr. Feld, Dr. Lorenzen, das der Brigade durch ein Mitglied des Stabes übermittelt wurde.

Die Brigade ist der Ansicht, dass das Gebaren eines Mitgliedes des NS Juristenbundes sich nicht mit dem Nationalsozialismus vereinbaren lässt. Wenn Dr. Lauffer meint, die Vertretung nicht aufgeben zu können, so gehört er auch nicht in den NS Juristenbund.

Die Brigade bittet um Mitteilung von dem Veranlassten und Rückgabe des beigefügten Schreibens nach Gebrauch.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hbg)

M.d.F.b.

(gez.) H[eusser]

Oberführer.

10 Der Arzt Dr. de Castro lässt sich wegen fehlender Angabe des Vornamens nicht näher identifizieren. Dr. med. Alfonso de Castro (geb. 1865 in Altona), Nachfahre der berühmten sephardischen Ärztfamilie de Castro, evangelisch, starb 1943 in Theresienstadt. Sein Sohn, Dr. med. Hans de Castro (geb. 1898 in Hamburg), evangelisch, überlebte; vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 242 f.

⟨B⟩

Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen

Gau Hamburg

Gaugeschäftsstelle
Hamburg 36

An die
SA der NSDAP. Brigade 12
Hamburg,
Hamburg 36
Gr. Theaterstr. 44

Abteilung. D/L
Unser Zeichen G 12/35
Tgb.Nr. Dr. Lauffer

Tag 2.8.35

Betreff: Ihr Schreiben v. 14.5.35
Buchnr. G 993/35 – Abt. G 2 (151/35)
Gauehrengericht.

Ich habe das gegen den Rechtsanwalt Dr. Lauffer von mir eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren eingestellt, nachdem ich festgestellt habe, dass der Beschuldigte weder Parteigenosse noch Amtswalter des BNSDJ. ist. Der Judenerlass des Stellvertreters des Führers wendet sich nur an Parteigenossen.¹¹ Für Mitglieder des BNSDJ., die keine Parteigenossen sind, wird er entsprechend angewendet, soweit es sich um Amtswalter handelt.

Uebrigens betrifft der Judenerlass nur die Fälle der Vertretungen von Juden gegen Parteigenossen. Frau Hesse ist aber offenbar keine Pgn. Endlich darf ich darauf hinweisen, dass die Vgn. Frau Hesse ihrerseits keinerlei Veranlassung hatte, sich über das Vorgefallene aufzuhalten, da sie ja offenbar selbst den jüdischen Arzt Dr. de Castro als Patientin in Anspruch genommen hat.

Heil Hitler!

Der Vorsitzende:
(gez.) Unterschrift

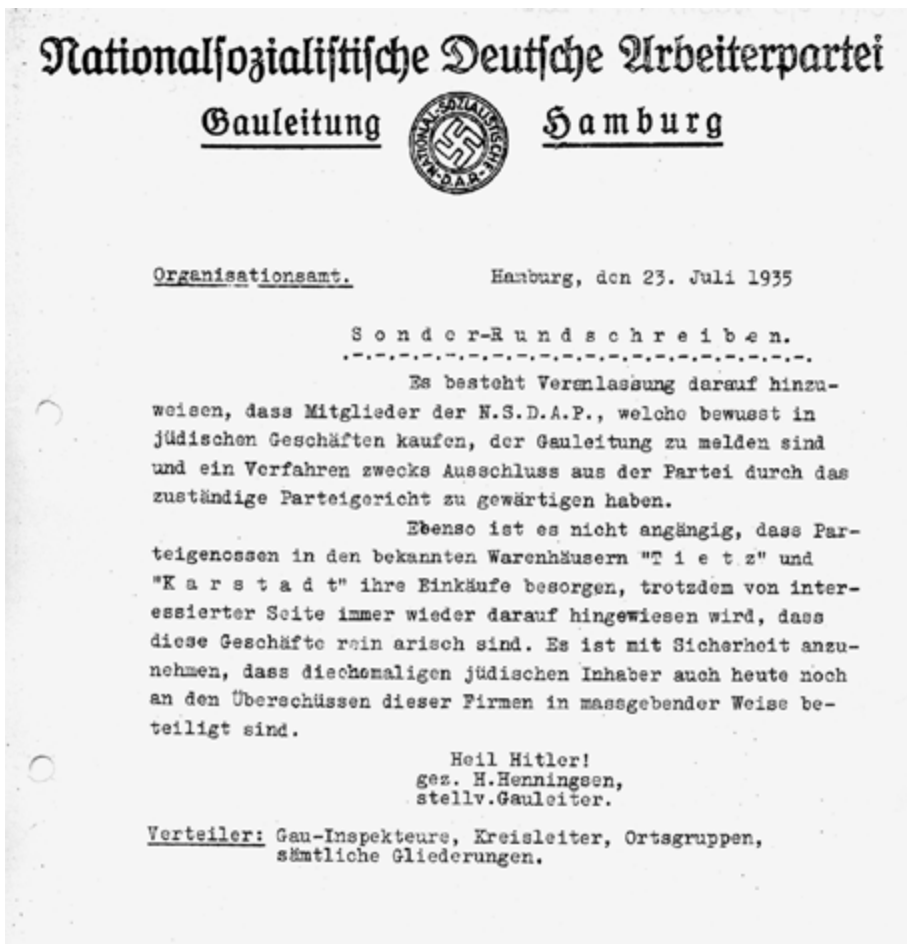
¹¹ Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 16.8.1934, Kap. 34.I, Dok. 7; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 125, Rn. 629.

Nr. 16

Der fortgesetzte Boykott gegen die Warenhäuser Tietz und Karstadt

23. Juli 1935¹²

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), A 4 Bd. 2



12 Zur »Arisierung« der Firmen Rudolph Karstadt AG und Hermann Tietz AG in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 54-57, 159.

Nr. 17

Die Verwarnung von Parteigenossen, die mit Juden in Kontakt treten

31. Juli 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 28

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

Gaugericht Schleswig-Holstein

Kiel, Gauhaus.

Der Vorsitzende

Kiel, den 31. Juli 1935

Rundschreiben Nr. 15/35

In Übereinstimmung mit dem Stellv. Gauleiter, Pg. Sieh, stelle ich folgendes fest:

- I. Es ist immer wieder zu beobachten, dass sich Parteigenossen in Rechtsstreitigkeiten solcher Anwälte bedienen, von denen bekannt ist, dass sie der nationalsozialistischen Bewegung innerlich durchaus ablehnend gegenüberstehen. Es wirkt ebenso unehrlich wie unwürdig, wenn man diese Anwälte sodann zu Gunsten ihrer Parteigenossen-Mandanten »nationalsozialistische« Auffassungen vortragen hört, die zu ihrer tatsächlichen inneren Haltung in keinerlei Beziehung stehen. Es muss erwartet werden, dass die Parteigenossen sich auch in diesem Punkte einer Gesinnung befleißigen, die Zweifel über die Echtheit und Lauterkeit ihrer nationalsozialistischen Gesinnung nicht aufkommen lassen.
- II. Mir wird auch immer wieder mitgeteilt, dass nach wie vor einzelne Parteigenossen vorzugsweise oder doch gelegentlich ihre Einkäufe bei Juden und in Warenhäusern tätigen. Über die Unmöglichkeit und Gesinnungslosigkeit einer solchen Einstellung bedarf es keiner weiteren Worte.
- III. Ich weise die sämtlichen Kreis- und Ortsgerichte des Gaues hiermit an, diesen Dingen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gegen Parteigenossen, die durch die geschäftliche Bevorzugung von Gegnern unserer Bewegung oder mindestens solcher Volksgenossen, die uns mindestens ablehnend gegenüberstehen, nach aussen hin das Ansehen und die Würde der Bewegung gefährden, ist künftig durch die Kreisgerichte unnachsichtlich einzuschreiten.

Heil Hitler!

gez. Lütt.

Nr. 18

Das Verbot von Ausschreitungen gegen Juden

⟨A⟩ 20. August 1935

⟨B⟩ 26. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 115

⟨A⟩

Geheim!

An die
Herren Polizeipräsidenten pp.

Abschrift.
Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.
III P 3710/59.

Berlin, 20. August 1935.

Geheim!

Betr.: Verhinderung von Ausschreitungen.

Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, dass Einzelaktionen gegen Juden von Mitgliedern der NSDAP, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände unbedingt zu unterbleiben haben.

Wer hiernach an Einzelaktionen gegen Juden teilnimmt oder dazu anstiftet, muss in Zukunft als Provokateur, Rebell und Staatsfeind betrachtet werden. Ich ersuche daher, von nun an rücksichtslos gegen alle derartigen Aktionen vorzugehen und mit allen Mitteln für unbedingte Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Ungesetzlichkeiten sind erforderlichenfalls mit den schärfsten polizeilichen Mitteln zu verhindern. Insbesondere dürfen strafbare Handlungen der Sachbeschädigung, der Körperverletzung, der Nötigung, des Haus- und Landfriedensbruch und der Zusammenrottung unter keinen Umständen geduldet werden, gleichviel gegen wen diese Straftaten sich richten.

Wenn trotzdem noch Ausschreitungen vorkommen, ersuche ich, mir sofort telefonisch oder telegraphisch zu berichten. Ich werde jede Lässigkeit verantwortlicher Beamten bei der Durchführung dieses Erlasses aufs schärfste dienststrafrechtlich ahnden.

gez. Frick.

⟨B⟩

Einschreiben

Der Polizeiherr.
Tgb.Nr. 207/35 G.

Hamburg 36, den 26. August 1935.
Stadthaus.

G e h e i m !

An den
Führer der SA Brigade 12
SA Oberführer H e u s s e r,
oder Vertreter im Amt
H a m b u r g .
Gr. Theaterstr. 44

Beiliegend übersende ich eine Verfügung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern. Die Verfügung ist geheim.

Bedauerlicherweise hat sich hier in Hamburg gerade in den letzten Tagen eine Reihe von Vorfällen ereignet. Ich bitte alle Parteigliederungen, nochmals darauf hinwirken zu wollen, dass Einzelaktionen unter allen Umständen zu unterbleiben haben. Wie aus dem Befehl des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern hervorgeht, ist die Polizeibehörde angehalten, mit den schärfsten Mitteln jede Einzelaktion zu verfolgen. Die Täter werden als Provokateure, Rebellen und Staatsfeinde behandelt, – sehen also ausserordentlich hohen Strafen entgegen. Es ist m.E. Pflicht jedes einzelnen Führers innerhalb der Bewegung, die ihm unterstellten Männer durch eingehende Belehrung vor Strafe zu schützen.

Heil Hitler!
(gez.) Boltz

Nr. 19

SS-Angehörige kaufen in jüdischen Läden

⟨A⟩ 16. Dezember 1935

⟨B⟩ 19. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Sturmbann I/SS 2
der Verfügungstruppe
Tgb.Nr. V C 2434/35
Wil.

Hamburg-Veddel, den 16. Dezember 1935

Betr.: Einkauf von Angehör. der V.-T. in einem jüdisch. Geschäft

Bezug: Dorts. B Nr. 4117/35/26.

An die
SA-Brigade 12,
H a m b u r g, 36,
Grosse Theaterstr. 44

Der Sturmbann I/SS 2 der Verfügungs-Truppen hat in der Angelegenheit der Meldung des SA-Hauptsturmführers H e b e n b r o c k die Männer vernommen.

Der I/SS 2 teilt dazu folgendes mit: Anlässlich des Staatsbesuches, Min.Präs. Göring, besorgten 7 SS-Männer einige Einkäufe. Dass die 7 Angehörigen, die zum grössten Teil Nichthamburger sind, die jüdischen Geschäfte nicht alle kennen, ist nicht verwunderlich. Noch dazu war an dem Kaufhaus eine Hakenkreuzfahne gehißt und mit Tannengrün geschmückt. Nachdem ein Pg. mit dem goldenen Ehrenzeichen das Geschäft betreten hatte, nahmen die SS-Angehörigen an, auch in dem Geschäft kaufen zu dürfen.

Nach entsprechender Aufklärung verliessen sie das Geschäft. Unterscharf. Holm ist mit dem Geschäft Tags darauf in Verbindung getreten und das Geschäft hat anstandslos die am Tage vorher gekauften Handschuhe unter Rückerstattung des Betrages zurückgenommen. Die Quittung dafür liegt hier vor.

Um solchen Unannehmlichkeiten in Zukunft aus dem Wege zu gehen, würde es der Sturmbann begrüssen, wenn die Brigade den Sturmbann eine Liste solcher Geschäfte herreichen würde.

Der Führer der I/SS 2 der
Verfügungs-Truppen
(gez.) Unterschrift
SS-Sturmbannführer

⟨B⟩

19. Dez. 1935.

Be/Ga.

B 4117/35/2
PEinkauf von Angehörigen der V.T.
in einem jüdischen Geschäft
dort. Schreiben v. 16.12.35,
Tgb. Nr. V C 2434/35Dem
Sturmbann I/SS 2
der Verfügungstruppe,
H a m b u r g - V e d d e l ,

Die Brigade ist leider nicht in der Lage, eine Liste der jüdischen Geschäfte in Hamburg einzureichen. Die Aufstellung einer solchen Liste ist verboten. Die Brigade empfiehlt jedoch zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten die SS-Männer darauf hinzuweisen, nur in solchen Geschäften zu kaufen, wo an den Schaufenster[n] oder an der Tür das Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront angebracht ist. Diese Geschäfte bieten Gewähr dafür, dass man es mit arischen Firmen zu tun hat.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)
M.d.F.b.

(gez.) H[eusser]
Oberführer

Nr. 20

Das Verbot von Einzelaktionen gegen Juden aus Anlass der Ermordung von Wilhelm Gustloff
11. Februar 1936
Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 115

SA der NSDAP
Brigade 12 (Hamburg)

Hamburg, den 11. Februar 1936
Be/Ga.

Abt.: F
Betr.: Anordnung aus Anlass der Ermordung des Pg. Gustloff
BB Nr.: A 118.

STRENG VERTRAULICH !

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat zur Verhütung von Ausschreitungen aus Anlass der Ermordung des Landesgruppenleiters der Schweiz der NSDAP, Pg. Gustloff,¹³ die nachstehende Anordnung herausgegeben:

»Unter Bezugnahme auf meinen Erlass zur Verhinderung von Ausschreitungen vom 20.8.1935 – III Gr. p 3710/59 –¹⁴ ordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Hess, an, dass Einzelaktionen gegen Juden aus Anlass der Ermordung des Leiters der Landesgruppe Schweiz der NSDAP, Wilhelm Gustloff, in Davos, unbedingt zu unterbleiben haben.

Ich ersuche gegen etwaige Aktionen nötigenfalls vorzugehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sofern es zur Ausschreitungen kommen sollte, ist mir unverzüglich fernmündlich oder telegraphisch zu berichten.«

Ich bitte, sämtlichen untergeordneten Parteidienststellen sofort telephonisch oder telegrafisch den Inhalt dieses Runderlasses zur Kenntnis zu bringen.

Meinen Runderlass Nr. 160/35 vom 2.8.1935 bringe ich hiermit in Erinnerung und weise nochmals darauf hin, dass jegliche Ausschreitungen gegen Juden oder jüdische Provokateure strengstens untersagt sind.

Es bleibt nach wie vor dem Führer allein überlassen, welche Politik von Fall zu Fall einzuschlagen ist. Kein Parteigenosse darf Politik auf eigene Faust treiben.

gez. R. Hess «

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)

M.d.F.b.

[Oskar] Heusser

Oberführer

Verteiler:

Standarte 76

" 45

" 15

" R 76

Nachr. Sturm 12

San.Sturm 12

z.d.A.

13 Vgl. Emil Ludwig/Peter O. Chotjewitz, Der Mord in Davos. Texte zum Attentatsfall David Frankfurter – Wilhelm Gustloff, hrsg. von Helmut Kreuzer, Herstein 1986.

14 Vgl. Kapitel 34.1, Dok. 18 (A).

Nr. 21

Das Verbot der Rechtsvertretung von Juden durch Mitglieder des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB)

17. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 36

Der Gaugruppenverwalter Rechtsanwälte
für den Gau Schleswig-Holstein im NSRB.
K i e l, den 17. November 1936.

Betr.: Vertretung von Juden.

Bez.: Rdschrb. des NSRB

An

sämtliche Rechtsanwälte des NSRB

durch die Ortsgruppenführer des NSRB.

Auf Anweisung des Gauführers im NSRB für Schleswig-Holstein wird folgendes bekanntgegeben:

Die Judenverordnung der Deutschen Rechtsfront vom 2.9.1935 (Mitteilungsblatt Nr. 17/18 vom 15.9.1935) weist in Ziffer 2 Abs. 3 darauf hin, dass in allen auftretenden Zweifelsfällen von denjenigen Mitgliedern des NSRB., die gleichzeitig der NSDAP. angehören, die Entscheidung des Reichsrechtsamtes durch das zuständige Gaurechtsamt, von den übrigen unter die Judenverordnung fallenden Mitglieder des NSRB. die Entscheidung der Reichsführung des NSRB. über den zuständigen Gauführer einzuholen ist. Diese an sich richtige Formulierung hat, wie die Praxis erweist, vielfach zu Missverständnissen geführt, da auch solche Fälle, die zweifelsfrei geregelt sind, dem Reichsrechtsamt bzw. der Reichsführung des NSRB. zur Entscheidung vorgelegt wurden. Es wird deshalb zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hingewiesen, dass sich das in Ziffer 1 der Judenverordnung ausgesprochene Verbot der Vertretung von Juden gemäss den Richtlinien des Reichsrechtsamtes vom 8.II.1934 zur Durchführung der Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 16.8.1934 (Juristische Wochenschrift 1934, S. 2961) nicht erstreckt auf die Vertretung von Juden durch Parteigenossen in solchen Fällen, in denen der Auftrag unmittelbar durch eine arische Versicherungsgesellschaft für deren Rechnung erteilt wird und der gesamte Schriftwechsel mit dieser Gesellschaft zu führen ist. In diesen Fällen ist also eine Ausnahmegewilligung des Reichsrechtsamtes bzw. der Reichsführung des NSRB. nicht erforderlich.

Ferner wird zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass das Reichsrechtsamt und entsprechend die Reichsführung

des NSRB. Ausnahmen von dem für Parteigenossen, Amtswaltern des NSRB. und Leiter von NS.-Rechtsbetreuungsstellen geltenden Verbot der Judenvertretung – auf entsprechenden Antrag – grundsätzlich nur in folgenden Fällen bewilligt:

- a) bei der Vertretung eines ausländischen Kapitalunternehmens, wenn nicht festzustellen ist, ob die Mehrheit des Kapitals sich in jüdischen Händen befindet,
- b) wenn der Auftrag zur Vertretung des Juden durch ein ausländisches Konsulat erteilt wird,
- c) wenn ein Rechtsstreit nachweisbar kurz vor der Beendigung steht,
- d) wenn es sich um die Übernahme der Vertretung eines Konkurses (Nachlasskonkurs) und Vergleichsverfahren handelt.

Hieraus ergibt sich auf der anderen Seite, dass es, von etwa ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, in aller Regel keinen Zweck hat, einen Antrag auf ausnahmsweise Genehmigung einer Judenvertretung zu stellen, wenn nicht einer der vorstehend unter a bis d aufgeführten Fälle vorliegt.

Der Gaugruppenwaller:
gez. Dr. Richter.

Nr. 22

Das Vertretungsverbot in Rechtsangelegenheiten von Juden durch Parteimitglieder
30. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 7

Abschrift!

OFPräs.Hmb.
S. 1145 - I St I a

Hamburg, 30. Januar 1939

An
alle Dienststellen einschl. DevSt.

Betr.: Vertretung von Juden durch deutsche Rechtsanwälte, Steuer- u. Devisenberater sowie HiSt.

Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 204/38 vom 19.12.1938¹⁵ und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichsrechtsamts vom 2.1.1939 ist

¹⁵ Vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 269, Rn. 80; RStBl. 1939, S. 296.

die Vertretung und Beratung von Juden in Rechtsangelegenheiten Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände grundsätzlich untersagt. Die vorher von Juden erteilten Aufträge, deren Ausführung nach diesen Bestimmungen verboten ist, müssen bis zum 31.3.1939 abgewickelt oder abgegeben werden.

Das Verbot der Vertretung von Juden umfasst nicht die Tätigkeit der Beamten, der Notare und der Wirtschaftsprüfer, soweit sie sich auf ihre gesetzlichen Pflichten beschränken. Eine Beratung der Juden, die über diese Verpflichtung hinausgeht, ist untersagt.

Ausnahmen von dem Verbot können im Einzelfall und nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Hoheitsträgers der Partei (in Hamburg des Gauleiters) dann erlaubt werden, wenn ein überwiegendes Interesse des Deutschen Volkes es erfordert. Wenn auch unter den vom Reichsrechtsamt angeführten Ausnahmefällen Raterteilung und Hilfe in Steuer-, Zoll- oder Devisensachen nicht besonders genannt sind, so wird auch für diese Tätigkeit nach Auskunft des Gaurechtsamts die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Frage kommen können. Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung seitens des Gauleiters kann in diesen Fällen nur dann stattgegeben werden, wenn seitens der zuständigen Steuer-, Zoll- oder Devisenbehörden die Vertretung eines Juden durch einen Juden für untunlich erklärt wird.

Bei einer Vertretung von Juden durch deutsche Rechtsanwälte, Steuer- und Devisenberater sowie HiSt⁶ ist daher seitens der Dienststellen meines Bezirks in folgender Weise zu verfahren:

a) Der Vertreter ist Rechtsanwalt.

Hier spielt es keine Rolle, ob der Rechtsanwalt der Partei, ihren Gliederungen oder einem angeschlossenen Verband angehört oder nicht, da nach der Anordnung des Präsidenten des Reichsrechtsanwaltskammer die Richtlinien des Reichsrechtsamts auch auf die parteimässig nicht organisierten Rechtsanwälte entsprechende Anwendung finden. Für diese erteilt in Ausnahmefällen statt des Gauleiters der NSDAP der Präsident der zuständigen Anwaltskammer die Genehmigung zur Vertretung von Juden in Rechtsangelegenheiten.

Der in der Vertretung von Juden auftretende Rechtsanwalt muss daher nachweisen, dass ihm eine Ausnahmegenehmigung seitens des zuständigen Hoheitsträgers der Partei bzw. des Präsidenten der Anwaltskammer für den besonderen Einzelfall erteilt ist. Ohne eine solche kann er zur Vertretung von Juden nicht zugelassen werden, es sei denn, dass es sich um Übernahme eines alten Auftrags handelt, der bis spätestens 31.3.1939 abzuwickeln ist.

Beantragt ein Rechtsanwalt vor Übernahme der Vertretung eines Juden zum Zweck der Erlangung einer Ausnahmegenehmigung eine Bescheinigung der Steuer-, Zoll- oder Devisenbehörde, so hat diese zu prüfen, ob die Übernahme der angestrebten Vertretung durch einen deutschen Vertreter im überwiegenden Interesse des Deutschen Volkes liegt, die Vertretung durch einen Juden daher hier untunlich erscheint.

16 Die Abkürzung »HiSt« steht für Helfer in Steuersachen.

Bejahendenfalls ist eine Bescheinigung in diesem Sinn abzugeben und dem Antragsteller auszuhändigen, sofern er auch sonst als Vertreter geeignet erscheint.

Eine solche Bescheinigung wird jedoch nur in Ausnahmefällen in Frage kommen, da nach dem Willen des Gesetzgebers die Vertretung von Juden in Rechtsangelegenheiten grundsätzlich durch die zugelassenen jüdischen Konsulenten erfolgen soll.

b) Der Vertreter ist Steuer-, Devisenberater oder Helfer in Steuersachen.

Tritt ein solcher in Vertretung von Juden auf, ohne eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Hoheitsträgers der Partei für den Einzelfall vorzulegen – es sei denn, dass es sich um die bis zum 31.3.1939 zugelassene Abwicklung alter Aufträge handelt –, so ist zu prüfen, ob er der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden angehört oder nicht.

Gehört er diesen an, so hat er zunächst die Ausnahmegenehmigung beizubringen. Tut er dies nicht, so kann er zur Vertretung von Juden nicht zugelassen werden. Im übrigen ist ihm gegenüber in gleicher Weise wie unter a) Abs. 3 und 4 ausgeführt, zu verfahren.

Gehört er der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dagegen nicht an, so ist er mangels einer besonderen Regelung vorläufig auch ohne Ausnahmegenehmigung als Vertreter von Juden zuzulassen, bis weitere Weisungen ergehen. Ich habe über diese Frage dem Herrn RdF. Bericht erstattet.

gez. Rauschnig

34.2 Ideologisierung und antisemitische Öffentlichkeitsarbeit der NSDAP

Nr. 1

Die Schulpolitik des »Aufklärungsamtes für Rassefragen« (1933)

⟨A⟩ 30. Oktober 1933

⟨B⟩ 2. November 1933

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a II, Bl. 48

⟨A⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gau Hamburg

Aufklärungsamt für
Rassefragen

Hamburg I, Besenbinderhof 41^{IV}.
(Gesundheitsbehörde, Zimmer 419)

Hamburg, den 30. Oktober 1933.

An
die Landesunterrichtsbehörde,
Hamburg.

Der mir vorliegende »Fragebogen über die Abstammung eines zur Auslese für die höhere Staatsschule gemeldeten Kindes« ergibt bezüglich der arischen Abstammung eine unvollkommene Fragestellung und ebenso werden in der Anmerkung ungenügende Nachweise gefordert.

Als Treuhänder des staatlich zu errichtenden Rasseamtes ist es meine Aufgabe über Angelegenheiten dieser Art zu wachen und mitzuwirken.

Ich erlaube mir in der Anlage einen Fragebogen-Entwurf über den Fragenkomplex der Abstammung beizufügen, wie er unumgänglich nötig ist. Die gestellten Fragen müssen durch Geburts- und Taufscheine belegt werden. Die Prüfung der ausgefüllten Fragebögen und der Nachweise durch das Aufklärungsamt ist notwendig.

Um gefl. Stellungnahme zu meiner Anregung und evtl. Rücksprache wird gebeten.

Heil Hitler!
(gez.) Dr. W. Holzmann¹⁷
Leiter der Aufklärung

⟨B⟩

[handschriftlicher Vermerk]

Herrn OSR Oberdörffer:

Der im Geschäftsbereich der LUB gebrauchte Fragebogen entspricht in jeder Beziehung den Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen die Überfüllung pp. vom 25.4.33.

¹⁷ Georg Wilhelm Theodor Holzmann (1878-1949), Dr. med., approbiert 1909, Privatdozent für Neurologie, seit 1932 für die NSDAP Mitglied der Bürgerschaft, war seit 1933 als Beauftragter des Reichsärztesführers Hamburger »Ärzteführer« und als solcher in verschiedenen Funktionen tätig, zunächst als Leiter des Aufklärungsamtes für Rassenfragen im NSDAP-Gau Hamburg, später Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, ferner Gauamtsleiter des NSDAP-Gauamtes für Volksgesundheit und in der Deutschen Arbeitsfront (DAF) im Gau-Hauptarbeitsgebiet III für die Fragen der Volksgesundheit zuständig. Holzmann, zugleich Leiter der Hamburger Ärztekammer, versuchte zur Durchsetzung seiner rassehygienischen Vorstellungen einen Lehrstuhl an der Universität Hamburg zu erhalten. Das misslang, obwohl ihn der Senat bereits 1933 zum »Professor« ernannt hatte. Erst im Juni 1941 erhielt Holzmann eine Honorarprofessur für »Rassenkunde« an der Universität Hamburg. Vgl. Hendrik van den Bussche/Friedemann Pfäfflin/Christoph Mai, Die Medizinische Fakultät und das Universitätskrankenhaus Eppendorf, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1259-1384, hier S. 1326 ff.; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 72 f. Das Schreiben vom 30. Oktober 1933 bezieht sich auf eine Erhebung der Landesunterrichtsbehörde über den Anteil »nichtarischer« Schüler; siehe Kap. 44.1, Dok. 2 und Kap. 44.2.1, Dok. 1, 2 u. 3.

Die Aufsicht darüber, ob die LUB das Reichsgesetz richtig anwendet, steht ausschließlich dem Herrn Reichsminister des Innern zu.

2.II.33

(gez.) Flemming

Nr. 2

Der Boykottaufruf

12. Dezember 1933

United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fond 721 (CV Archive), Bl. 7

[handschriftlich:] Herrn Dr. Reichmann (Von Dr. Samson – Hamburg überreicht).

Gesamtverband deutscher Handwerker

Kaufleute und Gewerbetreibender

der deutschen Arbeitsfront

N.S. »Hago« und G.H.G.

Kreisamt Eppendorf

12. Dezember 1933

Deutsche Hausfrau!

Die Zeit der Weihnachtseinkäufe ist angebrochen! Nun denken Sie bei Ihren Einkäufen daran, dass das Geld in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Kaufen Sie nur beim deutschen Einzelhandel in ihrem Stadtteil. Dort haben Sie die Gewähr, zuvorkommend, gut und fachmännisch bedient zu werden und das Geld, das Sie dort ausgeben, fließt nicht durch Warenhaus oder Einheitspreisgeschäft dem jüdischen oder ausländischen Kapital zu.

Mit jedem Einkauf beim deutschen Einzelhandel setzen Sie diesen in die Lage, seinerseits wieder Aufträge der deutschen Wirtschaft zu erteilen und damit die Arbeitsnot zu beheben.

Jeder Groschen beim Einzelhändler ausgegeben, schafft einem deutschen Arbeiter Arbeit und Brot.

Es erübrigt sich, besonders zu bemerken, dass das Vorhergesagte für jeden Deutschen Ehrenpflicht ist.

Beherrige die Worte:

Kaufe im Orte!!

Heil Hitler!

Ortsgr. Propagandaleiter

Nr. 3

»Völlige Entfernung der Juden aus den akademischen freien Berufen«

1933

Der Stürmer Nr. 16, April 1933

Achtung!**Heraus mit den Juden!**

Die nationalsozialistischen Ärzte und Rechtsanwälte fordern die völlige Entfernung der Juden aus den akademischen freien Berufen.

Die freien akademischen Berufe sind es, die mit weitesten Kreisen der Bevölkerung in persönliche Verührung kommen und ihren Klienten gegenüber eine gewisse Vertrauensstellung einnehmen, durch die sie Einfluß auf die Denkweise weitester Kreise gewinnen. Daß es in einem völkischen Staat aus diesen Gründen undenkbar ist, daß auch nur ein Jude noch in der Lage ist, das Gift jüdischer Denkart auf diese Weise auszustreuen, erscheint uns selbstverständlich. Dazu kommt noch, daß durch die bestehende Ueberjudung die frühere ideale Berufsauffassung in weiten Kreisen der freien Berufe bereits dem jüdischen Geschäftsgewinn gewichen ist. Dieser Geist muß aus unsern Ständen hinaus und jegliche Möglichkeit, daß er wiederkehrt, genommen werden. Soweit die Korruption schon eingedrungen ist, ist sie mit den schärfsten Mitteln auszurotten. Wir fordern daher eine strafgesetzliche Bestimmung, die Berufe und Verbrechen, die mit der Vertrauensstellung der freien Berufe zusammenhängen, mit Zuchthaus und damit mit sofortiger Entziehung der Approbation bzw. Zulassung bestraft.

Wir fordern alle nationalen und völkischen Berufsorganisationen des ganzen Reiches auf, sich machtvoll dieser Forderung anzuschließen.

National-Sozialistischer Deutscher Ärztebund
Bund National-Sozialistischer Rechtsanwälte
Gau Mittelfranken.

*

Der Gau Koblenz-Trier-Birkenfeld des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes schließt sich dem Aufruf des Gau Mittelfranken vollinhaltlich und mit allem Nachdruck an und begrüßt den Schritt der Kollegen und Parteigenossen auf's Freudigste zur Schaffung eines rassistischen und sauberen deutschen Ärztestandes. Auf zur Tat!

Dr. med. A r e g l i n g e r, Gauobmann.

*

Der Gau Hessen-Darmstadt schließt sich dem Aufruf, sämtliche jüdischen Ärzte aus den Sozialversicherungen zu entfernen, vollinhaltlich an.

Dr. med. E n d e.

*

Auch nach Ansicht des Gau Hamburg müssen im Sinne des Programmes des Führers die jüdischen Ärzte von den Sozialversicherungen, da diese eine staatliche Einrichtung sind, ausgeschlossen werden. Der Gau Hamburg unterstützt deshalb die Forderung des Gau Mittelfranken des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes, die am 10. 4. 33 im „Völkischen Beobachter“ veröffentlicht wurde, auf das wärmste.

Dr. med. H o l z m a n n, Gauobmann des Gau Hamburg des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes.

Nr. 4

Die Frühjahrspropaganda der NS-Hago

10. März 1934

United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fond 721 (CV Archive), Bl. 13

GRAPHISCHE KUNSTANSTALT SCHULTZ G.M.B.H.

Wandsbek-Hamburg Morewoodstr. 17/19

Wandsbek, den 10. März 1934.

An die

N.S. HAGO!

Die von der N.S. Hago-Reichsleitung vorgesehene grosse
N.S. Hago - Frühjahrspropaganda

steht vor der Tür.

Unsere Ihnen bereits vor etwa 8 Tagen angebotenen N.S. Hago-Blenden bieten Ihnen die Möglichkeit, auf leichte und bequeme Art die angesetzte Propaganda durchzuführen.

Sofern Sie uns noch Bestellungen darin aufgeben wollen, bitten wir Sie, dies umgehend zu tun, damit wir in Anbetracht der ausserordentlich grossen Anforderungen aus allen Teilen des Reiches in der Lage sind, Sie frühzeitig beliefern zu können und Sie dadurch die unerreichte Propagandawirkung recht lange ausnützen können.

Es handelt sich dabei um die bereits seit 1934 bei allen Wahlkämpfen und vor allen Dingen auch zuletzt beim Volksentscheid zum 12. November 1933 (Mit Adolf Hitler »Ja« für Gleichberechtigung und Frieden) bestens bewährte Wahlblende.

Über die Zweckmässigkeit und die starke Propagandawirkung brauchen wir wohl nichts hinzuzufügen, da Ihnen die Blenden von den verschiedenen Wahlkämpfen her wohl noch in bester Erinnerung sind.

Der Ihnen kürzlich u.a. angebotene Text Nr. 4 (»Wer bei Juden kauft«) wird auf Wunsch der Reichsleitung ersetzt durch den neuen Text Nr. 4 (Siehe neuer Prospekt) »Volksgenossen gebt dem Handwerk Arbeit!«. Die drei anderen Texte bleiben bestehen.¹⁸

Aus gegebener Veranlassung machen wir Sie darauf aufmerksam, dass wir die alleinigen Schutzrechte für diese Herstellungsart haben, die sich dank unserer ältesten

18 Die Graphische Kunstanstalt Schultz GmbH hatte der NS-Hago eine Plakatierung mit dem Textteil »Wer bei Juden kauft« angeboten. Hiervon hatte die Ortsgruppe Hamburg-Altona des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens erfahren. Sie hatte sich daraufhin an das Berliner Büro des CV gewandt, ersichtlich mit dem Anliegen, ob man gegen den Textteil bei staatlichen Stellen vorgehen könne. Nach Änderung des Textes sah man davon ab.

Erfahrungen als besonders zweckmässig erwiesen hat. Wir warnen Sie in Ihrem eigenen Interesse vor Nachahmungen auch ähnlicher Art, mit denen erst kürzlich verschiedene Parteistellen schlechteste Erfahrungen gemacht haben.

Geben Sie uns telegrafisch Ihre Bestellungen auf.

Heil Hitler!
Graphische Kunstanstalt Schultz
G.m.b.H.

Anbei Prospekte und Bestellkarten.

Auf Wunsch weitere Prospekte usw. zur Verfügung.

Wir wiederholen unsere Preise:

Grossformat: 2.20 x 0.80 mtr. RM 1.80 p. Stück

Kleinformat: 0.87 x 0.55 mtr. RM 0.35 p. Stück

zuzüglich Kosten für Versand (Express) und Verpackung.

Nr. 5

Die Liste der jüdischen Unternehmen in Wandsbek als Agitationsmaterial
[10. September 1935]

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 28

**Bund Nationalsozialistischer
Deutscher Juristen**

Gau Schleswig-Holstein, Bezirk Altona
Geschäftsstelle: Rechtsanwalt und Notar Julius Peters, Wandsbek, Schillerstraße 2
Fernsprecher: Hamburg 28 76 78 — Postfachkonto: Hamburg 792, Rechtsanwalt Julius Peters, Sandkrohn, Wandsbek



Ist. Nr. _____ An _____ Wandsbek, den _____
die Mitglieder des B.N.S.D.J. _____
Betrifft: _____ in W a n d s b e k .

Betr. Jüdische Unternehmen in Wandsbek.

Dem immer wieder an die Kreisleitung herangetragenen Wunsche weitester Bevölkerungskreise entsprechend überreiche ich Ihnen anbei 1 Verzeichnis der jüdischen Unternehmen in Wandsbek.

Diese Liste ist keinesfalls als Wurfzettel oder öffentliches Flugblatt zu betrachten, sondern lediglich als eine Information über jüdische Unternehmen in unserem Kreisgebiet, bestimmt für alle Angehörigen der NSDAP., ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände. Diese Anordnung muss strengstens beachtet werden.

Im übrigen verweise ich auf die Anordnung Nr. 35/34 des Stellvertreters des Führers vom 16. August 1934, betreffend Vermissung gebotener Zurückhaltung gegenüber Juden, erschienen in Folge 79 des Verordnungsblattes der Reichsleitung der NSDAP.

Heil Hitler !


 Bezirksführer.

Der **Führer** des deutschen Volkes **Adolf Hitler** sagt:
**„Der Arier faßt Arbeit auf als Grundlage zur Erhaltung
 der Volksgemeinschaft —
 der Jude als Mittel zur
 Ausbeutung anderer Völker!“**

Welche jüdischen Unternehmen bestehen in Wandsbek?

Ärzte:

Dr. med. Hartogh, Claudiusstr. 20
 Dr. med. Maier, Feldstr. 6
 Dr. med. Pagel, Adolf Hitlerdamm 26

Zahnarzt:

Dr. Bernh. Freundenthal, Schloßstr. 58

Hebamme:

Käthe Goldberg (auch unter dem Namen „Schwester Käthe“), Feldstr. 12

Rechtsanwälte:

Dr. W. Jacobson, Schloßstr. 58
 Dr. Siegmund Fürth, Hamburgerstraße 40

Hausmaler:

S. u. J. Hirsch (Inh.: Benny u. Siegfried Weich)
 Hamburgerstraße 13
 J. Weich, Lübeckerstraße 121
 J. M. Seligmann, i. fa. Moriz Seligmann, Schiller-
 straße 25

Bekleidungsgeäfte:

Geschw. Korn (Inh. Kümmermann), Lübeckerstraße 1
 Hermann Semler, Zollstraße 24
 Gebr. Behr (Inh. J. Fränkel), Lübeckerstraße 54

Schuhwaren u. Schuhmacher- Bedarfsartikel:

Mag. Litmann, Lübeckerstraße 50
 Moriz Litmann, Hamburgerstraße 27
 Hans Czuchanowski, Königstraße 93
 Gebr. Behr (Inh. J. Fränkel), Lübeckerstraße 54

Strumpfwaren, Unterwäsche:

„Eria“ (Inh.: Salomon), Lübeckerstraße 44
 „Kinder“ (Inh.: Kiemant), Lübeckerstraße 16

Korsetthaus:

„Gazelle“ (Inh.: Jenseg), Hamburgerstraße 50

Putzgeschäft:

Louise Meyer (Inh.: Rosalie Benjamin), Lübeckerstr. 4

Güßwarenhandlungen:

„Da Le Ha“ (Inh.: David Levi), Lübeckerstraße 51
 Bruno Behrend, Zollstraße 14

Reisender von Haus zu Haus mit Stoffen usw.:

John de Haas (fr. Wandsbel, Kampstr. 75) Hamburg

Tapetiere und Dekorateurs:

Bernh. u. Louis Leviohn, Königstraße 54

Industrie:

Ed. Heimberg, Chem. Präparate, Boethelstraße 21
 Dr. René Heimberg, Handelschemiker, Goethestr. 21
 Norddeutsche Metallbatteriefabrik, Sally Cohn
 u. Co. (Inh.: Moses), Mantelstraße 44-48
 Fischer & Schmidt, A.-G., Bettfedernfabrik, Bleicher-
 straße 5-15
 Hanseatische Auto-Erzeugnisse G. m. b. H., Sad-
 fabrik, Volksdorfstraße 169-171
 Leonar-Werke A.-G., Photo-Papiere, Zollstraße 8
 Skava-Gummiwerke G. m. b. H., Wlrensbürgerstr. 152
 Mag. Wagenberg, Möbelabrik, Neumann-Reichardt-
 Straße 29
 Magenbäckerei Kay, Neumann-Reichardtstraße 29

Soll noch länger das von **deutschen** Arbeitern der Stilk und der Faust erarbeitete Geld **jüdischen** Unternehmungen zufließen?

Deutsche Volksgenossen u. Volksgenossinnen, und besonders Ihr, deutsche Mütter u. Hausfrauen
 Gebt die **Antwort!**

Wer Wert darauf legt, **zur deutschen Volksgemeinschaft zu zählen**, wird wissen,
 was in Zukunft zu tun und zu lassen ist!

„Der Jude siegt mit der Lüge und stirbt mit der Wahrheit!“

Nr. 6

Der Versuch der Einschüchterung eines jüdischen Geschäftsinhabers

26. September 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

[SA der N.S.D.A.P.

Brigade 12]

Be/Ga.

26. Sept. 1935.

B 3385/35/10

Firma M. Appel,
Hamburg
Schulterblatt 144.

Die Brigade hat festgestellt, dass in ihren Schaukästen an der Strasse verschiedene Aufnahmen von Angehörigen nat.soiz. Gliederungen ausgestellt sind. Da es sich bei Ihnen um ein jüdisches Unternehmen handelt, ersucht die Brigade Sie dringend, sofort sämtliche Fotografien aus den Schaukästen zu entfernen, die Angehörige nat.soiz. Verbände in Uniform darstellen.

Der Führer der SA-Brigade 12 (Hamburg)

I.V.

(gez.) Unterschrift

Obersturmbannführer und Stabsführer

Nr. 7

Die NSDAP fordert Maßnahmen gegen die Benutzung öffentlicher Badeanstalten durch Juden

5. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A V 7

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Hamburg

Verbindungsreferent – Dr.B./Kr. VR/B/41.

Hamburg 36, den 5. Jan. 1937.
Gauhaus

Herrn
Senator Richter,
Hamburg, Stadthaus.

Sehr geehrter Herr Senator!

Durch die Gau-Propagandaleitung der NSDAP. geht mir der nachstehende Bericht über die Benutzung der Badeanstalt Görnestrasse durch Juden zu:

»In der Badeanstalt Görnestrasse (Kellinghusenhochbahnhof) ist morgens zwischen 7 und 9 Uhr Familienbad. Während nun im Allgemeinen die Trennung zwischen Ariern und Juden streng durchgeführt wird, ist es in den Badeanstalten nicht der Fall. In der obengenannten Badeanstalt ist beobachtet worden, dass morgens mitunter bei einem Besuch von 25 – 30 Personen ca. 10 – 15 Juden waren. Besonders schlimm soll es Montags nachmittags sein, in welcher Zeit besonders viel Kinder baden. Am Montag und noch einem weiteren Tage in der Woche baden hier mehrere jüdische, jugendliche Gruppen. Es scheint beinahe, als wenn es sich um vereinsartige Zusammenkünfte handelt, denn es befindet sich gewöhnlich eine Art Trainer dabei. Da sich die jüdischen Besucher mitunter reichlich anmassend benehmen, dürfte es doch wohl angebracht sein, hier eine Änderung herbeizuführen. Es ist beobachtet worden, dass sich ältere jüdische Besucher in den oberen Kabinen aufhalten, von denen aus sie Einblick in die den weiblichen Besuchern vorbehaltenen Kabinen nehmen können, um die deutschen Mädchen und Frauen beim Aus- und Anziehen beobachten zu können. Es wäre wohl angebracht, wenn der jüdischen Meschpoke ein Tag in der Woche eingeräumt wird, wenn keine Arier hinkommen, dann kann der alte Isaak seine Saha und andere plattfüssige Schönheiten von oben beim Aus- und Anziehen beobachten. Auch würden dann die Angestellten von einem Druck befreit werden, sich zu überlegen, ob der Besucher mit dem deutschen Gruss oder anders gegrüsst werden muss.«

Nach Rücksprache mit dem Gauleiter übersende ich diese Mitteilung mit der Bitte zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen und welche Massnahmen getroffen werden können, um eine Abänderung dieser Zustände herbeizuführen.¹⁹

Heil Hitler!

Der Verbindungsreferent
(gez.) Dr. Becker
Staatsrat.

¹⁹ Bereits mit Schreiben vom 4. November 1936 hatte der Reichsstatthalter in Hamburg, Senator Alfred Richter (Innere Verwaltung), um Prüfung gebeten, ob allgemein das »Baden von Juden in den öffentlichen Badeanstalten als unerwünscht bezeichnet werden soll«. Auf Weisung des Polizeisenators Richter ordneten die Hamburger Wasserwerke im März 1937 für die von ihr betriebenen öffentlichen Badeanstalten an, dass »Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes [...] das Betreten und die Benutzung der Schwimmhalle an Familienbadetagen untersagt« sei. Vgl. Kap. 52.1, Dok. 6 u. 8.

Nr. 8

Das Verbot des Namenszusatzes »deutsch« bei jüdischen Institutionen

⟨A⟩ 26. Oktober 1937

⟨B⟩ 3. November 1937; 4. November 1937; 8. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, E IV B 1

⟨A⟩

Erich Gondesens
Pinneberg i. H.
Bahnhofstr. 15 .

Pinneberg, den 26. Oktober 1937.

An den
SS-Sturm 3/4
Pinneberg.

Ich bitte darauf hinweisen zu dürfen, daß es in Hamburg 13, Beneckestraße 2, heute noch eine Deutsch-Israelitische Gemeinde gibt und rege an, zu erwägen, ob dieser »Gemeinde« aufzuerlegen wäre, in ihrer Bezeichnung das Wort »Deutsch« wegfallen zu lassen. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde ist eine Vereinigung von in Hamburg lebenden Juden. Ich vermag nicht zu erkennen, mit welcher Berechtigung sie sich des für uns ehrhaften Wortes »Deutsch« bedient, vielleicht nur, weil dieses dem Deutschen blutsfremde Volk in Deutschland lebt? Ich empfinde in dieser Wörterverbindung eine Herabminderung des Wortes »Deutsch« und bitte, wenn Sie mit mir der gleichen Meinung sind, an berufener Stelle die Abstellung dieses Übels anzuregen.

Heil Hitler!

(gez.) Erich Gondesens
SS-Sturmmann.

226 694.

⟨B⟩

4. SS-Standarte
Az. 1/26.10.37

Altona, den 3. November 1937

U. SS-Abschnitt XV.

m.d.B. um Kenntnisaufnahme. Nach Ansicht der Standarte ist es tatsächlich unzulässig, dass sich jüdische Vereine mit »Deutsch« bezeichnen.

Der Führer der 4. SS-Standarte

(gez.) Kersten
SS-Standartenführer.

U. An den
SS-Oberabschnitt Nordwest
mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Altona, den 4. Nov. 1937

Der Stabsführer des SS-Abschnitts XV

(gez.) Thiede
SS-Sturmbannführer.

SS-Oberabschnitt Nordwest
Abt. II

Hamburg, den 8. Nov. 1937.

Urschriftlich
An die
Gauleitung der N.S.D.A.P.
Hamburg

mit der Bitte um weitere Veranlassung

Der Stabsführer der Allgemeinen-SS
des SS-Oberabschnitts Nordwest

(gez.) Pancke
SS-Brigadeführer

Nr. 9

Der Fragebogen zur Ermittlung der persönlichen Einstellung

27. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 30 Bd. 2

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Kreis Hamburg 7

Geschäftsstelle: Hamburg-Altona, Palmallee 81
Telefon: Sammelnummer 42 16 58
Hauptorgan: Das „Hamburger Tageblatt“



Post: Altonaer Sportplatz von 1799 (Nationalsozialistisches Unterabteilungsbüro) Nr. 126 19 / Postfach: Hamburg Nr. 628 82 unter NSDAP, Kreisleitung Altona

Kreispersonalamt Hamburg-Altona, den 27. 7. 38.
Palmallee 81

An die **Amt für NS.-Recht**
NSDAP ~~XXXXXX~~

Hamburg-Altona

Fragebogen zur Beurteilung Nr. 7/31

Sie wollen unter Benützung des nachstehenden Fragebogens der Kreisleitung bis zum 31. 7. 38 eine eingehende Beurteilung über den unten angegebenen Volksgenossen einreichen.

Die einzelnen Fragen sind gewissenhaft und ausführlich zu beantworten. Der gestellte Termin ist unbedingt einzuhalten.

Besondere Bemerkungen:
Uns interessiert besonders, ob der Angefragte bzw. dessen Ehefrau arischer Abstammung sind.

1. Vor- und Zuname: Dr. Oswald B u r c h a r d

2. Genaue Anschrift: Gr. Flottbek, Giesestr. 49

3. Geburtstag und -Ort: 16. 1. 83

4. Beruf:

5. Familienstand: Kinder:

6. Rasse:

7. Mitglied der NSDAP: seit: Nr.:

8. Mitglied einer Gliederung (O.L., G.L., usw.): seit:
Gegebenenfalls in welchem Status:

9. Mitglied einer betrauten Organisation (DAF, NSB, usw.) bzw. anderer Organisationen (Luftschutz usw.)

10. Amt in der Partei oder sonstigen Organisation:
eod. Dienststrang: seit:

11. Gehören die Kinder der HJ, DJ, BDM an:
warum nicht:

12. Sind die Familienverhältnisse geordnet:

13. Wie ist die wirtschaftliche Lage:



14. Wird Staat und Bewegung von dem Angefragten, gegebenenfalls von dessen Angehörigen befohl:.....
 Wenn nein, aus welchem Grunde nicht:.....
15. Frühere politische Einstellung:
 Welchen politischen Parteien angehört:
 von:..... bis:..... aktive Tätigkeit:
16. Früher Mitglied einer Loge und welcher:
 von:..... bis:..... Grad:.....
17. Wie ist das Verhalten bei Sammlungen:
 Wie hoch sind die Spenden:.....
18. Wie ist das Verhalten gegenüber Politischen Leitern:
19. Wie wird gesagt (auch früher):
 Aus welchem Grunde nicht:
20. Charakterliches Benehmen:
21. Politisches Gesamturteil:
 (Es ist ein kurz zusammengefaßtes Urteil, unter Berücksichtigung der oben bezeichneten Fragen, anzugeben.)

Altona, den 19..... (Unterschrift)

34.3 Das erwartete Wohlverhalten von Personen im öffentlichen Dienst

Nr. 1

Erwartetes Wohlverhalten

29. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A III 1 b

Der Polizeiherr.

Hamburg, den 29. Juni 1933.

Herrn Oberregierungsrat Jansen. – persönlich.

Es laufen Gerüchte um, nach denen Sie in einem Privatauto des Juden Liwerant (Lindor) Sonntagsfahrten unter schwarz-rot-goldener Fahne nach Timmendorf mitgemacht haben sollen. Ich halte es für meine Pflicht, schon in Ihrem Interesse diesen Gerüchten nachzugehen und ersuche um schriftlichen Bericht, was an ihnen Wahres ist. –

Sie sollen auch vor dem Juden-Boycott bei Lindor angerufen haben, auch darüber erwarte ich Ihre Stellungnahme. –

Der Senator und Polizeiherr: –
gez. Richter

Nr. 2

Das Kontaktverbot der NSDAP gegenüber getauften Juden

16. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1962 I C 8
18

Erich Rohlfen.

Hamburg, den 16. März 1935.

An den
Stützpunktleiter Pg. M i n c h .

In der Schäferkampsallee besteht die evangelische Gemeinde der Jerusalemkirche. Die Führer dieser Kirche sind die Pastoren Dr. Arnold Frank und Moser, welche beide getaufte Juden sind. Die Gemeinde betreibt Judenmission.

Dieser Gemeinde gehören mehrere Angestellte und Beamte als Mitglieder, ein Angestellter als Mitglied und Diakon an. Dieser gab zu, der Gemeinde allmonatlich Beiträge zahlen zu müssen, die zwar nicht beigetrieben würden, aber bei Nichtzahlung Veranlassung zum Ausschluss des säumigen Mitgliedes aus der Gemeinde wären.

Als Walter der Deutschen Arbeitsfront und Mitglied der NSBO bemühe ich mich um die Erkenntnis des nationalsozialistischen Gedankengutes und lasse meine Handlungen durch diese Erkenntnis bestimmen. Demzufolge habe ich auch dem Angestellten (Diakon) gelegentlich seiner Auszeichnung mit dem Ehrenkreuz Vorhaltungen gemacht. Er erklärte mir jedoch, dass er meine Ausführungen, die sein Verhalten als Staatsdiener sehr zweifelhaft erscheinen lassen, nicht folgen könne; er bezeichnete die Angelegenheit als eine rein »religiöse Sache«. Da die obige Gemeinde aber eine rein evangelische Gemeinde sein will und das alte und neue Testament predigt, so kann es sich hier schon deshalb um keine religiöse Angelegenheit handeln, als der betr. Angestellte dem gleichen Glaubensbekenntnis in einer evangelischen »Landeskirche« die Treue bewahren kann. Somit scheidet das Dogma als Streitgegenstand vollkommen aus und es bleibt lediglich die Führung.

Warum dieser evangelischen Gemeinde so sehr an der Judenmission liegt, ist mit Hinblick auf die »Führung« wohl sehr einleuchtend. Nach Aussage des betr. Angestellten sollen sich in der Gemeinde nur 10 % Juden befinden.

Die Frage, die ich an Sie, Pg. Minch zu stellen habe, lautet:

»Ist es eines Staatsdieners würdig, Mitglied einer evangelischen Gemeinde zu sein, deren Führung ausschliesslich in den Händen getaufter Juden liegt und deren innere Haltung und Gunst zu ihren Volksgenossen durch die betriebene Judenmission besonders in Erscheinung tritt.«

Unter besonderer Berücksichtigung der Verfügung des Stellvertreters des Führers, Pg. Rudolf Heß, wonach Parteigenossen Juden gegenüber ein bestimmtes Verhalten zu beobachten haben, und unter Beachtung der Tatsache, dass Parteigenossen und Staatsdiener in ihrer Gesamtheit die Grundstützen des Dritten Reichs bilden sollen, kann es nicht sein, dass ein Staatsdiener den Verkehr mit Juden »sucht«.

Ich bitte, mir Ihre Stellungnahme mitzuteilen.²⁰

Heil Hitler!

gez.: Erich Rohlfen,
Stützpunktwalter der DAF.
Angestellter der Abteilung 42.

20 Der Adressat des Schreibens, Pg. Hans Minch, sandte als »Stützpunktleiter« der Justiz der Ortsgruppe Holstentor der DAF den Bericht an Senator Curt Rothenberger in dessen Eigenschaft als Beauftragter des Reichsministers der Justiz, Abteilung Nord. Es ist ersichtlich, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden. Vgl. zur Jerusalemkirche auch Kap. 58, Dok. II.

Nr. 3

Die Entlassung einer Kindergärtnerin wegen der Bekanntschaft mit einem »Halbjuden« (der Fall Hildegard Kluckow)

⟨A⟩ 24. Juli 1935

⟨B⟩ 21. August 1935

⟨C⟩ 28. August 1935

⟨D⟩ 9. September 1935

⟨E⟩ 25. September 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1935 Ma 9/15, Bl. 1, 3, 3, 4, 5

⟨A⟩

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gauleitung Hamburg

Abteilung: Personalamt F/Koe. 8717/35
(Bitte im Antwortschreiben anzugeben)

Hamburg 36, den 24. Juli 1935.
Gauhaus

An das
Hamburgische Staatsamt,
H a m b u r g 1.
Rathaus

Wir übersenden Ihnen in der Anlage Meldung der Ortsgruppe Sülzhayn in Sachen der Kindergärtnerin Hildegard Kluckow und bitten, gegebenenfalls zu veranlassen, dass diese unverzüglich aus ihrer Stellung entlassen wird.

Wir erbitten kurzen Bericht.

Heil Hitler!
Personalamt

(gez.) Fromm

(L.S.)

Anlagen

⟨B⟩

Gesundheits-
und Fürsorgebehörde
Anstaltswesen

Hamburg 1, den 21. August 1935

Besenbinderhof 41

Betr. Kindergärtnerin Hildegard Kluckow

An
das Hamburgische Staatsamt,
hier.

Wie aus den anliegenden Vorgängen ersichtlich, fordern Parteistellen in Sülzhayn die Entlassung einer jungen Angestellten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, weil sie bis zu ihrer sofortigen Beurlaubung und Entfernung aus Sülzhayn freundschaftlichen Verkehr mit einem Nichtarier gehabt hat. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entlassungsforderung hält die Behörde es für richtig, die Angelegenheit dem Staatsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist unzweifelhaft, daß die Angestellte, auch wenn man ihre jugendliche Unerfahrenheit berücksichtigt, ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das die notwendige Beachtung kleinstädtischer Verhältnisse und die damit verbundene besondere Haltung, welche von Angestellten staatlicher Anstalten unter solchen Umständen besonders verlangt werden muß, außer Acht gelassen hat. Eine Liebelei mit irgendeinem Privatmanne, auch wenn er Arier ist, darf nicht dahin ausarten, daß die Bevölkerung an diesem Verhalten weiblicher Staatsangestellten Anstoß nehmen muß. Die Behörde würde in einem solchen Falle eine Strafversetzung unter allen Umständen vornehmen.

Sein besonderes Gesicht bekommt dieser Fall dadurch, daß die Angestellte Kluckow mit einem Nichtarier in Verbindung getreten ist, der allerdings nicht von vornherein als solcher zu erkennen war und der anscheinend auch bis zu dem Augenblick, ehe das deutsche Volk durch die neuesten jüdischen Schandtaten wiederholt auf das Judenproblem in aller Anschaulichkeit aufmerksam gemacht worden ist, auch in Gastlokalen verkehren konnte, die besonders von Parteigenossen bevorzugt wurden.

Abgesehen hiervon wird die Entscheidung dieses Falles nach Meinung der Behörde deshalb schwierig, weil die Angestellte Kluckow das Kind ordentlicher Eltern (Tochter des hier als ehrenwert bekannten Oberinspektors Kluckow beim Strom- und Hafengebäude), nach ihrem langen Ausbildungsgange noch reichlich unerfahren ist, sich ferner mit dem Juden J. nach den glaubwürdigen Aussagen in einen intimen Verkehr nicht eingelassen hat, und man sich daher fragen muß, ob der bisherige Vorgang genügend Anlaß gibt, das Schicksal eines arischen Mädchens durch eine Entlassung, die ihr für ihr weiteres Leben stets anhängen wird, zu zerbrechen. Sicher ist sie mit ihren Eltern durch die Erlebnisse der letzten Wochen so intensiv gewarnt, daß sie insbesondere beim Verbleib in Hamburg unter Aufsicht ihrer Eltern kaum eine ähnliche Dummheit wieder begehen wird. Dabei ist sich die Behörde klar, daß das Einzelschicksal nichts bedeuten kann, wenn es sich darum handelt, durch besondere Beispiele die Aufmerksamkeit des Volkes zu wecken.

Der Fall hat also besondere politische wie menschliche Bedeutung, daher erscheint eine Befassung des Staatsamtes in dieser Sache angemessen.

Der Oberverwaltungsdirektor.
Hermann Timcke

⟨C⟩

Der Senator der Inneren Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg
918/35

Hamburg, den 28. August 1935.

Urschriftlich mit Anlagen und Akte

dem Hamburgischen Staatsamt
– Personalabteilung –

weitergereicht. Ich bin der Meinung, daß die Angestellte Kluckow nicht zu bestrafen ist. Ein ursächliches Mitverschulden liegt bei der Ortsgruppe Sülzhayn der Partei, da sie es geduldet hat, daß J. in einem vorwiegend von Nationalsozialisten besuchten Lokal verkehren, konnte. J. ist nach den anliegenden Zeugenaussagen nicht ohne weiteres als Halbjude zu erkennen. Die Kindergärtnerin Hildegard Kluckow hat seinen Namen anfänglich als J. verstanden. Ein intimer Verkehr hat nicht stattgefunden.

Ich bitte jedoch, den vorliegenden Fall zum Anlaß zu nehmen, um einmal grundsätzlich durch Anfrage in Berlin zu klären, inwieweit sich Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Staates durch Umgang und Verkehr mit Juden und Nichtariern einer disziplinarisch zu ahndenden Pflichtverletzung schuldig machen. Nach meiner Ansicht kann diese Frage nur von höchster Stelle aus geregelt werden, da sonst, wie der anliegende Zeitungsausschnitt aus dem »Völkischen Beobachter« zeigt, von den verschiedensten Organen Anweisungen ergehen, die zum Teil sogar gegen das Gesetz verstoßen.

(gez.) Richter

⟨D⟩

Hamburg, den 9. September 1935.

Aktenvermerk.

Der Kindergärtnerin Kluckow wird vorgeworfen, daß sie sich mit einem Juden abgegeben hat. Durch Beweisaufnahme ist festgestellt, daß Kluckow

- 1) den Juden J. auf Spaziergängen und auf Autofahrten begleitet hat sowie nach ihren eigenen Angaben ihm einmal mit im Geschäft beim Auspacken von Waren geholfen hat;
- 2) den Verkehr mit dem Juden J. nicht abgebrochen hat als man ihr von verschiedenen Seiten mitteilte, daß J. ein Jude sei.

Von Frll. Kluckow wird geltend gemacht, daß sie sich hierbei nichts Böses gedacht hat, da J. auf sie einen günstigen Eindruck gemacht hat. Den Verkehr mit J. hat sie nicht gleich abgebrochen, als man ihr das mitteilte, da sie es angeblich nicht für ernst aufgefaßt hat und außerdem annahm, daß es für sie nicht zutrifft, da sie keine Parteigenossin ist. Im übrigen habe sie sich auch mit diesen Fragen nie beschäftigt. Jetzt sieht sie allerdings ein, daß es wohl doch richtig ist, wenn sie nicht mehr mit Juden verkehrt.

Meiner Meinung nach muß eine Kindergärtnerin, die Kinder zu betreuen und zu erziehen hat, soviel vom Nationalsozialismus über die Judenfrage wissen, daß sie sofort den Verkehr mit dem Juden J. aufgab als sie wußte, daß er Jude war. Ob Kluckow aus diesem Grunde gekündigt werden soll, müßte noch entschieden werden.

Ihre Einstellung als Kindergärtnerin erfolgte im November 1933. Es sollten damals nur solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die entweder durch die Sonderaktion oder durch den Gau der NSDAP. namhaft gemacht wurden. Da sie nicht unter diesen Personenkreis fällt, ihr Vater aber damals die Einstellungskontrolle im Hamburgischen Staatsamt hatte, ist anzunehmen, daß von diesem vorgeschriebenen Weg abgewichen wurde.

Levermann

⟨E⟩

25. September 1935.

An
die Gauleitung der NSDAP,
Gau Hamburg,
Personalamt,
H a m b u r g 36,
Gauhaus.

Auf das Schreiben vom 24. Juli d. J. – F/Koe.8717/35 – teilt das Staatsamt nach Prüfung der Angelegenheit mit, daß von hier aus veranlaßt worden ist, der Kindergärtnerin Kluckow nunmehr das Dienstverhältnis zum nächstzulässigen Termin zu kündigen.

J.A.
(gez.) Unterschrift

Nr. 4

Das Verbot der Mandatsübernahme für einen jüdischen Anwalt

27. Mai 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 1

[Prof. Dr. Karl Gripp]

Hamburg, den 27. Mai 1937.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
Berlin.

Durch den Herrn Rektor der Hansischen Universität.

Auf Grund von Fragen, die mir kürzlich gestellt sind, halte ich es für möglich, dass beim Herrn Minister der Vorwurf gegen mich erhoben ist, ich hätte noch nach der Machtübernahme einen jüdischen Anwalt mit meiner Vertretung betraut. Hierzu bitte ich, die Versicherung entgegenzunehmen, dass ich nach dem 30. Januar 1933 mich nicht eines jüdischen Anwaltes neu bedient habe.²¹

Allerdings habe ich mir in dem Prozess gegen Herrn Professor Passarge, als mir dieser mit unwahren und ehrenrührigen Verleumdungen die akademische Laufbahn zu sperren versuchte, einen jüdischen Anwalt genommen.²² Aber das war im Jahre

21 Karl Gripp (1891-1985), Dr. phil., lehrte als nichtbeamteter außerordentlicher Professor (Geologie und Paläontologie) und war Kustos am Geologisch-Mineralogischen Staatsinstitut. Zum 31. Oktober 1934 wurde er aus »politischen Gründen« auf Grund einer Intrige in den Ruhestand versetzt. Dem Schreiben liegt ein gerichtliches Klageverfahren zugrunde, das Gripp gegen seinen »Kollegen« Prof. Dr. Siegfried Passarge erfolgreich in zwei Instanzen geführt hatte. Vgl. dazu Jürgen Ehlers, Das Geologische Institut der Hamburger Universität in den dreißiger Jahren, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1223-1244, hier S. 1229 ff.

22 Bei dem im Schreiben namentlich nicht genannten Anwalt handelt es sich um Dr. Max Eichholz (1881-1943). Max Eichholz war von 1920 bis 1933 Mitglied der Bürgerschaft für die DDP. Dort trat er als scharfer Kritiker der Nationalsozialisten hervor. Wegen der antisemitischen Äußerungen von Passarge hatte Eichholz zusammen mit dem DDP-Abgeordneten Curt Platen am 12. Dezember 1927 eine Anfrage an den Senat gerichtet. Wegen der unmittelbar darauf folgenden Auflösung der Bürgerschaft brauchte diese nicht mehr beantwortet zu werden. Vgl. Holger Fischer/Gerhard Sandner, Die Geschichte des Geographischen Seminars der Hamburger Universität im »Dritten Reich«, in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 3, Berlin/Hamburg 1991, S. 1197-1222, hier S. 1202 mit Anm. 37.

1931. Der Prozess ging am 12. Mai 1932 in erster Instanz zu Ende. Er wurde anschliessend in zweiter Instanz vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht weitergeführt. Entgegen aller Erwartung zog sich die für Herbst 1932 vermutete Endverhandlung durch gegnerische Anträge immer weiter hinaus. Anschliessend trat eine Umordnung des Oberlandesgerichtes ein. So fand die Hauptverhandlung erst Juli 1933 statt. Es wäre bei der schwierigen Verhandlung prozesstechnisch gefährlich und fast unmöglich gewesen, den Anwalt zu wechseln, ganz abgesehen von den hohen Unkosten, die ein Anwaltswechsel unmittelbar vor der Schlussverhandlung mit sich gebracht hätte.

Ferner war im Frühling 1933 der Standpunkt jüdischen Beamten und Anwälten gegenüber ein milderer als heute; sollten damals doch jüdische Kriegsteilnehmer keine Benachteiligung erleiden. Mein Anwalt hatte als Offizier im Felde gestanden.

Dies alles sind Gründe, die es verständlich machen, dass ich meinen jüdischen Anwalt im Jahre 1933 für die unmittelbar erwartete Schlussverhandlung beibehielt. Da ich nach Abschluss des Prozesses jede Beziehung zu dem Anwalt aufgegeben habe, bitte ich, die eingangs erwähnten Beschuldigungen als unberechtigt und hin-fällig anzusehen und mir, der ich durch die heftigen und unberechtigten Angriffe des Herrn Professor Passarge schwer genug geschädigt bin, eine erfolgreiche Fortführung meines Berufes als Forscher und Lehrer zu ermöglichen.

Ich benutze die Gelegenheit hinzuzufügen, dass ich mich niemals politisch betätigt habe noch je einer Partei angehörte, und dass ich mir nicht bewusst bin, irgendwo gefehlt zu haben. Sollte dem Herrn Minister anders berichtet sein, so bitte ich um eine Vernehmung.

gez. Karl Gripp
n.b.a.o. Prof.

Der Rektor der
Hansischen Universität
Do.G.9.

Hamburg, den 27. Mai 1937.

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8,

über die Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen,
unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung am 24. April 37
weitergereicht.

gez. Rein

Nr. 5

Die Versagung von Beihilfen bei der Inanspruchnahme von jüdischen Ärzten

3. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 55 Bd. 3

3. Juni 1937.

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister des Innern,
Berlin NW. 40,
Königsplatz 6.

Betr. Versagung von Notstandsbeihilfen bei Inanspruchnahme jüdischer Ärzte usw.

Nach dem Runderlass vom 9. Oktober 1936 – II S b 6403/4608 – dürfen für Kosten, die durch Inanspruchnahme von jüdischen Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Heilpersonen, Krankenheilstätten, Entbindungsheimen, Beerdigungsinstituten, Rechtsanwälten usw. entstanden sind, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an Behördenangehörige und Hinterbliebene von Angehörigen nicht mehr gezahlt werden.

Die Durchführung dieser Vorschrift stösst auf Schwierigkeiten. So besteht beispielsweise ein Verzeichnis der jüdischen Dentisten und Heilpersonen in Hamburg nicht. Es ist daher dem einzelnen Behördenangehörigen und den Hinterbliebenen von Behördenangehörigen nicht immer möglich, die rassische Zugehörigkeit des Dentisten usw. vor dessen Inanspruchnahme einwandfrei festzustellen.

Das Staatsamt bittet deshalb um eine gefl. Mitteilung, wie in den Fällen verfahren werden soll, wo die Inanspruchnahme eines jüdischen Dentisten oder einer jüdischen Heilperson ohne eigenes Verschulden geschieht.

Im Auftrage
gez. Ludwig

Nr. 6

Das wissenschaftliche Kontaktverbot mit ausländischen Juden

3. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, B V 92 b UA 11

Der Rektor der
Hansischen Universität

3. August 1938.

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8,

über die Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg
– Hochschulwesen –

Der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Hansischen Universität, Herr Dr. med. H. Ben n h o l d, hat folgende Anfrage an mich gerichtet:

»Der schwedische Internist Eskil Ky l i n ist mit der Frage an mich herangetreten, ob ich zusammen mit ihm, einem Ungarn und wahrscheinlich noch einem Amerikaner ein internationales Archiv für Bluteiweißforschung herausgeben wolle.

Ursprünglich hatte er geplant, dieses Archiv in einem schweizer Verlag (Karger, Basel) erscheinen zu lassen, auf meine Vorstellungen hin wäre er auch gewillt, in dieser Frage an den deutschen Verlag von Theodor Steinkopff heranzutreten. Ich höre nun jedoch eben, dass der von Herrn Kylin bereits zur Mitherausgeberschaft aufgeforderte Ungar Jude ist. Herr Kylin ist mit diesem Ungarn sehr befreundet und wird auf dessen Mitherausgeberschaft grössten Wert legen. Ich bitte nun

- 1.) die Frage zu entscheiden, ob unter diesen Umständen für mich eine Mitherausgeberschaft in Frage kommen kann. Ferner bitte ich
- 2.) die Frage zu klären, ob unter diesen Umständen einem deutschen Verlag die Genehmigung zur Herausgabe eines solchen internationalen wissenschaftlichen Archivs gegeben werden würde.
- 3.) Schliesslich wäre es mir wichtig zu wissen, ob Mitherausgeberschaft eines Deutschen genehmigt werden würde, wenn das Archiv in einem ausländischen Verlag erscheint und unter den Mitherausgebern sich ein jüdischer Wissenschaftler befindet.

Zur Erläuterung möchte ich folgendes noch kurz erwähnen: Die Bluteiweißforschung ist nach meiner Auffassung eines der Gebiete, wo in den nächsten Jahrzehnten grosse wissenschaftliche Errungenschaften zu erwarten sind. Da dieses Arbeitsgebiet in fast alle medizinischen Fachgebiete hineinreicht, ist eine Sammlung der Kenntnisse auf diesem Gebiete in einem Archiv an sich durchaus wünschenswert und eine Notwendigkeit. Die Bluteiweißforschung ist zum grossen Teil auf den Ergebnissen deutscher Forschung aufgebaut, und es wäre deshalb an sich bedauerlich,

wenn bei der Herausgabe eines solchen internationalen Archivs keinerlei deutscher Einfluss zur Geltung gebracht werden könnte.

Ich möchte noch bemerken, dass das Zustandekommen des gesamten Planes noch keineswegs gesichert ist, dass ich aber natürlich wissen möchte, ob ich mich diesen ganzen Plänen gegenüber von vornherein ablehnend verhalten soll.

Da ich Herrn Kylin nicht allzu lange auf meine Antwort warten lassen möchte, wäre ich für möglichste Beschleunigung der Entscheidung besonders dankbar.«

M. E. ist es nicht möglich, dass ein deutscher Wissenschaftler sich an der Herausgabe eines Werkes beteiligt, an dem ein Nichtarier mitarbeitet. Hierbei dürfte es meiner Ansicht nach auch keinen Unterschied machen, ob das betreffende Werk in einem ausländischen oder in einem deutschen Verlag erscheint. Wegen der Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage und insbesondere im Hinblick auf die von Herrn Dr. Bennhold »zur Erläuterung« gemachten Ausführungen lege ich jedoch die Angelegenheit dem Herrn Reichswissenschaftsminister vor und bitte um Entscheidung.

Auf den letzten Absatz der Anfrage des Herrn Dr. Bennhold darf ich noch ausdrücklich hinweisen.

In Vertretung
gez. Gundert

Der Reichsstatthalter in Hamburg
St. V. -11/41-

Hamburg, den 29. August 1938.

P.B. 318
Urschr. an den

Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin W 8
Unter den Linden 69

weitergereicht. Ich schließe mich der von dem Rektor der Hansischen Universität vertretenen Auffassung an.

Im Auftrage:
gez. Schulz

[handschriftlicher Vermerk]

Die Antwort ist bereits im September erfolgt. Nach telef. Mttlg. von Herrn Pause hat der Minister entschieden, daß die Zusammenarbeit von Dr. Bennhold mit einem ungarischen Juden nicht in Frage kommt. Die Beantwortung der übrigen Fragen erübrigt sich dadurch.

Z. d. A.
R[ein] 2/11. 38.

Nr. 7

Die »Parole« der Berufsfeuerwehr zum Tag des »Marsches zur Feldherrnhalle«

4. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 333-3 Feuerwehr, B 4-1 Bd. 70

Hamburg, den 4. November 1938.

An alle Wachvorsteher.

Die »Parole der Woche« vom 3. bis 9. November 1938, die parteiamtliche Wandzeitung der NSDAP. ist beim Frühappell am 9. November zu verlesen. Anschließend ist ein 3-faches Siegheil auf den Führer auszubringen.

Der Oberbranddirektor

Dr. Zaps.

Die Parole lautet:

Vor fünfzehn Jahren...

als Deutschland verraten, wehrlos und zerrissen in seiner tiefsten Erniedrigung darniederlag,

als an Rhein und Ruhr feindliche Negerdivisionen ihr blutiges Regiment übten, mehr als hundert Deutsche von ihnen mitten im Frieden ermordet und hundertzehntausend mit Weib und Kind von Haus und Hof vertrieben wurden,

als in Sachsen und Norddeutschland moskowitzische Horden den Bürgerkrieg entfesselten,

als in Aachen der politische Katholizismus unter dem Schutze französischer Bajonette zum offenen Landesverrat schritt und der Zentrumsvorsitzende, Prälat Kaas, den französischen Bezirksdelegierten in Trier wissen ließ, daß er »zur Übernahme der separatistischen Regierung der Rheinischen Republik bereit sei«,

als Millionen und aber Millionen schaffender deutscher Menschen durch die Inflationsmanöver der jüdischen Weltfinanz um Hab und Gut gebracht und in unsägliches Elend gestoßen wurden,

als dieser Riesenbetrug auf die Spitze getrieben war und ein einziger Amerikadollar mit vier Billionen Mark bezahlt werden mußte,

als endlich auch in Bayern die Dunkelmänner ihre finsternen Pläne zur Zertrümmerung des Reiches in die Tat umsetzen wollten,

da erhob sich in der Stunde der größten Gefahr für den Bestand der deutschen Nation ein unbekannter Frontsoldat im Namen der zwei Millionen Toten des Weltkrieges, um der Verzweiflung, der Vernichtung und dem Verrate Einhalt zu gebieten:

Adolf Hitler!

Seine kühne Tat wurde verraten. Die heimtückischen Machthaber ließen den Freiheitsmarsch unter seinem Banner am 9. November 1923 vor der Feldherrnhalle in München in Blut ersticken. Aber die Vorsehung ließ den Mann, der Deutschland retten sollte, unversehrt durch die mörderischen Salven gehen.

Heute dankt ihm und jenen Getreuen, die im Glauben an seine Sendung gefallen sind, ein freies, einiges und glückliches Volk jene Tat, die für alle Zeiten das Fanal der Pflichterfüllung für die Unsterblichkeit Deutschlands geworden ist!

Deutschland muß leben – auch wenn wir dafür sterben müßten!

»Wenn ich damals niemanden gefunden hätte, für dieses Reich mit Leib und Leben einzutreten, dann wäre dies auch später unmöglich geworden. Alle folgenden Blutopfer waren inspiriert durch das Opfer dieser ersten Männer«!

(Der Führer am 9. November 1935)

Die ewige Wache:

Felix Allfarth, Kaufmann / Andreas Bauriedl, Hutmacher /
 Theodor Casella, Bankbeamter / Wilhelm Ehrlich, Bankbeamter /
 Martin Faust, Bankbeamter / Anton Hechenberger, Schlosser /
 Oskar Körner, Kaufmann / Karl Kuhn, Oberkellner /
 Karl Laforce, Student / Kurt Neubauer, Diener /
 Klaus von Pape, Kaufmann / Theodor von der Pfordten, Landgerichtsrat /
 Johann Rickmers, Rittmeister a.D. / Max Erwin von Scheubner-Richter, Dr.-
 Ing. / Lorenz Ritter von Stransky, Ingenieur / Wilhelm Wolf, Kaufmann.

Und Ihr habt doch gesiegt!

Großdeutschland ist erstanden!

35. Die nationalsozialistische Familien- und Rassepolitik

35.1 Der Rassegedanke im Vorfeld der »Nürnberger Gesetze«

Nr. 1

Die Neueinrichtung des Hamburger »Aufklärungsamts für Rassefragen« (September 1933)

9. September 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 216 vom 9.II.1933, S. 1

Ein Aufklärungsamt für Rassefragen in Hamburg

Leiter Dr. Holzmann in Hamburg.

Mit Genehmigung des Sachverständigen für Rasseforschung am Reichsministerium des Innern, Dr. Achim G e r c k e, ist in Hamburg ein »Aufklärungsamt für Rassefragen« errichtet worden. Der Sitz dieses Amtes ist in den Räumen der Gesundheitsbehörde, Besenbinderhof 41, Leiter Dr. W. Holzmann. Ferner wurde Dr. Holzmann vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit der Gestaltung und Aufsicht der bevölkerungspolitischen Aufklärung im Rundfunk zur Durchführung des Drei-Monats-Plans beauftragt.

Nr. 2

Die Heirat mit einer »Nichtarierin« als Entlassungsgrund für einen Arbeiter bei den Hamburgischen Electricitätswerken

19. September 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1934 Ma 27, Bl. 2

Aktenvermerk.

Der Arbeiter Hans Heppermann, beschäftigt bei den Hamburgischen Electricitätswerken, hat in einer Eingabe vom 20. August 1933 um die Genehmigung zur Verheiratung mit einer nichtarischen Person gebeten. Die Braut ist nicht arisch von Vaters Seite. Herr Regierungsdirektor Dr. Werdermann fragt mit Zuschrift vom 13.9.33 an, ob auch die Arbeiter der staatlichen, bzw. gemischtwirtschaftlichen Betriebe unter das Arier-Gesetz fallen. Ihm ist folgendes erwidert worden:

Hamburg, den 18. September 1933.

Urschriftlich

dem Herrn Staatskommissar
bei den Hamburgischen Electricitäts-Werken A.G.,
ergebenst zurückgereicht mit dem Bemerken, daß nach meiner Kenntnis der Dinge
in kurzer Zeit reichsseitig eine Ausdehnung der zur Zeit zunächst für die Beamten
geltenden Vorschriften auch auf die Angestellten und Arbeiter erfolgen wird.¹

Der Senatsreferent
gez. Dr. Kaven.

Nr. 3

Der Zusammenschluss der christlichen »Nichtarier«

16. Dezember 1933

Hamburgischer Correspondent vom 19.12.1933

Zusammenschluß der christlichen Nichtarier

Mit Zustimmung der Staatspolizei Hamburg fand am Sonnabend abend im Curiohaus die vorbereitende Sitzung zur Gründung einer Ortsgruppe des »Reichsverbandes christlich-deutscher Staatsbürger nichtarischer oder nicht rein arischer Abstammung E. V.«² statt. Die Beteiligung war ziemlich groß.

- 1 Das in der Anfrage behandelte »Heiratsverbot« wurde einige Zeit später auf Angestellte und Arbeiter staatlicher und gemischt-wirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt, und zwar durch Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678). In Hamburg wurden damit u.a. die Hamburger Electricitätswerke, die Hamburger Gaswerke und die Hamburger Hochbahn AG erfasst.
- 2 Im Juli 1933 organisierte sich ein Teil der Christen jüdischer Herkunft in einem »Reichsverband christlich-deutscher Staatsbürger nichtarischer oder nicht rein arischer Abstammung«. Der Verband nahm Ende 1934 den Namen »Reichsverband der nichtarischen Christen« und 1936 den Namen »Paulus-Bund« an. Es gelang, wie das Dokument zeigt, Ortsgruppen zu gründen. Die Zahl der Mitglieder des Verbandes schwankte zwischen 5400 und 103 000. Die Mitglieder waren mehrheitlich protestantisch und besaßen eine eher nationalkonservative Gesinnung. Der Verband musste sich 1937 in »Vereinigung 1937« umbenennen und wurde 1939 durch die Gestapo verboten. Vgl. Aleksandar-Saša Vuletić, Christen jüdischer Herkunft im Dritten Reich. Verfolgung und organisierte Selbsthilfe 1933-1939, Mainz 1999; Franklin A. Oblaender, »Wir sind aber nicht Fisch und nicht Fleisch«. Christliche »Nichtarier« und ihre Kinder in Deutschland, Opladen 1996; Kurt Nowak, Das Stigma der Rasse. Nationalsozialistische Judenpolitik

Der von den Zentralbehörden genehmigte im Vereinsregister eingetragene Verein bezweckt unter völliger Ausschaltung politischer Tendenzen die vom Schicksal betroffenen christlichen Nichtarier, die nichts anderes sein wollen als Deutsche und Christen, zu sammeln und ihnen, wenn möglich, wirtschaftlich, karitativ und gesellschaftlich zu helfen.

Der Vorsitzende der Berliner Ortsgruppe und des Vereins überhaupt, Oberstudiendirektor i.R. Dr. Landsberg, erstattete ein Referat über die bisherige Tätigkeit des Vereins. Betont wurde mit aller Deutlichkeit, daß dieser Zusammenschluß deutscher und christlicher Volksgenossen ganz im Sinne der Regierung am Aufbau mitwirken und alles Zersetzende bekämpfen will, zugleich aber in Fühlung mit den weltlichen und kirchlichen Behörden die Schwierigkeiten mildern will, die den betroffenen Schicksalsgenossen erwachsen sind. Der Vortragende erwähnte insbesondere das Los der Jugend, die den Ausschluß bitter fühlt, aber nicht versteht.

Dem Vortrag schloß sich eine Diskussion an. Die Zustimmung der Hamburger Behörden zur endgültigen Gründung einer Ortsgruppe wird erwartet. Anfragen und vorläufige Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle Hamburg, Gr. Bleichen 12/14, Fernsprecher 34 37 34.

Es wurde darauf hingewiesen, daß nur Angehörige einer christlichen Kirchengemeinschaft in den Verein aufgenommen werden können, selbstverständlich auch nur deutsche Staatsangehörige.

Nr. 4

Der Antrag des Sachverständigen für Rasseforschung

16. Mai 1934

Staatsarchiv Hamburg, 522-I Jüdische Gemeinden, 151 Bd. 62 Heft II, Bl. 191

Der Sachverständige für Rasseforschung

beim

Reichsministerium des Innern

Nr. F 760 Hgs/Ad.

Berlin NW 7, den 16. Mai 1934

Schiffbauerdamm 26

An das Sekretariat der Hochdeutschen Israelitischen Gemeinde

Altona a.E.

Breitestr. 15

und christliche Arier, in: Jochen-Christoph Kauser/Martin Greschat (Hrsg.), Der Holocaust und die Protestanten. Analyse einer Verstrickung, Frankfurt am Main 1988, S. 73-99.

mit der Bitte um umgehende gebührenfreie Uebersendung folgender zum amtlichen Gebrauch benötigter Urkunden (Registerabschriften):

Heiratsurkunde von Louis Müller und Henriette Schwabe vor 1868.

Für den mir gesandten Geburtsschein des Sohnes Alexander Leopold, geb. am 11.6.68 danke ich bestens.

Für sofortige Zusendung wäre ich Ihnen dankbar.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim

Reichsministerium des Innern³

(gez.) Unterschrift

Streng vertraulich!

Keine Kenntnis an den Angefragten

Nr. 5

Heiratshindernisse für eine »Halbjüdin«

16. Juni 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Hamburg, d. 16.6.34.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gestatten Sie einer guten Deutschen nachstehendes Gesuch und versagen Sie ihr nicht die Gewährung einer Bitte.

Ich bin väterlicherseits nicht arisch, meine Mutter dagegen entstammt einer rein arischen Familie. Meine Geschwister und ich wurden vollkommen christlich erzogen,

3 Das Amt des »Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsminister des Innern« wurde aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in Verb. mit Nr. 2 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) eingerichtet. Es war zusammen mit der späteren »Reichsstelle für Sippenforschung« der behördliche Vorläufer für das Reichssippenamt. Zu den Aufgaben des Amtes gehörte die Einbindung der Standesämter, verschiedener Parteiämter, SA- und SS-Stellen, Bauern- und Lehrerverbände, der genealogischen Vereine und ihrer Datenbestände, nicht zuletzt der kirchlichen Archivämter und der staatlichen Archive. Die praktische Aufgabe bestand neben einer gutachterlichen Beurteilung in der Erfassung der vorhandenen Kirchenbücher. Dazu zählten auch Nachweise aus jüdischen Gemeindebüchern. Vgl. Diana Schulle, Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik, Berlin 2001; Horst Seidler/Andreas Rett, Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus, Wien 1982.

auch auf Wunsch meines vor Jahren verstorbenen Vaters. Meine beiden Schwestern heirateten in rein arische treu deutsche Familien. Schon seit Jahren spare auch ich für meine Aussteuer und meine Ehe mit einem deutschen Manne, der die Ehre hat, schon vor der nationalsozialistischen Revolution der S.A. bescheiden dienen zu dürfen. Wir beide haben in der Notzeit der nationalsozialistischen Bewegung stets zu den Fahnen unseres heutigen Reichskanzlers gestanden, und deswegen manches Unbill ertragen. Mein S.A. Freund erhielt Anstellung Arbeit und Brot bei der Reichsbahn, und ist heute auf diesem Posten eingearbeitet.⁴

Dieses ist nun die Lage, in der ich mich jetzt nicht mehr zurecht finde, ich, die ich stets deutsch denke und fühle, ich habe nur noch den einen Wunsch, als ganze nationalsozialistische Deutsche dem deutschen Volke weiter dienen zu dürfen, um dann als deutsche Frau an der Seite meines S.A. Mannes meiner Erdenpflicht zu genügen. Im Augenblick liegt der Fall so, daß die Heirat nicht stattfinden kann, ohne daß mein zukünftiger Mann seine Stellung bei der Reichsbahn verlieren würde, so dass alles Hoffen umsonst sein müßte und anstatt des Glücks würde wohl die Not weiter an die Tür pochen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, eine deutsche Frau bittet Sie auf Grund der vorstehenden Zeilen, ganz ergebenst um die Genehmigung einer Heirat mit dem S.A. Mann Hans Krätzschar, ohne daß dieser aus Arbeit und Brot scheiden muß, ohne daß er seine Kameraden bei der S.A. als gleichberechtigt verlassen muß. Wir möchten heiraten, um der großen Idee weiter nach unseren Kräften gemessen dienen zu dürfen.

Mit deutschem Gruss und
Sieg-Heil unserem Führer
ganz ergebenst

Klara Cohen
Hamburg 23
Friedenstr. 33 II

4 Ein Beamter »arischer« Abstammung, der mit einer Person »nichtarischer« Abstammung die Ehe einging, war zu entlassen. Das bestimmte § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamten-gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433). Nach den Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamten-gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575) galt bereits als »nichtarisch«, wer einen jüdischen Großelternanteil hatte. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft war durch Nr. 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli und 28. September 1933 (RGBl. I S. 678) ermächtigt, diese Regelung auf ihren Bereich zu übertragen. Von dieser Ermächtigung hatte sie Gebrauch gemacht. Darauf bezieht sich das hier dokumentierte Schreiben. Bürgermeister Carl Vincent Krogmann, der Adressat des Schreibens, war für die erbetene Ausnahmeentscheidung nicht zuständig. Diese war ohnedies nur theoretisch möglich.

Nr. 6

Die »Rassentrennung« in Adoptionsverfahren

4. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 241 a, Bl. 18

Fürsorgewesen

B 9878 V/IV Adoption

4. Oktober 1934

Herrn

Senator Dr. Ofterdinge r,

Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hier

Besenbinderhof 41

Sehr geehrter Herr Senator!

Mir wird die Akte Büttner in einer Adoptionsangelegenheit zur Unterschrift unter das Schreiben an das Amtsgericht vorgelegt.⁵

Ich habe Bedenken, die Adoption des Kindes Büttner durch den Pflegevater Thörl zur befürworten. Thörl ist Nichtarier, mathematisch ausgedrückt beträgt der Anteil jüdischen Blutes bei ihm 25 %. Das zu adoptierende Kind ist arisch. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn man auch in solchen Fällen, wo die Vermischung der beiden Rassen vielleicht vor 100 oder mehr Jahren und später keine weitere Vermischung erfolgte, Einwendungen zurückstellen könnte, in diesem Falle, wo der Grossvater mütterlicherseits Jude war, doch grosse Bedenken der Adoption entgegenstehen. Sie werden sich Ihrer Entscheidung im Falle des Richters Hientzsch erinnern, wo Sie mit mir der Meinung waren, dass wir der Adoption seines Pflegekindes, das auch »25 %iger Jude« war, nicht zustimmen könnten. Da konnte eine Schädigung wertvollen deutschen Blutes kaum in Frage kommen; hier aber würde es sich um die Möglichkeit handeln, dass der nichtarische Adoptivvater das arische Kind ungünstig beeinflussen und seinem Volkstum vielleicht entfremden könnte.

Da es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelt, bitte ich um Ihre Entscheidung.

(gez.) Radosch. 8. X.

5 Eine beabsichtigte Adoption musste vom Amtsgericht im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit genehmigt werden. Das staatliche Fürsorgeamt hatte dazu zuvor gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 679) in Verb. mit § 66 a FGG eine Stellungnahme abzugeben. Auf dieses Verfahren bezieht sich das hier abgedruckte Dokument. Senator Friedrich Ofterdinge r entschied, dass auch die Adoption eines »nichtarischen« Kindes, das »Mischling II. Grades« sei, künftig verhindert werden solle (so wohl auch der Runderlass des Reichsinnenministers vom 18.12.1933 – MiBliV 1933, Sp. 1473). Nach Erlass der »Nürnberger Gesetze« änderte sich dies. Gemäß dem Runderlass des Reichsinnenministers vom 6. August 1937 (MiBliV 1937, Sp. 1345) war einem Adoptionsvertrag zwischen einem »Mischling II. Grades« und einem »Arier« nicht (mehr) zu widersprechen.

II.IO.34.

Abschrift aus der Akte Büttner B9878 IV

Herrn Direktor Radusch,

I.A.

Nach Vortrag durch Präsident Martini beim Senator soll diese bereits eingeleitete Adoption nicht mehr gehindert werden.

Ihre Bedenken erkennt der Senator an und ist mit Ihnen der Ansicht, dass künftig solche Fälle – aber dann in früherem Stadium – verhindert werden müssen.

Vielleicht versagt das Amtsgericht ohnehin von sich aus.

6.X.34.

I.A.

gez. Rohrbeck

Nr. 7

Die Vormundschaftsbestellung bei »gemischtrassigen« Kindern

7. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 285 b, Bl. 6

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde
– Fürsorgewesen –]

7. Dezember 34.

An den
Deutschen Gemeindetag,
Berlin NW 40.
Alsenstr. 7.

Auf das Schreiben vom 17.II.34 betr. Anfrage des Jugendamts Stettin – III 4723/34 – wird erbenst das Folgende erwidert:⁶

Für Kinder, die gemischtrassig sind, wird ein Vormund arischer Rasse vorgeschlagen. Der angeführte Fall, aussereheliche arische Mutter, jüdischer Erzeuger, macht es besonders deutlich, dass ein Vormund arischer Rasse vorgeschlagen wird. Das Kind wird von der deutschen Mutter deutsch erzogen.

6 Der Deutsche Gemeindetag war eine 1933 zwangskorporierte Dachorganisation der deutschen Kommunen. Die Stadt Stettin (Wohlfahrtsverwaltung) hatte sich in einem Schreiben vom 26. Oktober 1934 an den Gemeindetag mit einer Anfrage gewandt, welcher Vormund bei nicht ehelichen Kindern mit »arischer« Mutter und »nichtarischem« Vater gemäß § 1779 Abs. 2 BGB auszuwählen sei. Auf diese Anfrage bezieht sich die dokumentierte Antwort der Hamburger Fürsorgebehörde.

Grundsatz ist, dass Vormünder jüdischer Rasse nur für Juden vorgeschlagen werden. Einen Erziehungseinfluss auf andere Kinder einem Juden einzuräumen, auch wenn die Kinder nicht rein arischer Rasse sind, ist nicht zu verantworten, auch mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren, da der Jude in der Regel auch jüdischer Religion ist, das halbbürtige Kind dagegen der christlichen Religion angehören wird.

Ablehnen kann ein Vorgeschlagener eine Vormundschaft für ein gemischtrassiges Kind nicht; das ist kein gesetzlicher Ablehnungsgrund.

Die Zöglinge und Mündel nicht reinarischer Abstammung werden im Jugendamt ebenso behandelt wie die Kinder arischer Herkunft. Sie werden in Pflege-, Lehr- und Arbeitsstellen gegeben, möglichst mit Familienanschluss. Wo es notwendig ist, wird in solchen Fällen in Lehrstellen für Ausrüstung, Ergänzung der Kleidung und für Taschengeld vom Jugendamt gesorgt. Es hält freilich schwer, für die gemischtrassigen Kinder Pflege-, Lehr- und Arbeitsstellen zu bekommen. Bis jetzt ist es aber dem Jugendamt bei intensivster Bemühung gelungen, auch für solche Kinder und Jugendlichen geeignete Unterkunft zu beschaffen.

Der Vizepräsident.
(gez.) Martini

Nr. 8

Der Verlust des Versorgungsanspruches bei »nichtarischer« Ehefrau

23. Mai 1935

Staatsarchiv Hamburg, II3-5 Staatsverwaltung, B II 17

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.
III S II 24 a Nr. 3 II/34

Berlin, den 23. Mai 1934

Betrifft: Härteausgleich für den Versorgungsanwärter Walter V.

In der Anlage übersende ich die 2. Ausfertigung einer an die Reichsregierung gerichteten und mir zugeleiteten Eingabe des am 29. Februar 1932 aus der dortigen Ordnungspolizei ausgeschiedenen Versorgungsanwärters Voss vom 27. November 1934. Voss beantragt darin, bei ihm eine Ausnahme dahin zuzulassen, dass er trotz der nichtarischen Abstammung seiner Ehefrau in das Beamtenverhältnis berufen wird. Ich habe ihm daraufhin den abschriftlich beigelegten ablehnenden Bescheid

vom 2. März 1935 – III S II 24 a Nr. 3/34 – erteilt, zugleich aber in dessen letztem Absatz eine weitere Prüfung der Frage in Aussicht gestellt, ob dem Voss auf andere Weise geholfen werden kann. Hierbei hatte ich die Zahlung einer Entschädigung im Auge, wie sie nach dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 28. Februar 1935 – A 5030-1764 I B – in gleichartigen Fällen Versorgungsanwärtern der Reichswehr gewährt wird.⁷ Ich empfehle, auch die Angelegenheit des Voss in dieser Richtung zu prüfen. Nach Lage des Falles würde ich keine Bedenken dagegen haben, dass Voss gegen Rückgabe des Versorgungsscheins durch Gewährung eines der Zulage zu den Übergangsgebühren entsprechenden Betrages entschädigt wird, da er seinen beiliegenden Antrag noch während seines 3jährigen Versorgungszeitraums (Zuständigkeit der Übergangsgebühren) gestellt hat, der erst Ende Februar ds. Js. abliefe. Dass die Entscheidung auf diesen Antrag wegen der zu klärenden grundsätzlichen Fragen erst nach Ablauf des Versorgungszeitraums des Voss ergangen ist, wird man ihn nicht entgelten lassen können.

Im Auftrage:
gez. Bracht

An das
Hamburgische Staatsamt
in H a m b u r g.

⁷ In der Reichswehr, aber auch in der Ordnungspolizei der Länder, konnte man sich für eine begrenzte Dienstzeit, zumeist zwölf Jahre, verpflichten. Das lag durchaus im Interesse von Reichswehr und Ordnungspolizei. Nach Ende der Dienstzeit erhielt der Ausscheidende einen Versorgungsschein (Versorgungsanwärter). Dieser Schein berechtigte ihn, sich für eine Übergangszeit um eine andere freie Stelle der öffentlichen Hand zu bewerben. Seiner Bewerbung war bevorzugt stattzugeben. Dieses System geriet mit dem »Arierparagrafen« der öffentlichen Hand in Widerspruch. Die Behörden versuchten, mit einem in aller Regel sehr geringen finanziellen Ausgleich offenkundige Härten zu mildern.

35.2 Gesetzes- und Verordnungstexte (1935)

Nr. 1

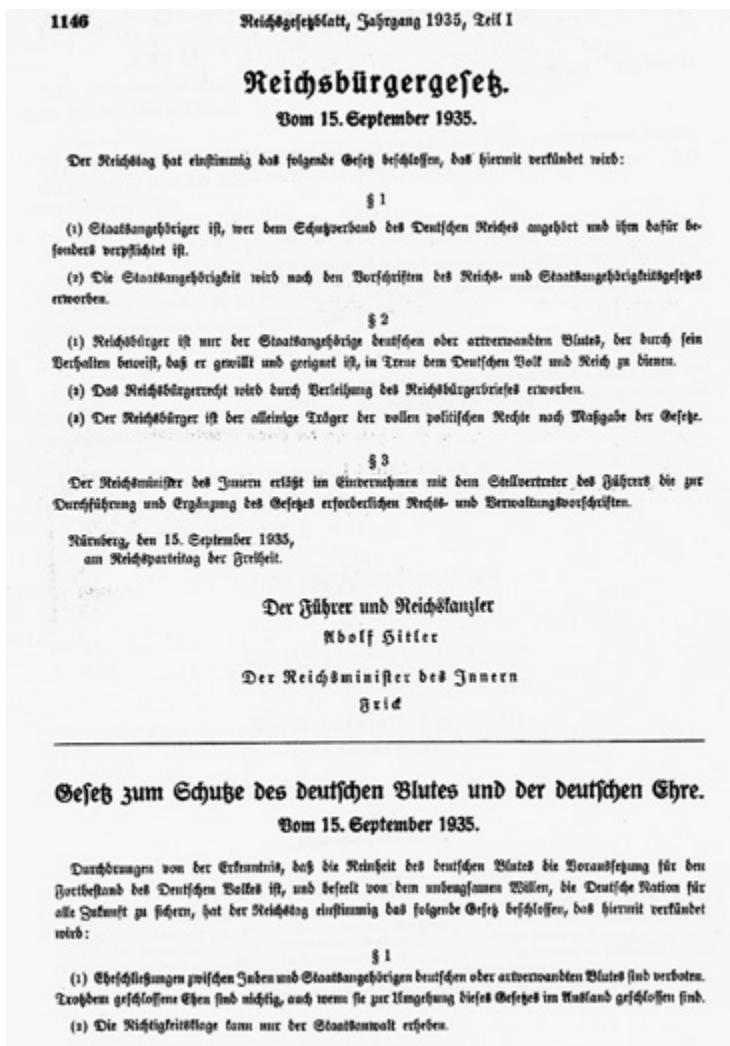
Das »Reichsbürgergesetz« und das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«

⟨A⟩ 15. September 1935

⟨B⟩ 14. November 1935

Reichsgesetzblatt I S. 1146 f.; Reichsgesetzblatt I S. 1333-1336

⟨A⟩



(B)

Nr. 100 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 16. September 1935

1147

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Tragen der Reichsfarben verboten.
(2) Dagegen ist ihnen das Tragen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

München, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiseit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Vorlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schenkerstraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Pf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf, ausschließlich der Postnachschickgebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Druckgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1935	Nr. 125
Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 35	Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.....	1333
14. 11. 35	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.....	1334

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Staatsangehörigen jüdischen Mischlings.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern teilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

1834

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Erste Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

Nr. 125 — Lag der Ausgabe: Berlin, den 14. November 1935 1935

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakteristischen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehefähigkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im

Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehefähigkeitszeugnis verweigert, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verjagung des Aufgebots wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Verjagung des Ehefähigkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt /in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

1936

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I

(b) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlass des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehefähigkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Vortäufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schumannstraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postkassentelefon: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfelligen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

35.3 Jüdische und nichtjüdische Reaktionen

Nr. 1

Die Erklärung der Reichsvertretung

⟨A⟩ 22. September 1935

⟨B⟩ 24. September 1935

Jüdische Rundschau Nr. 77 vom 24.9.1935, S. 1; Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 219 f.

⟨A⟩

Erklärung der Reichsvertretung

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland gibt folgendes bekannt:

I.

Die vom Reichstag in Nürnberg beschlossenen Gesetze haben die Juden in Deutschland aufs schwerste betroffen. Sie sollen aber eine Ebene schaffen, auf der ein erträgliches Verhältnis zwischen dem deutschen und dem jüdischen Volke möglich ist. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist willens, hierzu mit ihrer ganzen Kraft beizutragen. Voraussetzung für ein erträgliches Verhältnis ist die Hoffnung, daß den Juden und jüdischen Gemeinden in Deutschland durch Beendigung ihrer Diffamierung und Boykottierung die moralische und wirtschaftliche Existenzmöglichkeit belassen wird.

Die Ordnung des Lebens der Juden in Deutschland erfordert die staatliche Anerkennung einer autonomen jüdischen Führung. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist das hierzu berufene Organ. Hinter ihr steht bis auf geringe Ausnahmen die Gesamtheit der Juden und der jüdischen Gemeinden, insbesondere alle Landesverbände und alle Großgemeinden, sowie die freien jüdischen Organisationen:

Zionistische Vereinigung für Deutschland,
 Centralverein der Juden in Deutschland,
 Reichsbund jüdischer Frontsoldaten,
 Vereinigung für das religiös-liberale Judentum,
 die organisierte Gemeinde-Orthodoxie,
 Jüdischer Frauenbund,
 Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände.

Die dringendsten Aufgaben der Reichsvertretung, denen sie in energischer Verfolgung des bisher von ihr eingeschlagenen Weges mit aller Hingabe nachgehen wird, sind:

1. Das eigene jüdische Schulwerk muß der Erziehung der Jugend zu religiös gefestigten, aufrechten Juden dienen, die aus bewußter Verbundenheit mit der jüdischen Gemeinschaft, aus der Arbeit an jüdischer Gegenwart und dem Glauben an jüdische Zukunft die Kraft schöpft, den schweren Anforderungen zu entsprechen, die das Leben an sie stellen wird. Über die Wissensvermittlung hinaus muß die jüdische Schule der planvollen Vorbereitung für den künftigen Beruf dienen. Mit Rücksicht auf die Auswanderungsfähigkeit, insbesondere nach Palästina, wird dabei die Hinführung zu handarbeitenden Berufen und das Erlernen der hebräischen Sprache im Vordergrund stehen. Die Erziehung und berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend muß darauf hinzielen, sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Erhalterin der Familie und als Mutter der künftigen Generation vorzubereiten.

Ein eigenständiger Kulturaufbau muß den kunst- und kulturschaffenden Juden Betätigungsmöglichkeiten geben und dem kulturellen Eigenleben der Juden in Deutschland dienen.

2. Dem gesteigerten Auswanderungsbedürfnis ist mit einer großzügigen Planung zu entsprechen, die vor allem Palästina, aber auch alle anderen in Frage kommenden Länder einbezieht und besonders der Jugend gilt. Hierzu gehört die Sorge für die Vermehrung der Auswanderungsmöglichkeiten, Ausbildung in für die Auswanderung geeigneten Berufen, insbesondere Landwirtschaft und Handwerk, die Schaffung von Möglichkeiten zur Mobilisierung und Liquidierung des Vermögens wirtschaftlich Selbständiger, die Erweiterung bestehender und die Schaffung neuer Transfermöglichkeiten.
3. Die Erhaltung und Betreuung der Hilfsbedürftigen, der Kranken und Alten muß in Ergänzung der staatlichen Fürsorge durch weiteren systematischen Ausbau der von den Gemeinden getragenen jüdischen Wohlfahrtspflege sichergestellt werden.
4. Diesen vielfältigen und schwierigen Aufgaben ist eine verarmte Gemeinschaft nicht gewachsen. Die Reichsvertretung wird mit allen Mitteln versuchen, die wirtschaftliche Kraft der Juden dadurch zu sichern, daß die vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die wirtschaftlich Schwachen sind durch weitere Ausgestaltung wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen wie Arbeitsnachweise, Wirtschaftsberatung, sowie Personal- und Realkredit-hilfe zu stärken.
5. Kraft in der Gegenwart und Hoffnung für die Zukunft gibt das lebensvolle Fortschreiten im Aufbau des jüdischen Palästina. Um das Judentum in Deutschland noch mehr als bisher in diese Entwicklung hineinzustellen, tritt die Reichsvertretung als solche dem jüdischen Aufbauwerk e.V. (Keren Hajessod) bei und fordert die jüdischen Gemeinden und Verbände nachdrücklich auf, ihrem Beispiel zu folgen. Die Reichsvertretung erklärt sich gegenüber der Exekutive der Jewish Agency for Palestine bereit, als ihre Landesorganisation für Deutschland zu

wirken. Die Reichsvertretung erklärt sich bereit, die organisatorische Verbindung der Körperschaften der Judenheit in Deutschland mit dem Aufbauwerk in Palästina herzustellen.

Im vollen Bewußtsein der Größe der Verantwortung und der Schwere der Aufgabe ruft die Reichsvertretung alle jüdischen Männer und Frauen, die gesamte jüdische Jugend zur Einigkeit, zu jüdischer Haltung, strengster Selbstzucht und größter Opferbereitschaft auf.⁸

⟨B⟩

Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 24. September 1935

Anwesend sämtliche Herren mit Ausnahme der Herren Dr. Warburg und Dr. Samuel. Herr R.-A. David legt eine Kundgebung der Reichsvertretung vom 23. d.M. vor, welcher er für die Gemeinden der Hansestädte zugestimmt habe. Die Kundgebung findet bei dem grössten Teil des Vorstandes lauten Widerspruch, da sie, wenn sich auch auf den Boden der Tatsachen stellend, doch jeden Protest gegen die gegenwärtige Lage der Juden in Deutschland vermissen lässt und alles Heil für ihre Zukunft nur in der Auswanderung erblickt, entgegen einem grossen Teil der Jugend, die entschlossen ist, sich in Deutschland zu behaupten. Beschlossen, die Kundgebung dem Gemeindeblatt, das im übrigen bereits ausgedruckt ist, nicht beizulegen und über die Stellungnahme des Vorstandes zu ihr erst in der kommenden Sitzung zu beschliessen.⁹

Nr. 2

Der Appell zur Würde

⟨A⟩ 24. September 1935

⟨B⟩ 25. September 1935

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 297 Bd. 22, Bl. 220; Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 601, Bl. 66

⟨A⟩

[Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 24. September 1935]

[...]

8 Die Erklärung stammt vom Präsidialausschuss der Reichsvertretung. Ihr schlossen sich u.a. für die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg der Rechtsanwalt Bernhard David (1878-1949) und für die Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde Altona der Rechtsanwalt Dr. Alfred Manasse (1881-1958) an.

9 Der Vorstand behandelte die Frage in den späteren Sitzungen nicht. Es blieb in der Folgezeit innergemeindlich umstritten, ob man sich zielorientiert für eine Auswanderung einsetzen sollte.

Beschlossen, die Herren Rabbiner der Kultusverbände zu ersuchen, in ihren Predigten anlässlich der hohen Festtage ihre Hörer zur Zurückhaltung und zur Bewahrung der jüdischen Würde zu ermahnen, so insbesondere auch zu ersuchen, solche Zeitungsanzeigen zu unterlassen, die durch das gesetzliche Verbot der Beschäftigung arischer Hausgehilfinnen unter 45 Jahren hervorgerufen sind.

[...]

⟨B⟩

25.9.1935.

Anlässlich der bevorstehenden Festtage richten wir an Sie, sehr geehrter Herr Rabbiner, wie in früheren Jahren die Bitte, in Ihren Predigten auf die Forderungen der ffrZeit besonders hinzuweisen, wie z.B. auf die Notwendigkeit der Zurückhaltung bei allen Gelegenheiten und die Notwendigkeit der Beschäftigung und der Beibehaltung sowohl jüdischer Unternehmen wie jüdischer Angestellten. Ferner bitten wir Sie, den in diesen Tagen zugunsten unserer Notstandshilfe versandten Aufruf durch Ihre Autorität zu unterstützen.

Endlich gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, dass seit Erlass der Gesetze vom 15. d.M. in den Tageszeitungen in grosser Anzahl Anzeigen erscheinen, in denen über 45 Jahre alte Dienstboten für jüdische Haushalte gesucht werden, oft mit Zusätzen (hohes Gehalt, herrschaftlicher Haushalt u.ä.), welche die in der heutigen Zeit besonders nötige Zurückhaltung und Würde durchaus vermissen lassen. Da der Vorstand einen deutlichen Hinweis auf diese Anzeigen im Gemeindeblatt nicht für zweckmässig erachtet, erscheint ihm die gebotene Mahnung nur von der Kanzel aus möglich zu sein. Der Vorstand bittet Sie daher, auch in dieser Hinsicht ein entsprechendes Wort an Ihre Gemeinde zurichten.¹⁰

Wir danken Ihnen im voraus und entbieten Ihnen unsere herzlichsten Wünsche zum Jahreswechsel.

f

Hochachtungsvoll
Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
(gez.) N[athan]

10 Das Gemeindeblatt veröffentlichte 1933, 1934 und 1935 zur Frage des Verhaltens in der Öffentlichkeit vier »ermahnende« Aufrufe; Kap. 20.2, Dok. 4, 6, 7 u. 11.

Nr. 3

»Die neuen Gesetze, die uns Christen plötzlich zu Volljuden machen«

⟨A⟩ 7. Oktober 1935

⟨B⟩ 21. Oktober 1935

⟨C⟩ 26. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 422-II Magistrat Wandsbek, E I c 9

⟨A⟩

[handschriftlicher Vermerk:
Herrn Bürgermeister Eggers
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Mitteilung, was ich antworten kann.
(gez.) Ziegler 8.10.35]

Wandsbek, Klopstockstr. 6
7. Okt. 35

An den Oberbürgermeister Dr. Ziegler¹¹

ich schreibe in Generalvollmacht meines Vaters, des 73jährigen Geheimrat Pohl[,] Wandsbek, Klopstockstr. 6.

Mein Vater, seit 1896 ordentlicher Professor an der medicinischen Fakultät Prag, erhielt 1911 seine Berufung als Geheimer Medicinalrat an die Universität Breslau, der er bis zur Altersgrenze von 66 Jahren, bis 1928 angehörte. Bekannt durch seine Tabakforschungen erhielt er dann hier im Haus Neuerburg ein wissenschaftliches Laboratorium, das er 6 Jahre, bis 1. Jan. 1934 leitete & dann wegen Alterserscheinungen seine Tätigkeit daselbst nicht mehr ausüben konnte. Seither lebt er (mit dem Ruhegehalt der Universität Breslau) in Wandsbek.

1911 wurde er, bisher österreichischer Staatsbürger, durch die Berufung nach Breslau, (& damit gleichzeitig seine ganze Familie) Preussische[r] Staatsangehörige[r]:

Mein einziger Bruder ging 16jährig freiwillig als deutscher Soldat ins Feld (1915) & holte sich die Todeskrankheit in den russischen Rokitnosümpfen, (er diente im 8. Dragoner-Regiment) der er im Mai 1916 unter furchtbaren Qualen erlag; er wurde auf dem Breslauer Militärfriedhof begraben.

¹¹ Dr. Friedrich Ziegler (1887-1952) war von 1919 bis 1931 zunächst (zweiter) Bürgermeister von Wandsbek. 1931 wurde er – mit Unterstützung der SPD – Oberbürgermeister. Er blieb dies bis 1938. Von 1933 bis 1938 war Willy Eggers (zweiter) Bürgermeister und zugleich Kreisleiter der NSDAP. Ziegler und Eggers verloren ihre amtliche Funktion im Zusammenhang mit der Eingemeindung Wandsbeks in die »Hansestadt Hamburg« aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91).

Nun kommt meine Anfrage, deren baldige Erklärung ich sehr erbitte:

Dazu die folgenden Daten:

Schon meine Großeltern sind am katholischen Friedhof in Prag begraben. Meine beiden Eltern, jüdisch geboren, sind seit mehr als 50 Jahren katholisch getauft; und vor 40 Jahren in Prag katholisch getraut. Ich selbst & mein verstorbener Bruder bin christlich-katholisch geboren, getauft & erzogen. Dementsprechend war & bleibt unser Haushalt & die Führung unsrer Hausangestellten immer gut christlich. Politische Beeinflussungen unserer Hausangestellten, die Jahre lang bei uns tätig ist, sind ausgeschlossen da wir (wie allgemein bekannt in Wandsbek!) bis zum heutigen Tag das Haus ganz im Sinne der National-Sozial. Regierung geführt haben: Alle Spenden für die Partei wurden selbstverständlich & so oft diese gefordert wurden geleistet; da mein Vater als alter deutscher Staatsbeamter sich besonders dazu verpflichtet fühlte.

Nach allem hier mitgeteilten können wir nicht fassen, dass die neuen Gesetze vom 15. Sept. 35 die uns Christen plötzlich zu Volljuden machen sollen auch für uns die angegebenen Folgen: (nicht Flaggen, 45jährige Hausangestellte etc.) haben sollen. Dadurch ist mein Vater derzeit in einem Zustand völligen Zusammenbruches; da er sich stets des grössten Ansehens in der Welt erfreute; & die offiziellen Massnahmen, die auf die neuen Gesetze hin erfolgen sollen würden seinen Lebensabend, das Leben meiner im Krankenhaus liegenden totkranken Mutter & auch meine Zukunft völlig vernichten.

Da für die Gesetze keine offizielle Erklärung erfolgt ist, bitte ich zu entschuldigen, dass ich mir in meiner Verzweiflung erlaube, Sie Herr Oberbürgermeister anzurufen!

Ich bitte Sie, diese Angelegenheit unter Berücksichtigung der angeführten Umstände in menschlich verstehender Art zu entscheiden! Sie können versichert sein, dass wir nach wie vor alles tun was im Sinne der Regierung ist.

Ich hoffe auf baldigen Bescheid in dieser unverschuldet qualvollen Lage & auf Ihre Entscheidung: Ich weiss nicht an wen ich mich sonst von den zuständigen Ortsbehörden wenden sollte.

Bitte um Antwort an
Fräulein Hedwig Pohl,¹²
Wandsbek, Klopstockstr. 6.

12 Vgl. zu diesem Vorgang auch Louven, Die Juden in Wandsbek, S. 191f. Hedwig Pohl (geb. 1896) wurde am 11. Juli 1942 nach Auschwitz und ihr Vater, Julius Pohl, am 24. Februar 1943 nach Theresienstadt deportiert. Nur er überlebte. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 328.

⟨B⟩

Wandsbek, Klopstockstr. 6.
d. 21. Okt. 35

Herrn Bürgermeister Eggers,
ich schreibe in Generalvollmacht für meinen Vater Geh.Rat J. Pohl, Wandsbek,
Klopstockstr. 6.

An Herrn Oberbürgermeister Dr. Ziegler habe ich ein ausführliches Schreiben in
unsrer Angelegenheit gerichtet, welches daselbst (Rathaus) zu Ihrer gefälligen Ein-
sicht vorliegt.

Nun hat mich Herr Oberbürgermeister an Sie, als Kreisleiter der N.S.D.A.P. ge-
wiesen um Sie um folgende Erklärung oder Bescheid zu bitten:

Da für die Gesetze vom 15. Sept. d.J. gar keine Ausführungsbestimmungen offiziell
erfolgt sind, weiss ich nicht, wie ich es in unsrem seit 50 Jahren gut christlich katho-
lisch geführten Hause mit Flaggen & Hausangestellten halten soll: (Ausführlichen
Einblick in unsere Lage, bitte höfl. in dem Brief an Herrn Oberbürgermeister zu
nehmen!). Nun möchten Sie als Kreisleiter dann entscheiden, ob in diesem Fall die
neuen Gesetze für uns in Anwendung kommen oder an welche Stelle in Berlin ich
um diesbezügl. Erklärung ansuchen kann? Ich ersuche dringend um einen baldigen
Bescheid, weil ich sonst unsre seit 3 ½ Jahren tätige Hausangestellte & eventuell
auch unsre Villa in der Klopstockstr. 6 (die ich mit einer 45 – 50jährigen Haus-
angestellten nicht weiter führen kann.) kündigen müsste. Ich erwarte Herr Bürger-
meister Ihre Antwort.

Fräulein Hedwig Pohl,
Wandsbek, Klopstockstr. 6.

⟨C⟩

Der Bürgermeister.

Wandsbek, den 26. Oktober 1935.

An
Fräulein Hedwig Pohl
Wandsbek,
Klopstockstr. 6.

Auf Grund Ihres an Herrn Oberbürgermeister Dr. Ziegler gerichteten Briefes
vom 7. Oktober d.Js. und Ihres an mich gerichteten Schreibens vom 21. d.Mts. teile
ich Ihnen mit, dass die Bestimmungen der in Nürnberg am 15.9.1935 erlassenen Ge-
setze auf Sie Anwendung finden, da, wie Sie selbst angeben, Ihre beiden Eltern jü-
disch geboren sind, mithin blutmässig zur jüdischen Rasse rechnen.

[Eggers]
Kreisleiter.

Nr. 4

Die Umsetzung der »Rassengesetzgebung« im Vormundchaftswesen

22. Januar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 354-5 I Jugendbehörde I, 285 b, Bl. 3 f.

[Jugendamt Hamburg]

22. Januar 1936.

An die
Gesundheits- und Fürsorgebehörde,
H i e r.

Nach dem Reichsbürgergesetz und dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.35 und der dazu ergangenen Verordnung vom 14.11.35 sind hinsichtlich der Mischlinge, d.h. solchen, die von 1 oder 2 jüdischen Grosseltern abstammen, Bestimmungen getroffen, die eine Neuordnung der Richtlinien des Jugendamtes über die Unterbringung von volljüdischen und sonstigen nichtarischen Pflegekindern sowie der Richtlinien über den Vorschlag von Vormündern, Pflegern und Beiständen für Volljuden und Mischlinge erforderlich machen.

In den obengenannten Gesetzen sind hinsichtlich der Mischlinge Bestimmungen getroffen, die offenbar einer für möglich gehaltenen langsamen Reinigung der Nachkommenschaft des Mischlings von dem jüdischen Blutteil dienen sollen. Hierzu gehört z.B. das Verbot der Eheschliessung zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Juden, auch zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Juden soll keine Ehe geschlossen werden; gestattet ist dagegen die Ehe zwischen einem $\frac{1}{4}$ -Juden und einem bzw. einer Deutschblütigen.

Auf Grund dieser Bestimmungen und zur Förderung der Absichten des Gesetzgebers wird es nötig sein, auch bei den eben erwähnten Richtlinien einen Unterschied zwischen Volljuden und Mischlingen zu machen. Das Jugendamt schlägt deshalb folgende Richtlinien vor, um deren Genehmigung hiermit gebeten wird:

- I. Richtlinien über die Unterbringung von volljüdischen und sonstigen nichtarischen Pflegekindern.
 - a) Volljudenkinder sind ausschliesslich bei Volljuden unterzubringen. Wer als Volljude zu behandeln ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35.
 - b) Die 50 prozentigen jüdischen Mischlinge, die nicht als Volljuden gelten, sind bei kinderlosen arischen Pflegeeltern unterzubringen. (Die Kinderlosigkeit der Pflegeeltern ist wichtig, um ein Aufwachsen der eigenen Kinder mit dem Mischling und damit Bindungen an diesen zu verhindern, die dahin führen können, den Ernst und Wert rassischen Gedankenguts herabzumindern).

- c) Der 25- und geringer prozentige jüdische Mischling ist stets in einer besonders geeigneten arischen Pflegestelle unterzubringen, um seine Verwurzelung im Ariertum zu hegen und zu pflegen und dem deutschen Volkstum nutzbar zu machen.

Anm: Als volljüdische Familie gilt auch eine solche, in der ein Teil Volljude ist.

II. Richtlinien über den Vorschlag von Vormündern, Pflegern und Beiständen für Volljuden und Mischlinge.

- a) Für Volljuden und solche Personen, die nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.35 als Volljuden zu behandeln sind, ist stets ein Volljude als Vormund usw. vorzuschlagen.
- b) Für 50 % Mischlinge, die nicht als Volljuden gelten, ist ein arischer Vormund vorzuschlagen, dessen Eignung besonders zu prüfen ist.
- c) Für 25- und geringer prozentige Mischlinge ist stets ein arischer Vormund vorzuschlagen.¹³

(gez.) Radosch

Nr. 5

Die Ermittlung der Wahlberechtigung nach dem Reichsbürgergesetz (1935)

12. Mai 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 151, Bd. 64, Bl. 87

Der Oberbürgermeister der Stadt Altona
Amt für Wirtschaft und Statistik – 13 –

An

das Sekretariat der Hochdeutschen

Israeliten Gemeinde

Altona

Breitestr. 15

¹³ Eine reichseinheitliche Regelung über die Auswahl von Vormündern gemäß § 1779 Abs. 2 BGB blieb zunächst aus. Erst der Runderlass des Reichsinnenministers vom 17. Oktober 1938 (RMBl. 1938, Sp. 1722) enthielt für die Umsetzung der Rassengesetzgebung nähere Bestimmungen über die Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen. Man darf annehmen, dass das Jugendamt bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend seinem Vorschlag verfuhr. Die Auswahl von Vormündern und die Sorgerechtsentscheidung bei »Mischlingen« im Falle einer Scheidung waren nicht geregelt. In aller Regel wiesen die Vormundschaftsgerichte einen »Mischling II. Grades« einem »arischen« Elternteil zu. Dasselbe galt für »Mischlinge I. Grades«, wenn nicht besondere »rassenbiologische« Gründe dem entgegenstanden. Man versuchte damit, § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) zu entsprechen.

Mein Zeichen: – 13 –

Tag: 12.5.1936

Betrifft: Fortschreibung der Wahlkartei.

Wie Ihnen bekannt sein wird, dürfen fortan in den Wahlkarteien nur noch deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes verzeichnet sein. Zur einwandfreien Ermittlung des in Betracht kommenden Personenkreises benötige ich eine Liste der Angehörigen der jüdischen Gemeinde in Altona. Ebenfalls ist mir eine Liste der Austritte aus der jüdischen Gemeinde seit 1918 erwünscht. Ich bitte, mir diese beiden Listen baldmöglichst übersenden zu wollen.

I.A. (gez.) Unterschrift

Nr. 6

Die Durchsetzung des Blutschutzgesetzes gegenüber dem Ausland

11. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 1, Bl. 63 a-64

Hamburgisches Staatsamt.

Abt. I

I A 1 Pol.

11. November 1936.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern

Berlin NW 40.

Auf das Ersuchen vom 30. September 1936 – I B 1 A 26 – wird unter Wiederbeifügung der Akten nebst Anlagen ergebenst das Folgende berichtet:

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die am 29. März 1899 in Lübeck geborene Frieda Wilhelmine Anna Caroline Hill die Reichsangehörigkeit noch heute besitzt.

Mit dem in Abschrift anliegenden Schreiben vom 9. Oktober 1936 hat die Polizeibehörde die deutsche Vertretung in den Haag gebeten, bei der Hill Verständnis für die Durchführung der deutschen Rassengesetzgebung zu wecken, sie auch auf die Folgen des von ihr beabsichtigten Verstoßes gegen das Blutschutzgesetz aufmerksam zu machen. Die Antwort der deutschen Botschaft vom 26. Oktober 1936 ist dieser Akte beigelegt. Darnach sind alle Bemühungen um Aufklärung und Belehrung der Antragstellerin infolge mangelnder Urteilsfähigkeit auf absolute Ablehnung gestoßen.

Es wird der Niederländischen Regierung, wenn sie die Verheiratung der Frieda Hill mit dem Juden Samuel Alter trotz des nach deutschem Recht bestehenden

Ehehindernisses vollziehen will, also überlassen bleiben müssen, entweder auf das deutsche Ehefähigkeitszeugnis,¹⁴ das einzige für die Eheschließung noch fehlende Papier zu verzichten, oder die Antragstellerin, deren Abgang nach Meinung der Gesandtschaft einen Verlust für das deutsche Volk kaum bedeutet, vor der Eheschließung einzubürgern.

gez. Lindemann

35.4 Die Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Nr. 1

Suchanzeigen für »nichtarisches« Hauspersonal

⟨A⟩ 17. September 1935

⟨B⟩ 19. September 1935

Hamburger Fremdenblatt Nr. 258 vom 17.9.1935; Hamburger Fremdenblatt Nr. 260 vom 19.9.1935

⟨A⟩

Kleine Anzeigen

Hauspersonal

Zum 1.10. evtl. früher gesucht Stütze o. Alleinmdch. (nichtarisch) oder über 45 J. f. einz. Dame, kl. mod. Villa, selbst. Kochen, gt. Gehalt, lgj. Zgn., Tel. 49 12 83, Altona, Gr.-Flottb. Margareth.-Str. 17

Nichtar. Haustochter ges. Dr. Cohn, Fuhlsb., Hummelsbütteler Landstr. 92, 59 50 90, zw. 9 u. 10 Uhr

Köchin

14 Für die Heirat eines deutschen Staatsangehörigen mit einem Ausländer im Ausland war es nicht ausgeschlossen, dass das ausländische Recht hierfür die Vorlage eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses verlangte. Betraf die Eheschließung einen Juden oder eine Jüdin mit einem Nichtjuden, konnte man durch Verweigerung des vom deutschen Verlobten beantragten Ehefähigkeitszeugnisses versuchen, das Eheverbot des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) auch im Ausland durchzusetzen. Das hier dokumentierte Schreiben erörtert diese Frage. Wenig später wies der Reichsinnenminister die nachgeordneten Behörden an, das Zeugnis zu erteilen. Man befürchtete im Falle der Verweigerung ein öffentliches Aufsehen im Ausland und wollte dies vermeiden. Vgl. Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 166 u. 418, Anm. 27, mit weiteren Nachweisen.

(...) o. Alleinmdch., üb. 45 J. o. nichtar., bei hohem Geh. z. 1.10. ges. Heß, Jungfrauenthal 12, Tel. 53 10 64

Gutbürgerl. nichtar. Köchin mit Hausarb. u. nichtar. Morgenh. f. nichtar. mod. 5-P. Hsh. z. 1. Okt. ges. Ohne Wäsche u. Fensterp. Marum, Loogestieg 11, T. 52 89 43

Gesucht zum 1. Okt. tüchtige Köchin, über 45 Jahre, m. guten Zeugnissen, für nichtarischen Haushalt Frau E. Rosenberg, Lenhardstr. [?] 9, II.

⟨B⟩

Hauspersonal

Für nichtar. kl. mod. Haushalt per sof. oder später ein durchaus zuverlässiges, sauberes Tagmädchen gesucht, das in d. Lage ist, vollkommen selbständig zu arbeiten u. das gut kochen kann.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die den neuen gesetzlichen Richtlinien entsprechen.

Vorstellg. erbet. v. 18-19 Uhr

Müller, Rothenbaumchaussee 60, I, Tel. 44 60 72

Nr. 2

Die Veränderung des Arbeitsmarktes

12. Oktober 1935

Hamburger Tageblatt Nr. 280 vom 13.10.1935, S. 1

Deutsche Mädchen verlassen die jüdischen Haushaltungen

Erste Wirkungen des Gesetzes über Blut und Ehre

Hamburg, 12. Oktober

Das Reichsgesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre [...] hat schon jetzt die ersten Auswirkungen gehabt. Aus allen deutschen Arbeitsamtsbezirken wird gemeldet, daß überall deutsche Mädchen die jüdischen Haushaltungen schon jetzt zu verlassen beginnen. In unserem Landesarbeitsamtsbezirk Nordmark gingen in größerer Anzahl offene Stellen aus nichtarischen Häusern für Mädchen im Alter von über 45 Jahren ein. Die von den betroffenen Haushalten augenscheinlich als am wirksamsten geschätzte Zeitung, das »Hamburger Fremdenblatt« bringt mit Erlaß des Gesetzes fast täglich Anzeigen, in denen »Mädchen über 45« gesucht werden. [...] Brauchbare Mädchen über 45 Jahre sind selbst zu guten Löhnen kaum mehr verfügbar.

Nr. 3

Die erhöhte Nachfrage nach jüdischem Hauspersonal

23. Oktober 1935

Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg Nr. II vom 23.10.1935, S. II

Die Fülle der mündlichen und schriftlichen Nachfragen nach
Hauspersonal

und in bezug auf die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 15. v.M. veranlassen uns mitzuteilen, daß über die vollen Auswirkungen des Gesetzes vor dem Erscheinen der Ausführungsbestimmungen nichts Näheres gesagt werden kann. Wir setzen selbstverständlich unsere Vermittlungstätigkeit auch in der Zwischenzeit in vollem Umfange fort, bitten aber darum, zunächst auf die Dringlichkeitsfälle (Versorgung von Alten, Kranken und kinderreichen Familien mit Personal) Rücksicht zu nehmen und Neuengagements nach Möglichkeit noch zurückzustellen.

Wir hoffen, daß es den Bemühungen der verschiedenen Instanzen gelingen wird, dem Bedarf gerecht zu werden.

Israelitischer Stellenvermittlungsverein e.V.
Beneckestraße 2, 47 57 30.

Nr. 4

Auslegungen zum Begriff »jüdischer Haushalt«

26. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 151 Bd. 63 Heft IV, Bl. 818

REICHSVERTRETUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND
Abt. Wirtschaftshilfe

Berlin, den 26.11.1935
Kantstr. 158

Nr. 92 a

An die
jüdischen Arbeitsnachweise
Bezirksstellen für Berufsausbildung und
Berufsumschichtung
Wirtschaftshilfsstellen

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15.II.1935 betreffend die Auslegung des Blutschutzgesetzes geben wir das Ergebnis einer Erkundigung bei der zuständigen Stelle wieder:¹⁵

Unsere in dem oben bezeichneten Rundscheiben Nr. 91 niedergelegte Auffassung, dass Anstalten nicht als Haushalte anzusehen sind und daher den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterliegen, wird von der zuständigen Stelle geteilt, sodass diese Einrichtungen bei der Beschäftigung von arischen Hausangestellten Einschränkungen nicht unterliegen. Dasselbe gilt für Hotels und bis auf weiteres auch für Pensionen.

Dagegen wird der Begriff »alltägliche Hausarbeiten« oder »alltäglich mit dem Haushalt in Verbindung stehende Arbeiten« enger ausgelegt, als wir dies in dem obengenannten Rundschreiben getan haben. Waschfrauen, Reinemachefrauen, Hausnäherrinnen, Plätterinnen, Säuglingsschwestern, Kindergärtnerinnen verrichten alltägliche Hausarbeiten; lediglich die nur mit Krankenpflege beschäftigte Krankenschwester und z.B. die Frisöse fallen nicht unter das Gesetz.

Der Begriff »jüdischer Mann« wird durch die Geschlechtsreife bestimmt, sodass gewöhnlich männliche Jugendliche über 15 Jahren als Männer im Sinne des Gesetzes gelten.

Der nur vorübergehende Besuch eines jüdischen Mannes in einem nicht als jüdisch geltenden Haushalt führt nicht zur Aufnahme des Besuchers in die Hausgemeinschaft und ist daher auch in solchen Haushalten zulässig, in denen weibliche deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes beschäftigt werden.

Mischlinge (vergl. § 5 der ersten Ausführungsverordnung zum ersten Reichsbürgergesetz), die zur Eheschließung mit einem Deutschen der besonderen Zustimmung bedürfen, dürfen in jüdischen Haushalten nicht beschäftigt werden.

In ausgezeichnetener Hochachtung
Reichsvertretung der Juden in Deutschland
Abt. Wirtschaftshilfe

Dr. Eppstein¹⁶
Dr. Eppstein

Lubinski
Dr. Lubinski

15 Die Auslegungshinweise der Reichsvertretung beziehen sich auf § 12 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935; RGBl. I S. 1334, Kap. 35.2, Dok. 1 (B).

16 Der Soziologe Paul Eppstein (1902-1944), Dr. phil., lehrte von 1926 bis 1933 als Privatdozent an der Handelshochschule Mannheim. Nach seiner Entlassung wurde er im Juni 1933 Mitarbeiter der Reichsvertretung, seit 1935 war er dort als Sozialreferent tätig. Ihm oblag als Vorstandsmitglied der Reichsvertretung die Vertretung gegenüber der »Aufsichtsbehörde« (Gestapo/RSHA). Anfang 1943 wurde Paul Eppstein nach Theresienstadt deportiert. In Theresienstadt wurde er zum Leiter des Ältestenrats der Juden bestimmt. Im Oktober 1944 ermordete ihn die SS. Vgl. Meyer, Tödliche Gratwanderung, S. 25-27, 39-44, 142-146, 210-214, 268-270, 425f., 428.

Nr. 5

Die Vermittlung von Hausangestellten in jüdische Haushalte

2. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 35I-10 I Sozialbehörde I, AW 50.58

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde]

2. Dezember 1935.

Herrn

Senator R i c h t e r,

Innere Verwaltung.

Betrifft: Politischer Bericht.

Durch die Reichsbürgergesetzgebung ist angeordnet, dass in jüdischen Haushaltungen weibliche Angestellte unter 45 Jahren nicht beschäftigt werden. Demgemäss werden jetzt weibliche Arbeitslose über 45 Jahre in jüdische Haushaltungen vermittelt. Kürzlich hat eine Wohlfahrtserwerbslose eine solche Vermittlung abgelehnt, sie wolle nicht in einem jüdischen Haushalt arbeiten. Es war die Frage akut geworden, ob diese Arbeitsverweigerung als berechtigt anzusehen war oder nicht, und ob die Unterstützung wegen Arbeitsablehnung zu sperren war.

Das Gesetz über Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsvermittlung erkennt die Ablehnung einer Vermittlung dann an, wenn der Arbeitslose triftige Gründe für die Ablehnung anzuführen hat. Die triftigen Gründe, die das Gesetz aufzählt, umfassen nicht die vorstehende Ablehnungsbegründung. Dennoch will ich die Ablehnung einer Arbeit in einem jüdischen Haushalt als richtig dann anerkennen, wenn gegen die Arbeitslose als Arbeitssuchende wie als Unterstützungsempfängerin und über ihren sonstigen Lebenswandel Nachteiliges nicht bekannt geworden ist, insbesondere dann, wenn ihr noch niemals ein Vorwurf der Arbeitsscheu zu machen gewesen war.

Anders liegt der Fall m.E. aber dann, wenn es sich um eine Frauensperson handelt, die seit Jahren unterstützt werden muss, die wohl arbeitsfähig befunden ist, aber immer wieder mit verschiedensten Ausflüchten nachweislich versucht hat, sich von Arbeit zu drücken. In einem solchen Fall möchte ich auch den Hinweis auf den jüdischen Haushaltsvorstand nur als willkommenen Vorwand zur Fortsetzung des Müssigganges betrachten. Ich halte es für untragbar, den Arbeitsscheuen diesen Einwand, bei einem jüdischen Haushaltsvorstand nicht arbeiten zu wollen, ebenfalls zuzugestehen, denn die Folge würde sein, dass der Jude gerade auch minderwertiges Personal nicht erhält, aber durch Bemühungen unter der Hand solche Leute, die vor allen Dingen nicht von öffentlicher Unterstützung, sondern von ihrer eigenen Hände Arbeit leben wollen und die wir zu den erfreulichen Elementen unseres Volkes rechnen müssen. Er würde damit im Verhältnis ein willigeres Arbeits-

personal haben als die arischen Haushaltungen, denen wir Arbeitsscheue auf jeden Fall zuzuführen beabsichtigen.

Schliesslich bleibt als Tatsache beachtlich, dass ja der Gesetzgeber die Arbeit weiblicher Angestellter über 45 Jahre in jüdischen Haushaltungen zulassen will.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des staatlichen Interesses, auch den Arbeitsfähigen zu zwingen, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu erwerben, möchte ich rasseethische Einwände nur den Volksgenossen zugestehen, die sich wirklich als willige und brauchbare Vgg. erwiesen haben.

[Dr. Friedrich Ofterdinger]

Nr. 6

Die Entscheidung des Reichsstatthalters zur Arbeitsvermittlung in »jüdische Haushalte«

13. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 50.58

Der Senator
der Inneren Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, den 13. Dezember 1935.

Vertraulich!

An den
Herrn Präsidenten der Gesundheits-
und Fürsorgebehörde,
h i e r.

Betrifft: Politischer Lagebericht.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. d.Mts., das ich in dem Gesamtbericht über die politische Lage verwerten wollte, hat mir der Herr Reichsstatthalter folgendes mitteilen lassen:

»Gegen die auf S. 5 unter Ziffer 5 vertretene Auffassung, daß Frauen im Alter von über 45 Jahren, die als arbeitsscheu bekannt sind, eine Vermittlung in jüdische Haushalte nicht ablehnen dürfen, hat der Herr Reichsstatthalter grundsätzliche Bedenken. Er ist der Auffassung, daß staatliche Stellen keineswegs von sich aus die Vermittlung von Ariern in jüdische Haushalte betreiben dür-

fen. Der richtige Weg wird hier sein, daß arbeitsscheuen Personen, soweit ihnen dies nachgewiesen wird, die Unterstützung gesperrt wird.¹⁷

gez. Tiedt.«

Falls gegen diese Auffassung Bedenken bestehen sollten, sehe ich einem alsbaldigen weiteren Bericht entgegen.

Im Auftrage
(gez.) Dr. O. Meincke (?)

Nr. 7

Die Sonderregelung für den Großreeder Arnold Bernstein

28. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Fernspruch der Vertretung Hamburgs in Berlin
vom 28. Dezember 1935, 11.50 Uhr,

für Herrn Polizeiherrn Boltz
über das Hamburgische Staatsamt.

In der Angelegenheit der Durchführung des § 3 des Blutschutzgesetzes habe ich erneut mit dem Sachbearbeiter Herrn Oberregierungsrat Has(s)elbacher im Innenministerium gesprochen. Dieser bittet mich, folgendes zu übermitteln:

Der § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ist eine Vorbeugungsmaßnahme. Der Führer und Reichskanzler hat angeordnet, daß ausländische diplomatische Vertreter, Konsuln und das Geschäftspersonal, soweit es nicht die Reichsangehörigkeit besitzt, von dieser Vorbeugungsmaßnahme entbunden sind. Es handelt sich also hier um ein Vertrauen, das diesen ausländischen diplomatischen Vertretern entgegengebracht wird. Es bedeutet natürlich nicht etwa auch Befreiung von dem Gesetz überhaupt. Der § 2, welcher außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, gilt auch für die obengenannten Personen.

Tschechoslowakische Staatsangehörige, welche nicht unter die Begriffsbestimmung der Bekanntmachung im Reichsministerialblatt vom 29. November 1935 fallen, also

17 Die Auffassung des Reichsstatthalters wurde durch die Rundverfügung des Arbeitsamtes Hamburg, Nr. 2921 vom 15. Februar 1936, umgesetzt. Danach dürfe »ein Zwang zur Aufnahme der Beschäftigung in jüdischen Haushalten nicht ausgeübt werden«. Die Ablehnung einer solchen Arbeit sei nicht als eine Arbeitsverweigerung anzusehen; demzufolge sei die Verhängung einer Sperre unstatthaft.

nicht diplomatischen Charakter besitzen, unterliegen in voller Auswirkung dem Gesetz. Der § 3 ist also auch auf diese anzuwenden. Auch wenn eine Antwort wegen der starken Überlastung noch nicht eingegangen ist, was Herr Oberregierungsrat Hasselbacher¹⁸ nicht ohne weiteres sagen konnte, ist jedoch eine Ablehnung dieser Gesuche sicher, so daß gebeten wird, jetzt schon entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Bezüglich des jüdisch-deutschen Staatsangehörigen Reeders Bernstein¹⁹, welcher sich zur Zeit nicht in Deutschland befindet, sagt der Herr Oberregierungsrat Hasselbacher folgendes:

Er könne eine bindende Auskunft des Reichsinnenministeriums ohne Anordnung nicht treffen. Er schlosse sich jedoch der Ansicht des Herrn Polizeiherrn Boltz an, daß dieser Haushalt solange nicht als jüdischer Haushalt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wie der Haushaltungsvorstand sich außerhalb Deutschlands aufhält. Voraussetzung hierbei ist natürlich, daß kein anderer jüdischer Mann, etwa ein Sohn, im Haushalt wohnt. Wenn Frau Bernstein auferlegt wird, neben der Beibringung eines ärztlichen Attestes arische Hausangestellte mindestens 24 Stunden vor Rückkehr des Mannes aus dem Hause zu entfernen und wenn das durch geeignete Maßnahmen kontrolliert werden kann, hat Herr Oberregierungsrat Hasselbacher keine Bedenken, wenn Herr Polizeiherr Boltz ausnahmsweise seine Genehmigung erteilt.

gez. Eiffe.

18 Der Jurist Karl Haselbacher (1904-1940), Dr. jur., war seit 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP und der SA, seit 1938 SS-Obersturmbannführer. 1934 wurde er von dem Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) übernommen und arbeitete im Referat II F 2 als Dezernent für Juden, Freimaurer und Emigranten, später war er Leiter der Gestapo in Düsseldorf (1938) und Belgien (1939). Vgl. Jörg Rudolph, »Sämtliche Sendungen sind zu richten an: ...« Das RSHA-Amt VII »Weltanschauliche Forschung und Auswertung« als Sammelstelle erbeuteter Archive und Bibliotheken, in: Michael Wildt (Hrsg.), Nachrichtendienst. Politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hamburg 2003, S. 204-240, hier S. 217, Anm. 71; Holger Berschel, Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935-1945, Essen 2001.

19 Arnold Bernstein (1888-1971) war Reeder in Hamburg. Die von Bernstein 1912 gegründete Reederei entwickelte sich zu einem der größten jüdischen Unternehmen in Deutschland. Seit den 1920er-Jahren revolutionierte er den Autotransport per Schiff, engagierte sich später auch im Passagiergeschäft und verbesserte auf seinen Schiffen den Reisekomfort für die sogenannte Touristenklasse. Zur Firmengruppe Bernsteins gehörte die Palestine Shipping Company (Haifa), die seit 1934 ein Fracht- und Passagiergeschäft zwischen Triest und Palästina betrieb. Seit 1936 nahm die Hamburger Devisenstelle gegenüber der Großreederei zunehmend eine feindselige Haltung ein. Im November 1937 verurteilte das Hamburger Sondergericht Bernstein wegen angeblichen Devisenvergehens zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. Noch während des strafgerichtlichen Verfahrens unterzeichnete er einen »Übergabevertrag«, der eine sogenannte »freiwillige« Arisierung seines gesamten Vermögens zur Folge hatte. Im August 1939 emigrierte Bernstein in die USA. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 204-208; ferner autobiografisch Bernstein, Ein jüdischer Reeder.

Nr. 8

Der Befreiungsantrag vom Beschäftigungsverbot

16. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Hamburgisches Staatsamt
Abt. I
I A I – Pol –

Hamburg, den 16. Juli 1937.

Rathaus

An den
Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern
Berlin.

Es wird ein Antrag der Frau Hedwig Blum in Altona, Fritz-Reuter-Straße 16, auf Befreiung von der Vorschrift des § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre in Verbindung mit § 12 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes überreicht.

Die Antragstellerin und ihr Ehemann sind beide jüdischer Rasse. Der Ehemann der Antragstellerin ist 80 Jahre, die Antragstellerin selbst 66 Jahre alt.²⁰ In dem Hause der Antragstellerin leben keine männlichen Personen jüdischer Rasse. Ein Sohn der Antragstellerin ist in Amerika verheiratet, kommt aber nie zu Besuch nach hier und ist daher nie in der häuslichen Gemeinschaft der Antragsteller.

In dem Haushalt der Antragstellerin war seit 6 Jahren eine 40jährige arische Hausgehilfin beschäftigt, die aber zum 15. Juli 1937 den Dienst verläßt, da ihr der Vorwurf der Unehrllichkeit und eines angeblich unsittlichen Lebenswandels gemacht werden mußte.

In Anbetracht des hohen Alters des Ehemannes der Antragstellerin – 80 Jahre – und infolge des leidenden Gesundheitszustandes der Antragstellerin selbst, muß die Antragstellerin jedoch eine neue Hausgehilfin zur Wartung ihres Mannes und zur Besorgung des Haushaltes haben. Bei ihrem beschränkten Einkommen, 200.– RM brutto monatlich, konnte die Antragstellerin jedoch nicht eine Hausgehilfin im Alter von über 45 Jahren erhalten. Jedenfalls sind die Bemühungen um die Heranziehung einer solchen Arbeitskraft zu erträglichen wirtschaftlichen Bedingungen gescheitert. Sie muß sich daher nach einer Hausgehilfin im Alter von unter 45 Jahren umtun.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5.12.35 – I A 15517/5017 – können Befreiungen von den einschlägigen Vorschriften bewilligt werden, wenn angesichts des Alters und der Gebrechlichkeit des Dienst-

²⁰ Hedwig Blum (geb. 15.5.1871 in Prag) beging am 9. Dezember 1941 Suizid; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 41.

herrn eine Gefährdung deutschen Blutes ausgeschlossen ist. Letzteres ist angesichts des hohen Alters (80 Jahre) und der Altersschwäche des Dienstherrn der Fall. Das Gesuch wird daher ausnahmsweise befürwortet.

Es ist hierbei außerdem berücksichtigt worden, daß die Antragstellerin sich in früheren Jahren im Auslande für das Deutschtum eingesetzt hat, wie aus dem Antrage hervorgeht. Entsprechende Auszeichnungen haben hier vorgelegen.

Ferner wird ein früheres Gesuch des Ehemannes der Antragstellerin um Beschäftigung einer arischen Hausangestellten einschließlich der bereits damals getroffenen Feststellungen beigefügt.

gez. Lindemann.

Nr. 7

Keine Befreiung bei »privilegierter Mischehe«

10. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33, Bl. 165

Der Reichsstatthalter in Hamburg

– Senat –

Pol. VII 9 2464/37

Hamburg I, den 10. Dezember 1937

An den Herrn

Reichs- und Preußischen Minister des Innern

Berlin NW 40

Königsplatz 6

Betrifft: Befreiung von der Vorschrift des § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.35

Anbei überreiche ich einen Antrag des Dr. med. Robert Vogel, geboren am 4. April 1893 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 11, auf Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Dr. med. Robert Vogel ist Volljude.²¹ Seine Ehefrau Sigrid Minna Klothilde Vogel, geb. Lindemann, geboren am 12. Oktober 1903 in Hamburg, ist deutschblütig.

21 Der Arzt Robert Vogel (1893-1969), Dr. med., wurde 1920 approbiert und war später als Facharzt für Chirurgie tätig. Vogel lebte in »privilegierter Mischehe«. Aufgrund einer Ausnahme-

Aus der Ehe ist ein am 23. Januar 1927 geborener Sohn hervorgegangen. Gegen den Antragsteller wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens gegen den § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 eingeleitet. Dr. Vogel beschäftigte seit dem Jahre 1934 in seinem Haushalt die deutschblütige deutsche Staatsangehörige Klara H [...], geboren am 6. Dezember 1909 in Schnorow. Dr. Vogel entrichtete für seine Hausangestellte die Beiträge zur DAF. Der DAF. gelangte die jüdische Abstammung des Antragstellers zur Kenntnis; sie erstattete daraufhin Anzeige gegen ihn.

Dr. Vogel bemerkt hierzu, daß seines Erachtens die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre auf ihn keine Anwendung finden könnten. Er habe nie in Beziehungen irgendwelcher Art zum Judentum gestanden. Abgesehen von seiner aktiven Teilnahme am Weltkrieg habe er auch seitdem sich stets fördernd, beratend und unter aktivem Einsatz seiner Person an allen Bestrebungen beteiligt, die der Bekämpfung des Marxismus dienten und die geistigen Grundlagen für die Errichtung des 3. Reichs schufen. Seine Haltung den Belangen des Nationalsozialismus vor und nach der Machtübernahme gegenüber sei dadurch regierungsseitig anerkannt worden, daß auf ihn die Ausnahmestimmungen, welche die berufliche Betätigung der jüdischen Aerzteschaft regeln, keine Anwendung gefunden haben.

Die Angaben des Antragstellers dürften zutreffen. Dr. Vogel nahm als Kriegsfreiwilliger und Frontkämpfer am Weltkriege teil. Er wurde als Feldhilfsarzt im Jahre 1919 vom Heeresdienst entlassen. Anschließend wirkte er bei der Gründung des Freikorps *Bahrenfeld* mit, das im Jahre 1919 gegen die Hamburger Kommunisten aufgestellt wurde. An den Kämpfen dieser Formation hat Vogel aktiv teilgenommen und wurde verwundet. Später trat Dr. Vogel in den »Stahlhelm«, Bund der Frontsoldaten ein, dem er bis zu dessen Auflösung angehörte. Nebenbei betätigt er sich auf wehrpolitischem Gebiet.

Dr. Vogel scheint, wie aus den anliegenden Bekundungen hervorgeht, die von angesehenen und geachteten Männern der Partei, ihren Gliederungen und Verbänden sowie von Privatpersonen abgegeben wurden, ganz aus dem Rahmen der sonstigen Vertreter des Judentums herauszufallen. Die von ihm in seinem Gesuch gemachten Angaben werden von diesen in jeder Hinsicht bestätigt. Demnach dürfte anzunehmen sein, daß er aller Bindungen seelischer und sonstiger Art seinen Rassegenossen gegenüber bar ist. Ebenso ist es Tatsache, daß auch heute noch sein ganzes Fühlen und Trachten auf die Förderung der wehrpolitischen Belange des Reichs gerichtet ist, in folgerichtiger Fortsetzung seiner geistigen Haltung, die ihn in den Reihen der Freikorpskämpfer marschieren ließ und seine Angehörigkeit zum Stahl-

bestimmung des Reichsärztesführers von November 1933 war er einem »arischen Arzt« gleichgestellt. Im Januar 1938 wurde ihm die Zulassung zu den Ersatzkassen entzogen, später auch die Approbation. Er emigrierte im September 1938 mit seiner Frau und seinem Sohn über Schweden nach Peru. Vgl. von Villiez, *Mit aller Macht verdrängt*, S. 414.

helm bestimmte. Dr. Vogel arbeitet gegenwärtig an einer Erfindung von heereswichtiger Bedeutung, die als brauchbar anerkannt wurde und deren weitere Vervollkommnung durch Hergabe von Staatsgeldern angestrebt wird.

Die Würdigung der Person des Antragstellers als Ausnahmeerscheinung in rassischer Hinsicht gelangte, wie bereits erwähnt, durch die Ausnahmebestimmung des Reichsärztesführers vom 10.II.1935 hinsichtlich der beruflichen Belange zum Ausdruck. Seine charakterlichen Qualitäten und seine ganze Lebenshaltung, welche arisch bestimmt zu sein scheinen, verdienen neben dem wehrpolitischen Grunde bei der Entscheidung über den Antrag besonders berücksichtigt zu werden. Hinzu kommt, daß die Führung eines Arztshaushaltes von vornherein den Bereich der zur Verfügung stehenden Hausangestellten in qualitativer Hinsicht sehr eng zieht und andererseits ein brauchbarer Ersatz durch die gesetzliche Altersgrenze kaum oder nur mit großen Schwierigkeiten zu beschaffen sein wird. Wie dem auch sei. Der Antragsteller ist Volljude. Wenn er glaubt, auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Reichsärztesführers vom 10.II.1935 die Rechte eines deutschblütigen Arztes jeder Hinsicht zu besitzen, so befindet er sich im Irrtum. Mit dem gleichen Recht könnte der Antragsteller sich für befugt halten, mit einer deutschblütigen Staatsangehörigen geschlechtlich zu verkehren. Es kann daher auch der Umstand, daß seine Haltung als Arbeitgeber seiner deutschblütigen Hausangestellten H[...] gegenüber anscheinend tadelfrei war, nur von nachgeordneter Bedeutung sein. Da ferner die Hamburgische Aerztekammer den Antragsteller auf Grund der Verfügung des Reichsärztesführers vom 11.3.1936 in die Liste der jüdischen Aerzte aufnehmen mußte, vermag ich nicht zu befürworten, daß seinem Antrage auf Beschäftigung einer deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen als Hausangestellte in seinem Haushalt stattgegeben wird.

Im Auftrage

gez. [Hans-Adolf] Prützmann
Senator

36. Der Kampf um den Status

36.I »Arier« und »Ariernachweis«

Nr. 1

Gerichtliche Ahnenforschung

⟨A⟩ 11. Januar 1934

⟨B⟩ 21. Januar 1934

⟨C⟩ 27. Februar 1934

⟨D⟩ 1. März 1934

⟨E⟩ 11. Juli 1934

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 151 Bd. 52 Heft II, Bl. 57, 59, 61, 67, 71

⟨A⟩

Der Kammergerichtspräsident

Berlin W 57, den 11. Januar 1934.
Elßholzstr. 32

Geschäftsnummer:

8 P 158/D 7¹

An

das Amtsgericht

in Altona.

Ich bitte um Mitteilung, ob im dortigen Judenregister (Gesetz vom 23.7.1847 (Preuß. Gesetzsammlung S. 263) irgendwelche Eintragungen über den angeblich im Jahre 1846 in Altona geborenen, späteren Professor der Physik in Freiburg im Breisgau Emil Warburg¹ und seine Eltern feststellbar sind.

Im Auftrage

gez: Pfeifer

Kammergerichtsrat

1 Emil Gabriel Warburg (1846-1931) lehrte als Professor für Physik an der Universität Freiburg. Sein Vater, Daniel Marcus Warburg, gehörte der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona an. Die Mutter, Ida Warburg, geb. Cohen, trat zum Christentum über. Emil Warburg konvertierte ebenfalls. – Der Sinn des Schreibens des Kammergerichts könnte sich aus der dokumentierten Anfrage von Dr. jur. Wilhelm Pleuss vom 11. Juli 1934 ergeben. Pleuss, ein Enkel von Emil Warburg, war Senatspräsident beim Kammergericht in Berlin. Es ging bei der Anfrage

〈B〉

21. Januar 1934.

An den
Herrn Kammergerichtspräsidenten
Berlin W. 57
Elßholzstr. 32

8 P 158/D 7¹

Nachfrage betr. Emil Warburg.

Vom Amtsgericht Altona wurde uns die Anfrage vom 2. Januar 1934 übermittelt. An Hand unserer Aktenregister haben wir folgendes festgestellt:

Emil Warburg wurde am 9. März 1846 als Sohn des Daniel Marcus Warburg und Ida geb. Cohen in Altona geboren.

Geburtsdatum des Daniel Marcus Warburg: 1. Mai 1803, Heiratsdatum 28. Juli 1836 (die Ehefrau Ida geb. Cohen hat die Taufe erhalten). Sterbetag des Daniel Marcus Warburg: 8. Februar 1882.

Die Grosseltern des Emil Warburg hiessen:

Marcus Daniel Warburg, Sterbetag 9. Sept. 1834, Ehefrau Hindel geb. Rendsburg, Sterbetag 8. Februar 1818.

Ergebenst
Die Gemeindesekretärin
[Ida Hagenow]

ersichtlich darum, ob Warburg »arisch« im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) sei. Nach Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) galt als »nichtarisch«, wer von einem jüdischen Großeltern teil abstammte. Dazu genügte der Nachweis, dass der Großeltern teil der jüdischen Religion angehört hatte. Pleuss erhoffte mit seiner eigenen Anfrage den Nachweis führen zu können, dass sein Großvater Emil Warburg nicht der jüdischen Religion angehört hatte. Dies ist ihm offenbar nicht gelungen, denn er wurde nur als »Mischling« zugelassen. Vgl. Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, Berlin 1998, S. 189.

⟨C⟩

Der Kammergerichtspräsident

Berlin W 57, den 27. Februar 1934.
Elßholzstr. 32

Geschäftsnummer:

8 P 158/D II

An

das Sekretariat der
Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde,
in Altona/Elbe
Breitestr. 15

Betrifft H/S.

Auf das dortige Schreiben vom 21.1.1934 bitte ich noch um folgende Angaben:
Wurde Emil Warburg, geb. am 9.3.1846 als Sohn des Daniel Marcus Warburg und
der Ida geb. Cohen durch die nach jüdischer Religion vorgeschriebene Beschnei-
dung in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen? Ist dort etwa bekannt,
ob und wann Emil Warburg etwa getauft worden ist? Auf jeden Fall bitte ich um
Übersendung einer Geburtsurkunde mit den üblichen Angaben über etwaige Be-
schneidung, Angabe des Beschneidenden und der Zeugen usw.

Da ich von hier aus nicht übersehen kann, inwieweit die dortige Gemeindegemein-
desekretärin berechtigt ist, rechtsverbindlich derartige urkundliche Erklärungen abzugeben,
bitte ich um die Unterschrift des dortigen Herrn Rabbiners.

Im Auftrage

gez.: Pfeifer
Kammergerichtsrat

Beglaubigt
(gez.) Mähler
Justizangestellter.

⟨D⟩

Rabbiner Ed. Duckesz.

Altona, den 1. März 1934.
Sonninstr. 14

An den

Herrn Kammergerichtspräsidenten
Berlin W. 57
Elssholzstr. 32

Das Sekretariat der Hochdeutschen Israeliten Gemeinde Altona hat mir die Anfrage vom 27. Februar 1934 nach Emil Warburg und dessen Eltern Daniel Marcus Warburg und Ida geb. Cohen zur Beantwortung übergeben. Ich teile ergebenst mit, dass die in meinen Händen befindlichen Beschneidungsbücher die Beschneidung des Emil Warburg nicht ausweisen. Darüber, ob Emil Warburg getauft wurde, ist mir ebenfalls nichts bekannt.

Der Rabbiner
[Duckesz]

⟨E⟩

DR. JUR. WILHELM PLEUSS

BERLIN-WILMERSDORF, den 11.7.34.
Prinzregentenstrasse 93

An die Hochdeutsche Israelitische Gemeinde
in
Altona
Breitestrasse 15

Sehr geehrtes Fräulein Hagenow!

Ich erhielt am 28. Juni von Ihnen eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Beschneidung meines Grossvaters Emil Warburg. Dieses Schreiben sandte ich unter anderen Papieren an die zuständige Behörde weiter. Von dort erhielt ich gestern die Nachricht, dass die Bescheinigung nicht angekommen sei und wurde gleichzeitig aufgefordert, dieselbe Bescheinigung nochmals zu besorgen.

Ich bitte Sie daher mir so bald wie möglich diese Bescheinigung nochmals auszufertigen, wovon Sie ja auch noch einen Durchschlag besitzen. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen schon im voraus.

Ihr sehr ergebener
(gez.) Pleuss

Nr. 2

Die Abstammungsermittlung

〈A〉 21. November 1935

〈B〉 22. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 151 Bd. 63 Heft II, Bl. 196, 198

〈A〉

Berlin-Spandau, den 21. November 1935.

Titl.

Hochdeutsche Israeliten-Gemeinde

Altona (Elbe)

Breite Straße

Wie mir vom Polizeipräsidenten in Altona berichtet wurde, ist mein Schreiben vom 15.11. dorthin geleitet worden. Es handelt sich in der Hauptsache darum, in Erfahrung zu bringen, ob auch die Ehefrau des Bankiers Samuel Meyer Heckscher, Adolfine, geborene Gotthelf, israelitischer Religion war. Eine Bestätigung der Trauung sowie der Geburten beider Eheleute ist mir sehr erwünscht. Trauung etwa 1860 bis 1864.

Die Ermittlung der Ahnen geschieht im vollen Auftrage des Kaufmanns Kurt Heckscher in Berlin-Halensee, er weiß, daß sein Großvater jüdischer Abstammung war, ob es auch die Großmutter Gotthelf war, wird nur vermutet.

Die entstehenden Gebühren bitte ich mitteilen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Paul Meyer
 Berlin-Spandau
 Ruhlebener Str. 7 a
 Ausweis Nr. 1401
 eingetr. Sippenforscher
 der Reichsstelle für Sippenforschung.

⟨B⟩

22. Novbr. 1935.

Herrn
Paul Meyer
Berlin-Spandau
Ruhlebenerstr. 7 a

Betr.: Samuel Meyer Heckscher.
Ihre Anfragen vom 15. bezw. 21. II. d.J.

Das erstbezeichnete Schreiben ist uns vom Einwohnermeldeamt Altona in diesen Tagen übergeben worden. Wir haben lediglich feststellen können, dass Samuel Meyer Heckscher sich unterm 2.3.1862 in 2. Ehe mit Adolfine geb. Gotthelf in Altona verheiratet hat. Auch die Geburt des Max Heckscher unterm 10.2.1865 ist in unseren Registern verzeichnet. Adolfine Heckscher geb. Gotthelf ist nicht in Altona geboren. Weitere Feststellungen konnten wir nicht machen und zwar mit Rücksicht darauf, dass die in deutscher Sprache geführten Geburts- und Sterberegister erst mit dem Jahre 1825 beginnen.

Wir verfehlen nicht, darauf hinzuweisen, dass Herr Rabbiner Duckesz, Altona, Sonninstr. 14, sich mit Familienforschung befasst und vielleicht in der Lage wäre, die von Ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen. Wir geben Ihnen anheim, sich an den genannten Herrn wenden zu wollen.²

Ergebenst
Die Gemeindesekretärin:
[Ida Hagenow]

2 Das Schreiben der Gemeinde lässt erkennen, dass die Großmutter Adolfine Heckscher, geb. Gotthelf, mit großer Wahrscheinlichkeit jüdisch war. Ihr Sohn Max wurde in das Geburtsregister der Gemeinde eingetragen. Das lässt vermuten, dass seine Mutter jüdisch war, anderenfalls wäre es nicht zu dieser Eintragung gekommen. Nach jüdischem Religionsgesetz richtet sich die Religionszugehörigkeit des Kindes nach der Mutter.

Nr. 3

Der Runderlass über die Befreiungen von den Vorschriften der »Nürnberger Gesetze«

4. Dezember 1935

Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1935, Sp. 1455

Befreiungen von den Vorschriften des Reichsbürgergef. und des Blutschuhgef. sowie der Ausf.-VO. hierzu*).

RdErl. d. RuPrRdV. v. 4. 12. 1935 — I B 3/416.

(a) Gesuche um Bewilligung von Befreiungen durch den Führer und Reichskanzler gem. § 7 der Ersten VO. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) und gem. § 16 der Ersten VO. zur Ausf. des Gef. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334) sind vorbehaltlich der Bestimmung unter Abs. (v) dieses RdErl. bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Gesuchstellers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Anträge von Personen, die nicht Reichsbürger sind, auf Befreiung in dem von ihnen bisher bekleideten öffentlichen Amt, sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Reichsminister einzureichen.

(a) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. (i) ist

in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin in Eheangelegenheiten der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, im übrigen der Polizeipräsident),

in Bayern der Regierungspräsident,
in Sachsen die Kreishauptmannschaft,
in den übrigen Ländern die Landesregierung.

(b) Besitzt der Gesuchsteller im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gesuch bei dem RuPrRdV. einzureichen. Dies gilt nicht im Fall des Abs. (i) Satz 2.

(c) Die Bewilligung einer Befreiung soll nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen befristet werden, in denen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit — nicht nur im Interesse des Gesuchstellers — eine Abweichung von der Regelung nahelegen, die in den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat

geschaffen worden ist. Lassen die Angaben des Gesuchstellers erkennen, daß ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt, so ist das Gesuch unter Hinweis hierauf ohne weitere Vorbereitung dem RuPrRdV. vorzulegen.

(d) In denjenigen Fällen, die nicht von vornherein zur Ablehnung reif erscheinen, stellt die höhere Verwaltungsbehörde die für die Beurteilung der Person des Gesuchstellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft Feststellungen über seine persönlichen, insbesondere seine rassistischen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg und seine politische Inverträglichkeit. Sie veranstaltet weiter Erhebungen über seine Familiengeschichte und über die Richtigkeit der zur Begründung seines Gesuchs geltend gemachten Gründe. Betrifft das Gesuch die Befreiung von einem Ehehindernis, so hat die höhere Verwaltungsbehörde etwa bereits bei dem Standesbeamten entstandene Vorgänge einzufordern und dem Gesuchsteller aufzugeben, ein Gutachten des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamts beizubringen, das sich insbesondere auf die rassistischen Merkmale des Gesuchstellers erstreckt. Das Nähere über die Erstattung der Gutachten wird durch einen besonderen RdErl. geregelt.

(e) Vor Weitergabe des Gesuchs an den RuPrRdV. hat die höhere Verwaltungsbehörde in den Ausnahmefällen, in denen sie eine Befreiung befristet will, der zuständigen Gauleitung der NSDAP. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(f) Die für Befreiungen von § 8 des Blutschuhgef. und § 12 der Ersten Ausf.-VO. hierzu in dem RdErl. v. 4. 12. 1935 — I A 15517/6017 (nicht veröffentl.) getroffene Sonderregelung bleibt unberührt.

*) Sonderabdruck dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Rasterstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

In die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Reg.-Präs. den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Pol.-Präs. in Berlin. — RGBl. I S. 1455.



Nr. 4

»Jude auf Verdacht«

〈A〉 12. März 1936

〈B〉 29. April 1936

〈C〉 2. Juni 1936

〈D〉 9. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1936 Pb 671

〈A〉

Hamburg 12.3.36.

Herrn

Reichstadthalter [sic]

Kaufmann

Hamburg

Magdale[nen]str. 53

Der Unterzeichneter führt gegen die Wohlfahrtsbehörde Abt. VII e. Großen Bleichen unter nachstehender Begründung Beschwerde.

Es ist von mir am 12.3.36. die Feststellungen [sic] gemacht worden, das [sic] meine Wohlfahrtsakte No. 4505. Bez. 184 ohne das [sic] die Behörde eine Unterlage aufweisen kann gekennzeichnet mit dem Vermerk (Jude). Es ist natürlich meine höchste Pflicht gegen diese falschen Anschuldigungen Einspruch zu erheben und meine Ehre als Deutscher zu verteidigen. Bin im Besitze schriftlicher behördlichen Unterlagen, die einen arischen Abstammungsnachweis mir bestätigen.

Bitte Herrn Reichsstadthalter [sic] Kaufmann höflichst, um Nachprüfung der Akten.

Mit deutschem Gruß

Heil-Hitler

gez.

Th. Morgenstern

Bachstr. 67 a IV. b. Pachowiak

(B)

Gesundheits- und Fürsorgebehörde
 Fürsorgewesen
 Abteilung VII, Arbeitsfürsorge
 Aktenz.: Mo 4505

Hamburg 36, den 29. April 1936
 Große Bleichen 23/27

An das
 Hamburgische Staatsamt
 Prüfungs- und Beratungsstelle,
 Hamburg.

V C Re. Pb.Nr. 671/36.

In Sachen des Theodor Morgenstern, Hamburg, Bachstr. 67 a b/Pachoviak, komme ich auf die Beschwerde erst heute zurück. Das dortige Äusserungersuchen ist hier am 19.3.36. eingegangen. M. ist alsbald vorgeladen worden und zwar unter Angaben des zu behandelnden Gegenstandes. Er hat es bisher nicht für nötig befunden, zu erscheinen oder in anderer Form auf das Schreiben der Dienststelle zu reagieren.

Zur Beschwerde selbst ist zu bemerken, dass nach Lage der Akten die Annahme, dass Morgenstern Jude ist, durchaus gerechtfertigt erscheint.

Zur Fürsorgeakte liegt ein Schreiben der Deutsch-Israelitischen Gemeinde – Kommission für das Wohlfahrtswesen – vom 22.1.33., in dem diese einer Dienststelle des Fürsorgewesens auf deren diesbezügl. Anfrage mitteilt, dass M. durch sie keinerlei Unterstützung erhalten habe, »da seine Angaben bei uns nicht zutreffend waren«. Er hatte sich also an die Jüdische Gemeinde um zusätzliche Hilfe gewandt. Nach dem Äusseren, dem Namen und dieser Mitteilung war es also durchaus nicht abwegig, anzunehmen, dass es sich bei M. um einen Juden handelt. Wie mir der zuständige Blockleiter, dem der Morgenstern aus seiner fürsorgerischen Tätigkeit bereits seit 1931 bekannt ist, mitteilt, hat ihm dieser im Frühjahr 1933 ein Hakenkreuzabzeichen abnehmen lassen, das von M. sichtbar getragen wurde, was M. sich auch auf den Hinweis, dass er als Jude zum Tragen dieses Zeichens nicht befugt sei, widerspruchslos gefallen liess und darüber hinaus noch bat, nichts zu veranlassen.

Diese Tatsachen haben den Blockleiter veranlasst, die Akte, wie es durchaus üblich und zweckmässig ist, mit dem Vermerk – Jude – zu versehen.

Wenn M. sich s. zt., wie bereits umseitig berichtet, um zusätzliche Hilfe an die jüdische Gemeinde gewandt hat, so setzt der Grad der Entrüstung, der in dem jetzigen Beschwerdeschreiben zum Ausdruck kommt, einigermassen in Erstaunen. Es ist anzunehmen, dass M., der zur Leistung von Unterstützungsarbeit dem Arbeitsplatz Waltershof (auf dem nur Juden beschäftigt werden) zugewiesen werden sollte, in dem Beschwerdeschreiben eine Möglichkeit gesehen hat, sich der ihm ungenehmen

körperlichen Arbeit zu entziehen oder jedenfalls seine Heranziehung hierzu hinauszuzögern.

M. wird jetzt nochmals vorgeladen werden. Ihm wird auferlegt werden, entsprechende Nachweise seiner arischen Abstammung beizubringen. Gelingt ihm dieses nicht, so wird die Angelegenheit der Polizeibehörde übergeben werden, deren Aufgabe es dann wäre, festzustellen, ob M. gegen die Strafbestimmungen des § 2 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht v. 7.3.36 verstossen hat.

Selbst, wenn es sich jetzt herausstellen sollte, dass M. nicht Jude ist, so wäre das eine Feststellung, ein Vorwurf ist jedoch gegen die Dienststelle nach Sachlage nicht zu erheben.

Von dem Ergebnis der Ermittlungen werde ich zur gegebenen Zeit noch Mitteilung machen.

Heil Hitler!
(gez.) Unterschrift

⟨C⟩

Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Fürsorgewesen
Abteilung VII, Arbeitsfürsorge
Aktenz.: Mo 4505

Hamburg 36, den 2. Juni 1936
Große Bleichen 23/27

An das
Hamburgische Staatsamt
Prüfungs- und Beratungsstelle,
H a m b u r g .

V C/Re/. Pb.Nr. 671/36.

Auf das dortige Scheiben vom 20.5.36. in Sachen des Theodor Morgenstern, geb. 12.10.97., wohnh.: Bachstr. 67 a., teile ich mit, dass die Angelegenheit s.zt. dem Sonderreferenten beim Fürsorgewesen unterbreitet worden ist. M. ist vorgeladen und es ist mit ihm verhandelt worden. Die Verhandlungsniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Der Präsident der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Sonderreferent.

V.

I. Vermerk:

Morgenstern war heute hier und legte eine Bescheinigung des Evangelisch-lutherischen Pfarramtes in Forchheim vom 31. Mai 1933 vor, nach der seine Eltern und seine Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits evangelisch-lutherischer Religion sind. Er war der Meinung, dass die Bezeichnung seiner Akte mit »Jude« lediglich seines Namens wegen erfolgt sei. Als ihm erklärt wurde, dass weniger der Name als die Tatsache, dass er mit der Jüdischen Gemeinde in Verbindung gestanden habe, für die Annahme der Wohlfahrtsstelle massgebend gewesen sei, behauptete er, sich niemals an die Jüdische Gemeinde gewandt zu haben, ja, nicht einmal zu wissen, dass eine solche Stelle existiert. Auf welche Weise die Mitteilung Bl. 103 zustande gekommen sein könnte, wusste er nicht anders zu erklären als dadurch, dass er einmal seinen Meldeschein verloren haben will und dieser möglicherweise von einem anderen benutzt wurde.

Was das Tragen des Hakenkreuzabzeichens im Frühjahr 1933 betrifft, gibt Morgenstern an, dass er damals tatsächlich Mitglied der NSDAP. gewesen, aber nach kurzer Zeit wieder ausgeschieden sei, weil man ihn schon damals wegen seines Namens allgemein als »Juden« verdächtigt habe und er zur damaligen Zeit noch nicht im Besitz der jetzt vorgelegten Urkunde gewesen sei.

Die Darstellung Morgenstern's über die letzten beiden Punkte wird zuverlässig kaum nachzuprüfen sein.

Als Morgenstern am Schlusse der Verhandlung eröffnet wurde, dass die Bezeichnung »Jude« nunmehr aus der Akte entfernt werde, erklärte er seine Beschwerde als erledigt.

2. die vorgelegte Bescheinigung lautet wie folgt:

»Für Zwecke des Nachweises d. Abstammung wird pflichtgemäss bescheinigt, dass [...]

Dieses unentgeltlich ausgestellte Zeugnis darf nur zu dem obenbezeichneten Zwecke gebraucht werden und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgestellt zu Forchheim, d. 31.V.33.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Pfarramt
gez. Unterschrift.

[...]

Den 22.5.1936

gez. A. Brandt.

Fürsorgewesen
Abteilung VII D
(gez.) Unterschrift

〈D〉

9. Juni 1936.

V C /Re. PB.Nr. 671/36.

Herrn
Th. Morgenstern,
Hamburg 21.
Bachstr. 67 b/Pachowiak.

Auf Grund Ihrer Eingabe an den Herrn Reichsstatthalter hat sich die diesseitige Dienststelle mit der Gesundheits- und Fürsorgebehörde in Verbindung gesetzt.

Wie die Behörde unter dem 2. ds.Mts. mitteilt, sind Sie von dort vorgeladen worden und ist mit Ihnen über Ihre Angelegenheit verhandelt.

Zum Schlusse dieser Verhandlung ist Ihnen dann eröffnet worden, dass die Bezeichnung »Jude« nunmehr aus Ihrer Akte entfernt würde, worauf Sie erklärten, Ihre Beschwerde nunmehr auch als erledigt zu betrachten.

Wir hoffen, somit Ihrem Wunsche entsprochen zu haben und dürfen die Angelegenheit wohl als erledigt ansehen.

Heil Hitler!
i./V. (gez.) Unterschrift

Referent.

Nr. 5

»Volljude« kraft Gemeindegesetz?

〈A〉 6. Juni 1936

〈B〉 24. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, E IV B 1, Bl. 31

〈A〉

Dr. A. GERSON
Rechtsanwalt
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
dem Land- und Amtsgericht Hamburg.

HAMBURG 36, den 6. Juni 1936.
Große Bleichen 12 – 14

An die
Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst,
H a m b u r g
Musikhalle am Karl-Muck-Platz.

Ich vertrete Herrn Heinz Rosenberg.

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde behauptet, dass er ihr seit seiner Geburt angehört hat. Herr Heinz Rosenberg ist aber weder beschnitten, noch hat er jüdischen Religionsunterricht mitgenommen, noch sich irgendwie sonst an Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde beteiligt. Die Zugehörigkeit seines Vaters zur israelitischen Gemeinde steht fest. Seine Mutter war Arierin, ist aber auf Wunsch des Vaters in die israelitische Gemeinde eingetreten.

Die Deutsch-Israelitische Gemeinde beruft sich für Ihre Stellungnahme auf das Gesetz vom 7. November 1864. Nach § 5 Ziff. b) dieses Gesetzes gehören den hiesigen israelitischen [Gemeinden] künftig alle diejenigen an, die in die Gemeinde eintreten. Herr Heinz Rosenberg oder sein gesetzlicher Vertreter haben aber niemals eine entsprechende Willenserklärung abgegeben.³

Ich bitte um Mitteilung, ob der Senat der Auffassung ist, dass in diesem Falle eo ipso Herr Heinz Rosenberg der Deutsch-Israelitischen Gemeinde angehört oder dass er, damit eine Angehörigkeit begründet wurde, eine entsprechende Erklärung abgeben musste.

Mit deutschem Gruss
(gez.) Gerson

⟨B⟩

24. Juni 1936.

Ki III a 8.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. A. Gerson,
Hamburg 36.
Große Bleichen 12/14

Auf das Schreiben vom 6. d.Mts. in Sachen Heinz Rosenberg erwidert die unterzeichnete Behörde, daß sie keine Veranlassung sieht, zu Ihrem Schreiben vom 6. d.Mts. Stellung zu nehmen oder dieses Schreiben dem Senat weiterzuleiten.

Behörde für Volkstum,
Kirche und Kunst.
gez. W. O. Rose

³ Die Deutsch-Israelitische Gemeinde stützte sich für ihre Ansicht mutmaßlich auf § 2 Abs. 2 ihrer Gemeindeverfassung vom 8. Dezember 1924; abgedruckt bei Lorenz, Juden in Hamburg, Bd. 1, S. 142. Danach ging die Gemeindeangehörigkeit »von selbst auf die Kinder eines gemeindeangehörigen Vaters oder einer gemeindeangehörigen Mutter« über, sofern die Kinder dem Judentum angehörten. Die Kompetenz der Gemeinde zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit beruhte ihrerseits auf § 5 Buchst. b) des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden vom 7. Januar 1864; abgedruckt bei Albert Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 3, 2. Aufl., Hamburg 1904, S. 485-487.

Nr. 6

Der Versuch des Nachweises der »arischen« Abstammung (der Fall Wolfgang Rosenthal)

⟨A⟩ 4. Mai 1937

⟨B⟩ 26. Mai 1937 (Fragebogen mit 4 Anlagen)

⟨C⟩ 28. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, B V 92 b UA 13

⟨A⟩

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Mai 1937.
Unter den Linden 69

WP Rosenthal 3 e

Betr. Professor Dr. Wolfgang Rosenthal.

Nach einem Bericht der Reichsstelle für Sippenforschung ist die Abstammung des Professors Rosenthal nicht zu dessen Gunsten aufgeklärt worden. Herr Professor Rosenthal kommt nach diesem Bericht für eine beamtete Stelle in Hamburg nicht mehr in Frage.⁴

Ich ersuche, nunmehr die Medizinische Fakultät der Hansischen Universität Stellung nehmen zu lassen zu dem Dozenten für zahnärztliche Chirurgie Dr. Hofer aus Wien. Sowohl der Dozentenbund in München als auch der Hochschulreferent der

4 Professor Wolfgang Rosenthal (1884-1971), Dr. med. und Dr. med. dent., war zunächst als Privatdozent für Kieferchirurgie an der Universität Leipzig, dann als Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg und dort als kommissarischer Leiter der Kieferchirurgischen Station des Universitätskrankenhauses im Angestelltenverhältnis tätig. Die Medizinische Fakultät beschloss einstimmig, den international angesehenen Leipziger Kieferchirurgen unico loco zur Berufung vorzuschlagen. Am 7. August 1937 entzog ihm die Universität Hamburg die Lehrbefugnis und sprach seine Entlassung zum 30. September 1937 aus. Für die staatlichen Stellen bestanden Zweifel an seiner »arischen« Abstammung. Diese traten auf, als sich Rosenthal im Sommer 1936 um die beamtete Professorenstelle an der Universität Hamburg bewarb. Eine Anstellung im öffentlichen Dienst war für »Mischlinge II. Grades« ausgeschlossen. Rosenthal, seit 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP und seit dem 22. Juli 1933 »Förderer der SS«, trat am 19. November 1936 aus der NSDAP aus. Rosenthal war Gründer und Leiter der Wolfgang Rosenthal Klinik in der Nähe von Leipzig (Thallwitz). Nach ihm ist die 1981 gegründete Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e. V. – Wolfgang Rosenthal Gesellschaft benannt. Vgl. Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1479 f.

zahnärztlichen Dozentenschaft, Professor Dr. Pieper, und der Reichszahnärztführer Dr. Stuck sprechen sich für eine Berufung Dr. Hofers aus.

Im Auftrage
gez. Wacker

An
den Herrn Reichsstatthalter
– Landesregierung –
in Hamburg
Rathaus

(B)

Fragebogen		Formblatt 1
1. Name	Rosenthal	
Vorname	Wolfgang, Wilhelm, Johannes	
Wohnerort und Wohnung	Leipzig -O, Thomaskstr. 28	
Geburtsort, tag, monat und jahr	Friedrichshagen, 8.9. 1882	
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.-luth.	
2. a) Haben Sie der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Zelle oder Ortsorganisation (nicht der sogenannten nationalsozialistischen Bewegung – „Schwarze Front“ –) angehört, falls ja, von wann bis wann?	nein	
b) Haben Sie der Sozialdemokratischen Partei, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Weiß, der Eisernen Front oder festlichen sozialdemokratischen oder republikanischen Zelle und Distributionsorganisation sowie der Deutschen Friedensgesellschaft, der Liga für Menschenrechte, der Friedensliga und anderen internationalen oder politischen Verbänden, Vereinigungen oder Zusammenschlüssen angehört, falls ja, von wann bis wann? Waren Sie gemeinschaftlich organisiert?	nein	
c) Welchen politischen Parteien haben Sie sonst bisher angehört?	keiner	
Eine oder waren Sie Mitglied der NSDAP, der SA, der SS, des SA, der Technischen Reichsliste oder sonstiger Ämter der Regierung der nationalen Erhebung lebender Mitglieds, falls ja, von wann bis wann? (durch Verlegung geeigneter Verweiseungen glaubhaft zu machen)	N.S.D.A.P., vom 1. Mai 1933 – 19. Nov. 1936 Förderer der S.S. (Nr. 230124) ab 22.VII 1933 laufend N.S.V. ab 1. April 1934 laufend	
d) Welchen politischen Vereinigungen sowie Kammern, Orden u. ä. haben Sie sonst bisher angehört oder gehören Sie an, falls ja, von wann bis wann?	keinen	
(Wegen Zugehörigkeit zu Freimaurereigen ufm. i. beifolgender Erklärung.)		
3. a) Stammen Sie von nichtarischen, mongolischen Eltern oder Großeltern ab?	nein	
Nähere Angaben über die Abstammung:		
Eltern:		
Name des Vaters	Rosenthal	
Vorname	Max, Martin, Friedrich, Karl	
Stand und Beruf	Seminar-Proroktor i.R.	
Geburtsort, tag, monat und jahr	Berlin, 18.11.1853	
Stirbort, tag, monat und jahr	Hamburg, 11.4.1934	
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.-luth.	
verheiratet {	Berlin	
am	28.4.1878	
<small>angehört dem Nationalsozialistischen Arbeiterbund, der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Lehrer, der freien Lehrer-gewerkschaft, dem Internationalen sozialistischen Kampfband, dem freien Schulgenossenschaftlichen Deutschenband, der Sozialistischen Arbeiterjugend, dem Noten Kallor, dem Sozialistischen Schülerband, dem Sozialistischen Studentenband und dem Nationalsozialistischen Studentenband, sowie</small>		

Geburtsname der Mutter	von Zeuner
Vornamen	Johanna, Ottilie, Sidonie
Geburtsort, tag, monat und jahr	Emmerich a./Rh., 9.7. 1851
Sterbeort, tag, monat und jahr	Leipzig, 15.7.1923
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.-luth.
Großeltern:	
Name des Großvaters (väterlicherseits)	von Schönborn-Alvensleben
Vornamen	s.Beilage)
Stand und Beruf	
Geburtsort, tag, monat und jahr	
Sterbeort, tag, monat und jahr	
Konfession (auch frühere Konfession)	
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)	Koehler
Vornamen	Pauline Emilie
Geburtsort, tag, monat und jahr	Elotowo b/Bromberg, 4.4.1823
Sterbeort, tag, monat und jahr	Berlin, 2.12.1896
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.luth.
Name des Großvaters (mütterlicherseits)	von Zeuner
Vornamen	Karl Heinrich Waldemar Ernst
Stand und Beruf	Steuerbeamter
Geburtsort, tag, monat und jahr	Grosssiraadow b/Preuss.Stargardt
Sterbeort, tag, monat und jahr	Berlin 24.8.1868 7.12.1810
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.luth.
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)	von der Smissen
Vornamen	Emma Auguste Charlotte
Geburtsort, tag, monat und jahr	Emmerich a./Rh., 6.8.1826
Sterbeort, tag, monat und jahr	Berlin 4.6.1878
Konfession (auch frühere Konfession)	ev.luth.
b) Sind Sie verheiratet?	Ja.
Mir ist nicht bekannt, daß ich von jählichen Eltern oder Großeltern abstamme. **)	
Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die früheste Entlassung, die Anfechtung der Anstellung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen habe.	
Leipzig-O., den	26.Mai 1937.
gez. Prof.D.Wolfgang Rosenthal	
(Handschrift)	
Leipzig C 1, Thomasiusstr. 22	
(Stempelsetzung)	
(Dienstsiegel)	
*) Verheiratete haben auch das Familien- u. Vermögensverhältnis anzugeben.	
**) Nichtverheiratete haben die jähliche Abstammung anzugeben.	

Anlage 1

26.5.1937

Zu meinen Angaben über meinen väterlichen Grossvater bemerke ich folgendes: Dokumentarisch heisst derselbe Johann, Joseph Rosenthal, Schulvorsteher, geb. 8.9.1820 in Bernburg, gestorben am 17.3.1878 in Berlin. Johann Rosenthal war Halbjud. Sein Vater war der jüdische Kantor Marcus Rosenthal, seine Mutter, die arische Charlotte Rosenthal geb. Hesse. Zufolge der angestellten Nachforschungen über meine Vorfahren hat sich jedoch ergeben, dass der dokumentarische väterliche Grossvater als Erzeuger meines Vaters nicht in Frage kommt, sondern ein von Schönborn-Alvensleben aus Ostromecka (jetzt zu Polen gehörig). Näheres bitte ich einer eidesstattlichen Erklärung meiner ältesten, zur Zeit in Südafrika lebenden Schwester Else Holm, geb. Rosenthal zu entnehmen.⁵

Anlage 2

Ich Else Holm, geborene Rosenthal, wohnhaft in Bethulie, Union of South Afrika, älteste Tochter des verstorbenen Seminarprorektors Max Rosenthal und seiner Frau Anna von Zenner, älteste Schwester des Prof. Dr. Wolfgang Rosenthal, zur Zeit in Leipzig lebend, bescheinige hiermit, dass mir über die Abstammung unseres Vaters folgendes bekannt ist:

- 5 Wolfgang Rosenthal versuchte in zweifacher Weise nachzuweisen, dass er kein »Mischling II. Grades« sei. Dies wäre zum einen der Fall, wenn seine Urgrossmutter, Charlotte Rosenthal, geb. Hesse (geb. 1787), nichtjüdisch gewesen wäre. Dann wäre Wolfgang Rosenthal ein sogenannter 1/8-Jude. Diesem Nachweis dienen Anlagen 3 und 4 zu dem Fragebogen. Das Negativattest (Anlage 3) vom 18. Juli 1936 ist kaum aussagefähig. Bedeutsam ist eher der Inhalt der Anlage 4 der Friedhofsverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 1. Februar 1937. Die in diesem Schreiben enthaltene Bewertung ist zwar äußerlich für das Anliegen von Wolfgang Rosenthal günstig, in ihrem inneren Gehalt aber recht zweifelhaft. Man muss es als außerordentlich unwahrscheinlich ansehen, dass der Urgrossvater, der jüdische Kantor Marcus Rosenthal, Anfang des 19. Jahrhundert eine Christin hätte heiraten können. Eine konfessionelle Mischehe war zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen, sodass mutmaßlich Charlotte Hesse, war sie Christin, zuvor zum Judentum konvertiert sein dürfte. Das mag auch erklären, weshalb auf dem Grabstein eine Religionsbezeichnung fehlte. Immerhin war Charlotte, genannt Zerline, auf einem jüdischen Friedhof beigesetzt worden. Dass ein jüdischer Kantor als Gemeindebeamter zu dieser Zeit eine Proselytin heiratete, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Vgl. allg. Kerstin Meiring, Die Christlich-Jüdische Mischehe in Deutschland 1840-1933, Hamburg 1998. Der zweite Versuch bestand darin, eine nichteheliche Geburt des Großvaters Johann Joseph Rosenthal (geb. 1820) nachzuweisen. Dem diente die mit Anlage 2 vorgelegte eidesstattliche Erklärung der Schwester von Wolfgang Rosenthal vom 23. Oktober 1936. Wäre diese Erklärung für glaubhaft befunden worden, dann wäre der Nachweis der »rein arischen« Abstammung erbracht. Die staatlichen Stellen sind weder der einen noch der anderen Version gefolgt.

Mein Vater, der besagte Max Rosenthal, ist in Wirklichkeit der Sohn eines arischen Jugendfreundes seiner Mutter, Pauline geb. Köhler, mit Namen von Schönborn-Alvenleben; er – Max Rosenthal – war somit nicht der eheliche Sohn seines Vaters, des Schulvorstehers Johann Josef Rosenthal.

Unser Vater ist somit in Wahrheit frei von jüdischem Blut gewesen. Die Kenntnis des ehelichen Fehltritts meiner Grossmutter Pauline Rosenthal, geb. Köhler mit ihrem Jugendfreunde von Schönborn-Alvensleben habe ich von der Grossmutter selbst, bei welcher ich von 1893 bis zu ihrem Tode 1896 in Berlin als Haustochter gelebt habe. Während dieser Zeit habe ich den obigen Sachverhalt mehrmals aus ihrem Munde erfahren. Beim Tode der Grossmutter war ich 20 Jahre alt. Die Grossmutter hat mir weiter erzählt, dass das bei Bromberg gelegene Gut Jagdschütz damals Schönborn-Alvenslebener Besitz und von ihrem Vater Christoph Köhler gepachtet war.

Dort sei sie nach ihrer Eheschliessung mit Johann Josepf Rosenthal später mit ihrem Jugendfreunde Schönborn-Alvensleben wieder zusammengetroffen.

Die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben versichere ich an Eidesstatt.

Bethulie, 23. Oct. 1936.

gez. Else Holm.

G.Reg. 373/36.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Leipzig, den 16. November 1936.

gez. Dr. Felix Jung

Notar.

Anlage 3

Dr. L. C a h n
Provincial-Rabbiner
Fulda, Schildeckstr. 12.

Fulda, den 18. Juli 1936

Bescheinigung.

Es wird hierdurch amtlich festgestellt, dass in den Urkunden der hiesigen israelitischen Gemeinde eine Zerline, Charlotte Rosenthal geb. Hesse, die 1787 zu Fulda geboren sein soll, nicht gefunden wurde. Der Name Hesse kommt im hiesigen Regierungsbezirk Cassel nie bei Juden, immer nur bei Nichtjuden vor, so dass der Name Charlotte Hesse wohl als nichtjüdisch anzusprechen ist.

Der Provinzial-Rabbiner
gez. Dr. L. Cahn.

Stempel:
Der Provinzialrabbiner
Dr. L. Cahn, Fulda.

Anlage 4

Friedhofs-Kommission
der
Jüdischen Gemeinde zu
Berlin
Tagebuch-Nr. K/B.
Fernsprecher D 2

Berlin N 24, den 1. Februar 1937
Oranienburgerstr. 31
Weidendamm 5921

Es wird hiermit bescheinigt, dass Frau Charlotte Rosenthal, geb. Hesse, auf dem jüdischen Friedhof in der Schönhauser Allee unter Grab-Nr. 10340 beigesetzt worden ist. In dem Beerdigungsbuch steht verzeichnet: Charlotte genannt Zerline Rosenthal, Religion unbekannt. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass Frau Rosenthal Nichtjüdin war, da bei ihrer Zugehörigkeit zur Israelitischen Gemeinde ihre Religion bestimmt angegeben wäre. Der Name Charlotte genannt Zerline (der Name Zerline ist auf dem Grabstein ausserdem noch eingeklammert) deutet darauf hin, dass Charlotte Rosenthal nach ihrer Eheschliessung den Namen Zerline angenommen hat.

Nach diesseitiger Auffassung ist aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen, dass die genannte als evangelisch geboren wurde. Der Name Charlotte ist unter den Namen von Juden der damaligen Zeit nicht gebräuchlich gewesen, dagegen wurden jüdisch geborene Kinder sehr oft mit dem Namen Zerline benannt.

Friedhofs-Kommission
i/A. gez. Kempe.

⟨C⟩

[Staatsverwaltung
der Hansestadt Hamburg]

Vermerk

- 1) Aus der vom Hochschulwesen in Sachen Professor Dr. Rosenthal übersandten Personenakte ergibt sich, dass der Urgrossvater des R., Marcus Rosenthal, jüdischer Kantor zu Ballenstedt gewesen ist. Zweifelhaft war die Abstammung von dessen Ehefrau Charlotte, geb. Hesse. Der Grossvater, Johannes Josef Rosenthal, geb. am 8. Sept. 1820, ist lt. Auszug aus dem Taufregister der St. Nicolaikirche in Berlin am 8. Sept. 1849 getauft. Die Frage war danach, ob R. $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{8}$ -Jude ist. R. hat im Juli 1936 Ermittlungen über die Abstammung seiner Urgrossmutter Charlotte Hesse angestellt. Wie sich aus dem Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Mai 1937 jedoch ergibt, sind diese Ermittlungen nach Auffassung der Reichsstelle für Sippenforschung ergebnislos verlaufen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass R. $\frac{1}{4}$ -Jude, d.h. jüdischer Mischling 2. Grades, ist.
R. befindet sich im Angestelltenverhältnis. Er würde demnach als Jugenderzieher auf Grund des Rundschreibens des Staatsamts vom 23. ds. Mts. zu kündigen sein. Ich habe dieses auch nach Vortrag bei Herrn Regierungsdirektor Toepffer Herrn Regierungsrat Niemann fermündlich mitgeteilt, der weiteres veranlassen will.
- 2) Personalakte der Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, zurücksenden.

[28. Juni 1937]

Nr. 7

Der erfolgreiche Nachweis der »arischen« Abstammung (der Fall Rudolf Mond)

⟨A⟩ 30. Juni 1938

⟨B⟩ 17. Februar 1942

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, B V 104

⟨A⟩

Abteilung 4 b (Hochschulwesen)
P.M. 212.

Hamburg, den 30. Juni 1938

An

Abteilung 1.

Betr.: Nachweis der arischen Abstammung des ordentl. Professors an der Hans. Universität Dr. Rudolf Mond.

Der nichtbeamtete a.o. Professor an der Universität Kiel Dr. Rudolf Mond ist auf den 15. Okt. 1934 zum planmässigen ordentlichen Professor für Physiologie an der Hansischen Universität ernannt worden. Vor seiner Ernennung hat der Herr Kurator der Universität Kiel auf Anfrage mitgeteilt, dass die arische Abstammung des Professors Dr. Mond nachgeprüft sei und zu Bedenken keinen Anlass gegeben habe (Bl. 7/8 der Personalakte). Seine Ernennung zum planmässigen Professor in Hamburg ist daraufhin am 29. Okt. 1934 ausgesprochen worden (Bl. 18 der Akte).⁶

Auf Veranlassung des ehemaligen Hamburgischen Staatsamtes sind für den Nachweis der arischen Abstammung von allen Beamten nunmehr die Geburts- bzw. Taufscheine bis zu den Grosseltern vorzulegen. Professor Dr. Mond ist jedoch nicht in der Lage, die Geburtsscheine seines Vaters usw. vorzulegen, da er ausserehelich geboren ist. Seine Mutter hat am 1. Mai 1895 – ein Jahr nach seiner Geburt – den Kaufmann Berthold Mond geheiratet, welcher jüdischer Abstammung war. Mond hat laut Nachtrag auf der Geburtsurkunde (Bl. 10 der Akte) am 3. August 1895 die Vaterschaft anerkannt; er ist inzwischen verstorben. Nach der von Frau Mond am 2. Mai 1933 abgegebenen eidesstattlichen Erklärung ist ihr vor Eingehung der Ehe am 23. April 1894 ausserehelich geborener Sohn Rudolf rein arischer Abstammung (Bl. 9 der Akte). Angaben darüber, wer der Vater ist und ob er noch lebt, sind nicht gemacht worden.

6 Rudolf Mond (1894-1960) lehrte als Professor am Physiologischen Institut der Universität Hamburg. Am 14. Mai 1945 wurde er – als »unbelastet« angesehen – zum Dekan der Medizinischen Fakultät bestellt. Mond war nicht Mitglied in der NSDAP. Vgl. Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 1451.

Auf mehrfache Rückfragen hat Professor Dr. Mond erklärt, dass seine Mutter lediglich wisse, dass der Name seines Erzeugers Hermann Meincke oder Meinke o.ä. – die genaue Schreibung des Namens sei nicht bekannt – gewesen und dass dieser, als seine Mutter ihn in Hamburg kennen lernte, etwa 20 Jahre alt gewesen sei; weiteres habe er nicht feststellen können. Professor Dr. Mond hat auf Rückfragen weiter erklärt, dass er im Jahre 1933 keinen ausführlichen Fragebogen über seine Abstammung ausgefüllt habe; es habe sich lediglich um einen kurzen Vordruck gehandelt, den der Kurator der Universität Kiel ihm damals übersandt hätte. Er, Professor Mond, habe damals über seinen Vater die gleichen Angaben, wie in seiner späteren Erklärung vom 8.10.34, gemacht; Urkunden habe er damals nicht vorzulegen brauchen.

Professor Dr. Mond ist vom Hochschulwesen jetzt aufgefordert worden, sich an die Reichsstelle für Sippenforschung zu wenden und dort eine Bescheinigung über seine Abstammung zu beantragen.

Es wird gebeten, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, wie weiter in der Angelegenheit verfahren werden soll. Um möglichst baldige Rückgabe der beigelegten Personalakte wird gebeten. –

Im Auftrage:
(gez.) Schulz

[handschriftliche Verfügung]

1.) Wie folgt erwidern:

Hamburg, d. 5./7.38

Betr.:

Wenn auch der Nachweis der arischen Abstammung im vorliegenden Falle keineswegs als erbracht anzusehen ist, – die eidesstattliche Erklärung der Mutter erscheint in dieser Beziehung als wertlos –, so ist doch bis zum Beweise des Gegenteils auf Grund von Nr. 4 der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG. die deutschblütige Abstammung als gegeben hinzunehmen. Eine Pensionierung oder Entlassung von Prof. Dr. Mond kommt daher – wenigstens zur Zeit – nicht in Frage.

Bei dem Amt, das M. bekleidet, muss es jedoch als dringend geboten erscheinen, dass dem M. auferlegt wird, das Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung binnen 2 Monaten beizubringen. Ich bitte um entsprechende weitere Veranlassung.

Die Personalakte ist wieder beigelegt.

2.) Wv. am 4.10.38

(gez.) Ihr BW [Bock v. Wülffingen]

⟨B⟩

Der Direktor
des Reichssippenamtes
Nr. I⁶ A 23085/1644/Kb.Ty.

Berlin NW. 7, den 17. Februar 1942.
Schiffbauerdamm 26.

Abstammungsbescheid
Prof. Dr. Rudolf Mond

in Hamburg,
geboren zu Hamburg am 23.4.1894,
ist deutschen oder artverwandten Blutes
im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935
(RGBl. I. S. 1333).

Die Abstammung wurde hier nachgeprüft.

Gründe:

I. Der Prüfling wurde als Sohn der unverehelichten deutschblütigen Caecilie Amanda Runge geboren. Die Mutter des Prüflings ging zu Hamburg am 1.5.1895 die Ehe mit dem jüdischen Kaufmann Berthold Mond (geb. Kassel 5.3.1853, gest. Bad Schwartau 9.1.1918) ein, der laut Randvermerk zur Geburtsurkunde des Prüflings die Vaterschaft zum Prüfling anerkannt hat.

II. Von der Mutter des Prüflings wird in eidesstattlicher Versicherung vom 2.5.1933 vorgebracht, daß der Prüfling »rein arischer Abstammung« sei. Die Mutter erklärt ferner am 9.12.1938 vor dem Amtsgericht Bad Schwartau, daß ein gewisser Hermann Me i n c k e der Erzeuger des Prüflings sei. Die von Amts wegen geführten Ermittlungen zur Feststellung der Personalien des benannten Hermann Me i n c k e sind ohne Erfolg geblieben.

III. Zur Überprüfung des Vorbringens der Mutter des Prüflings wurde um Vornahme einer erb- und rassenkundlichen Untersuchung bei dem Anthropologischen Institut der Universität Kiel nachgesucht. Der Prüfling und seine Mutter standen persönlich zur Untersuchung zur Verfügung. Von dem auszuschließenden Erzeuger Berthold Mond wurde dem Institut ein Lichtbild vorgelegt.

Das Gutachten vom 9.2.1942 stellt fest, daß eine Ähnlichkeit zwischen dem Prüfling und Berthold Mond nicht zu erkennen sei, wie überhaupt im Gesamterscheinungsbild des Prüflings sich nichts zeige, was auf einen jüdischen Einschlag hindeuten könne. Wenn auch auf Grund des Befundes, der nichts ergab, was für die Vaterschaft des Berthold Mond sprechen würde, ein Ausschluß des Letzteren als Erzeuger des Prüflings nicht ohne weiteres ausgesprochen werden könne, so könne doch nach dem Ergebnis der Untersuchung eher angenommen werden, daß ein deutschblütiger Mann der Erzeuger des Prüflings gewesen sei.

IV. Das Ergebnis der erb- und rassenkundlichen Untersuchung wird bei gleichzeitiger Würdigung der Aussagen der Prüflingsmutter zur Abstammung ihres Sohnes als hinreichend erachtet, um die Vaterschaft des jüdischen Berthold Mond zum

Prüfling auszuschließen und einen unbekanntem Mann nicht fremdblütiger Abstammung als biologischen Vater des Prüflings zu unterstellen.

Somit ergibt sich die oben festgestellte rassische Einordnung.

In Vertretung
gez. Dr. Knost

(Siegel)

Beglaubigt:
gez. Netzel
Kanzleiangestellte

36.2 Die erhoffte Ausnahme

Nr. 1

Die Befreiung vom Eheverbot für »Mischlinge«

23. Dezember 1935

Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1936, Sp. II; Frankfurter Zeitung Nr. 4 vom 3.1.1936

Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.⁷

Anträge auf Genehmigung der Eheschließung sind jeweils bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese stellt die für die Beurteilung der Person des An-

7 Der Runderlass des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers vom 23. Dezember 1935 – I G 4 Allg./1000 – (RMiBliV 1936, Sp. 11) erging zur Durchführung des § 3 der Ersten Verordnung zum Gesetze zum Schutz des deutschen Blutes und deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334). Der Erlass ergänzt den Erlass des Reichsministers des Innern über die Befreiung von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 4. Dezember 1935 (RMiBliV 1936, Sp. 1455); vgl. Kap. 36.1, Dok. 3. Beide Erlasse wurden später durch den (unveröffentlichten) Erlass des Reichsministers des Innern vom 3. Januar 1936 – I B (I B 3/429) – über die Vorlage von Ehefähigkeitszeugnissen und durch ein Ausführungsschreiben des Reichsministers des Innern vom 24. Februar 1936 – IV A 469/1075 a – über »Untersuchungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« ergänzt. Die amtlichen Anordnungen waren teilweise auch auf das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) gestützt.

tragstellers erforderlichen Ermittlungen an. Sie trifft insbesondere Feststellungen über seine körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften, seine Teilnahme am Weltkrieg, seine politische Zuverlässigkeit und seine rassistischen Eigenschaften; weiter über seine Familiengeschichte. Dabei soll besonders berücksichtigt werden, seit wann die Familie in Deutschland ansässig ist, welche Berufe die Familienangehörigen bekleidet haben, so sie, zumal soweit sie deutschblütig sind, am deutschen Geistesleben teilgenommen haben usw. Hat der Antragsteller bereits das Aufgebot beantragt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auch die beim Standesbeamten vorhandenen Unterlagen einzufordern. Sie hat weiter die Untersuchung des Antragstellers durch das Gesundheitsamt zu veranlassen, die sich insbesondere auf seine rassistischen Merkmale zu erstrecken hat. Die Feststellungen der Behörde sind sinngemäß auch auf den anderen Verlobten auszudehnen.

Die höhere Verwaltungsbehörde holt dann unter Vorlage ihrer Ermittlungs- und Untersuchungsergebnisse die Stellungnahme des Leiters des zuständigen Amtes für Volksgesundheit der NSDAP ein. Diese übermittelt dann seine Äußerung der zuständigen Gauleitung der NSDAP. Die Gauleitung leitet die Akten mit ihrer eigenen Stellungnahme an die höhere Verwaltungsbehörde zurück. Nach Abschluß aller Ermittlungen reicht diese unter Beifügung sämtlicher Unterlagen einen Bericht an den neu zu errichtenden Reichsausschuß für Ehegenehmigungen ein und fügt einen Entscheidungsvorschlag bei.

Der Reichsausschuß für Ehegenehmigungen hat die Feststellungen der höheren Verwaltungsbehörde zu prüfen und die endgültige Entscheidung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers vorzubereiten. Der Ausschuß ist dem Reichsministerium des Innern angegliedert und umfaßt sieben Mitglieder, die vom Führer und Reichskanzler ernannt werden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sollen dem Reichsministerium des Innern, je ein Mitglied dem Reichsministerium der Justiz und dem Reichswirtschaftsministerium angehören. Die übrigen Mitglieder benennt der Stellvertreter des Führers. Der Ausschuß berät über die Anträge auf Ehegenehmigung in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann selbst Ermittlungen vornehmen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der Vorschlag des Ausschusses ist dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern zu machen. Er muß schriftlich begründet werden. Diese treffen die endgültige Entscheidung über die Anträge auf Vorschlag des Ausschusses.

Für die Erteilung oder Versagung der Ehegenehmigung wird eine Gebühr von 10 RM erhoben, die bei Unvermögen des Antragstellers ermäßigt oder erlassen werden kann.⁸

8 Die Anträge auf Erteilung der Ehegenehmigung, deren Zahl nicht gering war, blieben in aller Regel erfolglos. Zwischen Ende 1935 und 1938 wurden in Hamburg 94 Anträge gestellt, bei denen der eine Partner »Mischling I. Grades« war. 88 dieser Anträge begutachtete das Gesundheitsamt negativ. Vgl. Beate Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 167 ff.; dies., »Besser ist doch,

Nr. 2

Keine Sachkriterien für Ausnahmen

17. August 1936

Staatsarchiv Hamburg, 352-3 Medizinalkollegium, II U 7, Bl. 48

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
Nr. IV A 9483/36/1075 II. Ang.

Berlin NW 40, den 17. August 1936.
Königsplatz 6

An
die Landesregierungen und
den Herrn Reichskommissar für das Saarland

Streng vertraulich
31.8.36

Betrifft: Untersuchungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

In den auf Grund meines Erlasses vom 24. Februar 1936 – IV A 469/1075 a – vorgeschriebenen Formblättern für die Untersuchungen gemäß §§ 3 und 16 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ist neben dem Untersuchungsbogen auf dem Ergänzungsbogen die Beibringung von Lichtbildern (Ganzaufnahmen) vorgeschrieben. Trotz dieser Vorschrift werden immer noch in einzelnen Fällen auf den Ergänzungsbogen nur Brustbilder usw. geliefert. Ich weise daher die Gesundheitsämter an, daß sie den Ergänzungsbogen nur Ganzaufnahmen in der Mindestgröße von 9 × 12 beifügen dürfen. Alle anderen Aufnahmen sind lediglich für den Untersuchungsbogen zu verwenden. Die Gesuchsteller können auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Aufnahme im Badeanzug einen besseren Anhalt für ihre Beurteilung bietet, jedoch muß es ihnen überlassen bleiben, ob sie dieser Anregung Rechnung tragen wollen.

Das Urteil, das das Gesundheitsamt auf Grund der Untersuchung abgibt, erweckt vielfach den Eindruck, als ob das Gesundheitsamt die Beurteilung lediglich auf Grund der gesundheitlichen Ergebnisse der Untersuchung fällt. Dies wäre nicht richtig. Das Gesundheitsamt hat sich auch vor allem dazu zu äußern, ob die Eheschließung rassisch erwünscht ist. Die Herbeiziehung gesundheitlicher Gesichtspunkte darf hierbei zwar nicht vernachlässigt werden, muß aber gegen die rassische Beurteilung in den Hintergrund treten. Ich bemerke, daß eine Eheschließung zwischen einem jüdischen Mischling mit 2 volljüdischen Großelternanteilen und einem staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit einem staatsangehörigen

man taucht unter«. Zur Verfolgung der »Halbjuden« in Hamburg, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit, Hamburg 1995, S. 125-145, hier 132 f.

jüdischen Mischling mit nur einem volljüdischen Großelternteil vom Standpunkt der Erb- und Rassenpflege aus unerwünscht ist und daher von diesem Gesichtspunkt aus nur in den seltensten Fällen befürwortet werden kann. Die im § 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 genannten Voraussetzungen können daher nur dann zu einer Befürwortung der Eheschließung Veranlassung geben, wenn neben ihnen ganz gewichtige Gründe, die im allgemeinen vom politischen Standpunkt aus und von dem der Volksgemeinschaft aus betrachtet werden sollen, für die Eheschließung sprechen.

Im Auftrag
(gez.) Dr. [Arthur] Gütt

Nr. 3

Bürokratische Hemmnisse

30. September 1936

Staatsarchiv Hamburg, 352-3 Medizinalkollegium, II U 7, Bl. 52

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde]

Hamburg, den 30. September 36

IV E

U. mit 2 Anlagen

der Inneren Verwaltung

der Freien und Hansestadt Hamburg,

durch die Gesundheits- und Fürsorgebehörde,

zurückgesandt mit folgendem Bericht.

Es sind hier noch 43 Anträge auf Befreiung von den Vorschriften des Blutschutzgesetzes und des Reichsbürgergesetzes zur Bearbeitung anhängig. In der Mehrzahl sind es Anträge auf Befreiung von den Vorschriften des Blutschutzgesetzes.

Die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von Vorschriften des Blutschutzgesetzes geschieht in der gleichen Weise, wie in dem anliegenden abschriftlichen Bericht vom 25. April d.Js. ausgeführt ist. Hinzu kommt noch die besondere rassenbiologische und rasseärztliche Begutachtung, sowie eine Äusserung über die charakterlichen und seelischen Eigenschaften der Antragsteller.

Die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes ist wenig unterschiedlich.

Die Bearbeitung dieser Anträge erfordert eine besonders eingehende Untersuchung der erbbiologischen Verhältnisse. Durch Rückfragen bei Verwandten, Behörden, Gesundheitsämtern und Einziehung des nötigen Aktenmaterials ist eine zeitliche Verzögerung unvermeidbar.

Weiterhin konnte wegen des bestehenden Personalmangels die Bearbeitung nur verzögert durchgeführt werden, mit einer schnellen Erledigung der Anträge ist nach Bewilligung der erforderlichen Hilfskräfte zu rechnen.

(gez.) Dr. Rautenberg

Nr. 4

Der hoffnungslose Antrag auf Gleichstellung

5. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 1, Bl. 61-63

Der Reichsstatthalter in Hamburg

– Senat –

I A I – Pol. –

5. November 36

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern

in Berlin NW 40.

Betr. Befreiung von den Vorschriften der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vorgang: Dortige Ersuchen vom 6.5.1936 – I A 1012/5016 a. R. – und 27.10.1936 – I B² 10467/5016 a.

In der Anlage wird ein Gesuch des in Hamburg, Lattenkamp 70, wohnenden Arztes Dr. med. Gustav Hans Emanuel de Castro,⁹ geboren am 25. Juni 1898 in Hamburg, um Befreiung von den Vorschriften der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz überreicht.

Der Antragsteller stammt von 4 jüdischen Großeltern ab, ist bald nach seiner Geburt ev.lutherisch getauft und im Alter von 16 Jahren konfirmiert worden. Im No-

9 Hans de Castro (1898-1969), Dr. med. 1925 in Hamburg, war Tropenarzt und praktizierte in Hamburg von 1927 bis 1937. Er emigrierte im April 1939 in die Niederlande. De Castro überlebte das KZ Buchenwald. Vgl. von Villiez, *Mit aller Kraft verdrängt*, S. 242 f. Die Gründe für seinen 1936 gestellten Befreiungsantrag sind nicht bekannt. Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) betraf den Status deutscher Staatsbürger »nichtarischer Abstammung«. Nach § 7 der Verordnung konnte der Führer und Reichskanzler eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung erteilen. Das Verfahren wurde wenig später durch einen Runderlass des Reichsministers des Innern vom 4. Dezember 1935 (MBliV 1935, Sp. 1455) formalisiert; Kap. 36.1, Dok. 3. Dem Inhalt seines Antrages kann man entnehmen, dass de Castro 1936 eine formalrechtliche Gleichstellung mit »arischen« Staatsangehörigen erreichen wollte. Dies mochte seinen Grund darin haben, den Entzug der Kassenarztzulassung zu vermeiden; vgl. dazu die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17.5.1934, RGBl. I S. 399. Ein anderer Grund mag gewesen sein, durch die erhoffte Statusveränderung zugleich den Status seines 1932 geborenen Sohnes zu »verbessern«. Derartige Befreiungsanträge hatten keinerlei Erfolgsaussichten.

vember 1916 wurde er als Rekrut-Kanonier beim Feldart.Rgt. 45 eingezogen und war nur 5 Wochen an der Front. Infolge Krankheit (Herzaffektion) wurde er garnisonverwendungsfähig geschrieben, als Sanitätssoldat leistete er sodann Garnison- und Etappendienst. Er hat das Ehrenkreuz für Frontkämpfer erhalten. Nach Kriegsschluß war er einige Monate aktives Mitglied des Freikorps Bahrenfeld, der Kampftruppe gegen den roten Terror und aktives Mitglied des Korps Lettow-Vorbeck, Abteilung Einwohnerwehr. Seit 1927 hat er in Hamburg eine ärztliche Praxis.

Der Vater des Antragstellers ist Arzt; hervorzuheben ist, daß er ein wissenschaftliches Werk über Tropenkrankheiten verfaßt hat. Am 18. Dezember 1900 trat er aus der portugiesisch-jüdischen Religionsgemeinschaft aus und ist seitdem konfessionslos. Der Großvater war Kaufmann und Fabrikant; beide sind aus Altona gebürtig.

Die Mutter des Antragstellers stammt aus Gablonz in der heutigen Tschechoslowakei. Ihr Vater, gebürtiger Hamburger, war Geschäftsmann; dessen Ehefrau, Emilie geb. Kohn, stammte aus Prag.

Auf die ausführlich dargelegte Familiengeschichte – Blatt 11 – 14 der Akte – und auf das anliegende Familienstammbuch wird verwiesen.

Die Familie der Ehefrau des Antragstellers ist rein deutschblütig und ev.lutherischen Glaubens. Ihr Vater ist pensionierter Beamter, war Frontkämpfer und entstammt einer Hamburger Handwerkerfamilie. Die Mutter entstammt einer hannoverschen Bauernsippe.

Der Antragsteller begründet sein Gesuch insbesondere damit, daß seine Vorfahren nachweislich seit dem Jahre 1595 in Hamburg-Altona ansässig und in geachteten Stellungen gewesen seien. Er selbst sei von jeher national eingestellt und habe von 1919 bis 1921 der Deutschen Volkspartei angehört; seitdem sei er parteilos.

Über die in Frage kommenden Personen ist in strafrechtlicher und politischer Hinsicht nichts Nachteiliges festgestellt worden.

Wenngleich die Vorfahren des Antragstellers sich mancherlei Verdienste um das deutsche Volk erworben haben mögen, siehe Blatt 12/14 der Akte, so sind doch schwerwiegende Gründe, die im Interesse der Allgemeinheit eine Befürwortung des Antrages rechtfertigen könnten, nicht gegeben.

Von weiterer Vorbereitung des Antrages ist deshalb abgesehen worden, vielmehr wird empfohlen, das Gesuch abzulehnen. Im übrigen wird auf den abschlägigen Bescheid des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 6.10.1936 – I B² 12063/5016 a –, der einem Vetter des Antragstellers, dem Rechtsanwalt Dr. Carlos de Castro, auf eine gleichartige Eingabe erteilt wurde, Bezug genommen.

Im Auftrag

gez. Richter.

Senator.

Nr. 5

Der Versuch der Statusverbesserung: vom »Mischling II. Grades« zur »arischen« Gleichstellung

23. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 1, Bl. 72 f.

Der Reichsstatthalter in Hamburg

23. November 1936.

– Senat –

I A I Pol.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern
in Berlin NW. 40.

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935.
Vorgang: Ersuchen vom Februar 1936 – IV B 7306/3140 II –

In der Anlage überreiche ich ein Gesuch des in Hamburg, Flemingstraße 7, wohnenden Arztes Dr. med. Hans Gustav Plass, geboren am 30. August 1881 in Hamburg,¹⁰ in dem er bittet, gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935 von den Hindernissen dieses Gesetzes befreit zu werden, und zwar

1. den deutschblütigen Reichsangehörigen in jeder Beziehung endgültig gleichgestellt zu werden,
2. als arischer Arzt (Zulassung zu den Krankenkassen und zur Wohlfahrtspraxis) anerkannt zu werden;
3. als Schularzt wieder eingestellt zu werden und
4. seinen beiden Söhnen das Recht zuzuerkennen, in der NSDAP, welcher sie als Hitlerjunge bzw. als S.A.-Mann noch immer angehören, weiter verbleiben zu können.

Er stammt von einem jüdischen und drei deutschblütigen Großeltern ab. Seine Urgroßeltern, die Eltern seines Großvaters mütterlicherseits waren auch Juden. Der Antragsteller ist bald nach seiner Geburt evangelisch lutherisch getauft worden.

Der Antragsteller ist in dritter Ehe mit der deutschblütigen Käthe Dora Louise Wolk, geboren am 31. Oktober 1896 in Hamburg, verheiratet, welche ihm vier Kinder geboren hat. Aus seinen Ehen mit den verstorbenen Ehefrauen, welche ebenfalls deutschblütig waren, stammen noch drei Kinder.

Nach Vollendung seines ärztlichen Studiums hat sich der Antragsteller im Jahre 1913 als praktischer Arzt in Hamburg niedergelassen. Von 1914 – 1918 machte er den Feldzug als Oberarzt bzw. Stabsarzt der Reserve mit. Er erwarb sich das Eiserne

¹⁰ Zu Dr. med. Hans Plass (1881-1959) vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 377.

Kreuz II. Klasse, das Hamburgische Hanseaten-Kreuz sowie das Ehrenkreuz für Frontkämpfer.

Der Vater des Antragstellers war auch lange Jahre als praktischer Arzt in Hamburg tätig. Dessen Vater war Conrector am Gymnasium in Stade, während die übrigen Vorfahren väterlicherseits bis zu den Ururgroßvätern Kaufleute und Senatoren in Verden waren.

Der Antragsteller begründet sein Gesuch insbesondere damit, daß er von seinen Eltern kerndeutsch erzogen sei, sich stets als Deutscher gefühlt und entsprechend gehandelt habe. Irgendwelche Bindungen zum Judentum habe er nie in sich gehabt. Mit Begeisterung sei er Soldat gewesen, und er habe mehrere Jahre dem Stahlhelm angehört. Mit den Ärzten innerhalb seines Wohnbezirkes habe er stets ein gutes Verhältnis gehabt. Von seinen Patienten sei er wegen seines deutschen Empfindens geschätzt.

In strafrechtlicher und in politischer Hinsicht ist über die in Frage kommenden Personen Nachteiliges nicht festgestellt worden.

Der Antragsteller wird als jüdischer Mischling II. Grades nach den Ausführungen des Reichsbürgergesetzes mit den deutschblütigen Staatsangehörigen gleich behandelt; im übrigen liegen schwerwiegende Gründe, die im Interesse der Allgemeinheit eine Befürwortung des Antrages rechtfertigen könnten, nicht vor. Ich habe daher von weiterer Vorbereitung abgesehen und empfehle das Gesuch abzulehnen.

Im Auftrag:

(gez.) Richter
Senator

Nr. 6

Der Versuch der Statusverbesserung: vom »Mischling I. Grades« zur »arischen« Gleichstellung

4. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 2, Bl. 80f.

Der Reichsstatthalter in Hamburg

– Senat –

I A 1 – Pol. –

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6.

4. März 1937

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935.

In der Anlage überreiche ich ein Gesuch der am 23. Dezember 1908 in Steglitz geborenen Hildegard Helene W[...], wohnhaft in Hamburg 24, Papenhuder 35. Sie bezweckt mit diesem, gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 von den Hindernissen dieses Gesetzes befreit zu werden, um dadurch ihre Einstellung als Volksschullehrerin in den Staatsdienst herbeizuführen.

Die Antragstellerin ist jüdischer Mischling ersten Grades. Sie stammt durch ihren Vater von zwei jüdischen Großelternanteilen ab. Am 26. September 1909 wurde sie evangelisch-lutherisch getauft und am 14.3.1926 konfirmiert. Nach Besuch einer Oberrealschule bis zur Reifeprüfung ging sie 1 Jahr lang in die staatliche Schule für Frauenberufe – Hauswirtschaft – in Hamburg. Im Anschluß daran besuchte sie die hiesige Universität, wo sie ihre Prüfung als Volksschullehrerin mit gutem Zeugnis bestand.

Der Vater der Antragstellerin ist der Arzt Dr. med. Otto W[...], geboren, am 20.4.1875 zu Oberhemer. Dieser wurde am 26.3.1895 in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen. Am 12.9.1915 ist er an den Folgen einer Kriegsdienstverletzung verstorben, welche er sich in Galizien zugezogen hatte. Dessen Vater Siegfried W[...] war auch Arzt. Ihm wurde am 24.4.1909 der Charakter als Geheimer Sanitätsrat verliehen. Der Urgroßvater der Antragstellerin Abraham W[...] hat etwa 17 Jahre beim damaligen Königlichen Preußischen 11. Husarenregiment gedient und war zuletzt Brigadeschreiber bei der 13. Kavalleriebrigade in Münster in Westfalen. Später war er Rechnungsrat und Königlicher Steuerempfänger.

Die Antragstellerin begründet ihr Gesuch insbesondere damit, daß sie sich niemals als Mitglied der jüdischen Rasse gefühlt, diese vielmehr verabscheut und bekämpft habe. Die charakterliche Veranlagung ihrer Vorfahren väterlicherseits könne insofern, als diese verantwortliche Ämter bekleidet und ihre vaterländische und deutsche Gesinnung durch ihre Teilnahme am Weltkrieg bewiesen haben, nicht als jüdisch bezeichnet werden.

Das Staatliche Gesundheitsamt bezeichnet die Antragstellerin als ruhig und besonnen, sowie in ihrem Benehmen im allgemeinen natürlich. Eine gewisse Überheblichkeit im Auftreten, mit der eine Unsicherheit bemäntelt werden soll, falle allerdings auf. Wenn auch ein gewisser Einfluß durch die mütterliche Erziehung und den vorwiegenden Umgang mit Ariern äußerlich bei ihr zur Erscheinung komme, so liegen doch keine besonderen Umstände vor, die eine Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des Blutschutzgesetzes rechtfertigen.

Die Kultur- und Schulbehörde in Hamburg hat keinen Grund gefunden, einen Ausnahmefall anzuerkennen; sie lehnt im übrigen grundsätzlich die Einstellung von jüdischen Mischlingen ersten Grades ab. Die Gauleitung der NSDAP. stellt sich auf den gleichen Standpunkt.

In strafrechtlicher und in politischer Hinsicht ist über die Antragstellerin, ihre Mutter und ihre Großmutter mütterlicherseits Nachteiliges nicht festgestellt worden.

Die Antragstellerin wird als jüdischer Mischling ersten Grades nach den Ausführungen des Reichsbürgergesetzes mit den deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen gleich behandelt. Sie aber – insbesondere für ihre Einstellung als Volks-

schullehrerin in den Staatsdienst – mit Deutschblütigen gleichzustellen, liegen schwerwiegende Gründe, die im Interesse der Allgemeinheit eine Befürwortung ihres Antrages rechtfertigen könnten, nicht vor. Ich habe daher von weiterer Vorbereitung abgesehen und empfehle, das Gesuch abzulehnen.¹¹

Im Auftrag
(gez.) Richter
Senator.

Nr. 7

Die Feststellung »in rassischer Hinsicht sehr bedenklich«

8. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –
I A 1 – Pol. –

Hamburg, den 8. März 1937.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern
in Berlin NW 40
Königsplatz 6

Betr. Ehegenehmigung J./H.

In der Anlage überreiche ich einen Antrag des staatsangehörigen jüdischen Mischlings I. Grades, Walter David Jaskulewicz, geb. am 11. Oktober 1907 in Schöneberg b/Berlin, wohnhaft in Hamburg 39 Dorotheenstraße 141 pt b/Eltern, auf Genehmigung der Ehe mit der deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen Gertrud Elisabeth Hasche, geboren am 15. November 1904 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg 23, Hirschgraben 38.

Jaskulewicz gehörte bis zum 16.1.1933 der jüdischen Gemeinde an, gegenwärtig ist er konfessionslos. Er stammt väterlicherseits aus einer jüdisch-polnischen Familie,

11 Der Antrag auf Gleichstellung nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) wurde förmlich »korrekt« behandelt. Das hier dokumentierte Schreiben kennzeichnet die Verfahrensweise des Reichsstatthalters in Hamburg, zunächst Stellungnahmen verschiedener Behörden und der Gauleitung der NSDAP einzuholen. Tatsächlich bestand keineswegs die Absicht, den Befreiungsantrag befürwortend weiterzuleiten. Die Vielzahl entsprechender Anträge zeigt, dass man den Schein aufrechterhielt, dass derartige Anträge durchaus Erfolg haben könnten. Tatsächlich war das Gegenteil der Fall.

die früher in Ostrowo ansässig war. Die Vorfahren mütterlicherseits sind deutschblütige schlesische Handwerker. Er besuchte die Gelehrtenschule des Johanneums, die er mit Obersekundareife verließ, um in die kaufmännische Lehre einzutreten. Nach Beendigung derselben war Jaskulewicz in verschiedenen kaufmännischen Stellungen tätig. Gegenwärtig ist er Mitinhaber der Firma seines Vaters. Besondere Leistungen sind weder bei dem jüdischen noch bei dem deutschblütigen Elternteil festzustellen.

Gertrud Hasche ist evangelisch-lutherisch. Die Familie väterlicherseits ist angesehen und alteingesessen in Hamburg. Mütterlicherseits entstammt die Antragstellerin Vorfahren, die teils in Hamburg, teils in Sachsen wohnhaft waren.

Das staatliche Gesundheitsamt beurteilt den Antragsteller als arrogant, wesensfremd und abstoßend. Es hält die Eheschließung mit der in jeder Hinsicht hochwertigen Antragstellerin in rassistischer Hinsicht für sehr bedenklich.

Der Leiter des Gauamts für Volksgesundheit schließt sich diesen Ausführungen an. Er hält die Genehmigung der Eheschließung des Judenmischlings mit der Antragstellerin deren Sippe überdurchschnittliche Leistungen aufzuweisen hat, für gradezu beklagenswert. Die Furcht der schon in etwas vorgerücktem Alter stehenden Verlobten, keinen Ehemann mehr zu finden, dürfte für die Eheabsicht vorherrschend gewesen sein.

Die Gauleitung der NSDAP. stellt sich auf den gleichen Standpunkt.

Nachteiliges über die Beteiligten und ihre nächsten Angehörigen wurde weder in politischer noch in strafrechtlicher Beziehung ermittelt.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts schließe ich mich der Auffassung der beiden ärztlichen Gutachter an. Es ist nicht angängig, daß wertvolles Volksgut durch die Eheschließung mit jüdischen Mischlingen der deutschen Rasse verloren geht. Der Einwand des vorgerückten Alters der Braut kann nicht berücksichtigt werden, da er nur sehr bedingt zutreffend ist. Ich empfehle daher, den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag

(gez.) Richter

Senator.

Nr. 8

»Es würde geradezu gegen das gesunde rassische Volksempfinden verstossen«

8. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg 1, den 8. März 1937

– Senat –

I A 1 – Pol. –

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6

Betr. Ehegenehmigung N./V.

In der Anlage überreiche ich einen Antrag des deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen Otto Johannes Heinrich H[...], geb. 13. Dezember 1908 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg 42, Rellingerstrasse 69^{II} bei den Eltern und des jüdischen Mischlings ersten Grades deutscher Staatsangehörigkeit Gretchen V[...], geboren am 16. Juni 1909 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 42, Rellingerstrasse 43 bei der Mutter. Diese beabsichtigen eine Ehe miteinander zu schließen und bitten, ihnen dazu die Genehmigung zu erteilen.

Otto H[...] ist evangelisch lutherisch. Er besuchte eine Volksschule und erlernte das Zimmerer Handwerk. Seit 1935 ist er als Maurerlehrling tätig. Er stammt aus gutem niedersächsischen Blut. Seine Vorfahren waren Handwerker.

Gretchen V[...] stammt durch ihre Mutter von zwei jüdischen Großelternanteilen ab. Sie ist glaubenslos und nicht konfirmiert. Nach Besuch einer Volksschule, von welcher sie aus der 1. Klasse entlassen wurde, ist sie bis jetzt als Packerin tätig.

Das Staatliche Gesundheitsamt begutachtet H[...] als ruhigen, etwas eigensinnigen und eigenwilligen Menschen, der bezüglich seiner beabsichtigten Heirat mit einer halbjüdischen Frau wenig einsichtsvoll ist. Rassisch sei er als vorwiegend nordisch anzusprechen.

Gretchen V[...] zeigt im Ganzen eine leicht unterwürfige Höflichkeit und macht dadurch in ihrem Auftreten einen rassisch wesensfremden Eindruck.

Der Leiter des Amtes für Volksgesundheit rät von einer Ehegenehmigung ab, indem er hervorhebt, daß die Antragstellerin einen stark jüdischen Eindruck macht und schon in ihrem Äußeren jedem deutschen Empfinden aufs höchste unsympathisch ist. Sie gehöre zu jenen Mischlingstypen mit ausgesprochen jüdischer Nasen- und Gesichtsfiguration, die für das deutsche Gefühl besonders widerlich wirken. Es

würde geradezu gegen das gesunde rassische Volksempfinden verstossen, einen deutschen Mann an eine solche Frau ehelich gebunden zu sehen.

Die Gauleitung der NSDAP. vertritt den gleichen Standpunkt.

Nach Sachlage vermag ich den Antrag nicht zu befürworten, empfehle vielmehr, ihn abzulehnen.

Nachteiliges wurde über die Beteiligten und ihre nächsten Angehörigen weder in strafrechtlicher noch in politischer Beziehung ermittelt.

Im Auftrag
(gez.) Richter

Senator.

Nr. 9

Der Versuch der Statusverbesserung: vom »Geltungsjuden« (durch Heirat) zum »Mischling I. Grades«

14. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 2, Bl. 104

Der Reichsstatthalter in Hamburg Hamburg, den 14. April 1937.

– Senat –

I A I – Pol. –

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6

Betrifft: Antrag der Lilly Königs auf Befreiung von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes.

In der Anlage wird ein Gesuch der Lilly Eleonore Königs[,] geboren am 14. Dezember 1904 in Düsseldorf, wohnhaft in Hamburg 13, Moorweidenstrasse 8 pt., überreicht.

Frau Königs erstrebt mit ihrem Gesuch die rechtliche Gleichstellung mit einem Mischling I. Grades. Sie war durch Abstammung jüdischer Mischling und wurde durch die am 28. August 1935 eingegangene Ehe mit dem Juden Siegfried Beith Volljüdin. Diese Ehe wurde am 8. Oktober 1936 geschieden.

Frau Königs begründet ihr Gesuch insbesondere damit, daß sie nur etwas über ein Jahr mit einem Juden verheiratet war.

In eine weitere Vorbereitung des Antrages wurde nicht getreten. Ich empfehle den Antrag abzulehnen, weil schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit für eine Befreiung nicht vorliegen.¹²

Im Auftrage
(gez.) R[ichter]

Senator.

Nr. 10

Die Empfehlung zur Ehegenehmigung aus außenpolitischen Gründen

20. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –
I A i – Pol –

Hamburg 1, den 20. April 1937
Rathaus

An
den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern
in Berlin NW 40
Königsplatz 6.

Betrifft Ehegenehmigung K./S.

In der Anlage überreiche ich einen Antrag des deutschen deutschblütigen Staatsangehörigen Heinrich Martin Albert August K[...], geboren 30. April 1899 in Kiel, zur Zeit in Bombay, Britisch Indien, c/o. Messrs. Krupp Indian Trading Co. Ltd., auf Genehmigung der Ehe mit dem jüdischen Mischling 1. Grades Anneliese S[...], geboren 15. Januar 1915 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg 20, Eppendorferlandstrasse 14 bei den Eltern.

12 Die Antragstellerin war von Geburt her »Halbjüdin«. Durch die Heirat mit einem »Volljuden« wurde sie zur sogenannten Geltungsjüdin. Das bestimmte § 5 Abs. 2 Buchst. b) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Danach »galt« als Jude ein »Mischling 1. Grades«, der bei Erlass des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) »mit einem Juden verheiratet war«. Das war hier der Fall. Eine spätere Scheidung änderte daran nichts. Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939 waren etwa 10 Prozent (6600 Personen) der 71 126 »Halbjuden« als »Geltungsjuden« eingestuft; Essner, Die »Nürnberger Gesetze«, S. 194. Auch die »Geltungsjuden« wurden deportiert und ermordet.

Heinrich K[...] ist evangelisch lutherisch. Nach Besuch einer Oberrealschule in Kiel widmete er sich dem Ingenieurfach. Seit dem Jahre 1931 leitet er die schwebenden deutschen Exportgeschäfte der Firma Friedrich Krupp Germaniawerft A.G., Kiel in Bombay und vertritt die Interessen seiner Firma in ganz Britisch Indien. Er ist eigens aus Bombay nach Deutschland gekommen, um sich hier eine Frau zu suchen und legt besonderen Wert darauf, in Deutschland kirchlich getraut zu werden.

Anneliese S[...] stammt durch ihre Mutter, die seit ihrem 16. Lebensjahr aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, von zwei jüdischen Grosseltern ab. Sie besuchte die Helene Lange Oberrealschule bis zur Oberprimareife. Schlechte Aussichten für ein Studium veranlassten sie, sich für den kaufmännischen Beruf vorzubereiten. Nach Absolvierung eines Kurses auf einer höheren Handelsschule trat sie bei der Firma H. Reeck G.m.b.H. als Korrespondentin und Vorführdame für Schreibmaschinen ein. Auf verschiedenen Schreibmaschinenwettkämpfen erhielt sie wertvolle Auszeichnungen und wurde im Jahre 1936 unter Verleihung der goldenen Meisterschaftsnadel Deutsche Meisterin in Kurzschrift und Maschinens Schreiben. Ferner ist sie im Besitze der Urkunde für Fahrtenschwimmerinnen.

Das staatliche Gesundheitsamt beurteilt den Antragsteller K[...] gut. Die Voraussetzung für eine Ehe in den Tropen sei eine geeignete, zuverlässige und charakterfeste Frau, die auch jung sei und sich dem Klima noch anpasse. Da es nach den Angaben des K[...] in Bombay keine deutschen Mädchen und keine Engländerinnen, sondern nur eingeborene Mischlinge gäbe, wäre es in Anbetracht der besonders gelagerten Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, die Ehe aus aussenpolitischen Gründen zu erlauben.

Anneliese S[...] mache charakterlich einen guten, sympathischen Eindruck. Der körperliche Befund zeige keine jüdischen Rassemerkmale. Das Aussehen sei vorwiegend nordisch-westisch.

Nach dem Gutachten des Leiters des Gauamts für Volksgesundheit gibt Anneliese S[...], abgesehen von etwas geschwungenen Nasenlöchern, keine für einen fremdrassischen Einschlag sprechende Symptome. Geistig ist sie ausserordentlich beweglich. Sie habe eine leichte Auffassungsgabe und sei beruflich anscheinend sehr tüchtig. Rassisch gesehen gehöre die Antragstellerin zu jenen Mischlingen, die von der einen Elternseite her ein tüchtiges, vorwärtsstrebendes Erbgut erhalten haben. Es sei besonders hervorzuheben, dass ein Urgrossvater von ihr Bäckermeister war und dass von der Seite ihres Grossvaters mütterlicherseits eine gewisse künstlerische Veranlagung vorhanden sei.

Da der Verlobte K[...] anscheinend vor dem untersuchenden Arzt der Gesundheitsbehörde die Aeusserung getan habe, dass er, falls die Genehmigung zur Ehe nicht erteilt würde, die britische Staatsangehörigkeit erwerben wolle, um seine Verlobte dann zu heiraten, glaubt der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit trotz der guten Eigenschaften der Anneliese S[...] einen Grund zur Versagung der Ehegenehmigung ableiten zu können.

Der Gauleiter der NSDAP. teilt nach Vortrag mit, daß er mit Rücksicht auf die rassemäßige Beurteilung des staatlichen Gesundheitsamtes der Ansicht sei, daß in diesem Falle wesentliche Bedenken bezüglich der Erteilung der Ehegenehmigung nicht bestehen.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und glaube den Antrag befürworten zu sollen.

Nachteiliges ist über die Antragsteller oder deren Angehörige weder in krimineller noch in politischer Hinsicht bekannt geworden.

Im Auftrag

(gez.) Richter
Senator.

Nr. II

Der Versuch der Statusverbesserung: vom »Geltungsjuden« zum »Mischling I. Grades«

⟨A⟩ 27. Juli 1937

⟨B⟩ 15. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 2, Bl. 207-209; 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 3, Bl. 274-276

⟨A⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg.

Hamburg I, den 27. Juli 1937.

– Senat –

I A I – Pol. –

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6.

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935.
Vorgang: Schreiben vom 24.8.1936 – Nr. I B^a III50/5017 a –.

Anbei übersende ich einen Antrag des in Hamburg 20, Loogestieg 11, wohnhaften kaufmännischen Vertreters Philipp B[...] auf Anerkennung seiner Kinder Ilse B[...], geboren am 3. März 1919 in Frankfurt a/M., und Robert Werner B[...], geboren am 13. Oktober 1922 in Hamburg, als jüdische Mischlinge I. Grades.

Die Kinder stammen aus der am 15. Februar 1918 in Frankfurt a/M. geschlossenen Ehe des

a) Philipp Johann Christian Franz B[...], geboren am 20. Juni 1892 in Frankfurt a/M., mit

b) Meta Stern, geboren am 9. März 1895 in Frankfurt a/M.

Zu a) Die Vorfahren des Antragstellers sind sämtlich deutschblütig. Antragsteller wurde katholisch getauft. Er trat bei seiner Eheschließung zur israelitischen Religionsgemeinschaft über. Am 24. Juni 1933 meldete er schriftlich bei der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg seinen Austritt und den Austritt seiner Kinder aus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde an. (Siehe Blatt 28 der Akte.)

Zu b) Meta Stern ist Volljüdin, weil ihre sämtlichen Vorfahren Juden sind. Sie wurde am 7. März 1937 evangelisch-lutherisch getauft.

Der Antragsteller Philipp B[...] reist für die jüdische Firma Deutsche Warner Corsett Company in Hamburg. Sein Vater war auch kaufmännischer Vertreter. Die Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits haben den Gastwirts- bzw. Weingärtnerberuf ausgeübt. Die Tochter Ilse B[...] besuchte in Hamburg zuerst die jüdische Privatschule von Dr. Löwenberg und dann eine Volksschule. Seit zwei Jahren lernt sie Schneidern. Der Sohn Werner besuchte bis Ende 1935 die jüdische Talmud-Tora-Schule und geht jetzt in die katholische St. Anthoniusschule in Hamburg.

Gegen den Antragsteller Philipp B[...] war im Jahre 1936 bei der hiesigen Staatsanwaltschaft ein Verfahren anhängig, in welchem er beschuldigt wurde, sich zu Unrecht als Mitglied der NSDAP. ausgegeben zu haben. Dieses Verfahren wurde am 15. Mai 1937 auf Grund Par. 2 Abs. 2 des Straffreiheitsgesetzes vom 23.4.1936 eingestellt. Näheres hierüber ist aus der beigefügten Gerichtsakte II Js. Sond. 1249/1936 zu ersehen. Sonst ist nichts Nachteiliges über B[...] und auch über seine Angehörigen in krimineller oder politischer Hinsicht ermittelt worden.

Nach einer Äußerung des Amtsgerichtspräsidenten in Hamburg, Aufsichtsbehörde für die Standesämter, vom 17. Juni 1937 erfolgt nach dem hamburgischen Gesetz betr. den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft vom 15.12.1919 der Austritt durch die mündliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten. Zuständig ist der Standesbeamte des Wohnsitzes. Die Deutsch-Israelitische Gemeinde ist in Hamburg als jüdische Gemeinde anerkannt. Da ein erfolgter Austritt aus dieser nur dann als rechtswirksam angesehen werden kann, wenn er gesetzmässig vorgenommen worden ist, würden die Kinder des Antragstellers gemäß § 5 Absatz 2 a als Volljuden gelten. (Vergl. Blatt 33 der Akte.)¹³

13 Nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) »gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling, der bei Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat« als Jude. Folgte man dem Antrag des Vaters, hatte dieser im Sommer 1933 zwar für seine beiden Kinder den Austritt bei der Gemeinde erklärt. Diese Erklärung war jedoch nach ham-

Der Antragsteller Philipp B[...] verfolgt mit seinem Antrag rein persönliche Interessen. Er will damit spätere Schwierigkeiten, welche sich bei Eheschließungen, Einstellungen in den Arbeits- und Militärdienst usw. herausstellen, aus dem Wege räumen. Schwerwiegende Gründe, die im Interesse der Allgemeinheit eine Befürwortung des Antrages rechtfertigen könnten, sind jedenfalls nicht gegeben. Die Gauleitung der NSDAP. hat eine Befürwortung des Antrages abgelehnt. Da aus dem früheren Verhalten der Familie B[...] hervorgeht, daß sie stark zum Judentum eingestellt war und offensichtlich ihren Austritt aus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg nur zum Zwecke ihres besseren Fortkommens erklärt hat, vermag ich nicht zu befürworten, daß die Kinder des Antragstellers Philipp B. als jüdische Mischlinge I. Grades anerkannt werden. Ich bitte vielmehr, den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag

(gez.) Richter
Senator.

⟨B⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –
Pol. VII⁹ 1026/37.

Hamburg, d. 15. März 1938

An
den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern
in Berlin NW 40
Königsplatz 6

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935.
Bezug: Ersuchen vom 2.1.1938 – I e Ba 1/38/5017 a
Anlagen: 1 Akte, 1 Mappe mit Belegen über gestiftete Beträge und 11 Schriftstücke.

Der Antrag des in Hamburg 20, Loogestieg 11, wohnhaften kaufmännischen Vertreters Philipp B[...] auf Anerkennung seiner Kinder als jüdische Mischlinge I. Grades ist erneut geprüft worden.

Ausweislich der anliegenden Taufscheine hat B[...] seine Kinder am 5. September 1936 in der römisch-katholischen Kirche (St. Antonius) taufen lassen, nachdem sie angeblich schon seit Anfang 1935 dortselbst katholischen Religionsunterricht hatten.

burgischem Recht formwidrig und daher rechtlich unwirksam. Der Antrag auf Befreiung versuchte, diesen Formfehler nachträglich zu beseitigen.

Die Angabe des Antragstellers, daß sein Sohn Werner am 23. Oktober 1934 nur auf Anraten der Schulleitung aus der Jahn-Schule in Hamburg, Bogenstraße 34, welche er seit dem 1. April 1929 besuchte, abgemeldet wurde, wird durch den Schulleiter auf der anliegenden Bescheinigung vom 21. Februar 1938 bestätigt. Werner ist dann in die jüdische Talmud-Tora-Schule gekommen. Am 29. September 1935 wurde er in die katholische Gemeindeschule in Hamburg, Alsterdorferstraße 73/75, eingeschult. Nach der schriftlichen Erklärung des Leiters dieser Schule vom 20.2.1938 hat dieser sich davon überzeugt, daß Werner B[...] nicht jüdisch erzogen ist oder unter jüdischem Einfluß gestanden hat, ferner daß ihm die jüdische Religionslehre vollkommen fremd war. Am Religionsunterricht in den Schulen hat Werner B[...] ebenso wie seine Schwester nicht teilgenommen.

Es erscheint an sich glaubwürdig, daß der Antragsteller B[...] im Juni 1933 beim Amtsgericht in Hamburg vorstellig geworden ist, um sich und seine Kinder aus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde abzumelden; er hat die dort erhaltene Auskunft vielleicht mißverstanden. Nach der Äußerung des Amtsgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist er nicht an die Deutsch-Israelitische Gemeinde zum Zwecke der Abgabe der Austrittserklärung verwiesen worden. Jedenfalls läßt sich dieser Sachverhalt schwer nachprüfen. Wenn B[...] indes beteuert, nur unter dem Zwange seines jüdischen Schwiegervaters zum jüdischen Glauben übergetreten zu sein, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß er bis zum 24. Juni 1933, d.h. etwa 15 Jahre, diesem angehört hat; es ist dies immerhin ein Beweis dafür, daß B[...] nicht ablehnend gegenüber dem Judentum gestanden haben kann.

Der Austritt aus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde hat durch die mündliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten zu erfolgen. Da aber geplant ist, daß derartige Austritte vor dem zuständigen Amtsgericht vollzogen werden sollen, stelle ich es mit Rücksicht darauf, daß B[...] bereits am 24. Juni 1933 (siehe Blatt 28 der Akte) bei der Deutsch-Israelitischen Gemeinde seinen und seiner Kinder Austritt erklärt hat, in das dortige Ermessen, ob dem Antrage auf Anerkennung seiner Kinder als jüdische Mischlinge 1. Grades nunmehr entsprochen werden kann.

Im Auftrage

gez. Prützmann
Senator

Nr. 12

Ein hoffnungsloser Fall: keine »Führergenehmigung«

28. Juli 1937

Staatsarchiv, 131-6 Staatsamt, 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg 1, den 28. Juli 1937

– Senat –

I A 1 – Pol –

An

den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6.

Betrifft: Ehegenehmigung Tobe/Schack.

Dortiger Vorgang vom 25. Juni 1937. Aktenz. I B 1 T 65.

Anbei überreiche ich einen Antrag des deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen Kurt Christoph Tobe, geboren am 3. Januar 1898 in Hamburg, zur Zeit wegen Rassenschande in Untersuchungshaft, vertreten durch seinen Verteidiger, Dr. P. Nevermann in Hamburg 36, Kaiser-Wilhelm-Strasse 20/26, auf Genehmigung der Ehe mit der staatsangehörigen Volljüdin Irma Martha Schack, geboren am 21. November 1899 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Eimsbütteler Chaussee 21 II.

Rechtsanwalt Dr. Nevermann stützt seinen Antrag auf den § 16, Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935¹⁴ und begründet ihn insbesondere damit, dass Tobe Schwerkriegsbeschädigter sei und im Jahre 1917 an der Westfront seinen linken Arm verloren habe. Durch diese Verletzung seien alle Versuche des Tobe, mit arischen Frauen zusammenzuleben, gescheitert. Lediglich die Jüdin Schack, die er im Jahre 1928 kennengelernt habe, sie bei ihm geblieben, habe ihn gepflegt und seinen Haushalt geführt. Daher sei es zwischen ihnen zu einem eheähnlichen Verhältnis gekommen. Hieraus glaubt Dr. Nevermann einen Sonderfall herleiten zu können,

14 § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (BGBl. I S. 1146) beinhaltete ein absolutes Eheverbot »zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes«. § 16 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) eröffnete dem »Führer und Reichskanzler« die Möglichkeit, von den Vorschriften des Gesetzes selbst und den Ausführungsverordnungen Befreiungen zu erteilen. Hierauf stützte Rechtsanwalt Dr. Paul Nevermann (1902-1979) seinen Antrag. Derartige Anträge besaßen, was Nevermann gewiss wusste, keinerlei Aussicht auf Erfolg.

der eine Genehmigung des Antrages rechtfertige und den Tatbestand der Rassenschande abschwäche.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und habe daher von weiterer Vorbereitung des Antrages abgesehen. Sonstige Gründe, die eine Abweichung vom Standpunkt der Allgemeinheit rechtfertigen, liegen nicht vor. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag
(gez.) Richter
Senator.

Nr. 13

Der Versuch der Statusverbesserung: vom »Mischling II. Grades« zur »arischen« Gleichstellung

7. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 3

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg 1, den 7.9.37

– Senat –

I A I – Pol –

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6.

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935.
Vorgang: Schreiben vom 26.4.1937 – Nr. I B³ 1120/5017 a –

Anbei überreiche ich einen Antrag des in Hamburg 21, Adolphstraße Nr. 50, wohnhaften Referendars Dr. jur. Adolf Wilhelm Remé,¹⁵ geboren am 13. Juli 1908 in Hamburg, auf rechtliche Gleichstellung mit deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen, insbesondere für seine Zulassung zur Assessorprüfung.

¹⁵ Adolf Wilhelm Remé (1908-1950) bestand im November 1933 die erste juristische Prüfung zum Referendar und wurde im November 1934 zum Dr. jur. promoviert. Sein Antrag auf »rechtliche Gleichstellung mit deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen« hatte keinen Erfolg, auch das Assessorexamen konnte er nicht ablegen. Seit dem 1. April 1936 war Remé vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts beurlaubt, er arbeitete zuerst als Volontär, später als Angestellter bei der Deutschen Waren-Treuhand Aktiengesellschaft-AG in Hamburg. Ab 1941 war er als Wirtschaftsberater, nach dem Zweiten Weltkrieg als Wirtschaftsprüfer tätig. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 58, 181f.

Der Antragsteller stammt durch seine Mutter von einem jüdischen Großvater ab und ist somit jüdischer Mischling 2. Grades. Er wurde am 3. Januar 1909 von seinem Onkel, dem Pastor Richard Remé evangelisch-lutherisch getauft. Nach Besuch einer Oberrealschule bis zur Reifeprüfung studierte er Rechtswissenschaft und bestand am 30. November 1933 die erste juristische Prüfung. Am 29. November 1934 legte er die juristische Doktorprüfung mit dem Prädikat »gut« ab. Am 9. Januar 1935 heiratete der Antragsteller, weil seine damalige Braut kurze Zeit darauf niederkam. Diese Ehe wurde jedoch am 29. Juli 1936 wegen Ehebruchs der Ehefrau rechtskräftig geschieden.

Der Vater des Antragstellers, der Oberbaurat Georg Christop Remé, geboren am 20. Dezember 1869 in Shanghai, entstammt mütterlicherseits der alten Hamburger Familie Crasemann. Er war während des Weltkrieges an der Front Pionierhauptmann und hat als solcher in bautechnischer und organisatorischer Hinsicht sehr viel geleistet, so daß sein damaliger Vorgesetzter ihn für durchaus würdig hielt, nachträglich mit dem Charakter als Major ausgezeichnet zu werden. Für seine Verdienste erhielt er das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse, sowie das Hamburgische Hanseatenkreuz. Am 26. Januar 1923 starb er an den Folgen eines im Kriege zugezogenen Leidens.

Die Mutter des Antragstellers stammt mütterlicherseits aus einer alteingesessenen schleswig-holsteinischen Bauern-, Handwerker- und Seefahrerfamilie. Ihr Vater Adolph Jacoby wurde am 6. Juli 1848 in Szittkehmen (Ostpreußen) als Sohn der jüdischen Eheleute Moses Jacoby und Henriette Jacoby, geb. Hirsch, geboren. Laut Heirats- und Sterbeurkunde hatte Adolph Jacoby das evangelische Glaubensbekenntnis. Hiernach dürfte er später zu diesem Glauben übergetreten sein. Er nahm als Musketier am Kriege 1870/71 teil und erhielt für seine Verdienste das Eiserne Kreuz II. Klasse und die Kriegsdenkmünze für Kombattanten. Nach dem Kriege lebte er in Flensburg und Hamburg als Arbeiter und kaufmännischer Angestellter.

Der einzige Bruder des Antragstellers, Georg Ulrich Remé, trat mit 16 Jahren als freiwilliger Jäger bei dem Zeitfreiwilligen-Korps Groß-Hamburg in Bahrenfeld ein und machte als solcher im Jahre 1920 die Kämpfe in Mecklenburg mit. Im Jahre 1921 stellte er sich dem Selbstschutz in Oberschlesien und erhielt für seine Teilnahme an den Kämpfen das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) II. Stufe. Später gehörte er der Organisation C an und wurde deswegen festgenommen. Nach seiner Freilassung ging er nach Amerika, um weiteren Nachstellungen zu entgehen.

Was die politische Betätigung des Antragstellers anlangt, so war dieser vom 31.12.1925 bis 31.5.1927 Mitglied des Verbandes »Hindenburg«, aus welchem er wegen eines Magenleidens ausscheiden mußte. Ferner trat er am 30.1.1925 der Technischen Nothilfe bei. Seit der Machtübernahme hat er ehrenamtlich bei der Kreisleitung Hamm-Nord der NSDAP. gearbeitet. Er war auch als Rechtsreferent bzw. Rechtsberater in der NSDAP. – Auslandsorganisation – Amt Seefahrt – in Hamburg, bei der Deutschen Arbeitsfront – Auslandsorganisation – Seeschiffahrt in Bremerhaven/Wesermünde und beim Unterabschnitt Bremerhaven der NSDAP. – Auslandsorganisation – Amt Seefahrt – tätig. Diese Organisationen haben ihm die besten Zeugnisse ausgestellt. Sie schätzen ihn nicht nur als zuverlässigen und guten

Juristen, sondern preisen ihn auch als stets hilfsbereiten Kameraden, dessen anständige menschliche und absolut zuverlässige politische Gesinnung besonders in den Vordergrund tritt.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 1. Januar 1934 im juristischen Vorbereitungsdienst und hat laut Zeugnis des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg im allgemeinen über dem Durchschnitt stehende Leistungen, Eifer und Interesse gezeigt. Charakterliche Mängel sind nicht hervorgetreten. Der Arbeitsgerichtsdirektor betont noch, daß der Antragsteller das Gefühl enger Volksverbundenheit hat und nach seiner Überzeugung die Gewähr dafür bietet, daß er sich für den neuen Staat ohne Rückhalt einsetzen wird. Der Amtsrichter Möller, der frühere Leiter der Referendar-Arbeitsgemeinschaft bezeichnet den Antragsteller als einen durchaus sauberen Charakter und anständigen Kerl, dessen Aufgeschlossenheit und freundliches Wesen nicht den Verdacht der Unehrlichkeit aufkommen ließen, um irgend welche persönlichen Vorteile für sich zu erreichen. Seit dem 1. April 1936 ist der Antragsteller vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts beurlaubt. Gegenwärtig arbeitet er als Volontär bei der Deutschen Waren – Treuhand – AG. in Hamburg.

Der untersuchende Arzt des Staatlichen Gesundheitsamtes Hamburg begutachtet den Antragsteller dahin, daß er einen aufrichtigen, offenen Eindruck mache, selbstbewußt auftrete und sich bescheiden und ohne Zurückhaltung gebe. Jüdische Merkmale oder Charakterzüge weise er nicht auf.

Der Verbindungsreferent der Gauleitung der NSADP. Staatsrat Dr. Becker, teilt im Auftrage des Gauleiters mit, daß unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteidienststellen der NSDAP. zum Verhalten des Antragstellers Bedenken gegen das Gesuch nicht vorliegen.

Nachteiliges wurde über den Antragsteller und seine Mutter weder in krimineller noch in politischer Einsicht ermittelt.

Die Vorfahren des Antragstellers väterlicherseits haben ohne Zweifel seit mehr als 100 Jahren am deutschen Geistesleben regen Anteil gehabt. Bei der Familie Crasemann handelt es sich wie schon erwähnt um eine alteingesessene und angesehene Hamburger Familie, während die Familie Remé aus dem Saargebiet während der französischen Besetzung um 1790 nach Lübeck eingewandert ist. Angehörige dieser Familien haben sich dem Rechtsanwaltsberuf gewidmet. Der Großvater des Antragstellers, Wilhelm, Remé, war längere Jahre Direktor der Hamburg-Amerika-Linie. Ein Onkel des Antragstellers ist Pastor, ein anderer Onkel Notar. Ein Vetter und eine Base üben den Arztberuf aus.

In der Gesamtwürdigung aller Umstände glaube ich zur wohlwollenden Erwägung stellen zu sollen, ob nicht dem Antrage entsprochen werden kann.

Im Auftrage

(gez.) Pr[üzt]mann]

Senator.

Nr. 14

»Trotz eines sehr tragischen Falles« keine Ausnahme vom Blutschutzgesetz

4. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 33

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg, den 4. Dezember 1937.

– Senat –

Pol. VII⁹ 2005/37

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern

in Berlin NW 40

Königsplatz 6

Betr. Ehegenehmigung Michael Wolff/Erna Wolff, geb. Turlach.

Anbei übersende ich einen Antrag des staatsangehörigen Volljuden Michael Wolff, geboren am 6. Februar 1897 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Kielerstraße 76 III bei Rumpf, auf Genehmigung der Wiederverheiratung mit der staatsangehörigen deutschblütigen Erna Maria Caroline Wolff, verw. König, verw. Jagnitz, geb. Turlach, geboren am 2. August 1892 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Hopfenstraße 21 pt.

Michael Wolff stammt von vier jüdischen Großelternanteilen ab und ist somit Volljude. Er gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Nach Besuch einer Volksschule war er drei Jahre in der kaufmännischen Lehre. Er war Frontkämpfer und ist auch mit dem Ehrenkreuz ausgezeichnet worden. Nach dem Kriege fand er zunächst bei der Reichspost für zwei Jahre Stellung und danach war er bis 1925 wieder als Kaufmann tätig. Nach kurzer Arbeitslosigkeit hat der Antragsteller bis zum Frühjahr 1937 ohne Unterbrechung im Hafen als Kaiarbeiter sein Brot verdient.

Der Antragsteller hat im Jahre 1923 die bereits zweimal verwitwete Ehefrau Erna Wolff, geb. Turlach, geheiratet. Diese brachte aus 1. Ehe einen Sohn mit in die Ehe, während aus dieser Ehe keine Kinder hervorgegangen sind. Am 4. Mai 1932 ist diese Ehe durch rechtskräftiges Urteil geschieden worden. Um die Jahreswende 1932/1933 bezogen beide wieder eine gemeinsame Wohnung und haben seit jener Zeit bis zum Frühjahr 1937 in einem eheähnlichen Verhältnisse zusammengelebt. Um diese Zeit wurde der Antragsteller verhaftet. Er wurde der Rassenschande, begangen mit seiner geschiedenen Ehefrau, angeklagt und ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. August 1937 – 11 K Ls 47/37 – zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt worden. Sonst ist der Antragsteller unbestraft. Wolff hat sich stets in Deutschland aufgehalten. Er ist in politischer Hinsicht nicht hervorgetreten.

Bei der am 2. August 1892 geborenen Ehefrau Erna Wolff handelt es sich wie eingangs erwähnt um eine deutschblütige Staatsangehörige. Sie gehört der evangelisch-

lutherischen Religionsgemeinschaft an. Als Näherin in einer Regenmäntelfabrik verdient sie sich ihren Lebensunterhalt. Sie ist unbestraft und auch sonst in irgendeiner Beziehung nachteilig nicht bekannt geworden.

Die Gauleitung der NSDAP. hat den Antrag auf Genehmigung der Wiederverheiratung nicht befürwortet.

Den Ausführungen in den Gründen des anliegenden Strafurteils ist darin zuzustimmen, daß es sich hier um einen sehr tragischen Fall handelt, um so mehr als die im Jahre 1932 ausgesprochene Scheidung auf einem vorgetäuschten Scheidungsgrunde beruhte und daher eines materiell-rechtlichen [Scheidungsgrundes] entbehrte. Rein tatsächlich haben der Antragsteller und seine geschiedene Ehefrau sich innerlich nie getrennt gefühlt. Lediglich politische Rücksichtnahme und äußere Einflüsse haben aus Vernunftsgründen eine Trennung als vielleicht zweckmäßig erscheinen lassen. Wenn auch dem Antragsteller gewisse Verdienste und eine gute charakterliche Haltung nicht abgesprochen werden können, Nachwuchs aus der beabsichtigten Ehe nicht sehr zu erwarten ist und auch der Gesichtspunkt, die deutschblütige Ehefrau würde zum Judentum hinübergezogen, bei deren Einstellung nicht ins Gewicht fällt, so kann doch von hier aus eine Ausnahme von dem Blutschutzgesetz nicht befürwortet werden.

Im Auftrage

gez. Prützmann
Senator

Nr. 15

Eine persönliche Befürwortung durch Senator Georg Ahrens

31. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 34 Bd. 2, Bl. 171-173

Der Reichsstatthalter in Hamburg

Hamburg 1, den 31. Dezember 1937

– Senat –

Pol VII⁹ 676/37

Betr. Befreiung gemäß § 7 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.3.1937 – Nr. I B³ 761/5017 a.

Anbei überreiche ich einen Antrag des deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen Ferdinand Heinrich Riggers, geboren am 30. April 1891 in Stade, wohnhaft in Allermöhe, Mittlerer Landweg 3, auf rechtliche Gleichstellung seiner Tochter Lisa Minna Meta Riggers, geboren am 6. März 1924 in Hamburg, wohnhaft bei den Eltern, mit deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen.

Lisa Riggers stammt mütterlicherseits von einem jüdischen Großelternteil ab und hat demnach als jüdischer Mischling 2. Grades zu gelten. Sie ist evangelisch-lutherisch und besucht gegenwärtig die 1. [7.] Klasse einer Volksschule in Hamburg. Nach der Schulentlassung soll sie eine Lehrstelle annehmen.

Der Gesuchsteller ist evangelisch-lutherisch. Er stammt aus einer in Hannover ansässigen Familie, besuchte in Hemmoor die Volksschule und wurde anschließend in Buxtehude als Musiker ausgebildet. Als aktiver Soldat rückte er 1914 ins Feld und nahm als Frontkämpfer am Weltkriege teil. Im Jahre 1920 trat Riggers bei der Hamburger Polizei ein, bei welcher er heute Polizeimeister ist. Seine Vorfahren waren Handwerker und Landleute.

Die Mutter des Kindes Lisa Riggers ist der jüdische Mischling 1. Grades Elsa Anna Frieda Riggers, geborene Alltag, geboren am 9. April 1900 in Hamburg. Sie stammt mütterlicherseits von zwei jüdischen Großelternteilen ab. Sie ist evangelisch-lutherisch getauft. Nach Besuch einer Volksschule in Hamburg trat sie in eine kaufmännische Lehrstelle ein und war später als Buchhalterin bis zu der am 13. Januar 1923 geschlossenen Ehe mit dem Gesuchsteller tätig. Die deutschblütigen Vorfahren ihres Vaters stammen aus Hamburg, während die jüdische Sippe der Mutter in Polen beheimatet war. Hierbei ist zu bemerken, daß der Nachweis der nicht-arischen Abstammung der Mutter nicht einwandfrei erbracht werden kann, weil diese unehelich geboren wurde.

Der Gesuchsteller weist darauf hin, daß seine Tochter sowohl äußerlich als auch charakterlich voll und ganz ihm nachgeartet sei. Er habe sein Kind nur im deutschen Geiste erzogen. Es soll jetzt einen Beruf erlernen, doch stoße er andauernd bei in Aussicht genommenen Lehrstellen auf Schwierigkeiten, die einzig und allein auf die teilweise jüdische Abstammung zurückzuführen seien. Da von jeher sein vornehmstes Streben gewesen sei, seinem Vaterlande zu dienen, sei ihm der Gedanke unerträglich, sein Kind vor deutschblütigen Stämmlingen zurückgestellt zu sehen.

Der untersuchende Arzt des Staatlichen Gesundheitsamts in Hamburg bezeichnet Lisa Riggers als den Prototyp des nordischen Mädchens für laienhafte Begriffe. Sie weise auch keinerlei vorderasiatische Gesichtszüge auf, wenn auch die Mundpartie durch die vollen Lippen etwas jüdisch wirke. Ebenso sei sie nicht artfremd, sondern mache einen netten, freundlichen, bescheidenen und intelligenten Eindruck. Es liege kein Grund vor, von der Befürwortung des Gesuches abzuraten.

Die Gauleitung der NSDAP. erhebt ebenfalls auf Grund einer außerordentlich günstigen Beurteilung des Antragstellers durch die zuständige Ortsgruppe keine Bedenken.

Nachteiliges wurde über die Familie Riggers weder in strafrechtlicher noch in politischer Hinsicht festgestellt.

Den vorstehenden Äußerungen der beiden Instanzen glaube ich beitreten zu können. Lisa Riggers stammt, wie durch die Untersuchung dargetan ist, durch ihre deutschblütigen Vorfahren von rassisch hochwertigem Volksgut ab. Hinzukommt, daß die jüdische Blutsbeimischung bis auf geringe äußerliche Merkmale charakter-

lich vollkommen ausgeschaltet zu sein scheint. Dem Gesuchsteller ist weiterhin durch die zuständige Ortsgruppe der NSDAP ein vorzügliches Zeugnis hinsichtlich seiner weltanschaulichen Ausrichtung ausgestellt worden. Die in seinem ausführlichen Antrag zum Ausdruck gebrachten Gedankengänge dürften das vorstehende Urteil der Ortsgruppe nur bestätigen und die Gewißheit geben, daß die Erziehung und die Gestaltung des ferneren Lebensweges des Kindes durch den Vater nur von deutschen Gesichtspunkten aus bestimmt sein wird. Durch seine Stellung als Polizeibeamter steht er außerdem in einem ganz besonderen Vertrauensverhältnis zum Staat. Es ist sein größter und wohl auch verständlicher Wunsch, sein Kind, das allem Anschein nach alle guten Eigenschaften eines deutschblütigen Menschen besitzt, diesem nun auch rechtlich gleichgestellt zu werden. Die einwandfreie Persönlichkeit des Gesuchstellers und die günstigen rassischen Eigenschaften des Kindes dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, den vorliegenden Antrag als einen der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle zu behandeln. Ich glaube daher, zur wohlwollenden Erwägung stellen zu sollen, ob dem Antrage stattgegeben werden kann. Ich befürworte den Antrag.¹⁶

Im Auftrage

(gez.) Ahrens
Senator

Nr. 16

Der »jüdische Rasseinschlag kommt wieder zum Vorschein«

1. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 352-3 Medizinalkollegium, II U 7, Bl. 82

[Gauamt für Volksgesundheit der NSDAP]

Stellungnahme zum Ehegenehmigungsantrag Scharm/Gembicki

1. November 1938

Zum vorliegenden Antrag hat die Gesundheitsverwaltung der Hansestadt Hamburg, Gesundheitsamt Wandsbek nur in soweit Stellung genommen, als es feststellte, daß die Antragsteller körperlich gesund seien, und daß sie einen einwandfreien Eindruck machen. Das Gesundheitsamt Wandsbek hat aber keinerlei Entscheidung

16 Der Satz »Ich befürworte den Antrag« ist nach dem äußeren Schriftbild des Dokumentes nachträglich hinzugesetzt worden. Das ist eine recht seltene persönliche Stellungnahme des im Übrigen vorverfügt Textes.

darüber getroffen, ob man in vorliegendem Fall den Antrag genehmigen, oder ob man ihn ablehnen soll.

Das Gauamt für Volksgesundheit d. NSDAP. ist aber aus grundsätzlichen Erwägungen, da jede fremde Blutseinmischung auf alle Fälle in Zukunft verhindert werden soll, der Ansicht, dass die Heirat des Antragstellers mit einem jüdischen Mischling 1. Grades als unerwünscht anzusehen ist. Auch wenn die Antragstellerin von ihren Pflegeeltern im nationalen Sinne erzogen worden ist, und sich früher in der Partei und im BDM betätigt hat, und wenn sie auch verschiedene befürwortende Zeugnisse von Parteidienststellen beibringt, so schließt das doch nicht aus, daß bei ihren Kindern der jüdische Rasseinschlag wieder zum Vorschein kommen würde.

Hinzukommt, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Seemann handelt, der aus guter Familie stammt, schon sein Kapitäns-Examen gemacht hat, und gerade als Vertreter des Deutschtums im Ausland im Interesse des Ansehens des Deutschen Reiches nicht mit einer Halbjüdin verheiratet sein kann.

gez. Dr. Holzmann.

37. Zwischen Selbst- und Fremddefinition: »Mischehe« und »Mischling«

37.1 Die »Mischehe« – Ausgrenzung und Existenzvernichtung

Nr. 1

Die behördliche Anordnung zum Gebrauch des Wortes »Mischehe«

26. April 1935

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XVI d 1/2

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

IV f 1814/1073 c

Der Begriff »Mischehe« wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen Verkehr das Wort »Mischehe« nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d.h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.¹

Berlin, den 26. April 1935

In Vertretung:
Pfundtner

Nr. 2

Die Ehe mit einer »Halbjüdin« als Kündigungsgrund eines öffentlichen Dienstverhältnisses

⟨A⟩ 19. April 1937

⟨B⟩ 10. Mai 1937

⟨C⟩ 26. Mai 1937

⟨D⟩ 9. Juni 1937

⟨E⟩ 10. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, B II 17, Bl. 22, 83 f.

¹ Der Erlass des Reichsministers des Innern vom 26. April 1935 wurde amtlich veröffentlicht, u.a. im MBIPrVerw 1935, Sp. 652, und im DWEV 1935, S. 233; vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 113, Rn. 560.

⟨A⟩

Aktenzeichen 590 –vi
Gesundheitsbehörde

Hamburg 1, den 19. April 1937
Besenbinderhof 41

An
das Hamburgische Staatsamt
Abteilung II
hier.

Anlässlich der Besetzung einiger Büroangestelltenstellen der Verg. Gr. II V.O. wurde der Gesundheitsbehörde u.a. der Versorgungsanwärter Paul Kowark vom Staatsamt – Zentralstelle für Versorgungsanwärter – namhaft gemacht. Kowark ist daher eine der zu besetzenden Büroangestelltenstellen übertragen worden.

Wie nunmehr aus der anliegenden »Anzeige über Verheiratung« hervorgeht, sind der Vater der Ehefrau und die Großeltern väterlicherseits Juden.

Die Gesundheitsbehörde bittet daher um Mitteilung, ob unter den gegebenen Verhältnissen Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung des Büroangestellten Kowark bestehen.

Der Präsident.
(gez.) Dr. Ofterdinger

⟨B⟩

Gesundheitsbehörde
Besenbinderhof 41

Hamburg 1, d. 10. Mai 37.

Tageb. P.

Herrn
Paul Kowark
Hamburg.
Staatl. Gesundheitsamt Hamburg.

Auf Veranlassung des Hamburgischen Staatsamts wird Ihnen hiermit das Dienstverhältnis als Büroangestellter zum 31. August 1937 gekündigt, da Ihre Ehefrau nicht-arischer Abstammung ist.

Aus dem gleichen Grunde können Sie mit einer Einstellung als Beamter auch bei anderen Dienststellen nicht rechnen.²

DER PRÄSIDENT.
/gez./ Dr. Ofterdinger.

2 Die Kündigung wurde – wie ein späteres Schreiben ergibt – auf § 25 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 41) gestützt. § 25 Abs. 1 DBG sah vor,

⟨C⟩

Paul Kowark.

Hamburg 4, d. 26. Mai 37.
Spielbudenplatz Nr. 21 III.

An
den Herrn Reichsstatthalter – Senat über das 3 Staatsamt in
Hamburg.

Bitte des staatlichen Angestellten Kowark um Zurücknahme der gegen ihn ausgesprochenen Kündigung wegen nicht arischer Abstammung seiner Ehefrau!

Am 19. d.Mon. wurde mir vom Präsidenten meiner Behörde, dem Staatlichen Gesundheitsamt Hamburg, auf Veranlassung des Hamburgischen Staatsamtes meine Kündigung zugestellt. Abschrift des Schriftsatzes anbei. Ich bitte hiermit um Zurücknahme der Kündigung die eine ganz besondere und unverdiente Härte für mich bedeuten würde wie aus nachstehenden Ausführungen hervorgehen dürfte:

Ich bin, nach abgeleiteter 12jähriger Dienstzeit, in Besitz des Polizeiversorgungsscheines gekommen und habe auf Grund dieses Scheines meine Anstellung als Angestellter beim Staatlichen Gesundheitsamt Hamburg erhalten.³ Beim Antritt dieser Stellung habe ich u.a. den Fragebogen über arische Abstammung für mich und meine Frau wahrheitsgemäss ausgefüllt. Dies ist vor einem Vierteljahr gewesen. Jetzt erhalte ich plötzlich meine Kündigung wegen nichtarischer Abstammung meiner Ehefrau.

dass nur Beamter werden könne, wenn, falls verheiratet, sein Ehegatte »deutschen oder artverwandten Blutes« war. Die Neuregelung verschärfte § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), in dem nunmehr ausdrücklich ein Entlassungsgrund für Beamte geschaffen wurde, die bereits in einer »Mischehe« verheiratet waren, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Heirat. Die Regelung, die an sich nur Beamte betraf, dehnte die Gesundheitsbehörde auf Angestellte im öffentlichen Dienst aus. Das entsprach Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678). Diese »Altregelung« des Jahres 1933 übernahm die Behörde ersichtlich für die von ihr vor 1937 – wie hier – begründeten Angestelltenverhältnisse.

³ In der Ordnungspolizei der Länder konnte man sich für eine begrenzte Dienstzeit, zumeist zwölf Jahre, verpflichten. Nach Ablauf der Dienstzeit erhielt der Beamte einen Versorgungsschein (Versorgungsanwärter). Dieser Schein berechtigte ihn, sich für eine Übergangszeit um eine andere freie Stelle der öffentlichen Hand nach Maßgabe der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines vom 26. Juli 1922, in der Fassung vom 16. Juli 1930 (RGBl. I S. 234), zu bewerben. Dieses Bewerbungssystem geriet mit dem sogenannten »Arierparagrafen« der öffentlichen Hand in Widerspruch.

Ich selbst bin arischer Abstammung, war Frontkämpfer und habe das E.K. II, die Friedrich August Medaille sowie das Ehrenkreuz für Frontkämpfer erhalten. Einer marxistischen oder dieser verwandten Organisation oder Vereinigung habe ich nicht angehört. Mein Interesse galt vielmehr den Zielen der NSDAP was mich bewog, Mitte 1932 beim Leiter der damaligen N.S. Beamtenabteilung Hamburg um meine Einschreibung als Anhänger der Bewegung nachzusuchen. Ich wurde bei der Fachschaft Polizei geführt und habe nach besten Kräften und Vermögen für die Bewegung gearbeitet und geopfert. Die Wahrheit dieser Angaben können der damalige Fachschaftsleiter der Polizei Hamburg, Gustav Fischer, sowie der damalige Geschäftsführer der N.S. Beamtenabteilung, Werner Gloede, zu jeder Zeit bestätigen. Diese Gesinnung ist bei mir und bei meiner Frau in den vergangenen Jahren noch gefestigt worden. Auch meine beiden minderjährigen Kinder werden von uns nur im Sinn und für das Dritte Reich erzogen. Erwähnen möchte ich hier besonders, dass meine Frau christlich getauft und auch konfirmiert worden ist. Meine Schwiegermutter ist zudem rein arischer Abstammung. Mein Schwiegervater ist leider jüdischer Abstammung. Er war von 1914 bis 1918 als Feldfotograf an der Front und hat sich hier das E.K. II. sowie das Frontkämpferehrenkreuz erworben. Beide Schwiegereltern stehen dem heutigen Staat durchaus bejahend gegenüber. Ich selbst musste 1931 heiraten, wollte ich meine jetzige Frau nicht ehrlos machen. Leider war auch ich, wie wohl viele deutsche Volksgenossen, rassistisch unaufgeklärt. Nur so ist es zu verstehen, dass ich nach verhältnismässig kurzer Zeit den Ehebund einging ohne mich über den Abstamm meiner Frau genauer zu informieren. Dadurch, dass in der Familie meiner Ehefrau nie eine jüdische Religionsgemeinschaft bestanden hat, war ich noch sorgloser. –

Unter Berücksichtigung all dieser Tatsachen bitte ich nochmals um Prüfung der Angaben sowie Zurücknahme der Kündigung die sehr hart sein würde und durch die ich mich als aus der Volksgemeinschaft ausgestossen und verachtet fühlen würde.

Heil Hitler !
(gez.) Paul Kowark.

⟨D⟩

II B 3 9. Juni 1937.
590 – vi, 22

Herrn
Paul K o w a r k,
H a m b u r g 4,
Spielbudenplatz 21, III.

Betr.: Ihre an den Reichsstatthalter – Senat – gerichtete Eingabe vom 26. Mai 1937.

Auf Ihre Eingabe vom 26. Mai ds.Js. wird Ihnen im Auftrage des Reichsstatthalters – Senat – mitgeteilt, dass es bei der von der Gesundheitsbehörde ausgesprochenen Kündigung sein Bewenden haben muss, da nach § 25 des am 1. Juli 1937 in Kraft tretenden Deutschen Beamtengesetzes Beamter nur werden kann, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Nur wenn der Ehegatte Mischling 2. Grades ist, kann eine Ausnahme zugelassen werden.⁴

I.A.
gez. [Kurt] Ludwig

⟨E⟩

Der Reichsführer – SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-VuR.Vers. 4608/60 IV.

Berlin NW 7, den 10. Juni 1938
Unter den Linden 74

Auf den zu meinem Erlaß vom 14. März 1938 – O – VuR.Vers. 4608/60 III – erstatteten Bericht der Personalabteilung des Hauptverwaltungsamts der Hansestadt Hamburg vom 6. Mai 1938 – 590 – 01, 22 –

Eine Entschädigung anstelle des Polizeiversorgungsscheines kann nach Ablauf des Versorgungszeitraumes nur beim Vorliegen einer besonderen Härte gewährt werden.

4 Weitere Eingaben – an Göring am 18. Juni 1937 und an Frick am 30. August 1937 – hatten zum Ergebnis, dass der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei gleichsam in Abgeltung des wertlos gewordenen Polizeiversorgungsscheines im Juni 1938 »ausnahmsweise« eine einmalige Unterstützungsentschädigung in Höhe von 300 RM zusagte; Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 33 mit Anm. 78.

Diese Voraussetzung vermag ich aber bei dem ehemaligen Polizeiwachtmeister Paul Kowark nach dem Sachverhalt nicht anzuerkennen und sehe mich deshalb auch nicht in der Lage, seinem Antrage auf Gewährung einer Entschädigung anstelle des inzwischen für ihn wertlos gewordenen Polizeiversorgungsscheins näher zu treten. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und die mißliche Lage des Genannten habe ich aber keine Bedenken dagegen, dass ihm anstelle der beantragten Entschädigung eine einmalige Unterstützung gewährt wird. Zu diesem Zweck stelle ich hiermit ausnahmsweise aus Mitteln des Zentralfonds bei Kap. 5 a Tit. 8 des Einzelplans XII einen Betrag in der mir ausreichend erscheinenden Höhe von 300,- RM in Worten: »Dreihundert Reichsmark«, zur Verfügung. Sollte in der Folgezeit darüber hinaus eine weitere Hilfe angebracht und vertretbar erscheinen, bleibt es der örtlich zuständigen Dienststelle im Rahmen der bestehenden Grundsätze (zu vergl. Runderlaß vom 12. Mai 1938 – RMBliV. S. 858 –) überlassen aus Mitteln des Kasensanstrages nach eigenem Ermessen weiter zu helfen.

Im Auftrage
gez. R h e i n s

An den
Herrn Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –
H a m b u r g
Rathaus

Nr. 3

Der Kündigungsgrund, »da er mit einer Jüdin verheiratet ist«

7. August 1937

Staatsarchiv 131-6 Staatsamt, 6 Bd. 4

Hamburgisches Staatsamt 7. August 1937.

II B 3

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
Berlin NW 40, Königsplatz 6.

Betrifft: Entlassung des Tierarztes Dr. Wilhelm Wittmer vom Veterinärwesen in
Hamburg.

Dortiges Schreiben vom 17.7.1937 – III 12663/6842/37 -.

Beifolgend überreicht das Staatsamt die gewünschte Personalakte. Dem Dr. Wittmer ist sein Dienstverhältnis auf Grund des Schnellbriefes des Herrn Reichsmini-

sters der Finanzen vom 19. Juni 1937 – P 2011 – 2883 IV – gekündigt, da er mit einer Jüdin verheiratet ist. Die Kündigung ist auf Grund der Nr. 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes zum 31.12.1937 erfolgt.⁵

Über die dienstliche und politische Haltung des Dr. Wittmer kann noch kein endgültiges Urteil abgegeben werden, da er erst kurze Zeit im hamburgischen Staatsdienst tätig ist. Der städt. Veterinärarzt Dr. Schmidt in Altona, der mit Dr. W. zusammen in Altona gearbeitet hat, äußert sich dahin, daß der Gesuchsteller seine dienstlichen Obliegenheiten zur Zufriedenheit erledigt habe und nach seinem Wissen dem Nationalsozialismus durchaus bejahend gegenüberstehe.

Dr. W. gibt in seinem Gesuch an, er sei während seiner früheren Tätigkeit in Hamburg durch die Weigerung, in die Demokratische Partei einzutreten, entlassen worden. Nach den beigefügten Personalakten der Hamburgischen Justizvollzugsanstalten ist ihm infolge Beamtenverminderung das Dienstverhältnis auf den 31. März 1923 gekündigt, dann aber seine Weiterbeschäftigung bis zum 30. April 1923 genehmigt worden. Gegen die Annahme der Entlassung aus dem von ihm angegebenen Grunde spricht sein Schreiben vom 6. Mai 1923 an den damaligen Direktor der Strafanstalten, der als demokratischer Abgeordneter maßgebenden Einfluß in der Demokratischen Partei hatte (siehe Blatt 20 der Akte).

Eine Weiterbeschäftigung im hamburgischen Staatsdienst kann nicht befürwortet werden.

Um Rückgabe der Personalakte nach Gebrauch wird gebeten.

I.A.
gez.: v. d. Fecht

⁵ Der im Schreiben angegebene Kündigungsgrund, nämlich die Ehe mit einer Jüdin, bestand nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) nicht. Aus diesem Grunde wurde die Kündigung »formal« auf § 6 Abs. 1 der genannten Verordnung gestützt. Danach konnte eine Kündigung »zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung« angesprochen werden.

37.2 »Mischlinge« – jüdische und nichtjüdische Zuordnung

Nr. 1

Die »Anträge von Nichtariern sind nicht weiter zu bearbeiten«

28. Juni 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 31

Vertretung Hamburgs in Berlin.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Nr. 3418/33.

Betr. Zulassung von Nichtariern zum Wehrdienst.

Es wird gebeten, dem Herrn Senator der Inneren Verwaltung unter Bezugnahme auf sein über das Hamburgische Staatsamt hierher gerichtetes Schreiben vom 22. ds.Mts. – Tgb.Nr. 713/35 – gefälligst mitteilen zu wollen, dass die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ausschusses nach § 15 des Wehrgesetzes und die Richtlinien seiner Arbeit in Vorbereitung sind.⁶ Sie werden, wie im Innenministerium Herr Staatsanwaltschaftsrat Dr. Roeder auf Anfrage mitteilte, bereits in den nächsten Tagen erscheinen. Über den Inhalt der Bestimmungen wollte der Referent sich nicht äussern, da sie augenblicklich noch nicht ihre endgültige Fassung haben. Das Innenministerium hat unter dem 25. ds.Mts., worauf der Referent besonders hinwies, die Länder gebeten, Anträge von Nichtariern zunächst nicht weiter zu bearbeiten, sondern zurückzuhalten, bis die hier in Frage stehenden Bestimmungen erschienen sind und die Prüfungsausschüsse sich konstituiert haben.

(gez.) Klaver

An das

Hamburgische Staatsamt,

Hamburg 1.

⁶ § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) bestimmte als Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst die »arische Abstammung«. Ob und in welchem Umfang hiervon Ausnahmen zugunsten von »Mischlingen« zugelassen werden konnten, sollte gemäß § 15 Abs. 2 des genannten Gesetzes ein Prüfungsausschuss bestimmen. Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von »Nichtariern« zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (RGBl. I S. 1047) setzte sich dieser Ausschuss aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem Offizier und einem »rasskundlich und erbbiologisch geschulten Amtsarzt« zusammen. Vgl. Meyer, »Jüdische Mischlinge«, S. 230-237; Bryan Mark Rigg, Hitlers jüdische Soldaten, Paderborn 2003.

⟨B⟩

[Sitzung der Schulkommission der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Altona vom 1. Dezember 1936]

[...]

Aufnahme v. Mischlingen

Der Gemeindevorstand bestätigt den ihm zur Kenntnis gebrachten Beschluß vom 4.6. d.J. »daß alle Gesuche auf Aufnahme von Mischlingen dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorzulegen sind.«

Anschließend verliest der Vorsitzend[e] ein Schreiben des Isr. hum. Frauenvereins in Sachen der Schulkinder Fass. Die Ausführungen beruhen auf einer Information bei Direktor Spier an der Talmudtoraschule in Hamburg und weisen auf die Möglichkeit hin, Kinder, die konfessionslos gemeldet sind, auf dem Wege über die vorgesezte Schulbehörde einer nichtjüdischen Schule überweisen zu lassen.

Herr Sommer bemerkt dazu, daß er die Angelegenheit bereits dem Schulrat vorgetragen und diesem die Entscheidung überlassen habe. Es ist entschieden worden, daß die Kinder Fass in der jüdischen Schule bleiben sollen.⁸

[...]

Nr. 3

Der Status der »Halbjuden« im NS-Staat (Dezember 1935)

18. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), A 4 Bd. 2

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Hamburg

Gauorganisationsamt

Hamburg, den 18. Dezember 1935

Rundschreiben Nr. 119/35.

Der Stellvertreter des Führers gibt folgendes bekannt:

(Rundschreiben Nr. 228/35.)

Im Reichsgesetzblatt vom 14.II.35 (RGBl. Nr. 125 S. 1333 u. 1334) sind die ersten grundlegenden Verordnungen zu den in Nürnberg verkündeten Gesetzen – dem

8 Im Februar 1936, während des laufenden Schuljahres, sollten der Altonaer Gemeindeschule 38 »Mischlinge« zugewiesen werden. Die Jahresstatistik der Schule weist für Oktober 1935 eine Gesamtschülerzahl von 209 Schülern auf. Das macht die geäußerte Befürchtung der »Überfremdung« der orthodox geführten Schule verständlich.

Reichsbürgergesetz und dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre – veröffentlicht. Gesetze und Verordnungen stellen eine Einheit dar. Sie bilden das Rassengrundgesetz des deutschen Volkes.

[...]

Die jüdischen Mischlinge, also die Viertels- und Halbjuden, werden in der Ehegesetzgebung unterschiedlich behandelt. Die Regelung geht von der Tatsache aus, dass die Mischrasse der deutsch-jüdischen Mischlinge in jedem Fall – blutmässig und politisch – unerwünscht ist und baldigst verschwinden muss. Ausschlaggebend ist hier nur das Blutmässige, also die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes. Es wird durch diese erreicht, dass die deutsch-jüdischen Mischlinge in der jetzigen oder der nächsten Generation entweder der Gruppe der Juden oder der der Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes angehören. In der ersten Verordnung zu diesem Gesetz werden Ehen von staatsangehörigen Viertelsjuden unter sich und mit Juden verboten, die Viertelsjuden dürfen nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes heiraten. Damit wird zwangsläufig die Gruppe der Viertelsjuden in der nächsten Generation verschwinden, ohne dass das 65-Millionen Volk der Deutschen durch die Aufsaugung dieser hunderttausend Viertelsjuden in seiner Erbmasse merklich verändert bzw. verschlechtert werden kann.

Von der Gruppe der staatsangehörigen Halbjuden gelten die mit Juden verheirateten als Juden (§ 52 wie oben), die schon mit Deutschblütigen verheirateten, deren Kinder also Viertelsjuden sind, können natürlich unter keine Ehegesetzgebung mehr gestellt werden, sie bleiben jüdische Mischlinge.

Die noch nicht verheirateten staatsangehörigen Halbjuden dürfen ohne weiteres Juden im Sinne des Gesetzes heiraten und werden damit Juden. Zur Heirat mit Deutschblütigen oder Viertelsjuden bedürfen sie der Genehmigung des Reichsministeriums des Innern und des Stellvertreters des Führers.

Dieser Paragraph 3 der ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz war der umstrittenste und für die Partei wichtigste. Es ist mit ihm die Gewähr gegeben, dass unerwünschtes halb-jüdisches Blut – es wird im allgemeinen unerwünscht sein – sich nicht weiter mit deutschem Blut vermischt. Wenn für die unverheirateten Halbjuden kein generelles Eheverbot mit Deutschen ausgesprochen wurde, sondern die nach aussen hin besonders mild gefasste Ehegenehmigung eingeführt wurde, so waren dafür politische Gründe massgebend.

Politisch gelten die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge – also die Viertels- und Halbjuden – nach dem § 21 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als vorläufige Reichsbürger, womit durchaus nicht gesagt ist, dass jeder Halbjude auch das endgültige Reichsbürgerrecht erhält, über dessen Verleihung noch keine Bestimmungen vorliegen. Es wird aber gerade bei Mischlingen besonders scharf zu prüfen sein, ob sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Wichtig für die Stellung der jüdischen Mischlinge ist, dass die schon vorhandenen Gesetze, die diese Mischlinge auf einer Reihe von Lebensgebieten schlechter als die Deutschblütigen stellen, nicht geändert werden. Es sind dies folgende Gesetze:

- 1.) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- 2.) Reichsbeamtengesetz vom 30.6.33. (nicht Beamter in Zukunft.)
- 3.) Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (nicht Offizier)
- 4.) Reichsarbeitsdienstgesetz (nicht Stammpersonal im Reichsarbeitsdienst)
- 5.) Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (nicht Rechtsanwalt)
- 6.) Gesetz betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft (nicht Patentanwalt)
- 7.) Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern (nicht Steuerberater)
- 8.) Gesetz über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat (nicht Rechtsanwalt beim Verwaltungsgericht)
- 9.) Verordnung über die Tätigkeit von Ärzten bei der Ausübung für Krankenkassen (nicht Kassenärzte)
- 10.) Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahn Technikern bei den Krankenkassen (nicht Kassenärzte)
- 11.) Schriftleitergesetz (nicht Schriftleiter)
- 12.) Kulturkammergesetz (nicht Mitglied einer der Kammern, die die Reichskulturkammer bilden)
- 13.) Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (unterliegt den einzelnen Bestimmungen für Nichtarier)
- 14.) Reichserbhofgesetz (nicht Bauer)
- 15.) Ärzteordnung (nicht Arzt).

Ebenso bleiben die Anforderungen der Partei und ihrer Gliederungen an die Blutsreinheit unberührt. Dagegen fallen alle anderen über die jetzige gesetzliche Regelung herausgehenden Arierbestimmungen in Satzungen von Organisationen, Verbänden und Vereinen jeder Art – also auch der Deutschen Arbeitsfront – mit dem 1. Januar fort, sofern sie nicht vom Reichsminister des Innern und vom Stellvertreter des Führers ausdrücklich genehmigt werden. Über Deutsche, die mit Juden verheiratet sind, enthalten die Nürnberger Gesetze und Verordnungen keine Bestimmungen. Selbstverständlich gelten als Juden aber nur solche Ehegatten, die Voll- oder Dreiviertelsjuden sind.

Deutsche, die mit jüdischen Mischlingen (Halb- oder Viertelsjuden) verheiratet sind, dürfen in keiner Form diffamiert und besonders in ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung nicht behindert werden.

[...] Die Grundlage der Nürnberger Gesetze wird in Zukunft mehr denn je das rassische Empfinden des deutschen Volkes sein, das immer mehr zu wecken und zu stärken Sache der Partei sein und bleiben wird. Es ist in Zukunft das weitere Eindringen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper endgültig unmöglich gemacht. Gegenüber dieser Tatsache von weltgeschichtlicher Tragweite, sind alle zeitlich bedingten politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen in der Judengesetzgebung von untergeordneter Bedeutung. Wir müssen uns in Zukunft hüten, unseren blutsmässig bedingten Rassestandpunkt in Misskredit zu bringen durch Verquickung mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie es leider vielerorts geschehen ist.

Es werden in allernächster Zeit Verordnungen und Gesetze erlassen, die auch die wirtschaftliche Betätigung der Juden regeln und damit jede Sonderaktion auch auf wirtschaftlichem Gebiet unnötig machen und unterbinden werden. Diese Wirtschaftsgesetze werden nur die Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze betreffen. Den jüdischen Mischlingen muss die freie Betätigung auf dem Gebiete der Wirtschaft gewährleistet werden, nachdem sie aus dem öffentlichen Leben weitgehend ausgeschaltet sind.

München, den 2.12.1935.

gez. R. Hess

Heil Hitler!

gez. H. Henningsen
stellv. Gauleiter

Verteiler:
Gau-Inspektoren
Gau-Amtsleiter
Kreisleiter
Ortsgruppenleiter

Nr. 4

Am »schwierigsten ist die Betreuung der Halbjuden und Mischlinge«

2. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Fürsorgewesen
Wohlfahrtsstelle XIII]

[...]

Fürsorgerisch am schwierigsten ist die Betreuung der Halbjuden und Mischlinge. Für diese Menschen bestehen keine Arbeitsaussichten und keine Aussichten auf Änderung der Verhältnisse. Die israelitische Gemeinde lehnt ihre Betreuung ab, die öffentliche Fürsorge muß ihnen auch Sonderleistungen versagen, sodaß sie eigentlich von keiner Seite eine wesentliche Hilfe haben. Diese Menschen sind ganz besonders deprimiert und der Umgang mit ihnen ist nicht immer einfach. Die häufige Nachprüfung ihrer Verhältnisse empfinden sie als Hohn. Wenn nun gar noch ein Teil der Familie arisch ist ergeben sich ganz besondere Schwierigkeiten, die Ehen

sind zerrüttet, die Erziehung der Kinder macht Schwierigkeiten, es liegen sehr viele Fehlerziehungen vor. Ganz besonders schwierig ist die Betreuung wo arische Kinder und Mischlinge in einer Familie aufwachsen. Ich denke da besonders an eine Familie in einem Bezirk, wo die Ehefrau eine Arierin in erster Ehe verwitwet ist und rein arische Kinder aus dieser Ehe bei sich hat. Jetzt in 2. Ehe ist [sie] mit einem Juden verheiratet, aus dieser Ehe ist jetzt auch ein Kind vorhanden. Diese Familiensammensetzung ist eigentlich im Hinblick auf Erziehung der arischen Kinder ein unhaltbarer Zustand. Die Arbeit in diesen Familien ist wenig erfreulich, ihren Klagen steht man völlig machtlos gegenüber.

2-6-37

(gez.) Schw. Elfriede Habermann.

Nr. 5

Die »Mischlingsfrage« an der Talmud Tora Schule

3. November 1937

Staatsarchiv Hamburg, 36I-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 45 f.

Herr Direktor Spier von der Talmud-Tora-Schule erscheint in der Schulabteilung und bittet um Auskunft, wie er sich in der hierunter dargestellten Angelegenheit verhalten soll.

Mit dem Rundschreiben des KSB vom 8.9.1937 – F I a 1 –, betr. Reichsbürgergesetz und Schulwesen, ist sämtlichen Schulen eine zusammenfassende Darstellung über die Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen übersandt worden. Mit den Ausführungen unter Abschnitt II dieser Darstellung (Zulassung zum Schulbesuch) Punkt 2, Abs. 3, werden die Leitungen der jüdischen Schulen aufgefordert, die Namen der die jüdischen Schulen besuchenden und dort neu eintretenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge unverzüglich der KSB mitzuteilen.⁹

9 Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte mit Erlass vom 2. Juli 1937 – E II e 1564 (b) – u.a. angeordnet, die Schulen hätten die Namen der jüdischen »Mischlinge« den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen. In Hamburg war der Erlass durch ein Rundschreiben der Landesunterrichtsbehörde vom 8. September 1937 – F I a 1 – umgesetzt worden; Kap. 44.1, Dok. 10. Die Leitung der Talmud Tora Schule glaubte sich durch die Erfüllung der Anordnung in einem Konflikt, weil sich die Aufnahme ihrer Schüler nicht nach rassistischen und damit nach Maßgabe der sogenannten Nürnberger Gesetze (1935), sondern nach jüdisch-religiösen Voraussetzungen bestimmte. Danach ist maßgebend, ob der Schüler eine jüdische Mutter hat. Der angenommene Widerspruch beruhte auf einem Irrtum. Erlass und Rundschreiben erfassten nicht die sogenannten Geltungsjuden im Sinne des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Das Schreiben der Landesunterrichtsbehörde vom 3. Januar 1938 stellt dies klar; vgl. Kap. 37.2,

Herr Direktor Spier teilt dazu mit:

Für die Leitung der Talmud-Tora-Schule, die eine orthodox jüdische Religionsschule ist, gelten die Schüler der Anstalt ausnahmslos als Juden ohne Unterscheidung zwischen Volljuden und Mischlingen. Nach dem Schulstatut der Talmud Tora-Schule ist Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern deren Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinde. Nun vergewissert sich die Schulleitung bei der Aufnahme von Schülern lediglich, ob diese Juden sind. Die Eltern geben der Schule gegenüber auch nur die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk an, nicht aber, ob die Kinder Volljuden oder Mischlinge sind. Der Grund dafür liegt darin, daß bei genauer Wahrung des jüdischen Dogmas »Mischlinge« im Sinne des RBG., die von einer arischen Mutter geboren worden sind, nicht in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen werden könnten, da nach dem jüdischen Religionsgesetz nur derjenige der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören kann, der von einer jüdischen Mutter geboren ist. Es wäre also denkbar, daß ein staatsangehöriger jüdischer Mischling die Talmud-Tora-Schule besucht und am Religionsunterricht teilnimmt, ohne daß er im Sinne der jüdischen Religionsgesetze Jude ist. Die Schulleitung hat bisher, um Konflikten mit der Gemeinde vorzubeugen, bei der Aufnahme von Schülern absichtlich keine Ermittlungen darüber angestellt, ob die Schüler Volljuden oder Mischlinge sind.

Die Situation der staatsangehörigen jüdischen Mischlinge (RBG.) ist demnach zur Zeit so, daß sie die Talmud-Tora-Schule besuchen konnten, ohne dadurch Juden im Sinne des jüdischen Religionsgesetzes zu werden, während sie gemäß § 5, Abs. 2, der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz dagegen durch den Übertritt zur jüdischen Religion zu Juden werden.

Dieser Übertritt zur jüdischen Religion wird in der Auslegung des RBG. als vollzogen angesehen werden müssen mit dem Besuch der Talmud-Tora-Schule, deren Träger die jüdische Gemeinde ist und an der ausschließlich jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, an dem alle Schüler teilzunehmen haben.

Nach der Veröffentlichung der Darstellung über die Auswirkung des RBG. sind, wie Herr Direktor Spier aussagt, bereits rd. 20 Schüler (wahrscheinlich Mischlinge RBG.) aus der Talmud-Tora-Schule in öffentliche Schulen übergetreten. Vermutlich, um damit dazutun, daß sie nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören und mithin Anwärter sind auf die Verleihung des Reichsbürgerrechtes.

Herr Spier erklärt weiter, daß die Leitung der Talmud-Tora-Schule gezwungen sei, bei der Elternschaft Nachfrage zu halten, wenn es bei der Weisung der Behörde, die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge zu melden, bleiben müsse. Das würde die Schulleitung einmal gegenüber der Gemeinde und andererseits gegenüber der El-

Dok. 6. Lediglich auf der Mädchenschule der Gemeinde und auf der Gemeindeschule Altona befand sich je ein jüdischer »Mischling« im Sinne der sogenannten Nürnberger Gesetze. Andere, etwa 20 Schüler, hatten die Talmud Tora Schule verlassen und waren auf staatliche Schulen übergegangen, um zu vermeiden, als sogenannte Geltungsjuden angesehen zu werden.

ternschaft in eine äußerst peinliche Lage bringen. Weiter läge nahe, daß dadurch noch mehr Umschulungen aus der Tamud-Tora-Schule in öffentliche Volksschulen bewirkt werden. Herr Spier bittet um Anweisung, wie er sich bei dieser Sachlage verhalten soll.

Durch das Büro ist ihm auferlegt worden, zunächst weitere Mitteilungen der Behörde abzuwarten.

3.II.1937.

(gez.) Höppner

Nr. 6

Die Berichtspflicht der jüdischen Schulen zur »Mischlingsfrage«

3. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F I a 1 Bd. III, Bl. 49 f.

3. Januar 1938

An die Leitung der
Talmud-Tora-Schule
h i e r

Mit Schreiben vom 8. September 1937 hatte die Kultur- und Schulbehörde der Schule eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts eines Erlasses des Herrn Reichserziehungsministers über die Auswirkungen des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen übersandt. Unter II Ziffer 2 der Ausführungen war bestimmt, daß der Kultur- und Schulbehörde die Namen der die jüdischen (Wahl-)Schulen besuchenden und dort neu eintretenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge 1. Grades im Sinne des Reichsbürgergesetzes und der dazu ergangenen 1. Verordnung mitzuteilen seien. Hiergegen war von Ihnen mündlich geltend gemacht worden, daß die Durchführung dieser Anweisung der Schulleitung mit Rücksicht auf die jüdischen Religionsgesetze und deren andersartige Wertung des Begriffs Mischling und in Verbindung damit wegen Fehlens von Unterlagen über die Abstammung der einzelnen Schüler nur mit größten Schwierigkeiten und nur unter Umständen möglich sei, die sie mit dem Schulvorstand oder der jüdischen Gemeinde in Widerstreit setzen würden. Um Auswirkungen dieser Art zu vermeiden, rät die Kultur- und Schulbehörde Ihnen, sich von jedem Schüler umgehend eine Bescheinigung der jüdischen Religionsgemeinde über seine Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde vorlegen zu lassen. Die von der jüdischen Religionsgemeinschaft als Mitglieder anerkannten Schüler, die staatsangehörige Mischlinge sind, gelten dann nach § 5 Abs. 2 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz ohne weiteres als Juden. Soweit in Einzelfällen der Nachweis wegen der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinde nicht erbracht wird, werden sich un-

schwer die Unterlagen darüber beschaffen lassen, ob es sich um jüdische Mischlinge 1. Grades handelt, die der Meldepflicht unterliegen. Auf die Abgabe der Meldung kann die Kultur- und Schulbehörde jedenfalls unter keinen Umständen verzichten. Da für die Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde sinngemäß das Gleiche gilt, erhält diese Abschrift des Schreibens.

Im Auftrag
(gez.) Oberdörffer

Abschrift
der Leitung der Mädchenschule der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
zur Kenntnis. Die Kultur- und Schulbehörde sieht der Einsendung einer Liste der
staatsangehörigen jüdischen Mischlinge entgegen.

Im Auftrag
(gez.) Oberdörffer

Nr. 7

Die eingeschränkte Zuweisung von Armensachen an Rechtsanwälte, die »25%ige
Mischlinge« sind

⟨A⟩ 15. Februar 1938

⟨B⟩ 25. Februar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3715 e,
Bl. 17, 24

⟨A⟩

Der Präsident
des
Hanseatischen Oberlandesgerichts.
3715 – 1 a/I b/

Hamburg 36, den 15. Februar 1938.
Sievekingplatz.

An den
Herrn Amtsgerichtspräsidenten in
H a m b u r g .
Betr. Beiordnung von Armenanwälten.

Es bestehen keine Bedenken, zukünftig den 25%igen Mischlingen auf Antrag Armensachen und Offizialmandate zuzuweisen. Voraussetzung hierzu ist jedoch der ausdrückliche Wunsch der Partei; eine turnusmäßige Zuteilung kommt nicht in Frage. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Armenrechtszuweisungen an 25%ige

Mischlinge in der Kontrollkartei gezählt werden und daß auch hier der allgemeine Durchschnitt nicht überstiegen werden kann.

Der Grundsatz, daß an Nichtmitglieder des NSRB. keine Armensachen und Offizialverteidigungen zuzuweisen sind, bleibt im übrigen unberührt.

25 %ige Mischlinge sind nach den bisher vorliegenden Unterlagen die Rechtsanwälte Dr. Percy Barber¹⁰, Dr. Reinh. Bunsen, Dr. Ernst Framhein, Max Lurati, Hans A. Mestern und Dr. Ludwig Vidal.¹¹

In Vertretung:
(gez.) Letz

⟨B⟩

Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
3715 – I a/8

Hamburg 36, den 25. Februar 1938.
Sievekingplatz 9

An den
Herrn Amtsgerichtspräsidenten in
Hamburg.

Betr.: Beiordnung von Armenanwälten.

In Ergänzung meines Schreibens vom 15. ds.Mts. teile ich mit, daß auch der Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Bucerius Altona nachgewiesen hat, daß er Mischling 2. Grades ist.

In Vertretung:
(gez.) Letz

- 10 Der Rechtsanwalt Dr. Percy Barber legte im Frühjahr 1940 der Reichsstelle für Sippenforschung einen Abstammungsbescheid vor, dass er »deutschblütig« sei. Daraufhin wurde sein Name aus der Liste der Rechtsanwälte, die »Mischlinge II. Grades« seien, gestrichen. Der Vater von Percy Barber, Dr. Oswald Stacpoole Barber (1877-1951), galt als »Vierteljude«. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 126.
- 11 Ein gesetzliches Verbot, Rechtsanwälte, die »Mischlinge II. Grades« waren, zu Armenanwälten oder Pflichtverteidigern zu bestellen, gab es im Frühjahr 1938 nicht. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188), das den Ausschluss von Rechtsanwälten, die »Mischlinge II. Grades« waren, ermöglichte, war auf den 30. September 1933 befristet und damit nicht mehr anwendbar. Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) hatte »Mischlinge II. Grades« – mit Ausnahme staatlicher Berufe – den »Ariern« gerade gleichgestellt. Diese innerhalb der NSDAP durchaus umstrittene Lösung der »Halb- und Vierteljudenfrage«, versuchte das Hanseatische Oberlandesgericht zumindest wirtschaftlich zu unterlaufen. Es wollte – wie bereits früher in anderem Zusammenhang – die Anwälte, die »Mischling II. Grades« waren, absichtsvoll schädigen. Denn es war schwer vorstellbar, dass die angeführten Anwälte gleichsam werbend auf ihren Status hinweisen würden, um Mandate zu erhalten. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 51 f..

Nr. 8

Die Versagung der »Auswanderung von Volksgenossinnen und Mischlingen zwecks Heirat im Auslande«

25. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II E V 1 IV

Reichsstelle für das
Auswanderungswesen
G.Z.: B 1000

Berlin NW 7, den 25. Mai 1938.
Dorotheenstr. 49 – 52.

Vertraulich!

Nur für den Dienstgebrauch!

Betrifft: Auswanderung von Volksgenossinnen und Mischlingen zwecks Heirat im Auslande.

Da sich bei den grösseren Auswandererberatungsstellen die Fälle der Vorsprache von Volksgenossinnen, die sich im Auslande mit einem Juden oder Mischling, und von Mischlingen, die sich nach erfolgter Versagung der Ehegenehmigung im Auslande mit einer Volksgenossin verheiratet wollen, mehrten, habe ich bei dem Herrn Reichsminister des Innern eine Entscheidung beantragt, ob die Auswandererberatungsstellen darüber hinaus, dass sie die Vorsprechenden im Sinne der Nürnberger Gesetze auf die Unzulässigkeit ihres Vorhabens hinweisen und es ablehnen, ihnen irgendwelche Ratschläge zu erteilen, in solchen Fällen die zuständige Passbehörde verständigen sollen, damit der betreffenden Volksgenossin der Auslandspass versagt oder wieder entzogen wird, um so ihre Ausreise zu verhindern.

Daraufhin ist mir folgende Entscheidung vom 13. Mai 1938 zugegangen:

»Die Auswanderung der jüdischen Mischlinge ist ebenso wie die der Juden erwünscht, ihre Unterbindung durch Versagung oder Entziehung des Passes wäre daher nicht gerechtfertigt. Eine Verständigung der Passbehörden ist infolgedessen nicht erforderlich, wenn an der ernstesten Auswanderungsabsicht des Mischlings kein Zweifel besteht. Lassen aber die Umstände des Einzelfalles die Annahme zu, dass der Mischling nur deshalb ins Ausland reisen will, um dort eine nach der deutschen Rassengesetzgebung verbotene Ehe zu schliessen, so werden die Passbehörden hiervon zu verständigen sein, und zwar auch dann, wenn der Mischling angeblich nicht beabsichtigt, nach der Eheschliessung nach Deutschland zurückzukehren. Ebenso bitte ich, die Passbehörden von der Ausreiseabsicht deutschblütiger Staatsangehöriger und bisher im Reich ansässiger deutschblütiger Staatenloser umgehend zu verständigen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass die Ausreise nur deshalb geplant ist, um im Ausland eine nach der deutschen Rassengesetzgebung unzulässige Ehe einzugehen. Hierbei wäre es ebenfalls unerheblich, ob der Deutschblütige die Absicht hat, nach erfolgter Eheschliessung nach Deutschland zurückzukehren.«

Nr. 9

Die Förderung der Auswanderung von »Mischlingen«

26. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 373-7 I Auswanderungsamt I, II E V 1 IV

Reichsstelle für das
Auswanderungswesen
G.Z.: B 1000Berlin NW 7, den 26. Juli 1938.
Dorotheenstr. 49 – 52.Vertraulich!
Nur für den Dienstgebrauch!Betrifft: Auswanderung von Landwirten, selbständigen Handwerkern und sonstigen
Arbeitskräften, die Mischlinge sind.

Unter dem 30.3.1938 richtete ich an den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Bitte um Klärung der Frage, ob die Auswanderung von Landwirten, selbständigen Handwerkern und sonstigen Arbeitskräften, die Mischlinge sind, vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes unerwünscht ist.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt hat mein Scheiben mit folgender Stellungnahme an den Herrn Reichsarbeitsminister abgegeben:

»Ich bin der Meinung, dass die von der Reichsstelle angeschnittene Frage, ob und inwieweit die Auswanderung von Landwirten, selbständigen Handwerkern und sonstigen Arbeitskräften, die Mischlinge sind, vom Standpunkte des Arbeitseinsatzes unerwünscht ist, nur von Fall zu Fall entschieden werden kann. Die Entscheidung wird meines Erachtens jeweils davon abhängig gemacht werden müssen, ob die betreffenden Arbeitskräfte für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet entbehrlich sind oder nicht und ob etwa die Gefahr der Verschleppung von Industrie- bzw. Wirtschaftsgeheimnissen besteht.«

Der Herr Reichsarbeitsminister hat die nachstehend wiedergegebene Antwort vom 28. Juni 1938 – II c Nr. 3594/38 – erteilt:¹²

»Ich teile – in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichswirtschaftsminister – Ihre Meinung, dass die von der Reichsstelle

12 In dem angeführten Erlass vom 28. Oktober 1936 – IV 2581/36 – hatte der Reichswirtschaftsminister ausgeführt, dass »Mischlinge«, die das vorläufige Reichsbürgerrecht besaßen, in ihrer wirtschaftlichen Betätigung »deutschblütigen Personen« gleichzustellen und keinen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen seien; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 175, Rn. 224. Der im Dokument mitgeteilte Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 28. Juni 1938 – II c Nr. 3594/38 – zeigt auf, dass »Mischlinge« im Wirtschaftsleben tatsächlich diskriminiert wurden. Dazu wird ausdrücklich auf »die Erfahrungen des täglichen Lebens« verwiesen.

für Auswanderungswesen angeschnittene Mischlingsfrage nur von Fall zu Fall nach den von Ihnen dargelegten Gesichtspunkten entschieden werden kann. Dabei bitte ich aber noch folgendes zu berücksichtigen: Es hat sich in steigendem Masse gezeigt, dass jüdische Mischlinge bei ihrer Betätigung in der gewerblichen Wirtschaft auf grosse Schwierigkeiten stossen. Trotz des Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer vom 28. Oktober 1936 – IV 25871/36 – (mein Erlass vom 10. November 1936 – II c 8104/36 –) hat sich die Lage der jüdischen Mischlinge, wie die Erfahrungen des täglichen Lebens lehren, nicht wesentlich gebessert. Sollte es bei dem vermehrten Bedarf an Arbeitskräften nicht möglich sein, die Betätigung der jüdischen Mischlinge in der Wirtschaft in ausreichendem Masse sicherzustellen, so wäre es zu begrüssen, wenn einer Abwanderung, insbesondere der Mischlinge ersten Grades, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden.«

38. Berufseinschränkungen und -verbote

38.1 Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Nr. 1

Die beamtenrechtlichen »Arierparagrafen« des Jahres 1933

⟨A⟩ 7. April 1933

⟨B⟩ 11. April 1933

⟨C⟩ 6. Mai 1933

⟨D⟩ 30. Juni 1933

⟨E⟩ 8. August 1933

Reichsgesetzblatt I S. 175, 195, 245, 433, 575

⟨A⟩

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 7. April 1933.

[...]

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

⟨B⟩

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 11. April 1933.

[...]

Zu § 3

2.

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

⟨C⟩

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 6. Mai 1933.

[...]

Zu § 3

1.

Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

2.

(1) Die erste Ausnahme des § 3 Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem ununterbrochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

3.

(1) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1.8.1914 bis 31.12.1918) bei der fechtenden Gruppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Frontkämpfer ist insbesondere, wem das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

(3) Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

4.

»Gefallen« ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

[...]

6.

(1) Weitere Ausnahmen als im § 3 Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmungen fallenden Beamten nicht arischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

7.

§ 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind.

<D>

Gesetz zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und
des Versorgungsrechts.

Vom 30. Juni 1933.

[...]

Kapitel II

Die Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 3

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird wie folgt geändert:

[...]

2. Hinter § 1 wie folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

(1) Als Reichsbeamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

(2) Weibliche Personen dürfen als planmäßige Reichsbeamte auf Lebenszeit erst nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres berufen werden.

(3) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.

(4) Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, von der Vorschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulassen.«

⟨E⟩

Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933.

I

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

2

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

Nr. 2

Vorgeschobene Entlassungsgründe

3. Juni 1933

Norddeutsche Nachrichten, Blankenese, vom 3.6.1933

Direktor Lichtheim – fristlos entlassen

Oberbürgermeister Brix hatte bereits in seiner Etatrede darauf hingewiesen, daß der Direktor der Altonaer Gas- und Wasserwerke, Lichtheim, zur Entlassung kommen sollte, auf Grund folgender Vorkommnisse: Herr Lichtheim wohnte im Sommer in dem Filter-Gebäude in Blankenese. In einem Rohwasser-Dachbehälter der

Filteranlage haben ständig Personen aus der Familie Lichtheim gebadet. Auch seine Söhne lernten in diesem Behälter schwimmen. So anerkennenswert das Bedürfnis nach Reinigung ist, war der Magistrat trotzdem der Ansicht, daß zum Baden nicht gerade das Trinkwasser für die Altonaer geeignet ist. Er meint, daß es sich hier um eine echt jüdische Ferklei handelt. Deshalb hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am Donnerstag beschlossen, Herrn Direktor Lichtheim fristlos ohne Gewähr irgend einer Entschädigung an Gehalt oder Pension zu entlassen.¹

Nr. 3

Der Reichsstatthalter versetzt in den Ruhestand

28. Juni 1933

Staatarchiv Hamburg, 131-3 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Kf 27, Bl. 4

Der Reichsstatthalter

An den Senat.

Auf Vorschlag des Senats versetze ich auf Grund § 3 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

1) den Ordentlichen Professor Dr. Erwin Panofsky,²

- 1 Der Direktor der Altonaer Gas- und Wasserwerke Georg Simon Lichtheim (1865-1939) war Mitglied im Vorstand der Hochdeutschen Israeliten-Gemeinde (Altona), seit 1936 als stellvertretender Vorsitzender für die Haupt- und Kassenverwaltung, seit 1937 auch für die Stiftungsverwaltung. Anfang Juni 1933 wurde er aus seiner Tätigkeit bei den Altonaer Gas- und Wasserwerken fristlos entlassen, nicht aus Gründen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, sondern aufgrund eines initiierten, antisemitischen »Skandals«. Der dokumentierte Text aus den *Norddeutschen Nachrichten* zeigt dies. Ende 1939 starb Lichtheim an einer Herzerkrankung. Seine Ehefrau Margarete Lichtheim (1881-1942) gehörte dem Vorstand des Israelitischen humanitären Frauenvereins an. Sie wurde am 25. Oktober 1941 nach Lodz deportiert und von dort am 16. Mai 1942 in das Vernichtungslager Chelмно. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 249.
- 2 Der in dem Entlassungsschreiben genannte Prof. Dr. Erwin Panofsky (1892-1968) beschreibt die Ereignisse seiner Entlassung in der Rückschau 1953 wie folgt: »Und als die Nazis im Frühjahr 1933 alle jüdischen Beamten ihrer Ämter enthoben, war ich zufällig in New York, während sich meine Familie noch zu Hause befand. Ich erinnere mich mit Vergnügen daran, wie ich ein langes Telegramm aus Deutschland erhielt, das mich von meiner Entlassung unterrichtete, aber mit einem grünen Papierstreifen verschlossen war, der die Anschrift trug: ›Herzliche Ostergrüße, Western Union«. Diese GrüÙe sollten sich als gutes Omen erweisen. Ich kehrte nur nach Hamburg zurück, um meine privaten Angelegenheiten abzuwickeln und an den Doktorprüfungen einiger loyaler Studenten teilzunehmen (was ganz seltsamerweise in den Anfangsphasen des Nazi-Regimes möglich war); und dank der selbstlosen Bemühungen meiner amerikanischen Freunde und Kollegen, die mir unvergesslich und unvergessen sind, konnten wir uns schon 1934 in Princeton niederlassen.«; Erwin Panofsky, *Drei Jahrzehnte Kunstgeschichte in*

- 2) den Inspektor bei der Wohlfahrtsbehörde Gertrud Embden,³
 3) den Haushaltungslehrer beim Jugendamt Regina Schiff⁴
 in den Ruhestand.

gez. Karl Kaufmann
 Hamburg, den 28. Juni 1933.

Nr. 4

Der »erweiterte Arierparagraf« bei Beamten

5. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-3 Senatskanzlei – Verwaltungsabteilung, C 55 b

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat ersucht die Behörden, sämtliche Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten in geeigneter Weise auf § 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 6 Ziffer 1 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) hinzuweisen. Danach darf eine Person, die selbst oder deren Ehegatte nichtarischer Abstammung ist, nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden, und Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, müssen entlassen werden.⁵

Zur Beglaubigung:
 (gez.) Unterschrift

Hamburg, den 5. Juli 1933.

den Vereinigten Staaten. Eindrücke eines versprengten Europäers, New York, NY 1957, S. 378. Vgl. auch Rainer Donandt, Erwin Panofsky, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 226-228; Michael Ann Holly, Panofsky and the Foundations of Art History, Ithaka/London 1984; Renate Heidt Heller, Erwin Panofsky (1892-1968), in: Heinrich Dilly (Hrsg.), Altmeister moderner Kunstgeschichte, Berlin 1990, S. 165-187; Bruno Reudenbach (Hrsg.), Erwin Panofsky. Beiträge des Symposiums Hamburg 1992, Berlin 1994.

3 Vgl. Kap. 38.I, Dok. 8, 10 u. 11.

4 Vgl. Kap. 38.I, Dok. 5.

5 § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) lautete: »Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe einge-

Nr. 5

Die beantragte Aufhebung der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (der Fall Regina Schiff)

⟨A⟩ 10. Juli 1933

⟨B⟩ 25. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Kf 27

⟨A⟩

Deutscher Evangelischer
Frauenbund
Ortsgruppe ALTONA.
Altona, Blankenese, Busch 8

10. Juli 1933.

Dem Herrn Reichstatthalter
Herr Karl Kaufmann
Hamburg, Rathaus.

Fräulein Ina Schiff, z. Z. wohnhaft in Altona, Blankenese, Mühlenberger Weg 6, war von Januar 1919 in der Behörde des Hamburger Arbeitsamtes, zuletzt vom November 20 bis zum 30. Juni 33 beim Jugendamt Hamburg angestellt. Sie wurde fristlos beurlaubt, weil die Feststellung ergab, daß ihre Großeltern mütterlicherseits nicht arischer Abstammung waren. Sie legte schriftliche Berufung bei dem Herrn Reichsstatthalter ein.

Fräulein Schiff hat im Kriege mehr als 3 Jahre und zwar vom Oktober 1915 bis zum 31. Dezember 1918 an verantwortlichen Stellen unter schwierigen Verhältnissen und unter ehrender Anerkennung ihrer Vorgesetzten in der Militärverwaltung Litauen gearbeitet, worüber folgende Unterlagen vorliegen.

Der Medizinalreferent der Bezirksverwaltung Kowno, Oberstabsarzt Prof. Boehnke bescheinigt mit Dienstsiegel am 31. Dezember 1918, daß Schwester Ina vom 15. Oktober 1915 – 31. Dezemb. 1918 in der Verwaltung Litauen bei der Einrichtung und wirtschaftlichen Ausgestaltung verschiedener Kreiskrankenhäuser mit größtem Fleiß und anerkanntem Geschick gearbeitet hat, bei der Schulabteilung tätig und zuletzt vom 5. Juli 1917 bis zum 31. Dezember 1918 als Wirtschaftsschwester im Stadtkrankenhaus Kowno beschäftigt war. Er schließt die Bescheinigung mit der

hen, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.« Dies geschah durch die Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575). Danach galt bereits als »nichtarisch«, wer einen »nichtarischen« Großelternanteil hatte (sogenannter »Mischling II. Grades«).

Bemerkung, daß Schwester Ina Schiff es durch ihren unermüdlichen, mit Schaffensfreude gepaarten Fleiß verstanden habe, sich in ihren verschiedenen Dienststellen die größte Anerkennung zu erwerben. – Diese Bescheinigung befindet sich im Original bei der Akte von Frl. Schiff. Sie wurde seiner Zeit der Schulbehörde eingereicht.

Soweit es sich um ihre Tätigkeit in der Stadt Kowno handelt, bestätigt ihr der Stadt- und Kreishauptmann des Militärkreisamtes Kowno (Abltg. M I No. 2835), daß sie dem oft unendlich schwierigen Betrieb mit Geschick und Gewandtheit vorgestanden, sich unermüdlich den ihr anvertrauten Arbeiten gewidmet und sich den Schwierigkeiten bei der Lebensmittelbeschaffung und Versorgung mit Wirtschaftsmaterialien gewachsen gezeigt hat. Sie scheidet aus dem Dienst der Militärverwaltung Litauen, der sie seit Herbst 1915 in den verschiedenen Kreiskrankenhäusern angehört hat, wegen der veränderten politischen Verhältnisse aus. – Auch dieses Schreiben befindet sich im Original bei der Akte.

Am 15. November 1917 schreibt der damalige leitende Arzt des Stadt-Krankenhauses Kowno, Dr. Matz, daß Schwester Ina Schiff allen ihren dienstlichen Verpflichtungen unter oft schwierigen Verhältnissen des Krieges in unermüdlichem Fleiß und Umsicht und absoluter Zuverlässigkeit genügt. – Dieses Schreiben liegt im Original vor und kann auf Wunsch sofort nachgereicht werden.

An Auszeichnungen ist Frl. Schiff verliehen die Rote-Kreuzmedaille 3. Klasse (Generalkomm. in Angelegenheiten der Königl. Preuß. Orden 14. Sept. 1917) und das vom Vaterländischen Frauenverein Hamburg gestiftete Erinnerungszeichen, das der Schwester Schiff am 9. März 1918 in dankbarer Anerkennung der während [der] Kriegsjahre geleisteten treuen Dienste überreicht wurde (Ausweis ist unterzeichnet von der Vorsitzenden: Gräfin von Oeynhausen).

Gelegentlich seiner Anwesenheit in Kowno empfing der Herr Generalfeldmarschall v. Hindenburg die Schwestern (darunter Frl Schiff). Er versicherte ihnen: der Dank des Vaterlandes sei den tapferen Schwestern ebenso sicher wie den tapferen Feldgrauen.

In gleichem Sinne äußerte sich anlässlich des Roten Kreuz-Tages 1933 in Berlin der jetzige Reichsinnenminister Dr. Frick: »So gedenken wir heute voller Dankbarkeit der Frauen und Mädchen, die als Schwestern während des Krieges ihre ganze Kraft einsetzten.«

Nebenbei mag noch erwähnt werden, daß Frl Schiff während ihrer Tätigkeit als Schwester sich eine schwere Ruhr zuzog, deren Folgen auch zur Zeit noch nicht überwunden sind.

Seit Januar 1919 bis jetzt hat Frl Schiff ihre Arbeit bei der Hamburger Behörde einwandfrei geleistet. Da sie in der marxistischen Zeit mit ihrer vaterländischen Gesinnung nicht zurück hielt, hatte sie manche Anfeindungen und viele Schwierigkeiten von den roten Behörden zu ertragen. (Beweis ein bei den Akten befindlicher Brief aus dem Jahre 1922.) Sie hat sie freudig auf sich genommen in der gewissen Hoffnung, daß die vaterländische Bewegung doch siegen müsse und daß dann bessere Zeiten anbrechen würden.

Fräulein Ina Schiff, deren blonde Haare u. blaue Augen beweisen, daß von dem nicht arischen Blut der Großeltern mütterlicherseits nicht viel auf sie übergegangen sein kann, stammt aus einem deutsch-fühlenden evangelischen Elternhaus, ist evangelisch und in vaterländischer Gesinnung erzogen. Ihre beiden Brüder waren Kriegsteilnehmer. Sie hat nicht nur 14 Jahre bei einer Hamburger Behörde ihre Arbeit ohne Tadel und von vaterländischem Geiste beseelt geleistet, sondern hat mit Auszeichnung und unter ehrenden Anerkennungen ihrer Vorgesetzten außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches $3\frac{1}{4}$ Jahr Kriegsdienste getan.

Diese letzte Tatsache allein dürfte ihr den von der nationalen Regierung zugesicherten Schutz vor Kränkung und Zurücksetzung gewährleisten, der sogar reinblutigen Juden versprochen und gehalten ist.

Auf Grund dieser Verordnungen der Regierung bitten wir Fräulein Ina Schiff wieder in die von ihr innegehabte Stellung einzusetzen.⁶

A. Boldt. B. E. Schröder,
i. Vorsitzende. Schriftführerin.

⟨B⟩

Wohlfahrtsbehörde
Landesjugendamt und Jugendamt Hamburg
Hamburg 8, Steckelhörn 12 (Gotenhof)

Unser Zeichen: Ia. HF.
Pers. Nr. 103.

Datum: 25. Juli 1933.

An
den Senat der Freien- und Hansestadt Hamburg,
Hamburg.

Zum Einspruch der Haushaltungslehrerin Regine Schiff gegen ihre Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Fräulein Schiff bezieht sich auf die Verordnung vom 22. April 1933 über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Reichsgesetzblatt 1933 Teil I Nr. 42 S. 222).

Art. II Nr. 2 dieser Verordnung besagt, dass auch solche Ärzte nichtarischer Abstammung zugelassen werden, die eine ärztliche Tätigkeit während des Weltkrieges

⁶ Der Deutsch-Evangelische Frauenbund, Ortsgruppe Altona, hatte sich mit Schreiben vom 14. Juli 1933 mit demselben Anliegen an das Reichsarbeitsministerium gewandt. Das Ministerium hatte das Schreiben nach Hamburg abgegeben.

in einem Seuchenlazarett nachweisen können. FrI. Schiff ist während des Weltkrieges in einem Seuchenlazarett als Krankenschwester tätig gewesen und erhebt auf Grund dieser Tatsache Einspruch gegen ihre Versetzung in den Ruhestand.⁷

Nach Auffassung der Behörde ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Verordnung vom 22.4.1933, dass nur bei Ärzten nichtarischer Abstammung eine Ausnahme zugelassen wird. Sollte die Verordnung auch sinngemäss auf Krankenschwestern Anwendung finden, dann bedarf es hierfür einer besonderen Durchführungsverordnung oder einer neuen Verordnung. Es wird gebeten, den Einspruch zurückzuweisen.

Der Präses der Wohlfahrtsbehörde:
Ofterdinger [?]

Nr. 6

»Weitere Entlassungen aus dem hamburgischen Staatsdienst«

Juli 1933

Hamburger Nachrichten Nr. 340 vom 24.7.1933

Weitere Entlassungen
aus dem hamburgischen Staatsdienst.

Die Staatliche Pressestelle teilt mit:

Im Verfolg der Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind weiterhin folgende Beamte aus dem hamburgischen Staatsdienst entlassen worden:

Auf Grund von § 2 des obigen Gesetzes:

Die Lehrerin Magda Bär, die der KPD. angehört hat und der Bürgermeister i.R. Wiesner in Bergedorf.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes sind entlassen:

Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Kaufmann,
Landgerichtsdirektor Dr. Böger,
Richter Dr. Johannssen,

7 Nach der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222) war die Tätigkeit von Ärzten »nichtarischer« Abstammung beendet. Eine Neuzulassung war nicht möglich. Davon machte Artikel II Nr. 2 für solche Ärzte »nichtarischer« Abstammung eine Ausnahme, »die am I. Weltkrieg teilgenommen hatten und Nachweise über ihre Kampftätigkeit oder ihre ärztliche Tätigkeit an der Front oder in einem Seuchenlazarett« belegen konnten.

Amtsgerichtsrat Dr. Feibel,
 Direktor der städt. Berufsschule in Bergedorf Bensch,
 Strafanstaltsdirektor Thieme, sowie
 zwei Studienräte, sieben Lehrer und Lehrerinnen und zwölf mittlere Beamte aus
 verschiedenen Behörden.

Als Nichtarier (§ 3 des Gesetzes) sind aus dem Staatsdienst ausgeschieden:
 ein Richter, sieben Studienräte, 30 Lehrer und Lehrerinnen und zwei mittlere Be-
 amte.

Endlich sind auf Grund von § 6 des Gesetzes (Vereinfachung der Verwaltung) in
 den Ruhestand versetzt:

Senatspräsident am Hanseatischen Oberlandesgericht Dr. Arndt,
 die Räte am Hanseatischen Oberlandesgericht, May, Dr. Prochownik und
 Dr. Sommer,

Landgerichtsdirektor Dr. Marcus,

Die Amtsgerichtsdirektoren Dr. Islar und Dr. Wohlwill
 sowie fünf Richter.

Auf Grund des gleichen Paragraphen sind außerdem in den Ruhestand versetzt:

der Direktor des Landesjugendamtes, Dr. Hertz,

Oberbaurat i.e.R. bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe,
 Dr. Theie,

und Oberbaurat bei der Baubehörde, Düwel,

Regierungsrat bei der Landesunterrichtsbehörde, Lassally.

Prof. an der Landeskunstschule Adler,

sowie sieben mittlere Beamte aus verschiedenen Behörden.

Nr. 7

»Weitere Durchführung des Berufsbeamtengesetzes«

Juli 1933

Hamburger Fremdenblatt Nr. 209 vom 31.7.1933

Weitere Durchführung des Berufsbeamtengesetzes.

Auf Grund des § 3 (Nichtarier) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind aus dem Staatsdienst ausgeschieden: Universitätsprofessor Dr. Cassirer und ein Lehrer sowie unter sinngemäßer Anwendung dieses Paragraphen zwei Verwaltungsassessoren und neun Assessoren. Endlich ist in gleichem Zusammenhang auf Grund der 3. Durchführungsverordnung dieses Gesetzes folgenden nichtbeamteten Lehrern der Hamburgischen Universität die Lehrbefugnis entzogen worden: ao. Prof. Dr. Plaut, ao. Prof. Dr. Türkheim, ao. Prof. Dr. Werner,

ao. Prof. Dr. Berendsohn, ao. Prof. Dr. Kafka, ao. Prof. Dr. Wohlwill, Privatdozent Dr. Estermann, Privatdozent Dr. Wind, Privatdozent Dr. Jacobsthal, Privatdozent Dr. Kimmelstiel, Privatdozent Dr. Haim, Privatdozent Dr. Liebeschütz, Honorarprofessor Dr. Delbanco und Honorarprofessor Dr. Saxl.

Auf Grund des § 4 des obigen Gesetzes sind aus dem Staatsdienst entlassen worden: Staatsrat i.e.R. Zinn und 17 Lehrer und mittlere Beamte aus den verschiedenen Behörden.

Nach § 6 sind in den Ruhestand versetzt worden: Universitätsprofessor Dr. William Stern, Oberbaurat bei der Baubehörde Maetzel, Baurat bei der Baubehörde Tüngel, Baurat i.e.R. bei der Finanzdeputation Harms sowie 31 weitere mittlere Beamte. Endlich ist Landesgerichtspräsident Dr. Meyer auf Grund des § 5 des Gesetzes in das Amt eines Landgerichtsdirektors und danach seinem Antrage gemäß in den Ruhestand versetzt worden.

Nr. 8

Die »Gnadenrente« für eine »Volljüdin« (der Fall Gertrud Embden)

⟨A⟩ 23. August 1933

⟨B⟩ 26. August 1933

⟨C⟩ 3. September 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Kf 27

⟨A⟩

Herrn
Staatsrat Schulz
Hamburg

[handschriftlicher Vermerk:
Herrn Senatsrat Hey
ergebenst.
23.8.33 Schultz Dr.

Sehr geehrter Parteigenosse!

Ich bitte Sie, sich den folgenden Bericht durchzulesen und dann denjenigen Stellen zuzuleiten, die die Möglichkeit haben, einzugreifen, wo es sich darum handelt, ein Unrecht zu verhüten an einer Frau, die 35 Jahre lang für die Allgemeinheit und vor allem im Kriege für unser Volk gearbeitet hat. Sie hat das Recht, nicht nur als Kriegsteilnehmer, sondern auch als Kriegsbeschädigte zu gelten.

Es handelt sich um Fräulein Gertrud Embden, Hamburg 39, Braamkamp 42. Sie ist aus ihrer Stellung als Fürsorgerin auf Grund des Beamtengesetzes ohne Pension

in den Ruhestand versetzt worden, weil ihre Grosseltern nichtarischer Abkunft waren (Ihre Eltern sind christlich getauft und erzogen worden.)

[handschriftlicher Vermerk am Rand: bedeutungslos]

Fräulein Gertrud Embden bittet um eine Gnadenpension. Diese Bitte ist berechtigt; denn:

- 1.) Sie ist seit 1898 22 Jahre lang (1898 – 1920) vollamtlich in der Hamburger Wohlfahrtspflege tätig gewesen. Sie hat diese Tätigkeit ohne Entgelt ehrenamtlich ausgeübt. Da sie im Kriege und in der Inflationszeit ihr Vermögen verloren hat und deshalb nicht mehr in der Lage war, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, nahm sie dann eine besoldete Stellung am Jugendamt Hamburg als Jugendpflegerin an und ist dort 13 1/2 Jahre tätig gewesen; davon ca. 4 Jahre als Angestellte und etwa 9 Jahre als Beamte. Es fehlt ihr an den vorgeschriebenen 10 Jahren Beamtenzeit nur etwa 1 Jahr, das nach dem Rechtsempfinden des Volkes reichlich aufgewogen ist durch die nachweisbaren 4 Angestelltenjahre und besonders durch die 22jährige auch amtliche, aber ehrenamtliche Tätigkeit.
- 2.) Fräulein Embden hat während des Krieges aufopfernde Kriegshilfe geleistet.
 - a.) August 1914 – September 1915 »Hamburgische Kriegshilfe«, deren Aufbau zum grossen Teil ihr Werk ist, was aus ihren Zeugnissen einwandfrei hervorgeht.
 - b) September 1915 – Sept. 1919 hat sie die Leitung der Hamburger Kriegsküchen gehabt und sich grosse Verdienste um die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung Hamburgs erworben.
 - c) Bei ihrer Arbeit von früh bis spät in den kalten Räumen der Kriegsküche »Landungsbrücken« hat sie sich ein schweres rheumatisches Leiden zugezogen.
- 3.) Da sie, wie oben gesagt, heute völlig mittellos ist, jetzt auch bei ihrem Alter von 57 Jahren und ihres aus der Kriegsarbeit stammenden rheumatischen Leidens wegen keinerlei Möglichkeit hat, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und auch keine Verwandten besitzt, durch die sie erhalten werden kann, hat sie auf Grund ihrer Friedens- wie Kriegsarbeit für unser deutsches Volk das Recht zu ihrer Bitte um Gewährung einer Gnadenpension.

Ich bitte, meinen Sohn, den Scharführer cand. theol. Friedrich Nobiling zu einer kurzen Rücksprache in dieser Angelegenheit empfangen zu wollen.

Mit Hitler-Heil!
Prof. Dr. Franz Nobiling
Charlottenburg 2
Schillerstrasse 8
[Pg. seit: 1.6.1929]

〈B〉

Aktenvermerk.

Die auf Vorladung erschienene Gertrud E m d e n schilderte ihre Verhältnisse wie folgt: Außer einer jährlichen Rente von 95,- RM aus früherem Grundbesitz und Wertpapieren habe ich zur Zeit keine Einnahme. Ein nicht unbedeutendes Vermögen, von dem ein großer Teil in Krieganleihe angelegt war, ist in der Inflation verloren gegangen. Wir waren 3 Schwestern und lebten zusammen. Eine Schwester ist inzwischen verstorben. Mit meiner zweiten Schwester wohne ich im Senator Erich Solte-Stift gegen eine Monatsmiete von 79,- RM. Für Betätigung in der Verwaltung dieses Stiftes bezieht meine Schwester monatlich 160,- RM. Von meinen Brüdern ist der eine Professor in Frankfurt a.M. und der andere Oberarzt im Krankenhaus Barmbeck. Der erstere ist kürzlich gestorben, der zweite entlassen. Beide Familien haben mehrere Kinder und sind nicht in der Lage, mich und meine Schwester zu unterstützen. Die einzige Hilfe ist für uns zur Zeit Fr. Vahl, die bei uns wohnt. Sie verdient im Seminarkindergarten, Bundesstr., 143,- RM monatlich netto. Unser von Herrn Nobiling geschildertes Verhältnis zu Fr. Vahl ist richtig. Meine inzwischen verstorbene Schwester hat das Kind vor 22 Jahren den in wirtschaftlichen Schwierigkeiten lebenden Eltern abgenommen und in unserer Familie erzogen. Nach meiner Entlassung aus dem Staatsdienst bin ich ganz auf die Hilfe meiner Schwester und Fr. Vahls angewiesen. Meine Bemühungen um Beschäftigung sind bisher erfolglos geblieben. Ich kann auch nur eine sitzende Tätigkeit aufnehmen, da ich stark an Rheumatismus leide und auch sonst gesundheitlich nicht gut da stehe. Ende 1932 mußte ich mich Operation an Brustkrebs unterziehen, die günstig verlaufen ist. Im Hinblick auf meine geschilderte wirtschaftliche Lage bitte ich wohlwollend zu prüfen, ob mir eine kleine Zuwendung gewährt werden kann.⁸

(gez.) Unterschrift

26.8.33

8 Gertrud Embden (geb. 27.5.1876 in Hamburg) beging am 15. Juli 1942 Suizid, vermutlich wegen der auf den 15. Juli 1942 angeordneten Deportation nach Theresienstadt. Ihre Schwester Katharina Embden (geb. 9.12.1877 in Hamburg) suchte am 14. Juli 1942 ebenfalls den Freitod. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 92. Der im Text erwähnte Bruder, Prof. Dr. Heinrich Embden, leitender Oberarzt am Krankenhaus Barmbek, wurde auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 1933 entlassen. Im Dezember 1938 emigrierte er nach Brasilien. Vgl. auch P. Voswinkel (Institut für die Geschichte der Medizin und des Krankenhauswesens der Medizinischen Fakultät Aachen), In Memoriam Heinrich Embden Hamburg (1871-1941), in: *Arzt im Krankenhaus* 1991, Sonderdruck aus Heft 4, S. 117-122.

⟨C⟩

Herr Senatsrat Hey berichtet über einen Antrag des auf Grund § 3 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ohne Ruhegeld in den Ruhestand versetzten Inspektors Gertrud Embden auf Gewährung einer Gnadenrente.

Nach Erörterung beschließt der Senat, dem Antragsteller ab 1. Oktober 1933 zunächst für die Zeit eines Jahres ein den Gehaltskürzungen unterliegendes Übergangsgeld von 80 RM monatlich zu gewähren.⁹

Ausfertigung an

- 1) die Wohlfahrtsbehörde zur weiteren Veranlassung,
- 2) den Rechnungshof.

Nr. 9

»Fortschreitende Durchführung« des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

August 1933

Hamburger Fremdenblatt Nr. 240 vom 31.8.1933

Ausscheidende Beamte.

Fortschreitende Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Im Zuge der Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind folgende weitere Beamte aus dem hamburgischen Staatsdienst ausgeschieden:

auf Grund von § 2 des Gesetzes der Landesrat der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte Liebing;

auf Grund von § 3 der Kustos am Museum für Völkerkunde Professor Dr. Danzel und zwei Lehrpersonen;

auf Grund von § 4 Professor Dr. Heile vom Welt-Wirtschafts-Archiv und Präsident der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte Helms;

endlich sind auf Grund von § 6 in den Ruhestand versetzt worden: 2 Beamte der Baubehörde, Direktor beim Berufsschulwesen Blume, Oberschulrat Rost, Schulrat Dorothea Christiansen und 45 Wartestandsbeamte aus dem Bereich

⁹ Die Gewährung des Übergangsgeldes von 80 RM dürfte als Härtefallregelung auf § 16 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gestützt sein. Die vorliegenden Akten deuten an, dass die Zahlung des Übergangsgeldes jährlich bewilligt wurde.

der Landesunterrichtsbehörde, 6 Wartestandsbeamte der Hamburgischen Arbeitsbehörde, die Räte am Hanseatischen Oberlandesgericht Dr. Rudolphi und Dr. Goldschmidt, Landgerichtsdirektor Dr. Schönfeld sowie die Richter Dr. Beit und Dr. Daus, Regierungsrat Dr. Hermine Albers von der Wohlfahrtsbehörde, ferner 20 Wartestandsbeamte der früheren Deputationen für das Beleuchtungswesen und für die Stadtwasserkunst.

Außerdem ist den folgenden außerordentlichen Professoren an der Hamburgischen Universität die Lehrbefugnis entzogen worden: Dr. Gordon, Dr. Singer, Dr. Wassermann und Dr. Danzel.

Nr. 10

Die behördliche Fürsprache für eine Billigkeitsregelung (der Fall Regina Schiff)

⟨A⟩ 30. September 1933

⟨B⟩ 29. Oktober 1933

⟨C⟩ 30. Oktober 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Kf 27, Bl. 2

⟨A⟩

Der Präses der Wohlfahrtsbehörde.
Pers. 103.

Hamburg 6, den 30. September 1933.
Renzelstraße 68/72

Dem Senat erlaube ich mir nochmals die Akte über die Versetzung der Haushaltungslehrerin Regina Schiff in den Ruhestand gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorzulegen, nachdem inzwischen aus Billigkeitsgründen in einigen Fällen besonderer Härte die Versetzung von Beamten nicht rein arischer Abstammung in den Ruhestand rückgängig gemacht ist. Meines Erachtens gehört zu den Fällen, in denen die Versetzung in den Ruhestand als eine ganz besondere Härte zu bezeichnen ist, auch der Fall Schiff, weil, wie aus den Vorgängen bekannt ist, Fräulein Schiff sich während des Krieges freiwillig zum Dienst in Seuchenlazaretten zur Verfügung gestellt und sich seinerzeit auch eine schwere Ruhrerkrankung in diesem Dienst zugezogen hat. Männlichen Aerzten, die eine Tätigkeit in Seuchenlazaretten pflichtgemäß wahrnahmen, ist durch Reichsverordnung wenigstens in bezug auf die Zulassung zur Kassenpraxis ein Entgegenkommen erwiesen. Umso mehr muß dies für Frauen gelten, die aus vaterländischer Gesinnung sich freiwillig einem so schweren Dienst unterzogen haben. Hinzukommt, daß Fräulein Schiff, deren dienstliche Führung immer durchaus einwandfrei war, ihre nationale Gesinnung auch in den Zeiten rückhaltlos zur Schau getragen hat, als im Jugendamt maßgebende Stellen durchaus links orientiert waren und die Betonung vater-

ländischer Gesinnung eine Zurücksetzung im dienstlichen Fortkommen zur Folge haben konnte.

Wenn ich unter dem 25. Juli dem Senat empfohlen habe, es bei der Versetzung in den Ruhestand zu belassen, so geschah dies lediglich in der Annahme, daß das Gesetz keinerlei Ausnahmen zulasse. Nachdem die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen sich jetzt ergeben hat, lege ich Wert darauf, daß die Versetzung der Haushaltungslehrerin Schiff in den Ruhestand wieder rückgängig gemacht wird, und bitte den Senat, die Zustimmung des Herrn Reichsstatthalters dazu einzuholen.

(gez.) Unterschrift

An
den Senat,
hier.

[handschriftlicher Vermerk:] Der Senat ist nach dem Gesetz nicht in der Lage dem H. Reichsstatthalter eine Aufhebung der Entscheidung zu empfehlen.

Der Senatskommissar
für Beamtenangelegenheiten
Rothenberger
16.10.33

⟨B⟩

Ohlsdorf d. 29.9.33
An den Reichsstatthalter
Herrn Karl Kaufmann,
Rathaus Hamburg
9/10.33

Die Kreisstelle der N.S.D.A.P. Borgfelde hörte von meiner Dienstentlassung und riet mir in dieser Angelegenheit um eine persönliche Unterredung beim Herrn Reichsstatthalter nachzusuchen, da eine schriftliche Eingabe erfolglos blieb. Mit diesem Schreiben erlaube ich mir den Herrn Reichsstatthalter zu bitten, mir eine Unterredung zu gewähren, und mich rufen zu lassen.

(gez.) Ina Schiff
Mädchenheim, Feuerbergstraße 43,
ab 1.10.33 Altona, Blankenese: Mühlenbergerweg 6

⟨C⟩

Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde wird ersucht, dem auf Grund § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in den Ruhestand versetzten Haushaltungslehrer Regina Schiff auf ihr Gesuch vom 29. September 1933 zu eröffnen, daß der Herr Reichsstatthalter von einer Änderung seiner Entscheidung vom 28. Juni d.J. absehen muß.

Nr. II

Das Gesuch um Anrechnung der Kriegszeit auf die Pensionierung (der Fall Regina Schiff)

⟨A⟩ 24. November 1933

⟨B⟩ 9. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Kf 24

⟨A⟩

den 24. November 1933

Gesuch um Anrechnung
der Kriegsjahre auf die
Pensionierung der
Regina Schiff
z.Zt. Blankenese
Mühlenbergerweg 6

An einen Hohen Senat
der Freien und Hansestadt
Hamburg, Rathaus

Durch meine Dienststelle, Jugendamt, Hamburg wurde mir am 29.9.33 gesagt, daß Herr Senator von Allwörden darum bittet meine Pensionierung, die zum 30.9.33 ausgesprochen war, zurückzuziehen. Da ich am 8.11.33 den Bescheid erhielt, daß der Herr Reichsstatthalter dieses Gesuch abgelehnt hat, bitte ich mit dem heutigen Schreiben einen Hohen Senat, die von mir seit 1915 geleisteten Vaterlandsdienste, die ich zum Teil in anerkannten Seuchenlazaretten hinter der Front unter Lebensgefahr getan habe, auf meine Pensionierung anzurechnen. Seit meiner Rückkehr aus dem Felde bin ich nur im Staatsdienst tätig gewesen.

Ich möchte noch erwähnen, daß ich mich während der Kriegsdienste im Seuchenlazarett schwer mit Ruhr angesteckt habe, deren Folgen nicht behoben sind. Außer-

dem habe ich mir im Winter 1929 – 30 im Dienst durch einen Fall die rechte Hand durch Knochensplitterung geschwächt. Die Kosten wurden von meiner Dienststelle getragen; eine Rente wurde abgelehnt mit der Begründung, daß ich Beamtin sei, und als solche vom Staat versorgt würde.

Regina Schiff

bis 30.9.33 Haushaltslehrerin
beim Jugendamt Hamburg: Gotenhof
z. Zt. Blankenese, Mühlenbergerweg 6

⟨B⟩

Hamburg, den 9. Dezember 1933.

Auf Ihre Eingabe vom 24. November d.J. wird Ihnen mitgeteilt, daß eine Anrechnung Ihrer Schwesterntätigkeit im Kriege auf das Ruhegehaltsdienstalter nach den geltenden Bestimmungen nicht erfolgen kann.

(gez.) Unterschrift

Nr. 12

Die Versetzung in den Ruhestand zur »Vereinfachung der Verwaltung«

26. März 1934

Ernst Loewenberg, Mein Leben in Deutschland vor und nach dem 30. Januar 1933, Ms., datiert Boston, Massachusetts 1940, 83 S., Leo Baeck Institute, New York, ME 239, Anlage 10

Dienststelle: Landesunterrichtsbehoerde

Hamburg, den 26. Maerz 1934

Herrn

Ernst Loewenberg,

Hamburg 13,

Grindelberg 90.

Auf Grund des Paragraphen 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 hat der Herr Reichsstatthalter im Namen des Reichs auf Vorschlag des Senats Ihre Versetzung in den Ruhestand verfüegt.¹⁰

10 § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des 30. Juni d.J. Eine Berechnung des Ihnen zustehenden Ruhegehalts wird Ihnen unverzüglich zugehen.

(EDENS)

Nr. 13

Die Erfassung der in Hamburg entlassenen Berufsbeamten durch das Geheime Staatspolizeiamt

⟨A⟩ 26. April 1934

⟨B⟩ 5. Juni 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13 c, Bl. 6, 50, 93, 109, 127, 143, 161

⟨A⟩

Geheimes Staatspolizeiamt

I A 2/1

45

Berlin SW 11, den 26. April 1934

Prinz-Albrecht-Straße 8

Betrifft: Uebermittlung der Namen und Anschriften pp. der auf Grund des Berufsbeamtenengesetzes entlassenen Beamten.

Zum Schreiben vom 13. April 1934 – 33 Ja 13 –

Die Erfassung der auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassenen Beamten stellt lediglich eine Präventivmassnahme dar. Ein Vorgehen genereller Art ist nicht beabsichtigt.¹¹ Sollte im Einzelfalle Veranlassung bestehen, gegen einen entlassenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter einzuschreiten, werde ich wunschgemäss Mitteilung machen.

Von der Uebermittlung der Namen, Anschriften und der Entlassungsgründe der in Durchführung des Gesetzes entlassenen Angestellten und Arbeiter bitte ich vorerst abzusehen. Diese zählen aus technischen Gründen noch nicht zu demjenigen Personenkreis, dessen Ueberwachung sichergestellt werden soll. Ich werde mir erlauben, zu gegebener Zeit hierauf zurückzukommen.

S. 175) bestimmte: »Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.«

¹¹ Dem Vorgang liegt ein Geheimschreiben des Reichsministers des Innern vom 9. April 1934 – IV 6071/28.2 – zugrunde. Der Inhalt ließ sich nicht weiter aufklären.

Die erbetenen 600 Vordrucke habe ich am heutigen Tage abgesandt.

In Vertretung:
gez. Dr. Schnitzler

Geheim!

An
das Hamburgische Staatsamt
in H a m b u r g
Rathaus.

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt
Personalabteilung

Hamburg, den 5. Juni 1934.

An die Staatspolizei in Hamburg.

Anliegend werden die von dem Geheimen Staatspolizeiamt beim Preußischen Ministerpräsidenten gewünschten Angaben über die auf Grund der §§ 2, 2 a und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen hamburgischen Beamten in dreifacher Ausfertigung ergebenst übersandt mit der Bitte, die mit der Schreibmaschine hergestellten Ausfertigungen an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin weiterzureichen.

i.A.
(gez.) J

Dr. Bacher
Walter Emil
30.6.93 Halle a/Saale
verh.
Studienrat Dr. phil.
Hamburg, Borgweg II III.
Landesunterrichtsbehörde Hamburg
Hambg. Staatsamt
war Mitglied der S.P.D. und des Reichsbanners
? ansch. Jude

Dr. B. wurde am 22.7.33 entlassen, weil er nicht die Gewähr dafür bietet, sich rückhaltlos für den nationalen Staat einzusetzen.¹²

12 Dr. Walter Bacher wurde am 19. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert und von dort am

Dr. Feibel

Bruno

11.12.84 Culm a/W. Westpr.

verh.

Amtstierarzt

Hamburg 33, Moltkestr. 57 ptr.

Gesundheitsbehörde Hamburg

Hamburg. Staatsamt

S.P.D. ?

Jude

Dr. Feibel unterhielt Beziehungen zur S.P.D. und wurde am 18.7.33. entlassen.¹³

Knack gesch. Hommes geb. Stillmande

Edith

10.2.91 Breslau

verh.

Studienrat

Hamburg, Rübenkamp 146

Landesunterrichtsbehörde Hamburg

Hambg. Staatsamt

war Mitglied v. 25.5.20 – 1928 K.P.D. v. 1929 – 1933 der S.P.D.

Jüdin

Die K. wurde am 28.6.33 auf Grund ihrer politischen Einstellung entlassen.

Dr. Lippmann

Leo

26.5.81 Hamburg.

verh.

Staatsrat

Hamburg, Sierichstr. 84 I.

Senat Hamburg

Hamburg. Staatsamt

marxistisch

? [handschriftlicher Vermerk: Nichtarier]

L. wurde entlassen, weil er politisch unzuverlässig ist.¹⁴

29. September 1944 nach Auschwitz. Vgl. Barbara Brix, »Land mein Land, wie leb' ich tief aus dir«. Dr. Walter Bacher – Jude, Sozialdemokrat, Lehrer an der Klosterschule, Hamburg 1997; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 15.

13 Dr. Bruno Feibel ist im Hamburger Gedenkbuch als Opfer des Nationalsozialismus aufgenommen, nähere Angaben konnten nicht ermittelt werden; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 97.

14 Dr. Leo Lippmann suchte zusammen mit seiner Frau Anna am 11. Juni 1943 den Freitod; Sie-

Pardo

Gertrud Henriette

10.7.83 Hamburg

led.

Lehrerin

Hamburg 20, Eppendorfer-Landstr. 12 I.

Landesunterrichtsbehörde Hamburg

Hambg. Staatsamt

war Mitglied der S.P.D.

Jüdin

Die P. war politisch nicht zuverlässig und bietet nicht die Gewähr dafür, sich rückhaltlos für den nationalen Staat einzusetzen.

Entl. 22.7.33.¹⁵

Spanier

Bella

25.2.84 Burg-Lesum/Bremen

ledig

Lehrerin

Hamburg 19, Tegelhoffstr. 9 II

Landesunterrichtsbehörde Hamburg

Hambg. Staatsamt

war Mitglied der S.P.D.

Jüdin

Die Sp. wurde am 22.7.33 entlassen, weil sie keine Gewähr dafür bietet, rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten.¹⁶

Wächter

John

24.9.02 Hamburg

verh.

a.p. Verwaltungssekretär

Hamburg-Fu. Maienweg 281 II

Statistisches Landesamt Hamburg

Staatsamt Hamburg

lemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 253; zur Biografie Lippmanns siehe Kap. 4.1.1, Anm. 3.

15 Gertrud Pardo wurde am 25. Oktober 1941 mit dem ersten Transport nach Lodz deportiert und am 3. Juni 1942 weiterdeportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 319; zur Biografie Pardos siehe Kap. 24.1, Anm. 2.

16 Bella Spanier wurde am 25. Oktober 1941 mit dem ersten Transport nach Lodz und von dort am 10. Mai 1942 nach Chelmo deportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 392.

war Mitglied der S.P.D. und Eisernen Front

Jude

W. wurde am 27.7.33 entlassen, weil er keine Gewähr dafür bietet, für den nationalen Staat einzutreten. W. war Kassierer der S.P.D. und ein überaus reger geistiger Kämpfer für den Marxismus.

Nr. 14

Erklärungen zum »Ariernachweis«

12. September 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-3 Senatskanzlei – Verwaltungsabteilung, C 55 b

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat bestimmt in Ergänzung der Verfügung des Senatskommissars für Beamtenangelegenheiten vom 20. November 1933 – 33 Ja 31 b – und der Senatsverfügung vom 25. Mai 1934 – 11 – folgendes:

1) Die Beamten, die bereits am 1. Juli 1933 in einem Beamtenverhältnis (Ziffer 1 der Verfügung des Senatskommissars für Beamtenangelegenheiten vom 20. November 1933) standen und inzwischen nicht entlassen worden sind, unterliegen den auf Grund des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 erlassenen Vorschriften über die Berufung in das Beamtenverhältnis an sich nicht. Bei diesen Beamten soll jedoch die Führung des Nachweises der arischen Abstammung grundsätzlich verlangt werden, wenn besondere Gründe (z.B. beabsichtigte Verwendung in einer hervortretenden politischen Stellung, Beförderung, Wiederanstellung eines Wartestandsbeamten oder dergl.) dies erfordern.

2) Zunächst ist von allen Beamten, deren arische Abstammung bisher nicht nachgewiesen ist, soweit diese aber unterstellt wird, die Abgabe einer Erklärung nach anliegendem Formblatt 3 darüber zu fordern, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie nicht arischer Abstammung seien oder daß einer der Eltern- oder Großelternteile zu irgend einer Zeit der jüdischen Religion angehört habe. Soweit die Beamten verheiratet sind, ist eine entsprechende Erklärung für beide Teile nach anliegendem Formblatt 4 abzugeben.

3) Darüber hinaus ist in den unter 1) genannten Fällen der Nachweis der arischen Abstammung, eventuell auch des Ehegatten, zu fordern. Hierfür gelten die Vorschriften der eingangs erwähnten Senatsverfügung vom 25. Mai 1934 – 11 – sinngemäß.

[...]

Im Auftrage

Lindemann

Hamburg, den 12. September 1934.

Nr. 15

Die begrenzten Ausbildungsmöglichkeiten für jüdische Studienreferendare

⟨A⟩ 12. September 1934

⟨B⟩ 17. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, F XI b 7, Bl. 2, 3

⟨A⟩

[Landesunterrichtsbehörde]

12. September [19]34

An den Herrn Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8
Unter den Linden 4

Der Landesunterrichtsbehörde liegt seit dem Frühjahr d.Js. ein Antrag eines nicht-arischeschen Bewerbers, der in Hamburg seine wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen abgelegt hat, auf Zulassung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes an der hiesigen nichtöffentlichen Talmud Tora-Schule vor. Ferner hat eine Bewerberin, die nach einjähriger Ausbildung ihren Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen im staatlichen Schuldienst wegen nichtarischer Abstammung aufgeben mußte, darum nachgesucht, das zweite Jahr ihrer Ausbildung an der hiesigen nichtöffentlichen Israelitischen Mädchenschule beenden zu dürfen. Die Talmud Tora-Schule ist eine von der Landesunterrichtsbehörde als Oberrealschule anerkannte nichtöffentliche Schule; die Israelitische Mädchenschule ist eine von der Deutsch-Israelitischen Gemeinde unterhaltene und von der Landesunterrichtsbehörde als Realschule anerkannte nichtöffentliche Schule. Die Schulleitungen der beiden Schulen haben sich mit der Übernahme der praktischen Ausbildung der Bewerber nach den anliegenden für die staatliche Ausbildung in Hamburg maßgebenden Bestimmungen bereiterklärt. Der Besuch des allgemeinen Seminars bleibt für die Bewerber nach den bestehenden Vorschriften jedoch ausgeschlossen. Die Landesunterrichtsbehörde glaubt daran, daß den genannten Schulen ein geeigneter und wissenschaftlich wie pädagogisch ausreichend vorbereiteter Nachwuchs erhalten bleibt, um deswillen ein Interesse haben zu sollen, weil es ihr zweckmäßig scheint, daß diejenigen jüdischen Kinder, die nach dem Wunsche der Erziehungsberechtigten höhere Schulen besuchen sollen, im Rahmen der seitens des Reichs gegen die Überfüllung der höheren Schulen gezogenen Grenzen nach Möglichkeit in rein jüdischen Schulen zusammenzufassen und damit von den öffentlichen höheren Schulen fernzuhalten. Die Landesunterrichtsbehörde ist aus dieser Erwägung grundsätz-

lich bereit, den ihr vorliegenden Anträgen zu entsprechen, bittet aber zuvor Sie, Herr Reichsminister, darüber befinden zu wollen, ob Bedenken dagegen bestehen, Anträgen dieser Art im vorliegenden Falle wie auch in Zukunft zu entsprechen. Sie bittet weiterhin um Anweisung, in welcher Form die Abschlußprüfung für die Bewerber abzunehmen ist.

Ein gleichlautender Bericht ist am 16. April d.Js. an den Herrn Reichsminister des Innern gegangen; einen Bescheid hat die Landesunterrichtsbehörde darauf bis jetzt nicht erhalten. Da inzwischen die Zuständigkeit des Herrn Reichsministers des Innern in Erziehungsangelegenheiten auf Sie, Herr Reichsminister, übergegangen ist, richtet die Behörde an Sie nunmehr die Bitte, sie auf die vorstehende Frage bescheiden zu wollen. Da die Bewerber bereits seit dem Frühjahr auf eine behördliche Entscheidung warten und inzwischen an die Landesunterrichtsbehörde zwei weitere gleichlautende Fälle herangetreten sind, würde diese eine baldgefällige Erledigung ihrer Bitte mit besonderem Dank begrüßen.

In Vertretung
[Wilhelm] Schultz

⟨B⟩

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
R U II D 58 A

Berlin W 8, den 17. Oktober 1934
Unter den Linden 4

An
die Landesunterrichtsbehörde
in Hamburg 36.

Auf das gefällige Schreiben vom 12. September 1934

Für das Land Preußen habe ich meiner Eigenschaft als Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch den Runderlaß vom 5. Mai 1934 – A 1052 –, von dem ein Andruck beigefügt ist, die Anordnung getroffen, daß Studienreferendare, die nach § 3 Abs. 2 des Berufsbeamtengesetzes vor der Entlassung bewahrt geblieben sind, die vorgeschriebene Vorbereitungszeit vollenden und die Pädagogische Prüfung ablegen können. Sie sind auch zum Studienassessor ernannt worden, aber unter Vorbehalt des Widerrufs der Ernennung (vgl. Abschnitt II 1 a des Runderlasses vom 7. März 1933 – U II D 324 U II B – Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 84). Danach sind sie sofort aus dem höheren Schuldienst entlassen worden. Da die in Ihrem Schreiben genannten Kandidaten durch das genannte Gesetz nicht geschützt zu sein scheinen, sind sie weder zum Vorbereitungsdienst, noch zu seiner Fortsetzung zuzulassen. Ich gehe dabei von

der Erwägung aus, daß noch eine große Zahl von auf Grund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzten Studienräten und Studienassessoren vorhanden ist, die den Bedarf an den noch vorhandenen jüdischen Schulen auf Jahre hinaus decken können, sodaß keine Notwendigkeit vorliegt, weitere akademische Lehrkräfte für den Dienst an jüdischen Schulen auszubilden.

Durch diese Antwort wird auch der Bericht als erledigt angesehen, den Sie am 16. April 1934 an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtet haben.¹⁷

Im Auftrage
gez. B o j u n g a .

Nr. 16

Die erneute Aufforderung des Senates, den Nachweis der »arischen« Abstammung zu erbringen

12. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-3 Senatskanzlei – Verwaltungsabteilung, C 55 b

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Betrifft: Nachweis der arischen Abstammung.

Der Senat ersucht die Herren Senatoren und die Beamten der Besoldungsgruppen A 21 bis 26, B 10 bis 12 und B 23 unter Hinweis auf die Verfügung des Senatskommissars für Beamtenangelegenheiten vom 20. November 1933 – 33 Ja 31 b – und die Senatsbeschlüsse vom 25. Mai 1934 – II – und 12. September 1934 – 23 –, soweit es bisher nicht geschehen ist, den Nachweis ihrer arischen Abstammung und, wenn sie verheiratet sind, den des Ehegatten herbeizuführen und zur Akte zu bringen. Der Senat ersucht ferner, ihm bis spätestens 15. März 1935 zu berichten, ob der Nachweis in allen Fällen erbracht ist, aus welchen Gründen etwa noch ausstehende Nachweise in der vorgesehenen Zeit nicht haben erbracht werden können und in welchen Fällen die Nachprüfung die nichtarische Abstammung des Beamten oder des Ehegatten ergeben hat.

17 Aufgrund des Schreibens des Reichsministeriums entschied die Landesunterrichtsbehörde durch Oberschulrat Oberdörffer, der antragstellende Hermann Poczter sei »von der Ausbildung zurückzuweisen; dagegen müßte Frl. Seligmann auf ihren Antrag die Möglichkeit gegeben werden, ihre praktische Ausbildung abzuschließen«. Der Leitung der Talmud Tora Schule wurde dies mit Schreiben vom 31. Oktober 1934 mitgeteilt. Die Schule nahm Poczter gleichwohl in ihren Lehrkörper als »Studienreferendar« auf. Man darf vermuten, dass dies nicht ohne stillschweigende Billigung der Landesunterrichtsbehörde geschah. Im Februar 1938 meldete die Schule Poczter bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland (Schulabteilung) zur Prüfung am Philologischen Landesprüfungsamt an. Im August 1938 wanderte Poczter aus.

Ausfertigung an
 die Mitglieder der Landesregierung, auch als Leiter der Verwaltungszweige,
 die Landesmittelbehörden, gleichzeitig für die nachgeordneten Behörden,
 die in § 5 des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Ämter,
 die Landespolizei Hamburg und
 den Herrn Staatskommissar für Reichswasserstraßenangelegenheiten.

Im Auftrage
 Lindemann
 Hamburg, den 12. Dezember 1934.

Formblatt 3

Erklärung

Ich versichere hiermit pflichtgemäß:

Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nicht arischer Abstammung sei oder daß einer meiner Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich dienststrafrechtlicher Verfolgung mit dem Ziele auf Dienstentlassung aussetze, wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.

Hamburg, den 1934

.....
 (Name)

.....
 (Unterschrift)

Erklärung

Ich versichere hiermit pflichtgemäß:

Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich oder ^{mein Ehemann} ~~meine Ehefrau~~ nicht arischer Abstammung seien oder daß einer unserer Eltern- oder Großelternteile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört habe. Ich bin mir bewußt, daß ich mich dienststrafrechtlicher Verfolgung mit dem Ziele auf Dienstentlassung aussetze, wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.

Hamburg, den 1934

.....
 (Name)

.....
 (Unterschrift)

Nr. 17

Die Begründung, »damit ich nicht der öffentlichen Fürsorge anheimfalle«

⟨A⟩ 6. März 1935

⟨B⟩ 15. März 1935

⟨C⟩ 20. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, Pb 940/35

⟨A⟩

Hamburg 26, den 6. März 1935.

Meridianstr. 8.

Betr.: Bitte des a.p. Justizsekretärs i.R. Alex Mandel um Zahlung eines Ruhegehalts.

Auf mein Gesuch vom 10. Febr. 1934 um Widerruf meiner Versetzung in den Ruhestand hat der Herr Reichsstatthalter die Gewährung eines Ruhegehalts befürwortet. Hierauf ist mir vom 1. April 1934 ab auf ein Jahr eine Rente bewilligt worden. Trotz regelmäßiger Meldung beim Arbeitsamt (Stamm-Nr. der Meldekartei: 067419) und anderer Bemühungen ist es mir nicht möglich, Arbeit zu finden.

Damit ich mit meiner Ehefrau und meinen 3 schulpflichtigen Kindern nicht der öffentlichen Fürsorge anheimfalle, bitte ich, die mir vorläufig auf ein Jahr bis zum 31. ds. Mts. bewilligte Rente, die nach den tatsächlich von mir geleisteten Dienstjahren von über 13 Jahren errechnet ist, in ein Ruhegehalt umzuwandeln.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich meine Bitte um Wiederbeschäftigung im Staatsdienst wiederholen.

Heil Hitler!

Alex Mandel,

a.p. Justizsekretär i.R.

An Einen Hohen Senat der
Freien und Hansestadt Hamburg.

⟨B⟩

Landesjustizverwaltung
Geschäftszeichen A II.

HAMBURG 36, den 15. März 1935.
Welckerstraße 9

Der Beauftragte des
Reichsministers der Justiz.
Abteilung Nord.

Auf das an das Gerichtsvollzieheramt gerichtete Schreiben vom 8. März 1935 – Pb. 940/35 – wird erwidert, dass M a n d e l auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wie-

derherstellung des Berufsbeamtentums mit Ablauf des 31. März 1934 in den Ruhestand versetzt worden ist. Durch Senatsbeschluss vom 3. April 1934 – 27 – wurde ihm vom 1. April 1934 auf ein Jahr eine kürzungspflichtige widerrufliche Rente von RM 185,72 bewilligt. Durch Senatsbeschluss vom 23. April 1934 – 77 – ist ihm neben dieser Rente der Kinderzuschlag bewilligt worden.

Die Pensionierung ist erfolgt, weil Mandel nichtarischer Abstammung ist. Die Anwendung des § 6 des Berufsbeamtengesetzes kam um deswillen in Frage, weil Mandel während der für § 3 laufenden Frist die Papiere über die Abstammung nicht beibrachte und nach Ablauf der Frist amtlicherseits die nichtarische Abstammung festgestellt wurde.

Eine Wiedereinstellung kommt nicht in Betracht.

Im Auftrage
Bryde

An
das Hamburgische Staatsamt,
Prüfungs- und Beratungsstelle.

⟨C⟩

20.3.35.

Bo./Ro.
Aktenzeichen: Pb. 940/35.

Herrn
Alex. Mandel,
ap. Justizsekretär
Hamburg 26.
Meridianstr. 8.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v. 6. ds.Mts. wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Pensionierung seinerzeit erfolgt ist, weil Sie Ihre arische Abstammung nicht haben nachweisen können. Es wird Ihnen anheimgegeben, sich zunächst um die Weitergewährung der Ihnen zugebilligten Rente und weiter um den Nachweis Ihrer Abstammung zu bemühen.

Erst dann kann in Ihrer Angelegenheit von hier aus etwas unternommen werden.

Heil Hitler!
(gez.) Unterschrift
Referent.

Nr. 18

Keine Ausnahme vom »Arierparagrafen«

〈A〉 8. Mai 1935

〈B〉 3. Juni 1935

〈C〉 28. Juni 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 31 b

〈A〉

Theodor Ludwig
Hamburg 21
Arndtstrasse 2 a I.

Hamburg, den 8. Mai 1935

An das
Reichsministerium des Innern
Berlin

Betr.: Einberufung als Versorgungsanwärter
Frage der arischen Abstammung

Ich bin 1894 in Hamburg geboren. Von 1914/1918 war ich Frontsoldat, wurde dreimal verwundet und kehrte als Schwerkriegsbeschädigter (Verlust des linken Armes und Schuss im rechten Arm 70 %) zurück. Von 1919 bis jetzt, mit einer Unterbrechung von 1924/1930 bin ich als Angestellter im hamburgischen Staatsdienst. 1923 habe ich die erste Verwaltungsprüfung bestanden. Auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes erhielt ich 1929 den Beamtenchein. Im April d.J. sollte ich als Beamtenanwärter den Vorbereitungsdienst antreten unter der Bedingung des Nachweises der arischen Abstammung. Diese Bedingung kann ich nicht erfüllen. Von meinen 4 großelterlichen Vorfahren ist einer nicht arischer Abstammung. Unter diesen Umständen ist der Beamtenchein für mich völlig wertlos, obgleich der Schein einen Teil meiner Versorgung bildet. Wenn die nicht arische Abstammung eines meiner Vorfahren jetzt ein Hemmnis in meinem Weiterkommen bildet, so glaube ich doch, dass dieses Hindernis durch meine Leistung für das Vaterland im Kriege beseitigt ist. Ich empfinde diese Zurücksetzung nicht nur als wirtschaftliche Schädigung, sondern auch seelisch als Härte, besonders da wir Schwerkriegsbeschädigten doch andererseits als erste Bürger des Staates gelten sollen.

Ich bitte daher, auf Grund des Reichsbeamtengesetzes § 1 a Abs. 3/4 in meinem Falle eine Ausnahme zuzulassen.

Eine beglaubigte Abschrift eines Schreibens meiner Dienststelle an das Hamburgische Staatsamt, dass mir zur Verfügung gestellt wurde, füge ich bei.

Aktenzeichen des Hamburgischen Staatsamtes, Personalabteilung, Bewerbungsstelle für Versorgungsanwärter V.A. 489/35

Heil Hitler!
Theodor Ludwig

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt
Personalabteilung
33 Ja 31 b.

Hamburg, den 3. Juni 1935.
Rathaus

An das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern,
Berlin NW 40,
Königsplatz 6.

Unter Bezugnahme auf die dortige Zuschrift vom 22. Mai d.J. – II S.B. 6100/85 – sendet das Staatsamt anliegend die Eingabe des Büroangestellten bei der Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken Theodor Ludwig, betreffend Einberufung als Versorgungsanwärter ohne Nachweis der arischen Abstammung, ergebenst zurück. Die oberste Landesbehörde hat auf Grund § 6 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 bereits gelegentlich einer früheren Eingabe des Ludwig geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 1 a Abs. 4 des Reichsbeamtengesetzes vorliegen. Nach Lage des Falles und der gesetzlichen Bestimmungen mußte der Senat eine ablehnende Entscheidung treffen.

I.A.
[Oskar] Toepffer

Der Reichs- und Preuss.
Minister des Innern.
II SB 6100/3.6.
Urschriftlich nebst 1 Anlage
dem

Berlin, den 21. Juni 1935.

Hamburgischen Staatsamt in Hamburg
mit dem Ersuchen ergebenst zurückgesandt, den Einsender entsprechend zu bescheiden.

Im Auftrage
gez.: Foerster

⟨C⟩

Hamburgisches Staatsamt
Personalabteilung
33 Ja 31 b.

Hamburg, den 28. Juni 1935.

Herrn Büroangestellten Theodor Ludwig,
durch die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken.

Auf das an das Reichsministerium des Innern gerichtete Gesuch vom 8. Mai 1935, für Sie eine Ausnahme auf Grund § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 zuzulassen, teilt das Staatsamt im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern mit, daß dem Antrage nach Lage des Falles und der gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

I.A.
(gez.) Unterschrift

Nr. 19

Der widerrufliche Unterhaltszuschuss für eine entlassene jüdische Angestellte (der Fall Julia Curjel)

⟨A⟩ 29. Oktober 1935

⟨B⟩ 23. November 1935

⟨C⟩ 25. November 1935

⟨D⟩ 13. März 1936

⟨E⟩ 17. April 1939

⟨F⟩ 9. Mai 1939

Staatsarchiv Hamburg, 363-5 Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, V II a 8

⟨A⟩

[Der Senator der Verwaltung
für Kulturangelegenheiten]

29. Oktober 1935.

V II a 6

An das Hamburgische Staatsamt,
II a 1,
H a m b u r g

Auf Grund der Senatsverfügung vom 4. Oktober ds. Js. – 4 – ist bei der Öffentlichen Bücherhalle die Leiterin der Bücherhalle E, Süderstrasse, Julia Curjel, beur-

laubt und auf den 30. Juni 1936 gekündigt worden. Frl. Curjel ist seit dem 9. September 1901 in der Bücherhalle tätig, sie ist geboren am 14. Oktober 1881 in Hamburg, zurzeit also 54 Jahre alt.

Der Direktor der Öffentlichen Bücherhalle hat nunmehr beantragt, für die Dauer der Beurlaubung, also bis zum 30. Juni 1936, eine Ersatzkraft einstellen zu können und die für die Besoldung erforderlichen Mittel in Höhe von RM rund 2400.— der Bücherhalle besonders zur Verfügung zu stellen.

Der Direktor der Öffentlichen Bücherhalle begründet seinen Antrag damit, dass die Gestellung einer Ersatzkraft aus dem vorhandenen Personal infolge dessen äusserster Beschränkung nicht möglich ist. Bei einer Nichtgestellung muss die Bücherhalle geschlossen werden. Andererseits werden die Bücherhallen gerade in den Wintermonaten ausserordentlich stark benutzt. Die Bücherhalle in der Süderstrasse ist von überragender Bedeutung, da sie in einem ausgesprochenen Arbeiterviertel gelegen ist, die dort wohnende Bevölkerung mit Lesestoff versorgt und sich eines sehr guten Zuspruches erfreut. Die Mittel, die der Bücherhalle zur Bestreitung ihres Betriebes zur Verfügung stehen, sind infolge der Herabsetzung des Staatszuschusses bereits so eingeschränkt, dass der Ersatz und die Neuanschaffung von Büchern seit längerer Zeit nur in unbefriedigendem Umfang erfolgen kann, sodass die Mittel zur Besoldung dieser Ersatzkraft besonders bewilligt werden müssen.

Die Behörde erkennt die Notlage, in der sich die Hamburger Bücherhalle befindet, durchaus an und ist der Ansicht, dass die Schliessung einer Bücherhalle unbedingt vermieden werden muss, wenn Hamburg nicht schliesslich Gefahr laufen will, die Arbeiten auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens noch weiter in den Hintergrund zu stellen. Gerade auf diesem Gebiet steht Hamburg weit hinter den übrigen deutschen Grosstädten.

Obwohl der Behörde bekannt ist, dass Nachbewilligungen nicht erfolgen sollen, so handelt es sich bei der vorliegenden Angelegenheit um einen nicht vorauszu- sehenden Fall, der auch eine ausnahmsweise Behandlung rechtfertigen dürfte.

Der Senator der Verwaltung
für Kulturangelegenheiten.
Dr. von Kleinschmit

⟨B⟩

Hamburg, 23. Nov. 1935
Eppendorferbaum Nr. 30

An den Vorstand der Öffentlichen Bücherhalle
Hamburg
z. H. von Herrn Direktor Dr. A. Krebs.

Infolge des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30.9.1935 wurde ich am 9.10.1935 mit sofortiger Wirkung beurlaubt. Zugleich wurde mir die Entlassung aus den Diensten der Öffentlichen Bücherhalle zum 30.6.1936 ausgesprochen.

Laut Vertrag vom 26.5.1923 wurde mir ein Ruhegeld als Filialleiterin der Öffentlichen Bücherhalle in der Höhe der Pensionsbezüge der hamburgischen Tarifangestellten zuerkannt, und ich bitte nunmehr, mir meinen diesbezüglichen rechtlichen Anspruch bestätigen zu wollen.

(gez.) Julia Curjel

⟨C⟩

Öffentliche Bücherhalle
Hamburg

Hamburg 36, Kohlhöfen 21,
den 25. November 1935

An die
Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst
Hamburg.
Dammthorwall

In der Anlage sende ich Ihnen die Anfrage von Fräulein Curjel, ob sie mit der Bezahlung ihrer Pension rechnen kann. Da Fräulein Curjel 34 Jahre in dem Dienst der Hamburger Öffentlichen Bücherhalle stand und während dieser Zeit nur 5 Tage gefehlt hat, da sie ausserdem keine Verwandten besitzt, die sie unterstützen könnten, hat sie zum mindesten ein moralisches Recht auf Pensionsgewährung. Bei den beschränkten Mitteln der Öffentlichen Bücherhalle müsste dann allerdings der Staat wieder, wie im Falle von Herrn Dr. Ohnsorg, für die Pension aufkommen. – Ausserdem bitte ich mir mitzuteilen, wann Fräulein Curjel tatsächlich zu entlassen ist. Da sie nicht Beamtin sondern Angestellte war, hat sie Kündigungsschutz bis zum 1. Juli 1936. Für jüdische Beamte gilt aber als Entlassungstag der 1. Januar 1936. Wie sollen wir uns verhalten?

Unser Gesuch auf Stellung einer Ersatzkraft für Fräulein Curjel bis zum Zeitpunkt ihres endgültigen Ausscheidens ist wegen Mangel an Mitteln zurückgewiesen worden. Da wir aber den Posten einer Leiterin, den Fräulein Curjel inne hatte, nicht $\frac{3}{4}$ Jahre lang vertretungsweise verwalten können, frage ich an, ob schwerwiegende Bedenken bestehen, wenn wir Fräulein Curjel, solange sie noch von uns den vollen Gehalt bezieht, auch noch beschäftigen. Wir würden sie dann eben nur mit Verwaltungsaufgaben betreuen, bei deren Erledigung ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse kaum eine Rolle spielen würde. –

[...]

[Hamburger öffentliche Bücherhalle
Der Direktor
Dr. Krebs]

⟨D⟩

Auszug aus dem Protokolle des Senats

Der Senat beschließt, der wegen nichtarischer Abstammung mit dem 30. Juni 1936 aus dem Dienst der Öffentlichen Bücherhalle ausscheidenden Leiterin Julia Curjel gemäß Senatsbeschluß vom 13. Januar 1936 – 10 – Ziffer V mit Wirkung vom 1. Juli 1936 einen widerruflichen Unterhaltszuschuß in Höhe von jährlich 3564,72 RM (kürzungspflichtig) auf zunächst 3 Jahre zu gewähren mit der Auflage, die Anwartschaft in der Angestelltenversicherung aufrechtzuerhalten.

Ausfertigung an

- 1) die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst für die Öffentliche Bücherhalle mit der Personalakte und dem Bemerken zur weiteren Veranlassung, daß der widerrufliche Unterhaltszuschuß unter sinngemäßer Anwendung des Ruhegeldgesetzes für die hamburgischen Staatsangestellten berechnet und bei Eintritt sonstigen Einkommens oder Rentenbezuges der Empfängerin neu zu regeln ist;
- 2) die Hamburgische Finanzverwaltung wegen der Einstellung der Mittel in den Staatshaushaltsplan zu II 1 c 1 vom 5. März 1936;
- 3) das Hamburgische Staatsamt, II B 4 (Senatsakte 1936 Us 20).

Für die Richtigkeit:
Münster
Hamburg, den 13. März 1936.

⟨E⟩

Hamburg, 17. April 1939
Sierichstr. 102 ptr. b. Meyer

An die Verwaltung der Öffentlichen Bücherhalle
z. H. von Herrn Direktor Joerden
Hamburg 36
Kohlhöfen 21

Das mir laut Vertrag vom 26. Mai 1923 von der Stiftung »Öffentliche Bücherhalle« zuerkannte Ruhegeld wurde nach meiner Entlassung am 30. Juni 1936 zunächst für die Zeit von 3 Jahren bewilligt.

Da meine bereits im September 1938 eingeleitete Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika (Wartenummer 8299) sich voraussichtlich noch längere Zeit hinziehen wird, bitte ich um Fortzahlung meiner Pension bis zu dem Tage, an dem ich Deutschland verlassen kann.

Ich besitze kein anderweitiges Einkommen, bin vollkommen alleinstehend und gezwungen, meine Ersparnisse aufzubrauchen, um die Kosten der Auswanderung zu bestreiten.

gez. Julia Sara Curjel.

⟨F⟩

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Hauptverwaltungsamt
Personalabteilung
1936 Us 20

Hamburg, den 9. Mai 1939

Der Reichsstatthalter in Hamburg hat unter Bezugnahme auf den Senatsbeschluss vom 13. März 1936 – 1 – entschieden:

Die Weiterzahlung des widerruflichen Unterhaltszuschusses an die nichtarische, früher bei der Öffentlichen Bücherhalle als Leiterin beschäftigt gewesene Julia Sara Curjel über den 30. Juni 1939 hinaus wird abgelehnt, da die Ziffer V des Senatsbeschlusses vom 13. Januar 1936 – 10 – nunmehr aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr angewandt werden soll.¹⁸

¹⁸ Siehe Kap. 38.1, Dok. 20.

Ausfertigungen an

- 1) die Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten für die Öffentliche Bücherhalle zur Bescheidung der Curjel auf ihr Gesuch vom 17. April 1939; die Genannte kann sich, wenn sie die Mittel für die beabsichtigte Auswanderung nicht selbst aufbringen kann, an die jüdische Kultusvereinigung in Hamburg wenden, die die Aufgabe hat, mittellosen Juden die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Kämmerei zur Kenntnis;
- 3) die Sozialverwaltung zur Kenntnis; C. wohnt Hamburg, Sierichstrasse 120 E. bei Meyer und hat gemäss Senatsbeschluss vom 13.3.36 – 1 – für die Zeit vom 1.7.1936 – 30.6.39 einen widerruflichen Unterhaltszuschuss von monatlich gekürzt 240,15 RM bezogen;
- 4) das Hauptverwaltungsamt, Personalabteilung, Sachgebiet 24, zur Kenntnis;
- 5) das Zentralbüro des Reichsstatthalters zur Kenntnis.

gez. von der Fecht,
Obersenatsrat.

Nr. 20

Der Übertritt jüdischer Beamter in den Ruhestand und das Ausscheiden jüdischer Amtsträger

13. Januar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-3 Senatskanzlei – Verwaltungsabteilung, C 55 b

Auszug aus dem Protokolle des Senats

An

die Mitglieder der Landesregierung,

die Leiter der Landesmittelbehörden, gleichzeitig für die nachgeordneten Behörden,

den Landherrn zugleich für die Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht sowie die hamburgischen Landgemeinden und Gemeindeverbände,

die Leiter der in § 5 des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Ämter,

den Staatskommissar für Reichswasserstraßenangelegenheiten und

die bei den in Artikel 1 der Achtunddreißigsten Verordnung zur Sicherung des hamburgischen Staatshaushalts bezeichneten Körperschaften und Unternehmungen besonders bestellten Staatskommissare und Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Betrifft: Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand und Ausscheiden der jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes sowie der jüdischen Angestellten und Arbeiter.

Der Senat weist im Anschluß an den Senatsbeschluß vom 2. Dezember 1935 – 33 – auf die im RGBl. Teil I Seite 1524 veröffentlichte Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 hin und gibt auf Grund der Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Dezember 1935 – I B 3/416 –, 9. Dezember 1935¹⁹ – II S B 6100/430 –, 20. Dezember 1935²⁰ – II S B 6100/901 – und 21. Dezember 1935²¹ – I A 16234/5016 f I – folgendes bekannt:

I.

1) Der Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand nach § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorliegen, ist der nach dem Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933 oder der nach dem Senatsbeschluß vom 25. Mai 1934 – II – ausgefüllte Fragebogen über die arische Abstammung zugrunde zu legen. Soweit bisher weder der eine noch der andere Fragebogen ausgefüllt wurde, ist dies unverzüglich zu veranlassen. Ergeben sich Zweifel über die Frage der jüdischen Abstammung, so ist das Hamburgische Staatsamt, Abteilung II, unter Beifügung der Unterlagen um die Herbeiführung eines Gutachtens der Reichsstelle für Sippenforschung zu ersuchen.

2) Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in den Ruhestand. Mit der Versetzung in den Ruhestand ist nicht ohne weiteres die Gewährung eines Ruhegehalts verbunden. Die Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt, wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften erdient haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Frontkämpfer sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung regelt nur die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt.

3) Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 3 Nr. 3 bezeichneten Personen. Der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft ist im Zweifelsfalle von den Beamten zu erbringen. Beamte, deren Väter, Söhne oder Ehegatten im Kriege gefallen sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

4) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird. Von dem Bruttobetrag des Einheitsgehalts sind also die nicht ruhegehaltsfähigen Teilbeträge entsprechend der Änderung der hamburgischen Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Pensionskürzung vom 26. Oktober 1934 (HGVB. S. 354) abzusetzen. Der Ausdruck »volle

19 Abgedruckt in MBIPrVerw 1935, Sp. 1467 f.

20 Abgedruckt in MBIPrVerw 1935, Sp. 1504 f.; DJ 1936, 20.

21 Abgedruckt in MBIPrVerw 1935, Sp. 1506; DJ 1936, 98.

ruhegehaltsfähige Dienstbezüge« drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach Hundertteilen zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen Beamten aus.

5) Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die mit dem 31. Dezember 1935 abschließt, neu berechnet.

6) Soweit noch jüdische Wartestandsbeamte vorhanden sind, treten sie gleichfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Hinsichtlich der Gewährung von Ruhegehalt gelten Ziffer 2 und 3 sinngemäß. Das Ruhegehalt ist nach § 1 Ziffer 5 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu berechnen.

7) Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer sind, Ruhegehalt zu zahlen ist, beginnt die Zahlung des Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1. Januar 1936.

II.

1) Nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kann ein Jude (§ 5 dieser Verordnung) ein öffentliches Amt nicht bekleiden. Die Verordnung ist am 14. November 1935 verkündet und damit am 15. November 1935 in Kraft getreten. Jüdische Träger eines öffentlichen Amtes sind somit am 15. November 1935 kraft Gesetzes aus ihren Ämtern ausgeschieden. Abgesehen von den Beamten, für die § 4 Abs. 2 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderregelung trifft.

2) Jüdische Träger eines öffentlichen Amtes haben daher, soweit es bisher nicht geschehen sein sollte, ihre Tätigkeit sofort einzustellen.

3) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung sind außer den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, wie z. B. Schiedsmänner, Fleischbeschauer, Stempelverteiler.

4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Solche Fälle sind dem Hamburgischen Staatsamt, Abteilung II, mit eingehender Darstellung der Funktionen des Amtsträgers zur Herbeiführung der Entscheidung zu unterbreiten.

5) Die ausgeschiedenen oder ausscheidenden Träger eines öffentlichen Amtes sind dem Hamburgischen Staatsamt, Abteilung II, alsbald namentlich unter Angabe ihres bisherigen Amtes aufzugeben. Das gilt auch für die nach § 6 der Zweiten Verordnung ausscheidenden Ärzte.

III.

Nach § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kann der Führer und Reichskanzler Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnung erteilen. Entsprechende Gesuche sind nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. Dezember 1935 – I B 3/416 – bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen. Höhere Verwaltungsbehörde für Hamburg ist nach dem genannten Runderlaß der Senat. Soweit es sich um Gesuche über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes handelt (§ 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 4 Abs. 2 a. a. O.), sind diese dem Hamburgischen Staatsamt, Abteilung II, zuzuleiten.

IV.

Zur Feststellung der von dem Senatsbeschluß vom 2. Dezember 1935 – 33 – betroffenen, von zwei jüdischen Großeltern abstammenden, staatsangehörigen jüdischen Mischlinge, die im hamburgischen öffentlichen Dienst als Angestellte oder Arbeiter tätig sind, bedarf es nicht allgemein der Ausfüllung eines Fragebogens über die arische Abstammung, wenn dies bisher nicht geschehen ist. Der Senat unterstellt, daß solche Angestellte und Arbeiter der vorgesetzten Dienststelle ohnehin bekannt sind. Es genügt, daß in begründeten Zweifelsfällen die notwendigen Nachweise eingefordert werden.

V.

- 1) Den Angestellten und Arbeitern, die auf Grund der Senatsbeschlüsse vom 4. Oktober 1935 – 4 – und 2. Dezember 1935 – 33 – ausgeschieden sind oder ausscheiden, kann ein widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sie die nach dem Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte oder nach dem Gesetz über Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter zur Gewährung von Ruhegeld oder Ruhelohn erforderlichen Beschäftigungszeiten aufweisen.
- 2) Für die Berechnung des Unterhaltszuschusses sind die Vorschriften des vorerwähnten Ruhegeld- oder Ruhelohngesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 3) Frontkämpfern kann, auch wenn sie die nach Abs. 1 erforderlichen Beschäftigungszeiten nicht nachweisen, bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ausnahmsweise ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.
- 4) Über die Gewährung des Unterhaltszuschusses, seine Dauer und Höhe sowie über den Widerruf entscheidet der Senat. Die Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Hamburgischen Staatsamt, Abteilung II, zuzuleiten.

Für die Richtigkeit:

Münster

Hamburg, den 13. Januar 1936.

Nr. 21

Die statistische Übersicht über die Entlassungsgründe nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

⟨A⟩ 7. Dezember 1936

⟨B⟩ 11. Dezember 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13

⟨A⟩

Hamburgisches Staatsamt

7. Dezember 1936.

Abteilung II

II A 1

33 Ja 13

E i l t !

Dem Büro des Reichsstatthalters

wird unter Bezugnahme auf die Zuschrift vom 27. v.M. anliegend eine Zusammenstellung der vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern gewünschten Angaben übersandt. Als zur allgemeinen und inneren Verwaltung gehörig sind folgende Ämter und Behörden angesehen worden:

Staatsamt

Rechnungsamt

Landherrenschaft

Staatsarchiv

Stat. Landesamt

Gesundheitsbehörde

Jugendpflege- und Sportbehörde

Fürsorgebehörde

Polizeibehörde (einschl. Standesämter).

Bezug: Brieftelegramm des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. November 1936 – II SB 6071/5463 –.

1. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im April 1933 waren folgende Planstellen für Beamte des Landes Hamburg bei der allgemeinen und inneren Verwaltung vorhanden:
 - a) höherer Dienst 201 Stellen
 - b) mittlerer " 1539 "
 - c) unterer " 926 "
2. Von den Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung sind auf Grund des BBG. entlassen worden:²²

22 § 3 stellt den sogenannten Arierparagrafen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufs-

nach	§ 2	BBG.	:	3	Beamte	des	mittleren	Dienstes
"	§ 2a	"	:	keine	"			
"	§ 3		:	1	Beamter	"	höheren	"
				8	Beamte	"	mittleren	"
				1	Beamter	"	unteren	"
"	§ 4		:	8	Beamte	"	höheren	Dienstes
				40	"	"	mittleren	"
				6	"	"	unteren	"

3. Von den unter Ziffer 2 aufgeführten Beamten ist eine Rente bewilligt worden:

aus	§ 2 Abs. 3	BBG.	:	2	Beamten	des	mittl. Dienstes	(Renten (be-
nach	§ 16	BBG.	:	2	"	"	"	fristet (bewilligt;

4. Von den Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung sind auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den Ruhestand versetzt worden:

I	Beamter	des	höheren	Dienstes,
I	"	"	"	"

(Die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Polizeiexekutivbeamten sind außer Betracht geblieben.)

7. Dezember 1936.

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt

11. Dezember 1936.

E i l t !

An das Büro des Reichsstatthalters.

Im Anschluß an die diesseitige Mitteilung vom 7. d.M. wird ergänzend mitgeteilt:

Von den Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung sind in den Ruhestand versetzt worden:

a)	nach	§ 5 Abs. 2	BBG. :	kein	Beamter			
b)	"	§ 6	":	24	Beamte	des	höheren	Dienstes
				179	"	"	mittleren	"
				83	"	"	unteren	".

beamtentums dar. Die geringe Zahl von zehn »nichtarischen« Beamten gegenüber der nach § 4 entlassenen 54 Beamten deutet an, dass man vielfach auf den Entlassungsgrund der »politischen Unzuverlässigkeit« auswich.

Bei den vorausgeführten Beamten sind Rentenbewilligungen nicht vorgekommen.
[handschriftlicher Vermerk: Auf Grund des § 5 Abs. 1 B.B.G. ist ferner 1 Beamter
des mittleren Dienstes in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst-
einkommen versetzt worden.]

Nr. 22

Die Feststellung von Privatdienstverträgen der öffentlichen Verwaltung mit Juden

⟨A⟩ 21. Januar 1937

⟨B⟩ 11. Januar 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-3 Senatskanzlei – Verwaltungsabteilung, C 43 c

⟨A⟩

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –
14.

Hamburg, den 21. Januar 1937

Geheim !

An

die Ämter,
die Behörden,
die Landherrenschaft zugleich für die Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht
sowie für die hamburgischen Landgemeinden und Gemeindeverbände,
die Herren Staatskommissare bei den der Aufsicht des Staates unterstehenden Ein-
richtungen und zuständigen Aufsichtsbehörden.

Nachstehende Abschrift eines Rundschreibens des Reichsministers der Finanzen
vom 11. Januar 1937 – P 2011 – 15031 g I B – wird mit dem Ersuchen um weitere Ver-
anlassung übersandt. Die Feststellungen sind dem Hamburgischen Staatsamt,
Abt. II, bis zum 15. Februar 1937 zu übermitteln. Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage
gez. Ahrens

Beglaubigt:
Münster

⟨B⟩

Der Reichsminister der Finanzen
P 2011 – 15031 g I B

Berlin, 11. Januar 1937

Geheim!

Ich bitte festzustellen, in welchem Umfange am 2. Januar 1937

- a) Juden,
- b) jüdische Mischlinge, getrennt nach
 - Mischlingen 1. Grades (mit zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen)
 - und
 - Mischlingen 2. Grades (mit einem der Rasse nach volljüdischen Großelternanteil),
- c) jüdisch Versippte,
- d) nichtjüdische Fremdblütige

auf Privatdienstvertrag bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben – Reichsgesetzbl. 1934 I S. 220 – in dem Ihrer Aufsicht unterliegenden Bereich beschäftigt waren, und mir die Ergebnisse dieser Feststellung bis zum 1. März 1937 unter Verwendung des beiliegenden Musters zu übermitteln.

Auf die §§ 1, 2 und 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333 – zum Reichsbürgergesetz nehme ich hierbei Bezug.

Als jüdisch versippt gilt, wer mit einer Jüdin (einem Juden) im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I 1935 S. 1333) verheiratet ist.

Jude im Sinne dieser Verordnung ist:

- 1) wer 4 volljüdische Großelternanteile hat (100 %),
 - 2) wer 3 volljüdische Großelternanteile hat (75 %),
 - 3) wer 2 volljüdische Großelternanteile hat (50 %, jüdischer Mischling 1. Grades)
- unter der Voraussetzung von § 5 (2) a bis d der vorgenannten Verordnung. Für die Frau eines Gefolgschaftsmitgliedes wird hiervon zur Zeit nur die Voraussetzung zu a) (Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft) in Frage kommen.

Nichtjüdisch sind also u.a. die Personen, die

- a) nur einen volljüdischen Großelternanteil haben (25 %, jüdischer Mischling 2. Grades),
- b) zwei volljüdische Großelternanteile haben, aber nicht die Voraussetzung des § 5 (2) a.a.O. erfüllen.

Hinsichtlich der nichtjüdischen Fremdblütigkeit und der Versippung mit nichtjüdischen Fremdblütigen gelten die vorstehenden Ziffern 1) und 2) entsprechend.

In Vertretung
gez. Reinhardt

Oberste Reichsbehörden
Herren Reichsstatthalter,
Landesregierungen.

An die Herren Mitglieder des Senats
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Nr. 23

Der »Nachweis der arischen Abstammung«

25. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 364-9 Sternwarte, E 1 u

Kultur- und Schulbehörde
Hochschulwesen
P 234

Hamburg, den 25. März 1937

An
alle Dienststellen (ausser U.K.E.)

Von allen verheirateten Beamten und Beamtenanwärtern, Angestellten und Arbeitern und ihren Ehefrauen liegen der Behörde nunmehr die Fragebogen über ihre Abstammung vor. Es ist jedoch notwendig, das Formblatt 2 – Abstammung der Ehefrau – durch die anliegende zusätzliche Erklärung zu ergänzen. Sämtliche verheirateten Beamten und Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter haben diese Erklärung zu unterzeichnen und der Behörde bis zum 30. April 1937 zurückzusenden. Soweit die zusätzliche Erklärung nicht abgegeben werden kann, ist der Grad der jüdischen Abstammung der Ehefrau anzugeben.

Zur Behebung von Zweifeln darüber, wie die arische Abstammung nachzuweisen ist, hat das Hamburgische Staatsamt ersucht wie folgt zu verfahren: Die Beamten und Beamtenanwärter haben zum Nachweis der arischen Abstammung für sich und ihre Ehefrau folgende Urkunden vorzulegen:

- a) die eigene Geburtsurkunde,
- b) die Geburtsurkunden der Eltern,
- c) die Heiratsurkunden der Eltern,
- d) die Geburts- bzw. Taufscheine der Grosseltern.

Soweit bisher diese Urkunden nicht beigebracht sind – insbesondere die unter b) und d) genannten – sind sie noch nachträglich vorzulegen. Die Vorlage der noch fehlenden Urkunden bei der Behörde muss bis zum 1. Dezember 1937 durchgeführt sein. Die Urkunden sind im Original mit je einer gutlesbaren Abschrift einzureichen. Es genügt die Vorlage von Ahnenpässen, wenn diese alle Angaben enthalten,

die zur Führung des Abstammungsnachweises erforderlich sind. Werden die erforderlichen Urkunden nicht vollständig eingereicht, so müssen die Hinderungsgründe ausreichend dargetan werden, z.B. durch Beibringung des Schriftwechsels darüber, dass die Urkunden nicht zu erlangen waren.

Die Behörde stellt auch den Angestellten und Arbeitern anheim, die im vorstehenden Absatz unter a) bis d) genannten Urkunden – mit je einer Abschrift – einzureichen. Wie sich in der Praxis zeigt, ist für die verschiedensten Zwecke ein vollständiger Nachweis über die arische Abstammung auch für die Angestellten und Arbeiter und ihre Ehefrauen erforderlich. Soweit von Angestellten und Arbeitern bisher nur der Fragebogen zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 vorliegt, ist von diesen noch Formblatt 1 bzw. 2 auszufüllen und einzureichen.

Bei Anträgen auf Einstellung von Angestellten und Arbeitern sind die ausgefüllten Formblätter mit den vorgenannten Urkunden in jedem Falle anzufordern und mit Abschriften einzureichen.

Im Auftrage
gez. Knull

Nr. 24

Die erneute Aufforderung, den »Ariernachweis« zu führen

14. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 364-9 Sternwarte, E I U

Kultur- und Schulbehörde
Hochschulwesen
P 234

Hamburg, den 14. Januar 1938

An
alle Dienststellen (ausser U.K.E.)

Die Behörde hat mit Rundscheiben vom 25. März 1937 – P 234 – die Beamten und Beamtenanwärter ersucht, zum Nachweis der arischen Abstammung die noch fehlenden Personalurkunden bis zum 1. Dezember 1937 vorzulegen. Dieses ist nur in wenigen Fällen vollständig geschehen. Die Beamten und Beamtenanwärter werden daher nochmals unter Hinweis auf das obige Rundschreiben um Vorlage der noch fehlenden Originalurkunden oder eines beglaubigten Ahnenpasses bis allerspätestens zum 25. März 1938 ersucht. Falls die Vorlage der Personalurkunden bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, ist dieses der Behörde unter Angabe der Hinderungsgründe mitzuteilen.

Welche Personalurkunden in jedem Einzelfalle noch vorzulegen sind, kann in der Personalabteilung des Hochschulwesens erfragt werden.

Im Auftrage:
gez. K n u l l

Nr. 25

Der statistische Nachweis über die »nichtarischen« Lehrkräfte im Schulsystem
18. Juli 1938
Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13

Zu Z II a 1000 II.

Durchführung
des
Berufsbeamtengesetzes im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Auf den Erlaß vom 17. März 1938 – Z II a 1000 (b) –.

Aufgestellt:
Hamburg, den 11. Juli 1938
Zellmann Dr.
Senatsdirektor

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
in Berlin W 8.

lfd. Nr.	Beamte	§ 2	§ 2 a	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	Summa	Gesamtzahl der im Amt befindlichen Beamten (Stand von 1937)	Bemerkungen
	I.									
	Beamte der Unterrichtsverwaltungen der Länder – Zentralinstanz	–	–	–	–	–	–	–	–	
	II. Amt für Wissenschaft.									
a.	Beamtete Lehrer an den Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen (o. Professoren, ao. Professoren, Abteilungs-vorsteher), soweit nicht unter II d, e und f fallend)	/.	/.	4	/.	/.	II	15	69	
b.	Nichtbeamtete Lehrkräfte (Honorarprofessoren, nbaoo. Professoren, Dozenten, Lehrbeauftragte)	/.	/.	/.	/.	/.	27	27	–	
c.	Lektoren (plannmäßige und außerplanmäßige)	/.	/.	1	/.	/.	1	2	–	
d.	Wissenschaftliche Assistenzkräfte (Oberärzte, Obergeringenteure, (Ober)assistenten, Volontärassistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte)	/.	1	6	/.	/.	1	8	–	zu II e: Die Hochschule f. Lehrerbildung ist in Hamburg erst im WS 1936/37 errichtet word.
e.	Hauptamtliche Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrer(innen)bildung, einschl. Pädagogisches Institut in Jena)	–	–	–	–	–	–	–	–	zu II f: Verw. f. Kunst- u. Kulturangelegenheiten?
f.	Wissenschaftliche Beamte an den sonstigen Anstalten (Forschungsanstalten, Bibliotheken usw.)	–	–	–	1	1	3	5	–	
g.	Verwaltungsbeamte.	/.	/.	/.	/.	/.	3	3	22	

38.2 Juristen

38.2.1 Juristen in der Justiz (Richter und Staatsanwälte)

Nr. 1

Die Beurlaubung jüdischer Staatsanwälte

28. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 74 vom 28.3.1933, S. 1

Nur noch deutsche Richter in Hamburg

Juden und Marxisten nicht mehr tätig

Auch bei der Hamburgischen Justiz hat jetzt das große Kehraus begonnen. Das war höchste Zeit, wenn nicht das Vertrauen der breiten Volksschichten zu einer lebendigen Rechtsprechung erschüttert werden sollte. Es war eine glatte Unmöglichkeit, daß Menschen, die auch nicht den leisesten Konnex mit den lebendigen Strömungen im Volkstum hatten, über eben dieses Volk zu Gericht saßen. Nicht nur diejenigen, die den Zynismus dieser Rechtsprechung am eigenen Leibe verspürt haben, werden froh sein, daß der Weg für die völkische Erneuerung auch des Hamburger Rechtswesens freigemacht ist.

Zu den Maßnahmen teilt die Staatliche Pressestelle im einzelnen mit:

Im Wege einer Aenderung der Geschäftsverteilung bei den Gerichten ist bewirkt worden, daß Richter jüdischer Abstammung und politisch links besonders exponierte Richter in der Strafrechtspflege nicht mehr tätig werden.

Dr. Drescher **Nachfolger des Generalstaatsanwalts Dr. Lang**

Die Staatliche Pressestelle teilt mit:

Generalstaatsanwalt Dr. Lang ist auf seinen Antrag vom Senat bis auf weiteres beurlaubt worden. Im Einvernehmen mit Lübeck und Bremen ist Oberlandesgerichtsrat Dr. Drescher vorläufig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht Hamburg beauftragt worden.

Weiter sind Oberstaatsanwalt Dr. Guckenheimer²³ und Staatsanwalt Stein²⁴ bis auf weiteres beurlaubt worden.

23 Eduard Guckenheimer (1893-1962), Dr. jur. 1921 in Hamburg mit dem Dissertationsthema *Der Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Beurteilung politischer Verbrecher*, war Oberstaatsanwalt in Hamburg. Er wurde am 27. März 1933 beurlaubt und im Sommer 1933 aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) »zur Vereinfachung der Verwaltung« endgültig entlassen. Guckenheimer leitete seit 1934 in der jüdischen Gemeinde das Amt für Wohlfahrtspflege einschließlich des Jugendamtes, später auch die Beratungsstelle für jüdische Wirtschaftshilfe. Er emigrierte im Januar 1939 nach Buenos Aires, Argentinien. Vgl. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, S. 65; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 23, 34, 120-122.

24 Leonhard Stein (1894-1942), Dr. jur. 1935, war seit 1922 Staatsanwalt in Hamburg. Er wurde

Mit Dr. Lang hat ein Mann die Konsequenzen aus der neuen Lage gezogen, der als überaus gehässiger und sehr aktiver Linksdemokrat sich einen traurigen Ruhm in weiten Kreisen erworben hatte. Wir hatten seit Jahren die Forderung vertreten, daß dieser Mann aus der Hamburger Justiz verschwinden muß, wenn der Weg freigemacht werden soll für eine unpolitische, die großen ethischen Werte eines Volkes berücksichtigende Rechtspflege.

Nicht weniger berüchtigt sind die beiden Staatsanwälte Dr. Guckenheimer und Staatsanwalt Stein, zwei Halbjuden von ungetrübter Färbung.

Der neue Oberstaatsanwalt Dr. Drescher, der aus Bremen kommt, ist auch uns Hamburgern nicht mehr unbekannt. Ihm geht der Ruf eines tüchtigen Juristen voraus, der bei aller Sachlichkeit des Urteils doch auf dem lebendigen Boden der Nation steht.

[...]

Nr. 2

Der »Ausschluss« jüdischer Armenanwälte durch den Präses Dr. Curt Rothenberger

4. April 1933

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 2 vom 13.4.1933, S. 10 f.

Bestellung von Rechtsanwälten zu Armenanwälten und Officialverteidigern.

Die Bestellung der Anwälte zu Armenanwälten und Officialverteidigern erfolgt in der Regel unter Zugrundelegung der im Sekretariat des Landgerichts und des Amtsgerichts geführten Liste der Reihenfolge nach. Es bleibt aber nach den vom Landgerichtsgerichtspräsidenten in Fühlungnahme mit den Vertretern der Anwaltschaft festgestellten Richtlinien dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen Anwalt außerhalb der Reihe zu ernennen, wenn er besondere Gründe hierfür als vorliegend erachtet.

am 27. März 1933 beurlaubt und am 30. September 1933 endgültig entlassen, mutmaßlich aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) »zur Vereinfachung der Verwaltung«. Im April 1934 ging Stein nach Italien, erlernte die italienische Sprache und absolvierte ein Rechtsstudium an der Universität in Rom. 1935 bestand er dort das Doktorexamen und arbeitete danach als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Im Herbst 1938 kehrte Stein nach Hamburg zurück. Von dort wurde er am 25. Oktober 1941 zusammen mit seiner Mutter, Rosa Stein, geb. Frank (geb. 2.12.1872), nach Lodz deportiert. Leonhard Stein wurde am 29. August 1942, seine Mutter am 7. Juni 1942 ermordet. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 396; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 195 f.

Unter Würdigung der Zeitumstände und der Zustimmung des ganzen deutschen Volkes zu den Grundsätzen, zu denen die nationale Erhebung sich bekennt, wird stets sorgfältig zu prüfen sein, ob der Wunsch einer deutschen Partei, einen deutschen Anwalt zugewiesen zu erhalten, einer jüdischen Partei nach einem jüdischen Anwalt, nicht in jedem Falle als gerechtfertigt angesehen werden muß, da von jeher das Bestreben der Gerichte dahin ging, zwischen der Partei und dem von ihr gewünschten Anwalt bestehende Vertrauensverhältnisse anzuerkennen und durch Zuweisung des gewünschten Anwalts zu bestätigen.²⁵

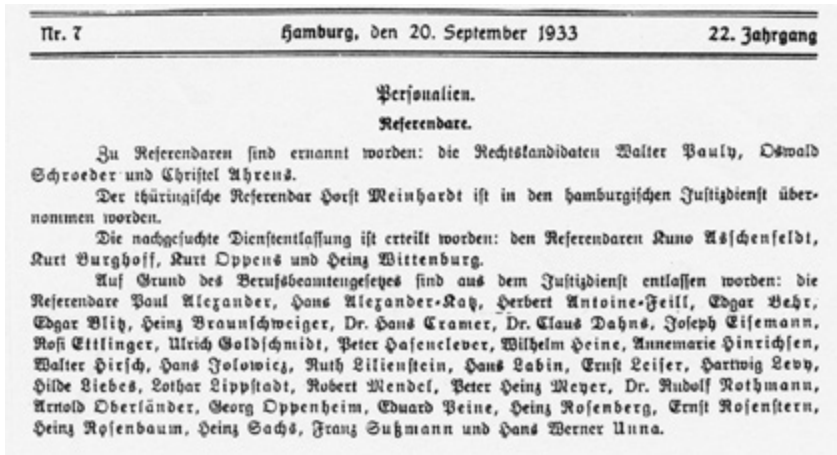
Die gleichen Grundsätze werden die Gerichte auch bei der Frage der Ernennung von Konkursverwaltern, Zwangsverwaltern, Testamentsvollstreckern, Nachlaßverwaltern, Nachlaßpflegern, Vormündern und Beiständen zu erwägen haben.

H a m b u r g, den 4. April 1933.

Der Präses der Landesjustizverwaltung.
R o t h e n b e r g e r Dr.

25 Nach Erlass des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) erklärte der Präses der Landesjustizverwaltung sein Schreiben vom 4. April 1933 zwar für überholt, erneuerte gleichwohl dessen Inhalt dahingehend, dass er es für »zweckmäßig [halte], bis auf weiteres alle jüdischen Rechtsanwälte von der Bestellung zu Armenanwälten und Officialverteidigern auszuschließen«.

⟨B⟩



Nr. 4

Die Verfolgung des Amtsgerichtsrats Dr. Kurt Lediens durch den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

⟨A⟩ 3. Juli 1933

⟨B⟩ 20. Juli 1933

⟨C⟩ 20. August 1933

⟨D⟩ 23. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

⟨A⟩

Schleswig-Holstein

Eilt!

Bezirk Altona

Wandsbek, den 3. Juli 1933

An den

Gauobmann des B.N.S.D.J. Schleswig-Holstein

Herrn Landrat Fr ü n d t

Ratzeburg i.Lbg.

Wie ich heute festgestellt habe, hat der jüdische Amtsgerichtsrat Dr. Lediens, Arbeitsgericht Altona, auf die Anfrage des Herrn Landgerichtspräsidenten die Erklä-

nung abgegeben, daß er dem republikanischen Richterbund vom Jahre 1927 an bis zu seiner Auflösung angehört habe. Ich bitte bei dem Herrn Justizminister eine Erwägung darüber anzuregen, ob diese Tatsache nicht genügt, die Entlassung des Amtsgerichtsrats Dr. Ledi en aus dem Justizdienst zu veranlassen. Die Entlassung würde umso weniger als Härte anzusehen sein, als Dr. Ledi en jahrelang und zwar angeblich größtenteils ohne behördliche Genehmigung, neben seinem Amt die äußerst gut bezahlte Tätigkeit als Syndikus einer Großbrauerei (Bavaria Altona) ausgeübt hat.

Die Angelegenheit eilt, weil vorläufig nur eine Versetzung in Aussicht genommen ist.

Heil Hitler!
Bezirksobmann,

P/St.

⟨B⟩

**Bund Nationalsozialistischer
Deutscher Juristen**

Gau Schleswig-Holstein
Ratzeburg, den 20. Juli 1933.
Landratsamt.

Herrn
Bezirksobmann Rechtsanwalt Peters,
Wandsbek

Betr. Schreiben wegen des Amtsgerichtsrats Dr. Ledi en, welches ich an das Justizministerium weitergeleitet hatte, erhalte ich heute folgende Antwort:

Der Preussische Justizminister

II d 2977

Auf das Schreiben vom 9. d. Mts. teile ich ergebenst mit, dass insbesondere bei Würdigung der Frontkämpfereigenschaft des Amtsgerichtsrats Dr. Ledi en in Altona allein der Tatsache, dass er dem republikanischen Richterbund vom Jahre 1927 an bis zu seiner Auflösung angehört hat, ein Grund zur Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) nicht entnommen werden kann.

Die Versetzung des Richters in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk ist jedoch in Aussicht genommen.

Im Auftrage
gez. Dr. Nadler.

welche ich Ihnen hiermit zur gefl. Kenntnisnahme übersende.

Heil Hitler!
Fründt
Gauführer.

⟨C⟩

Der Oberlandesgerichtspräsident.
VA. 133 Beih. b/6602.

Kiel, den 20. August 1933.

An
den Bezirksobmann des Bundes NSDJ.
Herrn Rechtsanwalt P e t e r s
in
W a n d s b e k .
Betrifft Amtsgerichtsrat Dr. Ledien in Altona.²⁶

Der Gauobmann, Herr Rechtsanwalt Fründt, hat mir nach Rückfrage bei Ihnen über den Amtsgerichtsrat Dr. Ledien u.a. mitgeteilt, Dr. Ledien habe während der ganzen Jahre seiner Tätigkeit als Amtsgerichtsrat eine sehr gut bezahlte Beschäftigung als Syndikus bei der Bavaria-Brauerei in Altona gehabt; es sei ein offenes Geheimnis bei dem Gericht in Altona, daß Dr. Ledien auf diese Tätigkeit erheblich mehr Zeit verwende, als auf seine beruflichen Aufgaben. Von einer solchen dauernden Tätigkeit Dr. Lediens als Syndikus ist hier bisher nichts bekannt gewesen. Ich bitte deshalb, mir die tatsächlichen Unterlagen für Ihre Angaben zugänglich zu machen, damit ich in der Lage bin, den Dr. Ledien betreffenden Angaben nachzugehen.

Mit Rücksicht darauf, daß ich dem Herrn Justizminister alsbald über die Angelegenheit zu berichten habe, würde mir eine beschleunigte Antwort sehr erwünscht sein.

Dr. Martin

²⁶ Dr. Kurt Ledien (1893-1945) war von 1927 bis April 1933 als Amtsgerichtsrat am Arbeitsgericht Altona tätig. Aus »rassischen« Gründen wurde er zunächst beurlaubt, einige Monate später an das Landgericht Dortmund versetzt und zum Juni 1934 aus dem Dienst entlassen. Er kehrte mit seiner Familie nach Altona zurück. Wegen seiner Verbindung zu der Widerstandsgruppe »Weiße Rose Hamburg« wurde er im September 1943 verhaftet und nach Berlin zur Verrichtung von Zwangsarbeit deportiert. Er wurde am 23. April 1945 im KZ Neuengamme erhängt. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 232; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 2, S. 139 f., 213.

⟨D⟩

Schleswig-Holstein
Bezirk Altona

Wandsbek, den 23. August 1933

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in
K i e lBetrifft: Amtsgerichtsrat Dr. L e d i e n in Altona.
– V A. 133 Beih. b/6602 –

Auf die dortige Anfrage vom 20.8.1933 erwidere ich, daß ich schriftliche Unterlagen für meine Angaben nicht besitze. Für die Richtigkeit der von mir mitgeteilten Tatsachen übernehme ich aber die persönliche Verantwortung. Soweit ich erinnere, hat Herr Landgerichtspräsident Dr. Berthold mir auch bereits vor einigen Monaten mitgeteilt, daß Herr Dr. Ledien ihm gegenüber zugegeben habe, daß er jahrelang bei der »Bavaria« beschäftigt gewesen sei, daß er aber seit kurzem die Stellung aufgegeben habe. Dr. Ledien wird dies auf eine Anfrage auch ohne Zweifel bestätigen müssen.

Heil Hitler!
[Julius Peters]
Bezirksobmann.

P/St.

Nr. 5

Die Ermittlung der »arischen Abstammung« eines Richters durch die NSDAP

⟨A⟩ 11. August 1938

⟨B⟩ 27. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 30 Bd. 2

An
die Kreisleitung
– Kreispersonalamt –
h i e r.Kreisgruppe 7
Landgericht, Zimmer 99.

Beurteilung 7/31. II. August 1938.

In dieser Angelegenheit wird um kurze Fristverlängerung gebeten, da trotz mehrfacher Rückfragen der Fragebogen noch nicht ausgefüllt werden kann.²⁷ Es handelt sich bei Dr. Burchard um einen Richter, der früher in Prozess- und Strafprozess-Sachen tätig war, jetzt aber wegen nicht einwandfreier arischer Abstammung ($\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Jude) im Grundbuchamt in Hamburg beschäftigt wird. Über die Abstammung seiner Ehefrau habe ich Positives noch nicht erfahren können. Ich werde, sobald ich positives Material habe, abschliessend berichten.

Heil Hitler!
(gez.) Unterschrift
Kreisgruppenführer.

⟨B⟩

An die
Kreisleitung der NSDAP.
– Kreispersonalamt.
h i e r.

Kreisgruppe 7
Landgericht, Zimmer 99.

27. August 38.

Beurteilung 7/31.

Zur Beurteilung 7/31 Dr. Burchard, Gr. Flottbek, Giesestrasse 49, trage ich nach, dass Dr. Burchard nach einer Auskunft der Präsidialgeschäftsstelle des L.G. Hamburg $\frac{1}{4}$ Jude ist. Über die Abstammung der Ehefrau Burchard habe ich Näheres nicht feststellen können.

Heil Hitler!
Kreisgruppenführer.

²⁷ Vgl. hierzu Kap. 34.2, Dok. 9.

38.2.2 Rechtsanwälte und Notare

Nr. 1

Die verbotene Ausübung eines Notariats

⟨A⟩ 3. April 1933

⟨B⟩ 1. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

⟨A⟩

Der Landgerichtspräsident.
III R 1 a/4485.

Altona, den 3. April 1933.

Vfg.

1. Andruck anliegenden Erlasses vom 1. d. Mts. – I 6522 – erhalten alle Herren Aufsichtsrichter des Bezirks mit Ausnahme des Herrn AGDirektors, hier mit dem Ersuchen, die jüdischen Notare, die in dem dortigen Geschäftsbereich ihren Amtssitz haben, gemäss dem Erlass vom 1. d. Mts. – I 6522 – anzuweisen, mir umgehend anzuzeigen, dass sie sich bis zu einer anderweiten Regelung der Verhältnisse der Notare der Ausübung ihres Amtes enthalten werden. Über das Veranlasste ersuche ich, mir mit möglichster Beschleunigung zu berichten.
2. Abdruck des Erlasses vom 1. d. Mts. – I 6522 – erhalten ferner alle Notare mit dem Amtssitz in Altona mit folgendem Anschreiben:

»Betr. Ausübung des Notariats.

In der Anlage übersende ich sämtlichen Herren Notaren mit dem Amtssitz in Altona des Erlass des Herrn Pr. Justizministers (K.d.R.) vom 1. d. Mts. – I 6522 – zur Kenntnisnahme. An die jüdischen Notare richte ich die Bitte, mir gemäss dem Erlass umgehend anzuzeigen, dass sie sich bis zu einer anderweiten Regelung der Verhältnisse der Notare der Ausübung des Amtes enthalten werden.

gez. Berthold.

[Anlage]

Abschrift.

Der Preussische Justizminister.
I 6522.

Berlin W 8, den 1. April 1933
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Ausübung des Notariats.

Aus den in meinem Funkspruch vom 31. März d. Js.²⁸ angegebenen Gründen muss damit gerechnet werden, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

²⁸ Vgl. zum sogenannten Kerrl-Erlass vom 31. März 1933 Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preu-

und Sicherheit ernstlicher Gefahr ausgesetzt ist, wenn Deutsche sich im Rechtsverkehr weiterhin Urkunden entgegenhalten lassen müssen, die von jüdischen Notaren aufgenommen oder beglaubigt worden sind. Mit Rücksicht hierauf ersuche ich, den jüdischen Notaren in ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, sich bis auf weiteres der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Dabei sind die Notare darauf hinzuweisen, dass sie im Falle ihrer Weigerung sich mit Rücksicht auf die erregte Volkstimmung erheblichen Gefahren aussetzen. Die Notare sind anzuweisen, dem zuständigen Landgerichtspräsidenten umgehend anzuzeigen, dass sie sich bis zu einer anderweiten Regelung der Verhältnisse der Notare der Ausübung ihres Amtes enthalten werden. Von der Verpflichtung zur Amtsausübung werden die in Betracht kommenden Notare hierdurch entbunden.

Der Kommissar des Reiches.
Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An pp ...

Nr. 2

Das Verbot des Auftretens jüdischer Anwälte vor Gericht (Altona)

3. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R 1a/4511

Altona, den 3. April 1933.
Fernruf: 42.1151.

Abschrift.

1.) Gemäss dem Funkspruch des Herrn Preuss. Justizministers (Kommissar des Reichs) vom 31. v. Mts. – Funktelegramm ssd Berlin Nr. 125 – bestimme ich nach Anhörung des Vorstandes des Vereins Altonaer Anwälte im Einvernehmen mit dem Gaurechtsstellenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und dem Vorsitzenden der Gaugruppe des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, dass mit sofortiger Wirkung von den bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Altona zugelassenen jüdischen Rechtsanwältinnen bis auf weite-

ßen, S. 184f.; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. I, S. 18f.; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 127 ff.

res lediglich die Rechtsanwälte Dr. Jonas²⁹ und Dr. Rudolf Warburg³⁰ zum Auftreten vor den Altonaer Gerichten befugt sind. Unter Auftreten vor Gericht im Sinne dieser Anordnung ist nicht nur das mündliche Verhandeln vor Gericht sondern jeder Geschäftsverkehr mit den Rechtspflegeorganen zu verstehen.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf die beim Landgericht in Altona simultan zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte, soweit sie auswärts wohnen.

2.) pp ...

gez. Berthold.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis mit Bezugnahme auf die stattgefundenen Unterredungen.

gez. Berthold.

Beglaubigt:

(gez.) Unterschrift

Justizangestellter.

Herrn

Rechtsanwalt Peters³¹

in Wandsbek.

Nr. 3

Die Verwahrung gegen die Eigenmacht des Bundes Nationalsozialistischer Juristen

4. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

DR. METZGER

NOTAR

RECHTSANWALT BEIM LANDGERICHT

ALTONA UND AMTSGERICHT WANDSBEK

Wandsbek, DEN 4. April 1933.

HAMBURGERSTR. 47,

(Ecke Königstraße)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Peters,

Wandsbek.

²⁹ Zu Rechtsanwalt und Notar Dr. Julius Jonas (1877-1939) vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 148.

³⁰ Zu Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Pius Moritz Warburg (1893-1956) vgl. ebd., S. 177.

³¹ Rechtsanwalt Julius Peters war zu diesem Zeitpunkt Bezirksobmann des Bundes Nationalsozialistischer Juristen.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre gestrige Mitteilung, ein Altonaer Richter habe beim Herrn Landgerichtspräsidenten den Verdacht geäußert, ich entstamme einer jüdischen Familie, weshalb Sie mir in Ihrer Eigenschaft als Obmann des Naz. [sic] Jur. Bundes auferlegen, mich von diesem Verdacht zu reinigen, veranlaßt mich zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

Das Verfahren betr. Amtsenthebung jüdischer Anwälte ist z. Zt. noch ohne gesetzliche Regelung. Es dürfte lediglich bisher das Rundtelegramm des Herrn Justizministers ohne nähere Ausführungsanweisungen vorliegen. Ich halte es für undenkbar, daß bei dieser Grundlage lediglich die Denunziation eines mir unbekanntem Menschen genügen soll um das Ministerium zu veranlassen, einen Mann meines Namens, meiner Herkunft und Vergangenheit um Ehre und Existenz zu bringen. Ich lehne es deshalb ab, den mir nahegelegten Entlastungsbeweis zu führen, sondern ich werde es darauf ankommen lassen, ob mir die von Ihnen angedeuteten Ungelegenheiten tatsächlich von den in Frage kommenden Stellen gemacht werden. Ich halte es für würdelos, besonders nachdem ich anstandslos in die NSDAP aufgenommen wurde, jetzt nach Ihrer Mitteilung sofort sämtliche Personenstammesurkunden meiner Großeltern und Urgroßeltern einzureichen, um damit den von Ihnen gewünschten Nachweis zu führen. Ich werde vielmehr erproben, wie weit diese mir angedeuteten »Ungelegenheiten« gehen und werde die Urkunden nur dann einreichen, wenn es zur Aufrechterhaltung meiner Existenz unbedingt erforderlich ist.

Einstweilen will ich Ihnen lediglich zu Ihrer persönlichen Information über meine Genealogie wahrheitsgemäß folgendes sagen, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf mein Ehrenwort als ehem. aktiver Seeoffizier.

Mir ist in meinem ganzen Leben niemals auch nur das leiseste Verdachtsmoment bekannt geworden, daß in einem der 4 Stämme meiner Großeltern jüdisches Blut enthalten wäre. Väterlicherseits war mein Urgroßvater der Weingärtner Johann Metzger in Eßlingen (Württemberg). Von diesem und dessen Ehefrau Maria Rosina geb. Laidig stammte mein Großvater Heinrich Metzger zu Stuttgart ab. Dessen Ehefrau entstammte einer Saarbrücker Familie Dumont, die Mutter war eine geborene Dallaux. Mein Vater ist während des Krieges als Hauptmann der Landwehr, Kommandeur des Ersatzbataillons des I. Eisenbahn-Regim. in Berlin gewesen und mit dem Charakter als Major verabschiedet. Im übrigen war er Stadtoberbaurat. Meine Mutter war eine geborene Löschmann, Tochter des Stadtrats und Möbelkaufmannes Gustav Löschmann in Thorn und seiner Ehefrau geb. Rakowski. Die Familie Löschmann soll früher in Ostpreussen ansässig gewesen sein. Näheres weiß ich z. Zt. darüber nicht. Ich selbst bin im Jahre 1913 als Seekadett in die Kaiserliche Marine eingetreten und habe als Leutnant zur See wegen eines chronischen Nierenleidens meinen Abschied nehmen müssen. [...]³²

32 Das Dokument ist unvollständig. Rechtsanwalt Dr. Metzger hat später durch Vorlage von Urkunden gegenüber dem Bezirksobmann des BNSDJ, Rechtsanwalt Peters, den Nachweis

Nr. 4

Das erweiterte Verbot in der Notariatstätigkeit

5. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R 1 a/4634.

Altona, den 5. April 1933.

An Herrn
Aufsichtsrichter bei dem
Amtsgericht
in

Betr. Ausübung des Notariats.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 3. ds.Mts. – III R 1 a/4485 –.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß sich die jüdischen Notare von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Erlasses des Herrn Preuss. Justizministers (Kommissar des Reiches) vom 1. ds.Mts. – I 6522 – jeglicher Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben. Es ist hiernach den jüdischen Notaren auch nicht gestattet, Ausfertigungen solcher Notariatsverhandlungen zu erteilen, die sie vor Bekanntmachung des Erlasses vom 1. ds.Mts. – I 6522 – beurkundet haben.

Ich ersuche Sie, die jüdischen Notare, die im dortigen Bezirk ihren Amtssitz haben, entsprechend anzuweisen.³³

gez. Berthold.

Beglaubigt:

(gez.) Unterschrift
Justizangestellter.

seiner »arischen« Abstammung geführt; Schreiben an den Landgerichtspräsidenten von Altona vom 23.6.1933, StAHH, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23.

33 Die vorstehende Verfügung wurde vom Präsidenten des Landesgerichts Altona auch an den Bezirksobmann des BNSDJ, Rechtsanwalt Peters, übersandt.

Nr. 5

Das Vertretungsverbot vor Gericht von Hamburger jüdischen Anwälten in Altona

5. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R I a/4633.

Altona, den 5. April 1933.

An Herrn
Aufsichtsrichter bei dem
Amtsgericht
in

Betr.: Das Auftreten jüdischer Rechtsanwälte vor Gericht.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 3. ds.Mts. – III R I a/4511 – weise ich darauf hin, daß auch auswärtigen jüdischen Rechtsanwälten, also auch Hamburger Rechtsanwälten, das Auftreten vor Gericht grundsätzlich zu untersagen ist. Ich ersuche umgehend zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu verhindern, daß jüdische Rechtsanwälte die Gerichtsgebäude betreten. Sofern eine Besetzung des Eingangs durch einen Justizwachtmeister sich nicht ermöglichen läßt, wird die Hinzuziehung einer uniformierten Wache zu erwägen sein.³⁴

gez. Berthold.

34 Der Landgerichtspräsident Berthold übersandte die vorstehende Verfügung wiederum auch dem Bezirksobmann des BNSDJ, Rechtsanwalt Peters.

Nr. 6

Die Kritik des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen an vorläufigen Anordnungen des Landgerichtspräsidenten Altona

5. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Theodor Fründt
Rechtsanwalt
Elmshorn, Königstr. 12

Abschrift.

Bund Nationalsozialistischer
Deutscher Juristen

Gau Schleswig-Holstein.
Elmshorn, den 7. April 1933

An den
Herrn Landgerichtspräsidenten
am Landgericht
in Altona.

Euer Hochwohlgeboren

bestätige ich ergebenst den Eingang der Abschrift Ihrer Verfügung vom 3. April 1933 betr. jüdische Anwälte. Ich gestatte mir ergebenst, meinen Standpunkt noch dahin zu ergänzen, dass ich die Zulassung der Rechtsanwälte Dr. Jonas und Warburg entsprechend dem Erlass der Kommissare für das Justizministerium in Preussen lediglich als eine vorübergehende betrachte, die nach Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen endgültig zu klären und zu regeln wäre. Auch möchte ich nicht verfehlen, nochmals mein Bedauern auszusprechen, dass die Zulassung der beiden genannten Herren erfolgte, ohne dass ich mich definitiv und positiv für die Zulassung von Dr. Jonas erklärt hatte.

Ihr sehr ergebener
gez. Fründt
Gauobmann

Nr. 7

Die Kündigung von Angestellten bei jüdischen Rechtsanwälten und Notaren

6. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Preussische Justizminister.
I 6564.

Berlin W 8, den 6. April 1933.
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft Kündigung von Angestellten bei jüdischen Rechtsanwälten und Notaren.

Infolge der im Einverständnis mit der jüdischen Anwaltschaft vorgenommenen Massnahme der letzten Woche haben eine ganze Reihe jüdischer Rechtsanwälte und auch Notare sich veranlasst gesehen, ihren Angestellten teilweise sogar fristlos zu kündigen. Solche fristlosen Kündigungen zeugen von völligem Fehlen deutschen sozialen Sinnes, da der deutsche Arbeitgeber, wenn er jahrelang mit Hilfe seiner Angestellten gearbeitet und verdient hat, seine Angestellten nicht plötzlich fristlos entlässt.³⁵

Die Ausschaltung jüdischer Anwälte und Notare aus dem preussischen Rechtsleben darf nicht dazu führen, dass deutsche Angestellte brotlos werden oder brotlos bleiben. Ich ersuche deshalb in geeigneter, allen Anwaltsangestellten zur Kenntnis kommender Form alle von jüdischen Anwälten fristlos oder befristet im Zusammenhang mit den Massnahmen der letzten Woche gekündigten Angestellten aufzufordern, sich in eine bei dem Oberlandesgericht zu führende Liste eintragen zu lassen, die die Namen aller dieser Angestellten enthält.

Bei Anträgen auf neue Zulassung zur Anwaltschaft ersuche ich die Antragsteller jeweils darauf hinzuweisen, dass von ihnen erwartet werden muss, dass der oder die erste von ihnen eingestellte Angestellte aus dieser Liste zu entnehmen ist. Vor der Zulassung ist von dem Antragsteller ein entsprechender Verpflichtungsschein zu unterzeichnen. Ferner ersuche ich die Antragsteller aufzufordern, darüber hinaus 50 v.H. ihrer Angestellten aus den in der oben bezeichneten Liste aufgeführten brotlos gewordenen Angestellten zu entnehmen. Auch hierüber ersuche ich Verpflichtungserklärung vor der Entscheidung über die Zulassung herbeizuführen.

Ich ersuche endlich, die deutschen Anwälte innerhalb ihres Bezirks aufzufordern, bei Neueinstellungen die in obenbezeichneter Liste aufgeführten brotlos geworde-

35 Dr. Roland Freisler (1893-1945) war während der Weimarer Republik und des NS-Regimes als Jurist tätig. Von August 1942 bis 1945 war er Präsident des »Volksgerichtshofs«, des höchsten Gerichts des NS-Staates für politische Strafsachen und verantwortlich für tausende Todesurteile in den von ihm geführten Verhandlungen. Freisler irrte. § 5 des am folgenden Tag, dem 7. April 1933, erlassenen Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. I S. 188) sah ausdrücklich vor, dass die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als wichtiger Grund gelten sollte, die vom Rechtsanwalt abgeschlossenen Dienstverträge zu kündigen.

nen Angestellten zu berücksichtigen. Dies ist eine Pflicht des deutschen Anwalts gegenüber dem deutschen Volke.

Wo in Einzelfällen Antragsteller, die ihre Zulassung zum Notariat beantragt haben, sich weigern sollten, die obenbezeichneten Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen, ersuche ich um Bericht vor Entscheidung über die Zulassung des Betroffenen.

Bei Anträgen auf Ernennung zum Notar ersuche ich entsprechend zu verfahren.

Der Kommissar des Reiches.

Im Auftrage.

gez. Dr. Freisler.

Nr. 8

Die Neuordnung der Anwaltschaft durch den Arbeitsausschuss nationaler Anwälte der Hansestädte

7. April 1933

Hamburger Fremdenblatt vom 7.4.1933

Die Neuordnung bei den Anwälten.

Der unter nationalsozialistischer Führung stehende Arbeitsausschuß nationaler Anwälte der Hansestädte hatte gestern abend eine zweite Versammlung der nationalen Anwaltschaft im D.H.B.-Haus einberufen. Es waren 243 Hamburger Anwälte erschienen, 74 fehlten entschuldigt, außerdem waren etwa 165 Bremer und Lübecker Anwälte durch Bevollmächtigte vertreten. Der Leiter des Arbeitsausschusses Dr. Walter Raeko (juristischer Landesleiter der NSDAP.) berichtete über die Vorarbeiten für die Neubesetzung der Vorstände der Anwaltskammer und des Anwaltsvereins; bisher hätten sich Maßnahmen von hoher Hand im Gegensatz etwa zu Preußen und Bayern vermeiden lassen, es sei aber um so dringender, auf dem Wege einer organischen Neubildung schnellstens zum Ziel zu kommen. Nachdem Dr. Droege (NSDAP.) die neuen Listen erläutert hatte, brachte Dr. Dormann für die deutsch-nationalen Anwälte die einmütige Zustimmung zu den Vorschlägen zum Ausdruck und betonte das harmonische Zusammenarbeiten mit den Nationalsozialisten und den übrigen Beteiligten. Rechtsanwalt Schwarz appellierte an die Einmütigkeit der nationalen Anwälte, Dr. Schulze-Smidt (Bremen) und Dr. Wähler (Lübeck) erklärten, daß die Bremer und Lübecker Kollegen sich geschlossen hinter die Vorschläge gestellt hätten.

Die Versammlung stellte sich einstimmig durch Akklamation hinter die Vorschläge des Ausschusses.

Anschließend berichtete Dr. Raeke über eine Reihe weiterer wichtiger Fachfragen und teilte mit, daß der Ausschuß die Vorarbeiten für die Beschränkung der jüdischen Anwälte bereits weitgehend durchgeführt hat und daß die Bekanntgabe von Richtlinien zur endgültigen Lösung dieser Frage bereits in den nächsten Tagen vom Reichsjustizministerium zu erwarten sei.

Nr. 9

Der freiwillige Amtsverzicht aus deutsch-nationaler Gesinnung

⟨A⟩ 7. April 1933

⟨B⟩ 21. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-II Staatsanwaltschaft Landgericht – Strafsachen, 07670/38

⟨A⟩ [Theodor Wohlfahrt³⁶]



[Telegramm vom 7. April 1933]

»Reichskanzler Adolf Hitler,
Berlin.

Deutsch mit jeder Faser meines Herzens, seit dreiundvierzig Jahren Christ, jetzt zweiundfünfzig alt, Vater von drei Kindern, beseelt von Bismarckschem Geist und Fichte'schem Ideale des deutschen Mannes, alter Waffenstudent mit zwölf Mensuren und Frontsoldat, bereit zum Tode für deutsche Ehre und glückliche Zukunft des Vaterlandes, ersehne Lösung der Judenfrage auf ritterliche Weise zur Vermeidung Vorwurfsrachsüchtiger Vergewaltigung wehrloser zum vaterländischen Aufbau bereiter Volksgenossen. Geeigneter Weg: Germanischer Gedanke des Zweikampfs mit gleichen Waffen und christlicher Gedanke des Gottesurteils, wie von Richard Wagner im Lohengrin verherrlicht. Ausführung auf folgender Grundlage: jeder deutsche Arier auswählt deutschen Semiten gleichen Alters, Standes und gleicher Kinderzahl zum Zweikampf mit tödlicher Waffe, Pistole oder Säbel, nach körperlicher Eignung. Da Arier in gewaltiger Überzahl, Aufruf Freiwilliger und gegebenenfalls Losent-

36 Theodor Wohlfahrt (1881-1942), Dr. jur. in Breslau, 1889 evangelisch getauft und erzogen, war von 1909 bis 1915 und wieder seit 1922 Rechtsanwalt am Landgericht Altona. Im Jahre 1927

scheidung erforderlich! Wer kneift, wird Staatsbürger zweiter Klasse, wer kämpft, wird als deutscher Volksgenosse mit allen Rechten anerkannt. Wer über fünfundsechzig alt oder durch körperliche Gebrechen an jedem Kampfe verhindert, behält kampflos alle Rechte des Volksgenossen. Wer fremdrassig nach Kriegsbeginn eingebürgert, ohne auf deutscher Seite gekämpft zu haben, wird ausgebürgert. Bin als erster zu solchem ehrlichen Manneskampfe bereit und stehe, wenn lebend daraus hervorgehe, an jeder von der Führung bestimmten Stelle zur Mitarbeit an der Wiederaufrichtung des Vaterlandes mit allen Kräften zur Verfügung. Heil Deutschland!

gez. Unterschrift. [Theodor Wohlfahrt]
Alter Herr der Breslauer Schwaben
Hamburg, Heimhuderstr. 66.«

⟨B⟩

[Theodor Wohlfahrt]

[21. April 1933]

»An den Herrn Landgerichtspräsidenten in
Altona.

Meine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist im Jahre 1909 erfolgt. Ich habe von Ende 1916 bis 1918 an der Front für das Deutsche Reich gekämpft. Eine Zurücknahme meiner Zulassung kann daher nach dem heute in Kraft tretenden Reichsgesetze

wurde er dort zum Notar ernannt. Aufgrund eines eigenen Antrages vom 10./21. April 1933 wurde seine Zulassung als Rechtsanwalt gelöscht und er aus dem Amt des Notars entlassen. Der Vorsitzende einer Zivilkammer des LG Altona hatte Wohlfahrt, der sich als Waffenstudent und Frontkämpfer »als guter Deutscher« fühlte, mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass ein Jude als Parteivertreter nicht zugelassen werden könne. Tatsächlich hatten sich die am LG Altona zugelassenen »jüdischen« Anwälte, und zwar unabhängig von ihrer Konfession, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) mit dem Landgerichtspräsidenten dahin verständigt, dass einstweilen nur die Rechtsanwälte Dr. Julius Jonas (1874-1939) und Dr. Rudolf Warburg (1893-1956) vor Gericht auftreten dürften. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 18 mit Anm. 24. Die hier dokumentierten Schreiben sind dem Urteil des LG Hamburg vom 27. Oktober 1937 – II Kls 66/37 – entnommen, das Wohlfahrt wegen »fortgesetzter Rassenschande« mit seiner langjährigen Lebenspartnerin zu einer Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus verurteilte. Wohlfahrt verbüßte die Strafe zunächst im Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel, dann – von 1938 bis 1940 – im Zuchthaus Bremen-Oslebshausen und von 1940 bis 1942 wiederum im Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel. Am 10. Dezember 1942 wurde er nach Auschwitz deportiert, wo er am 14. Dezember 1942 ermordet wurde. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 185; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 436.

vom 7. April 1933 nicht erfolgen. Meine deutsche und protestantische Gesinnung, zu der ich von meinen ersten Lebensjahren an erzogen worden bin und die durch meine inneren Erlebnisse als reifer Mensch nur vertieft worden ist, verbietet es mir jedoch, mich passiv »dem Zeitgeist« anzupassen. Ich bekenne vielmehr meinen Glauben an das wahre deutsche Volkstum durch Aufgabe meines seit fast 25 Jahren mit Lust und Liebe ausgeübten Berufes und durch Hingabe meiner Existenz. Ich will hierdurch bewußt mit männlicher Tat gegen den Geist eines Ignatz von Loyola protestieren, der das deutsche Volk jetzt mit Weihrauch und Inquisition beherrscht und der selbst den Preussischen Richter bis zur Verletzung seines Dienstes eingeschläfert hat. Die Befreiung des deutschen Vaterlandes vom fremden Joch im Voraus bei überfüllten Gefängnissen und innerpolitischen Konzentrationslagern Abend für Abend zu feiern entspricht nicht dem Geiste Friedrichs des Grossen vor der Schlacht bei Leuthen, nicht dem Geiste Blüchers vor der Schlacht an der Katzbach, nicht dem Geiste Moltkes vor der Schlacht bei Sedan, nicht dem Geiste Hindenburgs vor der Schlacht bei Tannenberg. Unserem auf unzureichendem Raume zusammengedrückten Volke durch massvolle, kluge und staatsmännische Arbeit Kolonien zu verschaffen ist wichtiger und ehrenvoller als wehrlose Volksgenossen zu entrechten, zu demütigen, sie vom vaterländischen Wiederaufbau auszuschliessen und sie zur Selbstentmannung oder zur Selbstentleibung zu zwingen.

Als durch die hiermit erfolgende Aufgabe meiner Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Altona von jeder Fessel engherziger parteipolitisch befohlener Standesauffassung befreiter deutscher Mann werde ich nunmehr nur noch für ein Ziel kämpfen: für ein Deutschland, das unter Männern vom Geiste Martin Luthers, Friedrich des Grossen, Steins, Bismarcks, Hindenburgs und der grossen deutschen Dichter und Denker, insbesondere eines Johann Gottlieb Fichte, seine Gleichberechtigung unter den Völkern durch Arbeit und Würde auf deutsche Art und nicht nach italienischen und russischen Vorbildern wiedererringt.

Ich hoffe den Tag nicht fern, wo das deutsche Volk seinen auf solche Weise errungenen Sieg feiern darf, wie grosse Geschlechter unserer Vorfahren es getan haben: unter dem Symbol einer Flagge.«

Ergebenst

gez. Unterschrift. [Theodor Wohlfahrt]

Nr. 10

Die Anträge auf »Wiederzulassung« als Rechtsanwalt (Altona/Wandsbek)

8. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R I a/4765.

Altona, den 8. April 1933.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Peters
in Wandsbek.

Abschrift.

Betr.: Zulassung von Rechtsanwälten und Notaren – Auf die R.V. v. 5. ds.Mts.
– I 6557 –
21 Gesuche nebst Anlagen,
1 Übersicht.

In der Anlage überreiche ich die bei mir eingereichten Gesuche jüdischer Rechtsanwälte und Notare um Wiederzulassung. Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Waldstein³⁷ und Dr. Möller,³⁸ die zur Zeit ortsabwesend sind, haben erklären lassen, dass sie ein Gesuch alsbald nachreichen werden. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wohlfahrt³⁹ sowie der Rechtsanwalt Dr. Mangold,⁴⁰ denen die oben bezeichnete Rundverfügung vom 5. ds.Mts. – I 6557 – ebenso wie allen anderen jüdischen Rechtsanwälten und Notaren des Bezirks am 7. ds.Mts. in Abschrift zugestellt worden ist, haben ein Gesuch nicht vorgelegt.

Im Landgerichtsbezirk Altona sind lediglich in Altona und in Wandsbek jüdische Rechtsanwälte ansässig. Ein Verzeichnis derselben in der Reihenfolge ihrer ersten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist in der Anlage beigelegt. Ausserdem ist, soweit sie zugleich Notare sind, der Beginn ihres Notariats in dem Verzeichnis vermerkt.

Gemäss dem Funkspruch des Herrn Preuss. Justizministers (Kommissar des Reichs) vom 31. v. Mts. – Funktelegramm ssd. Berlin Nr. 125 – habe ich durch Verfügung vom 3. ds.Mts. – III R I a/4511 – nach Anhörung des Vorstandes des Vereins Altonaer Anwälte im Einvernehmen mit dem Gaurechtsstellenleiter der N.S.D.A.P.

37 Der Justizrat David Felix Waldstein (1865-1943) war langjähriger Vorsitzender der Hamburger Ortsgruppe des CV; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 176.

38 Zu Dr. Hugo Möller (1881-1951) vgl. ebd., S. 158.

39 Zu Dr. Theodor Wohlfahrt (1881-1942) vgl. ebd., S. 185; sowie Kap. 38.2.2, Dok. 9 (A) u. (B).

40 Zu Dr. Fritz Mangold (1891-1959) vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 184.

und dem Vorsitzenden der Gaugruppe des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bestimmt, dass von den bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Altona zugelassenen jüdischen Rechtsanwälten bis auf weiteres lediglich die Rechtsanwälte Dr. Jonas und Dr. Rudolf Warburg (lfd. Nrn. 5 und 15 des Verzeichnisses) zum Auftreten vor den Altonaer Gerichten befugt sind. Diese dürften ohne weiteres auch weiterhin als Rechtsanwälte zuzulassen sein. Wegen der besonderen Umstände, welche für die Auswahl dieser beiden Rechtsanwälte entscheidend waren, bitte ich auf ihre in der Anlagen beigefügten Gesuche Bezug nehmen zu dürfen, in denen sie zugleich um ihre Wiederzulassung als Notar bitten. Die in den Gesuchen aufgeführten Tatsachen sind in vollem Umfange zutreffend.

Für die Frage, ob zur Vermeidung nicht notwendiger Härten noch andere nicht arische Rechtsanwälte wieder zuzulassen sind, möchte entscheidend insbesondere der Gesichtspunkt sein, dass von den einzelnen Gesuchstellern mit Gewissheit erwartet werden muss, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten werden. Diese Voraussetzung liegt, von den beiden bereits genannten Rechtsanwälten abgesehen, insbesondere bei dem Rechtsanwalt Dr. Meier⁴¹ in Altona (lfd. Nr. 3 des Verzeichnisses) vor, der, wie mir bekannt ist, seit Jahren politisch national eingestellt ist und wegen seiner Sachlichkeit und seiner Liebenswürdigkeit bei Gericht allgemein in besonderem Ansehen steht.

Bezüglich der übrigen Gesuchsteller habe ich lediglich zu bemerken, dass der Rechtsanwalt und Notar Dr. Katz,⁴² gegen dessen Persönlichkeit sonst nichts einzuwenden ist, sich als sozialdemokratischer Bürgerschaftsvorsteher in Altona politisch und als Vertreter von Mitgliedern der S.P.D. vor Gericht betätigt hat.

gez. Berthold.

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die heutigen Unterredungen zur gefl. Kenntnissnahme.

gez. Berthold.

A. In Altona:	als Rechtsanwalt zugelassen seit	Notar seit	Bemerkungen
1. Justizrat Dr. Warburg	4.10.86	22.2.90	Gesuch liegt an
2. Justizrat Waldstein	2.5.90	27.7.01	Gesuch wird nach gereicht
3. Dr. Meier	6.10.99	2.6.19	Gesuch liegt an.

⁴¹ Zu Dr. Samuel Meier (1873-1937) vgl. ebd.

⁴² Dr. Rudolf Katz (1895-1961) wurde 1951 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts; ebd., S. 183.

4. Dr. Levi	15.II.01	dem Jahre 1920	Gesuch liegt an.
5. Dr. Jonas	12.3.02	3.I.20	Als Rechtsanwalt wieder zugelassen. Gesuch wegen des Notariats liegt an.
6. Dr. Mengers	24.3.04	16.I2.19	Gesuch liegt an.
7. Dr. Heymann	12.7.06	31.I2.19	Gesuch liegt an.
8. Dr. Möller	30.6.08	dem Jahre 1920	Gesuch wird nach gereicht.
9. Dr. Wohlfarth [Wohlfahrt]	1.I2.09	29.II.27	Kein Gesuch.
10. Dr. Cohn	29.5.15	3.4.25	Gesuch liegt an.
11. Dr. Magen	11.9.17	15.9.22	Gesuch liegt an.
12. J. Jacobson	29.3.19	31.3.25	Gesuch liegt an.
13. Dr. Manasse	22.I.20	dem Jahre 1921	Gesuch liegt an.
14. Lewinsohn	25.6.23	nicht Notar	Gesuch liegt an.
15. Dr. Warburg	2.7.23	29.II.27	Als Rechtsanwalt wieder zugelassen. Gesuch wegen des Notariats liegt an.
16. Dr. Daus	17.7.23	nicht Notar	Gesuch liegt an.
17. Dr. Katz	14.7.24	6.8.29	Gesuch liegt an.
18. Dr. Bachmann	1.4.27	nicht Notar	Gesuch liegt an.
19. Dr. Jaffé	10.I.29	nicht Notar	Gesuch liegt an.
20. Dr. Schüler	4.9.29	nicht Notar	Gesuch liegt an
21. Dr. Mangold	6.9.30	nicht Notar	Kein Gesuch.
B. in Wandsbek:			
22. Dr. Victor	dem Jahre 1904	dem Jahre 1909	Gesuch liegt an
23. Dr. Fürth	26.6.26	18.II.27	Gesuch liegt an.
24. Dr. Jacobson	11.9.26	nicht Notar	Gesuch liegt an.

Nr. II

Die Zivilcourage des Rechtsanwalts und Notars Dr. Theodor Wohlfahrt

8. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R I a/4782.

Altona, den 8. April 1933.

An
den Herrn Preuss. Justizminister
z. Hd. des Herrn Kommissars des Reichs,
Berlin W 8.
Wilhelmstrasse 65.

Betr. Ausübung des Notariats.
R.V. v. 7. ds.Mts. – I 6551 –.

Von den jüdischen Notaren meines Geschäftsbereichs hat lediglich der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wohlfahrt⁴³ in Altona die in der R.V. vom 1. ds.Mts. – I 6522 – bezeichnete Anzeige nicht erstattet. Auf Befragen, weshalb er die Erklärung nicht abgeben wolle, hat er erwidert, dass er aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dazu in der Lage sei. Soweit mir bekannt geworden ist, wird der Notar sich indes tatsächlich der Amtsausübung bis auf weiteres enthalten.

gez. Berthold.

Der Landgerichtspräsident.
III R I a/4782.

Altona, den 8. April 1933.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Peters
in Wandsbek.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf die heutigen Unterredungen.

gez. Berthold.

43 Dr. Theodor Wohlfahrt wurde auf eigenen Antrag vom 10./21. April 1933 aus dem Amt als Notar entlassen und als Rechtsanwalt gelöscht, da er »mit den politischen Maßnahmen der Regierung nicht einverstanden« sei; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 185. Aus den Quellen ergibt sich, dass er vermutlich den Status eines Frontkämpfers gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) hätte geltend machen können.

Nr. 12

Das Verzeichnis der jüdischen Anwälte im Landgerichtsbezirk Altona (Stand April 1933)

10. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Der Landgerichtspräsident.
III R I a/5238.

Altona, den 18. April 1933.

An
Herrn Rechtsanwalt P e t e r s
in Wandsbek.

Betr. das Auftreten jüdischer Rechtsanwälte vor Gericht.
I Anlage.

Anliegend wird ein neues Verzeichnis der bei dem Landgericht hier zugelassenen Rechtsanwälte vorgelegt, soweit sie nicht arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. d. Mts. – R.G.Bl. I S. 195 – sind.⁴⁴ Dieses Verzeichnis umfasst auch die bei dem Landgericht simultan zugelassenen auswärtigen Anwälte dieser Art.⁴⁵

Dass Hamburger Rechtsanwälte nicht arischer Abstammung ebenso wie die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Rechtsanwälte soweit diese nicht durch meine Verfügung vom 3. d. Mts. – III R I a/4511 – zum Auftreten vor Gericht ausdrücklich für befugt erklärt sind, sich jeglichen Geschäftsverkehrs mit den Rechtspflegeorganen enthalten, habe ich das Erforderliche veranlasst. Wenn die Hamburger Anwälte trotzdem in dem gedachten Sinne aufzutreten versuchen sollten, so sind sie zum Zwecke der Gleichschaltung zurückzuweisen.

gez. Berthold.

44 Gemeint ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195). § 2 Abs. 1 bestimmte dazu: »Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.«

45 Das nunmehrige Verzeichnis entspricht der in Kap. 38.2.2, Dok. 10, wiedergegebenen Aufstellung; hinzugekommen ist Rechtsanwalt Walter Müller (1881-1979). Zur Biografie Müllers siehe Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 159.

Nr. 13

Der Ausschluss von der Bestellung zu Armenanwälten und Officialverteidigern

13. April 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 89 vom 16.4.1933, S. 10

Die Säuberung der Justiz

Der Präses der Landesjustizverwaltung⁴⁶ hat an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten folgendes Schreiben gerichtet:

Mein Schreiben vom 4. April 1933 betreffend die Bestellung von Anwälten zu Armenanwälten usw., ist durch das Reichsgesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 überholt.⁴⁷ Nach § 1 dieses Gesetzes kann die Zulassung von jüdischen Anwälten zurückgenommen werden, es sei denn, daß diese bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. Da die Zurücknahme der Zulassung nur bis zum 30. September 1933 erfolgen kann und sich im Einzelfall die Voraussetzungen für die Ausnahmefälle noch nicht übersehen lassen, halte ich es für zweckmäßig

**bis auf weiteres alle jüdischen Rechtsanwält
wält von der Bestellung zu Armenanwält
wält und Officialverteidigern auszu
schließen.**

Dadurch wird vermieden, daß im Falle der Zurücknahme einer Zulassung eines beigeordneten Anwalts durch Neubestellung eines anderen doppelte Gebühren der Staatskasse erwachsen. Die gleichen Grundsätze gelten für Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger, Vormünder und Beistände.

46 Präses der Landesjustizverwaltung war Dr. Curt Rothenberger, Justizsenator seit 1933, 1935 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgericht, 1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium; vgl. zur Person Rothenbergers Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum.

47 Das Schreiben vom 4. April 1933 hatte u.a. folgenden Wortlaut: »Unter Würdigung der Zeitumstände [...] wird stets sorgfältig zu prüfen sein, ob der Wunsch einer deutschen Partei, einen deutschen Anwalt zugewiesen zu erhalten, einer jüdischen Partei nach einem jüdischen Anwalt, nicht in jedem Falle als gerechtfertigt angesehen werden muß, da von jeher das Bestreben der Gerichte dahin ging, das zwischen der Partei und dem von ihr gewünschten Anwalt stehenden Vertrauensverhältnis anzuerkennen und durch Zuweisung des gewünschten Anwalts zu bestätigen. Die gleichen Grundsätze werden die Gerichte auch bei der Frage der Ernennung von Konkursverwaltern, Zwangsverwaltern, Testamentsvollstreckern, Nachlasspflegern, Vormündern und Beiständen zu erwägen haben.«

Nr. 14

Das Ermittlungsverfahren gegen einen jüdischen Rechtsanwalt wegen Hausfriedensbruchs

24. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Altona, den 24. April 1933.

An den
Herrn Leiter der NSBA.
Fachschaft Justiz.
hier.

In der Sache Putschke gegen Bergmann – 5 S 6/33 – fand heute vor dem Einzelrichter eine Beweisaufnahme statt. In diesem Termin ist der Rechtsanwalt Dr. Schüler aus Lokstedt aufgetreten. Da Dr. Schüler Jude ist, habe ich veranlasst, dass er das Sitzungszimmer verliess. (Der Vertreter der Gegenpartei Rechtsanwalt Justizrat Dr. Wolff in Altona hatte Einwendungen gegen das Auftreten von Dr. Schüler nicht erhoben).

M. W. ist den jüdischen Rechtsanwälten, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, das Verbot des Auftretens vor Gericht schriftlich zugestellt. Rechtsanwalt Dr. Schüler dürfte sich daher des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht haben.

Ich beantrage, den Herrn Landgerichtspräsidenten zu veranlassen, gegen Dr. Schüler Strafantrag zu stellen.⁴⁸

gez. Schröder.
Justizobersekretär.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Altona, den 24. April 1933.

gez. Unterschrift

Herrn
Rechtsanwalt Peters,
Wandsbek.

48 Das Verfahren wurde eingestellt; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 18 f.

Nr. 15

Die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Dr. Ernst Rappolt)

⟨A⟩ 25. April 1933

⟨B⟩ 26. April 1933

Privatarchiv Catherine Schelbert (Schweiz)

⟨A⟩

LANDEJUSTIZVERWALTUNG
Welckerstraße 9

Hamburg 36, den 25. April 1933

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 152) wird die Ihnen erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, dem Landgericht und dem Amtsgericht in Hamburg zurückgenommen.

Der Präses der Landesjustizverwaltung
gez. Rothenberger Dr.

Rechtsanwalt
Dr. Ernst Rappolt.

⟨B⟩

Der Amtsgerichtspräsident
Tageb.A.Nr.3063.

Hamburg, den 26. April 1933.

Sie sind in der Liste der bei dem Amtsgericht in Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden.

Blunk

Herrn Dr. Ernst Rappolt⁴⁹
Mönckebergstr. 31

49 Ernst Martin Rappolt (geb. 1905), ev.-luth., besuchte die Bertramsche Vorschule und die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg bis zum Abitur 1923. Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg im Breisgau, München und Hamburg bestand er 1927 die erste und 1930 die zweite juristische Prüfung. 1930 wurde er von der Landesjustizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft bei dem hanseatischen Oberlandes-, Land- und Amtsgericht in Hamburg zugelassen. Er war in Sozietät mit Hans Ignatz Seidl und Dr. Kurt Rosenberg. 1932 wurde er an der Hamburgischen Universität über das Thema *Prozeßvertretung vor*

Nr. 16

Die Erklärungspflichten über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

⟨A⟩ 27. April 1933

⟨B⟩ 1933

Privatarchiv Yedidya Peles (früher: Dr. Michael Flörsheim); Staatsarchiv Hamburg, 24I-1 I Justizverwaltung I, XII A a vol. 2 b/15

⟨A⟩

Landesjustizverwaltung
Geschäftszeichen: B.

Hamburg 36, den 27. April 1933.
Welckerstraße 9

Nach dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 128) kann die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 175) nichtarischer Abstammung sind, bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden. Die Vorschrift gilt nicht für Rechtsanwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind, im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

Da Sie nach dem 1. August 1914 zugelassen sind, liegt Ihnen der Nachweis ob, daß Sie arischer Abstammung oder Frontkämpfer bzw. der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen sind.

Sie werden daher aufgefordert, ein Exemplar des anliegenden Fragebogens bis zum 12. Mai 1933 zurückzusenden.

Der Präses der Landesjustizverwaltung,
gez. Rothenberger Dr.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Michael Flörsheim,⁵⁰

den Arbeitsgerichten und Vereinigungsfreiheit promoviert. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wurde für Ernst Rappolt und Kurt Rosenberg am 25. April 1933 und für Hans Seidl am 31. Mai 1933 jeweils nach § 1 I des Zulassungsgesetzes zurückgenommen. Rappolt war anschließend als Syndikus und später als Prokurist in der väterlichen Textilfabrik Rappolt & Söhne tätig. Im Juni 1938 wurde die Firma »arisiert«, die Firmeninhaber Paul und Franz Rappolt mussten aus ihrem Unternehmen ausscheiden. Ernst Rappolt emigrierte mit seiner Familie Ende Mai 1938 in die USA. Hier war er nach 1940 als Bereichsleiter für den Staat Connecticut für eine Ungezieferbekämpfungsfirma tätig. Vgl. Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S.163; Björn Eggert, Franz und Charlotte Rappolt, in: Ulrike Sparr, *Stolpersteine in Hamburg-Winterhude. Biographische Spurensuche*, Hamburg 2008, S. 204-210.

⁵⁰ Die Zulassung von Dr. Michael Jacob Flörsheim (1888-1967) wurde am 31. Mai 1933 zurückgenommen; Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung*, Bd. 1, S. 138.

⟨B⟩

FRAGEBOGEN

- I. Stammen Sie von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern ab?
 Ja. – Nein.
 Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.
 Der Nachweis der arischen Abstammung ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern oder sonstige Personalausweise) zu führen. Etwaige schriftliche Darlegungen zu dieser Frage sind auf einem als Anlage I zu bezeichnenden Sonderbogen diesem Fragebogen anzuheften.
- II. Haben Sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft? Ja. – Nein.
 Der Nachweis hierüber ist durch Vorlegung von Urkunden (Militärpapiere) zu führen. Etwaige schriftliche Darlegungen zu dieser Frage sind auf einem als Anlage II zu bezeichnenden Sonderbogen diesem Fragebogen anzuheften.
- III. Sind Sie Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen? Ja. – Nein.
 Im Falle der Bejahung ist der Nachweis durch Vorlegung von Urkunden (Todesurkunde, Militärpapiere) zu führen. Etwaige schriftliche Darlegungen zu dieser Frage sind auf einem als Anlage III zu bezeichnenden Sonderbogen diesem Fragebogen anzuheften.

Ich versichere, die in dem Fragebogen und seinen Anlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hamburg, den1933.

.....
 Unterschrift

Nr. 17

Die Ausschlusspolitik des Justizsenators Curt Rothenberger

31. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 241-1 Justizverwaltung I, XII A a vol. 26/15/2; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003, S. 88

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE DES SENATS

Herr Senator Rothenberger trägt vor: Bisher sei die Zulassung von 46 nichtarischen Rechtsanwälten und 3 Rechtsanwälten, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, zurückgenommen worden. An 138 weitere Rechtsanwälte seien Fragebogen geschickt worden. Nach Eingang der Fragebogen sei bei 58 Rechtsanwälten festgestellt worden, daß sie zweifelsfrei arisch oder als Frontkämpfer anzusehen sind. In etwa 50 weiteren Fällen sei das Material noch nicht vollständig, so daß weitere Nachforschungen erforderlich seien. Bei 25 Rechtsanwälten, die einen Fragenbogen bekommen und beantwortet hätten, können § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 Anwendung finden. Fast jeder dieser Anwälte hätte besondere Gründe dafür angeführt, daß von der Zurücknahme der Zulassung abgesehen werden möchte. Der Herr Referent beabsichtige, in allen gesetzlich möglichen Fällen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzunehmen. Der Senat nimmt hiervon Kenntnis.

Ausfertigung an die Landesjustizverwaltung.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Unterschrift.

Nr. 18

Die Entlassung von Dr. Michael Flörsheim aus der Rechtsanwaltschaft

31. Mai 1933

Privatarchiv Yedidya Peles (früher Dr. Michael Flörsheim)

LANDEJUSTIZVERWALTUNG

Geschäftszeichen: B.

HAMBURG 36, den 31. Mai 1933.

Welckerstraße 9

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I. S. 188) wird die Ihnen erteilte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, dem Landgericht und dem Amtsgericht in Hamburg zurückgenommen.

Etwaige von Ihnen eingereichte Urkunden können im Sekretariat der Landesjustizverwaltung, Zimmer 26, gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.

Der Präses der Landesjustizverwaltung
gez. Rothenberger Dr.

(Siegel)

Beglaubigt:
Brockmüller
Justizamtmann.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Michael Flörshcim.

Nr. 19

Die Rücknahme der Zulassung von 25 Hamburger Anwälten

3. Juni 1933

Hamburger Nachrichten vom 3.6.1933

Zurückgenommene Zulassung von Anwälten

Die Landesjustizverwaltung hat auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt 1 S. 188) die Zulassung weiterer 25 Rechtsanwälte nichtarischer Abstammung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, dem Landgericht und dem Amtsgericht in Hamburg zurückgenommen. Die Namen der Anwälte sind in der Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung vom 31. Mai 1933 (Amtlicher Anzeiger S. 553) veröffentlicht. So lauten wie folgt:

Heinrich Antoine-Feill, Dr. Roland Behrend, Dr. Alfred Cohen, Dr. Helmuth Embden, Dr. Michael Flörshcim, Dr. Heinz Werner Gottschalk, Dr. Walter Hasenberg, Dr. Hans Heilbrunn, Dr. Walther Hildesheimer, Dr. John Jacobsohn, Dr. Josef Koppel, Dr. Leonhard Levy, Dr. Edgar Lion, Dr. Kurt Lisser, Dr. Leonhard Mainz, Dr. Simon May, Dr. Walther Nadel, Ernst Schleier, Curt Pottlitzer, Hans Seidl, Dr. Joseph Max Sommer, Dr. Otto Stade, Dr. Ludwig Stein, Dr. Johann-Georg Sütterlin, Dr. Edgar Wiegers.

Nr. 20

Der Ausschluss von jüdischen Referendaren und Rechtskandidaten

7. Juni 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 130 vom 7.6.1933, S. 9

Für eine saubere Justiz

Die Staatliche Pressestelle teilt mit:

Der Präses der Landesjustizverwaltung hat zwei Verfügungen für die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinsichtlich der Referendare und Rechtskandidaten getroffen. Bezüglich der Referendare finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes sowohl was Parteibuchbeamte wie Nichtarier als auch solche anlangt, die nicht Gewähr bieten, daß sie für den nationalen Staat eintreten sinngemäß Anwendung, so daß die Referendare, auf die die Voraussetzungen dieser Paragraphen 2 bis 4 des Gesetzes zutreffen, aus dem Justizdienst entlassen werden. Von der Entlassung bleiben Frontkämpfer des Weltkrieges und diejenigen bewahrt, deren Väter im Weltkrieg gefallen sind. Jeder Hamburger Referendar hat zur Prüfung, ob im Einzelfalle die Voraussetzung seiner Entlassung gegeben sind, unter Angabe der Namen der Eltern und Großeltern eine Erklärung abzugeben, in der er versichert, daß ihm nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß er nichtarischer Abstammung sei.

Bezüglich der Rechtskandidaten wird bestimmt, daß Rechtskandidaten nichtarischer Abstammung, die zur ersten juristischen Prüfung noch nicht zugelassen sind, künftig nicht mehr zu dieser Prüfung zugelassen werden. Rechtskandidaten, die ihre Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nachsuchen oder die nach bestandener Prüfung ihre Ernennung zum Referendar beantragen, haben gleichfalls eine Erklärung abzugeben, die der für Referendare vorgesehenen dem Sinne nach entspricht.

*

Die neuen Maßnahmen bedeuten einen Schritt weiter auf dem Wege zur Stabilisierung der Rechtsverhältnisse auf dem Boden des neuen Staates. Zurückdrängung des volksfremden Einflusses auf die Rechtsgestaltung, Auswahl nach den Verdiensten des einzelnen um Volk und Vaterland, das ist der Sinn der Verfügungen des Hamburgischen Justizsenators.

Nr. 21

Die Ermittlung der politischen Vergangenheit von Dr. Willy Victor

⟨A⟩ 22. Juni 1933

⟨B⟩ 23. Juni 1933

⟨C⟩ 8. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

⟨A⟩

Der Landgerichtspräsident
IV V 27/73.

Altona, den 22. Juni 1933.

An

Herrn Rechtsanwalt Peters
in Wandsbek.

Ich bitte um Äusserung, ob und in welcher Weise sich der Notar Dr. Willi Victor⁵¹ in Wandsbek politisch betätigt hat (vgl. § 4 des Ges. v. 7.6.1933 – RGBl. I S. 175). Es wird um beschleunigte Erledigung gebeten, da ich einen eiligen Berichtsauftrag erhalten habe.

gez. Berthold.

⟨B⟩

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI
Gau Schleswig-Holstein

Kreisleitung Wandsbek

Wandsbek, den 23. Juni 1933.
Litzowstraße 73^{II}

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Peters,
Wandsbek,
Schillerstr. 2.

Auf Grund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Rechtsanwalt Viktor, Stadtverordneter der S.P.D. im Wandsbeker Stadtparlament war.

Heil Hitler!
Der Geschäftsführer
(gez.) Unterschrift

⁵¹ Zur Biografie von Dr. Willy Victor (1876-1956) siehe Kap. 16, Anm. 9.

〈C〉

Der Rechtsanwalt:

Schleswig-Holstein
Bezirk Altona

Wandsbek, den 8. Juli 1933

Herrn
Landgerichtspräsidenten in
Altona

Betrifft: Die dortige Anfrage vom 22.6.1933 Dr. Victor IV V 27/73.

Der Notar Dr. Victor hat sich seit der November-Revolution ohne Unterbrechung marxistisch betätigt. Er war bis zu den letzten Kommunal-Wahlen Mitglied der sozialdemokratischen Stadtverordneten-Fraktion in Wandsbek. Eine Zeit lang auch sozialdemokratischer Stadtrat. Bei den letzten Wahlen im März war er noch als Kandidat mit aufgestellt und ist auch gewählt worden. Er hat sein Mandat dann aber niedergelegt. Im Jahre 1918 ist Dr. Victor dadurch unangenehm aufgefallen, daß er den Rechtsanwalt und Notar Dr. Relling, der damals als Gegenaktion zu dem Arbeiter-Rat öffentlich für die Bildung einer bürgerlichen Front aufgetreten war, scharf angegriffen hat und mit allen Mitteln versucht hat, die Bildung einer Bürgerfront zu verhindern. Dr. Victor ist auch Mitglied des Reichsbanners gewesen. Er hat vor einigen Wochen sein in Wandsbek belegenes Grundstück verkauft und sein Mobilien versteigern lassen und soll sich z. Zt. in Palästina befinden, wo ein Sohn von ihm sich bereits seit zwei Jahren aufhalten soll. Dr. Victor ist Zionist. [...]

[Julius Peters]

Nr. 22

Die Einflussnahme des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf die Personalpolitik der Justiz

⟨A⟩ 22. Juni 1933

⟨B⟩ 8. Juli 1933

⟨C⟩ 24. April 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

⟨A⟩

Der Landgerichtspräsident.
IV F 134/32.

Altona, den 22. Juni 1933.

Eilt sehr!

An
Herrn Rechtsanwalt Peters
in Wandsbek.

Ich bitte um Äusserung, ob und in welcher Weise, sich der Notar Dr. Fürth⁵² in Wandsbek politisch betätigt hat (§ 4 des Gesetzes vom 7.4.33 – RGBl. I S. 175). Es wird um Beschleunigung gebeten, da ich einen eiligen Berichtsauftrag erhalten habe.

gez. Berthold

⟨B⟩

Schleswig-Holstein
Bezirk Altona

Wandsbek, den 8. Juli 1933

Herrn
Landgerichtspräsidenten in
Altona

Betrifft: Die dortige Anfrage vom 22.6.1933 Dr. Fürth IV F 134/32.

Der Notar Dr. Fürth hat sich mit Kriegsende stets aktiv in sozialdemokratischem Sinne betätigt. Er ist Mitglied der sozialdemokratischen Partei und des Reichsbanners

52 Zur Biografie von Dr. Siegmund Fürth (1889-1975) siehe Kap. 16, Anm. 10.

gewesen und hat in dieser Eigenschaft auch in öffentlichen Versammlungen gesprochen. Er hat seine sozialdemokratische Gesinnung mit starker Betonung bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund geschoben. Vor einem Jahr soll er nach mir gewordenen Informationen gelegentlich eines Aufenthaltes in Holland in holländischen Zeitungen Zeitungsartikel hauptsächlich pazifistischen Inhaltes veröffentlicht haben.

Dr. Fürth ist Jude.

Der Rechtsanwalt:
[Julius Peters]

⟨C⟩

Dr. jur. Hans Lübke, Notar
Rechtsanwalt beim Landgericht Altona
und Amtsgericht Wandsbek

Wandsbek, den 24. April 1934
Kirchenallee 5 (beim Gymnasium am Marktplatz)

Herrn
Rechtsanwalt Peters,
Wandsbek.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Gesuch des Rechtsanwalts Dr. Fürth zur Wiedenzulassung zum Notariat datiert vom 4. April, ist mir durch Schreiben vom 6. April vom Landgerichtspräsidenten zur Äusserung übersandt. M. E. kann mit der Antwort nicht länger gewartet werden. Ich dachte folgendes zu schreiben:

»Mir ist nichts [darüber] bekannt, dass Dr. Fürth früher, als er noch der Sozialdemokratischen Partei angehörte, führend in dieser Partei hervorgetreten ist. Mir ist auch nichts darüber bekannt, dass Herr Dr. Fürth zu dem jetzigen Staat irgendwie gegnerisch eingestellt ist. Irgendetwas Nachteiliges in politischer Beziehung ist mir gegen Dr. Fürth in dem letzten Jahr nicht bekannt geworden.

Wenn Herr Dr. Fürth schreibt, dass er sich jetzt rückhaltlos für den nationalen Staat einsetze, so möchte ich glauben, dass diese Erklärung [handschriftlicher Zusatz: jedenfalls] wahrheitsgemäss ist, [handschriftlicher Zusatz: als er sich niemals gegen den nationalen Staat bestätigen wird, da er gesinnungsgemäss anständig ist.]

Gegen die Wiederbetrauung des Rechtsanwalts Dr. Fürth mit dem Notariat dürfte nach der Meinung des Unterzeichneten nichts einzuwenden ein.«
[handschriftlicher Zusatz: Ich bitte um Mitteilung, daß Sie einverstanden.]

Mit deutschem Gruss
Hans Lübke

[handschriftlicher Vermerk: Nach Änderung einverstanden erklärt.
24/4. (gez.) Unterschrift]

Nr. 23

Steckbrieflich verfolgt: der jüdische Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Katz

24. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Julius Peters
Rechtsanwalt
Wandsbek
Schillerstraße 2
Ecke Schloßstraße

Schleswig-Holstein
Bezirk Altona

Wandsbek, den 24. Juni 1933

Herrn
Landgerichtspräsidenten in
Altona

Wie mir bekannt geworden ist, hat der Rechtsanwalt und Notar Dr. Katz in Altona Deutschland verlassen und befindet sich z.Zt. in Frankreich.⁵³ Rechtsanwalt Dr. Katz war zuletzt Sozialdemokratischer Stadtverordneten-Vorsteher in Altona und hat sich politisch stark betätigt. Er wird z.Zt., wie ich gehört habe, steckbrieflich verfolgt, weil er in der Korruptionsaffäre des Oberbürgermeisters Dr. Brauer in Altona verwickelt ist. Ich halte unter diesen Umständen eine Aufrechterhaltung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und eine weitere Belassung im Amte als Notar für unmöglich und bitte ergebenst um Nachprüfung der Angelegenheit.

Heil Hitler!
gez. Peters
Bezirksobmann.

53 Siehe auch Kap. 38.2.2, Dok. 10. Zu Rudolf Katz vgl. Gerhard Leibholz, Rudolf Katz zum Gedenken. Gedenkrede gehalten am 30. September 1961, in: Deutsche Rundschau 87/1961, Nr. 12, S. 1121-1126; Christa Fladhammer/Michael Wildt, Max Brauer im Exil. Briefe und Reden aus den Jahren 1933-1946, Hamburg 1994, S. 30 ff.; Gerhard Paul, »Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen«. Die gelungene Remigration des Dr. Rudolf Katz, in: ders./Miriam Gillis-Carlebach (Hrsg.), Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 699-711.

Nr. 24

»Betrifft: Arische Abstammung der Rechtsanwälte Dr. Bucerus senior und junior«

14. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Julius Peters
Rechtsanwalt
Wandsbek
Schillerstraße 2
Ecke Schloßstraße

Schleswig-Holstein
Bezirk Altona

Wandsbek, den 14. Juli 1933

Herrn
Gauführer des B.N.S.D.J. Landrat Fründt
Ratzeburg i. Lbg.

Betrifft: Arische Abstammung der Rechtsanwälte Dr. Bucerus senior und junior.

Die obengenannten Herren haben, obwohl ihnen nunmehr über 1/4 Jahr Zeit gelassen worden ist, immer noch keine Anstalten getroffen, ihre arische Abstammung durch Vorlegung der erforderlichen Urkunden zu beweisen. Es steht fest, daß sie rassenmäßig nicht arischer Abstammung sind. Wie ich heute höre, soll Herr Dr. Bucerus nunmehr versuchen, durch persönliche Vorstellungen im Justizministerium für sich und seinen Sohn Vergünstigungen zu erzielen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß diesen Versuchen kein Gehör geschenkt wird. Gerade Dr. Bucerus ist fast sämtlichen Kollegen am Landgericht stets durch sein wenig angemessenes Verhalten aufgefallen, sodaß kein Anlaß besteht, ihn besonders begünstigt zu behandeln. Die Einstellung dieser beiden Herren zu dem arischen Gedanken dürfte am besten auch dadurch gekennzeichnet werden, daß Dr. Bucerus junior wieder eine Jüdin geheiratet hat.⁵⁴

Heil Hitler!
Bezirksobmann.

54 Die Zulassung von Rechtsanwalt Dr. Walter Bucerus (1876-1945) und Dr. Gerd Bucerus (1906-1995) blieb während der NS-Zeit aufrechterhalten. Dr. Walter Bucerus galt als »Vierteljude«. Vgl. Ralf Dahrendorf, Liberal und unabhängig. Gerd Bucerus und seine Zeit, München 2000, S. 11 f., 24 ff.; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 129.

Nr. 25

Die Wiederzulassung auf Grund einer Intervention der Reichskanzlei

14. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 241-2 Justizverwaltung – Personalakten, A 2869; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003, S. 29

Reichskanzlei
Der Beauftragte für
Wirtschaftsfragen
W. Keppler.

Berlin W 8, den 14. Juli 1933.
Wilhelmstraße 78

An
Herrn Stadtsekretär A h r e n s
H a m b u r g .

Sehr geehrter Herr Ahrens!

Unter dem 8. Juli d.Js. schrieb ich Herrn Bürgermeister Krogmann, dass aus ausenpolitischen Gründen Rechtsanwalt Dr. Wiegers wieder zugelassen werden solle. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie für baldige Erledigung dieses Wunsches Sorge tragen würden und mir entsprechende Nachricht zukommen lassen würden. Ich habe mit Herrn Krogmann in London über diesen Punkt bereits gesprochen und er wünscht sich selbst eine Regelung, wie sie nun meinerseits in die Wege geleitet ist.⁵⁵

Mit Hitler-Heil
Ihr
sehr ergebener
(gez.) Keppler

55 Die Zulassung zur Anwaltschaft von Rechtsanwalt Dr. Edgar Wiegers (1888-1966) war zum 31. Mai 1933 zurückgenommen worden. Die Wiederzulassung aufgrund des intervenierenden Schreibens erfolgte am 22. Juli 1933. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. I, S. 31-34, 178.

Nr. 26

Das Formalgutachten des Sachverständigen für Rasseforschung⁵⁶

28. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 241-2 Justizverwaltung – Personalakten, A 3043; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003, S. 28

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim
Reichsministerium des Innern
Nr. Ha. 1

Berlin NW 40, den 28. Juli 1933.

Gutachten

über die Abstammung des

Herrn Max Lurati, Rechtsanwalt,
in Hamburg 1, Bergstr. 28
geboren zu Schiltigheim i. Els. am 8.10.1903

Die anliegende Ahnentafel enthält die Vorfahren des Genannten, soweit sie zur Ausfertigung dieses Gutachtens ermittelt werden mußten. Die Angaben sind im einzelnen durch Urkunden, Kirchenbuchauszüge und amtliche Beglaubigungen belegt, soweit nicht andere Quellen angegeben sind. Danach stellt sich heraus, daß der Genannte

nicht arisch

im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) ist.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim Reichsministerium des Innern
(gez.) Unterschrift
(Siegel)

56 Die Zulassung zur Anwaltschaft von Rechtsanwalt Max Lurati (1903-1973) wurde am 31. Juli 1933 zurückgenommen. Der Antrag auf Wiederezulassung hatte am 6. Dezember 1933 Erfolg, weil Lurati »wegen seines Deutschtums aus Straßburg ausgewiesen ist, da er für die deutsche Nationalität optiert hatte, und da auch seine Ehefrau aus dem Elsaß vertrieben ist« (zit. nach Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 31).

Nr. 27

Die Entscheidung über die Frontkämpfereigenschaft des Rechtsanwalts Dr. John Jacobsohn

12. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 241-2 Justizverwaltung – Personalakten, A 1815; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003, S. 25

RJM.Nr. I 1 38II.

Ausfertigung.

Entscheidung

über die Frontkämpfereigenschaft des bisherigen Rechtsanwalts

Dr. John Jacobsohn in Hamburg.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetz[blatt] I S. 528) wird im Benehmen mit dem Reichswehrminister entschieden:

Der bisherige Rechtsanwalt Dr. John Jacobsohn in Hamburg ist als Frontkämpfer anzusehen.⁵⁷

Berlin, den 12. August 1933.

Der Reichsminister der Justiz
gez. Dr. Gürtner.

Ausgefertigt
(gez.) Unterschrift
Ministerialkanzleisekretär

⁵⁷ Die am 31. Mai 1933 ausgesprochene Rücknahme der Anwaltszulassung wurde aufgrund des hier wiedergegebenen Bescheides am 19. August 1933 zurückgenommen. Rechtsanwalt Dr. John Jacobsohn (1894-1941/42) erhielt im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom am 9./10. November 1938 Berufsverbot. Er wurde zusammen mit seiner Ehefrau und fünf Kindern am 18. November 1941 nach Minsk deportiert. Vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 27-29, 147; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 191.

Nr. 28

Der Ausschluss jüdischer Notare (1935)

⟨A⟩ 19. November 1935

⟨B⟩ 13. Januar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 213-1 Oberlandesgericht – Verwaltung, Abl. 6 Bd. 2 373-1 a/4, Bl. 18-21

⟨A⟩

[Reichsjustizministerium
Abteilung Nord]

19. November 1935

An
den Herrn Reichsminister der Justiz,
Berlin.

Betr.: Ersatz für die ausgeschiedenen jüdischen Nur-Notare in Hamburg.

Durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sind nunmehr endgültig die drei hamburgischen jüdischen Nur-Notare Dr. Kauffmann, Dr. Oppens und Dr. Heineberg ausgeschieden. Es besteht für Hamburg ein dringendes Bedürfnis, diese Notare zu ersetzen. Bevor ich dazu Vorschläge mache, bitte ich um Auskunft, ob mit einer einheitlichen Regelung des deutschen Notariatswesens in Bälde gerechnet werden kann. Nach den letzten, schon lange zurückliegenden Verlautbarungen war an die Schaffung eines Nur-Notariats gedacht.

Auf die Ernennung von Notaren als Ersatz für die ausgeschiedenen jüdischen Notare könnte im Augenblick bei den bestehenden Verhältnissen in Hamburg nur dann verzichtet werden, wenn in absehbarer Zeit eine einheitliche Regelung zu erwarten ist. Andernfalls müßten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse weitere Notare ernannt werden.⁵⁸

gez. Rothenberger Dr.

⁵⁸ Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) sah vor, Rechtsanwälten »nichtarischer« Abstammung bis zum 30. September 1933 die Zulassung zu entziehen. Eine vergleichbare Regelung war gegenüber Notaren zunächst unterblieben. Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) erstreckte die Regelungen des letztgenannten Gesetzes auch auf Notare, selbst wenn diese nur Gebühren bezogen. Notar konnte danach nur bleiben, wer seit dem 1. August 1914 Notar (»Alt-Notar«) oder »Frontkämpfer« gewesen war. Diese Begünstigung entfiel durch § 4 Abs. 1 Halbs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz

⟨B⟩

Dr. Paul Oppens
 Dr. Arnold Heineberg
 Notare a. D.
 Hamburg II
 Börsenbrücke 2 a

Hamburg, den 13. Januar 1936.

Eilt!

An den
 Herrn Reichsminister der Justiz
 Berlin

Wir sind aus dem Amt als Hamburgische Notare ausgeschieden, weil wir nach dem Reichsbürgergesetz als Juden zu gelten haben. Mit unsern Eingaben vom 21. November und 28. Dezember 1935 haben wir gebeten, uns zu Notaren mit dem Amtssitz in der Stadt Hamburg wieder zu ernennen. Herr Oberstaatsanwalt Dr. Vollmer hat jetzt in der »Deutschen Justiz« 1936 S. 28 sich über die Voraussetzungen geäußert, unter denen bei Notaren die ausnahmsweise Befreiung von der Amtsentlassung erfolgen kann. Unter ausdrücklicher Berücksichtigung dieser Voraussetzungen, die in besonders starkem Maße bei uns vorliegen, gestatten wir uns, die Gründe unseres Gesuches wie folgt zusammenzufassen:

A.) Die Belange der Allgemeinheit erfordern unsere Befreiung von der Amtsenthebung.

1. In Hamburg, wo gemäss gesetzlicher Bestimmung von alters her das Nur-Notariat besteht, gab es bis zur Entlassung der jüdischen Notare im ganzen 17 Notare, die in sechs Kanzleien zusammengeschlossen waren; hierunter waren drei jüdische Notare, die jetzt entlassen sind, nämlich Dr. Otto Kauffmann und wir beide. Während die Kanzlei, der Dr. Kauffmann angehörte, weiterbesteht, fällt unsere Kanzlei fort, da sie nur aus uns beiden besteht.

vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Danach durfte kein Jude ein »öffentliches Amt« bekleiden. Die Tätigkeit des Notars galt unumstritten als die Übertragung eines öffentlichen Amtes. Nach § 7 der genannten Verordnung konnte der »Führer und Reichskanzler« eine Befreiung erteilen. Vgl. auch Vollmer, Die jüdischen Notare, in: DJ 1936, 28. Hierauf zielte das abgedruckte Schreiben der Notare Dr. Paul Oppens und Dr. Arnold Heineberg, beide »Frontkämpfer«. Das Schreiben der Notare hatte keinen Erfolg. Notar Dr. Paul Oppens (geb. 1883) war von 1940 bis 1941 im Gefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel inhaftiert. Er wurde 1943 nach Theresienstadt und von dort im Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 317.

Der Wegfall einer der sechs Hamburgischen Notariatskanzleien macht sich für die Allgemeinheit ungünstig geltend. Neue Notare, die an unserer Stelle ernannt werden würden, würden unsere Kanzlei nicht weiterführen können; denn die hohe Miete für unser Büro, die Gehälter für unsere durchweg lange Jahre bei uns beschäftigten Angestellten und die übrigen Unkosten unseres Büros sind viel zu hoch für neu anfangende Notare. Auch halten wir es nach unsern Erfahrungen für ausgeschlossen, dass unsere bisherigen Klienten in nennenswerter Zahl diese neuen Notare beschäftigen würden, weil die letzteren nach der Meinung unserer Klienten nicht die von diesen vorausgesetzten Erfahrungen haben. Wir sind mit den ganz besonders liegenden Handels- und Auslandsverhältnissen in Hamburg in unserer 25- bzw. 21jährigen Notariatspraxis eng vertraut; unser endgültiges Ausscheiden würde in weiten Hamburger Kreisen als der Allgemeinheit nachteilig beurteilt werden.

2.) Wenn unsere Entlassung endgültig wäre, so würde es, da der ausser uns ausgeschiedene Dr. Kauffmann seine Wiederernennung nicht beantragt hat, in Hamburg keinen jüdischen Notar geben. Das wirkt sich mit Rücksicht auf die vielfachen Handelsbeziehungen Hamburgs, insbesondere auch mit dem Ausland, ungünstig für die Allgemeinheit aus, umsomehr, als doch voraussichtlich in den meisten andern deutschen Städten jüdische Notare im Amt bleiben werden.

3.) Zu unsern langjährigen Klienten gehören bedeutende ausländische Firmen, insbesondere auch Banken mit ihren in- und ausländischen Kunden. Auch diese Firmen würden unsere Wiederernennung zu Notaren lebhaft begrüßen. Aeusserungen der »Chartered Bank of India, Australia & China« (Sitz London), und der »Nederlandschen Bank voor Zuid-Afrika« (Sitz Amsterdam) fügen wir bei und dürfen uns vorbehalten, ähnliche Aeusserungen anderer bedeutender ausländischer Firmen vorzulegen.

B. Unsere amtlichen und persönlichen Verhältnisse rechtfertigen unsere Wiedereinsetzung.

1.) Wir sind beide Frontkämpfer und Besitzer des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer. Wir sind beide von August 1914 bis Dezember 1918 im Felde gewesen. Unsere Notariatskanzlei war von den Hamburgischen Notariatskanzleien die einzige, die während des ganzen Krieges verwaist war. Wir haben also dem Vaterland besonders grosse Opfer gebracht.

2.) Unsere Familien und wir seit unserer Jugend sind evangelische Christen. Unsere Familien sind seit vielen Jahrhunderten in Deutschland ansässig und haben sowohl vor, wie nach dem Kriege dem Staat höhere Beamte und andere angesehene Männer gestellt.

3.) Wir sind nur Notare und nicht auch Rechtsanwälte, sind also Fachbeamte, die nach den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts Dr. Vollmer besonders berücksichtigt werden. Von den Notaren in Deutschland sind wir durch die Entlassung am härtesten betroffen; denn alle andern entlassenen Notare sind entweder auch Rechtsanwälte, oder sie haben pensionsfähige planmässige Notarstellen, oder

auch nach ihrer Entlassung bleiben ihre Kanzleien (durch ihre bisherigen arischen Mitarbeiter) erhalten und damit auch ein Teil ihrer Einnahmen daraus. Unsere Kanzlei fällt durch unsere Entlassung ersatzlos fort.

4.) Wir sind Alt-Notare. Dr. Oppens ist am 15. Juli 1910, Dr. Heineberg am 1. Februar 1914 zum Notar mit dem Amtssitz in der Stadt Hamburg ernannt.

Der Gaufachgruppenleiter für das Notariat der drei Hansestädte (zugleich der Vorsteher der Hamburgischen Notariatskammer), Herr Notar Dr. Otto Bartels, Hamburg, Gr. Bäckerstr. 13 – 15 wird, wie er unserm Bevollmächtigten erklärt hat, auf Anfordern unsere Ausführungen bestätigen und bescheinigen, dass unsere Wiederernennung zu Notaren wegen der in Hamburg vorliegenden besonderen Verhältnisse im Allgemeininteresse liegt. Wir bitten daher ergebenst, vor der Entscheidung über unser Gesuch, jedenfalls Herrn Notar Dr. Bartels um eine dienstliche Äußerung zu unserm Antrag zu ersuchen.

Für den Fall, dass das Reichsinnenministerium oder andere amtliche Stelle für unser Gesuch zuständig oder mit zuständig sein sollten, gestatten wir uns, drei Abschriften dieser Eingabe und ihrer Anlage beizufügen.

gez. Dr. Paul Oppens
" Dr. Heineberg

Nr. 29

Das Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte

⟨A⟩ 27. September 1938

⟨B⟩ 27. September 1938

Deutsche Justiz 1938, S. 1977, 2018

⟨A⟩

OLG Bezirk Hamburg:

Gelöscht: die RA. Guido Adler, Dr. Carl Albrecht, Dr. Robert Bachmann, Dr. Alexander Georg Bachur, Dr. Otto Herbert Bauer, Dr. Roland Behrend, Emil Behrens, Dr. Max Beschütz, Dr. Adolf Ernst Hahn Cohen, Bernhard David, Dr. Hans Dehn, Dr. Max Eichholz, Hermann Falkenstein, Dr. Edgar Fels, Dr. Herbert Frank, Dr. Edgar Friede, Dr. Max Friede, Dr. Martin Gottgetreu, Dr. Edgar Haas, Dr. Felix Hecht, Dr. Caesar Heckscher, Dr. Manfred Heckscher, Dr. Salomon Heilbut, Max Heinemann, Dr. Albert Holländer, Dr. John Jacobsohn, Dr. Erich F. Jansen, Dr. Franz Jaques, Dr. James Kauffmann, Dr. Ernst Kaufmann, Dr. Norbert Labowsky, Dr. Abraham Luria, Dr. Heinrich Mankiewicz, Dr. Paul Marcus, Dr.

Berthold Melchior, Dr. Herbert Isidor Mendel, Dr. Henry Minden, Dr. Gerhard Müller, Dr. Werner Müller, Dr. Walther Nord, Dr. Albert Oppenheimer, Dr. Richard Robinow, Dr. Herbert Samson, Dr. Hermann Samson, Dr. Morris Samson, Dr. Hermann Samuel, Dr. Walter Samuel, Dr. Otto Scharlach, Richard Schwabe, Robert Solnitz, Dr. Alexander Spitzer, Dr. Kurt O. Stork, Dr. Paul Tentler, Dr. Siegfried Urias, Dr. Martin Wassermann, Dr. Edgar Windmüller, Dr. Alfred Wolff, Daniel Gustav Wolfsberg, Dr. Albert Wulff, Dr. Walther Wulff u. Dr. Manfred Zadik b. d. AG., d. LG. u. d. OLG. Hamburg, Dr. Walter Schüler b. d. AG. u. d. LG. Hamburg.

⟨B⟩

OLG Bezirk Hamburg:

Gelöscht: die RA. Dr. Hans Arnthal b. d. AG., d. LG. u. d. OLG. Hamburg, Dr. Julius Jonas u. Dr. Hugo Möller b. d. LG. Hamburg.⁵⁹

⁵⁹ Mit der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1403) wurde Juden der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Jüdische Rechtsanwälte verloren ihre Zulassung zum 30. November 1938. Hiervon waren in Hamburg 68 Anwälte betroffen. Die hier abgedruckten Namenslisten erfassen insgesamt 65 Anwälte. Bereits im Juli 1938 hatte der Präsident des Hanseatischen OLG angekündigt, jüdische Rechtsanwälte in ein »Verzeichnis der Rechtsanwälte aufzunehmen, die als Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz anzusehen sind« (Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 63). Von den ausgeschlossenen Hamburger Rechtsanwälten überlebten das NS-Regime nicht: Dr. Robert Bachmann (1883-1942 [Auschwitz]); Dr. Alexander Bachur (1883-1942 [Lodz]); Dr. Roland Behrend (1875-1943 [Theresienstadt]); Emil Behrens (1859-1942 [Theresienstadt]); Dr. Max Eichholz (1881-1943 [Auschwitz]); Hermann Falkenstein (1894-1943 [Auschwitz]); Dr. Edgar Fels (1885-1942 [Lodz]); Dr. Felix Hecht (1883-1944 [Auschwitz]); Dr. Manfred Heckscher (1886-1943 [Auschwitz]); Dr. Albert Alexander Holländer (1877-1942 [Auschwitz]); Dr. John Jacobsohn (1894-1941/42 [Minsk]); Dr. Ernst Kaufmann (1880-1944 [Auschwitz]); Dr. Abraham Luria (1869-1942 [Theresienstadt]); Dr. Herbert Siegfried Samson (1898-1945 [Bergen-Belsen]); Dr. Hermann Samuel (1881-1942 [Lodz]); Dr. Walter Samuel (1875-1943 [Suizid]); Dr. Walter Schüler (1899-1945 [Mauthausen]) und Dr. Julius Jonas (1874-1939 [Suizid]).

Nr. 30

Die vorläufige Zulassung von Rechtsanwälten als »jüdische Konsulenten«

24. November 1938

Amtlicher Anzeiger vom 26.11.1938, S. 953; Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg, S. 59

Bekanntmachung.

Aus der Reihe der jüdischen Rechtsanwälte, die auf Grund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 mit dem 30. November 1938 aus der Rechtsanwaltschaft ausscheiden, habe ich befristet für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1938 für den Landgerichtsbezirk Hamburg als jüdische Konsulenten vorläufig zugelassen:

Dr. Edgar Fels, Hamburg, Alsterthor 21,

Dr. Edgar Haas, Hamburg, Neuerwall 44, I.,

Dr. Erich F. Jansen, Hamburg, Bergstraße 11, II.,

Dr. Julius Jonas, Hamburg-Altona, Hinrich-Lohse-Straße 145,

Dr. James G. Kauffmann, Hamburg, Alterwall 32,

Dr. Hugo Möller, Hamburg-Altona, Adolf Hitler-Platz 16,

Dr. Gerhard Müller, Hamburg, Adolf Hitler-Platz 19,

Dr. Walter Schüler, Hamburg-Lokstedt, Siemersplatz 2,

Richard Schwabe, Hamburg, Amelungstraße 17,

Dr. Herbert Samson, Hamburg, Große Theaterstraße 34,

Dr. Alexander Spitzer, Hamburg, Neuerwall 26 - 28,

Robert Solmitz, Hamburg, Raboisen 103,

Dr. Siegfried Urias, Hamburg, Jungfernstieg 24,

Dr. Rud. Warburg, Hamburg, Ferdinandstraße 65, V.,

Dr. Walther Wulff, Hamburg, Große Johannisstraße 3, II,

Dr. Manfred Zadik, Hamburg, Rathausstraße 16.

Hamburg, den 24. November 1938.⁶⁰

Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

60 Die Anordnung beruhte auf Art. III § 8 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938; RGBl. I S. 1403.

Nr. 31

Die Bestellung jüdischer Rechtskonsulenten

25. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1987 3712 e,
Bl. 4

Amtsgericht Hamburg

Abteilung 121

Hamburg, den 25. November 1938

An
den Herrn Amtsgerichtspräsidenten.

Zu Geschäftsnummer 3712 E.

Über die Berufsausübung der im dortigen Schreiben vom 22. November 1938 aufgeführten Gesuchsteller während ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Hamburg äußere ich mich wie folgt:

Die sämtlichen aufgeführten Personen sind nur in ganz geringem Umfang und teilweise überhaupt kaum als Verteidiger in Strafsachen aufgetreten. Als sogenannte »ordentliche« Leute können ohne weiteres bezeichnet werden. Dr. Edgar H a a s, Dr. Erich Felix J a n s e n, Dr. Kurt O. S t o r k, Dr. Manfred Z a d i k, Dr. Walther Ludwig F. W u l f f sowie Dr. Julius J o n a s. Letzterer hat allerdings, wie bekannt sein dürfte, eine umfangreiche Strafpraxis. Seine überragenden Kenntnisse auf dem Gebiete des Strafrechts verdienen Erwähnung.

Durchaus zu bestanden sind Dr. Alexander B a c h u r und Dr. Herbert Isidor M e n d e l. Beide muß ich als unzuverlässig bezeichnen. M e n d e l kenne ich zwar nicht weiter persönlich, aber Herr Amtsgerichtsrat G a r r e l s, dem er bekannt ist, steht auf dem Standpunkt, daß er kaum geeignet für eine weitere Zulassung sein dürfte. B a c h u r habe ich zuerst während meiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft kennengelernt. Damals schwebte gegen ihn ein sehr umfangreiches und meiner Erinnerung nach recht übles Strafverfahren. Nachdem habe ich im Laufe der Jahre weiter über Dr. B a c h u r soviel ungünstiges gehört, daß ich ihn als ungeeignet bezeichnen muß.

Alle übrigen im Schreiben angeführten Anwälte sind hier und auch mir persönlich so unbekannt, daß ich hinsichtlich ihrer keine Stellung nehmen kann.⁶¹

Dr. Schwarz
Amtsgerichtsdirektor

61 Die Stellungnahme diente zur Vorbereitung der Entscheidung, welche Rechtsanwälte, die ihre Zulassung zum 30. November 1938 verloren hatten, als sogenannte Rechtskonsulenten endgültig zuzulassen seien. Eine vorläufige Auswahl, die auf den 31. Dezember 1938 befristet war, hatte 16 Rechtsanwälte zugelassen; vgl. Kap. 38.2.2, Dok. 30.

38.3 Mediziner

38.3.1 Die Zurückdrängung der Juden aus dem Arztberuf

Nr. 1

Studium, Approbation und Promotion »nichtarischer« Medizinstudenten

1. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Der Reichsminister des Innern

Berlin NW 40, den 1. Dezember 1933.

II 2111/6.11.

An

die Regierungen der Universitätsstaaten

(für Preußen: Ministerium des Innern,

Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung).

Betrifft: Prüfungsordnung für Ärzte, Erteilung der Approbation als Arzt.

Dem Arzt fallen im heutigen Staate besonders wichtige Aufgaben im Dienste des Volkes zu. Es ergibt sich hieraus ohne weiteres die Notwendigkeit, an eine Neuaufstellung der Grundlage für die Ausbildung zum Arzt, der ärztlichen Prüfungsordnung, heranzugehen. Das für eine grundlegende Änderung dieser Prüfungsordnung bereits vorliegende Material ist zwar sehr umfangreich, berührt aber die gerade im Hinblick auf die neue Staatsgestaltung auf diesem Sondergebiete erforderlich werdenden Reformen bisher verhältnismäßig wenig. Zum Teil liegt das daran, daß an den einzelnen Universitäten die personelle Regelung und die künftige Gestaltung des Unterrichts in der Vererbungslehre, Erbgesundheitspflege, Rassenkunde, Rassenpflege und verwandten Gebieten sich noch nicht ganz übersehen läßt, zum Teil auch daran, daß einige andere Fragen wie z.B. die Ableistung des Arbeitsdienstes, die Einführung der obligatorischen Beteiligung der Medizinstudierenden an Leibesübungen nicht ganz aus ihrem Zusammenhang mit der Neugestaltung des Universitätsstudiums überhaupt herausgelöst werden konnten.

Wenn somit die völlige Neugestaltung der Prüfungsordnung für Ärzte noch für kurze Zeit zurückgestellt werden muß, so hat sich auf der anderen Seite doch die dringende Notwendigkeit herausgestellt, in folgenden Sonderfragen, die überwiegend verwaltungsrechtliche und weniger medizinisch-wissenschaftliche Bedeutung haben, baldigst zu einer Klärung und zu einem einheitlichen Verfahren in den einzelnen Hochschulländern zu gelangen:

I. [...]

II. Erteilung der Approbation an Kandidaten jüdischer Abstammung.

Vom Preußischen Ministerium des Innern werden seit April 1933 Approbationen als Arzt oder Zahnarzt an reichsdeutsche Kandidaten jüdischer Abstammung, auch wenn sie sämtliche Bestimmungen der Prüfungsordnung erfüllt haben, nicht mehr erteilt und die betreffenden Approbationsgesuche bis zur endgültigen Neuregelung dieser Frage zurückgestellt. Das Nähere geht aus dem als Anl. II abschriftlich beigelegten Schreiben des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 3. Oktober 1933 – III a IV 2819/33 – hervor. Die Angelegenheit bedarf in der Tat einer beschleunigten Entschließung, da die Verweigerung der Erteilung der Approbation an solche Reichsdeutsche nichtarischer Abkunft, die heute schon die Bestimmungen der Prüfungsordnung erfüllt haben, sich nach den bestehenden Gesetzen nicht begründen läßt. So haben die Regierungen mehrerer außerpreußischer Hochschulländer wiederholt die Notwendigkeit betont, in dieser Frage, die über das Gebiet der Medizinalverwaltung weit hinausreicht und allgemeinpoltische Bedeutung hat, bald zu einem reichseinheitlichen Verfahren zu gelangen. Die Frage der Annahme von Medizinalpraktikanten jüdischer Abstammung an den für die Ableistung des Praktikantenjahres zugelassenen Anstalten und klinischen Instituten wird in diesem Zusammenhang gleichfalls zu erörtern sein.

III. [...]

VII. Promotion nichtarischer reichsdeutscher Medizinstudierender.

Diese Frage ist bereits Gegenstand eines ausgedehnten Schriftwechsel unter den Hochschulreferenten gewesen, ohne daß bisher ein einheitliches Verfahren im Reichsgebiet herbeigeführt werden konnte. Das wird wohl auch erst dann möglich sein, wenn die Erörterungen zu Punkt II meines vorliegenden Schreibens zu einem festen Ergebnis geführt haben werden. Abschrift eines in der Angelegenheit inzwischen ergangenen Runderlasses des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Oktober 1933 – U I Nr. 2218 – gestatte ich mir zur gefälligen Kenntnis beizufügen.⁶²

Über die hier dargelegten Fragen habe ich auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1933, vormittags 10 Uhr,

eine kommissarische Beratung im Reichsministerium des Innern, Saal Nr. 116 anberaumt. Ich bitte um gefällige Entsendung von Vertretern. Sollte beabsichtigt sein, bei dieser Gelegenheit noch weitere Gegenstände zur Erörterung zu stellen, so wäre ich für eine vorherige Mitteilung dankbar. Ich möchte allerdings vorschlagen, sich im wesentlichen auf die vorstehend aufgeführten Punkte zu beschränken, da insbesondere die Fragen I, II und VII einer beschleunigten Erledigung bedürfen.

Frick

62 Die Anlage ist hier nicht abgedruckt, ZBl. 1934, S. 6; vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 57, Rn. 272.

Nr. 2

Die kommissarische Ministerialberatung über »nichtarische« Medizinstudenten

13. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Zu II 2III/6.12.33. ¹¹.

Niederschrift

über die kommissarische Beratung vom 13. Dezember 1933, betreffend Prüfungsordnung für Ärzte und die Erteilung der Approbation für Ärzte.

[...]

Der Vorsitzende⁶³ eröffnet die Sitzung um 10.15 Uhr und stellt zunächst als den wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung, die Approbation und Promotion nichtarischer reichsdeutscher Medizinstudierender (Punkt 2 und Punkt 7), zur Beratung. Er legt dar, es sei zu prüfen, inwieweit Nichtarier, die die ärztliche Prüfung bereits bestanden haben, in Zukunft die ärztliche Approbation erhalten sollen und promovieren dürfen. Da es zur Zeit lediglich möglich sei, zur Herstellung eines numerus clausus den Zugang nichtarischer Studierender zu den Universitäten in ein entsprechendes Verhältnis zu dem Anteil der Nichtarier an der Gesamtbevölkerung zu bringen, müßten gegebenenfalls durch eine Änderung der Vorschriften über die reichsrechtlich geregelten Prüfungen die notwendigen gesetzlichen Unterlagen auch dafür geschaffen werden, daß die Approbationen für Nichtarier der Zahl nach gleichfalls schon jetzt nur in einem entsprechenden Verhältnis erteilt würden.

In der Aussprache wurde von verschiedenen Seiten dargelegt, daß der Grundsatz, wonach die Approbation nur arischen Reichsangehörigen erteilt werden solle, zur Zeit sich noch nicht vollkommen durchführen lasse. Eine gewisse Quote für Nichtarier müsse offengehalten werden. Es sei ferner nicht zu verkennen, daß es Härtefälle gebe, die Ausnahmen von der strengen Regelung gerechtfertigt erscheinen ließen. Es würde sich vielleicht empfehlen, in solchen Fällen, die z.B. die sogenannten Viertelsjuden betreffen, die ihr Examen bereits abgelegt hätten und auch sonst in jeder Hinsicht den an sie gestellten Anforderungen entsprächen, die Approbation zu erteilen, und zwar unter Nichtanrechnung auf die Nichtarier-Quote.

Als Ergebnis der Aussprache konnte festgestellt werden, daß Approbationsgesuche von Nichtariern künftig folgendermaßen behandelt werden sollen:

1. Nichtarische reichsdeutsche Kandidaten, die Voll- oder Halbjuden sind, werden mit 1% zur Approbation und zur Promotion zugelassen, d.h. auf je 100 Approbationen arischer Kandidaten wird ein jüdischer Kandidat approbiert werden. In den einzelnen Ländern würden entsprechende Listen aufzustellen sein, in die die

63 Vorsitzender war der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Hans Pfundtner.

nichtarischen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Meldung nach bestandenen Examen einzureihen wären. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation bleibt selbstverständlich, daß die Bewerber sowohl in moralischer als auch in politischer Beziehung völlig einwandfrei sind.

2. Außer der Reihe dürfen Approbationen noch an solche nichtarische Personen erteilt werden, bei denen die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Hierbei sollen in erster Linie Viertelsjuden berücksichtigt werden. Weiterhin soll die weltanschauliche Einstellung der gesamten Familie des Kandidaten, ihre nationale Zuverlässigkeit sowie ihre Einstellung zur Wehrpflicht (Kriegsteilnehmerschaft von Familienmitgliedern) ins Gewicht fallen. Mit dieser Maßgabe würden besonders die bereits vorliegenden Härtefälle durch alsbaldige Erteilung der Approbation zu erledigen sein.

3. Es ist an dem Grundsatz festzuhalten, wonach Inländer erst nach Erlangung der Approbation promovieren dürfen. Die Zulassung von Ausnahmen in solchen Fällen, in denen eine ernste Auswanderungsabsicht dargetan wird, soll vorgesehen werden.

4. Der § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte soll durch einen Zusatz ergänzt werden, wonach die Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahr sowie die Erteilung der Approbation auch dann zu versagen ist, wenn berechtigte Zweifel an der nationalen und moralischen Zuverlässigkeit des Kandidaten vorliegen.

Zur Frage der Behandlung der Oberschlesier wird festgestellt, daß bis zum Außerkrafttreten des Oberschlesien-Abkommens im Jahr 1937 den Oberschlesiern ohne Rücksicht auf die nichtarische Abstammung die Approbation erteilt werden muß, wenn alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde auch die Frage der Annahme von Medizinalpraktikanten jüdischer bzw. nicht-arischer Abstammung an den für die Ableistung des Praktischen Jahres zugelassenen Anstalten und klinischen Instituten erörtert. Herr Conti⁶⁴ erklärte, mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß ein Arier nicht gezwungen werden könne, sich von einem Nichtarier behandeln zu lassen, sei es nicht angängig, nicht-arische Medizinalpraktikanten unterschiedslos an allgemeinen Krankenhäusern usw. zu beschäftigen. Um aber den Schwierigkeiten, die den nicht-arischen Praktikanten für die Ableistung des Praktischen Jahres entstünden, Rechnung zu tragen, sei in Preußen bereits den jüdischen Krankenhäusern eine Anzahl von Medizinalpraktikantenstellen bewilligt worden, die für das hier gegebene Bedürfnis ausreiche.

Außerhalb der Tagesordnung wird dann von dem Vorsitzenden die Frage aufgeworfen, ob diejenigen Anordnungen, die der Führer der Deutschen Ärzteschaft über die gesetzliche Regelung hinaus über das Zusammenarbeiten von arischen und nichtarischen Ärzten, über die Zuweisung von Patienten usw. getroffen hätte, recht-

64 Es handelt sich um Ministerialrat Dr. med. Leonardo Conti aus dem Preußischen Ministerium des Innern.

lich begründet seien. Herr Wagner⁶⁵ betont, es müsse der Grundsatz anerkannt werden, daß Arier nur von arischen Ärzten behandelt werden sollten. Gewiß bestünde die einfachste Lösung darin, daß die arischen Volksgenossen es von sich aus ablehnten, einen nichtarischen Arzt aufzusuchen. Da die Bevölkerung aber noch nicht so von den Ideen der rassemäßigen Blutsverbundenheit durchdrungen sei, daß sie diesen Grundsatz aus sich heraus befolge, habe er die entsprechenden Anordnungen erlassen zu müssen geglaubt. Es sei vor allem zu fordern, daß in solchen Fällen, in denen der Volksgenosse durch eine Amtsstelle zum Arzt verwiesen werde, nur arische Ärzte zu berücksichtigen seien. Herr Conti weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es sich z.B. in Berlin noch nicht habe ermöglichen lassen, zur Versorgung der Wohlfahrts-Patienten nur arische Ärzte zuzulassen, da diese nur 40 % der Berliner Ärzteschaft umfaßten. Der Vorsitzende stellt fest, daß über das Ziel, das man erreichen wolle, allgemeines Einverständnis herrsche. Es sei aber die Frage zu prüfen, ob es zweckmäßig sei, daß seitens des Führers der Deutschen Ärzteschaft Maßnahmen erlassen werden, die die Arierfrage einengender regelten, als dies im Berufsbeamtengesetz geschehen sei. Es sei zu befürchten, daß im Ausland der Reichsregierung vorgeworfen würde, sie selbst versichere zwar, daß die Juden in der Ausübung ihrer Tätigkeit außerhalb der in den Gesetzen vorgesehenen Schranken nicht behindert werden sollen, lasse es aber zu, daß mit amtlichen oder halbamtlichen Funktionen betraute Stellen diese Schranken unbeachtet ließen.

Diese Ausführungen des Vorsitzenden werden von Herrn Melior⁶⁶ nach der rechtlichen Seite hin ergänzt.

Herr Wagner bemerkt dazu, daß es nicht angängig sei, den Arzt mit Angehörigen anderer Berufe auf eine Stufe zu stellen. Dem Arzt erwachsen im neuen Staat ganz besondere Aufgaben, die nach seiner Auffassung nur der arische Arzt voll und ganz wahrnehmen könne. Auch ein Vergleich der nichtarischen Ärzte mit den nichtarischen Rechtsanwältinnen, soweit sie zugelassen seien, seitens des Herrn Reichsjustizministers die vollkommene Freiheit der Ausübung des Berufs und die gleiche Achtung mit den arischen Rechtsanwältinnen zugesichert worden sei, sei nicht angängig, da im Rechtsanwaltsberuf eine weitgehende Bereinigung stattgefunden habe, während sich im Ärzteberuf diese Bereinigung nur auf die Zulassung zur Krankenpraxis erstrecke. Wenn der Ärztebund erst einmal ebenso weitgehend bereinigt sei, würden kaum Bedenken bestehen, den arischen Ärzten eine Zusammenarbeit mit den dann noch verbliebenen nichtarischen Ärzten zu gestatten.

Der Vorsitzende gibt hierauf den Vorsitz an Herrn Ministerialdirigenten Hering⁶⁷ ab.

65 Dr. med. Gerhard Wagner gehörte der Reichsleitung NSDAP an und war seit 24. März 1933 Kommissar des Hartmannbundes, später Reichsärztesführer.

66 Karl Wilhelm Melior, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern (gest. 4.3.1954).

67 Hermann Hering, Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern.

Zu Punkt 1. der Tagesordnung herrscht Übereinstimmung darüber, daß künftig die Erteilung der Approbation von dem Besitz der Reichsangehörigkeit abhängig sein solle. In längerer Aussprache wurde erörtert, ob es zweckmäßig sei, schon die Zulassung zur Prüfung an die Voraussetzung des Besitzes der Reichsangehörigkeit zu knüpfen. Die Mehrzahl der Teilnehmer sprach sich dagegen aus; dagegen empfahl Herr Remme⁶⁸ die Einführung einer besonderen Fakultätsprüfung für Ausländer. Diese Anregung wurde sonst nicht unterstützt.

Es wurde festgestellt, daß nach diesem Ergebnis ausländische Studierende zwar zur staatlichen Prüfung zugelassen werden, jedoch die Approbation nicht erlangen könnten, es sei denn, daß sie nach der Prüfung ihre Einbürgerung erreichten. Die Vertreter des Reichsministeriums des Innern sagten zu, daß durch bindende Weisungen an die Einbürgerungsbehörden die Einbürgerung solcher Ausländer für den Regelfall ausgeschlossen werden würde. Ausnahmen würden für Ausländer deutschen Stammes vorzusehen sein, doch auch hier nur in besonderen Einzelfällen. Denn im allgemeinen müsse im Interesse der Erhaltung einer Führerschicht in den deutschen Minderheitsgebieten im Ausland an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die in Deutschland ausgebildeten Auslandsdeutschen in ihre Heimat zurückkehrten und dort für die Erhaltung und Stärkung des Deutschtums wirkten. Übrigens könne auch ihre weitere Ausbildung im Inland soweit irgend möglich durch Übertragung von Assistentenstellen gefördert werden.

Was das Studium der fremdstämmigen Ausländer betreffe, so habe Deutschland ein Interesse daran, möglichst viele Ausländer anzuziehen, damit sie, mit den Verhältnissen und dem Geist im neuen Reich vertraut, in der Lage wären, später in ihrer Heimat Verständnis für Deutschland zu erwecken. Aus diesem Grunde sei es nicht ratsam, die Ausländer völlig von den staatlichen Prüfungen auszuschließen und sie nur zum Rigorosum oder zu einer sogenannten Fakultätsprüfung zuzulassen. Es müsse vielmehr dem Ausländer grundsätzlich die Zulassung zur Staatsprüfung zugestanden werden und ihm daneben unbenommen bleiben, auch später zum Doktor zu promovieren, während er von der Approbation ausgeschlossen bleibe.

Eine besondere Stellung nähmen die Österreicher ein, die wegen nationalsozialistischer Betätigung ihr Land hätten verlassen müssen und vorläufig an der Rückkehr gehindert seien. Ihnen gegenüber solle zwar auch nicht davon abgewichen werden, daß Ausländer die Approbation nicht erhalten könnten, es sei ihnen aber bis auf weiteres die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ohne deutsche Approbation mit der Maßgabe zu gestatten, daß sie sich weitgehend als Vertreter approbierter Ärzte oder als Assistenten betätigen könnten, sofern die ärztlichen Organisationen damit einverstanden seien. Die Prüfung des Einzelfalles und die etwaige Ausstellung einer Bescheinigung, daß dem Betreffenden zur Zeit eine Rückkehr in die Heimat nicht möglich sei, werde einer mit den Verhältnissen der österreichischen Flüchtlinge vertrauten Stelle zu überlassen sein.

68 Prof. Dr. Karl Remme, Preußisches Kultusministerium.

Als Ergebnis der Beratung ist festzustellen:

- a) es soll reichsrechtlich bestimmt werden, daß die Zulassung zur Approbation künftig von dem Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig ist. Ob dies nur durch eine Änderung der Prüfungsordnung möglich ist oder eine Änderung der Reichsgewerbeordnung erfordert, wird vom Reichsministerium des Innern im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium geprüft werden;
- b) Ausländer können zum medizinischen Staatsexamen zugelassen werden und im Anschluß daran auch die Doktorprüfung ablegen.

Herr Dr. Wagner teilt in diesem Zusammenhang mit, es seien umfassende Reformpläne für die Umgestaltung des medizinischen Studiums von Partei wegen in Vorbereitung; diese würden demnächst vorgelegt werden.

[...]

Nr. 3

Die »Nichtarierquote« im Medizinstudium

14. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Der Reichsminister des Innern
II 2III/1.8.34s.

Berlin NW 40, den 14. August 1934.

An

die Regierungen der Hochschulländer:

Preußen (nur Landwirtschaftsministerium und
Ministerium für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung),

Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen (Volks-
bildungsministerium), Hessen, Hamburg, Mecklenburg
und Braunschweig.

Betrifft: Anwendung des Rundschreibens vom 5. April 1934 – II 2III/24.3.

Um ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich der Erteilung von Approbationen für Nichtarier herbeizuführen, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Es ist je eine Liste für die nichtarischen Kandidaten der Medizin, der Zahnheilkunde, der Veterinärmedizin und der Pharmazie anzulegen, in die, monatsweise geordnet, alle diejenigen nichtarischen Kandidaten der betreffenden Wissenschaft einzutragen sind, die für die Approbation in Frage kommen (Mediziner und Phar-

mazeuten nach Abschluß der praktischen Ausbildung) und ein Approbationsgesuch vorgelegt haben.

In der Reihenfolge der Eintragungen sind die Nichtarier mit 1 vom Hundert der an Arier erteilten Approbationen laufend zu berücksichtigen, und zwar von dem Zeitpunkte ab, zu dem die Erteilung von Approbationen an Nichtarier aufgehört hat.

Der Berechnung der Quote, die auf Nichtarier entfällt, ist die Zahl der an Arier erteilten Approbationen zu Grunde zu legen, die alljährlich für die in jedem Prüfungsjahr aufzustellenden Verzeichnisse der approbierten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ermittelt wird. Zahlen über 100 sind dabei auf das nächste Jahr zu übertragen. Z.B. Zahl der ärztlichen Approbationen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1933 = 291, Quote für Nichtarier 2. Zahl der Approbationen für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 30. September 1934 = 621, dazu Rest vom Vorjahre 91 zusammen 712, Quote für Nichtarier 7. Zahl der Approbationen für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1935 = 750, dazu Rest vom Vorjahre 12 zusammen 762, Quote für Nichtarier 7 usw.

Die Approbationen sind den Nichtariern jeweils nicht mit rückwirkender Kraft (d.h. nicht vom Tage der Erfüllung der Bedingungen der Prüfungsordnung), sondern mit der Geltung vom Tage der Ausstellung der Approbationsurkunde, und nicht erst am Jahresschluß, sondern im Laufe des Prüfungsjahres in der Weise zu erteilen, daß auf je 100 Approbationen arischer Kandidaten je ein nichtarischer Kandidat entfällt.

Über diesen Richtsatz hinaus und ohne Anrechnung auf ihn kommen zur Berücksichtigung als Härtefälle nur solche Nichtarier in Betracht, bei denen der Grad des nichtarischen Einschlags unter dem der Halbjuden liegt (Viertel- usw. Juden). Bei diesen ist die weltanschauliche Einstellung der gesamten Familie, ihre nationale Zuverlässigkeit und ihre Einstellung zur Wehrpflicht (Kriegsteilnehmerschaft von Familienmitgliedern) mit zu berücksichtigen.

Approbationen an Voll- und Halbjuden dürfen in keinem Falle den Richtsatz von 1 % der Approbationen an Arier überschreiten. Kriegsteilnahme und wirtschaftliche Notlage sind hier innerhalb der Quote zu berücksichtigen. Ebenso sind Approbationen an jüdische Kandidaten, die ihren Wohnsitz nach dem Auslande verlegt haben, auch wenn sie an der Reihe sind, nicht zu erteilen, weil die Betreffenden sich dadurch der polizeilichen Kontrolle entzogen haben, und nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob sie die Voraussetzungen für die Approbationserteilung, besonders hinsichtlich der nationalen Zuverlässigkeit, erfüllen. Andererseits ist denjenigen Juden (auch Voll- und Halbjuden), die zu der durch das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 238) geschützten Minderheit gehören, rechtzeitig die Approbation zu erteilen.

Was die Versagung der Zulassung zu den Prüfungen und der Erteilung der Approbationen (für Arier und Nichtarier) für den Fall anbetrifft, daß berechtigte Zweifel an der nationalen oder moralischen Zuverlässigkeit des Antragstellers gegeben

sind, insbesondere schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, oder wenn infolge des Bestehens einer Geisteskrankheit oder einer Sucht die für die Ausübung des künftigen Berufs erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so sind bei den Prüflingen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, bei den Medizinalpraktikanten die Leiter der Anstalten, an denen das Praktische Jahr abgeleistet wird, zu verpflichten, solche Fälle zu melden, bei denen im obigen Sinne eine besondere Veranlassung dazu vorliegt. Danach sind von Fall zu Fall eingehende (auch polizeiliche) Ermittlungen anzustellen.

Im Auftrag
Dr. [Arthur] Gütt

Nr. 4

Die Anzahl der jüdischen Ärzte in Hamburg (1934)

20. November 1934

Hamburger Tageblatt Nr. 321 vom 20.II.1934, S. 8

Die jüdischen Aerzte in Hamburg

Zu unserem Artikel »Fast 17000 Juden wohnen in Hamburg« teilt uns Pg. Dr. Holzmann, der Leiter des Gaues Hamburg im Rassepolitischen Amt der NSDAP, ergänzend mit:

Von insgesamt 340 jüdischen bzw. nichtarischen Aerzten in Hamburg sind 267 mosaisch und 73 Nichtarier (Dissidenten, Katholiken, evangelisch, konfessionslos usw.) Die nichtarischen Aerzte bilden also den rd. 3,5ten Teil der jüdischen Aerzte. Auf die Gesamtbevölkerung Hamburgs bezogen würden auf 17000 mosaische Juden also etwa 5000 sonstige Nichtarier entfallen, das sind 22000 Nichtarier insgesamt.

Nr. 5

Es »ist klar, daß sich der SA-Arzt nicht mit dem Juden an einen Tisch setzt«

⟨A⟩ 17. Januar 1935

⟨B⟩ 19. Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, GF II.27

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Hamburg

Hamburg 36, den 17. Januar 1935

An der Alster 63

Herrn

Senator Dr. Offerdinger

Gesundheitsbehörde und Fürsorgebehörde

Besenbinderhof 41.

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen den beiliegenden Brief zur Kenntnisnahme einzusenden.

Es ist ja tatsächlich von unseren Pgs. und S.A.-Ärzten nicht zu verlangen, (und kann keineswegs erzwungen werden) dass sie die Versammlungen gemeinsam mit den jüdischen Vertragsärzten besuchen. Ich würde es für die beste Lösung halten, die Versammlung zu trennen und die Arier und die Nichtarier gesondert zusammenzurufen.⁶⁹

Heil Hitler!

Ihr Dr. Holzmann

69 Die Behörden beschäftigten in der staatlichen Fürsorge zahlreiche Ärzte, auch auf der Grundlage von Verträgen (sog. Vertragsärzte), unter ihnen eine erhebliche Zahl jüdischer Ärzte. Bereits 1933 waren im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in Hamburg 69 jüdische Ärzte aus der Wohlfahrtspraxis entlassen worden. Im Frühjahr 1935 entschied die Hamburger Fürsorgebehörde gegen den Widerstand der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD) und der ablehnenden Haltung des Reichsärztesführers, Dr. Gerhard Wagner, alle Verträge mit jüdischen Wohlfahrtsärzten durch Kündigung zum 1. Juli 1935 aufzuheben. Diese Maßnahme betraf 105 Ärzte, das heißt etwa 20 Prozent aller zur Fürsorgepraxis zugelassenen Ärzte. Vgl. Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 12 mit weiteren Nachweisen; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 76-79; allg. für Hamburg John A. S. Grenville, Juden, »Nichtarier« und »Deutsche Ärzte«. Die Anpassung der Ärzte im Dritten Reich, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Werner Jochmann zum 70. Geburtstag, Hamburg 1992, S. 191-206, hier insbes. S. 200-204.

⟨B⟩

[Gesundheits- und Fürsorgebehörde [19. Januar 1935]
– Gesundheitswesen –]

[An den Reichsstatthalter in Hamburg
Karl Kaufmann]

[...] Im Gegensatz zu anderen deutschen Städten sind in Hamburg entsprechend den Schutzparagrafen des Berufsbeamtengesetzes von der ärztlichen Standesvertretung (Prof. Holzmann) jüdische Ärzte zur Wohlfahrtspraxis zugelassen worden. Organisatorisch und ärztlich gibt es mit diesen jüdischen Ärzten dauernd Schwierigkeiten insofern, als Vertrauensverstöße fast ausschließlich von diesen Juden begangen werden, andererseits aber die Zusammenarbeit der Fürsorgeärzte denkbar schwierig ist. Es ist klar, daß bei gemeinsamen Besprechungen der Fürsorgeärzte der SA-Arzt sich nicht mit den Juden an einen Tisch setzt. Wenn jetzt von Seiten der ärztlichen Standesvertretung angeregt wird, die Besprechungen in der Behörde zu teilen, d.h., daß der ltd. Oberarzt in der Versammlung den arischen Ärzten das Notwenige sagt, um dann in einem zweiten Vortrag der Mischpoche das gleiche zu berichten, ist das wiederum etwas, was ich meinem ltd. Oberarzt in bezug auf die aufgewandte Zeit noch in Anbetracht seines Wohlbehagens zumuten kann. Ich bitte, die ärztlichen Standesvertretungen zu veranlassen, daß sie die Zulassung jüdischer Ärzte zur Tätigkeit beim Fürsorgewesen aufhebt mit der Begründung, die ich umseitig gegeben habe, die aber dahingehend erweitert werden muß, daß es unmöglich ist, den deutschen Arbeiter der Wahrscheinlichkeit auszusetzen, sich von einem jüdischen Arzte behandeln lassen zu müssen. Ich möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, daß die in Frage kommenden jüdischen Ärzte durchaus nicht ohne weiteres an ihrem Namen als solche zu erkennen sind. [...]

[Dr. Friedrich Ofterdinger]

Nr. 6

»Die rassische Zusammensetzung der Ärzteschaft«

5. Januar 1936

Ärztblatt für Hamburg und Schleswig-Holstein Nr. 1 vom 5.1.1936

Statistisches über die Hamburgische Aerzteschaft
und die Hamburgische Aerztekammer.
Von Prof. Dr. D e n e k e

[...]

Die geschilderte rassische Zusammensetzung der Ärzteschaft fand naturgemäß auch in der Zusammensetzung ihren Ausdruck. Die jüdischen Ärzte Hamburgs hatten auch nach der Emanzipation immer eine einheitlich geleitete Gruppe gebildet, die nicht nur die strenggläubigen und die Reformjuden umfaßte, sondern auch die – teilweise seit Generationen – getauften Ärzte jüdischer Abkunft noch zu den ihren zählte. Das Rassenprinzip, das die Juden bei den Wirtsvölkern so leidenschaftlich bekämpften und noch bekämpfen, war bei ihnen selbst ja seit vielen Jahrhunderten als die wesentliche Grundlage ihrer völkischen Sonderexistenz erkannt und mit Hilfe des Religionsgesetzes so streng durchgeführt worden, wie die äußeren Umstände es irgend ermöglichten. Auch jüdisch-arische Mischlinge gab das Judentum nie ganz verloren; es schätzte sie als Bindeglied zwischen dem Judentum und den Wirtsvölkern und belohnte sie für ihre stets judenfreundliche Haltung durch unsichtbare, aber wirksame Förderung auf allen Lebensgebieten.

Die stets wachsame jüdische Ärztegruppe hatte selbstverständlich sofort in der Schaffung der Hamburgischen Ärztekammer eine Gelegenheit erkannt, den Einfluß und das Ansehen des Judentums zu vermehren. Vor allem lag ihr aber daran, etwaigen Gefahren entgegenzutreten, die sich aus einer schärferen Standesordnung und sonstigen »antiliberalen« Maßnahmen der Ärztekammer für die freie Erwerbstätigkeit ihrer Stammesgenossen ergeben konnten.

Da die jüdische Ärztegruppe über 25 – 30 Prozent der ärztlichen Stimmen verfügte, war es ihr bei ihrer organisatorischen Geschlossenheit nicht schwer, sich meistens schon durch vorherige Verhandlung mit anderen Ärztegruppen, eine entsprechende Anzahl von Sitzen bei allen Ärztekammerwahlen zu sichern.

Die jüdische Gruppe war aber auch stets im Vorstande der Ärztekammer vertreten, dem das Gesetz wichtige Befugnisse zur Überwachung der Ärzteschaft übertragen hatte. Ganz regelmäßig besetzten sie das besonders einflußreiche Amt des Schriftführers, oder sie stellten, wenn zwei Schriftführer gewählt wurden, mindestens einen. 1925 – 32 bestand in dem fünfgliedrigen Vorstande sogar eine nicht-arische Mehrheit.

Auch in den zahlreichen Ausschüssen, die die Ärztekammer einsetzte, fehlte nie ein jüdisches oder nichtarisches Mitglied, bei größeren Ausschüssen waren es meh-

rere. Besonders besorgt war die jüdische Gruppe, die den festangestellten Kassenärzten (solange es solche gab) nahestanden, daß auf dem Gebiete der ärztlichen Versorgung der Krankenkassen keine Maßnahmen getroffen wurden, die die jüdischen Belange schädigen konnten. Diese Frage wurde in zahlreichen Ausschüssen bearbeitet und immer finden wir darin dieselben jüdischen Vertreter, die sicher weniger an die Interessen der gesamten Ärzteschaft als an die ihrer Stammesgenossen dachten.

Als 1898 und 1906 die Ärztekammer 5 Vertreter in die Zentralstelle für Krankenkassen-Angelegenheiten zu entsenden hatte, befanden sich unter den fünf zwei Juden.

Wurde einmal bei einer Erneuerung der Ärztekammer ein jüdisches Ausschußmitglied nicht wiedergewählt, dann sorgten seine Stammesgenossen dafür, daß von der neuen Ärztekammer ein anderer Jude in den Ausschuß entsandt wurde.

Als einzige Ausnahme unter der großen Zahl sonstiger Ausschüsse ist der Fürsorgeausschuß zu nennen, der das Unterstützungswesen (wie oben beschrieben) zu verwalten hatte. Diese Arbeit hielt die jüdische Ärztegruppe anscheinend für politisch so unwichtig, daß sie keines ihrer Mitglieder dazu zur Verfügung stellte.

Ein wichtiges Vorrecht der alten Ärztekammer war die Entsendung von 3 Mitgliedern in das Medizinalkollegium, die spätere Gesundheitsbehörde. Auch unter diesen, zu besonderem Einfluß berufenen Männern, befand sich von Anfang an ein jüdischer Arzt.

Alle Einzelheiten gehen aus den nachstehenden Namenslisten hervor, die auch aus anderen Gründen in einer Geschichte der Hamburgischen Ärztekammer nicht fehlen dürfen. Sie geben für manche in den früheren Kapiteln besprochenen Vorkommnisse eine Ergänzung, manchmal auch eine Erklärung.

[...]

2. Ärzte, die in den Jahren 1923 – 1933 oder einem Teile dieses Zeitabschnitts zu Mitgliedern der Ärztekammer gewählt waren.

Adam	Hermann	Ofterdinger	Schwegler
Ahlswede	Jacoby	Reye	Schege
Allmeling	Jentz	Ringel	Steinmetz
Barth	John	Röhrs H.D.	Sudeck
Beutler	Jolowicz	Röper	Treplin
Böttiger	Kalitzki	Rüder	Wolffson
Bohm	Korach	Schleimer	Westphalen
Deneke	Kowitz	Schmitz-Peiffer	Zimmern
Fuchs	Lippmann	Schumacher	
Goerlitz	Moltrecht	Schütt	
Hauptstein	Niemeyer H.	Schwartz	

Insgesamt 41 Mitglieder, darunter 14 Nichtarier = 34 Prozent.

[...]

Am 26.5.33, nach der Machtergreifung der NSDAP, wurde das Plenum der Ärztekammer aufgelöst und der in der Liste genannte Vorstand mit der Führung der Geschäfte beauftragt. Als Stellvertreter wurden ihm noch Illig, Schütt und Schmitz-Peiffer angegliedert. Seitdem ist das Führerprinzip auch in der Ärztekammer und damit in der Ärzteschaft durchgeführt worden.

[...]

38.3.2 Die Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst

Nr. 1

Die Entlassung des Assistenzarztes Dr. med. Richard Kohn

⟨A⟩ 27. April 1933

⟨B⟩ 27. April 1933

⟨C⟩ 30. Juni 1933

Privatarchiv Matthias Andrae, Hamburg

⟨A⟩

Gesundheitsbehörde

Hamburg 1, den 27. April 1933.
Besenbinderhof 41

An die ärztliche Direktion
des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg,
h i e r.

Es wird ergebenst gebeten, davon Kenntnis zu nehmen, dass eine Verlängerung der Beschäftigungszeit

des Assistenzarztes Dr. Richard K o h n
über den 30. Juni ds.Js.,
der hospitierenden Ärztin Dr. Therese O s t e r
über den 1. Juni ds.Js.,
des hospitierenden Arztes Dr. Hans L i e p m a n n
über den 13. Juni ds.Js. und
des hospitierenden Arztes Klaus U n n a
über den 14. Juni ds.Js.

hinaus nicht in Frage kommt.

Der Präses der Gesundheitsbehörde.

I. V.

Ofterdinger

- 1) Die hosp. Volontärärztin Frl. Dr. O s t e r ist bereits am 30. April 1933 ausgeschieden
- 2) Auszugsweise Abschriften senden an die Herrn Oberärzte [...]

⟨B⟩

Abschrift!

Gesundheitsbehörde.
Aktenz.: P.

Hamburg 1, den 27. April 1933.

An
die ärztliche Direktion des
Allgemeinen Krankenhauses St. Georg, hier.

Es wird gebeten, davon Kenntnis zu nehmen, dass eine Verlängerung der Beschäftigungszeit

des Assistenzarztes Dr. Richard Kohn⁷⁰
über den 30. Juni ds.Js.

hinaus nicht in Frage kommt.

Der Präses der Gesundheitsbehörde
I.V.
gez. Dr. Ofterdinger.

1) U.R.

Herrn Oberarzt i.V. Dr. Pantke

zur gefl. Kenntnisnahme und Mitteilung an Herrn Dr. Kohn. Bei der letztmaligen Verlängerung der Anstellungszeit im März ds. Js. war von der Behörde schon mitgeteilt worden, daß Herr Dr. K. nur noch ein Vierteljahr bleiben könne.

2) Zur Pers. Akte.

3. Mai 1933.

Der ärztliche Direktor:
(gez.) Hegler

⁷⁰ Dr. Richard Kohn (Cohn) (geb. 16.6.1904 in Lodz, gest. 30.1.1983 in Los Angeles), approbiert 1931, war zunächst von 1931 bis 1933 als Assistenzarzt am Pharmazeutischen Institut der Universität Hamburg, das gleichzeitig die Aufgaben der Chemisch-Physiologischen Abteilung des Krankenhauses St. Georg wahrnahm, tätig. Danach arbeitete er als Assistenzarzt am Israelitischen Krankenhaus Hamburg. Er emigrierte 1935 über Holland in die USA. Vgl. Galerie Morgenland Hamburg (Hrsg.), »Wo Wurzeln waren ...«. Juden in Hamburg-Eimsbüttel 1933-1945, Hamburg 1993, S. 48; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 324; Krause/Huber/Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«, Bd. 3, S. 148f.

⟨C⟩

Abschrift!

Chemisch-physiolog. Abteilung
des Patholog. Instituts.
Allg. Krankenhaus St. Georg.

Hamburg, den 30. Juni 1933.

Zeugnis.

Herr Dr. med. Richard Kohn war vom 16. Juni 1930 bis zum 30. September 1930 als Medizinalpraktikant und vom 15. Juni 1931 bis zum 30. Juni 1933 als wissenschaftlicher Assistent im Pharmakologischen Institut der Hamburgischen Universität, das gleichzeitig die Aufgaben der Chemisch-Physiologischen Abteilung des Krankenhauses St. Georg zu erledigen hat, tätig. Über seine wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen des Pharmakologischen Instituts wird Herr Dr. Kohn durch Herrn Prof. Dr. Griesbach, den derzeitigen Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts, ein besonderes Zeugnis ausgestellt werden.

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, die die Hauptaufgabe des Herrn Dr. Kohn bildete, führte er für das Krankenhaus des öfteren physiologisch- und klinisch-chemische, tierexperimentell-toxikologische sowie pharmazeutische Untersuchungen (Einstellung von Digitalisbereitungen nach den internationalen Vorschriften) aus. Bei diesen Untersuchungen zeigte er großes chemisches und pharmakologisches Wissen und Können sowie eine umfassende Literaturkenntnis. Seine Fähigkeit, sich auch in neue Gebiete selbständig und schnell einarbeiten zu können, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Im Umgang mit den technischen Assistentinnen und Pflegern wußte er sich durch seine Leistungen und sein freundliches Wesen allgemeine Achtung und Wertschätzung zu verschaffen.

Wir sind überzeugt, daß Herr Dr. Kohn sich auch auf seinem ferneren Lebenswege als ungewöhnlich begabt und fleißig bewähren wird und wünschen ihm für seine Zukunft das Beste.

gez. Dr. R. Pantke.

(Siegel)

Gesehen!

Allg. Krankenhaus St. Georg.
Der ärztliche Direktor:
gez. Prof. Hegler.

Nr. 2

Die kaschierte Entlassung

15. Juli 1933

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, WdE 491

Magistrat der Stadt Harburg-Wilhelmsburg

Fernsprech-Sammel-Nr.: 37 1051

Postschließfach 180

Zeugnis.

Herr Dr. med. Günt[h]er Brann, früher Privatdozent für Dermatologie und Syphilidologie in der medizinischen Fakultät der Universität Rostock, war seit 1. Dezember 1930 bis 30. April 1933 als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten am hiesigen Städt. Krankenhause tätig, nachdem er schon einige Monate lang seinen wegen Krankheit beurlaubten Vorgänger, Herrn Sanitätsrat Dr. med. Peyser, in dieser Eigenschaft vertreten hatte. Auf Grund der neuen Bestimmungen über das Nichtariertum ist er durch Vereinbarung mit dem Magistrat vom 5. April 1933 aus seinem Amt ausgeschieden.⁷¹

Harburg-Wilhelmsburg, den 15. Juli 1933.

(gez.) Unterschrift

(L.S.)

71 Günther Brann (geb. 1892 in Berlin), Dr. med., approbiert 1918, eingetragen im Reichsmedizinalkalender von 1931 bis 1937, war Oberarzt und ärztlicher Leiter am städtischen Krankenhaus Harburg-Wilhelmsburg. Er emigrierte, wahrscheinlich 1937, nach Italien (Rom), von dort später in die Niederlande. Er und seine Frau Lilli Brann (geb. 1898) wurden über das Konzentrationslager Westerbork am 4. September 1944 nach Theresienstadt und von dort am 16. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. Als Todesdatum wird für Günther Brann der 30. Oktober 1944 angegeben. Vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 234 f.; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 49.

Nr. 3

Die Kündigung durch die Reichsbahndirektion trotz Frontkämpfer-Vorbehalts

⟨A⟩ 21. März 1934

⟨B⟩ 3. Juli 1934

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, WdE 7

⟨A⟩

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Altona

Altona (Elbe), den 21. März 1934
Museumstraße 39

Einschreiben!

An
den Reichsbahnarzt
Herrn Dr. Hannes
Hamburg 21
Schenkendorfstr 3

Betreff:

Zu unserem Bedauern sehen wir uns veranlaßt, den unter dem 28.3. und 8.4.1926 mit Ihnen abgeschlossenen Bahnarztvertrag vom 30.6. d J zu kündigen.⁷²

(gez.) Lochte

⁷² Berthold Hannes (1882-1955), Dr. med., approbiert 1909, war als praktischer Arzt bei der Reichsbahn-Gesellschaft angestellt. Für diese galt als ein Unternehmen der öffentlichen Hand das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175). Das beruhte auf Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678). Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 durfte zu diesem Zeitpunkt der »Arierparagraf« nicht auf Frontkämpfer angewandt werden. Berthold Hannes, der in »Mischehe« lebte, erfüllte diese Voraussetzungen. Ihm war unter dem 13. Juli 1935 aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 619) das Ehrenkreuz für Frontkämpfer verliehen worden. Dass ihm gleichwohl ohne Angabe von Gründen gekündigt wurde, mag andeuten, wie wenig Mitte 1934 der Frontkämpfer-Vorbehalt tatsächlich einen Schutz bot. Berthold Hannes war von 1942 bis 1945 als sogenannter Krankenbehandler tätig, von 1946 bis 1955 als Chefarzt am Israelitischen Krankenhaus Hamburg; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 287.

⟨B⟩

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Altona
Der Präsident

Altona (Elbe), den 3. Juli 1934
Museumstraße 39

Herrn
Dr. med. Hannes
Hamburg
Schenkendorfstraße

Anlässlich Ihres Ausscheidens aus der bahnärztlichen Tätigkeit am 30. v M spreche ich Ihnen namens der Reichsbahndirektion für die Dienste, die Sie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und deren Rechtsvorgängerinnen in Ihrer Eigenschaft als Reichsbahnarzt in mehr als 15 Jahren geleistet haben, verbindlichsten Dank aus.

(gez.) Lochte

38.3.3 Die Zulassung und Verdrängung niedergelassener Ärzte

Nr. 1

Die Ablehnung der Bestallung als Arzt für einen »Mischling I. Grades«
4. November 1936
Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Hamburgisches Staatsamt
Abt. I
I A 1 - Schul -
U 146, 1245

Hamburg, den 4. November 1936.

An die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Reichsleitung –
München.

Betr.: Eingabe Jürgen Zippert um Bestallung als Arzt.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat das Schreiben der Reichsleitung vom 2. Oktober 1936 – B.J. No. 12635 – der Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, als zuständige Landesbehörde im Sinne der reichsrechtlichen Prüfungsvorschriften übersandt.

Dem Medizinalpraktikanten Jürgen Zippert aus Neumünster kann als Mischling ersten Grades nach einer Entscheidung des Herrn Reichsministers des Innern vom

21. April 1936 – IV B Prüf. Zippert, Jürgen 1/36 - die Bestallung als Arzt gemäss § 3 (2) Ziff. 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 nicht erteilt werden.⁷³ Diese Entscheidung ist Zippert mit Schreiben vom 27. April 1936 mitgeteilt worden.

Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer nur für Mischlinge zweiten Grades zugelassen.

Zippert versucht mit einer gewissen Aufdringlichkeit sein Ziel auf Erteilung der Bestallung als Arzt zu verfolgen. Das von ihm angeführte Schreiben vom 27. Mai d. Js. ist nicht an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern weitergeleitet worden, da dieser bereits seine endgültige Entscheidung, die sich mit der grundsätzlichen Stellungnahme zu der Erteilung der Bestallung als Arzt an Mischlinge 1. Grades deckt, getroffen hatte. Die Ausführungen des Zippert in seinem Schreiben vom 27. Mai d. Js. sind im übrigen abwegig. –

gez. Lindemann.

73 § 3 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) lautete: »Die Bestallung ist zu versagen [...], wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte, und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reichs übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen.« Nach § 1 a Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) durfte als Reichsbeamter nicht berufen werden, wer »nichtarischer« Abstammung oder mit einer Person »nichtarischer« Abstammung verheiratet war. Dazu bestimmte Nr. 1 Abs. 1 der Richtlinie zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575): »Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.«

Nr. 2

Der Antrag auf Bestallung als »nichtarischer« Arzt

22. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Hamburgisches Staatsamt

22. April 1937.

Abt. I

I A 1 – Schul. –

U 146, 1443.

An den

Herrn Reichs- u. Preussischen Minister des In-
nern,

Berlin N.W. 40.

Königsplatz 6.

Der Medizinalpraktikant Dr. rer. nat. Walter Fürst geboren am 9. November 1897 in Hamburg, hat nach Ableistung des Praktischen Jahres am Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg die Bestallung als Arzt beantragt. Dr. Fürst ist Jude. Er besitzt die deutsche Reichsangehörigkeit.

Dr. Fürst hat bereits in einem früher gestellten Antrag auf Anrechnung des Kriegsdienstes auf die klinische Studienzeit, auch die Bitte auf spätere Erteilung der Bestallung als Arzt ausgesprochen. Das dortige Ministerium hat mit Schreiben vom 3. Mai 1935 – IV c Fürst, Walter 1/35 – entschieden, dass Dr. Fürst unter Berücksichtigung seines Kriegsdienstes nach Ablauf des Sommersemesters 1935 zur ärztlichen Prüfung und später zum Praktischen Jahr zugelassen werden könnte, dass durch diese Genehmigung aber kein Anrecht auf die Bestallung als Arzt erworben werde. Die Frage der Erteilung der Bestallung als Arzt sollte einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben.

Zur Begründung des jetzigen Antrages wird auf das Schreiben der damaligen Landesunterrichtsbehörde, Hochschulwesen, vom 14. März 1935 verwiesen.

Es wird gebeten, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Dr. Fürst als ehemaliger Frontkämpfer für das Gebiet des Deutschen Reichs bestallt werden kann oder der Antrag gemäss § 3 Absatz 2 Ziffer 5 der Reichsärzteordnung abschlägig zu bescheiden ist.

Die Zeugnisse über die Ableistung des Praktischen Jahres und die Militärpapiere werden nochmals zur Einsichtnahme übersandt.

gez. Lindemann.

Nr. 3

Die gutachterliche Stellungnahme der Ärztekammer Hamburg

⟨A⟩ 9. Juni 1937

⟨B⟩ 18. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

⟨A⟩

– Abschrift !

Reichsärztekammer – Ärztekammer Hamburg
 »Haus der Ärzte« Hamburg 1, An der Alster 47.

An die
 Kultur- und Schulbehörde
 Hochschulwesen
 H a m b u r g

Hamburg, den 9. Juni 1937.

Betr. Erteilung der Bestallung als Arzt an die Kandidatin der Medizin Elisabeth Unna⁷⁴ in Bergedorf.

Unsere umfangreichen Ermittlungen haben im Sinne Ihrer Anfrage nur ein mageres Ergebnis gehabt.

Über die moralische und nationale Zuverlässigkeit der Antragstellerin persönlich hat sich nichts von Belang in Erfahrung bringen lassen. Ihr Grossvater der bekannte Hautarzt Professor Unna war Volljude, was er auch durch seine Geschäftstüchtigkeit – gross aufgezogene Privatklinik, enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Firma Beiersdorf & Co., die mit seinem Namen eine erhebliche Reklame betrieb – Pebeco, Zahnpasta nach Prof. Unna usw. – unter ständigen Beweis gestellt hat. Ihr Vater ist wenig auffällig geworden. Er ist, wie seine Brüder auch Arzt, wohnt in Bergedorf und arbeitet in Hamburg. Politisch hat er sich vorsichtig im Hintergrund gehalten, so dass Tatsächliches über seine Einstellung nicht in Erfahrung gebracht werden kann.

Irgendwelche Gründe bei der Erteilung der Bestallung an Frä. Unna eine Ausnahme zu machen, bestehen in keiner Weise. Sie ist Mischling 2. Grades und als solcher ist von ihr schon auf Grund ihrer Erbanlagen zu erwarten, dass sie nicht über die notwendige Zuverlässigkeit weder im moralischen, noch im politischen Sinne verfügt. Der Beruf des Arztes ist eine völkische Aufgabe. Eine völkische Aufgabe kann aber nur der lösen, der zum Volke gehört. Ein jüdischer Mischling, mag er noch so gut beanlagt sein, kann aber nicht zum deutschen Volke gehören. Ja, gerade dadurch, dass er versucht sich so hinzustellen, als ob er deutsch fühle, beweist er seine Minderwertig-

74 Elisabeth Unna (1910-1950) war die Tochter von Dr. Karl Unna (1880-1984) und die Enkelin von Prof. Dr. Paul Gerson Unna; Sybille Baumbach, Jüdische Ärztinnen und Ärzte, in: Galerie Morgenland (Hrsg.), »Wo Wurzeln waren«. Juden in Hamburg-Eimsbüttel 1933-1945, Hamburg 1993, S. 43-67, hier S. 51.

keit. Denn ein Mensch, der sich seines Wertes bewusst wäre, würde folgerichtiger Weise ein Wirken gerade in dem Volk ablehnen, das ihn als minderwertig wegen seines Bluterbes bezeichnet.

Hinzukommt, dass Frl. Unna über das nötige Vermögen verfügt, auch ohne Berufsausübung leben zu können.

Der möglicherweise erhobene Einwand, dass sie ja gerade als Tochter ihres Großvaters die Möglichkeit zur ärztlichen Betätigung haben möchte und aus dessen angeblichen Verdiensten für sich eine Art ärztliche Berufung hergeleitet wissen will, kann damit entkräftet werden, dass es mit der typisch jüdischen ärztlichen Geschäftsmacherei ein für allemal vorbei ist und dass es gerade diese ärztlichen Eigenschaften sind, die sie nur ererbt haben könnte und die wir nicht wollen.

Heil Hitler!
gez. Dr. W. Holzmann⁷⁵

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt

18. Juni 1937

Abt. I

I A 1 - Schul -.

U 146, 2585

An den
Herrn Reichs- und Preussischen Minister
des Innern,
Berlin NW 40
Königsplatz 6.

Auf das Schreiben vom 9.2.37

– IV B Prüf. Unna, Elisabeth 1/37 –

In der Anlage werden in Abschrift ein Bericht der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Hamburg, vom 3.4.37 und ein Schreiben der Reichsärztekammer – Ärztekammer Hamburg – vom 9. d. Mts. übersandt.

75 Nach Auflösung der Hamburger Ärztekammer am 26. März 1933 und der nunmehrigen Gleichschaltung der ärztlichen Spitzenverbände Hartmannbund und Deutscher Ärztevereinsbund unter Führung des NSDÄB wurde Prof. Dr. Wilhelm Holzmann als Vorstand mit drei Ersatzmännern eingesetzt. Bis Ende 1933 konnte Holzmann alle Spitzenfunktionen der ärztlichen Organisationen in seiner Person vereinigen und galt damit als »Ärzteführer Hamburgs«. So übernahm er neben dem Vorsitz des NSDÄB Hamburg die Führung des Hartmannbundes, war Vorstandsvorsitzender der Hamburger Ärztekammer und Amtsleiter der Kassenärztlichen Vereinigung. Vgl. Hendrik van den Bussche, »Die Machtergreifung«, in: ders. (Hrsg.), Medizinische Wissenschaft im »Dritten Reich«. Kontinuität, Anpassung und Opposition an der Hamburger Medizinischen Fakultät, Berlin/Hamburg 1989, S. 32-62, hier S. 45; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 68 f., 72-74.

Wenn nach diesen Berichten auch ausser der Tatsache der nichtarischen Abstammung keine Tatsachen bekannt geworden sind, die zu Bedenken gegen die nationale oder moralische Zuverlässigkeit der Antragstellerin Anlass geben könnten, so scheinen doch andererseits auch besondere Gründe, die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Reichsärzteordnung rechtfertigen würden, nicht vorzuliegen.

gez. Lindemann.

Nr. 4

Der Ausschluss vom Arztberuf wegen einer Ehe mit einer »Halbjüdin«

⟨A⟩ 18. Juni 1937

⟨B⟩ 13. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

⟨A⟩

Hamburgisches Staatsamt

Abt. I

I A 1 – Schul. –

U 146, 2251

18. Juni 1937

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern,
Berlin NW 40.
Königsplatz 6.

Der Medizinalpraktikant Hermann Bodenstab, geboren am 23. Mai 1909 in Wiehl, Kreis Gummersbach Bez. Köln/RH., hat nach Beendigung des Praktischen Jahres bei der Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, den Antrag gestellt, ihm trotz seiner Verheiratung mit einer Nichtarierin – als Ausnahme von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziffer 5 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 – die Bestallung als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches zu erteilen.

Bodenstab erhielt am 15. März 1928 das Reifezeugnis des Realgymnasiums in Blankenese.

Der Gesuchsteller begann im Wintersemester 1929/30 mit dem medizinischen Studium, bestand nach 7 Semestern die ärztliche Vorprüfung und unterzog sich nach weiteren 5 klinischen Studiensemestern am 11. Januar 1936 der ärztlichen Prüfung in Hamburg, die er mit dem Gesamturteil »genügend (3)« bestanden hat. Das vorgeschriebene Praktische Jahr für Mediziner leistete er in der Zeit vom 1. Februar 1936 bis 31. Januar 1937 ab. Die Nachweise hierüber sind beigefügt.

Bodenstab gibt an, bis zu seiner Verheiratung im Dezember 1933 der Motor-SS. in Kiel angehört zu haben. Bis zu seiner Verlobung will er nicht gewußt haben, daß seine Frau nichtarischer Herkunft sei.

Über die charakterliche und politische Zuverlässigkeit des Bodenstab ist – abgesehen von seiner Heirat mit einer Halbjüdin – Nachteiliges hier nicht bekannt geworden. Es wird auf das politische Unbedenklichkeitszeugnis der N.S.D.A.P., Kreisleitung Minden i/Westf., vom 29. Januar 1937 verwiesen. Sonstigen Gliederungen der Partei hat Bodenstab als Mitglied nicht angehört.

Die Frau des Kandidaten Bodenstab ist auf Grund der vorgelegten Urkunden väterlicherseits nichtarischer Herkunft. Sie ist die Tochter des nichtarischen Kaufmannes Felix Bernhardt und seiner arischen Ehefrau Melanie, jetzigen Frau M., die sich nach 3jähriger Ehe in Manila von ihrem Mann scheiden ließ und den damaligen Oberleutnant Arthur Erdmann M. in Blankenese b/Hamburg heiratete. Die Ehefrau Bodenstabs ist demnach Mischling 1. Grades. Die Militärpapiere des Vaters und sonstigen Unterlagen, die über die Abstammung der Ehefrau Auskunft geben, sind diesem Gesuch beigefügt.

Bodenstab selbst besitzt die Reichsangehörigkeit und hat den arischen Nachweis für seine Person lückenlos erbracht.

Die Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, bittet um Entscheidung, ob dem Antrage auf Bestallung als Arzt stattgegeben werden kann. Sie vermag den Antrag nicht zu befürworten.

gez. Lindemann.

(B)

Hamburgisches Staatsamt
Abt. I
I A 1 – Schul
U 146, 2251

Hamburg, den 13. Juli 1937

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern,
Berlin NW 40
Königsplatz 6.

Auf das Schr. v. 28. Juni 1937
– IV B Prüf. Bodenstab, Hermann 1/37 –

Der Antrag des Medizinalpraktikanten Hermann Bodenstab auf Erteilung der Bestallung als Arzt hat nicht befürwortet werden können, weil Bodenstab im Dezember 1933, also nach dem Umbruch eine Halbjüdin geheiratet hat und somit ge-

gen seine Einsatzfähigkeit im nationalsozialistischen Sinne [nachträglich gestrichen: schwerwiegende] Bedenken bestehen. (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Reichsärztleordnung in Verbindung mit § 25 des D.B.G., § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsärztleordnung).

gez. Lindemann.

Nr. 5

Die günstige Stellungnahme für einen »Mischling II. Grades«

28. Juli 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Hamburgisches Staatsamt

28. Juli 1937

Abt. I

I A 1 Schul.

U 146, 2128

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
des Innern,
Berlin NW 40.
Königsplatz 6.

Der Kandidat der Medizin, Hugo Wolff, geboren am 25. Mai 1909 in Grünheide Krs. Johannesburg (Ostpreußen), hat nach Beendigung des Praktikantenjahres als Mischling 2. Grades seine Bestallung als Arzt beantragt.

Wolff erhielt am 14. März 1929 das Reifezeugnis des Realgymnasiums in Lyck (Ostpreussen).

Der Gesuchsteller begann im Wintersemester 1929/30 mit dem medizinischen Studium, bestand nach 6 Semestern die ärztliche Vorprüfung und unterzog sich nach weiteren 5 klinischen Studiensemestern am 12. Dezember 1935 der ärztlichen Prüfung in Hamburg, die er mit dem Gesamturteil »gut (2)« bestanden hat. Das vorgeschriebene praktische Jahr leistete er in der Zeit vom 1. Januar 1936 bis 20. Juni 1937 ab. Er hat das Praktische Jahr vom 15. Juli bis 30. September 1936 und vom 1. November 1936 bis 28. Februar 1937 wegen Krankheit unterbrechen müssen. Die Nachweise hierüber sind beigelegt.

Wolff ist im Besitze der Reichsangehörigkeit. Nachteiliges über die politische und charakterliche Zuverlässigkeit ist hier nicht bekannt geworden. Er besitzt Bescheinigungen von alten Parteigenossen, worin er als ehrlicher, zuverlässiger Mensch geschildert wird. Auch eine Anfrage bei der Geheimen Staatspolizei, Hamburg, ergab, daß über Wolff in politischer Hinsicht hier nichts bekannt geworden ist und daher Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit hier nicht erhoben werden können. Die Schriftstücke sind beigelegt.

Wolff konnte z.Zt. den Nachweis seiner arischen Abstammung nicht lückenlos erbringen, da die Papiere der Großmutter mütterlicherseits angeblich 1914 bei dem Russeneinfall in Ostpreußen verbrannt sein sollen. Erst durch seinen inzwischen verstorbenen Vater will er im Herbst 1933 erfahren haben, daß seine Großmutter mütterlicherseits eine getaufte Jüdin war. Dies hat er dann auch sofort der Behörde bekanntgegeben.

Für Wolff, der seit dem Tode seines Vaters mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, würde es eine große Härte bedeuten, wenn ihm die Bestallung als Arzt nicht erteilt werden könnte.

Die Kultur- und Schulbehörde, Hochschulwesen, bittet daher um Entscheidung, ob dem Antrage auf Bestallung als Arzt auf Grund des § 3 (2), 5 der Reichsärzteordnung stattgegeben werden kann. Sie befürwortet den Antrag.

gez. Lindemann

Nr. 6

Der Entzug der Approbation

⟨A⟩ 23. August 1938

⟨B⟩ 29. August 1938

⟨C⟩ 7. Oktober 1938

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 329 c, Bl. 403 f., 407, 423

⟨A⟩

Sitzung des Vorstandes [des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg] Dienstag, den 23. August 1938

[...]

Die Hamburgische Finanzverwaltung hat der Verwaltung des [Israelitischen] Krankenhauses für die Zahlung der ersten Hälfte fälliger Zinsen von 37.500 RM, also eines Betrages von 18.750 RM, eine Frist bis zum 31. d.M. gesetzt und erklärt, dass der Staat bei Nichtzahlung dieses Betrages innerhalb der gesetzten Frist die Uebergabe des Krankenhauses verlangen werde. Ferner ist inzwischen bekannt geworden, dass jüdischen Aerzten die Fortführung ihrer Praxis nur in Anlehnung an jüdische Krankenhäuser gestattet werden wird, sodass bei Uebergang des Krankenhauses in das Eigentum des Staates am 1. Oktober d.J. in Hamburg kein jüdischer Arzt mehr seinen Beruf werde ausüben können.⁷⁶ Mit Rücksicht hierauf beschliesst der Vorstand

⁷⁶ Die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 969) entzog allen jüdischen Ärzten die Approbation mit Wirkung zum 1. Oktober 1938. Zu diesem Zeit-

trotz allergrösster Bedenken, bis zum 31. August den Betrag von 18.750 RM dem Krankenhause zur Verfügung zu stellen, indes erst nach Zustimmung des Repräsentanten-Kollegiums [...]. Durch diesen Beschluss soll keine Bindung des Religionsverbandes für irgendeine spätere Zahlung geschaffen werden. [...]

⟨B⟩

Protokoll

der Sitzung des Vorstandes [des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg] am Montag dem 29. August 1938, 20 1/2 Uhr.

Anwesend die Herren R.-A. David, Hausmann, Stern, Dr. Zuntz, R.-A. Samson, Dr. Plaut, Dr. Guckenheimer

Herr Rechtsanwalt David berichtet über den Stand der Verhandlungen betr. die ärztliche Versorgung der Juden in Hamburg nach dem 30. September 1938. In einer am Sonnabend dem 27.8.38 von der Verwaltung des Krankenhauses einberufenen Ärzteversammlung sei von etwa 100 anwesenden Ärzten ein Ausschuss gewählt worden, der beauftragt wurde die von der Ärztekammer geforderte Liste von 15 Ärzten und eine Ersatzliste zusammenzustellen. R.-A. Samson berichtet dazu, dass der Ausschuss inzwischen getagt habe und die Liste sowohl wie die Ersatzliste einstimmig aufgestellt habe. Die Verwaltung des Krankenhauses werde am Dienstag die Liste der Ärztekammer vorlegen und gleichzeitig ein Memorandum betr. die ärztliche Versorgung der Gemeinde-Institutionen mit vorlegen. Herr R.-A. David ersucht um Stellungnahme zu der Frage, ob die Gemeinde von sich aus für ihre Institutionen eine besondere ärztliche Versorgung beantragen und hierfür eventuell einen oder mehrere Ärzte benennen soll. Es wird beschlossen davon Abstand zu nehmen, seitens des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes direkt an die Ärztekammer heranzutreten. R.-A. Samson wird gebeten, bei der Ärztekammer die besonderen Wünsche des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes vorzutragen.

punkt gab es in Hamburg noch 136 niedergelassene Ärzte. Von ihnen durfte nur eine begrenzte Zahl ihre Tätigkeit als »Krankenbehandler« widerrufen und unter Auflagen fortsetzen. Die Zahl dieser »Krankenbehandler« setzte die Hamburger Ärztekammer auf 15 fest. Ihnen wurde ferner auferlegt, ihre Sprechstunde nur im Israelitischen Krankenhaus abzuhalten. Damit sollte das Verbot der Behandlung »arischer« Patienten wirksam kontrolliert werden. Voraussetzung der ärztlichen Versorgung der Hamburger Juden war danach, dass das Krankenhaus der Gemeinde in jüdischen Händen blieb.

⟨C⟩

Sitzung des Vorstandes [des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg]

Freitag, den 7. Oktober 1938

[...]

Herr Dr. Zadik berichtet über neuentstandene Schwierigkeiten betreffend die in Aussicht genommene Zulassung von 15 jüdischen Ärzten über den 1. Oktober 1938 hinaus und regt zweckdienliche Schritte von Seiten des Vorstandes des Religionsverbandes an. Der Vorstand ersucht Herrn Dr. Zadik, mit Herrn Dr. Hirsch vom Präsidialausschuss der Reichsvertretung bezw. dem Sachbearbeiter der Reichsvertretung in Verbindung zu treten. Ferner ersucht der Vorstand Herrn Dr. Zadik, Herrn Prof. Israel zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes über die Verhandlungen zu veranlassen, die die Herren Rudolf Samson und Prof. Israel mit der Hamburgischen Ärztekammer bezüglich der Zulassung von 15 Ärzten über den 1. d. M. geführt haben, namentlich auch bezüglich der Frage, ob die Zulassung weiter Geltung habe, wenn etwa das Krankenhaus als jüdisches Krankenhaus zu bestehen aufgehört habe. – Zu den Schreiben des Herrn Dr. Zadik vom 1. und 4. d.M. beschliesst der Vorstand unter Zustimmung der Herren des Repräsentanten-Kollegiums, dem Krankenhause zwecks Zahlung an die Kämmerei der Hansestadt Hamburg 18.553.58 RM Tilgungsrückstand und 1.052.47 RM Verzugszinsen zur Verfügung zu stellen, dies insbesondere, um der Verwaltung des Krankenhauses die Möglichkeit zugeben, die nunmehr unvermeidlich erscheinende Liquidation einzuleiten und geordnet durchzuführen.

Nr. 7

Die Sprechstunde jüdischer Ärzte nur mehr im Israelitischen Krankenhaus

27. Oktober 1938

Israelitisches Familienblatt Nr. 43 vom 27.10.1938, S. 16 b

Mitteilung über die Zulassung bisheriger jüdischer Aerzte

Nach § 2 der vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind die nachstehend aufgeführten bisherigen jüdischen Aerzte zur Behandlung von jüdischen Patienten zugelassen:

Herr Dr. A. Israel, Chirurgie [...]

Herr Dr. W. Griesbach, Innere Krankheiten [...]

Herr Dr. G. Gabriel, Röntgenologie und Strahlenheilkunde [...]

Herr Dr. S. Jacoby, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten [...]

Herr Dr. H. Embden, Nervenkrankheiten [...]

Herr Dr. E. Friedländer, Haut- und Geschlechtskrankheiten [...]

Herr Dr. S. Heckscher, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe [...]

Herr Dr. H. Katz, Augenkrankheiten [...]

Herr Dr. G. Hoffmann, Allgemeinpraxis [...]

Herr Dr. P. Katzenstein, Allgemeinpraxis [...]

Herr Dr. Hugo Meyer, Allgemeinpraxis [...]

Herr Dr. C. Schoenlank, Allgemeinpraxis [...]

Herr Dr. M. Wertheimer, Allgemeinpraxis [...]

Herr Dr. E. Wolffson, Allgemeinpraxis [...]

Sämtliche Herren halten ihre Sprechstunden nur im Israelitischen Krankenhaus, Ekernförderstr. 4 (Fernsprecher 42 10 91) ab. Hausbesuche sind jetzt uneingeschränkt gestattet.

Weitere Einzelheiten werden in einer zweiten Mitteilung noch bekanntgegeben.

Israelitisches Krankenhaus

38.3.4 Der Entzug der Krankenkassenzulassung

Nr. 1

Der Entzug der Kassenarztzulassung

22. April 1933

Reichsgesetzblatt I S. 222 f.

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. S. 222)

§ 22 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

(1) [...]

(2) Das gleiche gilt für Ärzte nicht arischer Abstammung, es sei denn, daß sie im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Ärzte tätig gewesen sind oder daß ihre Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

(3) Von der Zulassung sind solche Ärzte ausgeschlossen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

[...]

§ 27 a

(1) Die kassenärztlichen Vereinigungen haben die Zulassung solcher Ärzte mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären, die nach § 22 Abs. 2 und 3 nicht zugelassen werden dürften. Dies gilt nicht für Ärzte, die bereits seit dem 1. Au-

gust 1914 niedergelassen sind, es sei denn, daß sie sich in kommunistischem Sinne betätigt haben.

(2) Die kassenärztlichen Vereinigungen haben ihre Entscheidung dem Arzte und dem Vorstände des Verbandes der Ärzte Deutschlands unter Angabe der Gründe mitzuteilen.⁷⁷

[...]

Nr. 2

Die Streichung aus dem Hamburger Arztregister

7. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 351-II Amt für Wiedergutmachung, 230911

Oberversicherungsamt Hamburg.

Friedrich Ebert Straße 17, 2. Stock.

Gorch Fock-Wall 17

4131

Fernsprecher 33 10 41

H a m b u r g 36, den 7. Juli 1933.

Herrn Dr. med. Hans Liepman n,⁷⁸

durch Zustellungsurkunde.

Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die Vereinigung der Krankenkassenärzte Gross-Hamburgs hat unterm 4. Juli 1933 hierher mitgeteilt, dass die Nachprüfung ergeben habe, dass Sie als jüdischer Arzt

77 Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) und die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis vom 30. Dezember 1931 (RGBl. 1932 I S. 2) hatten ein System der kassenärztlichen Zulassung geschaffen. Die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222) änderte diese Rechtslage zum Nachteil jüdischer Ärzte. Die Verordnung verpflichtete die kassenärztlichen Vereinigungen, die Zulassung von Ärzten »nichtarischer Abstammung« für beendet zu erklären. Allen jüdischen Ärzten entzog § 1 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 969) mit Wirkung vom 30. September 1938 die Bestallung (Approbation). Die Ausübung des Ärzteberufes konnte nach § 2 der vorgenannten Verordnung noch widerruflich gestattet werden. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung vom 6. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 237 vom 11.10.1938) konnte den jüdischen Ärzten außerdem noch die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung widerruflich genehmigt werden.

78 Hans Liepmann (geb. 30.6.1902 in Pankow), Dr. med. 1928 in Marburg, approbiert 1927 in Karlsruhe, arbeitete in Hamburg als Arzt für Kinderkrankheiten und war zudem hospitieren-

zur Kassenpraxis nicht zugelassen werden dürfen. Da hiernach die Voraussetzungen für Ihre Eintragung ins Arztregister (§ 7 der Zulassungsordnung) nicht gegeben sind, wird gemäss § 11 Absatz 2 Nr. 4 der Zulassungsordnung Ihre Streichung aus dem Arztregister von Amts wegen erfolgen, wenn nicht binnen einer Woche begründeter Widerspruch von Ihnen erhoben wird.

gez. Dr. Nagel,
Direktor.

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Verw. Inspektor.

Nr. 3

Der Entzug der kassenärztlichen Zulassung

8. Juni 1933

Staatsarchiv Hamburg, 351-II Amt für Wiedergutmachung, 160401

Vereinigung der Krankenkassenärzte Groß-Hamburgs (e.V.)

Hamburg, den 8. Juni 1933
Chilehaus C, ^{IV}

Herrn
Dr. Med. Martin Elkeles⁷⁹
Hamburg.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1933 über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen ist die Kassenärztliche Vereinigung für den Bezirk des Versicherungsamtes Hamburg verpflichtet, Ihre Tätigkeit für die R.V.O. Kassen vom 1. Juli 1933 ab für beendet zu erklären, weil

der Arzt am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, Liepmann war im Dezember 1931 in die Ärztematrikel Hamburg aufgenommen worden. Am 6. November 1933 erfolgte die Streichung aus der Matrikel. Bereits am 27. April 1933 hatte die Gesundheitsbehörde gegenüber der Direktion des Krankenhauses St. Georg die Entlassung angeordnet. Liepmann emigrierte 1934 in die USA. Er war dort in Iowa als praktischer Arzt tätig. Vgl. Matthias Andrae, Die Vertreibung der Jüdischen Ärzte des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-St. Georg im Nationalsozialismus, Hamburg 1997, S. 31; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 338-340.

⁷⁹ Martin Elkeles (1901-1949), Dr. med., seit 1925 approbiert, wurde 1924 in Hamburg mit der medizinischen Arbeit *Über den Einfluß der Leibesübungen auf das Wachstum* promoviert. Elkeles ließ sich in Hamburg als praktischer Arzt nieder. Er emigrierte im Juni 1934 nach Palästina. Vgl. Ärzteblatt für Hamburg und Schleswig-Holstein 1934, Nr. 14, S. 162; von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 259.

Sie nach dem unter dem 24. Mai 1933 ausgestellten Fragebogen nicht rein arischer Abstammung im Sinne der obigen Verordnung sind, und die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmegestimmungen auf Sie nicht zutreffen.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen innerhalb zweier Wochen Beschwerde zu, über die der Reichsarbeitsminister zu entscheiden hat. Die Beschwerdeschrift ist einzureichen in zweifacher Ausfertigung mit je einem Lichtbild an den Vorstand des Verbandes der Aerzte Deutschlands, Leipzig C 1, Helferichstr. 15.

Mit kollegialer Empfehlung

Der Vorstand
der
Vereinigung der Krankenkassenärzte
Gross-Hamburgs (e.V.)
i.A.
(gez.) Unterschrift
1. Vorsitzender.

Nr. 4

Die Zulassung zur Krankenkasse als »Frontkämpfer«

⟨A⟩ 24. Februar 1934

⟨B⟩ 16. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/55 Familie Lippmann, B 14

⟨A⟩

Obersversicherungsamt Hamburg⁸⁰
Gorch Fock-Wall 17, 2. Stock.

Nr. 4131/45.

H a m b u r g 36, den 24. Februar 1934.

Herrn Dr. med. L i p p m a n n
h i e r.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. August 1933 und den daran anschliessenden Schriftwechsel teile ich Ihnen hierdurch mit, dass aufgrund der von

80 Das Obersversicherungsamt war für die Entscheidung in Angelegenheiten der Zulassung zur Krankenkasse gemäß § 15 Satz 1 der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) in der Fassung der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 222) zuständig.

Ihnen inzwischen beigebrachten Unterlagen nunmehr Ihre Eintragung im Arztregister beim Oberversicherungsamt Hamburg als Bewerber bestehen bleibt, da Sie nachgewiesen haben, dass durch Ihre Tätigkeit während des Weltkriegs in Seuchenzentralazaretten die gesetzlichen Ausnahmegestimmungen auf Sie zutreffen.⁸¹

gez. Dr. Nagel,
Direktor.

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Verw. Inspektor.

(B)

Zentralnachweisseamt
für Kriegerverletzte und Kriegesgräber
Büro für Kriegsstarrollen
Nr. C/IX Nr. 559/146.

Berlin-Spandau, den 16. Mai 1933.
Berlinerstr. 171/172

Militär-Dienstzeitbescheinigung^{*)}

Hierbei: Stabsarzt der Reserve a.D. Dr. Arthur L i p p m a n n
geboren am 6. April 1884 in Hamburg.

1. Dienstverhältnisse:

a) von dem Datum: 1.10.1904 - 31.3.1905 Einj.Freit. bei 7./I. bayr. Inf. Regt.
1.4.1910 - 30.9.1910 einj.freit.Arzt beim II. Batl. Inf. Regt. 31.
1.10.1910 - 11.11.1910 Übung als Unterarzt beim II./Inf. Regt. 31.

b) nach Eintritt bei Mobilisierung: Am 2.9.1914 infolge Mobilmachung als Oberarzt zur Kriegslazarett-Abt. des XVII. A. K.'s. einberufen. Tot bei dieser Abteilung Dienst in den Kriegslazaretten Großpösdorf bei Zanneneb Lössen, Madon, Sosnowitz, in den Seuchenzentralazaretten Hohensalza und Lohitz, sowie in den Kriegslazaretten Johannisburg, Lomza und Mariampol.
17.12.1915 zur Krankentransport-Abteilung 10 versetzt.
1.2.1917 dem stellv. Genkdo. I. K. A. K. überlesen und zum Res. Laz. VIII Hamburg versetzt.
28.2.1917 aus dem Heeresdienst entlassen.
15.5.1917 wieder eingezogen zum I. Kra. Batl. Inf. Regt. 76
Entlassen: Am 4.11.1917 gen. Verfg. d. stellv. Genkdo. I. K. A. K. IIIa Nr. 1238:

2. Beförderungen bzw. Befähigungen im Kriegsdienst:

(Dienstverhältnis)	1914:)	
erhöht bis zum Ende	1915:)	Dr. Lippmann hat sich vom 8.8.1914 bis 31.1.1917
zur Klasse einer	1916:)	aus dienstlichen Anlaß im Kriegesgebiet (Kranken-
Beauftragung über	1917:)	gebiet der 8. bzw. der 10. Armee) aufgehalten.
eine gesonderte		
Verordnung		

1918: 18.5.-10.9.18 Aufenthalt im Kriegesgebiet (Wilma)

3. Beförderungen: 27.1.1912 zum Ass. Arzt d. Res., 22.3.1913 zum Oberarzt d. Res., 18.6.18 zum Stabsarzt d. R. befördert.

4. Orden: Eisernes Kreuz zweiter Klasse. Hamburger Hanseatenkreuz.

5. Verwundungen: 17.3.18 zur Krankentransport-Abt. X. Armee
30.7.18 zur Kriegslaz. Abt. 17
1.9.18 zur Krankentransport-Abt. Lützenau, am 29. November 1918 entlassen.
Erfolgreiche Heilung (Stamm) mit der Krieg. ^{Stammrolle} ^{Personalakte IX.} - L. 244

^{*) Militärisch werden (Dienstverhältnisse) nicht mehr angegeben.}

F. Nagel
214

Im Auftrage
Stabsarzt
Dr. Nagel

⁸¹ Mit der Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 260) war die Tätigkeit in einem Seuchenzentralazarett mit dem Frontdienst gleichgestellt.

Nr. 5

Der Ausschluss jüdischer Ärzte von der öffentlichen Fürsorge

4. Juni 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

1. Was die allgemeine Fürsorge angeht, erfährt der Jude in keiner Weise eine abweichende Behandlung. Demzufolge wird ihm, weil zum notwendigen Lebensbedarf gehörend, gemäss § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Krankenhilfe gewährt. Dennoch ergeben sich in der Praxis einige Unterschiede, die sich aber nicht auf die Krankenhilfe an sich beziehen, sondern darauf, wer die Krankenhilfe in der Tat leistet.

I. Ärztliche Hilfe:

Vor dem Umbruch war neben arischen eine beträchtliche Zahl von nichtarischen Ärzten zur Fürsorgepraxis in Hamburg zugelassen. Am 30. Juni 33 wurde eine Anzahl von nichtarischen Ärzten von der Fürsorgepraxis ausgeschlossen. Zugelassen blieben diejenigen nichtarischen Ärzte, die bereits vor 1914 niedergelassen waren und die Frontkämpfer. Am 1. Juli 1935, als mit der Kassenärztlichen Vereinigung ein neuer Vertrag geschlossen wurde, wurden jedoch auch diese zur Fürsorgepraxis nicht wieder zugelassen. In dem neuen Vertrag wurde vereinbart, dass als Vertragsärzte der Fürsorgebehörde nur Reichsdeutsche tätig sein dürfen, die arischer Abstammung im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums seien und sich nicht in kommunistischem Sinne betätigt hätten. Das hatte zur Folge, dass 105 Ärzten, damit etwa 20 % der insgesamt damals zugelassenen, das Vertragsverhältnis mit der Fürsorgebehörde aufgekündigt wurde. Zugelassen blieben 5 Ärzte, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingegangen waren, die aber wegen ihrer eigenen arischen Abstammung als Arier galten. Ab 1. Juli 35 stand also den hilfsbedürftigen Juden kein jüdischer Arzt mehr zur Verfügung. Nicht in allen Fürsorgeverbänden, insbesondere auch nicht in der Krankenkassenpraxis war eine gleiche Regelung getroffen. Es wurde daher sehr begrüsst, dass die Gesetze des Nürnberger Parteitages von 1935 eine klare Regelung und damit eine gleichmässige Behandlung der Judenfrage brachten. Der Begriff »Arier« und »Nichtarier« wurde verlassen. Unterschieden werden seither jüdische und nichtjüdische Ärzte. Als jüdische Ärzte sind gemäss Anordnung des Reichsärztesführers vom 13. Febr. 36 anzusprechen:

- a) die Volljuden (mit 4 jüdischen Grosselternteilen),
- b) die Dreivierteljuden (mit drei jüdischen Grosselternteilen)
- c) die Halbjuden (mit 2 jüdischen Grosselternteilen), die
 1. am 16. Sept. 35 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben oder danach in diese aufgenommen sind oder werden, oder
 2. am 16. Sept. 35 mit einem Juden verheiratet gewesen sind oder sich danach mit einem solchen verheiratet haben oder verheiraten

Sämtliche anderen Ärzte gelten als nichtjüdische Ärzte, also auch die jüdischen Mischlinge (Viertel- und Halbjuden) und die jüdisch verheirateten nichtjüdischen Ärzte.

Zu unterscheiden war aber s. Zt. – 1. Juli 35 –, ob es sich um die Zulassung zur Fürsorgepraxis handelte oder um die Fortsetzung bereits ausgeübter Tätigkeit als Vertragsarzt. Tätig bleiben konnten gemäss der Anordnung des Reichsärztesführers vom 13. Febr. 36 die jüdischen Mischlinge oder mit Jüdinnen oder Mischlingen verheirateten nichtjüdischen Ärzte, die am 31. Dezember 35 zur Fürsorgepraxis zugelassen waren. In Hamburg ergab sich die Merkwürdigkeit, dass von den 105 auf den 1. Juli 1935 aus der Fürsorgepraxis entlassenen Vertragsärzten 5 als Vierteljuden anzusehen waren und nun die Frage anhängig wurde, ob ihr Ausschluss nicht zurückzunehmen wäre, da sie am 31. Dezember 35 noch hätten tätig sein können. Denn hätte man vor dem 1. Juli 35 die Ärzte so angesehen wie sie später die Gesetze des Nürnberger Parteitages regelten, wäre eine Entlassung nicht erfolgt und die 5 Ärzte hätten die Voraussetzung tatsächlich erfüllt, am 31. Dezember 35 noch zur Fürsorgepraxis zugelassen gewesen zu sein. Man hat den Standpunkt eingenommen, dass die 5 Ärzte als am 31. Dez. 35 noch zugelassen anzusehen seien und hat daher den Ausschluss zurückgenommen. Aber, wie schon angedeutet, wesentlich anders liegen die Dinge, wenn es sich um die Zulassung handelt. Gemäß der wiederholt angezogenen Anordnung des Reichsärztesführers gelten in der Fürsorge die gleichen Bestimmungen wie für die Kassenpraxis. Die Zulassungsordnung vom 17.5.34 ist als reichsgesetzliche Regelung gemäß § 6 des Reichsbürgergesetzes unberührt geblieben. Das bedeutet, dass Ärzte nichtarischer Abstammung und Ärzte, deren Ehegatten nichtarischer Abstammung sind, nicht zugelassen werden. Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Grosseltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Grosselternanteil nichtarisch ist. Es können demnach auch weder jüdische Mischlinge noch jüdisch Versippte (auch mit jüdischen Mischlingen Versippte) zugelassen werden.

[...]

4.6.37

[Verfasser nicht bekannt]

38.4 Apotheker

Nr. 1

Die Apothekenkonzession nur für »Arier«

28. März 1934

Amtlicher Anzeiger. Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 76 vom 30.3.1934, S. 303 f.

Amtlicher Anzeiger.

Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 76

Freitag, den 30. März

1934

Bekanntmachung.

Die Berechtigungen für die Errichtung einer Anzahl von Apotheken im hamburgischen Staatsgebiete sollen an geeignete Bewerber vergeben werden.

Diese Berechtigungen werden nur als rein persönliche, nicht vererbliche und nicht veräußerliche vergeben, auch steht dem Inhaber die Befugnis zur Vorstellung eines Nachfolgers nicht zu.⁸²

[...]

Bewerbungen sind dem Gesundheitswesen bis zum 30. April 1934 schriftlich einzureichen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Reichsangehörigkeitsausweis,
3. Approbation als Apotheker,
4. Übersicht über die bisher geleistete Konditionszeit. Der Bewerber hat sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung in Apotheken nach Erlangung der Approbation, die der Zeitfolge nach geheftet und sämtlich amtlich beglaubigt sein müssen, vorzulegen,

82 Der Betrieb einer Apotheke galt als durchaus gewinnbringend. Anfang Januar 1934 beantragte die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker, Gau Hamburg, in Hamburg 14 neue Apotheken zu errichten. 1933 betrug die Zahl der Apotheken in Hamburg 80. Hiervon hatten 20 einen jüdischen Eigentümer. Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde entschied, nur 8 neue Apotheken einzurichten. Entsprechende Konzessionen sollten, wie die Rückschau belegt, ausschließlich »verdiente« Mitglieder der NSDAP erhalten. Das schloss, wenngleich ohne Rechtsgrundlage, eine Bewerbung jüdischer approbierter Apotheker aus. Erst die Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 317) untersagte Juden, eine öffentliche Apotheke zu betreiben. Zu den Hamburger jüdischen Apothekern vgl. allgemein Hell, Jüdische Apotheker im Fadenkreuz.

5. Bescheinigung des Aufklärungsamtes für Rassefragen darüber, daß der Bewerber und seine Ehefrau arischer Abstammung sind,
 6. Militär- und Kriegsdienstzeit,
 7. polizeiliche Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, in denen der Bewerber nach erlangter Approbation gewohnt hat,
- [...]
Hamburg, den 28. März 1934.

Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde.

Nr. 2

Die Aussage, »hier in Hamburg [ist] der Apothekerstand sehr verjudet«

8. Juni 1934

Staatsarchiv Hamburg, 352-3 Medizinalkollegium, I D 6 b Bd. 10, Bl. 58 f.

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde.

Hamburg, den 8. Juni 1934.

An
die Landesgemeinschaft Deutscher Apotheker
z. Hd. des stellv. Landesführers Kaufmann,
Berlin-Charlottenburg 2,
Carmerstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kaufmann!

Sie sahen sich auf Grund vieler Beschwerden aus allen Kreisen des Reiches genötigt, gegen die Verleihung der letzten Apothekenkonzessionen in Hamburg Einspruch zu erheben. Sie hatten dieses Schreiben an meinen Apothekerreferenten Herren Burger gesandt und ließen in demselben durchblicken, daß gegen die jungen Apotheker, die sich jetzt haben Konzessionen geben lassen, Disziplinarverfahren anhängig gemacht werden umsomehr, als die betreffenden zum Teil in führenden Stellungen des Standes waren.

Zu dieser Angelegenheit möchte ich, als Präsident der Gesundheits- und Fürsorgebehörde in Hamburg, Ihnen mitteilen, daß unter den zahllosen Bewerbungen um Apotheken, die z.T. seit Jahren vorliegen, sorgfältig von seiten der Behörde ausgewählt worden ist. Diejenigen, die sich jetzt beschwert haben, sind sicheren Vernehmens nach Leute, die sich teils überhaupt nicht beworben haben, teils aber in

den letzten Jahren in schärfster Kampfstellung gegen den Nationalsozialismus sich befanden. Für derartige Beschwerden habe ich nur ein Lächeln.

Es ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, daß hier in Hamburg der Apothekerstand sehr verjudet ist, zum anderen aber zum weitaus großen Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung und auch dem Kampf der Bewegung sehr kritisch, z.T. feindlich gegenüber gestanden hat.

Wenn ich heute ganz bestimmten deutschen Männern, die in der S.A. und in der Bewegung sich vor der Machtergreifung betätigt haben, Apothekenkonzessionen gebe, dann hat das weder etwas mit der besonderen Einstellung meines Apothekerreferenten (der keine Konzession bekommen hat) zu tun noch damit, daß ich diese älteren Pgg. irgendwie in führender Stellung des Standes früher gesehen habe. Ein Urteil darüber, ob ich bei der Vergebung von Apotheken richtig gehandelt habe oder nicht, überlasse ich gern den führenden Nationalsozialisten des N.S.-Ärztbundes.
[...]

Heil Hitler!
(gez.) Opferdinger.

Nr. 3

Für die »alten Kämpfer« wird gesorgt

Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 352-2 Medizinalkollegium, I D 6 b Bd. 10, Bl. 127 f.

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde.

Hamburg, den Januar 1935.

An
den Herrn Senator der Inneren Verwaltung,
H a m b u r g.

Im Schreiben vom 19. Januar 1934 hat die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker,⁸³ Gau Hamburg, die Errichtung von 14 neuen Apotheken beantragt, von denen nach eingehender Prüfung 8 zur Ausschreibung gelangten.

83 Der Deutsche Apothekerverein wurde nach der »Machtergreifung« 1933 in »Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker« (St.D.A.) umbenannt und »gleichgeschaltet«. Jüdische Mitglieder schieden aus Vorständen und Ausschüssen aus. Durch die Satzungsänderung vom 17. September 1933 schloss die St.D.A. jüdische Apotheker aus. Vgl. Frank Leimkugel, Wege jüdischer

Die Apotheker Weißkopf und Heilhecker hatten bereits im März ein Gesuch an die Gesundheits- und Fürsorgebehörde um Verleihung einer Apotheke gerichtet. Die Stellungnahme meines Referenten, die auch meine Billigung findet, lege ich in Abschrift bei. Denselben Standpunkt hat auch der Gauamtsleiter für Volksgesundheit, Herr Prof. Dr. Holzmann, vertreten. Diese beiden Bewerber wurden dahin verständigt, daß sie eine ordnungsgemäße Bewerbung nach erfolgter Ausschreibung einreichen sollten.

Auf Grund der am 30.4.1934 veröffentlichten Bekanntmachung über die Neuerichtung einer Anzahl von Apotheken haben sich neben vielen anderen Bewerbern folgende Parteigenossen, deren Berücksichtigung auf Grund ihrer parteipolitischen Tätigkeit von den betreffenden Parteidienststellen befürwortet wurde, ordnungsgemäß beworben:

1. Pg. Hans Rehmke, z.Zt. Kreisleiter von Borgfelde, seit 1.10.1928 Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 101793). Die Verleihung wurde durch den Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter befürwortet.
2. Pg. August Heilhecker, z.Zt. Obertruppführer, Mitglied der Partei seit 1.10.1930 (Mitglieds-Nr. 415266); vom 1.1.32 – 31.12.32 Sektionsleiter in der damaligen Ortsgruppe Harvestehude, seit 1.2.32 aktiv in der SA, zuerst Standartenapotheker der Standarte 76.
3. Pg. Karl Weißkopf, z.Zt. Sanitätsstandartenführer, Mitglied der Partei seit 1.8.1930 (Mitglieds-Nr. 489884), seit 1.7.31 aktiv in der Standarte 76. Die Berücksichtigung bei der Vergebung wurde durch den Führer der Brigade 12, Standartenführer Fiebelkorn und den Sanitätsoberführer Dr. Lochmann befürwortet.
4. Pg. Hermann Oeser,⁸⁴ Standartenführer; Mitglied der Partei seit 28.6.1921 (Mitglieds-Nr. 10226); Pg. Oeser war von 1927 – 1929 Stellvertreter des Gauleiters Telschow, 1930 Kreisleiter von Harburg-Land und seit 1929 Gauredner. Eine Berücksichtigung der Bewerbung wurde auch von dem Standesführer Schmierer gutgeheißen. Eine Abschrift dieses Schreibens lege ich bei.
5. Pg. Carl Hörmann, Gaustandesführer, Mitglied der Partei seit 1.2.1932 (Mitglieds-Nr. 1327863).

Während bei den Pg. Rehmke, Weißkopf, Oeser und Heilhecker ausschließlich die Tätigkeit für die nationale Revolution bewertet wurde, war bei Herrn Hörmann seine lange Frontkämpferzeit (14.8.1914 – Anfang 1919), die Zugehörigkeit zu den »Bahrenfeldern« und vor allem auch seine jahrelangen Verdienste als Dozent an der Staatlichen Pharmazeutischen Lehranstalt maßgebend.

Apotheker. Die Geschichte deutscher und österreichisch-ungarischer Pharmazeuten, Frankfurt am Main 1991, S. 51 ff.

84 Vgl. Kay Dohnke, Der Erste und der Letzte. Anmerkungen zum NSDAP-Agitator Hermann Oeser, in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte 1994, Heft 25, S. 53-98.

Es wurde für die alten Kämpfer keine Sonderregelung in der Hinsicht getroffen, daß ihnen in der Art der Bewerbung eine Erleichterung gewährt wurde. Von seiten der Gaustandesleitung der Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker wurden nie Vorstellungen bezgl. der Auswahl der Bewerber gemacht. Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde hat auf Grund des ihr zustehenden Rechtes nach freiem Ermessen die Apotheken vergeben.

Nr. 4

»Apotheken in jüdischem Besitz«

26. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Apotheken in jüdischem Besitz.⁸⁵

Louis Böhm, Altona/Elbe, Hirsch-Apotheke, Gr. Mühlenstr. 102,
 Dr. Bukofzer, Hamburg, Löwen-Apotheke, Schlachterstr. 28,
 Karl Förder, Hamburg, Zentral-Apotheke, Rödingsmarkt 3,
 Paul Freundlich, Hamburg, Hansa-Apotheke, Fruchttallee 27/29,
 Arthur Hirsch, Hamburg, Engel-Apotheke, Steindamm 33,
 Dr. [Berthold] Jutrosinski, Hamburg, Apotheke am Georgsplatz, Georgsplatz 1,
 Max Mandowsky, Hamburg, Veddeler Brückenstr. 54,
 S. Memelsdorff, Altona/Elbe, Schwanen-Apotheke, Kl. Elbstr. 20,
 Mosessche Erben, Einhorn-Apotheke, Hamburg, Reeperbahn 159,
 Mosessche Erben, Holsten-Apotheke, Altona, Holstenstr. 53,
 Manfred Pardo, Apotheke am Winterhuder Marktplatz, Hamburg 39, Winterhuder
 Marktplatz,
 Joseph Peyser, Hamburg, St. Catharinen-Apotheke, Süderstr. 34,
 Georg Schäffer, Hamburg, Humboldtstr. 1, [Victoria Apotheke]
 Otto Schottländer, Hamburg, Richard Wagner Apotheke, Hamburgerstr. 77,
 L[udwig]. Wolff, Hamburg, Adler-Apotheke, Steindamm 84,
 E. Wolfsohn, Hamburg, Mohren-Apotheke, Spaldingstr. 28,
 M. Wolfsohn, Hamburg, Apotheke z. Ritter St. Georg, Lange Reihe 39,
 Felix Wolpe, Altona/Elbe, Victoria-Apotheke, Bahrenfelderstr. 43,
 Wilh. Fromme, Hamburg, Hammerbrook-Apotheke, Hammerbrookstr. 78.

85 Siehe auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 212 f. mit Anm. 236 u. 237.

Nr. 5

Der Verkauf der »Viktoria-Apotheke« – Bahrenfelderstraße 43

[April 1936]

Staatsarchiv Hamburg, 213-13 Landgericht – Wiedergutmachung, Ablieferung
2008/1 Z 455, Bl. 58

Apotheke in Gross-Hamburg⁸⁶

Realkonzession, mit Haus, enth. 6 Zimmer,
Mädchenzimmer, Bad, Zentralheizung, ver-
steuerter Umsatz 1935 RM 68.000,-- ist
auf Grund der neuen Verordnung durch mich
zu verkaufen ...⁸⁷

86 Die Anzeige gab der Hausmakler Ernst Zobel (Hamburg) auf. Inhaber der Apotheke war Felix Wolpe (geb. 1875). Sein Name wird in der Liste der NSDAP über die Hamburger Apotheken in jüdischem Besitz vom 26. Oktober 1935 aufgeführt; Kap. 38.4, Dok. 4. Die Viktoria-Apotheke, in Altona gelegen, beruhte nach seinerzeitigem preußischem Recht (1811) auf einer sogenannten Realkonzession. Diese war eine mit dem Präsentationsrecht ausgestattete persönliche öffentlich-rechtliche Konzession. Damit konnte der Konzessionär einen Nachfolger mit der Wirkung benennen, dass die Behörde dem Benannten die Konzession erteilen musste. Deshalb war der Verkauf der Realkonzessionsapotheken überhaupt möglich. Üblicherweise war – so auch hier – die Konzession mit Grundbesitz verbunden.

87 Die Anzeige lässt keinen Zweifel über den Verkaufsgrund aufkommen. Gemeint ist die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung von öffentlichen Apotheken vom 26. März 1936; RGBl. I S. 317. Nach Art. 3 Satz 1 dieser Verordnung unterlagen öffentliche Apotheken, deren Inhaber Jude war, einem Verpachtungszwang. Jüdische Apotheker entschlossen sich statt der geforderten Verpachtung in aller Regel zum Verkauf der Apotheke, so auch Felix Wolpe. Er veräußerte die von ihm 1910 erworbene Apotheke mit notariellem Vertrag vom 29. April 1936 an den Kieler Apotheker Heinrich Hellwig zum Preise von 122 000 RM. Unter Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Grundpfandrechte erhielt Wolpe einen Betrag von 29 000 RM ausgezahlt, von dem ihm – wie er später im Rückerstattungsverfahren geltend machte – aufgrund von Abgaben nur 10 RM verblieben. Wolpe emigrierte in die USA. Im Rückerstattungsverfahren verständigten sich Verkäufer und Käufer 1951 auf eine vom Käufer zu leistende Ausgleichszahlung von 25 000 DM.

Nr. 6

Die »Erteilung der Approbation als Apotheker an jüdische Mischlinge«

16. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 177

Hamburgisches Staatsamt

Abt. I

I A 1 Schul.

U 190, 126

Hamburg, den 16. Oktober 1936.

Rathaus

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister
des Innern.

Die anliegende Eingabe des Kandidaten der Pharmazie Artur B in Hamburg, ihm als Mischling die Approbation als Apotheker zu erteilen, wird mit der Bitte um Entscheidung ergebnis übersandt.

B hat die pharmazeutische Prüfung vor dem Prüfungsausschuss in Hamburg am 14. November 1934 mit der Gesamtnote (3) bestanden. Die im § 35 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 vorgeschriebene zweijährige Kandidatenzeit wird am 15. November 1936 beendet, da B sich in ungekündigter Stellung befindet. Von der vormaligen Landesunterrichtsbehörde, Hochschulwesen, ist der Antrag B auf Erteilung der Approbation als Apotheker zunächst abschlägig beschieden worden, weil der Antragsteller nach den hier eingereichten Unterlagen väterlicherseits nichtarischer Abstammung ist. – Die in dem Antrage des Kandidaten B erfolgte Berufung auf § 4 des Hochschulgesetzes betrifft die Regelung der Zulassung von Nichtariern zum Studium.

Nach dem dortigen Schreiben vom 29. Februar 1936 – Nr. IV B 8128/3567 sollte die Erteilung der Approbation als Apotheker an jüdische Mischlinge in absehbarer Zeit endgültig geregelt werden. Eine weitere Mitteilung ist bis heute aber nicht eingegangen.

Da Mischlinge ersten Grades die Approbation als Apotheker bisher nicht erhalten haben und die von B vorgebrachten Gründe abwegig sind und nicht den Kern der Sache treffen, wird vorgeschlagen, die bereits von hieraus erfolgte Ablehnung zu bestätigen.

Im Auftrage
gez. Ipsen

38.5 Der Ausschluss von »Kulturschaffenden« aus der Reichskulturkammer

Nr. 1

Der Ausschluss aus der Reichskammer der bildenden Künste

26. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Hamburgisches Staatsamt

Verwaltungsabteilung

C 3/B 360

26. März 1935.

Abschrift nebst Anlage wird

der Vertretung Hamburgs in Berlin

mit dem Ersuchen übersandt, gefälligst entsprechend verfahren zu wollen.

gez. Lindemann

Hamburg, den 25. März 1935.

Ausschluß eines nichtarischen
Kunsthändlers durch die Reichs-
kammer der bildenden Künste.

Es wird gebeten, der Vertretung Hamburgs in Berlin beifolgende Abschrift eines Schreibens des Inhabers des Gemäldehauses Burstah, Walter Dosse, vom 22. d.M. zu übersenden. Nach Auffassung der Behörde steht das Verbot der weiteren Ausübung des Berufes als Kunsthändler im Widerspruch zu den grundsätzlichen Erklärungen der obersten Reichsstellen in dieser Richtung, insbesondere zu dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Januar v. J. – I 6071/30.12. –. Die Durchführung des Verbots der weiteren Ausübung des Berufes würde außerdem vermutlich auch zu einer nicht zu verantwortenden Schädigung der Gläubiger des Inhabers der Kunsthandlung führen. Die Vertretung wird deshalb gebeten, die Angelegenheit mit den beteiligten Reichsstellen zu erörtern und auf eine grundsätzliche Entscheidung hinzuwirken. Die Detaillistenkammer, von der der Inhaber des Gemäldehauses Burstah an die Behörde für Wirtschaft verwiesen worden ist, will die Angelegenheit gleichzeitig auch bei der Reichswirtschaftskammer zu einer grundsätzlichen Klärung bringen.

Die Behörde für Wirtschaft

gez. Wirtz

Nr. 2

Der Ausschluss des Verlegers und Buchhändlers Kurt Enoch aus der Reichspressekammer

6. April 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Abschrift.

Vertretung Hamburgs in Berlin

6. April 1935.

Nr. 1772/II.

Der nichtarische Dr. Kurt Enoch⁸⁸ in Hamburg ist vom Herrn Präsidenten der Reichspressekammer bzw. vom Verband Deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e.V. in Magdeburg von der Mitgliedschaft zum Verband ausgeschlossen worden, und somit ist ihm die Ausübung der Zeitungs- und Zeitschriftengrossotätigkeit unmöglich gemacht worden. Dr. Enoch ist ehemaliger Frontoffizier und Inhaber des EK I. Als Tatsache, nach welcher er die nach § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung angeblich nicht besitzt, ist lediglich die Eigenschaft des Dr. Enoch als Nichtarier genannt worden. Nach Mitteilung des Dr. Enoch an die Hamburgische Behörde für Wirtschaft ist sein Geschäft vorwiegend Exportgeschäft mit unmittelbaren, offenbar verwandtschaftlichen Beziehungen nach Paris und anderen Plätzen. Angeblich ist sein Betrieb so sehr von seiner Person abhängig, dass ein Verkauf des Geschäftes nicht möglich ist, da kein Käufer auch nur annähernd über die notwendigen persönlichen Verbindungen zu den Abnehmern verfügt. Auftragsgemäss bittet nun die Vertretung Hamburgs ergebenst um eine gefällige Auskunft, nach welchen Gesichtspunkten die Arierfrage in Bezug auf Zeitschriften – und Buchexport bei der Reichskulturkammer gehandhabt wird, vor allem darüber, wie das in diesem Falle

88 Der Verleger und Verlagsbuchhändler Kurt Enoch (1895-1982), Dr. rer. pol., Promotion 1921 in Hamburg, gründete 1930 mit seinem Bruder den belletristischen Verlag Gebrüder Enoch. Dessen bedeutendster Autor war Klaus Mann. Von 1922 bis 1937 war Enoch Mitglied des Deutschen Verlegervereins und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Er emigrierte im August 1936 zunächst nach Paris, von dort im Oktober 1940 in die USA. Von 1932 bis 1939 entwickelte Enoch als Mitgründer und Mitverleger von Albatros Modern Continental Library Hamburg und Paris die Taschenbuchreihe (Paperbacks) der Penguin Books und war seit 1945 Präsident von Penguin Books Inc. Vgl. Margaret Magdalena Enoch (Hrsg.), *Memoirs of Kurt Enoch*. Written for His Family, Privatdruck; Roland Jäger, Kurt Enoch (1895-1982) und der Gebrüder Enoch Verlag (1913-1938), in: *Aus dem Antiquariat* 2000, Nr. 5, S. A 288-A 300, dort auch eine Bibliografie der Verlagsveröffentlichungen; vgl. ferner *Geschichten von Erfolg und Leistung. Einige Europäer, die in Amerika ihren Weg gingen. Kurt Enoch – Pionier der Taschenbücher*, in: *Aufbau*, New York, NY, 26/1960, Nr. 18, S. 93f.

geübte Verfahren in Einklang zu bringen ist mit dem § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (Kommentare Sammlung Pfundtner, Neubert und Schrieber) sowie mit dem Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 – I 6070/30.12. –. Ferner darf um eine gefällige Auskunft gebeten werden, ob grundsätzlich schärfere Bestimmungen als der § 3 des Berufsbeamtengesetzes zur Anwendung gelangen, oder ob das nur in diesem Einzelfall geschehen ist.⁸⁹

gez. Eiffe.

den Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer, Berlin.

Nr. 3

Der Ausschluss des Kunsthändlers Walter Dosse aus der Reichskammer der bildenden Künste

6. April 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Vertretung Hamburgs in Berlin

6. April 1935.

Nr. 1710/II.

Betr. Reichskulturkammergesetz und Nichtarier.

Die Hamburgische Firma Gemäldehaus Burstah, Inhaber Walther Dosse, Hamburg, Gr. Burstah 30, hat von dem Herrn Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste ein Schreiben nachstehenden Wortlauts erhalten:

»AktENZEICHEN: VI.603/1664. Ihr Gesuch um Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste, Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler e.V., lehne ich gemäss dem § 10 in Verbindung mit dem § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1.11.33 (RGBl. I. S. 797) ab, weil Sie Nichtarier sind und daher die für die Ausübung des Berufes als Kunsthändler im Sinne meiner Ersten Verordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Kunst- und Antiquitätenhändler vom 4.8.1934 erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzen. Ich untersage Ihnen hiermit die weitere Berufsausübung.⁹⁰»

Im Auftrage
gez. Hoffmann.«

89 Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 105.

90 Das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) enthielt keinen »Arierparagrafen«. In der Verwaltungspraxis umging man dies, indem man die persönliche

Nach Auffassung der Behörde für Wirtschaft in Hamburg steht das Verbot der weiteren Ausübung des Berufes als Kunsthändler im Widerspruch zu den grundsätzlichen Erklärungen der obersten Reichsstellen, insbesondere zu dem Erlass des Herrn Reichsminister[s] des Innern vom 17. Januar 1934 – I 6070/30.12 –. Die Durchführung des Verbots der weiteren Ausübung des Berufes würde ausserdem vermutlich zu einer nicht zu verantwortenden Schädigung der Gläubiger des Inhabers der Kunsthandlung führen. Die Vertretung ist deshalb beauftragt worden, die Angelegenheit den beteiligten Reichsstellen vorzulegen und um eine grundsätzliche Entscheidung zu bitten. Dementsprechend darf die Vertretung ergebenst um eine gefällige Mitteilung bitten, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen der anscheinend bedingungslose Ausschluss von Nichtariern im Bereiche der Reichskammer der bildenden Künste seine Berechtigung findet. In einer ähnlichen Angelegenheit, die in den Bereich der Reichspressekammer fällt, hat die Vertretung Hamburgs auftragsgemäss, wie aus der anliegenden Abschrift ersichtlich ist, an den Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer geschrieben.

Da in hohem Masse wirtschaftliche Belange betroffen sind, hat die Vertretung dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit Abschrift dieses Schreiben mit der Anlage übersandt.

gez. Eiffe.

oder fachliche Zuverlässigkeit nach §10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) verneinte. Die Vorschrift lautete: »Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt«. Die Entscheidung traf der Präsident der Einzelkammer. Vgl. Volker Dahm, Das jüdische Buch im Dritten Reich, S. 40 ff.; ders., Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer, in: VfZ 34/1986, S. 53-84.

Nr. 4

»Nichtarier sind grundsätzlich unzuverlässig«

4. Mai 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Vertretung Hamburgs in Berlin

Berlin, den 4. Mai 1935.

Nr. 1710/II.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 26. März 1935 – C 3/B 360 –.

An das

Hamburgische Staatsamt,

H a m b u r g .

Vertraulich!

Die Vertretung hat auftragsgemäss den Ausschluss der nichtarischen Firma Gemäldehaus Burstah, Inhaber Walther D o s s e , zum Gegenstand einer schriftlichen Anfrage (s. Anlage) an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gemacht. Da bisher eine Antwort nicht eingegangen ist, hat die Vertretung heute bei dem zuständigen Referenten des Ministeriums, Herrn Dr. S c h r i e b e r , angemahnt. Diesem Referenten war die Angelegenheit bekannt. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage der Vertretung verzögert sich daher, dass die Reichskulturkammer, die vom Ministerium um Stellungnahme ersucht worden ist, sich noch nicht geäußert hat. Herr Dr. Schrieber, der übrigens Kommentator des Reichskulturkammergesetzes ist, wird die Angelegenheit im Auge behalten.

Bei der persönlichen Besprechung mit Herrn Dr. Schrieber deutete dieser vertraulich an, dass nach dem im Ministerium vertretenen Standpunkt, der auf einer persönlichen Entscheidung des Herrn Ministers beruht, bei Nichtariern grundsätzlich Mangel an Zuverlässigkeit und Eignung in kulturellen Dingen anzunehmen ist, selbst wenn die betreffenden Nichtarier Frontkämpfer gewesen sind. Es sind nur Ausnahmen möglich, wenn ein Nichtarier auf kulturellem Gebiet eine ganz besondere Zuverlässigkeit und Eignung nachweisen kann. Diese persönlich und vertraulich erteilte Auskunft ist nur zur internen Unterrichtung des Staatsamts bzw. der Behörde für Wirtschaft bestimmt und darf nach aussen nicht bekanntgegeben werden.

Auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit aufmerksam gemacht, erwiderte Herr Dr. S c h r i e b e r , dass man auch im Ministerium bestrebt sei, wirtschaftliche Härten, die besonders auch im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen entstehen könnten, auszuschalten, und zwar durch Verlängerung der Ausschlussfristen und andere Massnahmen.

Die Vertretung hat dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium von der Anfrage der Vertretung vom 6. April d. Js. mit der Bitte Kenntnis gegeben, zur Klärung der in Frage stehenden Gesichtspunkte beitragen zu wollen. Das Ministerium hat, wie wiederholt in anderen Fällen, so auch in diesem Falle, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit hingewiesen, ohne bisher eine Antwort erhalten zu haben. Mit grossem Nachdruck hat jedoch das Wirtschaftsministerium diese Fragen mit dem Propagandaministerium, das ja federführend ist, nicht aufgenommen. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage muss zunächst abgewartet werden.⁹¹

Klaver

Nr. 5

Die Schließung des Gemäldehauses Burstah ohne weitere Fristverlängerung

⟨A⟩ 6. Juni 1935

⟨B⟩ 25. Juni 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

Der Reichsminister für Volksaufklärung Berlin, den 6. Juni 1935.

und Propaganda

(Reichskulturkammer)

I K 131/4527.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin.

Betr. Gemäldehaus Burstah, Inhaber Walter Dosse, Hamburg.

Auf die Schreiben vom 6. April und 25. Mai 1935 – 1710/II –

Die Aufnahme des Dosse in die Reichskammer der bildenden Künste konnte nicht erfolgen, da Dosse Nichtarier ist und deshalb die persönliche Zuverlässigkeit in weltanschaulicher Hinsicht für die Mitwirkung an der Gestaltung des deutschen Kulturlebens nicht besitzt (§ 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I S. 797). Bei der Schließung jüdischer Geschäfte sind wirtschaftliche Gesichtspunkte tunlichst zu be-

⁹¹ Der Antrag von Dr. Kurt Enoch vom 6. April 1935 (Kap. 38.5, Dok. 2) wurde mit Schreiben vom 4. Mai 1935 ablehnend beantwortet; vgl. auch Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 106, 109.

rücksichtigen, die Vernichtung wirtschaftlicher Werte und der Verlust von Arbeitsplätzen ist nach Möglichkeit zu verhüten. Ich habe deshalb Ihr Schreiben vom 25. Mai 1935 dem Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste zur Stellungnahme darüber zugeleitet, ob der Firma Burstah noch eine Frist für die Abwicklung der schwebenden Geschäfte gewährt werden kann.⁹²

Im Auftrag
gez. Dr. Schmidt-Leonhardt.

⟨B⟩

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda
(Reichskulturkammer)
I K 131/5146.

Berlin, den 25. Juni 1935.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin.

Betr. Gemäldehaus Burstah, Inhaber Walter Dosse, Hamburg.
Auf das Schreiben vom 25. Mai 1935.

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 6. Juni 1935 – I K 131/4527 – und teile Ihnen in Ergänzung dazu mit, daß Dosse die Ablehnung seines Aufnahmeantrages bereits am 20. März 1935 mitgeteilt worden ist. Dosse hatte demnach bis zu der Ende Mai vorgenommenen polizeilichen Schließung des Geschäfts Zeit genug, seine geschäftlichen Beziehungen abzuwickeln. Der vorhandene Gemäldebestand setzt sich im übrigen aus kommissionsweise überlassenen Bildern und zum Teil aus üblem Kitsch zusammen. Nach dem Berufsverbot bleibt es Dosse noch immer überlassen, die in seinem Besitz befindlichen besseren Gemälde einem Kunsthändler oder Auktionator zur Veräußerung zu übergeben. Ich bedauere deshalb, die inzwischen erfolgte Schließung des Geschäfts nicht rückgängig machen zu können.

Im Auftrag
gez. Dr. Schrieber

92 Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 109.

Nr. 6

Die Eingabe gegen den Ausschluss aus der Reichsschrifttumskammer (Dr. Ernst Hauswedell)

1. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Dr. Ernst Hauswedell & Co.
Buchhandlung, Verlag, Antiquariat.
Hamburg, Mönckebergstrasse 21.

Hamburg, den 1. März 1937.

An die Behörde für Wirtschaft
Hamburg 36 Stadthausbrücke 22.

Unter Bezugnahme auf meine heutige Unterredung mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Grau erbitte ich höflichst die Unterstützung der Behörde für Wirtschaft in der nachstehenden Angelegenheit:

Ich bin persönlich haftender Gesellschafter der Firma Dr. Ernst Hauswedell & Co. Meine Firma ist Rechtsnachfolger der von mir im Jahre 1927 mitbegründeten Firma Der Deutschen Buch-Club m.b.H., deren Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter ich seit 1929 war. Meine Firma betreibt Sortimentsbuchhandel, Antiquariat und Verlag; mein Antiquariat veranstaltet regelmässig Bücherauktionen, zu deren Abhaltung ich von der Gewerbepolizei zugelassen bin. Im Rahmen des ständischen Aufbaus bin ich auf Grund der von mir geführten Geschäftszweige, in der Reichskulturkammer gleichzeitig Mitglied der Reichsschrifttumskammer und der Reichskammer der bildenden Künste.

Ich bin seit dem Jahre 1932 verheiratet. Meine Frau ist nichtarischer Abstammung. Ich selbst bin Arier. Die Reichsschrifttumskammer sieht in der nichtarischen Abstammung meiner Ehefrau einen Grund, mir die Ausübung meines Berufs zu untersagen. Die Angelegenheit, die seit Dezember 1935 schwebt, soll jetzt zur Entscheidung gebracht werden. Ich habe der Reichsschrifttumskammer gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass ich bereits vor meiner Eheschliessung alleiniger Inhaber des Geschäftes war und dass meine Frau weder finanziell noch sonst in irgendeiner Form tätig am Geschäft beteiligt ist. Ich bemerke, dass meine Familie seit fast 400 Jahren in Hamburg und Mecklenburg ansässig ist und hier kulturelle und kaufmännische Berufe ausgeübt hat. Mein Bruder ist aktiver Offizier der Wehrmacht. Die Familie meiner Frau ist nachweisbar seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland ansässig. Mein im Jahre 1925 verstorbener Schwiegervater hat sich im Alter von 42 Jahren kriegsfreiwillig gestellt und den Krieg bis zum Ende mitgemacht. Von den eben genannten Tatsachen abgesehen, würde jedoch vor allem eine Unterbindung meiner Berufsausübung mich meiner wirtschaftlichen Existenz berauben und mich,

meine Familie und meine Angestellten brotlos machen. Ich habe 2 Kinder im Alter von 3 und 1½ Jahren und neben meiner eigenen Familie für den Unterhalt meiner Mutter zu sorgen, die verwitwet ist und keinerlei Einkünfte und Vermögen besitzt. In meinem Geschäft sind 4 (arische) Angestellte beschäftigt, die zum Teil seit vielen Jahren bei mir tätig sind.

Ein Verkauf meines Geschäftes ist kaum durchführbar, weil der ganze Aufbau meines Kundenkreises auf langjährigen persönlichen Beziehungen im In- und Auslande beruht. In diesem Zusammenhange bemerke ich, dass es stets mein Bemühen ist, trotz der bekannten Schwierigkeiten, den Export des deutschen Buches zu fördern und damit der deutschen Wirtschaft Devisen zuzuführen. Beispielsweise betrug mein Export an Büchern im Jahre 1935 etwa 16 % meines Gesamtumsatzes.

Ich besitze ausser dem in meinem Geschäft investierten Kapital, dass durch die Krisenjahre stark reduziert ist, keinerlei Vermögen und würde die Reste dieses Kapitals bei einer notwendigerweise durchzuführenden Liquidation verlieren.

Ich bin jederzeit in der Lage, den Nachweis für die obigen Darlegungen im einzelnen zu erbringen und bitte, wie bereits anfangs gesagt, die Behörde für Wirtschaft ergebenst, die Interessen meines im groß-hamburgischen Notstandsgebiet gelegenen Wirtschaftsbetriebes der Reichsschrifttumskammer gegenüber geltend zu machen. Meine Angelegenheiten werden in der Reichsschrifttumskammer Berlin unter dem Aktenzeichen III, 1, 7643 geführt. Für eine beschleunigte Erledigung wäre ich zu besonderem Dank verpflichtet, da eine Entscheidung in der Angelegenheit unmittelbar bevorstehen soll.

Mit deutschem Gruß
gez. Dr. Hauswedell⁹³

93 Ernst Hauswedell (1901-1983), Dr. phil. 1924, Verleger, Buchhändler und Inhaber des Verlages Dr. Ernst Hauswedell mit Schwerpunkten im Bereich der Literatur- und Kunstwissenschaften, begann 1930 mit einer umfangreichen Antiquariatstätigkeit mit weltweiter Beachtung. Ernst Hauswedell prägte, auch durch Übernahme zahlreicher Ehrenämter, das Hamburger Kulturleben. Vgl. Gunnar A. Kaldewey (Hrsg.), Ernst Hauswedell 1901-1983, Hamburg 1987; Horst Gronemeyer, Ernst Hauswedell, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, hrsg. von Franklin Kopitzsch/Dirk Brietzke, Bd. 1, Hamburg 2001, S. 124.

Nr. 7

Die Befürwortung der Eingabe von Dr. Ernst Hauswedell durch das Hamburger Staatsamt

19. März 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Neu./Pa.

Hamburgisches Staatsamt

19. März 1937

Abt. I

I A I – Hdl. –

B

An die Vertretung Hamburgs in Berlin

Berlin NW 40, Königsplatz 5.

Betrifft: Ausschluß des Herrn Dr. Hauswedell aus der Reichsschrifttumskammer.

In der Anlage wird die Abschrift einer Eingabe des Herrn Dr. Hauswedell an die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 1. d.M. nebst Abschrift eines Schreibens der Landesleitung Hamburg der Reichsschrifttumskammer vom 2. d.M. übersandt.

Die Untersagung der Berufsausübung des Herrn Dr. Hauswedell als Buchhändler entspricht nach Ansicht der Behörde nicht den grundsätzlichen Erklärungen der obersten Reichsstellen, insbesondere nicht dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 – I 6071/30.12. – Die Behauptung des Herrn Dr. Hauswedell, seine Ehefrau sei weder finanziell noch sonst in irgendeiner Form am Geschäft beteiligt, wird wohl durch die Tatsache, dass Herr Dr. Hauswedell bereits vor seiner Eheschließung alleiniger Inhaber des Geschäfts gewesen ist, bewiesen. Er ist heute persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditistin ist, wie durch Rückfrage festgestellt wurde, seine Mutter. Unter Berücksichtigung dieser Umstände dürften auch nach Ansicht der hiesigen Detaillistenkammer die Bedenken, die zum Ausschluß der Nichtarier aus dem Buchhandel geführt haben, nicht geltend zu machen sein.

Es wird gebeten, diese Angelegenheit im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und im Wirtschaftsministerium anzusprechen.

(gez.) Lindemann

Nr. 8

Der Ausschluss aus der Reichskulturkammer mit der Begründung »jüdisch versippt«

⟨A⟩ 31. März 1937

⟨B⟩ 9. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

Vertretung Hamburgs in Berlin.

Berlin, den 31. März 1937.

Nr. 175/37.

An

das Hamburgische Staatsamt,

Hamburg.

Betr. Ausschluss des Herrn Dr. Hauswedell aus der Reichsschrifttumskammer.

Dortiges Schreiben vom 19. ds.Mts.

– I A 1 Hdl. B –

Ich habe heute mit dem Sachbearbeiter in der Reichskulturkammer, Herrn v. Loebell, Rücksprache genommen, welcher mir sagte, dass die Verfügung des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 – I 6071/30.12. – für das Gebiet des Handels mit Kulturgütern nicht massgebend ist; es sei ein Unterschied, ob jemand mit irgendwelchen Waren handle oder mit deutschem Geistesgut. Der Herr Reichspropagandaminister und auch der Führer selbst hätten angeordnet, dass keine Ausnahmen gemacht werden dürften. Auf Grund des Berichtes der Landesleitung Hamburg der Reichsschrifttumskammer und des Gaupersonalamtes der NSDAP. habe die Reichskulturkammer noch einmal die Stellungnahme der Geheimen Staatspolizei eingeholt. Wenn diese günstig sei, würde wahrscheinlich Herrn Dr. Hauswedell eine längere Frist zur Abwicklung seines Geschäftes eingeräumt werden, also etwa bis Ende ds.Js., vielleicht sogar bis zum 1. April des nächsten Jahres. Dies sei das äusserste Entgegenkommen, denn es sei in keinem andern Fall eine längere Frist als 2 Monate gestellt worden. Es entspräche auch nicht den Tatsachen, dass der Verkauf des Geschäftes kaum durchführbar sei, wie Herr Dr. Hauswedell ausführe, vielmehr seien solche Geschäfte heute sehr leicht zu verkaufen. Ich habe dann noch die Frage gestellt, ob in keinem Fall eine Ausnahme gemacht worden wäre. Herr v. Loebell sagte mir daraufhin, dass die einzige ihm bekannte Ausnahme diejenige der Kunsthandlung Bernheimer in München sei, weil sie heute noch hunderttausende an Bardevisen brächte; diese Ausnahme habe der Führer persönlich angeordnet. Weitere Ausnahmen seien nicht gemacht worden.

Die Auskunft des Sachbearbeiters war also völlig negativ, es sei denn, dass Herr Dr. Hauswedell mit der Frist von 9 – 12 Monaten schon zufrieden ist, was nach sei-

nem Gesuch zu urteilen wohl nicht anzunehmen ist. Ich bitte um Mitteilung, ob ich mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Reichsministerium des Innern noch Rücksprache nehmen soll. Mit dem Reichswirtschaftsministerium zu verhandeln, wird wohl wenig Zweck haben, denn die Frage der Zuständigkeit zwischen Reichswirtschafts- und Reichspropaganda-Ministerium für alle diese Dinge ist ja schon auf Grund früherer Streitfragen geklärt. Ich glaube daher nicht, dass der Reichswirtschaftsminister noch viel machen kann. Etwas Anderes wäre es, wenn der Reichsminister des Innern auf dem Standpunkt steht, dass die Verfügung vom 17.1.1934 auch für den Buchhandel gilt. In diesem Fall müsste ich bitten, diesen Standpunkt gegen das Reichspropagandaministerium durchzufechten. Ehe ich jedoch beim Sachbearbeiter des Reichsministeriums des Innern vorstellig werde, bitte ich um die dortige Ansicht, denn es ist natürlich immer eine schwierige Aufgabe, scheinbar die Interessen eines Juden oder jüdisch Versippten wahrzunehmen. Erfahrungsgemäß wird dann leicht der Vorwurf gemacht, dass wir der Durchführung der Ariergesetzgebung in Hamburg Schwierigkeiten bereiten.

Eiffe

⟨B⟩

Neu/Ko

Hamburgisches Staatsamt Hamburg, den 9. April 1937.

Abt. I

I A 1 – Hdl. –

An die

Vertretung Hamburgs in Berlin,

Berlin NW 40,

Königsplatz 5.

Betrifft die Mitgliedschaft des Herrn Dr. Ernst Hauswedell in der Reichskulturkammer.

Unter Bezugnahme auf den dortigen Bericht vom 31. v. M. – Nr. 175/37 – wird in der Anlage Abschrift des Herrn Dr. Ernst Hauswedell von der Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe erteilten Bescheides übersandt. Weitere Bemühungen der Vertretung in dieser Angelegenheit sind nicht erforderlich.

gez. Lindemann.

38.6 Andere Berufe

Nr. 1

Keine Zulassung zur Lehrerprüfung für »Nichtarier«

25. September 1933

Privatarchiv, Dr. Baruch Z. Ophir s. A., Jerusalem

Wissenschaftliches Prüfungsamt

W Nr. 1283/33.

Berlin SW. 11, den 25. September 1933.

Stresemannstr. 92 – 102 Europahaus.

An

Herrn Benno Offenburg

in Hamburg 13

Rappstr. 13

Auf die Eingabe vom 6. d. Mts.

Da Sie Nichtarier sind, können Sie nach dem Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Juli d. Js. – U II D 2421, I, UIIB A – unter I 12 und 13 nicht zur Wissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden.⁹⁴

Moeller

94 Zu Benno Offenburg, später Baruch Zwi Ophir, vgl. Kap. 25.2.3, Dok. 1. – Der Erlass des (preußischen) Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Juni 1933 (ZBl. 1933, S. 201) betraf die »Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinsichtlich der Studienreferendare (=referendarinnen), der Kandidaten (Kandidatinnen) des höheren Lehramts, der einstweilen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) und Schulamtsbewerber (=bewerberinnen)«. Kandidaten »nichtarischer« Abstammung wurden nicht mehr zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassen. Das (preußische) Ministerium war am 1. Mai 1933 in Reichs- und Preußisches Ministerium umbenannt worden, es nahm nunmehr auch Aufgaben des Reiches wahr.

Nr. 2

Kein »Arierparagraf« in der Hamburger freien Wirtschaft (1933/34)

⟨A⟩ 15. Januar 1934

⟨B⟩ 27. August 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

[Vertretung Hamburgs in Berlin]

15. Januar 1934.

Kurt L a n g g u t h
Wirtschaftsreferent.
Nr. 160/II.

An das
Reichswirtschaftsministerium,
z. Hd. von Herrn Regierungsrat C u n t z e ,
B e r l i n W. 35
Viktoriastr. 34.

Betrifft: Ausschluß nichtarischer Mitglieder aus dem Reichsverband Deutscher Makler.

Unter höflicher Bezugnahme auf den heutigen Besuch des Endesunterzeichneten beehrt sich die Vertretung Hamburgs beim Reich folgendes zu bestätigen:

Die Ortsgruppe Hamburg des Reichsverbandes Deutscher Makler hat im Einvernehmen mit der Reichsverbandsführung den Arierparagrafen in ihre Satzungen aufgenommen und alle jüdischen Mitglieder aus der Ortsgruppe ausgeschlossen.⁹⁵

95 Juden waren 1933 im Immobilienhandel zahlenmäßig bedeutsam; Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, S. 22, 27. Dies erklärt, warum die Ortsgruppe Hamburg des zu diesem Zeitpunkt privatrechtlichen Reichsverbandes Deutscher Makler (RDM) – mutmaßlich bereits im Sommer 1933 – in ihre Satzung aus Konkurrenzgründen den »Arierparagrafen« aufgenommen hatte. Die Satzungsänderung war im Benehmen mit dem zuständigen Referat des Reichswirtschaftsministeriums und wohl auch in Kenntnis des Reichsstandes des Deutschen Handels geschehen; Kap. 56.1.2, Dok. 3 ⟨C⟩. Auf dieser Grundlage hatte die Ortsgruppe den sehr erfolgreichen Makler Dr. Oskar Hertz ausgeschlossen; Kap. 56.1.2, Dok. 3 ⟨A⟩. Tatsächlich entsprach eine personale »Arisierung« oder »Entjudung« der Wirtschaft »von unten« in den ersten Jahren nicht der allgemeinen Wirtschaftspolitik des NS-Systems. Goebbels hatte den Deutschen Industrie- und Handelstag am 9. Juni 1933 darauf hingewiesen, dass auf wirtschaftlichem Gebiet gegen Juden keine Ausnahmegesetze bestünden. Ein entsprechendes Schreiben richtete das Reichswirtschaftsministerium am 8. September 1933 an den Industrie-

Es hat sich dabei ergeben, daß man über die Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinausgegangen ist, das in solchen Fällen unberechtigter Weise immer wieder als Richtlinie herangezogen werde. Daraus scheint eindeutig hervorzugehen, daß es den arischen Mitgliedern des Verbandes, die auf Veranlassung und im Einvernehmen des Reichsverbandes gehandelt haben, weniger darauf ankommt, ideale Ziele der nationalsozialistischen Revolution zu verwirklichen, als vielmehr ihre eigenen geschäftlichen Verdienste auf Kosten einer so mühelos beseitigten jüdischen Konkurrenz zu erhöhen.⁹⁶ Die hamburgischen Behörden sind der Ansicht, daß eine derartige irrige Einstellung nicht zur Grundlage wirtschaftlicher Verbandssatzungen werden darf. Sie sind ferner der Ansicht, daß es politisch und wirtschaftlich richtiger ist, wenn sich die deutschen Geschäftsleute im freien wirtschaftlichen Wettbewerb mit realen geschäftlichen Mitteln, ohne Anwendung irgendwelcher Gewalt einer unbequemen Konkurrenz entledigen würden. Darüber hinaus besteht kein Zweifel, daß durch eine solche Maßnahme wie die Einführung des Arierparagraphen in den wirtschaftlichen Verbänden in jedem einzelnen Berufszweig Hunderte, zuweilen sogar Tausende von Existenzen getroffen werden, deren gewaltsame Beeinträchtigung wiederum ein Mehrfaches an abhängigen Existenzen vernichtet.

Daß die Einführung des Arierparagraphen in die Satzungen des Reichsverbandes Deutscher Makler lediglich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt ist, geht daraus hervor, daß die Ortsgruppe Hamburg mit öffentlichen Dienststellen der Städte Wandsbek, Altona und Harburg bereits verabredet hat, daß die Vermittlung von Immobilien und Hypotheken nur über Makler des Reichsverbandes Deutscher Makler erfolgen soll. Diese Verabredungen wurden – was ja bezeichnend ist – unmittelbar nach Ausschluß der jüdischen Mitglieder aus dem Reichsverband getroffen.

und Handelstag. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 63; Willi A. Boelcke, Die deutsche Wirtschaft 1930-1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, Düsseldorf 1983. Schließlich warnte der Reichsinnenminister in einem Runderlass vom 14. Januar 1934 ausdrücklich vor der Anwendung des »Arierparagraphen« in der »freien Wirtschaft«; RMBliV 1934, Sp. 159 f. Die entsprechende Anordnung wurde in den folgenden Monaten wiederholt; Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft, S. 88 f. mit Anm. 123. Erst durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823) wurde Juden der Handel mit Grundstücken, die gewerbsmäßige Vermittlung für Immobilienverträge und Darlehen sowie das Gewerbe des Haus- und Grundstücksverwalters verboten.

96 In einem Schreiben vom 10. Februar 1934 ordnete der Reichsinnenminister an, dass »nicht-arisische« Makler im Reichsverband der Deutschen Makler zu verbleiben hätten; Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, S. 88 mit Anm. 112. Das blieb offenbar ohne Erfolg. In einem Rundschreiben des Verbandes vom 13. März 1934 wurde stattdessen mitgeteilt, dass der Reichsstand des Deutschen Handels die Einführung des »Arierparagraphen« vorgeschrieben habe. Das entsprach nicht den Tatsachen. Der Reichsstand besaß keine gesetzliche Ermächtigung, gegen entsprechende Satzungsbestimmungen des Verbandes vorzugehen. Die Absicht einer entsprechenden Regelung nunmehr durch das Reichswirtschaftsministerium deutet das dokumentierte Schreiben vom 27. August 1934 an.

Die hamburgischen Behörden sind der Ansicht, daß es erforderlich ist, alle Berufsgenossen, gleich welcher Rasse und Staatsangehörigkeit, in einheitlichen Berufsorganisationen zusammenzuschließen, wodurch eine einheitliche wirtschaftliche u. politische Kontrolle allein ermöglicht ist. Aus diesem Grunde ist die Vertretung Hamburgs beim Reich beauftragt, zu ersuchen, daß das Reichswirtschaftsministerium entsprechende Entscheidungen zur Aufhebung des Arierparagraphen in den wirtschaftlichen Verbänden trifft. Die Vertretung Hamburgs beim Reich erlaubt sich ergebenst darauf hinzuweisen, daß seitens der arischen Mitglieder wiederholt angedroht ist, daß die arischen Mitglieder aus den Verbänden austreten würden, wenn die Verbände zur Wiederaufnahme der jüdischen Berufsgenossen gezwungen würden, und daß sie dann neue »rein nationalsozialistische« Verbände gründen würden. Durch solche Neugründungen infolge einer entsprechenden Entscheidung der Reichsbehörden über die Wiederaufhebung des Arierparagraphen würde der jetzt bestehende Zustand verewigt werden. Deshalb wird ergebenst gebeten, ein hierauf zugeschnittenes Verbot über die Neugründung wirtschaftlicher Verbände zu erlassen. Solche Neugründungen würden die wirtschaftliche Beunruhigung unerträglich verstärken, die jetzt schon in zahlreichen Wirtschaftskreisen infolge der Beschlüsse des Reichsverbandes Deutscher Makler aufgetreten ist, und zwar nicht nur unter den betroffenen Maklern selbst, sondern auch unter denjenigen Wirtschaftskreisen, für welche die betroffenen Makler nach hamburgischen Usancen als Treuhänder in der Verwaltung von Häusern, Hypotheken usw. tätig sind.

Die Vertretung Hamburgs bittet ferner ergebenst um eine Mitteilung zu der Erklärung des Vorsitzenden der Hamburger Ortsgruppe des Reichsverbandes Deutscher Makler, daß die Angelegenheit zum Gegenstand einer Kabinettsberatung gemacht werden soll, da infolge der vermutlichen Einbeziehung der Güter- und Höfemakler auch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft an der Angelegenheit interessiert sei. In letzter Zeit wird von zahlreichen arischen Maklern mit dem Schlagwort vom »Treuhänder für Grund und Boden« gearbeitet. Man wird der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man eindeutig feststellt, daß die von der N.S.D.A.P. bekämpften Bodenspekulanten nicht nur auf der jüdischen, sondern auch auf der deutschen Seite anzutreffen waren, bezw. wohl auch sind. Alle Volksgenossen, die seit Jahren unter den härtesten Umständen für die nationalsozialistische Gestaltung von Staat und Wirtschaft gekämpft haben, werden sich dagegen wehren müssen, daß unter solchen Schlagworten ein Idealismus vorgetäuscht wird, der zu höchst eigennützigem Einrichtungen innerhalb des betreffenden Berufsstandes führt.

Im Auftrage
gez. Langguth.

⟨B⟩

Vertretung Hamburgs in Berlin. Berlin, den 27. August 1934.
Nr. 3105/II.

Betr. Ausschluss nichtarischer Mitglieder aus dem R.D.M.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 15. Juni d.J. – Nr. 3111 – beehrt sich die Vertretung Hamburgs davon Kenntnis zu geben, dass der Reichsführer des Handels dem Unterzeichneten mitgeteilt hat, dass solche Verbände, die die Anerkennung als alleinige Berufsvertretung bekommen sollen, den Arierparagraphen nicht in ihren Satzungen haben dürfen. Der Reichsführer des Handels prüft zurzeit im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, ob der Reichsverband Deutscher Makler anerkannt werden soll. In diesem Falle müsste der Arierparagraph, der von Herrn Krämer eingeführt worden ist, fallen. Der Reichsführer des Handels bemerkte vertraulich, dass im R.D.M. weitgehende, personelle Veränderungen durchgeführt werden müssen und dass die Person des Herrn Krämer ausserordentlich umstritten sei.

Die Vertretung Hamburgs behält die Sache im Auge; es ist kaum anzunehmen, dass innerhalb der nächsten 4 Wochen eine endgültige Regelung erzielbar ist.

(gez.) Langguth

An das
Hamburgische Staatsamt,
Hamburg 1.

Nr. 3

Keine gesetzliche Handhabe gegen »nichtarische« Handelschemiker

⟨A⟩ 27. Februar 1935

⟨B⟩ 11. März 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

[Behörde für Wirtschaft]

Hamburg, den 27. Februar 1935.

Nichtarische Handelschemiker.

Die Behörde für Wirtschaft bittet, die Vertretung Hamburgs in Berlin zu ersuchen, beim Reichswirtschaftsministerium Erkundigungen darüber einzuziehen, ob eine

gesetzliche Handhabe gegeben ist, beeidigte Handelschemiker, die auf Lebenszeit bestellt sind, deswegen auszuschließen, weil sie nichtarischer Abstammung sind.

Behörde für Wirtschaft
Im Auftrage
gez. Schander

U.R.
an das Hamburgische Staatsamt.

⟨B⟩

Der Reichswirtschaftsminister
und Preußische Minister für
Wirtschaft u. Arbeit
IV 4123/35.

Berlin, den 11. März 1935.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. d. Mts. – 1203/11 –.
Betr. nichtarische Sachverständige.

Es besteht vorläufig keine gesetzliche Handhabe, beeidigte Handelschemiker, die auf Lebenszeit bestellt sind, deswegen auszuschließen, weil sie nicht arischer Abstammung sind.

Im Auftrag
gez. Dr. Frielinghaus.

Nr. 4

Jüdische Kollekteure bei der Hamburger Staatslotterie

18. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 9/9

Der Senator der
Hamburgischen Finanzverwaltung

Hamburg, den 18. November 1935

An die
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
Gau Hamburg,
H a m b u r g 36,
Alsterufer 27

Betrifft: Jüdische Kollekteure bei der Hamburger Staatslotterie.
Schreiben des Verbindungsreferenten vom 1. d. Mts. – Tgb. Nr. 8/1282 –

Es trifft zu, daß eine Anzahl von Kollekteuren der Hamburger Staatslotterie jüdischer Abstammung ist. Im Zusammenwirken mit der Generaldirektion der Hamburger Staatslotterie ist die Finanzverwaltung bestrebt, die Beteiligung der Juden an dem Absatz der Lose allmählich, ohne Schädigung der Lotterie selbst, auszuschließen. Irrigerweise wird vielfach auf die Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie verwiesen und dementsprechend die sofortige Beseitigung der jüdischen Kollekteure auch in Hamburg verlangt. Bei den Kollekteuren der Hamburger Staatslotterie handelt es sich jedoch nicht um Angestellte, sondern um freie Kaufleute, die den jeweilig bestellten Posten Lose im eigenen Namen und auf eigenes Risiko abnehmen. Insbesondere bleibt es den Kollekteuren überlassen, ob und inwieweit sie die erhaltenen Lose in ihrem Kundenkreise absetzen oder etwa selbst spielen. Der Kundenkreis der Kollekteurs ist der Lotterie-Direktion nicht bekannt. Der Verlust eines Kollekteurs bedeutet für die Hamburger Staatslotterie daher eine Verringerung des Loseabsatzes. Mit einer Absatzverringeringung ist aber nicht nur eine Senkung der aus der Lotterie fließenden staatlichen Einnahmen verbunden, sondern auch eine Verschlechterung des Lotterieplanes und damit eine Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeit für die nicht-jüdischen Kollekteure.

Bei der zur Zeit laufenden 384. Lotterie werden 15185 Lose durch jüdische Kollekteure abgesetzt; das sind 26,6 % der Gesamtsumme (1932: 39,8 %). Die Zahl der jüdischen Kollekteure beträgt zur Zeit 39; das sind 35 % der Gesamtheit (1932: 47,3 %).

Für die bevorstehende 385. Lotterie erhalten die jüdischen Kollekteure 12695 Lose. Die Zahl der Kollekteure wird sich, soweit zur Zeit vorausgesehen werden kann, bis zum Ende der 385. Lotterie auf 24 vermindern.

Im übrigen sind jüdische Angestellte bei der Hamburger Staatslotterie nicht beschäftigt.

Die zur Ausschließung der jüdischen Kollekteure zu unternehmenden Schritte richten sich nach den jeweiligen Einzelfällen. Eine allgemeine Aussprache darüber hat mit dem Gauwirtschaftsberater stattgefunden.

gez.: Nieland Dr.

Nr. 5

Der Regierende Bürgermeister Carl Krogmann rechtfertigt die Tätigkeit jüdischer Lotterie-Kollekteure

29. Januar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 9/9

Regierender Bürgermeister C. V. Krogmann

Sehr geehrter Herr Keppler,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14. Januar 1936 teile ich Ihnen mit, daß der gesamte Absatz der zur Zeit laufenden 385. Hamburger Staatslotterie 57000 Lose beträgt, von denen 12695 Lose durch jüdische Kollekteure vertrieben werden.⁹⁷

Die Zahl der jüdischen Kollekteure, die zur Zeit noch 39 beträgt, wird sich bei der kommenden 386. Lotterie weiter verringern. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des vorhandenen Gesamtlose-Absatzes und auf die vom Reich in Aussicht gestellte grundsätzliche Regelung der wirtschaftlichen Betätigung der Juden ist von einschneidenderen Maßnahmen bisher abgesehen worden.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr

(gez.) Krogmann

An den Beauftragten für Wirtschaftsfragen, Herrn Keppler, Berlin W 8, Wilhelmstraße 78.

Hamburg, den 29. Januar 1936.

⁹⁷ Mit dem Schreiben vom 14. Januar 1936 hatte der Beauftragte für Wirtschaftsfragen in der Reichskanzlei, Wilhelm Keppler, den Regierenden Bürgermeister Carl Krogmann um Auskunft darüber ersucht, ob sich unter den 110 Kollekteuren der Hamburger Staatslotterie 40 Juden befänden, die 50 Prozent des Losabsatzes in Händen hätten. Er bat ferner um Mitteilung, »welche Maßnahmen für eine Ausschaltung des jüdischen Elementes aus der Hamburger Staatslotterie beabsichtigt oder bereits durchgeführt sind«; Schreiben vom 14.1.1936, StAHH, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 9/9.

Nr. 6

Die erneute Forderung der Reichskanzlei nach Ausschluss der jüdischen Lotteriekollekteure

19. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 9/9

Reichskanzlei
W. Keppler
Der Beauftragte für
Wirtschaftsfragen.
J/Bdt.

Berlin W S, den 19. Februar 1936.
Wilhelmstraße 78
Fernspr.A.6. 5861

An den
Herrn Regierenden Bürgermeister
C. V. Krogmann,
Hamburg.

Betrifft: Jüdische Kollekteure der Hamburger Staatslotterie –

Im Besitze Ihres Antwortschreibens vom 29. v. Mts. darf ich Sie zunächst darauf aufmerksam machen, dass in diesem Falle eine Berufung auf die in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung der wirtschaftlichen Betätigung der Juden nicht in Frage kommen kann.

Wenn die Kollekteure der Hamburger Staatslotterie auch als freie Kaufleute die Lose vertreiben, so sind sie trotzdem Repräsentanten und Nutzniesser staatlicher Hoheitsrechte und – Einrichtungen. Ich halte es im Nationalsozialistischen Staat für unmöglich, dass Juden der Verkauf von Staatslosen übertragen wird und kann es deshalb auch nicht verstehen, dass nach dreijähriger nationalsozialistischer Staatsführung noch 35 % Juden für die Hamburger Staatslotterie tätig sind.

In Hamburg dürfte es doch nicht allzuschwer sein, geeignete arische Kaufleute für den Losverkauf zu gewinnen. Der Auffassung Ihres Sachbearbeiters, dass der Verlust eines Kollekteurs eine Verringerung des Losabsatzes bedeutet und auch durch die damit verbundene Verschlechterung des Lotterieplanes eine Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten für den nichtjüdischen Kollekteur bedeutet, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ich neige im Gegenteil zu der Auffassung, dass die Absatzmöglichkeiten für die Lose der Hamburger Staatslotterie in erster Linie dadurch geschädigt wird, dass diese durch ihre zahlreichen jüdischen Repräsentanten praktisch zu einem jüdischen Unternehmen gestempelt wird.

Die Ausschaltung der jüdischen Elemente kann m.E. so erfolgen, dass sich für die Hamburger Staatslotterie keine geschäftliche Schädigung ergibt.

Ich bitte Sie, mich darüber zu unterrichten, welche Massnahmen Sie zu treffen beabsichtigen.

Heil Hitler!

I.A.

(gez.) Jung

Nr. 7

»Nichtarier« als beeidigte Bücherrevisoren

⟨A⟩ 26. Februar 1936

⟨B⟩ 23. März 1936

⟨C⟩ 14. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

[Behörde für Wirtschaft]

Hamburg, den 26. Februar 1936.

Die Behörde für Wirtschaft ersucht das Hamburgische Staatsamt, der Vertretung Hamburgs in Berlin das abschriftlich beigefügte Schreiben der Industrie- und Handelskammer Hamburg vom 24. d. Mts., betreffend Wiederernennung des Bücherrevisors Max. W. Deutschländer, zu übersenden.

Leider fehlen noch die Ausführungsverordnungen über die Betätigung der Juden in der Wirtschaft.

Die Behörde hat grundsätzliche Bedenken, einen Volljuden als beeidigten Bücherrevisor wiederzuernennen. Es wird gebeten, im Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium und im Reichs- und Preußischen Innenministerium eine Klärung darüber herbeizuführen, ob dort die Bedenken geteilt werden.

Ferner wird um Feststellung gebeten, wann mit den vom Herrn Reichsinnenminister vor längerer Zeit in Aussicht gestellten Verordnungen zu rechnen ist.

Der Präsident
der Behörde für Wirtschaft
M.d.W.d.G.b.
gez. Wirtz.
Ltd. Regierungsdirektor

U.R. an das Hamburgische Staatsamt.

⟨B⟩

Vertretung Hamburgs in Berlin
Nr. 764/II.

Berlin, den 23. März 1936.

Die mit dem dortigen Schreiben vom 28. Februar – I A 2 C II – übermittelten Bedenken der Behörde für Wirtschaft gegen die Wiederernennung eines Volljuden als beeidigten Bücherrevisor waren von hier aus dem Reichswirtschaftsministerium und dem Preußischen Ministerium des Innern unterbreitet worden. Ich erhielt hierzu heute von dem Sachbearbeiter des Reichswirtschaftsministeriums die Mitteilung, daß schon in allernächster Zeit eine Regelung für Nichtarier als Wirtschaftsprüfer bekanntgegeben werden solle. Voraussichtlich würden unmittelbar anschließend auch Bestimmungen über Bücherrevisoren herauskommen. Der Sachbearbeiter Dr. Rohmeis bat daher, sich mit der Beantwortung der hamburgischen Anfrage noch etwas zu gedulden, und empfahl, bis zum Erlaß der bevorstehenden Bestimmungen die Angelegenheit betr. Wiederernennung des Herrn Max. W. Deutschländer noch zurückzustellen. Zu der Anfrage der Behörde für Wirtschaft, wann generell mit einer Ausführungsverordnung über die Betätigung von Juden in der Wirtschaft zu rechnen sei, könne leider im Augenblick noch nichts gesagt werden.

Sobald eine weitere Nachricht des Reichswirtschaftsministeriums vorliegt, wird die Vertretung Hamburgs auf die Angelegenheit zurückkommen.

(gez.) Zellmann Dr.

An das
Hamburgische Staatsamt,
H a m b u r g.

⟨C⟩

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.
I A 466/5017 a B.

Berlin, den 14. April 1936.

An die
Vertretung Hamburgs in
Berlin.

Die Frage, ob öffentlich bestellte Bücherrevisoren in Hamburg Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne der Ausführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz sind, kann zunächst unerörtert bleiben. Jedenfalls wäre die erneute Ernennung und Beeidigung eines Volljuden als Bücherrevisor durchaus unerwünscht. Sie könnte nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe, etwa beim Mangel geeigneter deutschblütiger Kräfte, in Frage kommen.

Bis zu welchem Zeitpunkte Vorschriften über die Betätigung der Juden in der Wirtschaft ergehen werden, kann heute noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.⁹⁸

Im Auftrag
gez. Dr. Hubrich.
(L.S.)

Nr. 8

Der tatsächliche Ausschluss der jüdischen Kollekteure

21. März 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 9/9

Der Regierende Bürgermeister

21. März 1936.

An den Beauftragten für Wirtschaftsfragen, Herrn W. Keppler,
Berlin W.8, Wilhelmstraße 78.

Betrifft: Jüdische Kollekteure der Hamburger Staatslotterie.

Auf Ihr Schreiben vom 19. Februar 1936 erwidere ich, daß die Frage, ob und in welchem Umfange die jüdischen Kollekteure zurückgedrängt werden können, ohne daß die Lotterie und damit der Staat und die arischen Kollekteure einen Schaden erleiden, von der Hamburgischen Finanzverwaltung im Zusammenwirken mit der Generaldirektion der Hamburger Staatslotterie wiederholt eingehend geprüft worden ist. Es ist der Hamburger Staatslotterie nur mit äußerster Anstrengung möglich, ihren Absatz zu halten. Die Juden können nur in dem Maße zurückgedrängt werden, als die arischen Kollekteure in der Lage sind, den Ausfall von Spielern neu hinzuzugewinnen. Auch wird laufend versucht, neue arische Kollekteure zu gewinnen, indem sie veranlaßt werden, entweder neue Kollekten zu eröffnen oder bisher von Juden betriebene Kollekten zu erwerben. Naturgemäß ist es außerordentlich schwer, unter den zur Zeit obwaltenden Umständen Kaufleute für das Lotteriegeschäft zu gewinnen. Verschiedentlich auftauchende Gerüchte über eine geplante Reichslotterie mit angestellten Kollekteuren halten manchen davon ab, mit eigenem Gelde ein neues eigenes Geschäft aufzubauen, da sie befürchten, dieses entschädigungslos durch eine Neuordnung zu verlieren. Die neue Fassung des Umsatzsteuergesetzes hat sogar die Aufrechterhaltung bisher gut gehender Lotteriegeschäfte in Frage gestellt. Die Hamburgische Finanzverwaltung steht aus diesem Grunde seit einiger

⁹⁸ Nach einem nicht veröffentlichten Erlass des Reichswirtschaftsministeriums über die Vereidigung von Bücherrevisoren vom 23. Dezember 1936 durften Juden zu Bücherrevisoren weder bestellt noch als solche vereidigt werden; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 37, Nr. 114.

Zeit in Verhandlungen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen über eine erträgliche Gestaltung der neu auferlegten Umsatzsteuer. Das Lotterieberkommen mit Preußen legt den Kollekteuren einschneidende Beschränkungen in der Werbung nach außerhamburgischen Gebieten auf.

Der Loseabsatz findet eine Grenze an dem Kreise des spiefreudigen Teiles der Bevölkerung. Es ist keineswegs richtig, daß die Hamburger Staatslotterie nach außen hin allgemein den Eindruck eines jüdischen Unternehmens erweckt. Aber selbst wenn man alle Juden sofort ausschalten und dieses nach außen propagieren würde, wäre es keineswegs möglich, dadurch nichtspielendes Publikum zum Spielen zu veranlassen. Da der Preis des Loses wesentlich höher liegt, als bei den Wohlfahrtslotterien, setzt der Erwerb eines Loses bereits eine erhebliche Neigung zum Spiel voraus. Hinzukommt, daß die umfangreichen Wohlfahrtslotterien bereits eine merkliche Spielmüdigkeit in einem großen Teile der Bevölkerung hervorgerufen haben.

Die Juden wurden bisher laufend zurückgedrängt; in Preußen wurden sie, da dort die Lotteriedirektion über den Kundenkreis ihrer unselbständigen Einnehmer verfügen kann, vollständig beseitigt. Soweit hier bekannt ist, hat diese Tatsache an sich zu einer Hebung des Loseabsatzes an keiner Stelle beigetragen.

Spiellustigen Volksgenossen ist vielfache Möglichkeit gegeben, ihre Lose bei arischen Kollekteuren zu erwerben. Zur Zeit werden von 73 arischen Kollekteuren 47310 Lose abgesetzt, während von 20 jüdischen Kollekteuren 9690 Lose abgesetzt werden. Im Zuge der bisherigen Entwicklung werden die jüdischen Kollekteure bis zum Ende der 386. Lotterie (= Ende 1936) auf etwa 10 zurückgehen. Im Laufe des Jahres 1937 wird voraussichtlich die Ausschließung beendet sein. Die Hamburgische Finanzverwaltung hatte sich nach eingehender Prüfung und auf Grund langjähriger Erfahrung der Generaldirektion der Hamburger Staatslotterie im Einvernehmen mit dem Gauwirtschaftsberater zu der bisher geübten Behandlung entschlossen.

Nach nochmaliger Prüfung und bei voller Berücksichtigung der völkischen und wirtschaftlichen Belange hält es der hamburgische Staat nicht für richtig, die bisherigen Maßnahmen zu ändern. Zur Aufrechterhaltung der Hamburger Staatslotterie ließ sich während einer Übergangszeit die weitere Verwendung des Kundenkreises der Juden nicht vermeiden.⁹⁹

In Vertretung

gez. Ahrens.

Freundl. Gruß und Heil Hitler

Ihr gez. Ah.

99 Aus einem Schreiben der Hamburgischen Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg vom 9. Oktober 1936 ergibt sich für Ende 1936 folgender Stand: »Von insgesamt 85 Kollekteuren sind heute nur noch 6 Juden. Diese 6 scheiden mit Schluss der 386. Lotterie, das heißt bis Ablauf dieses Jahres, ebenfalls aus, sodass von diesem Zeitpunkt an die Kollekteure ausnahmslos Arier sind. In Händen der 6 jüdischen Kollekteure befinden sich rund 1900 Lose, das sind $3\frac{1}{3}\%$ der Gesamtzahl (57000). Die Zahl der jüdischen Kollekteure betrug vor Jahresfrist noch 39 mit 15695 Losen, also $27,7\%$ der Gesamtlose.«

Nr. 9

Die Prüfungsbestimmungen für das »nichttarische« Pflegepersonal

⟨A⟩ 1. April 1936

⟨B⟩ 9. April 1936

⟨C⟩ 27. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1935 Ma 22

⟨A⟩

Der Senator der Inneren Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg.
606/36.

Hamburg, den 1. April 1936.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin
– über das Hamburgische Staatsamt, h i e r. –

Betr.: Prüfungsbestimmungen für das Pflegepersonal.

Mit Schreiben vom 13. April v. Js. übersandte ich Abdrucke der geänderten Prüfungsbestimmungen für das Pflegepersonal (Gesetz- und Verordnungsblatt 1935, Seite 75 und 76). Gleichzeitig teilte ich die auf Anregung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. September 1934 – II 2086/10.9. – erlassenen Richtlinien über das Verfahren bei Nichtariern mit.¹⁰⁰

Diese Richtlinien dürften jetzt durch die Nürnberger Gesetze dahin abgeändert sein, daß allen Reichsbürgern die staatliche Anerkennung ohne weiteres erteilt werden kann, während Juden im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nur mit 1. v. H. zu berücksichtigen sind.

Ich bitte durch Rückfrage im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern festzustellen, ob diese Auffassung dort geteilt wird.

Im Auftrag
gez. Dr. Meincke.

100 Der Senator der Inneren Verwaltung hatte dazu bestimmt, dass die Zahl der »nichttarischen« reichsdeutschen Prüflinge, die »Voll- oder Halbjuden« sind, auf eins von Hundert der »arischen« Prüflinge begrenzt werde.

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt
II B 3

9. April 1936.

An die innere Verwaltung.

Betrifft: Prüfungsbestimmungen für das Pflegepersonal.

In der Anlage sende ich das an die Vertretung Hamburgs in Berlin gerichtete Schreiben vom 1. ds.Mts. – 606/36 – ergebenst zurück. Nach § 1 a des Tarifvertrages für die hamburgischen Staatsangestellten werden Personen, die nicht arischer Abstammung sind, nicht eingestellt. Diese Bestimmung wird in der Praxis auch auf das Pflegepersonal angewendet. Bei dieser Sachlage scheint es mir zweckmäßig zu sein, die bisherigen Richtlinien über das Verfahren bei Nichtariern weiterhin anzuwenden. Das kann m.E. unbedenklich geschehen, da die Nürnberger Gesetze zu einer von den Richtlinien abweichenden Regelung nicht zwingen. Die Zulassung einer größeren Zahl von Reichsbürgern nichtarischer Abstammung zur Prüfung kann leicht zu Unbequemlichkeiten führen, wenn ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht in Frage kommt. Ich bitte die Angelegenheit unter diesen Gesichtspunkten erneut zu prüfen und mir das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

gez.: Ahrens

⟨C⟩

Der Senator der Inneren Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg.
Tgb.Nr. 606/36.

Hamburg, den 27. April 1936

An das Hamburgische Staatsamt
hier.

Betrifft: Prüfungsbestimmungen für das Pflegepersonal.

Auf das Schreiben vom 9. d.M. – II B 3 – erwidere ich, daß ich die Befürchtungen des Staatsamtes nicht zu teilen vermag. Die Prüfung wird nicht zum Zwecke der Anstellung im Staatsdienst abgelegt und ihr Bestehen begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den öffentlichen Dienst. Seit Frühjahr 1934 haben rund 300 Schülerinnen das Krankenpflegerinnen-Examen in Hamburg abgelegt und nur ein geringer Prozentsatz ist staatlich angestellt worden. Daher wird die Zulassung aller Reichsbürger schlechthin keine Unbequemlichkeiten für den hamburgischen Staat

nach sich ziehen. Im Berufsleben ist es nie üblich, daß jemand durch die Ausbildung für einen bestimmten Beruf einen Rechtsanspruch auf eine Anstellung erwirkt.

Auf der anderen Seite stehen die bisherigen Richtlinien in Widerspruch zu § 6 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. Danach dürfen Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 der Verordnung hinausgehen und nicht in Reichsgesetzen verankert sind, nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bestanden, sind sie am 1. Januar d.J. weggefallen, wenn sie nicht besonders zugelassen worden sind. Ich bin daher der Ansicht, daß die hamburgischen Richtlinien aus dem Jahre 1934 überholt sind. Da sie jedoch auf der Anregung des Reichsministers des Innern vom 18. September 1934 – II 2086/10.9. – beruhen, halte ich es für zweckmäßig, die Stellungnahme des Ministeriums durch die Vertretung Hamburgs in Berlin einzuholen. Ich darf bitten, nunmehr das Weitere zu veranlassen.¹⁰¹

gez. Richter

Nr. 10

Der Ausschluss jüdischer Architekten von der Bauplanung

⟨A⟩ 3. April 1936

⟨B⟩ 15. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Hamburgisches Staatsamt

I A 2

C 15

3. April 1936.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin.

Anliegende Abschrift des Schreibens des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 13. März 1936 – IV a 1 Nr. E 37/36 – wird mit dem Ersuchen übersandt, bei der Reichskulturkammer festzustellen, ob und welche Beschränkungen für die Betätigung von Juden auf dem Gebiete der Bauplanung noch bestehen.

Im Auftrage
gez. Lindemann

101 Die gewünschte Klärung blieb offenbar zunächst aus. Noch in einem Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 21. November 1936 an die Vertretung Hamburgs in Berlin heißt es, dass die Frage demnächst grundsätzlich geklärt werde, ein entsprechender Erlass liege seit längerer Zeit dem Stellvertreter des Führers vor; StAHH, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1935 Ma 22.

〈B〉

Vertretung Hamburgs in Berlin
Nr. 1231/II.

Berlin, den 15. April 1936.

Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 3. d. Mts. - C. 15 -
Betr. Betätigung von Nichtariern in der Bauplanung.

Weisungsgemäß hat die Vertretung versucht, in dieser Angelegenheit mit der Reichskulturkammer zu sprechen. Der Reichskulturverwalter Pg. Hinkel selbst war leider nicht erreichbar. Sein Mitarbeiter, an den verwiesen wurde, war leider nicht in der Lage, die notwendigen Auskünfte ohne nähere Unterlagen zu erteilen. Er bat vielmehr, die Frage schriftlich der Reichskulturkammer vorzulegen. Da hier befürchtet wird, daß ein Gegensatz zwischen dem Arbeitsministerium und dem Propagandaministerium in dieser Angelegenheit besteht, wurde es für zweckmäßiger erachtet, die Angelegenheit nicht schriftlich an die Reichskulturkammer heranzubringen. Es erschien vielmehr ratsam, unter diesen Umständen an die der Reichskulturkammer angeschlossene Reichskammer der bildenden Künste heranzutreten. Hier war der Abteilungsleiter Heudlass, der übrigens auch Sachbearbeiter für die vorliegende Frage in der Reichskammer der bildenden Künste ist, ausgezeichnet unterrichtet. Er erklärte, dass nach den geltenden Bestimmungen nicht nur alle Architekten, sondern auch alle übrigen Personen, die sich praktisch in der Bauplanung betätigen, der Reichskammer der bildenden Künste anzugehören haben. Wer nicht der Kammer angehört, ist von der Berufsausübung unter Strafandrohung ausgeschlossen. Juden werden unter keinen Umständen in die Reichskammer der bildenden Künste aufgenommen, sodass den Juden jegliche Betätigung in der Bauplanung untersagt ist. In vorsichtiger Weise ist das Schreiben des Reichs- und Preuss. Arbeitsministers vom 13. März ds. Js. mit Herrn Heudlass besprochen worden. Er steht auf dem Standpunkt, dass bei der Abfassung des genannten Schreibens des Arbeitsministeriums Irrtümer unterlaufen sind. Es sei wohl angeordnet worden, dass die Vorschriften der 1. und 3. Anordnung der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Architekten, nicht mehr angewendet werden sollen. Das sei geschehen, um eine Erweiterung des Kreises der Personen, welche der Reichskammer anzugehören haben, vorzubereiten. Man habe in garkeiner Weise daran gedacht, nun etwa den jüdischen Bauplanern die Wege freizumachen. Teilweise sei, wie er zugeben müsse, diese Massnahme der Reichskammer so aufgefasst worden. Diese Ansicht sei aber vollständig abwegig. Herr Heudlass vertritt auch die Ansicht, dass der 2. Absatz des Schreibens des Arbeitsministeriums vom 13. März 36 vollständig irrig ist, denn Nichtariern dürfen nach seiner Ansicht, da sie nicht der Reichskammer angehören, Bauanträge nicht bearbeiten und einreichen. Zu dem 3. Absatz des Schreibens des Arbeitsministeriums bemerkte Herr Heudlass, dass Nichtarier theoretisch wohl in einzelnen Fällen zugelassen werden

könnten. Sie müssten dann aber einen entsprechenden Antrag an die Reichskammer einreichen, der aber wohl in allen Fällen abgelehnt werden würde.

Die Vertretung hat bei der Besprechung mit Herrn Heudlass diesen absichtlich trotz seiner Nachfrage im Unklaren gelassen über Herkunft und Einzelheiten des Schreibens vom 13. März 1936.

Die Vertretung hat sich auch nicht für befugt erachtet, dem scharfen Gegensatz zwischen der Stellungnahme des Arbeitsministeriums und der Reichskammer der bildenden Künste weiter nachzugehen. Die oben dargelegte Stellungnahme der Reichskammer der bildenden Künste entspricht, wie Herr Heudlass auf Befragen erklärte, vollkommen dem Standpunkt der Reichskulturkammer.

(gez.) Klaver

An das
Hamburgische Staatsamt.

Nr. II

Die Zulassung von Juden zum Handel mit Alt- und Bruchgold

⟨A⟩ 21. August 1936

⟨B⟩ 27. August 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Überwachungsstelle für
Edelmetalle.
9317 Fu/Klk.
Reichsbeauftragte.

Berlin, den 21. August 1936
Französische Str. 33 d.

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Wirtschaftsminister,
B e r l i n .

Betr. Erlass vom 25.7.1936 – II 29042/36 –

Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 an Meier-Levy,
Hamburg.

In der Anlage reiche ich die über den Stab des Führers eingereichte Beschwerde zurück. Ich darf hierzu bemerken:

Levy ist der Genehmigungsbescheid erst nach besonderer Prüfung erteilt worden. Der für die Begutachtung seines Antrages zuständige Fachverband, die Fachgruppe

Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hatte sich gegen die Erteilung des Bescheides ausgesprochen. Die von der Fachgruppe vorgetragene Gründe enthielten jedoch wenig tatsächliche Angaben, die auf eine Unzuverlässigkeit des Levy hätten schliessen lassen und beschränkten sich auf allgemeine, gegen Levy in seiner Eigenschaft als Jude und Altwarenhändler gerichtete Ausführungen. Die Detaillistenkammer in Hamburg, die daraufhin um ihre Äusserung gebeten wurde, teilte mit, dass Levy bis 1935 gut beleumdeten Auktionator gewesen sei und infolge der Neuordnung dieses Gewerbe habe aufgeben müssen. Levy selbst führte zur Begründung seines Antrages u.a. unwiderlegt an, dass seine Familie nachweislich seit 200 Jahren in Holstein ansässig gewesen sei und dass sein Vater seit über 40 Jahren in Altona den Ankauf von Gold- und Silberwaren betrieben habe. Sein Vater habe an dem schleswig-holsteinisch-dänischen Kriege 1848/51 als Tambour teilgenommen, seine Mutter sei in demselben Feldzug als Rote-Kreuzschwester tätig gewesen und er habe von 1914 bis zum November 18 als gedienter Soldat am Weltkriege teilgenommen und auch Ordensauszeichnungen erhalten. Nach dem Kriege sei er Gruppenleiter der Einwohnerwehr gewesen. Eine jetzt, am 7.8.1936, von der Gewerbepolizei in Hamburg vorgenommene Überprüfung seines Geschäftsbetriebes hat schliesslich auch ergeben, dass Levy sein Geschäft ordnungsgemäss führt, insbesondere die angekauften Gegenstände ordnungsmässig in das Trödelbuch und Wareneingangsbuch einträgt. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Levy das angekaufte Alt- und Bruchgold nicht einer Scheideanstalt oder der sonstigen Verarbeitung zuführt.

Der in der Beschwerde angeführte Misstand, dass Alt- und Bruchgold in einem gegenüber dem amtlichen Feingoldpreis erhöhten Preis gehandelt wird, ist bekannt und bewusst in Kauf genommen worden. Levy hat nach den Feststellungen der Gewerbepolizei für das Gramm Alt- und Bruchgold 2.-- bis 2,35 RM (vermutlich 585/000 Gold, hierüber fehlt eine Angabe) gezahlt, ein Preis, der sich innerhalb der üblichen Grenzen hält. Unbegründet ist schliesslich auch der Vorwurf in der Beschwerde, Levy scheue sich nicht, von Tür zu Tür zu laufen, um nach Alt- und Bruchgold zu fragen. Eine solche Tätigkeit ist sogar erwünscht und führt, wie eine kürzlich vorgenommene Nachprüfung bei Altwarenhändlern ergeben hat, viel Gold, das sonst nutzlos in Schubfächern herumliegen würde, wieder dem allgemeinen Verkehr zu. Wie der Bericht der Gewerbepolizei erwähnt, hat Levy vom Mai bis zum Juli 1936 für ca. 2.100 RM – nach dem angegebenen Durchschnittspreis etwa 960 g – aufgekauft, worin allerdings nicht nur die Ankäufe aus Privathand, sondern auch aus Versteigerungen und von Uhrmachern enthalten sind.

Überwachungsstelle für Edelmetalle
Der Reichsbeauftragte.
gez. Unterschrift.

⟨B⟩

Abschrift.

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister.

Berlin, den 27. August 1936

II 33341/36 I

An

die Nationalsozialistische Deutsche
Arbeiterpartei, Stab des Stellvertreters
des Führers,
M ü n c h e n .

Betr. Beschwerde über die dem Juden Levy, Hamburg, erteilte Genehmigung zum Goldhandel.

Auf das Schreiben vom 4. Juli 1936 – II A b/Ar 3000 übersende ich anliegend Abschrift der Stellungnahme der Überwachungsstelle für Edelmetalle. Ich möchte dazu noch folgendes bemerken:

Da ein genereller Ausschluss aller Juden vom Handel mit Edelmetallen im Hinblick auf die zurzeit bestehende Rechtslage durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums nicht möglich war, wurde hier versucht, das Problem durch eine interne Handhabung des Zuverlässigkeitsbegriffs soweit wie möglich zu lösen. Die Überwachungsstelle hat daher unter Mitwirkung der zuständigen Fachverbände alle Juden, die nach dem August 1914 sich im Reichsgebiet niedergelassen haben, oder die sich in irgendeiner Weise gegen Gesetze vergangen haben, als unzuverlässig vom Handel mit Edelmetallen ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist in eingehenden Beratungen mit den zuständigen Regierungsstellen, dem Rohstoff- und Devisenstab des Preussischen Ministerpräsidenten Generaloberst Göring und der Geheimen Staatspolizei gewählt worden. Da damit der grösste Teil der Juden aus dem Edelmetallhandel ausgeschlossen werden konnte, erschien dieser Weg zweckmässig und im Hinblick auf die zurzeit für die Betätigung der Juden im Wirtschaftsleben bestehende tatsächliche und rechtliche Lage ausreichend.

Die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich mit der grossen Überlastung der Überwachungsstelle für Edelmetalle zu entschuldigen.

Heil Hitler!
Im Auftrag
gez. Dr. Schlotterer.

Nr. 12

Die Bestellung von jüdisch verheirateten Personen zu öffentlichen Wirtschaftsprüfern

⟨A⟩ 30. Oktober 1936

⟨B⟩ 30. Oktober 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

Vertretung Hamburgs in Berlin.

Berlin, den 30. Oktober 1936.

Nr. 3649/14.

Betr. Bestellung von jüdisch verheirateten
Personen zu öffentlichen Wirtschaftsprüfern.

Ich habe in dieser Angelegenheit heute mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Michel und Herrn Regierungsrat Rom eis im Reichswirtschaftsministerium gesprochen, welche mir mitteilten, dass der in dem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 1. Oktober dargetane Standpunkt, sowie die Stellungnahme im Schreiben vom 9.6. ausdrücklich mit dem Reichsministerium des Innern abgesprochen sei. Das Reichswirtschaftsministerium hat ursprünglich Juden überhaupt ausschliessen wollen, d.h. nicht nur eine Neuzulassung verhindern wollen. Auch schliessen sich die Sachbearbeiter im RMW. persönlich dem Standpunkt des Herrn Reichsstatthalters bezüglich der jüdischen Versippten an.¹⁰² Herr Staatssekretär Stuckart vom Reichsministerium des Innern hat jedoch ausdrücklich entschieden, dass so verfahren wird, wie in den beiden oben genannten Schreiben zum Ausdruck kommt, d. h. dass der § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz massgebend sein soll.¹⁰³ Im Laufe der Unterredung wurde verabredet, dass ich die Bedenken des Herrn Reichsstatthalters schriftlich formuliere. Das Reichswirtschafts-

102 Zum Beruf des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftstreuhanders vgl. Hugh Brian Markus, *Der Wirtschaftsprüfer. Entstehung und Entwicklung des Berufes im nationalen und internationalen Bereich*, München 1996, S. 51 ff.

103 Im Februar 1937 wiederholte die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe ihre Forderung, »Mischlinge oder versippte Personen« von der Bestellung als Wirtschaftsprüfer auszuschliessen. Dies blieb ohne Erfolg; Schreiben der Vertretung Hamburgs in Berlin vom 27.2.1937, StAHH, 131-6 Staatsamt, 106. Erst ein Erlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 5. November 1938 bestimmte, dass jüdische Wirtschaftsprüfer ihre Tätigkeit ab dem 31. Dezember 1938 einzustellen hätten; Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden*, S. 248, Rn. 577.

ministerium wird dann erneut mit dem Reichsministerium des Innern in Verbindung treten. Ich schrieb an das RWM. lt. Anlage.

gez. Eiffe.

An die Behörde für Handel, Schifffahrt
und Gewerbe,
Hamburg.

⟨B⟩

Regierungsdirektor Eiffe.
Nr. 3649/14.

30. Oktober 1936.

Betr. Zulassung von Juden als Wirtschaftsprüfer.¹⁰⁴

Dortiges Schreiben vom 1. ds.Mts. – IV 272II/36 – an die Behörde für Wirtschaft in Hamburg.

Ich beziehe mich auf meine heutige Unterredung mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Michel und Herrn Regierungsrat Rom eis. Ich fasse nachstehend die mir gewordene Instruktion nochmals zusammen:

Der Herr Reichsstatthalter in Hamburg ist der Ansicht, dass der Standpunkt des Herrn Reichs- und Preuss. Wirtschaftsministers politisch schwer tragbar ist und daher nicht aufrecht erhalten werden sollte. Insbesondere hält der Herr Reichsstatthalter es nicht für angängig, dass es als unerheblich angesehen wird, ob ein öffentlicher Wirtschaftsprüfer arisch verheiratet ist oder nicht. Der Herr Reichsstatthalter weist auch besonders darauf hin, dass man sich überall dagegen sträubt, bei Neuaufnahmen Konzessionen an die Blutreinheit zu machen, so z.B. bei den Aufnahmebestimmungen in die nat. soz. Kriegsopferversorgung. Der Herr Reichsstatthalter ist sich durchaus darüber klar, dass man Wirtschaftsprüfer nicht in eine Parallele mit Mitgliedern eines Frontkämpferbundes bringen kann; er ist aber der Ansicht, dass man Härten nicht aus dem Wege gehen darf, wenn es darauf ankommt, die Nürnberger Gesetze gegen alle Widerstände durchzudrücken.

Ich bitte daher dem Reichsministerium des Innern die politischen Bedenken des Herrn Reichsstatthalters übermitteln zu wollen.

gez. Eiffe.

An das Reichs- und Preuss. Wirtschaftsministerium,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Michel,
Berlin.

104 Zum Beruf der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhänder) im NS-Staat vgl. Hugh Brian Markus, *Der Wirtschaftsprüfer. Entstehung und Entwicklung des Berufes im nationalen und internationalen Bereich*, München 1996, S. 51 ff.

Nr. 13

Über den Ankauf von Edelmetallen durch Juden

26. November 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

[Vertretung Hamburgs in Berlin] 26. November 1936.

- 3975/36

8. Anlagen.

Auf das dortige Schreiben vom 12. ds. Mts.

Betrifft: den Ankauf von Alt- und Bruchgold durch den Juden Martin Levy,¹⁰⁵
Fuhlsbüttelerstr. 142. III.

Die Angelegenheit ist zunächst mit der Überwachungsstelle für Edelmetalle besprochen worden. Von ihr wurde die Auskunft erteilt, dass bereits vor einiger Zeit eine Beschwerde gegen die Zulassung des Levy zum Handel mit Alt- und Bruchgold eingegangen sei, über die die Überwachungsstelle sich gutachtlich dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium gegenüber geäußert habe.¹⁰⁶

. Die Überwachungsstelle habe nach den für sie massgeblichen Bestimmungen nicht anders handeln können, als dem Juden Levy die Handelserlaubnis zu belassen.

Im Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium wurde von dem Sachbearbeiter, Herrn Bohle, erklärt, dass um die Mitte des Jahres die Deutsche Arbeitsfront sich beim Stellvertreter des Führers über die Zulassung des Levy beschwert habe. Der Stellvertreter des Führers habe das Reichs- und Preussische Wirtschaftsministerium um eine Äusserung ersucht. Dieses seinerseits hat nach Einziehung einer Auskunft der Überwachungsstelle dem Stellvertreter des Führers geantwortet. Aus der Antwort geht hervor, dass nach dem augenblicklichen Stande der Judengesetzgebung auf dem Gebiete der Wirtschaft eine andere Entscheidung nicht möglich gewesen sei, da Levy sich nichts habe zuschulden kommen lassen, und seine Familie, wie er unangefochten behauptet hat, seit etwa 200 Jahren in Deutschland ansässig sei. Nach dem nun einmal aufgestellten Grundsatz, dass in der Wirtschaft jemandem, ausser seiner Eigenschaft als Jude, keinerlei Nachteile erwachsen sollen, hätte er zugelassen werden müssen. Satz des Herrn Bohle ist der Vertretung Hamburgs eine Abschrift des Schriftwechsels zugesagt worden, sodass es sich zunächst erübrigt, auf die Einzelheiten näher einzugehen. Im Reichs- und Preussischen Wirt-

105 Der Auktionator Martin [Meier] Levy (1871-1942) wurde am 21. Juli 1942 von Essen nach Theresienstadt deportiert und von dort am 29. September 1942 nach Treblinka; Gedenkbuch – Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945, bearb. u. hrsg. vom Bundesarchiv, 2. Aufl., Koblenz 2006, S. 2005.

106 Vgl. hierzu Kap. 38.6, Dok. 10.

schaftsministerium wird erwogen, ob man nicht in den Richtlinien über die Zulassung zum Ankauf von Alt- und Bruchgold eine Bestimmung aufnehmen soll, wonach die Zulassung abgelehnt werden muss, wenn mindestens zwei Berufsgenossen sich gegen den Antrag aussprechen. Das sind aber nur unbestimmte Erwägungen, die noch in keiner Weise eine unanfechtbare Form erhalten haben. Die Vertretung Hamburgs hat angeregt, zu überlegen, ob eine Zustimmung des örtlichen Gauleiters zur Voraussetzung für die Zulassung zu machen ist. Der Sachbearbeiter des Ministeriums hat diese Anregung zur Notiz genommen. Dann dürfte jede Gewähr geboten sein, dass Juden für die Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Die Übersendung der von Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium zugesagten Vorgänge bleibt vorbehalten.

Die Anlagen des oben genannten Schreibens folgen anbei zurück.

gez.[Hermann] Klaver.

An die
Verbindungsstelle Hamburg
der Überwachungsstellen,
Hamburg 36.
Stadthausbrücke 22.
Durchschlag für Büro Reichsstatthalter

Nr. 14

Die Lehrerausbildung: »Juden können nicht Lehrer oder Erzieher deutscher Jugend sein«

2. Juli 1937

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder 1937, S. 346

Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen.

Die Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 und der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333) haben über die Rechtsstellung der Juden im deutschen Reichsgebiet eine grundsätzliche Klärung gebracht. Die Schulerziehung der jüdischen Kinder wird im Anschluß hieran zu gegebener Zeit reichsgesetzlich geregelt werden. Bis auf weiteres ist nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren:

I. Zulassung zum Schulbesuch.

[...]

IV. Lehrerausbildung.

1. Juden können nicht Lehrer oder Erzieher deutscher Jugend sein. Auch jüdische Mischlinge sind künftig für den Beruf eines deutschen Jugenderziehers ungeeignet. Zur Ausbildung für den Beruf eines Lehrers oder Erziehers soll daher grundsätzlich nur zugelassen werden, wer für sich und, falls er verheiratet ist, für seine Ehefrau den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis über die Reinheit des Blutes erbringen kann.

Den Voraussetzungen zu Ziff. I unterliegt insbesondere

- a) die Zulassung zu den Hochschulen für Lehrerbildung und den Prüfungen für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen,
- b) die Zulassung zur wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen,
- c) die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrer (=lehrerin), Handelslehrer (=lehrerin), Landwirtschaftslehrer und anderer Berufs- oder Fachschullehrer, als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, als Sportlehrer (=lehrerin), als Volkspfleger (=pflegerin), Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin.

§ 8 Ziff. I der Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer (Runderlaß vom 29. Januar 1936 - E V 3105/35 -, RMinAmtsblDt-schWiss. S. 97) bleibt unberührt.

Die Ausbildung der Lehrkräfte für jüdische Schulen wird im Anschluß an die gesetzliche Neuregelung des jüdischen Schulwesens neu zu ordnen sein. Bis zum Erlaß dieser Neuordnung behalte ich mir vor:

- a) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die ihre Ausbildung auf einer von mir anerkannten jüdischen Lehrerbildungsanstalt erhalten haben, zu den Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen,
- b) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die im Rahmen der allgemeinen Zulassungsbeschränkungen für jüdische Studierende das vorgeschriebene Hochschulstudium abgeleistet haben, zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt, zur Prüfung für das Handelslehramt sowie zur Prüfung für das künstlerische Lehramt

von Fall zu Fall vor besonderen Prüfungsausschüssen zuzulassen. Über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

Ferner behalte ich mir vor, einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen) von Fall zu Fall für die Ausbildung als Gewerbelehrer (=lehrerin) zum Besuch des Berufspädagogischen Instituts in Berlin und zu einer besonderen Abschlußprüfung zuzulassen.

3. Jüdische Junglehrer (=lehrerinnen), die die erste Lehrerprüfung bestanden haben, können zum Zweck der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung nach Maßgabe der hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften an öffentlichen jüdischen Schulen beschäftigt werden. Nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung können sie,

soweit sie nicht in den privaten Schuldienst treten, an öffentlichen jüdischen Schulen ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auftragsweise beschäftigt werden. Von einer planmäßigen Anstellung ist abzusehen.

4. Jüdische Kandidaten und Kandidatinnen, die vor einem besonderen Prüfungsausschuß oder bereits früher nach den allgemeinen Vorschriften die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, können an jüdischen höheren Schulen zur Ausbildung beschäftigt werden. Zum Vorbereitungsdienst an den allgemeinen Schulen sind sie nicht zugelassen. Sie können von Fall zu Fall zur Ablegung der pädagogischen Prüfung vor einem besonderen Prüfungsausschuß zugelassen werden, um die Fähigkeit zur Anstellung an höheren jüdischen Schulen zu erhalten. Über die Zusammenstellung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

Zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrer (=lehrerinnen) sowie jüdischer Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen behalte ich mir vor, nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses von Fall zu Fall besondere Einrichtungen zuzulassen.

[...]

2. Wo in bisherigen Erlassen der Ausdruck »Nichtarier« verwandt ist, sind darunter, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur »Juden« zu verstehen. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

3. Von der Durchführung dieses Erlasses ist abzusehen, soweit Vorschriften aus internationalen Verträgen entgegenstehen.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung des Staatssekretärs:
Kunisch.

Nr. 15

Die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs

17. März 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 5 I 87

Der Polizeipräsident.
Tgb.Nr. III/38 Bm. – 1 –

Hamburg, den 17. März 1938.

Betr.: Beschwerde des Kaufmannes Salomon Jacobson gegen den Bescheid vom 24. v.M. wegen Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Dem Beschwerdeführer habe ich durch Bescheid vom 24. Februar 1938, zugestellt am 24. Februar 1938 auf Grund des § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt,¹⁰⁷ weil er

1. am 27. Januar 1933 wegen Devisenvergehens zu RM 800.-- anstatt 20 Tagen Gefängnis und
2. am 7. Januar 1938 wegen fortgesetzten, teils vollendeten, teils versuchten Betruges zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist.

Er ist Jude und holländischer Staatsangehöriger. Die Bestrafung wegen Betruges erfolgte, weil er in einer Reihe von Fällen sich in der Straßenbahn der Bezahlung entzogen hatte. Er kann deshalb nicht als zuverlässig für den Handelsbetrieb angesehen werden.

Der holländische Generalkonsul hatte mit Schreiben vom 28. Februar 1938 um Zurücknahme des Bescheides gebeten. Ich habe durch die Konsularabteilung des Staatsamtes mitteilen lassen, daß ich nicht in der Lage sei, den Untersagungsbescheid aufzuheben. Am 3. März 1938 hat er dann durch Rechtsanwalt Dr. Sudeck gegen diesen Bescheid Beschwerde einlegen lassen. Sie wird damit begründet, der Beschwerdeführer habe sich als Handelsagent mit der Vermittlung von Lebensmitteln kaufmännisch beschäftigt und sei deshalb kein Händler im Sinne der Verordnung vom 1923. Außerdem sei er, abgesehen von dem vorliegenden Falle, nie bestraft worden.

Nach ständiger Rechtspraxis umfaßt der Begriff des Handelstreibenden auch solche Personen, die sich als Agenten mit Handelsvermittlungen beschäftigen. Die an-

107 § 20 Abs. 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 706) hatte folgenden Wortlaut: »Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handelstreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.«

gezogene Gesetzesbestimmung findet deshalb auf den Beschwerdeführer Anwendung. Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeschrift geben keine Veranlassung besondere Milde walten zu lassen.

Ich beantrage deshalb, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen, und schlage eine Gebühr von RM 5.-- vor.

(gez.) Kehrl

U. an das Hamburgische Staatsamt
hier,
unter Beifügung der Akten.

Bescheid vom [24.3.1938]

1) Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto S u d e c k, Hamburg 36, Königstrasse 21 – 23,
für

Herrn Salomon J a c o b s e n, Hamburg, Hofweg 45.

Der Reichsstatthalter in Hamburg – Senat – hat Ihrer Beschwerde über den Bescheid des Polizeipräsidenten vom 24. Februar d.J. wegen der Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht entsprochen.

2) Abschrift an den Herrn Polizeipräsidenten mit den Akten zur Kenntnis.

Der Reichsstatthalter in Hamburg
– Senat –

I.A. (gez.) Prü[tzmann]

Nr. 16

Der Widerruf der öffentlichen Anstellung jüdischer Handelschemiker

⟨A⟩ 22. März 1938

⟨B⟩ 8. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106, Bl. 792

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister
III c 115/38.

Berlin W 8, den 22. März 1938
Behrenstrasse 43.

An die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe
z. Hd. von Herrn RR Schander
H a m b u r g 36
Stadthausbrücke 22.

Betrifft: Widerruf der öffentlichen Anstellung jüdischer Handelschemiker.

Auf das an meinen Sachbearbeiter gerichtete Schreiben vom 4. März 1938 teile ich nach Prüfung der mir vorgelegten Verordnung über öffentlich angestellte Handelschemiker vom 3. September 1930 mit, dass es mir zulässig erscheint, die öffentliche Anstellung der in Frage kommenden 4 jüdischen öffentlich bestellten Handelschemiker auf Grund der §§ 3 und 5 Abs. 1 der genannten Verordnung zu widerrufen. Die von der Industrie- und Handelskammer in der mir auszugsweisen übermittelten Stellungnahme vom 24. Februar 1937 geltend gemachten Bedenken halte ich gegenüber dem klaren Wortlaut der Verordnung nicht für durchschlagend.

Ich ersuche daher zu veranlassen, dass die öffentliche Anstellung der jüdischen öffentlich bestellten Handelschemiker widerrufen wird.

Im Auftrage
gez. Krüger.

⟨B⟩

Der Reichsstatthalter
Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg.

8. April 1938.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister
Berlin W 8, Behrenstrasse 43.

Betrifft: Widerruf der öffentlichen Anstellung jüdischer Handelschemiker.
Auf das Schreiben vom 22. März 1938 - III c 115/38 -.

Die Industrie- und Handelskammer Hamburg hat auf Grund des obigen Erlasses die Bestallung der nichtarischen Handelschemiker Dr. Aufhäuser, Dr. Bukschnewski, Dr. Katz und Dr. Levi mit sofortiger Wirkung widerrufen.

In Vertretung
gez. W. von Allwörden

Nr. 17

Der Ausschluss aus der Immobilienverwaltung
13. August 1938
Hamburger Tageblatt Nr. 219 vom 13.8.1938, S. 6

Das wird in Hamburg jetzt durchgeführt

Jüdische Hausverwaltungen anmelden!
Uebertragung der Verwaltung an arische Verwalter – Vereinbarung getroffen –
Hamburger Grundeigentümer melden sich

Wie bereits gemeldet, verbietet das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 den Juden die Ausübung der Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobilier-Verträge sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter.¹⁰⁸ Die jüdischen Gewerbetreibenden, die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, haben die Möglichkeit, diese Tätigkeit noch bis zum 31. Dezember

¹⁰⁸ Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823) verbot Juden zahlreiche Tätigkeiten im gewerblichen Dienstleistungsbereich, u.a. den Handel mit Grundstücken, die Verwaltung von Immobilien, die gewerbsmäßige Auskunftserteilung, das Bewachungsgewerbe und die gewerbsmäßige Heiratsvermittlung. Die Betriebe waren in aller Regel bis zum 31. Dezember 1938 »abzuwickeln«.

1938 weiterzuführen. Bis dahin sind die jüdischen Immobilienmakler- und Hausverwaltergeschäfte abzuwickeln.

Tarnung wird unmöglich

Um eine schnelle Durchführung der Uebertragung der Verwaltungen an arische Verwalter zu gewährleisten, wurde, wie bereits gemeldet, zwischen dem Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer e.V., Berlin, und der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, Berlin, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers eine Vereinbarung getroffen, nach der am Sitz jeder Bezirkswirtschaftskammer örtliche Arbeitsausschüsse gebildet werden, die den Haus- und Grundbesitzern zur Beratung und zur Nachweisung arischer Verwalter zur Verfügung stehen. Die Arbeitsausschüsse sollen auch darauf achten, daß das Gesetz vom 6. Juli 1938 nicht durch Tarnung umgangen wird. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es auch, daran mitzuwirken, daß der deutsche Volksgenosse als Mieter oder als Vermieter nicht mehr auf jüdische Vertragspartner angewiesen ist.

Schnellstens mitteilen

In Durchführung dieser Bestimmungen werden die Haus- und Grundbesitzervereine zunächst Listen über die noch von Juden verwalteten Häuser und Grundstücke aufstellen. Es ergeht daher die Aufforderung an alle Grundeigentümer im Gebiet der Hansestadt Hamburg, die am 6. Juli 1938 ihre Grundstücke noch von Juden verwalten ließen, bzw. heute noch verwalten lassen, an den Landesverband Hamburgischer Grundeigentümergevereine e.V., Hamburg I, Paulstraße 10, Fernsprecher: 33 46 51/52 folgendes mitzuteilen: Name des Eigentümers, Belegenheit des Grundstücks, Name des jüdischen Verwalters, eventuell Name des neuen arischen Verwalters. Da es Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist, die Abwicklung der jüdischen Hausverwaltung auch auf eventuelle Tarnung hin zu prüfen, haben sich auch die Grundeigentümer zu melden, die nach Bekanntwerden des Gesetzes, also nach dem 6. Juli 1938 bereits mit der Lösung des Verhältnisses zu den jüdischen Hausverwaltern begonnen haben.

Richtlinien abwarten

Die Bildung der örtlichen Arbeitsausschüsse am Sitz jeder Bezirkswirtschaftskammer und die Aufstellung der Richtlinien für diese Arbeitsausschüsse werden beschleunigt vorgenommen. Es wird den Grundeigentümern, deren Grundstücke heute noch von Juden verwaltet werden, empfohlen, diese Richtlinien abzuwarten und außer der vorgesehenen Anmeldung weitere Schritte nicht zu unternehmen.

Nr. 18

Die »Entjudung des Hamburger Handwerks«

[1938/1939]

Geschäftsbericht der Handwerkskammer Hamburg, 1.4.1938 bis März 1939, S. 60-62

Entjudung des Hamburger Handwerks.

Im Bezirke der Kammer Hamburg als einem ausgesprochenen Großstadtbezirk sind bis zum Jahre 1938 eine verhältnismäßig große Anzahl von jüdischen Handwerkern tätig gewesen. Ihre Zahl mag sich auf etwa 300 bis 350 belaufen haben. Eine Vereinigung des Handwerks von diesen jüdischen Unternehmern ist von der Kammer schon seit längerer Zeit angestrebt worden. Nachdem durch Verordnung vom 26. April 1938 jeder Erwerb eines jüdischen Gewerbebetriebes von der behördlichen Genehmigung abhängig gemacht worden war, nahm die Kammer bereits Fühlung mit den einzelnen Innungen auf, um zu ermitteln, welche jüdischen Betriebe zur Übernahme durch einen arischen Handwerker geeignet seien, und welche arischen Handwerker gegebenenfalls als Übernehmer in Frage kämen. Da eine finanzielle Unterstützung der Erwerber aus öffentlichen Mitteln nicht möglich war, bereitete die Frage der Finanzierung die meisten Schwierigkeiten. Es ist aber einer ganzen Reihe von Handwerkern schon im Laufe des Sommers 1938 gelungen, mit eigenen oder aus privater Hand zur Verfügung gestellten Mitteln jüdische Handwerksbetriebe zu übernehmen. Die behördliche Genehmigung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle des Gauwirtschaftsberaters und der zuständigen Verwaltungsbehörde in den meisten Fällen im Sinne der von der Kammer gemachten Vorschläge erteilt. Nach der Verordnung vom 12. November 1938 über die Einstellung jüdischer Handwerksbetriebe bis zum 31. Dezember mußte die Entjudung beschleunigt werden. In einer Reihe von Sitzungen mit den beteiligten Dienststellen der Partei und des Staates wurde die Arisierungswürdigkeit jedes einzelnen Betriebes eingehend durchberaten. Eine Entjudung wurde nur in den wenigen Fällen gutgeheißen, bei denen die Gewähr bestand, daß der arische Handwerker auch tatsächlich eine gesicherte Existenz finden würde. Bis zum 31. Dezember 1938 bestanden im Kammerbezirk noch 278 jüdische Handwerksbetriebe; 17 davon sind entjudet worden. Die Betriebe verteilen sich auf die einzelnen Handwerkszweige wie folgt:

Handwerkszweig	Zahl der jüdischen Handwerksbetriebe im Dezember 1938	Zahl der an arische Handwerker übergegangenen Betriebe
Bäcker	1	—
Bandagisten	1	1
Baugewerke	1	—

Buchbinder	2	—
Bürstenmacher	3	—
Damenschneider	42	2
Drechsler	1	—
Elektroinstallateure	5	—
Färber	1	I
Friseure	8	—
Glaser	3	—
Graveure	2	—
Goldschmiede	3	—
Herrenschneider	46	I
Klempner	3	I
Konditoren	1	—
Korsettmacher	1	I
Kraftfahrzeughand- werker	3	2
Kürschner	15	I
Mützenmacher	1	—
Lackierer	1	—
Maler	10	—
Mechaniker	3	—
Optiker	3	2
Photographen	16	I
Putzmacher	11	3
Schilderhersteller	5	—
Schlachter	16	—
Schlosser	3	—
Schuhmacher	14	—
Seiler	1	—
Steinmetze und Bildhauer	1	I
Sticker	1	—
Stricker	4	—
Tapezierer	11	—
Tischler	8	—
Töpfer	1	—
Uhrmacher	8	—
Vulkaniseure	1	—
Wäscherinnen	4	—

Wäscheschneider	11	—
Zahntechniker	2	—
	278	17

Die nicht von Ariern übernommenen Betriebe wurden zum 31. Dezember 1938 geschlossen. Soweit Aussicht bestand, daß die Vorräte an Material, Werkzeugen und Fertigwaren zum Nutzen der deutschen Wirtschaft verwertet werden konnten, wurden auf Vorschlag der Handwerkskammer von der Verwaltungsbehörde Treuhänder eingesetzt. Sie erhielten die Auflage, die vorhandenen Bestände zunächst der zuständigen Innung anzubieten, um eine Verschleuderung an die Privatkundschaft und berufsfremde Kreise zu verhindern. Die Liquidation dieser Betriebe ist inzwischen größtenteils beendet.

39. Das Wirtschafts- und Erwerbsleben

39.1 Die Diskriminierung jüdischer Unternehmen im allgemeinen Wirtschaftsleben

Nr. 1

Die Bemühungen einer Hamburger Firma um ein die »arische Eigenschaft kennzeichnendes Abzeichen«

⟨A⟩ 19. Januar 1934

⟨B⟩ 23. Januar 1934

⟨C⟩ 31. Januar 1934

⟨D⟩ 1. Februar 1934

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 78

⟨A⟩

Mineraloelwerk Franz Sander Hamburg 37

SA Brigade
Hier 36
Theaterstr. 44

19.1.1934

An den Herrn Reichsstatthalter Kaufmann hatten wir ein Schreiben gerichtet, von dem wir der Einfachheit Durchschlag beifügen. Der Sachverhalt geht aus diesem Schreiben einwandfrei hervor. Herr Kaufmann verweist uns an Sie. Wir hoffen, dass Sie nun Ihrerseits in der Lage sein werden, uns endlich mit dem unsere arische Eigenschaft kennzeichnenden Abzeichen versehen zu können. Nachdem die Angelegenheit jetzt schon fast 4 Monate spielt, hoffen wir, dass sie nun endlich erledigt wird. –

Mit Hitler Heil
Mineraloelwerk Franz Sander
(gez.) [E. A.] Buchmann

Abschrift

Herrn Reichsstatthalter
Karl Kaufmann
Hier 13
Harvestehuderweg

6.1.1934

Sehr geehrter Herr Reichsstatthalter!

Ob wir in nachstehender Angelegenheit bei Ihnen an der richtigen Stelle sind, vermögen wir nicht zu sagen, wären jedenfalls dankbar, wenn Sie die Güte hätten, unsere Angelegenheit der hierfür zuständigen Stelle freundlichst weiter zu leiten.

Auf Grund einer Zeitungsnotiz wandten wir uns bereits im September vorigen Jahres an die Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft der SA in Berlin 29, Gneisenastr. 41 wegen Ueberlassung eines die Ariereigenschaft unserer Firma kennzeichnenden Zeichens und erhielten prompt den Bescheid, dass unser Antrag der zuständigen Leitung in Altona, Flottbeker Chaussee 56 zur Erledigung überwiesen sei. Nachdem wir wochenlang nichts hörten fragten wir deshalb in Altona nochmals an, aber erhielten wiederum keine Rückäußerung, so dass wir uns abermals nach Berlin wandten und zwar Ende November ohne auch von Berlin nur das geringste gehört zu haben. Ob nun die zuständige Stelle in Altona überlastet ist und deshalb noch nicht zu der Erledigung unseres Antrages kommen konnte, vermögen wir natürlich nicht zu entscheiden, halten es aber jedenfalls für einen unmöglichen Zustand, dass wir ohne jede Nachricht gelassen werden.

Für eine etwaige Mitteilung, was wir nunmehr noch in dieser Angelegenheit tun könnten, wären wir zu besonderem Dank verpflichtet.

Mit Hitler Heil!
Mineraloelwerk Franz Sander

⟨B⟩

23. Januar 1934

SA Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft
dort. Schr. v. 19.1.34

Mineraloelwerk Franz Sander
Hamburg 37

In Erledigung Ihres Schreibens v. 19.1.34 teilt Ihnen die Brigade 18 mit, dass die SA Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft aufgelöst worden ist.

Der Führer der Brigade 12 (Hamburg)
M.d.F.b.
(gez.) Unterschrift
Standartenführer

⟨C⟩

**Mineraloelwerk Franz Sander
Hamburg 37**

S.A der N.S.D.A.P.
Brigade 12
Hier 36
Gr. Theaterstr. 44

31.1.1934

Ihre Zeichen: B.B. Nr. 745/34
Abt. II a

Betrifft SA Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft
Ihr Schreiben vom 23. ds. Mts.

Leider fehlt die Hauptsache, an welche Stelle wir uns nunmehr wegen Erlangung der Arierbestätigung bezw. des Arierstempels zu wenden haben? Oder ob dieses Abzeichen überhaupt nicht mehr geliefert wird und die ganze Angelegenheit Erledigung gefunden hat? Es ist uns vollkommen unbegreiflich, dass Sie auf diesen Kernpunkt der Frage nicht mit einem einzigen Worte eingehen. –

Mineraloelwerk Franz Sander
(gez.) [E. A.] Buchmann

⟨D⟩

Be/ Be 1.2.34

745/34
II A

SA Selbsthilfe
Arbeitsgemeinschaft
dort. Schr. v. 31.1.34

Fa.
Mineraloelwerk Franz Sander
H a m b u r g 37

Die Brigade ist es nicht gewohnt, Briefe zu beantworten, die in einem Ton gehalten sind, wie der Ihrige v. 31.1.34.

Der Brigade ist es ebenfalls vollkommen unbegreiflich, dass noch Fragen nötig sind, wenn erklärt wird, dass die SA Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft aufgelöst worden ist.

Der Führer der Brigade 12 (Hamburg)

M.d.F.b.

(gez.) Unterschrift

Standartenführer

Nr. 2

»Juden im Hamburgischen Börsenvorstand absolut unerwünscht«

⟨A⟩ 7. Februar 1934

⟨B⟩ 8. Februar 1934

⟨C⟩ 9. Februar 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1934 A 10/6

⟨A⟩

Staatssekretär Ahrens.

Herrn Gesandten E i f f e , Berlin.

Es ist hier von seiten einiger Mitglieder des Staatsrats beanstandet worden, daß im Vorstand der Metallbörse sowie in einigen anderen Börsenvorständen noch Juden vertreten sind.

Ich bitte Sie, sich bei den zuständigen Berliner Stellen zu erkundigen, ob vom nationalsozialistischen Standpunkt aus etwas dagegen einzuwenden ist und hierher Bericht zu erstatten.

Heil Hitler!

gez. Ahrens

Hamburg, den 7. Februar 1934.

⟨B⟩

Fernspruch von Gesandtschaft

Aufgenommen am 8. Februar 34

Ich bitte, Herrn Staatssekretär Ahrens unter Bezugnahme auf seinen Brief vom 7. Februar 1934 an Herrn Gesandten Eiffe mitzuteilen, daß Pg. Kranefuß mit dem

Stellvertreter des Führers kürzlich verabredet hat, daß Juden an wirtschaftsführenden Gremien und Börsenvorständen nicht beteiligt werden sollen.¹ Die Aufnahme von Juden in den hamburgischen Börsenvorstand sei absolut unerwünscht.

⟨C⟩

Hamburgisches Staatsamt
Verwaltungsabteilung

9. Februar 1934.

An die Behörde für Wirtschaft.

Der anliegende Fernspruch, der die Meinung der maßgeblichen Stellen zu der Frage der Aufnahme von Juden in die Börsenvorstände wiedergibt, wird der Behörde für Wirtschaft im Auftrage von Herrn Staatssekretär Ahrens mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung ergebenst übersandt.

gez. Lindemann

Nr. 3

Die Devisenbeschaffung durch jüdische Auswanderer

21. Juli 1934

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation Handel, Schifffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XXI A/2 6 d 39, Bl. 20

[Behörde für Wirtschaft]

Aktenvermerk.

Str/Sp.

Hamburg, den 21. Juli 1934.

Betr.: Arnold Bernstein Schifffahrtsgesellschaft m.b.H.

Ich nehme Bezug auf die gestrige Unterhaltung in obiger Angelegenheit mit Herrn Regierungsrat Dr. Witte. Bei der Beurteilung des Wunsches von Bernstein, eine Auswanderer-Konzession zur Beförderung deutscher Auswanderer zwischen

1 Der im Dokument erwähnte Friedrich Carl Arthur Kranefuß (1900-1945 [?]), Mitglied der NSDAP seit 1932, hatte nach der »Machtergreifung« Anfang 1933 eine leitende Stellung in der Wirtschaftsabteilung der NSDAP inne. Er unterstand direkt Rudolf Heß. Dessen Verbindungsstab diente als Vermittlerorgan zwischen der NSDAP und den Reichsministerien sowie der Reichskanzlei. Über diese Vermittlerposition gewann Kranefuß eine beachtliche Stellung in Wirtschaftskreisen. Er gehörte dem einflussreichen »Keppler-Kreis« an, dessen Geschäftsführer er zeitweise war. Dieser Kreis wurde nach der »Machtergreifung« zum »Freundeskreis Reichsführer-SS« umgebildet; vgl. Reinhard Vogelsang, Der Freundeskreis Himmler, Göttingen u.a. 1982.

Antwerpen, Le Havre und New York zu erhalten, ist m.E. ein wesentlicher Punkt vergessen worden. Wie bekannt, handelt es sich bei der Fa. Arnold Bernstein um ein jüdisches Unternehmen, welches sich nach meinen Berichten in diesen Kreisen eines ganz besonders guten Rufes erfreut. Nach meiner Kenntnis fahren die Auswanderer jüdischen Glaubens, die heute noch die Möglichkeit haben, auszuwandern, nicht mit der Hapag oder dem Lloyd als deutsche Reedereien, sondern im wesentlichen mit der United States Lines oder anderen ausländischen Reedereien, die von Rotterdam und Antwerpen fahren. Diese Auswanderer zu erfassen ist wohl der an sich nicht ausgesprochene Wunsch Bernsteins, und da doch immerhin diese Reederei nach ihrer Aufgabe sehr wesentliche Beträge an Devisen nach Deutschland hereinbringt, sollte die Ablehnung noch einmal überprüft werden.

Ich habe immer den Standpunkt vertreten, dass es bedauerlich sei, dass diese Reederei durch Abkommen, nur von ausländischen Häfen zu fahren, gebunden ist, und ich würde es sehr begrüßen, wenn Wege gefunden werden könnten, zu veranlassen, dass diese Reederei auch Hamburg bedient, denn es ist mir sehr viel lieber, wenn eine deutsche Reederei von Hamburg nach Nordamerika fährt, als die japanische Kokusai Line, die durch die Fa. Carl Wohlenberg G.m.b.H. vertreten wird. In früheren Jahren hat die Reederei Bernstein unverpackte Automobile von New York nach Hamburg gebracht; dieser Verkehr, der auch einen sehr bedeutenden Transitverkehr mit sich brachte, ist durch die Unmöglichkeit, amerikanische Automobile nach Deutschland zu importieren, nach Antwerpen abgewandert. Ich vertrete heute noch den Standpunkt, dass man versuchen sollte, Mittel und Wege zu finden, wenigstens den Transithandel nach Hamburg zurückzuholen; dieses wird allerdings sehr schwer sein, da der Transithandel mit dem übrigen Importgeschäft in Verbindung steht.

Ich halte es für ratsam, dass, wenn die Behörde sich meinen nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellten Standpunkt zu eigen machen kann, doch eine Aussprache unter Beteiligung von Bernstein mit der Handelskammer stattfinden sollte.

Die Akte hierzu gebe ich beifolgend zurück.

(gez.) Unterschrift

Nr. 4

Die ablehnende Beurteilung einer beantragten Auswandererbeförderung

24. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 167

Hamburgisches Staatsamt

Hamburg, den 24. Oktober 1934.

Nr. 318.

An das Reichsministerium des Innern, Berlin.

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beförderung von Auswanderern von Antwerpen nach New York.

Auf das Schreiben vom 28. Mai 1934 – IV 6200 II/7.5. –

Die Arnold Bernstein Schiffahrtsgesellschaft m.b.H., Hamburg, ist nach Ablehnung ihres Antrages vom 12. März 1934 bei der Behörde für Wirtschaft vorstellig geworden mit der Bitte, ihren Antrag nochmals zu prüfen und ihn befürwortend an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

In Ergänzung der in ihrem Antrag vom 12. März 1934 erwähnten Gründe gibt die Schiffsgesellschaft noch folgendes an:

»Durch die Ablehnung des Antrages sind wir gezwungen gewesen, eine größere Anzahl von Auswanderern von Antwerpen nach New York abzulehnen. Der größte Teil dieser Auswanderer sind deutsche Juden, die infolge der jetzigen Einstellung zur Reichsregierung die ausländischen Reedereien den deutschen Reedereien vorziehen. Dadurch gehen uns die zur Unterhaltung des Unternehmens notwendigen Einnahmen verloren. Darüber hinaus geht aber auch dem Reiche ein größerer Teil von Devisen, die im Vorjahre den Betrag von RM 1 300 000.– erreicht haben, verloren«.

Es handelt sich um ein jüdisches Unternehmen, das zurzeit von dem Gründer Arnold Bernstein (Jude), dem Kapitän Ernst Pohl als Nautiker und dem Kaufmann Hans Wagner gleichberechtigt geleitet wird. Für die der Gesellschaft gehörenden und in Hamburg beheimateten Schiffe mit einer Besatzung von ca 500 Mann sind Reichszuschüsse gezahlt worden. Unter dem übrigen Personal in Stärke von ca 150 Personen befinden sich angeblich 14 Juden. Die von der Antragstellerin angeführten Gründe hinsichtlich der Devisenabgabe und der Abwanderung der jüdischen Fahrgäste an ausländische Reedereien treffen zu.

Die Behörde für Wirtschaft war geneigt, diesen Antrag im Hinblick auf die Devisenbeschaffung und zur Belebung des Hamburger Hafens zu unterstützen. Da aber die eingeleiteten Besprechungen ergeben haben, daß die Antragstellerin infolge der wirtschaftlichen Lage ihre Schiffe nur von ausländischen Häfen auslaufen lassen

kann, ist die Behörde für Wirtschaft nicht in der Lage, die Genehmigung des Antrages in Vorschlag zu bringen.²

Im Auftrage
gez. [Dr. Paul] Lindemann.

Nr. 5

Die Deutsche Arbeitsfront im Konflikt mit der Leitung einer jüdischen Firma

6. September 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Vertretung Hamburgs in Berlin

Berlin, den 6. Sept. 1935.

Nr. 4603/E.

2 Anlagen.

Vertraulich!

Ich beziehe mich auf meinen Bericht Nr. 3666/II vom 16. Juli d.Js. in der Angelegenheit der Firma Rappolt & Söhne.³ Gestern war Herr Dr. Rappolt wieder bei mir und teilte mir folgendes mit:

Der Inlandsumsatz seiner Firma, welche in Hamburg und Berlin, in erster Linie jedoch in Hamburg, 700 Gefolgschaftsmitglieder und 200 Heimarbeiter beschäftigt, sei durch Massnahmen gegen Nichtarier derartig gesunken, dass die Firma vor der Frage der Schliessung der Betriebe stehe. Ausserdem habe sich in den letzten Tagen in Berlin ein Vorfall zugetragen, über welchen er dem Treuhänder der Arbeit Bericht erstattet habe. Durchschlag dieses Berichtes vom 5. September d.Js. liegt bei. Danach hat ein Dampferausflug der Berliner Gefolgschaft auf Kosten der Firma stattgefunden. Auf besondere Einladung der Gefolgschaft haben nichtarische Herren der Geschäftsleitung teilgenommen. Offenbar sind dabei auch Reden auf die Chefs gehalten worden. Im Anschluss daran ist auf Veranlassung der Deutschen Arbeitsfront eine Betriebsversammlung einberufen worden, in der ein Redner der Deutschen Arbeitsfront nicht zu Worte gekommen ist, weil die Gefolgschaft für die Firma einge-

2 Eine Genehmigung zur Beförderung von Auswanderern von Antwerpen nach New York lehnte der Reichs- und Preußische Minister des Innern mit Bescheid vom 2. November 1934 ab.

3 Die jüdische Textilfirma Rappolt & Söhne war unter anderem spezialisiert auf die Herstellung von Mänteln. Den antisemitischen Schikanen nach 1933 konnte sie jahrelang weitgehend ausweichen (Kap. 39.1, Dok. 10). Im Jahr 1938 wurde das Unternehmen »arisiert«. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 138-140.

treten ist und gegen ihn Stellung genommen hat. Die Deutsche Arbeitsfront verlangt nunmehr, dass diejenigen Mitglieder der Gefolgschaft, welche den Redner nicht zu Worte kommen liessen, darunter sollen sich auch Parteigenossen befunden haben, entlassen werden. Da die Firma von sich aus zur Entlassung keine Veranlassung hat, wird verlangt, dass diese Gefolgschaftsmitglieder von sich aus kündigen.

Soweit der Tatbestand, wie er mir von Herrn Dr. Rappolt vorgetragen wurde, und wie er sich aus dem Schreiben des Treuhänders der Arbeit ergibt. Herr Rappolt wünschte nun Herrn Blessing zu sprechen, dem er schon einmal, wie in meinem Schreiben vom 16. Juli berichtet, Vortrag gehalten hat.

Herr Blessing ist an sich am kommenden Dienstag zu sprechen. Ich habe mit Absicht die Angelegenheit hingehalten und Herrn Dr. Rappolt ersucht, zunächst einmal wieder nach Hamburg zu fahren, weil durch eine Vermittlung der Vertretung Hamburgs in Berlin beim Reichswirtschaftsministerium ein Gegensatz zwischen Ministerium und Arbeitsfront entstehen kann und weil vor allen Dingen von der Deutschen Arbeitsfront sofort die Frage gestellt werden würde, wer dem Juden Dr. Rappolt den Weg ins Ministerium geöffnet hat. (Dies alles habe ich natürlich Herrn Dr. R. nicht gesagt). Andererseits handelt es sich um mehrere Hundert arische Hamburger Schneider, Schneiderinnen und Arbeiter. Ich bitte daher bis zum Montag, den 9. d.Mts., um schriftliche oder fernmündliche Instruktion, ob ich mit Herrn Dr. Rappolt zu Herrn Blessing gehen soll. Falls gewünscht wird, dass ich dies nicht tue, kann ich unter irgendeinem Vorwand absagen.

gez. Eiffe.

An das
Hamburgische Staatsamt,
H a m b u r g .

Nr. 6

Das Verbot von Einzelmaßnahmen gegen jüdische Unternehmen durch den Reichswirtschaftsminister

4. November 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister.
IV 23971/35.

Berlin W 8, den 4. November 1935.
Behrenstr. 43.

Am 14. Oktober habe ich Sie ersucht, die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft davon in Kenntnis zu setzen, daß bis zu der erfolgenden Neuregelung der Stellung

der Juden im Wirtschaftsleben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte zu unterbleiben haben. Ihre Mitteilung vom sowie andere Vorfälle geben mir Veranlassung, die Reichswirtschaftskammer anzuweisen, dafür zu sorgen, daß alle Dienststellen der gewerblichen Wirtschaft sowohl regionaler als fachlicher Art alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die mit den geltenden Gesetzen im Widerspruch stehen oder die der allein der Reichsregierung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung vorzugreifen suchen. Das gilt insbesondere für die Frage der Betätigung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiete, auf dem ich eine von der Reichsregierung und der Reichsleitung der NSDAP mehrfach verbotene Einzelaktion nicht dulden werde. Insbesondere gilt das für Maßnahmen, die den Kreis der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit von Betrieben auf Grund irgendwelcher Merkmale oder Organisationszugehörigkeiten einzuschränken suchen und damit die Bedingungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs verändern. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß jeder Verstoß in dieser Richtung mir sofort gemeldet wird.⁴

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. Hjalmar Schacht.

Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Nr. 7

Der Antisemitismus im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf

⟨A⟩ 13. Februar 1936

⟨B⟩ 18. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

⟨A⟩

Bernh. Eidmann

Berlin Zehlendorf

Eckener-Allee 61

Zehlendorf 6382

z.Z. Erlangen, den 13. Februar 1936

Firma

Ludwig Bertram

Gera i./Thür.

Bei meinem Besuch am gestrigen Mittwoch haben Sie, Herr Bertram, Ihrer Gattin gegenüber eine Äußerung getan, von der ich Ihnen sagte, dass ich sie als schwere Beleidigung empfinden müsse. Trotzdem nahmen Sie keine Veranlassung, sich zu entschuldigen. Ich bin nicht in der Lage, diese Beleidigung auf mir sitzen zu lassen und fordere Sie hierdurch um eine entsprechende Erklärung auf.

4 Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 63f. mit Anm. 18.

Ich betrat Ihren Laden mit der Frage: »Bin ich hier in einem deutschen Geschäft?« Die mich empfangende Dame, Ihre Gattin, antwortete darauf mit offener Enttäuschung »Aber selbstverständlich.« Hierauf entgegnete ich, dass ich mir diese Frage nur erlaubt hätte, weil draussen noch das Eres-Transparent hängt, welches im Allgemeinen nur noch bei jüdischen Geschäften zu sehen sei. Ihre Gattin entgegnete darauf, dass das wohl nicht der Fall wäre. Auch andere und grössere Firmen führten noch Eres Artikel und die sollten erst einmal mit der Aufgabe der jüdischen Verbindungen voraufgehen, z.B. Hollenkamp. Meine Antwort darauf, dass Hollenkamp wohl nicht mehr mit Eres arbeite,⁵ mindestens aber am Geschäftsäusseren keine Eres-Reklame mehr mache (in Erfurt hat man an Stelle des Wortes Eres die äussere Rundung im Transparent durch eine rote Scheibe ersetzt), überbrachte Ihre Gattin Ihnen, wodurch ich die Ehre hatte, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Das erste, was Sie sagten, war, Sie könnten das Verhalten von Hollenkamp und auch das Ihres Freundes Zelle in Leipzig nur als feige bezeichnen. Sie sähen keine Veranlassung, die 36jährige Verbindung mit Rappolt aufzugeben, zumal Sie mit den Inhabern (oder einem Inhaber) persönlich gut befreundet wären. Zudem gäbe es keinen Ersatz für Rappolt. Seine Leistungen seien einzig. Hiergegen machte ich geltend, dass dies nicht mehr der Fall sei. Unter Beweis stellen könnte ich diese meine Behauptung jedoch nur durch Vorlage der Kollektion und Lieferung einwandfreier, erstklassiger Ware. Dazu bedürfe es aber erst Ihrer freundlichen Zustimmung und ich bat sie um diese Zustimmung. Auch das lehnten Sie ab mit der Bemerkung, dass Sie grundsätzlich sich ins Geschäft nicht hereinreden liessen. Sie kauften ausschliesslich da, wo Sie es für richtig hielten. Sie liessen die Politik aus dem Geschäft heraus. Demgegenüber erlaubte ich mir den höflichen Hinweis darauf, dass das Tragen des SS-Abzeichens nicht im Einklang mit dem öffentlichen Zeigen des ERES-Plakates stehe. Hiergegen machten Sie geltend, Sie seien seinerzeit aufgefordert worden, der SS als förderndes Mitglied beizutreten (wenn ich mich nicht irre, sagten Sie sogar, Sie seien gedrängt worden). Sie hätten dem nachgegeben und seien Mitglied geworden, um der Verbundenheit mit der neuen Bewegung Ausdruck zu verleihen. Das sei aber eine private Angelegenheit, mit dem Geschäft habe das nichts zu tun.

Bei der Zurückhaltung, der ich mich befleissigte, habe ich Ihnen, da Sie ein älterer Herr sind, etwa 10 bis 20 Jahre älter als ich, nicht die Vorhaltung gemacht, dass im Allgemeinen solche äusseren Abzeichen im Geschäft aus dem ganz bestimmten Grunde getragen werden, um damit diejenigen Kunden heranzuziehen oder zu behalten, die Wert darauf legen, in deutschen Geschäften deutsche Ware zu kaufen. [...] ich beschränkte mich darauf, Ihnen nahezu legen, mit solchen Äusserungen, wie Sie jetzt mehrere getan hätten, doch zurückhaltend zu sein, da sie der allgemeinen heutigen Auffassung nicht mehr entsprächen. Wenn ich z. B. meiner Firma die Unterredung wortgetreu berichten würde und diese würde diesen Bericht an die

5 Vgl. zur Textilfabrik Rappolt & Söhne, die unter anderem unter dem bekannten Qualitätssiegel »Eres« Mäntel herstellte, ausführlich Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 138 ff.

Adefa weitergeben, so würde wohl innerhalb weniger Tage entweder das SS-Abzeichen oder das Eres-Plakat verschwinden. Sie bestritten dies und sagten wörtlich: »Sie können meinetwegen Ihrer Firma dies alles berichten. Ich lasse mich keinesfalls belehren und ich werde mir keinesfalls in meine geschäftlichen Massnahmen hereinreden lassen«. Wörtlich sagten Sie noch: »Ich bin auch Antisemit. Ich lese auch ab und zu den Stürmer. Aber diese Politik hat alles mit dem Geschäft nichts zu tun. Mein Vater hat mir vor 40 Jahre schon den Rat gegeben, »lass die Politik aus dem Geschäft«. AM WENIGSTEN LIESSEN Sie es gelten, wenn die Herrn von der Adefa sich in ihr Geschäft einmischten. Ich sagte darauf, dass das, was Sie Politik nennen, m.E. heute kaum noch vom Geschäft getrennt werden könnte. Auch wenn man nicht Antisemit sei, könne man als deutscher Kaufmann den Standpunkt vertreten, dass es eine wichtige Aufgabe ist, den bestehenden Zustand des jüdischen Übergewichts in der Konfektions-Branche zu beseitigen. Das sei sowohl Aufgabe der Adefa, als auch meine Aufgabe und ich erlaubte mir der Meinung Ausdruck zu geben, dass es auch Ihre Aufgabe sei, insbesondere als Angehöriger einer P.O.⁶

Nach der Fortsetzung der Unterredung, die im Allgemeinen aus der Wiederholung des Vorstehenden bestand, wollte ich meinen Besuch beenden und liess mir von Ihnen bestätigen, dass Sie mit dem Bericht an meine Firma einverstanden seien. Sie wiederholten Ihr Einverständnis, wandten sich aber dann doch inkonsequenterweise mit folgenden Worten an Ihre Gattin: »Da siehst Du wieder mal diese deutschen Vertreter, wie sie mit Erpressung Geschäfte machen wollen.«

Ich verbat mir diese in Gänsefüsschen ausgesprochenen Worte diese deutschen Vertreter und das Wort von der Erpressung und sagte Ihnen, dass ich mir diese Beleidigung nicht gefallen lassen könne. Trotzdem nahmen Sie keinen Anstand, sich zu entschuldigen, obwohl die Unterhaltung von mir aus in den konzilientesten Formen und höflichstem Ton gehalten war. Weder meine Firma noch ich haben es nötig, geschäftliche Erfolge durch Hervorkehrung unseres Deutschtums, geschweige durch Erpressung zu erzielen. Wir legen unsere Ehre darin [sic] durch Leistungen ins Geschäft zu kommen. Umso mehr bin ich nicht in der Lage, die ausgesprochene Beleidigung auf mir sitzen zu lassen.

Wie anfangs betont, fordere ich Sie nunmehr zu einer entsprechenden Erklärung auf.

Mit deutschem Gruß!
gez. Bernh Eidmann⁷

6 Adefa steht für »Arbeitsgemeinschaft deutsch-arischer Fabrikanten der Bekleidungsindustrie e.V.«. Sie wurde 1933 gegründet. Die Adefa vertrat etwa 500 Unternehmen und stattete die Produkte ihrer Mitglieder mit dem Etikett »Adefa – das Zeichen für Ware aus arischer Hand« aus. Zwischen der Adefa und der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie bestanden personelle Verflechtungen. Der Ausdruck »P.O.« steht für Politische Organisation. Die Politische Organisation (PO) der NSDAP als Kernpartei gliederte sich in Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Zellen und Blocks.

7 Bernhard Eidmann (geb. 1886) war seit 1925 Inhaber des Textil-Einkaufshauses Bernhard Eidmann in Berlin, der Leo Taverne AG Herrenkleiderfabrik in Stettin und der Firma Gebrüder

⟨B⟩

LB/Dr. B.

18. Februar, 1936.

Herrn
Bernhard Eidmann
Berlin-Zehlendorf,
Eckener Allee 61

Auf Ihre Zuschrift vom 13. ds.Mts. erwidere ich Ihnen, dass Ihr Auftreten in meinem Geschäft nicht so harmlos war, wie Sie es jetzt hinstellen versuchen. Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es üblich ist, wenn bereits ein Vertreter im Laden seine Aufwartung macht, zu gehen. Dann hätten Sie mich bei einem Wiederkommen persönlich sofort gesprochen und ich hätte Ihnen auf Ihre anmassenden Fragen sofort die richtige Antwort gegeben und Sie aus meinem Lokal verwiesen. Denn ich habe es nicht nötig, einem Vertreter Auskunft zu geben, ob ich arisch bin, was für Aushängeschilder ich gebrauche und mit welchen Lieferanten ich arbeite. Noch viel weniger geht es einen Vertreter an, was ich für Abzeichen trage, am allerwenigsten aber hat ein Vertreter das Recht, mir mit einer Anzeige bei der Adefa oder einer politischen Organisation zu drohen. Wenn Sie jetzt mit dem Ausdruck »Erpressung«, aus dem Zusammenhang gerissen, krebzen gehen wollen, so erwidere ich Ihnen, dass ich ganz genau weiss, in welchem Zusammenhang ich den Satz geprägt habe.

Im übrigen weise ich Sie auf die Bekanntmachung des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom

4. November 1935 an den Herrn Leiter der Reichswirtschaftskammer Aktenzeichen IV 239 71/35

hin, nach welchem Beeinflussungen in der Art, wie Sie es versucht haben, strengstens verboten worden sind und solche Verstösse sofort gemeldet werden sollen.

Sie wollen mir deshalb die Anschrift der von Ihnen vertretenen Firma mitteilen, damit ich diese von der Art und Weise, wie sie aufzutreten beliebten, in Kenntnis setze und auch diese auf die genannte Bekanntmachung erneut hinweise.

Schliesslich lasse ich mich in meiner nationalsozialistischen Einstellung auch von Ihnen nicht übertreffen, ich lehne es aber ab, wie ich Ihnen bereits sagte, mit einer politischen Einstellung Geschäfte zu machen.

Mit deutschem Gruss
gez. Ludwig Bertram

Rockmann in Leipzig. Zugleich war er Vertreter der Firma Szillath & Co., Berlin. Vgl. VEJ 1, S. 559, Anm. 2. Ludwig Theodor Bertram (1874-1941) war Kaufmann und Inhaber der gleichnamigen Textilfirma in Gera. Den Schriftwechsel übersandte Bertram am 27. April 1936 an Rappolt & Söhne, die ihn ihrerseits offenbar dem Hamburgischen Staatsamt übermittelten. Eidmann war mutmaßlich 1923 kurzfristig stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik.

Nr. 8

»Sittenwidrig«: über den jüdischen Erwerber eines »arischen« Firmennamens

15. April 1936

Frankfurter Zeitung vom 15.4.1936

Verkauf eines Geschäfts mit arischem Firmennamen an einen Juden. Vom Oberlandesgericht Hamburg als nichtig erklärt.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 27. November 1935, das jetzt in der »Juristischen Wochenschrift« veröffentlicht wird (I U 225/35), entschieden, daß der Verkauf eines Handelsgeschäfts mit einem arischen Firmennamen an einen Volljuden gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. In dem zur Verhandlung stehenden Fall waren in dem Kaufpreis vereinbarungsgemäß sämtliche Rechte an der Firma und die Uebernahme des gesamten Kundenstammes abgeschlossen. Diese Vereinbarung erklärte das Gericht für nichtig; mit der Vereinbarung falle aber der gesamte Kaufvertrag, da anzunehmen sei, daß der Antragsteller – der Käufer – ihn ohne die Vereinbarung nicht geschlossen hätte. In der Entscheidung wird im übrigen noch bemerkt, daß zwar die Frage, ob ein Jude, der von einem Arier ein Handelsgeschäft kaufe, das Geschäft unter dessen arischem Namen weiterführen dürfe, bisher durch keine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt sei, eine Vereinbarung, wie sie hier geschlossen worden sei, daß ein jüdischer Kaufmann künftig unter arischem Namen Handel treibe, müsse aber schon jetzt als gegen die guten Sitten verstößend bezeichnet werden. Entscheidend sei dabei, daß die nationalsozialistische Weltanschauung dem Judentum ablehnend gegenüberstehe. Es sei ohne weiteres glaubhaft, daß viele Kunden des Antragstellers nicht von ihm kaufen würden, wenn sie wüßten, daß er ein Jude sei. Es komme auch nicht darauf an, ob der Verkäufer selbst gewußt habe, daß der Antragsteller Jude sei.⁸

8 Das Dokument referiert eine Entscheidung des OLG Hamburg vom 27. November 1935. Der Originaltext ist in Kap. 49.1, Dok. 7, wiedergegeben. Von Interesse ist hier, dass und wie die renommierte *Frankfurter Zeitung* über die gerichtliche Entscheidung berichtete. Sie konnte dies nur mit der Waffe der leisen Töne, um sich gegenüber ihren Lesern eines geistigen Widerstandes zu versichern. Nur dann konnte sie der Gleichschaltung entgehen. Im Dokument lautet der insoweit maßgebende Satzteil »bisher durch keine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt sei«. Dahinter verbirgt sich die unausgesprochene Kritik des Verfassers. Vgl. Günther Gillissen, Auf verlorenem Posten. Die Frankfurter Zeitung im Dritten Reich, Berlin 1986.

Nr. 9

Über die Einstellung von nichtjüdischen Lehrlingen in jüdische Betriebe

29. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VT 12.25

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister

Berlin W 8, den 29. April 36
Unter den Linden 33 – 35.

G.Z.: II c Nr. 2007/36.

Betrifft: Einstellung nichtjüdischer Lehrlinge in jüdische Betriebe.

Nach der zu erwartenden gesetzlichen Regelung ist damit zu rechnen, daß, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen die Befähigung zur Berufserziehung nur Personen zuerkannt wird, die Reichsbürger sind. Da nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1333) ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, ist er zu Berufserziehung nicht befähigt.

Es ist jedoch vorgesehen, daß der Erziehungsverpflichtete einen Vertreter mit der Berufserziehung betrauen kann, der für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich ist. Der Stellvertreter muß seinerseits den für die Lehrbefugnis erforderlichen Voraussetzungen entsprechen.

Unter diesen Umständen habe ich keine Bedenken, daß nichtjüdische Lehrlinge in jüdische Betriebe eingestellt werden können, wenn in diesen ein Stellvertreter, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, mit der Lehrlingsausbildung betraut ist. Einen Zwang, als Lehrling in einen jüdischen Betrieb einzutreten, darf das Arbeitsamt allerdings nicht ausüben.

Im Auftrage
gez. Dr. Wende.

An den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2.

Nr. 10

»Betr.: Nichtarier-Frage und Export«

22. Mai 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

[Rappold & Söhne]

K II

Dr. R/Gl.

22. Mai 1936

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Wirtschaftsminister,
Berlin W. 8
Behrenstrasse 43

Betr. Nichtarier-Frage und Export

Im vergangenen Jahr hatten wir uns erlaubt – zuletzt mit Schreiben vom 7. und 25. September 1935 – auf die besonderen Schwierigkeiten hinzuweisen, die dem Absatz unserer Erzeugnisse dadurch bereitet werden, dass das von uns in jahrelanger und kostspieliger Propaganda eingeführte Qualitätszeichen »Eres« als »jüdische Marke« zu diskriminieren versucht wird. Wir verweisen hierzu auf die dortigen Zuschriften: IV/15298/35 und IV/16657/.

Wenn wir heute einen neuen Vorgang dieser Art durch abschriftlich erfolgende Uebersendung des anliegenden Schriftwechsel aktenkundig machen, so geschieht dies nicht in der Absicht, den bereits bekannten Fällen lediglich einen neuen Fall anzureihen;

allerdings ist es uns bei dieser heutigen Mitteilung möglich, auf Grund der uns erteilten Ermächtigung, die Namen des Kunden, der Konkurrenzfirma und des Vertreters dieser Firma zu nennen.

Wir erbitten heute Ihre Aufmerksamkeit für diesen Vorgang, indem wir uns eine grundsätzliche Frage zu stellen erlauben:

Ist es möglich, die von uns eingeleiteten Massnahmen mit dem Ziel einer wesentlichen Erhöhung unserer Ausfuhr fortzusetzen?

Wir bejahen diese Frage für uns nur dann, wenn die Bereitschaft und die praktische Möglichkeit besteht, derartige Konkurrenzmanöver und Einzelaktionen wirksam zu unterbinden.

Unsere Marke ist – nicht gefühlsmässig, sondern kaufmännisch gesehen – unser Stolz; sie ist die Grundlage und die Voraussetzung unserer Arbeit, die sinnlos wird, wenn sie sich verstecken muss. Eine Gefolgschaft von ca. 600 Mitgliedern kann auf die Dauer ohne eine solche Voraussetzung nicht beschäftigt werden.

Ebensowenig aber ist es möglich, wirksame Ausfuhr zu treiben, wenn sie sich nicht auf einen ausreichenden und stetigen Inlandsabsatz zu stützen vermag. Dieser Satz galt schon immer für die gesamte Industrie, er gilt bei den heutigen Schwierigkeiten des Exportes erst recht, und er gilt insbesondere für die Oberbekleidungs-Industrie, für die die Wettbewerbslage im Ausland besonders ungünstig geworden ist.

Dass unsere Firma die Fähigkeit hat, Export zu treiben, geht daraus hervor, dass (abgesehen von dem Transithandel, der sich in den guten Jahren zwischen 1 und 2 Millionen Mark bewegte) unser Export an Eigenerzeugnissen 1928 = 1,8 Millionen Mark betragen hat, und dass wir selbst im Jahre 1935 mit RM. 248.000.— immerhin noch weit über dem Durchschnitt der exportierenden Firmen unserer Industriegruppe liegen.

Daneben aber hatten und haben wir den Willen, trotz aller Schwierigkeiten an eine starke Ausdehnung unserer Ausfuhr, insbesondere auch nach unseren Vorkriegsabsatzländern in Uebersee, neu heranzugehen. Wir haben zu diesem Zweck seit einiger Zeit den Orient durch einen Reisenden bearbeiten lassen, welcher durchaus beachtliche Erfolge erzielte, wir haben Vertretungen in einer Reihe von Ländern engagiert und mit Aufwendung erheblicher Mittel neuerdings im Frühjahr wieder einen Reisenden nach Zentral- und Südamerika entsandt.

Der Erfolg ist nicht ausgeblieben: In der Zeit vom 1. Januar 1936 bis 13. Mai 1936 betrug der Ausfuhrumsatz und bis zum 13. Mai vorliegende Ausfuhraufträge zusammen RM 272.812,— gegen RM 138.855,— in gleicher Zeit des Vorjahres.

Wir glauben, dass dies ein Erfolg ist, wir glauben aber auch, dass es verständlich ist, wenn sich für uns die eingangs gestellte grundsätzliche Frage erhebt.

Der Aufbau und Wiederaufbau einer Exportorganisation, so wie wir sie in Angriff genommen haben, bedeutet nur dann keine Vergeudung volkswirtschaftlicher Mittel, wenn diese Organisation, gestützt auf das innerdeutsche Geschäft, ruhig und stetig ausgebaut werden kann, um ständig wachsende Erfolge zu zeitigen. Es gehört aber auch bei einem Unternehmen, das industrielle Qualitätserzeugung und hanseatischen Kaufmannsgeist vereinigen soll, ein persönliches Maß von Elastizität, Wagemut und Spannkraft dazu, dessen Vorhandensein abhängt von der Sicherheit des Bewusstseins, dass bei diesem Aufbau der Ausfuhr der Inlandsumsatz geschützt ist gegen willkürliche Eingriffe unverantwortlicher Stellen und Einzelpersonen, und dass dieser Absatz sich entfalten kann auf dem Boden der bestehenden Rechtsgrundlage und im Rahmen eines anständigen Wettbewerbs.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in der Lage wären, uns durch Ihre Antwort die Sicherheit zu geben, die wir benötigen, um unsere Anstrengungen auf dem Gebiete der Ausfuhr festzusetzen mit dem Ziel, wieder die grosse Ausfuhrfirma zu werden, die wir einst waren.

Nr. II

Der »Arierparagraf« im Warenzeichenrecht

15. September 1936

United States Holocaust Memorial Museum, Washington, DC, Osoby Fond 721
(CV Archive)

Landgericht in Hamburg.

22 S 5/36

32 C 570/35

Verkündet

am 15. September 1936.

Urteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

[...]

Gleichwohl erscheint das Verlangen des Klägers, daß die Beklagte, deren Inhaberin unbestritten nichtarisch ist und die ihre Geschäfte hauptsächlich durch ihren ebenfalls nichtarischen Ehemann betreiben läßt, seinen Namen für die von ihr hergestellten kosmetischen Erzeugnisse in Zukunft nicht mehr verwendet, begründet. Das Namensrecht ist ein höchst persönliches Recht. Nach der nationalsozialistischen Weltanschauung, die aus dem Grunde der Reinhaltung der Rasse eine scharfe Trennung zwischen Arier und Nichtarier fordert, ist das Verlangen berechtigt, daß diese Unterschiede auch äußerlich nicht durch den Gebrauch des Namens eines Ariers durch einen Nichtarier, auch dann, wenn dieser Name nur für die von dem Nichtarier hergestellten Waren gesc[h]äftlich verwendet werden soll, verwischt werden. Der deutsche Volksgenosse empfindet es mit Recht als einen Mißbrauch seines Namens, wenn dieser von einem Nichtarier für seine geschäftlichen Zwecke benutzt wird. Der Beklagte kann sich demzufolge nicht auf die mit dem Kläger von der Firma Dr. Tetzner & Garbers im Jahre 1927 getroffenen Vereinbarungen berufen. Einmal haben sich seitdem die Anschauungen grundlegend gewandelt, sodann waren die damaligen Vertragsgegner des Klägers keine Nichtarier. Hinsichtlich des Verbots des Gebrauchs des Namens Dr. Tetzner war somit die Berufung zurückzuweisen.

[...]

Nr. 12

Die Ermittlung jüdischer Gewerbebetriebe (Anfang 1938)⁹

⟨A⟩ 14. Januar 1938

⟨B⟩ 25. Januar 1938

⟨C⟩ 27. Januar 1938

⟨D⟩ 30. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 90, 93, 94

⟨A⟩

[Edgar Calmon, Schuhwaren]

Hamburg 39, den 14. Januar 1938
Alsterdorferstr. 14 – 16.

An die
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsabteilung
H i e r.

Zufolge Ihrer Anfrage vom 11. ds. teile ich Ihnen mit, dass ich als Inhaber obiger Firma auf Grund der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als nicht-arisch zu gelten habe.

Ich gehöre dennoch seit 1896 der evangelisch-lutherischen Kirche an und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Falls weitere Angaben über meine Person erwünscht sind, bitte ich um gefl. Mitteilung.

Hochachtungsvoll
gez. Edgar Calmon

9 Mit einem geheim gehaltenen Erlass vom 4. Januar 1938 bestimmte der Reichswirtschaftsminister, was als »jüdischer Gewerbebetrieb« zu gelten habe; vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 210, Rn. 398. Der Anordnung lag ein Kurswechsel im Reichswirtschaftsministerium Ende 1937 zugrunde. Der bisher das Amt des Reichswirtschaftsministers führende Präsident der Reichsbank, Hjalmar Schacht, war am 5. September 1937 beurlaubt und am 26. November 1937 als Reichswirtschaftsminister förmlich entlassen worden. Am 15. Februar 1938 wurde Walther Funk sein Nachfolger als Reichswirtschaftsminister. In der Zwischenzeit war Göring, der im Februar 1936 mit außerordentlicher Vollmacht Beauftragter für den Vierjahresplan geworden war, vertretend tätig und nutzte das Ministerium für seine politischen Ziele.

〈B〉

Bebe Schuhe
Alfred Behr

Verwaltung Hamburg, Mönckebergstr. 8
Barkhof Haus 3.

25.1.1938

An die
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsabteilung
H a m b u r g 36.

Ihnen den Eingang Ihrer gefl. Zuschrift vom 11. ds. bestätigend, konnte die frühere Erledigung anlässlich einer Geschäftsreise nicht eher erfolgen.

Auf Ihre Anfrage ich Ihnen mit, das unsere Firma »Bebe Schuhe Alfred Behr« als rein jüdische Firma zu bezeichnen ist, da die Inhaber Volljuden sind.

gez. Alfred Behr.

〈C〉

[Max Frajnd, Schuhwaren]

Hamburg, 27.1.38

An die
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsabteilung
H a m b u r g.

Mein Betrieb ist in Bezug auf die Person des Inhabers und der investierten Gelder als nicht arisch anzusehen.

Ich möchte bemerken, dass ich ausländischer Staatsangehöriger bin.

gez. M. Frajnd
(Hamburg 27, Billh. Röhrendamm 112)

⟨D⟩

[Sonja Reider, Schuhreparatur]

Postkarte

Hamburg, den 30.1.38

An die
 Industrie- und Handelskammer
 Einzelhandelsabteilung
 H a m b u r g 36.

Auf Ihrem Schr. vom 11. Januar 38 teile ich hefl. [sic] mit das ich Jüdin bin.

Hochachtend
 gez. S. Reider¹⁰
 Hamburg 21, Winterhuder Weg 2

Nr. 13

Die amtlichen Listen jüdischer Ausfuhrfirmen Hamburg-Altstadt und -Neustadt
 1. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögens-
 verwertungsstelle), 19

Abschrift.
 Liste der jüdischen Ausfuhrfirmen
 des FA. Hamburg-Altstadt
 nach dem Stand vom 1. April 1938

Lfd. StNr. Nr.	Firmen bezeichnung	Anschrift	Namen der Inhaber	Anschrift
1 3/293	David van der Walde	Brandsende 15/17	Gustav A. van der Walde	St. Benedikt- str. 29
2 3/614	Siegfried Heckscher & Co.	do	Erwin Salomon	Rondeel 41
3 6/57	S. Freund & Pels	Spitalerstr. 7	Hans Man- dowsky	Hofweg 51

¹⁰ Sonja Reider, geb. Galkowitsch (geb. 1.1.1882 in Mitau, Lettland), Angehörige der Jüdischen Gemeinde, wurde am 25. Oktober 1941 mit dem ersten Hamburger Transport nach Lodz deportiert und von dort am 10. Mai 1942 nach Chelmno. Dort wurde sie vermutlich bereits am Tage ihrer Ankunft ermordet. Vgl. Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 339.

4	6/14	Reiter, Inselmann & Co.	Spitalerstr. 11	Emil Freimuth	Isestr. 43
5	6/195	H. Rosenberg	Spitalerstr. 9	Emil Rosenberg Joseph Rosenberg Julius Rosenberg	Woldsenweg 9 Oderfelderstr. 17 Hansastr. 62
6	7/15	J.F.U. Scheibel	Spitalerstr. 11	Richard Jilovsky	Abendrothsweg 71
7	7/464	Paul Kant & Co.	Barkhof 2	Paul Kant	Altona-Hochkamp Graf Speestr. 28
8	8/297	Salo Ventura	Breitestr. 34/36	Salo Ventura	Immenhof b/Siegfried
9	10/25	J. M. Stavenhagen	Alstertor 1	Max Stavenhagen	Inselstr. 5
10	12/625	S. Wolosker & Co.	Bergstr. 27	Saul Wolosker	St. Benediktstr. 23 a
11	19/481	Zenetti & Holzer	Mattentwiete 38	Bernhard Holzer	Isestr. 26
12	21/73	L. Behrens & Söhne	Hermannstr. 31	Georg Behrens Charles Perocy Hamberg	Fontenay 5 Heilwigstr. 34
13	22/60	Davidson Gebrüder	Mönkeb.Str. 7	Percy Davidson	Goethestr. 15
14	22/180	Martin Lippstadt jr.	"- 9	Martin Lippstadt	Jungfrauen- thal 28
15	22/892	Labowsky & Co.	"- 5	Walter Labowsky Salli de Leeuw	St. Benediktstr. 5 Jungfrauen- thal 22 II
16	22/921	Kurt Ephraim	"- 5	Hans Ephraim Bruno Gimpel	Hallerstr. 83 I Isestr. 49
17	22/117	Max Marx	"- 5		
18	23/34	Rappolt & Söhne	Mönckebergstr. 11	Franz Rappolt Paul Hans Walter	Leinpfad 58 Rondeel 37 " 33 " 33
19	24/608	James Magnus & Co	"- 31	Karl Kohn	Adolf Hitlerstr. 151

20	49/622	Henry Blum	Hahntrapp 5	Henry Blum	Isestr. 69
21	25/390	Arndt & Cohn	Alterwall 32	Dr. Karl August Cohn	Sierichstr. 140
22	25/253	Jos. Zinner	Alterwall 64	Frau Sophie Zinner	Wiesendamm 150
23	26/473	Willi Stern	Mönkedamm 7	Lazarus Lanzkorn (flüchtig)	London
24	27/4	James Frankfurter & Co.	Gr. Bäckerstr. 2 – 4	James Frankfurter	Isestr. 141
25	29/756	Robert Ganz	Schopenstr. 15	F. Ganz	Husumerstr. 15
				Robert Ganz	Oberstr. 28
26	31/603	W. Spiegel & Co.	Hopfensack 20	Wladislaw Spiegel	Isestr. 73

Abschrift.

Liste der jüdischen Ausfuhrfirmen
des FA. Hamburg-Neustadt
nach dem Stand vom 1. April 1938

Lfd. Nr.	St.Nr.	Firmenbezeichnung	Anschrift	Namen der Inhaber	Anschrift
1	2	3	4	5	6
1	1/24	Hugo Knobloch & Co.	Esplanade 6	a) Leo K[n]obloch b) Franziska Knobloch	Isestr. 106 Loogestieg 12
2	9/29	Louis Landau Export nach England neu aufgenommen. (Früher Lotteriekollekteur)	Gr. Theaterstr. 34	John Landau	Hansastr. 63 II
3	9/47	J. P. H. Hagedorn & Co.	Colon[n]aden 41	Dr. Max Liebermann	Mittelweg 146
4	13/53	Corsethaus Gazelle	ABCstr. 57	a) Ferd. Isenberg b) Edm. Hinrichs	Maria Louisenstr. 122 Adolf Hitlerstr. 14

- 5 19/187 Ekert & Co. Fuhrentwiete 51/53 a) Maximilian Klosterallee
Ekert 10
b) Leon Ekert Oderfelderstr.
42
c) Joseph Ekert Heilwigstr. 73

Nr. 14

Fallen ausländische jüdische Geschäfte unter das »Tarnungsverbot«?

29. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Verwaltung f. Handel,
Schifffahrt u. Gewerbe

29. April 1938.

III.

An die Vertretung Hamburgs in Berlin,
über das Hauptverwaltungsamt, Verwaltungsabteilung.

Der Doyen des Konsularkorps hat um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten:

- 1.) Müssen die Angestellten eines ausländischen Geschäfts, dessen Inhaber jüdisch ist, die Kundschaft darauf hinweisen, daß es sich um ein jüdisches Geschäft handelt?
- 2.) Machen sich die Angestellten strafbar, wenn sie nicht darauf hinweisen?
- 3.) Darf ein nichtarischer ausländischer Firmeninhaber seine Firma auf einen seiner arischen Angestellten gegen feste Verzinsung seines Kapitals übertragen und gegebenenfalls seinen Sohn als Angestellten in der Firma arbeiten lassen?

Mit Bezug auf die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 404) wird gebeten, bei dem zuständigen Referenten im Reichswirtschaftsministerium eine Beantwortung der Fragen herbeizuführen.

gez. Grotkop
Senatsdirektor.

Nr. 15

Die eingeschränkte Belieferung jüdischer Firmen mit Papier

⟨A⟩ 11. August 1938

⟨B⟩ 28. September 1938

Archiv Papierfabrik München, Dachauer Straße¹¹

⟨A⟩

Wirtschaftsgruppe

der Papier-, Pappen-, Zellstoff-
und Holzstoff-Erzeugung

Berlin-Charlottenburg, den

11.8.38

Neue Grolmanstrasse 5 – 6

Vertraulich!

An die

Mitglieder

der Wirtschaftsgruppe der Papier-,
Pappen-, Zellstoff und Holzstoff-
Erzeugung.

Betr.: Belieferung jüdischer Firmen.

Ueber die Belieferung jüdischer Abnehmer bestanden verschiedene Unklarheiten, die nunmehr durch nachstehenden Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. August 1938 – I Text 12 357/38 – behoben worden sind:

»Zur Klarstellung von Zweifeln über die Belieferung jüdischer Firmen mit Papier und Pappes stelle ich fest: Jüdische Abnehmer sind mit einer um 10 % geringeren Menge von Papier und Pappes zu beliefern als im Rahmen der »Marktorientierung« (mein Erlass betreffend Papierversorgung vom 25.6.1937 – II R 22 627/37) gegeben. Die danach erforderliche Kürzung wird nicht dadurch vorgenommen, dass mit meiner Zustimmung im Rahmen der Marktorientierung von jeher eine allgemeine Kürzung um 10 % vorgenommen worden ist. Der Abzug von 10 % für jüdische Abnehmer ist daher von der bereits gekürzten Menge vorzunehmen.

Eine Belieferung jüdischer Abnehmer, die im Jahre 1936 nicht beliefert worden sind, ist in jedem Fall unzulässig.

Im übrigen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, dass den zuständigen Prüfungsstellen im Einzelfall berichtet wird, wenn bei jüdischen Verarbeitern oder Exporteuren Ausführungsschwierigkeiten bestehen.«

¹¹ Freundlich mitgeteilt von Stefan Feyerabend, Hamburg, Papiergroßhändler und Mitbegründer der PapierUnion.

Aus dem Erlass geht hervor, dass für jüdische Abnehmer ausser der im Rahmen der Marktorientierung vorgesehenen Kürzung von 10 % – die ohne Rücksicht auf die Entspannung des Marktes gegenüber jüdischen Abnehmern nach wie vor zu gelten hat – zusätzlich eine weitere Kürzung von 10 % vorzunehmen ist.

Demnach sind jüdische Abnehmer mit einer um 20 % geringeren Menge als im Jahre 1936 zu beliefern.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Feststellung, dass die Neubelieferung von nichtarischen Firmen, die im Jahre 1936 nicht beliefert worden sind, unzulässig ist.

Wir bitten um vertrauliche Behandlung der vorstehenden Mitteilungen. Insbesondere ist eine Bekanntgabe an nichtarische Abnehmer unzulässig.

Heil Hitler!
Wirtschaftsgruppe der Papier-
Pappen-, Zellstoff u. Holzstoff
Erzeugung

gez. Unterschrift

⟨B⟩

Fachgruppe Papier – Erzeugung
der Wirtschaftsgruppe der Papier-, Pappen-, Zellstoff-
und Holzstoff-Erzeugung

1938/39
Rundschreiben Nr. S 28
v. W./Dr. MH/Fl.

Charlottenburg, den 28. September 1938
Neue Grolmanstr. 5/6

Streng vertraulich!

An die Papierfabriken!

Betr.: Belieferung jüdischer Firmen.

Die Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung hat eine neue Liste ihrer jüdischen Mitgliedsfirmen herausgegeben, die wir Ihnen in der Anlage zu diesem Rundschreiben übermitteln. Durch diese Liste ist die von uns mit Rundschreiben Nr. S 22 vom 21. Juli 1938 veröffentlichte Zusammenstellung der jüdischen Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung überholt. Die unserem heutigen Rundschreiben beigefügte Liste ist ebenfalls ortsalphabetisch geordnet. Lediglich diejenigen Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung, bei denen Arisierungsverhandlungen bereits eingeleitet sind, sind in dem allgemeinen Verzeichnis nicht enthalten, sondern in einer besonderen Liste zusam-

mengestellt, die wir als letztes Blatt der Anlage zu unserem heutigen Rundschreiben beigefügt haben.

Heil Hitler!
 Fachgruppe Papier-Erzeugung
 Der Geschäftsführer:

v. Wussow.

[...]

Ackermann & Wulff Nachf.,	Hamburg 11,	Deichstr. 48/50
Automat-Papier-Fabrik,	Hamburg 23,	Marienthalerstr. 48
Carl Ballin Wwe & Sohn,	Hamburg 11,	Burstah 36/38
Edith Behrend,	Hamburg 13,	Bornstr. 20
Armin Behrens,	Hamburg 13,	Isestr. 58
Albert Davids,	Hamburg 13,	Rappstr. 24
Gertrud Engel,	Hamburg 37,	Rothenbaumch. 77
Grete Feldmann,	Hamburg 13,	Isestr. 59
Helene Gelberg,	Hamburg 13,	Isestr. 21
Max Goldblatt,	Hamburg-Altona,	Generalstr. 105
Wilhelm Jotkowitz,	Hamburg 36,	Poolstr. 38
J. Lodner,	Hamburg-Altona,	Gr. Bergstr.
Moritz Mannheim,	Hamburg 11,	Graskeller 6
Hermann Monczyk,	Hamburg-Altona,	Gürtnerstr.
Saturn-Druckerei,	Hamburg-Altona,	Grünestr.
Inh. John Rosenfeld,		
Hedwig Silberstein,	Hamburg 1,	Sprinkenhof
Helmuth Wolff,	Hamburg 3,	Englische Planke
[...]		

Nr. 16

Die »Entjudung« des Hamburger Speditionsgewerbes

11. August 1938

Privatarchiv Ina Lorenz, Hamburg

Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei
Fachgruppe Spedition Bezirksuntergruppe Groß-HamburgAn die
Industrie- und Handelskammer
Hamburg
H a m b u r g 11
(Börse)

am 11. August 1938

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Kopie unseres heutigen Briefes an den Gauwirtschaftsberater der N.S.D.A.P., Gauleitung Hamburg, und bitten Sie, auch Ihrerseits in dem Sinne tätig zu werden, wie wir an den Gauwirtschaftsberater geschrieben haben.

Eine Liste der jüdischen Speditions-Firmen in Hamburg (Stand vom 11. Juli 1938) fügen wir bei: Sollte diese nach den Unterlagen, die Sie im Besitze haben, nicht vollständig sein, so wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diejenigen Firmen noch namhaft machten, von denen Ihnen bekannt ist, dass sie nichtarisch sind.

Heil Hitler!
Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei
Fachgruppe Spedition
Bezirksuntergruppe Groß-Hamburg
(gez.) Unterschrift
Leiter
(Dr. Gröseling)

An die
Gauleitung Hamburg
der N.S.D.A.P.
z.Hd. des Gauwirtschaftsberaters
Hamburg 36
Gauhaus

Dr. Gr./E. 11. August 1938

In den letzten Monaten sind die Bestrebungen, das Judentum aus der deutschen Wirtschaft auszuschalten, in fast allen Wirtschaftsgruppen energisch vorgetrieben worden. Ich lese nun in einer Hamburger Tageszeitung, dass in der DAF.-Zeitschrift

»Der reisende Kaufmann« der Sachbearbeiter des Reichswirtschaftsministeriums, Herr Ministerialrat Krüger, eine gesetzliche Regelung für den Handelsvertreterberuf im Zuge der Ausschaltung des jüdischen Elementes am 30. September 1938 ankündigt. Das kommende Gesetz soll vorsehen, dass von diesem Tage ab jüdische Handelsvertreter oder Handlungsreisende auch am Ort ihres Wohnsitzes ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen.

Ich glaube infolgedessen, dass es nun auch an der Zeit ist, das deutsche Speditionsgewerbe von den immer noch bestehenden jüdischen Firmen zu reinigen, zumal ja unser Gewerbe in ganz besonderem Masse als Treuhänder für die deutsche Wirtschaft tätig ist.

Ich bitte Sie also, wenn Sie nicht von sich aus die Möglichkeit haben, ohne weiteres zwangsweise diese Bereinigung unseres Gewerbes hier am Hamburger Platze vorzunehmen, sich mit der in Frage kommenden Regierungsstelle in Berlin in Verbindung zu setzen, damit von dort aus Schritte zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage auch im Speditionsgewerbe unternommen werden. Auch die Deutsche Arbeitsfront, Gauverwaltung Hamburg, und zwar die Abteilung Energie-Verkehr-Verwaltung, hat sich mit dieser Frage schon befasst und hat u.a. an den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg eine Anfrage gerichtet, ob Devisengenehmigungen im Einzelfall oder eine allgemeine Spediteur-Devisenbescheinigung auch an nichtarische Firmen gegeben werden. Der Oberfinanzpräsident hat der Deutschen Arbeitsfront daraufhin nachstehend geantwortet:

»Auf Ihre Anfrage vom 1. Juli 38 – Ma/Ja. – teile ich mit, dass für die Erteilung allgemeiner Spediteurbescheide nach den Bestimmungen der zuständigen Reichsstellen bisher eine Nachprüfung darüber nicht angeordnet war, ob es sich bei dem antragstellenden Betrieb um ein arisches Unternehmen handle. Bekanntlich wurde bisher bezw. früher vielfach den wirtschaftlichen Aufgaben der Unternehmen an sich Rücksicht getragen. Danach ist anzunehmen, dass unter den Firmen, die nach dem früheren Verfahren allgemeine Bescheide im hiesigen Bezirk erhalten haben, auch nichtarische Firmen sind.

Zufolge der neuen Judengesetzgebung und der Ausschaltung der Nichtarier aus der deutschen Wirtschaft würde natürlich bei Anträgen auf Neuerteilung von Bescheiden darauf geachtet werden, ob die fraglichen Betriebe arisch sind.«

Man sollte zunächst einmal unbedingt darauf dringen, dass an jüdische Firmen Devisenbescheinigungen überhaupt nicht mehr gegeben werden; denn damit wäre meines Erachtens ihre weitere Tätigkeit als Spediteure im Seehafen Hamburg überhaupt unmöglich; doch kann man ja natürlich nicht eine Regelung nur für den Hamburger Platz treffen, sondern sollte vernünftigerweise eine Regelung für das ganze Reichsgebiet in diesem Sinne herbeiführen.

Wir bitten Sie also, die notwendigen Schritte einzuleiten und haben eine Durchschrift dieses Schreibens auch an die Industrie- und Handelskammer Hamburg und die Deutsche Arbeitsfront, Gauverwaltung Hamburg, Abteilung Energie-Verkehr-Verwaltung, gerichtet.

Hinzufügen möchten wir noch, dass durch ein Abkommen zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei in Berlin das deutsche Speditionsgewerbe auf Grund einer freiwilligen Verpflichtung seiner sämtlichen Mitglieder vom 1. September 1938 ab jüdische Gefolgschaftsmitglieder nicht mehr beschäftigen wird, eine Verpflichtung, von der nur die nichtarischen Betriebe ausgenommen sind. Man hat dieses Abkommen getroffen, um auf diese Weise den jüdischen Einfluss im Speditionsgewerbe zu brechen, müsste aber unseres Erachtens nun auch darangehen, den jüdischen Unternehmer aus unserem Gewerbe auszuschalten.

Wir sehen Ihrer Antwort, was Sie in dieser Angelegenheit unternommen haben, gern entgegen.

Heil Hitler!

Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei
 Fachgruppe Spedition
 Bezirksuntergruppe Groß-Hamburg

Leiter
 (Dr. Gröseling)

1 Liste der jüdischen Speditions-Firmen in Hamburg (Stand vom 11. Juli 1938).

Ausfuhrhandel

Apex Apothekerwaren-Export
 Arndt & Cohn
 August Ascher Sohn
 Louis Belzinger
 P. & A. Belmonte
 Julius Bilak
 C. Bromberg
 Bume & Co.
 Colonial Export Co.
 Coutinho, Caro & Co.
 Davidson Gebr.
 Belmonte & Koopmann
 A. Eber & Sohn
 Ephraim, Gumpel & Co.
 Albert Epstein
 Edgar Frankfurt [handschriftlicher Vermerk: 21.10.37 erloschen]
 James Frankfurter & Co.
 Frankfurter & Liebermann
 Martin Friedländer & Co.
 Goldtree & Liebes (jüd. Kapital)
 W. Gradenwitz & Co.

Robert Ganz
 Guttmann & Widawer
 Siegfried Halberstadt & Co.
 E. Halpern & Co.
 Siegfried Heckscher & Co.
 Waldemar Horwitz & Co.
 Isaacsohn & Bühring
 J. Jacobi & Co.
 N. Jacobson & Co.
 Paul Kant & Co.
 Hugo Knobloch & Co.
 Martin Kohn
 A. Krause & Co.
 J. Kronheimer & Co.
 Labowsky & Co.
 Louis Landau
 Dr. Lehmann Söhne (2 Halbjuden)
 Liebert & Meyerhof G.m.b.H.
 A. Lüdecke
 B. Luria & Co. Succs.
 Maas & Riege
 Paul Magnus & Co.
 Futtermittel
 Behrendt & Bodenheimer
 Gebr. J. & S. Benenson
 Eichholz & Loeser
 J. H. Friedländer & Co.,
 Otto Heckscher
 H. Herz & Co.
 Richard Hess G.m.b.H.
 Fritz Heumann
 E. Hirsch
 Kahn & Co.
 Kraftstoff G.m.b.H.
 Mart. Meyer
 Nidera Getreide Ges. m.b.H.
 Herm. Simonis
 W. Sparig & Co. (handschriftlicher Vermerk: 1 Inh. Jude, 1 Inh. arisch)
 Rothschild Gebr.

Makler und Agenten

Sally Friedmann
 Ernst Goldschmidt & Jacoby

Adolph Goldstein
 Ludwig Herz
 A. Kauders & Sohn
 Martin Levien
 Sandel Katz
 Silvinus Krakinowski
 Elias Loebenstein
 Julius Lyon
 Adolf Meins
 Alfred Müller jr.
 Felix Rosenberg
 Julius Rothschild
 Gebr. Marx & Co.
 Meyer Adolf Nathan
 Maximo Meyer (1 Inh. arisch, 1 Inh. Hlbjude)
 Felix Mindus & Co.
 Moritz & Pincoffs
 Niederländische Export Comp. m.b.H.
 Nordexport G.m.b.H.
 H. van Pels & Wolff
 Reis & Export G.m.b.H.
 H. Rosenberg
 F. Rosenstern + Co. Nfl. [handschriftlicher Zusatz] (Inh. arisch, aber jüd. Darlehn
 v. M 200000)
 Otto Rosenstiel
 Cesar Salomon
 Samson & Unna
 Benedict Schönfeld & Co.
 Schönthal & Co. Kom.Ges.
 Albert Geo Simon
 Simon Sipser
 Willi Stern
 Jos. Süsskind
 Theiner & Janowitz
 Sally Traubermann [handschriftlicher Vermerk: 9.7.37 erloschen]
 David von der Walde
 Rudolf von der Walde
 Isidor Weil

I n d u s t r i e

Ackermann & Wulff Nachf.
 Automat Papierfabrik Inh. Alfred Baruch
 Köhlbrandwerft Paul Berendsohn

Bernhardt & Co. (Inh. D. Siegfried Landsberger/Schiffs-Kesselreinigung, -Maler.
 Beckumer Oelindustrie G.mb.H.
 Beit & Co. Chem Farbenfabrik
 Brüllau & Co. Reformbettenfabrik
 Chemische Fabrik Paul Michel & Co.
 Chemische Fabrik Dr. Weigert G.m.b.H.
 Chem. Laboratorium Dr. Leopold Weil
 Deback Deutsche Backmittel G.m.b.H.
 Deutsche Warner Corsett Comp. m.b.H.
 Max Eisenmann & Co. (Bosch-Dienst in Hamburg)
 Ekert & Co., Sportartikel, Schuhwaren
 Fuchs Papierfabriken A.G.
 S. Gumpert & Co. m.b.H. Nahrungsmittelfabrik
 Hanseatische Juteerzeugnisse G.m.b.H.
 Otto Herr & Co. Fabrik f. Dachdeckung, Isolierung, Fussbodenbelag.
 Adolph Hinrichsen & Co. Korsettfabrik
 Kanister- u. Fassverschluss G.m.b.H., Fabrik
 Chas. Lavy & Co., Kravattenfabrik
 Mösch & Co., Lichthaus
 Liewerant Gebrüder, Strumpffabrik
 Luskol Schmierstoff-Ges. J. Lublinski & Co.
 Leopold Löwenberg
 Carl Meyer & Co. A.G. Lampenfabrik
 M. Müller jr. Zigarrenfabrik
 Max Nagel, Kunstseidenwäschefabrik
 Norddeutsche Kohlen & Cokes-Werke A.G. (1. jüd. Vorstands-Mitglied
 2. " Aufsichtsrat-Mitglieder)
 Oelwerke Julius Schindler G.m.b.H.
 Rappolt & Söhne, Konfektion
 Regenmäntelfabrik Sturmflut G.m.b.H.
 M. Röhmann & Co., Pantoffelfabrik
 Schlesische Furnierwerke G.m.b.H.
 Heinrich Sober, Mützenfabrik, Damenkappen
 Strauss-Werke Max Strauss
 Tegu Herstellung techn. Gummiwaren L. Kragge & Co.,
 Tela G.m.b.H. techn. Labor
 Tretorn-Calmon Gummiwerke A.G. (Gummischuhe)
 The Warner Brothers Comp. (Korsettfabrik)
 Weill & Reinicke, (Fabrik techn. Artikel)
 Alois Weiss, Nahrungsmittelfabrik
 Wiko Fabrik chem. Präparate G.m.b.H.
 J. G. Wright, Mineralwasserfabrik

Vereidigte Handelschemiker

Dr. D. Aufhäuser

Dr. J. D. Bukschnewski

Dr. L. Katz

Dr. R. Levi

Schiffahrt, Spedition, Lagerhalter etc.

Fairplay Schleppdampfschiffs Reederei Rich. Borchard.

Hanseatisches Transport Kontor Steindorf & Co.

B. Karlsberg, Passagevertreter der Cunard Line

Tankschiff Reederei Jul. Schindler

Arthur Ascher Nachfg., Schiffsmakler

Fritz Rosenberg, Spedition, (1 Inh. arisch, 1 Inh. Jude)

Lagerhaus Reiherstieg Inh. Mehldau (tschech. Jude stiller Teilhaber)

39.2 Das Auftrags- und Vergabeverhalten
der öffentlichen Hand**Nr. 1**

Das Verbot der Vertretung des Staates durch Juden

7. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-10 I Senatskanzlei – Personalabteilung I, 1933 Ja 13, Bl. 7

Der Reichsminister
des Innern.

Berlin NW 40, den 7. April 1933.

I C 6852/4.4.

An die obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Vertretung des Reichsfiskus durch jüdische Sachwalter.

Mit der Durchführung der Aufgaben des nationalen Staates erscheint es mir unvereinbar, wenn die Vertretung seiner fiskalischen Interessen jüdischen Sachwaltern anvertraut wird. Ich bitte deshalb dafür zu sorgen, daß künftig für den Reichsfiskus zur Vertretung vor staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden nur noch deutschstämmige Sachwalter bestellt werden. Sollten jüdische Sachwalter bereits bestellt sein, so bitte ich, darauf hinzuwirken, daß ihnen die Vertretung entzogen und solchen deutschstämmigen Sachwaltern übertragen wird, die bereit sind, die Vertretung so zu übernehmen, daß für den Reichsfiskus aus der Tatsache des Vertretungswechsels selbst Mehrkosten nicht erwachsen.

Berlin, den 7. April 1933.

Betrifft: Vertretung der Reichsfiskus durch jüdische Sachwalter.

Abschrift beehrte ich mich mit der Bitte zu übersenden, in Ihrem Bereiche entsprechend verfahren zu wollen, soweit es nicht schon jetzt geschieht.

gez. Frick.

An die Länderregierungen.

Nr. 2

Der Vorrang der ökonomischen Stabilisierung: die Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge

19. Juli 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Senat stellt allen Behörden nachstehende Abschriften zur genauesten Nachachtung zu.

Zur Beglaubigung:

gez. Kaulfuß.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
III A 4144.

Berlin den 19. Juli 1933.

An

- 1) sämtliche Herren Reichsminister,
- 2) sämtliche Landesregierungen.

In der Anlage übersende ich ergebenst die vom Reichskabinett am 14. d.Mts. beschlossenen Richtlinien für die Vergabung öffentlichen Aufträge.

Ich bitte ergebenst, sicherzustellen, daß künftig von sämtlichen staatlichen und kommunalen Vergabungsstellen, einschließlich der deutschen Reichsbahngesellschaft, nach diesen Anweisungen verfahren wird, mit deren Erlaß alle sonstigen in letzter Zeit etwa ergangenen Richtlinien einzelner Behörden oder Organisationen gegenstandslos geworden sind.

Allgemein darf ich bemerken, daß für die Ausgestaltung der vorliegenden Richtlinien in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung entscheidend war, hinter dem im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Erwägungen zurücktreten müssen.

Im einzelnen darf ich noch auf Folgendes hinweisen:

Zu 1) In letzter Zeit haben zahlreiche Behörden, z.T. veranlaßt durch außerhalb ihres Geschäftsbereichs stehende nichtamtliche Stellen, neue Richtlinien über die Auswahl der zur Angebotsabgabe bei öffentlichen Vergebungen zuzulassenden Firmen aufgestellt. Dienstanweisungen und Richtlinien der vorbezeichneten Art führen, zumal wenn die einzelnen Vergabungsstellen jeweils gesondert abweichende Maßnahmen ergreifen, zu einem Chaos auf dem Gebiete des Vergabungswesens und zu einer schweren Schädigung der Staatsautorität und der Wirtschaft. Die Aufstellung von Richtlinien und die Durchführung der Vergebungen ist ausschließlich Sache der dafür zuständigen, in ihrer dienstlichen Verantwortung nur ihren amtlichen Vorgesetzten verantwortlichen amtlichen Stellen; aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, etwa die Auswertung der Angebote bei den Vergabungsstellen durch nicht amtliche Stellen oder Organe irgendwelcher Art vornehmen zu lassen. Sofern die Vergabungsstellen bei der Prüfung der Angebote der Mitwirkung von Sachverständigen im Einzelfall bedürfen, haben sie hierbei nach den Vorschriften der Verdingungsordnung zu verfahren.

Zu 2) In der deutschen Wirtschaft arbeiten – eine Tatsache, die vorläufig nicht zu ändern ist – z. Zt. noch rund 20 Milliarden ausländischen Kapitals, teils in Form verantwortlicher Beteiligungen (Aktienbesitz usw.), teils in Form von lang- und kurzfristigem Leihkapital. Ob eine deutsche Firma mit ausländischem Leihkapital arbeitet, ist in der Regel schwer zu ermitteln, um so mehr, als die Verhältnisse sich hier dauernd ändern. Am leichtesten feststellbar ist die Tatsache verantwortlicher ausländischer Kapitalbeteiligung durch Aktienbesitz und dergl. Gerade diese Form der Kapitalbeteiligung ist aber die volkswirtschaftlich weniger unerwünschte, weil der ausländische Aktionär in ganz besonderem Maße mit der deutschen Wirtschaft schicksalsverbunden ist; in Notzeiten bekommt er keine Dividende und muß er sich darüber hinaus auch mit Kapitalverlusten (Zusammenlegung des Aktienkapitals usw.) abfinden, während an die ausländischen Darlehnsgeber in der Regel ohne Rücksicht auf die Lage des Schuldners die Zinsen usw. zu leisten sind. Ferner muß im Auge behalten werden, daß auch nicht unerhebliche deutsche Kapitalien im Auslande angelegt sind. Man denke nur an die sehr wertvollen Investitionen der Seeschifffahrt und die zahlreichen deutschen Tochtergesellschaften im Auslande. Es liegt im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft, zu Vergeltungsmaßnahmen des Auslandes keinen Anlaß zu geben.

Zu 3) Im Interesse der unbedingt erforderlichen Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse muß sichergestellt werden, daß die Befolgung des selbstverständlichen Grundsatzes der Bevorzugung deutschstämmiger Firmen bei gleichwertigen Angeboten nicht dazu führt, daß die Beschaffungsstellen durch Einleitung peinlicher Untersuchungen nach dem deutschstämmigen Charakter einer Firma in j[e]dem Einzelfall und ohne besonderen Anlaß die Wirtschaft in ständig neue Beunruhigung versetzen, die letztenendes auf Kosten der von der Reichsregierung an die Spitze ihres Programms gestellten Arbeitsbeschaffung geht. Wenn, wie mir mitgeteilt worden

ist, z.B. der Nachweis verlangt wird, daß in den bisherigen Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft die Vertretung der Aktienmehrheit stets in christlichen Händen gewesen sei, und weiter die Ergänzung dieser Erklärung durch einen Nachweis der Arier-Eigenschaft der Großeltern zweier Aufsichtsratsmitglieder gefordert wird, so dient ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsbeschaffung.

Zu 4) Bereits in früheren Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge die Errichtung innerdeutscher Wirtschaftsgrenzen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, vermieden werden muß. Es ist daher untragbar, wenn z.B. in dem Merkblatt einer Großstadt der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei den Lieferungen für die Stadt auswärtige Bewerber nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn ein besonderes Interesse dieser Stadt vorliege. Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft machen es erforderlich, den Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden. Es würde zu schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft führen, wenn jede Stadt und jedes Land den Grundsatz vertreten würden, daß künftig ihr öffentlicher Bedarf nur von Firmen ihrer Stadt oder ihres Landes gedeckt werden dürfe, und die übrigen Teile des Reiches, die auf die gegenseitige wirtschaftliche Befruchtung durch die öffentlichen Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden geradezu angewiesen sind, dabei ihrem Schicksal und ihrer wirtschaftlichen Not überlassen würden.

gez. Dr. Schmitt.

Anlage zu III A 4144/33.

Richtlinien über die Vergabung öffentlicher Aufträge.

I.

Grundsätzlich haben über die Vergabung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe der für die Vergabung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem »Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand« wird die Einwirkung auf die Vergabung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

II.

Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals, sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen

keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das seriöse, Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtssicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandskapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letztenendes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

III.

Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligte Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergabungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter den zurzeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Überlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Überlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Ariereigenschaft der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und – namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare – Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

IV.

Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A, § 24, 3) bewegt. Hiernach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden, sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leistung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen

haben. Regionale Abgrenzungen, die die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergabung von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegenzutreten.

Nr. 3

Der gescheiterte behördliche Wirtschaftsboykott

⟨A⟩ 25. Juni 1934

⟨B⟩ 20. Juli 1934

⟨C⟩ 29. Oktober 1934

⟨D⟩ 14. November 1934

⟨E⟩ 4. Dezember 1934

Staatsarchiv Hamburg, 371-8 II Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe II, Spezialakten XIII A I 24, Bl. 7, 13

⟨A⟩

Die Polizeibehörde Hamburg.

Staatspolizei.

Tgb.Nr. 22751/34, St. P. 5.

Hamburg 36, den 25. Juni 1934.

Neuerwall 88.

An die Behörde für Wirtschaft

hier,

Stadthausbrücke Nr. 22.

Es ist hier bekannt geworden, daß die »Mitteilungen der Handelskammer Hamburg« und die Wochenschrift »Wirtschaftsdienst« bei der Fa. Ackermann u. Wulff Nachflg., Hamburg, Deichstraße Nr. 48/50 gedruckt werden.

Die Fa. Buchdruckerei Ackermann und Wulff ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Kommanditist ist der Kaufmann Leo Katzenstein, geb. 29.5.1881 zu Hannover, wohnh. Hamburg, Rainweg Nr. 9 ptr. Als Gesellschafter ist mit einer Einlage von 85000 R.M. die Ww. Clara Gowa geb. Voss, geb. 12.3.86 zu Oberhausen/Rheinland, eingetragen. Die Ww. Gowa ist laut Meldekartei am 14.6.33 verstorben. Der am 7.1.1928 verstorbene Ehemann Henry Gowa, geb. 20.4.1868 zu Hamburg, war der frühere Inhaber der Druckerei Ackermann u. Wulff. Alle drei Personen sind Juden. Um Stellungnahme und weitere Veranlassung wird gebeten.

I.V.

(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT
G.-NR. A.

HAMBURG 36, DEN 20. JULI 1934
STADTHAUSBRÜCKE 22.

An die
Handelskammer.

Die Behörde für Wirtschaft wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Ackermann & Wulff Nachf., der der Kaufmann Leo Katzenstein als Kommanditist angehört, ein im wesentlichen jüdisches Unternehmen ist. – Das Schreiben der Staatskommissare der Handelskammer an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 17. Mai 1933 wird der Tatsache nicht gerecht, dass der Jahresbericht der Handelskammer zwar »nicht ständig«, wohl aber von 1868 bis 1898 bei der Firma Ackermann & Wulff, von 1899 bis 1920 bei der Firma Ackermann & Wulff Nachf. Grosardt & Gowa gedruckt worden und seit 1931 wieder bei der Firma Ackermann & Wulff erschienen ist. Die »Mitteilungen« der Handelskammer sind anscheinend auch in den Jahren 1920/1930 fortlaufend im Verlage der Firma Ackermann & Wulff erschienen. –

Die Behörde hält es für angebracht, dass die Handelskammer ihre Beziehungen zur Firma Ackermann & Wulff löst und die »Mitteilungen« und den Jahresbericht in Zukunft bei einem anderen, nicht jüdischen, Unternehmen drucken und erscheinen lässt. Da keine vertraglichen Bindungen zwischen der Kammer und der Firma Ackermann & Wulff bestehen, dürfte ein Wechsel des Verlages und der Druckerei keine rechtlichen Schwierigkeiten machen. Die Behörde bittet um eine baldige Stellungnahme zu dieser Anregung.

Im Auftrage

⟨C⟩

Der Senator
der
Hamburgischen Finanzverwaltung
Tgb.Nr. I³ 1202/34

Hamburg, den 29. Oktober 1934.

Betr.: Erteilung von Druckaufträgen.

Nach einer Mitteilung der Gewerbekammer ist die Kommanditgesellschaft Ackermann & Wulff Nachf., Buchdruckerei und Verlag, Hamburg, Deichstraße 48/50, ein nichtarisches Unternehmen; ich bitte dies bei Vergebung von Aufträgen zu beachten.

I.A.

Dr. Siemssen

An die Herren Senatoren als Leiter der Verwaltungszweige,
 die Landesmittelbehörden, gleichzeitig für die nachgeordneten Behörden,
 die Befehlsstelle der Landespolizei Hamburg,
 die in § 5 des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Ämter,
 den Herrn Staatskommissar für Reichswasserstraßenangelegenheiten,
 die sonstigen in Betracht kommenden Dienststellen,
 die Herren Staatskommissare bei der Hamburger Gaswerke G.m.b.H.
 und der Hamburger Wasserwerke G.m.b.H.
 die Öffentliche Bücherhalle.

XIII A.I.24

⟨D⟩

Vermerk.

Zu diesem Brief bemerke ich, daß in einer Besprechung zwischen Herrn Präses Hübbe und mir am 14. November d.J. von Herrn Hübbe erklärt worden ist, die Handelskammer müsse in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen frei sein und hätte nach eingehender Prüfung sämtlicher Angebote der Firma Ackermann & Wulff Nachf. den Auftrag erneut erteilt. Ich erklärte darauf, nachdem der Auftrag bereits erteilt sei, sei die Angelegenheit ja erledigt.¹²

(gez.) Köhn

⟨E⟩

Ip./Bg. 4. Dezember 1934.

An die
 Polizeibehörde Hamburg,
 Staatspolizei.

Betrifft: Vergebung der Druckaufträge für die »Mitteilungen der Handelskammer Hamburg« und die Wochenschrift »Wirtschaftsdienst« an die Firma Ackermann & Wulff Nachflg. – Scheiben vom 25. Juni d. J. Tgb.Nr. 22751/34 St.P.5 –.

Der Handelskammer ist empfohlen worden, die Vergebung des Druckauftrages für ihre »Mitteilungen« zum nächsten Zeitpunkt wieder öffentlich auszuschreiben. Sie ist ersucht worden, die eingehenden Angebote vor Vergebung des Auftrages der

12 Vgl. zur Haltung der Handelskammer Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 76 mit Anm. 68.

Behörde zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Diesem Ersuchen ist die Handelskammer nachgekommen und hat von den eingegangenen 8 Angeboten sich wiederum für das Angebot der Firma Ackermann & Wulff Nachflg. entschieden, weil es ihr wirtschaftlich als das weitaus günstigste erschien, und weil nach den Angaben der Firma sie 10 – 12 Arbeitskräfte entlassen müßte, wenn sie künftig den Verlag und Druck der »Mitteilungen« verlieren würde. Sie hat ferner hervorgehoben, daß sie bisher mit der Firma Ackermann & Wulff Nachflg., deren nichtarischer Inhaber ausschließlich arische Arbeitskräfte beschäftigte, die besten Erfahrungen gemacht habe.

Die Behörde hat der Handelskammer geraten, aus grundsätzlichen Erwägungen ihren Entschluß nochmals nachzuprüfen und ihr anheimgestellt, mit der Firma Herrmann's Erben, die das nächstgünstigste Angebot abgegeben hatte, auf der Grundlage des Ackermann & Wulffschen Angebotes zu verhandeln, und zwar unter der weiteren Voraussetzung, daß Hermann's Erben in Anbetracht des immerhin bedeutenden Auftrages sich im Interesse der Arbeitsbeschaffung zur Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte entschließen sollten. Die Handelskammer hat jedoch darauf mitgeteilt, daß sie in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen frei sein müsse und nach eingehender Prüfung sämtlicher Angebote der Firma Ackermann & Wulff den Auftrag bereits erteilt habe.

Der Druck der Wochenschrift »Wirtschaftsdienst« soll künftig der Hanseatischen Verlagsanstalt A.-G. übertragen werden.

I. V.

(gez.) K[öhn]

Nr. 4

Der Hamburger Kurswechsel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

[10.] Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2

Hamburg, den [10.] Oktober 1934

Im Anschluß an die Grundstücksaustauschsache L. E. Solmitz Erben, Gr. Borstel, bittet Senator N i e l a n d um eine grundsätzliche Stellungnahme, wie sich die hamburgischen Behörden künftig bei Verhandlungen und Vertragsabschlüssen mit Nichtariern und nichtarischen Firmen zu verhalten haben. Nach der Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 16. August 1934¹³ ist Parteigenossen die strengste Zu-

13 Gemeint ist der Erlass des Stellvertreters des Führers vom 16. August 1934; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 89, Rn. 436.

rückhaltung im Verkehr mit Nichtariern auferlegt worden. Für die Behörden komme unter Umständen An- und Verkauf sowie Vermietung von Grundstücken in Frage; weiter Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen, schließlich Verkauf von abgängigen Sachen, insbesondere Altmaterial.

Für die Vergebung von Staatsaufträgen schreiben die Richtlinien des Reichskabinetts vom 14. Juli 1933 nebst Begleitschreiben des Reichswirtschaftsministers vom 19. Juli 1933, vom Senat zur Beachtung beschlossen am 22. Juli 1933, vor, daß selbstverständlich bei gleichwertigen Angeboten die Angebote von Ariern zu bevorzugen seien. Weiter soll aber der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung voranstellen. Somit ist der Gesichtspunkt von Bedeutung, ob die betreffenden Unternehmer eine größere Anzahl deutscher Arbeiter beschäftigen und deutsche Maschinen verwenden usw.. Besonders nachdem die Reichsrichtlinien im August 1933 in der Presse veröffentlicht waren, haben sich die Hamburgische Finanzverwaltung und auch die übrigen Behörden auf den Standpunkt der Reichsrichtlinien gestellt und ihn nach außen hin vertreten. Lediglich für die Veräußerung von Altmaterial hat sich die Finanzverwaltung entschlossen, keinen Unterschied zu machen. Infolge Anwendung der Reichsrichtlinien haben noch einige wenige nichtarische Firmen wegen besonders günstiger Angebote Aufträge oder Teilaufträge erhalten, z.B. auf dem Gebiete der Konfektion und Uniformschneiderei. Anlässlich eines Einzelfalles hat jedoch der Reichsstatthalter Ende Juli d.Js. angeordnet, daß stets, wenn ein Auftrag an eine nichtarische Firma in Betracht kommt, zunächst die Behörde für Wirtschaft gutachtlich zu hören ist und dann seine persönliche Entscheidung herbeigeführt werden soll. Inzwischen hat der Verbindungsreferent, Staatsrat Becker,¹⁴ anlässlich eines weiteren Einzelfalles im Auftrage des Gauleiters mitgeteilt, daß von der Auftragserteilung an nichtarische Firmen möglichst Abstand genommen werden soll. Nach einer Mitteilung von Regierungsrat Tiedt scheint der Reichsstatthalter nunmehr der Meinung zu sein, daß lediglich der Gauwirtschaftsreferent um seine Stellungnahme gebeten werden soll, ehe derartige Aufträge vergeben werden. Da diese Stellungnahme nicht voll im Einklang mit den Reichsrichtlinien steht, ist eine Entscheidung des Senates darüber erforderlich, ob die Reichsrichtlinien in Zukunft angewendet werden sollen oder welche Richtlinien an deren Stelle zu treten haben; weiter wie bei Grundstücksveräußerungen und Grundstücksvermietungen zu verfahren ist, wie schließlich das Verhalten der Dienststellen geregelt werden soll, wenn Nichtarier

14 Dr. Hellmuth Becker (1902-1962), Mitglied der NSDAP, gehörte seit 1932 der Bürgerschaft an. Er war 1933 Fraktionsführer der NSDAP in der Hamburger Bürgerschaft und Gauamtsleiter, seit 1933 Staatsrat und Ratsherr in Hamburg. Als »Verbindungsreferent« der Gauleitung der NSDAP in Hamburg zu den staatlichen Behörden (seit Oktober 1933) und als Leiter der Einspruchsstelle nahm er für die NSDAP wichtige Kontrollaufgaben wahr. Becker, Intimus des Reichsstatthalters Karl Kaufmann, war auch mit den Aufgaben eines Gauinspektors betraut und damit ein hochrangiges Mitglied der politischen Leitung der NSDAP. Er gehörte für Hamburg seit November 1933 dem Reichstag an. 1940 wurde er Senator für Kunst und Kulturangelegenheiten der Hansestadt Hamburg.

schriftlich und mündlich vorstellig werden. Mehrfach wird auch die Ansicht vertreten, daß nichtarischen Kriegsteilnehmern keine Nachteile entstehen dürfen. Für die Vergebung von Staatsaufträgen ist dieser Gesichtspunkt zurückgetreten, seitdem die Reichsrichtlinien erschienen sind.

Zu entscheiden ist ferner die Frage, ob auch nichtarische Bankfirmen in die vom Reich eingeleitete Mittelstandskreditaktion eingeschaltet werden sollen. Eine Reihe nichtarischer Firmen hat sich bereit erklärt, im Rahmen dieser Reichsaktion Kredite für den gewerblichen Mittelstand bereitzustellen. Die Hamburger Sparcasse von 1827 und die NS. Hago halten eine Beteiligung jüdischer Bankiers unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht für tragbar, während die Behörde für Wirtschaft den Standpunkt vertritt, daß die Einschaltung jüdischer Firmen nach den Reichsrichtlinien nicht als grundsätzlich unerwünscht erachtet werden könne, weil es ausschließlich darauf ankomme, dem gewerblichen Mittelstand zu helfen und zu diesem Zweck die privaten Geldquellen so weit als nur irgend möglich zu erfassen.

Der Senat beschließt:¹⁵

Nr. 5

Die Vorgabe: keine Vertragsabschlüsse mit »nichtarischen« Firmen

22. Oktober 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2, Bl. 1

Der Regierende Bürgermeister

Hamburg, den 22. Oktober 1934.

Vertraulich!
An die
Herren Senatoren
Dr. Burchard,
von Allwörden,
Richter,
Dr. Rothenberger,
Dr. Nieland

Nach Prüfung der von Senator Dr. Nieland in der Senatssitzung vom 10. Oktober 1934 im Zusammenhang mit der Grundstücksaustauschsache Solmitz Erben aufgeworfenen Fragen stellt der Senat für den Verkehr von Behörden mit Nichtariern folgende Richtlinien auf, die die Herren Senatoren beauftragt werden, mündlich den leitenden Beamten ihrer Verwaltungen zur Innehaltung mitzuteilen mit der

15 Der Senat folgte mit Beschluss vom 22. Oktober 1934 weitgehend den Vorschlägen.

Massgabe, dass diese Richtlinien soweit notwendig mündlich den nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden.

1.) Grundsätzlich sollen mit Nichtariern weder An- und Verkäufe noch Austausch oder Vermietungen von Grundstücken vorgenommen werden, auch sollen keine Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen, auch keine Verkäufe von abgängigen Sachen, insbesondere Altmaterial getätigt werden. Das gleiche gilt auch bei der Vergabung von Staatsaufträgen. Es soll grundsätzlich auch kein Unterschied gemacht werden, ob eine nichtarische Firma eine grössere Zahl arischer Arbeiter beschäftigt. Von Vertragsabschlüssen mit nichtarischen Firmen soll auch dann Abstand genommen werden, wenn das Angebot dieser Firmen günstiger ist als das von arischen, weil anzunehmen ist, dass in vielen Fällen nichtarische Firmen Schmutzkonzurrenz betreiben, um auf jeden Fall auch aus propagandistischen Gründen mit dem Staat ins Geschäft zu kommen.

Lediglich in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung sollen Ausnahmen möglich sein. In diesen Fällen soll aber eine Stellungnahme des Gauwirtschaftsberaters eingeholt werden. Lehnt der Gauwirtschaftsberater ab, so ist im allgemeinen von einem Vertragsabschluss mit der in Aussicht genommenen Firma abzusehen. In Zweifelsfällen ist jedes Mal die Entscheidung des Senats herbeizuführen.

2.) Was die Frage der Einschaltung nichtarischer Bankfirmen in die vom Reich eingeleitete Mittelstandskreditaktion anlangt, so ist es für den Senat nicht tragbar, jüdische Bankiers von sich aus in diese Aktion einzuschalten. Geschieht das aber vom Reich aus, bzw. hat in einem Einzelfall das Reich keine Bedenken, soll von hamburgischer Seite mit Rücksicht auf die Arbeitsbeschaffung dagegen nichts unternommen werden.

3.) Im Dienstverkehr sowohl schriftlicher wie mündlicher Art mit Nichtariern haben die hamburgischen Dienststellen ebenso zu verfahren wie in dem Verkehr mit Ariern. Jeder Beamte ist verpflichtet, auch Nichtariern gegenüber seine dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen und gegebenenfalls sie auch zu empfangen. Das ist vor allem auch deshalb notwendig, weil für bestimmte Berufe auch Nichtarier zugelassen sind und der einzelne Beamte nicht in der Lage ist, von vornherein feststellen zu können, ob das auf den einzelnen Nichtarier zutrifft oder nicht.

Im Auftrage
gez. Ahrens.

Nr. 6

Die staatliche Auftragsvergabe an zwei jüdische Firmen

10. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2, Bl. 3

Der Senator
der Inneren Verwaltung.

Hamburg, den 10. August 1935.

An das Hamburgische Staatsamt
hier.

Nach den in Abschrift beigefügten Richtlinien des Reichswirtschaftsministers über die Vergebung öffentlicher Aufträge vom 19. Juli 1933 – Abschnitt III – können in bestimmten Fällen auch nichtarische Firmen zu Lieferungen herangezogen werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Firmen ist, daß sie deutsches Personal beschäftigen und deutsche Maschinen verwenden.

In dem gleichfalls in Abschrift beigefügten Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 wird es den Behörden zur Pflicht gemacht, die Arierbestimmungen so anzuwenden, daß unzulässige, durch Gesetz oder Verordnung nicht erlaubte Einwirkungen auf wirtschaftliche Unternehmungen usw. vermieden werden.

Auf Grund dieser Erlasse hat die Polizeibehörde bisher zwei jüdische Firmen bei der Vergebung von Aufträgen mitberücksichtigt. So wird seit Mitte 1933 bei der Beschaffung von kleineren Büromaterialien auf ihren besonderen Antrag die Firma A. Löwenberg, Bleichenbrücke,¹⁶ in beschränktem Umfange herangezogen. Maßgebend hierfür war der Umstand, daß die Firma Löwenberg das größte Spezialgeschäft am Platze ist und 16 zum Teil verheiratete arische Angestellte beschäftigt, ferner daß der eine Mitinhaber (Inhaber Vater und Sohn) 4 Jahre an der Front gekämpft hat, 50 % kriegsbeschädigt ist und das EK II sowie das Hanseatenkreuz besitzt. Die Firma Löwenberg hat die Materialien stets zu äußerst billigen Preisen geliefert. Es ist wiederholt versucht worden, dringend benötigte Spezialsachen bei arischen Firmen einzukaufen. Wie hier später bekannt wurde, haben diese Firmen dann die Waren, da sie sie nicht führten oder nicht vorrätig hatten, erst bei Löwenberg gekauft und dann mit Aufschlag an die Behörde abgegeben.¹⁷ Den Beschaffungsstellen ist größte Sparsamkeit bei der Beschaffung der Geschäftsbedürfnisse vorgeschrieben. Durch den Einkauf bei Löwenberg, der nicht nur aus Ersparnisrücksichten, sondern in erster Linie im Interesse der arischen Angestellten vorgenommen wurde, sind dem hamburgischen Staat mindestens RM 2000,- erspart

16 Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 365, lfd. Nr. 400, führt die Firma Alex Loewenberg, Fachgeschäft für Bürobedarf, in dem Verzeichnis jüdischer Unternehmen, die 1938/39 »arisiert oder liquidiert« wurden, auf.

17 Zu diesem Vorgang vgl. auch ebd., S. 99.

worden. Zu den Ausschreibungen und größeren Lieferungen ist die Firma nie herangezogen worden. Seit Anfang Juli d.J. wird auch bei Löwenberg nicht mehr eingekauft. Es sind lediglich einige Artikel, die Löwenberg nur für die Polizeibehörde führte, zu äußerst günstigen Preisen beschaffen worden, z. B.

Papierscheren für RM 1,-- das Stück, (normaler Preis RM 2,20 – 2,50)							
Kleine Stempelkissen " 0,60 " " " " " 0,80 – 1,--							
Große " " 0,80 " " " " " 1,20 – 1,40							

usw.

Wie hier bekannt geworden ist, hat Löwenberg nicht nur einen höheren Betrag für die Adolf Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft gezeichnet, er hat auch an einzelne Formationen der S.A. unentgeltlich Büromaterialien geliefert.

Ferner wird an Lieferungsaufträgen für die Polizeibehörde die jüdische Firma J. C. Gotthier & Co., hier, Neuerwall, beteiligt. Dieser Firma und sechs arischen Uniformschneidern ist mit Schreiben der Hamburgischen Finanzverwaltung vom 3. Mai 1934 die Anfertigung von Uniformstücken für die uniformierten Beamten und Angestellten der hamburgischen Behörden übertragen worden. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung der Firma war, daß sie

1. seit mehr als 50 Jahren ununterbrochen ein Uniformschneidergeschäft in Hamburg betreibt,
2. seit Jahrzehnten für die hamburgischen Behörden Dienstbekleidungsstücke stets in einwandfreier Beschaffenheit liefert und
3. zahlreiche christliche Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß das Verfahren der Polizeibehörde den angezogenen Ministerialerlassen entspricht. Die Öffentlichkeit, insbesondere wirtschaftlich und parteipolitisch eingestellte Kreise, hat aber wenig Verständnis dafür, daß in der heutigen Zeit von Behörden überhaupt noch bei jüdischen Firmen gekauft wird. Man ist geradezu geneigt, hierin eine mißbräuchliche Handlung der Behörden zu erblicken. Es ist hier bekannt, daß sich interessierte Kreise verschiedentlich recht verfänglicher Mittel bedient haben, um zu erfahren, ob und in welchem Umfange von der Polizeibehörde jüdische Firmen an Lieferungen beteiligt werden. Wiederholt sind der Behörde wegen ihres Verfahrens auch Vorhaltungen gemacht worden. Eine Beschwerde liegt auch jetzt wieder vor.

Für die Polizeibehörde, die einerseits den Vorschriften der Reichsregierung nachzukommen, andererseits aber auch auf die durch die Entwicklung der Judenfrage stark beeinflusste öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen hat, ergibt sich aus diesem Zwiespalt eine unangenehme Lage. Die Polizeibehörde vermag aber aus sich an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern. Falls dort die Auffassung besteht, daß die Zeit für eine Änderung der angezogenen Reichsbestimmungen gekommen ist, so bitte ich, das Erforderliche nach Anhörung der Hamburgischen Finanzverwaltung in die Wege zu leiten.

Im Auftrag
(gez.) Meincke

Nr. 7

Die mangelhafte Durchführung der Hamburger Vergaberichtlinien vom 22. Oktober 1934

29. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2

Hamburgische Finanzverwaltung

I³ 1060/35.

Hamburg, den 29. August 1935.

U.

dem Hamburgischen Staatsamt.

Die Firma A. Löwenberg, Bleichenbrücke, hat von der Hamburgischen Finanzverwaltung in den letzten Jahren keinerlei Staatsaufträge erhalten. Der letzte Auftrag, welchen die Firma J. C. Gotthier & Co. von der Finanzverwaltung erhielt, datiert vom 3. Mai 1934. Dieser Auftrag ist inzwischen abgewickelt.

An das Reich mit der Bitte um Änderung der von der Polizeibehörde angezogenen Bestimmungen heranzutreten, halte ich nicht für zweckmässig. Wie ich festgestellt habe, sind den zuständigen Beamten der Polizeibehörde die im vertraulichen Schreiben des Herrn Regierenden Bürgermeister vom 22.10.1934 niedergelegten Richtlinien nicht bekannt. Ich stelle daher anheim, den Herrn Senator der Inneren Verwaltung um Bekanntgabe dieser Richtlinien an die Polizeibehörde zu ersuchen. Die Auftragserteilungen an die Firmen A. Löwenberg und J. C. Gotthier & Co. wären dementsprechend mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Im Auftrage
(gez.) Siemssen

Nr. 8

Die erneute Vorgabe: keine Auftragsvergabe an nichtarische Firmen

4. September 1935

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A II 9

Hamburgisches Staatsamt

A I A I Rathaus

Hamburg, den 4. September 1935.

An den Herrn Senator der inneren Verwaltung.

In Beantwortung der Zuschrift vom 10. August ds.Js., betreffend die Vergebung öffentlicher Aufträge an Nichtarier, verweist das Staatsamt auf das an die Senatoren

gerichtete vertrauliche Rundschreiben des Regierenden Bürgermeisters vom 22. Oktober 1934. Nach dem Inhalt dieses Schreibens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vergabung von Aufträgen an nichtarische Firmen weiterhin nicht in Frage kommt.

(gez.) Ahrens

Nr. 9

»Da die Judenfrage einheitlich behandelt werden muß«

1. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2, Bl. 5

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hamburg 1, den 1. Oktober 1935.
Besenbinderhof 41

Persönlich!

Herrn
Senator R i c h t e r,
Innere Verwaltung.

Betr.: Pol. Bericht.

In der Berichtszeit ist nur eine Frage von ausschlaggebender Bedeutung und allgemeinem Interesse hervorgetreten. Es handelt sich um die Frage der Auftragsvergabe auf Kosten der Behörde an jüdische Geschäfte oder Firmen. Entsprechend der nationalsozialistischen Einstellung der Behördenführung und auf Grund der bestehenden Verfügungen ist dafür Sorge getragen worden, daß, soweit Einkäufe von der Behörde selbst in Auftrag gegeben werden, jüdische Geschäfte ausgeschlossen sind.

Die Behörde hat nun in den letzten Wochen wiederholt Beschwerden u.a. von Parteistellen bekommen, die feststellen, daß Einzelunterstützte ihren Bedarf auf Kosten der Behörde in jüdischen Geschäften gedeckt haben.

Beispiel: Ein notwendig befundenes Kleidungsstück, das in der Kleiderkammer der Behörde nicht von dem Hilfsbedürftigen bezogen werden kann, darf er auf Grund einer besonderen Bewilligung in einem beliebigen Geschäft kaufen. Die Wohlfahrtsstelle hat zugesagt, nach Vorlage einer über einen angemessenen Preis lautenden Quittung dem Hilfsbedürftigen den von ihm aus der Unterstützung zunächst verauslagten Betrag zu erstatten. Es stellt sich heraus, daß Hilfsbedürftige gelegent-

lich in jüdischen Geschäften gekauft haben. Die Behörde hat die Auslagen des Hilfsbedürftigen erstattet.

Die vertrauliche Anweisung des Herrn Regierenden Bürgermeisters vom 22.10.34 ließ nicht zu, durch Aushang oder mündlichen Hinweis die Hilfsbedürftigen in Fällen, wie dem vorgeschilderten, zu untersagen, ihren Bedarf bei jüdischen Geschäften einzukaufen. Die Frage ist, ob die Vertraulichkeit der Anweisung des Regierenden Bürgermeisters noch weiter zu wahren ist oder ob die Hilfsbedürftigen durch Handzettel oder dergleichen in ähnlicher Weise von der Behörde angehalten werden können nicht in jüdischen Geschäften zu kaufen, wie das in den vergangenen 2 ½ Jahren wiederholt seitens der Staatsleitung für Beamte, Angestellte und Arbeiter geschehen ist.

Ein anderer bemerkenswerter Fall ist folgender:

Hilfsbedürftige kaufen den ihnen von der Behörde bewilligten optischen oder sonstigen Bedarf auf Attest oder Gutschein bei den von der Innung in einer Liste veröffentlichten und durch die Behörde den Hilfsbedürftigen bekannt gemachten Geschäften. Die Innung hat auch jüdische Geschäfte (z. B. den Optiker Campbell) zugelassen. Nach der Vereinbarung zwischen Innung und Behörde gilt die Liste als Grundlage für die Bezugsberechtigung der Hilfsbedürftigen. Die Innung beschwert sich, daß die Dienststellen der Behörde aus diesen Listen zum Teil jüdische Geschäfte gestrichen haben.

Die Initiative, hier eine Ausschaltung der Juden herbeizuführen, liegt in diesem Falle bei der Innung.

Da die Judenfrage einheitlich behandelt werden muß und bisher auch nur vertrauliche Anweisungen bestanden, hat die Behörde in allen Fällen, wo sie die Bevölkerung nach außen hin auf das Unpassende des Einkaufs in jüdischen Geschäften hätte hinweisen können, zunächst von solchen Hinweisen wie von grundsätzlichen Anordnungen Abstand genommen.

Die Angelegenheit bedarf jedoch baldiger Entscheidung umso mehr, als der Kreis der Befürsorgten einen bemerkenswerten Hang zeigt, in Warenhäusern oder jüdischen Geschäften einzukaufen.

Nr. 10

Hamburg versagt sich einer Initiative auf Reichsebene

5. Oktober 1935

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2, Bl. 6

Hamburgisches Staatsamt

5. Oktober 1935.

A I A 1

An den Herrn Senator der inneren Verwaltung.

In Verfolg Ihrer Zuschrift vom 2. Oktober 1935 – Tgb.Nr. 1143/35 – hat das Hamburgische Staatsamt die Möglichkeiten zur Beseitigung der darin behandelten Mißstände geprüft.¹⁸ Ohne jeden Zweifel sind die geschilderten Zustände in höchstem Maße unerwünscht, indessen gibt es zur Zeit keine Möglichkeit, eine Änderung eintreten zu lassen. Insbesondere wird es nach Lage der Dinge für nicht opportun gehalten, gegenwärtig bei den zuständigen Reichsstellen in dem von dort vorgeschlagenen Sinne vorstellig zu werden. Es empfiehlt sich vielmehr, zunächst die Ausführungsbestimmungen zum Reichsbürgergesetz abzuwarten.

(gez.) Ahrens

Nr. 11

Die »Wiederzulassung von jüdischen Mischlingen zu den Staatslieferungen«

10. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2, Bl. 7

Hamburgische Finanzverwaltung

Hamburg 36, den 10. Februar 1936.
Gänsemarkt 36

An das

Hamburgische Staatsamt

in H a m b u r g.

Betr.: Wiederzulassung von jüdischen Mischlingen zu den Staatslieferungen.

Bei den öffentlichen Ausschreibungen sind in letzter Zeit Angebote solcher Firmen unberücksichtigt geblieben, die der Finanzverwaltung als »nichtarisch« bekannt

¹⁸ Dieses Schreiben antwortet auf einen Vorschlag des Senators der Inneren Verwaltung, Alfred Richter, in dem empfohlen worden war, die Vergabe von Aufträgen an jüdische Firmen reichseinheitlich neu zu regeln.

waren. Ebenso sind derartige Firmen nicht mehr bei engeren Ausschreibungen oder freihändigen Vergabungen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden. Als nichtarisch angesehen werden dabei auch Gewerbetreibende, die nur Halb- oder Vierteljuden waren.

Hier greift nun die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.II.1935 (RGBl. I S. 1333) ein. Aus § 6 Abs. 2 i. Verb. mit § 5 der Verordnung ergibt sich, daß Vierteljuden und Halbjuden (es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen), ab 1.I.1936 grundsätzlich nicht mehr als Juden behandelt werden dürfen. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als sie in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen enthalten sind oder als die Zustimmung des Reichsinnenministers und des Stellvertreters des Führers vorliegt.

Die Folge ist m.E., daß Firmen mit jüdischem Einschlag dann ein Recht auf Berücksichtigung im Rahmen des Möglichen haben, wenn sie nachweisen, daß ihre Inhaber weder Juden im Sinne des § 5 Abs. 1 sind noch gemäss Abs. 2 als solche zu gelten haben. Dies ist auch die Ansicht des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers.

Anliegend übersende ich u.R. ein Schreiben des Textilgroßhändlers Leopold Lazarus i/Fa. Paul Nordmann & Co., in dem dieser beantragt, ihn wieder zuzulassen und 5 Aktenstücke, aus denen sich alles Nähere über die Person des Antragstellers ergibt.

Für die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung, wie in diesem und in ähnlichen Fällen zu verfahren ist, wäre ich dankbar.

(gez.) Dr. Werdermann
Präsident.

39.3 Der mittelbare Ausschluss jüdischer Unternehmen

Nr. 1

Kein Ausschluss jüdischer Altwarenhändler durch die Gesundheits- und Fürsorgebehörde

14. November 1933

Staatsarchiv Hamburg, 514-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202; 113-2 Innere Verwaltung, A II 9

Gen. 250.

Rundschreiben No. 44.

betr. Beschaffung von Sachen, welche nicht in der Bekleidungskammer vorrätig sind.

[...]

In Ergänzung des Rundschreibens vom 12. August 1933 nach dem die Wohlfahrtsstellen angewiesen worden sind, dem Hilfsbedürftigen zu überlassen, wo er die bewilligte Kleidung kaufen will, und den verauslagten Betrag gegen Vorlage des Kassenschecks zu ersetzen, wird darauf hingewiesen, dass auch dann der Betrag zu ersetzen ist, wenn der Händler Nichtarier ist.

Macht die Höhe des Betrages der bewilligten Kleidung es dem Unterstützten unmöglich, das Geld zu verauslagern, so ist auf dem von dem Händler auszustellenden Schein über den Preis des Gegenstandes zu bemerken, dass das Fürsorgeamt den Betrag bewilligt hat. Der Händler reicht dann eine Rechnung in doppelter Ausfertigung zusammen mit den Gutscheinen (eventuell gesammelt) ein. Auch in diesen Fällen können alle Altwarenhändler zugelassen werden ohne Rücksicht auf ihre Rassenzugehörigkeit.

Hamburg, den 14. November 1933.

Fürsorgeamt.
gez. Martini

Nr. 2

Die ersten Ansätze zur Anwendung des »Arierparagrafens« im Wirtschaftsleben

14. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Die Polizeibehörde Hamburg
Abteilung III – Gewerbepolizei
Hamburg I, den 14. Dezember 1933.
Schopenstehl 24

An das
Hamburgische Staatsamt, Behördenstelle,
Rathaus, Zimmer 428.

Betr.: Zulassung von Verkaufsstellen zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen A und B.

Nach den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums für die Gemeinden zum Gesetz über Förderung der Eheschließung in Verbindung mit dem Schreiben des Reichsfinanzministers vom 28. August 1933, Absatz III. dürfen u.a. Konsumvereine und Verkaufsstellen, deren Inhaber nichtarischer Abstammung sind, als Verkaufsstellen nicht zugelassen werden.¹⁹

Die Polizeibehörde Hamburg hat daraufhin auch sämtliche Anträge von Verkaufsstellen, deren Inhaber nichtarischer Abstammung sind und von Konsumvereinen (Konsum-, Bau- und Sparverein Produktion) abgelehnt. Wie hier jetzt aber bekannt wird, sollen in anderen Städten, sowohl nichtarische Geschäfte als auch Konsumvereine als Verkaufsstellen für die A- und B-Scheine zugelassen sein. Zurzeit liegt gerade hier ein Schreiben vor, wonach in Düsseldorf nichtarische Geschäfte die Zulassung erhalten haben und zwar soll diese Zulassung schon vor 3 Wochen vorgenommen sein. Es handelt sich hier um das Geschäft Koppel & Goldschmidt, Düsseldorf, Schadowstr. 23. Dem Vernehmen nach sollen auch andere nichtarische Geschäfte im Rheinland zugelassen sein, in Düsseldorf z.B. sämtliche nichtarischen Geschäfte.

Ich bitte daher bei dem Reichsfinanzministerium umgehend feststellen zu lassen, ob für die Bedarfsdeckungsscheine A und B auch nichtarische einwandfreie Geschäfte und die Konsum-, Bau- und Sparvereine »Produktion« zugelassen werden können.

19 Vgl. auch Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 39, Rn. 183.

Die Sache eilt sehr, da die Bedarfsdeckungsscheine bis spätestens Ende dieser Woche zur Ausgabe gelangen.²⁰

Der Oberregierungsrat und Abteilungsvorstand.
(gez.) [Ulrich] Janßen

Nr. 3

Der Ausschluss im Vollzug gewährter Ehestandsdarlehen

15. Dezember 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Fernspruch der Vertretung Hamburgs beim Reich.
Aufgenommen den 15.12.1933.

Nach Auskunft des Reichsfinanzministeriums waren im Rheinland in der Tat einige nichtarische Firmen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen A und B zugelassen worden. Die Zulassung beruhte auf irrtümlichem Nichtbeachten des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 28. August 1933. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind bereits angewiesen, die Zulassung zu widerrufen. Der Erlaß vom 28. August 1933 gilt nach wie vor, so daß weder Konsumvereine noch nichtarische Firmen zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen A und B berechtigt sind.

20 Vgl. den Erlass des Reichsministers der Finanzen über die Bedarfsdeckung für Ehestandsdarlehen vom 7.3.1934, Reichsanzeiger Nr. 76. – Vgl. auch § 1 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20.6.1933: »Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn anzunehmen ist, daß einer der Ehegatten sich nicht jederzeit für den nationalen Staat rückhaltlos einsetzt.« (RGBl. I S. 377).

Nr. 4

Die Abhängigkeit der Wohlfahrtsunterstützung von »jüdischen Trödlern«

4. Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 514-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hamburg 1, den 4. Januar 1935.
Besenbinderhof 41

An
die S.A. der N.S.D.A.P. Brigade 12 (Hamburg)
z.Hd. Oberführer Heuser,
Hamburg,
Gr. Theaterstr. 44.

Lieber Herr Heuser!

In der Anlage sende ich Ihnen eine Verfügung des Fürsorgewesens zurück, die Sie mir in Abschrift zusandten und die sich mit der Bezahlung von Einkäufen Befürsorger bei jüdischen Händlern beschäftigt. Die Verfügung des Fürsorgewesens ist vom Vizepräsidenten Martini nach Rücksprache mit mir erlassen und findet meine Billigung.²¹ Die Gründe sind folgende:

Die größte Zahl Trödler in Hamburg sind jüdischer Rasse. Vor allen Dingen beim Einkauf von Kleidungsstücken, die im Interesse des Staates so billig wie nur irgend möglich sein müssen, werden die Befürsorgten mit entsprechenden Gutscheinen an die Händler verwiesen. Es wird, soweit im Stadtteil ein arischer Händler vorhanden ist, auf diesen aufmerksam gemacht. Es kommt aber häufig vor, daß die Befürsorgten aus Unkenntnis oder weil ein arischer Händler einfach nicht vorhanden ist, an jüdische Händler geraten.

Es passierte nun vor einiger Zeit wiederholt, daß Wohlfahrtsstellen Rechnungen jüdischer Händler mit dem Hinweis auf die Rasse nicht bezahlten, worauf sich die Händler natürlich an den Käufer, nämlich den Befürsorgten, hielten. Die Scherereien waren endlos. Daraufhin habe ich angeordnet, daß selbstverständlich nicht nur Einkäufe bei den 1/2 Dutzend arischen Händlern bezahlt werden müßten, sondern auch bei den jüdischen. Es ist an sich bedauerlich, daß wir in mancher Beziehung auf die jüdischen Trödler angewiesen sind, daß es aber nicht möglich ist, ohne diese Herrschaften ganz auszukommen. Es scheint für dieses dreckige Geschäft noch kein Arier geboren zu sein, andererseits ist es für die Behörde nicht gleichgültig, ob wir

21 Vgl. Kap. 39.3, Dok. 1.

einen getragenen aber guten Anzug für 15,- RM beim Trödler, oder für 30,- RM in einem arischen Konfektionsgeschäft kaufen.

Ich hoffe, daß sich die Zahl der Wohlfahrtsunterstützten in absehbarer Zeit so weit verringert, und daß der Staatshaushalt sich so festigt, daß wir in dieser Beziehung nicht mehr jeden Groschen dreimal um sich selbst drehen müssen ehe wir ihn bewilligen.

Viel schwerer als diese Dinge ist es, daß wir bei großen Objekten einfach nicht in der Lage sind, jüdische Firmen bezw. jüdische Zwischenhändler ganz auszuschließen. Leider sind diese Firmen häufig gar nicht zu erkennen oder nicht zu umgehen. Ich denke an Beiersdorff, der viele Medikamente, Verbandstoff usw. herstellt (Leukoplast), die von anderen Firmen nicht hergestellt werden. (Leukoplast kann allerdings durch Germaniaplast, Hersteller Blanck, Bonn a. Rh., ersetzt werden).

Heil Hitler!
[Dr. Friedrich Ofterdinger]

Nr. 5

Das Ersuchen um Amtshilfe bei der NSDAP

15. Januar 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, VG 29.10, Bd. 1

15. Januar 1935.

An den
Kreis Barmbeck-Süd der N.S.D.A.P.,
hier.

Hierdurch bitte ich Sie, der Wohlfahrtsstelle VII, zu Händen des Leiters, ein Verzeichnis der innerhalb Ihres Kreises belegenen jüdischen Geschäfte baldigst übersenden zu wollen.

Heil Hitler!

Nr. 6

Der verwaltungsinterne Streit über die Berücksichtigung jüdischer Unternehmen

18. Februar 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1935 A 35/2

Fürsorgewesen
Abtlg. III Wirtschaftsabteilung
Wirtschaftsabteilung

Hamburg, den 18.2.1936.

Vertraulich!

An
den Sonderreferenten der Gesundheits- und
Fürsorgebehörde, Herrn Brandt.

Einzelne Bekleidungs- usw. Stücke für Hilfsbedürftige, die auf der Bekleidungskammer nicht vorrätig sind, werden vielfach bei Altwarenhändlern gekauft. Wenn ein Stück bei einem Altwarenhändler beschafft werden soll, so erhält der Hilfsbedürftige von der zuständigen Wohlfahrtsstelle einen Vordruck, in dem die bewilligte Sache aufgeführt und die Preisgrenze benannt ist, bis zu der gekauft werden darf (Bewilligung). Sie gibt ihm das Recht, sich die Sache zu beschaffen und den von ihm vorauslagten Beschaffungspreis bei der Wohlfahrtsstelle anzufordern. Ausgegangen wird dabei von dem Gedanken, daß der Hilfsbedürftige zum mindesten an einem Zahntag, an dem er die für 14 Tage bestimmte Unterstützung ausgezahlt erhält, den Beschaffungspreis kurze Zeit auslegen kann. Es kommt aber auch vor, daß er nicht imstande ist, den Beschaffungspreis zu vorauslagern. Die Wohlfahrtsstellen fragen dann erst bei dem Händler an, ob er die bewilligte Sache zu dem angegebenen Preis liefern kann. Wenn der Händler den Auftrag erhält, so händigt er die Sache dem Hilfsbedürftigen aus und reicht eine Rechnung in doppelter Ausfertigung bei der Wohlfahrtsstelle ein, die den Beschaffungspreis an ihn zahlt. Die Vorsitzende des Fachverbandes der Alt- und Partiewarenhändler, Frau Martha Menger in Hamburg, Paulsplatz 13, hat nun in einer Eingabe an das Hamburgische Staatsamt u.a. darum gebeten, die nichtarischen Händler zu diesen Beschaffungen nicht mehr heranzuziehen. Die Eingabe ist dem Fürsorgewesen zur Stellungnahme zugeleitet worden. Das Fürsorgewesen hat mit Frau Menger über diesen Punkt ihres Antrags verhandelt. In der Verhandlung erklärte Frau Menger, daß alle Alt- und Partiewarenhändler des Fachverbandes, die in einem von ihr vorgelegten namentlichen Verzeichnis als »nichtarisch« bezeichnet seien, zukünftig von der Belieferung der Hilfsbedürftigen auszuschließen seien. Das Fürsorgewesen gab dem Antrag, in dem es von der Verfügung des Hamburgischen Staatsamts vom 4.9.1935 – A I A I – ausging, statt und berichtete an das Hamburgische Staatsamt über diesen Punkt folgendes:²²

22 Mit der Verfügung vom 5. September 1935 ist das Schreiben des Hamburgischen Staatsamtes,

»Der Fachverband hat im Monat April 1935 ein namentliches Verzeichnis seiner Mitglieder, unter denen auch II als nichtarisch bezeichnet sind, vorgelegt. Die Hilfsbedürftigen sind berechtigt, das Altwarengeschäft, in dem sie die ihnen bewilligten Sachen kaufen wollen, selbst zu wählen. Mit dem Fachverband ist am 14.1.1936 vereinbart worden, daß die als nicht arisch im namentlichen Verzeichnis besonders kenntlich gemachten Altwarenhändler zukünftig zur Belieferung von Hilfsbedürftigen nicht mehr herangezogen werden.«

Ungefähr eine Woche später fand eine Verhandlung mit dem Obermeister der Innung für Optiker und Feinmechaniker beim Fürsorgewesen statt. In dieser Verhandlung wurde der Obermeister von mir gefragt, ob Bedenken dagegen beständen, die nichtarischen Firmen von der Belieferung des Fürsorgewesens zukünftig auszuschließen, und ob er bereit sei, einen dahingehenden Antrag beim Fürsorgewesen zu stellen. Er erwiderte, daß er einen solchen Antrag nicht zu stellen vermöge, weil der Herr Reichswirtschaftsminister jede wirtschaftliche »Maßnahme« gegen nichtarische Geschäfte verboten habe. Er sei bereit, das Verbot, das an alle wirtschaftlichen Organisationen gegangen sei, in Abschrift dem Fürsorgewesen zuzustellen. Die Zustellung ist erfolgt und die Abschrift beigelegt (Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers v. 4.II.1935 – IV 23971/35 -).

Im Hinblick darauf, daß der Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers v. 4.II.1935 – IV 23971/35 –, der allerdings den Behörden nicht zugegangen ist und daher sich auch von ihnen nicht anwenden läßt, ein späteres Datum als die Verfügung des Hamburgischen Staatsamts vom 4.9.1935 – A I A I – trägt, sind mir Zweifel entstanden, ob ich bei der Ausschließung der nichtarischen Altwarenhändler von dem richtigen Gedanken ausgegangen bin und die Ausschließung vertreten kann. Ich ziehe dabei auch in Betracht, daß die Verfügung des Hamburgischen Staatsamts v. 4.9.1935 – A L A I – nur von »Vergebung« spricht und es fraglich sein kann, ob die Belieferung der Hilfsbedürftigen in den vorbezeichneten Fällen als Vergebung anzusehen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Angelegenheit eine politische ist, die einen größeren Kreis angeht, bitte ich zu ihr Stellung nehmen zu wollen.

(gez.) Dr. Büsing

Nr. 7

Vergabeausschluss nichtarischer Altwarenhändler?

〈A〉 13. März 1936

〈B〉 16. April 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A II 9, Bl. 3, 4

〈A〉

Der Präsident der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde

13. März 1936.

An den
Herrn Senator der Inneren Verwaltung,
hier.

Vertraulich!

Im Januar ds.Js. ist dem Fachverband der Alt- und Partiewarenhändler in Hamburg auf dessen Vorstellungen hin vom Fürsorgewesen zugesagt worden, eine Anzahl der dem Fachverband als nicht arisch bezeichneten Altwarenhändler zukünftig zur Belieferung von Hilfsbedürftigen nicht mehr heranzuziehen. Für die Stellungnahme des Fürsorgewesens war von ausschlaggebender Bedeutung die Stellungnahme des Hamburgischen Staatsamtes, die dieses in einer an Sie gerichteten Zuschrift vom 4. September 1935 einnimmt, und die lautet:

»In Beantwortung der Zuschrift vom 10. August ds.Js., betreffend die Vergebung öffentlicher Aufträge an Nichtarier, verweist das Staatsamt auf das an die Senatoren gerichtete vertrauliche Rundschreiben des Regierenden Bürgermeisters vom 22. Oktober 1934. Nach dem Inhalt dieses Schreibens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vergebung von Aufträgen an nichtarische Firmen weiterhin nicht in Frage kommt.«

Gelegentlich von kürzlich mit dem Obermeister der Innung für Optiker und Feinmechaniker gepflogenen Verhandlungen, in denen vonseiten des Fürsorgewesens die Frage aufgeworfen wurde, ob bei der Innung Bedenken gegen den Ausschluß der nichtarischen Firmen von der Belieferung des Fürsorgewesens beständen, wurde vonseiten der Innung eine solche Maßnahme abgelehnt unter Hinweis auf eine Verfügung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 4. November 1935, die ich in Abschrift beifüge.

Da hiernach beim Fürsorgewesen Zweifel über die Rechtmäßigkeit des mit dem Fachverband der Alt- und Partiewarenhändler getroffenen Abkommens aufgetreten sind, wäre ich für eine Äußerung über Ihre Stellungnahme zu der Frage dankbar. Klarzustellen wäre meines Erachtens vor allen Dingen, ob die in der Mitteilung des

Hamburgischen Staatsamtes behandelte »Vergebung öffentlicher Aufträge« mit der Heranziehung von Nichtariern zur Belieferung von Hilfsbedürftigen als gleichbedeutend anzusprechen ist.

Bemerken möchte ich noch, daß der abschriftlich beiliegende Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers anscheinend nur in Wirtschaftskreisen verbreitet worden ist.

(gez.) Dr. Ofterdinger

⟨B⟩

Hamburgisches Staatsamt
I.A.I.

Hamburg, den 16. April 1936.

Vertraulich!

An den
Herrn Senator der inneren Verwaltung.

Unter Rückgabe der beifolgenden Schriftstücke erwidert das Staatsamt auf die Zuschrift vom 8. d.Mts. ergebenst, daß trotz der zweifellos unerwünschten Zustände, auf die die Gesundheits- und Fürsorgebehörde hinweist, bis zur erfolgenden Neuregelung der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte gemäß der Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 4. November 1935 zu unterbleiben haben. Auf diese Anordnung ist auch der Fachverband der Alt- und Partiewarenhändler hinzuweisen. Es empfiehlt sich aber jedenfalls nicht, vor der allgemeinen Neuregelung behördlicherseits an Wirtschaftsverbände in dieser Angelegenheit heranzutreten. Im übrigen ist der Vergebung öffentlicher Aufträge nicht als gleichbedeutend mit der hier in Frage stehenden Angelegenheit anzusprechen.

Im Auftrage
gez. Lindemann.

Zur Erledigung
an den Herrn Präsidenten der Gesundheits- und
Fürsorgebehörde.

20.4.36

gez. Dr. Sieg.

gez. Richter.

Nr. 8

Der Ausschluss von Hilfsbedürftigen von der Belieferung

21. Januar 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 83

Fürsorgebehörde
Abtlg. III, Wirtschaftsabteilung

Hamburg, 21.1.1938.

Heute habe ich den Obermeister der Optiker- und Feinmechaniker-Innung Hamburg Herrn Schönberg fernmündlich davon in Kenntnis gesetzt, daß beabsichtigt sei, die von der Innung benannten optischen Geschäfte von der Belieferung der Hilfsbedürftigen auszuschließen.²³ Zur Ausschließung halte ich es für notwendig, daß sie in der Zulassungsliste gestrichen würden. Ich erklärte dabei, daß es nicht zweckmäßig sei, die Ausschließung einem weiteren Kreise bekanntzugeben. Herr Schönberg sagte mir, daß er die Angelegenheit mit dem Obermeister Ehrhorn besprechen und möglichst bald fernmündlichen Bescheid erteilen wolle.

Ungefähr zwei Stunden später rief mich Herr Schönberg an und sagte, daß er die Angelegenheit mit Herrn Ehrhorn besprochen habe. Sie seien der Auffassung geworden, daß der Vorschlag der Wirtschaftsabteilung zweckmäßig sei. Sie seien daher damit einverstanden, daß die drei Firmen in der Zulassungsliste gestrichen würden. Sie könnten aber eine Streichung nur vornehmen auf Grund einer schriftlichen Mitteilung. Angänglich sei es keineswegs, daß sie sich mit einer fernmündlichen Mitteilung begnügten. Zu bedenken sei, daß die Streichung zu schweren Weiterungen führen könnte. Schon einmal habe die Gefolgschaft der Firma Campbell & Co. erklärt, daß sie arisch sei und daher kein Grund vorliege, sie darunter leiden zu lassen, daß der Betriebsführer nichtarisch ist. Ausgeschlossen sei es auch nicht, daß die Firmen mit oder ohne die Innung in Berlin vorstellig würden. Man müsse berücksichtigen, daß nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers gegen jüdische Geschäfte nicht vorgegangen werden dürfe. Die Innung an sich wäre selbstverständlich sehr damit einverstanden, wenn die drei Firmen ausgeschlossen würden. Sie müsse aber unter den erklärten Umständen erwarten, daß sie ein Schreiben bekomme, in dem die drei Firmen ausdrücklich ausgeschlossen werden von der weiteren Belieferung der Hilfsbedürftigen. Sie sei zudem verpflichtet, den Firmen schriftliche Mitteilung zu machen und müsse sich in der Mitteilung auf das Schreiben der Fürsorgebehörde berufen. Aus sich heraus sei sie nicht berechtigt, die Firmen auszuschließen.

23 Die Optikerunternehmen Campbell & Co (Julius Flaschner), Alfred Henschel und Salomon Broches hatten jüdische Inhaber. Sie gehörten seit längerem der Handwerksinnung der Optiker und Feinmechaniker an. Die Innung hatte mit Vertrag vom 30. April 1935 die Berechtigung und die Verpflichtung erhalten, Sehhilfen für Hilfsbedürftige des staatlichen Fürsorgewesens zu liefern. Der Vertrag enthielt keinen »jüdischen« Vorbehalt. Seit längerem gab es Absichten, die genannten jüdischen Unternehmen von der Lieferung auszuschließen.

Herrn

Präsident Martini

vorgelegt mit der Bitte um Entscheidung, ob die Innung schriftlich davon zu benachrichtigen ist, daß die Firmen

1. Campbell & Co.

Neuerwall 30

Schulterblatt 156

2. Henschel, Alfred

Hamburg, Bergstr. 3

3. Broches, S.

" Grindelallee 115

von der weiteren Belieferung der Hilfsbedürftigen ausgeschlossen und in den Zulassungslisten zu streichen sind (die Zulassungsliste befindet sich auf jeder Anweisung, die von den Wohlfahrtsstellen erteilt wird, wenn sie eine optische Leistung bewilligen).²⁴

(gez.) Dr. Büsing.

Fürsorgebehörde

Abtlg. III, Wirtschaftsabteilung

Hamburg, 25.1.1938.

Am 24.1.1938 Herrn Präsident Martini mündlich vorgetragen, der mir erklärte, daß es notwendig sei, eine Anweisung bei der Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe einzuholen.

Nach Rückkehr vom Vortrag habe ich sogleich die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe angerufen, deren Sachbearbeiter Herr Verwaltungsoberinspektor Reimer mir sagte, daß ich einen schriftlichen Antrag an die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe geben möchte. Wenn notwendig, würde die Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe selbst mit den Obermeistern der Optiker-Innung verhandeln. Eine schriftliche Benachrichtigung dürfte nicht in Frage kommen. Er wolle die Angelegenheit aber auch seinem zuständigen Vorgesetzten vortragen.

(gez.) B[üsing]

²⁴ Die Entscheidung ging nach Rücksprache mit dem Gauwirtschaftsberater zum Nachteil der drei Unternehmen aus. Die drei Optiker wurden im Februar 1938 aus der Liste der lieferungsberechtigten Unternehmen gestrichen.

Nr. 9

Die Vorgabe: keine jüdischen Subunternehmer im Baugewerbe

1. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 144

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Allgemeine Verwaltung
I 3 666/38

Hamburg, den 1. Juni 1938.

An die
Behörden und Ämter.

Betr. Vergabe von Leistungen und Lieferungen von der VOB und VOL.²⁵

Es wird gebeten, die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) im § 2 (neuer Absatz 9) und die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL) im § 6 (neuer Absatz 5) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

»Die Inanspruchnahme nichtarischer Unterübernehmer oder Lieferanten ist verboten.«

Im Angebotsvordruck ist für beide Arten von Vergabungen hinter der Erklärung auf Erfüllung der Steuer- und Beitragspflichten folgender Satz einzufügen:

»Weiter erkläre ich hiermit, daß ich nichtarische Übernehmer oder Lieferanten nicht in Anspruch nehme.«

gez. Dr. Köster
Senatsrat.

25 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) regelt allgemeine Vertragsbedingungen für Bauverträge durch öffentliche Bauträger. Eine erste Fassung stammte von 1926. Es war durchaus üblich, dass die VOB auch Bauverträgen Privater zugrunde gelegt wurde. Die VOB wurde 1938 neugefasst. Jüdische Subunternehmer wurden ausgeschlossen.

39.4 Rassepolitik versus Ökonomie

Nr. 1

Die Grenzen der »Ariergesetzgebung«

⟨A⟩ 17. Januar 1934

⟨B⟩ 24. Januar 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106; Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1934, Sp. 159 f.

⟨A⟩

Der Reichsminister des Innern.

Berlin NW 40, den 17. Januar 1934.

I 6071/30.12.

An die

Obersten Landesbehörden

Herren Reichsstatthalter

Landesregierungen

(für Preussen: den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Herren Minister)

Die deutsche Ariergesetzgebung ist aus völkischen und staatspolitischen Gründen notwendig. Andererseits hat sich die Reichsregierung selbst gewisse Grenzen gesteckt, deren Einhaltung gleichfalls erforderlich ist. Die deutsche Ariergesetzgebung würde im Inland und Ausland richtiger beurteilt werden, wenn diese Grenzen überall beachtet würden. Insbesondere ist es nicht angebracht, sogar bedenklich, wenn die Grundsätze des § 3 BBG., des sogenannten »Arierparagraphen« (der das Vorbild für zahlreiche andere Gesetze und Verordnungen geworden ist), auf Gebiete ausgedehnt werden, für die sie überhaupt nicht bestimmt sind. Es gilt dies insbesondere, wie die nationalsozialistische Regierung immer wieder erklärt hat, von der freien Wirtschaft.

Ich bitte daher wiederholt, derartigen Übergriffen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und auch die unterstellten Behörden nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ihren Maßnahmen und Entscheidungen nur die geltenden Gesetze zu Grunde zu legen haben. Die Behörden müssen einerseits, wenn nach den zur Zeit maßgebenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Amtshandlung (z.B. Eheschliessung oder polizeiliche Schutzmaßnahme) erfüllt sind, diese ohne Verzug vornehmen, andererseits unzulässige, durch Gesetz oder Verordnung nicht erlaubte Einwirkungen auf wirtschaftliche Unternehmungen, Verbände usw. unterlassen. Eine Aufhebung, Änderung oder Ausdehnung geltender Reichsgesetze steht nach Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes nur der Reichsregie-

rung selbst zu, nicht aber den diese Gesetze ausführenden Organen. Diese haben vielmehr die Gesetze solange anzuwenden, als sie in Geltung sind, und dürfen sich mit ihnen auch dann nicht in Widerspruch setzen, wenn sie vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen.

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens bitte ich ferner, mich in jedem Fall möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn Maßnahmen ins Auge gefasst werden, die auf eine Sonderbehandlung von Nichtariern abzielen. Sollten bereits Absichten oder Anregungen dieser Art vorliegen, so darf ich bitten, sie mir nebst Begründung, Material und dergl. umgehend mitzuteilen, damit ich rechtzeitig Stellung dazu nehmen kann.

gez. Frick

⟨B⟩

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Senat beschließt, eine Abschrift des Schreibens des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 – I 6071/30.12. –, die deutsche Ariergesetzgebung betreffend, allen hamburgischen Dienststellen zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzustellen.

Ausfertigung an

die Herren Senatoren als Leiter der Verwaltungszweige,

die Herren Präsidenten der Landesmittelbehörden,

die Herren Leiter der in § 5 des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Ämter,

die Herren Senatskommissare für Beamtenangelegenheiten und für Angestellten- und Staatsarbeiterangelegenheiten und

den Herrn Staatskommissar für Reichswasserstraßenangelegenheiten.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Lindemann

Hamburg, den 24. Januar 1934.

Nr. 2

Der Versuch einer grundsätzlichen Klärung zur Stellung der Juden im Wirtschaftsleben

[1935]

Staatsarchiv Hamburg, 113-3 Verwaltung für Wirtschaft, Technik und Arbeit, III 7, Bl. 3

E n t w u r f

eines Schreibens des Herrn Regierenden Bürgermeisters an:

den Wirtschaftsbeauftragten des Führers
Herrn Ke p p l e r,
B e r l i n W 8. –
S c h i n k e l p l a t z 1. I I.

Sehr geehrter Herr Keppler!

Bei den Hamburger Behörden liegen verschiedene Anfragen und Vorstellungen vor zu der Frage der Behandlung jüdischer Firmen. Da diese Anfragen über den Rahmen Hamburgs hinausgehen, wäre ich Ihnen für die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung zu den folgenden Fragen dankbar:²⁶

1.) Zur Frage, welche Firmen nichtarisch sind.

Feststellung: Es müssten genaue Richtlinien aufgestellt werden nach denen festgestellt werden kann, welche Firmen als arisch und welche als nichtarisch anzusehen sind und zwar sowohl bei physischen Personen der Grad der nichtarischen Beimischung, bei juristischen Personen die Höhe der nichtarischen Beteiligung. – Hierbei müsste die Frage, wie anonyme Kapitalgesellschaften beurteilt werden sollen, bei denen eine Feststellung z.B. des Kapitalbesitzes nicht möglich ist, ebenfalls klargelegt werden. – Es dürfte ebenso zweckmäßig sein, die Frage des Eintritts von Nichtariern in arische Firmen und die weitere Behandlung dieser bisher arischen Firmen klarzulegen.

2.) Zur Frage der Neuzulassung von Juden als Kleinhändler.

a) Bei Neueröffnung von Kleinhandelsunternehmungen wird bei der zuständigen Behörde die Tendenz verfolgt, Juden als unerwünscht nicht neu zuzulassen. Eine gesetzliche Handhabe hierzu ist generell nicht gegeben. Die Übersetzung des Einzelhandels gibt jedoch hierzu eine Handhabe.

²⁶ Das Schreiben gelangte über das Entwurfsstadium nicht hinaus; Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S 102. Einen generellen Ausschluss von Juden von der Vergabe öffentlicher Aufträge enthielt erst der als geheim erklärte Runderlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 1. März 1938; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 217, Rn. 431.

- Wenn diese Tendenz als richtig anerkannt wird, müßte eine gesetzliche Regelung von Berlin aus erfolgen. –
- b) Bei käuflicher Übernahme von Kleinhandelsfirmen durch Juden kann ein Verbot der Zulassung nur erfolgen, wenn dem jüdischen Käufer das fachliche Können abgesprochen wird oder eine persönliche Unzuverlässigkeit zugesprochen wird. Diese Prüfungen werden von der Industrie- und Handelskammer bezw. von der Detaillistenkammer vorgenommen. Es tritt die grundsätzliche Frage auf, ob die Handhabung dieser Zulassung so erfolgen soll, dass Juden als grundsätzlich unzuverlässig bezeichnet werden sollen.
- 3.) Zur Frage der Auftragserteilung an jüdische Firmen.
- a) Dürfen jüdische Firmen, deren technische Leistungen als gut befunden sind, Staats- und Reichsaufträge erhalten?
- b) Sollen arische Firmen gegenüber jüdischen Firmen bei Verteilung von öffentlichen Aufträgen generell bevorzugt werden?
- An die Behörde für Wirtschaft ist z.B. die Bitte gerichtet worden, in Berlin gegenüber jüdischen Konkurrenzfirmen, die Aufträge des Heereswaffenamts erhalten haben, zugunsten arischer Hamburger Firmen generell bezw. auch im Spezialfall vorstellig zu werden. –
- 4.) Zur Frage der Benachteiligung nichtarischer Firmen im Außenhandel.
- Besonders vordringlich ist die Frage, ob nichtarische Firmen, die im Einfuhr- und Ausfuhr-Handel Deutschlands bisher zum Teil eine wesentliche Rolle gespielt haben, bei den Maßnahmen der Überwachungsstellen und der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung grundsätzlich benachteiligt werden sollen.
- Von kleineren arischen Firmen wird des öfteren die Bitte an die Behörden gerichtet, sie dabei zu unterstützen, dass ihnen über ihre Zuteilung hinaus zu Ungunsten nichtarischer Firmen derselben Branche größere Devisenzuteilungen oder größere Einfuhrgenehmigungen von den Berliner Stellen bewilligt werden. Eine derartige Bevorzugung ist in Einzelfällen ohne weiteres möglich. Es ist aber zu überlegen, ob bei nichtarischen Außenhandelsfirmen, die für ein bestimmtes Gebiet, z.B. die Firma Arndt & Cohn für die Südafrikanische Union, führend sind, solche Benachteiligungen durchgeführt werden sollen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie baldtunlichst diese grundsätzlichen Fragen klären könnten, damit ich entsprechend dieser Klärung Anweisungen an die Hamburger Behörden ergehen lassen kann.

Heil Hitler!

Nr. 3

Die jüdischen Geschäfte im Fürsorgewesen

〈A〉 25. Juli 1935

〈B〉 26. August 1935

〈C〉 29. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, WA 10.18, Bl. 10, 17, 19

〈A〉

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei**Gauleitung****Hamburg**

Abteilung: Verbindungsreferent.

Hamburg 36, den 25. Juli 1935.

Dr.B./So.

Gauhaus

Tg.B. Nr. 8/56.

An den

Herrn Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde

Hamburg, Steinstrasse 10.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Durch den Kreisamtsleiter der NS-Hago Barmbeck-Süd wird mitgeteilt, dass angeblich durch die Wohlfahrtsstelle in diesem Gebiet Unterstützungsempfänger aufgefordert würden, Waren, die sie auf Grund ihrer Unterstützung bezögen, in den jüdischen Geschäften Bucky, Dessauer und Rieder zu kaufen. Andererseits soll auch für in diesen jüdischen Geschäften gekaufte Waren Zahlung geleistet werden.

Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob diese Angaben zutreffen, bzw. ob eine Möglichkeit besteht, die betreffenden Wohlfahrtsstellen anzuweisen, das Kaufen in jüdischen Geschäften und damit das Zahlungen leisten an diese möglichst restlos zu unterbinden.²⁷

Heil Hitler!

Der Verbindungsreferent.

(gez.) Dr. Becker

Staatsrat.

27 Die Anfrage des Staatsrates Dr. Becker löste bei der Abteilung Fürsorgewesen (Wirtschaftsabteilung) der Gesundheits- und Fürsorgebehörde umfangreiche Untersuchungen bei den einzelnen Wohlfahrtsstellen aus. Der Druck auf die Behörde verstärkte sich, als sich Senator von Allwörden (Kulturangelegenheiten) am 19. August 1935 gegenüber dem Vizepräsidenten der Abteilung, Martini, dagegen aussprach, Barunterstützungen solchen Hilfsbedürftigen zu ge-

〈B〉

Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Fürsorgewesen
Wohlfahrtsstelle VI

Hamburg 39, den 26. August 1935
Jarrestraße 10

An die
Wirtschaftsabteilung
zu Hd. von Herrn Oberinsp. G o t t e,
Karstadthaus. –

Immer wieder wird mit der Vorwurf von der Partei und ihren Gliederungen gemacht, dass das Fürsorgewesen dem Hilfsbedürftigen Beträge erstattet, die von ihm zum Ankauf von Bekleidungsstücken von seiner Unterstützung verauslagt worden sind, trotzdem der Scheck erkennen liess, dass die Ware bei einem Juden gekauft wurde. – Die erstmalige Anweisung muss solange erfolgen, als die formularmässige Mitteilung nicht einen anderen Wortlaut erhält. –

Ich erlaube mir daher den Vorschlag einzubringen, das Formular III/154 entsprechend abzuändern, und die Abänderung anzunehmen, wie von mir aus dem beigefügten Formular vorgesehen. – Nur dann haben die Wohlfahrtsstellen die Möglichkeit, dem Hilfsbedürftigen die Gelegenheit zu nehmen, jüdische Geschäfte aufzusuchen, wenn er nicht den Betrag von seiner Unterstützung einbüßen will. –

Augenblicklich verfahren die Wohlfahrtsstellen so, dass der Hilfsbedürftige, der bei einem Juden gekauft hat, darauf aufmerksam gemacht wird, dass er im Wiederholungsfalle, den von ihm verauslagten Betrag nicht vergütet bekommt. – Die Akte wird mit einem entsprechenden Vermerk versehen. –

Dieses Verfahren ist vom Inspektorat gutgeheissen worden. –

(gez.) [Elsbeth] Quiring

währen, die in jüdischen Geschäften einkauften. Der Präsident der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Dr. Friedrich Ofterdinger, antwortete in seinem an den Innensenator, Alfred Richter, gerichteten Schreiben vom 29. August 1935 letztlich ausweichend. Die Praxis der Wohlfahrtsstellen verfuhr – ohne Rechtsgrundlage – dagegen ersichtlich in der Zielsetzung der Anfrage. Mit Erlass vom 4. November 1935 ordnete das Reichswirtschaftsministerium an, dass Maßnahmen gegen jüdische Geschäfte, die mit dem geltenden Gesetz in Widerspruch stünden oder gesetzlichen Regelungen vorgriffen, zu unterbleiben hätten; Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 138, Rn. 40. Das blieb auch in Hamburg in den Jahren 1936 und 1937 der »offizielle« Standpunkt.

⟨C⟩

Der Präsident
der
Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Gen.: W.A.10.20.

Hamburg I, den 29. August 1935.
Besenbinderhof 41

An den
Herrn Senator der Inneren Verwaltung,
hier.

Die Frage, ob nichtarische Geschäfte direkt oder indirekt zu Lieferungen, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, herangezogen werden dürfen, ist beim Fürsorgewesen aus folgendem Anlaß wieder akut geworden:

Hilfsbedürftige, denen gewisse Kleidungsgegenstände bewilligt sind, die in der amtlichen Kleiderkammer nicht geführt werden, erhalten Gutscheine, auf die sie in selbstgewählten Einzelhandelsgeschäften Ware entnehmen können. Die Gutscheine werden dann durch die Kasse des Fürsorgewesens eingelöst. Bisher waren die nichtarischen Geschäfte dabei nicht ausgeschlossen, denn die Verwaltung war bisher an die vom Reichskabinett beschlossenen und vom Reichswirtschaftsminister unterm 19.7.1933 – III A 4144 – veröffentlichten »Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge«, die unterm 22.7.33 vom hamburgischen Senat allen Behörden zur genauesten Nachachtung mitgeteilt worden sind, gebunden. Sie schließen nichtarische Firmen von öffentlichen Aufträgen nicht aus, sondern bestimmen lediglich, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen grundsätzlich zu bevorzugen sind. Im übrigen ist hinzugefügt, daß bei der Entscheidung über die Vergebung die Rücksicht auf die Lösung des Arbeitslosenproblems allen anderen Erwägungen vorzugehen habe.

Seit Erlaß des Beschlusses des Reichskabinetts vom 14.7.1933 haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unwesentlich geändert. Insbesondere ist die Arbeitslosigkeit seitdem ganz erheblich gesunken. Es erscheint an der Zeit, die maßgeblichen Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, zumal da gegenwärtig die Zulassung nichtarischer Geschäfte in weiten Kreisen kein Verständnis mehr finden wird. Ich gebe daher anheim, die Angelegenheit der Hamburgischen Finanzverwaltung, die sich dem Vernehmen nach schon mit der Frage befaßt, zuzuleiten, damit eine grundsätzliche Entscheidung des Senats ergeht.

Nr. 4

Die Sicherung von »arischen« Arbeitsplätzen

11. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 106

Vertretung Hamburgs in Berlin.

Berlin, den 11. Juni 1936.

An das

Hamburgische Staatsamt

Hamburg.

Herr Rappolt i/Fa. Rappolt Söhne, Hamburg, suchte die Vertretung Hamburgs nach vorheriger fernmündlicher Anmeldung gestern auf und überreichte den anliegenden Durchschlag einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium. Er führte hierzu folgendes aus:

Der Exportumsatz der Firma Rappolt Söhne betrage rund 400.000 RM gegen 4 Millionen Gesamtumsatz, also 10 %. Dieser Exportumsatz sei nur möglich auf Basis des Inlandsgeschäfts, denn trotz des Zusatzausfuhrverfahrens sei das Exportgeschäft ein Verlustgeschäft. Das Inlandsgeschäft sei aber schwer bedroht, da die Inhaber nicht-arisches sind. Näheres geht aus der Anlage hervor. Die Firma beschäftigt 610 Personen in Hamburg, hiervon sind 24 nichtarisch, alle anderen arisch. Wenn die Firma zu Fall gebracht wird, sind diese Leute brotlos. Ich habe Herrn Rappolt gesagt, dass ich mich für diese Angelegenheit nur insofern interessieren könnte, als es sich um Arbeitsbeschaffung in Hamburg handelt, bzw. um Abwendung von Verlusten an Arbeitsplätzen. Ich könnte aber nicht Massnahmen der Partei kritisieren oder bekämpfen.

Ich bin dann mit Herrn Rappolt in das Reichswirtschaftsministerium gegangen. Herr Rappolt überreichte Herrn Blessing seine Eingabe, welcher Prüfung des Tatbestandes zusagte. Herr Blessing fügte hinzu, dass die Situation der Firma Rappolt Söhne für diese umso besser würde, je mehr sie exportierte. Wenn der Inhaber sich auf den Standpunkt stelle, er könne nicht mehr exportieren, weil sein Inlandsgeschäft bedroht sei, und dadurch das Exportgeschäft einstelle, würde die Bedrohung seines Inlandsgeschäftes nur noch stärker werden.

Herr Rappolt, der mit dieser Auskunft nicht sehr einverstanden zu sein schien, begnügte sich schliesslich damit, umsomehr, als ihm eine Prüfung zugesagt wurde. Herr Rappolt erwähnte dann noch, dass er den Wunsch habe, den Regierenden Bürgermeister zu sprechen, da er mit diesem in der Handelskammer zusammen gewesen sei. Herr Rappolt sei 12 Jahre Mitglied der Handelskammer gewesen.²⁸ Ich habe ihm anheimgestellt, sich bei dem Reg. Bürgermeister anzumelden.
(gez.) Eiffe

28 Im Juni 1933 waren neben Franz Rappolt weitere 16 Mitglieder aus der Handelskammer ausgeschieden, darunter alle jüdischen, wie z.B. Max Warburg, und »halbjüdischen« Mitglieder, wie z.B. Rudolf Petersen. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 75; Hans Bielfeldt, Vom Wer-

Nr. 5

Die Devisenpolitik und die Reichskulturkammer

⟨A⟩ 4. Januar 1937

⟨B⟩ 9. Juni 1937

⟨C⟩ 23. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwaltungsstelle), R 1937/679, Bl. 8, 9, 81, 82

⟨A⟩

Der Präsident der
Reichskammer der bildenden
Künste.

Berlin W 35, den 4. Jan. 1937

Aktenzeichen VII KA 566/658 a.

Herrn Heinrich Bachrach²⁹

Hamburg

Neuer Jungfernstieg 17/18.

Einschreiben.

Die von Ihnen gegen meinen Ablehnungsbescheid erhobene Beschwerde habe ich dem Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer zur Entscheidung weitergereicht,

den Groß-Hamburgs: Citykammer, Gauwirtschaftskammer, Handelskammer. Politik und Personalien im Dritten Reich, Hamburg 1980, S. 135 ff.

29 Heinrich Bachrach, Mitglied der jüdischen Gemeinde, war Antiquitätenhändler, auch im- und exportierend. Eine Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste nach Maßgabe des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) in Verb. mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. Januar 1933 (RGBl. I S. 797) war wegen fehlender »Zuverlässigkeit« abgelehnt worden. Das entsprach einem Berufsverbot. Obwohl die Beschwerde von Bachrach erfolglos blieb, setzte er im Jahr 1937 auch nach Aufgabe seines Geschäftes seine Bemühungen um Zulassung fort. Darin wurde er sowohl vom Reichswirtschaftsministerium als auch von der Industrie- und Handelskammer, ersichtlich aus Gründen der Devisenpolitik, unterstützt. Bachrach war zuvor genehmigt worden, in London ein Zweiggeschäft zu eröffnen. Ferner hatte er ein Konsignationslager in Schweden, das vermutlich von seiner Ehefrau, Hedwig Bachrach, betreut wurde. Das Lager in Schweden war Ende Mai 1937 von zwei Beamten der Buchprüfungsstelle der Devisenstelle untersucht worden. Das offene Verfahren um die Zulassung Bachrachs zur Reichskammer der bildenden Künste veranlasste die Devisenstelle, gegen Bachrach nur »zurückhaltend« vorzugehen. Demgegenüber hatte das Finanzamt eine andere Sicht. Es verdächtigte Bachrach der Kapitalflucht und pfändete einen Hypothekenbrief in Höhe von 18 000 RM. Mit Bescheid vom 14. Dezember 1937 lehnte die Reichskulturkammer eine Änderung ihrer früheren Entscheidung zugunsten einer Exporttätigkeit ab. Daraufhin wurde gegen Bachrach, der sich seit mehreren Monaten in London aufhielt und nicht nach Deutschland zurückkehrte, ein Devisenstrafverfahren eröffnet. Ende Dezember 1938 wurde er ausgebürgert. Sein noch vorhandenes Vermögen verfiel dem Reich. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 109 f.

der mich mit seinem Scheiben vom 6. November 1936 beauftragt hat, Ihnen mitzuteilen, dass er Ihre Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste ablehnt. Somit bleibt Ihnen die Mitwirkung bei der Verbreitung[,] dem Absatz oder bei der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut im Sinne der in der Anlage beigegeführten Begriffsbestimmungen gemäss meiner Verfügung vom 29. August 1935 untersagt. – Dieser Entscheid ist endgültig. Von weiteren Eingaben ersuche ich abzusehen. Für die Umgruppierung oder die Auflösung Ihres Geschäftsbetriebes bewillige ich Ihnen eine letzte Frist bis zum 28. Februar 1937. Ich stelle anheim, das noch in Ihrem Besitz befindliche Kulturgut einem Kunsthändler oder Versteigerer, der Mitglied meiner Kammer ist, zum Verkauf zu übergeben. Unter Hinweis auf die im § 28 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1.11.1933 (RGBl. I. S. 797) vorgesehenen Strafbestimmungen ersuche ich diese Vorschriften genau zu beachten. Sofern Sie sich auf kulturellem Gebiet weiter betätigen wollen, verweise ich Sie auf den »Reichsverband der jüdischen Kulturbünde« Berlin SW 19, Stallschreiberstr. 44.

Im Auftrag
gez. Unterschrift.

⟨B⟩

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
– Devisenstelle –
F/Str. 9 – 679 –

Hamburg, den 9. Juni 1937

1.) Vermerk:

Der Verdacht der Kapitalflucht hat sich bisher nicht bestätigt, kann aber noch nicht als widerlegt gelten.

In dem Ladengeschäft Neuer Jungfernstieg 18 ist seit dem 1. Juni ein Teppichhandel eröffnet. Die Bestände sind vorläufig noch sehr gering.

Die aus dem Antiquitätenhandel vorhandenen Restbestände sind zum grössten Teil bei dem Auktionator Schopmann, Hohe Bleichen 30, eingelagert, der Versteigerungsauftrag hat. Der Auftrag ist am 4. Mai 1937 erteilt worden. Erster Versteigerungstermin hat am 21. Mai angestanden und hat ein Ergebnis von rund RM 1.000.-- gehabt. Die Restbestände sollen nach Angabe des Auktionators noch einen Wert von insgesamt etwa RM 3.000.-- haben.

Weitere Bestände befinden sich auf einem Lager in der Gr. Theaterstr. 6. Hierbei dürfte es sich aber insgesamt um ziemlich wertlose Dinge handeln, jedenfalls sollen die in dem Lager untergebrachten Gegenstände nach Angabe des Auktionators die weniger leicht oder garnicht verkäuflichen darstellen.

Die Wohnung in der Lenhartzstr. 9 ist noch vollständig eingerichtet und macht keineswegs den Eindruck, als ob sie in absehbarer Zeit aufgegeben werden soll.

Die Einrichtung selbst besteht zum grössten Teil aus (offenbar ziemlich wertvollen) antiken Möbeln.

Schliesslich gehört zum Vermögen des Bachrach auch eine Hypothek in Höhe von RM 18.000,- (mit 6 % verzinslich) auf dem Grundstück Langereihe 29 (Betten-Sass), das früher Bachrach selbst gehört haben soll. Auch hieraus dürfte auf die Absicht des Bachrach, in Deutschland zu bleiben, zu schliessen sein. Die Geschäftsbücher sollen sich z.Zt. bei dem Bücherrevisor London befinden, der mit der Aufstellung einer Bilanz beschäftigt sein soll.

Nach der glaubhaften Angabe von Fräulein Bachrach, der Schwester des Firmeninhabers, hält sich Bachrach seit 4 Wochen in England auf und soll bei seiner Abreise geäußert haben, dass er nicht länger als höchstens 6 – 7 Wochen fortbleiben werde. Frau Bachrach wird Anfang der nächsten Woche, am 6. oder 7. Juni aus Schweden in Hamburg zurückerwartet.

Nach telef. Auskunft der Reichsbank sollen die Aussenstände RM 90.000.-betragen, wobei die inzwischen geltend gemachte Wertminderung noch nicht abgesetzt ist (ca. RM 45.000.—) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlegung eines Konsignationslagers in London mit Wissen und Genehmigung der Devisenstelle unter Billigung der Reichsbank erfolgt ist. Inwieweit die ausstehenden Exportvaluten eingehen, bleibt abzuwarten.

Die gesamten Umstände rechtfertigen jedenfalls nicht die Annahme, dass von der Fa. Bachrach eine Vermögensverschiebung ins Ausland beabsichtigt ist. Immerhin erscheint eine ständige Kontrolle vorläufig angebracht.

Zur Sicherung der noch vorhandenen Vermögenswerte habe ich einerseits dem Inhaber der Fa. Bachrach auferlegt, über die Erlöse aus den noch zu versteigernden Kunstgegenständen nur mit Genehmigung der Devisenstelle zu verfügen und ausserdem der Schwester des Inhabers, Fräulein Minnie Bachrach, Anweisung gegeben, über sämtliche in dem neuen Teppichgeschäft getätigten Verkäufe jeweils umgehend Mitteilung mit näheren Angaben hierher zu machen.

(gez.) Dr. [Herbert] Schiefelbein

[...]

⟨C⟩

OFPräs-Hamb.
Dev.-Stelle.
F/Str. 9 – 967 –

Hamburg, den 23. September 1937

i. Vermerk.

In der Angelegenheit Heinrich Bachrach habe ich soeben mit dem Finanzamt Neustadt und mit der Industrie- und Handelskammer gesprochen. Das Finanzamt

Neustadt (Vollstreckungsstelle, Steuer-Insp. Heinlein) hatte heute morgen angerufen und mitgeteilt, dass das Finanzamt zur Sicherung einer evtl. festzusetzenden Reichsfluchtsteuer die Hypothek von RM 18.000.-- pfänden wolle.

Ich habe mich hierüber mit Herrn Steuer-Insp. Schröer vom Finanzamt Neustadt unterhalten, der mir folgendes erklärte:

Ihm sei zu Ohren gekommen, dass Bachrach seine Wohnung in der Lenhartzstr. zum 1. Oktober aufgeben wolle. Es soll zwar die Absicht bestehen, eine andere Wohnung dafür zu mieten, doch hat sich das Finanzamt von der Richtigkeit dieser Angaben nicht ganz überzeugen können. Das Finanzamt ist nach den Ausführungen von Herrn Schröer offenbar genau so hingehalten worden, wie die Devisenstelle. Aus diesem Grunde hielt Herr Schröer den Zeitpunkt jetzt für gekommen, schärfere Massnahmen zu ergreifen, um endlich klar zu sehen, ob Bachrach in England bleiben will oder nicht. Für alle Fälle sollte die Reichsfluchtsteuer, die nach der letzten Vermögenssteuererklärung etwa RM 16.500.- betragen wird, sichergestellt werden. Darum ist die Hypothek gepfändet worden.

Mit Rücksicht darauf, dass seitens der Devisenstelle an RA. Dr. Stumme eine Anordnung ergangen ist, dass er über den Hypothekenbrief nur mit unserer Genehmigung verfügen dürfe, will das Finanzamt der Devisenstelle von der erfolgten Pfändung Kenntnis geben, um sich auch der evtl. erforderlichen Genehmigung seitens der Devisenstelle zu vergewissern.

Herr Dr. Krause von der Industrie- und Handelskammer teilte mir anschliessend telefonisch folgendes mit:

Die Angelegenheit Bachrach seit dort genau bekannt, und zwar im Zusammenhang mit dem von der Reichskulturkammer durchgeführten Verfahren. Die Industrie- und Handelskammer habe auch Kenntnis von dem Konsignationslager in Schweden und England. Auf meine Nachfrage erklärt Dr. Krause es durchaus für möglich, durch einen Vertrauensmann in Schweden feststellen zu lassen, welchen Bestand das schwedische Lager noch aufweise, ob Verkäufe getätigt würden, also ein Devisenanfall vorliegt usw.

Er gab mir aber ferner noch von folgendem Kenntnis:

Bachrach habe die Entscheidung der Reichskulturkammer angefochten. Es sei damit zu rechnen, dass er mit seinem Vorgehen Erfolg haben werde. Man könne annehmen, dass in etwa spätestens 4 Wochen Bachrach die Genehmigung erteilt werden würde, (und zwar seitens der Reichskulturkammer im Zusammenwirken mit dem Reichswirtschaftsministerium) Kunstgegenstände nach England exportieren zu dürfen. Er werde sogar die Erlaubnis erhalten, weiterhin Einkäufe für diesen Zweck in Deutschland zu tätigen und zwar im Interesse der Deutschen Heimindustrie. Das an Bachrach ergangene Verbot, sich überhaupt irgendwie im Kunsthandel zu betätigen, stellt, so drückte sich Herr Dr. Krause aus, einen »Übergriff« dar, der jetzt korrigiert werden sollte. Bachrach werde allerdings nicht die Genehmigung erhalten, von den für den Export bestimmten Waren irgendwelche Bestände zum Vertrieb in Deutschland zu verwenden.

Herr Dr. Krause ist der Ansicht, dass Bachrach, sobald ihm die erwähnte Genehmigung erteilt ist, d.h. also spätestens in etwa 4 Wochen, unbedingt wieder nach Deutschland zurückkehren wird, um von hier wieder sein Geschäft zu betreiben.

Nach allem dürfte es unzweckmässig sein, augenblicklich mit allzugrosser Schärfe gegen B. vorzugehen. Immerhin erscheinen einige sichernde Massnahmen angebracht.

(gez.) Dr. Schiefelbein

Nr. 6

Die ausenwirtschaftlichen Interessen gegen eine restriktive Passerteilung

1. Dezember 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwaltungsstelle), 9 UA 5

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister

IV 45186/37

Berlin W 8, den 1. Dezember 1937.
Behrenstrasse 43

Vertraulich!
Eilt sehr!

An die
Arbeitsgemeinschaft der Industrie-
und Handelskammern in der Reichswirt-
schaftskammer,
Berlin NW 7
Neue Wilhelmstr. 9 – 11

Die Industrie- und Handelskammern sind bereits seither öfters von den Paßbehörden um eine gutachtliche Äusserung darüber gebeten worden, ob die Erteilung eines Auslandspasses an einen Juden im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Da derartige Anfragen sich in Zukunft mehren werden, möchte ich auf Einiges besonders hinweisen:

Die von der Paßbehörde gestellte Frage wird zu bejahen sein, wenn von der Auslandsreise des Juden Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft zu erhoffen sind. Der Hauptfall wird sein, dass der Jude im Aussenhandel tätig ist und die Auslandsreise der Förderung eines gesunden Aus- oder Einfuhrgeschäftes dient. Mitunter werden die Kammern von sich aus vorliegende Einzelfälle nicht hinreichend beurteilen können. Dann werden sie zweckmässig mit anderen Dienststellen meines Geschäftsbereichs Fühlung nehmen, hierfür werden insbesondere die für den Bereich der

einzelnen Wirtschaftsgruppen eingerichteten »Prüfungsstellen und die Aussenhandelsstellen« in Betracht kommen.

Zu der Frage, mit welcher Geltungsdauer der Paß nach Auffassung der Kammer ausgestellt werden sollte, wird im allgemeinen ein Zeitraum von 1 Jahr als den volkswirtschaftlichen Belangen angemessen anzugeben sein.

Da Juden noch in wesentlichem Umfange an dem deutschen Aussenhandel, dessen Entwicklung volkswirtschaftlich von entscheidender Bedeutung ist, teilhaben, andererseits Auslandsreisen von Juden staatspolizeiliche Gefahren in sich bergen, bitte ich bei jenen Arbeiten mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Dabei muss jedoch unbedingt auf eine beschleunigte Bearbeitung der Anfragen gesehen werden, damit die Paßerteilung sich nicht so verzögert, dass geschäftliche Möglichkeiten, zu deren Ausnutzung sich der Jude ins Ausland begeben will, dann bereits überholt sind.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß umgehend den Kammern vertraulich zuzuleiten und mir spätestens zum 1. März 1938 einen Bericht darüber einzureichen, wie sich jene Tätigkeit der Kammern eingespielt hat und welche besonderen Beobachtungen dabei gemacht worden sind.³⁰

Im Auftrag
gez. Dr. Hoppe

30 Der Erlass versteht sich als Erläuterung des Runderlasses des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 16. November 1937 über das Ausstellen von Pässen an Juden; abgedruckt u.a. bei Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. II, S. 110-114. Darin war vorgesehen, dass für Reisen »im deutschen volkswirtschaftlichen Interesse« die Passbehörde bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer rückzufragen hatte. Die Erteilung des Reisepasses wurde versagt, wenn die Kammer die Auslandsreise nicht befürwortete; Kap. 50.3, Dok. 8. Das Dokument zeigt deutlich, dass das Reichwirtschaftsministerium einer zu restriktiven Handhabung der Passerteilung entgegengetreten wollte.

39.5 Arbeitszwang und Notstandsarbeiten

Nr. 1

Der Einsatz von erwerbslosen Juden zu Notstandsarbeiten

8. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30

Arbeitsamt Bassum

Bassum, den 8. Sept. 1937.

Hindenburgstraße 21

Gesch.-Z. Nr. II c/5431.

An die

Gesundheits- u. Fürsorgebehörde

Abt. Arbeitsfürsorge

H a m b u r g

Gr. Bleichen.

Betrifft: Arbeitsvermittlung; hier: Nichtarier aus dem Bezirk der Stadt Hamburg.

Vorgang: Rücksprache vom 25.8.37 mit Herrn Reg.Rat Bornemann.

Eine nochmalige Nachfrage hat ergeben, daß der Aueverband Sulingen bereit ist, Nichtarier für Flurregulierungs- und Planierungsarbeiten anzusetzen. Wie der Vorsitzende des Aueverbandes Sulingen angibt, dürfte ein Einverständnis des Herrn Landrats vorliegen. Die Kreisleitung hat sich bereit erklärt, einen geeigneten Lagerführer namhaft zu machen. Es kommen etwa 10000 Tagewerke in Frage. Der Lohn beträgt 52 Pfg. bei 8 stündiger Arbeitszeit. Die Unterbringung erfolgt in einem Lager, für das auch die Einrichtung bereits vorhanden ist und das in erheblicher Entfernung von Ortschaften im Sulinger Bruch gelegen ist. Es handelt sich um schwere Erdarbeiten, so daß nur Nichtarier in Frage kommen, die in der Lage sind, solche Arbeiten zu verrichten. Es werden etwa 40 Arbeitskräfte benötigt, zuzüglich eines Kochs. Der Träger würde in eigener Verantwortung eine Verpflegung im Werte von RM 1,20 pro Tag gegen eine Bezahlung von RM 1,- durch die Arbeitskräfte liefern. Der Aueverband erbittet einen Zuschuß von RM 5,- pro Tagewerk.

Ich bitte Sie, sich dieserhalb mit dem Aueverband in Sulingen, zu Händen von Herrn Kreisbaumeister Enders, in Verbindung zu setzen und mich über den Fortgang der Verhandlungen zu unterrichten.³¹

Der Vorsitzende

In Vertretung:
(gez.) Unterschrift

31 Zur Durchführung der vorgeschlagenen Notstandsarbeiten durch »nichtarische Wohlfahrts-erwerbslose« kam es nicht.

Nr. 2

Notstandsarbeiten durch »Arbeitsfürsorge«

⟨A⟩ 22. November 1937

⟨B⟩ 12. Januar 1938

⟨C⟩ 24. Juni 1938

⟨D⟩ 13. Juli 1938

⟨E⟩ 16. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30

⟨A⟩

Auszug aus einer Niederschrift über die Besprechung am 22. November 1937 mit dem Arbeitsamt Hamburg.

Erneut wurde auch auf die Dringlichkeit der Beschaffung von auswärtigen Arbeitsmassnahmen für Nichtarier und evtl. Zigeuner hingewiesen. Herr Regierungsrat Bornemann bat, das Arbeitsamt möge sich beim Landesarbeitsamt Nordmark für die Schaffung einer Arbeit für Nichtarier einsetzen, nachdem das Landesarbeitsamt Niedersachsen abgelehnt hätte. Herr Dr. Siepmann übernahm es, beim Landesarbeitsamt Nordmark vorstellig zu werden. Gleichzeitig soll auch geprüft werden, ob sich eine besondere Massnahme für Zigeuner lohnt.

zur Kenntnis.

13.12.1937.

(gez.) [Walter] Bornemann

⟨B⟩

Auszug aus dem Vermerk vom 24.1.1938 über eine am 12.1.1938 stattgefundene Besprechung mit dem Arbeitsamt Hamburg.

[...]

Von der Arbeitsfürsorge wurde angefragt, wieweit die Vorarbeiten für die Beschaffung einer Notstandsmassnahme für Juden gediehen ist. Herr Regierungsrat Bornemann begründete nochmals die Dringlichkeit einer solchen Massnahme, um zu erreichen, dass auch für den Einsatz von Juden der Fürsorgebehörde Gelegenheit geschaffen werde. Herr Dr. Siepmann gab Kenntnis, dass diese Angelegenheit noch nicht weitergekommen ist, er aber Anlass nehmen würde, beim Landesarbeitsamt diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen.

[...]

Hamburg, den 31.1.1938.

(gez.) [Walter] Bornemann

⟨C⟩

Vermerk:

Mit Herrn Er n s t vom Arbeitsamt ist Rücksprache genommen. Es soll eine Notstandsmaßnahme für Juden im Bezirk Buxtehude aufgezogen werden. Die Vorbereitungen sind fast beendet. Das Arbeitsamt wird uns Mitteilung zukommen lassen. [...]

Hamburg, den 24.6.1938.

(gez.) [Walter] Bornemann

⟨D⟩

A.W. 40.30

V.

1. Vermerk: Es handelt sich bei der Juden-Massnahme in Buxtehude um Notstandsarbeit. Die vorgesehenen 50 Arbeitsplätze wurden von dem Unterzeichneten in Zusammenarbeit mit Herrn Mayer vom Arbeitsamt innerhalb von vier Tagen besetzt. Vermittelt wurden 25 WE, 6 zusätzlich unterstützte Alu-Empfänger und 19 reine Alu-Empfänger.

Drei Tage später wurde durch Referat II/3 eine weitere Massnahme für Juden in Wohlerst (bei Buxtehude) eingerichtet. Es handelt sich auch hier um Notstandsarbeit. Vorgesehen sind 35 Arbeitsstellen. Hiervon wurden binnen zwei Tagen 28 besetzt und zwar 17 WE, 2 zusätzlich unterstützte Alu-Empfänger und 11 reine Alu-Empfänger. Der Rest wird morgen besetzt.

Bemerkenswert war die über Erwarten freudige Einsatzbereitschaft der für Erdarbeiten tauglich befundenen Juden.

13. Juli 1938

(gez.) Unterschrift

⟨E⟩

1. Vermerk:

Es erschien bei mir Herr He i s e vom Kreis-Kulturbauamt in Stade mit dem Unternehmer D a m m a n n zusammen, um zu hören, ob die Möglichkeit der Zahlung eines Verpflegungszuschusses durch die Sozialverwaltung für die Notstandsmaßnahme 8403B/5195 besteht. Die genannten Herren sind vom Arbeitsamt

Stade an die Sozialverwaltung verwiesen worden. Es handelt sich um die Maßnahme: »Bau eines Schöpfwerkes«, die aus Sondermitteln des Landes Hamburg mit RM 4.– pro Tag gefördert wird; Träger dieser Maßnahme ist die Wasserbaugenossenschaft Buxtehude/Röbke, deren Vorsteher Bürgermeister Grossheim in Buxtehude ist. In dieser Maßnahme sind die Nichtarier eingesetzt; die gezahlten Stundenlöhne schweben zwischen RM 0,62 – 0,68.

Herr Heise trug vor, daß die Durchführung der Maßnahme gefährdet wäre, weil ein erheblicher Teil der zurverfügung stehenden Gelder für die Verpflegung aufgeht. Die Wassergenossenschaft erhält pro Tag eine Förderung wohl von RM 4.–, wovon täglich RM 1.– schon als Verpflegungszuschuß abgeht. Mit einem so erheblichen Zuschuß hätte man von vornherein nicht gerechnet. Den Arbeitern, die von ihrem Lohn für die Verpflegung auch schon RM 1.– zahlen, könne nach seiner Meinung nicht mehr zugemutet werden. Weiter sind die Arbeitsleistungen bis jetzt auch geringer als man angenommen hat. Aus diesem Grunde bat Herr Heise, die Sozialverwaltung möge, wie das auch schon in zahlreichen anderen Fällen geschehen ist, sich durch Zahlung eines Verpflegungszuschusses beteiligen.

Ich habe die Prüfung dieses Antrages zugesagt und eine umgehende Entscheidung in Aussicht gestellt.

2. Herrn Senatsrat Bornemann

zur Kenntnis mit der Bitte um Äusserung, ob grundsätzliche Bedenken bestehen? Wenn nein, müßte vorher wohl noch festgestellt werden, wieviele Wohlfahrtserwerbslose sich unter den Beschäftigten befinden.

Hamburg, den 16. Juli 1938

(gez.) Unterschrift

Nr. 3

Der Inspektionsbericht über die mit erwerbslosen Juden belegten »Notstandslager« (Buxtehude, Oevelgönner Moor, Wohlerst)

6. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 35I-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30

Es folgte die Besichtigung verschiedener Massnahmen zusammen mit Herrn Regierungsrat Carstens. Zunächst wurde die Herberge »Zur Heimat«, das Lager der Juden aus der Massnahme Buxtehude/Röbke, aufgesucht. Die Herberge »Zur Heimat« ist eine Einrichtung der Inneren Mission und gleichzeitig auch Wanderarbeitsstätte. Hier fand mit dem Diakon Reinicke eine kurze Besprechung über die Un-

terbringung und das Verhalten der Juden während der Freizeit statt. Im Lager Herberge »Zur Heimat« sind die in der Massnahme beschäftigten 44 Mann bei voller Verpflegung untergebracht. Der Diakon Reinicke erklärte, dass er irgendwelche Schwierigkeiten noch nicht gehabt hätte. Anfangs hätten die Juden sich etwas unzufrieden über die Verpflegung geäußert; jetzt sei jedoch alles in Ordnung. Die Juden haben sich einen Sprecher bestellt, der in allen Gelegenheiten verhandelt. Keiner der Juden ist nach den unter sich getroffenen Vereinbarungen berechtigt, mit irgendwelchen Sonderwünschen an die verschiedenen in Betracht kommenden Stellen heranzutreten. Nach den Angaben des Herrn Reinicke hat dieses Verfahren sehr viele Vorzüge und er hätte z.B. in Verbindung mit dem Sprecher die anfänglichen Mißverständnisse und Unklarheiten schnell beseitigt. Die Haltung der Juden im Lager und auch ausserhalb des Lagers soll einwandfrei sein. Nach Feierabend beschäftigen sie sich selbst und halten auch gelegentlich kleine Gemeinschaftsveranstaltungen abends im Lager ab. Herr Reinicke hat die Juden dringend gebeten, sich auch nach Feierabend nur im Lager oder in unmittelbarer Nähe aufzuhalten und nicht Lokale in der Umgebung zu besuchen. Getränke und Rauchmaterialien werden daher auch im Lager feil gehalten, jedoch wird wenig getrunken. Nach den Angaben des Diakons leben die Juden äusserst sparsam. Wünsche über eine rituelle Verpflegung sind bisher nicht an ihn gelangt; der weitaus grösste Teil wird nach seinen Beobachtungen auch darauf keinen Wert legen.

Die Verpflegungsverhältnisse können im allgemeinen als gut bezeichnet werden, dagegen ist die Unterbringung in räumlicher Beziehung unzureichend. Die Zimmer sind zu stark belegt, auch fehlen die Einrichtungen zur Aufbewahrung von Bekleidungsstücken. Auf diesen Mangel ist der Diakon hingewiesen und Herr Regierungsrat Carstens hat die Abstellung dieser Mängel in die Hand genommen.

Die Besichtigung des ersten Bauabschnittes der Massnahme Buxtehude/Röbke, der von der Firma Müller & Sohn ausgeführt wird, bot eine Gelegenheit zur Unterhaltung mit dem Schachtmeister Fiege der Firma und mit dem Sprecher der Juden. In diesem Abschnitt waren an diesem Tage 31 Juden neben etwa 12 Notstandsarbeitern aus dem Bezirk Stade eingesetzt. Der Einsatz der Juden erfolgt getrennt. Grundsätzlich werden diese beiden Gruppen während der Arbeit möglichst weit auseinander gehalten. Bei unserem Erscheinen arbeiteten beide Gruppen jedoch ziemlich nahe zusammen. Diese Tatsache wurde dem Schachtmeister gegenüber bemängelt und er gab an, dass die Gruppen auch sonst weiter auseinander gezogen wären; diese nahe Zusammenarbeit sei nur ausnahmsweise technisch bedingt. Der Schachtmeister gab hierbei auch Kenntnis, dass der Kreisleiter Milefski, Stade, die Massnahme besichtigt und keinerlei Wünsche in irgendeiner Form vorgebracht hätte. Trotzdem wurde dem Schachtmeister geraten, den Grundsatz der getrennten Beschäftigung auf alle Fälle auch für die Zukunft zu beachten. Der Schachtmeister erklärte sich im allgemeinen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, mit den Arbeitsleistungen der Juden zufrieden. Allerdings hatte er die ersten Tage eine grössere Rücksicht walten lassen müssen, weil sich unter den Vermittelten doch viele Män-

ner befinden, die noch niemals eine Schaufel in der Hand gehabt hätten. Beim näheren Nachfragen ergab es sich, dass es sich hier um reine Alu-Empfänger handelt. Der Schachtmeister bestätigte auch, ohne dass mit ihm darüber gesprochen ist, dass die schwachen Arbeitsleistungen nur bei solchen Männern von ihm beobachtet würden, die noch keine U.-Arbeit gemacht hätten. Die schon in U.-Arbeit beschäftigten Juden seien durch bessere Arbeitsleistungen ihm gleich aufgefallen. Sonst bezeichnete der Schachtmeister die Juden als durchaus arbeitswillig und im allgemeinen hätte er einen Grund hierüber Klage zu führen nicht.

Die Arbeit selbst ist schwer. Beschäftigt werden die Arbeiter mit dem Aushub eines etwa 5 m breiten Kanals und dem Schütten eines etwa 1 m hohen Deiches an beiden Seiten des Kanals. Dieser Kanal ist ein Teil einer Ent- und Bewässerungsanlage zwischen Röbbke und Ovelgönne. Diese Arbeit erfordert recht erhebliche körperliche Anstrengungen, weil es sich um Marsch- und Kleiboden handelt.

Auch durch eine Rücksprache mit dem Notstandsarbeiter Seligmann, als Sprecher der Juden, konnte festgestellt werden, dass auch die Juden mit dieser Beschäftigung, der Unterbringung, Verpflegung usw. im allgemeinen zufrieden sind. Er äusserte besondere Wünsche nicht, nur wegen der Fab-Berechnung beständen einige Meinungsverschiedenheiten.³² Einige Glaubensgenossen seien der Auffassung, dass die Berechnung ihrer Fab durch die Wohlfahrtsstelle nicht richtig erfolgt sei. Er wird nach der ihm durch uns gewordenen Aufklärung mit diesen nochmals Rücksprache nehmen und, falls noch unklare Fälle zurück bleiben, wird er diese dann zur weiteren Klärung der Arbeitsfürsorge aufgeben.

Dann wurde der zweite Bauabschnitt dieser Massnahme im Ovelgönner Moor aufgesucht. Dort ist die Firma Damann, Stade, mit 14 Juden beschäftigt. Hier werden dieselben Arbeiten wie im ersten Bauabschnitt ausgeführt. Nur ist diese Arbeit etwas leichter, weil es sich hier um einen moorigen Boden handelt. Der Schachtmeister Hoppe erklärte ebenfalls, dass die Leistungen im allgemeinen zufriedenstellend seien, jedoch äusserte er sich in dieser Beziehung nicht ganz so günstig wie der Schachtmeister der Firma Müller & Sohn. Hierauf hatte Herr Regierungsrat Carstens uns schon vorher aufmerksam gemacht. Nach seiner Meinung liege das aber mehr an dem Schachtmeister Hoppe, der wohl nicht so recht die Notstandsarbeiter zu behandeln wisse. Daher wurde das Zusammentreffen mit dem Schachtmeister Hoppe auch dazu benutzt, ihm die notwendige Aufklärung über Sinn und Zweck einer Notstandsarbeit zu geben und ihn darauf hinzuweisen, dass er es nicht mit vollwertigen Erdarbeitern zu tun hätte. Der Schachtmeister Hoppe erklärte auch, dass einige, besonders diejenigen, die schon U.-Arbeit in Hamburg geleistet hätten, ganz gute Leistungen aufzuweisen hätten und es auch nur wenige seien, die bezüglich der Arbeitsleistungen bisher nicht befriedigen konnten. Der Schachtmeister wird nun entsprechend der Belehrung verfahren und auch versuchen, die in der

32 Bei der Fab-Berechnung handelt es sich um eine Unterstützung von »Familien, auswärtsbeschäftigter Juden«.

Arbeitsleistung Schwächeren in Arbeit zu behalten. Allgemein gesehen hatte aber auch der Schachtmeister Hoppe über die Leistungen und die Haltung der Juden ernstliche Klagen nicht zu führen.

In beiden Bauabschnitten erhalten die Juden einen Stundenlohn von RM –.62; für Wohnung und Verpflegung führen sie RM 1.– ab.

2). Dann wurde die zweite mit Juden besetzte Massnahme in Wohlerst aufgesucht. Es sind hier Drainagearbeiten zu verrichten, deren Ausführung dem Unternehmer Schmidt – Harsefeld – übertragen ist. In dieser Massnahme waren am Besichtigungstage 36 Juden tätig, die in einer Holzbaracke untergebracht sind. Die Baracke enthält alle Einrichtungen wie Küche, Aufenthaltsräume, Schlafräume, Trockenräume usw.; sie befindet sich im allgemeinen in einem ordentlichen Zustand. Die Besichtigung dieses Lagers fand mit den Vertretern des Kulturbauamtes Stade und den Vertretern des Arbeitsamtes Hamburg statt, mit denen wir in Harsefeld zusammengetroffen waren. An der Besichtigung nahm auch der Unternehmer Schmidt teil. Irgendwelche Wünsche und Klagen wurden von keiner Seite vorgebracht, auch der hier eingesetzte Sprecher der Juden äusserte keinerlei Wünsche. Der Rabbiner in Hamburg war jedoch an das Arbeitsamt Hamburg herangetreten mit der Bitte, zu prüfen ob nicht den hier beschäftigten Arbeitern durch eine entsprechende Arbeitszeitregelung die Gelegenheit zur Heiligung des Sabbat gegeben werden könnte. Diese Frage ist durch Vertreter des Arbeitsamtes an Ort und Stelle geregelt; die Arbeitszeit wird so gelegt, dass der Sonnabend arbeitsfrei ist. Bislang war in diesem Lager als Kalfaktor noch ein Arier, wie festgestellt wurde. Es ist veranlasst, dass dieser zur Ablösung kommt und ein Jude als Kalfaktor eingesetzt wird. Da die in dieser Massnahme Beschäftigten nur einen Stundenlohn von RM –.50 erhalten, sind verschiedene Arbeiter mit einem Versetzungsantrag an das Arbeitsamt und Kulturbauamt herangetreten, um in die Massnahme Buxtehude/Röbke, wo RM –.62 gezahlt werden, eingesetzt zu werden. Über diese Anträge fand eine grundsätzliche Unterhaltung statt, in der eine Einigung erzielt wurde, dass solche Anträge zur Ablehnung kommen müssten.

(gez.) [Walter] Bornemann

Nr. 4

Die behördeninternen Auseinandersetzungen über die Fortführung der eingeleiteten »jüdischen Notstandsmaßnahmen«

17. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30

1. Vermerk:

Am Mittwoch, dem 14.12.1938, habe ich gemeinsam mit Herrn Sprecher vom hiesigen Arbeitsamt die im Kreise Stade belegenen Notstandslager der Juden aufgesucht. Im Kreise Stade befinden sich zur Zeit noch 3 jüdische Notstandslager, und zwar in Örsdorf bei Harsefeld, Wohlerst bei Harsefeld und in Buxtehude.

In Örsdorf sind zur Zeit 24 Juden untergebracht, in Wohlerst 34 und in Buxtehude 13. Die Massnahme in Buxtehude läuft in den nächsten Tagen aus. Deshalb sind bereits 24 jüdische Arbeiter aus Buxtehude nach Örsdorf verlegt worden. Die restlichen 13 werden in den nächsten Tagen folgen.

Für die Massnahme in Örsdorf und in Wohlerst stehen zur Zeit noch etwa 5000 Tagewerke zur Verfügung. Wie der Leiter des Arbeitsamtes in Stade, Herr Regierungsrat Kastens, mitteilte, ist eine weitere Bewilligung von 10000 Tagewerken beantragt. Es ist jedoch sehr fraglich, ob das Landesarbeitsamt diesen Antrag genehmigen wird. Bekanntlich steht die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf dem Standpunkt, dass für Juden keine Förderungsmittel zur Durchführung von Notstandsmassnahmen gewährt werden dürfen. Die Einrichtung der jüdischen Notstandsmassnahmen im Kreise Stade ist lediglich auf Initiative und persönliche Verantwortung von Dr. Siepmann erfolgt. Herr Dr. Siepmann erklärte mir heute am 16.12.1938, dass er sich auch in Zukunft dafür einsetzen wolle, dass noch weitere Förderungsbeträge zur Verfügung gestellt werden. Er befürchtete jedoch, dass auch sein Antrag nicht genehmigt wird. Dadurch würde eine sehr ungünstige Lage eintreten. Erstens würden die zur Zeit noch im Kreise Stade beschäftigten 70 Juden nach Hamburg zurückkommen. Ausserdem könnten weitere voll-arbeitsfähige und für Erde I taugliche arbeitslose Juden, die sich sicher in den nächsten Tagen in Hamburg melden werden, nicht in Notstandsarbeiten eingewiesen werden. Es muss die Frage geprüft werden, ob die Abteilung Arbeitsfürsorge auf Grund der mit dem Arbeitsamt getroffenen Vereinbarungen bereit und in der Lage ist, auch die Juden, die Alu-Empfänger sind, in Unterstützungsarbeit zu nehmen. An sich liessen sich dafür wohl Arbeitsmöglichkeiten genügend schaffen. Schwierigkeiten können sich aber daraus ergeben, dass die Juden die Unterstützungsarbeitsplätze mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aufsuchen müssen und dadurch sicherlich in der Öffentlichkeit Anstoss erregen. Es muss auch damit gerechnet werden, dass den Juden in absehbarer Zeit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verboten wird. Eventuell müsste also ein Autobusverkehr mit der Abteilung Arbeitsfürsorge für diese jüdischen Unterstützungsarbeitsplätze eingerichtet werden.

Ich habe in der heutigen Besprechung Herrn Dr. Siepman gebeten, zunächst noch einmal mit allem Nachdruck zu versuchen, weitere Fördermittel für die jüdischen Notstandsmassnahmen frei zu bekommen. Gleichzeitig wird in Abteilung Arbeitsfürsorge geprüft, inwieweit es möglich ist, zusätzliche Alu-Empfänger in Unterstützungsarbeit zu übernehmen.

2. Abteilung 3 b,

Herr Inspektor Becker,
zur Kenntnis und Stellungnahme.

Besteht nicht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz in Barsbüttel, auf dem wohl nur schwere Erdarbeiten zu verrichten sind, für diejenigen Juden als Unterstützungsarbeitsplatz herzurichten, die Erde I tauglich sind? Wie denken Sie über die Beförderung zu den jüdischen Unterstützungsarbeitsplätzen?

Hamburg, den 17. Dezember 1938.

(gez.) Dr. Reinstorf

Nr. 5

Weitere staatliche Fördermittel für Notstandsarbeiten

24. Januar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 351-10 I Sozialbehörde I, AW 40.30

24.1.1939

Notstandsarbeiten für Juden.

Oberregierungsrat Dr. Siepman gab davon Kenntnis, dass die bisher lediglich in Hamburg vertretene Auffassung, dass Notstandsmassnahmen auch für Juden durchgeführt werden könnten, inzwischen von der Reichsanstalt bestätigt worden sei.³³ Hamburg habe daher die Möglichkeit, auch in Zukunft die bereits begonnenen Notstandsarbeiten für Juden weiter zu fördern und neue Massnahmen zu schaffen. Die Vertreter der Arbeitsfürsorge baten darum, darauf zu achten, dass in Zukunft auch leichtere Arbeitsplätze, als die im Kreise Stade vorhandenen, für nicht vollensatzfähige Juden und für jüdische Frauen zu schaffen. In Einzelbesprechungen mit dem zuständigen Referenten Herrn Holm sollen die nötigen Vorbereitungen durchgeführt werden.

33 Vgl. auch den Runderlass des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherung über den Arbeitseinsatz von Juden vom 19.10.1938, Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 246, Rn. 568.

Die im Kreise Stade befindlichen Massnahmen sind inzwischen bis zum 31.3.1939 verlängert worden und werden auch darüber hinaus weitergeführt werden. Das ist dadurch möglich geworden, dass die Förderungsmittel für das Jahr 1937 inzwischen auf das Jahr 1939 übertragen werden können.

gez. Dr. Reinstorf.

39.6 Exkurs: Der Fall Wilhelm Kalbfell – die gescheiterte »Entjudung«

Nr. 1

Die Gewerbeuntersagung wegen unerlaubten Handels mit Parteisymbolen

19. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 108, Bl. 19

Der Polizeipräsident

Hamburg, d. 19. Juli 1938.

- III. Bn. 38.I. -

Betr.: Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13.7.1923 gegen den Kaufmann Wilhelm Kalbfell, Hamburg, Klostertor 5, gemäss Äusserungsverfügung vom 6. Juli 1938.

An den

Reichsstatthalter in Hamburg – Staatsverwaltung –

Einspruchsstelle

über Abteilung 3.

Ich habe dem oben bezeichneten Wilhelm Kalbfell am 22. Juni 1938 auf Grund § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13.7.1923 (RGBl. I S. 708) jeglichen Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf dieses Gewerbe untersagt. Der Bescheid ist Kalbfell am 23. Juni 1938 zugestellt worden. Gegen den Bescheid hat Kalbfell Beschwerde beim Reichsstatthalter – Staatsverwaltung – am 4. Juli 1938 eingelegt. Die Beschwerdefrist ist gewahrt worden.

Von einer Schliessung der Geschäftsräume des Kalbfell gemäss § 22 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13.7.1923 habe ich bisher abgesehen.

Kalbfell betreibt in Hamburg, Klostertor 5, unter eigenem Namen und unter der Firma A. M. Jacobsen Söhne ein Im- und Export Engros-Geschäft in Bedarfsartikeln für Blumengeschäfte und Gartenbaubetriebe.

Die jüdische Firma A. M. Jacobsen Söhne geriet 1934 in Konkurs. Kalbfell übernahm aus der Konkursmasse Einrichtungs- und Lagerbestände und den Firmennamen und setzte die Geschäfte der jüdischen Firma mit dem jüdischen Personal fort. Noch heute befinden sich in dem Geschäft 3 jüdische Vertreter und ein jüdischer Buchhalter. Kalbfell bezeichnet sich als wirtschaftlicher Nachfolger der Firma A. M. Jacobsen Söhne. Eine Übernahme der Aktiven und Passiven ist aber nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 1938 überreichte der Gauwirtschaftsberater eine bei ihm über Kalbfell erwachsene Akte mit der Bitte um Prüfung der Frage, ob die Möglichkeit gegeben sei, Kalbfell mit Rücksicht auf die aus der Akte ersichtlichen Vorgänge die Ausübung seines Gewerbes zu untersagen.

[...]

Dagegen hat sich herausgestellt, daß Kalbfell parteiamtliche Symbole zum Verkauf in seinen Geschäftsräumen bereit gehalten hat, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Reichszeugmeisterei der NSDAP. zu besitzen. Bei einer Überholung am 4. Februar 1938 durch den Kriminaloberass. Corswandt von der Gestapo in Hamburg wurden erhebliche Mengen verbotswidrig feilgehaltener parteiamtlicher Symbole bei Kalbfell beschlagnahmt. Dazu bemerkt die Fachuntergruppe, Kalbfells Verhalten sei um so verwerflicher, da er im Besitze ihres Rundschreibens vom 11. Dezember 1937 gewesen sei, das sich mit Bestimmungen über Herstellung und Verkauf von Spiegeln mit parteiamtlichen Abzeichen für Kranzschleifen bzw. Kranzschleifen mit parteiamtlichen Abzeichen befasste. In diesem Rundschreiben wird darauf hingewiesen, daß die Reichszeugmeisterei Firmen mit jüdischem Personal bzw. Vertretern die Anfertigung und den Verkauf vorgenannter Abzeichen untersagt habe.

Trotzdem Kalbfell spätestens vom Zeitpunkt der Überholung seiner Geschäftsräume durch die Gestapo sich über das Unzulässige seines Verhaltens klar sein mußte, hat er nach einem Schreiben der Fachuntergruppe vom 26. April 1938 durch seinen jüdischen Vertreter Herbert Mitz dem Gärtner Dahl in Güstrow/Meckl. Hakenkreuz-Kranzschleifen verkauft. [...]

Die von Kalbfell zum Verkauf bereitgehaltenen Waren sind trotz seines Bestreitens als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen. Seine Ansicht, die Waren könnten entbehrt werden, ohne daß dadurch die allgemeine Lebenshaltung beeinträchtigt würde, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob sie nach allgemeiner Anschauung als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, und ob ein regelmäßig wiederkehrendes Anschaffungsbedürfnis bezüglich dieser Waren besteht. Beides ist zu bejahen.

Kalbsfells Entschuldigung, die in seinen Geschäftsräumen bei der Überholung vorgefundenen parteiamtlichen Symbole seien nur noch versehentlich in den Geschäftsräumen vorhanden gewesen, kann kein Glauben geschenkt werden, da sie zu sehr mit der Lebenserfahrung im Widerspruch steht. Desgleichen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Behauptung der Fachuntergruppe zu zweifeln, Kalbfell habe auch noch nach der Überprüfung Hakenkreuzkranzschleifen feilgehalten.

Die Fachuntergruppe hat hierfür ausdrücklich einen Zeugen benannt. Im übrigen räumt Kalbfell selber ja auch ein, noch Bestellungen entgegengenommen zu haben. Die Gründe, auf die ich die Untersagung stützte, bestehen daher nach wie vor und ich empfehle deshalb, die Beschwerde zu verwerfen. Als Gebühr halte ich RM 10,- für angemessen.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß die Fachuntergruppe mit Schreiben vom 9. und 11. Juli 1938 die Festnahme Kalbfells durch die Gestapo gefordert hat, da er trotz der Untersagung sein Gewerbe noch ausübe. Beide Schreiben sind von mir an die Geheime Staatspolizei weitergeleitet worden mit dem Hinweis, daß Kalbfell, da der Untersagungsbescheid noch nicht rechtskräftig ist (- s. § 23 Abs. 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juni 1923 -), nach wie vor berechtigt ist, sein Gewerbe auszuüben. Die Gestapo sagte zu, die fraglichen Schreiben von sich aus zu beantworten.

(gez.) Unterschrift

Nr. 2

Schwerbeschädigte Juden genießen Kündigungsschutz

3. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 108, Bl. 18

Sozialverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Amt für Kriegsofopfer.

Hamburg, den 3. November 38.
Grosse Bleichen 23 – 27

Herrn Wilhelm Kalbfell,
Klosterthor 5,
Hamburg.

Auf Ihren Antrag vom 1. d.M. wird Ihnen mitgeteilt, dass die Zustimmung zur Kündigung des Schwerbeschädigten Rudolf Levy nicht erteilt werden kann. Die Tatsache allein, dass der Schwerbeschädigte Levy Jude ist, rechtfertigt nicht die Voraussetzungen zu einer Kündigung.

Nach der Verfügung des Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsministers im Einvernehmen mit dem Herrn Minister und Preussischen Minister des Innern und der Zustimmung des Stellvertreters des Führers genießen jüdische Kriegsbeschädigte den gleichen Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes wie die nicht jüdischen Kriegsbeschädigten.

Heil Hitler!

Der Leiter des Amtes für Kb. u. Kh.

(Amtl. Hauptfürsorgestelle)

J. A. Lau.

Nr. 3

Kein Vertrieb nationaler Symbole durch Juden

18. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidualabteilung, 1938 S I 108, Bl. 14

Der Polizeipräsident

III Bm./38 - 1 -

Hamburg 36, den 18. Nov. 1938.

Neuerwall 88

Betrifft: Gewerbeuntersagung Wilhelm Kalbfell. 1938 I 108.

Auch nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens gegen Kalbfell vertrete ich den im Schreiben des Reichsschatzmeisters der NSDAP. vom 3. Juni 1938 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß eine Person, die durch jüdische Vertreter nationale Symbole vertreiben läßt, die zum Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Da nach Sachlage jedoch dem Kalbfell dieser Tatbestand nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, beabsichtige ich, meinen Bescheid vom 22. Juni 1938 aufzuheben und es bei einer strengen Verwarnung bewenden zu lassen. Die Aufhebung soll von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß sämtliche im Betriebe des Kalbfell beschäftigten Juden, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich entlassen werden.

Im Falle des Einverständnisses mit obigem Vorschlage bitte ich um Rückgabe der Akten.

(gez.) Kehrl

An den

Reichsstatthalter

– Staatsverwaltung, Einspruchsstelle –

über Abt. 3,

H a m b u r g,

mit Beiakten.

Nr. 4

Der Polizeipräsident ersucht um Zustimmung

12. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 108

Der Polizeipräsident
III/38 /Ba/I.

Hamburg 36, den 12. Dezember 1938
Neuerwall 88

Betr.: Untersagung Kalbfell. Ihre Tgb.Nr.: 1938 I. 108.

Die Einspruchsstelle hat sich am 30. November 1938 in der Untersagungssache Wilhelm Kalbfell damit einverstanden erklärt, daß der Untersagungsbescheid des Polizeipräsidenten vom 22. Juni d.J. aufgehoben und Kalbfell streng verwarnt wird. Es ist aber zur Bedingung gemacht, daß »sämtliche im Betriebe von Kalbfell beschäftigten Juden, sofern dieses nicht schon geschehen ist, unverzüglich entlassen werden.« Kalbfell ist dieser Bedingung nachgekommen bis auf einen schwerkriegsbeschädigten Juden Rudolf Levy, den er nach Mitteilung der Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 3. November 1938 nicht entlassen darf.³⁴

Ich gehe davon aus, daß bei dieser Sachlage die von der Einspruchsstelle gestellten Bedingungen wohl als erfüllt anzusehen sind. Hierzu bitte ich um eine Äußerung.

I. V.

(gez.) Janßen

An den
Reichsstatthalter in Hamburg
Einspruchsstelle, über Abt. 3.
Rathaus.

34 Rudolf Levy (geb. 26.1.1889 in Hamburg) wurde nach Auschwitz deportiert; Sielemann (Bearb.), Gedenkbuch Hamburg, S. 245.

Nr. 5

Die Gleichbehandlung jüdischer und nichtjüdischer Kriegsschwerbeschädigter

⟨A⟩ 18. Januar 1939

⟨B⟩ 2. Februar 1939

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1938 S I 108

⟨A⟩

Gemeindeverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Sozialverwaltung
Amt für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene
Aktenzeichen: V 2 L/Kl.

Hamburg 36, den 18. Januar 1939
Große Bleichen 23 – 27

Herrn Reichsstatthalter in Hamburg
Einspruchsstelle
HAMBURG
Rathaus

zurückgereicht. –

Die Tatsache, daß ein Schwerkriegsbeschädigter Jude ist, reicht allein zur Kündigung nicht aus. In der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 25.6.36, die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unter Zustimmung des Stellvertreters des Führers erlassen worden ist, wird darauf hingewiesen, »daß die Vorschriften des Schwerbeschäftigtengesetzes grundsätzlich auf jüdische und nichtjüdische Schwerbeschädigte in gleicher Weise Anwendung finden und daß der Kündigungsschutz schwerkriegsbeschädigten Juden auch weiterhin in vollem Umfange zukommen soll. Eine Änderung ist bisher nicht verfügt worden.

Die nach dem 3. November 1938 erlassenen Verordnungen (insbesondere Reichsgesetz Bl. I S. 1649) billigen den schwerkriegsbeschädigten Juden weiterhin die Sonderfürsorge für Kriegsbeschädigte zu (vgl. Artikel 1 Abs. 3); dieses führt auch die »Deutsche Gemeinde Beamten-Zeitung« vom 25.12.38 Nr. 36 (S. 887) näher aus. Nach dem Runderlaß vom 12.12.38 sind auch den schwerkriegsbeschädigten Juden die Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung zu gewähren.³⁵ Die Vertretung der Belange schwerkriegsbeschädigter Juden hinsichtlich der Erhaltung ihres Arbeitsplatzes gehört zu demjenigen Pflichtkreis, den auch das Gaurechtsamt aufgrund

35 Zur Behandlung der Leistungsverbesserung vgl. Walk (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden, S. 266, Rn. 66.

der Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 19. Dezember 1938 in seiner Veröffentlichung im »Hamburger Tageblatt« vom 16. Januar 1939 unter a) aufführt.

Eine Kündigung jüdischer Schwerkriegsbeschädigter ist nach dem 3. Novbr. 1938 nicht wieder beantragt worden. Eine Reihe von Arbeitsverhältnissen konnte im Wege der Vereinbarung gelöst werden. Wenn ein Betriebsführer jedoch die Kündigung eines schwerbeschädigten Juden beantragen würde – unter Hinweis auf die Tatsache, daß sein Betrieb deswegen nicht zum Leistungskampf zugelassen wird oder den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern nach Entwicklung der Verhältnisse eine Zusammenarbeit mit einem Juden nicht mehr zugemutet werden kann – so würde ich in der gesetzlichen Pflicht zur Weiterbeschäftigung des schwerkriegsbeschädigten Juden eine unbillige Härte erblicken. Ich würde also geltend gemachte Gemeinschaftsbelange eines Betriebes und seiner übrigen Gefolgschaft als vorranglich ansehen und einer Kündigung zustimmen. Voraussetzung wäre hierfür jedoch die Stellung eines entsprechenden Antrages. –

Der Leiter des Amtes für Kb. u. Kh.
(Amtl. Hauptfürsorgestelle)
I.A.
(gez.) Lau

⟨B⟩

2. Januar [Februar] 1939.

1938 I 108

An den Herrn Polizeipräsidenten.

Auf die Anfrage vom 12. Dezember v.J. – III/38/Ba/1 – in der Gewerbeuntersagungssache Wilhelm Kalbfell wird mitgeteilt, dass die von der Einspruchsstelle gestellten Bedingungen nicht als erfüllt angesehen werden können. Es wird anheimgegeben, nach den Richtlinien des Geheimerlasses des Reichsministers des Innern vom 10. Januar 1939 – I/673/III 389 – 5012 c zu verfahren.

gez. Dr. Becker

40. Der Boykott und die ausländischen Reaktionen

40.I Der 1. April 1933

40.I.I Vorgeschichte und Vorbereitung

Nr. 1

Der versteckte Aufruf zum Boykott


9. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-215 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Reichsleitung

Reichsgeschäftsstelle:
München, Brunnenviertel 45
Zentrale: München 43, Brunnenviertel
Telefon-Nummern: 54901, 54944 u. 54945
Postfachstelle München 23319



Kampfleitung d. Partei: 1000er Reichsbanner
Geschäftsstelle für Judentum: Thurnstraße 11
Telefon-Nummer: 20647
Einsparung: 640000000 29
Telefon-Nummer: 20641; Postfachstelle 13346

Kampfbund des gewerbl. Mittelstandes

Berlin, den 9.3. 1933
Potsdamer Str. 80 III
Tel.: B 2 9936

An alle Gaukampfleiter!

Empf.: 19.33 22 Oesken

1933: _____

Allen Gaukampfleitern teile ich folgendes zur Kenntnisnahme mit:

Die T.U. meldet:

Wie einer Reihe von Städten des Industriegebietes sind am Dienstagabend und in Laufe des Mittwochvormittag zahlreiche Warenhäuser und jüdische Geschäfte geschlossen worden. In den Straßen der Essener Geschäftstadt herrschte am Vormittag buntes Leben. An den Toren und Eingängen zahlreicher jüdischer Geschäfte, dem Karstadt-Warenhaus Althoff, auf dem eine Hakenkreuzsfahne weht, den Spa- und Woolworth-Einheitspreisgeschäften hatten sich grosse Menschenmengen angesammelt. Starke S.A.-Posten verhinderten mit dem Hinweis "Deutsche kauft in deutschen Geschäften" ein Betreten der Geschäftshäuser und sorgten im Übrigen für die Aufrechterhaltung der Ruhe.

Die von diesem Vorgehen betroffenen Kauf- und Warenhäuser haben ebenso wie die übrigen jüdischen Geschäfte angesichts dieser Lage ihre Verkaufsräume geschlossen, das Personal einstweilen nach Hause geschickt und sich im übrigen beschwerdeführend an die zuständigen Stellen gewandt. Zu Zwischenfällen ist es bisher nirgends gekommen."

Von nationalsozialistischer Amtsstelle wird dazu wie folgt Stellung genommen:

"Anordnungen" nationalsozialistischer Partei-Dienststellen zur Schliessung solcher Geschäfte sind nicht an die S.A. gegangen, vielmehr dürfte die national gesinnte Bevölkerung sich offensichtlich das Weiterbestehen der jüdischen Warenhäuser und der grossen jüdischen Geschäfte nicht mehr gefallen lassen und fordert dementsprechend deren Schliessung.

Bankenswerterweise haben sich in den Städten, wo eine derartige Bewegung in Gang gekommen ist, einzelne S.A.-Männer zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zur Verfügung gestellt und vor sich aus veranlasst, dass die Schliessung in ordnungsgemässer Ruhe vor sich geht. Zum mindesten ist dadurch wenigstens vorläufig die Betretung von Warenhäusern vermieden worden, sowie das Einschlagen der Fensterscheiben jüdischer Geschäfte und die Plünderung durch verbrecherisches Gesindel. Die Disziplin der S.A.-Männer, die sich zur Verfügung gestellt haben, hat jedenfalls bewirkt, dass die Schliessung der Geschäfte in aller Ruhe vor sich gegangen ist, und die gegen diese Geschäfte erregte Bevölkerung wird dem Jungreifen der einzelnen S.A.-Männer in jeder Weise dankbar sein können.

Die Meldungen, die aus dem westlichen Industriegebiet kommen, treffen auch für das ganze Reich und für Berlin zu, wo Sprechchöre vor den Pforten der Warenhäuser dem kaufenden Publikum den Eintritt verweigerten und die Schliessung der Warenhäuser und der jüdischen Einzelhandelsgeschäfte forderten. S.A. und Kampfbundmitglieder haben sich in dankenswerter Weise freiwillig zur Verfügung gestellt, um Plünderungen durch provokatorische Elemente und durch das Grossstadtesindel zu verhindern.

F.d.R.

Janke



Heil Hitler !

Reichskampfbundführung
Büro Berlin
gez. Menteln.

Nr. 2

»Hamburgs jüdische Warenhäuser geschlossen«

11. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 60 vom 12.3.1933, S. 1

Hamburgs jüdische Warenhäuser geschlossen.¹

Karstadt, Tietz, Epa, Woolworth von SA besetzt

Heute morgen zwischen 9 und 9.30 Uhr besetzte eine Abteilung der SA, Angehörige der Standarte 76 und der Amtswalter SA Reserve, das Warenhaus *Karstadt* in der Mönckebergstraße. Die im Hause befindlichen Käufer wurden aufgefordert, die Räume zu verlassen. Auf dem Gebäude wurde die Hakenkreuzfahne gehißt. Die SA hat den Schutz für das Gebäude und die Waren übernommen. Im Laufe des Vormittags wurden *Tietz*, *Woolworth*, *Epa* und einige Verkaufsstellen der Produktion ebenfalls besetzt und geschlossen. Die Käufer wurden aufgefordert, bei Deutschen und nicht bei Juden und Judengenossen zu kaufen. Der Verkehr auf der Straße wurde von der Polizei aufrecht erhalten.

Die Bevölkerung begrüßt die Aktionen mit Heilrufen. Immer wieder wurde in Sprechchören und Einzelrufen die Erbitterung gegen die von der SA besetzten Geschäfte, gegen jene Kreise der Bevölkerung, die in diesen Geschäften kaufen und gegen jene Presse, die durch ihre Anzeigen zum Kauf in Geschäften dieser Art aufforderte, laut. Angriffe auf Personen sind in keinem Falle erfolgt.

1 Das *Hamburger Tageblatt* berichtete bereits in seiner Ausgabe vom 10. März 1933 über den sogenannten »Kampf den jüdischen Warenhäusern« am 9. März 1933 durch die SA, und zwar hinsichtlich der Städte Berlin, Magdeburg, Dessau und Kassel. Das Kaufhaus *Epa* steht für »Epa«-Einheitspreis A-G-Läden«. Es war ein 1926 von *Karstadt* nach amerikanischem Muster konzipiertes Filialunternehmen.

Nr. 3

Die parteiinternen Gegensätze

11. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-215 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

NATIONAL=SOZIALISTISCHE
BETRIEBSZELLENORGANISATION
GAU HAMBURG
Lange Mühren 5.

HAMBURG, den 11.3.33

An den Oberführer der S.A.
Untergruppe H a m b u r g,
H I E R,
Moorweidenstr. 10.

Aus der Anlage erschen Sie, dass überall in den grösseren Städten Deutschlands die jüdischen Warenhäuser vom Publikum gestürmt werden. Auch in Hamburg besteht diese Möglichkeit und ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie die einzelnen S.A.-Dienststellen anweisen würden, dass im eintretenden Fall S.A.-Schutz zu stellen ist. Wir haben an dem in der Anlage aufgeführten Unfug kein Interesse.

Heil Hitler!

(gez.) Unterschrift
Gau-Betriebszellenleiter.
[Siegel]

1 Anlage

[handschriftlicher Vermerk:

inzwischen schon eingetreten! Wie gemeldet wird (lt. Heusser) vorerst Amtswalter der P.G. [?] auch festgestellt durch [?]

Nr. 4

»1400 JEWS SLAIN!«

23. März 1933

Daily Mirror Nr. 235 vom 24.3.1933, S. 2

**HAMBURG TOLL PUT AT 1,400 BY EXILE JEWS**

London, March 23. —Fourteen hundred Jews have been tortured and murdered in the city of Hamburg alone during the Hitler terrorism now sweeping Germany. Col. Josiah Wedgewood, Labor M.P., declared in the House of Commons today, demanding to know what attitude Britain is to take concerning the outrages.

His declaration was bolstered by reputed proofs of specific cases of pogrom murders obtained for Jewish refugees.

When Wedgewood asked Premier Macdonald if he would confirm the reports, and inquired if he was aware of the steps being taken in the United States to end the German atrocities, Mr. Macdonald replied:

»Both of these questions should be addressed to the Foreign Office.«

Winston Churchill, former Chancellor of the Exchequer, in a heated speech in the House of Commons today, attacked Germany for »pitiless ill-treatment of minorities solely on the ground of race.

»There are a good many people who have said what I have been saying for several years — Thank God for the French army!« he cried.

Meanwhile diplomatic circles were buzzing with tales of individual deaths which reached them during the day. In each case the murderers were reported to have worn the khaki uniforms of Nazi storm troopers.

One victim was Herr Franck, chief of the Republican Reichsbanner organization at Worms. He is said to have been dragged from his bed, beaten to the point of death and hanged in his stables.

Two Jews named Simms were seized in Langen and whipped with steel lashes until their flesh hung in ribbons, it was reported.

The town of Kaiserslautern is said to have driven out all Jews who had arrived there after the World War.

From Straubling, lower Bavaria, came details of the death of Otto Selj, an old man whose son had fought for the Fatherland during the War.

Six men in Nazi uniform entered the town at 5:30 Wednesday morning, dragged Selj from his bed, took him to the outskirts of the town, beat him brutally and finally shot him to death, the report stated.

His son had already fled to France.

KILLINGS MADE PUBLIC.

Several of the above killings were listed this morning in the newspaper Dernieres Nouvelles, published in Strasbourg, France.

A special dispatch from Berlin describes the murder of two Jews in a wooded spot on the outskirts of that city yesterday. [...]



Nr. 5

Ausländische Reaktionen

〈A〉 23. März 1933

〈B〉 8. April 1933

Staatsarchiv Hamburg, 132-I II Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten II, I c I. 41

〈A〉

Abschrift

Chicago 23. III. 1933

An das Auswärtige Amt

Berlin

Vorläufig bitte ich berichten zu dürfen, dass ich in bisher 20 Vorträgen mit einer Gesamtzuhörerschaft von rund 5000 aus verschiedensten bürgerlichen Schichten und Universitätskreisen vom 14. bis 23. März in Colorado, Missouri, Wisconsin und Illinois über die Lage Deutschlands in Europa und die deutschen Forderungen auf Neugestaltung gesprochen habe. Einige Zeitungsausschnitte lege ich bei und darf bemerken, dass die darin vorkommende Bezeichnung meiner Person als Dr. Bartholdy auf der amerikanischen Sitte beruht, bei Doppelnamen nur den zweiten Namen anzuführen.

Schon bei dem ersten Vortrag an der Staatsuniversität in Boulder, Colorado, traten mir die dann rasch anschwellenden Nachrichten über Terror in Deutschland entgegen: Vertreibung aller Juden aus Deutschland, Ermordung von 1400 Juden in Hamburg, Verbot von Konzerten und Opern-Aufführungen für die in Amerika besonders angesehenen Dirigenten Bruno Walter und Fritz Busch, Konzentrationslager für die bairischen Katholiken, Beschlagnahme jüdischer Vermögen in der Pfalz u.s.w. Auch hierüber lege ich einige charakteristische Ausschnitte bei. Eines der ersten Anzeichen für die hysterische Stimmung hier war schon am 15. März ein überaus insultierender Brief, den mir ein Assistent der Colorado-Universität, Mr. Mason, schrieb und in dem er mich bezichtigt, aus Liebedienerei den »Hitlerismus« verteidigt zu haben.

Auf Grund meiner Nachrichten aus Hamburg habe ich all diesen Meldungen von vornherein aufs entschiedenste entgegnetreten können. Weiterhin ist mir das durch die Mitteilungen erleichtert worden, die mir Herr Konsul Godel in Denver (dessen Eintreten für Deutschland ich aufs höchste rühmen kann) und später Herr Konsul Freytag in Saint Louis und Herr Generalkonsul Simon gaben. Ich möchte sogleich hinzufügen, dass die Aufklärungsarbeit, so schwer sie beim Zeitungsleser auf der Strasse ist, bei allen gebildeten Amerikanern durchaus willig aufgenommen wurde. Aus der sehr grossen Zahl von Honoratioren, mit denen ich in diesem Sinn gesprochen habe, nenne ich Präsident Williams der Staats-Universität von Missouri, Mr. Charles Nagel, den Vizepräsidenten der National Bank Mr. Liechtenstein, Prä-

sident Scott der Northwestern University, Illinois, Dean Wigmore, Mr. Julius Rosenthal jr., Mrs. M. Gregor, Vorsitzende der Women's Bar Association, Mrs. Cowles in Colorado Springs, die Präsidenten der Staats-Universitäts-Extension und der Markett-Universität in Milwaukee, und D. Cherrington in Denver.

In Bezug auf die Aussenpolitik habe ich besonders darauf insistiert, dass sie keine Abenteuer sucht, keinen Krieg provoziert, bemerkenswerte Kontinuität hat. Als Hauptforderungen habe ich volle Rechtsgleichheit im Völkerbund, Beseitigung aller Diskriminierungen zu Gunsten der Alliierten in den Friedensverträgen, Gleichheit gesicherter Landesverteidigung und Verbot der für uns verbotenen Offensivwaffen für alle, Wiedereinräumung eines Anteils an der Verwaltung Zentralafrikas und eine vereinbarte Aenderung der Ostgrenzen Deutschlands in dem Sinn bezeichnet, dass dem polnischen Gebiet der Charakter des Pufferstaats genommen und die volle Verbindung nicht nur zwischen den Teilen Deutschlands, sondern auch zwischen Deutschland und Russland wiederhergestellt wird. Das letztere ist ein in Amerika wirksames Argument.

Ergebenst

gez. Dr. A. [Albrecht] Mendelssohn Bartholdy²

⟨B⟩

Institut für Auswärtige Politik

Hamburg 36, den 8. April 1933
Poststrasse 19

An das
Staatsamt für Auswärtige Angelegenheiten
H a m b u r g
Rathaus

Das Institut für Auswärtige Politik beehrt sich, dem Staatsamt für Auswärtige Angelegenheiten von dem beiliegenden, von Professor Mendelssohn Bartholdy an das Auswärtige Amt gerichteten Schreiben Kenntnis zu geben.

Ergebenst

(gez.) Paul Marc

- 2 Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874-1936), Dr. jur., LL. D. ohne Professur (Internationales Privatrecht und Auslandsrecht), war Leiter des 1923 gegründeten Instituts für Auswärtige Politik und zugleich Ordinarius für Auslandsrecht und Zivilprozessrecht in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Hamburg bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand nach dem Berufsbeamtengesetz zum 31. Dezember 1933. Er starb 1936 im englischen Exil in Oxford. Vgl. Gisela Gantzel-Kress, Das Institut für Auswärtige Politik im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus (1933 bis 1937), in: Eckart Krause/Ludwig Huber/Holger Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im »Dritten Reich«. Die Hamburger Universität 1933-1945, Bd. 2, Berlin/Hamburg 1991, S. 913-927.

Nr. 6

Die bestellte Erklärung der Jüdischen Gemeinde zu auswärtigen Boykottmaßnahmen

26. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 132-1 II Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen
Angelegenheiten, I c 1.41

[Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg]

[26. März 1933]

Die im Auslande verbreiteten Gerüchte über Judenpogrome und Massakers in Deutschland sind unwahr. Im politischen Kampfe der letzten Wochen ist es allerdings zu gewissen Ausschreitungen gekommen, von denen in einzelnen Fällen auch Juden betroffen wurde, keineswegs aber in dem Ausmaße, von dem die Gerüchte sprechen. Nach dem energischen Eingreifen der Regierung, welche solche Aktionen streng untersagte, sind Ruhe und Ordnung im Lande gesichert. Wir bitten, den deutschen Handel nicht zu stören; mit der Hilfe Gottes wird es den deutschen Juden gelingen, den Antisemitismus zu überwinden.

Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
Hamburg.

Nr. 7

Das dringende Ersuchen um Schutz vor Ausschreitungen

29. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 1933 A 35/34

035 Telegramm		Deutsche Reichspost																	
Hamburg / 12 159/156 29/3 1445 =		2 Blätter																	
<table border="1"> <tr> <th colspan="4">Aufgabennr.</th> </tr> <tr> <td>Tag</td> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> <td>Zeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Mar</td> <td>1933</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Ort Hamburg</td> </tr> </table>		Aufgabennr.				Tag	Monat	Jahr	Zeit		Mar	1933		Ort Hamburg				An Einen Hohen Senat Hamburg = <i>H. von J. für die Angelegenheit</i> <i>für die Angelegenheit</i> <i>29.3.33. L2.</i>	
Aufgabennr.																			
Tag	Monat	Jahr	Zeit																
	Mar	1933																	
Ort Hamburg																			
<p style="text-align: center;">Den Hohen Senat ersucht der ergebenst unterzeichnete Vorstand der <u>Deutsch-Israelitischen Gemeinde</u> zu Hamburg, der Durchführung der heute in der Presse angekündigten <u>Boykottmassnahme</u> entgegenzutreten und auch bei der Reichsregierung gegen die Durchführung solcher Massnahmen vorstellig zu werden. Wir sind über die Ankündigung solcher Massnahmen umso tiefer erschüttert, als die in Hamburg ansässigen Juden ebenso wie die Deutschen Juden in ihrer Gesamtheit den im Auslande verbreiteten Greuelnachrichten nachdrücklich entgegengetreten sind, wie dieses Einen Hohen Senate auch unter andernaus den von uns an das Deutsche Konsulat in</p> <p><i>Die Angelegenheit der Boykottmassnahme von für die Angelegenheit (F. 22) in Hamburg</i> <i>Wieso = Telegramm 131-4 Senatskanzlei = Pr. 131-4</i></p>																			
038 Telegramm		Deutsche Reichspost																	
Hamburg		II																	
<table border="1"> <tr> <th colspan="4">Aufgabennr.</th> </tr> <tr> <td>Tag</td> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> <td>Zeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Ort Hamburg</td> </tr> </table>		Aufgabennr.				Tag	Monat	Jahr	Zeit					Ort Hamburg				An Einen Hohen Senat Hamburg	
Aufgabennr.																			
Tag	Monat	Jahr	Zeit																
Ort Hamburg																			
<p>in Larache gerichteten Telegram bekannt geworden ist. Wir erwarten von den Gerechtigkeitssinn Eines Hohen Senates, dass er nicht zulässt, dass man uns Handlungen entgelten lässt, für welche uns keine irgendwie geartete Verantwortung trifft, und uns, die wir in Krieg und Frieden uns stets als treue Söhne unserer Vaterstadt und unseres Vaterlandes erwiesen haben, gegen Massnahmen der angekündigten Art schützt.</p> <p style="text-align: right;">Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Heinrich Levy.</p>																			

Nr. 8

Hamburger Tageblatt: »Marschbefehl gegen die Juden!«

29. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 75 vom 29.3.1933, S. 1

Am Sonnabend schlagen wir los!

Boycott der jüdischen Warenhäuser und Geschäfte – Gegen die jüdischen Aerzte
und Juristen – Lest keine jüdischen Zeitungen!

Die hemmungslose Hetze und Verleumdung, mit der das Weltjudentum Deutschland bekämpft, kann nicht länger hingenommen werden. Alles, was da zum Anlaß genommen wird für die Boykottierung deutscher Waren und deutschen Lebens, ist niederträchtige Lüge. Eins aber beweist diese Hetze in der Welt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit: Der immer wieder geleugnete enge Zusammenhang des Judentums in der Welt besteht tatsächlich. Der deutsche Teil dieses internationalen Judentums hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn das deutsche Volk jetzt gegen ihn vorgeht. Deutschland will den Frieden, aber wenn es angegriffen wird, dann wehrt es sich. Die nationalsozialistische deutsche Volksbewegung führt auch diesen Kampf; sie beginnt ihn durch folgenden

Aufruf der Reichsparteileitung

an alle Organisationen der Bewegung:

Nach 14jähriger innerer Zerrissenheit hat das deutsche Volk seine Stände, Klassen, Berufe und konfessionellen Zeiten politisch überwunden und eine Erhebung durchgeführt, die dem marxistisch-jüdischen System ein Ende bereitet. In den Wochen nach dem 30. Januar hat sich eine einzigartige nationale Revolution in Deutschland vollzogen.

Trotz langer schwerster Bedrückungen und Verfolgungen haben die Millionen Massen, die hinter der Regierung der nationalen Revolution stehen,

**in vollster Ruhe und Disziplin der neuen
Reichsführung die legale Deckung**

gegeben zur Durchführung der Reformen der deutschen Nation an Haupt und Gliedern. Am 5. März hat die weitaus überwiegende Mehrzahl der wahlberechtigten Deutschen dem neuen Regiment das Vertrauen ausgesprochen. Die Vollendung der nationalen Revolution ist damit zu der Forderung des Volkes geworden.

In jämmerlicher Feigheit haben die jüdisch-marxistischen Bonzen ihre Machtstellung geräumt. Trotz allen Geschreis wagte kein einziger von ihnen Widerstand zu leisten. Zum größten Teil haben sie die von ihnen verführten Massen im Stich gelassen und sich unter Mitnahme ihrer aufgefüllten Depots ins Ausland geflüchtet.

**Nur der beispiellosen Disziplin und Ruhe,
mit der sich dieser Akt des Umsturzes voll-
zog, haben es die Urheber und Nutz-
nießer unseres Unglückes zuzuschreiben,
wenn sie fast ausnahmslos ungeschoren
blieben.**

[...]

Nr. 9

»Nationales Wohlverhalten« der jüdischen Gemeinde

30. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 363-3 Senatskommission für die Angelegenheiten der Religi-
onsverbände, Ja 23

Deutsch-Israelitische Gemeinde

Hamburg 13, den 30. März 1933.
Rothenbaumchaussee 38

An die

Senatskommission für Religionsgemeinschaften,
H a m b u r g.

Unter Bezugnahme auf das gestern vormittag von uns an den Hohen Senat ge-
richtete Telegramm, welches durch unseren Syndikus, Herrn Dr. Nathan, der
dortigen Kommission zur Kenntnis gebracht ist, verfehlen wir nicht, Ihnen hierne-
ben Abschrift einer Drahtung zugehen zu lassen, welche wir heute durch Vermitt-
lung der Gelateino an die deutsch-brasilianische Handelskammer zu Rio de Janeiro
gerichtet haben. Wir fügen ferner bei, Abschrift eines Telegramms, das wir an die
hiesige Geschäftsstelle der Gelateino mit der Bitte um Weiterleitung an andere, ihr
geeignet erscheinende, überseeische Geschäftsstellen ihres Verbandes in Latein-
Amerika übermittelt haben.

Der Vorstand der
Deutsch Israelitischen Gemeinde Hamburg
(gez.) Alfred Levy

[seitlicher handschriftlicher Vermerk:

Herrn Bürgermeister Krogmann [...] Vorsitzendem der Kommission mit d. Bitte
um Kenntnisnahme vorzulegen.

Zur Akte.

H. 31./3.33

(gez.) Unterschrift]

30.3.33

An die Deutsch-Brasilianische Handelskammer

Rio de Janeiro

Erfahren durch hiesige Gelatine von dort beabsichtigter Protestaktion Die im Ausland verbreiteten Greuelnachrichten sind unwahr Oeffentliche Ordnung und Wirtschaftsleben in Hamburg sind ungestört Bitten auf Veranstalter beabsichtigter Aktion nachdrücklich einzuwirken daß Aktion unterbleibt jedenfalls aber Schärpen im Verlauf und in Resolutionen vermieden werden stop Derartige Protestkundgebungen sind nur geeignet menschliche und wirtschaftliche Beziehungen zu stören insbesondere auch für deutsche Juden

Vorstand der Deutsch Israelitischen Gemeinde Hamburg
Vorsitzender Alfred Levy

30. März 1933.

Oeffentliche Ordnung und Wirtschaftsleben in Hamburg ungestört Wir bitten uns zu unterstützen in unseren fortdauernden Bemühungen, der in allen menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen nur schädlichen unwahren Greuelpropaganda entgegenzutreten

Der Vorstand der Deutsch Israelitischen Gemeinde Hamburg
Alfred Levy Vorsitzender

Nr. 10

Das Schutzersuchen an die NSDAP

30. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 36

[handschriftlicher Vermerk: Abgelehnt!]

Wandsbek d. 30. März 1933

Es erscheint Fräulein Lotte Mohrholz wohnhaft Hamburg, Langereihe 91. II. Sie ist Wähler der N.S.D.A.P. und wird hier eingeführt von dem Herrn Faasch, den Herr Puls angekündigt hat. Es handelt sich darum, das Fräulein Mohrholz Schutz begehrt dagegen, das auf Grund des für Sonnabend, den 1. April angekündigten Abwehrkampfes gegen die jüdischen Geschäftsinhaber irgendwelche Massnahmen ergriffen werden gegen das

Schuhgeschäft (Laden) von

M. Littmann, Hamburgerstrasse 27. in Wandsbek.

Wenn auch aussen noch M. Littmann als Geschäftsinhaber bezeichnet ist, so ist doch tatsächlich im Innen-Verhältnis Fräulein Mohrholz die Besitzerin des Geschäftes und zum grössten Teil Besitzerin des Waren-Bestandes. Weil Fräulein Mohrholz sich zunächst von der Existenzfähigkeit des Geschäftsbetriebes überzeugen will und muss, ist zunächst noch eine förmliche Bezeichnung des Geschäftes mit ihren Namen als Inhaberin noch nicht erfolgt. Aber andererseits würden etwaige Massnahmen des Abwehrkampfes gegen das Judentum (M. Littmann trägt einen Namen, der auf jüdische Abstammung hindeutet, wengleich er der jüdischen Gemeinde nicht angehört und auch der Liste der N.S.D.A.P. bei den letzten Wahlen seine Stimme gegeben hat.) am wenigsten Littmann treffen und vernichten, als vielmehr Fräulein Mohrholz, der laut anliegendem Vertrag vom 3/9 32. die zum grössten Teil gesamte Warenvorräte eigentümlich gehören und die auch ein erhebliches Kapital im Geschäft stehen hat.

Fräulein Mohrholz versichert die Richtigkeit der vorstehenden Angaben eidesstattlich und unterschreibt zu diesem Zeichen die vorstehenden Angaben mit ihren Namen.

(gez.) Lotte Mohrholz

(gez.) M. Littmann

Nr. II

Das an jüdische Anwälte gerichtete »Betretungsverbot«

30. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), F 23

Verein Altonaer Anwälte.

Altona, den 30. März. 1933

Vertraulich. persönlich.

Herren

Rechtsanwälten Kroll und Peters

Wandsbek.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Nach Rücksprache mit einem Vertreter der N.S.D.A.P. und nach Besprechung mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten empfiehlt der Vorstand den jüdischen Kollegen, ab Sonnabend, den 1. April. ds.Js. einstweilen sich vom Gericht fernzuhalten und selbst keine Termine wahrzunehmen.

I.A.

(gez.) Unterschrift

Nr. 12

Die Ablehnung des Betretungsverbots für jüdische Richter und Rechtsanwälte in Hamburg (31. März 1933)

31. März 1933

Staatsarchiv Hamburg, 213-5 Amtsgericht Hamburg – Verwaltung, Abl. 1962 III B 6 a 28, Bl. 2

DER AMTSGERICHTSPRÄSIDENT

Tgb.A.Nr. 1718.

Hamburg, den 31. März 1933.

S o f o r t !

An die Dienststellen des Amtsgerichts
und an die Standesämter.

Nachstehend wird eine Verfügung des Herrn Präses der Landesjustizverwaltung vom heutigen Tage zur Kenntnis gebracht.

Abschrift.

Landesjustizverwaltung.
Geschäftszeichen: AII.

Hamburg, den 31. März 1933.

S o f o r t !

Hierdurch ordne ich an, daß jegliche Belästigung jüdischer Richter und Rechtsanwälte auf das strengste zu vermeiden ist und unbedingt unterbleiben muß.

Ich ersuche, diese Anordnung unverzüglich bekanntzugeben und Verstöße gegen sie mir sofort zu melden.

Der Präses der Landesjustizverwaltung
gez. Rothenberger Dr.³

An
den Herrn Amtsgerichtspräsidenten.

3 In den preußischen Gebieten gab es abweichende Regelungen. Der kommissarisch eingesetzte preußische Justizminister Hanns Kerrl ordnete unter dem 31. März 1933 per Funkspruch an alle (preußischen) Oberlandesgerichtspräsidenten zur »Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtspflege« an, dass alle jüdischen Richter ihr Urlaubsgesuch einzureichen hätten. Jüdische Rechtsanwälte dürften nur noch entsprechend dem Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur sonstigen Bevölkerung auftreten. Das Betreten der Gerichtsgebäude sei bei Verstoß zu verbieten. Vgl.

Nr. 13

»Der Judenboykott beginnt Morgen Schlag 10 Uhr!«

31. März 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 77 vom 31.3.1933, S. 1

Der Judenboykott beginnt**Morgen Schlag 10 Uhr!**

[...]

Der Boykott wird durchgeführt!

Die Hetze im Ausland dauert mit unverminderter Schärfe an. Ueberall putscht das Judentum die Bevölkerung gegen Deutschland auf. Alle unsere Bemühungen, das Ausland über die völlige Unwahrheit der ausgestreuten Verleumdungen aufzuklären, sind ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Daher kann keine Rede davon sein, daß der angekündigte Boykott verschoben oder abgeblasen wird.

Der Boykott wird bestimmt am Sonnabend vormittag um 10 Uhr beginnen. Er ist nicht befristet. Die Dauer hängt lediglich davon ab, ob die für die Hetze im Ausland verantwortlichen Kreise ihre durch nichts gerechtfertigte Greuelpropaganda einstellen bzw. hierzu von den verantwortlichen ausländischen Stellen gezwungen werden.

[...]

Richtlinien für den Boykott

Das Zentralkomitee zur Abwehr jüdischer Greuel- und Boykott-Propaganda veröffentlicht folgende Anordnung Julius Streichers, die aus München datiert ist:

1. Die Leiter der örtlichen Komitees zur Abwehr der jüdischen Hetz- und Greuelpropaganda werden unverzüglich von den zuständigen Dienststellen der P.D. ernannt.

Als Leiter des Gaukomitees empfiehlt es sich, die Gauführer des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes zu ernennen, da diese NS-Organisation gemäß ihrer Eigenart über die notwendigen Unterlagen und Erfahrungen für den Aufbau der Abwehrbewegung verfügt. Die Rücksichtnahme auf die persönliche Eignung des zu Ernennenden wird hierdurch selbstverständlich nicht berührt.

Krach, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, S. 184 ff.; Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 18f., dort auch zu den Verhältnissen in Altona und in Harburg. Mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ebenfalls vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) hatte sich die Frage des Vorgehens gegen jüdische Richter und Rechtsanwälte für Rothenberger »in anderer Weise« erledigt.

2. Die Aktionskomitees (deren Mitglieder keinerlei Bindung mit Juden haben dürfen) stellen sofort fest, welche Geschäfte, Warenhäuser, Kanzleien usw. sich in Judenhänden befinden.

3. Es handelt sich bei dieser Feststellung selbstverständlich um Geschäfte, die sich in den Händen von Angehörigen der jüdischen Rasse befinden. Die Religion spielt keine Rolle. Katholisch und protestantisch getaufte Geschäftsleute oder Dissidenten jüdischer Rasse sind im Sinne dieser Anordnung ebenfalls Juden.

4. Firmen, bei denen Juden nur finanziell beteiligt sind, fallen unter eine noch zu treffende Regelung.

5. Ist der Ehegatte einer nichtjüdischen Geschäftsinhaberin Jude, so gilt das Geschäft als jüdisch. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Inhaberin Jüdin, der Ehegatte dagegen Nichtjude ist.

6. Einheitspreisgeschäfte, Warenhäuser, Großfilialbetriebe, die sich in deutschen Händen befinden, fallen nicht unter diese Boykottaktion. Ebenso fallen nicht darunter die »Woolworth«-Einheitspreisgeschäfte. Diese Firma ist amerikanisch und außerdem nicht jüdisch. Die sogenannten »Wohlwert«-Einheitspreisgeschäfte dagegen sind jüdisch und daher zu boykottieren.

7. Die Aktionskomitees übergeben das Verzeichnis der festgestellten jüdischen Geschäfte der SA und SS, damit diese am Sonnabend, den 1. April 1933, vormittags punkt 10 Uhr die Wachen stellen können.

8. Die Wachen haben die Aufgabe, dem Publikum bekanntzugeben, daß das von ihnen überwachte Geschäft jüdisch ist. Sie haben vor dem Einkauf in diesem Geschäft zu warnen. Tätlich vorzugehen ist ihnen verboten. Verboten ist auch, die Geschäfte zu schließen, die Fensterscheibe zu zertrümmern oder sonstigen Sachschaden anzurichten.

9. Zur Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte sind an deren Eingangstüren Plakate oder Tafeln mit gelbem Fleck auf schwarzem Grunde anzubringen.

10. Entlassungen von nichtjüdischen Angestellten und Arbeitern dürfen von den boykottierten jüdischen Geschäften nicht vorgenommen werden, Kündigungen nicht ausgesprochen werden. Sind solche [...]

11. Die Aktionskomitees veranstalten am Freitag, den 31. März 1933, abends in allen Orten im Einvernehmen mit den politischen Leitungen große Massenkundgebungen und Demonstrationzüge. Dabei sind Transparente zu tragen mit folgender Aufschrift:

a) »Zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze«.

b) »Boykottiert ab Morgenvormittag 10 Uhr alle jüdischen Geschäfte.«

In Großstädten sind die Kundgebungen auf möglichst vielen öffentlichen Plätzen abzuhalten.

12. Am Samstag vormittag sind bis spätestens 10 Uhr die Plakate mit dem Boykott-Aufruf an allen Anschlagssäulen in Städten und Dörfern anzubringen. Zu gleicher

Zeit sind auch an Lastautos oder noch besser an Möbelwagen folgende Transparente in hier angegebener Reihenfolge durch die Straßen zu fahren:

- »Zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze.«
- »Boykottiert alle jüdischen Geschäfte.«
- »Kauft nicht in jüdischen Warenhäusern!«
- »Geht nicht zu jüdischen Rechtsanwälten!«
- »Meidet jüdische Aerzte!«
- »Die Juden sind unser Unglück!«

13. Zur Finanzierung der Abwehrbewegung organisieren die Komitees Sammlungen bei den deutschen Geschäftsleuten.

14. Im übrigen gelten für die Komitees zur Abwehr der jüdischen Greuel- und Boykotthetze die Anordnungen der Reichsparteileitung der NSDAP.

München, den 30. März 1933.

40.1.2 Der Boykotttag

Nr. 1

Der Boykott der Arztpraxis von Henriette Necheles-Magnus

[1. April 1933]

Abgedruckt bei Margarete Limberg/Hubert Rübsaat (Hrsg.), Sie durften nicht mehr Deutsche sein. Jüdischer Alltag in Selbstzeugnissen 1933-1938, Frankfurt am Main/New York 1990, S. 50-53

Als ich morgens zur Praxis kam,⁴ sah ich schon von weitem zwei stramme SA-Männer vor meinem Eingang stehen. Über der Tür klebte ein großes Plakat: ein schwarzer Hintergrund mit einem leuchtenden gelben Fleck in der Mitte. Ich ging in meine Sprechstunde durch die Hintertür und setzte mich an meinen Schreibtisch. Zuerst mußte ich meine weinende Einhüterin trösten. Ich bekam die Antwort: »Wir schämen uns so für unsere Volksgenossen!« Ihr Mann war Werftarbeiter. Gegenüber war

4 Die praktische Ärztin Henriette (Henny) Necheles-Magnus (geb. 1898), Dr. med., praktizierte seit 1924 zunächst in eigener Praxis in Wandsbek, später zusammen mit ihrem Mann, Dr. med. Johann Necheles (geb. 1896), in Hamburg, Hallerstraße 72, bis etwa 1935. Beide waren Mitglieder der Jüdischen Gemeinde. Henriette Necheles-Magnus emigrierte im Herbst 1935 in die USA (Chicago), Johann Necheles folgte einige Monate später. Der autobiografische Text ist in den USA, spätestens um 1939/40, entstanden. Er stammt aus einem von der Harvard University (Cambridge, Mass.) 1939 durchgeführten »wissenschaftlichen Preisausschreiben«. Darin waren Emigranten aus dem deutschsprachigen Raum gebeten worden, selbsterlebte Erfahrungen vor und nach dem 30. Januar 1933 mitzuteilen. Etwa 180 autobiographische Beiträge wurden angenommen. Zu Johann und Henriette Necheles vgl. von Villiez, Mit aller Kraft verdrängt, S. 368 f.

ein kleines Eiergeschäft, das von einer Jüdin geleitet wurde. Ihr Mann war im Kriege gefallen. Auch davor die beiden Schutzengel ... Um neun Uhr begann die Sprechstunde. 9.10 Uhr kam die erste Patientin aufgeregt, schnaubend, daß man sie hindern wollte, zu ihrem Doktor zu gehen! »Sind wir in der Zeit der Christenverfolgung?« 9.20 Uhr Lärm vor der Tür: »Wir wollen zu unserem Doktor!« SA-Mann: »Die ist ja gar nicht da, die hat sich gedrückt!« Darauf geht mein Mädchen an die Tür: »Frau Doktor ist da. Sie sind nicht berechtigt, die Sprechstunde zu stören; sie sind nur da, um zu zeigen, daß es ein jüdischer Doktor ist.«

So ging es weiter und weiter, die Patienten kamen und kamen mit Blumen, mit kleinen Gaben: »Wir wollen Ihnen zeigen, was wir von dieser Politik halten.« »Ich bin nicht krank, Doktor, ich komme, um zu sehen, wie es Ihnen geht.« Eine kleine Handarbeit, die »Boykottdecke«, liegt noch heute in meinem Zimmer. Eine Patientin häkelte sie für mich in jenen Tagen, um mir ihre Zuneigung zu beweisen. Nachmittags fing es an zu regnen. Unsere Beschützer wurden unwirsch und fingen vor der Tür zu trampeln an, die Patienten fingen zu lachen an und schlugen ihnen vor, doch in die Kneipe zu gehen und Skat zu spielen. Glücklicherweise ging es ohne Zusammenstöße ab, denn einige meiner Patienten waren außerhalb des Wartezimmers richtige »harte Jungs«. Meiner Nachbarin auf der anderen Seite der Straße ging es genau so. Sie sagte, sie hätte noch nie so viel einzelne Eier verkauft wie an diesem Tag, da die armen Leute nicht mehr Geld als zu einem Ei übrig hatten und doch irgendwie ihr das Gefühl des Zusammenhalts zeigen wollten. Es ging nicht überall so glatt und reibungslos ab. Der Inhaber eines Konfektionsgeschäftes in unserer Straße versuchte, die SA-Männer vom Blockieren des Eingangs abzuhalten, denn die Vorschrift war, daß die Posten nur zur Warnung dastehen sollten. Er wurde mit den Wachen in ein Handgemenge verwickelt und zog natürlich den Kürzeren. Zu Todesfällen kam es in unserer kleinen Stadt nicht. Im ganzen war der Boykott unpopulär und wurde nach einem Tag abgebrochen, da die Bevölkerung an derlei Spektakel noch nicht gewöhnt war. Mein schöner gelber Fleck wurde von einem davon beleidigten Nachbarn abgemacht. Er kratzte ihn nachts heimlich ab (»Die arme Frau Doktor!«).

Am 1. Juli sagte ich meiner Kassenpraxis adieu, [...]

Nr. 3

Der Bericht des *Hamburger Tageblatts* über den Hamburger Boykotttag

1. April 1933

Hamburger Tageblatt Nr. 78 vom 2.4.1933, S. 1

Hamburg im Abwehrkampf

Bekanntmachung der Hamburger Polizeibehörde

Bei der Durchführung der von der politischen Leitung der NSDAP geplanten Boykottmaßnahmen gegen jüdische Geschäfte und Unternehmen sollen die bestehenden Gesetzesvorschriften strengstens beachtet werden.

Zur Verhütung jeder Gefahr für deutsche Unternehmen und Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe fordert die Polizeibehörde alle Geschäfte (Laden-, Etagengeschäfte, Groß- und Kleinhandlungen, Verkaufsstände usw.), Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Speise- und sonstige Wirtschaften, deren Inhaber und Angestellte keine Juden sind und die weder ganz noch teilweise mit jüdischem Geld betrieben werden, auf, ab Sonnabend, dem 1. April 1933, mit Geschäftsbeginn, an der Straßenseite des Geschäftslokals oder am Eingang, und zwar, soweit möglich an der Innenseite durchsichtiger Schaufenster und Glastüren, ein für jeden Besucher deutlich sichtbares Plakat anzubringen, daß eindeutig erkennen läßt, daß das betreffende Geschäft kein jüdisches Unternehmen ist, daß in ihm keine jüdischen Angestellten beschäftigt werden und daß es frei von jedem jüdischen Kapital ist.

Geschäfte, die, obgleich die Inhaber oder Angestellten Juden sind, und die ganz oder teilweise mit jüdischem Geld betrieben werden, trotzdem Plakate der vorstehenden Art anbringen, werden auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 geschlossen.

Die Polizeibehörde

(gez.) Richter

Schlag 10 Uhr

marschieren SA und Amtswalter in Uniform auf, verteilen sich vor den jüdischen Geschäften, postieren sich rechts und links der Eingänge. Ruhig, fast ohne Aufsehen ist der Vorgang. Wohl sammeln sich Neugierige, aber alle Ansammlungen werden leicht zerstreut. Takt [...] und sicher vorgehende SA findet bei Hamburgs Bevölkerung volles Verständnis.

Hier ist ein jüdisches Geschäft! Kaufen Sie beim Deutschen! Nichtsahnende gibt es, die irgend ein jüdisches Geschäft betreten wollen. Nach aufklärenden Worten der vor den Türen stehenden Männer im Braunhemd machen die Käufer kehrt, gehen zum deutschen Kaufmann, zum deutschen Einzelhändler, keines Deutschen Fuß überschreitet die Schwelle landsfremder Geschäfte. Eine Reihe von jüdischen

Geschäften hat den besseren Teil der Tapferkeit erwählt und hat ihren Betrieb gar nicht erst eröffnet.

Friedhofsruhe herrscht in den jüdischen Geschäften; in den Wartezimmern der jüdischen Aerzte und Rechtsanwälte ist es totenstill, nur jäh unterbrochen dann und wann von wehleidigem Geschrei eines untröstbaren Rassegenossen, der es nicht fassen kann, daß die deutschen Gojims gar nicht so dumm sind, wie der Talmud schreibt.

Die Lage ist vollkommen ruhig!

Alle Aktionen gehen in völliger Ruhe vor sich [in deutschen Geschäften entsprechende Plakate, SA in Quartieren in Bereitschaft, Polizei tut Strassendienst, hier und da stehen Gruppen und sprechen über bedeutungsvollen Tag]. Bei Karstadt in Barmbeck sollen alle Juden aus leitenden Posten entfernt sein.

Verdächtige Gestalten

erscheinen hier und da im Straßenbild. Kommune? Vielleicht. Sie warten auf Gelegenheit, zu plündern, Unruhe zu stiften. Nicht getrieben von der Not, denn die wirklich Armen und Aermsten haben längst Mut und Hoffnung gefunden in den Maßnahmen der neuen Regierung. Was hier herumlungert, sind gedungene Individuen, die im jüdischen Solde stehen. Angesichts der Disziplin der SA und Volksgenossen, angesichts des entschlossenen Auftretens aller Beteiligten wagen sie aber nicht, irgend etwas zu unternehmen.

Hamburg steht im Zeichen des Kampfes, aber der Kampf ist so edel, so gut, daß er seinen Zweck nicht verfehlen wird. Er wird der ausländischen Judenhetze wirksam entgegentreten. Unser Schlag trifft schon heute einen zurückweichenden Feind, denn die Hetze soll im Ausland nachgelassen haben. Die Ruhepause bis zum Mittwoch wird zeigen, ob Ehrlichkeit und Gerechtigkeit gesiegt haben.

Die Lage am Mittag

Menschenmassen in der Innenstadt

[...] Vor dem Karstadt-Gebäude in der Mönckebergstraße drängen sich die Menschen. Von dem Kommando eines Flitzers werden die Ansammlungen jedoch in Ruhe auseinandergebracht.

Auf dem Jungfernstieg. Tietz hat geschlossen, das Zigarrengeschäft »Havanna« wird von einer Menschenmenge umlagert. Die Polizei kommt kaum durch.

Auch durch den Neuenwall kann man sich kaum vorwärtsbewegen. Die Straße, in der die jüdischen Geschäfte zum Teil gegenüber und nebeneinander liegen, ist so gedrängt voll Menschen, daß selbst Autos Mühe haben, überhaupt hindurchzukommen. [Reißender Absatz für HamburgerTageblatt-Verkäufer und die der Aufklärungsbroschüren.]

Wie in Innenstadt, so auch in Hauptstraßen d. Vorstädte. Publikum bewahrt überall Ruhe u. Ordnung. Die vor den jüdischen Geschäften aufgestellten roten Warnungsplakate tun ihre Wirkung. Die Hamburger gehen an den Geschäften vorbei und lassen die jüdischen Geschäftsleute mit ihren Waren allein. [...]

Unruheherd am Rödingsmarkt

Während, soweit bis jetzt bekannt ist, die Abwehrmaßnahmen ruhig verlaufen sind, scheint am Rödingsmarkt ein gefahrvoller Unruheherd zu entstehen. Nach Aussage einzelner Beamter haben die Kommunisten hier am Rödingsmarkt und in den Nebenstraßen starke Kräfte zusammengezogen, namentlich aus den Vororten. Die Ansammlungen wurden in den ersten Mittagsstunden so stark, daß die Polizei zusammen mit der SA-Hilfspolizei gegen die Menge vorgehen und sie auseinandertreiben mußte. Kaum war ein Punkt gesäubert, sammelten sich an anderen Stellen wieder Trupps, die schließlich nur noch mit dem Gummiknüppel zu vertreiben waren. Allerdings nicht mit lange dauerndem Erfolge, denn zur Zeit herrscht in dieser Gegend immer noch starke Unruhe.

Abwehrtag scheint f.d. »illegalen« Straßenmusikanten bes. günstig zu sein, diese musizierenden Trupps sieht man auffallend häufig auch an verkehrsreichen Stellen. Scheinen Recht zu haben in ihrer Annahme, daß Polizei heute ihr Hauptaugenmerk auf andere Dinge lenken muß.

Nr. 4

Der Bericht des *Völkischen Beobachters* über den Boykotttag in Hamburg

1. April 1933

Völkischer Beobachter Nr. 92/93 vom 3.4.1933, S. 1

Hamburg

Nachdem die Nacht ohne Zwischenfälle verlaufen war, konnte die Abwehraktion am Samstagmorgen überall programmäßig einsetzen. Viele jüdischen [sic] Geschäfte in Groß-Hamburg hatten gar nicht erst ihren Betrieb eröffnet. Von den einzelnen Standquartieren der S.A. wurden die Nationalsozialisten teils in Polizeiwagen auch in die entferntesten Stadtteile gebracht, wo ebenfalls ein Aufklärungs- und Abwehrposten-Dienst vor den jüdischen Geschäften eingerichtet wurde. Auch in den Geschäftszentren sieht man überall vor den als jüdische Geschäfte gekennzeichneten Unternehmungen S.A.-Posten stehen. In den Hauptgeschäftsstraßen, auf allen Plätzen und an den Kreuzungspunkten des Straßenverkehrs wurden von den Nationalsozialisten Aufklärungsflugblätter verteilt, in denen die Bevölkerung aufgefordert wird, nur bei Deutschen zu kaufen.

Zu irgendwelchen Störungen ist es nirgends gekommen, doch scheinen während der Nacht hier und da Provokateure am Werk gewesen zu sein, die an die Fenster jüdischer Geschäfte mit blauer oder roter Farbe und in großen Buchstaben das Wort »Jude« und teilweise Karrikaturen angemalt hatten.

Nr. 5

Der Protest des Vereins zur Bekämpfung des Antisemitismus in der Tschechoslowakischen Republik

⟨A⟩ 13. April 1933

⟨B⟩ 19. April 1933

⟨C⟩ 13. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 132-1 II Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten II, I c 1.41

⟨A⟩

Abschrift.

Max Brief
UH.Brod.C.S.R.

den 13. April 1933.

An

Ludolph Struve & Co.,
Hamburg.

Sie verlangen Beweise für meine Behauptung »das ist eine ganz gemeine Lüge und Infamie« des Zirkulares der Hamburger Gewerbekammer.

Nun teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich bin Präsident des Vereins zur Bekämpfung des Antisemitismus in der CSR., Obmann der mährischen Kultusvereine, Herausgeber und Chefredakteur des »Jüdischen Horizontes« in der Cechoslowakei.

Als solcher unternahm ich selbst eine Reise nach Deutschland, um mich unserer bedrückten Glaubensgenossen, die ja fürchterlich unter dem Druck der Bluthunde, der Nationalsozialisten, zu leiden haben, anzunehmen. Ich fuhr nach Sächsisch Chemnitz u.a. Städten und übersende Ihnen inliegend 2 Photographien und einen Ausschnitt aus meiner Zeitung, die in cechischer Sprache erscheint. Die ersten Bilder sagen ja Alles und stelle ich es Ihnen anheim, sich den Text übersetzen zu lassen. Ich machte insgesamt 16 Photographien diverser Abhandlungen und stellte hiervon der französischen Presse 3 Stück, der englischen Presse 6 Stück und der amerikanischen Presse 7 Stück zur Verfügung. Es war mir eine Genugtuung, diese Bilder, die das heutige, von einem Anstreicher-Hitler, von einem verkrachten Doktor-Göbbels und von einem degenerierten Offizier-Göring regierende Deutschland, verherrlichen, in obigen Journals veröffentlicht zu sehen!

Ich fahre am 17. d.M., als Gast des Abg. Torrés nach Paris, um an [sic]der Protestversammlung der Pariser Juden meine Erfahrungen über Deutschland wiederzugeben, am 22. d.M. bin ich in Manchester, wo ich in Beisein des Lord Reading an der Protestversammlung der Manchester Juden das Hauptreferat abhalten werde.

So lange ich an der Spitze der Juden in der Cechoslowakei bin, so lange wird keine deutsche Ware hereinimportiert und wie die allgemeine Stimmung bei den cechischen Industriellen und Kaufleuten herrscht, werden diese auch nicht mehr deutsche Ware beziehen. Dafür werde ich schon sorgen. Morgen fahre ich nach Warnsdorf, um am Begräbnisse der aus Dresden geflohenen 3 jüdischen Glaubensgenossen, die von mörderischen, nationalsozialistischen Händen an der Grenze erschossen worden sind, teilzunehmen. Ich werde mir erlauben, Ihnen dann einen Auszug meiner am Grabe gehaltenen Rede einzusenden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen heutigen Nachrichten bestens gedient zu haben und empfehle mich Ihnen mit dem Ausdrücke

vorzüglicher Hochachtung
(gez.) Brief Max.

⟨B⟩

Ludolph Struve & Co.

Hamburg 15, den 19. April 1933.
Süderquaistrasse 5

Herrn Bürgermeister Krogmann,
Hamburg,
Rathaus.

Greuelpropaganda.
Betr.: Fa. Max Brief, Uh. Brod./C.S.R.

Dieser Firma sandten wir das gedruckte Zirkular der Hamburger Handelskammer zur Abwehr der Greuelpropaganda und erhielten nach einigen Tagen dieses zurück mit der grossen Durchschrift in Rotstift: »Das ist eine ganz gemeine Lüge und Infamie«; daraufhin wandten wir uns an diese Firma und forderten selbige auf, zu ihrer Behauptung mit Beweisen einzustehen.

Als Antwort erhielten wir einliegenden Brief v. 13.4., den wir Ihnen zu getreuen Händen zur Kenntnisnahme überreichen. Wir werden selbstverständlich dieser Firma in entsprechender Weise entgegentreten, möchten uns aber die Frage erlauben, ob dortseits besondere Wünsche an unsere Entgegnung auf diesen Brief geknüpft werden. Gegebenenfalls bitten wir um Aufgabe derselben unter Rückgabe beiliegenden Briefes nebst Zeitungsausschnitten. Den Briefumschlag fügen wir bei für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, eine Postüberwachung der Briefe der Firma Max Brief zu veranlassen; zweifellos wird diese Firma nicht nur an uns, sondern auch noch an eine ganze Reihe anderer Firmen derartige Briefe geschrieben haben resp. noch schreiben. —

Im allgemeinen möchten wir noch bezüglich dieser Judenfrage zur Kenntnis bringen,

- 1.) dass uns von einer grossen Anzahl unserer langjährigen alten Geschäftsfreunde Mitteilungen zugehen, dass sie »infolge der wütenden Judenverfolgungen in Deutschland« nicht mehr mit unserer Firma, die eine christliche sei, arbeiten wollten und künftig auf unsere Offerten verzichten. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Firmen aus Polen, Rumänien und den östlichen Randstaaten.
- 2.) Die Mehrzahl unserer Abnehmer in Bürstefaserstoffen usw. besteht aus jüdischen Firmen.
- 3.) Wenn die deutschen Importeure vorläufig auch nicht ganz auszuschalten sind seitens der vorstehend erwähnten Länder, so ist doch die Tatsache festzustellen, dass sich unsere ausländischen und inländischen jüdischen Abnehmer geschlossen unserer »jüdischen Konkurrenz« zuwenden.
- 4.) Es ist demnach die Feststellung zu treffen, dass die enorme Aufwallung, die bestimmte Massnahmen der deutschen Regierung gegen die Juden verursachte, sich leider zum grossen Nachteil der deutschen christlichen Firmen im Endziel auswirkt. Gerade die Hamburger Importfirmen haben schon seit 1924 einen ganz harten Existenzkampf zu bestehen, und in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist der Orderausfall unserer jüdischen Kundschaft doppelt unangenehm.

Wenn wir auch die bestimmte Hoffnung hegen, dass sich letzten Endes alles wieder einrenken muss, so möchten wir doch nicht unterlassen, Ihnen unsere tatsächlichen Erfahrungen in dieser Frage zur Kenntnis zu bringen. –

Mit vorzüglicher Hochachtung
(gez.) Ludolph Struve

Anlagen!

Eilt!

U. der Polizeibehörde

mit der Anheimgabe ergebenst übersandt, bei der zuständigen Reichsbehörde ein Einreiseverbot des Max Brief zu erwirken.

24./4.33. (gez.) Unterschrift

⟨C⟩

Der Reichsminister des Innern
I A 2632/8.5.

Berlin NW 40, den 13. Mai 1933.

An
die Landesregierungen
(für Preußen an den Herrn Minister
des Innern).

Betrifft: Brief.

Es ist festgestellt, daß der vermutlich tschechoslowakische Staatsangehörige Max Brief, wohnhaft Uhersky Brod (Tschechoslowakei), Präsident des Vereins zur Bekämpfung des Antisemitismus in der Tschechoslowakei sowie Herausgeber und Chefredakteur des »Jüdischen Horizontes«, Greuelpropaganda gegen Deutschland betreibt. Er hat ferner die französische, englische und amerikanische Presse mit Bildern versorgt, durch welche Mitglieder der Reichsregierung verächtlich gemacht werden. Er hat weiter an antideutschen Versammlungen in Paris und Manchester als Redner teilgenommen.

Ich bitte ergebenst, die Grenzbehörden (in erster Linie dürften die sächsischen Grenzstellen in Frage kommen) anzuweisen, Brief die Einreise nach Deutschland zu verweigern. Sollte er auf deutschem Gebiet getroffen werden, so bitte ich, ihn in Schutzhaft zu nehmen und auszuweisen.

In Vertretung
(gez.) Unterschrift

Nr. 7

Die »Boykottbewegung und Deutschenhetze im Ausland«

⟨A⟩ 17. Mai 1933

⟨B⟩ 4. Mai 1933

Staatsarchiv Hamburg, 132-I II Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten II, I c I.41

⟨A⟩

Hamburg, den 17. Mai 1933.

U.R. An das Staatsamt für ausw. Ang.

Die Deputation für Handel pp.

I.A.

gez. v.d. Heide

17.Mai 1933.

Nr. 4803

2 Anlagen.

Betrifft: Boykottbewegung und Deutschenhetze im Ausland.

Mit Bezug auf das diesseitige Schreiben vom 5. Mai d.J. – Nr. 4305 – wird anliegend Abschrift einer weiteren Eingabe der hiesigen Handelskammer vom 4.d.M. zur Kenntnis und gefälligen geeigneten Verwertung ergebenst übersandt.

Eine hiesige Firma hat von ihren Vertretern in Kapstadt und Johannesburg die anliegenden auszugsweise wiedergegebenen Berichte erhalten. Die von der Handelskammer über Südafrika gegebene Schilderung wird durch diese Berichte bestätigt. Die beteiligten Kreise sind der Meinung, daß die deutsche Regierung beschleunigt entsprechende Maßnahmen treffen müsse, da anderenfalls starke Rückwirkungen auf die deutsche Wirtschaft nicht ausbleiben werden.

Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten.

Im Auftrage

gez. Merck

An das

Auswärtige Amt

Berlin.

⟨B⟩

Hamburg 11, den 4. Mai 1933.

II

Ref. D./L.

An die
Deputation für Handel, Schiffahrt
und Gewerbe,
H a m b u r g

Betr. Boykottbewegung und Deutschenhetze im Ausland.

Von verschiedenen hiesigen Firmen sind der Handelskammer weitere Mitteilungen über den Stand der Boykottbewegung im Ausland und insbesondere darüber zugegangen, welche Wirkung das von Handelskammer und Aufklärungsausschuss an die kaufmännischen Kreise geleitete aufklärende Material auf diese Bewegung jeweils ausgeübt hat.

An Hand der Zuschriften ergibt sich für die einzelnen Länder nachstehende Schilderung der Lage.

Französisch- und Spanisch Marokko.

Der Boykott wird mit unverminderter Heftigkeit geführt. Jeder Geschäftsverkehr mit Deutschland ist nach wie vor unterbunden. Dies dürfte besonders darauf zurückzuführen sein, dass der Handel in Marokko in den Hauptstädten fast vollkommen in jüdischen Händen liegt. Aus diesem Grunde haben dort auch die aufklärenden Flugblätter nicht den geringsten Glauben gefunden.

Süd-Afrika.

Auch hier hat ein Abflauen der Bewegung nicht festgestellt werden können. Einer hiesigen Firma ist aus Johannesburg wie folgt berichtet worden:

»Jetzt sehen sich auch die christlichen englischen Firmen gezwungen, sich dem Boykott anzuschliessen, da sie fürchten, deutsche Waren nicht mehr absetzen zu können. Für England ist diese Massnahme naturgemäss von vorteilhafter Bedeutung, da der deutsche Anteil am Süd-Afrika Geschäft ihm jetzt mühelos in den Schoss fällt.

Selbstverständlich haben wir seit Beginn mit jeder Luft-Post aufklärende Berichte gesandt; wir fürchten aber, dass die Briefe der in Deutschland wohnenden zahlreichen Verwandten jüdischer Kaufleute durch die andere Auffassung der prinzipiellen Fragen die Wirkung unserer kaufmännischen Berichte weiter stark beeinträchtigen.«

Aegypten.

Die Boykottbewegung dauert an. Ein Reichsdeutscher schreibt aus Alexandrien:

»Die Hetze der hiesigen jüdischen Verbände gegen alles, was deutsch ist, wächst in erschreckender Weise und die französische, teilweise auch die englische Lokal-

presse nimmt gierig jeden Schandartikel auf, während die italienischen Zeitungen rühmlich für uns eintreten. Der Boykott der deutschen Waren ist in vollem Gange, kein jüdisches Geschäft empfängt deutsche Reisende oder Vertreter deutscher Fabriken und viele laufende Orders wurden storniert.....

Ab 20. April ist den hiesigen Juden die Order auferlegt, jeden Kontakt – geschäftlich und gesellschaftlich – mit Deutschland und den Deutschen abzurechnen und sie mit Verachtung zu bestrafen.«

Einer Zuschrift der dortigen jüdischen Verbindung einer hiesigen Firma zufolge hat die Greuelpropaganda als solche im wesentlichen aufgehört, vielmehr wird der Grund für die Weiterführung des Boykotts jetzt vornehmlich in der Ausnahmebehandlung der deutschen Juden durch die Reichsregierung gesehen.

»Dagegen wird aber die jüdische Bevölkerung hier wie überall in der Welt, wo Juden wohnen und irgendeinen einen Einfluss haben, durch die täglich eintreffenden offiziellen deutschen Nachrichten über immer neue Ausnahmestimmungen gegen die deutschen Juden von einer Aufregung in die andere versetzt. Die natürliche Folge davon ist, dass unter einem Element, das überall im Ausland das deutschfreundlichste war, eine Feindschaft erzeugt wird, die auch ohne offizielle Boykott-erklärung die ungünstigsten Folgen für den deutschen Aussenhandel haben muss.«

Eine Ausnahme bilden die Mohammedaner, von denen ein Angehöriger dieser Konfession an die Handelskammer folgendes Schreiben gerichtet hat:

»In meiner Eigenschaft als Vertreter zahlreicher bedeutender deutscher Firmen ist es meine Pflicht dem deutschen Volke und besonders den Industriellen zu sagen, dass der Boykott deutscher Waren, propagiert durch die jüdische Kolonie in Aegypten durchaus ohne Einfluss auf meine mohammedanische Kundschaft bleibt.

Das Aegyptische Volk hat von jeher eine grosse Sympathie für Deutschland gehabt, dank der guten Handelsbeziehungen, die uns mit ihrem Lande verbinden. Im übrigen haben die mohammedanischen Kunden bereits erklärt, dass die Wareneinfuhr aus Deutschland nicht den geringsten Verlust erleiden wird, umso mehr, als die jüdische Kolonie hier nur 70.000 auf eine Einwohnerzahl von 14 Millionen, wovon 12 Millionen Mohammedaner sind, zählt.

Nach meiner Meinung wird der Boykott, der einer Minderheit erklärt wurde, nur denen schaden, die ihn veranlasst haben, denn der Araber wird davon profitieren, sich die Erzeugnisse »Made in Germany« zu verschaffen, die bisher fast ausschließlich das Monopol einiger jüdischer Kaufleute waren.

Ich bitte Sie daher, sehr geehrter Herr Präsident, meinen Bericht in Ihren Handelskammernachrichten zu veröffentlichen, damit die deutsche Industrie erfährt, dass wir auf keinen Fall an der antideutschen Bewegung beteiligt sind. Die Welt soll wissen, dass wir ein Volk sind, das unabhängig ist in seinem Geist und in seinem Handeln.

Bei dieser Gelegenheit wünschen wir Ihrer nationalen Regierung einen absoluten Triumph im Kampfe gegen den Kommunismus, der ein gefährlicher Bazillus ist, der bekämpft werden muss.«

Palästina-Syrien.

Mehreren Zuschriften zufolge wird auch hier der Boykott fortgeführt. Veranlassung hierzu soll weniger die Greuelpropaganda als die regierungsseitig gegen die deutschen Juden getroffenen Massnahmen gegeben haben. Eine hiesige Firma schreibt hierzu wie folgt:

»Nach meiner Information ist dieses Verhalten weniger hervorgegangen aus der sogenannten Greuel-Propaganda als dadurch, dass die Juden hier in Deutschland auf Druck der Regierung aus ihren Stellungen entlassen werden, ferner dadurch, dass über Nacht alle führenden Persönlichkeiten jüdischer Religion in der Justiz, im Kunstleben usw. ihre Aemter niederlegen müssen.

Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen die ungeheuren Schäden, vor welchen das deutsche Exportgeschäft steht, offen zu nennen und bitte, meine Bedenken an massgebender Stelle weiterzuleiten.«

Im Gegensatz hierzu ist der Handelskammer aus Haifa folgende Sympathiekundgebung eines dort ansässigen Arabers übermittelt worden:

»In der Tat wird eine furchtbare Hetze gegen Deutschland getrieben und wie im Kriege stellt man die Deutschen als Barbaren hin. Wir Deutsche im Ausland sind uns unserer Pflicht voll und bewusst und bekämpfen diesen Lügenfeldzug wo und wie wir nur können.«

»Die Araber Palästinas verfolgen den Umschwung in Deutschland mit allergrösstem Interesse und sympathisieren ohne Ausnahme mit Hitler. Die arabische Presse bekämpft auch die jüdische Lügenpropaganda.

Meiner Ansicht nach werden die Juden nicht fest genug sein, um einen geschlossenen Boykott durchzuführen, denn ohne deutsche Waren werden die Leute doch nicht auskommen. Ich habe auch in Haifa von jüdischer Kundschaft die ganze letzte Woche hindurch Aufträge hereinbekommen für deutsche Häuser. Dagegen ist man in der Judenzentrale Tel-Aviv und einer passt auf den anderen auf. Wie aber gesagt, bin ich sicher, dass dieser Boykott gegen deutsche Waren wie das Horneberger Schiessen aufhören wird. Die Araber lachen die Juden aus und profitieren auch gleichzeitig, indem sie erst recht stark die deutschen Waren forcieren.«

Rumänien.

Die Bekämpfung der antideutschen Propaganda ist bisher erfolglos geblieben. Der Boykott dauert mit unverminderter Heftigkeit an. Eine hiesige Firma hat der Handelskammer folgenden bezeichnenden Bericht eines Bukarester Vertreters zur Verfügung gestellt:

»Im übrigen scheinen Sie die Auswirkungen der deutschen Boykottbewegung und der nach wie vor hier weiter verbreiteten Greuelgerüchte zu unterschätzen. Wir

sind heute in der unangenehmen Lage, Ihnen mindestens schon ein halbes Dutzend unserer jüdischen besten Kunden aufzählen zu können, die bis auf weiteres um keinen Preis in Deutschland kaufen werden. Die Verluste, die Deutschland und nicht zum wenigsten die 12.000.000 Auslands-Deutschen durch Fortsetzung dieses Boykotts gegen deutsche Ware erleiden werden, sind unserer Ueberzeugung nach noch nicht einmal abzuschätzen.«

Spanien.

Eine hiesige Firma hat aus Barcelona auf die von ihr übersandten aufklärenden Flugblätter nachstehende Antwort erhalten:

»Wir müssen Ihnen aber entgegenhalten, dass täglich hunderte Flüchtlinge hier eintreffen, die eidesstattliche Versicherungen abgeben und an Hand von Tatsachen (Verletzungen schwerer Art), die sich nicht aus der Welt schaffen lassen, Beweise haben, dass scheinbar die Meldungen, die wir hier in den spanischen Zeitungen verschiedener Richtung lesen, doch nicht ganz erfunden sind.«

Tschechoslowakei.

Ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Zuschriften erübrigt sich. In allen aus der Tschechoslowakei eingehenden Berichten wird mit Nachdruck auch weiterhin gegen die »verübten Greuel« protestiert.

Polen.

Hier gilt dasselbe wie für die Tschechoslowakei. Verschiedentlich ist sogar noch eine Verschärfung des bisherigen Boykotts gegen deutsche Waren festgestellt worden.

»Der Ernst der Lage und die Intensität der deutsch-feindlichen Stimmung geht am besten daraus hervor, dass in Warschau Plakate aushängen, die nicht nur zum Boykott sämtlicher deutschen Waren auffordern, sondern auch Freiwillige aufgerufen werden, um die bedrohte »polnische Erde« wie Pommerellen, Oberschlesien und Danzig zu verteidigen.«

Die Begründung zu diesem Vorgehen ist einheitlich:

»Nachdem ich jeden Tag in den Zeitungen über die barbarischen Pogrome meiner unglücklichen Brüder lese, ist mir jede deutsche Ware unwürdig.«

.....

»Diese Kreise können jedoch absolut kein Verständnis dafür aufbringen, dass auch die seit vielen Jahrzehnten oder immer in Deutschland ansässigen jüdischen Bürger, die sich zum allergrössten Teil als nationale Bürger erwiesen haben, in ihrer Existenz behindert werden.«

Besonders erwähnenswert erscheint eine Aeusserung eines in Wilna ansässigen jüdischen Vertreters an eine hiesige Firma, der zufolge diese Boykottbewegung, »die sich in eine Massenpsychose verwandelt und ungeheure Formen angenommen habe«,

von der polnischen Regierung selbst durch die Erschwerung der Einfuhr deutscher Waren unterstützt wird:

»Ich kann Ihnen sagen, dass mich, als Vertreter deutscher Firmen, die geschaffene Lage ganz besonders schwer betroffen hat. Ich bin mit grösseren Warenposten an den deutschen Grenzstationen liegen geblieben (Prostken, Oppeln); die Waren sind zum Teil sogar bezahlt, doch habe ich keine Möglichkeit, sie einzuführen, da zurzeit die Einfuhr vieler deutscher Waren von einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht worden ist, die aber von der Regierung nicht erteilt wird, solange die Anträge von dem Verbands der (jüdischen) Kaufleute (in Wilna) und der Handelskammer nicht befürwortet werden, was aber jetzt durch Letztere nicht getan wird. Auch diejenigen deutschen Waren, die ich hier habe, werden strenge boykottiert und ich kann sie nicht plazieren.«

Erläuternd sei hierbei auf einen Auszug aus einem in der Wilnaer Presse »Die Zeit« am 16. April 1933 erschienen Artikel über die Boykottaktion des Verbandes der Lederfabrikanten verwiesen:

»Auf der Sitzung der Verwaltung des Verbandes der Lederfabrikanten am 14. ds. ist folgende Resolution in der Frage der Boykottierung deutscher Fabrikate angenommen worden.

Der Antisemitismus in Deutschland ist letzters als Teil des offiziellen Regierungs-Programms eingeführt worden, wodurch die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ausser Gesetz gestellt und der Willkür des grausamen Hitler-Regimes preisgegeben wurde.

.....

Die Juden, Bewohner anderer Länder, sind im höchsten Grade über die barbarische Beziehung [sic] zu ihren Brüdern in Deutschland empört, und ist jede Möglichkeit, weitere Handelsbeziehungen mit Deutschland zu unterhalten, ausgeschlossen.

Der Lederfabrikanten-Verband in Wilna und Wilnaer Gebiet beschliesst deshalb: Solange den Juden in Deutschland die menschlichen und bürgerlichen Rechte nicht zurückgestellt werden, wird hiermit proklamiert:

- 1) Ein Verbot der Einführung von Rohfellen deutscher Herkunft.
- 2) Ein Verbot des Bezuges jeglicher Art in Deutschland fabrizierter Gerberei-Chemikalien.
- 3) Ein Verbot zur Benutzung deutscher Häfen als Ueberladungspunkte für den Einkauf und Transport ausländischer Rohfelle und Gerberei-Extrakte und jeder Art Chemikalien, Fette u. Oele.
- 4) Abbruch jeglicher Handelsbeziehung mit deutschen Firmen und deren Vertretern.

Gleichzeitig appelliert der Verband an alle anderen Organisationen der Lederindustrie im Lande, sich dieser Aktion anzuschliessen.

Einer privaten Mitteilung zufolge sind diese Beschlüsse auf der in Warschau am 23. April stattgefundenen Konferenz sämtlicher Boykott-Komités Polens und der Delegation sämtlicher jüdischen Gemeinde zur *absoluten* Ausführung sanktioniert.

Lettland.

Eine Rigaer Firma hat sich genötigt gesehen, in Betracht der augenblicklichen Verhältnisse in Deutschland »sich von sämtlichen geschäftlichen Vereinbarungen mit Deutschland zurückzuziehen und alle bereits erteilten Kaufaufträge zu annullieren«.

Frankreich und Belgien.

Die dortige Auffassung wird insbesondere gekennzeichnet durch ein von dem grössten Kaufhaus in Brüssel stammendes Antwortschreiben:

»Désirant nous associer au mouvement de protestation de la part des millions d'israélites du monde entier contre le régime de persécution dont ils sont accablés en ce moment en votre pays, nous vous prions de noter d'annuler toutes nos commandes en cours et que nous refuserons toutes marchandises que vous auriez pu entretemps nous faire parvenir.

Nous tenons à vous signifier qu'aussi longtemps que cet état de barbarie perdurera, nous nous abstiendrons de continuer toutes relations d'affaires avec vous.«

Holland.

Abgesehen von der sich immer noch bemerkbar machenden Tätigkeit der dortigen Boykottorganisationen scheint in Holland eine einsichtige Beurteilung der Verhältnisse in Deutschland um sich zu greifen. Eine hiesige Firma gibt hierzu folgendes an:

»Eine holländische Firma berichtet uns, dass sie unserer Aufforderung wegen Weiterleitung der Aufklärungsblätter gern nachgekommen sei. Sie könne aber hinzufügen, dass die holländische Presse sich an der Hetze gegen Deutschland nicht beteiligt habe und die holländische Bevölkerung etwaigen Greuelberichten überdies keinen Glauben schenken würde. Der Holländer mache sich im allgemeinen über die jetzigen Verhältnisse in Deutschland ein ziemlich genaues Bild.«

Skandinavien:

Auch in Skandinavien hat die Verbreitung der Aufklärungsschriften weitgehend zur Beseitigung der unfreundlichen Stimmung gegenüber Deutschland beigetragen.

England.

In England, und insbesondere in der Londoner Kaufmannschaft, haben, einem Bericht einer hiesigen Firma zufolge, die aufklärenden Flugblätter noch nicht das nötige Verständnis gefunden. Andererseits kann eine erhebliche Mehrung der einsichtigen englischen Stimmen festgestellt werden; so liegt der Handelskammer eine Anzahl Antworten englischer Firmen an deutsche vor, in denen gegen das Judentum

Stellung genommen und der neuen deutschen Regierung das vollste Vertrauen ausgesprochen wird.

Ein Kapitän einer deutschen Gesellschaft berichtet, dass er bei den Engländern, mit denen er in Berührung gekommen sei, grösste Sympathie für die deutsche nationale Regierung und zustimmendes Verstehen für die geplanten deutschen Abwehrmassnahmen habe feststellen können.

U.S.A.

Dagegen schreibt der Inhaber einer New Yorker Firma unter ausdrücklicher Betonung, persönlich ein Freund des deutschen Volkes zu sein wie folgt:

„We received your letter, and we regret very much to have written you regarding pictures for the United States, as we have decided not to purchase or sell any merchandise whatsoever of German manufactures, or to deal with any House in Germany until the ruling powers now in Germany discontinue their uncivilized and Barbarious tactics.”

Latein-Amerika:

Nach Telegrammen der Handelskammer aus Valparaiso, Buenos Aires, Rio de Janeiro, Mexiko und Montevideo haben sich Ansätze zur Eröffnung einer allgemeinen Hetzcampagne gegen Deutschland zwar gezeigt, jedoch ist die Bewegung bislang ohne nennenswerten Einfluß geblieben.

Die Handelskammer bittet darum, von dieser Zusammenstellung, in der nur ein kleiner Teil der bei der Handelskammer eingegangenen Äußerungen wiedergegeben werden konnte, dem Auswärtigen Amt Kenntnis zu geben und zu veranlassen, daß, soweit es bisher nicht gelungen ist, durch die Presse- und Firmenpropaganda einen Einfluß auf die Stimmung in den auswärtigen Ländern auszuüben, wie es z.B. in Rumänien, der Tschechoslovakei, Polen und Nord- und Südafrika der Fall ist, durch die deutschen amtlichen Auslandsvertretungen den falschen Gerüchten entgegengetreten und auf Abstellung der sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten hingewirkt wird. Selbstverständlich wird die Handelskammer in Zusammenarbeit mit ihrem Aufklärungsausschuß weiter bemüht sein, durch die hiesigen Firmen die Aufklärungs-Tätigkeit weiter fortzusetzen, um auch auf diesem Wege der unrichtigen Darstellung im Auslande entgegenzutreten.

Die Handelskammer

gez. Nottebohm

Präses.

Syndikus.

Nr. 8

Die Plakatierung »Deutsches Geschäft«

⟨A⟩ 1. August 1933

⟨B⟩ 25. August 1933

Staatsarchiv Hamburg, 614-2/5 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (und ihre Gliederungen), B 202

⟨A⟩

Reichskampfbundführung.

Berlin SW 11, den 1.8.1933
Stresemannstr. Europahaus

An alle Kampfbunddienststellen.
Dieses Rundschreiben ist seitens aller
Empfänger sofort an sämtliche unterstell-
ten Dienststellen bekanntzugeben.

In verschiedenen Gauen ist es, wie die Reichsleitung der S.A. Selbsthilfe-Arbeitsgemeinschaft mitteilt, zu Schwierigkeiten beim Vertrieb der parteiamtlich durch den Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, genehmigten Schilder »Deutsches Geschäft« gekommen.⁵

Unter anderem sollen sich einzelne Kampfbunddienststellen geweigert haben, die beim Bezug dieser Schilder erforderlichen Abstempelungen zu geben.

Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass seitens aller Kampfbunddienststellen der Vertrieb dieser Schilder mit allen Kräften zu unterstützen ist. Wir verweisen dabei auf das in dieser Angelegenheit bereits ergangene Rundschreiben.

Der Vertrieb erfolgt ausschliesslich durch die Werber der S.A. Selbsthilfe-Arbeitsgemeinschaft. Die Prüfungen, die zur Abstempelung der Bestellanträge nötig sind, sind tunlichst zu beschleunigen.

Heil Hitler!

(Siegel) (gez.) Karl Zeleny
Referent für Handwerk und Gewerbe.

5 Bereits im Mai 1933 bestimmte eine Verfügung des Stellvertreters des Führers: »Die Schilder »Deutsches Geschäft« werden nur an arische Firmen nach den vom NS-Deutschen Wirtschaftsbund und der Selbsthilfe-Arbeitsgemeinschaft der SA gemeinsam aufgestellten Bedingungen gegen eine Jahresgebühr verliehen.«



⟨B⟩

Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft
der S.A. und S.S.
Gaubezirksgeschäftsstelle für
Hamburg und Schleswig-Holstein.

WL/L. Altona, den 25. Aug. 1933
Flottbeker Chaussee: 56.
i/Hs. d. SA-Brig. Südholstein

Abtlg.: Leitung.
Tageb-Nr_ 12/33

Der
SA-Brigade Hamburg,
H a m b u r g
Moorweidenstrasse: 10.

Wir bestätigen die mit Ihnen gehabte persönliche und telefonische Rücksprache und bitten hierdurch nochmals uns so schnell wie möglich die angeforderten Werber für das Schild »Deutsches Geschäft« aufzugeben. Wir werden Ihnen dann sofort den Tag zum allgemeinen Vortrag angeben und bitten, uns zu diesem Tag pünktlich die Leute zu bestellen, nebst ihren Personalpapieren haben die Leute Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsort aufzugeben.

Mit Hitler Heil

Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft
der S.A und S.S.

i.V. (gez.) Gundlach

P.S. Ausserdem werden von jedem der als Werber einzustellenden Kameraden Partei- und SA-Nummer und je 2 Passbilder, für den in Berlin auszustellenden Ausweis benötigt.

Nr. 9

Die befürchteten außenwirtschaftlichen Gegenmaßnahmen

23. Mai 1934

Staatsarchiv Hamburg, 131-6 Staatsamt, 134 Bd. 6

Schreiben des Hamburgischen Staatsamtes, 3121, vom 23. Mai 1934 an das Reichswirtschaftsministerium, Berlin (22. Mai 1934 Behörde für Wirtschaft)

»Der hiesigen Behörde für Wirtschaft werden von zuverlässiger Seite Mitteilungen aus Palästina gemacht, wonach mit dem Abschluß der Apfelsinenexporte nach Deutschland in Palästina erneut eine heftige Propaganda der Juden gegen Deutschland eingesetzt hat. Wenn auch die einzelnen am Palästinageschäft beteiligten Firmen noch nicht mit genauem Material herauskommen können, so liegen doch immerhin in Hamburg einige deutliche Berichte vor. [...] Grundsätzlich scheint es der Behörde für Wirtschaft nötig, daß die nunmehr wieder aufflackernden Boykottversuche in Palästina sofort bekämpft werden, evtl. mit dem Hinweis, daß Deutschland für die nächste Südfruchtkampagne bereits jetzt entsprechende Gegenmaßnahme trifft.«

40.2 Spätere Boykottmaßnahmen (1933-1936)

Nr. 1

Die Mitteilung an den Berliner Centralverein über die Boykottmaßnahmen in Hamburg (Mai 1933)

12. Mai 1933

United States Holocaust Memorial Museum Archives, Washington, DC, Osoby Fond 721 (CV Archives)

Central-Verein
deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland
Ortsgruppe Hamburg-Altona

Hamburg 11, den 12. Mai 1933.
Beneckestr. 2.

Wir erfahren soeben, dass in unserer Ortsgruppe Harburg gestern die Epa geschlossen worden ist. Es hängt ein grosses Plakat in den Fenstern, worin die Angestellten den Rücktritt der Berliner jüdischen Leitung fordern.⁶

⁶ Die firmeninterne NSBO und die SA forderten die »Entjudung« jüdischer Firmen, zu denen auch die Einheitspreis-AG (EPA) gerechnet wurde. Bereits Anfang April 1933 hatten die jüdischen Aufsichtsratsmitglieder und ein jüdisches Vorstandsmitglied ihre Ämter niedergelegt.

In Hamburg sind in einigen jüdischen Geschäften gestern Nacht Fensterscheiben eingeschlagen worden, und zwar bei unserem Mitglied Alex Loewenberg, Papiergeschäft, und in der Sera,⁷ Direktion Schöndorff, etc. Der Schaden ist jedoch gering und trifft lediglich die Fensterscheibenversicherung, nicht die Geschäftsinhaber.

(Stempel: Centralverein deutscher Staatsbürger
jüd. Glaubens, Ortsgr. Hamburg-Altona)

i.A. Anni Bauer

Nr. 2

»Wer beim Juden kauft ist ein Volksverräter«

⟨A⟩ 20. Mai 1935

⟨B⟩ 21. Mai 1935

United States Holocaust Memorial Museum Archives, Washington, DC, Osoby
Fond 721 (CV Archives)

⟨A⟩

Centralverein
deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland

An den
Centralverein,
Berlin.

Tag
20.5.1935

Der Vorsitzende unserer Ortsgruppe in Harburg-Wilhelmsburg teilt uns folgendes mit: In der Nacht vom 17. zum 18. Mai sind an verschiedenen Stellen der Stadt Harburg in der Grösse einer Schreibmaschinenseite Plakate angebracht mit der Aufschrift »Jüdische Geschäfte in Harburg«. Es folgen alsdann die Namen der jüdischen

Die NSBO-Vertreter forderten jedoch den Rücktritt aller jüdischen Vorstandsmitglieder. Sie organisierten in der Harburger und in den drei Hamburger EPA-Filialen einen hierauf gerichteten Streik, der »erfolgreich« war. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 56.

7 Die Sera-Kleinpreis-Gesellschaft mbH, Großer Burstah 31, wurde in Hamburg vom Geschäftsführer Max Elias geleitet.

Geschäfte sowie einiger nichtarischer Ärzte. Von Seiten unseres Vorsitzenden sowie des Vorstandes der Gemeinde ist bereits versucht worden, die Weiterverbreitung dieser Plakate zu unterbinden. Es sind zwar inzwischen keine neuen Plakate geklebt worden, jedoch bitten die Herren, diesen Vorfall gelegentlich Ihrer Besuche im RWM. vorzutragen zu wollen und, wenn möglich, auf eine Anweisung an die örtlichen Harburger Stellen hinzuwirken.

(Stempel: Centralverein
deutscher Staatsbürger jüd. Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland)

(gez.) Unterschrift

⟨B⟩

Centralverein
deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland

An den
Centralverein,
Berlin.

Betrifft
Vorfälle in Hamburg

Tag
21.5.35

Im Anschluss an unser gestriges Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass, wie uns unser Vorsitzender in Harburg mitteilt, inzwischen weitere Plakate geklebt worden sind. Ausserdem sind noch grosse Plakate mit Bildern und Aufschriften, wie »Wer beim Juden kauft, ist ein Volksverräter« und »Kauft nicht beim Juden« angebracht. Ausserdem hängen vor einem grossen Teil christlicher Geschäfte Plakate mit der Aufschrift »Dieses Plakat ›Juden haben keinen Zutritt‹ kennzeichnet die deutschen Geschäfte«.

(Stempel: Centralverein
deutscher Staatsbürger jüd. Glaubens e.V.
Landesverband Nordwestdeutschland)

(gez.) i.A. Unterschrift

(B)

S.A. der N.S.D.A.P.
Standarte 76
 Fernsprecher: ~~230200~~
 24.0974.

Hamburg, den 14. August 1935.
~~Standartenführer~~ B. Strohhausen 76
 Postfachkonto: Hamburg Str. 82667, ~~3. 3. 35~~

Loh/Thl.

S. S. Str. 41/35
 Hbg. Z
 Betr. Meldung des Scharf.
 Voigt.-jüd. Kaufhs. Walter Bucki.
 Geg. Auftrag: ~~xxxxxxxxxxxx~~

Anl.

An die
 S A - B r i g a d e 12 (Hbg.)

In der Anlage überreicht die Standarte 76 einen Bericht den Juden Walter B u c k y betreffend mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Wenn gegen den Juden etwas unternommen werden soll, so bittet die Standarte den Scharführer Voigt von der Fa. Bucky fortzunehmen und anderweitig unterzubringen. Voigt ist von Beruf - Reklamemaler -.

Der Führer der SA-Standarte 76
 m. a. b.
 Standartenführer.

S. N. Weigade 12 (Hamburg)	
Eing. 15. AUG. 1935. Nr. 92959	
Empf.	Verf.
1/1	1/1
1/1	1/1

Nr. 4

Die Unterlassungsklage gegen den Aufruf zum Boykott

10. August 1935

Hamburger Tageblatt Nr. 216 vom 10.8.1935, S. 7

»Kauf nicht beim Juden!«

Mahnung an einen Käufer – Die Inhaberin eines nichtarischen Geschäfts lief zum Kadi – Klage, wie nicht anders zu erwarten, abgewiesen

»Kauf nicht beim Juden« ist eine Forderung, die der Nationalsozialismus heute mehr denn je an Partei- und Volksgenossen richtet. Kein Mensch wird diese allgemein erhobene Forderung irgendwie beanstanden. Das Amtsgericht Hamburg hatte sich kürzlich mit dieser Frage zu befassen.

Ein Parteigenosse hatte beobachtet, daß ein anderer Parteigenosse, der zugleich auch SA-Mann ist, in einem jüdischen Geschäft gekauft hatte. Er hatte den Käufer darauf hingewiesen, daß er nicht in einem jüdischen Geschäft kaufen solle. Die Geschäftsinhaberin hatte diese Warnung gehört und nun beantragt, gerichtsseitig dem Parteigenossen derartige Aeußerungen zu verbieten. Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin selbst ist deutschstämmig und seit über zehn Jahren mit einem Juden verheiratet. Dieser hält sich z.Zt. im Ausland auf. Mit Recht sieht das Amtsgericht das von der Klägerin betriebene Geschäft als ein nichtarisches an und führt unter anderem in seinen Gründen folgendes aus:

»Da das Geschäft der Klägerin als nichtarisches zu gelten hat und es sich bei dem Beklagten um einen Parteigenossen und bei dem Käufer unstreitig ebenfalls um einen Parteigenossen, der sogar SA-Mann ist, handelt, war es nach dem Programm und den Leitsätzen der NSDAP sogar Pflicht des Beklagten, seinen Parteigenossen auf seinen unerlaubten Besuch eines jüdischen Geschäftes aufmerksam zu machen. Der Satz: – Kaufe nicht bei Juden – gilt auch heute noch.

Von »Eingriffen in die Wirtschaft«, wie die Klägerin vorträgt, kann hierbei keine Rede sein. Darunter wird etwas ganz anderes verstanden. Es ist bekannt, daß in Mittel- und Süddeutschland noch ganz andere Maßnahmen ergriffen werden, um deutsche Volksgenossen vom Kauf bei Juden abzuhalten. In der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes ist heute die Erkenntnis durchgedrungen, daß den Juden ein gerütteltes Maß Schuld am deutschen Schicksal trifft. Die von der Partei jedem Volksgenossen auferlegte Pflicht, nicht beim Juden zu kaufen, ist daher anzuerkennen und selbstverständlich, denn kein Jude ist Volksgenosse (Z. 4 des Programms). Sie sind nicht rechtlos, aber sie und ihre Angehörigen stehen unter besonderem Gastrecht (Z. 5 des Programms).

Die Ziele der Partei sind aber heute Ziele des Staates; Partei und Staat sind eins. Wenn also ein Parteigenosse einen anderen Parteigenossen über seinen Besuch eines jüdischen Geschäftes zur Rede stellt und ihn aufklärt, daß er in einem jüdischen

Geschäft kaufe, kann dieses Verhalten vom deutschen Recht nicht gemißbilligt werden. Dem Verhalten des Beklagten fehlt daher die Widerrechtlichkeit. Ein Unterlassungsanspruch der Klägerin ist somit nicht gegeben.«

Nr. 5

Die staatliche »Amtshilfe« für die NSDAP bei der »Tarnung jüdischer Geschäfte«

21. September 1936

United States Holocaust Memorial Museum Archives, Washington, DC, Osoby
Fond 721 (CV Archives)

Berlin W 15, den 28. September 1936

Emserstr. 42

J 2 Oliva 8141-45

Herrn

Israel

i.Fa. Goldschmit & Mindus

Hamburg 36

Hohe Bleichen 31 – 32

Ru/Li

Sehr geehrter Herr Israel,

gemäss unserer Zusage haben wir heute Ihr Anliegen im Reichswirtschaftsministerium vorgetragen. Im Anschluß an den Vortrag überreichten wir eine schriftliche Darstellung. Wir betonten, daß der Wunsch nach einem neutralen Absender seitens der Kundschaft insbesondere in Klein- und Mittelstädten keine Seltenheit sei, daß übrigens dieser Tatbestand von Ihnen der anfragenden Industrie- und Handelskammer gegenüber restlos geklärt worden war. Der Sachbearbeiter des Ministeriums sagte eine Bearbeitung zu.

In vorzüglicher Hochachtung

i.A. (gez.) Dr. Rubinstein

(Kopie erhielt der LV. Nordwestdeutschland)

Im September 1936 erschienen bei der Norddeutschen Metallwaren-Manufaktur von Goldschmidt & Mindus in Hamburg 36 zwei Beamte der Hamburger Behörde für Wirtschaft, Technik und Arbeit und verlangten Einblick in die Geschäftspapiere.

Die Herren begründeten ihr Verlangen damit, daß die Firma sich im geschäftlichen Verkehr tarne. Der gleiche Vorwurf war der Firma schon einige Zeit vorher von der Handelskammer gemacht. Die Handelskammer hatte damals die Angelegenheit geprüft. Die Firma hat nämlich, um den Wünschen einer grossen Anzahl Kunden gerecht zu werden, den Versand ihrem Spediteur übertragen, der die Speditionen unter seiner Firmenbezeichnung durchführte. Gesetzliche Bedenken bestehen dagegen nicht.

Als die Firmeninhaber den Beamten diesen Tatbestand erklärten, wurde eine Liste derjenigen Kunden verlangt, die den Versand unter dem neutralen Absender des Spediteurs gewünscht hatten. Die Inhaber protestierten dagegen. Darauf erklärten die Beamten, sie würden dann polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Unter Aufrechterhaltung des Protestes gaben die Firmeninhaber dann die Kundenliste unter der Bedingung, daß das Material nur zur Kenntnis der Behörde für Wirtschaft, Technik und Arbeit gelange. Die Erfüllung dieser Bedingung wurde der Firma zugesagt. Die Beamten schrieben sich Namen und Anschriften derjenigen Kunden, die den neutralen Versand gewünscht hatten, ab.

Bei einer am nächsten Tag erfolgten Vorsprache des Anwalts der Firma in der Behörde für Wirtschaft, Technik und Arbeit war der Wortführer der prüfenden Beamten zugegen. Nochmals betonte der Anwalt im Auftrage der Firma, daß man in Sorge über die Auswertung der Kundenliste sei. Der die Besprechung leitende Oberinspektor wies darauf hin, daß die Entscheidung dem Präsidenten der Behörde überlassen bleibe und daß die Behörde sich nur mit den Vorwürfen zu prüfen habe, ob eine Tarnung der Firma vorliegt. Der Anwalt fragte nach einigen Tagen nochmals an. Bei der weiteren Anfrage nach etwa 10 Tagen wurde ihm mitgeteilt, daß die Liste an den Verbindungsmann der Gauleitung der N.S.D.A.P. abgegeben sei. Der Anwalt wies auf das bei der Einsichtnahme von den Beamten gegebene Versprechen hin, die Liste nur als Behörde und seitens der Behörde einzusehen. Die Inhaber hatten damals ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß die Listen nicht an die Partei abgegeben werden. Das war ihnen zugesagt. Jetzt wies der Oberinspektor darauf hin, daß der Anlaß zur Prüfung bei der Firma eine Anzeige der Partei gewesen sei.

Norddeutsche Metallwaren-Manufactur von Goldschmidt & Mindus

Jüdischer Central-Verein E.V.
 Berlin W 15,
 Emserstraße 42

Ihr Schreiben vom
 28.9. Ru/Li

Hamburg 36, Hohe Bleichen 31-32
 den 2. Oktober 1936.

Ihre gefl. Mitteilungen habe ich mir bestens gemerkt. Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihre Bemühung und hoffe, dass diese einen guten Erfolg haben wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Hans Israel
 Hans Israel.

Norddeutsche Metallwaren-Manufactur von
 Goldschmidt & Mindus
 Geschäftsleitung

Hamburg 36 21. September 1936.
 Hohe Bleichen 31 – 32

Eilt sehr.

An den
 jüdischen Centralverein
 Berlin W 15
 Emser Str. 42.

Wir haben folgenden Fall:

Vor kurzem trat die hiesige Behörde für Wirtschaft, Technik und Arbeit, eine, wenn wir so sagen dürfen, Unterabteilung des Hamburger Senats, also eine Landesbehörde, an uns mit der Behauptung heran, daß wir unsere Firma in geschäftlichem Verkehr tarnten. Es wurde behauptet, daß wir in Drucksachen nur die Bezeichnung »Norddeutsche Metallwaren-Manufactur« ohne die Namen »Goldschmidt & Mindus« gebrauchten, und daß wir bei Versand unserer Ware überhaupt ganz unsere Firma fehlen ließen. Es erschienen bei uns zwei Beamte der Behörde, von denen der eine mit dem Namen Carstens der Wortführer war. Diese Herren verlangten Einblick in unsere Papiere zu nehmen. Was den Versand anbetrifft, so liegt es folgendermaßen:

Schon vor mehreren Jahren erhielten wir von unseren Reisenden Berichte, daß eine Reihe Kunden Versand mit einem neutralen Absender wünschten. Diesem Wunsche entsprachen wir dadurch, daß wir die Ware unserem Spediteur Böttger übergaben,

welcher den Versand unter seiner eigenen Firmenbezeichnung vornahm. Da bei der großen Anzahl unserer Kunden es übergroße Schwierigkeiten gemacht hätte, bald den Versand unter dem Absender Böttger, bald unter unserm eigenen Namen vorzunehmen, gaben wir unsere ganze Ware der Firma Böttger, welche fortan alle unsere Sendungen unter der Firmenbezeichnung Böttger spedierte. Diesen Sachverhalt setzten wir den beiden Herren Beamten der Behörde auseinander. Nunmehr verlangte Herr Carstens eine Liste derjenigen Kunden, welche den Versand unter neutralem Absender gewünscht hatten. Hiergegen erhoben wir Protest. Herr Carstens erklärte uns, daß dieser Protest wohl von ihm an seine Behörde weitergeleitet, daß wir aber gleichwohl verpflichtet seien, seiner Anordnung zu entsprechen, widrigenfalls er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen würde. Hierauf erklärten wir, daß wir unter Aufrechterhaltung unseres Protestes bereit seien, ihm die Namen und Anschriften der betreffenden Kunden zu sagen, aber nur unter der Bedingung, daß das Material nicht an andere Stellen, insbesondere der N.S.D.A.P. weitergegeben würde. Herr Carstens erklärte mit großer Bestimmtheit, das käme garnicht in Frage. Darauf haben wir Herrn Carstens unsere Kartothekmappen zur Verfügung gestellt, aus denen Namen und Anschriften derjenigen Kunden, für die wir den neutralen Versand vornotiert hatten, ersichtlich waren.

Am Tag darauf sprach unser Anwalt, Herr Dr. Gottgetreu,⁸ Hamburg, Schauenburgerstr. 50, bei der Behörde für Wirtschaft vor, und wurde an den als zuständig bezeichneten Herrn Oberinspektor Reimer verwiesen. Bei der Besprechung zwischen Herrn Oberinspektor Reimer und Herrn Dr. Gottgetreu waren ferner zugegen der vorerwähnte Herr Carstens und noch ein Herr Offermann von der gleichen Behörde. Herr Dr. Gottgetreu fragte Herrn Oberinspektor Reimer, ob und in welcher Hinsicht die Behörde von der Kundenliste Gebrauch machen würde. Herr Oberinspektor Reimer erwiderte, darüber würde Herr Präsident Wirtz entscheiden; es wäre ja immerhin möglich, daß Herr Präsident Wirtz es für erforderlich hielte, daß weitere Ermittlungen angestellt, insbesondere die betreffenden Kunden vernommen werden sollten. Herr Dr. Gottgetreu setzte dann Herrn Oberinspektor Reimer auseinander, daß wir vor allen Dingen in großer Sorge darüber seien, daß die Kundenliste möglicherweise an die Partei weitergeleitet werden könnte, und daß unseren Kunden, insbesondere, soweit sie Mitglieder der Partei wären, daraus Unannehmlichkeiten disziplinarer Art erwachsen könnten. Hierauf erklärte Herr Oberinspektor Reimer, die Behörde habe sich nur mit dem Vorwurf und der Prüfung der Frage zu beschäftigen, ob eine unzulässige Tarnung vorliege, und, soweit weitere Ermittlungen als erforderlich gehalten würden, würde vorher uns Gelegenheit gegeben werden, mit Herrn Präsident Wirtz Rücksprache zu nehmen; man vereinbarte am Schluß der Unterredung so, daß Herr Dr. Gottgetreu in den nächsten Tagen anrufen und sich Bescheid über den weiteren Gang der Angelegenheit holen solle. Einige

8 Zu Dr. Martin Gottgetreu (später Godfrey [1894-1955]) vgl. Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung, Bd. 1, S. 61 f., 71, 110, 125, 141, 156.

Tage darauf weckte Herr Dr. Gottgetreu Herrn Oberinspektor Reimer an, der ihm mitteilte, er könne zur Zeit noch nichts sagen, da die Akte sich bei Herrn Präsident Wirtz befände, und vor dem Ablauf von weiteren 8 bis 10 Tagen könne auch noch nicht Nachricht darüber gegeben werden, was weiter geschehen würde, er möge in 8 bis 10 Tagen bei ihm, Herrn Oberinspektor Reimer, anwecken. Daraufhin hat Herr Dr. Gottgetreu bei Herrn Oberinspektor Reimer angeweckt, der ihm folgendes gesagt hat: Die Sache wäre weitergeleitet an den Verbindungsmann des Referenten der Gauleitung (oder so ähnlich, die genaue Dienstbezeichnung hat Herr Dr. Gottgetreu nicht verstanden). Darauf hielt Herr Dr. Gottgetreu Herrn Oberinspektor Reimer die vorstehend wiedergegebene Unterredung und Abmachung vor, mit dem Hinweis, daß die Weiterleitung an die Parteistelle unverständlich sei und dem widerspräche, was seinerzeit mit Herrn Oberinspektor Reimer vereinbart worden sei. Hierauf erklärte Herr Oberinspektor Reimer, die Sache sei deshalb an den Verbindungsmann weitergegeben, weil von dieser Stelle aus bzw. von der Partei aus die Anzeige ausgegangen sei. Der Verbindungsmann habe seine Kanzlei in dem gleichen Gebäude wie die Behöre für Wirtschaft, und ob Herr Dr. Gottgetreu ihn sprechen wolle, dann könne er gleich durchstellen. Darauf meldete sich Herr Wernicke und erklärte Herrn Dr. Gottgetreu, da es sich um eine parteidienstliche Sache handele, könne er ihm eine Auskunft nicht geben.

Es handelt sich für uns um eine außerordentlich einschneidende Sache; denn schon die Tatsache, daß unsere Kunden, soweit sie Mitglieder der Partei oder deren Gliederungen sind, aller Wahrscheinlichkeit nach parteidisziplinarisch deswegen belangt werden, weil sie von einem Juden gekauft haben, wird diese Sache notwendigerweise auch auf die übrige Kundschaft von den weittragenden Folgen sein können.

[...]

Nr. 6

Das Einkaufsverbot in jüdischen Geschäften für »deutsche Beamte«

13. August 1937

Staatsarchiv Hamburg, 131-4 Senatskanzlei – Präsidialabteilung, 265

Betrifft: Kauf in jüdischen Geschäften.

Die Pflicht, in keinem jüdischen Geschäft zu kaufen, und sei es auch nur die geringste Kleinigkeit, trifft den deutschen Beamten in erster Linie. Die Beamten, in gleicher Weise aber auch die Angestellten und die Arbeiter, die in öffentlichen Diensten stehen, müssen wissen, welche Geschäfte am Ort sich in jüdischen Händen befinden und deshalb nicht besucht werden dürfen. Aber auch in fremden Orten muss sich der Beamte usw. in jedem Falle zweifelsfrei davon überzeugen ob das betr.

Geschäft ein jüdisches ist oder nicht. Auf welche Weise er sich unterrichtet – notfalls durch eine einwandfrei beantwortete Nachfrage in diesem Laden –, ist jedem selber überlassen. Eine Entschuldigung, dass der Kauf in Unkenntnis der jüdischen Eigenschaft des Unternehmens getätigt worden ist, schlägt bei etwaigen Disziplinarmaßnahmen, die in solchen Fällen ohne weiteres eingeleitet werden können, nicht durch.

Die Angehörigen der Beamten usw. können ebenfalls sich nicht über diese Verpflichtung hinwegsetzen. Tun sie es dennoch, so treffen die Folgen den Beamten usw. genau so, als ob er einen solchen Kauf selbst getätigt hätte. Der Beamte usw. muss also stets dafür sorgen, dass auch seine Angehörigen sich ihrer Stellung und damit ihren Pflichten gegenüber dem nationalsozialistischen Staat bewusst sind.⁹

In diesem Zusammenhang mache ich ferner nochmals darauf aufmerksam, dass auch ein privater Verkehr mit Juden weder von den Beamten usw. aufrecht erhalten noch in seiner Familie geduldet werden darf.

Im eigenen Interesse der städt. Beamten, Angestellten und Arbeiter weise ich hierauf hin. Die Dienststellenvorsteher sind mir dafür verantwortlich, dass alle Gefolgschaftsmitglieder von dieser Verfügung Kenntnis erhalten. Die Kenntnisnahme ist unterschriftlich zu bestätigen.

Wandsbek, den 13. August 1937.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Ziegler.

9 Die in der wiedergegebenen *Amtlichen Mitteilung* der Stadtverwaltung Wandsbek vertretene Auffassung entsprach auch der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes. Danach rechtfertigten geschäftliche Beziehungen eines Behördenangestellten zu einem jüdischen Unternehmen die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses; vgl. RAG, Urteil vom 22.9.1937 – RAG 156/37 – ArbRSamml. Bd. 31, RAG S. 125.

4I. Die Begrenzungen der Vermögensfreiheit

4I.I Die Begrenzung der Verfügungsbefugnis über Grundstücke

Nr. 1

Die »Grundstücksgeschäfte nichtarischer Eigentümer«

27. Oktober 1933

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 22/1933, S. 56

Mitteilungspflicht der Notare bezüglich der Grundstücksgeschäfte nichtarischer Eigentümer.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß in Deutschland ansässige Grundstückseigentümer nichtarischer Abstammung ihre inländischen Liegenschaften zu veräußern suchen, um sich unter Mitnahme des Erlöses in das Ausland zu begeben. Um der Gefahr einer dabei beabsichtigten Verletzung steuer- und devisa-rechtlicher Vorschriften für die Zukunft zu begegnen, wird bestimmt:

1. Die Notare haben von allen Grundstücksveräußerungsgeschäften, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verkäufer nichtarischer Abstammung ist, nach Abschluß der Beurkundung dem zuständigen Landesfinanzamt (Steueraußen-dienststelle) Mitteilung zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Urkunde wegen Nichtzahlung der Gebühren oder sonstigen Abgaben dem Grundbuchamte noch nicht zum Vollzuge vorgelegt werden kann. Die Mitteilung kann durch Übermittlung einer Abschrift der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft erfolgen.
2. Die gleiche Mitteilungspflicht besteht bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften der in § 5 Abs. 4 GrErwStG. bezeichneten Art sowie von Verträgen, die es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

Sie besteht bei Beurkundung der Bestellung oder der Abtretung von Hypo- theken und Grundschulden, wenn nach den Umständen, insbesondere nach der Höhe der Belastung, angenommen werden kann, daß diese Rechtsform nur ge- wählt worden ist, um dem nichtarischen Grundstückseigentümer die Verbrin- gung des Gegenwertes für das Grundstück in das Ausland zu erleichtern.

3. Diese Verfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und findet auf alle seit dem 1. Juli 1933 beurkundeten Rechtsgeschäfte Anwendung.

H a m b u r g, den 27. Oktober 1933

Rothenberger Dr.
Senator.

An die Notariate.

Nr. 2

»30 jüdische Vermögensmillionäre«

1. Januar 1935

Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft. Monatsschrift des Statistischen Landesamts 1938, Nr. 9, S. 176

[...]

In diesem Zusammenhang ist die Zahl der Millionäre bemerkenswert; denn bei ihnen tritt die Vermögenszusammenballung besonders klar in Erscheinung. Von den 3563 Millionären (natürlichen Personen) in Deutschland befanden sich in

Hamburg (Stadt)	140,
Hamburgisches Landgebiet	6,
Altona	22,
Harburg-Wilhelmsburg	8.

Unter den 178 Millionären, die am 1. Januar 1935 im Gebiet der jetzigen Hansestadt Hamburg festgestellt wurden, waren 30 jüdische Millionäre vorhanden, d.h. von den Millionären waren 16,8 v.H. jüdisch, während sich der jüdische Bevölkerungsanteil bei der Volkszählung 1933 nur auf 1,2 v.H. belief. Diese jüdischen Millionäre besaßen 56,3 Millionen Reichsmark Rohvermögen (davon 15,7 Millionen Reichsmark Grundvermögen). Ihr steuerpflichtiges Vermögen bezifferte sich auf 49,6 Millionen Reichsmark.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Zahl der Vermögensteuerzahler ein Kennzeichen für den Wohlstand einer Gegend.

Nr. 3

»Das Wirtschaftsrecht der Juden ist vorläufig gesetzlich noch nicht geregelt«

⟨A⟩ 21. April 1936

⟨B⟩ 14. März 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A II 4, Bl. 6

⟨A⟩

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
I A 5831/5012

Berlin NW 40, den 21. April 1936
Königsplatz 6

An

die Reichsstatthalter,
den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,
die Landesregierungen,

die Oberpräsidenten,
den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin u. die Regierungspräsidenten
mit Überdrucken für die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden
(für Preußen: die Landräte, für Bayern: die Vorstände der Bezirksämter usw.)

Im nachfolgenden gebe ich eine Verfügung des Reichsministers der Justiz an den
Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln zur Kenntnis.

Im Auftrag
(gez.) Dr. Stuckart

⟨B⟩

Der Reichsminister der Justiz
Nr. IV b 3493

Berlin, den 14. März 1936
W 8 Wilhelmstr. 65

An
den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln.

Betrifft: Grundstückserwerb durch Juden.

Zu dem dortigen Vorgang vom 13. Dezember 1935 – IV 23/579 – teile ich Ihnen,
Herr Oberlandesgerichtspräsident, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des
Führers und dem Reichsminister des Innern folgendes mit:

Die Nürnberger Gesetzgebung hat die Judenfrage – abgesehen von der Mischlingsfrage – nur in staats- und eherechtlicher Hinsicht geordnet. Das Wirtschaftsrecht der Juden ist vorläufig gesetzlich noch nicht geregelt. Auch diese Regelung bleibt der obersten Staatsführung vorbehalten, so wie allein diese befugt war, die staats- und eherechtliche Seite des Problems zu ordnen. Es kann nicht Aufgabe einzelner Stellen im Lande sein, der obersten Staatsführung die Lösung dieses Teils der Judenfrage vorwegzunehmen. Die wirtschaftliche Betätigung der Juden richtet sich allein nach den bestehenden Gesetzen. Da diese eine Beschränkung beim Erwerb von Grundeigentum durch Juden nicht vorsehen, ist keine Rechtsgrundlage vorhanden, die Veräußerung eines Grundstücks als verboten oder nichtig anzusehen, weil der Erwerber Jude ist.

Die Land- und Amtsgerichte und die Notare Ihres Bezirks ersuche ich zu benachrichtigen.

gez. Dr. Gürtner

Nr. 4

Die Anfrage wegen einer Grundstücksauflassung an einen »Nichtarier«

6. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 134-3 I Rechtsamt I, 168

Baubehörde Hamburg

Hamburg 36, den 6. Mai 1938.
Bleichenbrücke 17

An das

Hauptverwaltungsamt der Hansestadt Hamburg,
Hamburg,
Rathaus.

Betr.: Genehmigung zur Auflassung von Grundstücken an Nichtarier nach dem Wohnsiedlungsgesetz.

Aus der Bearbeitung der Wohnsiedlungsgenehmigungen ist der Bauverwaltung bekannt geworden, daß Fälle vorkommen, in denen Privatgrundstücke durch Verkauf in die Hände von Nichtariern übergehen sollen. Gesetzliche Bestimmungen, derartige Übereignungen zu verhindern, sind hier nicht bekannt. Es erscheint der Bauverwaltung aber immerhin möglich, daß etwa von den beteiligten Reichsministerien oder anderen Stellen Grundsätze aufgestellt sein könnten, die die Möglichkeit bieten, den Übergang von Grundeigentum an Nichtarier zu verhindern.

In dem zur Kenntnis beigefügten und zurückerbetenen Antrag des Notars Willhöft in Altona-Blankenese handelt es sich nach glaubwürdiger Darstellung des Hausmaklers Heinrich Witt allerdings darum, daß der nichtarische Käufer Löwenthal¹ das in dem Vertrag genannte Grundstück mit der Absicht erwirbt, seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen und sein weit größeres Grundstück an der Blumenstraße zu verkaufen.

Die Bauverwaltung wäre dankbar, wenn sie möglichst bald sowohl zu der grundsätzlichen Frage als auch zu dem vorgelegten Einzelfall eine Entscheidung erhalten könnte.

Im Auftrage:

(gez.) Dr. Ziegler
Senatssyndikus.

1 Der im Dokument genannte jüdische Verkäufer war Franz Löwenthal, Blumenstraße 52. Er kam 1877 als Sohn des Kaufmanns Eduard Löwenthal (1840-1916) und Elisabeth, geb. Sachs (1851-1915), zur Welt. Franz Löwenthal hatte zusammen mit seinem älteren Bruder Paul (1872-1943) 1920 das Grundstück Blumenstraße 52 erworben. Beide betrieben eine Lebensmittelimportfirma. Franz Löwenthal konnte im August 1941 über Portugal in die USA emigrieren. Vgl. Björn Eggert, Paul Löwenthal, in: Ulrike Sparr, Stolpersteine in Hamburg-Winterhude. Biographische Spurensuche, Hamburg 2008, S. 148-151.

Nr. 5

Der zulässige Grundstückserwerb durch Juden im Sommer 1938

17. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 134-3 I Rechtsamt I, 168

Rechtsamt der Hansestadt Hamburg
Abteilung Altona.Hamburg-Altona, den 17. Mai 1938
H/Pr.

– 1200 –

U. mit Vorgang

Herrn Stadtrechtsrat *T o e p f f e r*

zurückgereicht. Das Wohnsiedlungsgesetz bezweckt lediglich, auf bestimmten, in der Erschliessung befindlichen Gebieten die städtebaulichen und siedlungstechnischen Belange zu wahren. Schon die Beschränkung auf bestimmte Gebiete nach Maßgabe der städtebaulichen Entwicklung schliesst es aus, das Gesetz anzuwenden, um den Erwerb durch Nicht-Arier zu verhindern; es würde offenbar keinen Sinn haben, wenn die Juden z. B. in der Innenstadt an Grundbesitz kaufen könnten, was sie wollten, in Lurup dagegen nicht. Die zu wahrenen Belange sind rein objektiv bestimmt; sie haben keinen Bezug auf die Person der Eigentümer oder Erwerber. Einen stärkeren subjektiven Einschlag haben die Bestimmungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken; aber auch in dieser Hinsicht ist, wie mir mitgeteilt wird, bei einer Besprechung von den zuständigen Ministerialvertretern auf Befragen erklärt worden, dass ein allgemeines Verbot des Erwerbes durch Fremdrassige nicht darin liege; wesentlich sei nur die Gewähr für eine fachlich tüchtige, den Volksbelangen entsprechende Ausnutzung des Bodens, und nur insofern, als etwa jüdischen Erwerbern die Fähigkeit zu sachgemässer Bewirtschaftung nicht selten abgesprochen werden muss, könne ihnen gegenüber von dem Versagensrecht Gebrauch gemacht werden. – Bauern können sie ohnehin nicht sein. – Nach meiner persönlichen Auffassung ist es auch kaum tunlich, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, solange nicht die Gefahr besonderer Misstände, etwa durch auffallende Anhäufung von jüdischen Siedlungen, besteht. Ich bin überzeugt, dass die Reichsregierung die Frage von Erwerbsbeschränkungen der Juden bereits erwogen hat. Wenn bisher eine gesetzliche Beschränkung des Erwerbes durch inländische Juden nicht ergangen ist, so könnte ich mir vorstellen, dass die Reichsregierung von der Erwägung ausgegangen ist, dass eine Gefahr nicht so sehr darin liegt, dass der Jude sich einen festen Wohnsitz erwirbt, als in dem Judentum, das überhaupt keinerlei Bindungen an das Land kennt.

Ich verweise auch auf den in Abschrift beigefügten Erlass des Reichsjustizministers, der sich entschieden dagegen wendet, dass Behörden einer reichsgesetzlichen Regelung der Frage des Grundstückserwerbes durch Juden vorgreifen.

I.A.

(gez.) Hecker

41.2 Vermögensbeschränkungen und -kontrollen 1938

Nr. 1

Die Prüfung des Kunstwertes von Umzugsgut durch Sachverständige der Reichskammer der bildenden Künste

⟨A⟩ 20. Mai 1937

⟨B⟩ 4. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 2

⟨A⟩

OFPräs.Hmb. Hmb., 20.5.1937

O 1729-468 II/d.

An die HZÄ. (ohne Grenze) und die ZFSt.

– Auflage C II 1 b –

Im Anschluß an meine Vfg. v. 27.1.37 – o 1729-468 II/d betr. Umzugsgut.

Die Reichskammer der bildenden Künste in Berlin hat für den hiesigen Bezirk folgende Sachverständige zur Abgabe der erforderlichen Erklärung für auszuführende Kunstwerke ermächtigt:

1. den stellvertretenden Referenten der Fachgruppe Maler und Graphiker, den Maler Willy H a b l, Hamburg 20, Husumerstr. 35,
2. den Referenten für die Fachgruppe Bildhauer, den Bildhauer Richard B a u r o t h, Hamburg-Alsterdorf, Aurikelstieg 2,
3. den Referenten für die Fachgruppe Kunstverleger und -händler, den Kunsthändler Karl H e u m a n n, Hamburg, Stadthausbrücke 3,

Personen, die Kunstwerke als Umzugsgut ausführen wollen, sind wegen Beschaffung der Erklärung an einen dieser Sachverständigen zu verweisen. Etwa entstehende Kosten haben sie selbst zu tragen.

In Vertretung.
gez. Dr. Groß.

⟨B⟩

OFPräs.Hmb. Hmb., den 4. November 1938.
O 1729-672 II/d.

An den
Herrn Landeskulturwalter, Gau Hamburg,
Landesleiter für bildende Künste,
H a m b u r g 1
Colonnaden 70.

Betr.: Bewertung von Kunstgegenständen bei der Anmeldung jüdischen Vermögens.
Ihr Schreiben vom 22.9.1938 – VII 100/Bee.

Ich bitte, die mir namhaft gemachten drei Sachverständigen zu veranlassen, künftig in die von ihnen abgegebenen Erklärungen, daß es sich bei auszuführenden Kunstgegenständen nicht um hochwertiges Deutsches Kulturgut handelt, auch eine sachverständige Schätzung des Wertes der einzelnen Kunstgegenstände mit aufzunehmen.

Sollte dort bekannt werden, daß auswanderungslustige Juden amtliche Schätzer veranlassen, zur Ausstattung von Wohn- und Geschäftsräumen dienende Kunstwerke von der Schätzung auszunehmen, so bitte ich, hiervon sofort meine Zollfahndungsstelle, Hamburg 8, Poggenmühle 1 (Fernruf 33 1881) zu benachrichtigen.

In Vertretung
gez. Dr. Groß.

Nr. 2

Das Formular zur Anmeldung des Vermögens von Juden

26. April 1938

Staatsarchiv Hamburg, II3-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, D I A 7

Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnis ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung:

- 1. Wer hat das Vermögensverzeichnis einzureichen?
Jeder Kausalverpflichtete, also auch jeder Ehegatte auch jedes Kind für i. d. H. Jähr jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Jah-
heber der eintägigen Bewalt oder von dem Verwalt einzureichen.
- 2. Was kann ist das Vermögensverzeichnis einzureichen?
Wie zum 30. Juni 1938. Was einzel- und bewegungsverpflichtig
ist, aber die Kausal- und Verwaltungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig
oder nicht vollständig erfüllt, legt sich höherer Strafe (Ge-
heits- und Vermögens, Vermögens, Vermögens) aus.
- 3. Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen?
Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist
zu durchstreichen. Nicht bei in dem Vermögensverzeichnis für die Aus-
füllung vorgegebene Raum nicht aus, je sind die gezeichneten Angaben
auf einer Zeile zu machen.
- 4. Wenn Zweifel bestehen, ob viele oder jene Werte in dem Vermögens-
verzeichnis aufgeführt werden müssen, hat die Werte aufzuführen.

Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938

des _____
der _____ (Vor- und Nachname) _____ (Wohn- oder Geschäfts)
in _____ (Wohnort oder geschäftlicher Wohnort) _____ Straße, Platz Nr. _____

Angaben zur Person

Ich bin geboren am _____
 Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)
 und — (deutsch) — _____ (Staatsangehörigkeit) — (Staatenlos) —
 Da ich — (Jude deutscher Staatsangehörigkeit) — (Staatenlos) — bin, habe ich in dem nachstehenden
 Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet.
 Da ich Jude fremder Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein
 inländisches Vermögen angegeben und bewertet.
 Ich bin verheiratet mit _____ geb. _____ (Namenname der Ehefrau)
 Mein Ehegatte ist der Rasse nach — jüdisch) — nichtjüdisch) — und gehört der _____
 Religionsgemeinschaft an.

Angaben über das Vermögen

I. Gands- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Wohnung 28. 2):

Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen besitzen (gepachtete Wälder etc. dgl. sind nur auf-
zuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen gehört):

Vorte des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? (Bauweise — Bewässerung — und sonstiges, auch geschätzte und einschätzende Angaben)	Wert des eigenen oder gepachteten Betriebs? (z. B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe, Weinbau, etc., (Hektarzahl))	Leistete er ich an einen eigenen Betrieb oder an eine Pachtung	Wert des Betriebs „RM“	Bei eigenem Betrieb: Wann der Betrieb übernommen? Wo hat er sich im Stand? (z. B. 1/2)
1	2	3	4	5

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Wohnung 28. 2):

Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen besitzen (Grundstücke, die nicht zu dem vorstehenden unter I und nachstehenden
unter III bezugsnehmenden Vermögen gehören):

Vorte des Grundstücks? (Bauweise, Größe und sonstiges, bei Pachtung auch geschätzte und einschätzende Angaben)	Wert des Grundstücks? (z. B. Kaufpreismittel, Grundvermögen, etc.)	Wert des Grundstücks „RM“	Wann hat Grundstück übernommen? Wo hat er sich im Stand? (z. B. 1/2)
1	2	3	4

) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Nr. 3

Die »Bestandsaufnahme des jüdischen Vermögens«

27. April 1938

Norddeutsche Nachrichten vom 27.4.1938

Bestandsaufnahme
des jüdischen Vermögens
Eine begrüßenswerte Verordnung

Berlin, 27. April.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18.10.1936 wurde unter dem Datum vom 26. April eine Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden erlassen. Danach ist jeder Jude verpflichtet, sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung anzumelden und zu bewerten, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark übersteigt. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten. Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden. Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben. Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind. Jeder Vermögensbestandteil ist mit dem gemeinen Wert einzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat. Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Ihr ist auch unverzüglich jede Veränderung des Vermögens anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Juden, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Verstöße gegen die Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Gleichzeitig ist auf Grund vorstehender Verordnung eine Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan ergangen. Sie bestimmt u.a., die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, sowie die Bestellung eines Nießbrauchers an einem solchen Betrieb, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung bei Vornahme

eines solchen Rechtsgeschäftes. Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes bedarf der Genehmigung.

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Seine Entscheidung kann nicht angefochten werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung 1.) einen gewerblichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder 2.) einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebes eröffnet, wird nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April bestraft.

Nr. 4

Das Verbot der Ausfuhr national wertvoller Kunstgegenstände aus jüdischem Besitz

⟨A⟩ 27. April 1938

⟨B⟩ 5. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 2

⟨A⟩

OFPräs. Hmb.

DevSt.

R 12

Hamburg, den 27. April 1938.

Vertraulich!

An die

Kultur- und Schulbehörde,

H a m b u r g .

Betr.: Behandlung von Kunstwerken aus Privatbesitz, die zur Ausfuhr bestimmt sind oder hierfür in Betracht kommen.

Ich komme zurück auf die Angelegenheit Dr. Albert Levy, Genf, die in den dortigen Schreiben vom 2.6.37 und 16.8.37 an mich behandelt worden ist.

Da ein ähnlicher in Zusammenhang mit der Auswanderung vermöglicher Juden stehender Vorgang mir jetzt wieder vorliegt und im übrigen auch zu erwarten ist, dass sich bei der jetzt sich mehrenden Auswanderung von bereits seit längerem hier ansässigen Juden national wertvoller Kunstbesitz, der noch nicht registriert worden ist, zur Ausfuhr gelangt, möchte ich folgende Anregung geben:

In den Fällen, in denen die Devisenstelle gelegentlich der Auswanderung von Juden davon Kenntnis erlangt, dass sich unter ihrem Vermögen und Hausrat wert-

vollere Kunstwerke befinden, könnte ich der Kultur- und Schulbehörde entsprechende Mitteilung machen, damit von dort aus eine Überprüfung vorgenommen und evtl. veranlasst werden kann, dass dieser oder jener Gegenstand in die Liste der national wertvollen Kunstgegenstände entsprechend der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken von 1919 bzw. 1932 (RGBl. 1919 S. 1961 und 1932 S. 572) aufgenommen wird.

Bei der Beurteilung der in Frage kommenden Gegenstände nach dieser Verordnung dürfte es sich empfehlen, nicht zu eng zu verfahren und zwar abgesehen von dem Interesse an dem Kunstbesitz als solchem deshalb, weil auch mit der Ausfuhr von wertvolleren Kunstwerken dem deutschen Volksvermögen stets erhebliche Werte verloren gehen, für deren Zurückhaltung devisenrechtlich nur dann eine Handhabe gegeben ist, wenn in der Ausfuhr eine Kapitalverschiebung zu erblicken ist. Diese kann regelmässig nur selten, und zwar nur dann als erwiesen angesehen werden, wenn die Werte in verhältnismässig kurzer Zeit von der Auswanderung angeschafft worden sind.

Bei dem mir gegenwärtig vorliegenden Fall handelt es sich um Kunstwerke in dem noch nicht aufgelösten Hausstand des am 19.9.37 in Stockholm verstorbenen Juden Dr. Rudolf Brach, der in Hamburg, Nonnenstieg 27 seine Wohnung hatte.

Hier soll sich nach den mir zugegangenen Mitteilungen noch eine wertvolle Sammlung von Gemälden und anderen Kunstwerken befinden, deren Ausfuhr nach England in Aussicht genommen sein soll. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne wertvolle Stücke dieser Sammlung bereits entnommen wurden und in die Hände der noch im Inland ansässigen Erben gelangt sind.

Ich darf um gefl. Stellungnahme bitten, ob dort Wert darauf gelegt wird, meiner Anregung näherzutreten, ggf. welche Vorschläge für die Zusammenarbeit in vor kommenden Fällen gemacht werden.

Gleichzeitig darf ich Bezug nehmen auf die Unterredungen, die der Unterzeichnete wegen der vorliegenden Frage aus Anlass eines Sonderfalles mit dem Leiter der hiesigen Kunsthalle Dr. Kloos unmittelbar geführt hat. In dem betreffenden Fall hat Dr. Kloos sich auf meine Anregung dankenswerterweise sofort der Sachverständigenprüfung eines besonders hochwertigen Gemäldes angenommen.

I.A.
gez. Krebs.

⟨B⟩

Verwaltung
für Kunst- und Kulturangelegenheiten
der Hansestadt Hamburg
Ku 36 a 2

Hamburg 36, den 5. Mai 1938.
Dammthorstrasse 25.

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Hamburg
(Devisenstelle).
H a m b u r g 11
Grosser Burstah 31, Hindenburghaus.

Betrifft: Behandlung von Kunstwerken aus Privatbesitz, die zur Ausfuhr bestimmt sind oder hierfür in Betracht kommen.

Der mit Schreiben vom 27.4.38 gegebenen Anregung, in den Fällen, in denen die Devisenstelle gelegentlich der Auswanderung von Juden usw. davon Kenntnis erlangt, dass sich unter ihrem Vermögen wertvolle Kunstwerke befinden, der Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten entsprechende Mitteilung zu machen, damit von hier aus eine Überprüfung vorgenommen und evtl. die Übernahme des Gegenstandes in die Liste der national wertvollen Kunstgegenstände aufgenommen wird, stimmt die Verwaltung zu. Bei der Beurteilung der in Frage kommenden Gegenstände wird nicht zu eng zu verfahren sein. Es wird gebeten, in diesen Fällen in der Regel an die Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten, nur in eiligen Ausnahmefällen direkt an eines der nachgeordneten Museen heranzutreten.

In dem Falle B r a c h wird weiterer Mitteilung entgegengesehen, sobald feststeht, dass die Genehmigung der Ausfuhr bei der Devisenstelle beantragt ist.

Im Auftrage
gez. Unterschrift
Regierungsassessor.

Nr. 5

Die Aufgabendelegation durch den Reichsstatthalter

12. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, II3-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

Der Reichsstatthalter in Hamburg

12. Mai 1938.

St.V.

10

An den

Herrn Polizeipräsidenten

in H a m b u r g .

– durch SS-Gruppenführer Prützmann –.

Betrifft: Anmeldungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I vom 26. April 1938 S. 414 ff.).

In § 6 der Verordnung vom 26. April 1938 ist in Hamburg der Reichsstatthalter als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung bestimmt worden.

Ich übertrage die Entgegennahme der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen des Vermögens von Juden dem Polizeipräsidenten in Hamburg und erseuche hierbei in meinem Auftrage zu handeln. Rundschreiben, Veröffentlichungen und dergl. haben daher die Eingangsworte zu tragen: »Im Auftrage des Reichsstatthalters in Hamburg«. Etwa zu treffende Entscheidungen behalte ich mir zunächst vor.

gez. Karl Kaufmann.

Nr. 6

Die Verfahrensregel zur Ausfuhr von Kunstwerken aus jüdischem Privatbesitz

18. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 2

OFPräs. Hmb.

Hamburg, den 18. Mai 1938.

Dev. Stelle

R 12

Behandlung von Kunstwerken aus Privatbesitz,
die zur Ausfuhr bestimmt sind.

I. In den Fällen, in denen Kunstwerke als Umzugsgut in das Ausland verbracht werden sollen, ist hinfort wie folgt zu verfahren:

Liegen Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Kapitalverschiebung in das Ausland vor (z.B. weil wertvolle Kunstgegenstände erst in verhältnismässig kurzer Zeit vor der Ausfuhr angeschafft worden sind), ist der Vorgang sofort an das Sachgebiet B abzugeben.

II. Besteht ein solcher Verdacht nicht, ist entsprechend der zwischen der Devisenstelle und der Verwaltung für Kunst und Kulturangelegenheiten getroffenen Abrede (anliegendes Schreiben) zu verfahren. Es ist danach der genannten Behörde in den in Betracht kommenden Fällen ein Verzeichnis über die in Frage stehenden Gegenstände, eventuell Abschrift des Antrages auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Ausfuhr der Gegenstände (unter Angabe des Ortes, wo diese sich befinden) einzusenden mit der Bitte um Rückäusserung, ob dortseits Bedenken gegen die Ausfuhr bestehen. Die von hier aus an die Verwaltung für Kunst und Kulturangelegenheiten gerichteten Anfragen sind mit dem Aktenzeichen dieser Behörde: Ku 36 a und einer Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 5.5.1938 zu versehen. Erst nach Eingang einer gutachtlichen Äusserung seitens der Verwaltung für Kunst und Kulturangelegenheiten ist der Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

I.A.

gez. Klesper.

Nr. 7

Verdeckte Ermittlungen

21. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 8

Devisenstelle

Hamburg, den 21. Mai 1938

Betr.: Zusammenarbeit der Devisenstelle und der Zollfahndungsstelle.

Sobald eine Prüfung bei einer jüdischen Firma vorgenommen werden soll, ist die Zollfahndungsstelle vorher zu unterrichten, die gegebenenfalls einen ihrer Beamten zur Mitwirkung bei der Prüfung entsenden wird. Dieser Beamte tritt zunächst nach aussen nicht als Zollfahndungsbeamter in Erscheinung, wird aber, falls es sich als notwendig erweisen sollte, sofort eingreifen. Die Unterrichtung soll zweckmässigerweise fernmündlich an die Zollfahndungsstelle (OZI. Ziemer oder ZI. Heinschke) gegeben werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Andererseits wird die Zollfahndungsstelle die Devisenstelle von allen geplanten Massnahmen gegen jüdische Firmen oder Juden unterrichten, um gegebenenfalls gemeinsam mit der Devisenstelle vorzugehen. Auf diese Weise soll das bei den einzelnen Dienststellen befindliche Material zweckentsprechend ausgewertet und eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen gewährleistet werden.

In Vertretung
gez: Klesper

Nr. 8

Das Verbot des Transfers von »jüdischem« Vermögen ins Ausland

7. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 2

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 3/11322/38

Berlin W 8, den 7. Juni 1938
Behrenstraße 43

An

- a) die Herren Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstellen),
- b) die Herrn Leiter der Devisenstelle Wien.
– persönlich –

Allgemeiner Erlaß Nr. 73/38 D.St.
(vertraulich) – Ue.St.

Betr. V 3: Auswanderung von Juden.

I. Durch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I. S. 414) soll das in- und ausländische Vermögen der in Deutschland lebenden oder aus Deutschland ausgewanderten Juden erfaßt werden. Darüber hinaus enthält diese Verordnung die Ermächtigung an den Beauftragten für den Vierjahresplan, den Einsatz des angemeldeten jüdischen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Die erfolgreiche Durchführung dieser Maßnahmen würde gefährdet werden, falls weiterhin jüdisches Vermögen in das Ausland transferiert würde. Ich ersuche daher, Anträge von Juden auf Verbringung inländischer Vermögenswerte nach dem Ausland oder die Freigabe ausländischer Vermögenswerte zunächst grundsätzlich abzulehnen.

Das gilt für jede Form des unmittelbaren und auch des mittelbaren Transfers jüdischen Vermögens.

II. Unabhängig von dieser Anordnung können weiterhin Auswanderungsanträge nach den bisherigen Grundsätzen in folgenden Ausnahmefällen behandelt werden:

- 1) bei Juden, die über ein Vermögen bis zu insgesamt 20.000 RM verfügen;
- 2) bei Auswanderung ausländischer Staatsangehöriger, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit bereits vor dem 1. Januar 1933 erworben haben;
- 3) in Fällen, in denen ein besonderes deutsches wirtschaftliches Interesse vorliegt.

Auch soweit die Voraussetzungen von Nr. 1 bis 3 vorliegen, sind künftig folgende Genehmigungen nicht mehr zu erteilen:

- a) die nach § 13 DevG. erforderlichen Genehmigungen zum Versand inländischer Wertpapiere, die Auswanderern gehören und in einem Auswanderersperdepot liegen sowie zur Umlegung derartiger Papiere in das Depot eines Devisenausländers,
- b) die Freigabe ausländischer Vermögenswerte (z.B. ausländische Wertpapiere, Rückkaufswerte auf Fremdwährung lautender Lebensversicherungen sowie deren Überführung in einen ausländischen Bestand),
- c) neue Genehmigungen zur Überweisung von Pensionen, Renten, Versorgungsbezügen, Unterstützungszahlungen u. dgl.

In Härtefällen, in denen eine Abweichung von diesen Grundsätzen vertretbar erscheint, ist mir zu berichten.

III. Der Haavaratransfer, das Altreuverfahren und die Bestimmungen über die Mitnahme von Umzugsgut werden durch diese Regelung nicht berührt.

IV. Da es sich nur um vorübergehende Maßnahmen handelt, sehe ich davon ab, die den unter I bis II getroffenen Anordnungen entgegenstehenden Richtlinien- und Runderlaßbestimmungen ausdrücklich aufzuheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Schultze-Schlutius

(L.S.)
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Sekretär.

Nr. 9

Die Zuständigkeitsvereinbarung zur Vermögensanmeldeverordnung vom 26. April 1938

22. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

Niederschrift

über die Besprechung vom 22. Juni 1938 im Sitzungszimmer der Staatsverwaltung, Hamburg 13, Harvestehuderweg 12.

Anwesend waren:

1. Von der Verwaltung für Handel, Schiffahrt u. Gewerbe: die Herren Rottmann und Johannes;
2. von Abteilung 5 der Staatsverwaltung: Herr Oberregierungsrat Dr. Schrader, welcher auch den Vorsitz führte;
3. von Abteilung 1 der Staatsverwaltung: Herr Regierungsrat Dr. Ipsen.

Kurz vor Ende der Besprechung nahm auch Herr Oberregierungsrat Dr. Bock v. Wülffingen an der Besprechung teil

Die Niederschrift führte Oberinspektor Gohdes. –

Anlaß zu der Besprechung hat das der Staatsverwaltung von der Organisationsabteilung des Hauptverwaltungsamts der Hansestadt Hamburg zugeleitete Schreiben der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe der Hansestadt Hamburg vom 12. Mai 1938 gegeben. Dieses Schreiben betrifft die Genehmigungen auf Grund der Anordnung zur Verordnung über Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938. Darin wird gebeten, die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde in den nachstehend aufgeführten Fällen auf die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe zu delegieren:

1. Anträge auf Genehmigung der Neueröffnung und Veräußerung von Einzelhandelsgeschäften,
2. ausnahmsweise Eintragung von Juden in die Handwerksrolle,
3. Veräußerung und Neuerrichtung von Tankstellen,
4. Veräußerung von Versandgeschäften,
5. Verordnung über Orderlagerscheine,
6. Handel mit Orden und Ehrenzeichen,
7. Erlaubnis zum Betrieb des ambulanten Gewerbes.

Im Laufe der Besprechung wurde festgestellt, dass:

- a) die Entscheidung über die Neuerrichtung eines Handwerkbetriebes durch einen ausnahmsweise nach 1933 in die Handwerksrolle eingetragenen Juden vom Reichsstatthalter – Staatsverwaltung – getroffen werden muss und daher eine Delegation auf die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe nicht in Betracht kommt.
- b) die Neuerrichtung von Räumen in einem bestehenden Betrieb nach der Juden-Vermögensordnung nicht genehmigungspflichtig ist, sodass eine Übertragung auf die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe entfällt.
- c) die Entscheidungen nach der Verordnung über Orderlagerscheine von der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe nur vorsichtshalber mit aufgeführt sind. Der Erlaubniszwang fällt nicht unter die Juden-Vermögensverordnung.
- d) die Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung des Handels mit Orden und Ehrenzeichen und auf Neuerrichtung oder Übernahme eines jüdischen ambulanten Gewerbebetriebes der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten vorbehalten sind.

Hinsichtlich der Anträge auf Genehmigung der Neueröffnung oder Veräußerung von Einzelhandelsgeschäften von Juden und der Veräußerung und Neuerrichtung von Tankstellen geht die einhellige Meinung dahin, dass der Reichsstatthalter letzten Endes für Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde zuständig bleibt, alle Vorarbeiten aber weiterhin bei der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe zu erledigen sind.

Dem Hauptverwaltungsamt soll mitgeteilt werden, dass die Delegation der im Schreiben der Verwaltung für Handels, Schiffahrt und Gewerbe vom 12. Mai 1938 aufgeführten Sachgebiete auf diese Verwaltung nicht erfolgen kann. Da aber in der heutigen Besprechung eine Form der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und Staatsverwaltung gefunden ist, so kann das Schreiben der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe als erledigt angesehen werden. Nach den Erklärungen der beiden Vertreter der Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe bedarf es eines Bescheides an diese Verwaltung auf den Antrag vom 12. Mai 1938 nicht.

(gez.) Gohdes

Nr. 10

Die persönliche Zuständigkeit des Reichsstatthalters

23. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 113-5 Staatsverwaltung – Allgemeine Abteilung, A III 2

Staatsverwaltung
der Hansestadt Hamburg
Abt. I

Hamburg, den 23. Juni 1938.

10

1. Vermerk: Bei einer Besprechung am 22.6.1938 wurde vom Vertreter des Polizeipräsidenten, Oberregierungsrat J a n s s e n , darauf hingewiesen, daß die Anordnung des Herrn Reichsstatthalters vom 12.5.1938, betreffend die Bearbeitung der Anmeldungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, insofern zu Schwierigkeiten führt, als der Schlußsatz der Anordnung des Herrn Reichsstatthalters vom 12.5.1938 lautet: »Etwa zu treffende Entscheidungen behalte ich mir zunächst vor.« Es hat sich ergeben, daß viele tausende von Anmeldungen erfolgen, und daß bei den Anmeldungen häufig Vorentscheidungen zu treffen sind. Das Polizeipräsidium rechnet etwa mit 500 – 600 derartigen Vorentscheidungen.

Es wurde angeregt, daß diese Vorentscheidungen vom Polizeipräsidenten getroffen werden können.

Am 23.6.1938 wurde die Angelegenheit mit Senatsdirektor Tiedt besprochen. Dieser äußerte sich dahin, daß der Schlußsatz in der Anordnung des Reichsstatthalters vom 12.5.1938 nur abschließende Entscheidungen grundsätzlicher Art beträfe, keinesfalls aber derartige Vorentscheidungen, wie sie etwa für das Polizeipräsidium in Betracht kommen.

Es wurde vereinbart, daß der Polizeipräsident in diesem Sinne von der Staatsverwaltung zu verständigen sei.

2. An den Herrn Polizeipräsidenten in H a m b u r g .
über Abteilung 3 der Staatsverwaltung.

Betrifft: Anmeldungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938 (RGBl. I vom 26.4.1938 S. 414 ff.)

Nr. 11

Die Empfangsbestätigung des abgegebenen Vermögensverzeichnisses

30. Juni 1938

Staatsarchiv Hamburg, 622-1/173 Familie Plaut, D 6

**Nr. 12**

Der verwaltungsbehördliche Zuständigkeitsstreit über die Erstellung eines Verzeichnisses jüdischer Gewerbebetriebe (I)

28. Juli 1938

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, A 122

Der Polizeipräsident
III. Bo. 38 –Hamburg, den 28. Juli 1938.
Neuerwall 88 (Stadthaus)

Betr.: Durchführung der 3. Verordnung zum Reichbürgergesetz vom 14. Juni 1938 – RGBl. I S. 627 –.

Bezug: Runderlass des RMdJ. vom 14. Juli 1938 – I e 286/38 – 51012 c – RMBIIV. Nr. 30 vom 20.7.1938. –

Nach der durch den vorgenannten Runderlass des RMdJ. erlassenen Durchführungsverordnung zur 3. Verordnung zum Reichbürgergesetz sollen die Verzeichnisse

se der jüdischen Gewerbebetriebe bei den Behörden geführt werden, bei denen die Gewerbebetriebe nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzumelden sind.

Für die Gewerbebeanmeldungen ist nach der am 11. Mai d.J. erlassenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei die Gemeindepolizeiverwaltung zuständig. Wegen der noch bestehenden Schwierigkeiten der Einrichtung der dafür in Aussicht genommenen Steuerstellen ist die Bearbeitung dieser Sachen vorerst beim Polizeipräsidenten belassen.

Bei der Durchführung der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz handelt es sich um neue Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung gehören. Wenn auch die Gewerbebeanmeldungen hier noch während der Übergangszeit bearbeitet werden, so können keinesfalls neue Aufgaben der Gemeinden nach hier übernommen werden. Es muss vielmehr Vorsorge getroffen werden, daß diese Arbeiten bereits von zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Ich bitte, das weitere zu veranlassen und mir hierüber Mitteilung zukommen zu lassen.

gez. Unterschrift

An den
Reichsstatthalter in Hamburg
– Gemeindeverwaltung –.²

Nr. 13

Der verwaltungsbehördliche Zuständigkeitsstreit über die Erstellung eines Verzeichnisses jüdischer Gewerbebetriebe (2)

29. August 1938

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, A 122

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Hauptverwaltungsamt
Organisationsabteilung
590 – 00 II, 122

29. August 1938.

- 2 Der in Hamburg auftretende Zuständigkeitsstreit beruhte auf den Besonderheiten der Hamburgischen Verwaltungsorganisation. Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) sah für Hamburg die Zuständigkeit des Reichsstatthalters vor. Der Reichsstatthalter hatte diese Zuständigkeit verwaltungsintern auf den Polizeipräsidenten übertragen. Der Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 14. Juli 1938 (MBlPrVerw 1938, Sp. 1151) hatte hingegen für die Errichtung von Verzeichnissen der jüdischen Gewerbebetriebe die Zuständigkeit der für die Gewerbebeanmeldung zuständigen Behörden vorgesehen. Dies war in Hamburg die Gemeindeverwaltung. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 225f.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Hamburg.

Betrifft: Durchführung der 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe).

Zum Schreiben vom 28.7.1938 – III Bo. 38 –.

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf das an die dortige Behörde gerichtete Schreiben der Staatsverwaltung, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Sozialabteilung, vom 17.8.1938. Der darin vertretenen Auffassung, daß die Gemeindeverwaltung die Führung des Verzeichnisses der jüdischen Gewerbebetriebe noch nicht übernehmen kann, pflichte ich bei. Nach dem RdErl. d. RMdJ. vom 14.7.1938 – I c 286/38 5012 c (RMBliV. S. 1152) – muß das Verzeichnis notwendigerweise bei der Stelle geführt werden, bei der die Gewerbebetriebe nach § 14 Absatz I der Gewerbeordnung anzumelden sind. Das ist auch aus Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich, da diese Stelle zugleich über die sachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der bezeichneten Aufgabe verfügt. Da bis zur Einrichtung der gemeindlichen Steuerstellen die Gewerbeanmeldungen noch von der dortigen Behörde (Gewerbepolizei) entgegengenommen werden, ist es notwendig, daß auch das Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe bis auf weiteres dort geführt wird.

Für das neuhamburgische Gebiet, in dem die Gewerbeanmeldungen bei den Steuerämtern erfolgen, übernehmen diese selbstverständlich auch die Führung des Verzeichnisses der jüdischen Gewerbebetriebe. Das gleiche gilt im althamburgischen Gebiet für die bei der Kämmerei einzurichtende Steuerverwaltung, sobald deren Aufbau durchgeführt ist. Eine Übertragung der bezeichneten Aufgabe auf die Verwaltung für Handel, Schiffahrt und Gewerbe wird nicht beabsichtigt. Diese Verwaltung übernimmt zwar nach dem Erlaß über die Organisation der Gemeindepolizeiverwaltung der Hansestadt Hamburg vom 25.7.1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Nr. 22 S. 135) die Gewerbepolizei, jedoch stellt die Entgegennahme der Gewerbeanmeldungen nach § 14 Gew.O. keine eigentliche polizeiliche Aufgabe dar, wenn sie auch bisher im althamburgischen Stadtgebiet von der dortigen Behörde (Gewerbepolizei) wahrgenommen worden ist.

Ich wäre für eine gefl. Mitteilung darüber dankbar, daß bis zur Einrichtung der gemeindlichen Steuerstellen die Führung des Verzeichnisses der jüdischen Gewerbebetriebe dortseits übernommen wird, soweit nicht, wie bisher, im neuhamburgischen Gebiet die Steuerämter als die mit der Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen beauftragten Stellen dafür zuständig sind.

I.A.

gez. [August] Hecker
Senatsdirektor

Beglaubigt:
gez. Ehrig

Nr. 14

Vermögensbeschränkungen im November 1938

22. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 10

Übersicht über die mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen für die Besprechung mit den Leitern der Devisenstellen am Dienstag, dem 22. November 1938.

- I. Auswanderung.
- II. Entjudung.
- III. Ausfuhrvertreter und Speditionsfirmen.
- IV. Reiseverkehr und Freigrenze.
- V. Transfer von Versicherungsleistungen, Pensionen, Renten und dergl.
- VI. Grundstücksverkehr.
- VII. Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

I.

Auswanderung.

Lage. Bisher sind ausgewandert:

170.000 Juden mit einem Transfer (Bardevisen, Freistellung ausländischer Werte, Warenmitnahme, Palästinatransfer) von etwa 340 Mill. RM (Durchschnitt pro Kopf 2.000.– RM). Im grossdeutschen Reichsgebiet sind z.Zt. noch etwa 600.000 – 700.000 Juden mit einem Vermögen, das nach den letzten Angaben etwa 8 Milliarden RM beträgt.

Grundsatz: Entfernung der Juden aus Wirtschaft und Reichsgebiet. Daher stärkste Förderung der Auswanderung; keine bürokratischen und auswanderungshemmenden Entscheidungen. Aus der verschärften Situation in der Judenfrage ergeben sich keine Änderungen in der devisenmässigen Behandlung der Auswanderungsanträge. Drei Hauptschwierigkeiten für die jüdische Auswanderung:

- A. Transferfrage
- B. Sperre der Einreiseländer
- C. Auswanderung der unbemittelten Juden.

A. Transfer.

Bardevisen stehen nicht zur Verfügung, Andere Transfermöglichkeiten sind im Interesse einer Auswanderungsförderung beschleunigt und grosszügig auszunutzen.

- 1) Erteilte oder zugesagte Genehmigungen bleiben bestehen und sind abzuwickeln. Ebenso bereits ergangene Anweisungen des Reichswirtschaftsministeriums an die Devisenstellen.
- 2) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Zur Zeit stockt die gesamte Auswanderung, weil Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Finanzämtern

wegen der noch nicht geklärten Heranziehung zu der 1 Milliarde Busse nicht erteilt werden. Der Finanzminister ist gebeten worden, die Finanzämter anzuweisen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen ohne Rücksicht auf die Busse auszustellen.

- 3) Verkauf von Auswanderer-Sperrmark an die Deutsche Golddiskontbank ist weiterhin zuzulassen, ohne Nachprüfung, ob diese Beträge zu der Haftung für die 1 Milliardenbusse herangezogen werden. Hierfür reicht erforderlichenfalls das illiquide Judenvermögen aus.
- 4) Umzugsgut. Es soll lediglich Kapitalverschiebung verhindert werden und nicht durch kleinliche Handhabung die Auswanderung erschwert oder gar gehemmt werden. In letzterer Zeit aufgetauchte Misstände und Umgehungsversuche (Stückgut- und Postversand) werden überprüft werden. Kennzeichnung jüdischen Umzugsguts, z.B. durch gelbes Kreuz, wird erwogen.
- 5) Ausländische Werte.

- a) Erfassung.

In Zweifelsfällen kann das bei den Polizeibehörden auf Grund der Anmeldeverordnung vom 26. April 1938 vorhandene Material herangezogen werden. Bei örtlichen Schwierigkeiten ist zu berichten.

- b) Freigabe.

Tatsächliche Devisenwerte (Wertpapiere, Guthaben) sind nicht freizugeben. Praktisch dürften diese Werte zum grössten Teil bereits durch die Reichsbank abgefordert sein. (Vgl. Erlass vom 25. Juli 1938 – III Jd. 2938 g an die Regierungspräsidenten usw.)

Freigabe nicht oder schwer realisierbarer Hypotheken, Beteiligungen oder Grundstücke nur gegen Dego-Abgabe. Transferquote soll den Sperrmarkkurs (7 %) nicht unangemessen überschreiten; evtl. Ablieferung von Devisen, die im Ausland durch Beleihung zu beschaffen sind.

Bei Wertfestsetzung Reichsbank beteiligen.

- 6) Lebensversicherungen.

Meist ist bei ausländischen Lebensversicherungen vertraglich ein Rückkaufsrecht vereinbart. Freigabe des Rückkaufswertes bis zu 5 b) Abs. 2.

- 7) Schutzrechte.

Gewerbliche Schutzrechte.

Urheberrechte.

Verlagsrechte.

Genehmigungsbedürftig sind nach § 6 der Dritten Durchführungsverordnung und § 5 der Fünften Durchführungsverordnung Verfügungen über Erlös und Erträge nach Auswanderung. Bei Urheber- und Verlagsrechten nur, soweit erworben, nicht soweit, geistiges Eigentum des Auswanderers. Erträge sind nicht nur die bei Vergebung sondern auch die durch Auswertung (z.B. Fabrikation) anfallenden Beträge. Erwerb dieser Rechte zum Zwecke der Auswanderung.

- nung ist stets genehmigungsbedürftig unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverbringung. (Runderlass 132/37 D.St. Ziffer I).
- 8) Erträge aus ausländischen Werten.
Auswanderer kann frei verfügen (vgl. Runderlass 1/36 D.St.). Diese Bestimmung wird bei Neufassung des Devisengesetzes und der Richtlinien geändert werden. Die Tatsache, dass der Auswanderer im Ausland Einkünfte hat kann schon jetzt bei Bemessung der Transferquote berücksichtigt werden. (Dego-Abgabe).
 - 9) Einzahlung an die Konversionskasse.
Vgl. unten VII.
 - 10) Darlehen aus Auswandererguthaben.
Der Einsatz von Auswandererguthaben für neue risikovolle Ausfuhrzwecke und für Aufgaben des Vierjahresplans wird wie bisher genehmigt werden. Zuständig: Reichswirtschaftsministerium. Der jüdische Darlehnsgeber kann aus dem zusätzlichen Ausfuhrerlös im Laufe von 8 Jahren Rückzahlung in Devisen bis zu 20 – 30 % der Darlehenssumme erhalten.
 - 11) Altreu-Verfahren
Ruht z.Zt. Wiederaufnahme soll versucht werden unter Senkung der Transferquote.
 - 12) Palästina-Transfer.
Keine Änderungen.
 - 13) 1.000.– RM-Grenze (§ 6 der Dritten Durchführungsverordnung).
Praktisch durch die inzwischen verschärften Auswanderungsbestimmungen (Allgemeiner vertraulicher Erlass 73/38 D.St.) fortgefallen. Formell wird sie im neuen Devisengesetz aufgehoben werden.
 - 14) Tauschgeschäfte.
Grundsätzlich unerwünscht und nicht zu genehmigen. Lediglich bei Nachweis, dass z.B. das ausländische Grundstück oder Geschäft anders nicht zu verwerten ist, kann Genehmigung gegen Dego-Abgabe erteilt werden (Runderlass 132/37 D.St.; Allgemeiner vertraulicher Erlass 115/37 D.St.). Zu bemerken, dass Tauschgeschäfte zugenommen haben, weil Rückwanderern vielfach infolge jüdischen Boykotts die Liquidierung ihres Vermögens im Ausland unmöglich gemacht wird.
 - 15) Mitnahme von Waren.
Grundsätzlich nicht zulässig. Auf die Verwendung von Auswandererguthaben für Warenbezug wird verwiesen. In Ausnahmefällen kann Mitnahme in beschränktem Umfange für eigenen Bedarf (z.B. gebrauchte Maschinen) genehmigt werden (Dego-Abgabe).
 - 16) Juden als Exportvertreter.
Siehe unten III.
 - 17) Kriegsteilnehmer.
Kriegsbeschädigte, freiwillige und besonders ausgezeichnete Frontkämpfer können Erleichterungen z.B. bei Freigabe ausländischer Werte oder Bemessung der Transferquote erhalten.

18) Sicherungsanordnung. § 37 a u. b Dev.Ges.

Nur in Einzelfällen, wenn Gefahr der Kapitalverschiebung vorliegt. Keine Rechtsgrundlage für allgemeine Beschlagnahme sämtlichen Judenvermögens im Reich oder in einzelnen Bezirken. Hierzu wäre Gesetz oder Verordnung nötig. Z.Zt. nicht beabsichtigt.

19) Vertretung von Juden. Vorsprache bei den Devisenstellen.

a) Vertretung von Juden.

Die Vertretung von Juden vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ist nicht mit dem Wesen eines deutschen Rechtswahrs vereinbar (vgl. Prof. Noak, Juristische Wochenschrift vom 5. November 1938). Zulässig ist ein Tätigwerden bei sogenannten Gemengesachen, in denen der Rechtswahrer 2 Parteien, z.B. Einwanderer und Auswanderer vertreten muss.

b) Vorsprache bei den Devisenstellen.

Nicht zu beanstanden.

B. Sperre der Einreiseländer.

Die Schwierigkeiten der Einreise für Juden nach anderen Ländern haben eine Verschärfung erfahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass über die jüdischen Organisationen Erleichterungen erreicht werden. Die Lockerung der Einreisebedingungen ist abhängig von einer, wenigstens bescheidenen Transfergarantie, z.B. der Wiederaufnahme des Altreuverfahrens.

C. Auswanderung unbemittelter Juden.

Erhöhte Schwierigkeiten, da die jüngste Entwicklung zum Teil zu einer Verarmung auch bisher vermögender Juden geführt hat.

2 Möglichkeiten:

Altreuverfahren

Devisenspenden ausländischer Juden.

Abschliessend:

Durch die dargelegten Grundsätze werden die bisherigen Vorschriften, insbesondere Allgemeiner vertraulicher Erlass 73/38, in vielen Punkten praktisch aufgehoben bzw. geändert. Eine formelle Anpassung wird demnächst durch Neufassung der Auswanderungsvorschriften erfolgen.

Es ist die Errichtung einer Reichszentrale für jüdische Auswanderung geplant, bei der unter Vorsitz des Chefs der Sicherheitspolizei alle Auswanderungsfragen vom ersten Antrag bis zur Erteilung des Passes erledigt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass durch die Bearbeitung bei verschiedenen örtlichen Stellen (Finanzamt, Polizeirevier, Passstelle usw.) die Auswanderung erschwert und verzögert wird. Die Tätigkeit der Devisenstellen bleibt unberührt und wird dadurch erleichtert, dass die Reichszentrale die Beibringung der letzten Beweismittel beschleunigt und prüft.

II.

Entjudung

Grundsatz: Entjudung ist zu fördern und zu beschleunigen; zunächst Einzelhandel und Produktion, zuletzt Ausfuhrhandel mit Rücksicht auf die Ausfuhrbelange. vgl. III.

Devisenstellen sind nur befasst, wenn im Zuge der Entjudung ein Transfer für die bisherigen jüdischen Eigentümer beantragt wird.

2 Hauptgruppen:

- a) Der jüdische Eigentümer will eigene ausländische Vermögenswerte (z.B. Beteiligungen oder Ausfuhrforderungen) zum Zwecke der Auswanderung freibekommen.
- b) Übernahme von jüdischen Betrieben durch Einwanderer gegen Zahlung des Kaufpreises in Devisen im Ausland.

Neben der devisenrechtlichen Genehmigung ist noch diejenige der höheren Verwaltungsbehörde (§ 9 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938) erforderlich. Diese prüft im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Stellen (Gauwirtschaftsberater, Deutsche Arbeitsfront usw.) unter anderem, ob Aufrechterhaltung des Betriebes überhaupt erwünscht (Übersetzung mancher Gewerbezweige) der Kaufpreis angemessen und der Erwerber fachlich, geeignet ist.

Die Devisenstellen haben sich daher vor Erteilung ihrer Genehmigung mit den höheren Verwaltungsbehörden in Verbindung zu setzen; falls diese die Genehmigung nicht erteilen wollen und die beantragte Entjudung devisenwirtschaftlich interessant ist (Devisenanfall, Steigerung der Ausfuhr), ist Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Für die Behandlung der Anträge gelten folgende Grundsätze:

Der **Jude** darf im Ausland Devisenwerte nur in solcher Höhe erhalten, dass er auf den Kaufpreis zuzüglich des Wertes seines sonstigen in- und ausländischen Vermögens (nach Abzug aller Verbindlichkeiten z.B. Reichsfluchtsteuer), einen Transfer erhält, der den Sperrmarkkurs nicht unangemessen übersteigt. Die Transferquote kann höher sein, wenn es sich um Freigabe von Auslandswerten handelt, die durch die Reichsbank schwer oder nicht zu realisieren sind, z.B. Minderheitsbeteiligungen an ausländischen jüdischen Gesellschaften. Bei Freigabe von effektiven Devisen (z.B. Zahlung des Kaufpreises durch Einwanderer im Ausland) darf der Sperrmarkkurs nur bis zu 5 Punkten überschritten werden. Im Interesse einer beschleunigten Entjudung und Weiterführung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe ist es vielfach erforderlich, in diesen Fällen nicht kleinlich zu verfahren. Das nicht freigestellte Auslands- sowie das Inlandsvermögen ist ersatzlos an die DeGo abzuführen.

Der **Käufer** darf keinen ungerechtfertigten Arisierungsgewinn machen. Er hat in Höhe des Unterschieds zwischen dem von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Kaufpreis und dem an den Juden bezahlten Betrag eine Abgabe an die DeGo zu leisten. Aus besonderen Gründen kann Arisierungsgewinn bis zu 20% belassen und die DeGoabgabe entsprechend ermässigt werden (risikoreiches Unternehmen; das

Geschäft hat, da jüdisch, besonders stark gelitten; kein anderer Bewerber mit ausreichendem Kapital; besonders verdienstvoller oder fachlich geeigneter Bewerber). Bei Einwanderern ist der in Devisen gezahlte Kaufpreis und die Deagoabgabe, soweit sie in Devisen geleistet wird, zum Härteausgleichskurs (RE 104/37 D.St.) anzurechnen.

Die Devisenstellen haben nach diesen Grundsätzen möglichst selbst zu entscheiden. Falls Bericht erforderlich ist er unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze zu erstatten.

III.

Jüdische Auslandsvertreter und Speditionsfirmen.

A. Jüdische Auslandsvertreter.

Ziel: Abbau unter Schonung der vordringlichen Aussenhandelsinteressen.

Massgebend: AvE 124/38 D.St. für die Devisenstellen; III Jd. 2/5448/38 für die Industrie- und Handelskammern und die Aussenhandelsstellen.

Grundsatz: Abbau der Juden, soweit für die deutsche Ausfuhr uninteressant oder ersetzbar.

Entscheidung dieser Fragen durch die Aussenhandelsstellen in Verbindung mit den Industrie- und Handelskammern (insbesondere Zeitpunkt und Art der Überleitung).

Grundsätze für die Abwicklung:

- 1.) Entstandene Provisionsverbindlichkeiten sind zu erfüllen.
- 2.) Zahlungen an ungekündigte jüdische Auslandsvertreter können nicht auf Grund allgemeiner Genehmigungen geleistet werden (Grund: Gefahr der Kapitalverschiebung). Es sind in diesen Fällen Einzelanträge zu stellen, mit deren Genehmigung entsprechend dem Grundsatz unter 1) gerechnet werden kann, wenn nicht allgemeine Bedenken (Angemessenheit der Vergütung) bestehen.
- 3.) Zahlungen an gekündigte jüdische Vertreter können auf Grund besonderer befristeter allgemeiner Bescheide bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geleistet werden.
- 4.) In den Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob der Auslandsvertreter Jude ist, ist der zuständigen Devisenstelle Mitteilung zu machen. Die Devisenstelle gibt diese Mitteilung der Aussenhandelsstelle weiter, die versucht, die Frage zu klären. Bis zu einer Äusserung der Aussenhandelsstelle, dass der Vertreter als Jude anzusehen ist, wird er weiter als Nichtjude behandelt.

Die Regelung gilt für Vertreter, Angestellte sowie alle anderen mit der Wahrnehmung deutscher Aussenhandelsinteressen betrauten Personen im weitesten Sinn. Auch Gelegenheitsvertreter fallen darunter. Bis zur gegenteiligen Äusserung der Aussenhandelsstelle kann mit ihnen weitergearbeitet werden. Den Aussenhandelsunternehmen ist jedoch zur Pflicht zu machen die zuständige Aussenhandelsstelle zu unterrichten, sobald sie ein Geschäft mit einem jüdischen oder mutmasslich jüdischen Gelegenheitsvertreter getätigt haben. Die Zahlung der Vergütung ist bis zur

Äusserung der Aussenhandelsstelle zulässig. Ariernachweise für Auslandsvertreter usw. sind nicht zu fordern. Die Prüfung erfolgt ausschliesslich bei den Aussenhandelsstellen, die im Einvernehmen mit der A.O. die nötigen Feststellungen treffen.

Unter die Regelung fallen nicht Vertreter ausländischer Unternehmungen sowie freie Makler, die mit Angeboten an deutsche Aussenhandelsunternehmungen herantreten. Hinsichtlich der Zahlung evtl. Vergütungen an sie durch deutsche Unternehmungen gelten die allgemeinen Grundsätze weiter.

B. Jüdische Speditionsfirmen.

Da jüdische Speditionsfirmen, die noch im Besitz allgemeiner Genehmigungen nach Ri IV 18, IV 19 und IV 22 sind, vielfach Zahlungen ins Ausland bzw. zugunsten von Ausländern im Inland leisten und Kapitalverschiebungen in diesem Zusammenhang schwer nachprüfbar sind, wird z.Zt. erwogen, den jüdischen Firmen die allgemeine Genehmigung zu entziehen oder andere Massnahmen zu treffen.

IV.

Reiseverkehr und Freigrenze.

1. Allgemeiner Reiseverkehr.

Reisen von Juden nach dem Ausland sind nach Erlass des Reichsministers des Innern vom 16. November 1937 (über die Ausstellung von Pässen an Juden im Inland) nur noch in sehr beschränkten Umfange durchführbar (vgl. AvE 27/38, 106/38), z.B. zu geschäftlichen Zwecken auf Grund eines Gutachtens der Industrie- und Handelskammer. Dadurch ist auch die Inanspruchnahme von Reisezahlungsmitteln durch Juden praktisch gegenstandslos geworden. Ausnahmebestimmungen für Sanatoriums-, Erziehungs- und Studienaufenthalte (z.B. in der Schweiz) werden sich nach den geltenden Anordnungen (AvE 93/38, 146/38 D.St.) in Kürze von selbst erledigen (z.B. keine Genehmigung mehr für Neuantritt eines Sanatoriumsaufenthalts im Ausland usw.).

2. Freigrenze.

Allgemeine Entziehung der Reisepässe macht den Juden Freigrenzenzahlungen ins Ausland bereits praktisch unmöglich. Die für Juden ausgestellten Kennkarten berechtigten nicht zur Inanspruchnahme der Freigrenze (AvE 140/38 D.St.). Danach dürfen Genehmigungen zur Überweisung von Unterstützungszahlungen in das Ausland an Juden nicht mehr erteilt werden. Ersatzgenehmigungen können nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden, z.B. zur Bezahlung von Urkunden, die zur Vorbereitung der Auswanderung aus dem Ausland beschafft werden müssen.

3. Dringlichkeitsbescheinigungen.

Gemäss RE 8/37 D.St. und den diesem beigefügten Richtlinien können Dringlichkeitsbescheinigungen für Reisen zum Zwecke der Auswanderung erteilt werden, wenn ernste Auswanderungsabsicht glaubhaft gemacht wird. Zuständig für die Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen sind nach wie vor die Ortspolizeibehör-

den. – Die grundsätzliche Frage, ob die Erteilung von Dringlichkeitsbescheinigungen an Auswanderer weiterhin zugelassen ist, soll neu geregelt werden.

V.

Transfer von Versicherungsleistungen, Pensionen, Renten und dergl.

I. Versicherungsleistungen

- a) Für ausländische Juden gelten nach wie vor die allgemeinen Genehmigungen der Versicherungsunternehmungen (Ri IV/33 und 34); also Transfer von Versicherungsleistungen auf alle Verträge, auf die die Prämien nach Einführung der Devisenbewirtschaftung (15.7.31) in Devisen oder freier Reichsmark gezahlt sind, sowie aus Transportversicherungen und Kasko- und Haftpflichtversicherungen für Schiffe, Kraftwagen und Luftfahrzeuge.
- b) An Auswanderer werden überwiesen:
 - a) Versicherungsleistungen für die Transportversicherung von Handelsgütern (ausser Umzugsgutsversicherungen),
 - b) Versicherungsangelegenheiten aus Haftpflichtversicherungen nach den Grundsätzen wie zu a),
 - c) Versicherungsleistungen in Höhe der nach dem 15. Juli 1933 in Devisen oder freier Reichsmark entrichteten Beträge.

In Härtefällen werden andere als die vorstehend genannten Leistungen überwiesen, wenn der ausgewanderte Jude ausländischer Staatsangehörigkeit ist und seine Notlage durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen hat.

2. Pensionen, Renten, Versorgungsbezüge, Unterstützungszahlungen usw.

Grundsätzlich kein Transfer, Ausnahmen sind lediglich zulässig für Kriegsrrenten jüdischer Kriegsteilnehmer.

Die Rückwanderung (Ri 55) ist Juden nicht mehr nahezulegen.

VI.

Grundstücksverkehr.

Inländische Grundstücke in jüdischer Hand sind unerwünscht. Daher sind devisenrechtliche Genehmigungen stets zu versagen, wenn die Erteilung den Übergang oder die Erhaltung in jüdischer Hand erleichtern würde.

VIII.

Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

I. Auswanderung.

Devisen für den Transfer von inländischem Vermögen können auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit nicht zugeteilt werden. Ausländische Werte sind, soweit sie nicht aus inländischem Vermögen stammen (z.B. Exportforderungen)

und nach RE 208/35 D.St. von der Reichsbank belassen worden sind, ohne Auflage freizugeben. Eine Ablieferung oder Degoabgabe kommt, da es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, nicht in Frage.

2. Behandlung der Vermögenserträge.

Vermögenserträge des inländischen Vermögens eines devisenrechtlichen Ausländers sind nach dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden einzuzahlen. Die erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen hierzu müssen erteilt werden. Ein Unterschied zwischen jüdischen und nichtjüdischen Devisenausländern, insbesondere auch zwischen Devisenausländern und Auswanderer wird dabei nicht gemacht. An diesem Rechtszustand ist eine Änderung nicht eingetreten. Soweit es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, wird sie auch in Zukunft nicht möglich sein. Auch soweit es sich um noch reichsdeutsche, ausgewanderte Juden handelt, ist eine Ablehnung der Einzahlung an die Konversionskasse dann unter keinen Umständen möglich, wenn die Erträge unter ein Transferabkommen fallen. Die Transferabkommen dürfen nicht verletzt werden. Im übrigen fallen infolge der festgesetzten Stichtage jüdische Auswanderer nur in beschränktem Umfang unter die Transferabkommen. Alle Transferabkommen sind so abgeschlossen, dass heute auswandernde Juden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit nicht mehr unter sie fallen können.

Ob für jüdische Auswanderer reichsdeutscher Staatsangehörigkeit, die nicht unter ein Transferabkommen fallen, eine Änderung des bisherigen Zustandes eintreten soll, wird zu gegebener Zeit noch geprüft werden. Einstweilen ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren und daher die Genehmigung zur Einzahlung ihrer inländischen Vermögenserträge an die Konversionskasse zu erteilen. AvE 73/38 D.St. bezieht sich nicht auf diese Fälle.

3. Entjudung von Unternehmungen mit ausländischem jüdischen Kapital.

In Ergänzung von II.

Devisen für den Transfer des bei Veräußerung der Beteiligung im Inland anfallenden Entgelts können nicht zugeteilt werden (vgl. oben VII 1). Bei Freigabe ausländischer Werte (Beteiligungen, Filialen, Tochtergesellschaften, Ausfuhrforderungen) oder Zahlung von Devisen durch einen Einwanderer kann der zu II aufgestellte Grundsatz über die Anpassung der Transferquote an den Sperrmarkkurs meist nicht in voller Schärfe angewandt werden, da meist Vollstreckungsgefahr im Ausland in ausländischen Vermögenswerten besteht. Durch geeignete Verhandlung kann aber die Transferquote meist auf ein tragbares Mass gesenkt werden; Hinweis, dass Beteiligungserlös an sich Kreditsperrmark ist; der ausländische Jude hat Interessen seine Beteiligung zu lösen, da Unternehmen sonst »jüdisch« und in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt.

Nr. 15

Die vorbeugenden Maßnahmen gegen die »Umgehung der Devisenbestimmungen«

5. Dezember 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-5 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), 9 UA 3

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 5 b/35147/38 II.

Berlin W 8, den 5. Dezember 1938
Behrenstraße 43

An
die Herren Oberfinanzpräsidenten
(Devisenstellen),
die Herrn Leiter der Devisenstelle Wien.
– persönlich –

Allgemeiner Erlaß Nr. 162/38 D.St.
(vertraulich) -- Ue.St.

Betr. VI 3; Vorbeugende Maßnahmen gegen Umgehung der Devisenbestimmungen; im Anschluß an AvE 64/38 D.St. und 130/38 D.St.
--- Ue.St. --- Ue.St.

Bei der am 22. November 1938 im Reichswirtschaftsministerium abgehaltenen Besprechung mit den Leitern der Devisen- und Prüfungsstellen ist auch der Erlaß von Sicherungsanordnungen gegen Juden auf Grund des § 37 a DevG. erörtert worden. Es hat sich gezeigt, daß auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Devisen- und Zollfahndungsstellen notwendig ist und daß die von ihnen zu treffenden Anordnungen nach einheitlichen Richtlinien ausgerichtet sein müssen. Ich habe daher mit dem Devisenfahndungsamt vereinbart, daß alle Mitteilungen und Weisungen, die die Zollfahndungsstellen über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vom Devisenfahndungsamt erhalten, nach Fühlungnahme mit mir den Devisenstellen sofort zur Kenntnis gebracht und daß die von mir herausgegebenen Erlasse durch das Devisenfahndungsamt den Zollfahndungsstellen mitgeteilt werden. Um ein möglichst reibungsloses und einheitliches Verfahren bei der Sicherung jüdischer Vermögenswerte zu erzielen, müssen sich die Devisen- und Zollfahndungsstellen über die Art des Vorgehens in ihren Bezirken verständigen. Ich ersuche die Leiter der Devisenstellen – bei zweigeteilten Stellen die Leiter der Überwachungsabteilungen –, sich zu diesem Zweck mit den Vorstehern der Zollfahndungsstellen in Verbindung zu setzen. Zur wirksamen Verhinderung der jüdischen Kapitalflucht ist eine planmäßige Sicherung der jüdischen Vermögen anzustreben. Wenn in der den Teilnehmern der Besprechung vom 22. November 1938 ausgehändigten Niederschrift unter Ziffer 18 gesagt ist, daß Sicherungsanordnungen nur in Einzelfällen ge-

troffen werden sollen, so hat dies lediglich die Bedeutung, daß eine allgemeine Sperrung des gesamten jüdischen Vermögens in den einzelnen Devisenstellenbezirken durch eine auf § 37 a DevG. gestützte generelle Anordnung nicht ausgesprochen werden soll, weil es zu einer solchen Maßnahme an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt. Für die Beurteilung der Frage, wann Sicherungsanordnungen notwendig sind, verbleibt es bei den Grundsätzen des Allgemeinen vertraulichen Erlasses 64/38 D.St./--- Ue.St. und bei den Anweisungen, die das Devisenfahndungsamt den Zollfahndungsstellen in seinem den Devisenstellen abschriftlich mitgeteilten Rundschreiben vom 14. November 1938 – 227/36 Bu. – gegeben hat. Die Sicherstellung von Auslandsforderungen jüdischer Exporteure erfolgt gemäß AvE 130/38 D.St./--- Ue.St. weiterhin durch die Reichsbank.

Da mit den für Sicherungszwecke zur Verfügung stehenden Beamten und Angestellten nicht sämtliche jüdische Vermögen gleichzeitig erfaßt werden können, muß schrittweise vorgegangen werden, d.h. es muß zunächst die Bearbeitung der größeren, sodann die der mittleren und kleineren jüdischen Vermögen in Angriff genommen werden. Ziffernmäßige Wertgrenzen für das ganze Reichsgebiet lassen sich nicht aufstellen, da sowohl die Zahl der Juden als auch die Größe ihrer Vermögen in den verschiedenen Bezirken stark voneinander abweichen.

Die für die Anmeldung der jüdischen Vermögen gemäß der Verordnung vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind durch meinen den Devisen- und Zollfahndungsstellen abschriftlich zugeleiteten Erlaß vom 19. August 1938 – III Jd. 4499/38 – angewiesen worden, den Devisenstellen auf Anfordern Gelegenheit zur Einsichtnahme und Auswertung der Anmeldungen zu geben. Ich bitte, die Auswertung dieser Vermögensanmeldungen nach Maßgabe des vorhandenen Personals mit tunlichster Beschleunigung in Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsstellen vorzunehmen. Neben der planmäßigen Sicherung muß dafür gesorgt werden, daß auch die aus besonderen Anlässen (rote Meldungen, sonstige Verdachtsgründe) notwendig werdenden Sicherungsanordnungen getroffen werden.

Für die Devisenstelle Berlin und Wien behalte ich mir besondere Weisungen vor.

Im Auftrag
gez. Dr. Schlotterer

Nr. 16

Die Strafverfolgung bei einer Verletzung der Anmeldepflicht

Februar 1939

Hamburger Tageblatt Nr. 40 vom 9.2.1939

Jude mißachtete deutsche Verordnung

Er verschwieg 61000 RM. Vermögen – Ein Aktienbündel beschlagnahmt

Eine Verordnung vom 26. April 1938 legte den Juden in Deutschland [...] die Verpflichtung auf, ihr Vermögen bis zum 30. Juni 1938 [...] anzumelden. Diese Anmeldepflicht hatte der 53 Jahre alte Volljude Georg Landers in Hamburg nicht vollständig erfüllt, so daß er sich jetzt vor der Großen Strafkammer 6 des Hamburger Landgerichts zu verantworten hatte. Der Jude Landers, der ohne eigentliche Tätigkeit lebt und Nutznießer seines und seiner Frau Vermögen in Höhe von etwa 580000 RM ist, stand bereits wiederholt im Verdacht, Kapitalverschiebungen ins Ausland zu betreiben. Mehrfach fanden bei ihm aus diesem Grunde Haussuchungen statt. Jud Landers ist bereits vorbestraft. [...] wegen versuchter Beamtenbestechung und [...] Devisenschiebung [...]. Im ersteren Falle hatte er einem Beamten ein »Darlehen« angeboten [...]. Der Beamte [...] zeigte den Juden an. Im zweiten Falle hatte Jude Landers versucht, 600 Schweizer Franken in seinem Regenschirm in die Schweiz zu schmuggeln, als er sich auf der Fahrt zum Wintersport befand. Die Grenzzollbeamten entdeckten jedoch dieses [...] Versteck, und [...] Landers wurde seine 600 Franken [...] los [...] und mußte obendrein 500 RM dazu zahlen.

Bei einer Haussuchung wurden am 2. November vorigen Jahres in einem Safe 40 HEW-Aktien gefunden, die an dem Stichtage, nämlich am 27. April 1938, einen Wert von 61000 RM darstellten. Der Jude hatte dieses Vermögen bei der Anmeldung [...] nicht mit angegeben. Er behauptete nun, er habe sich zur Zeit des Erlasses der Verordnung auf einer Vergnügungsfahrt nach Indien befunden, sei im Juni zurückgekommen und habe dann sehr viel Arbeit vorgefunden. Aus diesem Grunde müsse er es übersehen haben, diese 61000 RM [...] aufzunehmen.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten sowie [...] einer Geldstrafe von 30000 RM ersatzweise weitere 30 Tage Gefängnis. Weiter Einziehung der beschlagnahmten 40 Aktien. Verfahrenskosten hat Angeklagter zu tragen.³

ut.

³ Die Verletzung der Anmelde-, Verwertungs- oder Anzeigepflicht wurde nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet. In besonders schweren Fällen konnte auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter war auch zu bestrafen, wenn er die Tat im Ausland begangen hatte.

41.3 Die Abgabenlast

Nr. 1

Der Fortfall der Gemeinnützigkeit für jüdische milde Stiftungen

11. Juni 1937

Reichsministerialblatt. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1937, S. 1050

Jüdische milde Stiftungen.

RdErl. d. RuPrMdI v. 30.6.1937

– I B ³ 1082 II/5012.

Nachstehenden RdErl. d. PrFM. u. d. RIM v. 11.6.1937 – S 5105/1 Bln. I. 4. u. 5603 VI d 287/37 – zur Kenntnis.

Zusatz für die außerpreuß. Landesregierungen: Auf den RdErl. d. RFM. v. 5.4.1937 – S 1291 – 47 III R (nicht veröffentl.) nehme ich Bezug.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsi., den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.

– RMBliV. S. 1050.

Anlage.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, den 11.6.1937.

S 5105/1 Bln I.4.

Der Reichsjustizminister.

5603 VI d 287/37.

Der § 18 des Steueranpassungsges.¹ ist durch § 29 Ziff. 4 des Einführungsges. zu den Realsteuerges. v. 1.12.1936 (RGBl. I S. 961) neu gefaßt worden. Danach sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Diese Bestimmung ist am 3.12.1936 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben die anerkannten jüdischen milden Stiftungen ihre Eigenschaft als solche und damit ihre persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung² verloren. Das gleiche gilt für die Befreiung von den Gerichtsgebühren, die jüdischen milden Stiftungen auf Grund des Preuß. Gerichtskostenges.³ bisher zugestanden hat.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.

²⁾ Vgl. GS. 1934 S. 261; 1935 S. 83.

³⁾ Vgl. GS. 1922 S. 363; 1933 S. 188.

Nr. 2

Die Reichsfluchtsteuer

22. September 1937

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), R 1937/679, Bl. 105

Finanzamt Hamburg-Neustadt Hamburg, 22.9.1937.

St.Nr. 3/39

Herrn und Frau Heinrich Bachrach, hier, Neuer Jungfernstieg 17.

zu Händen des Bevollmächtigten Dr. Stumme,

hier, Neuerwall 72 II.

Nach den Feststellungen des Finanzamts beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen. Nach § 7 des Gesetzes über Aenderungen der Vorschriften der Reichsfluchtsteuer vom 18.5.1934 (RGBl. I Seite 392) kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen, wenn diese nach seinem Ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige bei der Auswanderung zu leistende Steuern und andere steuerliche Geldleistungen zu sichern.⁴

Die wahrscheinlich zur Erhebung kommende Reichsfluchtsteuer beträgt:

16494 RM.

Von Ihnen und Ihrer Ehefrau ist daher für die vorstehend aufgeführten Beträge in Höhe von 16494 RM Sicherheit zu leisten, die in dieser Höhe hiermit festgesetzt wird.

Dieser Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg zulässig; dieser entscheidet endgültig.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 1 Monat; sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten als bekannt gemacht gilt.

gez. Dr. Lottich.

4 Die Reichsfluchtsteuer wurde 1931 eingeführt, um einer Kapitalflucht entgegenzuwirken. Durch die Gesetze vom 18. Mai 1935 (RGBl. I S. 392) und vom 19. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1385) wurde sie verschärft und gezielt auf die Auswanderung der Juden angewandt. Die Verordnung des Ministerrates für Reichsverteidigung vom 18. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2443) verlängerte die Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 1940, eine weitere Verordnung vom 9. Dezember 1942 (RGBl. I S. 682) nochmals »bis auf weiteres«. Das Dokument zeigt, dass für Juden eine Auswanderungsabsicht unterstellt und die Sicherungsanordnung zudem benutzt wurde, um Vermögensfreiheit nachhaltig zu begrenzen. Das Finanzamt war gemäß § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 RflStVO nur verpflichtet, einen Steuerbescheid über die Reichsfluchtsteuer zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragte. Die Mehrzahl der Juden sah davon ab, solange sich ihre Auswanderungsabsicht noch nicht hinreichend konkretisiert hatte. Vgl. Heinz Cohn/Erich Gottfeld, Auswanderungsvorschriften für Juden in Deutschland, Berlin 1938, S. 61 ff.

Nr. 3

Die Ablehnung der Stundung der Grundsteuer bei jüdischem Grundbesitz

12. Mai 1938

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, II A 1 b I N

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
L 1164 . - 41 - I/b

Hamburg, 12. Mai 1938.

An
das Finanzamt für Grundsteuer in Hamburg.

Betr.: Jüdischen Grundbesitz.
Auf den Bericht vom 6. Mai 1938.

Die Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien enthalten nur Vorschriften über den Erlaß von Steuern, nicht aber über die Stundung. Soweit diese überhaupt genannt ist, handelt es sich um vorläufige Stundung mit dem Ziel auf Erlaß.

Ich stimme der Auffassung des FA. zu, wonach alle diejenigen Stundungen zu unterbleiben haben, die bei nichtjüdischem Grundbesitz jetzt oder später zu einem Steuererlaß führen sollen. Da es bei dem jüdischen Grundbesitz keinen Erlaß wegen Ertragsminderung mehr gibt, wird also auch keine Stundung wegen Mieterückstandes mehr zu gewähren sein.

Dagegen sind durch Ziffer 4 Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien die allgemeinen Bestimmungen des §127 AO. über Stundungen für den jüdischen Grundbesitz nicht aufgehoben. Hätte der Gesetzgeber eine Ausdehnung seiner Erlaß-Beschränkungen auf Stundungen gewollt, hätte er das auch deutlich gesagt. In Einzelfällen, die besonders genau zu prüfen sind, wird also Stundung zu gewähren sein. Hierbei ist mehr als bisher auf Sicherstellung in geeigneter Form zu achten. Ausserdem ist regelmässig nur Stundung mit gleichzeitiger Abtragsungsverpflichtung zuzubilligen.

Die bisher ausgesprochenen Stundungen ohne Abtragung, die vielfach mit dem Ziel auf späteren Erlaß gewährt worden sind, werden nicht in allen Fällen ohne weiteres aufgehoben werden können. Die Steuerpflichtigen werden oft nicht in der Lage sein, die bisher gestundeten Beträge sofort zu zahlen, sodass Zwangsmaßnahmen unvermeidlich wären. Diese würde dann aber häufig zu einer unerwünschten Gefährdung von nichtjüdischem Hypothekenskapital führen. Das Finanzamt wird in diesen Fällen Stundung gegen Sicherstellung und Abtragung aussprechen müssen, zum mindesten aber zuerst für Hereinbringung der gesamten laufenden Grundsteuer sorgen müssen.

Im Auftrag
gez. Lauterwald.

Nr. 4

Die Förderung der »Arisierung« durch Steuerbegünstigung

15. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, II A 1 b I N

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Hamburg, 15. November 1938

L 1164 – 51 – St III a

L 2170 – – St III a

An

Finanzamt für Grundsteuer

Betrifft. MietzinsStBilR.;

hier jüdischer Grundbesitz.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 11. November 1938 – L 1164 A – 183 III – meinem Vorschlage entsprechend entschieden, dass der beim jüdischen Grundbesitz ab 1. April 1938 nicht mehr zu gewährende Erlaß von 13 % Mietzinssteuer für Verzinsung und Tilgung eines Umbaukapitals im Falle der Veräußerung dieses Grundstücks an einen Arier mit dem 1. April des auf den Verkauf folgenden Rechnungsjahres für den Rest der Laufzeit wieder auflebt. Eine Verlängerung des Zeitraumes der Gewährung des Erlasses um die Zeit, in der der jüdische Eigentümer die Vergünstigung nicht erhalten hat, ist ausgeschlossen.

Über die Frage des Wiederauflebens der Vergünstigung nach Ziffer 35 GrBilR. (Ihr Bericht vom 26.9.1938) vermag ich erst zu entscheiden, wenn die Verwaltungsanweisung zu den GrBilR. durch den Reichsstatthalter in Hamburg erlassen worden ist.

Im Auftrag
gez. Tietz.

Nr. 5

Die erhöhte Dego-Abgabe als Strafgeld

23. November 1938

Staatsarchiv Hamburg, 314-15 Oberfinanzpräsident (Devisenstelle und Vermögensverwertungsstelle), F 1448, Bl. 45

Zollfahndungsstelle Hamburg
zu D VIII/1028/38

Hamburg, 23. November 1938

E r m i t t l u n g s b e r i c h t .

Das Umzugsgut des Juden

Rudolf Levinson,⁵

wohnhaft Hamburg, Gosslerstr. 21, wurde am gestrigen Tage von dem Unterzeichneten anhand der eingereichten Listen im Beisein der Frau Ingeborg Levinson geprüft.

Die Möbel sind ausser dem im November 1938 gekauften Speisezimmer und einigen neubeschafften Flur- und Küchenmöbel anscheinend viele Jahre im Besitz der Familie und regelmässig gebraucht worden. Auch die anderen Haushaltsgegenstände, das Geschirr, die meiste Leib- und Hausstandswäsche, die Schmucksachen und die silbernen Essbestecke p.p. erscheinen alt und vielfach gebraucht.

Die im Zusammenhang mit der Auswanderung neu angeschafften und in der Aufstellung verzeichneten Sachen wurden vorgefunden. Sie entsprechen aber nicht dem angegebenen Wert von RM. 3.352,15 sondern haben laut den vorgefundenen und geprüften Rechnungsbelegen (s. Anlage) einen Wert von RM 3.802,29.

5 Rudolf Levinson (geb. 1895 in Hamburg), Mitglied der DIG, war Mitinhaber der Firmen W. Sparig & Co (Im- und Export) sowie Wilhelm Cronbach (Makler in Ölfrüchten). Ende 1938 veräußerte er seinen Anteil an der Firma W. Sparig & Co »freiwillig«, mutmaßlich im Sinne einer »einvernehmlichen Arisierung«, an den Mitgesellschafter Wilhelm Borchers. Für die beabsichtigte Auswanderung hatten die Eheleute Levinson das deklarierte vorgesehene Umzugsgut zu bewerten. Den Wert der neu angeschafften Sachen, die Teil des Umzugsgutes sein sollten, hatten sie mit 3352,15 RM angegeben. Der zuständige Zollsekretär der Zollfahndungsstelle setzte hingegen den Wert dieser Sachen auf 3802,29 RM fest. Die Differenz von 450,14 RM betrachtete er als den Versuch einer unzulässigen Kapitalverschiebung. Diese sei mit einer erhöhten Dego-Abgabe zu ahnden. Errechnet wurde ein »Strafbetrag« von 19 000 RM. Das entsprach einem fünffachen Satz der Dego-Abgabe, bezogen auf den »richtigen« Ausgangswert von 3802,29 RM. Die Devisenstelle bestätigte den Vorschlag der Zollfahndungsstelle. Da Levinson bereits für das deklarierte Gut einen Betrag von 3352,15 RM gezahlt hatte, war ein Differenzbetrag von 15 500 RM an die Deutsche Golddiskontobank abzuführen, um die Auswanderung in die USA noch zu erreichen. Eine fehlerhafte Bewertung in Höhe von 450,14 RM, wenn eine solche überhaupt gegeben war, löste mithin für die Familie Levinson eine zusätzliche Abgabenlast von 15 500 RM aus. Hinzu kamen Beträge von 32 000 RM für die Reichsfluchtsteuer und von 22 000 RM für die sogenannte Judenvermögensabgabe. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, S. 298f., mit teilweise abweichender Deutung der Quellen.

Frau Levinson erklärt hierzu, dass die Beschaffung von einigen Gegenständen überaus notwendig war und auch beschafft worden sei, wenn die Auswanderung nicht erfolgt wäre. Auch die Beträge für die vielen Abänderungen der neuerstandenen Kleidungsstücke seien von ihr in Abzug gebracht worden.

Hierzu muss bemerkt werden, dass sämtliche Neuanschaffungen in der Zeit vom 20.9.38 bis 12.11.38 getätigt worden sind, und die Sachen als für die Auswanderung angeschafft angesprochen werden müssen. Die Abänderungen der neugekauften Kleidungsstücke wurden stets sofort beim Kauf in den in Frage kommenden Geschäften vorgenommen. Die hierfür aufgewendeten Beträge können also nicht in Abzug gebracht werden, da sie mit dem Kauf zusammenhängen.

Die getätigten Neuanschaffungen gehen auch weit über das übliche hinaus und sind nach den erlassenen Richtlinien A.v. Erl. 63/38 vom 13.5.38 nicht vertretbar.

Es wird aufgrund dessen in Vorschlag gebracht, nicht eine Dego-Abgabe in Höhe des aufgewendeten Betrages von RM. 3.802.– sondern eine fünffache Dego-Abgabe in Höhe von rund RM. 19.000.– zu erheben.

Gegen Umfang und Zusammensetzung des übrigen Umzugsgutes bestehen keine Bedenken.

Sicherheitsmassnahmen über das Vermögen des Levinson sind bereits von der Devisenstelle unter dem Aktenzeichen R 5 – 1093/38 v. 22. Aug. 1938 getroffen worden.

(gez.) Siedler
Zollsekretär (F)

Nr. 6

Die innerjüdische Auswandererabgabe

1938/1939

Leo Lippmann, Ein Beitrag zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (Jüdischer Religionsverband e.V.) in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Mai 1941, Hamburg 1941, S. 38 f.

Die Auswandererabgabe⁶

Infolge des Rückgangs der Einnahmen aus der Beitragserhebung wurde die in Hamburg auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei bereits im Dezember 1938 eingeführte Auswandererabgabe von wesentlicher finanzieller Bedeutung. Die Abgabe

⁶ Die »innerjüdische« Auswanderungsabgabe wurde in Hamburg auf Anordnung der Gestapo seit Dezember 1938 erhoben. In seinen Erinnerungen (1973) nahm Max Plaut für sich in Anspruch, die Hamburger Gestapo auf die Idee einer Hamburger Auswanderungsabgabe gebracht zu haben; Archiv des IGdJ, 23-003. Die Anordnung der Gestapo selbst lässt sich quellenmäßig

wurde bis zum März 1939, d.h. bis zum Zeitpunkt, von dem an in allen jüdischen Gemeinden des Reiches eine Auswandererabgabe nach den Bestimmungen der Reichsvereinigung erhoben wird, in Hamburg für Rechnung des Religionsverbandes erhoben.

Der Auswandererabgabe unterlagen alle jüdischen Auswanderer, die seit Ende 1938 Hamburg verließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Religionsverband angehörten oder nicht. Später wurde in Hamburg mit Genehmigung der Geheimen Staatspolizei versucht, auch von schon früher ausgewanderten Juden, die noch Vermögen in Deutschland hatten, wenigstens einen Teil der Auswandererabgabe zu erhalten.

Mit der Einführung der Auswandererabgabe folgte die Gemeinde dem alten Beispiel der Vorfahren. Im achtzehnten Jahrhundert mußte jedes jüdische Gemeindeglied, das seinen Wohnsitz aus Hamburg verlegte, eine hohe, nach dem Vermögen bemessene Abgabe an die Gemeinde zahlen.

Die im Dezember 1938 eingeführte Hamburger Auswandererabgabe wurde auf 20 % des Betrages festgesetzt, den der Auswandernde an Reichsfluchtsteuer zu zahlen hatte. Infolge der starken Auswanderung, die nach den Novemberereignissen 1938 einsetzte, erbrachte die Hamburger Auswandererabgabe bis März 1939 ungefähr 1.300.000 RM.

Die seit März 1939 für Rechnung der Reichsvereinigung nach dem Vermögen erhobene, auf 1 % (Vermögen über RM 5.000) bis 10 % (Vermögen über 1 Million RM) gestaffelte Auswandererabgabe ergab in Hamburg bis jetzt ungefähr 2.000.000 RM. Die Gegenüberstellung: ca. 1,3 Million RM in 3 Monaten und ca. 2 Millionen RM in über 2 Jahren zeigt, wie bedeutsam es war, daß die Auswandererabgabe in Hamburg schon verhältnismäßig früh eingeführt wurde. So konnten noch rechtzeitig viele und große Auswanderervermögen erfaßt werden. Die Gemeinde muß der Geheimen Staatspolizei dankbar sein, daß sie die Erhebung einer Auswandererabgabe in Hamburg schon früh ermöglichte.

Während ursprünglich bestimmt war, daß die bis zum März 1939 erhobene Hamburger Auswandererabgabe der Förderung der Auswanderung und eventuell auch zur Beschaffung von Mitteln für die Einrichtung und Unterhaltung von Heimen und Anstalten für Juden dienen sollte, die nicht würden auswandern können, mußte schließlich fast der ganze Ertrag der für Hamburger Rechnung erhobenen Auswandererabgabe zur Abdeckung der Haushaltsdefizits 1939 und 1940 verwandt werden. [...]

nicht belegen. Die Abgabe trat neben die Abgabe nach Maßgabe der Reichsfluchtsteuer und betrug 20 Prozent dieser Steuer, nach der Darstellung von Max Plaut hingegen 5 Prozent. Seit März 1939 wurde die Abgabe zugunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland erhoben, später mehrfach erhöht. Vgl. Sauer (Bearb.), Dokumente Baden-Württemberg, Bd. 2, S. 123; Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden, S. 81, Nr. 268. Die 20 Prozent Auswandererabgabe wurde von Dezember 1938 bis zum Februar 1939 ausschließlich in Hamburg und zugunsten des Jüdischen Religionsverbandes erhoben, seit März 1939 dann für alle jüdischen Auswanderer und zugunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland; Lippmann, »... Dass ich wie ein guter Deutscher«, S. 71f.

Die seit März 1939 in Hamburg für Rechnung der Reichsvereinigung erhobene Auswandererabgabe mußte von der Hamburger Gemeinde fast ganz an die Reichsvereinigung abgeführt werden, ohne daß von dieser irgend welche Rückvergütungen an die Gemeinde erfolgten.

[...]

41.4 Die Steuerpflicht der Gemeinde und der Kultusverbände

Nr. 1

Die derzeitige Steuerfreiheit der Synagogengemeinden

⟨A⟩ 3. August 1935

⟨B⟩ 21. August 1935

Staatsarchiv Hamburg, 313-4 I Steuerverwaltung I, II A 1 b I N

⟨A⟩

Den 3. August 1935.

Herrn

Senator Dr. Nieland
ergebenst.

Wegen der Heranziehung der Synagogengemeinden zur hamburgischen Grundsteuer berichte ich auftragsgemäß folgendes:

Von einem Antrage der Beamten der Grundsteuerverwaltung, die Befreiung der Synagogengemeinden von der hamburgischen Grundsteuer zu beseitigen, ist mir nichts bekannt. Auch der stellvertretende Vorsteher des Finanzamts für Grundsteuer weiß von einem solchen Antrage nichts.

Tatsache ist, daß die Synagogengrundstücke heute ebenso wie vor der Umwälzung nicht zur Grund- und Mietzins-(Hauszins-)steuer herangezogen werden. Nach § 2 Abs. 1 unter b des Hamb.Grundst.Gesetzes sind Grundstücke der Kirchengemeinden und der anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts von der Grund- und Mietzinssteuer befreit. Die Synagogengemeinde ist eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts. Sollen die Synagogengrundstücke zur Grund- und Mietzinssteuer herangezogen werden, so müßte für sie die Grundsteuerfreiheit durch eine Gesetzesänderung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Bei der großen außenpolitischen Bedeutung, die ein solcher Schritt im Hinblick auf die Auslandshetze hat, scheint mir aber hamburgischerseits Zurückhaltung geboten. Wie ich durch Rücksprache mit dem zuständigen Referenten des Landes-

finanzamts festgestellt habe, hat das Reich auch die Befreiung der Synagogengemeinden von der Körperschafts- und Vermögenssteuer nicht beseitigt. Ebenso ziehen die Finanzämter unverändert die Kirchensteuer (Gemeindebeiträge) bei den zur Einkommensteuer Veranlagten für die israelitische Gemeinde in Hamburg ein. Nur bei den Lohnsteuerpflichtigen erhebt die israelitische Gemeinde die »Kirchensteuer« aus technischen Gründen selbst. Nach der Erklärung des Referenten des Landesfinanzamts ist die Frage, ob die Finanzämter die Einziehungsarbeit für die israelitische Gemeinde weiter beibehalten sollten, bei einer Besprechung im Reichsfinanzministerium vorgebracht worden. Die Antwort hat dahin gelaute, daß sich hierin nichts ändere. Auch die Reichsfinanzverwaltung hat also in steuerlicher Beziehung keinerlei Änderungen vorgenommen. Wenn steuerliche Änderungen eintreten sollen, so müßte aber das Reich bei dieser grundsätzlichen Frage vorangehen.

Bei den Nachbarstädten Altona und Wandsbek habe ich festgestellt, daß auch die Synagogengemeinden in Preußen unverändert grund- und hauszinssteuerfrei sind.

Ich bin hiernach sehr zweifelhaft, ob in Hamburg jetzt Änderungen in steuerlicher Beziehung vorgenommen werden sollen.

gez.: Dr. [Adolf] Velden.

⟨B⟩

Wappen

Auszug aus dem Protokolle des Senats

Herr Senator Nieland trägt an Hand einer zur Akte gegebenen Niederschrift vor, dass die jüdischen Synagogengemeinden als Einrichtungen einer öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft nach dem hamburgischen Grundsteuergesetz zu Grund- und Mietzinssteuer nicht herangezogen würden, dass dieser Zustand dem in Preußen noch heute unverändert bestehenden entspreche, dass die Reichsfinanzbehörden auch heute noch die Einziehung der Kirchensteuer der israelitischen Gemeinden vornähmen und mit Rücksicht darauf auch in Hamburg eine Aufhebung der Steuerbefreiung für die Synagogen nicht vorgenommen werden könne. Der Senat billigt diesen Standpunkt.

Nr. 2

Die Einheitswertbescheide für Synagogen- und Friedhofsgrundstücke

25. Oktober 1935

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 932 b, Bl. 17

PREUSSISCHER LANDES-
VERBAND
JÜDISCHER GEMEINDEN

Berlin-Charlottenburg 2, 25. Oktober 1935
Kantstr. 158

Eilt!

An unsere Mitgliedsgemeinden.

Betr.: Einheitswertbescheide bezüglich der Synagogen- und Friedhofs-Grundstücke.

Wir geben Ihnen folgende Hinweise mit der Bitte um sorgfältige Prüfung, inwieweit Sie diese für Ihre Gemeinde verwerten können:

I. Soweit jetzt von den Finanzämtern Einheitswerte für die Synagogen- und Friedhofs-Grundstücke festgesetzt werden sollten, ist es zweckmässig, gegen die Festsetzung eines Einheitswertes Einspruch einzulegen mit dem Antrage, den Wert der reinen Synagogengrundstücke und Friedhöfe auf 0 RM zu veranlagern.

Zur Begründung des Einspruchs kann darauf hingewiesen werden, dass die Synagogen- und Friedhofsgrundstücke keinen Verkehrswert besitzen, da sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung niemals in den rechtsgeschäftlichen Verkehr gelangen. Als »res extra commercium« stellen sie keine Wirtschaftsgüter dar. In diesem Zusammenhang kann auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. XI. 1934 – III A 336/34 –, veröffentlicht im Reichssteuerblatt vom 15. März 1935 S. 476 No. 250, Bezug genommen werden. Hier ist bei Gegenständen, die keine Wirtschaftsgüter sind und die deshalb nicht im Verkehr sind, von jeder Bewertung abzusehen. Für Gegenstände, die tatsächlich dem Verkehr entzogen seien, könne auch kein gemeiner Wert ermittelt werden. Diese Grundsätze, die vom Reichsfinanzhof anlässlich der Bewertung eines Erbbegräbnisses ausgesprochen wurden, müssen auch für die Synagogen- und Friedhofsgrundstücke zur Anwendung kommen.⁷

[...]

gez. Dr. Lilienthal

⁷ Das abgedruckte Schreiben war an die Jüdische Gemeinde Wandsbek gerichtet. Das Finanzamt Wandsbek erließ unter dem 23./27. Dezember 1935 zwei Einheitswertbescheide über die gemeindlichen Grundstücke Jenfelderstraße 36 und 2. In ihnen wurde der Einheitswert mit 2090 RM bzw. 3020 RM festgestellt. Ob die Gemeinde Wandsbek gegen diese Bescheide Einspruch erhob, ist nicht bekannt.

Nr. 3

Die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Kultusverbände

5. Januar 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 601, Bl. 78

An die Reichsvertretung der Juden
in Deutschland
Berlin-Charlottenburg 2
Kantstrasse 158

Dr. N/3 5.1.1936

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass innerhalb unserer Gemeinde die Fürsorge für den Kultus durch besondere Kultusverbände wahrgenommen wird. Unsere Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; hingegen der Kultusverband, wegen dessen wir Ihnen heute schreiben, nur ein e.V.

Dass dieser Kultusverband seit dem 1.1.1935 umsatzsteuerpflichtig ist, dürfte als sicher anzunehmen sein; das zuständige Finanzamt verlangt aber von diesem Kultusverband auch noch für das Jahr 1934 Umsatzsteuer auf die Eingänge aus Platzmieten und Trauungsgebühren.

Wir bitten, zu prüfen, ob dieser Anspruch berechtigt ist, und uns tunlichst bald zu berichten.

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
(gez.) N[athan]

Nr. 4

Die gemeindeinterne Meinungsbildung zur Umsatzsteuerpflicht der Kultusverbände

9. Juli 1936

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, AHW 572, Bl. 124

Herrn Dr. Plaut

Unter Bezugnahme auf die heutige telephonische Unterredung sende ich Ihnen die Steuerakten ergebend zurück.

Der Tempelverband hat inzwischen einen Umsatzsteuerbescheid erhalten. Die Beträge sind an sich gering. Herr Münden wollte Bezahlung anordnen, ich habe indes vorgeschlagen, grundsätzlich zunächst eine Entscheidung des Herrn Finanzdezernenten der Gemeinde herbeizuführen, ob gegen den Bescheid Einspruch erhoben werden soll, mit der Begründung, dass es sich um öffentlich rechtliche Funktionen kraft Dele-

gation handle. Ich bitte Sie, Herrn Staatsrat Dr. Lippmann zu veranlassen, einen Entscheid zu treffen. Aus den Gutachten in den Akten ist auch nicht ohne weiteres klar, ob die Pflicht besteht oder nicht. Es kommt nach diesem Gutachten darauf an, ob man die Delegation der öffentlich rechtlichen Funktionen der Gemeinde an die Kultusverbände steuerlich anerkennt oder nicht. (s. Seite 3 der Notiz vom 29.3.35).⁸

Hamburg, den 9. Juli 1936 Dr. G./Se
(gez.) Guckenheimer.

Nr. 5

Die Umsatzsteuerzahlungen des Tempelverbandes

8. April 1937

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 266, Bl. 52

Israelitischer Tempel-Verband
in Hamburg
Geschäftsstelle: Oberstraße 120

Hamburg, den 8. April 1937

An die
Deutsch-Israelitische Gemeinde
z. Hd. des Herrn Dr. Guckenheimer
H a m b u r g

In Erledigung Ihres gestrigen Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir für Umsatzsteuer bis heute nachstehende Beträge gezahlt haben:

pro 1934	Gottesdienstliche Einnahmen	RM 4.366,23		
	Saalvermietung Oberstrasse	" 1.741,41		
		<hr/>		
		RM 6.107,64	2 %	RM 122,--
pro 1935	Gottesdienstliche Einnahmen	RM 4.432,90		
	Saalvermietung Oberstrasse	" 1.148,62		
		<hr/>		
		RM 5.581,52	2 %	RM 111,60
pro 1936	Gottesdienstliche Einnahmen	RM 4.705,69		
	Saalvermietung Oberstrasse	" 911,--		
		<hr/>		
		RM 5.616,69	2 %	RM 112,30

⁸ Die erbetene Prüfung von Dr. Leo Lippmann ist quellenmäßig nicht überliefert. Aus dem nachfolgend abgedruckten Dokument ergibt sich, dass man nicht gegen die erlassenen Umsatzsteuerbescheide vorgegangen ist.

Körperschaftsteuer haben wir bisher nicht bezahlt. Für das Grundstück Oberstrasse ist der Einheitsbescheid 1935 auf RM 3.000.— festgesetzt worden. Das Tempelgebäude ist nicht herangezogen, sondern nur die Küsterwohnung mit einer Jahresmiete von RM 400.—

Hochachtungsvoll
Israelitischer Tempel-Verbandes
i.A. (gez.) Unterschrift

41.5 Die Kontrolle des jüdischen Stiftungswesens

Nr. 1

Die Einflussmöglichkeiten des Senates bei jüdischen Stiftungen

19. Dezember 1935

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A III 4, Bl. 10

Der Senator
der Inneren Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburg, den 19. Dezember 1935.

Die
Gesundheits- und Fürsorgebehörde

ersuche ich, alsbald zu prüfen, inwieweit zurzeit der Senat oder hamburgische Behörden bei der Verwaltung jüdischer Stiftungen mitwirken oder nach deren Satzung Rechte ausüben, die über das allgemeine von der Stiftungsabteilung wahrgenommene Aufsichtsrecht des Staates hinausgehen. Soweit es sich um den Senat handelt, ist mir neben dem allgemeinen Bericht jeder einzelne Fall vorzulegen und dabei anzugeben, ob und wie die Mitwirkung aufgehoben werden kann.

(gez.) Richter

Nr. 2

Die Mitwirkungsrechte des Staates bei jüdischen Stiftungen

12. März 1936

Staatsarchiv Hamburg, 113-2 Innere Verwaltung, A III 4, Bl. 12 f.

Gesundheits- und Fürsorgebehörde
Tgb.Nr. 14074.

Hamburg, den 12. März 1936.

An den
Herrn Senator der Inneren Verwaltung,
h i e r.

Zum dortigen Berichtersuchen vom 19.12.35 – Tgb.Nr. 1551/35 –.

Die Mitwirkung des Judentums bei der Entstehung und Verwaltung von milden Stiftungen ist in Hamburg in der Vergangenheit nicht unbeträchtlich gewesen, und auch heute noch ist das Judentum an einer verhältnismäßig großen Zahl von Stiftungen beteiligt. Bei einer grundsätzlichen Stellungnahme zu den hiermit in Verbindung stehenden Fragen bedarf es zunächst der Klarstellung, was unter einer jüdischen Stiftung zu verstehen ist. In dieser Beziehung liegen keine Zweifel vor, soweit das Stiftungskapital von jüdischer Seite hergegeben ist, die Verwaltung im wesentlichen von Juden geführt wird und die Gaben der Stiftung nur Juden oder Juden und Ariern gemischt gewährt werden können. Als nicht jüdisch werden unbedenklich heute solche Stiftungen bezeichnet werden können, in denen das Stiftungskapital oder wesentliche Teile zwar von jüdischer Seite hergegeben sind, die Verwaltung der Stiftung aber weder satzungsgemäß noch gewohnheitsgemäß von Juden geführt wird und in bezug auf die Zuteilung von Gaben die Juden keine bevorzugte Stellung einnehmen. Die Tatsache allein, daß Juden in den Kreis der Gabenempfänger einbezogen werden, wird für die Entscheidung der vorliegenden Frage keine ausschlaggebende Bedeutung haben, wird doch z. B. unter Umständen auch aus dem Winterhilfswerk Nichtariern Hilfe zuteil.

Daneben finden sich Mischformen, d. h. Stiftungen, die ganz oder zum Teil von Juden errichtet sind und satzungsgemäß auch Juden als Vorstandsmitglieder oder Verwalter haben. Typische Beispiele dieser Art sind die Nordheim-Stiftung in Sahlburg und die Vaterstädtische Stiftung. Das Kapital der Nordheim-Stiftung stammt im wesentlichen aus dem Vermögen der jüdischen Familie Nordheim. In den Vorstand sind satzungsgemäß außer einem Angehörigen der Familie 2 Vertreter der jüdischen Gemeinde zu berufen. Der Vorsitzende der Sitzung aber ist ein Arier; es befinden sich auch eine Reihe sonstiger Arier in dem Vorstand. Die eigentliche Verwaltung, d. h. der Chefarzt und das gesamte Personal der Stiftung sind rein arisch, und die Stiftung dient den chirurgisch tuberkulös Kranken aus der Gesamtbevölkerung, so daß Juden in nicht größerem Maße dort Aufnahme finden als sonst

in Spezialheilanstalten, z.B. Lungenheilstätten und dergl. – Die Vaterstädtische Stiftung, ebenfalls zum großen Teil aus jüdischem Kapital geschaffen, hat einen gemischten Vorstand; die zahlreichen großen Wohngebäude, die die Vaterstädtische Stiftung zur billigen Hergabe von Wohnungen errichtet hat, dienen der Aufnahme von Volksgenossen, ohne Rücksicht auf ihre rassische Zugehörigkeit. Die große Mehrzahl der Bewohner werden Arier sein.

Die Mitwirkung des Senats in den jüdischen Stiftungen beschränkt sich in der Regel darauf, daß Satzungsänderungen durch den Senat zu genehmigen sind. Dies ist vorgesehen bei folgenden rein jüdischen Stiftungen:

Ephraimsche Gewerbe-Unterstützungskasse,
 Warburgs Mariannen-Pensions-Stiftung,
 Stiftung für Freiwohnungen von L. S. Cohn Eheleuten
 und J. L. Levy Eheleuten,
 Lazarus Gumpel-Stift,
 Martin und Klara Heimann-Stiftung,
 Z. H. May und Frau Stiftung,
 Julius und Betty Reé-Stiftung,
 John R. Warburg-Stiftung vom Jahre 1888 und Lilienthal-Stiftung.

Die gleiche Bestimmung befindet sich ferner in den Satzungen gemischter Stiftungen:

Nordheim-Stiftung,
 Ferd. u. Johanna Löwenhelm-Stiftung,
 Vaterstädtische Stiftung,
 Otto Friedeberg-Stiftung,
 Julie Kusel-Stiftung.

In innerer Anlehnung an die Nürnberger Gesetze, die die Mischlinge anerkennen und ihnen gewisse staatsbürgerliche Rechte zuerkennen, schlage ich vor, auch die Mitwirkungsrechte des Senats bei diesen sogenannten gemischten Stiftungen fortbestehen zu lassen. Bei allen übrigen oben bezeichneten Stiftungen schlage ich jedoch vor, dem Vorstand eine Aenderung der Satzung naheulegen, die dahin geht, daß künftig der Senat nur dann bei Satzungsänderungen mitzuwirken hat, wenn es sich um Aenderungen der Zweckbestimmung, des Sitzes der Stiftung oder der Vermögensanlage handelt. Diese Mitwirkungsrechte aufrechtzuerhalten, halte ich für wichtig, damit die jüdischen Stiftungen nicht in der Lage sind, die Stiftungsmittel für stiftungsfremde Zwecke zu verwenden, ohne daß eine staatliche Kontrolle darüber wacht.

Nur eine kleine Anzahl von jüdischen Stiftungen hat sich noch weitergehende Mitwirkung des Senats gesichert. Das ist zunächst die J.A.v.Halle Miete-Unterstützungs-Stiftung, bei der die jährliche Abrechnung von einem Senatsmitglied nachgeprüft werden soll, und bei der der Vorstand vom Senat unmittelbar ernannt werden

soll. Auch bei dem Mendelson und Israel-Stift soll der Vorstand vom Senat ernannt werden. Beim Lazarus Gumpel-Stift ist vorgesehen, daß der Senat einzugreifen hat bei Unregelmäßigkeiten. Ferner soll ein Senatsbeschluß herbeigeführt werden, wenn aus den Mitteln des Sparfonds der Stiftung ein Neubau errichtet werden soll. Diese Bestimmungen werden künftig ganz beseitigt werden müssen.

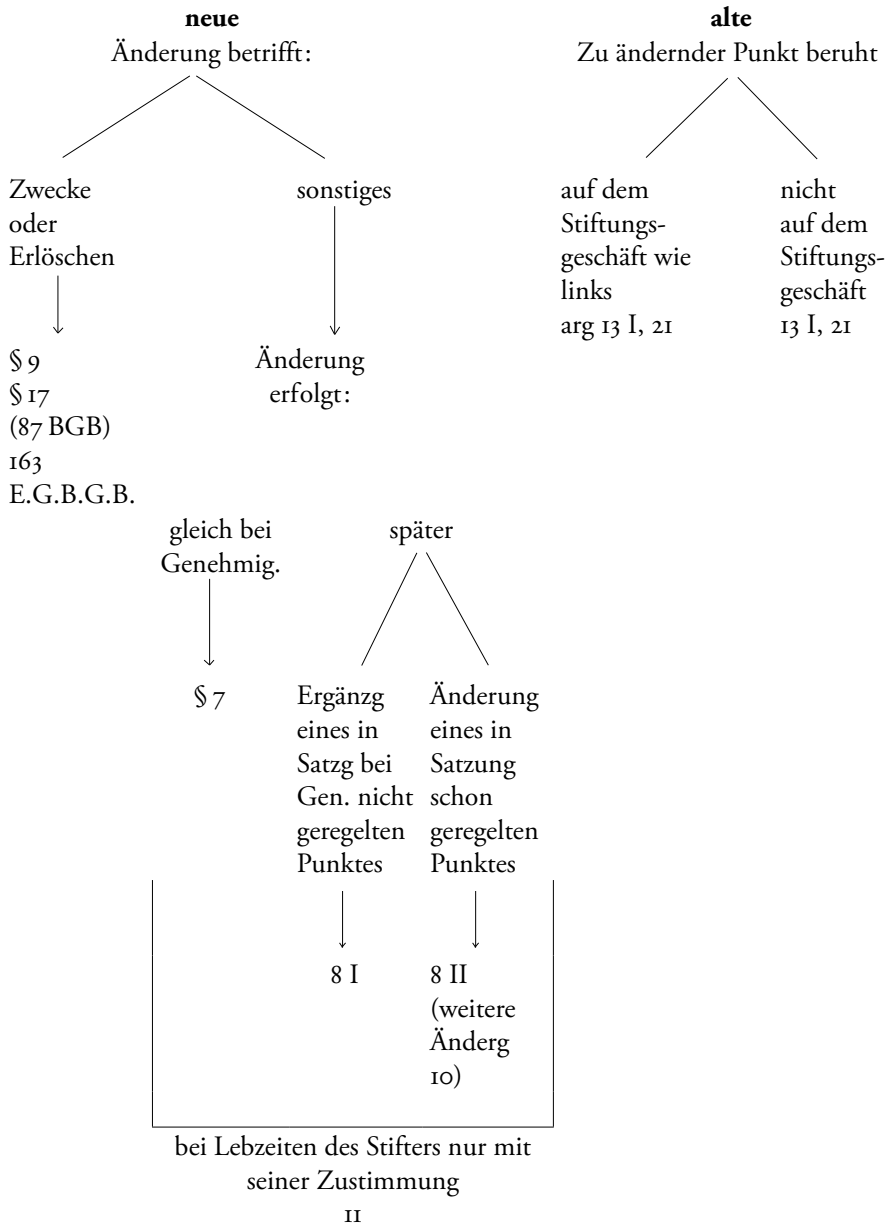
Im übrigen ist bei einer Anzahl von jüdischen Stiftungen die Mitwirkung anderer Behörden, so des Amtsgerichts, der Aufsichtsbehörde für milde Stiftungen, des Oberlandesgerichts vorgesehen. Es handelt sich in der Regel um die Mitwirkung bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern. Auch hier dürfte dahin zu wirken sein, daß diese Mitwirkungsrechte von den Behörden etwa auf die jüdische Gemeinde übergehen.

Noch einmal auf die Nordheim-Stiftung zurückkommend, möchte ich bemerken, daß schon alsbald nach der Machtübernahme erwogen ist, ob die jüdischen Vorstandsmitglieder dieser Stiftung zur Niederlegung ihrer Aemter zu veranlassen seien. Herr Senator von Allwörden als damaliger Präses der Wohlfahrtsbehörde entschied nach eingehender Prüfung daher, daß mit Rücksicht auf die Hergabe fast des ganzen Stiftungskapitals von jüdischer Seite ein Druck auf die jüdischen Vorstandsmitglieder, aus der Stiftung auszuschneiden, nicht ausgeübt werden solle. Andererseits sind auch die behördlichen Vertreter im Vorstand der Nordheim-Stiftung nicht zurückgezogen worden, weil diese bedeutsame Tuberkuloseheilstätte für das ganze öffentliche Gesundheits- und Fürsorgewesen von größter Bedeutung ist, und es richtig erschien, den Einfluß der Behörden auf die Geschäftsführung zu erhalten.

Wenn meinen vorstehenden Vorschlägen über die Satzungsänderungen bei jüdischen Stiftungen grundsätzlich zugestimmt wird, bitte ich, mich zu beauftragen, durch die Stiftungsabteilung des Fürsorgewesens die nötigen Schritte zur Herbeiführung der Satzungsänderungen zu veranlassen.

(gez.) Unterschrift

Stiftungen:



Nr. 3

Der Bericht über die der Gemeinde zufließenden Wohlfahrtsrenten

⟨A⟩ 6. Mai 1936

⟨B⟩ 9. Juni 1936

Staatsarchiv Hamburg, 522-1 Jüdische Gemeinden, 489 Fasc. 2; 522-1 Jüdische Gemeinden, 489 Fasc. 3, Bl. 49 f., 81

⟨A⟩

Beneckestrasse 2

An die Gesundheits- und Fürsorgebehörde,

Fürsorgewesen

Abt. II c, Fürsorgeabteilung

Hamburg 1

Steinstrasse 10 I.

GA: FR. 29.22

31.3.36.

Dr. G/K. 6. Mai 1936.

Auf das gefl. Schreiben vom 31. März d.J. beehren wir uns, wie folgt zu antworten:⁹

1. Altenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg:
Die Satzungen des Altenhauses werden als Anlage 1 beigelegt. Der Betrag der Wohlfahrtsrente, die dem Altenhaus bewilligt ist, beträgt für 1935 13.50 RM.
 2. Israelitischer Schillingsverein d. Steinthal-Logenschwestern:
Die Satzung des Isr. Schillingsvereins sind in Anlage 2 beigelegt. Der Wohlfahrtsrentensatz für 1935 beträgt 303.75 RM.
 3. Moses Heilbut Legat der Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Als Anlage 3 wird ein Auszug aus der Übersetzung des Testaments des Herrn Moses Heilbut beigelegt, aus welchem sich die Bestimmungen für die Errichtung des Legats ergeben. Der Wohlfahrtsrentensatz beträgt 40.50 RM. Aus dem ebenfalls in Anlage 4 beigelegten Auszug ergibt sich das Nähere über die Verwaltung, Kapitalsanlage und den Verwendungszweck des Legats.
 4. Hamburgisches Deutsch-Israelitisches Waisen-Institut, Hamburg:
Als Anlage 5 werden die Statuten des Hamburgischen Deutsch-Israelitischen Waisen-Institutes beigelegt. Die Wohlfahrtsrente betrug im Jahre 1935 4.556,25 RM.
- 9 Die Gesundheits- und Fürsorgebehörde hatte – um einem Ersuchen der Hamburgischen Finanzverwaltung zu entsprechen – die Gemeinde zu einem Bericht aufgefordert, welche näher zu bezeichnenden Stiftungen oder Institutionen Hamburgische Wohlfahrtsrenten beziehen würden.

5. M. I. Mathiason u. Ehefrau Stift. d. Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Ein Auszug aus der Stiftungsurkunde der M. I. Mathiason und Helene geb. Cleve-Stiftung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde wird als Anlage 6 beige-
fügt. Der Wohlfahrtsrentenbetrag beziffert sich auf 54 RM.
6. M. I. Mathiason jr. Stiftung d. Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Ein Auszug aus der Stiftungsurkunde wird als Anlage 7 beige-
fügt. Die Wohlfahrtsrente beträgt 54 RM.
7. John Mathiason-Stiftung d. Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Als Anlage 8 wird Abschrift der John Mathiason Stiftungsurkunde beige-
fügt. Der Wohlfahrtsrentensatz beträgt 47.25 RM.
8. Benny Löwenstein Nachl. der Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Dieses ist keine eigentliche Stiftung sondern nach dem Wortlaut des § 9 der
Erbverträge zwischen den Geschwistern Loewenstein eine Erbschaft mit Auf-
lage. Abschrift der §§ 9 und 10 liegt in Anlage 9 an. Die Verwendung muss nach
§ 10 des Testamentes zu wohltätigen Zwecken erfolgen. Die Wohlfahrtsrente im
Jahre 1935 betrug 456 RM.
9. Goldschmidt-Löb-Stiftung d. Deutsch-Israelitischen Gemeinde:
Das Kapital ist zur späteren Errichtung einer wohltätigen Stiftung bei der Ge-
meinde deponiert. Sollte der Stifter bei seinem Ableben die nähere Regelung
nicht selbst getroffen haben, so sind seine Söhne David S. und Hermann
S. Goldschmidt zusammen mit dem Schwiegersohn Oskar Neurath (Wien) ge-
meinschaftlich bestimmungsberechtigt. Die Zinsen sollen bis zur Einrichtung
der Stiftung grundsätzlich zum Kapital geschlagen werden, jedoch hat der Stif-
ter aus ihnen auch im Einverständnis des Gemeindevorstandes schon verschie-
dentlich Darlehen gewährt. Wohlfahrtsrente 1935 357.50 RM.
10. Israelitischer Mädchen-Bekleidungs-Verein in Hamburg, Hamburg:
Die Satzungen werden in Anlage 10 beige-
fügt. Die Wohlfahrtsrente betrug im
Jahre 1935 13.35 RM.

Über die

1. Isaac Hartvig'sche Stiftung,
2. den Wohltätigkeitsverein von 1856
3. das Siechenheim der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

ziehen wir noch Erkundigungen ein und werden Ihnen demnächst darüber berichten.

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde
i.A.

⟨B⟩

Beneckestr. 2

[...]

GA: FR. 29.22

31.3.36

K. 9. Juni 36.

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 6. v.M. und teilen Ihnen wegen der noch offenstehenden Anfragen folgendes mit:

1. Isaac Hartvig'sche Stiftung:

Wir überreichen anliegend ein Exemplar der revidierten Grundbestimmungen und Statuten für das Altenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg und verweisen auf die »Grundbestimmungen«. Der Wohlfahrtsrentensatz beträgt 135 RM.

2. Siechenheim der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg:

Die Wohlfahrtsrente beträgt 40,50 RM. Die Satzungen des Siechenheims – jetzt Pflegeheim der Deutsch-Israelitischen Gemeinde – reichen wir in den nächsten Tagen nach. Die Satzungen sind geändert und befinden sich jetzt im Druck.

3. Deutsch-Isr. Gemeinde als Nachf. d. Israel. Wohltätigk.Vereins 1856:

Wir überreichen anliegend in Abschrift ein Schreiben des Herrn Dr. Gustav Levien vom 15. v.M. Herr Levien ist der einzig Überlebende des früheren Vorstandes des Vereins. Eine Auflösungsurkunde des Vereins besitzen wir nicht. Die Wohlfahrtsrente, die die Deutsch-Israelitische Gemeinde als Nachfolgerin des Israelitischen Wohltätigkeits-Vereins von 1856 bezieht, beträgt 40.50 RM.

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

i.A.

